Digitized by Google

Digitized by Google

<367001 401 80016

<367001 401 80016

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
2823
/2
Wagner

Digitized by Google

zur Landsch. Bibl

Digitized by Google

Wagner

~~Bavaricum pag. 1709.~~

R

Digitized by Google

Digitized by Google

Wer das Gebot hält, der wird nichts böses erfahren, des Weisen Herz weis zeit und Antwort.

J. M. Mellen Lehrer [illegible] fec. 1790.

Digitized by Google

Churpfalzbayerisch gelehrt= decisives universal

Gesetz = Lexikon,

oder

allgemein = von unterst = bis höchsten Amtsstufen diensam compendiös entscheidender

Rechtsschlüssel.

Aus

dem Allgemein = Deutschen = Bayerischen = Staats = Civil = Judic. - Criminal = Lehen = Geistlichen = Religions = Militär = Adel = Patriciat = siegelmässigen Stand, Schulleuten, Academikern, gradirten Personen, Beamten = Stadts = Bürger = Handels = Kaufmanns = Handwerks = Dorfs = Bauern = schlechten und ehrlosen Leuten = Gemeinde = und Wechsel = Recht, dann den gelehrt B. von Kreittmayerischen Anmerkungen, nachgefolgten merkwürdigsten Decreten, Rescripten, bedeutendsten Resolutionen, Generalmandaten, Polizey = Landculturs = Strassen = Forst = und andern beträchtlichen Instructionen, Bergwerks = Dicasterial = Collegial = Kanzley = Gerichts = Tax = und besondern Ordnungen, auch Ritterordens = Statuten ꝛc., zur schnellsten Behelligung eines Rechtsforschenden gezogen und dem Druck überlassen

von

F. B. M. Wagner,
churpfalzbayerischen Oberlandesregierungs = Secretär in München.

II. Theil.

Von Litt. E. bis H. incluſ. cum Supplemento.

Mit churfürstl. höchster Approbation.

Gedruckt zu Pappenheim. 1800.

Digitized by Google

Nro. 1697.

Gelehrt- decisives universal Gesetz-Lexikon.
II. Theil.

Imprimatur.

BIBLIOTHECA

München im churfürstl. Censurcollegium
den 26. September 1798.

Reichsfreyherr von Schneider,
auf Regelsfürst mpria.

Registr. Fol. 198.

Von Schmdger mpria.

Digitized by Google

„Sapiens non odit mandata et justitias,
„et non illidetur quasi procella Navis.
Eccles. Cap. XXXIII.

„Ein weiser Mann haßt das Gesetz
„und die Gerechtigkeit nicht, er wird
„auch nicht hin- und wieder gewor-
„fen werden, wie ein Schiff im
„Sturmwinde.“ Eccles. cit.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Anzeige

Deren Hochgebohrn, Hoch- und Wohlgebohrn, Hochwürdig, Wohlgebohrn, Hochedelgebohrn, und Wohledelgebohrnen sich zur Pränumeration sowohl, als zur Subscription hervor gethanen Titl. Herrn, Herrn Liebhabern, und zwar im

Regierungs- oder Rentams-Gezirk Burghausen.

Se. Reichsgräfliche Excellenz von Berchem, Churf. Kammerer, wirklicher Geheimer Rath und Regierungs-Präsident zu Burghausen.

Se. Reichsgräfliche Excellenz von Bergheim auf Piesing, Churf. Kammerer, wirklicher Geheimer Rath, Landschaftl. Verordneter Rentamts Landshut.

Herr Franz Xaver Hochenrieder, Churfürstl. Regierungskanzler und Lehenprobst zu Burghausen.

Herr Fr. Xav. Reichsgraf von Jonner auf Stettenweiß, Churfürstl. Kämmerer und wirklicher Regierungsrath daselbst.

Herr Ant. Reichsfreyherr von Kern zu Zellerreit, Churf. wirkl. Regierungsrath allda.

Herr Maximilian Reichsgraf von Baumgarten zu Frauenstein auf Ering, Churf. Kämmerer und wirkl. Regierungsrath dortselbst.

Herr Franz Seraph Reichsgraf von Armannsberg auf Egg und Coham, Churf. Kammerer, Hofkastner zu Burghausen, dann Landrichter zu Julbach.

Titl. Herr Paul Bauer, der Gottesgelehrtheit und beeder Rechten Doctor, Churf. wirkl. Geistlicher Rath und Kirchendeputationsrath, dann Kirchherr zu Burghausen.

Herr Joseph Mayr, J. U. Lit. Churf. wirkl. Rath, Bannrichter und Kirchenfiscal ꝛc. allda.

Herr Johann Georg Lerner, J. U. Lit. und Burgermeister ꝛc. zu Burghausen.

Herr Johann Jakob Dolzer, Churf. wirkl. Regierungs-Secretär alldort.

Herr Joseph Anton Stadlmann, Churf. Hofkastenamts-Gegenschreiber ꝛc. hieselbst.

Herr Peter Paul Graf, Churf. Salzstadelmeister zu Burghausen.

Herr Joseph Ferdinand Mayer, J. U. Lit., und Churf. Fiscal alldort.

Herr Marian Laar, J. U. Lit., Hochfürstl. Passauischer Hofrath und Hofagent dortselbst.

Herr Joseph Haindl, J. U. Lit., Regier. Advokat.

Herr Fr. Xaver Reichsfreyherr von Gugler auf Zeilhofen, Churf. Landrichter ꝛc. zu Griesbach.

Herr Johann Nepomuk Mayr, Churf. wirkl. Rath, Landgerichts-Gegenschreiber ꝛc. zu Griesbach.

Herr Burghard von Haasi, Churf. wirkl. Hofkammerrath, und Landrichter zu Halß und Diessenstein ꝛc.

Herr Michael Steinleuthner, Churf. Gränzmauthner auf der Riß.

Herr Johann Nepomuk Feik, Churf. Gerichtsschreiber zu Julbach.

Herr Johann Nepomuk von Dos, Churf. Landrichter zu Neuenoeting und Märkl.

Herr Michael Agrikola, Churfürstl. Landgerichtschreiber dortselbst.

Herr Joseph Alex Riedl, gewester Forstrichter Amts-Verweser ꝛc. zu Neuenoeting.

Herr Aloys Mathäus Mayr, Churfürstl. Landrichter zu Vilshofen.

Herr Hieronimus Schmid, Churf. Hofkammerrath, Gränzmauthner und Salzbeamter zu Vilshofen.

Herr Wolfgang Müller, Churf. Mauth- und Salzamtsgegenschreiber daselbst.

Herr Philipp Popp, Hochfürstl. Freysingischer Hofkammerrath und Gränzmauthner zu S. Nicola und Sallerwörth.

Herr Heinrich Kellner; Churfürstl. wirkl. Hofkammerrath und Probstey-Director zu Altenöting.

Herr Franz Gängkofer, J. U. Lit., Churf. Landrichter zu Kling.

Herr Michael Petzl, Churfürstl. Landgerichtschreiber zu Kling ꝛc.

Herr Carl Ignatz von Spitzl, Churf. Landrichter und Kastner zu Marquartstein.

Herr Anton Reichsfreyherr von Wildenau, Churf. wirkl. Hofkammerrath und Landrichter ꝛc. zu Reichenhall.

Herr Franz Xaver Wieland, Churf. Landgerichts-Futter- und Kastenamtsgegenschreiber dissorts.

Herr Kajetan Endorfer, J. U. Lit., wirkl. Hofkammerrath und Landrichter zu Traunstein.

Herr Andree Pracher, J. U. Lit., Churf. Pflegs-Commissär ꝛc. zu Trosperg.

Herr Jos. Müller, Churf. Landrichter ꝛc. zu Wald.

Herr Johann Michael Oberndorfer, Maltheserritter-Ordens-Verwalter in Altenötting.

Herr Adam Bauer, Churf. Landrichter zu Kraynburg und Marmosen.

Herr Emanuel Reichsedler von Aybling auf Hof und Zangersfeld, Bräuamtsverwalter zu Vilshofen.

Herr Chrisant Dikhard, Klosterrichter zu Aspach und Salvator, subscribirt.

Herr Franz Schmerold J. U. Lit., des Klosters S. Nicola vor Passau Beamter.

Herr Joseph Lang, des Löbl. Stifts und Klosters Vornbach Richter.

Herr Johann Nepomuk Grandauer, Verwalter zu Pertenstein.

Die Reichsgräfl. Berchemische Löbl. Hofmarks-Verwaltung Haiming.

Herr Anton Fürst, Klosterrichter zu Aldersbach.

Herr von Wegele, J. U. Lit., des Löbl. Klosters S. Zenno Richter.

Herr Johann Baptist Estermann, Herrschafts-Verwalter zu Oberhausen.

Herr Anton Hueber, J. U Lit., des Löbl. Stifts und Klosters Herrn Chiemsee Richter.

Herr N. Zohlner, J. U. Lit., des Löbl. Stifts und Klosters Baumburg Richter.

Herr Johann Georg Edler von Dormayr, des H. r. Reichs Ritter, Stadtsyndicus zu Neuenötting.

Herr Fr. Xav. Wagner, Stadtschreiber zu Traunstein.

Herr Karl Reichard, Stadtschreiber zu Reichenhall.

Herr Johann Michael Westermayr, Marktschreiber, und Herrschaftsverwalter zu Trosperg.

Herr Fr. Peter, Marktschreiber ꝛc. zu Griesbach.

Herr Joh. Viehhauser, Marktschreiber ꝛc. zu Märkl.

Herr Joseph Wolfgang Leypold, Marktschreiber zu Thann.

Herr Johann Baptist Leybold, Marktschreiber zu Rotthallmünster.

Herr N. Albert, Procurator Landgerichts Kling.

Herr Johann Georg Scheller, Landgerichts Vilshofisch. Procurat. und Hofmarksverw. zu Schöllnach.

Herr Franz Jos. Stich, des churfürstl. Landgerichts Neuenötting und Märkl Procurator.

Herr Ignatz Schmerold, des Klosters St. Nicola vor Passau Hofwirth.

Herr Franz Paul Geiller, J. U. Lit. und Hochfürstl. passauischer Hofkammer-Kanzelist.

Herr N. N. Pfarrer zu Stamham.

Herr Ignatz Hochenrieder, J. U. Lit. zu Burghausen.

Herr Johann Nepomuk Schmid, Churf. Salzstadelschreiber zu St. Nicola vor Passau.

Rentamtsgezirks Landshut.

Pränumer.

Herr Hacker, Hofmaurermeister in Landshut.

Herr Regierungs-Secretär Graßmayr allda.

Herr Lit. Fellerer, Verwalter.

Herr Ehrne, Regierungs-Advokat.

Herr Geiger und Landgerichts-Oberschreiber in Landau.

Herr Pauer, Pfarrer zu Mämming.

Herr Verwalter Gäßl.

Herr N. N.

Herr Graf von Preysing, Obrist.

Herr N. N.

Herr R. P. Prior Ord. S. Dominici.

Herr Servatz von Beyrer, Gerichts-Procurator in Erding.

Herr Landrichter von Scheerer zu Kürchberg.

Herr Fr. Sales Riembauer, Kaplan zu Hofkürchen.

Herr E. M. Aigen, Pfarrer zu Sallach.

Herr Probst und Pfarrer zu Hainspach.

Herr Pfarrer zu Hochenthann.

Herr Marktschreiber Spieß zu Pfaffenberg.

Herr Augustin Probst, Erz-Diacon zu Klost. Garß.

Herr Florian Probst, Lateranensischer Abt zu Au.

Herr Celestin, Abt zu Kloster St. Veit.

Herr Gabriel Doblinger, Hochfürstl. salzburgischer Geistl. Rath und Pfarrer zu Ober-Taufkürchen.

Herr Ignatz Edler von Moro J U Lit. zu St. Veit, und Domkapitel Regensburg. Probstrichter zu Irl.

Herr Georg Mayr, J. U. Lit., Landgerichts-Oberschreiber zu Neumarkt.

Herr Michael Schmid, Graf Wallischer Verwalter in Zangberg.

Herr Georg Rieder, B. von rufinischer Verwalter zu Haslbach.

Herr Simon Brandenberger, Graf Fuggerischer Verwalter zu Schwindegg.

Herr Joseph Hölzl, B. von mändlischer Verwalter zu Steeg.

Der löbl. Magistrat des Markts Neumarkt.

Der löbl. Magistrat des Markts Garß.

Gericht Moßburg.

Herr Gerichts-Procurator und Herrschaftsverwalter Franz Xav. Steinberger, J. U. Cand.

Herr Peter Otter, Marktschreiber zu Nandlstadt.

Gericht Teyspach.

Herr Oberschreiber N. N. daselbst.

Rentamtsgezirk München.

Herr Baron von Donnersberg, Churf. Hofrath in München.

Herr Jos. Müller, Hofger. Advokat Sen. daselbst.

Herr Joseph Sepp, Pfarrer zu Buchendorf.

Herr Peter Dominic. Wort, Pfarrer zu Hochendorf.

Herr Dillis, Oberforster.

Herr Lit. Ott, Klosterrichter zu Rottenbuech.

Se. Excellenz Herr von Lippert, wirkl. Geheimder Rath und Cabinets-Secretär.

Herr Anton Brand, Pfarrer zu Grasensee.

Herr Lit. Haslbäck, Klosterrichter zu Schäfflarn.

Herr N. N.

Se. Excellenz Herr Graf von Spreti, Churf. Kämmerer, wirkl. Geh. Rath und Censur. Präsident.

Herr Müller, Landgerichts Procurator in Friedberg.

Herr Georg Klöpfer, Kammerer in Aydenbach.

Herr Franz Salesi Weiß, Landgerichts-Procurator in Wolfrathshausen.

Herr Dominicus Sturtz, Pfarrer zu Ottenbichel.

Herr Ferdinand Heckel, Fruhemesser in Pettmeß.

Herr Mathias Mesner.

Herr Baron von Lerchenfeld auf Siessbach.

Herr N. N. Churf. Rechnungs-Commissär.

Herr N. N.

Das Löbl. Kloster Fürstenfeld.

Herr Michael Radler, Dechant und Pfarrer zu Neukürchen.

Kloster Heilingberg.

Kloster Degerſee.

25 unbenannt seyn wollende.

Subscribenten.

Herr Gr. von Wieser, von der Trabanten Garde.

Herr Pfarrer Wanger von Sinching.

9 nicht benannt seyn wollende.

Herr Hofkriegsraths-Kanzelist N. N.

Herr Churf. Rechnungs-Commissär N. N.

Herr Landgerichtschreiber Reichsedler von Zwak zu Aichach.

Herr Wolf Andree Stichauner, Oberschreiber allda.

Herr Johann Jakob Frank, Mitterschreiber, und

Herr Fiedel Knipfelsperger, Verwalter und Pflegg-richtschreiber, dann

Herr Jos. Peitscher, Churf. Landgerichtsverwalt. das.

Herr Johann Vötter, Verwalter von Bichel und Marktschreiber zu Aindling.

Herr von Oberndorf, Churf. Hofkastner in Landsberg.

Herr Landgerichts-Procurator Gast allda.

Herr Dominicus Eibel, Pfarrer zu Käufering.

Herr Notar Tax, Kastner zu Weil.

Herr B. Michael Rest, Pfarr-Vikar zu Schönberg.

Herr Anton Wolfgang, Dechant und Pfarrer.

Herr von Emerich, Verwalter in Schmiegen.

Herr Fr. Xaveri Staudacher, Pfarrer in Eresing.

Herr Johann Nepomuk Königsberg, Kastner und Mauthgegenschreiber zu Landsberg.

Das Löbl. Stift und Kloster Wessobrunn.

Herr Schieder, Richter zu Steingaden.

Das Löbl. Stift Steingaden.

Das Löbl. Stift Polling.

Herr

Herr Pfarrer zu Raißing.
Das löbl. Stift und Kloster Diessen.
Herr Joseph Stephan Wurtzer daselbst.
Herr Lit. Heinrich Sartori, Richter alldort.
Herr Jos. Ettmüller, Pfarrer in Tettenschwang.
Herr Gaudenz Guggomoß, Pfarrer in Oberfening.
Herr Simon Erlacher, Pfarrer in Unterfening.
Herr Ignatz Rauschmayr, Pfarrer zu Uting.
Herr Anton Luber, Oberschreiber in Landsberg.

Rentamtsgezirk Straubing.

Herr Johann Michael Englberg, Reichspostamts-Verwalter in Passau.
Reichsfreyherr von Buchstädten auf Falkenfels.
Herr Lit. Oeheim in Straubing.
Herr Mayer, Rentamts-Oberschreiber daselbst & C.
Herr Bauer, Probstgerichts-Verweser zu Sallach.
Herr N. N. Kastner zu Eschlkam.

Herr Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber Wolfgang Schwartzer.
Herr Nicl. Bauer, Probstrichter zu Niederlindhart.
Herr Adam Kammermayr, B. von Kreyttmayrischer Verwalter zu Offenstätten.

Regierungsgezirk Amberg
in der Obern-Pfalz.
Subscribenten.

Herr Reg. Advokat Lit. Schmall zu Amberg.
Herr von Sutor, Reg. Rath und Pfleger zu Kastl.
Herr Mayr, Weltpriester zu Amberg.

Pränumeranten.

Herr Baron von Egger, Landesregierungsrath zu Amberg.

Herr Malzer, Pflegs-Commissär zu Weyden.

Herr Lit. Göschl, Stadtschreiber zu Auerbach.

Herr Baron von Lindenfels zu Thimsenreit.

Herr Schütz, Oberschreiber zu Weyden.

Herr Görner, Geistl. Rath und Dechant zu Amberg.

Herr Lit Lauttenschlager, Landesreg. Advokat das.

Herr Muller, Churf. Hauptkassa-Offic. zu Amberg.

Herr Kristoph Iberl zu Amberg.

Herr Kern, Hofkammer-Secretär daselbst.

Herr von Peter, Landrichter zu Bernau.

Herr Ellersdorfer, Hofkammer-Secret. zu Amberg.

Herr Prälat zu Reichenbach.

Herr Du Belier, Gerichtsverwalter zu Thanstein.

Herr Lang, Hauptmauthner zu Neustadt an der Waldnab.

Herr Lit. Albrecht, Oberschreiber zu Flaß.

Herr Fr. Jos. Dichtl zu Roding Oberschreiber.

Herr Nißl, Ungeld- und Marktschreiber zu Neukürchen Balbin.

Herr Obermayr, illschwangischer Probstrichter zu Amberg.

Herr Grosch, Verwalter zu Hollnstein bey Sulzbach.

Herr Schwindl, Procurator zu Neumarkt.

Regierung Neuburg.

Pränumeranten.

Herr Reichsgraf von Reisach, Churf. Landrichter zu Heydek und Hilpolstein.

Herr Frik, Churf. Hofkammerrath u. Kastner, und
Herr Hosemann, Churf. Landgerichtschreiber daselbst.
Herr Widmann, Churf. Landgerschr. zu Allersberg.
Herr Berger, Amtsschreiber daselbst.
Herr Göritz, Verwalter der Hofmark Morlach.
Herr von Günter, Churfürstl. Regierungsrath und Landrichter zu Höchstädt.
Herr Lit. Gietl, Stadt-Syndicus dortselbst.
Herr von Hefner, Churf. Reg. Rath zu Neuburg.
Herr Rökl, Churf. Landgerichtschreiber zu Velburg.
Herr von Arthalb, Hofmarksherr zu Treydendorf und Rohrbach.
Herr Lit. Peßerl, Churf. Auditor und Oberamts-Advokat zu Burg Langenfeld.
13 Unbenannte.

Subscrib.

Herr Lit. Stadelmayr, Churf. Regierungsadvokat zu Neuburg.

Ingolstadt.

Herr akademischer Buchhändler Krüll zeigte 7 unbenannte Subscribenten an.

Digitized by Google

E.

Ædilitium Edictum hat statt in Kaufen, welchen Kauf man bey bewußtem Mangel nicht eingegangen hätte, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. Hierinn werden jene Sachen vor mangelhaft angesehen, die, so die natürliche oder versprochene Eigenschaft nicht an sich haben, ibi Anm. n. 4. Bey Pferdkäufen wird vor mangelhaft gehalten: Ritzig, Räudig, Herzschlächtig, ibi Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 9. Dieses Edict mag 14 Tage lang angebracht werden, ibi n. 6. Die nach dem Contract sich anbegebene Mängel gehören aber nicht hieher, ibi n. 8. Es hat aber dieses Edict nicht Platz, da man sich dessen begiebt, oder die mangelhafte Sache braucht, ibi n. 9. Die 2 Actiones Redhibitoria und Æstimatoria entspringen hieraus, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 24.

Eberspeng gerirte sich zwar auch vor diesem als immediat, heut zu Tag wird es als ein bayrisches Landsassen-Gut tractirt, mithin weder für unmittelbar, noch für einen Creis- noch Reichsstand angesehen, Bayrisch. Staatsr. P. 3. §. 132. litt. e. Mit ihren zugetheilten Hofmärken und Gütern ist sie nunmehr die Maltheser Priorats gefreyte Herrschaft, vi Befehls vom 31. May 1784 an die Landschaft. Zu diesen Corpus sind

gehörig nachfolgende Hofmärken und Güter, sammt ihren Guts- und Hofmarks-Pertinentien, die sogenannte alte Hofmark Ebersberg mit den Ortschaften Altmannsberg, Aelskofen, Halbing, Haslbach, Hintereckelburg, Haps, Kirchsern, Meilling, Motzenberg, Neuhausen, Oberndorf, die Hofmark Hechenlinden, mit den Ortschaften genannt auf Stoka, Hechenlinden, Lindach, Milletzhausen, Niederkarking, Reithofen. Die Hofmark Tegernau mit den Dörfern Aßling, Dräxl, Gasta, Hindsberg, Hochenreit, Laenkofen, Leuterstorf, Ehenlohe, Poerstorf, Straußdorf, Tegernau, Weichten: Auch ferners der sogenannte Ebersberger Forst, dann andere dazu gehörige Waldungen, Erbjagen und Fischereyen. Die Schwaigen Grub und Möschenfeld sammt ihren Kirchen, der in dem Collegio zu München vorbehaltene Wohnungsstock, Getreidkästen, Bräuhaus und übrige Wirthschaftsbehältnisse und Stallungen, nebst dem sogenannten Apothekenstock, Garten und Zugehör, die Häuser, als der ehemals genannte Fuggerbau, das Kreuzinger Haus, das nunmehrige Kanzlerhaus, das Bleichfeld oder Waschhaus vor dem Schwäbinger Thor, sammt Zugehör, und denen dem Priorat besonders zugetheilten Wiesgründen und Aengern, ferners die Häklmühl vor dem Isarthor, und den zugehörigen Gründen, Decret. vom 23. Febr. 1784 Beylage, siehe auch Maltheserorden.

Eberspeunt ist quoad Jus obsignationis ex privilegio nobilitatis für kein fürstlich Regensburgisch, sondern wie ein anderes mediates Hofmarksschloß zu considerirn, Sign. Int. vom 20. Juni 1763. Dem Hofmarksgericht allda gebührte zwar in der That, weil es

nur

nur ein Hofmarksgericht ist, das Wort Pfleger nicht; weil aber diese Titulatur sowohl in Recessen, als Kanzleyen und Expeditionen schon öfters ertheilet worden, ist es auch in Zukunft um so weniger zu difficultiren, als durch diesen leeren unbedeutenden Wortstreit nur die Hauptsache selbst in puncto juris sigillándi unnöthigerweise aufgehalten und verlängert wird, Resolut. Int. vom 31. May 1783, & Res. vom 3. Aug. 1771.

Ebrius, vide Trunkenheit.

Ecclesiastica Pœna, durch die geistliche, wird die weltliche Strafe nicht aufgehoben, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Siehe auch geistlich Sacra. Kirchen-Strafe.

Ecclesiastica Res, siehe geistliche Güter.

Edelgebohrne, so ferne sie sich ihrem Stand gemäß verhalten, werden nach dem Decret vom 22. May 1668 für so weit gefreyte Personen gehalten, daß sie sich andern alten von Adel und Landleuten gleich in ihren eigenen Sachen und Obsignationen cum Effectu Hypothecæ & Prioritatis der achten Stelle valide obligiren und verschreiben mögen, Decr. vom 22. May 1668.

Edelknaben haben 4 väterliche und 4 mütterliche, in allem also 8 Ahnen darzuthun, Decr. de 8. Octobr. 1772. §. 2. Wegen Ahnenprobe der Hofdamen und Kammerherren, von diesen ist die Probe sowohl quoad Lustrum, als Filiationem zu machen, ibi §. 5. Muß der Stammbaum verfaßt, und statt der Aufschwörung gefertiget werden, ibi §. 2 & 3. dann §. 11.

Edelleute, so bereits dafür erkannt sind, oder noch angeschafft werden, sind Siegelmäßig, und können andern

alten von Adel und Landleuten gleich ihre eigene Contracte fertigen, Sign in Intim. vom 22. May 1668 pct. 2.

Edelmannsfreyheit in Bayern, hiemit ist in Bayern nicht jeder Adelicher begabt, sondern nur der Erste, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 189. litt. a, und bestehet hauptsächlich in der Jurisdiction auf den einschichtigen Bauerngütern im Landgericht, hiernächst in Exercitio des kleinen Weydwerks auf Landgerichtischen Boden, wie auch bey Successionen in dem sogenannten Manns-Vortheil, und Ausschließung der Töchter von väter- mütter- und brüderlichen Verlassenschaft, ibi cit. Wer hierlands diese Freyheit nicht hat, kann sich auch dieser nicht anmassen, indem eine Specialconcession hierzu erforderlich ist, ibi litt. b., oder der Beweis, daß die Voraltern schon im Jahr 1557, da der 60te Freyheitsbrief unterm 22. Dec. ertheilt war, dem bayerischen Ritterstand beygethan gewesen sind, ibi. Weßwegen eine eigene Matrikel zur Einverleibung hierüber sich beweiset, General. vom 12. Juni 1640. Zu dem Ende sollen Beamte jene Verzeichnisse, worinn die der Niedergerichtbarkeit limitate & illimitate Befugte begriffen sind, genau beobachten, ibi. Die churfürstliche Hofkammer soll auch zu Ertheilung dieses dem Landesfürsten präjudicirlich und den armen Unterthanen beschwerlichen Privilegiums, ohne besondere und erhebliche Ursachen nicht anrathen, ibi. Und wenn je erhebliche Motiven vorhanden, soll dieses gleichwohl nicht durchgehends, sondern nur auf gewisse Zeit, Personen, und Güter restringirt, oder nach gestalten Sachen zu Mannlehen verliehen werden, ibi. Vorzüglich aber

soll die churfürstl. Hofkammer auf dem Fall, wo Jemanden höchster Orten die Edelmannsfreyheit verwilliget wird, in den Verschreibungen jedesmal die Scharwerk auf 4 oder 5 Meilen Wegs um München, Landshut, Ingolstadt, Burghausen, Braunau, Rhain und Wasserburg vorbehalten, ibi, und eine gewisse Form der Verschreibungen in obacht nehmen, ibi. Auf den Kirchengütern würkt die Edelmannsfreyheit, vi Decr. vom 3. Sept. 1689, keine Jurisdiction.

Edelmannsfreyheit bayrische, kann auch auf Lehen oder solchen Gütern, wovon man nur eine bloße Gatter- oder eingelegte Gilt zu genießen hat, vi 60. Freyheitsbriefs vom 22. Decemb. 1557, dann der Erklärung vom 1. Merz 1641 pct. 4 & 5. nicht verstattet werden. Gefreyte Weibspersonen, wann sie sich an einen Ungefreyten verheurathen, gaudiren diese Freyheit nicht, wohl aber, da sie ihren Wittibstand nicht verrucken, ibi pct. 8. Denen Kindern voriger Ehe, das ist, eines Edelmannsfreyheitfähigen Vaters, präjudicirt es eben nicht, wann sie dergleichen Güter im Besitz bekommen und erblich besitzen, ibi pct. 9. Wann eine ungefreyte Weibsperson einen Edelmannsfreyheitfähigen heurathet und im Wittibstande verbleibt, genießet sie diese Freyheit auch, ibi pct. 15. Die Personal-Edelmannsfreyheit wird bey denen auch schon durch die Erlangung der niedern Gerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern nicht gestattet, Befehl vom 29. April 1769 in Betreff der Commando Gängkofen. Bey denen ex speciali Concessione erlangten Edelmannsfreyheiten sollen Beamte alle die Umstände gebührend beobachten, und keinen mehr als bewilliget ist, verstat-

ten, Erläuterung über den 60. Freyheitsbrief vom 1. Merz 1641 pct. 15. Einen emigrirten hernach aber wieder in das Land sich begebenden Freyheitfähigen von Adel oder den Seinigen, wird auf Anmelden bey den regierenden Fürsten auch diese Freyheit wieder zugestanden, cit. pct 16. Es gebührt auch Edelmannsfreyheitfähigen bey ihren Privatwegen, zwischen Hofmarksgründen und deren von Adel einschichtig durchgehenden Gütern sowohl, als auf den Stegen die Jurisdiction, ibi pct. 17. Unter den einschichtigen Gütern sind jene einschichtige Gründe und Stücke, welche in bloßen Wißmathen, Aeckern, Holzwachsen und dergleichen bestehen, nicht verstanden, cit. pct. 18. Wofern ein einschichtiger Unterthan über 3 Meilen Wegs von einem bestellten Hofmarksgericht entsessen wäre, hätte ein Kläger bey dem nächsten Landgericht das Recht, die Klage anzubringen, 60. Freyheitsbrief vom 22. Dec. 1557 pct. 2. Auf derley einschichtigen Gütern hat zwischen dem Landgericht und Hofmarksgericht bey Uebelthätern in verspührenden Saumsall die Prävention statt, ibi cit. & Resol. von 3. Aug. 1774 in Sachen des Wirths zu Ettenkosen und seinen Sohn. Die Jurisdiction cessiret auf solchen einschichtigen Gütern wieder, wann dergleichen Güter von Adel pro futuro in Prälaten- Bürger- oder Bauernhände kommen, 60. Freyheitsbr. cit. Drittens. Von der Edelmannsfreyheitfähigen Jurisdiction sind die Gebräuche und Landesherrliche Jura, als Ehehaften, Ob- und Hauptmannschaften und Gemeinden nach altem Herkommen eximirt, doch solls an den gesetzten Scharwerken, Stroh- Korn- und Futtersammlungen, Holzfuhren, wie es von Alters Herkommens,

mens, und der erklärten Landesfreyheit, auch den Ständen an ihren alten Herkommen unabbrüchig seyn, ibi Nie tens. Die Cognition und Judicatur, wem die Edelmannsfreyheit zustehe oder nicht, gebühret und stehet der churfürstl. Hofkammer salvo tamen Revisorio zu, Sign. in Int. vom 13. Aug. 1776. Die Edelmannsfreyheit erstreckt sich auf die in der Reichsgrafschaft Haag gelegene Güter auch nicht, Sign. in Int. vom 17. Juni 1757. Alle geist- und weltliche Stände, Klöster, Dom- und Chorstifter, wie auch Städte und Märkte sind angehalten worden, vi Mand. de dat. 29. Mart. 1756, ihre personaliter oder realiter genießende Edelmannsfreyheit und Niedergerichtbarkeit, oder das einnehmende Scharwerkgeld zu Herstellung einer zuverlässigen Matrikel zu dociren. Nebst obigen Requisitis erfordert das Decr. de dato 1. Mart. 1641. §. 7. daß, wann 4. ein einschichtiges Gut in Communione genossen wird, sämmtl. Besitzer der Edelmannsfreyheit fähig seyn müssen, sonst gaudiret keiner die Jurisdiction, als lang er mit einem unfähigen in Communione bleibt, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Edelmannsfreyheit in der obern Pfalz. Ist die Edelmannsfreyheit ebenfalls kein Jus reale, sondern pure personalo, welches nach der oberpfälzischen Umgeldordnung vom Jahre 1694 nur jenen von Adel und adelichen Güterinhabern gebühret, denen solche Freyheit schon von vorig churpfälzischer Herrschaft vor Alters zugestanden worden, oder dieselbe durch den also genannten vor Alters üblich gewesten Abtrag, oder sonst aus einer Specialgnade neuerlich erlangt haben, vi oberpfälz. Umgeldordn. vom 24. May 1694 §. 10.

Jene also, welche keine neue Concession aus einer Specialgnad, oder wegen obigen Abtrag aufzuweisen haben, müssen bey der Regierung Amberg immatriculirt seyn, laut Befehls de dato Amberg vom 7. Jenner 1750 in Umgeldsachen, pct. 4. Das ist, sie müssen dociren können, daß man sie schon im Jahr 1631 tempore concessionis für adeliche Landsassen in der obern Pfalz erkannt habe, oder, daß sie wenigst die Effectus davon bereits ante Annum 1694 würklich genossen haben, Befehl de dato München den 16. July 1759 wegen Umgeldsbefreyung des oberpfälzischen Adels. All übrige, welche sich dieser Freyheit, respective dessen Wirkung erst seit 1694 ohne Specialconcession, oder Instructionsmäßigen Abtrag angemaßt haben, oder noch anmassen, sind gemäß gedachter Resolut. davon ausgeschlossen, so weit sie nicht consuetudinem contrariam in via juris mittels eines gemeinschaftlichen Procuratoris contra Fiscum ausgeführt haben, ibi. Die Effectus solcher Edelmannsfreyheit im engsten Verstande bestehen nach den Privilegien von 1629 in der Niedergerichtbarkeit auf einschichtigen Gütern, welche schon anfänglich in einer gefreyten Hand gewesen, hernach aber in eine ungefreyte, nämlich eines Prälaten, Geistlichen, Bürgers, oder Bauern gekommen, und von diesen wieder an einen Adelichen, oder Landsassen verkauft und übergeben worden, oberpfälz. Ad. Priv. von 28. Aug. 1640 pct. 3. Dann in dem kleinen Weydwerk auf Landgerichtischen Gründen, in so weit, daß der Edelmannsfreyheit Berechtigte für seine Person einen Vogelheerd zurichten, einen Haasen, Fuchs, Rebhuhn zu fangen, und einen Antvogel auf einem Weyher

zu Besserung seiner Tafel zu schießen befugt ist, Decr. in Oberpfälz. Adels Priv. Sachen de dato 28. Nov. 1619 pct. 6. Und endlich in dem 8ten Pfenning Umgeld, dann der Umgeldsbefreyung vom Haußtrunk, cit. pct. 13. Oberpfälz. Umgeldsordn. de dato 24. May 1694 pct. 9. & 12.

Edelmannsfreyheitmäßige Personen sind auch mit dem Privilegio begnadet, daß so bald adeliche Landgüter auf immer erdenkliche Weise veralienirt werden, sie allenthalben den Einstand behaupten, und, im Fall sich hierum nicht gemeldet würde, soll die weitere Ueberlassung an jemand andern nur mit Churfürstl. Consens geschehen, gemäß Pragmatik wegen der Fideicommißverzicht der adelichen Töchter de dato 22. April. 1672 pct. 5. & 6. Welches sich sowohl sogar auf Judicial- als Gantkäufe erstrecket, ibi. Es sind auch in Ansehen ihrer Verlassenschaften, zu mehrerer Conservation des Adels die Töchter, wann einige vorhanden sind, und die nach der väterlichen Disposition und letzten Willen ihre Legitimation, oder Nothgebühr nicht bekommen würden, oder wegen fürleilenden Tod der Eltern nicht disponirt, oder anderer Ursachen sich entschlossen werden könnte oder wollte, hinfüran, ohne weitere Verzicht von der väter- und mütter- und brüderlichen Erbschaft ipso jure für verziehen zu halten, und ihnen ehrliche, ihrem Stand gemessene Aussteuer- und Fertigungen nach gestaltsame des völligen Vermögens durch die Brüder oder deren männlichen Descendenten mit Zuziehung der nächsten Befreunden zu assigniren und auszuzeigen, ibi cit. pct. 3. Wann sich aber nicht hierüber verglichen werden könnte, oder die

Töchter zu hart gehalten würden, so soll das Quantum nach Beschaffenheit des Standes und Vermögens, vom churf. Hofrath, oder der Regierung determinirt, und von Erben oder Brüdern eine vertrauliche summarische Anzeige der Verlassenschaft übergeben werden ꝛc. ibi cit. Zwischen denen Edelmannsfreyheit fähigen Töchtern ist dießfalls ratione primi & ulterioris gradus kein Unterschied zu machen, Sign. in Intim. vom 24. Dec. 1766. Auf den ledigen Anfall, wenn der Mannsstamm bey den adelichen oberwehnten Personen erlöscht und Ratio legis aufhört, oder nachgelassen, von den Töchtern des Regreß halb auch vigilirt werde, so soll gleich zu Anfang der geschehenden Renuntiation ein gewisses Quantum ausgezeigt und dieß zugleich in das Fideicommiß- oder Majoratbuch eingetragen werden, und der Effect dessen seinen Anfang von Zeit der Immatriculation zu nehmen haben, Pragmatica vom 20. April 1672 pct. 4. Sind bey einer Edelmannsfreyheit fähigen Familie keine andere, als Alodialgüter vorhanden, und ist keine Disposition von Eltern gemacht worden, so soll zu Aufnahme der Familie dem ältern Mannserben von seinen Brüdern ein ehrlicher Mannsvortheil nach Gestalt des Vermögens gelassen oder bestimmt werden, und zwar, wie oben wegen der Töchter Aussteuer gemeldet worden ist, ibi cit. pct. 5. Diese Pragmatica extendirt sich aber auf die obere Pfalz nicht, vi Sign. Int. vom 24. Dec. 1766. Auf die Oberpfalz und die Grafschaft Cham erstreckt sich der 60. Freyheitsbrief nicht mehr, vi Decr. vom 13. July 1626, & Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 189. litt. u., & Cod. Jud. c. 1. §. 21. Der Ursprung der Edelmanns-

mannsfreyheit kommt, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a., von König Ottone. Siehe auch Mannsvortheil, Adel, Jagen, Lgitima, Renunctatio, Jurisdictio.

Edicta prætarum, fundirten sich lediglich auf die sichtige Billigkeit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 4.

Edictalcitation ist eine Vorladung zur Gant, Cod. Jud. c. 19. §. 4. Geschiehet in jure communi dreymal nacheinander, Anmerk. ad Cod. Jud. ibi litt. b. Muß öffentlich angeschlagen werden, ibi n. 1. Die bekannten Creditores müssen mittelst Circularpatent citirt werden, ibi n. 1. Die 3 Edictstage werden zugleich ausgeschrieben, ibi n. 2. Der Termin zu jeden Edictstag wird regulariter von 4 oder 6 Wochen gegeben, ibi n. 3. Es ist auch der Schuldner zu citiren hierzu, ibi n. 4. Ueber Anschlagung der Proclamatum kann appellirt werden: doch muß der Schuldner die Appellation in 14 Tagen insinuiren, ibi n. 5.

Edictum Carbonianum ist eine Verordnung, daß man jenem, dem quæstio ſtatus movirt worden, die Possession lassen muß, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 13.

Edictum divi Hadriani ist, da man die Possession einer Erbschaft begehrt, wegen einer mit keinem Mangel sichtbarlich behafteten Disposition, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 10. Dieses competire denen Erben, ibi cit. n. 2. Dieses hat in Testamentis nuncupativis nicht Platz, es wäre dann ein Legal-Testament darüber errichtet worden, ibi cit. n. 3. Ein sichtiger Mangel ist hierin, der bey bloßer Einsicht in die Augen fällt, ibi n. 4. Dieses Edict hat in ältern Fidei-

Commiss-Dispositionen nicht Platz, ibi n. 6. Es kann aber dieses Edict conditionate provisionaliter instituirt werden, ibi n. 7. Dessen Wirkung ist die Immission auf das, was Testator zur Zeit seines Absterbens wirklich gehabt, vi cit. ibi n. 8.

Edictstag erster, bey diesem haben sich die Gläubiger um ihre Forderung zu melden, und sie zu liquidiren, Cod. Jud. c. 19 §. 5. n. 1. Die bereits immittirte Gläubiger müssen auch dabey erscheinen, ibi §. 1. Diejenige, so das Jus Separationis gaudiren, dürfen dabey nicht erscheinen, cit. ibi § 5. n. 1. Bey den Edictstägen werden keine weitläufige schriftliche Handlungen gestattet, cit. ibi n. 2. Wohl aber ein schriftlicher Receß, wenigst als eine Beylage, cit. ibi n. 2. Im Falle die Obligation einer Präjudicialfrage unterworfen, muß doch eventualiter eingeklagt werden, ibi cit. n. 3. Im römischen Reich wird es aber so gehalten, wie es Cod. Jud. ppter die Anmerkungen dessen c. 19. §. 5. litt b. mit Umständen zu lesen vor Augen stellen. Im Fall der erste Tag ad producendum unauslangend ist, so wird den andern und dritten Tag darnach fortgefahren, Cod. Jud. c. 19. §. 5. n. 4. Jede Foderung wird nicht separirt, sondern man trägt sie in ein Protokoll ein, ibi §. 5. Ist die Liquidation zu weitschichtig, so wird sie von den Concurs Actis abgesondert, ibi §. 14. Der Fiscus thut die Amtshinterstände mit Extracten und Anzeigen liquidiren, Anm. ibi §. 14. litt. a.

Edictstag zweyter. Bey dem zweyten Edictstag müssen die Creditores excipiren, Cod. Jud. c. 19. §. 6. n. 1. Auch der Schuldner muß herbey gerufen seyn,

ibi

ibi litt. a. Anm. Die Gläubiger können hierbey gegen einander excipiren, cit. ibi §. 6. n. 1. Alle Exceptiones müssen sub pœna præclusi auf einmal angebracht werden, ibi n. 1. Das Geständniß des Debitoris ist denen Creditoribus nicht nachtheilig, ibi n. 2. Auch die Exceptiones des Debitoris sind den Creditoribus vorträglich, ibi n. 3. Der Richter ist nicht schuldig die unterlassene Exceptiones zu suppliren, ibi n. 4.

Edictstag dritter. Bey den dritten Edictstag concludiren die Creditores, Cod. Jud. c. 19. §. 7. Dabey wird re= und duplicirt von Mund aus in die Feder, ibi. Man darf dabey auch einen schriftlichen Receß übergeben, ibi cit.

Edicts=Prozeß, siehe Concurssachen.

Editio Documentorum, siehe Document.

Edirung der Documenten. Documenten können auf dreyerley Art zu ediren begehrt werden. Principaliter, præparatorie & incidenter, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 6. litt. a. Der Beklagte ist regulariter zu ediren nicht schuldig, ibi §. 6. n. 2. Ein dritter Besitzer darf das Document regulariter nicht ediren, ibi n. 3. Wenn der Besitzer das Document zu haben widerspricht, so muß Impetrant den Besitz beweisen, Cod. cit. n. 4. Wenn es an der Probe gebricht, so mag man den Besitzer zu dem Eyde treiben, ibi n. 5. Will der Possessor den Eid nicht abschwören, ist er mit seiner Klage, wenn er Kläger ist, bis auf geleistete Parition, nicht mehr anzuhören. Gegen den Beklagten wird solchenfalls zu Beschwörung des vermeintlichen Inhalts von dem Document gelassen und hierauf in der nämlichen Maaß verfahren, als wäre dasselbe wirklich

pro-

producirter richtig befunden worden. Ein dritter Beſitzer ſoll dießfalls entweder mit Geld- oder Gefängnißſtrafe zur Gebühr angehalten werden, ibi n. 6. In Suppoſitions-Fall, daß eine Edition ſtatt habe, ſind die 3 Stücke zur Sache dienſam, 1. daß das Document zur Sache dienlich, 2. dem Impetranten daran gelegen, 3. der andere das Document beſitze, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 6. litt. e.

Education der Kinder, ſollen die Eltern ſich befleißen, chriſtlich und ehrlich zum Dienſt Gottes und gemeinen Weſen zu erziehen und zu unterhalten, vernünftige Zucht und Mäßigkeit zu gebrauchen ꝛc. vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. n. 1. Welches auch bey Puppillen den Vormündern oblieget, ibi c. 7. §. 11. Der leiblichen Mutter gebührt aber die Education vorzüglich, ibi Drittens. Iſt aber die Mutter hierzu untüchtig, oder nicht mehr bey Leben, ſo haben die Anverwandte in aufſteigender, oder Collatorallinie deren Beſorgung, oder die nächſte Anverwandte, welche ſogar hierzu können gezwungen werden, ibi Fünftens. Sind die Eltern zweyerley Religion geweſen, wird hierinfalls auf die allenfallſige Pacta, Statuta und Obſervantia und endlich auf die Religion geſehen, worinn der Vater das Kind bereits in ſeinem Leben hat erzogen, und ſelber für eine Religion gehabt hat, ibi Sechſtens ꝛc. Siehe auch Schul.

Effecten, die darauf ausgeſtellte Wechſelbriefe ſind nur unter berichtigten Kauf- und Handelsleuten, dann Negotianten, ſonſt aber von gar keiner Würkung, ſondern vielmehr die Darleiher, als Unterhändler unnachläßig zu beſtrafen, Wechſelordn. vom Jahr 1785 §. 3. litt. k.

Wenn

Wenn es beym Wechsel- und Mercantilgericht auf die Sperr und Effecten ankömmt, wird mit Citirung der Partheyen der beeydigte Schätzmann nebst einen Kanzelisten zu Beschreibung des Schuldners Effecten, so viel davon zu Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen und Gerichts- dann allenfallsigen Arrestskösten nothwendig ist, abgeordnet und obsignirt, cit. c. 10. §. 3. n. 1. Wie nun solche Schätzung den Partheyen alsobald kund gemacht werden muß, so hat auch jener, der beschwert zu seyn glaubt, die Ueberschätzung innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, zu suchen, ibi n. 3. Es mag aber hernach die letzte der ersten Schätzung gleich seyn oder nicht, so wird doch die Einantwortung der Effecten mittels Bescheides, daß in solche obrigkeitlich hiemit gewilliget seye, wenn die Auslösung inner drey Tagen nicht geschiehet, denen Interessenten bedeutet, und ohngeachtet des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen, ibi n. 4. Sind also die Effecten dem Gläubiger zuerkannt, und noch vor entstandenem Concurs ausgehändiget, so darf sich derselbe nicht mehr in Concurs in der Folge einlassen, wann die Aushändigung ex judicato vel transacto geschehen ist. Denn die Deponirung an einem dritten Ort oder beym Amt, noch vor der Klage beym Gläubiger, erkleckt nicht, ibi c. 11. §. 2.

Effectus suspensivus, vide Appellat. Effect.

Effusum vel dejectum, vide Damnum.

Eger. Eger hat vor diesem zur obern Pfalz gehört, ist aber im Jahre 1339 von Kaiser Ludwig an König Johann in Böhmen versetzt worden, und seither bey der Krone allzeit verblieben, Bayrisch. Staatsr. P. 3. §. 149. litt. d.

Ehe ist in der Definition eine unzertrennliche Gesellschaft zwischen Mann und Weib um Erziehung der Kinder und mutueller Beystand, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 1. Zur Giltigkeit dessen wird erfordert, beederseitige Einwilligung, die Gegenwart des Pfarrers und zweyer Gezeugen, cit. §. 5. Matrimoninm putativum ist, da jemand bona fide sich verheurathet, und ein unbewußtes Impedimentum sich hervorthut, ibi §. 44. n. 2. Der unschuldige Theil erhält in Matrimonio putativo alle Freyheiten einer giltigen Ehe und einen Kindstheil, oder den vierten Theil des Vermögens, Cod. Max. ibi. Kinder aus vermeinter Ehe sind ehrlich, wann der Vater in bona fide gewesen, ibi n. 3. Die Ehe von ungleichem Stamme ist giltig, ibi §. 45. Die geschlagenen Strafen auf die zweyte Ehe, oder weitere Verehelichung sind, daß das vom Verstorbenen überkommene Vermögen mit dem andern Lebenslang nutznießlich bleibt, das Eigenthum aber den Kindern des Verstorbenen zufället dergestalt zu gleichen Theilen, daß ein Kind so viel wie das andere bekommt, ibi §. 47. n. 1. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem vom Vater- respective mütterl. herrührenden Vermögen, oder Enkels, ibi cit. n. 2. Kann das sich wieder verehelichende Ehegatt von seinem eigenen Vermögen dem neuen Ehegatten für seine Person kein mehrers als seinen Kindern voriger Ehe durch letzten Willen, oder

sonst

sonst zuwenden, ibi n. 3. Die Mutter oder Anfrau verliehrt die Vormundschaft über ihre Kinder und Enkel, ibi n. 4. ibi Eheberedungen, siehe Demonstration in Eheberedungen.

Ehe, hierzu sind Militärpersonen von den Ordinariaten ohne landsherrlichen Consens nicht anzuhalten, geistl. Rathsordn. von 1779 pct. 3. Anm. e. & Rescr. de anno 1728 ans Ordin. Freysing.

Ehen gemeiner Leute, Herrschaftsbedienten, Handwerksgesellen und Studenten, sind in München ohne Hofraths-Consens bey Zuchthausstrafe verbothen, vi Gen. Mand. vom 2. Jenner 1748, respective Bettelordn. pct. 13., & 31. Merz, Public. 3. April 1756.

Ehebruch erstmaliger, wird bey einem Unbemittelten mit vier Wochen in Gefängniß mit Wasser und Brod, und dreymaliger Vorstellung in Eisen mit entblößtem Arm, Ruthen und Licht, ein Bemittelter aber mit obiger Gefängniß und einmaliger Vorstellung, doch ohne entblößten Arm, Ruthen und Licht, dann 100 Pfund Pfen. bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 1.

Ehebrecherische Weiber straft man wie die Männer, ibi n. 7.

Ehebruch eines Ledigen mit einer Verheuratheten wird mit doppelter Leichtfertigkeitsstrafe und Certioration des zweyten Falls gebüßt, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 1. n. 4.

Ehebruch adelicher, wird mit Ritterdiensten, Geld, Arrest oder Dienstentsetzung auf 8 Monat belegt, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 1. n. 9. Hingegen der zweyte eines Ehemanns mit einer ledigen, und nachmals mit einer Verheuratheten, oder vice versa anfänglich mit

einer Verheuratheten, und so nach mit einer Ledigen, soll mit dreymaliger Vorstellung, auch achtwochiger Gefängniß und geringer Aetzung, dann einer ergiebigen Geldstrafe, wo Mittel vorhanden sind, und mehr verstandener Certioratione Mortis auf den künftigen dritten Fall angesehen werden, welche Strafe auch ausser der Vorstellung und geringen Aetzung gegen Adeliche oder ansehnliche Personen statt hat, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 2.

Ehebruch dritter, wird mit dem Schwert bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 3. Die Fälle werden hierinnen gerechnet, wie Gradatim abgestraft worden ist, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 6. Wenn die Certioratio Mortis unterblieben, hat die Lebensstrafe nicht Platz, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 5.

Ehebruchsverdacht wird arbitrarie bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 7.

Ehebruchs mildernde Umstände in Strafen im ersten, anderen und dritten Fall sind, des Unschuldigen ausdrückliche Verzeihung, oder gehabte Wissenschaft hievon und doch gutwillige Beywohnung, oder wann der ehebrecherische Theil dem Unschuldigen hohen Alters, langer Abwesenheit, Krankheit, Impotenz, Scheidung oder anderer Hinderniß, nicht beygewohnt hat, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 4. Desgleichen, nach wirklicher Verehelichung eines Ledigen auf den Fall oder muthmaßliche Darthuung, daß der andere Theil selbst schon dergleichen Laster sich zu Schulden kommen lassen oder sonst durch ungebührliche Aufführung zur Untreue, großen Anlaß gegeben, oder der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht worden ꝛc. ibi.

Ehebruchs Todstraf erfodert bey vollbrachter That immissio Membri & Seminis, Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 4.

Ehebruchs einfache Strafe, da eine der beyden Personen ledig, erste ist regulariter niedergerichtlich, aber nicht in der obern Pfalz, oder da Blutschande mit einschlägt, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 8.

Ehebruch adelicher Weiber, diese haben ihre Ehegatten mit höchstem Vorbewußt vermauren zu lassen das Recht, Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 9. Und wenn sie die Ehebrecherinn in der That umbringen, und zwar allein, so werden sie arbitrarisch bestraft, ibi cit. Corpus delicti in Ehebruch, vide Corpus delicti. Die Ehefrauen der Ritterschaft, Adel und alten Geschlechtern werden auf den ersten Fall ihrer Ehren entsetzt, des Geschmucks beraubt, auch des Heurathguts, Wiederlag und Morgengab verlurstiget, sofort ratione Mortis certiorirt, vi Mand. de ao. 1635. Der andere Ehebruch einer verheuratheten Edeln oder Unedeln, es geschiehet das Verbrechen gleich mit Ehemännern oder Ledigen, wird mit dem Schwerd bestraft, sofern nicht ein gemässigtes Mitigans vorhanden ist, ibi.

Ehebruch der Handwerker, so mit einer ledigen Weibsperson den einfachen Ehebruch begehen, und deswegen öffentlich oder in anderweg mandatmässig abgestraft werden, läßt man bey ihren Handwerken zwar gegen gebräuchige Handwerksstrafe zu Beförderung der Gesellen und Lehrjungen, indifferenter der geschenkten und ungeschenkten Handwerker, aber nicht mehr zu Führern und Zechmeistern zu, vi Befehl vom 29. October 1661. Dagegen ist die Geldstrafe eines Handwerkers, welche in Ehebruchfällen nach den Artikeln etwann an das Handwerk zu zahlen kommt, jedesmal von der obrigkeitlich dictirten Hauptstrafe abzuziehen, einfolglich

zu Gericht ebenfalls nicht mehr als 62 ½ Pfund Pfenning zu bezahlen, vi Sign. Int. vom 20. September 1758.

Ehebruchsstrafen, wann der Ehebruch mit einer Blutschand oder anderen Criminalverbrechen verknüpft ist, gehören nicht mehr ad Jurisdictionem Passam, Befehl vom 12. May 1752 in Sachen des Hofmarksgerichts Hohenburg gaisreiterischen Ehebruchs und Blutschand betr. Wenn sich aber diese Verknüpfung erst nach der Hand bezeiget, darf die bona fide eingebrachte Ehebruchsstrafe nicht mehr zurück gegeben werden, ibi, sind von Hofmarksrichtern gleichfalls nicht anders als ad usus pios zu appliciren, ibi.

Ehebücher pfärrliche, wie die Extracte hieraus zu Erprobung der Filiation bey dem Ritterorden legalisirt seyn müssen, Adelsprobe beym hohen St. Georgsorden P. 9 & 10., dann des hochadelichen Michaelisordens Pct. 3., dann Ahnenprobe von Hofdamen, Kämmerern und Edelknaben §. 5., verlangen beglaubte Taufscheine, legalisirte Extracte aus Ehe = Sterb = und andern Kirchenbüchern wodurch die eheliche Abstammung ausser Zweifel gesetzt wird, ibi.

Ehefrau erlangt ihres Mannes Würden, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 12. n. 5., gebührt die Alimentation nach ihres Mannes Tod, Cod. Max. ibi n. 7., kann ihre (ausgenommen ihre Receptiz=) Güter ohne Vorbewußt ihres Mannes nicht veräussern, ibi §. 27., und eben so wenig ohne dessen Consens Litem contestiren, noch transigiren, ibi. Wohl aber kann sie testiren, ibi n. 5. In Bürgschaften kann sie nicht ihre Güter verschreiben, ausser neben ihren oder für ihren Ehemann, in Aus-

borgungen ohne ordentlich ehevoriger Certioration, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 34. n. 1. 2, & 3. Ihr gebührt, wenn die Ehescheidung ohne ihr Verschulden geschiehet, alles was ihr gebührt hätte, wenn der Mann gestorben wäre, ibi §. 43. Wenn sie aber zu ihres Mannes Verderben Anlaß gegeben, so gebührt ihr Privilegium Dotis nicht, Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 4. Anm. 3. Wird in der Gant mit ihren heurathlichen Sprüchen in die fünfte Klasse gesetzt, siehe auch Dos. Und gebührt ihr währender Gant ihres Mannes die Alimentation, ibi 19. §. 19. n. 6., auch kann man sie währender Gant wider ihren Willen aus ihres Mannes Gütern nicht depossessioniren, ibi. Siehe auch operae conjugalium.

Ehehaften und dergleichen Zusammenkünfte sind nicht mehr in den Pfarrhöfen zu halten, Concord. von 1583. c. v. geistl. Rathsordn. de ao. 1779. Pct. 20. Es sollen auch die Dorfsinwohner wider die Ehehaftspuncte nicht handeln, und die Dorfsführer hierauf Obsicht haben, General. vom 19. May 1784. wegen Obleuten, P. 17.

Ehehaften auf die vier und jene Handwerker, welche auf dem Land nicht wohl zu entbehren sind, erstreckt die Verordnung vom 23. August 1788. sich nicht, §. 1. Als Schmid, Mühl = gemeine Bader = und Tafern = oder Schenkgerechtigkeit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 17. litt. a. Hierlands ist die Errichtung deren de genere prohibitorum, und hängt von Landesherrlicher Bewilligung ab, folglich kein Effectus Jurisdictionis bassæ vel hofmarchialis, ibi litt. c. Zum Privat = nicht aber zum gemeinsamen Gebrauch

von Hofmarksinhaber angerichte Schmidten, Mühlen, Badstüben sind keine Ehehaften, folglich allerdings frey und unverwehrt, ibi litt. d. Die Aufsicht über die Ehehaften gebührt der Niedergerichtsobrigkeit zu Salva semper suprema Principis Inspectione, ibi litt. e. Manchen Orten contribuirt] die Gemeinde zu Ehehaften mit gewissen Geld, Brod, Getreid und anderer jährlicher Prästation, worinn die Observanz bey ermangelnden Verträgen den Ausschlag giebt, ibi litt. f. Mehr Ehehaften sind in einer Person nicht incompatibel, weil jeder regulariter soviel Gewerb und Handthierungen treiben mag, als er seines Nutzens wegen immer gut findet, besonders auf dem Lande, ibi litt. g. Hofbediente dürfen sich keiner Ehehaft unterziehen, ibi litt. h. Die Ehehaftsgerechtigkeiten sind mehreren Theils Jura Realia auf dem Lande, ibi litt. i. Siehe auch Tafern, Mühl, Baad, Schmid.

Ehehaftsgerechtigkeiten, ob die Besitzer derselben sich geziemend betragen, die Leute mit der Arbeit fördern und mit dem Lohne nicht übernehmen, haben die Dorfsführer wohl zu beobachten, General. vom 19. May 1784. Pct. 17. wegen Obleuten. Die auf den Urbarsgütern realiter haftende gehen auf die Erben nur so weit, als sie unter ihnen ein sowohl zur Mayrschaft als zum Gewerb taugliches Subject haben, Generalmandat vom 3. May 1779. P. 7., sind ausser dessen an andere taugliche und annehmliche Mayer mit grundherrlichen Consens zu verkaufen, ibi. Vide Servitus von Nothwirthen, Mühlen ꝛc.

Ehehafts- oder Dorfsgericht betrift nicht soviel, wie ein Hofmarksgericht, in Bayern, sondern nur das

Ueber-

Uebermähen, Ueberegen und dergleichen gar geringe Sachen, welche nicht höher als um 72 Pf. bestraft werden mögen, und giebt hierinn die Concession oder das Herkommen das mehrere und sollen auch bey ihren Gebrauch verbleiben, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. in fine.

Ehehalten beyderley Geschlechts auf dem Lande sind sich auf ein Jahr zu verdingen schuldig, Taglöhner- und Ehehaltenordnung vom 2. May 1781. P. 1., dann vom 14. Merz 1761. Pct. 1., und 17. Merz 1755. Pct. 1. Der Dienstherr ist dem seine Zeit nicht ausdienenden Ehehalten der Obrigkeit anzuzeigen, und diese den Dienstbothen zu bestrafen, dann zu Auswartung der Zeit anzuhalten schuldig, ibi cit. P. 1., und in übrigen zwey Generalien P. 2., ohne völliger Ausdienung der Jahrszeit ist auch der Dienstherr dem Ehehalten keinen Lohn zu verreichen verbunden, Gen. von 1781. Pct. 1., wohl aber den eigenmächtig oder durch Gerichtszwang zurückberuffenen wieder beyzubehalten, cit. General. de ao. 1761. Pct. 6. & 1755. Pct. 5. Selbst jene Obrigkeit, in dem Gerichtsbezirk sich der entwichene Dienstboth aufhält, hat ihn dem Dienstherren auf erstes Ansuchen oder sonst geschehende Anzeige, auch allenfalls in Eisen zuzuschicken, Gener. von 1781. Pct. 17. Diese Dienstbothenrückstellung ist der Jurisdiction anderer Orten, wo selbe durchgeführt werden, ganz unnachtheilig, ibi, und hat jede Obrigkeit auch ohne Erwartung eines Klägers die entwichenen Dienstbothen von Amts wegen aufzusuchen und anzuhalten, General. von 1781. Pct. 18. Auf die dem nämlichen oder einem andern Dienstherrn zum zweyten und drittenmal entlaufenden Dienstbothen zu legende

Strafe, ad 6 Jahr ad militiam oder auf ein Jahr ins Arbeitshaus ist zu halten, ibi, und wenn sie gar aus dem Lande weichen, das Vermögen zu confisciren, ibi pct. 19. & 1761. pct. 14., dann 1755. pct. 13. Die Aufhetzer und Unterschlufgeber sollen nach dem 1781. Generale pct. 20, 21. mit Geld, von 2 bis 12 Reichsthaler, und Leibsstrafe, wenn sie die Anzeige nicht bewürken bey der Obrigkeit, beleget werden, und denen, die Anzeigen ihrer Ehehaltenabwechslungen nicht jedesmal accurat in München übergebenden Hausvätern hingegen per 3 Reichsthaler, vi Sign. in Int. vom 4. December 1776. Pct. 12. & 4. December ao. dieß. Auf dem Lande ist der Dienstboth schuldig, wie der Dienstherr die Verdingung auf eine halbe Jahrszeit zu machen, und 6 Wochen ehevor aufzusagen, gemäß General. vom 2. May 1781. Pct. 3. & 14. Merz 1761. pct. 4, & 17. März 1775. pct. 3. Dagegen in Städten und Märkten soll der Ein- und Austritt nur zu Lichtmessen, Georgi, Jakobi und Michaeli gestattet, und die Aufkündung mit 4 Wochen befolgt werden, General. vom 2. May 1781. pct 4., nach 14 Tägen aber den Dienst zu quittiren ist nicht zu gestatten, ibi. Belangend das Haftlgeld, soll nur in dem 20. Theil des Lohns hinfür bestehen, der Ueberfluß ist strafbar ad 2 bis 4 Reichsthaler, cit. pct. 6. Das einmal angenommene Dinggeld verbindet zum Dienseintritt, ibi 7. Sich verdingende aber nicht zu rechter Zeit dem Dienstherrn auffsagende Ehehalten kommen mit achttägigen Arrest zu bestrafen, ibi pct. 8. Da mehrere Darangelder genommen worden, so ist der Dienstboth um das erste einzustehen gehalten, da hinge-

gegen mit Zurückgab des Darangelds an die übrigen Dienstherrn zum verursachten Schaden anzustrengen, ibi pct. 9. Bleibt ein Ehehalt nach Jahrsverfluß noch im Dienst, darf selbem kein Darangeld mehr gereicht werden, General. vom 14. März 1761 pct. 5. & General. vom 17. März 1775. Pct. 4. Falls der Dienstherr dem Ehehalten unter der Dienstzeit abschaffen, oder der Ehehalt weichen wollte, darf dieß nur mit beedseitiger Einverständniß geschehen, vi General. vom 2. May 1781. pct. 10 & 11. Ist gegen liederliche Dienstbothen eine Correction vorgegangen ihrer liederlich geflissenen Aufführung, um die Entlassung zu erlangen, sind solche mit längerm Arrest, und nach gestalten Umständen mit leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen, dann Stock und Geigen zu belegen, in nicht Besserung aber ins Arbeitshaus zu liefern, ibi. Jene Dienstbothen, so sich zur Gespünst nicht bequemen wollen, sind wenigst auf ein Monat ins Arbeitshaus zu Diensten der Gespunst zu schicken, und ihnen Karbatschstreiche beym Eintritt zu geben, General. vom 14. März 1761. pct. 13. Nur aus der Ursache mag der Dienstboth ausser der Zeit den Austritt suchen, wann eine langwierige Krankheit, oder eine Heurath, oder Gutsübernahm, dann unbillige Bedrückung die Obrigkeit erkennet, General. vom 2. May 1781. pct. 13. Falls der Dienstboth unter der Zeit angenommen wird, fangt das Dienstjahr auf dem Lande erst vom nächstfolgenden Termin an und endet sich auch hiemit, ibi pct. 12. Doch wird der Lohn vom Einstand an bezahlt, ibi. Der Dienstboth ist nur für ihn einen andern beym Austritt zu stellen verbunden, wann er heurathet oder das

Gut übernimmt, ibi pct. 13. Es soll jeder Dienstboth auch einen Abschied des Verhalts halber von jeder Ortsobrigkeit, vigore gedachten Mandats pct. 14. per 1 kr. erhalten, und diesen seinem neuen Dienstherrn, vi cit. pct. 15, überlangen der Aufbehaltung willen; da aber dieser geweigert würde, solle diesen die Obrigkeit ex officio ertheilen, gemäß pct. 16. ibi. Unterschiedliche Bedingnisse, so Ehehalten machen wollen, und bewilligende von Dienstherren auf dem Land, dann Städten und Märkten, sind strafbar von Obrigkeiten anzuerkennen, ibi cit. pct. 22. Der Ehehalt hat seinem Dienstherrn Treue und Fleiß, Gehorsam, Ehrbarkeit und guten Willen im Dienst anzugeloben, ibi cit. Soll an Sonn = und Feyertägen ohne Bewilligung nicht aus = aber zur bestimmten Zeit wieder nach Haus gehen, ibi pct. 23. Dienstherrn sollen die männ = und weibliche Dienstbothen wegen ungebührlicher Vertraulichkeit absondern, ibi pct. 24. Weder Lohn noch Kost steigern, ibi pct. 25., noch durch übertriebene Schankungen anderen Ehehalten abspannen, ibi pct. 26. Das nächtliche Auslaufen, Tanzen und Gäßlgehen nicht so leicht gestatten, cit. pct. 27, 28. Ohne gesichert guter Anwendung keinen Vorschuß auf den Lohn machen, ibi 29. Auch die Wirthe sollen den Ehehalten nicht über 1 fl. borgen, ibi pct. 30. Der Lohn soll auf ehrbare Tracht und nur auf Landesfabrikate angewendet werden, ibi pct. 31. Der zu bauern= und landwirthschaftlichen Arbeit bedungene Dienstboth an den aufgehobenen Feyertägen kein Wirths = oder Schenkhaus betretten und in Privathäusern den Zusammentritt auch Gespiele unterlassen, ibi §. 33. Sollen

bestraft werden, im Fall der Arbeitentziehung an gedachten Tägen, ibi pct. 34. Sich der zu hohen Karten- und Kegelspiele enthalten, ibi pct. 35. Ohne Obrigkeitlicher Bewilligung sich nicht Dienstlos aufhalten, ibi pct. 36. Auch in München ohne den Beweis sich bey ein- oder anderer Hindingerinn oder dem Zeitungscomtoir gemeldet zu haben nicht aufhalten, Mand. vom 10. April 1782. §. 6. Zur Heu- und Aerndezeit nicht aufpochen, und als Tagwerker und Tagwerkerinnen dienen, General. vom 2. May 1781. pct. 37. Neben den Schindern, Blutschergen oder ihren Kindern zu dienen, sich nicht weigern, General. vom 12. August 1768. pct. 14. Den Predigten, Gottesdiensten, Christenlehren nur in ihrer Pfarre und Filialen beywohnen, General. vom 2. May 1781. pct. 39.

Ehehalten, gegen diese haben sich die Dienstherren und Dienstfrauen mit christlichem Wandel und Beyspiel, Reichung behöriger Kost zu bestreben, in anstossenden Krankheiten Freundschaft zu erweisen, und nicht zu verursachen, daß selbe wider sie obrigkeitlich klagen und Hülfe suchen müssen, vi Gener. vom 2. May 1781 pct. 40 & 42.

Ehehalten, wann sie während ihrem Dienst die Kräfte verliehren, und nicht mehr zu ernähren sich vermögen, besonders, wenn sie 15 Jahr lang in einer Stadt, Gericht, Markt legitime Dienste geleistet, sollen auch allda verpflegt, jünger dienende aber an ihr Geburtsort verwiesen werden, Gener. vom 3. Merz 1780 pct. 9., das Bettelmand. vom 27. July 1770 pct. 8. will gar 20 Jahre statuiren, auch müssen Beschädigte, zur Arbeit und eigenen Verpflegung untaugliche, verstandener-

massen verpflegt werden, gemäß diesem Mand. pct. 9. & 3. Merz 1780 pct. 10. Die Streitigkeiten zwischen Ehehalten und ihrer Herrschaft sind summarissime ohne Tax schleunigst abzuhandeln, vi Gener. vom 2. May 1781 pct. 43., und findet bey den Hof- und Stadtoberrichterämtern in München nach der beschehenen Untersuchung niemals eine Appellation mehr hierüber Platz, wie bey Gerichtern auf dem Lande, es wäre dann gar ein beträchtlicher Schaden, der bescheiniget seyn müste, obhanden, ibi pct. 43. Die Appellation gehet hierüber als eine Polizeysache in München zur churfürstl. obern Landesregierung, in übrigen Rentämtern zu den churfürstl. Regierungen, ibi. Die hierüber eingehende Geldstrafen kommen in 3 Theile zu vertheilen, nämlich einer an die verhandelnde Obrigkeit, einer dem Aufbringer, und einer ad fundum pauperum, ibi pct. 44. Die Einsendung geschieht zur Hauptkasse, ibi. [Die ständischen Gerichter habens aber für ihre eigene Arme, und vorzüglich für die verlassene Waisen zu verwenden, ibi.] Ehehalten, siehe auch Dienstbothen.

[Ehehaltenordnungen sind zu Stande gekommen im Jahre 1781. 1761. 1755.]

[Ehehalten gehören regulariter unter dem Richter ihres Herrns, Cod, Jud. c. 1. §. 14. An ihren Liedlohn sind sie regulariter nicht zu exequiren, Cod. Jud. c. 18. §. 4 n. 2. Gehören mit ihren Liedlohn in der Gant in die 3te Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 4. Laufen sie vor der Zeit aus dem Dienst, giebt man ihnen keinen Lohn, Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 7. n. 2.

Eheleute können an einander nicht Zeugschaft leisten, Anm. Cod. Jud. cap. 10. §. 11. litt. f. Es gebührt ihnen das Beneficium Competentiæ, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 1. Die Pflichten unter ihnen sind, Erweisung ehelicher Liebe und Treue, und der Beyschlaf, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 12. Sie können auch miteinander contrahiren, cit. §. 30. Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich entweder auf alle sowohl gegenwärtige als künftige Güter, cit. §. 32. n. 1., wird genannt generalis, bald particularis, ibi. Eheleute sind von Contract, oder Verbrechens willen für einander regulariter zu haften nicht verbunden, ausser in Schuldsachen-Verschreibung zum Besten ihres Mannes, ibi cit. §. 33. Müssen wegen gemachter Unterterschrift regulariter einander nicht haften, ibi n. 2. Die Eheleute können sich diese von ihnen gemachte Schankungen bis die Schulden bezahlt sind, nichts zueignen, ibi n. 4. Unter Eheleuten hat die Particulargemeinschaft der Güter nur statt, wo es durch besondere Geding ausdrücklich so beliebt worden, ibi §. 32. n. 2. Hingegen gehet die Generalgemeinschaft der Güter hiesigen Landsgebrauch nach und, wo kein anderes bedungen ist, ebenfalls nicht weiter als auf die Hochzeitgeschenke, dann gemein vermischte Hausfahrniß, und die Errungenschaft, ibi n. 3. Beeden Gattungen generalis & particularis werden hier zu Land nach gemeinen Gesellschaftsrechten und Regeln bey vorfallenden Irrungen beurtheilt, ibi n. 4. Es hat auch regulariter gleicher Gewinn und Verlurst bey gemeinschaftlichen Stücken zwischen Eheleuten Platz, cit. ibi n. 5. Besonders bey denen die zu offenen Kram und

Markt

Markt sitzen, offene Gewerbe und Handthierungen treiben, cit. n. 6. Wegen deren gedachten Eheleuten gemachten Schulden, dann Gewinn und Verlurst hat die Obrigkeit in den Heuraths-Pactis fleisige Vorsorge zu rhun, wie es hierinnwegs zu halten seyn möchte, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 32. n. 7.

Eheleute, wenn sich diese in Wechsel- und Merkantilsachen in einen Prozeß für einander einlassen, so ist von diesem das Weib in Betreff ihrer eigenen Güter ausgenommen, und hat allezeit das Ratificatorium von ihren Ehemann, wie dieser, wenn er sich uxorio nomine einläßt, von seinem Eheweib beyzubringen, Wechselgerichtsordnung vom Jahr 1785 c. 6. §. 3.

Ehelichung doppelte, siehe Pigamia.

Ehelichungsbrief von den Regierungen gehören unter dem 1 fl. Stempfel, sonst aber unter dem pr. 15 kr., Gen. Mand. vom 11. Febr. 1772 §. 9.

Ehemann wird für das Oberhaupt der Familie gehalten, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 12. n. 2. Darf sein Weib mäßig züchtigen, cit. ibi. Kann die Eviction von seinem Weib, oder deren Aeltern wegen dem Heurathgut begehren, ibi §. 13. n. 17. Kann aber des Weibs Güter ohne ihrer Einwilligung nicht veräussern, ibi §. 26., und da diese Veräusserung geschiehet, kann sie wieder vindicirt werden, ibi n. 4. Der Mann darf auch jene Güter nicht veräussern, welche er zur Wiederlage dem Weib verhypothecirt hat, cit. n. 7. Der Mann kann hingegen die Facta seines Weibs anstreiten, welche sie ohne seinen Consens angefangen, und zwar, da er sie in Erfahrung gebracht hat, in Zeit 5 Jahren, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 27. n. 3.

Ehescheidung hat wegen nicht eingebrachten Heurathgut nicht statt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 14. Die Ehescheidung ist dreyerley, zu Tisch und Bett, oder völlig, ibi §. 40., das Matrimonium ratum wird geschieden durch Antretrung eines geistlichen Ordens, oder durch päbstliche Dispensation, ibi §. 41. Die consumirte Ehe wird allein durch den Tod aufgelöset, ibi. Die Auflösung der Ehe ändert das Forum des Weibs, wann das Divortium aus ihrem Verschulden geschieht, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 14. litt. a. Die Ursachen, so zu einer Ehescheidung erfordert werden, sind zu Tisch und Bett, 1. mit dem Gegentheil ohne Leibs- und Seelengefahr nicht mehr leben zu können, 2. der verübte Ehebruch, ohne gegebenen Anlaß begangen worden zu seyn, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 42. n. 1 & 2. Wann die Ehescheidung aus Verschulden des Weibs geschiehet, so verlieret sie das Heurathgut, und gehöret das dem Mann zu und all anderes, ibi §. 43. n. 2. Es hat auch der Mann in diesem Fall die Nutzungen in Paraphernis, ibi n. 2. Geschieht aber die Scheidung aus Verschulden des Manns, Ehebruch, Grausamkeit, zu Tisch und Bett gebührt ihr all das, was ihr nach dem Tode des Mannes zuständig ist, ibi n. 1.

Ehestreit, siehe Streit.

Eheverhinderniß, wird in Impedientia & Dirimentia abgetheilt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 7. Impedientia sind und bestehen 1. in vorläufig dreymaliger Verkündung. 2. In der Advent- und Fastenzeit. 3. In anderweitig besonderen Kirchenverboth. 4. In der bereits vorhin schon anderwärtig mit einer andern Per-

son

son gepflogenen beständigen Eheverlobniß. 5. In dem einfachen Gelübde der Keuschheit. Dahingegen sind Impedimenta Dirimentia so die Ehe gänzlich vernichten, vi cit. Cod. Max. §. 8. n. 1. Widerrechtlich schwerer Zwang. 2. Großer Irrthum in der Person. 3. Die Priesterweyhe. 4. Das ehehin schon abgelegte Gelübd der Keuschheit. 5. Die mit einer andern Person schon bestehende Ehe. 6. Untüchtigkeit zum Beyschlaf vor der Verehlichung. 7. Unglauben in Ansehung christlicher Personen. 8. Blutsverwandschaft des andern Eheverlobten bis auf den ersten Grad nach geistlichen Rechten. 9. Gewaltsame Entführung, zwischen dem Entführer und Entführten. 10. Fürsetzlicher Todschlag des Ehegatten wodurch die Ehe zwischen dem andern Ehegatten und derjenigen Person welche den Mord, in Absicht sich miteinander zu verehelichen, ausgeübt haben, verhindert wird. 11. Aus dem Ehebruch zwischen den verbrechenden Theilen wenn solcher entweder mit geflissener Ermordung des andern Ehegattens oder aber mit beederseitigen Versprechen künftiger Ehe begangen wird. Weiters hat die Ehe nicht statt unter Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, so weit sie sich immer erstreckt, in der Seitenlinie bis auf den 4. Grad inclusive nach geistlichen Rechten, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 9. n. 1. Zwischen Taufpathen, Getauften und dessen leiblichen Aeltern, ibi n. 2., und dem Firmungspathen und dem Gefirmten, und dessen leiblichen Aeltern, ibi. Weiters zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkind und des letzteren leiblicher Descendenz, ibi n. 3. Nicht weniger zwischen dem Wahlvater und des Wahlkindes Ehefrau, hingegen auch zwischen dem Wahlkind und des Wahlvaters Ehe-

frau

frau, ibi. Endlich so lang die Arrogation dauert, zwischen dem Arrogato und all jenen, welche unter des Arrogantis väterlicher Gewalt wirklich stehen, ibi. Zwischen Verschwägerten bis in den 4. Grad der Schwägerschaft, Cod. Max. P. 1. c. 6 §. 9. n. 4. Oder da selbe etwann aus unehlichem Beyschlafe entstanden ist, bis in den 2. Grad derselben inclusive nach Rechnung der geistlichen Rechte, ibi. Weiters wird die Ehe gehindert durch das Alter, wenn das Mannsbild unter 14, das Weibsbild unter 12 Jahren ist, Cod. Max. P. 1. c. 6 §. 10.

Eheverlobniß hat bey Unvogtbaren nach zurückgelegtem 7ten Jahr allerdings statt, kann aber bey erlangter Vogtbarkeit wiederruffen werden, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 10. Wann Unvogtbare von ihren leiblichen Aeltern zur Ehe verlobt worden, kann bey erlangter Vogtbarkeit der Wiederruf geschehen, ibi. Darum ist die Eheverlobniß noch nicht die wirkliche Ehe selbst, sondern nur ein vorläufig künftiges Versprechen, dem keine rechtliche Hinderniß im Weg ist, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 2. Die Erforderniſſe zu Eheverlobnissen sind, daß die Einwilligung von beeden Theilen ungezwungen, Cod. ibi §. 3. Die sponsalia können auch durch Procuratores geschehen, ibi n. 4., sind auch giltig, wenn sie durch die Aeltern in Anwesenheit der Kinder geschehen, ibi n. 6. Der Aeltern Einwilligung ad sponsalia ist nicht nothwendig, doch lauft es wider die Ehrbarkeit, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. Sponsalia haben auch unter gewisser Bedingniß statt, sie suspendiren aber die Obligation bis zur Erfüllung, ibi cit.

§. 11. Die Sponsalia werden aber wieder aufgehoben durch den Tod, Cod. Max. P. 1. c. 6. § 39. n. 1. Gelübde der Keuschheit, ibi n. 2. Durch anderweitige Verehelichung, ibi n. 3. Durch beyderseitige Einverständniß und Wortzurücknahm ohneracht bekräftigten Eydes, ibi n 4. Durch eines Theils Untreuwerdung, leichtfertige Verbrechung, andurch wird nur aber der Unschuldige erlediget seines Versprechens, ibi n. 5. Durch unbekannt gewesene, sich neuerdings hervorgethanene die Sache abändernde Umstände einer Seits, ibi n. 6.

Eheverlöbnißsachen, sind nur sub ratione pœnæ canonicæ, vel Sacramenti pur geistlich, sub ratione satisfactionis civilis aber pur weltlich, geistliche Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. Auch nach den Mandatis von ao. 1769. 1779 und 1782 nur mehr in solcher Maaß dem geistlichen Gerichte freygelassen, Mand. vom 24. July 1769, & 25. April 1779. item 16. Heumonats 1782. Concord. von ao. 1583. c. 7. Besonders sind die Sponsaliensachen nach Maaßgab des Mandats von ao. 1769 und 1782 nur von der weltlichen Obrigkeit wiederum zu verhandeln, und zu verendschaften, Mand. vom 16. Heumonats 1782, & 24. July 1769. pct. 6. Gemäß diesen können die Eheverlöbnisse zwischen unsiegelmässigen Personen anderergestalt nicht als obrigkeitlich und zwar vor ordentlicher Obrigkeit beeder, oder wenigst des einen von beiden Theilen mit Haltung eines förmlichen Protocolls geschehen, Mand. vom 24. July ao. 1769. pct. 2. Siegelmässige Personen mögen sich zwar aussergerichtlich, jedoch nicht anders als schriftlich, sowohl unter

selbst

ſelbſt eigener, als zwey ſiegelmäſſiger Gezeugen Unterſchrift und Fertigung verſprechen, ibi pct. 3. Die noch bey ihren Aeltern ſich befindende oder noch unter der Vormundſchaft ſtehende, haben zugleich auch den älterlichen reſpect. vormundſchaftlichen Conſens vonnöthen, ibi pct. 4. Bey allen anderen vollzogenen Eheverſprechen hat weder der Vollzug derſelben, noch eine Indemniſation oder Satisfaction ſtatt, ibi cit. pct. 5. Die nach den Mandaten von ao. 1779 kontrahirte Eheverſprechen alſo, ſoweit ſie nicht mit der Vorſchrift übereinſtimmen, ſind ungültig und kraftlos, Mand. vom 5. Merz 1779 pct. 1. 2 & 3., & 15. Weinmonats 1776. pct. 2, 3, 4 & 5. Nicht minder iſt der hierinn vorgeſchriebene modus procedendi zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit circa diverſa puncta aufgehoben, Mand. vom 5. März 1779 pct. 5. ꝛc. & 15. Wintermonats 1776. pct. 6. &c. Und ſollen bey allen und jeden ſolch heimlichen und nichtigen Eheverſprechungen die anderweit vorhabende verordnungsmäſſigen Heurathen nachdrücklich unterſtützet und die Ortspfarrer zur wirklichen Zuſammengebung durch die Temporalienſperr oder Bedrohung anderweitiger Copulationsgeſtattung angehalten werden, Mand. vom 8. Auguſt 1782. Selbſt einer währender Gültigkeit der Proviſionalverordnung von ao. 1779 ſich zum Conſiſtorio gewendeten Parthey wurde ſich ferners dahin zu wenden bey Zuchthausſtrafe verbothen, und die von dem Conſiſtorio androhende Cenſuren keineswegs anzuſchlagen verordnet, Mand. vom 5. September 1783 & 28. July 1783. Dergleichen Prozeſſe ſind nur ſummariſſime zu verhandeln, und die Appellationen

dagegen längst inner 30 Tagen einzubringen, Mand. vom 24. July 1769 pct. 6. Ehe- und Eheverlöbnißsachen, sind nicht nach dem Mandat vom Jahre 1769, sondern nach dem Provisionali vom Jahre 1779 zu behandeln, vi Resol. Ser. vom 16. Jenner 1783, welches das wahre Normale für Bayern und das Herzogthum Neuburg ist, siehe die Mayrische Gen. Sammlung 5. Band 1797 Fol. 408. n. 22. not. vide Copulationes.

Eheverlobung und Divortialhändel, in diesen hat es nach dem Augsburgischen Receß vom Jahr 1785 bey dem pfalzbayrischen Provisional-Mandat sein Verbleiben, vi pct. 11. Es soll aber das Ordinariat die Winkelversprechen auch pro foro interno, und in Hinsicht auf das Impedimentum publicæ honestatis für null erklären, ibi. Partes principales sind in dergleichen causis in Persona, oder per Mandatarium satis & specialiter instructum bey dem Ehe- oder Chorgericht zu erscheinen schuldig, ohne daß sie beym weltlichen Amte zuvor requirirt worden sind, ibi pct. 12. Die Testes hingegen müssen bey ihrer weltlichen Obrigkeit nicht nur mit specieller Benennung der Ursache requirirt, sondern auch allemal im Lande durch die Decanen, oder andere vom Chorgerichte darzu ernennte Commissarien abgehört werden, ibi. In Eheverlöbnißsachen derer von protestantischer Religion ist der gerichtliche Zwang, daß nämlich der sich weigernde Theil durch den Amtknecht in die Kirche geführt und durch diesen das Jawort für selben bey der Copulation gegeben werden soll, per Resol. vom 14. Hornung 1786, gleichfalls durchaus abgeschaft, Resol. cit. an die Regierung

Sulz-

Sulzbach. Und sollen in dergleichen Fällen, wo eine freywillige Ehelichung nicht zu Stande kommt, die Interessenten, wie die Katholiken zur gütlichen Abfindung beredet, oder wo solche nicht verfängt, der Satisfactionsanspruch dem Richteramt überlassen werden, ibi. Wie aber im übrigen alle unter diesem Fache begriffene Fälle, worinnen die Katholiken von den Protestanten abweichen, nach der letztern Grundsätzen in allgemeine Gesetze zu fassen seyn möchten, um die Landgerichtsstellen und Appellationsgerichte bey protestantischen Provocationen darauf anweisen zu können, ist der churfürstl. Regierung Sulzbach durch die nämliche Resolution vom Jahr 1786 zu begutachten anbefohlen, ibi. Vide Copulationes.

Ehe wider willen der Aeltern, wann diese von Kindern wider der Aeltern Willen vollbracht wird, so haben sie von Aeltern in Lebzeiten weder Heurathgut, Fertigung und Heimsteuer noch andere Hülf schuldigermassen zu begehren, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4 n 2. Eine ohne väterlichen Consens verheurathete Tochter bekommt nach dem Tod der Aeltern nur die Hälfte, was sie sonst bekommen hätte, ibi n. 2. Und ein Sohn in diesem Fall erbet mit andern Kindern gleich, ibi. Diese Strafen verstehen sich auch auf das anherrliche Vermögen, ibi n. 4. Es haben diese Strafen nicht statt, da der Sohn nach 30, die Tochter aber nach 25 Jahren ohne Consens heurathet, und ihnen zuvor keine Versorgung ist angetragen worden, ibi n. 6.

Ehe wider gleichen Stand, die Ehe wider gleichen Stand ziehet die Strafe nach sich, daß ein Kind nur die Hälfte Nothgebühr bekommt, oder bey leichtfertiger Ver-

ehelichung gar enterbt wird, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 7. Diejenigen, so solche Winkelehen machen, sollen ernstlich bestraft werden, ibi n. 12.

Eheverlöbniß-Wiederaufhebungen geschehen durch den Tod, 2. das feyerliche Gelübde der Keuschheit, 3. die nachfolgende Verehelichung mit einer andern Person, 4. beederseitige Einverständniß und Zurücknahme des gegebenen Worts, 5. durch die Untreue, und endlich 6. durch Hervorkommung eines ehevor nicht bekannt gewesten wichtigen Umstands, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 39.

Ehre, siehe famæ restitutio.

Ehrenwort bindet nicht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 4. litt. c.

Ehrlos, siehe Infamia.

Ehrlose nicht restituirte können keine Zeugschaft leisten, Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 10. litt. e.

Ehrenbezeugung. Ehrenbezeugung überhaupt, wie sie von dem Militär und der Bürgerschaft der gnädigsten Lands- und andern Herrschaften zu erweisen, haben die Platzcommandanten in Zeiten alle nur immer erforderliche Maasregeln zu entwerfen, den garnisonirenden Regimentern und Partheyen, so wie allen Wachten schriftlich hinauszugeben, und das was die Bürgerschaft beyzutragen oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten zu verabreden, und auf das genaueste exequiren zu lassen, Infanterie Instruct. Extract vom 4. Juni 1774 9. Verhalt. §. 1.

Ehren-Declaration gegen Adel und Oberofficiers aus Zorn oder Unbedachtsamkeit über eine ausgeübte Unbild, wanns längst inner 24. Stunden geschieht, macht

nur

nur einen Civilhandel aus, vi Duell - Mand. de dato 23. Sept. 1773. art. 16. Siehe auch Injuria. Ehren-Declaration 2ter Gattung pflegt die Obrigkeit in kleineren oder auch solchen Injurien, wo das Factum oder Animus injurandi nicht klar genug ist, zu sprechen. Am meisten aber ist solche zweyte Gattung bey Adelichen, Militär- und andern ansehnlichen Personen üblich, vi Cod. Max. Civil. P. 4. c. 17. §. 14. n. 2. & Anm. litt. c. Dann da kommt man mit dem Wiederruf oder der Deprecation nicht zurecht, weil dergleichen Personen die Ehre durch obverstandene clausulam honoris reservativam wenigst vor der einbilderischen Welt nicht salvirt, sondern derjenige, welcher sich durch den Wiederruf und die Abbitte selbst auf das Maul schlägt, für einen Calumnianten geachtet, folglich unter Cavaliers und Offiziers nicht mehr geduldet wird, daher man auch in solchen Sincerationen die Ausdrücke sehr zu menagiren pflegt, damit sie ja nur keiner Revocation oder verächtlicher Abbitte gleich sehen mögen. Die Declarationsformel, welcher sich der Churfürst von Pfalz im Jahr 1658 gegen die churbayrische Gesandschaft wegen des dem von Oechsel an den Hals geworfenen Dintenfaß gebraucht hatte siehe bey Leyser Spec. 543. §. 1. und den ganzen Verlauf der Sache bey Moser Staatsrecht in Addit. T. 1. p. 468 &c.

Eichbäume, die jährlich zum Fällen bestimmte, sollen im Frühjahr, wenn die Bäume den ersten Saft bekommen, jedesmal geschälet, und der hiesigen Lederfabrike davon 4000 Zentner Baumrinden von 20 bis 30 jährigen Eichen gegen billigen Preis abgefolgt werden, Befehl vom 22. Merz 1786. Die Förster aber sollen für ihre

Sorgfalt von solchen Preis ohngefähr den 5ten Theil erhalten, ibi. Daß sonsten Niemand einige Eiche ververwilliget, und ehender aus dem Forst zu führen gestattet werden soll, es seyen dann für jede derselben wiederum 3 andere junge gesetzt, und vor dem Wilde und Weidvieh mit Dorngesträuch wohl verwahrt, ist schon in den Mandaten vom 13. Febr. 1690 pct. 5. und 27. Juni 1730 pct. 1. wiederholt, und mit dieser letztern stimmt auch das unterm 24. Merz 1762 erlassene Mandat pct. 22. in Landculturwesen, vollends überein: auch das in Holz und Forstwesen unterm 3. Merz 1764. erledigte, will pct 7. gar 4 statt jedes geschlagenen Stücks, oder nach Gestalt des Bodens, andere Bäume von Zimmerholz, gepflanzet wissen. Es sollen auch keine Körben hieraus gemacht werden, bey zwey Reichsthaler Strafe für jedes Stück, ibi pct. 8. Weiters sind bey jedem Bauerngut noch 4 Eichen, oder nach Gestalt des Bodens andere Bäume zu setzen, Generale vom 15. April 1763 pct. 3. Dergleichen junge Geschoß sollen an einen Stecken gebunden, und von Wild und Viehe verwahret werden, Gener. vom 5. May 1770, und 24. Merz 1762 pct. 22. Die Förster, Ueberreuter, Jäger und Holzhayen haben anständige Oerter hierzu auszusuchen, diese zu bestecken, und mit Einfängen versehen zu lassen, Gener. vom 5. May 1770 §. 12. Ueberdieß alle zwey Jahre die Eichenbeschau vorzunehmen und ein besonderes Eichenzügelungsbuch zu halten, ibi. Die nachlässig befindende sind für jedes Stück pr. 2 Schilling Pfenning zu bestrafen, denen Widerspennstigen ist ihr Forst- oder Anzinßrecht aufzuheben, ibi & Mand. vom 3. Juni

1762

1762 pct. 13. &c. Dieses ist auch bey Privat- und Gemeinsgehölzen, dann ständischen Waldungen zur Richtschnur zu nehmen, Gener. vom 5. May 1770 §. 12. Wo es immer die Situation und Gelegenheit giebt, soll man so viel möglich in den Eichelbau setzen, Gen. vom 15. April 1763 pct. 13., wo auch diesem die Nachricht beygefügt sich zeiget, von der Pflanzungsart der feinsten Eichenholzrinden. Betreffend das Eichenholz zum Brennen soll dieß gleich im Frühejahr geschlagen, die Rinden davon abgeschälet und diese auf die Lohemühlen zu Machung des Eichenlohes für die innländischen Lederer oder Ledermanufactur gebracht werden, cit. pct. 1. 2. Die Eichenrinden sind sowohl bey der Abschälung als Lieferung auf die Lohemühlen vor allem Regen und der Sonne zu bewahren, ibi pct. 4. Für jenem, der sich in jedem Rentamt mit Pflanz- und Setzung der Eichen, oder anderer Bäume vor anderen signalisirt, ist ein Preis von 30 fl. bestimmt, Gener. vom 26. Merz 1775 pct. 2. Die Competenten hierzu haben sich zu jeden Jahrs mit ihren obrigkeitlichen Attestaten hierüber zeitlich bey der Oeconomie-Commission zu melden, ibi pct. 3. Das so sehr in Schwunge gehende Anbrennen der Eichen soll bey Abraumung der Wiesen den Hirten und anderen verbothen werden, Gener. vom 3. November 1769 wegen Hütung des Viehes auf die Schläge, & Gener. vom 5. May 1770 §. 7. Von jeder solchen angebrannten Eiche soll der Eigenthümer der Wiese, oder jener, dem der Heugenuß hierauf zustehet, pr. 5 Pfund Pfenning gestraft und zu Ersetzung des in viel oder wenig verursachten Schadens angehalten werden, ibi. Der Ueber-

tretter, so aus jungen gepflanzten Eichen Körben machen, sollen nach vorgegangener ersten Correction ins Arbeitshaus geliefert werden, Befehl vom 12. July 1768, & Gener. vom 12. Novemb. 1762 pct. 8.

Eichelklauben ist auch den Klöstern, Landsassen und Unterthanen der obern Pfalz in ihren eigenthümlichen Gehölzen dergestalt zugestanden, daß sie sich dessen billiger Dingen nach gebrauchen, folglich auch etwas für den nothwendigen Fraß des Wildes in den Wildfuhren übrig lassen sollen, Befehl vom 12. Jenner 1752.

Eichelschlag, vulgo Eichelpassen, Jus glandis legendæ, ist zwar eine von dem Jure lignandi distinquirte besondere Gerechtigkeit, wird aber mit selben propter connexionem zusammen genommen im Forstwesen in dem Verstand, daß auch anderes Waldobst an Bücheln, Nüssen, Schlehen, wilden Castanien und dergleichen man darunter verstehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. § 15. n. 15. litt. a. Dieses Recht ist dem Wald- Forst- oder Jagdherrn, so fern kein anders specialiter hergebracht, zuständig. Doch dergestalt, daß der Jagd- oder Waldherr sich nicht gar alles zueignen darf, sondern so viel übrig lassen muß, damit auch das Wild den nöthigen Fraß davon haben möge, ibi litt. b. In Gemeinwaldungen participiren ganze Gemeinden gleichheitlich, ohne einen oder andern zu verkürzen, jeden ohnabbrüchig seiner Gerechtigkeit, ibi litt. c. d. Woraus auch Jus Saginandi oder Schweinmast, vulgo Techele, wohin man die Schweine zu Herbstzeit in die Eich- oder Buchwaldungen auf das Geäcker oder Fraß treibt, welches nicht allemal auf eigenen oder Gemeinwaldungen jure dominii vel Communitatis, sondern

dern auch öfter jure Servitutis in besondern Waldungen geschiehet, ibi litt. e. Und wo dergleichen mit- oder ohne Zinß hergebracht, hat es sein Verbleiben ꝛc. ibi litt. f.

Eichstätt Hochstift. Was wegen dem Landgericht Hirschberg, und den Gränzirrungen in der Seglau für Mißhelligkeiten zwischen Bayern und Eichstätt von langen Jahren her obgeschwebt, und wie diese endlich finalisirt worden, giebt mit mehrern das bayrische Staatsrecht P. 3. §. 142. litt. a & b. Der Vertrag vom Jahr 1694 betrift die Salzstrasse von Kelheim durch das Eichstättische nach Neumarkt zur dasigen Salzniederlage, dann die Wiederaufhebung der Exemtion von dem erhöheten Eichstättischen Zoll, welcher sich die bayerisch- und oberpfälzische Unterthanen vorhin zu erfreuen hatten, mit alleiniger Ausnahme des churbayrischen Salzes, ibi cit. litt. c. In Ansehen der Hofmark Mayrn ist ein zeitlicher Bischof von Eichstätt auch ein churbayrischer Landsaß. Die unentgeltliche Ausfuhr nach Eichstätt des Getreides auf dorige Mühlen und die Einfuhr des Gemalters ins Bayern, soll genau beobachtet werden, Resolut. vom 31. May 1771. Die Kapuziner allda sind in Rücksicht des ihnen auch ausser der Collectur zukommenden Allmosens von allen Mauthordnungsmäßigen Abgaben frey, vi Resol. vom 18. November 1769. Haben sich jedoch bey der Ausfuhr gesperrter Producten jedesmal um einen Ausfuhrpaß zu vigiliren, und diesen nebst des Quartians Attestat beym Austrittort abzulegen, ibi.

Eichstätt Bistum. Mit diesem Bistum wird auch die Cummulativ in geistlichen Verlassenschaftsfällen durchgehends beobachtet, vi Rescript. Ser. vom 29. July 1796. Das sogenannte Liber libertatis testandi ex Privilegio Bertoldiano hat keine Gültigkeit, vi Resc. Ser. vom 9. Juni 1796. Deswegen gelten auch nur jene Executores, die im Testament namentlich ausgedruckt sind, ibid. Ist aber dieses unterlassen worden, oder gar kein Testament vorhanden, so wird durchaus auf der Cummulativ bestanden, ibid.

Eid der Zeugen, siehe Zeugeneid.

Eid der Gezeugen in criminalibus ist nothwendig, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 10. Die Juramentsformel hierinn weiset Cod. Crim. respective dessen Anmerk. P. 2. c. 5. §. 10. litt. a. Graduirte und Adeliche müssen auch schwören, Cod Crim. P. 2. c. 5. §. 10. Zum Eid wird ein Alter von 20 Jahren erfordert, ibi § 9. n. 1. Zur Abschwörung der Urphed werden 14 Jahre erfordert, ibi §. 20.

Eid der Berageschwornen und Einfahrer giebt die Bergwerksordnung vom Jahr 1784 Fol. 71., so wie dessen Gericht- und Bergschreibers Fol. 71. Dann des Markscheiders, Fol. 72., des Schichtmeisters ibi und Steigers, ibi. Siehe auch Juden, Beamten, Zeugen, Jurament ꝛc. Delinquenten lässet man nicht, ausser in Casu Convictionis schwören, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 13.

Einbringung des Heurathguts, siehe Dos.

Einbock, Geiß zu brauen ist keinem brauenden Stand zu brauen verwehrt, weil derselbe den Biersatz hiemit nicht überschreiten darf; solchemnach wird der nur im Münch-

neri-

nerischen churfürstl. Bräuhaus mit andern Merzenbier eingesotten, und am Abend vor dem Fronleichnamstag eröfnet, und etliche Wochen hindurch um das alterum tantum über den ordinären Braunbiersatz verzapft, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. § 23. n. 3. litt c.

Einfahrt= oder Einzuggelder von den Innleuten, wann sie sich von einem ins andere Jurisdictionsort begeben, gebühren den Beamten zur gleichen Vertheilung 17 kr., dem Amtmann aber 8 kr. Bey Gutsabänderungen aber bey ganzen, halben und mindern Gütern, wo ungebührlich 1, oder mehr Gulden erfordert worden, sind bey Strafe verbothen, 1735 bayr. Taxordn. litt. E. Hingegen in der obern Pfalz gebührt denen Beamten 10 kr. zur gleichen Vertheilung, dem Amtmann 4 kr., zufolge derselben Taxordn. de anno 1750 sub litt. E. nebst obiger Abschaffung bey Gutsveränderungen. Die Abfahrtsgelder aber der Innleute sind in beeden Landen verbothen, ibi. Doch ist dem Gerichtschreiber für Einschreibung des neuen Mayrs bey Gutsveränderungen in der obern Pfalz 6 kr. bewilliget, ibi.

Einfahren und Absteigen in die Residenz. Einfahren und Absteigen in die churfürstl. Residenz soll sowohl von Civil= als Militärpersonen bey Vermeidung unbeliebiger Ahndung genau nach der Kammerordnung beobachtet werden, Resol. Int. vom 17. März 1771. Siehe Kammerordnung.

Einfalt, siehe Dummheit.

Einforstungsrecht, dieses wird durch einen blos vieljährig ununterbrochenen Verkauf des Holzes immer an den nämlichen Käufer oder Gemeinde nicht verjähret,

oder erseſſen, Decret. vom 31. October 1786 in Belang Sulzbachiſchen Herzogthumes. Man ſoll alſo dergleichen bisherige Holzabnahmen der Unterthanen aus den churfürſtl. Waldungen zum Nachtheil der höchſtfreyen Verkaufswillkühr kein Einforſtungsrecht nennen, ibi.

Einfuhrsperren, ſiehe Sperren.

Eingabneigen, ſiehe Getreideindienungen, Abfallneigen.

Einheitzen der Unterthanen bey Herrſchaften. Einheitzen ſind die Unterthanen den Herrſchaften nicht ſchuldig, Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3.

Einkindſchaft, iſt hierlands nicht erlaubt, Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 12. Hingegen in der obern Pfalz iſts in gewiſſer Maaß zugelaſſen, gemäß oberpfälziſchen Landrecht de an. 1657. Tit. 26. Fol. 250.

Einleibſchaft, ſiehe Leibgeding.

Einlößgeld. Einlößgeld für geſtohlene Sachen wird auch in die ad Pœnam ordinariam erforderliche Summam Damni dati computirt, General. de dato 11. Aug. 1756 ad pct. 4.

Einpflanzung, wird inter modos acquirendi Dominium gerechnet, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 18., und wenn die Wurzeln in mehrer Herrn Gründe ſich erſtrecken, ſo ſind ſie gemeinſchaftlich, ibi.

Einrittsrecht. Einrittsrecht aus der vorzüglichſten Diſtinction und tiefen Ehrfurcht, ſo man dem Regenten und Oberhaupt ſelbſt ſchuldig iſt, fließet das Jus Reſidentiarium ſamt der daran haugenden Reverentia immunitate et Sanititate loci, die Leibwacht zu Fuß oder Pferd, die öffentlichen Leid- oder Freudensbezeugungen

gungen über das, was dem Regenten oder seinem Haus Trauriges oder Fröhliches begegnet, vorzüglich das Einrittsrecht bey den Actibus Solennis, oder die Anordnung des Trauergeläuts und öffentlichen Gebeths bey Absterben desselben, und mehr anderes, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 15. litt. b.

Einsatz weltlicher bey geistlichen Beneficien. Dieser Einsatz ist eine besondere Gerechtsame, welche weder von dem Patronats- oder Präsentationsrecht, noch von der Jurisdictione Bassa abhangt, geistliche Rathsinstr. vom 25. April 1783. §. 4. n. 4. & geistl. Rathsordn. de ao. 1779. Pct. 11. litt. b. f. Anm. Gebührt keinem Stande, der es nicht per concessionem expressam vel præscriptionem hergebracht hat, ibi, stehet der Landsherrschaft nicht nur bey denselben, sondern auch jenen Beneficiis zu, wo das Jus collectionis jemand anderem gebührt, ibi, ist von jedem neo præsentato zu suchen, geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783. §. 4. n. 3. & geistl. Rathsordn. cit. P. 11., & Concord. de ao. 1583. pct. 21. Wird von der Landesherrschaft nur bey unvermöglichen Pfarren und Beneficien, und gegen Revers, daß der Pfarrer zu Contagionszeiten seine Pfarrkinder nicht verlassen wolle, nachgesehen, ibi. Ist auch von den Vicariis zu nehmen, wann es nicht schon von ihren Pfarrern oder Prälaten expresse geschehen, Befehl vom 29. Jenner 1751 wegen Possessnahme klösterlicher Pfarren & geistl. Rathsordn. pct. 11. litt. a. b. Jeder ab ordinario legaliter Investirte hat beym geistlichen Rath den bischöflichen Investitursbrief in originali vorzulegen, und daselbst innerhalb vier Wochen gegen Bezahlung

lung des Taxes die Investiturbriefe zu erheben, geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783 §. 4. & geistliche Rathsordnung de ao. 1779. pct. 11. Der Tax für die Possessionsbriefe darf nicht mehr nachgesehen, aber gegen Bezahlung desselben mit Ertheilung der Possessionsbriefe unweigerlich willfahren werden, ibi. Dieser Tax bestehet in dem 20. Theil einer Jahreseinnahme, geistl. Raths Taxordnung vom 24ten Jenner 1759. Wenn sich wegen diesem Tax ein Casus ergiebt, ist die Resolution immediate von der höchsten Stelle zu erhollen, vi Befehls vom 27. April 1764. Dem Instituendo ist bey Erhebung der Possessionsbriefe vorzutragen, die Seelsorge, Handhabung der Religion, Beförderung des Gottesdienst und guten Sitten mit der weitern Anweisung genau zu beobachten, daß er die hierinn wahrnehmende Gebrechen, absonderlich aber die in der Kirchenverwaltung sowohl an Beamten als Kirchenpröbsten und Schulhaltern allenfalls verspührende Mängel zum geistl. Rath einberichten solle, geistliche Rathsordn. von 1779. pct. 11. litt. b. Auch daß er jenem Pfleggericht, welches ihm den wirklichen Temporaleinsatz ertheilen wird, ausser dem gewöhnlichen taxordnungsmässigen Deputat, wovon er den Taxzettel zum geistlichen Rath einzusenden, nichts weiters zu prästiren habe, auch die sonst bey derley Vorfällen üblich gewesene kostbare Ausspeisungen bey der höchsten Ungnade und 100 Reichsthaler Strafe (deren Verwendung aber der geistliche Rath brevia communicatione mit der oberen Landesregierung zu bestimmen hat) hiemit gänzlich abgeschaft und verbothen seyen, ibi litt. c. d. Wenn der geistliche Investiturbrief beym geistl. Rath nur in vidima-

tis

tis Copiis übergeben worden, ist solcher noch vor der Instalation dem Commissario in originali vorzuzeigen, ibi & Resolut. Int. vom 21. Febr. 1776 P. 2. Die Instalation der Pfarrer und Beneficiaten soll von Beamten nicht in ihren Pfarrhöfen und Beneficiaten-Häusern, sondern in atrio, seu alio verrichtet werden, vi Passauisch. Ord. Receß de anno 1690 pct. 12. Geistl. Rathsordn. vom Jahr 1779 Pct. 11., und so, daß er Instalatus, dem Instalando noch den Investiturs-brief in originali soll vorweisen, ungeachtet er ihn ad consilium ecclesiasticum in vidimatis copiis schon vorhin übergeben hat, ibi litt. d. & Concordat. de anno 1583 cap. 4. & Augsb. Ord. Receß vom Jahr 1684 pct. 1. Bey dem Einsatz selbst sollen die Beamte und Commissarien den Priestern und Pfarrern nicht beschwerlich seyn, Concord. von 1583 c. 5. Den Unterschied zwischen vermög- und unvermöglichen Pfarrern beobachten, Augsburg. Ord. Receß vom Jahr 1684 Erstens. Statt dem vorhin gewöhnlich gewesenen Ausspeisungen nur die Taxordnungsmäßigen Deputaten nehmen, Befehl vom 2. May 1753, Geistl. R. Instr. §. 4. n. 3., Freysingischer Ord. Receß vom Jahr 1718 pct. 3. Denen Beamten gebührt von Instalationen in Bayern zum Tax als dem Oberbeamten inclus. Zehrung, und Rittgeld 7 fl. und Deputat 3 fl., dem Gerichtschreiber Zehrung täglich 5 fl. und Deputat 2 fl., dem Amtmann Deputat 1 fl. 8 ½ kr., und Zehrung und Rittgeld 1 fl., so in ein- und anderer Begebenheit auch auf die Hofmarkeinnhaber und ihre Richter mit obverstandener Unterscheidung allerdings sich verstehet. Zu einem mehrern sind die Pfarrer nicht an-

zuhalten, Taxordn. vom Jahr 1735 Fol. 34. Auch in der obern Pfalz hat die nämliche Taxforderung diesfertwegen wie in Bayern, gemäß 1750 Taxordn. litt. g. statt. Nach dem Augsburg. Ordin. Receß vom Jahr 1785 hat es sein unverrücktes Bewenden, wie oben schon entworfen, pct. 36., doch wird bey Unvermöglichen der Possessions-Tax dem Befund nach gemindert, oder nachgesehen, ibi, und die Mahlzeiten sind auch verbothen, vi Decr. de dato 9. Novembr. 1654. Es ist auch das Jus Possessionem dandi ein absoluter Effectus von der Landesfürstl. Oberherrlichkeit und gebühret keinen Hofmarksinnhaber, der nicht ein Jus cessum hierüber aufzuweisen hat, Sign. in Int. vom 19. Juni 1736. Die Possessbriefe aber sollen die investirten Priester selbst vi Decret. vom 29. April 1584, bey dem geistlichen Rath allhier erholen, oder, wann sie nicht selbst reisen wollen, sollen die Regierungen ihre Investituren nebst den Erfahrungen über ihr voriges Thun und Lassen auf ihre Kosten bey einem eigenen Bothen unverlängt dahin einsenden, cit. Die weltliche Possessgebung in der Obern Pfalz läßt sich auch um so weniger difficultiren, als vor dem 30 jährigen Krieg das Ordinariat nicht einmal der Instalation in Spiritualibus sich zu erfreuen gehabt hat, Signat. Int. vom 26. Sept. 1780. Die Landstände sind auf ihre Landgüter sich immittiren, und die Possession ertheilen zu lassen nicht schuldig, wenn ihnen selbe nur Jure hæreditario ohne anderwertig sich einmengender Ansprache zufallen, folglich kein novus Titulus et nova Possessio mit unterläuft, Befehl vom 12 Jenner 1717, wohl aber wenn um dergleichen Güter andere

in

in lite stehen, oder in den Testamenten die Immission specialiter verordnet, oder etwann ab Hærede selbst begehrt wird, ibi. In solchen Fällen soll auch die Introducirung und Posseßgebung nicht durch die Testaments-Executoren, sondern von den Regierungen selbst durch eine Commission ex Gremio zu Beybehaltung des Respekts und Behauptung der Landesherrlichkeit bewerkstelliget, sofort das Rechtsnothwendige beobachtet werden, Befehl vom 1. Sept. 1721 in Sachen Bar. v. Fraunhofen zu Poran. Ferner, wenn ein churfürstl. Lehen de novo verliehen, oder ein feudum promiscuum mit Erlöschung des Mannsstammes durch Töchter an andere Familien gebracht wird, oder, wenn in Judicio contradictorio, Familiæ Herciscundæ communi dividendo, & concursus vorher rechtliche Erkenntniß eintretten muß, haben sich die Stände in die an sich bringende Hofmärken gleichfalls instaliren zu lassen, vi Decreti de dato 11. Hornung 1783 auf die Beschwerden der Pfalzneuburgischen Stände. Der weltliche Einsatz muß pro futuro auch von der Geistlichkeit der Herrschaft Mündelheim genommen werden, vi Rescr. Ser. vom 7. Weinmonats 1790. Die auf Deutsche Ordens-Pfarreyen und Beneficien präsentirte Ordens-Titulanten und Ordenspriester sind gleichfalls nicht davon ausgenommen, vi Resol. Ser. vom 9. März 1789. Er gebührt den Landständen nur so weit, als sie solchen im höchsten Namen auszuüben, oder aus gnädigster Special-Concession, oder durch unfürdenkliche Verjährung erlangt haben, vi Mand. vom 12. July 1790. Die Ordinariate aber sind nicht mehr befugt, bey Ausfertigung der Investitursbriefe sich solcher Ausdrücke zu

bedienen, welche die Temporalien zugleich übergeben zu wollen scheinen, ibid. Auch sind dabey alle sonst üblich gewesene kostbare Ausspeisungen bey 100 Reichsthaler Strafe verbothen, ibid. pct. 4. Und ist dem Bemessen des churfürstl. Geistl. Raths überlassen, wenn der weltliche Einsatz solemniter vorgenommen werden soll, ibi pct. 6. Doch wird hierüber keine Nachsicht gestattet, in jenen Fällen, wo sich bey Landsherrlicher Instalation schon irgend ein Anstand ergeben hat, oder wo diese bey den letztern Besitzern nicht ausgeübt worden ist, ibi pct. 12. Siehe Instalation, Possessbefehl.

Einschichtige Güter, siehe Gutskauf, Edelmannsfreyheit.

Einsegnen, siehe Copulationes.

Einspänniger- oder Heitzerdienst bey der Regierung Landshut, wird nicht von der Regierung, sondern von der Hofkammer verliehen, vi Befehls vom 26. Aug. 1733.

Eid, siehe Juramente.

Eigen, siehe Erb und Erblich.

Eigenthum, siehe Domicilium.

Eigenthümlich, siehe auch Erb oder Erblich.

Einöden. Von Dörfern abseits liegende Bauerngüter, werden Einöden genannt hierlands, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. k.

Einschreibbüchel der Unterthanen. In diese haben die Kastenbeamte nicht nur die wirkliche Dienstprästation, sondern auch den Nachlaß hieran jedesmal um so getreulicher einzutragen, als die Unterlassung dessen für eine unachtsame Amtirung angesehen wird, und dieses

die

die schwerste Verantwortung nach sich ziehet, vi Kasseuamtsinstr. vom 22. April 1789 pct. 17. Diese Einschreibung darf auch nicht bloß mit den Worten Nachlaß vergütet, sondern auch mit Entwerfung der Gulden und Kreuzer des jedem Unterthan zu Theil kommenden Antheils aller Præstandorum geschehen, ibi & Gener. Mand. vom 31. May 1790. pct. 2. und wird auf widrigen Befund der nachlässige Beamte nebst dem, daß er die Präsumtion der nicht geschehenen Hinausbezahlung ohnehin wider sich hat, das erstemal per 6, und das 2temal per 12 Reichsthaler gestraft, das 3temal aber cassirt, ibid. & pct. 3. Ein solches Einschreibbüchel ist jedem Unterthanen pr. 6 kr. anzuhändigen, ibid., welches auch die Landständischen Beamte zu beobachten haben, ibid.

Einstandrecht wird in legalem & conventionalem eingetheilt, Cod. Max. P 4. c. 5. §. 1. Im Einstand kann von Freundschaftswegen erfördert werden, daß der Retrahent dem Verkäufer befreundet seye. 2. Sich in Zeiten, NB. unter 2 Monaten, mit dem Einstand melden, sofort 3. den Käufer nicht nur seines ausgelegten Kaufschillings befriedigen, sondern auch 4. sonst gebührend indemnisiren, und 5. all übrige Kaufs-Conditiones seines Orts gleichfalls erfüllen muß, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 5. Unter der Freundschaft wird die Schwägerschaft nicht verstanden, ibi §. 3. Das Einstandsrecht erstreckt sich bis auf dem 4. Grad, ibi §. 3. n. 2. Sind mehrere Freunde, so kann der nächste zur Zeit des getroffenen Vergleichs einstehen, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 3. Das Einstandrecht kann längst in Jahr und Tag gesucht werden, ibi §. 4.

Das Jus repræsentationis aber hat hierinn nicht Platz, cit. §. 3. n. 4. Kommen nun mehr Befreunde von gleichem Grad zusammen, so kommt es auf das Loos an, ibi n. 3. Der Termin fängt bey Adelichen von der Zeit der Extradition, bey Gemeinen von Zeit der richterlichen Insinuation des Kaufs zu laufen an, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 4. n. 2. Ist das Anboth nicht geschehen, alsdann kann in 2 Jahren retrahirt werden, ibi n. 6. Das Einstandsrechts-Jahr wird mit Einschluß der Feyertage zu 365 Tagen gerechnet, cit. n. 7. Die Restitutio in integrum hat hierim nicht statt, cit. §. 4. n. 9. In conditionirten Käufen aber ist Rechtens, daß inter suspensivam & resolutivam conditionem zu unterscheiden kommt, weil erstens die Zeit nicht läuft, so lang die Condition nicht erfüllt ist, und hat auch das Einstandrecht bis dahin nicht statt, ausgenommen, wenn die Sache wirklich ausgeantwortet worden, ibi n. 10. Andern Falls lauft die Zeit auch ante existentiam conditionis, wie in anderen Käufen, doch dem Verkäufer in dem Kauf bemeldten Gedings unabbrüchig, und diese Beschaffenheit hat es auch in Käufen, worinn der Wiederkauf pactirt ist; jedoch ebenfalls nicht anders, als vorbehaltlich der stipulirten Reluition, ibi n. 11. Der Einsteher muß alles, was der Käufer prästirt hat, prästiren, cit. §. 3. Der Einsteher hat dem Käufer in so weit sowohl wegen dem Kaufschilling, als wegen den verwendeten Kösten schadlos zu halten, ibi §. 6. Der Retrahent muß auch die im Kauf gesetzte Conditiones erfüllen, ibi §. 7. Der Einsteher kann den Käufer wegen der Kaufssumme und Kösten auf den Eyd treiben, ibi cit.

§. 7.

§. 7. litt. d. Will der Käufer nicht schwören, wird die Sache unpartheyisch geschätzt, ibi n. 3. Das Jus retractus consanguinitatis hat regulariter nur in liegenden Gütern Platz, cit. §. 8. litt. a. Anm. Aber nur in Käufen regulariter, ibi §. 9. Dieses Jus hat auch in Erbrechten, Leibgedingen, und Freystiften statt, cit. §. 8. n. 2. In Ansehung der erstandenen Sache und dessen Besitz ist die Wirkung die Auslieferung, ibi §. 10. Hierinn gehören die Fructus dem Käufer so lang zu, bis der Kaufschilling von dem Einsteher nebst anderer Gebühr erlegt worden ist, cit. §. 11. Die Verfallzeit der Gilten ist bestimmter Michaelis oder Galli, ibi n. 2. Jus Retractus consanguinitatis hat nicht statt in jenen Punkten: als 1. wenn die in Kauf bona fide bedungene Conditiones von der Beschaffenheit sind, daß sie der Einsteher nicht erfüllen möge, ibi §. 12. n. 1. 2. Wenn der Einstand nicht in allen gesucht würde, ibi n. 2. 3. Wenn die Contrahenten vor obrigkeitlicher Insinuation von Kauf abstestehen, ibi n. 3. 4. Bey des Einstehers Unvermögenheit und Gewinnsucht, n. 4. 5. Wenn der Einstand nur einen Dritten zu Guten geschieht, n. 5. 6. Wenn der nächste Befreunde selbst Käufer ist, ibi n. 6. 7. Wenn Klöster- oder andere Gemeindsgüter verkauft werden, n. 7. 8. Wenn der Einsteher ein Mönch oder Religios ist, wohingegen der Clericat allein von Einstand Niemand ausschließet, n. 8. 9. Wenn der Einstand nicht jure proprio, sondern jure alieno, z. E. cessionis repræsentationis gesucht wird, ausgenommen, was etwann tutorio, curatorio, administratorio nomine geschiehet, ibi n. 9. 10. Wann der Ein-

steher sich seines Rechts begeben hat, ibi n. 10. 11. Oder sonst in obigen Requisitis was ermangelt, n. 11. ibi. Jus Retractus Communionis aut Viciniæ ist nicht üblich, Cod. Max. P. 4 c. 5. §. 16. Der bedungene Einstand ist, da man sich diesen durch Geding oder letzten Willen einräumet, ibi §. 17. In diesen Einstand ist auf die Convention zu sehen, ibi §. 17. n. 1. Der bedungene Einstand gehet in Concursu dem l. gali vor, ibi cit. n. 5. Das Jus Retractus differirt a jure protimiseos, videatur Cod. Max. ibi §. 18.

Einstandrecht bey stillen Ganten hat statt, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 9. Anm. Adeliche gaudiren das Einstandrecht bey stillen und öffentlichen Ganten, ibi. Hierinn gebührt den Adelichen selbes Jahr und Tag, ibi n. 9. Hat auch in datione in solutum Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 11. litt. a.

Einstandrecht von Grund- und Lehenherrn, dem wird renuncirt ausdrücklich oder stillschweigend, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 13. n. 1. Dem Grund- und Lehenherrn gebührt das Einstandrecht, ibi §. 14. n 1. Dieses Recht gehet dem Einstand von Freundschafts wegen vor, ibi n. 1. Hierinn präjudicirt sich per consensum ad alienandum der Dominus nicht, ibi n. 2. Der Grundherr kann deswegen auf keinen Eyd getrieben werden, ibi n. 3. Der Grundherr ist auch andere mit verkaufte Sachen zu übernehmen nicht schuldig, ibi n. 4. Sind mehrere Grund- und Lehenherrn obhanden, hat jeder das Einstandrecht pro rata, ibi n. 5. Das Einstandrecht verstehet sich auch auf die Zubaugüter, ibi n. 6. Nur von Beutellehen verstehet

sich

sich das Einstandrecht, Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 14. n. 7. Das lehenherrliche Einstandrecht dauert nur zwey Monat, ibi n. 8. Wegen der blossen Jurisdiction hat das Einstandrecht nicht statt, ibi n. 10. Es hat aber in Erbrechten hingegen statt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 6. n. 1.

Einstandsrecht des landständischen Adels hat statt bey Hofmärken und immatriculirt adelichen Gütern, Cod. Max. P. 4 c. 5. §. 15. Es findet auch Jus præventionis unter mehr Adelichen statt, ibi n. 4. Dieser Einstand in der Gant weichet auch dem von Freundschafts wegen aus, ibi n. 5., und hat Jahr und Tag statt, ibi n. 7. Ein solcher Einsteher muß dem Käufer alles, was er an seiner Prätension dadurch in der Gant verlohren prästiren, ibi n. 8.

Einstandrecht Edelmannsfreyheitfähiger. Bey Verkauf adelicher Güter gebührt ex Privilegio nur alsdann, wann solche von gefreyten in ungefreyte Hände kommen, Pragmat. wegen der Fideicommissen-Verzicht adelicher Töchter vom 20. April 1672. pct. 5. Und zwar nicht nur bey Extrajudicial- sondern auch bey Judicial- und Gantkäufen, ibi pct. 6. Doch nur so, daß zwischen ihnen und den übrigen ebenfalls damit begnadigten landsässigen Adel das Jus præventionis statt hat, ibi. Siehe auch Einstand mandatenmässiger ex Priv.

Einstand in Käufen auf Wochenmärkten. Einstand in dem Kauf auf offenen Wochen- und Victualienmärkten ist beym Geflügel, Schmalz und anderen Pfennwerthen verbothen, Münchner Märktordn. vom 18. Jen. 1766. §. 35. vom Einstand in Holzkauf, siehe Holzniederla-

gen, und in dem Getreidkauf auf Schrannen, siehe Schrannen.

Einstand- und Vorkaufsrecht des Fisci. Dieses gebührt dem Fisco bey erkauften Gütern nicht, so weder Lehen, noch grundbar sind, vi Resolut. Ser. vom 30. März 1791. Wohl hingegen dem Adel bey adelichen Hofmärken und Sitzen, wenn die Befreunde inner Jahr und Tage nicht einstehen, vi Resol. an die Landschaft vom 27. August 1669. Und hat dabey unter mehreren Competenten derjenige den Vorzug, der sich vor anderen darum meldet, ibid.

Einstand mandatenmässiger, Freundschafts wegen in verkauften liegenden Stücken erstreckt sich zwar nur bis auf die Befreunde im 4. Grad inclusive, ist aber nach den Privilegien der ausgewählten Bürger und Bauern in Rücksicht derselben auf den 5ten Grad extendirt, Gen. vom 29. December 1663 fürs anderte ꝛc. Dagegen hat der Einstand bey dem 2ten Verkauf nicht mehr statt, wenn das verkaufte Haus oder Gut schon durch den ersten Verkauf aus der Freundschaft des den Einstandsuchenden gekommen ist, vi Sign. in Int. vom 13. Merz 1723.

Einstand ex Privilegio, gebührt bey Adelichen, an die Klöster, milde Stiftungen oder andere ungefreyte geist- oder weltliche Hände verkauft werdenden Gütern, so fern sich die Befreunde inner Jahr und Tag nicht hierum annehmen und das ihnen vorzüglich hierbey gebührende Einstandrecht nicht selbst suchen, Decr. vom 20. Febr. 1669. Aber jeder edelmannsfreyheitfähigen oder anderer im Lande ansässigen rittermässigen Person inner der zweyten Jahrsfrist, jedoch auf Maaß und Weise,

wie

wie Einstandsrecht ist, cit. ibi. Unter mehr dergleichen adelichen und rittermässigen Competenten aber hat jener den Vorzug, der sich um den Einstand bey der Regierung, worunter das adeliche Gut liegt, am ersten meldet, ibi. Das Decret vom 1. August 1701. extendirt dieses Einstandrecht nicht nur ad alienationes quorumcunque bonorum immobilium, vel jurium, quæ immobilibus æquiparantur, sondern auch auf den Fall, da ein dergleichen liegendes Stück mit landesfürstlichem Consens und Specialverwilligung an ein Kloster = Gotteshaus oder geistliche Communität kommt, ibi cit. pct. 2. Ausgenommen es würde ein solches Einstandrecht in casu aliquo particulari durch die landesfürstliche Bewilligung specialiter aufgehoben, ibi. Durch das dem Adel auch bey Ganten ertheilte Einstandrecht hingegen ist denen Creditoribus, so verlurstigt werden, ihr Einstandrecht, welches ihnen der Gantprozeß ausdrücklich giebt, nicht benommen, ausser es wollte der Adeliche dem Creditori zugleich all dasjenige, was ihm bey der Gant mittels seines anerbothenen Kaufschilling zu Verlurst gehet, erstatten, Sign. den 23. October 1677. Die zu seiner Profession erforderliche rohe Materialien darf jeder Handwerksmann aller Orten einkaufen, ohne daß deßwegen ein Einstandsrecht anderer Mitmeister statt haben kann, O. L. Regierungs= Resolution vom 15. Jenner 1788. Nur auf freyen Jahrmärkten legten die Privilegien den 29. December 1663. denen zu einem Fähndel ausgewählten das Einstandrecht in den Pfennwerthen, so sie zu eigener Hausnothdurft oder Handwerk bedurften und um eigen Geld kauften, sowohl gegen Aus = als Innländer, so nicht

aus=

ausgewählt waren, zu, ibi cit. pct. 2. Ausgenommen wenn der Hingeber selbst ein ausgewählter Bürger oder Bauer war, welchenfalls der Einstand ebenfalls nicht statt hatte, ibi.

Einwerfung in die Erbschaft, siehe Collatio in der Erbvertheilung.

Einwohner, siehe Bürger der Stadt.

Einzugelder, siehe Einfahrtgelder.

Einzünftung. Jeder Handwerker kann sich einzünftig machen, wo er will, vi Resol. Ser. vom 18. März 1791. Aber nicht ausser dem Rentamt, wo er sitzt, wenn in solchem eine Lade seiner Profession vorhanden ist, vi Verordnung vom 24. December 1793. Auch nicht ausser seinem Wohnort, wenn sich allda eine Lade seiner Profession befindet, ibid. Doch sind von dieser Regel alle diejenigen ausgenommen, welche bereits in einem anderen Rentamt eingezünftet sind, und die sich nach ihrer Einzünftig in einem andern Rentamte ansässig machen, ibid. Denn es stehet jedem frey die Zunft, wo er Meister geworden, zu verlassen und in eine andere des nämlichen Handwerks überzugehen, vi Resol. vom 1. September 1794. Der Dorfshandwerksmann aber ist sich bey einem Stadt- oder Marktshandwerk einzünftig zu machen so wenig schuldig, als dieses gezwungen werden kann, denselben wider ihren Willen in die Zunft einzunehmen, vi Verordnung vom 23. August 1788. pct. 4. Von dieser Einzünftigmachung hängt zwar soviel ab, daß dem Dorfshandwerker in die Städte und Märkte, wo er nicht eingezünftet ist, bey Confiscation und anderer willkührlicher Strafe, zu arbeiten nicht gestattet wird, ibid. pct. 2. Die sogenannte Frim- oder be-

stellte Arbeit aber ist gleichwohl keinem auswärtigen oder uneingezünfteten Handwerker, gegen Attestat oder sonst genügliche Legitimation in die Städte und Märkte zu bringen verwehrt, ibid. pct. 4., & Resolut. Ser. 18. Merz 1791. & Res. Ser. vom 8. Juny 1796. Gleichwie auch jedem Stadt- oder Marktshandwerker erlaubt ist, in dem Gericht, wo er nicht eingezünftet auf dem Lande zu arbeiten, vi Befehls vom 20. April 1796. in Sachen Jakob Engelhard zu Mässing oder seine bestellte Arbeit auf das Land zu liefern, vi Res. Ser. vom 8. Juny 1796.

Eisaufhauen und abführen soll in der Stadt München auf obrigkeitlichen Befehl jedesmal sogleich befolgt werden, Mandat vom 24. Wintermonats 1778. pct. 6. Decret vom 10. April 1782. pct. 1. Siehe auch Schnee.

Eisen. Die mit fremden Eisen ins Land kommende Fuhrleute, sollen sich bey der Confiscationsstrafe alles Verhausirens enthalten, und anderswo nichts als an die berechtigten Eisenhändler abstossen, Resolut. vom 5. August 1768. Auch ihr aufhabendes bestelltes Eisen gleich bey der Gränzmauth mit dem Bestallungsbrief legitimiren, und circa quantum & quale ordentlich beschauen und abwägen lassen, ibi.

Eisenbrief, oder das sogenannte Moratorium ist in Wechselschulden aufgehoben, ausser die edictaliter hierzu beruffenen Gläubiger wären Kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werth des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos gehalten, 1785ste Wechselgerichtsordnung c. 10. §. 13.

Eisenfrohnfesten, nur bey diesen, nicht aber bey den übrigen Dienstwohnungen der Gerichtsdiener werden die Reparationskosten von der Landesherrschaft mehr bestritten, Generale wegen Obleutenabdankung vom 17. Nov. 1783. pct. 7. Siehe Gefängnisse Gerichtsdiener.

Eisenkrämer sind per Decretum vom 6. April 1725 nur die sonst gewöhnlich führende gemeine Eisenwaaren nicht aber die von Eisen gegossene Häfen, Kessel und Pfannen oder anderes dergleichen Küchengeschirr zu führen, und zu verkaufen befugt, Decr. vom 9. November 1784. Sollen auch das innländische Eisen nicht für steyrer Eisen verkaufen und dadurch keinen unerlaubten Uebergewinn suchen, Mand. vom 23. October 1765. Hingegen sollen die Schmid und Schlosser in den Klöstern und auf dem Lande bey wirklicher Confiscation gleichfalls keinen Eisenhandel treiben, wenn sie nicht der Eisenkrämerzunft incorporirt sind, Befehl vom 24. November 1676.

Eisenhämmer, werden nur auf solche Orte verliehen, wo es die Erbauung eines Eisensteins erfordert, und das Gehölz gestattet, gemäß Bergmandats vom 1. July 1711.

Eisenhandel. Dieser ist in Regula unter der Benennung der Landkramerwaaren nicht begriffen, vi Befehls vom 5. Nov. 1794. Und so viel den Verkauf in minuto auf dem Lande betrifft und schon seit 1676 verbothen, ibid. Weswegen auch ein vergeblich widriger Gebrauch für nichts anders als ein Mißbrauch angesehen wird, ibid.

Eisenmaterial, z. B. Nägel, lange, kurze, siehe Baumaterial.

Eisenniederlage, churfürstl. in München, hat dermal ihr Gewölb in der Burggasse in der vormalig Caffee-schenk-Holzhauserischen Behausung, vi Decr. vom 12. Christmonats 1785, und giebt die verschiedenen Gattungen gegossener Eisenwaaren und andern Eisenwerks in billigsten Preisen, ibi, vi Decreti vom 23. October 1765 ist sie auch sowohl in- als ausser Marktszeiten ein Lägel Nägel oder einen Buschen Eisen, jedoch nicht darunter zu verkaufen, folglich nur auf solche Weise en grosso zu handeln berechtiget.

Eisenwaaren von landesherrlichen Werken in beeden vereinigten Landen sind auf vorkommende von den churfürstl. Bergämtern ausgestellte Pässe von aller Abgab und Verhandlung frey passiren zu lassen, Sign. Int. vom 17. November 1778. Zu Abnahme desselben sind alle ausländische Blechhändler verbunden, wenn sie mit ihren Blechwaaren hausiren wollen, Decr. vom 23. April 1783. Ausgenommen die churfürstl. Blechhändler, Decret. vom 11. July 1783. Doch ist denen fichtelberg- und bodenwöhrischen Häfenhändlern die Verhausirung der bey dortigen Gußwerken verfertigten und gewappelten eisernen Häfen nur solchergestalten verwilliget, daß sie kein altes Kupfer an sich bringen, oder gar aus dem Lande führen, Decr. vom 23. April 1783.

Eisen- und kupferne Kessel flicken, ist den Schmieden nicht zu gestatten, Mand. vom 27. July 1781. pct. 3.

Eisernes Viehe, nennt man das mit Gefahr übernommene Viehe, vi Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 11. litt. g.

Electio, siehe Wahlrecht bey Dom = und anderen Stiften.

Ellen, sollen obrigkeitlich gemarkt und diesertwegen fleis= sige Visitation vorgenommen werden, Stadt = und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 19. Man soll auch bey sich zeigendem Verdacht, daß neben der gerechten heimlich keine ungerechte gebraucht werde, unversehens einfallen, und die Verbrecher nebst der Abnahme mit gehöriger Strafe ansehen, ibi. Doch soll man die Weber, Krä= mer und dergleichen, welche schon einmal ein ordentlich gemarkte Ellen an sich gebracht, und noch bey Handen haben, nicht bey jedesmaliger Besuchung der Jahr = und Wochenmärkten zur neuen Ellenabnahme anhalten, 1735. Taxordn. litt. V., oberpfälzische de ao. 1750. litt. V. Wohl aber sonsten alle Jahr zweymal bey den Webern, Krämern und dergleichen zu unvermerkten Zeiten die El= len visitiren lassen, ibi, wovon den Amtleuten von je= dem Kopf 4 kr. gebührt, ibi. Das bayerische Ellen= maaß wird 1762 auch in der obern Pfalz und den übrigen bayerischen Reichsherrschaften zum Handel und Wandel eingeführt, Befehl von Amberg den 20. No= vember 1761. pct. 4. Die Bestrafung der Verfäl= schung haben die Mautämter, wenn sie die Frevler beym Amt selbst betretten, General. in Mauthsachen vom 12. April 1766. pct. 11. Siehe auch Maaß.

Ellingkofen oder Ellenkofen ein Rittergut in Schwa= ben war churbayerisches Ritterlehen, hierauf ist von Seite Churbayern auf Interposition des kaiserlichen Ho= fes der Reichsritterschaft das Jus collectandi sammt dem davon abhangenden Jure quartir et armorum mit Wiederaufhebung des ao. 1750 ergangenen Ver=

böths unter gewissen Conditionen durch das unterm 3. July 1753. abgefaßte Reichsgutachten zugestanden worden, bayer. Staatsr. P. 3. litt. a. §. 163.

Ellenmaaß das bayerische, wird vi Decreti vom 3ten Merz 1787. auch im Neuburg- und Sulzbachischen gleichförmig einzuführen geordnet, & Decr. in Betreff der oberpfälzischen Mauthtariff vom 24. Jenner 1787. Und sollen die Polizeyobrigkeiten für beständig eine Probelle unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entstehendem Verdacht oder Streitigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle machen zu können, vi Decr. vom 3. Merz 1787. Anleitung §. 3. Es ist auch weder einem Inn- noch Ausländer im Handel und Wandel, in Contracten und Prästationen, und nicht einmal in seiner eigenen Haushaltung oder Privatgeschäften eine andere, als nach dem bayrischen Muttermaas geeichte Elle zu gestatten, ibi §. 4. Und soll die Polizey deswegen besonders im Anfang unvermuthete Visitationen vornehmen und den befindenden Gebrauch aller mit dem bayrischen Muttermaas nicht übereinkommenden Ellen durch Strafe abstellen, ibi §. 4.

Eltern, deren Pflichten und Rechten gegen ihre Kinder, siehe Education der Kinder. Unter Eltern werden alle Ascendenten in gerade aufsteigender Linie sowohl väterals mütterlicher Seits begriffen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. n. 4. Bey der Uneinigkeit der Eltern in Befehlen des Kindes, hat der Vater den Vorzug, ibi n. 5. Welches aber auch bey curatelmäßigen Vätern seinen Absatz hat, ibi.

Eltern und Pflegväter, sollen ihre Kinder von 7 bis 14. Jahren fleißig zur Schule anhalten, bey Vermeidung der geeigneten Zwangsmitteln, vi Mand. vom 3. Jenner 1795 pct. 2. litt. c. Dann der Bezahlung des doppelten Schulgeldes, ibi litt. d. Auch wird ihnen kein Privaterzieher oder Instructor für ihre Kinder erlaubt, ibi litt. f. Sie seyen dann vom Adel, Churfürstliche Räthe, oder sonst vermögliche Personen, ibi pct. 2. Jedoch auch diese haben nur geprüfte Hofmeister und Instructorn zu gebrauchen, ibid. litt. a. Ingleichen sollen sie ihren Kindern das Hinweglaufen von einem Schullehrer zu dem andern unter dem Jahre nicht gestatten, vi Befehls vom 26. October 1753. Und unter Strafe zur öffentlichen Christenlehr-Besuchung anhalten, gemäß Mand. vom 3. Jenner 1795. pct. 3. Das nämliche mit den Dienstbothen abwechselnd beobachten, ibi. Die auf dem Bettel betrettende Kinder werden den Eltern anheim gegeben, und zu besserer Zucht angemahnt, vi Mand. vom 13. Septemb. 1793. Wann bey ihren Söhnen oder Studenten ein Hausschlüssel entdeckt wird, werden sie um 6 Reichsthaler gestraft, Verordn. vom 24. Nov. 1794. Ihre Kinder sollen sie über ein Vierteljahr ohne Dienst nicht feyernd laufen lassen, gemäß Mand. de dato 5. Aug. 1655. Im übrigen haften Eltern ex delicto ihrer Kinder nicht, vi Resol. Ser. de dato 20. Nov. 1788. Und in Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern hat die Stadt München das Privilegium de non appellando, vi Resolut. Int. de dat. 27. Aug. 1791 in Sachen Lunglmayrs.

Eltern, welche mehrere Kinder zu Hause und zu Betreibung ihres Nahrungsgeschäfts, oder Gewerb nicht nöthig haben, sollen zu Abgebung derselben in ehrliche Dienste angehalten werden, Mand. de dato 2. May 1787., Taglöhnerordnung pct. 38. Sollen ihre Kinder nicht im Bettel und Müssiggang herum laufen lassen, sondern fleisig in die Schulen und Christenlehren schicken und frühzeitig zur anständigen Arbeit anhalten, Bettelordnung vom 3. Merz 1780 pct. 25., & vom 31. Merz 1756 pct. 4., & Ehehalten = und Tagwerkerordn. de dato 17. Mart. 1755 pct. 7. Selben mit guten Beyspiel vorgehen, sie zur Gottesfurcht anhalten und eine strenge Kinderzucht beobachten, Gener. deutscher Schuleinrichtung vom 5. Febr. 1771 pct. 1. Unbemittelte Eltern sich auch jedes Orts bey der Schul-Commission melden, daß ihre Kinder in den Schulen unentgeltlich unterrichtet werden, ibi pct. 2. Die wegen ihren vielen Kindern ihren Unterhalt nicht genugsam erschwingen könnende Eltern sollen auch von der Gemeinde einen proportionirten Beytrag erhalten, Erneuerte Bettelordn. vom 3. Merz 1780 p. 16., Decret. in Bettelsachen vom 9. Octobr. 1775 zweytens. Dahingegen ihnen die schon zur Arbeit fähige Kinder abgenommen und zur Arbeit angehalten werden, Bettel-Abstellungs = Mand. vom 26. Juni 1761 pct. 3., Bettelordn. vom 2. Jenner 1748 pct. 12.

Eltern sollen ihre Kinder von den Tänzen ab, und zu Haus behalten, dagegen selbe zu fleisiger Besuchung der vorhandenen Schulen, Christenlehren, und der Gottesdienste anhalten, Befehl vom 20. May 1735. Nach dem Sulzbachischen Mandat vom Jahr 1779 soll auch

die Obrigkeit die widerspennstigen Eltern nach vorläufig fruchtloser Ermahnung der Pfarrer nicht allein ernstlich bestrafen, sondern ihre Kinder selbst auf Kösten der Eltern zu derselben Prostitution durch die Gerichtsdiener in so lang zu den Gottesdiensten, Unterrichten und Schulen bringen lassen, bis sie sich der vorgeschriebenen Ordnung gefügt haben werden, Sulzbachische Anbefehl. vom 30. Juni 1779. Die unter väterlicher Gewalt, oder noch in dem Elterlichen Unterhalt stehende Personen, können ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen und davon abhangenden Nutzungen, sie seyen gleich eheloſen, oder verheuratheten Standes, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern keine gültigen Wechselbriefe ausstellen, Wechselordn. vom Jahr 1785 §. 3. litt. b. c. Siehe Hausvater.

Emancipatio, siehe väterliche Gewalt, Leibeigenschaft.

Emancipationes vorzunehmen, ist hier zu Land Comitibus palatinis ausdrücklich abgeschaft, Sign. ex Int. vom 5. Juni 1677 Drittens ꝛc.

Embryones, siehe Geburt.

Emeran, siehe St. Emeram, oder auch Regensburg.

Emigranten aus Frankreich, wird den deportirten Geistlichen, und weltlichen Personen beyderley Geschlechts, wann selben der Aufenthalt nicht wirklich schon verstattet ist, zum Eintritt und Aufenthalt ohne höchste Erlaubniß versagt, vi Verordn. vom 29. Sept. 1797.

Emigration, in hiesigen Churlanden ist den Bauersleuten und Unterthanen die Emigration per Generalien scharf verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 24. litt. b. Von der Emigration, welche Religionis

nis cauſa geſchiehet, ſiehe Religio. Emigrations Conſenſe ſind von der einſchlägigen churfürſtl. Regierungs- und nicht von einer nachgeordneten Stelle zu erholen, vi Reſol. Ser. vom 11. May 1796, und zwar nur gegen der herkommlichen Emigrationstax ad 3 fl. vom Hundert, ausſchlüſſig der Nachſteuer und Freygeldsgebühren, ibid Müſſen alſo auch bey Strafe der Vermögens-Confiſcation von jedem Emigrirenden nachgeſucht werden, ibid. Bis dahin keine Obrigkeit bey Strafe der Selbſthaftung von dem Vermögen etwas ausfolgen laſſen darf, ibid.

Emigration aus dem Lande iſt bey Confiſcation des Vermögens dem Bauersmann oder Unterthan verbothen, Mand. vom 3. Jenner 1766., & 28. Febr. 1764. Auch der in dem Abzug Betrettene iſt überdieß zu arretiren, dann mit Schanzarbeit, Zuchthaus- und anderer Strafe zu belegen, ibi. Ohne von dem Hofrath oder den Regierungen aufzuweiſen habenden Paß, iſt weder der heimliche noch öffentliche Abzug von den Obrigkeiten zu geſtatten und zu begünſtigen, Reſol. Int. vom 2. May 1771. Die Emigration in auswärtige mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Lande, iſt ſelbſt von Reichs wegen verbothen, Sign. Int. vom 5. Aug. 1768. Es iſt die Emigration auch keinem Unterthan, wenn er ſchon das Freygeld richtig bezahlt, anders als nach dem Mandat vom Jahr 1764 erlaubt, vi pct. IV. Nachſteuer und Freygeld betreff. de dato 21. July dicti Mand., und ſollen die obere Landes- und äuſſere Regierungen die Emigration ohne fremder Kriegsdienſt-Annahme an jenen, ſo in den Muſterrollen eng- oder weiten Ausſchuſſes nicht aufgezeichnet

sind; nach den erlassenen Generalverordnungen und Rescripten bestrafen, Mand. vom 10. Herbstmon. 1784 pct. 5. Doch werden auch Leute, welche nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie sich mit Weib und Kind ohne Bettel ehrlich ernähren können, folglich dem Gemeinen Wesen mehr lästig, als nützlich sind, nicht aufgehalten, Sign. Int. vom 25. Novembr. 1786.

Emigrationstax, dieser wird gegen Tyrol mit 3 fl., nebst den 10 Prozent Nachsteuer eingebracht, vigore Decreti vom 19. April 1784.

Emigrationsrecht, die Unterthänigkeit hört auf per Emigrationem, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 37. litt. e., und stehet jedermann præstitis præstandis, das ist, gegen Entrichtung der Schulden und herkommlichen Nachsteuer so weit frey, als die Reichs- und Landsconstitutionen kein anderes mit sich bringen, ibi cit. litt. f.

Emigrationstax bestehet von jedem 100 fl. Vermögen, vorzüglich gegen Oestereich in 3 fl., vi Decret. vom 28. Juni 1794 pct. 3., & 11. May 1796.

Emmissarii fremde sollen allenthalben arretirt, und bey den Justizstellen nach kurzem Prozeß längst inner 24 Stunden von dem Scharfrichter aufgeknüpft werden, Mand. vom 28. Febr. 1764, & 3. Jen. 1766. Auf die Entdeckung eines Emmissärs sind nebst der Verschweigung des Namens 50 fl. Récompens gesetzt, Gener. vom 28. Febr. 1764, & 3. Jenner 1766. Die auf Unterhandlung, Unterschleifgebung, oder sonst schuldhaften Antheilnehmung aber gestalten Dingen nach, die Leibs- oder Lebensstrafe bestimmt, ibi.

Emmissärs, welche die Unterthanen zur Auswanderung, und fremden Kriegsdiensten zu verleiten suchen, werden mit der Todesstrafe belegt, vi Mand. vom 6. Heum. 1793, und auf die französischen haben sämmtliche Beamte ein wachsames Auge zu halten, und all ihren Unfug eifrig zu verhindern, vi Decret. vom 4. October 1791.

Emphiteusis, ist ein Contract, wenn ein unbewegliches Gut gegen gewiß und bestimmter Verreichniß dergestalt verliehen wird, daß man dadurch kein bloßes Personal-Recht gegen den Verleiher, sondern ein Jus reale, und Dominium utile erlangt, Cod. Max. P. 4. c. 7. § 1. Dieser Contract ist vielerley, nämlich Leibrecht, Erbrecht, Neustift, Herrngunst, verauleitete Freystift, und diese sind bey ihren Namen nachzuschlagen, ibi §. 2. Siehe unter deren Namen nach.

Empti actio, siehe Kauf.

Emptio venditio, siehe Kauf.

Emporii Jus, siehe Niederlagsgerechtigkeit.

Empyriker, deren Zuhülferufung ist in Particularkrankheitsfällen, wo die Hülfe der Mediciner, Doctorn und Wundärzte vergebens, oder wohl gar abgeschlagen wird, nicht andern zu helfen vermögenden verbothen, vi Res. Ser. vom 29. July 1796 in Sachen des Wasenmeisters zu Schönau.

End- und Beyurtheil in criminalibus, siehe Blutbann.

End- und Gebänd, Hierlands versteht man darunter der Ehefrauen End-Gebänd, Kleider, und all anders zu ihren Leib gehöriges betreffend, massen ihr solches

nebst dem Schmuck und Kleinodien, (davon aber dasjenige, welches derselben vom Ehemann zur bloßen Zierde überlassen worden, ausgenommen) allein zuständig ist, vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 21. n. 3.

Engeland Subsidientractat mit Bayern. Engeland, was das bayerische Staatsrecht von Engeland nebst andern von Subsidientractat enthält, solches wird dem Verlangenden das ermeldte Staatsrecht P. 3. §. 164. auf Nachschlagen zu entnehmen geben.

Engelhardtszell in Oestereich, ein Markt nebst der Stadt Voklabruk wurden sammt der Mauth und den Aufschlägen zu Linz im Jahr 1644 an Bayern verpfändet, aber 1690 wiederum reluirt, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 151. lit. d.

Englische Fräulein sind von der Concurrenz zum Schulfond befreyet, Schulplansbestättigungs-Decret von dato 30. August 1782. pct. 7. Sind auch beym Eintritt in das Institut an kein Alter gebunden, vi Sign. Conf. Eccles. vom 23. December 1794. Folglich ist auch das landesherrliche Gesetz, kraft welchem keine Klosterfrau vor zurückgelegtem 21sten Jahr zur Profession zugelassen werden darf, auf sie nicht anwendbar, ibi. Eben so wenig ist das Institut an das Amortizationsrecht gebunden, ibi.

Ens, das Land ob der Ens kam zwar zweymal wiederum an Bayern, aber auch eben so vielmal wiederum an Oesterreich zurück, einmal sub Rudolpho Imo, welcher es seiner Prinzessinn zum Brautschatze mitgab, und nachher gegen Schärding, Ried und Freystadt wiederum zurücknahm, das zweytemal sub Ferdinando IIdo, welcher es im Schwedenkriege an Churfürsten Maximilian

ver-

verpfändete, und nachmals gegen die obere Pfalz wiederum eintauschte, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 151. litt. b.

Entbindungskunst, siehe Geburtshülfekunst.

Enterbung der Kinder von Eltern kann nach Gestalt der Dinge, wenn sie ohne Consens der Eltern heurathen, geschehen, Cod Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 3. Der Vater ist dem Sohn dießfalls so lang er lebt nichts, nach dem Tod aber was er sonst bekäme, zu geben schuldig, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 2. Die Tochter bekommt dießfalls die Hälfte der Nothgebührniß, ibi n. 2. Bey Verheurathung der Pflegkinder haben die Vormunder zu beobachten nebst nächsten Freunden, daß sie ihre Pflegkinder und Verwandten von guten, ehrlichen standsmässigen Heurathen nicht abhalten, diese hingegen, wann sie das 21ste Jahr, soviel die Weibspersonen betrifft, das 25ste Jahr noch nicht erfüllt haben, ohne derselben Wissen und Rath nicht verehelichen, ausser erste mit Gefängniß oder in andere Wege, die letztere hingegen, welche sich dermassen an Mannspersonen von ungleichen Stande verehelichen, mit Verlurst des vierten, oder sofern es gar eine schlechte, leichtfertige oder verläumdete Person wäre, den dritten Theil ihres Väterlichen oder Mütterlichen gestraft werden, es wäre denn kein Befreundter mehr am Leben, welchen diese verwürkte Portion von Rechts wegen zufallen könnte, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4. n. 7. NB. Von der Enterbung, vide Exhæreditatio und Ehe wider willen der Eltern.

Enten, junge wilde, abzunehmen, ist denen Bauersleuten mit Ernst abzustellen, und ob der Jagdordnung

mit mehrerem Eifer zu halten, Befehl de dato 18. December 1654. Siehe auch Aenten.

Enterbung, siehe Exhaereditatio.

Entlassungs-Protokolle der Inquisiten, ist nicht nur die zu machen kommende Commination zu inseriren, sondern auch die Præsentia der in dem Codice erforderlichen Gerichtspersonen ad Marginem Nominatim beyzusetzen, Gener. vom 23. November 1772. pct. 4. Die Unterschreibung derselben aber weder von den Entlassenen, noch von zweyen Gezeugen nöthig, ibi. Ausser bey dem dritten und letzten Gradu der Urphedsabschwörung, wo die comminatio mortis immediate gemacht wird, ibi pct. 6.

Entführung der Weibspersonen, vide Raptus.

Entleibung des Diebs, siehe Diebstahl.

Entschuldigung der Vormünder muß vorgebracht werden in 14 Tagen, und ist sogar zu beweisen, Cod. Max. P. 1 c. 7. §. 20. Die Mutter und Anfrau kann sich hievon excusiren, dürfen aber die Ursachen nicht specificiren, ibi cit. n. 5. Die von der Vormundschaft ausgeschlossene Personen, bedürfen keine Entschuldigung, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 20. n. 6. Wider Benennung eines Vormunds hat keine Appellation statt, ibi n. 7. Weigernde Vormunder sind nach nicht probirter Recusation zu Annehmung der Vormundschaft und Abthuung des dem Puppillen deßwegen verursachten Schadens verbunden, ibi n. 8. Ueber die vielerley Entschuldigungsursachen, kommt es auf die richterliche Ermässigung an, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 21.

Entleibung seiner selbst, ist ex natura sua schon allzeit Dubios, ob sie aus blosser Gemüthsverruckung oder

De-

Desperation und Vorsatz erfolgt seye, Befehl in Sachen des Ord. Regensburg vom 17. August 1756. Daher ist die Sepultur der sich selbst entleibten Personen falls solche von der Geistlichkeit in Loco Sacro difficultirt wird, allzeit gleich extra locum sacrum von der weltlichen Obrigkeit zu verfügen, Sign. Int. vom 1. Aug. 1768.

Entrée. In Mänteln ist nur Geistlichen und Magistratspersonen, wenn letztere in corpore oder als Deputirte erscheinen, bey Hofe einzutretten erlaubt, vi Kammerordnung des Hofes vom 6. Brachmon. 1794. §. 16. Negligeante und mehr zum Spaziergang als zur Aufwartung am Hofe anständige Kleidungen, wie auch die Fraquen und Gilets, Ueberschuhe und Stauscher aber hat jedermann als respectwidrig bey Seite zu lassen, ibid. Mit Stiefeln und Spornen bey der Cour und dem Cortegio zu erscheinen, ist allein den die wochentliche Inspection habenden Offizieren der Leibgarde, Hartchier, dem Stadtkommandanten zu München, den Leibadjudanten, den Offizieren vom Generalstaabe, den bey den Regimentern stehenden Oberoffizieren erlaubt, ibid. §. 15. Die übrigen bey den Infanterie-Regimentern wirklich angestellten Offiziers können sich zwar in Stiefeln, doch ohne Sporne einfinden, ibid. Das Entrée mit dem Stock in die Antekammern und äussere Wohnzimmer wird nur den Staatsministern, Generalfeldmarschallen, Generalfeldzeugmeistern, Generalen von der Cavallerie, Generalfeldmarschall-Lieutenanten, den Gouverneurs in Mannheim und Düsseldorf, dem Stadtkommandanten zu München und den Leibadjudnaten zugestanden, ibid. §. 14. Die Offiziers der Leibgarden führen nur die ihnen gnädigst zugestellten Can-

nes

nes, ibid. Vom Eintritt in die churfürstl. Antekammer, siehe Kammerordnung des Hofes ꝛc.

Entweichung, siehe Flucht.

Epaulletes sind als ein Zeichen des Dienstes und militärischen Charakters dem Militär allein zuständig, Mand. vom 6. May 1774., und also sowohl denen herrschaftlichen Jägern und Portiers als allen andern von den Commandantschaften abnehmen zu lassen, ibi.

Epidemische Krankheiten welche sich bey häufigen Durchmärschen und Einquartierungen unter Menschen und Vieh öfters äussern, sind von den Beamten und Amtsphysikern gleich beym ersten Ausbruch zu beobachten, vi Verordn. vom 27. July 1796. Deßwegen soll auch der Verkauf ungesunder Victualien verhütet, und besonders keine unbefugt herumziehende Marketänder geduldet werden, ibid. Deßwegen wurden auch im Jahre 1793 bey den weiteren Transporten der französischen Kriegsgefangenen besondere Anordnungen vorgekehrt, vi Instr. der Transporte vom 11. December 1793, und ingleichen bey der graßirenden Dissenterie die nöthigen Mittel vorgeschrieben, vi Verordn. vom 19. September 1794. Die Beamte, Stadt- und Landphysici sollen auch derley besondere Zufälle mit Wahrnehmung der Witterung, ungewöhnlicher Menge des Ungeziefers und anderen Umständen bemerken und einberichten, vi des mittels einem vom 20. Febr. 1761 ex Intimo ad Cameram erfolgten Promemoria p. 18.

Episcopalia Jura oder bischöfliche Rechte, diese sind dem Ord. Augsburg erst durch den Receß vom Jahr 1785. auf Absterben präbendirter Geistlicher mit 30 fl. bewilliget, Rescr. an die fürstl. augsb. geistl. Regierung

rung de dato 28. July 1783. pct. 2., augsburg. Receß de ao. 1785. pct. 47., von Verlassenschaften unpräbendirter Geistlicher hingegen, wenn sie nicht 300 fl. übersteigen, hat dasselbe weder einen Confirmationstax, noch Jura Episcopalia zu fordern, ibi pct. 48.

Episcopus, siehe Bischof.

Erb ist jener, so zum Erben von Natur oder durch Vermächtniß ist beruffen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 3. Die Erben theilen sich in necessarios, suos vel extraneos, ibi §. 3. Die Erbschaft wird in dem Augenblick übertragen, da der Erblasser stirbt, ibi §. 4. Für unfähig geachte Erben sind zum Tode verdammte, Ketzer, unzulässige Collegia und Bettelklöster, ibi §. 3. n. 4. Stirbt der Erb vor angetrettener Erbschaft, so fällt diese auf des vorabgestorbenen Erblassers Erben, ibi §. 4. n. 1. Läßt ein solch verstandener Erb aber von ihm Erben nach sich, so transmittirt er die Erbschaft, wenns Hæredes suos, oder Necessarios sind, auf diese, ibi n. 5. Der Erb repräsentirt die Person des Verstorbenen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. n. 1. Es kann auch ein Erb ultra vires, wenn derselbe sine Beneficio legis & Inventarii die Erbschaft antritt, angehalten werden, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. n. 2. Stirbt der Erb nach angetrettener Erbschaft, so fällt die erstere Häredität auf dessen Erben, ibi n. 5. Der Erb erlangt in dem Fall die Erbschaft nicht, wenn er die Erbschaft nur antretten will, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. Daß die Erbschaft per fictionem Juris gleich nach dem Tod des Erblassers angetretten worden seye, wird vermuthet, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6.

§. 6. n. 7. Regulariter aber kann der Erb nach angetrettener Erbschaft dieselbe nicht mehr repudiren, ibi n. 9. Es wird nicht mehr gesagt, quod hæres se immiscеat Hæreditati, sondern Hæredes sui müssen eben sowohl als andere auf obverstandene Weise erklären, ob sie sich der Erbschaft annehmen wollen oder nicht, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 8. Was für Erben Notherben genannt werden, siehe Notherben. Die Erben haben des Erblassers Malefizkösten zu bezahlen, da dieser wirklich gestraft, oder im Falle der Begnadigung doch für strafbar befunden, oder nicht endlich und gänzlich, sondern nur ab instantia & observatione judiciali absolvirt, oder währender Inquisition vor dem peinlichen Urtheil flüchtig wird, oder gar verstirbt, ehe er sich von den wider ihn vorgekommenen Indiciis genugsam gereiniget hat, immassen der blosse Vorwand als wäre durch den Tod alles wett gemacht worden, die hinterlassene Erben von Bezahlung obiger Kosten niemals entledigen mag, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 5. Wenn der Erb zeigen kann, daß nicht sein Erblasser mit Ablage der Rechnung, sondern derjenige, welcher solche aufzunehmen gehabt hat, mit der Aufnahme in Mora gewesen ist, so stehet er auch nicht mehr dafür, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 2. usque 8. n. 12. litt. b. Der Erb tritt auch in die Fußstapfen nicht, soviel die Personalia Personalissima betrifft, wie sind lege, pacto vel consuetudine, ibi n. 12. litt. c.

Erb = Erblich und Eigenthümlich. Für einerley wird geachtet Erb und Eigen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 4. litt. f. & ibi c. 3. §. 3. n. 4. litt. a. Siehe auch Erbeinsetzung.

Erbämter des Reichs, siehe Churfürsten.

Erbhofämter, bestehen von Seite Churbayern in jenen, welche von adelichen Afterlehenleuten vertretten werden, und noch von den Zeiten herrühren, da die großen Herren von Kirchen und Bisthümern Vasalen und Erbbeamte zu seyn sich zur besondern Ehre nahmen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 176. litt. a., und Bayern von verschiedenen Hochstiftern zu Lehen trägt, ibi. Das Recht Erbhofämter einzuführen, wird nicht mehr pro effectu superioritatis territorialis, sondern für einen dem alten Reichsfürstenstand anklebenden Vorzug gehalten, obschon von ältern Zeiten Exempel vorhanden seyn sollen, daß sich auch die Reichsgrafen dergleichen Aemter bedient haben, deutsches Staatsrecht P. 2. §. 90. litt. d.

Erbeinsetzung de Essentia ist des Erbens Namen zu entwerfen nicht nothwendig, wenn man ihn nur sonst erkennen kann, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. Es können auch mehrere Erben eingesetzt werden, ibi n. 3. Sind mehrere Erben ex Asse eingesetzt, so ist es so viel, als wären sie in gleichen Theil instituirt, ibi n. 6. Da aber mehrere Erben instituirt sind in Re specifica, so empfängt jeder das Seinige als ein Prælegat, ibi cit. n. 7. Zur Zeit muß bey den Erbschaften die Abtheilung nicht mehr per unicas geschehen, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. n. 10. Regulariter kann auch die Erbeninstitution conditionate geschehen, ibi §. 10. Hierinnen aber haben jene Conditiones nicht statt, die natura, lege, aut facto impossibiles, das ist, solche Bedingnisse, welche gegen die Natur laufen, oder so beschaffen sind, daß ein Ver-

brechen daraus erfolgt, item Conditiones perplexæ, welche nämlich so verwirrt und dunkel sind, daß man nicht weiß, was Testator damit gewollt, ferner Extravagant oder lächerliche Bedingnisse werden in letztwilligen Dispositionen überhaupt mithin auch in Testamenten pro non adjectis und dergleichen Erbeinsatzung allzeit pro pura gehalten. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 10. n. 1. ꝛc. Der Erb aber kann durch Bedingnissen nicht gravirt werden, ibi n. 2. Es muß aber Conditio potestiva von dem Hærede prästirt werden, ibi n. 4., auch casualis, ibi n. 5. Nicht minder muß Conditio ad certum temporis seiner Zeit erfüllet werden, ibi n. 6. Die Condition potestativa negativa kann vor dem Tod des Erben nicht vollkommen adimplirt werden, ibi n. 7. Ein Erb kann partim pure und partim sub conditione eingesetzt werden, ibi n. 9. Es muß auch ein Erb Conditionem potestativam affirmativam erfüllen, ibi n. 13. Sind mehr Erben unter einerley Condition instituirt, so ists genug wenn sie einer erfüllt, ibi. Die Conditiones werden für erfüllet gehalten, 1. wenn die Institution purificirt, und die Condition auf den Tod des Testatoris retrotrahirt. 2. Fällt die Erbeinsatzung und reviviscirt die Condition niemal wieder. 3. Bleibt zwar die Institution in suspenso, es kann aber der eingesetzte Erb einsweilen Caution von dem Erben ab intestato begehren, oder da er solche nicht aufbringen kann, sich auf die Erbschaft gegen genugsamer Sicherheit immitiren lassen, und wenn er pendente Conditione stirbt, so wird sie pro non impleta geachtet, folglich facultas ad implendi nicht so, wie es in contractibus inter vivos

geschiehet, auf seine Erben transmittirt, ibi n. 14. Bey der Condition, si sine liberis decesserit, ist zu beobachten, daß unter den Kindern auch die Enkel verstanden sind, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 10. n. 19. Bey der Erbeinsatzung ist circa causam & demonstrationem zu beobachten, daß dadurch die Erbeinsatzung nicht suspendirt wird, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 11. Bey der Substitutione sub Die hingegen, daß entweder der Dies gewiß oder ungewiß ist, jener wird pro non adjecto gehalten, ohne Unterschied, ob man ex vel ad Diem instruirt seye, z. E. da man von Zeit des Testatoris Tode erst nach 2 Jahren, oder zwar gleich, jedoch nicht länger als auf 2 Jahre Erbe seyn soll, ibi §. 11. n. 4. Das weitere siehe unter dem Wort Dies anvorn. Als Erbe kann regulariter jedermann, der davon nicht ausgeschlossen ist, eingesetzt werden, ibi §. 12. Ein Vater kann seine uneheliche Kinder nur in bloßen Unterhalt zu Erben einsetzen, ibi §. 13. Desgleichen die Mutter, ausser, wann sie in auf- und absteigender Linie keine Erben hat, ibi n. 3. Kinder von verdamter Geburt können nicht als Erben eingesetzt werden, außer in bloßen Unterhalt, ibi n. 5.

Entschädigung des Brandes, diese soll Verunglückten zur Abhülfe einer ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissener Gebäude nicht von der Brandassecuranz versagt werden, vi Gener. Mand. vom 17. September 1799 §. 5. zu Ende.

Erbfolge natürliche, siehe Successio ab intestato.

Erblosen Personen succedirt in der obern Pfalz nach der Kaiserl. Confirmation vom Jahr 1518, die Landesherrschaft in allen verlassenen Hab und Gütern, lie-

gend und fahrenden Schuldpfanden, und anderen, wo die immer gelegen sind, cit. Unter solchen Erblosen Personen sind aber verstanden alle Bastarden, Wildfänge und andere fremde Personen, so keinen nachfolgenden Herrn haben, und also ohne Leibserben oder rechtmäßigen Testament versterben, ibi. Es hat auch jedes Amt, Stadt, Markt, oder Hofmark die Vorfälle, wo zu deponirten Geldern sich weder die Prätendenten mehr melden, noch ihre Erben mehr existiren, sowohl zur Regierung als Hofkammer getreulich anzuzeigen, und bey Vermeidung schärfester Bestrafung nicht zu verschweigen, Neuburg. Decr. vom 2. Merz 1787 pct. 5.

Erbrecht findet nur in beweglichen Gütern Platz, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 3. Geistliche oder milde Stiftungsgüter mögen ohne den üblichen Zierlichkeiten nicht anders als auf die nämliche bey dem Gut schon von Alters hergebracht, oder der Grundherrschaft noch minder beschwerliche Weise vererbrecht werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 4. Die zu den Pfarren oder Präbenten gehörige Widenthums-Güter können auch niemalen weiter, als auf des Verleihers Lebenlang, mithin nur auf Neustiftsgerechtigkeit verliehen werden, ibi. Der Erbrechtscontrakt ist vor Ausfertigung des Stiftbriefs nicht gültig, sondern man hält es vor einen Bestand, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 5. Wann der Stiftbrief verlohren gegangen, muß derselbe in Zeit 6 Monaten wieder erneuert werden, ibi n. 3. Die Briefserrichtung stehet hierinnen der siegelmäßigen Herrschaft, ausserdessen der ordentlichen Obrigkeit zu, ibi n. 5. Die Wirkung des Erbrechts auf Seite des Grundherrns bestehet in dem Dominio directo und grundherrlichen Foderungen,

gen, dann dem Einstandrecht, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 6. Hingegen auf Seite des Grundholdens bestehen dieselbe in Dominio utili & fructibus, ibi n. 2. Dem Grundholden kommen alle Nutzungen zu, was das Gut trägt, ibi §. 7. Ein Grundhold mag mit Vorwissen des Grundherrns aus Aeckern Wismat, oder anderes machen, ibi n. 7. Doch muß der Grundhold den Gutsabschleif refundiren, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 8. n. 1. Die Caducität hat wegen dem Abschleif statt, wenn solcher Culpa vel Dolo geschiehet, ibi n. 2. Vor einen merklichen Abschleif rechnet man Baufälligkeit, oder schlechte Bearbeitung der Felder, ibi n. 4. In sich ergebendem Streit zwischen dem Domino & Vasalln giebt der Augenschein den Ausschlag, ibi n. 7. & 8. Der Grundhold ist seiner Herrschaft zu verreichen schuldig den sogenannten Canon in Geld, auch die Natural-Prästation in Getreide, und andern. Jene wird die Stift, und diese die Gilt hier zu Lande benamset, unter der letztern ist auch der sogenannte kleine oder Küchendienst an Eyern, Butter, Schmalz, Hühner, Enten, Gänse und dergleichen begriffen, ibi §. 9. n. 1. Die Natural-Prästation kann ohne beederseitige Einwilligung nicht in Geld verwandelt werden, ibi n. 5. Der Erbrechter kann von seiner Grundherrschaft nicht gesteigert werden, ibi n. 6. Einen Nachlaß wegen erlittenen Schaden und Viehfall vom Grundherrn ist Erbrechter nicht berechtiget zu verlangen an seinen Prästationen, wann die jährliche Reichniß nur in einer gar geringen Recognitionem Dominii bestünde, ibi §. 9. n. 9. Bestehet aber diese Reichniß in einem angesehenen Quantum Früchten,

und groß abgemessenen Prästation, so mag derselbe von dem Domino einen den Umständen und Schäden angemessenen billig proportionirten Nachlaß sowohl, als auch von landsherrlichen Præstationibus verlangen, ibi cit., der auch sowohl ein als andererseits muß gegeben werden, ibi cit.

Erbrecht wird hingegen verwürkt, wenn der Grundhold von der Verfallzeit an 3 ganze, so viel aber die geistliche Erbrechtsgüter betrift, 2 Jahr in uno continuo verstreichen läßt, ohne daß hierunter die verfallene Stift und Gilt völlig bezahlt ist, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 10. n. 2. Vom Laudemio siehe Anfall, Anleit- oder Handlohn, auch Laudemium. Der Grundherr kann das Dominium directum inscio Vasallo veräussern, ibi §. 12. Aber der Grundhold kann das Dominium utile ohne seines Herrn Wissen nicht transferiren, ibi n. 2. Schlägt der Grundherr ohne unzulänglicher Ursache den Consens ad alienandum ab, so wird solcher pro præstito gehalten, ibi n. 6. Die bloße Ausfeilung des Erbrechts ziehet die Caducität nicht nach sich, ibi §. 12. n. 11.

Erbrecht, wanns verkauft wird, so muß man hierbey, daß der Grundhold zuförderst seine Grundgerechtigkeit in Anschlag bringt, und diesen der Grundherrschaft anzeigt, wohl beobachten, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 13. n. 1. Die Fahrniß gehört aber nicht zum Erbrecht, ibi n. 5.

Erbrecht, bey diesem geschiehet die Successsion, wie in anderm Eigenthum, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 14. Einen unanständigen Successorem ist der Grundherr anzunehmen nicht schuldig, ibi. After-Vererbrechtung

(Sub-

(Sub-Emphiteusis) ist hier zu Land Bayerns nicht giltig, es ist dann eine wahre Alienation, ibi §. 15. Es kann auch das Erbrecht nicht verpachtet werden, ibi n. 2. Mit grundherrlichem Consens mag es aber verpfändet werden, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. & Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 15. n. 3.

Erbrechts-Contract, hierinn muß Culpa vel Dolus prästirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 16.

Erbrecht endet sich durch die Caducität, Verjährung, Resignation oder Verlassung, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 17. Und fället die Gerechtigkeit dem Grundherrn unentgeltlich anheim, ibi §. 18. Hingegen präscribirt sich die Caducität inner 30 Jahren, ibi n. 9.

Erbrechtsverjährung greift sowohl auf Seite des Domini als Vasalli Platz, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 19. Durch Verlassung des Erbrechtsguts höret das Erbrecht auf, ibi §. 20.

Erbrechter, wann er wegen malefizischen Verbrechen über Jahr und Tag sich hinweg begiebt, so fällt die Gerechtigkeit dem Landsherrn heim, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 20 n. 3.

Erbrecht kann auf Seiten des Erbrechters aufgekündet werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 21. Aber in diesem Fall darf der Dominus nichts zurück bezahlen, ibi n. 4. Es hört auch das Erbrecht sonst noch durch Evictione, Consolidatione, Verfliessung der bestimmten Zeit und Untergang der Sache auf, ibi §. 22. Durch den Tod aber endet sich regulariter das Erbrecht nicht, ibi §. 23. Stirbt Dominus directus ohne

ne Erben, so fällt das Dominium directum dem Fisco anheim, ibi §. 23. n. 5.

Erbrecht hieraus entspringt Actio Emphyteuticaria, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 24. Hierinn hat das Remedium ex l. 2. Cod. de Rescind. vend. Platz auf Seiten des Erbrechters, ibi n. 3.

Erbrechtsbeweis fordert regulariter Siegel und Brief, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 25. n. 1. Bey den vorgeblichen Verlurst, ist Casus fortuitus genüglich allförderst zu erproben, Cod. Jud. c. 11. §. 12. n. 2., & Anm. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 25. n. 3. litt. b. c. Kommen beym Beweis mehrere Briefe zum Vorschein, wird auf den ältern gesehen, ibi Cod. Max. §. 25. n. 7. Hierbey ist der Grundhold den Erbrechtsbrief, die Herrschaft aber auf Begehren das Stiftbuch gegen einander zu ediren schuldig, ibi n. 8.

Erbrechts-Meliorationes, darunter versteht man das, was zu Besserung des Guts geschehen ist, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 26.

Erbrecht, wegen den Zubauweis hierzu gehörigen Gültern hat der Dominus die Präsumption in Beweiß vor sich, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 27.

Erbrechter, bey diesen hat der Grundherr das Recht, den auszupfänden, ibi §. 28. Er muß aber Hofmarksherr oder der Edelmannsfreyheit fähig seyn, sohin Jurisdiction auf dem Gut haben, wo er ihn executive anhalten kann, ausser dessen muß die ordentliche Obrigkeit des Endes willen implorirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 28. n. 1. Geistliche, wanns immatriculirte Landstände, können auch selbst, wie der-

ley Landsassen, wanns in Landgericht bey entlegenen Unterthanen grundherrliche Foderungen haben, durch bestellte Personen die Auspfändung vorkehren lassen, ibi. Der Grundherr muß mit seiner Forderung denen ältern Gläubigern ausweichen, ibi n. 7. Auch wegen Kuchel- und Kleindienst kann ausgepfändet werden, ibi n. 4.

Erbrechtsbrief churfürstl., werden bey der churfürstl. Hofkammer nach der Kaufslaudemialstifts- oder Erbrechtsgeld-Summa als von 1 bis 10 fl. ad 1 fl. 50 kr. 2 hlr., von 10 bis 20 fl. 2 fl. 1 kr. 7 hlr., von 20 bis 50 fl. 2 fl. 53 kr. 2 hlr., von 50 bis 100 fl. 4 fl. 10 kr. 7 hlr., von 100 und mehr Gulden ad 7 fl. 51 kr. 4 hlr. den Unterthanen taxirt. Wenn es aber um eine Umschreibung zu thun, wird weder Tax noch Siegelgeld, sondern allein erfordert 1 fl. 38 kr. 4 hlr., Hofk. Taxordnung vom 24. Jenner 1759.

Erbrechtsgerechtigkeiten neue, der landesherrlichen Urbarsunterthanen werden keinen aufgedrungen, Gener. vom 3. May 1779. P 8. Den Erbrechtsbesitzern wird zur freyen Wahl gestellt, obs bey der vorhin üblichen und contractmässigen Mayrschaftsbehandlung, Tax, Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher verbleiben oder aber den nun ermessenen Mayrschaftsbetrag in einer wohl erschwinglich jährlichen Frist auf den übrig auf dem Gut haftenden grundherrlichen sowohl als andern jährlichen Natural- und Geldausgaben zu entrichten beharren wollen, cit. pct. 2. Mit der weitern Erklärung, daß die Mayerschaftsfrist auf ewige Zeiten immer die nämliche ver-

bleibt, die von einem Gutsbesitzer auf den anderen im nämlichen Betrag hinübergehet, und unter keiner Gutsbesserung oder Abschleifung nie mehr erhöhet noch vermindert werde, und deswegen alle neue Gutsschätzung in dieser Absicht für allemal abgeschaft seyen, das sogar die Erben ihre Erbtheile ausgezeigtermassen ohne Abzug und abfahrtsfrey erhalten werden, ibi. Wenn bey neuen Gutsveränderungen der Leibrecht-Frey- und Neustiften die Gutsmayer bey der Grundherrschaft erscheinen, ist ihnen nicht zu verhalten, daß auch selben die Gnade werde wiederfahren, und die jährliche Frist aus dem bey den drey letzten Gutsveränderungen zum Grund genommenen Gutsanschlägen nach dem Mittelanschlag repartirt, und von dessen Betrag, als angenommenen Gutswerth, wo Anstand und Abfahrt herkommlich ist $7\frac{1}{2}$, sonst aber 5 Prozent, bey Umänderung in ein Erbrecht, angesetzt, sodann dieser Landemialbetrag in Fristen auf 20 Jahr eingetheilt, und auf diese Art vom neuen Gutmayer ohne anderen Entgelt erholet werden sollen, ibi pct. 5. Bey dergestalten Umständen cessiren die Mitmayerschaften der Weiber, Willengelder, Muratorien und dergleichen Prästationen hierbey gänzlich, ibi pct. 3. Heurathgüter und Anlehen zur Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehstand, dürfen ohne grundherrlichen Consens hierauf versichert werden, ibi. Der mit diesem neuen Erbrecht behandelte Unterthan ist auch nur mehr nach den Gesetzen des Erbrechts und dem gegenwärtigen Entzweck in einschlagenden Fällen zu beurtheilen, ibi pct. 4. Die neuerhandelte Mayerschaftsfrist aber hat eben das nämliche Jus Prælationis, wie

das

das vorige Laudemium, und andere grundherrliche Forderungen, ibi. Auch auf die Zubaugüter wird dieses Erbrecht ertheilt, aber die Behandlung derselben nicht mit der Behandlung der Hauptgüter vermengt, sondern besonders erholet, ibi pct. 6. Die auf diesen neuen Erbrechtsgütern realiter haftende Ehehaftsgerechtigkeiten gehen jedoch auf die Erben nur alsdann, wann sie unter sich ein sowohl zur Mayerschaft als zum Gewerb taugliches Subject haben, ibi pct. 7. Bey der ersten Behandlung wird dem neuen Erbrechter sein auf Pergament geschriebener Erbrechtsbrief gegen die taxordnungsmässige Sporteln ertheilt, bey einer Veränderung aber nur noch der Name des neuen Mayrs von Amts wegen, und mit des Beamten Unterschrift, Dato und Amtsfertigung dem alten Brief ohnentgeltlich indossirt, ibi pct. 9.

Erbschaft ist ein Generalbegrif aller und jeder von dem Verstorbenen hinterlassenen Güter, dann Activ = und Passivrechten, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 2. Wird abgetheilt in futuram, delatam, jacentem & aditam, ibi, gehet verlohren Renunciatione & Repudiatione, ibi n. 2. Ein Notherb kann auch die Erbschaft repudiren, ibi n. 2. In 30 Jahren wird die Erbschaft für repudirt gehalten, ibi §. 19. n. 5. 8. Wer die Erbschaft mit Worten repudirt, mit Werken hingegen antritt, der wird pro Hærede gehalten, ibi n. 6. Der Enkel kann die Erbschaft des Großvaters antreten, aber auch die Häredität des Vaters repudiren, ibi §. 19. n. 1. Die Wirkung einer repudirten Erbschaft ist, daß die Erbschaft nicht auf des Repudiantens Erben geht, ibi § 19. n. 13. Der nächste Anver-

wandte repudiato Testamento ab intestato kann succediren, ibi §. 19. n. 12. Erbschaftunwürdige sind, 1. die den Erblasser oder dessen Kinder und Eltern fürsätzlich um das Leben bringen. 2. Boßhafter Weise Gelegenheit und Ursache darzu geben. 3. Denselben nach errichteter Disposition eines schweren Verbrechens beschuldigen. 4. Zwang brauchen, damit die Disposition entweder gemacht oder unterlassen werde. 5. Quæstionem status moviren. 6. Sich dazu gebrauchen lassen, daß die Erbschaft einem Unwürdigen unter die Hand gespielet werden möge, ibi § 20. Erbschaften oder Legaten kann kein Religios eines aufgehobenen Klosters, wenn er von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen ist, jemals an sich bringen, vi Resol. Ser. vom 14. November 1793. an die obere Landsregierung, folglich fallen selbe sowohl ex testamento vel ab intestato jederzeit den weltlichen Erben zu, ibid. Die Erbschaften der Unwürdigen aber gehören dem Fisco, ibi. Ob sich ein Gantirer, der ihm angefallenen Erbschaft begeben könne, ist controvers, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 19. litt. a. Siehe auch Erb.

Erbschaftsantrettung. Erbschaft wird entweder mit Worten oder Werken angetretten, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 5., auch per Mandatarium, ibi n. 2., hingegen kann ein conditionirter Erb nicht gleich diese antretten, ibi n. 4. Die Erbschaft kann auch zum Theil nicht angetretten werden, ibi n. 5. Desgleichen die Legitimam nicht, ibi n. 6. In 30 Jahren kann man auch die Erbschaft antretten, ibi n. 8. Die Antrettung derselben läßt sich nicht präsumiren, sondern muß bewiesen werden,

den, ibi §. 8. n. 3. Die Wirkung der angetrettenen Erbschaft aber ist, daß der Erb durchaus die Person des Erblassers repräsentirt und active & passive in seine Stelle eintritt, ausgenommen die Jura Personalissima, welche nur auf des verstorbenen Person allein eingeschränkt gewesen, sohin durch dessen Tod erlöschen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 6. n. 1. ꝛc., und wird hierdurch also das Eigenthum erlangt, ibi §. 6. n. 4. Die Antrettung wird präsumirt, wenn der Erb die Erbschaft gebraucht, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 7. n. 1. Negotiorum gestio a Hærede wird nicht für den Erbschaftsantritt gehalten, ibi n. 2.

Erbschaftsbegehrung, diese kann nur der rechtmässige Erbe begehren, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 9., und gebührt auch hierinn actio publiciana, ibi n. 3. Der Kläger muß hierinnwegs sein Erbschaftsrecht beweisen, Cod. Max. P. 3. c. 1 §. 9. n. 6., und gehet diese Action auch auf die Fructus, ibi §. 9. n. 11. Der Unterschied zwischen malæ & bona fidei possessore ist, daß letzter die ingehabte Erbschaft sammt den fructibus nur so weit, als noch tempore motæ litis in natura davon vorhanden, oder er dadurch reicher worden ist restituirt, und nur für den gefliſſentlich und betrüglich von ihm verursachten Schaden haftet, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 9. n. 11. Wohingegen Malæ fidei Possessor die ingehabte Erbschaft in dem Stand, wie sie Tempore Delationis gewesen, und zwar in Natura oder was nicht mehr existirt, im Werth, sammt denen fructibus perceptis & percipiendis restituirt nebst Abthuung aller Schäden, welche Dolo vel culpa lata, levi aut leviſſima hieran

ge-

geschehen sind, die unversehene Unglücksfälle allein ausgenommen, denn diese werden nur denen qualificirten malæ fidei Possessoribus z. E. Dieben und Räubern, nicht aber von Gemeinen prästirt, ibi cit. n. 12.

Erbschaftsbeschreibung, siehe Inventarium.

Erbschaftsklagen, siehe Erbschaftsbegehrung.

Erbschaftsklagen in Possessorio, vide quorum bonorum Edictum divi Hadriani.

Erbschaftsklagen in præparatorio Judicio, und zwar von der actione exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis werden angebracht, wenn der Erb zweifelt ob der Gegentheil die prätendirte Verlassenschaft innhabe oder nicht, vi Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 11. Auf die nämliche Art haben Klagen statt ex Interdicto de Tabulis exhibendis oder wegen Herausgab unterschlagener Dispositionen, ibi.

Erbschaftsdivision, vide Actio familiæ Herciscundæ.

Erbschafts-Pacta, vide Pacta successoria.

Erbschaftsvertheilungen, vide Collatio.

Erbschaftsverzicht theilt sich in freywillig und nothwendige ab, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 2. Zu einer solchen wird von einer Weibsperson erfodert die Certioration, ibi §. 2. n. 2. Minderjährige können mit Consens der Eltern und Vormündern renunciren, ibi §. 2. n. 4. Es kann auch per Mandatarium renuncirt werden, ibi n. 5. Doch muß die Renunciation auch erwiesen werden, ibi n. 7. Die Wirkung der Verzicht aber ist die Ausschliessung der Erbschaft, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 3. Unter der testamentarischen Renunciation ist der Casus intestati nicht verstanden, ibi §. 4. Auch jener der

sich der väterlichen Erbschaft verzeihet, ist von anderen Erbschaften nicht ausgeschlossen, ibi §. 4. n. 2. Hingegen wird eine Erbschaftsverzicht entkräftet, durch Ermanglung der Pactum Successorium überhaupt, oder aber ad Renunciationem besonderer erforderlicher Requisiten, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 5. n. 1., item durch Verstreichung der Zeit oder völligen Abgang jener Personen, worauf die Verzicht etwann eingeschränkt gewesen, ibi n. 2. Auch durch Ermanglung der Bündniß in Renunciatione conditionata, n. 3. Deßgleichen wenn derjenige, dem zu gefallen renuncirt worden ist, sich selbst wiederum seines Favors mit Worten oder Werken begiebt, z. E. da der Vater seine verzichte Tochter per Testamentum zur Erbin einsetzt: ein anders ist, wenn die Renunciation erst nach dem Testament erfolgt oder der Vater in dem Testament seiner Kinder überhaupt erwähnet, ibi n. 4. Es kann auch Exceptio, Vis, metus, Doli, Erroris gegen Verzichten, wie gegen andere Pacta, gestalten Dingen nach niemal aber Exceptio læsionis oder Superveientiæ liberorum Platz greifen, ibi n. 5. Vielweniger läßt sich die einmal geschehene rechtmässige Renunciation einseitiger Weise wiederrufen, es sey dann solche gleich anfänglich nur auf wiederrufliche Weis ausgestellt worden, ibi n. 6. Unter der Renunciationsclausul (bis auf den ledigen Anfall) wird verstanden der Abgang des Mannsstammen, Cod. Max. P. 3. c. 11. § 6. n. 4. Den Klöstern gebührt kein Regreßspruch mehr, ibi cit. n. 11. Aus der Verzicht entspringt ein Fideicommiß, wenn zum Favor des Mannsstammen renuncirt wird, ibi cit. §. 7. Die Töchter der Edelmanns-

mannsfreyheitfähigen sind ipso jure pro Renunciatis zu halten, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 8. Hierinn hat die obere Pfalz was besonders, ibi n. 1. Einer Edelmannsfreyheitfähigen Tochter gebührt eine ehrliche und standsmäßige Aussteuer, ibi n. 3. Und wann man sich hierinn nicht vergleichen kann ratione quanti, so spricht es die Obrigkeit aus, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 8. n. 5. Die Renunciation aber ersteckt sich nur von dem casu intestati, ibi n. 7. Unter dem Namen Brüder sind die Religiosen nicht verstanden, ibi n. 10. In dieser Verzicht ist auch denen Töchtern noch ein Regreß nach völligen Abgang der Brüder und der von ihnen absteigenden männlichen Descendenz in portione renunciata übrig, so viel sie nämlich an der väterlich- und mütterlich- oder brüderlichen Erbschaft für ihren Antheil von Rechtswegen betroffen hätte, Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 9. Siehe auch Edelmannsfreyheitmäßige Personen.

Erbschafts-Obsignation, siehe Obsignation.

Erbschaften-Possessionsnahme, bey solchen dürfen die Erben das Jus Præventionis mit eigenmächtiger Besitznehmung gegeneinander nicht mehr gebrauchen, Mand. vom 30. Oct. 1767 pct. 1. Müssen ehevor die Publication der letztwilligen Disposition erwarten, ibi. In nicht allenthalbigen Bestreitungsfall der letztwilligen Disposition ist der ernannte Erb, vi Edicti divi Hadriani, in die Possession zu setzen, und der Gegentheil ad Petitorium zu verweisen, ibi. Falls aber das Edictum divi Hadriani aus Rechts-erheblichen Ursachen nicht Platz greifen könnte, wird die Possession der strittigen Erbschaft den Hæredibus ab intestato eingeräumt,

räumt, und der vermeinte Testaments-Erb mit seinen Anspruch ad Petitorium verwiesen, ibi. In casu intestati soll die Erbschaft, so weit darüber gestritten wird, von der Obrigkeit sequestrirt werden, so weit sich die Partheyen nicht selbst ad Sequestrum conventionalem, oder auf ein anderes Provisionale verstehen, ibi pct. 2. Creditores und Legatarii dürfen niemals eigenmächtig vorgreifen, sondern müssen das ihrige bey den Erben, Testaments-Executoribus, oder der Obrigkeit selbst in via juris suchen, ibi pct. 3. Mehr Erben zu gleichen oder ungleichen Theilen sollen sich vor Entrichtung der Schulden und Legaten, oder ohne genugsame Sicherstellung derselben niemalen vertheilen, ibi pct. 4. Ausserdessen haftet jeder von ihnen nicht nur pro sua portione, sondern ganz und in solitum, salvo regressu an die übrige Creditores pro rata, ibi. Die Erbschaft wird auch mittels der Addition ipso jure proprium hæredis patrimonium, und gehört nicht mehr ad forum defuncti, sondern hæredis vel rei sitæ, vi Schreibens an Herrn Cardinal von Bayern Durchleucht und Eminenz in Freysing dat. 15. Sept. 1756. Zum Antritt aber wird weder eine Judicial-Extradition, noch vorläufige Berichtigung des Status activi & passivi, sondern nur von Seiten des Erbens eine hinlängliche Declaration verbis vel facto erfordert, weiters Rescript ans Ord. Regensburg vom 17. Aug. 1756. Die bey übermäßiger Schuldenlast ad Concursum gebrachte Erbschaft hört mittels des obrigkeitlichen Beschlags hæreditas jacens zu seyn auf, und die Creditores erlangen von selbiger Zeit an gemeinschaftlichen Besitz davon, worinn sie auch bis zur

gerichtlichen Erkenntniß und Execution verbleiben, ibi cit., & 15. Sept. 1756 & Gener. wegen Verganttung der Pfarrer dat. 14. Febr. 1757 Pct. 4. Zu Auszeig- und Anweisung der Erbschaftstheilen sind bey denen Gutsübergaben und Uebernahmen zwischen Eltern und Geschwistrigten nur die allgemeine Gutsschätzungen zur Richtschnur zu nehmen, vi Gener. vom 22. Oct. 1761 in Anlagssachen. Die Obrigkeiten sollen hierbey keine größere Erbschaftstheile gestatten, als der Werth des Guts der Schätzung gemäß, und die schon vorhandene Schulden gestatten, ibi. Auch mit Einrechnung des Gutsübernehmers selbst betreffenden Antheils sollen die Erbschaftstheile und Schulden die Gutsschätzung nicht übertreffen, ibi. Die Erbschaft eines ohne hinterlassenen ab intestato mit Tod abgehenden Ehegemächts gebührt dem Fisco und soll in keinem Falle hinterschlagen werden, Befehl vom 26. May 1757.

Erbschaften ins Land herein gehende, von denen ist nach der Verordnung vom 27. July 1770 nur die Consumo-Mauth zu entrichten, die Consumo-Accise aber nachgelassen, vi Ordon. beym Mauthamt Lenkenreith. Dagegen sollen die Mauthämter die Consumo-Accisbeschau hierbey jedesmal nach aller Genauigkeit vornehmen, und von dem hierunter befindlichen völlig neuen oder alten Kaufmannswaaren die Consumo-Accis ebenfalls einbringen, ibi. Von dem Freygeld und der Nachsteuer aus dem Land, oder nur auch aus einem Burgfrieden, oder Hofmark ausgehenden Erbschaften, siehe Freygeld.

Erbsteuer ist ein Surrogatum pro fundo pauperum, & operum publicorum, Mand. vom 23. Apr. 1776.

Soll

Soll von allen Erbschaften und Vermächtnissen, welche nicht auf Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie kommen, genommen werden, cit. pct. 1. Und zwar von den Seitenbefreunden, als Geschwistert und Geschwistert Kindern mit 2., von allen übrigen aber, sie seyen gleich Befreunde oder nicht, mit 4 vom Hundert, ibi. Auch alle Acquisita der Eheleute, so weit sie nicht unter dem Titel des Heuraths- oder andern derley Guts begriffen sind, sollen mit 2 vom Hundert der Erbsteuer unterworfen seyn, ibi pct. 2. Desgleichen die Ausländer, ibi pct. 3. Ist nur von dem Vermögen deducto ære alieno zu uehmen, ibi pct. 4. Von dem Abzug der Erbsteuer aber sind befreyet arme Leute, Spitäler, Krankenhäuser, Kinderschulen, bedürftige Pfarrkirchen, und Beneficia Clericorum sæcularium currata deren Vermächtnissen, ibi pct. 5. Ingleichen auch bona clericorum sæcularia ohne Unterschied Geistlicher und Weltlicher, ibi pct. 6. Nicht weniger Fideicommißgüter und Ritterlehen, ibi pct. 7. Die Beutel- und andere grundbare oder leibeigne Güter, ibi pct. 8. Diese Erbsteuer soll durch die Obrigkeit, worunter Defunctus seiner Person halben ex Privilegio vel Domicilio zu stehen hat, erholet werden, ibi pct. 9. Es soll das unterworfene Vermögen der Erbsteuer zu Vermeidung dessen Unterschlagung allemal inventirt werden, sine legitimatione & inventario aber das Vermögen anzutretten, ist nur denen vom Adel mit dem Beding erlaubt, daß vom Inventarium eine Anzeige sub fidei nobili vom steuerbaren Vermögen bey der Obrigkeit übergeben werde, ibi pct. 10. 11. Die Erbsteuer soll nach der bey Immobilibus von der ordinari Obrig-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

keit nach der Schätzung mit eingezogneſten Köſten in caſu inventuræ vorgenommen und anders nicht bey fruchtbringenden oder erträglichen Gütern als der Gulden zu 20 angeſchlagen, und die Licitation niemals verfügt werden, wenn Erben, Legatarii oder Fidei Commiſſarii das ſteuerbare Gut ſelbſt behalten, ibi pct. 12. Das Vermögen darf in caſu Inventuræ weder an den Succeſſorem eingeantwortet, noch von dem occupirt werden, bis das Steuerquantum berichtiget oder genug verſichert iſt, ibi pct. 13. Für das Quantum der Erbſteuer hat der Erbe zu haften, und der Legatarius darf die Legata bis das treffende Ratum erholet iſt, nicht ausfolgen laſſen, ibi pct. 14. Zu unterſcheiden iſt hierbey, was man unzinnßlich oder lebenslänglich, oder nicht erlangt, bey lebenslänglicher Dauer oder 10 und mehr Jahr, geſchiehet der Abzug, wie er bey Senioratgütern gemacht wird, auf geringere Zeit hat der Abzug gar nicht ſtatt. Bey ſtrittigen, illiquiden, ungewiſſen, unflüſſigen Activis bleibt derſelbe ausgeſtellt einsweilen, mit der Vormerkung, daß die Einbringung ſeiner Zeit nicht unterbleibe, ibi pct. 15. Keine gewiſſe Zeit iſt zu Einbringung und Berichtigung nicht beſtimmt, aber doch die Beſchleunigung nicht zu beſeitigen, ibi pct. 16. Die Einſendung ſolcher Erbſteuern ſind im Rentamt München zur Hauptkaſſa vorzukehren, da unter einer beſondern Rubrique zu vereinnahmen und gleich wieder der Kaſſa hinüber zu geben, wo die übrige Fundi pauperum zuſammenflieſſen, ibi pct. 17. Die gefliſſene Hinterſchlagung und Defraudation der Erbſteuer wird mit dem Quatruplo beſtraft und der verhandelnden Obrigkeit

ein Viertel, eben soviel dem Denuncianten und der Ueberrest der Kassa zugewendet. Hingegen die Obrigkeit welche sich selbst einer Unterschlagung hierinwegs anmasete, soll nach Gestalt der Gefährde mit Geld- Gefängniß- Kassations- und noch schärferer Strafe belegt werden, ibi pct. 18. Die Straffälle über den Anschlag der Güter oder dem modum Executionis, oder sonstige Streitigkeiten und Irrungen kommen Summarissime zu behandeln, und die Appellation ist ohnabgeschnitten längst innerhalb 14 Tagen sub Pœna Desertionis bey der nächst höheren Instanz, ohne weiterer Appellation zu nehmen, ibi pct. 19.

Erbverbrüderung, siehe Erbvertrag.

Erbverträge, siehe Pacta Successoria.

Erbverzicht, siehe Erbschaftsverzicht.

Erbvertheilungen oder Erbschaftsvertheilungen, vide Collatio.

Erden, auf die merkwürdige sollen auch die Beamten in ihren Districten nachsuchen und den Befund einberichten, gemäß eines durch Befehl unterm 20. Febr. 1761. ausgeschriebenen Promemoria p. 1. 2.

Eremiten sind verschiedener Gattung, die Chamaldulenser machen einen eigenen Orden aus und sind wahre Religiosen, andere bestehen entweder in einer von dem Ordinariat approbirten Congregation, unter der Direction und Aufsicht des Altvaters, oder sind wenigst aus Anordnung des Ordinariats zum Gottesdienst gewidmet, und empfangen auch von dort ihren Habit. Keine von beeden Gattungen gehört zwar unter die Religiosen, wohl aber beede ad Clerum sæcularem, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 14. n. 2. litt. c. Dahero

auch die Erbschaft eines Eremitens nicht der Congregation, sondern bey ermangelnder Disposition seinen Erben ab intestato, jedoch über Abzug dessen, was vermög des errichteten und An. 1749 confirmirten Liebesbund bey der Clausen verbleiben, oder der Congregation verreicht werden muß, zufällt, wie es die in Betreff des Clausners von Peiting ad Consilium aulicum erlassene Resolution ex Intimo sub dato 15. Febr. 1766. mit sich bringt, ibi litt. c. Laut der nämlichen Resolution wird auch die Verlassenschaft eines der Congregation einverleibten Eremiten zwischen dem churfürstl. Beamten und Pfarrer cummulative gesperret, und verhandelt, ausser wann solche nicht über 300 fl. importirt, da verfährt die weltliche Obrigkeit privative, jedoch ohne Abforderung des sonst gewöhnlichen Deputats, ibi. Die übrigen Clausner oder sogenannte Waldratzen aber welche weder von einer noch andern Gattung sind, sondern die Einöde sammt der Kutte eigenmächtig angenommen haben, werden nicht für Geistliche geachtet, sondern sind nur Weltleute, und stehen auch unter weltlicher Jurisdiction. Die hiesigen Landesverordnungen vom 8. July 1723, & 8. November 1738 stimmen damit überein, jedoch dergestalt, daß in Kraft des letzten Mandats auch jene, welche der Congregation einverleibt sind, für Vaganten tractirt werden, wenn sie nicht zu Hause bleiben, oder wenigst mit beglaubten und sowohl von ihrem Altvater als der Obrigkeit unterzeichneten Attestaten versehen sind, ibi litt. c. Siehe auch Meßner.

Eremiten freysinger Diöces, wenn sie dem Institut einverleibt oder dem Kirchendienst gewidmet und mit den

drey

drey geistlichen Hauptgelübden verbunden sind, auch den Habit tragen, haben das Privilegium Fori & Canonis zu gaudiren, Privilegium vom 7. Merz 1766. pct. 1. Jeder dem Liebsbund einverleibte der es vermag hat 15 fl. ad Cassam desselben zu verreichen, ibi pct. 2. Wovon den armen, ausgeraubten, alten, zumal meritirten Brüdern in ihren Krankheiten und unvermeidlichen Nöthen Hülfe zu leisten ist, ibi. Nach eines jedem Absterben verbleiben auch die nothwendige Meubeln, die von dem Institut vorgeschriebene Bücher bey der Clausen dem Successor um billigen und an die Kassa nach und nach zu erlegenden Preis, ibi. Ist aber Successor mit solchen schon versehen, so kann solche die Congregation zum Besten des Liebsbundes verwenden, ibi. Nur mit dem, was jeder über die nöthige Meubeln und Bücher mehrer besitzt, kann er ad causas pias sive Profanas disponiren, ibi. Stirbt er aber ohne letztwillige Disposition, so werden von seinem Vermögen die Begräbnißkosten, etwannige Schulden, und die 15 fl. zum Liebsbund vor allem bezahlt, daß übrig verbleibende aber empfangen seine Anverwandte nach Ordnung der Successionsrechte, ibi. Die Obsignation und Inventur wird jedesmal cummulative und zwar die Reseration auch mit Beyziehung eines von der Eremiten = Congregation vorgenommen, ibi pct. 3. Bey Unvermöglichen werden beide Actus wenigst durch einen Schreiber gratis verrichtet, und den Liebsbund soviel immer thunlich, das seinige verschaft, ibi. Bey den Eremiten regensburger Dioces hat es in allem gleiche Beschaffenheit, ibi. Alle Sammlungen und Collecturen sind den Eremiten und Clausnern seit Ao. 1769.

gänzlich verbothen, General wegen klösterlichen Disciplin und Collecturen vom 2. November 1769. pct. 3. & 8. Junii 1770. pct. 6. Siehe auch Clausen oder Clausner oder Bettler.

Erfahrung gerichtliche und eidliche ist nicht mit der Inquisition zu vermischen, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 12. Comites Palatini und Notarii können keine Erfahrung einholen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14. Niedergerichter können in Criminalibus nur gerichtliche Erfahrungen einholen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14. Herinn muß man sich der Weitschichtigkeit enthalten, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 11. n. 1. Gerichtliche Erfahrungen in Malefizsachen sind besonders in Delictis levioribus und wo die Gezeugen nicht gleich bey der Hand sind, soviel möglich einzuschränken, vi General. vom 23. Jenner 1751. pct 3. Erfahrung mit weitläufiger Einholung ohne Wichtigkeit betreffend, soll sich hiemit nicht aufgehalten werden, vi Resolut. Ser. vom 21. Februar 1789. Beyde Beamte müssen bey der Verpflichtung und Beeydigung der Erfahrungspersonen zugegen seyn, und in Specie die Schwere des Meineydes wohl vorhalten, Generale vom 2. Junii 1747. §. 3. Die Aufnahme und Protocollirung deren Aussagen sollen sie nicht den Schreibern und Practicanten überlassen, ibi. Die Aussagen nicht relative aufnehmen, sondern im Protocolliren sich der eigentlichen a Testibus an die Hand gegebenen Formalien gebrauchen, ibi, und besonders von Suggestiv-Interrogatorien sich enthalten, ibi. Auch die wegen Vorlesung der Gezeugenaussagen vorgeschriebenen Gesetze genau beobachten, Generale vom 16. Aerndemon. 1779.

pct.

pct. 3. Die Beeydigung der Gezeugen in dem Protokoll mit den Worten, eydliche Erfahrung, und bey unbeeydigten die Ursachen anmerken, vi Generale vom 23. November 1772. pct. 3. Die Einholung der Erfahrungen soll man allzeit der Obrigkeit, worunter der Gezeug immediate stehet, oder da selber etwann zuweit davon entfernt wäre, dem nächst gelegenen Beamten Commissionsweis übertragen, Generale vom 3. August 1752. Der churfürstl. Hofkammer ist zu Einholung eydlicher Erfahrungen in den Fällen, wo ein Beamter wegen verdächtiger Verrechnung in die Untersuchung fallet, die Jurisdiction schon per Decretum vom 24. November 1736. beygelegt.

Erkanntniß, siehe Sentenz.

Erklärte Landesfreyheit in Bayern von 1516 ist ein Stück des bayrischen Statutenbuchs von An. 1616, und theils der ältern An. 1568 in München zusammen gedruckten 64. Freyheitsbriefen und Handfesten, die theils auf den übrigen Landesverträgen, Reversalien, Concessionen und althergebracht löbl. Gewohnheiten bestehen, bayrisches Staatsr. P. 3. §. 185. litt. b. Alle diese jura und Privilegia statuum werden nicht nur von der Landesherrschaft bey dem Antritt der Regierung und zwar nach dem Inhalt der C. L. Fr. P. 4. Art. 14. 17., allemal noch vor der Huldigung erneuert und bestättiget, sondern es haben auch zu deren Bestättigung die Stände sich in vorigen Zeiten, wie aus dem 1., 2., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 18., 20., 22., 23., 25., 26., 29., 41., 47. und 50. Freyheitsbriefen zu ersehen ist, sich öfters zusammen verbunden und vereiniget, wie nicht weniger von allen

Kaisern bis auf Carolum VI. inclusive Confirmationes darüber ausgewirkt, ibi litt. c. Cod. Jud. c. 2. §. 1. giebt auch, daß Se. churfürstl. Durchl. es bey der erklärten Landsfreyheit bewenden lassen.

Ernde, über den Umstand, wie sie sich im Lande allenthalben angelassen, und von welcher Ergiebigkeit selbe in Gegenhalt des durch die Schauerschäden und sonst erlittenen Verlursts anzuschlagen seyn möchte, sollen die gewöhnlichen Nachrichtsberichte jedesmal förderlich eingesendet, und nöthigen Falls die Regierungen, und Pfleggerichter hierum ernstlich stimulirt werden, Sign. vom 5. September ao. 1740. pct. 7. Siehe auch Aernde oder Heubrückeln.

Ersatzposten, welche durch Rechnungsrecesse aufgelastet werden, kommen unter der Rubrique Einnahm insgemein in die Verrechnung, Rechnungsformul. respective Unterricht im Neuburg- und Sulzbachischen vom 26. October 1786. Gerichtsrechnungs-Formular Einnahm insgemein.

Errichtung des Prangers oder Galgens. Da die Errichtung des Prangers, Galgens, Richtstadt und dergleichen öffentliches Jurisdictionszeichen erforderlich ist, soll dieß von der Obrigkeit allein bestritten, und weder den Inquisiten, noch Anklägern derwegen was aufgerechnet werden, Cod. Crim. Part. 2. c. 11. §. 8. Uebrigens pflegt man noch allenthalben bey Errichtung des Galgens in Bayern alle unter selbiger peinlicher Gerichtsobrigkeit seßhafte Zimmerleute und Maurer auf einen Tag bey 10 fl. Strafe zusammen zu beruffen und einige aus ihnen durch das Loos zu dieser Arbeit zu erkiesen, wer auch den andern deßwegen Vorwurf thut,

soll um ein Mark Gold gestraft werden, und dem andern der Vorwurf nicht schädlich seyn, Anm. cit. litt. a. Im übrigen will man auch den Galgen oder Richtstadt nicht so nahe an der Gränze leiden, daß er selbe mit dem Schatten erreiche, und damit die Feldfrüchte von den umliegenden Gründen durch die Zuschauer nicht verdorben werden, so pflegt man ein leeres Spatium in circuitu wenigst von 24 Ellen zu lassen, ibi cit.

Ersoffene, im Wasser gefundene oder an das Gestadt ausgeworfene todte Körper, wenn ihre Befreunde und Erben nicht zu erfragen oder Solvendo sind, sollen noch ferners aus den Mauthgefällen begraben werden, Generale vom 17. Juni 1757. Das Visum Repertum aber haben hierbey nicht mehr die Mauthämter sondern die Pfleggerichter oder andere mit der Criminaljurisdiction selbiger Orten begabte Aemter vorzunehmen, ibi.

Error entschuldiget regulariter einen Gezeugen a Perjurio, doch aber probirt er nichts, Anm. ad Cod. Jud. c. 10. §. 17 litt. m. Irrthum der Person macht die Ehe ungültig, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 2. De Errore, siehe auch Irrthum.

Error Calculi ist keine Gattung von Augenschein wie die Calculation, dann diese beruht ebenfalls auf der Evidentia facti, soviel aber den blossen Errorem calculi betrifft, weil solcher lediglich auf die Ziffer Zahl ankommt, mithin jedem gleich in das Gesicht fällt, der nur einmal eins verstehet. Es muß jedoch dieser Error gleich specifice angezeigt, sofort die Rechnung durch zwey von der Obrigkeit selbst benannte unpartheyische ad hunc actum specialiter beeydigt, oder da sie ohnehin schon verpflichtet sind, ihrer Pflicht genugsam

erinnerte Rechnungs-Justificanten genau durchgangen, der Calculus in Beyseyn beeder Partheyen richtig und ordentlich gezogen, sohin der allegirte Fehler dadurch ausfindig gemacht werden, Cod. Jud. c. 12. §. 4. n. 2. 3. & Anm. litt. a. b. c. cit. Siehe auch Calculation.

Errungenschaft heißt jenes, was die beeden Eheleute miteinander durch ihre Zusammhelfung eroberen, erhausen und an Fleiß nichts erwünden lassen, daß das Vermögen wachse und mehrer werde, als dieß bey ihrem Zusammentritt gewesen ist, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 20. Gebührt aber nur jenen, welche offenes Gewerb treiben, ibi §. 32. Es ziehet aber die Errungenschaft keineswegs eine Hypothek in bonis Mæriti nach sich, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. c. in fine.

Erster Edictstag, siehe Edictstag.

Ertränken, diese Strafe ist nicht mehr üblich, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 5. litt. b.

Erzbischof oder Metropolitan ist eigentlich der, der einen oder mehrere Suffraganeos unter sich hat, und dessen Bisthum Erzstift, Provinzen oder Archidiöcesen genannt werden, und residiren in Hauptstädten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 5. litt. a. Auch ist der Territorialjurien halber dessen Archidiöces oder Provinz mit den Gränzen seiner eigenen unmittelbaren Diöces nicht zu vermischen, ibi litt. b. Er exercirt nur die Jurisdiction in vicarium vel officialem Episcopi suffraganei nur, im Fall dieser in seinem Amt peccirt, die Appellation gestissen hindert, die vom römischen Stuhl erlangte Privilegia nicht beobachtet, oder

sich

sich von einem in Bann stehenden Bischof als Vicar gebrauchen läßt, ibi litt. d. Unter dem Erzbischof haben Unterthanen, wie unter Bischöfen, nur mediate zu stehen, als weit ihre Sachen per appellationem an ihn gediehen sind, ibi litt. e. Sie distinguiren sich von Bischöfen, durch das Pallium und Vortragung des Kreuzes, ibi litt. k. g. & e.

Erziehung der Kinder liegt nach Absterbung des Vaters der Mutter oder nächsten Blutsverwandten ob, Cod. Max. P. I. c. 7. §. 11. n. 1.

Erz, wenn auf dieses oder andere Sachen fremde Personen in den Gebürgen heimlich nachgraben, soll man sie in Verwahr nehmen, den Befund einberichten, und sonst auf dergleichen Personen wohl acht haben, Befehl vom 30. December ao. 1666. Wenn man auf Erze nach der vorgeschriebenen Ordnung bauen will, so ist kein Verboth hierauf, ausgenommen auf Vitriol, gemäß Mandat vom 1. July 1611. & 3. Februar 1691. Und zwar ohne mindester Hinderung der Grundherrn und Gutsbesitzer auf deren Grund und Boden nach Erz eingeschlagen wird, ibi. Die Verordnung vom 28. August 1716. nimmt aber auch den Vitriol nicht aus. Jene, die ein oder anderes gutes Erz wissen und bisher verheimlichet oder gar ausser Land getragen haben, werden auf getreuliche Anzeige nichtsdestoweniger für Mitwerken angenommen, vi Mand. vom 3. Febr. 1691. Und welche sich zu Bauung der Bergwerke ins Land hereinbegeben, werden in besondern Schutz genommen und mit Freyheiten begnadet, ibid. vi Verordn. vom 28. August 1716. Siehe Bergordnung.

Erzämter im Reich werden von den Churfürsten vertretten, und zwar das erste Erzkanzleramt durch Deutschland von Churmaynz, das durch Gallien und Arrelat von Churtrier, das von Italien von Churcölln. Die letzte zwey aber sind nur blosse Titeln ohne Activität, deutsches Staatsr. P. 2. §. 52. a. Die übrige weltliche Erzämter der Churfürsten bestehen in Erzschenk = Truchseß = Marschall = Kämmerer = und Schatzmeisteramt, das erste wird vom König und Churfürsten von Böhmen, das andere dermal von Pfalzbayern, das dritte von Chursachsen, das vierte von Churbrandenburg, das fünfte von Churbraunschweig, nachdem das churpfälzische eingegangen, vertretten, ibi litt. b. Siehe Erbämter, auch Truchseß.

Erzherzogen, und zwar die von Oesterreich haben Votum & Sessionem in Comitiis erlangt, und gehört auf dem Reichstag auf die weltliche Bank herüber, demohngeacht sitzet er nebst dem Herzog von Burgund theils ex privilegiis, theils zu Vermeidung des Rangstreits mit Churpfalzbayern und Sachsen auf der geistlichen Bank und führet mit Salzburg das Directorium in dem Fürstenrath alternative von Materie zu Materie.

Esculenta & pocculenta, zu Deutsch Küchen = und Keller = Präsenten, ob solche ein Richter annehmen könne, ist gemäß Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 6. litt. b., zwar eine Controvers bey den Authoribus. Aber das Mandat vom 12. Jenner 1689 erkennt die Solicitanten oder Supplicanten, welche dergleichen Schankungen offeriren, alldessen, was sie dadurch erlangen für verlurstig. Die neue Hofrathsordnun=

nungen de ao. 1750. art. 9. §. 5., und die von ao. 1779. art. 9. §. 5., verbiethen in Anbetracht der erhöherten Besoldungen die Geschenke oder Versprechungen bey empfindlichen Bestrafungen.

Essigsiedersgerechtigkeit. Das Essigsieden zum Verkauf sollen die Obrigkeiten, vi Decreti Elect. de 5. Septembr. 1680., so leicht nicht mehr gestatten.

Essing, das Stift und die Pfarre allda wird im Jahre 1795 zu einer Maltheser-Priestercommende mit der Jurisdiction erhoben, vi Decr. vom 28. Dec. 1795. Jedoch mit Vorbehalt der Ordinär- und Jagdscharwerk, dann der dem Beamten allda ad Dies vitæ von dem Maltheserorden zu leistenden Entschädigung, ibi.

Evangelici, vide Corpus Evangelicorum.

Evictio hat in Erbschaftsvertheilungen wie bey Kauf und Tausch Platz, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 28. Siehe auch Kauf ad finem.

Evidentia facti, siehe Urtheil.

Evocatio, aus dem Jurisdictionsregal folgt das in der güldenen Bulle zwar nur den Churfürsten allein verliehene, nunmehr aber allen statibus imperii gemeinschaftliche Jus de non evocando, Kraft dessen ein reichsständischer Unterthan ohne Wissen und Willen seines Landesherrns weder an die höchste Reichs- noch andere in- oder auswärtige Gerichte gezogen, oder die Verschaffung eines flüchtigen Delinquentens ad Locum delicti als eine Schuldigkeit prätendirt werden mag, deutsch. Staatsrecht P. 2. §. 89. litt. b.

Evocation der Unterthanen extra Territorium, diese ist den Ordinariaten, Dom- und andern Stiften, auch ausländischen Herrschaften in keinen Handlungen erlaubt,

vi Resolut. vom 23. November 1680. Die Beamte haben auch auf die solchenfalls anverlangende Verschaffungen nicht zu willfahren, sondern jede Attendata dagegen sogleich einzuberichten, ibid.

Ewige Gelder nennt man sie darum, weil sie widerkäuflich und gemeiniglich sub Pacto retrovenditionis constituirt zu werden pflegen, welches jedoch nur dem Käufer allein so weit zu Guten kommt, daß er von dem Verkauf wiederum abgehen, und die Zinnsen ablösen kann, dahingegen der Käufer seines Orts gebunden bleibt, und den Kaufschilling nicht wiederum fordern kann, sondern sich mit dem forthin begnügen muß, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 9 litt. d. Derentwegen hat auch eine Gant Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. b. Werden durch die Gant keineswegs heimgeschlagen, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 8. Die Interessen davon gehören in keine Stelle, sondern kommen Jure Separationis, Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 13. n. 5. Auch die ewige Gelder selbst kommen bey der Gand jure Separationis, ibi §. 16. n. 3. Dürfen auch bey dem ersten Edictstag nicht sub Pœna præcluſi eingedungen werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. d. Doch verbrennen sie auch mit bey einer Feuersbrunst, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. d. Die Schätzung in Ganten bey ewigen Geldern gebührt dem Stadtmagistrat zu München, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 7. litt. b. Bey verbrieften und paratam Executionem nach sich ziehenden liquiden ewigen Geldforderungen sind keine prozeßnalische Weitläuftigkeiten zu gestatten, Resolut. Int. vom 10. April 1756. Eben so wenig ist eine Appel-

pellation hierüber, oder der Effectus ſuſpenſionis zu geſtatten, wann das Gravamen nicht gleich offenbar und auf der Stelle dargethan iſt, Sign. Int. vom 28. July 1755. Hierinn hat die Stadt München das Privilegium de non appellando, Reſolut. Int. vom 10. April 1756., & Beſtättigungsdecret vom 15. Juni 1789. Ewige Geldbriefe, ſiehe Briefe. Ewige Licht, ſiehe Lichter.

Ewige Gefangenſchaft, ſiehe Gefängniß.

Ewige Lichter in Gotteshäuſern zu deſto wenigerer Beyſchaffung, ſollen künftig die Kirchenkapitalien an den Adel und Standsperſonen nur mehr gegen 4 Procent ausgeliehen und die Intereſſen alle Jahre eingebracht werden, vi Reſol. Ser. vom 6. October 1795. pct. 13

Examen, hierzu werden jene Requiſita erfordert, daß man erſtens in kleinen Verbrechen die Specialinquiſition, und ſtatt Artikeln nur ſummariſche Fragſtücke nach Beſchaffenheit der Perſon ſchriftliche Vernehmung pflege, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 22. n. 1. In ſchweren Verbrechen ſoll gegen den Conſtituenten ein Indicium remotum vorhanden ſeyn, ibi n. 2. Iſt Conſtituent eine ehelich anſeſſige Perſon, ſollen nur Extractio communicirt, auch auf Begehren die Nämen der Gezeugen und die Ausſagen nur in Genere gemeldet ohne was jeder in Specie geſagt, eröffnet und hierüber ſchriftliche Antwort verlangt werden, ibi n. 3. In nicht genug ableinenden Indiciis und erforderlichen Inhaftirung iſt vorgedachte Communication ohnnöthig, folglich daß Examen durch förmliche Interrogatoria vorzunehmen, ibi n. 4. In convictione kann das Examen nicht unterlaſſen werden, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 17. Daß

Exa-

Examen ist der Anfang der Inquisition, ibi §. 20. Und kann solches öfters vorgenommen werden, ibi Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 10. Erzeugt sich der Delinquent wiederspennstig, giebt man ihm Schläge oder torquirt ihn, ibi §. 12. Sprachunkündige werden von Sprachkündigen examinirt, ibi cit. Stumme dürfen ihre Aussage schreiben, ibi. Regulariter solle man den Constituten sitzen lassen und aufschliessen, im Fall er aber gefährlich, da wird selber geschlossen, Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 13. Man soll dem Constituten das gehaltene Protokoll vorlesen und auf seine Gebärden acht geben, ibi. Ein schriftliches Examen wird nicht gestattet, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 5. Fragstücke beym Examine zu setzen, siehe Fragstücke.

Examen Testium, siehe Zeugen.

Excellenz-Prädicat gehört nur den Ministern und geheimen Räthen, nicht aber den blossen Titular-geheimen Räthen, welche nicht zugleich churfürstl. Kämmerer sind, vi Sign. in Int. den 11. May 1769. & Sign. Int. vom 10. März 1769.

Exceptiones haben in Executione nicht statt, die in die merita causæ einschlagen, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 2. Bey Edictstägen müssen alle Exceptiones bey dem zweyten Tag angebracht werden, cap. 19 §. 6. n. 1. Siehe auch Antwort und Edictstäg.

Exceptio competentiae hat in executione Platz, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 1.

Exceptio de Jure tertii hat Platz, wenn jemand von einem Dritten einen Regreßspruch zu besorgen hat Anm. ad Cod. Jud. c. 6. §. 5. litt. d.

Exceptio dilatoria fori hierinn hat der Richter über die genugsam erörterte Exceptiones vor all andederen zu erkennen, und den Beklagten in der Hauptsache weiter zu verfahren nicht anzuhalten, er lässet sich dann selbst hierauf gutwillig ein, und seiner dilatorischen Exception dadurch stillschweigend renuncirte, Cod. Jud. c. 6. §. 4. Dilatorische Exceptiones müssen bewiesen werden, ibi §. 6.

Exceptio fori declinatoria, diesertwegen ist verordnet, daß man dadurch das Forum abzuleinen trachtet, Cod. Jud. c. 6. §. 3. litt. a. Anm.

Exceptio impossibilitatis hat statt, wenn Unmöglichkeit wahrhaft ist, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 18. §. 8. b.

Exceptio inversi ordinis hat statt in Modo & ordine Executionis, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 1. litt c.

Exceptio Litis finitae ist man von Rechtswegen nicht gleich anzubringen schuldig, Anm. Cod. Jud. c. 6. §. 3. litt. c.

Exceptiones praejudiciales, siehe Antwort.

Exceptio non numeratae dotis. Ob diese Exceptio auch in Paraphernalibus Platz hat, ist ein Controvers, videatur Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 6. litt. f. Diese Exceptio non numeratæ Dotis dauert Jahr und Tag, auch nur drey Monat nach den Umständen, videatur Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 24. n. 6. Hingegen nach 10 Jahren hat selbe nicht mehr statt, ibi cit. n. 8. Verstehet sich, wenn die Ehe so lang gedauret hat.

Exceptio non numerataePecuniae. Diese Exceptio präscribirt sich in zwey Jahren, Anmerk. ad

Cod. Jud. c. 6. §. 10. litt. c. Siehe auch Chyrographarius Contractus.

Exceptio senatus consulti Macedoniani, vide senatus consulti Macedoniani Exceptio.

Exceptio Senatus Consulti Velleiani. Diese Exceptio ist eine Enthalfterung von den Bürgschaften der Weiber, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 25. n. 1., und erstreckt sich auf alle Handlungen, worinn ein Weib gut stehet, ibi n. 2. Diese Exception hat aber nicht statt in allen Fällen, worinn die Intercession ohnehin schon null und nichtig ist, oder da eine Ehefrau für ihren Mann ohne förmlicher Renunciation und Certioration intercedirt, denn da braucht man das S. C. Vell. nicht mehr, ibi cit. §. 26. Dem Creditori aber kann in hac Exceptione geholfen werden nach Gestalt der Umstände durch Actione restitutoria vel Rescissoria, auch actione utili vel Institutoria, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 27.

Exceptio Spolii hat dieses besonders, daß der Spolirte vor allen muß restituirt werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 6. §. 3. litt. b.

Exceptiones gegen einen Wechselbrief haben weder dilatorische noch peremptorische statt, ausser, wenn Beklagter in dem Recognitions- oder längstfolgenden Tage durch klare Urkunden oder des Gegners eigene Bekenntniß oder Eydesdelation beweiset, daß der Wechsel schon bezahlt oder schon unwirksam ist, 1785. Wechselordnung cap. 3. §. 4. litt. a. In offenbar liquiden und zahlbaren Gegenforderung-Darthuung, ibi litt. b., oder wann der Kläger zu Fundirung seiner Klagr sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Excep-

tio-

tiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbrief oder Wechselrecht selbst fliessen, ibi litt. c. Alle übrige Einwendungen werden zur besondern Ein- und Ausführung angewiesen, wodurch die Execution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmet wird, ibi litt. d. In der Execution um Wechsel- und Mercantilschulden, werden keine andere Exceptionen als diejenigen zugelassen, welche die Art der Execution betreffen, cit. c. 10. §. 11.

Excesse sind, wenn man in Handlungen die Maaß und Vorschrift überschreitet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 12. litt. a. De jure civili wird der in ein Delictum einschlagende Exceß ander Gestalt nicht, wie mit Ahndung und Abstellung bestraft, ibi litt. d.

Excesse der Gerichtsdiener, als bey Nachläß- und Schadenbeschreibungen, Reichere vor den Aermeren, Unbeschädigte vor den Unglücklicheren zu begünstigen. 2) Bey dem Friedweg- und Feuerbeschauen oder anderer Polizey- Nachsichtgeld- oder andere Naturalien anzunehmen. 3) Bey Erlegung der Steuer- und Anlagen, sogenannte Strähegelder von den Unterthanen einzuheischen. 4) Unerlaubte Sammlungen in Gelde, Haber, unerlaubt in gewisser Maaß, Korn, Eyer, Flachs, Obst, Rüben, Heu, Holz, Viehe oder sonst immer Namen habendes, einzuheischen. 5) Den Unterthanen mit Bitt- oder gezwungenen Fuhren beschwerlich zu fallen. 6) Naturalien in geringem Preis abzudrücken oder um höhern aufzudringen. 7) Zu ihren allenfalls besitzenden Gründen Scharwerken der Unterthanen zu forderr. 8) Auf den Kirchweihen oder bey andern feyerlichen

Gelegenheiten Bier auszuschenken. 9) Zu Markts- und andern Zeiten verbothene Scholderspiele aufzustellen oder anderen zu gestatten. 10) Sich bey den zur Verpflegung der Armen geschehenden Sammlungen von Naturalien einen Antheil zuzueignen. 11) Kauderey und Schleichhändel zu treiben, bey Urtheilung allgemeiner Lasten des Quartiers und der Lieferungen, so anderer vorsätzlicher Partheylichkeiten zu zeigen. 12) Taxordnungswidrige Gebühren bey Briefereyen oder anderen Amtsverrichtungen einzunehmen. 13) Die Unterthanen ohne gegründete Ursache auf die Verhöre zu schreiben, dagegen die straffälligen zu verschonen. 14) Die Hunde an Polizeyfrevler zu hetzen oder überhaupt die Unterthanen durch Verheissungen oder Drohungen zu ihrem Eigennutz und bösen Absichten zu vermögen, will das Generalmandat vom 21. September 1799. mit empfindlicher Leibsstrafe, Zuchthaus, Cassation, nach Beschaffenheit der Umstände mit noch schärferen gesetzlichen Strafen, nebst dem Wiederersatz alles verursachten Schadens unnachsichtlich gebüsset wissen. Siehe Beamte, Exceßabstellung der Gerichtsdiener.

Excommunication, diese stehet der Geistlichkeit, doch nicht unumschränkt zu, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Ein Excommunicirter kann in Criminalibus keinen Ankläger abgeben, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. litt. a.

Excommunication ziehet bey geistlicher Obrigkeit ihren Unterthanen der Ungehorsam, und den Gebrauch gewisser geistlicher Güter oder Wohlthaten nach sich, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 2. litt. a. b.

Excommunicationen sind nur sub ratione Pœnæ canonicæ pur geistlich, 1779. geistl. Rathsordnung pct. 14. Von voreiligen wird die Geistlichkeit bey der Temporalsperr abgemahnet, cit. pct. 3. Anm. litt. g. & Schreiben wegen dem Pfarrer zu Auspach aus Ordinariat de dato 18. September 1754. Bey rechtmässigen aber auch mit Stellung der Excommunicirten ad officium pro correctione canonica & absolutione secundirt, passauischer Receß de ao. 1690. pct. 16. Desgleichen auch jene Excommunicationen die ab ordinariis wider die Gemeinden zu voreilig und nichtig verhängte, gestattet man den Pfarrern bey Strafe der Temporaliensperre nicht zu publiciren, vielminder die Unterthanen unter solchen Vorwand ab usu Sacramentorum auszuschliessen, Sign. Int. vom 4. März 1640., und wenn andere widerrechtlich excommunicirte Personen nicht in Zeiten der katholischen Kirche wieder restituirt werden, läßt man selbe von weltlicher Obrigkeitswegen mit Gewalt in die Kirchen einschaffen und schützen, Befehl vom 26. Febr. 1646. Vielweniger werden die Beamte wegen den wider sie verhängten widerrechtlichen Excommunicationen von ihren Amtierungen suspendirt, Befehl vom 18. December 1652. Nach dem augsburgischen Receß de ao. 1785. soll das Ordinariat gegen die dem Kirchengeboth der österlichen Beicht und Communion kein Genügen leistende mit wirklichen Excommunicationserklärungen erst alsdann fürschreiten, wann die auf geschehene Anzeige von der weltlichen Obrigkeit fürgekehrte zeitliche Strafen keinen Verfang haben, cit. bemeldten Receß pct. 7.

Executio Processus. Execution ist die Vollstreckung eines Sentenz, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 1. litt. a. Res Judicatæ aber sind mit vorläufiger Commination und Anberaumung eines zwey = drey = oder sechswochigen Termins ad Executionem zu bringen, Cod. Jud. c. 18. §. 1. Doch soll sie auf das genaueste und schleunigste vollzogen werden, Mand. vom 5. May 1750. pct. 12. Hierbey soll man auch die gar vielmal obwaltende Unmöglichkeit und andere Considerationswürdige Umstände, besonders bey den nicht durch eigenes Verschulden in Unvermögenheit gerathenen, wohl beherzigen, ibi. Die Execution muß aber begehrt werden, ibi. Bey den Reichsgerichtern pflegt man die Executionscommination gleich in der Definitivsentenz mit anzuhängen, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 1. litt. d. Das man aber selbst exequire, ist nicht erlaubt, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 1. De Jure communi kann zwar der Richter dem obsiegenden Theil selbst die Execution übertragen, allein es ist nicht wohl rathsam, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. a. Die Execution hat regulariter der Richter erster Instanz zu verhängen, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 1. Es kann auch der Richter höherer Instanz seinen Bescheid selbst de Jure communi exequiren, doch ist dieß in Praxi nicht üblich, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. a. Ist das Gut nicht in des Richters Gerichtszwang, so wird die Execution requirirt, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 2. Verweigert der requirirte Richter so requirirt wird, die Execution, so wird gegen ausländische mit Repressalien verfahren, aber gegen inländische und subordinirte anfänglich mit scharfen

Be=

Befehlen, sodann mit Geldstrafen, oder man tragt auf ihre eigene Kosten die Execution andern Obrigkeiten auf. Gegen Pares oder Superiores beschwert man sich entweder bey derselben höheren Instanz, oder gar bey der Landesherrschaft, bey den höchsten Reichsgerichten ergehen anfänglich Mandata de exequendo, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. d. Die Militärexecution hat nur in Widerstand Besorgungsfall statt, Cod. Jud. c. 18. §. 2. n. 5. Und da Soldaten nothwendig, sollen solche beym Platzkommando und nicht bey dem Regimentskommandanten verlangt werden, vi Infanterie = Dienstinstr. und Dienstreglements = Extract vom 4. Juni 1774. 3. Theils 12. Verhaltung §. 4. Wenn schon von dem anbegehrten nur die Hälfte beordert wird, ist gleichwohl die ganze Gebühr einzubringen, Ref. Int. vom 30. April 1759., und ist einem Unteroffizier zur täglichen Executionsgebühr, vi Befehls vom 15. Februar 1745 zu bezahlen, täglich einem Fourier oder Feldwaibel 20 kr., Corporalen 15 kr., einem Gemeinen 10 kr., einem Tambour 12 kr., einem Grenadier a cheval wie auch Auxilialtruppen. Einem Lieutenant passiren täglich 3 Pferdportionen, so jeder Beamte neben besondern 2 fl. zur Verpflegung zu verschaffen, einem Unteroffizier oder Corporal 25 kr., gemeinen Mann 15 kr., womit sie sich selbst zu verpflegen, vi Befehl vom 10. November 1755., sie sollen aber ausserdessen vom Landmann bey schärfester Bestraffung nicht das mindeste fordern, vi Befehls vom 3. October 1758. Es sollen auch Beamte bey schwerer Verantwortung kein militärisches Executionskommando zu einem andern Ende als zu Einheischung der landsherr-

lich- und landschaftlichen Präſtationen verlangen, vi Befehl vom 12. Juni 1761., dann auch bey Anbegehrung derſelben der Kommandantſchaft oder dem kommandirenden Offizier jedesmal mit Wahrheit eröffnen, zu was Ziel und Ende ſolches anverlanget werde, oder ob ſonſt Gefahr, ob dem Verzug hafte, Reſol. Ser. vom 30. Juni 1787. Ohne ſolche Eröffnung der preſſirenden Urſache darf gar keines, minder aber ein ſtärkeres Kommando als vorgeſchrieben iſt, ohne hofkriegsräthlichen Vorwiſſen abgegeben werden, ibi., und beſtehet die in Regula vorgeſchriebene Anzahl in 6 oder höchſtens 10 Mann, die auf des Beamtens Anſinnen abgegeben werden dürfen, ibi. Wer ſich der Execution widerſetzt, wird noch anbey geſtraft, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. e.

Execution in beweglichen ſowohl, als unbeweglichen Gütern, da inner dem anberaumten Termin der Abtritt nicht gütlich geſchiehet, ſo nimmt die Obrigkeit die Abnahme mit Gewalt vor, Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 1. Iſt die Sache nicht mehr in natura vorhanden, ſo wird ſie in Geld erholt, ibi cit. n. 2. Allförderſt ſind die Mobilien des Debitoris, in deren Ermanglung die imobilia anzugreiffen, ibi n. 3. & 4. Auf Activſchulden und Forderungen ſoll des verlurſtigen Theils Debitoribus bey der Strafe des doppelten Erſatzes ihme nichts mehr zu bezahlen, ſondern das Geld entweder dem obſiegenden Theil ſelbſt, oder der Obrigkeit gegen Schein auszuliefern man auftragen, wo beynebens man auch dem Exequendo die ſeiner Activforderungen halber in Handen habende Briefſchaften abfodert oder wegnimmt, oder da er ſolche nicht mehr hat,

die

die Obligation ex officio cassirt, und dem Schuldner einen gerichtlichen Mortificationsschein darüber ausfolgen läßt, Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 5. Man muß aber in der Execution auch auf des Debitoris (doch ohne Abbruch der Justiz) Conservirung sehen, ibi n. 6. Sind gar keine Mittel vorhanden, alsdann wird an des Schuldners Person exequirt, cit n. 7. Bey flüchtigen Schuldnern ist zu veranlassen, daß ihnen niemand Unterschleif gebe, ibi. Die Sentenz auf etwas zu thun, oder zu unterlassen wird mit gesetzten Geldstrafen oder angedrohter Gefängniß exequirt, ibi n. 8. Nur die Exceptiones competentiæ, Moratorii & inversi ordinis haben in Executione Platz, ibi §. 8. n. 1. Die andere Exceptiones können per Remedium restitutionis angebracht werden, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 3. Puppillen werden exequirt an Mobilien und fliessenden Activschulden, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 3. Die Besoldungen können mit 1/3 Arrest belegt werden, ibi n. 4. Bey Fideicommißgütern exequirt man die Nutzungen, ibi cit. n. 4 In Fällen, wo das Ordinariat das Brachium sæculare hierum implorirt und deswegen eine actenmässige Auskunft ertheilet, soll von den weltlichen Stellen in Executionsfällen ersagtes Brachium ohne Anstand geleistet werden, augsb. ordin. Receß de ao. 1785. pct. 20.

Execution hat nicht statt bey Kindbetterinnen, noch kranken Personen in Sachen so sie unentbehrlich vonnöthen haben, Cod. Jud. c. 18. § 4. n. 1., item bey Bauersleuten an ihrem Pflug, Schöf und Geschirr, ibi n. 2. Bey Handwerksleuten, an Handwerksgezeug und der Speis, ibi. Gebrödten Dienern

an ihrem Liedlohn, ibi. Bey Kriegsleuten an ihren Waffen, Rüstungen, ibi. Bey denen, so von Studiis Profession machen, an ihren Büchern, ibi. Auch soll an Kleidern nicht exequirt werden, so zum täglichen Gebrauch dienen, wenn noch andere Mittel übrig sind ꝛc. ibi. Durch Regulirung der Competenz aber wird die Execution nicht gehemmet, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 5.

Execution gegen einen Dritten greift nicht Platz in der Sache die erst währendem Streit der Inhaber solche hat an sich gebracht: oder sonst mala fide sie in Besitz hat, so selbe so beschaffen ist, daß sich res Judicata auf ihn erstrecket, Cod. Jud. c. 18. §. 5. n. 1. 2. 3.

Execution wegen Brandassecuranzbeyträgen, siehe Brandassecuranzmitglied, so in der Entrichtung säumig ist.

Execution bey Reichsständen, die Reichsstände werden von dem Kreiß, worinnen sie sitzen, exequirt, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 2. litt. a.

Execution in Compromissen kann der ordentliche Richter exequiren lassen, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 4.

Executio in Criminalibus soll geschehen gleich, wenns nicht ans Leben gehet, im letztern Falle aber nach etlichen Tagen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 15. Dem Maleficanten werden drey Tage zur Execution gegeben, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 15. litt. e. Die Execution kann verschoben werden, wegen Delinquentens Krankheit oder wenn sich wegen eines begangenen Capitalverbrechens neue starke Indicia hervorthun, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 17. Nach geschehener

Pub-

Publication des Urtheils nur bey Lebensstrafen bey Schwangern in wahren oder zweifelhaften Fällen, ibi n. 1. Wann keine Verstellung obhanden, von Sinnen beraubten, n. 2. Wann ein erforderlicher Beweis kann gemacht werden, ibi n. 3. Wann Gezeugen begangenen Meineydes wiederruffen, ibi n. 4, und bey der sich zeigenden Unbußfertigkeit aber, nur einen Tag lang über die gewöhnliche Zeit, ibi n. 5. Wo nicht atrocitas Delicti, die Ungewißheit der gravirten Person oder andere erhebliche Umstände eintretten, ist wegen der Complicium weder Execution noch Urtheilspublication zu verschieben, ibi n. 6. & Generalmand. vom 23. Jenner 1751. §. 4. Das Militär hat zwar nicht zu Ausführung der Malefikanten, wohl aber zur Bedeckung der Execution die requirirten Commando, Patrouillen und Picketer oder Schildwachen verabfolgen zu lassen, vi Resol. Int. vom 20. July 1781. Auch sind nach der Execution die Predigten abgeschaft und statt deren ein kurzes Gebeth anbefohlen, Sign. Conf. Eccles. vom 12. August 1783. Die Execution ist an einem Werktag an einem öffentlichen Ort, mit Vorlesung der Urgicht unter gewöhnlichen Solennitäten zu vollziehen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 18. Fehltritt, Strickbrechung heben die Execution nicht zurück, ibi.

Executionsrecht in Criminalibus gebührt dem, der das Jus cognoscendi hierinn hat, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 22.

Execution in einem andern Ort in Criminalibus, wenn die in criminalibus an einem andern Ort solle

geschehen, ist die Obrigkeit selbigen Orts zu requiriren, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 22.

Execution gegen das Maltheserkapitel hat ohne Anfrage bey der höchsten Stelle, nicht statt, vi Ref. Ser. vom 2. April 1791. & 4. December 1790. Dem Civilbeamten aber ist zu den Executionen die nöthige, jedoch soviel möglich, unberittene Cordonsmannschaft nach den festgesetzten Verordnungen auf jedesmaliges Begehren verabfolgen zu lassen, Milit. Cord. Instr. vom 18. September 1788. pct. 47.

Executionen insgemein, sollen gegen die Ungehorsamen und Säumigen nicht mit Klagstellung und Prozeßführungen verhänget, sondern leztere abgeschnitten und mit der Execution fürgeschritten werden, Befehl in Aufschlagssachen vom 21. October 1639. Gegen die Geistlichkeit wird in solchen Fällen die Execution mittels Arrestschlagung auf die weltliche Einkommen verhängt, Befehl vom 27. März 1643., sofort sich von ihren geistlichen Stift = Gilt = und Zehenden bezahlt gemacht, in Person aber werden selbe nicht angegriffen, Befehl vom 8. Februar 1645. Denen Prälaten in derley fruchtlosen Ermahnungen wird die Einziehung der hofmärkischen und andern Gerichtsbarkeiten, Scharwerken und weltlichen Rechten, auch all anderen Privilegien und Freyheiten, so sie als Landstände und nicht als Prälaten und Geistliche geniessen, bis zur Leistung der Schuldigkeit, und auf Weigerung ihre Unterthanen aus- und den Landgerichtern eingepflichtet, vi Befehls vom 4. October 1660. Dawider aber sollen die Executionen von letztern nicht eigenmächtig mit 45 kr. oder x fl. zur Beytreibung der Steuerschuldigkeit überhalset,

fon-

sondern die nöthige Execution beym churfürstl. Hofrath oder Regierungen implorirt werden, Befehl vom 8. October 1760. In den neuern Steurmandaten ist den Steuerbeamten aufgegeben, nach jedem fruchtlos verstrichenen Steuertermin den morosen Beamten eigene Bothen auf derselben und nicht der Unterthanen Unkösten abzuschicken, Steuermand. vom 27. März 1787. Pct. 10. In Wechsel- und Mercantilsachen hat der Richter nach dem Spruch gegen den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger sobald befriediget, auf Verlangen des Klägers die Execution in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weiterer Frist zu verfügen, 1785. Wechselordnung c. 3. §. 7. Sobald es auch auf solche Execution der eingestandenen oder durch keine rechtliche Exception abgeleinten Klage, oder des in rem Judicatam erwachsenen Urtheils ankömmt, hat die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Execution mit dem Auftrag zu bedrohen, daß wenn die Contentirung inner 3 Tagen nicht geschiehet, in die Sperre gewilliget sey, ibi cit. c. 10. §. 1. Ist inner dieser Zeit der Kläger nicht befriediget, so hat die Sperre Platz, ibi §. 2. Und hierzu unter Citirung zwey Schätzmänner zum Schätzen wird ein Kanzelist die Habseligkeiten zu beschreiben, soviel zur Befriedigung des Klägers hauptsächlich als Wechselforderungen, Gerichts- und Arrestkösten nothwendig ist, abgeordnet und werden die Habseligkeiten mit der Obsignation sonach belegt, ibi §. 3. n. 1. In Widersetzungsfalle aber die Commandantschaft der erforderlich unverschieblichen Assistenz durch die Wache leisten zu

lassen requirirt, ibi n. 2. Die vorgenommene Schätzung den Partheyen allenthalben kund gemacht, und dem beschwert zu seyn glaubenden innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung, die Ueberschätzung zu suchen freygestellt, ibi n. 3. Es mag aber sodann die zweyte der ersten Schätzung gleich seyn oder nicht, so folgt auf ferneres Anruffen des Gläubigers Bescheid, daß die Auslösung der geschätzten Effecten inner drey Tagen zu bewerkstelligen, widerigens die Einantwortung derselben bewilliget seye, ibi n. 4. Dieser Bescheid wird auch bey nicht erfolgter Auslösung ungehindert des Beklagten Ausbleibens oder bey dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vollzogen, ibi. Es sind aber von dieser Sperr und Execution diejenigen Mobilien ausgenommen, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauch, oder zu Forttreibung seines Amts, Handwerks oder Kunst nöthig hat, ibi c. 10. §. 4. n. 1. Deßgleichen die höchster Orten bewilligte Pensionen, ibi §. 4. n. 2. Dann die höchster Orten bewilligte Besoldungen, ausser soviel das Drittel betrift, ibi n. 3. Sind des Beklagten Cassa-Activschulden oder andere Forderungen in die Sperre zu nehmen; so hat der Kläger nach vorgenommener Sperr bey der nächsten Session sogleich die Erfolglassung oder Einantwortung in deren Eigenthum und zwar jederzeit bey dem Wechsel- und Merkantilgericht, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für einer Obrigkeit gehörig seyn, ordentlich zu begehren, ibi §. 5. n. 1. Und gedachtes Wechsel- und Merkantilgericht fertiget hierauf nach den erlassenen zwey gewöhnlichen Vorwissensverordnungen die Ausantwortungsdecrete, re-

spec-

spective Ersuchschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten aus, ibi n. 2. Bey Executirung der dem Gläubiger Versatzweise eingehändigten Baarschaften oder richtigen Schuldscheinen, wird die nämliche Ordnung beobachtet, wonach dem Kläger, oder vielmehr obrigkeitlich eingesegten Eigenthümer dergleichen Activschulden, Schuldscheinen und anderen Foderungen frey stehet, diese Activforderungen bey der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Merkantilgericht hierüber erhaltenen Einantwortung und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifications- respective Ersuchschreiben hierzu sich zu legitimiren, ibi n. 3. Unrichtige oder uneinbringliche Schulden oder auch andere ungültige Mittel ist der Kläger gar nicht, die schlechteren aber nur in dem Fall, da der Schuldner keine bessere hat, und dieses auf Begehren des Klägers beschwören kann, und wird, jedoch auch anderer Gestalt anzunehmen nicht schuldig, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden, sohin ohne des Klägers Verlurst und Schaden wieder verwehrtet werden mögen, ibi § 6. Wenn unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Execution zu nehmen sind, hat der Gerichtsansager ohne weiterer Citation und Verordnung bey dem Wechsel- und Mercantilgericht das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher die Güter, Häuser, Gülten ꝛc. unterworfen sind, auszuwürken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recepisse zu übergeben, ibi §. 7. Auf solche Ersuchschreiben haben auch jede Gerichtsstellen und Obrigkeiten mit der erforderlichen wirklichen Execution solcher Gestalten

ſtracks zu verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührenden und bey dem Wechſel- und Mercantilgericht zuerkannten Capital cum omni cauſa ohne geringſten Aufenthalt gelange, ibi §. 8. & Reſolutio ans Wechſel- und Mercantilgericht zweyter Inſtanz bey der Regierung Neuburg den 6. September 1786. Iſt wider den Wechſelſchuldner bereits die Gant ausgebrochen, ſo darf von Seite des Wechſel- und Mercantilgerichts bey dem geſperrten ſo wenig als ungeſperrten Gute desſelben mit der Sperre und Execution mehr fürgeſchritten werden, ſondern die Creditores kommen lediglich ad Forum concurſus anzuweiſen, Wechſelgerichtsordnung de ao. 1785. cap. 10. §. 10. Wenn aber die nomine interveniente dem Gläubiger zugeſprochene Effecten noch vor entſtandenem Concurs ausgehändiget worden ſind, iſt der Gläubiger auch nicht mehr ſchuldig, ſich in den nachfolgenden Concurs einzulaſſen, wenn nur die Aushändigung an den Gläubiger ex judicato vel transacto geſchehen iſt, ibi c. 11. §. 2. Siehe auch Executionskommando von der Execution in Perſon, ſiehe Arreſt, und von den Exceptionibus in Executione, ſiehe Exceptiones.

Executio in Effigie, hierbey iſt vorläufig zu beobachten, daß die abweſende durch Steck- und Compaßbriefe citirt werden, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21. Dieſe Execution findet ſtatt in Crimine Læſæ Majeſtatis und Militärverbrechen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. Der Staubbeſen kann in Effigie nicht gegeben werden, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21. litt. w.

Execution in Ganten, executive wird in Ganten verfahren, mittels obrigkeitlichen Beſchlag, auch mit Span-

und

und Waſenſchnitt, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 1. Wenn keine Käufer da ſind, ſo kommt es auf das Jus delendi an, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 2. Iſt das vergantete Gut in anderer Jurisdiction entlegen, ſo werden der Exequirung halber Requiſitoriales geſtellt, ibi n. 3. Die Geldervertheilung wird wegen denen ad Separatum Judicium gewieſenen Poſten nicht gehemmet, ibi cit. n. 4.

Executio cauſæ Eccleſiaſticae. In Betreff der Sachen oder Perſonen, welche ſich extra Territorium dicentis befinden, wird a Judice Eccleſiaſtico alias competente anderer Geſtalt nicht als durch Requiſition derjenigen Obrigkeit, worunter ſie ſich befinden, und zwar wenn es eine weltliche Obrigkeit iſt, per implorationem Brachii ſecularis vollbracht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 25. litt. b.

Execution in Lehen. Bey Ritterlehen wird exequirt in den Nutzungen ſo lang der Lehenmann lebt, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n 6. Es hat auch die Exekution mit Conſens des Lehenherrns in Beutellehen ſtatt, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 6.

Execution in Teſtamenten, vide ultimæ Voluntates ad finem.

Executionsappellation. Ueber die Execution kann man nicht appelliren, wohl aber über den Modum derſelben, Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 4.

Executionsbefehle, hiebey iſt zu beobachten, daß am Schluſſe der Reſolution jedesmal über den Empfang Recepiſſe bey 3 Reichsthaler Strafe abbegehrt werden, und der Parthey in der Notification aufgetragen wird,

daß sie die Lieferung selbst verfügen, und Recepisse hierüber erfordern solle, vi Befehl vom 6. April 1785.

Executions = Exceptiones sind keine andere mehr zuzulassen, als die den Modum & ordinem betreffen, z. B. Exceptio competentiæ, moratorii, inversi ordinis Exequendi und dergleichen, Cod. Jud. c. 18. §. 8. n. 1.

Executivus Processus, da findet parata Executio statt, Anm. Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b.

Executionsordnung des Reichs die erneuerte, betrift nicht nur die Handhabung des erneuerten Land = und Religionsfriedens von 1555, sondern auch die Vertheidigung des Reichs und Vollstreckung reichsgerichtlicher Judicatorum, deutsches Staatsrecht Pars 2. §. 41. litt. d.

Executionsrecesse des westphälischen Friedens werden von Ao. 1649 & 50. nur als ein Annexum Pacis westphalicæ considerirt, deutsches Staatsr. P. 2. §. 42. litt. b.

Exemptio. Ob der Kayser auch Judex & Executor in Sachen seine eigene Reservata betreffend, sey, läßt sich weder universaliter bejahen noch verneinen. Viele wollen aber dem keine mehrere Gewalt und Gerechtsame einräumen, als ihm per legem vel observantiam Imperii beygelegt seye, andere hingegen gestehen ihm in Regula alle Majestätsrechte ein, welche er per Capitulationem aut non usum nicht vergeben hat, deutsches Staatsr. P. 2. §. 49. litt. f. g. Das Privilegium exemptionis, so sich das Churhaus Bayern zu erfreuen hat, sowohl für sich, als sämmtliche Un-

ter-

terthane von allen kaiſerlichen Hof- und Landgerichtern ſammt dem Jure primi fori, kraft deſſen die Herzoge von Bayern extra Caſum protractæ vel denegatæ juſtitiæ nirgends als von ihren Räthen belanget werden mögen, ob es wohl Moſer bayriſch Staatsr. p. 219., noch bezweifeln will, hat jedoch ſeine gute Richtigkeit und iſt ſammt obigem Privilegio exemptionis von allen Kaiſern her und her bis ad Carolum VI. incluſive confirmirt, bayer. Staatsr. P. 3. §. 123. litt. a.

Exemptio Eccleſiaſtica. Durch die Exemptio leidet manchmal die Hierarchia Jurisdictio einen ſtarken Unterbruch, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 38. n. 1. litt. a. Sie theilt ſich in plenam & minus plenam, ibi litt. b. c. Wird regulariter nur vom Pabſt allein ertheilt, ibi d. Wird bald in capite bald auch in Membris ertheilt, litt. e. Der Streit Super Emptione wird vom Biſchof ernennt, aber von unpartheyiſchen Rechtsgelehrten & Salva appellatione entſchieden, ibi g. Iſt der Ort exempt ſo kann der nicht aus ſeiner Dioces vertrieben Gewalt habende Biſchof keinen Actum Jurisdictionis exerciren, ibi litt. i k. l. Exempti ſind dem Biſchof ſelbiger Dioces, worinn ſie materialiter liegen obligirt, ibi n. 2. litt. b. c.

Exercierzeit. Zu dieſer müſſen ſich auch die für beſtändig Beurlaubte auf vier, ſechs Wochen bey ihren Regimentern einfinden, vi Verordn. derer achtjährigen Capitulation von dato 31. Jenner 1789. pct. 3., iſt ſo im Frühjahr und Herbſt ohnbeſchadet der Bau- und Aerndezeit anzuſtellen, ibi pct. 10. Ueberhaupt ſollen

die Landkapitulanten nach der jährlich zweymonathlichen Exercierzeit der Feldarbeit nicht entzogen werden, ibid. Ingleichen soll der engere Ausschuß nur an Sonn- und Feyertagen, und vorzüglich an den abgeschaften oder sogenannten Bauernfeyertagen auf den bereits eigentlichen Exercierplätzen nach und nach exerciert werden, ibi pct. 17.

Exercitor, vide Vollmacht der Contract. ad finem.

Exercitium militare des Ausschusses bestund nach der Instruktion von An. 1763. von Frühe 6 bis 8 Uhr jederzeit. Es mußte aber bey früher gehaltenem Gottesdienst unter diesem angehalten, unter den zwey Stunden aber eine Viertelstund vom Commandirenden die Gewehre zur Hand genommen und den Burschen gesagt werden, was ein oder anderes Stück daran bedeute, wie es zu tractiren, als der Bateriedeckel ꝛc., ist zwey Stund exerziert worden, werden die Bursche in die Kirchen geführt, nach diesem wieder eine Stund exerzierzeit, wenns nicht schon zwey Stund vorgängig hätten exerziert. An jedem Exerziertag sind in allem drey Stunden Vor- und Nachmittag hierzu anzuwenden, was vor der Kirche gemacht worden, wird nach derselben wiederholt, sodann die Bursche nach Haus gelassen, an halben Feyertagen war die Exerzierdauer nur zwey Stund nach Schicklichkeit, wo nachher Abends sie zur Arbeit nach Haus gehen können. Bey schönem Wetter wurde unter freyem Himmel exerziert, und unter dem Gottesdienst mit der Patrontasche im Kirchhof das Gewehr, im üblen Wetter im Wirthshaus eingesetzt. Wird auf den Tanzböden oder Städeln exerziert kann unter dem Gottesdienst solcher Ort versperrt, das

Ge-

Gewehr daselbst gelassen werden, Exercitii Instr. cit. pct. 8. Die Richtschnur soll bey der Abrichtung mit aller Moderation, ohne Zorn, Schlägen, Stössen, rauhen Worten, sohin mit Gelindigkeit und solchermassen geschehen, daß der Bursche mit zusammengesetzten inneren Theil der Knie, Waden und Füsse, wovon die Schuhespitzen rechts und links ungezwungen auswärts sehen, mit Zurücklegung beeder Arme an die Schenkel, den Leib gerad aus der Hüft, mit eingezogenem Unterleib und vorreichender Brust, erhebe; wobey der Kopf nicht hintersich oder vorwärts hängen soll, sondern aufrecht und um das Kennen, etwas mehr mit den Augen rechts oder links sehe, die Finger an beeden herunter hangenden Händen, ungezwungener ausstrecken, daß die Fläche der Hand am Schenkel zu liegen komme, wo beynebens die Schultern zurückgezogen werden, damit die Brust gewölbet werde ꝛc., pct. 9. cit. Die Stände haben ihre unter dem Ausschuß stehende Bediente nicht dazu zu verschaffen, vi Sign. in Intim. vom 2. September 1767. Und wenn schon bey denen ausgewählten Unterthanen dieses Militärexerzitium auf dem Land seinen Fortgang nicht hat, so werden doch jährlich die junge und neue Bürger in Städten und Märkten durch jedes Orts Landlieutenant zum Gebrauch des Gewehrs etwas abgerichtet und deswegen hat jeder neue Bürger bey seiner Aufnahme dem Landlieutenant 1 fl. zu bezahlen, Befehl vom 15. July 1665.

Exhaereditatio, Enterbung kann geschehen in einem gültigen Testament, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 16. Der Enterbte muß mit Namen genennt werden, wenn mehrere Notherben vorhanden sind, ibi. Die Ursache

wegen der Enterbung muß ausgeworfen werden, Cod. Max. ibi n. 7. Der instituirte Erb muß die Enterbung beweisen, ibi. Kann er das nicht, so ist das Testament quoad in - & substitutionem nichtig und hat Querela nullitatis Platz, ibi n. 8. Die Enterbung wird durch die Wiederversöhnung aufgehoben, ibi n. 12. Die Exhæreditatio ist bona Mente facta nicht mehr üblich, ibi n. 13. Die Enterbungsursachen sind, wann Kinder ihren Eltern mit Real = oder schweren Verbalinjurien, begegnen, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 17. n. 1. Dieselbe auf Leib = und Leben (ausgenommen des Lasters der Zauberey, Ketzerey oder beleidigter Majestät) bey Gericht anklagen, ibi n. 2. Zu merklichen Schaden an Leib, Haab und Gut gefährlich verrathen oder angeben, ibi n. 3., mit Gift = oder in anderweg um das Leben zu bringen suchen, ibi n. 4. Entweder selbst Zauberey treiben, oder wenigst mit Zauberern in Gesellschaft stehen, ibi n. 5. Sich mit Stiefvater oder Stiefmutter in Unzucht vermischen, ibi n. 6. Ohne Wissen und Willen der Eltern eine verbothene oder leichtfertige Profession ergreifen, sofern die Eltern solcher nicht selbst ergeben sind, ibi n. 7. Ihre gefangene Eltern durch Bürgschaft oder auf andere thunliche Weise nicht zu erledigen trachten, ibi n. 8. Sich in deren Krankheit oder Blödsinnigkeit nicht annehmen, ibi n. 9. Sie in Verfertigung eines Testaments oder andern letzten Willens geflissen verhindern, ibi n. 10. Sich nicht nur an eine dem Stand und Herkommen nach ungleiche, sondern etwann gar an eine schlechte, leichtfertige oder verläumdete Person verehelichen, ibi n. 11. Oder endlich wenn die Eltern christkatholicher, die Kinder

hin=

hingegen von ketzerischer Religion sind, ibi n. 12. Es können auch Eltern von Kindern enterbet werden, wenn sie die Kinder ausser des Lasters der Ketzerey, Zauberey oder beleidigter Majestät peinlich anklagen, es wäre dann daß der Vater sein Kind in guter Meynung und um Verringerung der Strafe wegen selbst zu Gericht liefert, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 18. n. 1. Wenn sie den Kindern oder sich selbst einander durch Gift oder Zauberey Schaden thun oder auf solche Weis nach dem Leben streben, ibi n. 2. Mit ihrer Kindern Ehegatten fleischliche Unzucht treiben, ibi n. 3. Dieselbe in gebührender Errichtung ihres letzten Willens geflissener Weise hinderen, ibi n. 4., oder in ihrer Gefangenschaft, Krankheit und Blödsinnigkeit nicht besorgen, ibi n. 5. Brüder und Schwestern sind zwar keine Notherben, in dem Fall aber mögen sie enterbt werden, wenn sie sich einander entweder nach dem Leben streben oder sonst grossen Schaden thun, oder ausser obverstandenen Criminibus exceptis peinlich anklagen, ibi. n. 6.

Exhibitionsklage, vide Actio exhibendum.

Exjesuitengüter über die der ehemaligen Theilungscommission zu veräussern bewilligte, und in den ersten 5 Jahren wirklich veräusserte, ist noch mit Vorlegung der gepflogenen Verhandlung die höchste Ratification zu erholen, vi Decr. vom 12. May 1790. Die unter der Administration der ehemaligen Fundationsdeputation ohne actenmässiger Herstellung der wesentlichen Erfordernissen veräusserte Güter aber ist das Maltheser Provinzialkapitel gegen baare Erlag des Kaufschillings und der Meliorationen sogleich zu reluiren und in Besitz zu nehmen berechtiget. Gemäß weitern Maltheserordens-Privilegii von dato 17. Jenner 1789. n. 6. litt. a. b.

Wenn der abziehende Theil die Läsion widerspricht, wird nur die Sache durch ein Judicium Mixtum untersucht und salvo Revisorio verbescheidet, ibi n. 7. Auch wird nach dem ergangenen Definitivurtheil erst das Punctum meliorationis, wenn es in via amicabili noch nicht berichtiget ist, den gehörigen Justizstellen zur rechtlichen Erkenntniß überlassen, ibi n. 8. Die Ausgleichung der in einem fremden Territorio liegenden Mobiliar- und Immobiliargüter der erloschenen Societät hingegen gehört niemals zu den Landes-Justizstellen, sondern zu den in ernannten Exjesuiten-Fundation eingetrettenen Maltheserordens Provinzialkapitel, an welches also auch die Anspruchführende jederzeit anzuweisen sind, vi Decr. vom 15. Jen. 1789.

Exjesuiten pensionirte, bey ihren Verlassenschaften gehört die Verhandlung, wenn sie nicht 300 fl. beträgt der geistlichen Obrigkeit privative, sonst aber nur cummulative mit dem Obristhofmeisteramt zu, Decr. Ser. vom 15. Juni 1782. Die Layenbrüder hingegen, sofern sie nicht aus der Pension oder in einen andern Stand getretten, haben sich des besondern Schutzes zu erfreuen, Decr. vom 5. September 1783. Doch sind die privative Verhandlungsacten über der Exjesuiten-Priester-Verlassenschaften von den Pfarren nicht zu den Ordinariaten, sondern zum churfürstl. geistlichen Rath einzusenden, Decr. vom 28. Jenner 1784. Die vorhin bestandene Exjesuiten-Güterdeputation ist bereits wiederum aufgehoben, Decr. vom 22. July 1782. & Decret. vom 16. April 1782. pct. 15. Priester der Exjesuiten, so im Collegio zu Neuburg sterben, werden auch in dortiger Kirchengruft, die übrigen aber in

der

der Pfarrey, worinn sie sterben, begraben, Decr. vom 26. April 1785. Die Layenbrüder und andere Hausgenossene hingegen, welche im Collegio wohnen, von dem Kirchenprobst gehörig ausgesegnet und dem Pfarrer des Kirchsprengels zur Beerdigung übergeben, ibi.

Exilium, siehe Relegation.

Expectantia Ecclesiastica. Diese sind nicht von der mindesten Verbindlichkeit, sondern ipso jure null, und im Kirchenrecht scharf verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 24. litt. a. Auch sogar dem Patrono Beneficii wird derley Anwartschafts-Ertheilung nicht verstattet, als wenig dem Collatori, ibi litt. c. d. & e. Auf Primas Preces, Coadjutorias perpetuas und die Domicellar- oder Supernumerar-Canonicaten, bey Dom- und Collegiatstiften extendirt sich dieses Verboth, ob sie gleich eine Gattung von Expectanzen sind, keineswegs, ibi litt. g. h.

Expectanz, siehe Bayerns erhaltene Expectanzen, Anwartschaften, Feudalexpectanzen.

Expeditionen sind von den Partheyen und Advokaten bey den Kanzleyen nicht mit Importunität und Grobheit, sondern mit Bescheidenheit zu betreiben, churfürstl. geheime Kanzleyordnung de ao. 1779. art 1. pct. 3. Und bey den Expeditoribus oder Kanzleybothen zu erheben, Advokatenordnung de ao. 1769. §. 25. Die in causa Partium auf die Post kommende sollen allwegen mit den Worten causa privatorum bezeichnet, und dadurch von denen Causis domini wegen des den letztern gebührenden Freythums unterschieden werden, vi Extracts aus der Postconvention zwischen Bayern und Fürsten von Taxis dat. 1. Juni 1787. Im

Sulzbachischen müssen die Expeditionen auch jedesmal von den Advokaten ausgelöset werden, vi sulzbachischer Verordnung vom 16. Merz 1782. Siehe auch Kanzley-Ceremoniell.

Expeditionsamt das geheime, hat keine Decrete, Patente oder andere dem Tax unterworfene Fertigungen mehr ausfolgen zu lassen, es seye dann die regulirte Gebühr dafür entrichtet, und sich mittels Scheins darüber legitimirt worden, vi Ref. Ser. vom 5. Jenner 1789. Die Expeditionsämter bey den Regierungen haben auch seit dem Jahr 1793 das vorgeschriebene Depositenbuch unter der Oberaufsicht zweyer Commissarien ex gremio zu führen, vi Rescr. Ser. vom 10. September 1793. Die Depositionstaxen aber werden nur nach der Taxordnung Fol. 24. litt. d. de ao. 1735. & oberpfälzische 1750. litt. d. von dem eigentlichen, folglich nicht von den bloß auf eine oder die andere Woche depositirten Geldern genommen, ibid. Weiters sollen die Expeditionsämter kein anderes als genugsam geleimtes, dickes und haltbares Pappier von allen Gattungen anschaffen, und es diesertwegen auf keine andere Einrichtung ankommen lassen, vi Specialresol. vom 28. Juni 1792.

Expeditionstax. Auf den Ertrag der Expeditionstax soll bey den Dikasterien rücksichtlich des vermehrten Personals besserer Bedacht genommen, selbe nach dermaligen Zeiten mehr bemessen, insonderheit aber eine ordentliche Controlle für diese Gefälle eingeführt, und auf Nachläß nicht so allgemein angetragen werden, Decr. vom 11. August 1787.

Expeditores. Die Obliegenheit eines Expeditoris in geheimer Rathskanzley ist, daß selber auf die Titulatur und zur Expedition gehörige Beylagen obacht trage, den Abgang ersetzen lasse und den Defect dem Sekretär des gefaßten Aufsatzes erinnere, geheime Kanzleyordnung de ao. 1779. art. 6. n. 1. Auch auf die Causa Domini oder besonders anbefohlene periculum in mora, die Beförderung möglichst mache, ibi n. 2. Ein Protokoll halte, worein der Sachen-Partheyenbetref, der Tag, wann und wohin die Expedition gegeben, verzeichnet sind, ibi n. 3. Der vom Minister oder geheimen Kanzler vor schon mit dem Legit bezeichnete Aufsatz nebst Mundo soll allzeit zu gleich ins churfürstl. Cabinet zur Unterschrift gesendet werden, ibi n. 4. Wenn dieses zurück kommt soll es wieder eben so ums vidit dem dirigirenden Minister oder geheimen Kanzler zugestellt und auf den Rückerhalt verschlossen und verschickt werden, ibi n. 5. Ueber die in der Taxordnung bestimmte und observanzmässige Tax ist förmliche Rechnung zu führen und diese alljährlich zur Hofkammer zu senden, ibi n. 6. Beym Churfürstl. Hofrath und übrigen Dicasterien hingegen hat der Expeditor täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr beym Amt zu seyn, und in erforderlichen Nöthen nach Bedeutniß länger zu verbleiben, 1779. Hofraths-Kanzleyordn. art. 5. §. 1. Zu den von dem Sekretär erhaltenden Aufsätzen hat er sowohl als in Mundis ohne die gewöhnlichen Unterschriften was auszufertigen, die in Mundis beobachtende Fehler, Correctionen, Radirungen, unleserliche schlanderische Schriften zurück zu geben, besser schreiben zu lassen, in nicht

geleisteter Folge es dem Director anzuzeigen, ibi n. 2. Auch hat er ein richtiges Protokoll zu halten, all das hiemit zu beobachten, wie oben gedacht der geheime Expeditor, ibi n. 3., und ohne Bezahlung nichts hinaus zu geben, ibi. In ergebenden Taxanstand der jüngsten Taxordnung, woran sich selber zu halten, hat er beym Directorio die Entscheidung zu erholen, ibi n. 4. Den um Resolutionen sich meldenden Partheyen sind die Expeditionen durch den Bothen einzuhändigen, andern ins Haus zu tragen, Abwesenden aber ihren ad acta legitimirten Anwälden einzuliefern, ibi n. 5. Den Partheyen, so den Prozeß verlohren, sind weder Interlocutoria noch Endsbescheide niemalen der Einlieferung willen, sondern vom Expeditionsamt directe an die Gerichtsstelle des gehörigen Orts durch die Bothen oder Post der Lieferungs willen zu bestellen, liegend verbleibende Expeditiones dem Directorio anzuzeigen, um das Befehl der Taxeinbringungs willen an die Behörden erlediget werden, ibi n. 6. Das nämliche ist bey säumigen nicht ablesenden Partheyen der Exequirung willen zu beobachten, ibi n. 7. Auch hat der Expeditor zu sorgen, daß über die resolvirte Sachen die Secretariats-Tabellaufhängung nicht unterbleibe, damit die Partheyen ihrer Sachen halb sich beym Expeditionsamt melden können, ibi n. 8. Endlich liegt ihm ob nach geschehener Expedition die von Secretarien erlangte Akten dem Protocolliſten zuzustellen, um die Resolutionen ins Protokoll gehörig einzutragen, ibi n. 9. & 1766. Hofrathskanzleyordn. art. 5. §. 1. usque 8. Es liegt auch gemäß der 1765. Hofkammerordnung §. 86. dem Expeditionsamt ob, daß dieß überhaupt über die sämmtliche

liche Kanzleyverwandte und Bothen, im Falle von selben Unordnungen und Ungebühren verübet werden, genaues Aufsehen trage, und die nicht gestattete, sofort die ernsthafte Abstellung veranlassen, nicht minder auch das Aus- und Einlaufen Fremder beseitige. Was allen Expeditionsämtern letztlich wegen geheimen Kanzleytax ad 1 fl. 12 kr. ratione Einbringung dessen zu besorgen obliegt, siehe unter dem Wort Collegium oder Protocollareintrag.

Expensae, siehe Streitskösten, Kösten.

Expensarium muß noch vor dem Endsbescheid übergeben werden, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 5. Ist keines übergeben worden, soll man den Theilen hierzu einen 14tägigen Termin geben, ibi n. 5. Die Expensaria gegen einander den Partheyen zu communiciren, ist nicht nothwendig, ibi, und bey Aufseillung der Kösten soll allzeit gleich auf ein gewiß proportionirliches Quantum gesprochen werden, ibi.

Expilata Haereditatis Crimen, siehe Diebstahl.

Exposiți infantes, siehe Findelkinder.

Expositiones der Kinder sollen von den Gemeinden durch zeitige Entdeckung der schwangern Weibspersonen verhindert werden, Decr. vom 7. July 1787. an die Regierung Neuburg.

Expromissio, hierinn ist alles zu beobachten, was bey einer Novation geschiehet, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 6. Dem Expromissori kommt das Beneficium ordinis nicht zu, ibi n. 2. In dubio wird bey der Expromissio gemuthmasset, daß es eine Fidejussion gewesen sey, ibi n. 4.

Ex-

Extractus actorum sollen von jedem Rath auf eine taugliche Art verfaßt und das Factum hieraus nach Erforderniß vorgetragen, sofort bey Propositionen das Zerstreuung und Verwirrung verursachende Einreden und Fragen, so öfters mehr der Unachtsamkeit der Miträthe als dem Vortrag des Referenten zuzuschreiben ist, hierdurch gänzlich vermieden werden, vi Decreti vom 15. Wintermonats 1780.

Extracte aus den Briefs- und Verhörsprotokollen in Betref eines Abschieds oder Bescheids der ein Jus perpetuum oder eine Summe über 50 fl., wird beeden Beamten 40 kr., unter 50 fl. jedem 10 kr. bezahlt. Ist der Extract von mehr als einem Bogen, soll dem Gerichtschreiber von jedem Blatt Abschrift 5 kr., wie auch von andern Abschriften von jedem Blatt 5 kr. entrichtet, hingegen von Klage, Antwort, Re- und Duplik ohne beygerücktem Bescheid, dem Oberbeamten 8 ½ kr., dem Gerichtschreiber von einem Bogen ausmachenden Extract 17 kr. und bey stärkeren und längeren Extracten von jedem Blatt 5 kr. Abschrift vergütet werden, 1735. bayerische Taxordnung Fol. 25 & 26. sub litt. E. In der obern Pfalz statuirt die 1750. Taxordnung sub litt. E. das nämliche, ausser dem, daß dem Oberbeamte nur 8 kr., dem Nebenbeamten von mehreren Blättern Abschriften nur 4 kr., und von Klage, Antwort, Re- und Duplic ohne beygehängtem Bescheide von jedem Bogen Extract nur 12 kr. passirt. Belangend die Extracte aus Documenten zum Beweis der Filiation bey den Ritterorden sind selbe dergestalt zu fassen: und zwar beym hohen Georgi Orden vigore statutis pct. 10., daß neben dem Contextu passus concernentis, der

Anfang und das Ende des Documents, sammt dem Dato des Orts, Tages oder Jahrs, auch alle Unterschriften und Pettschaften oder Insiegeln begriffen und hierüber die Fertigung von Notarien oder andern Charakterisirten, und mit dem Zusatz, daß die Documenta vorgezeigt, vidimirt, mit gleichlautend übereinstimmenden Stücken unter gewöhnlicher Handschrift und Fertigung, oder solchergestalten von dem Landesherrn selbst oder dessen Dicasterio oder Reichsstadtsobrigkeit, worunter der Documentsbesitzer gestanden, mit dem grösern Canzelariatsinsiegel gefertiget und legalisirt seyn müssen. Bey dem hohen Michaeliorden aber kommt sich mit dergleichen Extracten nach der Capitularweisung de dato 11. May 1768. pct. 3. zu achten.

Extracte von Mauth- und Beymauth-Rechnungen werden gleich nach Schluß eines jeden Monats revidirt, vi Gen. vom 7. Dec. 1799. p. 19. Siehe Revision der Monatsextracten.

Extrema beweisen auch das medium, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 9. n. 2. litt. d.

F.

Fabriquen und Manufakturen, deren gute, nützlich und standhafte Beförderung wurde schon im Jahre 1746. durch eine eigene Deputationsanordnung vorgekehrt, vi Mandats de dato 27. Octobr. dicti anni. Und jene, die nützliche Vorschläge darzu geben können, werden aufgefordert, Mand. vom 2. März 1747. pct. 10.

Ih-

Ihnen auch die wirkliche Uebernehmung und Anlegung derselben möglichst zu befördern und zu privilegiren zugesichert, Mand. de dato 27. October 1746. Deren Erleichterung liegt dermal der churfürstl. Oberlandesregierung und dem Commerzienkollegium ob, Oberlandsregierungsinstr. de ao. 1779. §. 30. & Hofkammerordn. de ao. 1779. §. 6. Sollen ihre besonders bewilligte Stempel und Zeichen führen, und bey der Stemplung ihrer Waare mit aller Accurateſſe zu Werke gehen, Mand. vom 10. Februar 1768. §. 2. 3. 4. Die landesherrlichen Fabriquen gehörten nach der Commerzien-Collegii-Instr. vom Jahr 1690 sowohl mit der Direction, als Rechnungsaufnahme zu gedachtem Commercienkollegium, gemäß pct. 3. cit. Desgleichen war ermeldtem Collegio bey allen anderen im Lande neu aufzurichtenden Fabriken die völlige Direction und Inspection beygelegt, ibi pct. 5.

Fabrikenwesen und dessen Verbesserungswerk ist dermalen der churfürstl. Oberlandesregierung zugeeignet, vi Mand. vom 1. Aug. 1788.

Fabriken haben mit ihren Activforderungen in concursu creditorum das Jus Hypothecæ & Prælationis gleich nach dem Fisco in der siebenten Stelle, vi Decreti vom 22. November 1784.

Fabriken, jede des Landes hat Jurisdictionem Domesticam nebst dem Jure Prælationis, vi Decr. vom 5. Juni 1787.

Fabrikenwaaren aus dem Herzogthum Bergen erfordern bey der Einfuhr in Bayern die Essentialrequisiten zur künftigen Richtschnur, und zwar die kleinere Fabri-

bricata solle jedes Stück gewappelt, oder signirt werden auf das eingeschlagene Pappier jeden Packets mit des bekannten Fabrikantens Pettschaft, so daß es nicht eröffnet werden kann ohne Siegelsverletzung, vi Generale vom 21. Jenner 1799. pct. 1. 2. Die größere Gattungen derselben Waaren, wie z. B. Zwilch, Siamosin, seidene Tücher, sollen auf dem oberauswendigen Ende oder Einschlag eben so verwahret werden, ibi pct. 3. Es solle auch auf jeden hierzu mitgehenden erforderlichen Attestat von der Obrigkeit respective gedruckten Certificat das eingedruckte einschlägige Fabrikenpettschaft vorfindig seyn, ibi pct. 4. Die Attestata sollen dermassen gefaßt seyn, wie diese Norma lautet: N. N. Fabrikant in Bormen versendet an N. N. Kaufmann zu N. in Bayern ein Faß, Kiste oder Bällchen gezeichnet — schwer — Pfund Brutto — Pfund Netto. Die darinn befindliche Waare bestehet aus unten bemerkten Artikeln hiesiger Fabrike, hat den dabey bezeichneten Wehrt, und ist mit beygesetztem Pettschaft des Fabrikanten versiegelt

○ Specification der Waare in

dem Colli fl. kr.

worüber gegenwärtiges mit Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern Gerichtschreibern Unterschrift und Amtssiegel versehenes Attestat mitgetheilt wird. Bormen im Herzogthum Berg den ao. ○ Und zwar bey der Confiscation, ibi pct 6. Sind auch Abschriften des zu haltenden Protokolls hierüber quartaliter nacher Düsseldorf zur Hofkammer und von da auch zur Hofkammer Neuburg und Amberg zu übermachen, ibi. Uebrigens hats bey der Generalverordn. de dato 15. Febr.

1788. pct. 4., wegen Fabrikatswaaren sein Verbleiben, ibi pct. 8.

Fabrikenwaaren, die erbstaatische dürfen für den Consumo in Bayern nirgends als bey dem Hauptmauthamt München und für die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach allein bey den Hauptmauthamt Neuburg abgestossen werden, gemäß Mand. vom 16. Jenner 1788. pct. 4. Daselbst werden sie mit Beyzug des Handelsmanns, an den sie addressirt sind gestempelt, und sodann ohne alle Exaction ausgefolgt, cit. pct. 5. Es hat sich aber auch jeder Fabrikant selbst mit der Stemplung seiner Waaren so anderem nach der Normalverordnung vom 16. Jenner 1788. genau zu richten, ibi pct. 1. 2. 3., und wird gegen die allenfalls unternehmende Unterschleife und Verfälscher der Stempel oder Signeten allwegen mit den mandatmässigen Strafen verfahren, ibi pct. 6.

Fabriken, bey deren neuen Erfindungen lässet sich das Verboth aus erheblicher Ursach (wie es bey Privilegiis impræssoriis öfter geschiehet) wieder aufheben, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. b.

Fabriken und Manufakturen, die privilegirten im Lande haben bey ihren Creditoren in concursu tacitam Hypothecam cum Privilegio Prælationis in der 7. Stelle gleich nach dem Fisco, vi Nota und und Extract aus der Mauth = und Accisordn. de ao. 1765. sub litt. a. 4. Theil in Mayr. Gen. Samml. Fol. 140. dat. 14. Nov. 1793. Es mögen diese gleich ihre Arbeiter oder ihre Waarenabnehmer seyn, ibid. Es sollen aber auch alle inländische Fabriken, Künstler und Handwerker ihren Arbeiten, um sie von

frem-

fremden unterscheiden zu können, ein wohl kennbares Zeichen, welches den Ort und ihren Namen andeutet, aufdrucken, anhängen oder einwirken, ibid. Dagegen ist keinem Fabrikanten die Aufhängung der churfürstl. Wappen erlaubt, vi Mand. vom 2. December 1795. In München stehet das gesammte Personale der churfürstl. Cotton = Leder = Strümpf = und all anderer Fabriken, die nicht lediglich bürgerliche Fabriken, respective von Bürgern errichtet und besessen sind (massen diese ohnerachtet des churfürstl. Privilegii unter der bürgerlichen Jurisdiction verbleiben) unter dem Hofoberrichteramt, vi Anzeige des unter diesem Amt stehenden Personals von dato 13. October 1790. pct. 7.

Factor, siehe Association und Vollmacht, auch Principal, Instior.

Factum wird allzeit in prima Instantia instruirt, vi Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a.

Factum. Factum begreift Factum & non Factum in sich, Anm. Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. e.

Factum, die in dem Vortrag desselben erscheinende Mängel soll jedesmal der Kanzler und Vicedirector bey vorkommenden Propositionen zu ersetzen bedacht seyn, Decr. vom 15. Wintermonats 1780. pct. 3.

Factum, Vermächtniß eines Facti, so sowohl in Ansehen des Vermächters, Legatarii oder Erbens mithin simplicirt, und absolute extra Commercium ist, wie Res Sacra vel Publica, das läßt sich nicht legiren und wird von einem solchen Legat weder Res noch Pretium entrichtet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 23. litt. a. Stipulatio vel promissio faciendi,

hierinn hat der Versprecher die Wahl, ob er das Factum selbst, oder nur das Interesse, so viel nämlich dem Gegentheil daran gelegen ist, prästiren wolle, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 17. n. 1. c. Von der Stipulatione faciendi sind die facta nuda & simplicia wohl zu unterscheiden, welche einem besonderen effectum Juris oder causam bonorum auf sich haben, ibi n. 2. Das Versprechen eines facti alieni hat in Ansehen des Versprechers oder derjenigen, welche entweder von ihm hierinn vertretten werden, oder ihn zu vertretten haben, so viel Wirkung, daß das Factum selbst verschaft oder wenigst das Interesse prästirt werden muß, ibi cit. n. 3. litt. a., man hat daher den Inhalt des Versprechers wohl zu erwägen, ob er dafür sorgen oder es auf seine Gefahr gar nehmen und gut stehen wolle, ibi cit. litt. d. In dubio ob man das factum alienum versprochen, und auf sich genommen habe oder nicht, wird negativa allzeit mehr als affirmativa präsumirt, ibi cit. litt. f. In von Amtswegen geschehenden Versprechungen, wird nur der Fleis in der Amtsandaurung und nicht länger erfordert, ibi litt. g. Was von unterschiedlicher Art und Gattung ist, wird nicht mit einander compensirt, sondern es müssen lauter Sachen von einerley Art und Gattung seyn, als Pferd gegen Pferd, Geld gegen Geld, nicht aber Wein gegen Geld oder Pferd gegen Geld, vi cit. c. 15. §. 1. n. 9 litt. a. Actio in factum ist noch allerdings in usu, ibi cit. c. 16. §. 6. n. 3. Anm. litt. a b. Das Factum muß man dem Richter beweisen, eine Ausnahme hat es mit particular statutis oder Gewohnheiten, dann so weit sie

nicht

nicht kundbar und notorisch sind, hält man sie mehr pro rebus facti, als Juris, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 3. n. 2. litt. b. Unter dem Facto ist auch non factum begriffen, nämlich si feciſti nega, gemäß schlauen Advokatenrath, ibi cit. c. 12. §. 1. Anm. a Auch Qualitas facti muß bewiesen werden, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4 litt. d., de via facti vel Juris, vide Jus vis.

Färben, das vorhin verbothene, der innländischen Waaren im Auslande ist wiederum erlaubt, vi Resol. Ser. vom 25. April 1795 und 21. Juni 1793. Es sollen aber gleichwohl die innländische Fabrikanten bey gleich guter Bedienung und gleicher Beförderung im Lande den Gewinn jedesmal ihren Mitbürgern vorzüglich vor Fremden zukommen lassen, ibi Res. Ser. vom 25. April 1795.

Färben, hierinwegs ist sich nach dem Herkommen zu richten, oder das denen Handwerksartikeln oder Rebus Judicatis gemäß, Resol. Ser. vom 30. May 1786., Resol. Int. 31. October 1786. und vom 27. Merz 1787. Auch das nämliche ist bey den Weisgärbern Neßlern, Tuchscherern wegen Fellfärben zu beobachten, Resol. vom 23. Jenner 1787. Jedoch ist den Weisgärbern gestalten Dingen nach in Bayern an Orten wo kein tauglicher Neßler vorhanden, gegen einer jährlichen Recognition von 5 fl. ihre eigene Fabrikaten zu färben erlaubt, das Lohnfärben hingegen bey 50 Rthlr. verbothen, Resol. vom 5. Juni 1787. Das Färben der Tücher gebührt nur den Waid- und Schönfärbern, Befehl vom 3. May 1728., item die Wolle zu färben nur diesen gebührt, vi Mand. vom 4. Jenner

1764. Allen übrigen ist bey Strafe der Waarenconfiscation, Kesselausreissung das Färben verbothen, ibi.

Ferners ist den Neßlern privative erlaubt nebst denen Tuchscherern, die Färberey im Wasser und Oel, Mand. vom 11. Juni 1784. Erstens. In Oertern aber, wo kein Tuchscherer oder Nestler auf 4 Stund weit ansässig ist, auch den Weisgärbern, wenn sie sich bey dem Tuchscherer und Nestler Handwerk ehevor ordentlich einzünftig gemacht haben, ibi Viertens und Fünftens. Denen Säcklern, Färbern, Schneidern und all übrigen hingegen ist das Schmitzen und Färben der Felle durchaus verbothen, ibi Sechstens.

Färbern gebührt der sogenannte Wachsblaudruck auf Leinwand ganz allein, vi Mand. vom 3. May 1779. Erstens. Dahingegen sind ihnen sowohl als anderen mit Ausnahme des Oeldrucks für das gemeine Bauernvolk, alle übrige Druckereyen auf Baumwolle und Leinwandgezeuge nebst der Wachsdruckerey verbothen, ibi, & Mand. vom 3. Merz 1769. & 31. December 1767. pct 10. Desgleichen ist ihnen nicht nur das Schmitzen und Färben der Felle, sondern auch der Verkauf weisser und gefärbter Felle bey Confiscation verbothen, Mand. vom 11. Juni 1784. Sechstens.

Färbereyen, die landesherrlichen, gehörten nach der Commercien- Collegii - Instruction vom Jahr 1690, sowohl mit der Direction, als Rechnungsaufnahme zu dem Commerziencollegium, Mandat. vom 22. May 1690. Drittens. Desgleichen war ermeldtem Collegio bey all anderen im Lande neu aufzurichtenden Färbereyen die völlige Direction und Inspection beygelegt, ibi Fünftens. Auf ausländische Färbereyen die Tücher zum

Bereiten und Färben zu versenden, ist schon per decretum vom 3. Merz 1629. verbothen.

Fässer, das Ausbrennen und Auspichen ist in Städten und Märkten und auf dem Lande nahe zwischen Häusern und Städeln auf der Gasse nicht erlaubt, vi Verordnung vom 14. November 1793. & allgem. Feuerordnung vom dato 30. März 1791. §. 45., sondern diese Arbeit solle auf freyen Feld und bey windstillem Wetter verrichtet werden, ibid., desgleichen sollen die Bräuer, Bier- und Methschenken, dann Brandweinbrenner ihre leere Fässer nicht auf den Boden unter dem Dach oder in Städeln und Häusern aufbehalten, sondern in Kellern verwahren, oder ausser der Stadt oder Markt in besondern Gebäuden unterbringen, ibi §. 19.

Fässer neue, ausser Land zu führen ist nur gegen 3 kr. Concessionsgeld von jedem Eimer erlaubt, vi Gener. vom 26. März 1760. Taration §. 19.

Factum, wenn man eine Sache ganz in Thesi betrachtet, tauget zu Beurtheilung desselben das Particular-Factum nicht, 1tes Votum wegen Sportulirung oder Aequivalentbesoldungen-Ertheilung des neuburgischen Regierungspersonals vom 4. Christmonats 1782.

Fahren, das geschwinde, besonders in engen Gassen, bey Rieben, bey Ein- und Ausfahren, ist jedermann, wes Standes er immer ist, geschärfest verbothen, gemäß Gassensäuberungsmand. vom 14. Novemb. 1793. pct. 10. Und zwar bey 30 kr. Strafe, ibid. Deswegen darf auch die Kommandantschaft gleich für sich selbst, wie auf Anruffen der Polizeyobrigkeit den dagegen handelnden vornehmen und gefreyten Personen ohne

weiters einen Mann in das Haus nachschicken, und die 30 kr. für dessen Bemühung abfordern lassen, ibid.

Fahren, das schnelle Fahren in der Stadt, unter den Thoren und auf den Wällen ist verbothen, vi Decret. vom 23. April 1781. & 16. Jenner 1784. pct. 1. Die Kutscher, Fuhr = und Reitknechte haben den Post= Bothen = und Lastwägen jederzeit bey Zeiten und zwar zur rechten Hand auszuweichen, ibi. Die mit leeren Kutschen aber haben die Pferde ausser den höchsten Nothfällen nur im Schritt gehen zu lassen, ibi. Einspännige und Karrer, besonders die Metzger, Brandweiner und dergleichen mit kleinern Wägen ohne Deichsel, dann die Müller = und Bräuknechte sollen niemalen anders als im Schritt fahren, ibi pct. 2. Die Knechte auch niemal von den Pferden gehen oder selbe allein stehen lassen, cit. pct. 3. Auf die im Weg stehende zeitlich und mit lauter Stimme ruffen, ibi pct. 4. Ausser dem von den Schildwachen die Uebertretter angehalten, um ihre Namen und Dienstorte befragt, und hinnach 1 fl. Strafe eingebracht oder bis solcher erlegt wird, auf die Hauptwache in Arrest geführt werden, cit. pct. 5. Fremde hat gleich die Schildwache bis zur erlegten Strafe nicht von der Steile zu lassen, ibi pct. 6. Dem durch schnelles Fahren oder Reiten beschädigten aber, hat der Schuldige nicht nur allen Schaden und die Kurkösten zu ersetzen, sondern auch gestalten Dingen nach sammt den Seinigen zu alimentiren, oder im Unvermögenheitsfall eine exemplarische öffentliche Strafe zu gewarten, ibi pct. 6. Dagegen ist jeder schuldig willig auszuweichen, und auf das Zuruffen

fleissige Obacht zu haben, cit pct. 7 & 5., und besonders ist den Kindern das muthwillige Herumlaufen, Spielen und anders auf den Fahrtwegen nicht zu gestatten, ibi.

Fahrzeuge zu Wasser aller Art, die unbefrachteten und zum inländischen Commerz nicht gebrauchte, sind ein gesperrter Artickel, vi Resolut. Ser. vom 19. Febr. 1794. p. 1. vi Befehls de dato 7. Juni 1788. p. 1. Es wird auch der Eigenthümer derselben mit keinen Ausfuhrpässen begünstiget, wenn er seine Fahrzeuge nicht dem inländischen Publico gehörig feilgebothen, und über deren nicht erfolgte Abnahme inner Lands sich legitimirt, vi Resolut. Ser. vom 19. Februar 1794. pct. 1. Die berechtigten Floß- und Schiffleute aber können gleichwohl ihre inländischen Fahrzeuge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth- und Accisgebühren aus dem Lande führen, wenn sie bey der Austrittsstation beweisen, daß sie solche mit Commercial- oder zur Cultur benöthigten Gütern und Materialien befrachtet, und diese irgendwo im Lande abgesetzt haben, ibi pct. 2. & vi Befehls vom 7. Juni 1788. pct. 2. 3.

Fahrniß, siehe Erbrecht.

Falkenthurm in München ist ein malefizisches Gefängniß, vi Sign. Int. vom 17. Jenner 1771., wird unter der Aufsicht des Hofrathsprofosen noch von zwey Wächtern besorgt, Sign. Int. vom] 7. Jenner 1771. Wovon der erste Wächter den Namen Schlögel zu führen und täglich 24 kr. zu geniessen hat, ibi. Diesen hat zwar der Profoß in Vorschlag zu bringen, der churfürstl. Hofrath aber in die Pflicht zu nehmen, ibi. Ein zeitlicher Schlögel im Falkenthurm, wird niemal

für unredlich geachtet, vi Sign. Int. vom 17. Jenner 1771. Ohne höchst wichtige und wohl überlegte Ursache sind von den Gerichtern keine Maleficanten mehr in Falkenthurm zu übernehmen, Mand. vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 2.

Falkenthurm = Kapelle, darinn wird nur zum Behuf der ad mortem verurtheilten Malefikanten an den letzten drey Tagen nach der Lebensabkündung die heil. Meß gelesen, vi Sign. Int. vom 19. July 1773. Der Maleficant jedoch nur von der Frauenpfarr aus per Modum viatici versehen, ibi. Der Falkenthurm ist keine gemeine, sondern ein weit und breit bekannt gewordenes Gefängniß über grobe malefizische Verbrechen, gemäß der Oberrichteramts = Instr. vom 27. August 1669. Diese Frohnfeste und was daran gebaut stehet unter der Direction des Hofoberrichters, ibi. Niemand soll eine Stunde unnothwendig darinn aufgehalten werden, sondern eines jeden Abfertigung ist nach der ertheilten Vorschrift zu befördern, ibid. Deswegen werauch nicht allerley Leute um jedes Verbrechen willen hineingelegt, sondern man legt sie zuvor nach Beschaffenheit der Indicien und des Verbrechens in die daran gebaute Verwahrung, ibid. Und ohne höchster oder des Hofraths Anbefehlung hat niemand Macht eine Person von Hofgesind dahin zu verschaffen, ibid. Es werden auch die Falkenthurmsakten in besonderer Ordnung gehalten, ibid. Der Schlögel oder Eisenknecht hat aber die vorgeschriebene Falkenthurmsordnung in allem fleissig zu vollziehen, ibid. Und stehet sammt den Seinigen unter der Jurisdiction des Hofoberrichteramts,

vi Decr. Ser. vom 18. September und einer Hofoberrichteramts-Anzeige vom 13. October 1790. p. 1.

Falkenthurm, hierinn haben sich die Verhafte in ihren Krankheiten mit Badern und Chirurgen zu begnügen, und zwar mit jenen der allda bereits schon angestellt ist, vi Decr. vom 26. November 1781. Es hat sich aber auch dieser lediglich nach dem Normativ, welches in Militärlazarethen vorgeschrieben ist, zu achten, und kein mehrers in Aufrechnung zu bringen, ibi.

Falkenthurmschreiber hat die Kriminalakten zu verwahren, hierüber ein Manual zu halten und die gehörigen Vormerkungen zu machen, da es aber öfters geschieht, daß ein in München in Verhaft gekommener Delinquent oder seine Kammeraden bey einem Land- oder Pfleggericht zu Verhaft gebracht werden, folglich der hierinfalls aufgestellte Commissär die vorkommenden Akten nothwendig hat, so soll er sich in einem solchen Fall bey dem aufgestellten Commissär der die Akten von ihm begehrt, fleissig erkundigen, in welcher Absicht selber diese Akten abgefordert habe, damit im Manual die Vormerkung geschehen möge, 1779. Hofkanz. Ordn. art. 3. §. 13. Uebrigens weil er Falkenthurmschreiber mehrerley Verrichtungen hat, ist er des Tags nur einmal in Falkenthurm zu gehen verbunden, ibi cit. art. 4. §. 5.

Falken und dergleichen Vögel, womit man beitzt, wenn sie auf heimisch Geflügel fallen, soll man nicht schlagen sondern fangen und gegen Erstattung des Schadens an gehörige Orte liefern, Befehl vom 11. April 1681.

Fallen nach Füchsen, Dachsen und Mardern zu richten sollen den Bauersleuten mit Ernst abgestellet werden,

Befehl vom 18. December 1654. Es sollen auch die Weidwerksberechtigte mittels Anstellung ihrer Wirthe, Bader, Wagner, Meßner, Bauern und Schergen nicht selbst dazu Anlaß geben, ibi.

Fallhäute von den ausser landsbringenden, haben die Abdecker den Accis, wie von denen geschlachteten zu entrichten, Befehl vom 4. Jenner 1760.

Falliten haben kein Jus asyli, Wechselordn. de ao. 1785. c. 10. §. 14. Siehe auch Fallum.

Falcidia ist der 4te Theil vom Erblassers Vermögen, über Abzug der Schulden und Funeralien, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 14. Da mehrere Erben instituirt sind, theilen sie den 4ten Theil miteinander, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 14. n. 4. Können sie sich aber in der Schätzung nicht vergleichen, so wird zur unpartheyischen geschritten, ibi n. 6. In Falcidiam wird gerechnet alles ausser der Legitima und Prälegaten, ibi n. 7. Der Erb hat Ratione Falcidii das Jus Retensionis, ibi n. 8. Der Erblasser kann die Falcidiam nicht verbiethen, ibi n. 9. Notherben können nebst der Legitima auch die Falcidia nehmen, ibi n. 10. Die Falcidia hat nicht statt in Fällen, in Untersichbringung der Erbschaft von Seite des Erbens ohne Inventario. 2. In Fideicommisso familiæ particulari. 3. In Dole prælegata oder anderen legatis ad pias causas, ausser es wäre von den übrigen Geschäften der 4. Theil nicht mehr zu erholen. 4. In allem, was man den Erben auch ohne Geschäft schuldig ist. 5. Wenn sich der Erb dieses Abzugs selbst ausdrücklich oder stillschweigend begiebt. Insonderheit aber, 6. da er die Legata ohne Abzug entrichtet, es sey dann daß er dieses aus Irrtum, in der

Mey-

Meynung ob wider ihn dennoch seine gebührende Quarta noch übrig bleiben, gethan hat. 7. In Vermächtnissen, welche Jure Militari errichtet werden, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 15.

Facultas, Res meræ facultatis ist eine Sache, welcher man sich nicht soviel aus besonderen, als allgemeinen Recht jedesmal und so oft es nur die Gelegenheit giebt, frey gebrauchen kann oder nicht, ohne daß man durch fremdes Inhaben oder Verboth daran gehindert wird, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 3. n. 5. litt. a., als da sind der freye Besuch einer Mühle, Schenke oder Beckenstadt, die Erdfnung eines Fensters in unserer Mauer, die höhere Aufführung eines Hauses oder andern Gebäudes, das Hin- und Herwandern auf öffentlicher Strasse, Stock, Degen und Mantel tragen, seine eigene Sache verkaufen oder gebrauchen, wie auch das Domicilium verändern oder gar aus dem Lande ziehen, ibi litt. b.

Falsum wird auf vielerley Art begangen, als mit Worten, Werken und Schriften, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. & not. Ist a Crimine stelionatus nicht unterschieden, Cod. cit. Anm. litt. hh. Das Corpus delicti wird hierinn aus den Umständen und eydlicher Erfahrung ersetzt, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 9. NB. Die andere Species falsi sind bey ihren Anfangsbuchstaben zu finden. Regulariter werden die falsa willkührlich bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Nachgemachte Brandbriefe sind ein Falsum, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. p. Zwey Partheyen dienen ist eine Gattung von Falsum, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. s. Boßhafte Bankerutiers straft man mit

Ge-

Gefangenschaft oder Relegation, Anm. cit. §. 2. litt. d. d. Falsche Berichtserstattung schlagt in das Falsum ein, Cod. Crim. Anm. P. 1. c. 9. §. 2. litt. q & l. Doppelte Eheverlobniß ist auch ein Falsum, ibi §. 5. litt. y. Päbstliche Briefverfälschung gaudirt keine Freyung, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. litt i. De Jure Canonico wird das Crimen falsi bestraft an den Gezeugen, welche in Judicio civili vel criminali falsch deponiren, mit der Infamia, Carcere, Depositione vel Condemnatione ad triremes an dem Richter, welcher Bestechung halber ungerecht judicirt, mit der Aestimatione litis und der Suspensio a Divinis an Maaß- und Gewichtverfälschern mit 30tägiger Kirchenbusse, nebst Wasser und Brod, an falschen Münzern, soviel die französische Münz betrift mit der Excommunication, an fürstlichen Siegelverfälschern mit der Deposition, Privation, Degradation und Extradition, die Strafe des Meineyds, womit das Falsum gemeiniglich concurrirt, ist nicht nur pro foro pœnitentiali die 40tägige Fasten mit Wasser und Brod, sondern auch in foro externo infamia vel Depositio, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 9. litt. a. Siehe Petschierwappenstechung.

Falsches Gezeugniß wird arbitrarie bestraft, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. k. Ein belohnter Gezeug begehet kein Falsum wenn er die Wahrheit redet, Anm. Cod. Crim. P. 1 c. 9 § 2. litt. k. Wegen falscher Gezeugniß hat de Jure Communi die Pæna talionis noch Platz, Anm. ad Cod. Crim. P. 1, c. 9. §. 2. litt. k.

Falsche Werbung, siehe Werbung, und Militär = falsche Werbung.

Fama Publica reichen so weit zum Beweis hin, wenn 10jährige Dauer obwaltet, kann man auf einen Eid sprechen, Cod. Jud. c. 12. §. 6. Siehe auch Leimuth.

Famae Restitutio ertheilt der Regent, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 15. litt. c. Im Reich aber wird dieß unter die kaiserl. Reservata 2ter Klasse gesetzt, cit. P. 2. §. 49. litt. c. Status Imperii exercirен das meiste, jedoch nur in ihren Landen, wohingegen es der Kaiser im ganzen Reich allenthalben exercirt, ibi cit. litt. e. Ob aber diese Restitutio famæ sich extra territorium ohne Reichsstandsbewilligung erstrecke, ist noch juris dubii & controversi, deutsches Staatsr. P. 2. §. 94. litt. b., & Not. ad Cod. Civ. P. 5. c. 29. §. 3. litt. b. c. d.

Familia, hierunter wird verstanden die Veranlassung der unter einem gemeinschaftlichen Hausvater beysammen lebenden Personen, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 1. 2.

Familienfideicommiß, dieses ist, das zu Erhaltung eines Geschlechts verordnet ist, Cod. Max. P. 3. c. 10 §. 1. Die stillschweigende Fideicommissa folgern sich, aus dem Verboth der Veräusserung, sofern solches nicht simpliciter, sondern in Absicht auf die Familie und derselben Bestes geschiehet, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 2. n. 1. Desgleichen aus alleiniger und vorzüglicher Berufung des männlichen Geschlechts, ibi n. 2. Aus weiblicher Verzicht und Renunciation zu Favor des Mannsstammens, ibi n. 3. Item wann die Fi-

dei=

deicommissarische Successionsordnung bey einer Familie von Alters hergebracht ist, ohne daß sich eine ausdrückliche Disposition hierum bezeigt, ibi n. 4. Weder aus dem sogenannten Mannsvortheil, noch dem blossen Einstandsrecht, welches etwann der Familie eingeräumt worden, lasset sich ohne anderweit näherer Erklärung ein stillschweigendes Fideicommiß erzwingen, ibi n. 5. Endlich thut auch dergleichen bey den ererbten oder altväterlichen Gütern, so lang solche immer bey der Familie geblieben seyn möchten, aus der blossen Vererbung und Erhaltung derselben ohne anderweitigen näheren Anzeigen eines Fideicommiß nimmermehr erfolgen, ibi n. 6.

Die Fideicommissa werden gemacht, entweder per actus inter vivos oder mortis causa, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 3. Und müssen in Ansehung der fideicommissarischen Erben immatriculirt werden, ibi n. 2. Die Credita werden ante Fideicommissum bis zur Immatriculation vor alodial gehalten, ibi. Die Immatriculation muß längst inner Monatszeit a die Publicati Testamenti geschehen, ibi. Es kann auch ein Fideicommiß sub conditione wie andere Contracte gemacht werden, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 4. Der paciscren kann, kann auch fideicommittiren, ibi §. 5. Das können sowohl Weibsbilder als Unadeliche thun, Cod. Max. cit. §. 5. n. 3. Fideicommissa können allen zugehen, die passive intestabiles sind, ibi §. 6. Unadeliche können auch Fideicommissa erlangen, ibi n. 4. Wie auch Weibsbilder ad Fideicommissum können beruffen werden, ibi n. 5. Fideicommissa haben in körperlichen und unkörperlichen Sachen statt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 7. Lehen, fremde Sachen

chen, Nothgebührniß und Dinge von keiner Dauer, ſind hievon ausgenommen, ibi n. 1. In Fideicommiſſis wird nach Vorſchrift des Fideicommittentens ſuccedirt, ibi §. 8. Es kann auch Fideicommittens mehrere Succeſſionsordnungen in einem Libell machen, ibi n. 3. Iſt der Modus Succeſſionis nicht beſtimmt, ſo ſuccedirt den letzten Fideicommißbeſitzern, jener nach der ſonſt ab inteſtato gewöhnlichen Ordnung folgende, ibi n. 4. Die Fratres Germani haben vor den Conſanguineis keinen Vorzug, ibi n. 6. Inſtituirt Fideicommittens eine fremde Linie, ſo ſuccediren alle Väter und Söhne, ibi n. 7. Hierinnen aber können nicht ſuccediren Mönche und Religioſen nach abgelegter Ordensprofeſſion, unehelich Gebohrne ſammt ihrer Deſcendenz, Adoptati, wanns nicht zugleich von der ad Fideicommiſſum beruffenen Familie und in ordine proximi ſind, item Ehrloſe, ohne Unterſchied inter infamiam juris & facti, Weibsperſonen ſammt ihrer männ- und weiblichen Deſcendenz, ohngeacht das Fideicommiß von einer Weibsperſon gemacht iſt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 10. a. n. 1. usque 5 incluſ., auſſer jene Weibsperſonen, die von Fideicommittente zum Fideicommiß ausdrücklich beruffen ſind, ibi cit. n. 5. Die Fideicommiſſe haben in Anſehung der Fideicommiſſarii die Wirkung theils in der Fructification, Conſervation und Reſtitution deſſelben, theils in dem gebührenden Abtrag der hierauf haftenden Bürden und denen ihm zuſtehenden Actionibus, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 11. In Anſehung aber der Fideicommiß, ſind die Fideicommißinnhaber verbunden, daß ſie es im nämlichen Stand erhalten, wie ſie es empfangen haben, ibi §. 12.

Der Inhaber hat das Dominium utile zum Genuß, ibi §. 13. Die Fructus sind vor allodial zu halten, ibi n. 2., und gehören auf Absterben des Fideicommißinhabers die Fructus Naturales den Allodialerben pro rata temporis mit dem Fideicommißfolger, ibi n. 3. Wegen Verbesserung eines Fideicommiß ist aber verordnet, daß wenn facto Fideicommissarii die sich ergiebt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie von dem Hauptfideicommiß separirt werden, und für sich selbst bestehen mag, man den Bedacht hiernach zu nehmen hat, weil ein angekauftes Grundstück nicht zum Fideicommiß geschlagen wird, sondern frey eigenthümlich und allodial ist, ausser solches wäre von dem Neoaquirente selbst ausdrücklich einverleibt, oder wenigst zum beständigen Gebrauch dahin gewidmet worden, solchenfalls derselbe in Ansehung dieser Verbesserung pro primo Fideicommittente geachtet wird, und ihm demnach frey stehet, die Conditiones des Hauptfideicommisses zu mehren, zu mindern oder sonst abzuändern, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 14. n. 1. 2. & 3. Hieran sind die folgende Fideicommißinnhaber allerdings gebunden, ibi cit. Die von Natur sich durch jählingen Zufall ergebende Mehr = und Besserungen, so sich vom Hauptfideicommiß nicht wohl absondern lassen, dieß alles gehört zum Fideicommiß und zur Restitution, doch nicht anders als deductis Expensis, ibi cit. n. 3. 4. Die Expens, so beweislich auf Verbesserung vom Fideicommissar verwendet worden, werden selben vergütet, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 15. Nur die excessive und voluptariæ verwendete Unkösten werden nicht vergütet, ibi §. 16. Der Fideicommißinn-

innhaber hat die Bürden, Steuern, Anlagen, Contributionen und dergleichen zu tragen, ibi §. 17. Ex Fideicommisso entspringen die den Erben und Legatariis zustehende Actiones, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 20.

Fideicommißaufhebung geschiehet, wie alle andere Dispositiones inter Vivos & Mortis causa nachdem es auf eine oder andere Art gemacht ist, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 21. n. 1. Es erlöscht auch durch den totalen Untergang der dem Fideicommiß anhangenden Sache, ibi n. 2., item durch gänzlichen Abgang derjenigen, so von primo Fideicommittente darzu berufen sind, ibi n. 3. Auch durch die Zeitverstreichung, worauf selbes eingeschränkt gewesen, n. 4. Durch Ermanglung der Condition in Fideicommisso Conditionato, ibi n. 5. Durch vollstreckte Verjährung, wenn solche schon bey Lebzeiten des Fideicommittentis oder gar schon vorhero angefangen worden, ibi n. 6. Per Rem Judicatam, Kraft dessen das Fideicommiß pro allodio erkannt ist, ibi n. 7.

Fideicommiß kann regulariter nicht veräussert werden, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 23.

Fideicommiß erlöscht in Ansehung des Fideicommissarii durch dessen Todt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 22. n. 1. Durch Verbrechen welches Confiscationem bonorum nach sich ziehet, ibi n. 2. Durch großen Mißbrauch und Abschwand nach vorläufiger obrigkeitlicher Abmahnung und cominirter Caducität, ibi n. 3. Durch Unwürdigmachung des Fideicommiß gegen den Fideicommittenten, ibi n. 4. Durch gutwillige Re-

nunciation und Begebung, n. 5., und durch Verjährung, ibi n. 6.

Fideicommißveräuſſerung hingegen kann geſchehen mit aller Fideicommiß-Intereſſenten für ihre Perſon, nicht aber anderer Fideicommiß-Subſtitutis und Succeſſoribus Conſens, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 24. n. 1. Die Veräuſſerung aber kann nur an den nächſten Succeſſoren gethan werden, ibi n. 2. Item wenn Fideicommittens ſelbſt Poteſtatem alienandi gegeben hat, ibi n. 3. oder wenn die Alienation von dem allerletzten Subſtituto vorgenommen wird, ibi n. 4, aus Bewilligung höchſter Landesherrſchaft und ex cauſa publica, n. 5., auch wenn zum Nutzen der Familie mit gedachtem Conſens ein erträglicheres Surrogat hergeſtellt wird, ibi n. 6., desgleichen zu nothwendiger Entrichtung der Fideicommißſchulden, ibi n. 7. Die obrigkeitliche Authorität iſt im erſten und ſechſten Fall nicht erforderlich, nur Sicherheit halber rathſam und dienlich, ibi citat. n. 8.

Fideicommißwiederruf hat auch nach Maaßgab Cod. Max. P. 3. c 10 §. 25., Platz. Es können auch die Subſtituti noch bey Lebzeiten des Alienatoris ohne Erſtattung des Werths die Veräuſſerung widerruffen, ibi cit. n. 3. Der Wiederruf der Subſtitution hat auch bey erlaubter Veräuſſerung gegen Erſtattung des Werths ſtatt, ibi cit. n. 5.

Famoſus Libellus, ſiehe Pasquil.

Faemina, ſiehe Weibsbilder.

Famuli, ſiehe Dienſtbothen.

Fang- oder Riedhunde ſind nur den Feldhütern zur Wildabtreibung verbothen, Mand. vom 11. July 1764.

Die,

Die, so dergleichen Hunde nicht zur Defension, sondern nur zur Jagd mißbrauchen, werden als Wildschützen tractirt, ibi. Derley blos zur Defension dienende Hunde haben die Jäger nicht todt zu schiessen, ibi. Die Haltung deren sind in der Stadt München und Vorstädten den Metzgern, Köchen, Wirthen, Garteninnhabern nur zur Nothdurft, sonst niemanden erlaubt, Mand. vom 10. April 1782. Pct. 16. Sind aber bissige und gefährliche bey Haus oder in Ketten zu halten, ibi. Siehe auch Hunde.

Fasanen, Straf der von Wildschützen erkauft werdenden Fasanen bestehet in 4 Reichsthaler, Cod. Crim. P. I. c. 10. § 14. Das Schiessen oder Fangen der Fasanen ist allen Jagdberechtigten, welche weiter decciren können, 15 Hennen mit 2 Hahnen [illegible]gesetzt zu haben, allerdings verbothen, Mandat vom 12. Juni 1765. Das Aussetzen der bestimmten Hahnen war gleichwohl jedem anheim gestellt, ibi. Das Ausnehmen fremder Fasaneneyer hingegen mit der nämlichen Strafe, wie das Schiessen und Fangen belegt, ibi.

Faschinenholz, dessen nöthige Kultur mit Eifer zu betreiben, geschehene Anordnung, kam unterm 11. Aug. 1787. wegen Wassergebäuen zum Ziele, vi pct. 3.

Faßnacht, derwegen sind alle Mumereyen, als alte heydnische Mißbräuche, auf beständig schon mittels Decret vom 16. Jenner 1627 abgeschaft.

Faßnachthennen, über die von einigen Individuis jährlich zu verreichende hatten die Kastenämter im Jahr 1782 mit Vernehmung der Schergen, die solche vormals gegen eine jährliche ständige Abgabe in Partem Salarii genossen haben, förmliche Register herzustellen, Decr. vom 25. Jenner 1782.

Fasten der aufgehobenen Feyertäge, ist auf alle Mittwoche und Freytäge der Adventszeit verlegt, vi päbstliches Breve von dato 16. May 1772. Es sollen sich auch unkatholische Landsassen an gebothenen Fasttägen auf ihren Gütern im Lande umsehen lassen, auch sie selbst sich des Fleischessens, wie deren Unterthanen, zu enthalten suchen in Fasttägen, Decret vom 14. May 1608.

Fasttäge, an diesen ist sich in öffentlichen Wirthshäusern des Fleischessens von katholischen Personen zu enthalten, gemäß Mand. vom 8. Hornung 1796. Die Uebertretter und Gastwirthe werden das erstemal um 12, das zweytemal um 24 und das drittemal um noch mehrere Reichsthaler bestraft, auch mit Gerechtigkeitseinziehung, ibi. In allen drey Fällen wird auch dem Anzeiger mit zugesicherter Namensverheimlichung die Hälfte der Strafe und die andere Hälfte dem Richter zuerkannt, ibid. Nur Reisenden, Akatholischen und Militärpersonen, dann auch Katholiken vom Civilstande, wann selbe mit einer Dispensation versehen sind, dürfen auf Verlangen Fleischspeisen an Fasttägen nicht aber an der öffentlichen Wirthstafel, sondern nur in ihren Wohnzimmern abgereicht werden, ibid. Die ältere Verordnung vom Jahre 1736. aber gestattet keinem, wes Standes und Religion er seyn möge, auch auf Reisen nicht einmal Fleisch in Fasttagen aufzusetzen, de dato 31. Jan. anni ejusdem, und straft die Uebertretter das erstemal um 50 Pfund Pfenning nebst der Vorstellung vor den Amthäusern, das zweytemal um 100 Pfund Pfenning, nebst Vorstellung vor der Pfarrkirche und das drittemal mit der Landesverweisung, ibi.

Fa-

Fatalia werden abgetheilt in interponendæ, prosequendæ, finendæ Appellationis, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1. litt. a. Die Interponendæ laufen 10 Tage, ibi a. In Bayern sind nur die Fatalia interponendæ üblich, ibi a., und fangen zu laufen an a die Publicationis vel Notitiæ, Cod. Jud. Anm. c. 15. §. 6. n. 2. litt. b. Bey den Reichsgerichtern wann solche zu laufen anfangen, videantur Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1. litt. a. Die mittlere Feyertäge werden mit eingerechnet, Cod. Jud. cit. n. 2. Wenn mit Uebersprungung einer Instanz in eine höhere appellirt wird, sind die Fatalia in Salvis, Cod. Jud. c. 15. §. 6 n. 3. Die Appellatio ad Parem wird nicht practicirt, weil nur von der höheren Stelle Codex Meldung thut, Anm. cit. litt. c. Der Appellant muß die Fatalien justificiren, ibi litt. d. Ein Richter kann die Fatalia regulariter nicht prolongiren, Cod. Jud. c. 15. §. 6 n. 5. Der Appellationsrichter kann contra Lapsum Fatalium restituiren, ibi. Der Saumsall des Advokten excusirt a Lapsu fatalium nicht, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 5. Nur erhebliche und wahrhafte Ursachen entschuldigen a Lapsu Fatalium, Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. e. Die Fatalien laufen 60 Tage von Desnitivsentenzen an, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1., von einem Weisungsvorsatz an aber 30 Tage, ibi n. 6. Inhäsivsentenzen aber fangen an von der ersten Erkanntniß, ibi n. 7. Die Strafe auf die verstrichene Fatalien ist Pœna desertionis, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 1. Das Fatale bey der Collation oder Verleihung

eines Beneficii bestehet in 6 Monaten. Siehe Beneficii Ecclesiastici acquisitio.

Faviana actio, vide Calvisiana actio.

Favor rei, vide Defension.

Faustpfänder, wer solche innen hat, wird der achten Stelle bey der Gant einverleibt, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 5. Der Pfandinhaber muß das Pfand ad Massam Edictalem abgeben, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. § 9. litt. f. Die Faustpfänder werden von der Zeit des Empfangs angerechnet, ibi cit. n. 5.

Faustpfänder welche nicht bey des Schuldners ordentlicher Obrigkeit angegeben und protokollirt worden, werden als kraftlos erkläret, vi Decr. vom 15. Merz 1788. und sollen bey Concursprozessen nicht abgelängnet werden, ibi. Müssen auch von Gläubigern zur Concursmasse nebst Wechseln gegeben werden, Wechselordn. von ao. 1785. c. 11. §. 3. Wenn solche Pfänder weiters oder in eine dritte Hand gegeben werden, ist eine proportionirte Geldstrafe hierauf gesetzt, ibi. Siehe auch Pfänder.

Fayence- oder Mayolica-Geschirr wird bey den Mauthämtern nach dem Generale vom 20. Juni 1778 per 27 fl. der Zentner behandelt pro Consumo Accis pct. 1. Die Apothekentiegel und ordinäre Trinkgeschirr hingegen mit 9 fl. ibi pct. 2., und bey verpackten in Kästen und Fässern 20 pro Cento, sohin von 100 Pfund 20, aber wegen inneren verpackten Heu, Stroh und Pappier nichts besonders in Abzug zu bringen, ibi 4.

Fechten oder Betteln oder Handwerkspursche, siehe Handwerk.

Federbuschtragung auf den Hüten ist den Bauernpurschen bey 2 Pfund Pfenning Strafe verbothen, und im wiederumigen Befund allzeit zu steigern, Befehl vom 1. July 1761. pct. 1.

Federwildpret, deren Eyer oder junge Abnähme in Nestern oder Gehölz ausklauben, ist durch das Generale vom 4. Merz 1750 und 17. Februar 1758 verbothen. Auch die Jäger sollen es zur unrechten Zeit nicht weg fangen, Befehl vom 24. November 1660, & 25. Jenner Ao. 1663. Den Betrettenen es abnehmen und mit schärferen Strafen begegnen, Befehl vom 24. November 1660. Federviehe, siehe Diebstahl.

Felle färben, wenn hierinnfalls vor den Gerichtsobrigkeiten und den äusseren Regierungen nach den Handwerksartikeln oder der ältern Re Judicata vel consuetudine Loci gesprochen wird, gehet die Appellation nicht mehr an das Revisorium, sondern ohne weiteren Recurs an die obere Landesregierung, Decr. Int. vom 16. Hornung 1788. Die churfürstl., noch eine andere Stelle darf mehr zum Fellefärben eine Concession ertheilen, und sind sogar die bereits ertheilte aufgehoben, ibi cit. Die Resolution vom 6. May 1785. bewilliget die Fellfärberey um Lohn überhaupts allen den Neßlern und Tuchscherern zu ihrer bessern Nahrung, ihre eigenen Fabrikaten aber durften auch die Weisgärber färben und schmitzen, dann sowohl bey Haus als öffentlichen Märkten verkaufen.

Fellefärben, siehe auch Färben, Färberey, Häute.

Feld- und Gartenbeschädigungen, siehe Schäden.

Feldscherer, siehe Chyrurgi.

Fehlstreich bey der Exekution entschuldiget nicht von der Todesstrafe, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34.

Feilschaften, siehe Victualienwaaren.

Feind, wenn das Land von einem Feind Ungelegenheiten zu besorgen hat, soll zeitliche Gewarnung verfügt werden, daß jedermann das Seinige sichern möge, Decr. vom 9. Februar 1675. Beamte und Landstände haben bey Vermeidung exemplarischer Strafe weder den Unterthanen das unzeitige Flüchten zu gestatten, noch ihre Fahrniß selbst flüchten zu lassen, ibi cit. Die Schäden, welche den Unterthanen wegen den zu einer Belagerung anrückenden Feind mit Abbrennung der Häuser und sonst geschehen, werden nicht ersetzt, sondern der Unterthan muß solche der Zeit und Erforderniß zuschreiben, Befehl vom 29. April 1716.

Feindschaft hieraus entstehet ein Indicium remotum, Generale, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. Hindert die Gezeugschaft, ibi c. 5. §. 9. Jene sind sogar für einen Feind zu halten, so bey einem Feind wohnen, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. litt. f.

Feindliche Correspondenz, dieser Personen Abstrafung gehört unter den Hofkriegsrath, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. a.

Feldfrüchte, als Bohnen, Linsen, Erbsen, grüne, zahlen Transitogebühr der Zentner zu Wasser, zu Land,

	4 kr.	2 kr.
Krautköpfe, Rüben, so and. —	2 —	1 —
Gersten, Haber, Korn, Waitzen das Schäffel	4 —	2 kr. 2 pf.

Kräu-

Kräuterwerk, Artischocken, Salat, Zwiebeln, Karviol, der Zentner zu Wasser 4 kr., zu Land 2 kr., vi General. vom 7. December 1799. pct. 8.

Fuhrleute, so Transitogüter führen, sind nicht schuldig nach der Eintrittsstation die Einmal gewählte Strasse bis zur Austrittsstation zu befahren, um einen der Hallverwaltungsplätze zu betretten, Generale vom 7. Dec. 1799. pct. 9.

Feldzeugmeisteramts-Jurisdiction erstreckt sich auf die zum Zeughaus gehörige Personen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. lit. k.

Felonia, vide Feudi caducitas.

Fenster und Thüren wenn sie auf die Gassen oder auf die inwendige Höfe gehen, so soll kein Hausvater mit Stroh- und Heubüscheln und anderen feuerfangenden Materien dieselbe vermachen, allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 34. Servitus fenestrarum, siehe Dienstbarkeit.

Fensterlen, wegen dem nächtlichen, sollen die Hausväter bey exemplarischer Geld- und Leibsstrafe ihren Kindern und Ehehalten fleissig nachsehen, Gener. vom 11. Juni 1727. §. vor allem aber.

Fericidium, siehe Wildschützen.

Ferien werden beym Wechsel- und Merkantilgerichte nicht gehalten, 1785. Wechselgerichtsordn. c. 1. §. 7. Den Studenten auf der hohen Schule zu Ingolstadt sind auch die vorhin unter dem Jahr üblich gewesene Ferien seit dem Jahre 1784. abgeschaft, Decr. vom 17. Juni dicti anni. Siehe Hofrathskollegium.

Fertigung, bey dieser Gebührt den geheimen Räthen und anderen Standspersonen jederzeit die rechte Hand, Sign.

Int.

Int. vom 20sten August 1687. an den churfürstlichen Hofrath.

Fest-Besetz- und Oefnungsrecht kommt aus dem Kriegsrecht ursprünglich her, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 21. litt. d. Kaiser kann auch ohne Consens der Reichsstände weder neue Festungen bauen, minder zerfallene erneuern oder andern dergleichen gestatten, deutsches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. c.

Festungswerkübersteigung ist ein Militärverbrechen, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35. litt. a., & Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 26. litt. a. Siehe auch Belagerung.

Festungsübergabe doloser Weise ziehet pœna Criminis Læsæ Majestatis nach sich, geschiehet diese aber aus Schuld, ist hierauf nur der Strang, das Schwerd, die Arquebusade oder soviel die Subaltern betrifft, gestalten Dingen nach eine willkührliche Strafe, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 10. litt. b.

Festungscommandanten entschuldiget die Unerfahrenheit in Vertheidigung der Festung nur, wann selber die Offiziers der Garnison fleissig zu Rath gezogen, und selben gefolgt hat, mit einer falsch eingeloffenen Ordre excusirt er sich nicht, ibi litt. c.

Festung nicht vertheidigen zu können, wird die Noth oder Unmöglichkeit nur in zwey Fällen für eine Excuse angenommen, nämlich wenn der Commandant ausdrücklich Ordre hat nicht zu capituliren, sondern sich bis auf den letzten Mann zu währen, oder wenn er siehet, daß dem Kriegsheer durch alleräusserste Vertheidigung der Festung ein besonderer Vortheil zugehet, auffer diesen zwey Fällen ist er in casu necessitatis nicht nur berech-

rechtiget, sondern auch verbunden auf eine anständige Capitulation zu gedenken, ibi cit. litt, d. Die Noth muß aber regulariter bewiesen seyn, doch hat ein bereits in solchen und andern Gelegenheiten sich brav, treu und tapfer erwiesener Offizier in dubio so viele Präsumtion vor sich, daß man ihm hierinn leichter glaubt, ibi litt. k.

Feueranlegung wird mit dem Feuer bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 8. Wenn kein Schaden daraus erfolgt, ist das Schwerd darauf, ibi. Verwahrloste Brünnste werden mit arbitrarischer Strafe angesehen, ibi cit. Hierinnen wird culpa präsumirt, und durch das Juramentum Purgatorium abgeleinet, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 8. litt. k. Das Corpus delicti ist hierinn der Augenschein des abgebrannten Orts, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 6. Die Indicia sind ungewöhnlich verdächtige Feuerwerke, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. Anm. litt. b. Siehe auch Mordbrenner.

Feuerprobe ist nicht mehr üblich, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 18. n 5.

Feuerstrafe, siehe Feueranlegung.

Feuer, fordert bey Rauchfängen, Feuerstätten, Nachts in Ställen von Hausvater und Dienstbothen Vorsicht- und Behutsamkeit, münchner Stadtprovisional-Feuerordnung vom 1. Februar 1751. Erstlich. Die Thüren, Fenster sollen nicht mit Heu und Stroh vermacht, ausser Oefen oder Heerde keine Späne, Kien oder Stroh gebrennt oder Nachtszeit zur Gasse damit gegangen werden, ibi pct. 2. Camine sollen wohl versichert, quatemberlich oder noch öfter, in Specie aber von Dienstbo-

bothen mit dem Besen nachdem sie hoch langen können alle Wochen gesäubert werden, ibi pct. 3 & 4. Bey der Nacht soll man die Oefen nicht mit Weide, Gereiß und Holz der Dürrewerdungs willen einrichten, ibi pct. 5. Die Feuerstätte und Oefen, mit Pflaster und Thürlen wohl versichern, ibi pct. 6. Bey Sturm und grossen Winden alles Feuer abldschen, ibi pct. 7. Zu Nachtszeit ohne sauber zusammengeputzten Feuer sich niemalen schlafen legen, ibi pct. 8. Vielweniger Schmalz, Unschlitt und Wachs auslassen, Kerzen ziehen, Waschen, ibi. Bey Feuerstätten und Kaminen keinen großen Holzvorrath halten, ibi pct. 9. Auf Böden unter den Dächern kein Heu, Stroh, Holz und anderes Gerimpelwerk nahe an die Camine anlegen, pct. 10. Sowohl mit dem Aschen, als der Glut oder den Kohlen alle Behutsamkeit gebrauchen, ibi pct. 11. Von Unschlitt- oder Wachskerzen und andern Lichtern keine Putzen, ohne sie zu tödten, von sich werfen, ibi pct. 12. Weder Schiessen, noch Lust- weder Johannesfeuer gestatten, ibi. Wirthe sollen ihren Gästen in Zimmern und Ställen des Nachts nachsehen, ibi pct. 13. Nichts Brennbares für die Oefen und Kamine gehängt werden, ibi pct. 14. Nächtlicher Zeit mit Lichtern auf die Böden und in die Städel ohne Laterne zu gehen sich enthalten, ibi p. 19. Das entstandene Feuer darf bey schwerer Strafe von niemand verdüscht werden, sondern ist sogleich der Obrigkeit und Polizey oder Feuercommission, sodann dem Kaminfeger, Maurer- und Zimmermeister, auf dem Lande aber dem Pfarrer, Schulmeister und Meßner anzuzeigen, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 58. 59. Wenn es in der churfürstl. Resi-

denz

denz entstehet, ist vor allem dem Obristhofmeister davon Nachricht zu geben, vi Hoffeuerordn. de ao. 1794. §. 3.

Feuerbeschau soll alle Jahr mit Zuziehung Maurer- und Zimmermeisters, dann des Rauchfangkehrers zu Georgi und Michaeli, auch öfters unversehens vorgenommen werden, Stadtmünchnerische Feuer-Provisionalordn. pct. 17. & 1748. Stadts- und Marktsinstr. pct. 23. & allgemeine Feuerordn. von dato 30. Merz 1791. §. 21. Auf dem Lande sind auch die Dorfsführer jederzeit beyzuziehen, Dorfsführer- und Gerichtsdienerinstruct. vom 19. May 1784. pct. 9. Hierbey sind nicht nur die Rauchfänge, sondern auch die Aschen- und Holzlege, die Oefen und Böden unter den Dächern zu visitiren und die Mängel alsogleich abzuschaffen und der Bestrafung willen anzuzeigen, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 23. Die Beschau ist nicht nur in gemeinen und ungefreyten, sondern auch in gefreyten Häusern vorzunehmen, Stadtmünchn. Provisional-Feuerordn. pct. 18. & allgem. Feuerord. cit. ibi. Die Regierungen sollen bey bürgerlichen Häusern, sofern Magistratus mit Abstellung der Mängel in mora ist, vorgreifen, Sign. Int. vom 18. April 1769. Und sich bey den Klöstern und andern geistlichen Häusern in Vorkehrung der Feuerbeschau und anderer derley Polizeyanstalten durch die vorschützende Immunität nicht irrmachen lassen, ibi. Die Feuerbeschau wird bey Backöfen wie bey andern Feuerstätten alle Jahr vorgenommen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 21. litt. m. Es sollen hierüber Protokolle abgehalten und der Befund einverleibt werden, allgemeine Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 21 & 22. Lasset nach

fruchtlosen Verlauf die Strafe verkehren, und executive die Fehler bessern, ibi. Von der Feuerbeschau ist niemand weder Gefreyte noch andere exempt, ibi §. 21.

Feuerallarm, dieser muß von Thurm = Feuer = und Nachtwächtern gemacht werden, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 52. 54. 55. Wie auch von andern Leuten und dem Militär, ibi §. 56. Oder wenn nebst der ersten eine zweyte entstehet, ibid. §. 57. Es soll ein jeder Hausinnhaber, Bürger, Innwohner einen Zuber voll Wasser, in Städten und Märkten, beständig auf dem Boden haben unterm Dach, bey der Feuerentstehung vor seine Hausthür einen gefüllten Wasserzuber zum Gebrauch halten, Nachtszeit eine Laterne vors Fenster aushängen, ibi §. 62. Jeder Pferdehaltender aber die Feuerspritzen, Feuerleitern und Wassereimer zuführen, ibi § 63. Jeder Bürger soll sich in dem ihn angewiesenen Standort einfinden und observanda observiren, ibi 83. Nicht jeder soll dem Feuer zulaufen, sondern die keine Bestimmung beym Brand haben, sich auf bestimmten Plätzen halten und Ordre erwarten, und derer sich fügen, ibi 85. Wohl hingegen soll jeder Hauseigenthümer eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Haus an den von der Commission bestimmten Ort abschicken, ibi §. 75., und sich nach der obrigkeitlichen Anweisung achten, ibi 76. Besonders die nächste Nachbarn bey der Feuersbrunst sich zur Hülfe gebrauchen lassen, ibi §. 74. Die Feuercommissarien, Zimmerleute, Maurer und Rauchfangkehrer haben sich sogleich beym Feuer einzufinden, alle erforderliche Hülfe zu thun, ibi §. 73. Desgleichen die von der Stadt, Gerichts = und Polizeydiener, ibi §. 83.

An Orten wo kein Militär liegt, soll eine Bürgerwache die ausgetragenen Mobilien an einem sichern Orte bewahren, ibi §. 80. Die Meßner und sämmtliche Kirchenbediente sollen sich sogleich in die Kirche verfügen und das obliegende observiren, ibi §. 86. In Hauptstädten haben sämmtliche Kanzleyoffizianten ohne Ausnahme, alle Scripturen und Acten zu besorgen, ibi §. 87. Bey jedem churfürstl. Amte sind von Beamten, Schreibern, Bothen und Gerichtsdienern die Kassen und Scripturen zu beobachten, ibi §. 88. Die Schulkinder sollen sich dem Feuer nicht nahen, sondern sich bey ihrern Lehrern versammeln, ibi §. 89.

Feuerallarm auf dem Lande und in Dörfern. Ist jedes Dorf in einem Umkreise von zwey Stunden ohne Ausnahme verbunden aus jedem Haus eine Person an dem Orte der Brunnst zum Retten abzuordnen, auch hat die Gemeinde die Feuerlöschungsgeräthschaften durch Pferde zuzuführen, vi allgem. Feuerordnung de dato 30. März 1791. §. 77. Vorzüglich sind die nächstentlegene Ortschaften hierzu verbunden, ibi §. 106. Die Gezirksbeamten haben sogleich mit Anhandnehmung der nöthigen Requisiten und Leute sich an das Ort zu begeben, die Arbeit anzuordnen, die Wachen auszustellen, und die unnützen und besonders verdächtigen Personen wegzuschaffen, oder im Widersetzungsfalle arretiren zu lassen, ibi §. 106. Auch hat alle herumliegende Cordonsmannschaft soviel möglich ihre Hauptstandquartiere, Patrouillen und Vorposten zu verlassen, dem verunglückten Ort zuzueilen, die Leute zum Löschen mit gehöriger Ordnung anzuweisen, Schildwachen auszustellen, dann die auf das Feld geflüchteten Geräthschaf-

schaften zu bewachen, gemäß Verordnung vom 3. July 1789.

Feuerassecuranz-Ordnung, die allgemein in Vorschlag gebrachte wird nächstens im Druck erscheinen, Kraft Versicherung der allgemeinen Feuerordn. von dato 30. Merz ao. 1791. §. 128. Sämmtliche Beamte und Obrigkeiten sollen sich dahero beeifern, daß sie angenommen und ausgeübt werde, ibid.

Feuersbrünnste, besonders in der Stadt. Feuersbrünnste sind nicht bis zur Ueberhandnahme zu verhehlen, Stadtmünchner Provisionalfeuerordnung pct. 19. Die auf Thürmen wachende sollen bey Ersehung einer Feuersbrunnst bey Tag und Nacht Acht haben und Zeichen geben, ibi pct. 22, 23 & 24. Die Schaarwächter, Feuerknechte und Amtleute auf Vernehmung einer Feuersbrunnst die Hof- und Stadtoberrichter, Amtsbürgermeister, die 12 Viertelhauptleute oder Feuerherrn, die Feuerknechte im Spital, Brüder- und Rathhaus aufwecken, theils Wächter dem Feuer zueilen, ibi 25. Scharwächter und Richtersknechte, Amtleute bey Nacht die Bürger und verordnete in allen Gassen zum Reiten aufwecken und ausrufen wo die Brunnst ist, sofort die Wächter zur Brunnst, die Amtleute zu ihren Aemtern sich begeben, Bescheid erwarten, zwey Rotten der benennenden Wächter zu dem Feuer eilen, die Stadtthore während der Brunnst gesperrt werden, ibi pct. 26. Das Austragen solle der Stadtoberrichter nebst den Feuerherrn bestellen, und wohin den Ort benennen, ibi 28. Die Hacken und Feuerleitern hat zur Brunnst der älteste Feuerherr inneren Raths allzeit anzuordnen, ibi

§.

§. 29. ꝛc. Die Hacken und Feuerleitern zur Brunnst zu tragen liegt den ältesten zwey Druckern und zwey Salzladern zu beobachten ob, sie nicht zum Einsteigen anderswo gebrauchen oder ruiniren zu lassen, ibi pct. 35. Zum Retten haben sich gebrauchen zu lassen, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schmide, Becken, Bräuer, Kaminfeger, Tagwerker mit ihren bey sich habenden Werkzeugen, andere Leute sollen sich davon enthalten, ibi pct. 38. Zimmerleute und Maurer ihre brauchende Instrumente Nachts nach Hause tragen, pct. 39. Die vom Hof oder der Stadt zum Feuerspritzen angestellte Handwerksleute sollen sich nicht eximiren und gehorsam seyn, ibi §. 40. Der Stadthauptmann, Lieutenant und Wachtmeister bey einer Brunnst mit den vier Korporalschaften in 132 Mann belaufend ohne Verzug in Rüstung erscheinen, ibi pct. 41. Der jüngste Barbierer hat sich mit einem Bindzeug bey der Brunnst einzufinden und die andern zu Hause, ibi pct. 42., und ihre Baadtröge voller Wasser angefüllet, und denen um Wasser kommenden hiermit ihre Fässer zu füllen haben, nebst Versehung ihres erforderlichen Bindzeuges und nothdürftigen Medicamenten, ibi pct. 49. Die vier Hauptleute betreffend, hat allzeit derjenige Hauptmann und der des nächsten Viertels, wo die Brunnst ist, nach ihm bey der Brunnst zu bleiben, ibi pct. 43. Derjenige Hauptmann vom Viertel wo die Brunnst ist, soll sammt den vier Hauptleuten vom äusseren Rath und der Gemein dahin eilen und ihre Instruction vollziehen, ibi pct. 44. Das Wasser haben die Fuhrknechte in dem Stadthaus, beym H. Geist, Bruderhaus und Klosteranger zu führen, auch die Wir-

the, Bräuer und Brandweinerknechte und mit ihren angeschirrten Pferden in Verwahr zu stehen, gegen den gewöhnlichen Recompens verzüglicher Erscheinung und ohne Befehl nicht zu führen, noch ausspannen, ibi pct. 46. Im Fall der über Hand nehmenden Gefahr, soll auf Befehl bey nothwendiger Hauseinreissung sich niemand widersetzen, ibi pct. 51. Die Gastgeben und Wirthe haben ihre Gäste und Fuhrleute bey Haus zu behalten, nicht auf die Gasse zu lassen, ibi pct. 52. Und bey Verlierung ihres fahrenden Guts zu Räumung des Platzes und Führung ihres Guts an einem gewissen Ort zu verbleiben, anzuhalten, ibi pct. 53. Die Weibsleute hingegen sollen sich bey Haus halten und gehöriges Wasser auf die Kästen bringen, ibi pct. 54. Die zwey Feuerherrn mit etlichen Werkmeistern bey der Brandstatt, bis keine Gefahr des Aufbrennens mehr ist, verbleiben, ibi pct. 55. Die so bey der Brunnst ihren Befehl vollbracht, nach der Brunnst allen Werkzeug zusammen nehmen, ausputzen und in das gebührende Ort wieder liefern, ibi pct. 56. Die Brandstatt ohne Anordnung der Feuerherrn nicht angegriffen, sondern nach derselben Befehl alles verrichtet werden, ibi pct. 57. Alle getreue Retter werden am dritten Tag nach der Brunnst getreulich belohnet, ibi pct. 58. Wie nicht weniger der, so einen anzeiget, so das Feuer gelegt oder etwas entfremdet, ibi pct. 59. Die zur Anstalt verordnete Stadtrathsverwandte und andere sollen den zur Arbeit erforderlichen freundlich und beweglich zusprechen, des Schlagens bey Strafe sich enthalten, noch Schmähen, gegen Fleislos sich zeigende aber mit Leibs- und Gutsstrafe verfahren werden, ibi pct. 60.

Rei-

Reitende noch Fahrende sollen bey der Brunnst erscheinen, die rettende Deputirte, Diener noch Amtleute weder wörtlich noch thätlich betasten, ibi pct. 61. Die aus Verschulden Feuersgefahr Schaden veranlaßte sind, wie die im Rettungsfall Ungehorsame zum Ersatz anzuhalten und zu bestrafen, ibi pct. 62. Bey der Residenz auskommende Feuersgefahr ist auf die beym Obristhofmeisteramt anliegende besondere Feuerordnung, welche jährlich zweymal zu publiciren, genau zu halten, damit von jedem sowohl wie von der Bürgerschaft sich hiernach geachtet werde, ibi pct. 63. Und der Obristhofmeister hat sich gleich in derley Feuersgefahr gemäß dieser Hoffeuerordnung zur höchsten Person zu begeben, gnädigste Befehle zu erholen, und in Angesicht die zu vollziehen, sofort die von der Stadt zu rettende zu dem Obristhofmeister sich zu wenden, mit Rath an Hand zu gehen, und die von demselben erlassende Befehle zum Vollzug zu bringen, ibi pct. 67. In Abwesenheit des Obristhofmeisters, welchem die oberste Direction unter Zugabe des Obristhofmarschalls, Hofraths und Kammerpräsidentens, Obristjägermeisters und Hofoberrichters, dann Rentmeisters der bedürftigen Ueberlegungswillen zugegeben sind, soll jedesmal der erste den Vorgang habende die Direction bewirken, und alle Nothdurft überlegen, auch den Vollzug anschaffen, ibi pct. 68. Die für Hofbediente erkennt und gehalten werdende und zum Retten tauglich nöthig sind, sollen sobald der Residenz zueilen, sie werden eingelassen oder nicht; bey selber sich halten, bis die Brunnst vorbey, um nach Nothdurft die von Arbeit ermüdete können abgewechselt werden, zu dem Ende jeder Hofbediente

bey seinem Amt oder Klasse zu verbleiben hat, ibi pct 69. Nebst diesen alle Hofschutzverwandte, dann auch wenigst die Hälfte der beeden churf. Bräuhausknechte und Malzmüller, dann auch die Hälfte der Münzknechte sich in dem Kuchelhof stellen und Befehl erwarten, ibi pct. 71. Wann in den unweit entlegenen Lustschlössern oder in der Au, Haidhausen, Lechel, Schwäbing, Neuhausen, Sendling und Thalkirchen Brünnste auskommen und dießfalls durch den Thurmwächter oder anderwärts gründlicher Lärm gemacht wird, so soll auch Nachtszeit mit des Stadtkommandantens zum Reiten anständig taugsame Personen, nicht aber einige Weibsbilder oder Buben durch die Thore gelassen und von der Stadt die kleine Feuerspritzen, Hacken und Feuerkübeln alldahin, so geschwind es immer möglich seyn wird, gebracht und gerettet werden, ibi pct. 72.

Das Militär soll, wann eine Feuersbrunnst entstehet, durch die erste selbe gewahr werdende Schildwache auf die Wache ruffen, oder wenns niemand ruffen kann, einen Schuß in die Luft thun, die Tambourswachen Allarm schlagen, die Thurmwächter die Glocken anziehen oder blasen, der Platz- oder Ingenieuroffizier in Garnisonen beym Feuer einfinden und Anstalten vorkehren, Infanterieinstr. und Dienstregl. 3. Theils Extr. vom 4. Juni 1774. 9. Verhaltung §. 2. Das Militär auf die Hauptwachen schicken, die wachthabende Offizier zwey dieser Hauptwachen die am nächsten an dem Ort des Feuers entlegen, einen Corporal und Gefreyten mit sechs Mann der Postofassung halber Wache zu halten, Ordnung im Retten zu besorgen, und daß von ausgetragenem Gut nichts entwendet werde.

Auch

Auch beharren sie so lange bis die zwey angewiesenen Compagnien eingerückt sind, die diese Besorgniß über sich nehmen, Mandat vom 1. Februar 1751. pct. 1. Weiters schicken die wachhabende Offiziers gleich die Gefreyten aller Orten aus und lassen den Stadtkommandanten, den Generalen des Leibregiments und übrigen Staabsoffizieren, Platzmajor und Platzhauptmann, wie nicht weniger bey den Regimentsadjutanten in Casernen der schleunigen Anstalt halb es melden, daß alles zum Ausrücken sich schicke und an Ort und End sich verfüge, ibi cit. pct. 2. Die wachhabende Offiziers haben nicht ehender Allarm schlagen zu lassen, bis zum gegebenen Glockenzeichen des Thurms und Blasung des Feuerhorns, welches eine Anzeige sey, daß in Kamin und das Feuer nicht gefährlich ist. Im Fall der Offizier genauern Unterricht von der Sache, so vom Thurm nicht ersehen werden kann, auf der Hauptwache erhält, als einer Gefährlichkeit, hat er ohne Anstand Allarm schlagen zu lassen, doch mit der in Achtnahme, daß dieß vom Hof, um den nicht zu beunruhigen, soviel möglich entfernet geschehe, doch daß der Wachtkommandant dem bedienseten Kammerherrn bey Hofe es melden zu lassen, und die Umstände beyzubringen hat, ibi cit. pct. 3. Das Militär hat in Casernen auf Vernehmen, daß Feuer obhanden, in Bereitschaft zu seyn ohne auszurücken, bis der Sturm mit der Glocke angezeigt, nach diesem Anschlag ohne Verweilen die Compagnie auszumarschiren nach den Plätzen, ohne erwartend weiterer Ordre, doch nur, und nicht ehender bis das Feuerhorn geblasen wird und gefährlich ist, ibi pct. 4. Die Artilleriebrigade besorgt das Zeug-

haus, das Laboratorium und die Pulvermagazine, ibi pct. 12. Die sämmtlich im Zeughaus arbeitenden Handwerksleute reguliren sich nach dem Befehl des churfürstl. Hauptmanns und Zeugwart Bauers, ibi pct. 13. Die Kavallerie mit dem Kommando erscheint auf dem selber ausgesteckten Allarmplatz, erwartet mit ihrem Piket die ertheilende Befehle, in großen gefährlichen Brünnsten haben sämmtliche Offiziers beritten und unberittene nächst dem Ort der Brunnst auszumarschieren, und allda weitere Ordre abzuwarten, ibi pct. 4. Die Bürgerschaft aber wird von dem Magistrat allein kommandirt. Die beeden churfürstl. und bürgerl. Offiziere helfen einer dem andern mittels guter Tractirung der Worte und Werke, und lassen das austragende Gut von der Soldateska bewachen, Generale vom 6. Merz 1769. pct. 22. ratione Verlegung der Kavallerie. Die assignirte Allarmplätze sind auf Abfodern einiger Mannschaft nicht allzu sehr zu entblößen, soviel beyzubehalten, daß die Patrouillirungen versehen werden können, Ober- und Unteroffizier haben alle auf ihren assignirten Plätzen zu bleiben, und nur der expresse zum Feuer kommandirte sich zu begeben, Verhaltungsbefehl vom 1. Hornung 1751. bey entstehenden Feuersbrünnsten pct. 18. Die mit ihrer Mannschaft beym Retten sich befindende Offiziers sollen von Bürgers- und andern Leuten sich separirt halten, der Schlägen und Stössen niemand aussetzen, und alle Verordnung zum Retten und Löschen den Hof- und Stadtbauverständigen überlassen, ibi pct. 19. Der bürgerliche Feuerfahnen marschirt nach dessen Feuerordnung auf, und der Stadtlieutenant verfügt sich mit den 132 gesammelten Bürgern

gern ohne Gewehr zum Feuersort zum Retten und Löschen und der Stadthauptmann bleibt mit seinen Leuten und niedergelegtem Gewehr, dieß bewachend, auf dem Platz bey einander stehen und schickt auf den Fall zum Löschen mehr verlangend dürftigen sogleich hievon einige ab, und ziehet ohne ausdrücklichen Befehl von der Kommandantschaft vom Platz nicht ab, ibi cit. pct. 20. Bey den Thoren sind die Schlagbäume bey Feuersbrünnsten niederzulassen, die Barrieren zuzumachen, doch alles nur so lang blind gesperrt, bis zur Ordre wieder aufzumachen und es von der Hauptwache zu jedem Thor durch einen Gefreyten bedeutet wird, hiemit zu halten, und dieß nur zur Hinderung des aus- und einpassirenden liederlichen Gesindels, ibi pct. 10. Findet sich Se. churfürstl. Durchlaucht zur Zeit auf dem Lande, sollen aber alle Rapport- Hofpartheyen- und Klepperjungen, auch alle ausser der Stadt wohnende Maurer- Zimmer- und andere Arbeitsleute zum Gebrauch der Arbeit so kennbar passirt werden, auch die vor den Thüren wohnende Bürgersleute herein dürfen, wanns nöthiger Verrichtungen sich legitimiren können, wieder hinaus nicht weniger passiren, ibi pct. 11. Der auf der Hauptwache kommandirende Offizier hat aber sogleich die Schlüssel zum Isarthor holen zu lassen, damit dem in der Isarcasarn wohnenden Militär auf Ordre die Eröfnung geschehen möge, welches dem Thorwart zu Beybringung der Schlüssel vom amtirenden Bürgermeister zu bedeuten stehet, ibi pct. 15.

Feuersbrünnste, hierbey liegt auch demjenigen, welcher dadurch beschädiget worden ist, culpam Vinci vel

inhabitantiam zu beweisen ob, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4. litt. d.

Feuersbrünnste auf dem Lande, wo das Volk ohne das gerne das Seinige thut, soll das Militär mit Zuschlagung nicht gröſsere Verwirrung veranlassen, sondern die Leute zur Rettung gütlich aufrischen, Sign. vom 24. Merz 1738. in fine. Zu Verhütung der Feuersbrünnste auf dem Lande, sollen Beamte den Unterthanen die Erbauung gemauerter Kamine unter gewissem Termin auflegen und nach Verfluß ex officio vorgreifen und die Erbauung auf der Unterthanen Unkösten vorkehren, Generalmandat vom 3. Hornung 1731. pct. 4. Die quatemberliche Kaminsäuberung mit allem Ernst anbefehlen und allenfalls selbst zwischen den Unterthanen und Kaminkehrer um billigen Lohn handeln, ibi pct. 5. Besonders aber den Leuten die tägliche Abkehrung der Ofenmäuler, Rauchlöcher und Heerdhüte alles Fleises und bey schwerer Strafe einzubinden, ibi pct. 6. Hingegen auch nicht gestatten, daß man mit angezündeten Spänen die Städel, Ställe und dergleichen Orte, oder daß man an Orten, wo keine Kerzen und Lichter in Laternen zu haben, sich der leichten Späne anders als desto gemachsamer gebrauche, Befehl vom 11. Juni 1723. Ueberdieß sollen die Beamte jährlich und zwar allzeit bey Besichtigung der Feuerstätt öffentlich verrüffen lassen, daß jeder Hausvater bey seinem Hausgesind wegen gewahrsamer Umgehung mit dem Feuer die Fürsehung thun solle, im widrigen der hinläſsig befundene dem Beschädigten nicht nur den aus Verwahrlosung geschehenen Schaden erstatten müßte, sondern auch derselbe unnachläſsig, sonderlich aber derselbe

Ehe-

Ehehalt, am Leibe gestraft werden würde, ibi citat. Derley Vorfallenheiten schlagen in die hohe Polizey ein, und wird deswegen die Untersuchwandlung derley Feuersbrünnsten weder den Landsassen, Klöstern, Städten und Märkten gestattet, sondern diese haben sowohl die fehlig befindende und als bedürfende Erfahrungspersonen zu den churfürstl. Aemtern unweigerlich zu verschaffen, diese aber die beschehene Untersuchung und eingezogene Erfahrung der Bestrafung willen zur Regierung einzusenden, Befehl an die Regierung Amberg vom 19. August 1757.

Feuersbrünnste bey Klöstern, Probsteyen, Schlössern, Häusern und Hofmarksbesitzungen, wegen diesen wird kein Nachlaß an den churfürstl. Hofkammerabgaben oder einer Aushülfe mit Bauholz, so anderem bewilliget, wenn sie sich nicht die nöthigen und ihren Einkünften angemessenen Feuerlöschungsgeräthe beygeschaft haben, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. pct. 68. Der erste zur Löschung sich einfindende hat jeden Orts aus der Gemeindskasse eine Belohnung zu empfangen, ibi §. 78. Ueberhaupts soll man zu Löschung derselben nur reine, helle und starke Seifensiederlauge oder auch trübe Holzaschenlauge ehevor durch ein Mehlsieb gereiniget, in das Feuer spritzen, ibi §. 96. Dagegen wann die Brünnst zu stark und gar keine Hofnung zum Löschen übrig ist, soll nicht nur das gänzlich im Brand stehende Haus sondern auch im Nothfalle die nebenstehende Häuser und Gebäude niedergerissen werden, doch so daß die Mauren und der Schutt hinein gegen das Feuer fällt, ibi §. 101. Während der Brunnst sind gefahrfreye Oerter zu Unterbringung der Kranken,

alten Leuten, Kindbetterinnen und Kinder zu bestimmen, auch Anstalten wegen Vieh und geretteten Mobilien zu treffen, ibi §. 85 & §. 107. & §. 121.

Feuersbrünnste in Gehölzen, hierinnen sollen die Unterthanen selbst solche nicht allein durch alle getreue und sorgfältige Wachsamkeit zu verhüten und abzuwenden trachten, sondern auch, wenn eine wider Verhoffen entstehet, die Gemeinden eilends zur Wiederlöschung sammeln und mit gesammter Hand abhelfen, Decr. vom 27. Juni 1714. An den hierunter saumselig oder widersätzig bezeigenden Gemeinden soll aber allzeit durch eine solche Feuersbrunnst dem Gehölz, der Wildfuhr oder in anderweg auch den Privatis verursachte Schäden aller Schärfe nach wirklich erholet werden, ibi. Und wann von einem Thäter oder dessen Helfer, Anstifter und Rathgeber, durch die derley Brünnsten erregt werden, so soll man, wie mit einem in das strenge Malefiz verfallenen Incentario oder Feuerleger fürschreiten, ibi. Eine nicht minder besondere Obacht sollen die Führer, Ob- und Hauptleute über verwachsene Gründe, Aecker und Wiesen nebst denen Eschhayen auf diejenige tragen, welche durch heimliche Anzündung derselben einige Feuersbrünnsten erwecken, sofort die betrettende zu Verhaft bringen, daß sie ordentlich examinirt werden, und man über ihre Aussagen die nöthige Erfahrungen einholen und den Bericht erstatten könne, Befehl ans Gericht Vilshofen unterm 14. Juni 1653. Jene die einen derley Thäter namhaft machen, sollen nicht nur unvermerkt bleiben, sondern auch 12 bis 20 Reichsthaler zu einer Ergötzlichkeit erhalten, ibi. Wenn aber auch dergleichen Brunnsten wider Verhoffen aus-

kom-

kommen sollen sich die Unterthanen ebenfalls bey Leib- und Lebensstrafvermeidung dann Erstattung des Schadens ohne Zeitverlurst sammeln und das Feuer zu dämpfen trachten, ibi. Die Beamten hingegen sollen derley Brünnsten jedesmal nicht allein zur Hofkammer, sondern auch zum Hofrath einberichten, ibi pct. 5.

Feuercommissarien. Dazu sind jeden Orts von der Polizeyobrigkeit zwey tüchtige und entschlossene Männer aus dem Magistrat zu ernennen, welche bey einer Feuersbrunnst die Oberdirection und Erhaltung der Ordnung zu besorgen haben, vi allgemeiner Feuerordn. von dato 30. Merz 1791. §. 81. Diesen sind auch alle Bürger und andere beyspringende Personen, besonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminkehrer und die Stadtknechte währender Feuersbrunst zu gehorsamen und die Rapporte zu machen schuldig, ibid. Man muß sie also alle Jahr sammt ihren Untercommissarien dem Volke verkündigen, ihnen mittels Handgelübd Folge und Gehorsam zusichern, auch auf des einen oder anderen Abgang und Todfall sogleich wieder ersetzen, und jeden von der Special- oder Localfeuerlöschungsordnung eine gefertigte Abschrift zustellen lassen, ibi §. 82. Ingleichen Ober- und Unterfeuercommissarien, wie dem ordentlichen Bewahrer der Feuerlöschungsgeräthe, und zwar einem jeden ein Schlüssel darzu behändiget werden, ibi §. 93. Auch ist denen Gerichtsbeamten, wie den Oberpolizeycommissarien in Haupt- und Regierungs-Städten der Gehorsam zu leisten, ibi §. 81. Die Obliegenheit der Feuercommissarien bestehet in Specie, daß sie sich ad Locum des Feuers begeben, ibi §. 73. Die zuführende Feuerrequisiten und Anstalten be-

sorgen, ibi §. 76. Die in Verwahr habende Schlüssel extradiren und ex post wieder verwahren, §. 93. Eure Ordnung treffen, daß bey den Zugängen zum Feuer keine Hinderung sich zeige, §. 97. Die Leute ordentlich in Reihen zu stellen, daß das zutragende Wasser zur Behörde gelange, ibi §. 98. Auch die Rettung anderer Häuser zu besorgen, ibi §. 99. Daß auch die Thüren derselben geschlossen und mit groben nässen Tüchern behängt und belegt werden, ibi §. 100 Die fremd durchreisende nicht mit arbeiten wollende Leute wohl beobachten, ibi §. 104. Auch nach gelegten oder gedämpften Feuer die Gassen geräumt und die Requisiten in ihre Behörde gebracht, zerbrochene gebessert werden, ibi §. 111. Diese öfters untersuchen zu lassen, ibi §. 113 115. Desgleichen durch Zimmer- und Brunnenmeister die verdorbene Wasserleitung verbessern lassen, ibi §. 114. Auch sollen die nicht aus Liederlichkeit beschädigten Feuerrequisiten ex Fundo Publico schleunigst brevia cognitione summarissime lasser ersetzt werden, ibi §. 116. 117. Nach allem haben selbe allgemein zu eröffnen, wer von Arbeitern seine Schuldigkeit wohl gethan hat, ibi §. 120. Sollen selbe auch die währender Brunnst sich anergebene Feuler, bey künftigen Gelegenheiten zu vermeiden, ad Protocollum nehmen, und selbe beobachten, ibi §. 124. Wer von Verunglückten was zu sich genommen und es dem nach 24 Stunden nicht zurückstellet, ist criminalisch, gemäß P. I. c. I. §. 35. zu behandeln, ibi 123.

Feuerinstrumente, darüber ist ein ordentliches Inventarium zu halten, und die abgängige sind jedesmal

gleich

gleich beyzuschaffen, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 23. Wo sie ermangeln, soll bey Aufnahme der Bürger nicht das Geld dafür genommen, sondern der Feuerkübel in natura gefordert und wohl conservirt werden, ibi. Bey Aufnahme der Schmiede, Zimmer- und derley Handwerksleute wird anstatt des Feuerkübels auf die Beyschaffung der Feuerleitern, so anderen Erforderlichkeiten der Antrag gemacht, ibi. Auch auf Mittel gedenkt, wie ermangelndes Wasser in die Städte und Märkte gebracht werden möge, ibi. Selbst die Brauchbarkeit der Feuerinstrumente öfters geprüfet und zwar alle Quartal, auch bey bevorstehenden scharfen Donnerwettern oder Winterszeit anhaltend scharfer Kälte wöchentlich nachgesehen, das schadhaft gewordene ausgebessert werde, ibi pct. 47. & Sign. Intim. vom 24. Merz 1738. Jeder vermöglicher Bürger und Insaß soll sich die kleine Feuerspritzen in hölzernen Butten beyschaffen, Provisionalfeuerordn. der Stadt München vom 23. Jenner 1751. pct. 20. Und jeder Hausinnhaber Sommerszeit auf den Böden und Kästen in Bodingen Wasser haben, ibi. Bey jeder Stadt und Markt soll eine anwendbare Feuerordnung vorhanden seyn, Rentmeisterinstr. de ao. 1774. vom 3. Jenner pct. 47, und alljährlich bey der Rathswahl publicirt werden, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 23.

Feuerordnung, siehe Feuerinstrumenten.

Feuergebäude, nämlich die Feuerstätten, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel und dergleichen werden nur an feuerfesten Steinmauren und nicht an ganz hölzernen oder auch an Riegel-

oder überworfenen Holzwänden geduldet, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 15.

Feuergebrechen. Die in der Bauart oder in der Inwohner Nachlässigkeit gegründete müssen der Feuercommission angezeigt, und von der abgestellt werden, vi allgem. Feuerordn. vom 30. März 1791. §. 22. Auch sind diejenigen der Commission anzuzeigen, die bey Feuersbrünsten ihre Geschäfte Feuerordnungswidrig besorgt hatten, der Bestrafung willen, ibi §. 120 & §. 117. Die Obrigkeit hat ex officio sogleich, sonderlich wider die Ehehalten in Feuerverwahrlosung mit Leibsstrafe und gegen Gefreyte mit der Anzeige an ihre Stellen zu verfahren, ibi §. 134. Jedermann solle die gefährliche Feuervernachlässigung der Obrigkeit anzeigen, ibi §. 138. Daher ist von dieser Strafe kein Schuldiger ausgenommen, ibi §. 134. Die Strafsgrade sind arbitrarisch, und ist der Reiche mit Geld, der Arme am Leib zu züchtigen, ibi §. 135. Vermögliche Bürger und Bauern aber niemal höher als um 10 fl., ibi §. 139., aber unvermögliche, mit Stock, Geigen, Arrest, Stockstreichen und Zuchthaus, ibid. Wer von Feuerrequisiten entweder kauft oder verkauft ohne Mitwissen der Obrigkeit wird mit öffentlicher Leibsstrafe oder maleſiziſch bestraft angehalten, ibid. § 12. Niemal findet hierüber eine Appellation, sondern vielmehr eine abermalige Strafe derwegen Platz am Leibe oder Gelde, ibi §. 136. Nur summarissime werden die Klagen derwegen verhandelt, schlaget die Sache gar ins Criminal wird an die Behörde diesertwegen berichtet, ibid. §. 137. & §. 125.

Feueranlegung, gefliſſentliche und gefährliche, und boshafte Vernachläſſigung iſt criminaliſch, vi allgemein. Feuerordn. vom 30. März 1791. §. 139. & 125. & Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 8. Anm. litt. k. Zu Verhütung derer ſind in Kriegszeiten beſondere Wächter erforderlich, ibid. §. 47. Feuerordn. Inſonderheit ſollen die Wirthe und Gaſtgeben bey Beherbergung fremder liederlicher verdächtiger Leute perſönlich öfter wegen Licht = und Feuernachläſſigkeit nachſehen, auſſer dem die der Nachbarſchaft um allen Schaden haften, ibi §. 39.

Feuerlöſchungsgeräthſchaften, bey jedem Brunnen ſollen in gröſſeren Städten und Märkten wo nicht mehrere, doch wenigſt zwey große bedeckte kupferne oder ſonſt dauerhafte und haltbare Waſſereimer auf Schleipfen zur Sommer = und Winterszeit immer mit Waſſer gefüllt ſtehen, vi allgemein. Feuerordnung de dato 30. Merz 1791. §. 61. Damit aber das Waſſer nicht gefrieret, ſoll man Allaun allenfalls zu 4 Loth darein legen, ibid. Beſtändig ſoll von jedem Hausinnhaber 1 Zuber voll Waſſer beſonders in Städten und Märkten unter dem Dache aufbehalten ſeyn, ibi §. 62 Die Hauptſtädte haben zugleich 4 gröſſere und 8 kleinere Waſſerſpritzen, die beſtändig nebſt zwey bis drey Fackeln zu nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen und Schleifen bereit ſtehen und weiters 400 lederne Feuereimer, 24 Hacken und 12 große mit Stützen verſehene Feuerleitern, dann 24 kleinere oder Dachleitern, nebſt den nöthigen Pickeln und Schaufeln, allenfalls auch mit Zuhülfnehmung einer freywilligen Concurrenz Hausinnhaber des Orts beyzuſchaffen und zu unterhalten, ibi §. 64. Die kleinern Städte hingegen ſind nur zur

Hälfte und die kleinern Märkte zu dem 4. Theil dieser Geräthschaften verbunden, ibid. Hierüber muß ein ordentliches Inventarium gehalten und die sorgfältige Probe und Nachsicht jährlich zweymal, nämlich im Merz und September, oder öfters in Beyseyn der Feuercommissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeister vorgenommen werden, ibid. §. 82. Besonders sind bey dieser Visitation auf Kosten der Gemeinskammer die ledernen Schläuche und Wassereimer jedesmal mit Schmeer hinreichend einzuschmieren und die sämmtliche Feuerlöschungsinstrumente nach der Ausbesserung zum Gebrauch zu versuchen, ibi §. 64. Auch muß jede Wasserspritze mit angebrachten Schläuchen so hergestellt seyn, daß man das Wasser bis auf die Dächer, und durch selbe in die innwendig verborgene Feuersbrünnste der Häuser nach Willkühr und Nothdurft hin- und herleiten kann, ibid. Ex officio haben die in die incorporirte Städt- und Märkte gelegenheitlich kommende churfürstl. Beamte die Visitationen ohnentgeldlich vorzunehmen, die befindliche Mängel bessern zu lassen und den Ungehorsam dem Dicasterio einzuberichten, ibi §. 64. Jeder neu aufgenommene Bürger hat einen ledernen Feuereimer beyzuschaffen oder das Geld der Kammer zu erlegen, welches auf die Feuerrequisiten anzuwenden und zu verrechnen ist, ibid. §. 65. Die vermöglichen Handwerke und andere Bürger haben metallene Handspritzen beyzuschaffen, ibi §. 66. Bey jeder großen Kirche sind in Städten und Märkten wenigst 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhäcken, 2 gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensstand 1 oder 2 große metallene Handspritzen in Bereitschaft zu unterhal-

halten, ibid. §. 67. Das nämliche haben die Klöster, Spitäler und andere milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer und Hofmarksbesitzer zu beobachten, wenn sie anders nicht schärferes Einsehen gewarten oder sich eines Nachlasses und anderer Aushülfe in derley Unglücksfällen getrösten wollen, ibi §. 67. 68. Die Land- und Pfleggerichter sind auch deswegen zur genauen Nachsicht von Zeit zu Zeit angewiesen, um den verspürenden Saumsall ohne Ansehen der Person zu den Polizeydicasterien einzuberichten, ibi § 68. Die churfürstl. Hofkammer selbst hat in churfürstl. Schlössern und Beamtenswohnungen, wo Getreider, Gelder und beträchtliche Registraturen aufbewahrt werden, die nöthigen Handspritzen und Löschgeräthe beyzuschaffen, zu unterhalten und observanzmässig im Inventarium vormerken zu lassen, ibid. § 69. Die grössern Dörfer auf dem Lande, welche wenigst aus zwölf Haushaltungen bestehen, haben sich ebenfalls auf Gemeindskästen mit einer oder mehreren messingnen, kupfernen oder metallenen großen Handspritzen zu versehen und die übrigen nothwendigen Löschungsgeräthe an Wassereimern, Feuerleitern, Feuerhacken und dergleichen an einem bestimmten Orte zu unterhalten, auch zweymal des Jahrs nachzusehen, ibid. §. 70. Unvermöglichen Ortschaften ist noch dazu von bemittelten Gotteshäusern ein unverzinnßlicher Geldvorschuß gegen jährlich leidentliche Fristenheimzahlung zu machen, wozu jeder Unterthan nach dem Steuerfuß von 1 fl. Steuerbetrag jährlich 6 kr. zu entrichten hat, ibid. Diese Feuerlöschungsgeräthschaften sind aber auch bey jeder Feuerbeschau den ordentlichen Feuerbeschauen vorzuzeigen, ibid. §. 66. Und

die Bürger haben die ihnen eigenen mit ihren Namen oder anderen gewissen Zeichen bemerken zu lassen, damit ihnen im Herleihungsfalle der verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammerkasse vergütet werden könne, ibi §. 66. Zu dem Ende müssen auch die währendem Löschen beschädigte der Feuercommission vorgezeigt werden, ibi §. 115. Welchenfalls aber nur derjenige Schaden ersetzt wird, der vor nicht schon vorher gewesen oder nicht aus Liederlichkeit und Muthwillen eines anderen erweislichermassen geschehen ist, ibid. §. 115. 116. Wie dann auch besonders zur Dirigir- und Bearbeitung der großen Wasserspritzen nur verständige und geschickte Leute angestellt werden sollen, ibi §. 96. Siehe Feuerspritzen.

Feuerlöschungsordnung, eine besondere auf die Beschaffenheit des Orts selbst näher bestimmte hat jede Stadt und jeder Markt zu entwerfen und pro Ratificatione einzusenden, allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 81. Darinn muß jedem Hauseigenthümer sein gewisses Standort und Beschäftigung angewiesen seyn, ibid. §. 83. Und zwar nicht nach dem wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, sondern nach seinem beständigen Hausnumer, ibid. § 84. Es kann auch niemand von solcher Ordnung und dem ihm hierinn übertragenem Geschäften durch Gnaden- oder Freyheitsertheilungen frey gemacht, oder aus partheylichen Absichten dispensirt werden, ibi §. 133. Ingleichen müssen die aus dem Magistrat ernannte zwey Feuercommissarien als tüchtige und entschlossene Männer bekannt seyn, damit ihnen alle übrige Bürger und und beyspringende Personen Gehorsam leisten können,

ibi

ibi §. 81. Sie solle auch alle Jahre entweder bey der Rathswahl oder bey Unterschung der Feuerlöschungsgeräthschaften der Bürgerschaft verkündiget werden, ibi §. 129. Jedermann ist erlaubt, nach einer gehaltenen Brunnst die gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuerordnung, den Feuercommissarien und der Obrigkeit, freymüthig mündlich oder schriftlich zu entdecken, ibi §. 124. Diese aber haben sodann die Verbesserungsvorschläge in Ueberlegung zu nehmen, und das nöthige zur vorgesetzten Regierung oder Polizeystelle einzuberichten, ibid.

Feuermauer, mit dieser muß jedes Haus von dem nächstanstossenden Gebäude abgeschnitten, sohin mit einem Feuermantel versehen seyn, allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 9.

Feuerordnungsmandat ist bey Strafe obrigkeitlich zu befolgen, vi dessen §. 141. Ist bey jeden Rathswahlen, Ehehaften nicht nur allzeit zu publiciren, ibi §. 129. sondern auch Städte und Märkte sollen sich mehrere Exemplaria ad Registraturam beyschaffen, ibi 130. Auch grössere Dorfsgemeinden und bey dem Schulmeister sie verwahren lassen der öftern Vorlesung willen, ibi §. 132. Das nämliche sollen die Handwerkszünfte beobachten, am Jahrtag die Vorlesung vorkehren, ibi §. 130 & 131. Die Pfarrer sollen auch darauf halten und gelegenheitlich der Gemeinde selbe vorstellen, ibi §. 132.

Feuerspritzen, welche der churfürstl. Maschineninspector Joseph Bader allhier, neu erfunden hat, sind von den Beamten zu unterstützen, und alle Mauthämter angewiesen bey 100 Dukaten Strafe keine vom Auslande herein

passiren zu lassen, sondern derley Spritzen zu confisciren, die Strafe aber dem berührten Bader und dem höchsten Aerario jeden mit der Halbscheide zuzuwenden, vi Verordnung vom 1. Hornung 1779. & Privil. vom 14. December 1779.

Feuerwächter sollen tüchtige, vertraute, vorsichtige, verlässige Gemeindspersonen seyn, gemeine Feuerordnung de ao. 1791. §. 50. Sollen verpflichtet und ordentlich instruirt werden, ibi. Zum Beweise ihrer Wachsamkeit haben sie sich stündlich zu melden mit Schreyen, Blasen, nach des Orts Herkommen, ibid. Sollen hinreichend besoldet werden, ibi §. 50. Bey verspürenden Saumsall obrigkeitlich gestraft, das drittemal entsetzt werden, ibid. §. 51. Die Thurmwächter sollen den wahrnehmend ungewöhnlichen Rauch oder das Feuer durch das Feuerhorn, Laternaushängen, Feuerfahnen derselben Gegend anzeigen, ibi §. 54. Auch die Gassennachtwächter haben sich nach selben zu achten ibid. Bey grossem Feuer soll mit der Glocke angeschlagen oder das Horn geblasen werden, ibid. §. 55. Würde an einem zweyten Orte das Feuer ausbrechen, hätte der Wächter mit Aushängung der Laterne oder Feuerfahnen eben selbiger Seite zu observiren, ibi §. 57.

Feudalis Processus ist der Lehenprozeß, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b.

Feudalcoinvestitur ist die Mitbelehenschaft, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 17. Begiebt sich auf zweyerley Art, wenn nämlich mehr Personen mit dem nämlichen Lehen von dem nämlichen Lehenherrn so belehnet sind, daß erstens der wirkliche Lehengenuß und Condominium utile sämmtlichen Coinvestitis, oder zweytens

tens nur einem allein, oder etwelchen allein, den übrigen aber nicht zukommt, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 17. n. 2. Investitura simültanea eventualis ist eine Gattung von der Anwartschaft, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 17. n. 3. Das aus der Coinvestitur entspringende Recht ist alles, was sonst die Communion oder Condominium mit sich bringet, ibi n. 5., deßwegen darf aber kein besonderer Lehenbrief errichtet werden, ibi n. 8.

Feudalexspectanz ist eine Anwartschaft auf künftig heimfälliges Lehen, Cod. Max. P. 4. c. 18. § 18. Sind mehrere Exspectativen vorhanden, da gehet die Special = der Generalanwartschaft vor, ibi n. 4. Derjenige gehet vor, welcher sich in die Possession setzet, aber nur in Exspectanzen von gleicher Art, ibi n. 5. Eine mündliche Exspectanz wirkt hierinfalls so viel, als eine schriftliche, Cod. Max. cit. n. 6. Der Exspectativus transmittirt auch sein Recht auf die Erben, ibi n. 10. Die Exspectanz erlöschet durch den Tod des Lehenherrns nicht, ibi n. 11. Wenn sich der Casus Exspective ergiebt, muß sich der Exspectativus in Zeit Jahr und Tag melden, ibi n. 12.

Feudalinvestitur. In das Lehen wird man investitirt durch die Verlehnung entweder per traditionem veram oder fictam, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 16. n. 2. Und heißt dieß investitura propria oder eine wahre und vollkommene Belehnung, ibi. Durch diese Investitur erlangt man Dominium utile ac Possessio naturalis & civilis, ibi cit. n. 4 & 5. Der Lehenmann verbindet sich hierdurch zur besonderen Treue, ibi n. 7. Die Lehenspflicht aber wird eydlich oder bey Handstreich an Eydesstatt abgelegt, ibi. Lehen-

schulden sind, die der Lehenmann auf das Lehen macht, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 26. In die erste Gattung gehören jene Schulden, die zum Nutzen und Unterhalt des Lehens contrahirt worden, ibi. Das Lehen haftet vor diese Schulden sowohl in fructibus als in substantia, ibi n. 4. In diesen Schulden gehet es in concursu wie in allodio, ibi n. 7. Die von der zweyten Gattung sind jene Schulden, so mit Consens des Lehenherrns und Lehenintereſſenten gemacht worden, ibi cit. n. 27. Ist der Consens nur auf gewisse Zeit gegeben worden, so hört nach Ausgang der Zeit die qualitas debiti auf, ibi n. 3., und der Consens erstreckt sich auch auf die Interessen, ibi n. 4. Den consentirten Lehenschulden pflegt man gleich zu schätzen, was auf des Lehenmanns Begräbniß oder auch in Lebzeiten zu seiner Erhaltung in äusserster Noth, wie auch zu seiner Frauen und Kindern respective Wittibsitz und bedürftiger Alimentation oder Aussteurung deren Töchter in gebührender Maaß erlauft, wozu Hierlands der ausdrückliche lehensherrliche Consens vonnöthen, so nicht pflegt abgeschlagen zu werden, Cod. Max. P. 4. c. 18 §. 27. n. 5. Der Unterschied zwischen den Lehenschulden erster und anderer Klasse ist, daß die substantia feudi nicht principaliter, wie vor die erste, sondern nur in subsidium hafte, wenn die fructus und Allodia nicht hinreichend sind, ibi n. 6. Die Schulden zweyter Gattung aber weichen den ersten in Concursu aus, ibi n. 7. Um die übrige Lehenschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die fructus, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 28. Die Successores zahlen diese ex fructibus nicht, sondern nur der so sie

con-

contrahirt hat, ibi. Hingegen weichen die Erbſchulden den Lehenſchulden in der Gant aus, ibi cit. n. 5. In Beutellehen iſt zwiſchen Erb = und Lehenſchulden kein Unterſchied, Cod. Max. P. 4. c. 18. § 28. n. 7.

Feudalſucceſſion. Die natürliche Lehensfolge rühret her von dem Geſetz oder Particulardiſpoſition und Anordnung, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 40. In Beutellehen wird wie in Alodiis ſuccedirt, ibi n. 1. In Lehen aber Jure ſanguinis a primo acquirente, Cod. Max P. 4. c. 18. § 40. n. 2. Von der Lehensſucceſſion ſind ausgeſchloſſen ſowohl Stief = als Nähr = dann durch Tauf, Firmung, Adoption oder Einkindſchaft erlangte Kinder ſammt ihren Nachkömmlingen, item alle uneheliche Deſcendenz und Abkommenſchaft, mit Ausnahme der per Subſequens Matrimonium legitimirten. Desgleichen ſind ausgeſchloſſen, Mönche und Religioſen nach abgelegter Profeſſion oder ausgeſtandenen Probejahren ohne Unterſchied, ob ihnen das Lehen erſt nach dem Antritt des Ordens oder ſchon vorher angefallen iſt. Nicht minder die Weltgeiſtliche, jedoch Salva obſervantia, wo ſich ſolche widrig bezeigt, und mit Ausnahme bereits vor angetrettenem Clericat erlangter wie auch jener Lehen, worinn die Weibsperſonen zu ſuccediren haben, als welchen ſie der Lehensfolge halber regulariter gleich gehalten werden, und ſind im übrigen weder die Teutſch = oder Maltheſer = noch andere dergleichen Ordensritter unter den Geiſtlichen hierinn begriffen. Weiters Stumme, Taube, Blinde oder Unſinnige ſind auch ausgeſchloſſen, es ſeye dann, daß ſie erſt nach erlangtem Lehen in ſolchen Stand verfallen ſind, welchenfalls ihnen nichtsdeſtoweniger das Lehen bleibt,

Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 40. n. 3. usque 7. inclusive. Die Lehensſucceſſion hat mit Ausſchlagung der Allodialerbſchaft Platz, ibi cit. n. 8.

Feudalſucceſſion in abſteigender Linie geſchiehet, wie die natürliche Succeſſionsordnung in allodialibus und vorzüglich an Kindern und Deſcendenten kommt, alſo ſind ſie die erſte in der Lehensfolge, und zwar wo kein Majorat oder Primogenitur bey dem Lehengut eingeführt iſt, mit dem gleichmäſſigen Unterſchied, ob ſie alle im erſten Grad ſind oder nicht, erſten Falls ſuccediren ſie in capita, andern Falls in ſtirpes Jure Repræſentationis, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 41., alſo

Feudalſucceſſion in aufſteigender Linie ſuccedirt regulariter nicht, ausgenommen wenn ſie vom erſten Acquirenten abſtammen, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 42. n. 1. Item wann ſie das Lehen zu Favor der Deſcendenten reſutiren und dieſe noch in ihren Lebzeiten ohne Hinterlaſſung lehensfähiger Deſcendenz abſterben, ibi n. 2. Welches ſogar bey Vatersbrüdern ſtatt hat, ſofern er ſich des Lehens zu Favor ſeines Bruderſohns begiebt, ibi n. 3. Wenn ein anderes in dem Lehensbriefe bedungen iſt, ibi n. 4. Zu Lehen welche dem Sohn wegen des Vaters Verdienſten verliehen worden.

In der Collaterallinie wird ſuccedirt, und zwar von des letztgeweſenen rechtmäſſigen Lehenmanns eheleibliche Brüder ohne Unterſchied zwiſchen Fratribus Germanis vel Conſanguineis, das iſt von ſolchen Gebrüdern, welche entweder einerley Vater und Mutter oder wenigſt einerley Vater miteinander gehabt haben, indem ſowohl ein als andere von dem erſten Acquirenten abſtammen,

Cod.

Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 43. n. 2. Fratres uterini ſuccediren nicht, auſſer in Gunkellehen, ibi n. 3. Zwiſchen Brüdern und Brudersſöhnen ſuccediren erſtere in capita, andere in ſtirpes, ibi n. 4. Nach dieſen wird dem nächſten Grad nach ſuccedirt, ibi n. 6 & 7. videatur Cod. cit. Selbſt unter der näheren Linie werden dieſe verſtanden, ſo mit dem letzten Lehenmann einen nähern gemeinen Stammvater haben, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 43. n. 10. Nach weltlichem Recht wird hierinn gerechnet, ibi n. 12. Die Weibsbilder ſuccediren in Lehen nicht, ibi §. 44. Die fæmellæ ſuccediren in Gunkellehen, gekauften Lehen, doch in letztern nach Abgang der männlichen Deſcendenz, ibi n. 4. In Lehen bey welchen die Fæmellæ mit dem Mannsſtammen nicht promiſcue ſuccediren iſt zu beobachten, daß hierinn ſogar eine näher geſippte Weibsperſon von einem weiter geſippt weltlichen Mannserben, ſofern er nur ebenfalls von dem erſten Acquirenten abſtammt und auch ſonſt Lehensfähig iſt, in der Succeſſion ausgeſchloſſen wird, z. B. wenn zwey Schweſtern mit einem Lehen belehnt worden, und eine hinterläßt einen Sohn die andere eine Tochter, ſo ſchließt der Sohn die Tochter in den Lehensantheil ihrer Mutter aus, und bekommt das ganze Lehen, oder wenn zwey Söhne in einem Gunkellehen ſuccediren, deren einer einen Sohn der andere eine Tochter hinterläßt, ſo ſchlieſſet der Sohn die Tochter in ihres Vaters Antheil ebenfalls aus und ſuccedirt in dem ganzen Lehen allein, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 45. n. 1.

Feudi Caducitas, das Lehen wird durch Felonie Caduc. Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 51. Zur wirklichen

lichen Caducität wird Dolus erfordert, ibi n. 6. Die Felonie wird auf sechserley Weis begangen, videatur Codex ibi n. 2. Die Felonie schadet den übrigen Lehensfolgern nicht, ibi n. 5. Der Lehenherr kann die Caducitätsstrafe nachsehen, ibi n. 7. Die Caducität fällt hinweg durch Connivenz des Lehenherrns und durch den Tod Domini & Vasali, ibi n. 8. In Casu Feloniæ sind die Nutzungen dem Lehenherrn zuständig, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 57. n. 2.

Feudi Relevium ist der Lehenreich, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 49. Der ist bey jeder Veränderung zu geben, ibi. Wo kein mehrers hergebracht, bey Ritterlehen nimmt man 7 fl. 14 kr., in Beutellehen 5 Prozent, ibi n. 2. In andern Fällen wird der Lehenreich genommen nach den Cod. Max. videatur P. 4. c. 18. §. 49. N. 4. 5. 6. & 7. Es hat auch der Lehenreich ein Jus Prælationis, ibi n. 8. Zur Bezahlung des Relevii giebt der Dominus den Termin nach Jahr und Tag, ibi n. 10. Der Lehenherr darf auch deswegen auspfänden, ibi n. 9.

Feudis in emptis sind die im Lehenbrief enthaltene Worte = Ritter = oder rechtes Mannslehen, zur gänzlichen Ausschliessung der Weibsleute nicht hinreichend, sondern wirken nur soviel, daß sie nicht wie in gemeinen Beutellehen promiscue, sondern successive succediren, vi Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. h. Anm.

Feudum, darunter verstehet man bald den Lehenscontract, bald das Lehengut, auch die darauf habende Rechte, Cod. Max. P. 4. c. 18 §. 1. Wie die Feuda untereinander unterschieden sind, giebt mit mehrerm berührter Cod. Max. cit. §. 3. Hier zu Land

sind

sind nicht üblich alle andern Arten, so der Cod. Max. vor erwähnter nicht benennet, ibi §. 10. Der frey disponiren kann, der kann auch Lehen verleihen, ibi §. 11., und Lehen kann regulariter jeder empfangen, ibi §. 12. Alles was dauerhaft ist, kann zu Lehen gegeben werden, ibi §. 13 Auch fremdes Gut leidet eine Lehenschaft, jedoch nur ad Effectum Præscriptionis, ibi n. 5. Durch blosse Zusage oder letztwillige Disposition wird kein Lehen errichtet, ibi §. 15. Von neuem kann ein Lehen errichtet werden, durch die Belehnung, Coinvestitur, Anwartschaft, Auftragung oder Verjährung, oder auf Ueberbringung an wem andern ebenfalls mittels Präscription, gemeiniglich aber durch die Lehensfolge oder Veräusserung ꝛc. ibi §. 14. Durch Präscription wird ein Lehen inner 30 Jahren Zeit erlangt, ibi §. 20. Die Bürden eines Lehenmanns sind landesherrliche Præstanda, Scharwerk, Zehenden und dergleichen, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 22. Eine große Treue ist der Lehenmann dem Domino schuldig, ibi §. 23. Der Lehenmann ist den Ritterdienst zu leisten schuldig, ibi §. 24. Die Lehenvormundschaft ist Hierlandes nicht in Uebung, ibi §. 25. Regulariter kann ein Lehen nicht veräussert werden, ibi §. 29. Unter dem Namen der Veräusserung wird verstanden, alle Handlung durch welche das Lehen aus Handen kommt oder geschmälert wird, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 30. Der lehensherrliche Consens ist hierzu erforderlich, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 31. Der Consens wird auf zweyerley Art ertheilt, ibi cit. n. 5. Der Consens ist genau zu interprätiren, n. 6. ibi. Zur Verpfändung des Lehens ist auch der Con-

sens erforderlich, ibi n. 7. Wenn der Consens zur Verpfändung einmal gegeben worden, ist zum Verkauf kein neuer mehr nöthig, ibi n. 9. Der Consens ist nicht nöthig in feudis alienabilibus und Beutellehen, ibi §. 32. Der vernachlässigte Consens ziehet die Caducitätsstrafe nach sich, ibi §. 33. Das Vorhaben ziehet keine Caducität nach sich, ibi n. 4. Auch traditio ficta ziehet die Caducität nicht nach sich, ibi n. 5. Wird nur ein Theil des Lehens ohne Consens veralienirt, so wird nur der veralienirte caduc, ibi §. 35. Zu Veräusserung des Lehens ist auch der Consens der Lehenfolger erforderlich, ibi § 35. In dessen Ermanglung können die Lehenfolger das Lehen vindiciren, ibi n. 3. Die Vindicatio des Lehens kommt auch den Kindern des Alienantens zu Guten, ibi n. 6. Es hat auch ein Anwartschafter das Jus revocandi nicht, ibi n. 7. Ein Wiederruffer darf den Werth des Entgelds nicht ersetzen, ibi §. 35. n. 9. Aus dem Wiederruf entspringt actio revocatoria, ibi n. 11. Der Wiederruf hat aber nicht statt nach mehrern Umständen die der Codex selbst eröfnet, ibi §. 36. Die Actio Revocatoria kommt den Lehensfolgern nicht zu guten, wann der Consens ausdrücklich und schriftlich geschehen ꝛc., Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 37. n. 1. Das Einstandrecht nimmt in Lehensveräusserungen Platz, ibi §. 38. Der Einstand unterscheidet sich von dem Wiederruf in viele Weg merklich ꝛc. ibi §. 39. In Feudis kann regulariter ohne Consens nicht disponirt werden, ibi §. 46. Die Lehenserneuerung muß so oft geschehen, als oft ein Haupt = Particular = und Nebenfall sich ergiebt, ibi §. 47. Bey Stiften, Klö-

stern

ſtern kommen die Feuda bey Abſterben der Vorſteher zu erneuern, ibi n. 11. Die Lehenserneuerung muß längſtens in Zeit Jahr und Tage geſchehen, §. 48. ibi. Stirbt unter der geſetzten Jahresfriſt der Dominus oder Vaſalus ſo fängt das Jahr von neuem an, ibi n. 4. Auf deſſen Unterlaſſung iſt eine willkührliche Strafe geſetzt, ibi §. 48. n. 5. Ein Lehen kann aufgehoben werden durch Verjährung auf dreyerley Art, auf Seite des Lehensherrns, des Lehensmanns und eines Dritten, ibi §. 52. n. 1. 2 3. Auf Seite des erſten, wenn der Lehenherr 30 volle Jahr ſich bona fide des Eigenthums anmaſſet, durch Beſitz als das Seinige genüſſet, oder ſolches zwar dem Lehenmann nicht als Lehen ſondern Pacht, Erbrecht oder auf andere Weiſe überläßt ꝛc., Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 52. ad n. 1. Andernfalls, wenn der Lehenmann in 30jährigen Beſitz des vollen Eigenthums von Lehen bona fide ſich befindet, und alle lehenmänniſche Obliegenheit hierunter völlig bey Seite ſetzet, ibi ad n. 2. Endlich wenn das Lehen unter dem Namen und Anſehen eines Allodialguts an einen Dritten kommt, und bleibt ihm auch in dieſer Qualität bona fide 30 Jahr in Handen, ibi ad n. 3. Stirbt der Lehenherr ohne Erben und Diſpoſition ſo ſuccedirt der Fiſcus, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 55. Das Lehen höret auch auf andere mehrere Wege auf, durch Ermanglung der Conditionen, unter welcher daſſelbe gegeben worden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 56. n. 1. ꝛc. videatur daſelbſt. Die Nutzungen von dem Lehen gehören dem Lehenmann zu, ibi cit. §. 57. Wegen der Lehensverbeſſerung iſt alles verordnet wie in Fideicommiſſen, ibi

§.

§. 58. Die ex feudo entspringende Actiones haben nichts besonders an sich, und werden wie in allodio beurtheilt, Cod. Max P. 4. c. 18. §. 59. n. 1. Afterbelehnung, genannt Subfeudatio heißt, wenn der Vasal das Lehen wieder in andere Hand Lehensweis verleihet, ibi cit. §. 50. Von der Lehenträgerey ist verordnet alles das, was in toto §. 61. cit. enthalten. Man verstehet aber unter den Lehenträgern eigentlich jene, welche vermög besonderer Bestellung den Vasalen in seinen Lehensobliegenheiten überhaupt und zwar regulariter so lang als sie leben, gebührend zu vertretten haben, ibi cit. n. 1. In Specie ist dieß bey Klöstern, Stiften nicht nur gewöhnlich, sondern sogar nöthig, ibi n. 2. Weiters ists auch bey Familien in Gebrauch, daß selbe gemeiniglich dem Aeltesten aus ihnen zu Vermeidung aller bey Lehenserneurung entspringenden vielen Schwierigkeiten nomine omnium übertragen werden, doch mit gesammten Theilen und Leherrlichen Einverständniß, ibi cit. n. 3. Die Wirkung dieser Lehenträgerey äussert sich hauptsächlich bey der Lehensrenovation und Erstattung des Lehenreichs, ibi n. 4. In Particularfällen wird nicht mehr auf den Vasalen, sondern auf den Lehenträger gesehen, sohin das Lehen weder mehr erneuert, noch das Relevium gegeben, bis sich in der Person des Lehenträgers ein Particular- oder durch den Tod des Lehenherrns ein Hauptfall ergiebt, ibi cit. Derwegen kann die Lehenträgerey ohne allseitiger Einwilligung vor Absterben des Lehenträgers wenigst ad hunc Effectum nicht abgeändert werden, ibi cit. n. 5. Die übrigen nur zu gewissen Lehensverrichtungen, als Ritterdienste, Lehensmuthungen, Ablegung der Lehenspflicht ꝛc. bestellt der

so-

sogenannte Lehenträger, respective geachtete Anwälde, müssen von der Lehenherrschaft unweigerlich angenommen werden, sofern sie nur mit Specialvollmacht zu den ihnen committirten Actum versehen, auch sonst keiner rechtmässigen Ausstellung unterworfen sind, ibi cit. n. 6. Den Lehen insgesammt von Seiten des churfürstl. Lehenhofes soll gegenwärtige Ordnung nichts derogiren, Cod. Max. P. 4. c. 18. § 62.

Feudum antiquum ist ein Lehen, das schon von Voráltern verliehen worden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 5. n. 7. & §. 6. Cum consensu des Lehenherrns und Lehenmanns kann ein altes in ein neues und ein neues in ein altes Lehen, jedoch sine Præjudicio tertii verwandelt werden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 5. n. 2. Neu erkaufte Stücke sind nicht ad feudum antiquum zu rechnen, ibi cit. n. 4. Feuda antiqua von altväterlichen Stammlehen sind unterschieden, ibi cit. n. 7.

Feudum Bursaticum, Beutellehen bedürfen den Consens ad alienandum der nicht abgeschlagen werden kann, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 32. Hierinn wird succedirt, wie in Allodialibus, ibi cit. §. 40. n. 1. Beutellehen können auch Weiberlehen seyn, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 7. n. 5.

Feudum datum ist ein Lehen, so der Herr aus seinem Eigenthum verleihet, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 8.

Feudum Emptitium ist ein Lehen, so der Lehenmann von dem Lehenherrn kauft, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 8. n. 2.

Feudum ex Pacto & Providentia Majorum pflegt man umgehende Lehen zu nennen, ohne Unterschied, ob dem Mannsstammen überhaupt oder nur einigen desselben oder auch dem weiblichen Geschlecht a primo acquirente hierunter vorgesehen worden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 6. n. 7. Die Beutellehen können auch hierunter seyn, ibi n. 5.

Feudum faeminum, Gunkellehen sind weibliche Lehen, Cod. Max. P. 4 c. 18. §. 7. n. 2. Geschehen auf zweyerley Weise, nämlich daß die Weibspersonen nur auf Abgang des Mannsstammens oder aber zugleich mit selben succediren, Cod. Max. ibi n. 3.

Feudum majoratus dürfen auf Absterben eines jeden von der Familie nur nach Abgang des Majoratsinhabers erneuert werden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 47. n. 10. Siehe auch Majorat.

Feudum masculinum sind Lehen, welche von Mannspersonen ohne Extension auf die weibliche Nachfolge oder aber von Weibspersonen, jedoch mit ausdrücklicher Einschränkung auf die männliche Succession am ersten acquirirt worden, Cod. Max. P. 4 c. 18. §. 7. n. 1.

Feudum oblatum ist eine Lehensgattung, da man ein eigenthümliches Allodialstück von einem andern zum Lehen nimmt, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 19. Begreift dreyerley Handlungen in sich, videatur ibi n. 2. Dieses Lehen kann ohne landesherrlichen Consens nicht aufgetragen werden, ibi n. 8. Siehe auch Afterlehen.

Feudum proprium ist von der Eigenschaft, das selbes alle natürliche Stücke an sich haben müsse, welche zu

einem

einem Lehen erfordert werden, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 9.

Feyerabendläuten am Vorabend eines abgeschaften Feyertags ist ebenfalls verbothen, Mandat vom 14. Jenner 1785. §. 3. Feyerabendmachen am Vorabend eines abgeschaften Feyertags ist eben nicht erlaubt, ibi.

Feyertage werden nur die mittlere unter die Fatalien eingerechnet, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 2. An Sonn- und Feyertagen sollen bey weltlichen Gerichten alle in das contentiosum einschlagende actus Judiciales sub Pœna nullitatis cessiren, ausgenommen was ex causa pietatis vel necessitatis geschiehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 23. litt. b. Zwischen Geistlichen und Weltlichen ist ein großer Unterschied, ibi c. Der Landesherr kann bey Ferien-Einsetzung nicht wohl umgangen werden, ibi litt. d. Die Katholiken reguliren sich nach dem Gregorianischen Kalender, die Protestantischen nach dem von Mathematicis neu verbesserten, ibi litt. e Siehe auch Kalender. An Feyertagen ist sämmtlichen Wirthen die Gastung des Kegelscheibens, Spielen und Tanzens Vormittags bis nach Vesperzeit verbothen, vi Generale vom 8. Hornung 1796., und zwar bey 12 Reichsthaler Strafe, das erstemal, das zweytemal bey 24 Reichsthaler, das drittemal bey einer Geldstrafe und Gerechtigkeitseinziehung, ibid. Es sollen auch Beamte selbst dem öffentlichen pfärrlichen Gottesdienste, den Predigten und und Hochämtern an Sonn- und Feyertagen fleissig beywohnen, vi Mand. vom 17. July 1790., und das Essen und Trinken unter der Kirchenzeit nicht gestatten, vi Mandat vom 5. August 1655.

Feyertage wurden im Jahr 1772. vermindert, Mandat vom 14. December anni dicti. Feyertage dürfen nur beybehalten werden, so vi päbstlichen Breve ausdrücklich ernennet sind, ibi pct. 1. Die einem gewissen Heiligen verlobte besondere Feyertage dürfen nur mehr an den Sonntägen celebrirt und in die Gedächtniß und Anruffung mit gebracht werden, ibi pct. 5. Dagegen haben an den Somm = und noch beybehaltenen Kirchenfesten unter den vor = und nachmittägigen Gottesdiensten nicht nur die Kauf = und Kramläden, sondern auch alle Schenk = Kaffee = Meth = Brandwein = und sammt den Wirthsgärten verschlossen zu bleiben, ibi pct. 7., und darf das Gewerb währendem Gottesdienst nur über die Gassen, zu Haus aber nicht anderst als bey halb eröfneter Thür oder Laden exercirt werden, Sign. Int. vom 12. Jenner 1773. über obiges Mandat. Auch den fremden Reisenden darf man während demselben die Gastung verreichen, Mandat vom 17. December 1772. pct. 7. in fine. Sonst aber sollen diese Feyertage nach altem Gebrauch der katholischen Kirche desto eifriger und heiliger gehalten werden, päbstliches Breve vom 16. May 1772. Wie dann schon längst an derley Tägen die Schwelgereyen in den Wirthshäusern, das Mahlwerk auf den Mühlen, die Haltung der Märkte, die knechtische Bauernarbeit und die vormittägigen Tänze abgeschaft worden sind, geistl. Rathsordn. de ao. 1779. Drittens. b. An den aufgehobenen Feyertagen ist man nicht nur von dem Gebothe die heil. Meße zu hören, sondern auch von der Schuldigkeit an den Vorabenden derselben zu fasten, gänzlich los und frey, päbstliches Breve vom 16. May 1772. Man darf Handel und

Wan=

Wandel treiben, und alle Handwerksstätte, Kaufläden und Krambuden sollen wie an einem Werktage offen stehen, Mandat vom 14. December 1772. pct. 3. Man darf alle knechtische Arbeit verrichten, welche weder der Dienstboth verweigern, noch jemand hindern oder wehren solle, päbstl. Breve vom 16. May 1772. Mandat vom 14. December 1772. pct. 4., Verruf vom 19. April 1773., Taglöhnerordn. vom 2. May 1781. pct. 34. Die vorhin gewöhnliche Verkündung der Feyertage und das Feyerabendläuten ist daher durchaus verbothen, Mandat vom 14. December 1772. pct. 2. Auch keinen zur Bauern- oder landschaftlichen Arbeit gedungenen Dienstbothen in ein Wirthshaus oder Schenke zu gehen erlaubt, Taglöhner- und Ehehaltenordn. de dato 2. May 1781. pct. 33, und eben so wenig in Privathäusern an diesen Tägen Zusammenkünfte zu haben, oder zu spielen gestattet, ibi. Neue Feyertage sollen bey Strafe nicht mehr gemacht werden, neuburgisches Mandat vom 29. September 1780. pct. 2., Mandat vom 14. Jen. 1785. §. 10.

Feyertäge. Die sogenannte Bauern- oder Handwerks- und ohne landesherrlicher Bewilligung bisher eingeführte oder verlobte Feyertage dürfen per Mandatum vom 17. Jen. 1785. ebenfalls nur mehr an den Sonn- oder noch bestehenden übrigen Feyer- nicht aber an den bisherigen alten Tägen gehalten und gefeyert werden, cit. Und gegen die Handwerkspursche, dann inn- und ausländische Dienstbothen, die an den abgeschafften Feyertagen die ihnen angewiesene Arbeiten zu verrichten sich weigern oder gar deswegen aus dem Dienste tretten, statuirt das angezogene Mandat die Hinwegnahme zum

Soldatenstande auf 6 Jahr, und für die dazu Untaugliche, wie auch für die Dienstmägde die Zuchthausstrafe auf ein Vierteljahr, dann die weitere Abwandlung per Gradus, Mand. vom 14. Jenner 1785. §. 7. Und das neuburgische Mandat vom 29. September 1780 bestimmt die Stock- und Geigenstrafe, Verlurst des guthabenden Lohns, Aufhaltung der Kundschaften, Versagung des Meisterrechts und der Heurathslicenz. Die neuere Verordnung vom 22. August 1786 läßt hingegen an den abgeschaften Feyertagen niemand zur Arbeit zwingen, und giebt diesen und andern statuirten Bestrafungen nur gegen jene Platz, welche nicht nur selbst nicht arbeiten, sondern sogar andere von der Arbeit abreden, abhalten und daran hinderen, pct. 1. Wenn also ein Unterthan selbst die Arbeit unterläßt und an erwähnten Feyertagen fleissig gearbeitet zu haben, sich mit keinem von dem Beamten oder Grundherrschaft dann dem Ortspfarrer unentgeldlich auszustellenden Cumulativzeugniß legitimiren kann, so soll ihm weder von Grundherrschaftsfoderungen, noch an Steuern und Anlagen, so andern ein Nachlaß, unter was für einem Vorwand solcher immer gesucht wird, bewilliget werden, ibi cit. pct. 1. & neuburgisches Mandat vom 29. September 1780. pct. 7 & 8. Und wenn er auch andere von der Arbeit abhaltet, so wird er noch dazu mit mehrtägigen Arrest oder mit öffentlicher Vorstellung auf Schrägen oder nach Befund der Sache noch schärfer gezüchtiget, ibi cit. pct. 8. Wenn aber Obrigkeiten und geistliche Vorsteher andere von der Arbeit abhalten, ist gegen selbe im ersten Fall eine Strafe von 10 Reichsthaler, wovon zwey dem Richter und

zwey

zwey dem allenfallsigen Aufbringer zugetheilt werden, bestimmt, und soll in Wiederholungsfällen auch per Gradus gegen sie verfahren werden, ibi pct. 9. Die Versetzung der abgeschaften Feyertage im Kalender auf die Sonn = und Feyertage, war zwar in vorgängigen Mandatis ebenfalls verordnet, desgleichen waren an den übrigen vorigen Tägen nicht nur alle öffentliche gottesdienstliche Handlungen, die an den Vorabenden der noch bestehenden Sonn und Feyertäge üblich sind, sondern auch an den Tägen selbst das solenne Geläute, der feyerliche Aufputz der Kirchen und Altäre, die Haltung der Hochämter und ordinären Messen zu der andern gewöhnlichen Werktägen gewöhnlichen Zeit, die Predigten und Opfergänge, Litaneyen und Rosenkränze, und alle andere Andachtsübungen, die nur für die Feyertage bestimmt und herkommlich sind, verbothen, mit genauer Verordnung, wie sowohl gegen die darwider handelnde Geistlichkeit, Meßner und weltliche Personen, als gegen die churfürstliche und ständische Beamten, dann Herrschaften mit der Strafe und sonst verfahren werden soll, Mandat vom 28. Jenner 1784., dann 14. Jenner 1785. §. 2. 3. 4. 5. 6. 12. und 29. September 1780. pct. 2. Da aber durch die päbstliche Bulle an den abgeschaften Feyertagen nur die Schuldigkeit Meß zu hören aufgehoben worden ist, so ist auch vi Mandati vom 22. August 1786. die dem Heiligen gewidmete Gottesdienste und Messen in jeder Kirche wiederum wie vorhero zu halten, angeordnet und soll gegen die Pfarrer, Klöster und übrige Geistlichkeit, welche sich hierinn nachlässig oder widerspenstig bezeigen, mit der Temporalienspeer ohne Rücksicht verfahren, und wie es

geschehen höchster Orten allemal gleich angezeigt werden, Mandat vom 21. November 1786. Soviel die übrig noch bestehenden Sonn- und Feyertage betrift, soll man verfänglich verfügen, daß die Bauern und Handwerker ihr Fuhrwerk und Arbeit nie an solchen Tägen anstellen, Befehl vom 8. April 1701. Extract hiebey pct. 3. & 27. Febr. 1649.

Fideicommissar kann sich über das Fideicommiß ohne Bewilligung der Agnaten und Interessenten, so weit es wenigst zu ihren Präjudiz gereicht, nicht vergleichen, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. f. Anm.

Fideicommissarii particulares haben um das, was ihnen vermacht ist, auf des Testatoris gesammten Vermögen a Die Mortis tacitam Hypothecam, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. h. Müssen in concursu allen Creditoribus tam Chyrographariis quam Hypothecariis nachstehen, ibid.

Fideicommiß dabey hat die Executio regulariter nur in den Früchten statt, vi Cod. Jud. c. 18. §. 4. litt. e. Anm.

Fideicommiß werden abgetheilt in Fideicommissa Familiæ, Vulgaria, Universalia & Particularia, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 1. Hæresfiduciarius heisset der so die Erbschaft zu restituiren hat, und Fideicommissarius jener, der solche empfängt, Cod Max. P. 3. c. 9. §. 2. Fideicommissa können machen alle die, so Testamenta machen können, ibi §. 3. Aber wie ein Fideicommiß gemacht werden muß, siehe den Cod. Max. selbst P. 3. c. 9. §. 4. ein n. 1. Ein Fideicommiß kann auch stillschweigend gemacht werden, ibi eit. n. 4. Auch ad certum Terminus, ibi n. 3.

Was

Was das Fideicommiß aber für Wirkungen hat, siehe cit. §. 6. totum Paragraphum. Will der Fiduciarius die Erbschaft nicht antretten, so wird er auf Instanz obrigkeitlich darzu angehalten, ibi n. 3. Stirbt aber Fiduciarius vor dem Antritt, so wird die Erbschaft pro agnita gehalten, ibi. Ob die Fructus auch restituirt werden, videatur Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 6. n. 5. 6. Der Fiduciarius hat von der Erbschaft die trebellanicam abzuziehen, ibi n. 8. Dagegen haftet er für allen Schaden, der ex Dolo vel culpa Lata geschehen ist, ibi n. 10. Regulariter kann Fiduciarius nichts veräussern, ibi n. 13. Will der Fideicommissarius nicht Erb seyn, so bleibt die Erbschaft dem Fiduciario, ibi n. 15. Fiduciarius kann die Erbschaft nicht selbst antretten, er muß die Restitution erwarten, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 7. Sind mehrere Fideicommissarii hat unter ihnen Jus accrescendi in Fällen statt, wo solches auch unter mehr Cohæredibus directis Platz greift, ibi n. 4. Stirbt Fideicommissarius vor Fideicommittente, so transmittirt er das Fideicommiß nicht auf die Erben, ibi cit. n. 6. Trebellanica ist der 4te Theil, welcher dem Fiduciario gebührt, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 8., und wird nach dem Zustand tempore faciendæ Restitutionis gezogen, ibi n. 4. Gehet auch auf die Erben des Fiduciarii, ibi n. 6. Die Legitima wird mit eingerechnet, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 9. In Trebellanicam pflegt man einzurechnen, was Fiduciarius als ein Prælegat oder sonst aus des Erblassers letzten Willen zu empfangen hat, wie es immer Namen haben mag. Item die Fructus welche er von der Zeit

an genossen, da die Restitution hätte geschehen sollen. Endlich die Pendente Conditione Fideicommissi genossene Fructus, mit Ausnahme der Söhne und Töchter, welche dießfalls befreyt sind, Cod. Max. P. 3. c. 9. n. 2. 3. 4. Trebellianica hat aber nicht statt nach Ausweiß Cod. cit. §. 10. in denen specificirten vier Fällen videatur ibi. Die Fideicommissa werden entkräftet wie die Testamenta, Cod. Max. P. 3 c. 9. §. 11. siehe auch Familienfideicommiß. Bey Fideicommissen hat nur in fructibus die Execution statt, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 5.

Fideicommiß bayerisches, erstreckt sich nicht auf das Territorium allein, Generale vom 5. December 1783. pct. 5. Fiscalatsinstr., sondern selbst auf alle bayerische Besitzungen und Güter vom Jahr 1574 her, ibi. Ist nicht nur durch die neuerliche Pacta Familiæ, sondern selbst schon in dem Vertrag von Pavia festgesetzt, ibi pct. 6., und durch den Teschner Frieden sowohl in Betref der alten Stammgüter nach erstgedachtem Vertrag, als ratione der nach der Hand erworbenen Güter nach dem bestimmten anno Normali 1578. garantirt, ibi. Alle davon geschehene Veräusserungen sind dahero in Rücksicht auf den eigenthümlichen Besitz ungültig und kraftlos, ibi P. 1 & 8., und also die darüber vorfallende Fragen schon durch den Teschner Frieden entschieden, ibi pct. 5. Ohne daß annoch weiters eine besondere Pragmatica darüber nöthig ist, Sign. in Intimo vom 14. Februar 1783. & Sign. in Intimo vom 9. November 1779. Ist auch durch die inserirte Convention mit Chursachsen auf alle Allodia extendirt worden, Sign. in Int. vom 23. August 1784. Es

kommt aber bey der Entscheidung eines dahin einschlägigen Ausspruchs nicht allein auf den Zeitpunct, da das Fideicommiß errichtet worden, und ob das in Anspruch zu nehmende Gut tempore alienationis schon darinnen begriffen war, sondern auch darauf an, ob und wie weit jenes, was bey Fideicommißstücken, und deren Veräusserung überhaupt und in Thesi Juris ist, auch in hypothesi einschlage, ibi.

Fideicommissdispositiones können über beweg- und unbewegliche Haab und Güter gemacht werden, Pragmatic de ao. 1672. vom 20. April Erstens. Sind aber zu ihrer Gültigkeit mit Jahr und Tag, auch allen jenen Umständen immatriculiren zu lassen, welche ein Creditor von dem Fideicommiß zu wissen nöthig hat, ibi cit. 2. Die Immatriculation muß längstens in 6. Monath von der Zeit an da man derley Haab und Güter in der Qualität der Fideicommißdisposition besitzt, gesucht werden, ibi. Die Gültigkeit dieses Fideicommiß nimmt auch in der Gültigkeit der Creditoren nur von der Zeit der Immatriculation ihren Anfang, ibi. Bey derley Fideicommißgütern kommt es ratione der Erbschaft zwischen edelmannsfreyheitfähigen Söhnen und Töchtern zuförderst auf die älterliche Dispositiones und letzten Willen an, ibi 3. In deren Ermanglung aber sind die Töchter ipso jure von der väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbschaft für verziehen zu halten, und müssen sich mit einer standsmässigen ehrlichen Aussteuer und Fertigung, wann sie schon die Legitimam nicht erreicht, begnügen lassen, ibi. Und werden unter den Töchtern nicht nur die primi, sondern auch die ulterioris Gradus, und zwar ohne Unter-

Unterschied ob sie Jure proprio oder Jure Repræsentationis kommen, verstanden, Sign. Intim. vom 24. December 1766. Das Quantum der Aussteuer wird von den Brüdern und männlichen Descendenten mit Zuziehung der nächsten Befreunde, wenn sich aber darüber nicht in Güte verglichen werden kann, von dem Hofrath oder den Regierungen nach Beschaffenheit des Standes, Vermögens und anderer Umstände determinirt, ibi pct. 3. Dieses Quantum kann auch, wann keine andere als mit Fideicommißbürde beladene Güter vorhanden sind, auf den Fideicommißgütern selbst in soweit versichert werden, daß es der Besitzer von den Fideicommißnutzungen abstatten muß, ibi. Gleich bey der Immatriculation des Fideicommiß soll auch auf den ledigen Anfall ein gewisses Quantum ausgeworfen, mit immatriculirt und den verziehenen Töchtern auf solche Weise des Regreß halber gebührend vigilirt werden, ibi pct. 4. Fideicommissubstitutiones contra legem amortizationis sind besonders mit offenbarem Abbruch des allschon einem Dritten anerwachsen unumstoßlichen Rechts nicht zu confirmiren, Befehl vom 19. Februar 1759. in Sachen des deutschen Ritterordens. Fideicommißgüter sind der Erbsteuer nur in casu unterworfen, da der Successor weder ab ultimo Possessore noch a primo Fideicommittente abstammet, Erbsteuer-Generale vom 23. April 1776. pct. 7. Das Quantum der Erbsteuer wird hievon nur in dreyjährigen Fristen, und wenn der Innhaber vor Ablauf des Termini verstirbt, nur pro rata temporis bezahlt, ibi. Es mögen auch dergleichen Fideicommissdispositiones universalia vel Particularia seyn, per ultimam vo-

lun-

luntatem & actum mortis causam, oder per Pacta Conventiones & Actum inter vivos entspringen, müssen nach der Verordnung vom 27. April 1787. zum Besten der adelichen Familien und Behuf der Gläubiger künftig auch im Neuburgischen unter Vernehmung der interessirten Theile bey der churfürstl. Regierung immatriculirt, zu dem Ende den dazu deputirten Commissarien die Originalien oder glaubwürdige Vidimus von dem ersten Fideicommissario längst inner Monatzeit a die Publicationis Testamenti vel notitiæ vorgezeigt und anbey überhaupts all jenes beobachtet werden, was der Majorat Fideicommissen und andern dergleichen Dispositionen halber in dem bayerischen Statutenbuch enthalten ist, neuburgisches Mandat vom 27. April 1787. pct. 5. Zu solcher Anzeige und Immatriculation der schon vor dieser Verordnung oder in dessen wirklichen Zeitpunkt errichteten dergleichen Dispositionen aber ist ein halbjähriger Termin, und zwar dergestalt bestimmt, daß von dem Tag des Terminverflusses bis zur Anzeige und Immatriculation nicht nur der Besitzer von dem Genuß ausgeschlossen, sondern auch das Fideicommiß selbst in Ansehung eines Dritten, der etwa Jure crediti oder sonst dabey interessirt ist, für frey und allodial geachtet wird, ibi pct. 1. 2. 3. Und greifen auch dagegen bey allenfalls entstehenden Prozessen keine andern Restitutionsgründe Platz, als welche ad restitutionem contra Sententias gesetzmässig hinreichen, ibi pct. 4. Geschiehet eine Fideicommißverrichtung oder dessen Einverleibung in das Matrikelbuch ohne besonderer lehen- und grundherrlicher Einwilligung so ist auch ein wie andere Handlung unkräftig und nich-

tig,

tig, ibi pct. 6. & Resolut. Int. vom 2. April 1787. an die Regierung Neuburg.

Fideicommissarii gehören in der Gant zur achten Klasse, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 7.

Fideicommißschulden, die rechte werden ex substantia Fideicommissi bezahlt, Cod. Max. P. 3. c. 10. §. 18. Unter Commißschulden aber werden verstanden alle jene, wovon der ganze §. 19. in Cod. Max. P. 3. c. 10 redet, welcher nachzuschlagen. Andere auf das Fideicommiß nicht gemachte Schulden müssen aus eigenen Mitteln bezahlt werden, ibi cit. §. 19. n. 7. Die von den Fideicommißschulden restirende Interessen, soweit selbe unter dem Fideicommittente selbst noch verfallen sind, zahlt kein nachfolgender Fideicommissar mehr, ibi cit. n. 6. Beweiset aber Creditor, daß er nicht in mora exigendi gewesen, und kann es bescheinigen von der Verfallzeit sich längst allzeit in drey Jahren bey Gericht um den Rückstand fleissig gemeldet zu haben, so haften die folgende Fideicommissarii Salvo Regressu an das Allodialvermögen des Antecessoris, der diese Interessen hat aufschwellen lassen, oder an die säumige Obrigkeit, ibi n. 6.

Fidejussio ist die Bürgschaft, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 2. Dazu wird erfordert, eine deutliche Declaration, daß man für die Schuld gutstehen wolle, videatur Codex P. 4. c 10. §. 3. Diese muß bey gemeinen Leuten verbriefet werden, ibi §. 4. Für vornehme Bürgen werden Rathsglieder und in Hauptstädten Handelsleute, Weinschenke, Procuratoren gehalten, ibi n. 5. Weibsbilder und die sich nicht verbündlich machen können, können auch nicht gutstehen, §. 5. ibi.

Bürg-

Bürgschaft hingegen kann begehren und annehmen, ein Curator, jener der usum Rationis hat, Puppillen ꝛc., Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 6. Debitor muß auf Begehren die Schuld verbürgen, ibi cit. §. 7. Für alle Sachen kann regulariter Bürgschaft verlangt werden, ibi §. 8. Der Bürg haftet um die Hauptschuld salvo Jure ordinis, ibi §. 9. Um die Interessen haftet er nicht, ohne er hätte sie bedungen, ibi §. 9. n. 3. Der Bürge kann Casum duriorem nicht verbinden, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 9. n. 4. Im Falle mehr Bürgen vorhanden, haftet jeder in solutum, ibi n. 6. Alle dem Hauptschuldner selbst zustehende Exceptiones reales gebühren auch dem Bürgen sogar wider Willen des Hauptschuldners, ibi §. 10. n. 1. & 2. Der Bürg hat das Beneficium ordinis so lang bis der Schuldner ausgeschälet ist, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 11. Dieses Beneficium hat aber nicht statt, da sich der Bürg dessen begiebt, ibi. Dem Bürgen gebührt das Beneficium divisionis, wenn mehrere Bürgen sind, ibi §. 12. Dieses Beneficium hat nicht Platz, wenn man hiemit präcludirt wird, wenn sich dessen wird verziehen, in ausdrücklicher Verbindniß, in boßhafter Abläugnung, wenn Confidejussor nicht solvendo ist, wann unter mehrern Debitoren in unterschiedlichen Posten jeder nur für einen besondern Theil gut stehet, für Vormünder geleistete Bürgschaften, wann der Confidejussor minderjährig ist, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 13. Des Bürgens Regreß ist, daß er sich an den Hauptschuldner halte, ibi §. 14. Das Beneficium cedendorum actionum ist nicht mehr in Uebung, ibi n. 6.

Fidejussio wird aufgehoben, wenn die Hauptschuld erlöscht, durch den Tod des Bürgens, durch Stellung eines andern tauglichen, durch den bestimmten Zeitverlauf, Cod. Max. P. 4. c. 10 §. 16. Der Bürg hat keinen Regreß mehr, wenn er sich ausdrücklich dessen begiebt oder vor einen Minderjährigen hafter, oder in ausdrücklichem Verboth des Hauptschuldners, in unehrbaren Handlungen, in animo dandi auf klare und deutliche Art, wenn er in debite oder ohne Authorität bezahlt, seiner wissentlichen peremptorischen Exception sowohl, als des principal Debitoris nicht bedingten, wenn er zu frühzeitig bezahlt, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 15. Kann aber auch die Entlassung wegen übler Hauswirthschaft des Correi begehren, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 17. n. 3. Dem Creditor gebührt hingegen wider den Bürgen Actio condictio certi vel incerti ex stipulatio, ibi cit. §. 18. Der Bürge hat wider Creditor aber actionem Mandati, ibi cit. n. 2. Ein Profidejussor ist, der für den Bürgen gut stehet, Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 19 Was Fidejussor indemnisatis seye, videatur Cod. Max. ibi §. 20. Fidejussor a sponsore unterscheidet sich nur dem Namen nach, ibi §. 21. Eine Weibsperson kann kein Bürg seyn, ibi §. 23. Siehe aber auch hievon Senatus consulti velleiani Exceptio.

Fidejussor haftet für einen Inquisiten, bis der sich in termino præfixo stellet, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 10. Siehe auch Fidejussio.

Fides bona, ist die gute Meynung, da man rechtmässiger Innhaber einer Sache zu seyn glaubt, und dieß ist das dritte Haupt-Requisitum Præscriptionis,

vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 7. litt. a. Wer bona fides possidirt dem schadet mala fides compossessoris nicht, ibi litt. e. In Dubio muß bona fides probirt werden, ibi litt. g.

Filia, siehe Tochter.

Filiatio, Anerkennung für einen Sohn oder Tochter.

Filiatio, hierbey ist bey dem Widerspruch alles zu beobachten, was de actione præjudiciali verordnet ist, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 9. n. 1. 2. Die hinlänglichen Proben hierinnen sind die ordinären Probsmittel, auch mehr unvollkommene Proben, Cod. Max. cit. §. 9. n. 7. Ein zur rechter Zeit gebohrnes Kind ist nicht für unehelich zu achten, wenn die Mutter gestehet, daß selbes nicht von ihrem Mann seye, ibi cit. §. 9. n. 3. Zu Erprobung der Paternität sind sowohl Freunde als Hausgenossene, auch Zeugen vom Hörensagen gültig, ibi n. 7.

Filiation adeliche, muß bey dem churbayerischen Ritterorden St. Georgi durch acht Ahnen, sowohl Vater- als Mutterseits beyderley Geschlechts, und neben dem von dem Vater des ersten väterlichen und ersten mütterlichen Uranherrns der wahrhaft 300jährige Adel erwiesen seyn, Statuten des berührten hohen Ordens pct. 6. & 20. Die Urkunden zu dessen Bewerkstelligung und Probe, sind pcto. 9. Taufscheine, und pct. 10. Urkunden, legalisirte Extracte, obrigkeitlich bejahte Zeugnisse, oder Attestate aus Ehe- Sterb- und andern dergleichen Kirchenbüchern, Grabschriften, Denkmälern oder Monumenten, Heurathsnoteln, Ehepacten, Verträgen, Contracten, Testamenten, Vermächtnissen und andern letztwilligen Verordnungen, Inventarien,

Erbschaftstheilungen, Vergleichs = Veräusserungs = und dergleichen zwischen dem Geschlechte aufgerichteten gerichtlichen Urkunden, endlich auch Lehen = Stiftungs = oder Fundationsbriefen, und allem dem, was nur Probe ehelicher Abstammung zu machen im Stande ist.

Filiation, bey dem Ritterorden des H. Michaels ist die Filiation ebenfalls von acht väter = und mütterlichen Ahnen inclusive de gradu ad gradum zu beweisen, vi status Capituli vom 11. Merz 1768. pct. 1. Attestata und Documenta werden nach pct. 2. ibi &c. entworfenen Verlangen genüget und verlangt. Per testes können in hoc Suppositio einzelne gradus filiationis niemalen, aber mehrere, noch minder aber eine ganze Descendenz erprobt werden, ibi pct. 4. Die

Filiation bey dem adelichen Damenstift fordert zum Beweiß von jeder aufgenommenen Stiftsdame 16 Ahnen, nebst erforderlichen schriftlichen legalen Beweisen, vi Decr. vom 19. September 1783. pct. 1 & 2., und ingleichen die

Filiation bey den Hofdamen, Kämmerern und Edelknaben, vi Decr. vom 8. October 1772., item Truchsessen, gemäß Befehls vom 11. Februar 1763., erstere acht und letztere nur vier Ahnen darzuthun haben.

Filiation bey der bayerischen Maltheserordens = Zunge hingegen lieget ob der probmässige Beweis zu 16 Ahnen, nach Enthalt der Ordensartikel pct. 4. vom Jahr 1781.

Filialen, unnöthige werden nicht mehr unterhalten, ausser es könnten die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden, sondern man hat vielmehr nach vorläufiger

Correspondenz mit dem Ordinariat auf gänzliche Demolirung derselben anzutragen, Instr. sämmtlicher Herzogthum neuburgischer Märkte, die Kirchendeput. betr. n. 10.

Filzkoppen in Mösern, diese sollen vorzüglich diejenigen Unterthanen benutzen, welche sich mit den nöthigen Riegeln zu den durch das Mooß ziehenden Riegelwegen aus ihren eigenen Waldungen nicht versehen können, Rescriptum Seren. vom 7. July 1790. ad Cameram.

Finanz, siehe Kammer oder Cammer.

Finanzcommission die geheime, wurde im Jahr 1766 statt der geheimen Statuscommission angeordnet, und ist mit selber, wie mit der churfürstlichen Hofkammer zu correspondiren, Signat. ex Intim. vom 20. Merz 1766.

Finanzconferenz-Commission, eine geheime ex Ministerio, wurde vi Decreti vom 11. August 1786. mit Aufhebung der bey der churfürstl. Hofkammer bisher gewesenen geheimen Hofcommission angeordnet, Decret vom 11 August 1786. Ihr vorzügliches Geschäft gieng dahin, den Cameralstatum in den Einnahms- und Ausgabsposten zu untersuchen und ein dem Staat und dem höchsten Dienst angemessenes dauerhaftes Regulativ festzusetzen, ibi. Zu dem Ende wurde derselben die Gewalt beygelegt, die hierzu nöthige Acten und Contracten einzusehen, die in Sachen bestellte Referenten nebst dem Directorio der churfürstl. Hofkammer und des Commerzien-Collegii, dann alle übrige nöthige Offizianten und Dienstpersonen vorrufen und deren Erklärung, respective Erläuterung ad Protocollum neh-

men zu lassen, fort über jeden Punct den Befund mit ihren Gutachten zur höchsten Entschliessung zu befördern, ibi. Siehe auch Cammeralstatus, Dienstfassionen.

Findelkinder bekommen das Forum von dem Ort, wo sie gefunden werden, Cod. Jud. c. 1. §. 3, muß der Vater, wenn man den weiß, ausser dessen aber die Gemeinde, wo man den Fund gethan, ernähren, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 3. siehe auch Domicilium oder Verpflegung. Gleichwie der Unterhalt in Bayern und der obern Pfalz den Gemeinden allein zu Last fallet, so hat auch gemäß der Resolution vom 7. July 1787. das nämliche künftig im Neuburgischen statt, und sollen die Gemeinden deswegen wohl vorsorgen, daß durch zeitige Entdeckung der schwangern Weibspersonen derley Expositiones der Kinder verhindert werden, ibi.

Findelkinder zählt der Codex den ehelichgebohrnen bey, weil in Dubio allzeit das bessere vermuthet wird, vi Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 7. Anm. Findelkindes Nährvater wird für einen Vormund oder Protutor geachtet oder angesehen, vi cit. Anm. c 5. §. 12. Es wird dafür gehalten, daß gedachte Nährältern bey dem Vermögen der Findelkinder zwar wohl die Erstattung des Vorschuß von ihrer Alimentation, keineswegs aber das Erbfolgsrecht zu suchen haben, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 3. litt. d.

Fines, siehe Gränzen.

Fingerabhauungsstrafe ist nicht mehr üblich, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Firmungswiederholung wird willkürlich bestraft, Cod. Crim P. 1. c. 9. §. 2.

Fiscal ist nicht schuldig das Juramentum Calumniæ zu schwören, vi Cod. Jud. c. 13. §. 6. litt. h.

Fiscal in Ecclesiasticis wird angeordnet, vi Decreti vom 5. Juni 1773. Bestehet seine Obliegenheit vi geistl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 22. in der Art, wie mit den Kirchenverwaltungen zu verfahren, item nach Ausweis der geistl. Rathsinstr. de dato 25. April 1783. §. 11.

Fiscalatsprocesse sollen die churf. Landesdirectionen zum Beyspiel für andere sich bestens angelegen seyn lassen, in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu biethen und die Justitz dadurch befördern zu helfen, vi Generale an sämmtliche Dicasterien de dato 17. Jenner 1800. wegen Vergleichscommissionen. Siehe Hofrathsdirectorium.

Fiscaldeputation bey der churfürstl. Hofkammer wird angeordnet, vi Hofkammerordnung de dato 16. Aerndemonats 1779. §. 4. Hierbey hat der älteste Fiscal den Vorsitz und Direction, ibi. Daselbst werden nicht nur die Fiscalarbeiten in fiscalischen Prozessen, sondern auch vor Eröfnung eines Activ- oder Passivprozesses der status causæ in Vortrag gebracht, ibi. Der Abschluß hierüber cum rationibus decidendi in ein Protokoll eingetragen, und dieses dem Pleno Cammeræ jederzeit vorgelegt, ibi.

Fiscalische Prætensiones bey hinterstelligen Beamten sind nur mit gefertigten Cameral- oder rentmeister. Anzeigen und Extracten in concursu zu liquidiren, Sign. Int. vom

28. Februar 1754. Haben hierbey das Privilegium Prælationis nicht von der Zeit der Ausschreibung jeder Steuer oder Anlage, sondern a Die susceptæ vel inchoatæ administrationis des hinterstelligen Beamtens, vi Sign. vom 14. April ao. 1755., und bey denen in Pœnam Commissi verfallenen contrebandirten Gütern, ohne Unterschied ob sie bezahlt oder a Credito anstehend sind, jedesmal vor dem Creditore den Vorzug, Mandat vom 27. Juni 1773. Sollen bey den ohne hinterlassenden Erben mit todtabgehenden Ehegemächten ebenfalls fleissig beobachtet und derley Erbschaften nicht hinterschlagen werden, Befehl vom 26. May 1757. Sind wegen den Dominial = oder Fideicommiß-Veräusserungen nach der Instr. vom Jahr 1783. zu behandeln, Dect. vom 5. Decemb. 1783.

Fiscalische Forderungen begreiffen nicht nur das, was der Landesherrschaft von Fisci wegen zustehet, sondern auch jenes in sich, was die Landschaft der Steuern, Aufschlägen, u. d. gl. Gefällen halber bey den bestellten Einnehmern zu suchen hatte, vi Cod Jud. c. 20. §. 8. n. 8. Sollen mit möglichstem Fleise und allenfalls executive beygetrieben werden, ibi n. 9.

Fiscalische Prozesse sind nur alsdann auszuarbeiten und zu betreiben, wenn der Sieg Rechtens billig oder zweifelhaft zu erwarten ist, 1779. Hofkammerordnung §. 4. Von deren Verbescheidung werden die Sporteln aus den Cameralmitteln denen Dicasteriis eben so, wie von andern Partheyen ad cassam Sportularum bezahlt. ibi. Sonderlich sind jene Prozesse, wo die gnädigste Landesherrschaft aus der Possession gesetzt ist, unausgesetzlich zu betreiben, ibi §. 58., 1765. Hofkammer-

ord-

ordnung §. 109. Hierbey haben aber die auf die Unterlaſſung des Siegelpappiers geſetzte Strafen gegen den Fiſcum nicht ſtatt, Sign. Intim. vom 28. July 1783. Die Fatalia appellationis fangen hierinn nicht a die Publicatæ Sententiæ, ſondern a die der Actenauslieferung ad Cameram zu laufen an, 1779. Hofrathsord. 3. Art. §. 5. & 1750ſte art. 3. §. 5. Bey denen erſt poſt lapſum terminorum übergebenen fiſcaliſchen Schriften iſt gleichwohl wie Rechtens zu verfahren, aber auch dieſer Saumſall und willkührliche Diſpenſation der Fiſcalen des der Gegenparthey dadurch verurſachten und zu erſtattenden Schadens halber höchſter Orten anzuzeigen, ibi cit. Von ihren in cauſis Domini abfaſſenden Schriften iſt das Duplum bey den Juſtitzkanzleyen unentgeldlich zu ſchreiben, Signat. in Conſ. Cameræ vom 3. September 1767. Siehe auch Klaſſe die 6te.

Fiſcus, wenn der beym churfürſtl. Hofrath und dem Reviſorio propter oder interveniendo aufzutretten hat, werden die Schriften nicht mehr im Namen des Fiſcals, ſondern von der Landesdirection noe fiſci eines Communicats übergeben, wo ſodann der churfürſtl. Hofrath durch Collegialſignaturen und richterliche Aufträge nebſt Terminen an die Generallandesdirection, hingegen das Reviſorium die per Signata gelangen läßt, Landesdirect. Inſtr. Fol. 9. In Rechtsſachen ſollen die Cameralerinnerungen und Actenförderungen allenthalben, da bereits Schriften zur Generallandesdirection übergeben worden, unterbleiben, und von dieſer Stelle die nur geſonnen werden, wenn ein Cameralintereſſe, damit verbunden und ein Fiſcal noch keine Erinnerung abge-

geben hat, ibi. Beym Hofrath hat noe fisci in causa zur bestimmten Zeit erforderlichermassen der ernannte Respicient bey der Landesdirection zur Commissionshandlung zu erscheinen. Fiscalische Prozesse von Seite der Regierungen Neuburg, Landshut, Burghausen und Straubing sollen den dortigen Fiscaln, welcher keinen Sitz und Stimme alldort hat, übertragen werden, der aber hat die einzureichende Hauptschriften und abzugebende Commissions-Recesse zur Genehmigung und Einsicht, und wenn die Generallandesdirection es nöthig findet, derselben zur Begnehmigung einzusenden, ibi.

Fiscus & Princeps so weit dieser als Caput Rei-Publicæ zu consideriren ist, gaudirt der Jura Minorum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 8. litt. b.

Fiscus kann erben, wenn gar kein Befreundter mehr vorhanden ist, Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 5. n. 1. Hat bey Ganten die Amtshinterstände mit Extracten und Anzeigen zu liquidiren, Anm. Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a. Ist in der Gante in die 7te Stelle zu setzen, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 1. In der obern Pfalz wird er aber respective in die 2te Stelle getragen, Anm. Cod. Jud. c. 20. § 8 litt. a. Der Fiscus hat vor den älteren Hypothecariis kein Jus Prælationis, ausser jenen, welche der Debitor Fisci erst nach dem gepflogenen Contract oder übernommenen Administration neuerlich acquirirt hat, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 2., und wenn des Fisci Forderung älter ist, denn das Heirathgut, so gehet er diesem vor, ibi Anm. n. 5. Die Forderungen des Fisci kommen zu rechnen von der Zeit angetrettener Administration an,

vi Cod. Jud. c. 20 §. 8. n. 5. Rühren aber dessen Forderungen nur von einer Strafe her, kommen solche in der Gant nach dem Chyrographariis, ibi n. 7. Nachdem aber auch diese fiscalischen Forderungen nach dem Generalmandat vom 27. July 1773 nicht mehr nach den Chyrographariis zu stehen haben, und besagter Passus Codicis abgeändert ist, so müssen alle jene mauthbare Güter, welche sich eine Defraudationem Telonii oder in anderweg die Uebertrettung der alldahin einschlagenden Mauthgesetze in der Folge als als eine wirkliche Confiscation zu Schulden kommen lassen, ohne aller Rücksicht ob das ergriffene Gut bezahlt oder a credito anstehend seye, von nun an Pœna Commissi ohnnachlässig Platz greifen und darf besonders der vor allegirte Passus Cod. dagegen niemanden mehr in die Zukunft schützen. Unter den fiscalischen Forderungen wird nicht nur das verstanden, was der Landesherrschaft von Fisci wegen zustehet, sondern auch jenes ist hierunter zu verstehen, was die Landschaft an Steuern, Aufschlägen und dergleichen Gefällen halber bey den bestellten Einnehmern zu suchen hat, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 8. In peinlichen Anklagen ist der Fiscus von der Caution befreyet, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 5. Derselbe ist aber a Pœna Calumniæ, wenn er ungeschafter anklaget und succumbirt, nicht befreyet, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 8. litt. b.

Fiscus, dieser wird nun in weitschichtigen Verstand genommen, wornach er alles begreift, was ad Patrimonium Publicum gehöret, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 13. litt. a. Es sind nicht nur die Confiscationsgefälle nebst Strafen, sondern auch bona Domanialia

& Cammeralia eingeschlossen, ibi litt. b. Desgleichen die Herrschaft über das nahe angelegene oder im Lande eingeschlossene Meer, schiffreiche Wässer und Seen, sammt Wasserbett, Ufer, Inseln, Anschütten und Meerpforten, offene Land- und Heerstrassen, wie auch das Recht oder Eigenthum von allen adespotis vel bonis vacantibus, id est, herren- oder erblosen Gütern, gefundenen Schätzen, Bergwerken und Mineralien, öden Gründen, rauhen Gebürgen, wilden freyen Thieren auf dem Land, Luft und Wasser, ibi litt. c. & e. Was er sich manchen Orts noch insbesondere zueignet, kommt auf die besondere Verfassung auch Observanz jeden Landes an, ibi litt. e. Das Fundament der fiscalischen Gerechtsame bey obbemeldten adespotis & adiaphoris beruhet theils auf der sogenanuten occupatione per universitatem oder dem großen Arm, womit der Fiscus alles, was nicht schon in dominio vel possessione singulorum ist, auf einmal überlangt, theils auf den nöthigen Unterhalt welchen der Regent sich durch die Mittel mit weit mindern agravio des Unterthans, als durch Steuern und Auflagen verschaft, ibi litt. f. Alles was vorgehend hier von dem fiscalischen und andern landesherrlichen Rechten circa bona vel jura subditorum angezeigt ist, applicirt sich auch überhaupt auf die deutsche Reichsstände und hat keinen andern Absatz bey selben, als welcher etwann durch die besondere Landesobservanz oder Verträge dort und da gemacht wird, deutsches Staatsrecht P. 2. §. 93. Von Domanialgütern wollen zwar freylich viele berühmte Publicisten in reichsständischen Landen nichts wissen, und dasjenige, was von der Inalienabilität dieser Güter angegeben wird,

auf

auf unſerem deutſchen Boden nicht für gangbar anſehen, ibi. Man kann aber das mehrere hierüber, in not. Cod. B. civ. P. 2. c. 1. §. 5. n. 12. einſehen. Siehe auch Confiſcatio, bona Fiſcalia, Cammer.

Fiſcus Cammeralis hat auch die landesherrlichen Gerechtſamen bey der Geiſtlichkeit, wenn ſie von einem geiſtlichen Stande angefochten werden, zu vertretten und zu beſorgen, vi Reſol. vom 19. May 1788. er hat ſich aber auch nach dem 11. Art. c. 9. Cod. Jud. zu achten, damit ſelber nicht präcludirt werden müſſe, vi Sign. Int. vom 2. December An. 1785. Die Prozeſſe in cauſis fiſcalibus ſind ſowohl per Reſolutionem vom 16. May 1769. als 18. Merz 1785. nicht von der Kammer ſelbſt, ſondern unter ihrem Namen, wie vorhin, von dem Fiſcaln oder Kammeradvocaten ſowohl active als paſſive zu führen, ſohin die Expeditionen hierinn unmittelbar an dieſen zu erlaſſen, und die Acta erſt alsdann, wenn ſie geſchloſſen zur Hofkammer um die gewöhnliche Erinnerung hinüber zu geben. Weil aber das Fiſcalat allhier mit mehreren Perſonen beſetzt iſt, ſoll die churfürſtl. Hofkammer dem churfürſtl. Hofrath allemal bey Anfang des Prozeß denjenigen namhaft machen, welcher die cauſam Domini zu vertretten hat, Reſolut. vom 18. März 1785. Bey den Regierungen hingegen, wo nur ein Fiſcal allein beſtellt iſt, hat es dieſer beſonderen Benennung nicht vonnöthen, ibi. Dadurch iſt alſo die Reſolut. vom 1. Febr. 1785. daß die Schriftſteller in cauſis Domini nur unter der Fertigung des Hofkammervorſtandes und nicht mehr von den Fiſcalen abgegeben, dann bey den hieſigen Commiſſionen von dem Kammeradvokaten, inſofern

es der Kammeralrespicient nicht anders nöthig erachten wird, erschienen werden solle, wieder aufgehoben, Resolut. vom 1. Febr. 1785. Desgleichen ist bey der hiesigen Hofkammer die vorhin bestandene Fiscalatsdeputation so weit aufgehoben, daß zwar die fiscalische Vorfallenheiten von den zusammen gesetzten Fiscalatsräthen noch gebührend untersucht und überlegt, sofort hierüber in Pleno oder nach Beschaffenheit in Separato Cameræ ihre schriftliche und mündliche Meynung und Parere umständig vorgetragen, so mithin der Kammer keineswegs mehr aber die fiscalische Meynung und Entschliessungen hinausgefertiget werden dürfen, Decret vom 27. October 1786. pct. 4. Daher ist auch höchster Orten die weiters zwischen dem Cameralpräsidium und Directorium, dann dem Fiscaldirector circa modum rerum tractandorum getroffene Uebereinkunft nur soweit genehm, als sie den hierunter schon erlassenen höchsten Weisungen angemessen ist, und die erfolgende Resoluta durch das Cammerpräsidium und Directorium in dem ordentlichen Weg laufen und expedirt werden, Decret vom 4. December 1784. & 14. Hornung 1786. Die von diesem Dienstfach angestellten zwey Fiscaln aber sollen von allen andern Cammeralgeschäften befreyt gelassen, und zu auswärtigen Verrichtungen anders nicht, als nach wirklicher Beendigung eines Prozesses zur nöthigen Vollstreckung der darauf erfolgt richterlichen Erkenntniß auf eine kurze Zeit von längstens acht Tägen, ohne die Hin- und Herreise mit zu rechnen, mit jedesmal vorläufig höchster Erlaubniß blos zur kurzen Revision des vorgegangenen und Berichtigung der etwa noch einer näheren Erläuterung bedürfenden Gegenstän-

den

den ad locum committirt werden, ibi. Dagegen hat jeder von den beyden Fiscaln einen jährlichen Besoldungsgenuß von ständigen 2000 fl. gegen Supprimirung der Schreibgelder, Naturalien und andern dergleichen Utilitäten, ibi, und von Commissionen statt der bisherigen 7 fl. mehr nicht als täglich 5 fl. pro Deputato, ibi. Die Hofkammer zu Neuburg und Sulzbach sind ratione fisci auf den Inhalt der hiesigen Hofrathsordnung Art. 6. § 6. ebenfalls angewiesen, Decret vom 17. Jenner 1786. Art. 6., und sollen die fiscalische Arbeiten nach dem an die Hofkammer Neuburg unterm 5. July 1786. ergangenen Dekret dergestalt vertheilt werden, daß keiner vor dem andern überhäuft werde, Decret. vom 5. July 1786.

Fiscus Cammeralis hat bey solchen Güter, die weder Lehen noch grundbar sind kein Vorkaufs- oder Einstandsrecht, vi Resolut. Ser. vom 30. Merz 1791. Wohl aber die Jura und privilegia Minorum zu gaudiren, folglich sich auch der Restitution contra Laplum fatalium zu erfreuen, gemäß Befehls vom 6. Merz 1759. Es ist weiters ein besonders Privilegium Fisci, daß in Causis Domini die churfürstl. Hofkammer und so auch in churfürstl. Lehenstreitigkeiten der Lehenhof über die geschlossene Acta sub pœna nullitatis vernommen werden muß, vi Mand. vom 23. August 1788. Wider die mit churfürstl. sichern Begleitungsbriefen begnadigte Verbrecher hat er schriftliche Klage zu stellen, vi Resolut. Ser. vom 29. Merz 1792. Darf aber von Confiscationsansprüchen, ohne ehevor bey der churfürstl. Hofkammer die Verhaltsweisung nachzusuchen eigenmächtig nicht abstehen, vi Resolut. Int. vom 1.

July

July 1789. Die eigentlichen Arbeiten des Fiscals bestehen in Prozeßschriften, Cammeralerinnerungen und Amtsuntersuchungen, vi Resolut. Ser. vom 23. July 1790. an die oberpfälzische Hofkammer, und dafür haben die oberpfälzische Fiscaln statt der ehevorigen Lesegebühren ein jährliches Aversum, ibid.

Fiscus Ecclesiasticus hat die Jura Principis nur in mere Ecclesiasticis, wenn sie von einem weltlichen Stand angefochten werden, per Resolutionem vom 19. May 1788. zu besorgen, wozu die Instruction vom 5. Juni 1773. mittels Decrets erledigt worden ist. Desgleichen hat dieser Fiscus eine Specialvollmacht nur bey den in den auswärtigen Rentämtern vorfallenden Gegenständen beyzubringen, gemäß Befehls vom 27. Jenner 1795., und solches auch in Fällen, wo periculum in mora obwaltet, des Mandati præsumpti ohngeachtet noch nachzutragen, ibid.

Fischdiebe, siehe Diebstahl.

Fische frische, geben nach der Verordnung vom Jahr 1769. bey deren Ausfuhr die ausgesetzte Essito Accis in duplo, Resolut. vom 3. Jenner 1769. Die von der obern Pfalz sollen nur im Lande verkauft werden, münchnerische Marktsordn. vom 18. Jenner 1766. §. 23. Nordgauische dürfen auf der Naab und Vils nicht nur nach Stadt am Hof, sondern auch gegen die gewöhnliche Gebühren von da weiters verführt werden, vi Gener. vom 27. July 1770. pct. 10. in Betreff des mutuelen Commerz zwischen Churbayern und Churpfalz dann den Land-Commerzialstrassen.

Fische stinkende oder abgestandene, auf den Fischmärkten feil zu biethen ist verbothen, münchnerische Marktsordnung

nung von An. 1766. §. 21. Die gesunde müssen bey ihren Verkauf auf den Fischmärkten das gebührende Brätl oder Fischmaaß haben, ibi §. 19. Sollen von hiesigen Bürgern und andern auf 7 Stunden weit niemand abgekauft, sondern von jedem selbst hieher zum Verkauf geführt werden, ibi §. 14. Das Fuhrlohn von Beyführung der herrschaftlichen Fische ist in der Hoffischermeisteramts-Rechnung per Ausgabe zu bringen, Generalinstr. oder Regulativ in Betreff des Scharwerkwesens von dato 10. Februar 1756. pct. 8.

Fischen und Krebsen ist allen unprivilegirten Fischern und andern Pürschen bey Zuchthausstrafe verbothen, münchnerische Marktsordnung vom 18. Jenner 1766. §. 24, und ingleichen den Offizieren und Soldaten, Mandat wegen der Cavallerieverlegung vom 6. Merz 1769. pct. 15. & Mand. vom 25. Sept. 1747 wegen Exceß der Offiziere und Soldaten, & 8. May 1745., & Quartier- und Marschreglement vom 11. August 1779. §. 4.

Fische von verschiedenen Seen und Wässern hieher nach München gebracht werdende sind allzeit unmittelbar auf dem bestimmten Marktplatz abzuladen, Mandat wegen Kaubereyen de dato 10. Merz 1786. pct. 5., und sollen, wenn sie das in der Landespolizeyordnung enthaltende Maaß nicht haben, nicht verkauft und deßgen öfters auf dem Markt nachgesehen werden, Sign. Int. vom 5. Merz 1731. Siehe auch Fischordnung.

Fischen auf der Isar ist weder einem Bürger noch jemand andern vom Hofgesind besonders beym Abrechen zu München anders als mit Weißling, Angel und weitem Ducker, auch nur am Donnerstag und Freytag erlaubt

erlaubt, gemäß Befehls vom 11. April 1679. Der übrige und gemeine Mann aber darf so wenig auf der Donau als auf jenen Wässern, die in- und aus der Donau den Zugang der Fische haben, mit dem Angel oder anderen Zeuge fischen, oder in den zugehenden Wassern fürsetzen, gemäß Fischordnung de ao. 1616. art. 4., dann Fischordn. de ao. 1581. pct. 4. Und dieses verstehet sich auch auf alle übrige fliessende Wässer im Lande, vigore Fischordn. de ao. 1616. art. 16. & Fischordn. de ao. 1581. pct. 17. Nur den Ständen, welche des Angelns und Fischens halber mit dem weiten Ducker von Alters her befreyet, oder im ruhigen Innhaben sind, wird solches noch ferner gestattet, teste Fischordn. de ao. 1616. art. 4. Und ingleichen den Fron- und gemeinen Fischern, welche hierauf verdingte Wässer haben, ibi Fischordn. de ao. 1581 pct 4. Doch darf niemand an den Feyertägen zu Morgens und unter währendem Gottesdienst fischen, laut Fischordn. de ao. 1616. art. 4. Es ist auch in den Gemeinfischwässern das Fischen nur denjenigen erlaubt, die selbigen Orts mit den umliegenden Anstössern Wunn, Weyd, Trieb und Wad haben, Fischordn. ibi art. 7. & Fischordn. 1581. p. 7. Folglich haben sich die blossen Ingehäuseter des Fischens gänzlich zu enthalten, Fischordn. de ao. 1616. art. 7. Es dürfen aber sogar jene nicht öfter als 2 Täge in der Woche, nämlich am Donnerstag und Freytag und zwar nur ohne Zug, Netz und Schmelchenreißen fischen, ibid. vi Fischordn. 1581. p. 7. Ausser wo der gemeinen Wässer halber besondere Ordnungen und Verträge vorhanden sind, bey welchen es auch noch ferner verbleibt,

Fisch-

Fischordn. de ao. 1581. p 7. & 1616. art. 7. Weiters ist jedermann mit besonders zubereiteten Kugeln und Stücken die Fische im Wasser gewalmig zu machen und sodann mit Händen heraus zu fangen verbothen, ibi pct. 9. & art p. 9 Desgleichen das Fischen nächtlicher Weile bey dem Licht, ibi art. 8. & p 8. Und das Grundsaüglfangen vor St. Johannestag zu Sonnenwenden, ibi art. 6. & ibi p. 6.

Fischer, die Anzahl deren soll weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande zu sehr vermehrt werden, Fischordn. de ao 1581. pct. 16. Es soll auch jeder das Handwerk wenigst zwey Jahre lernen, ibid. Keine Archen gebrauchen, Fischordnung de ao. 1616. art. 1. Die festgesetzten Zeiten und den regulirten Fischzeug richtig beobachten, ibi art. 2. & Fischordn. de ao. 1581. p. 2. 6. Dann sich an das bestimmte Fischmaaß treulich halten, ibi art. 3. & ibi p 3., und endlich die aus fliessenden Bann- und Freywässern fangende Fische nicht mehr ausser Lands verkaufen und daraus zu verführen geben, er habe sie dann zuvor inner Lands an den Orten und Flecken, da er sie fürführet am offenen Markt feil gesprochen, ibi art. 15. & ibi p. 15.

Fischer, sollen zu den gewässerten Fischen keine Lauge von anderer Materie, sondern von lauterm Wasser gebrauchen, münchner Marktsordnung vom Jahr 1766. §. 26. Bey exemplarischer Strafe keine andere, wie das gebührende Brättel- oder Fischmaaß habende Fische verkaufen, ibi §. 19. Das, was die Polizeyordnung wegen Ausdingung der fischreichen Wässern verbiethet genau beobachten, ibi §. 18. Münchnerische

Fischer sollen im hiesigen Lande weder Fische und Krebsen kaufen, noch den Kauf hievon setzen, ibi §. 11. Die Fische weder bey Seen noch Wässern ablösen, auch die erkaufte weder in München noch ausserhalb ausschlutten, ibi §. 11. Die Fischer auf dem Kocher und andern umliegenden Seen sich des schädlichen Entenschlagens und Eyerausnehmens gänzlich enthalten, Mandat vom 4. Merz 1750., und eben so wenig auf den Seen und Weyhern Leimschnüre, Schlageisen und Angeln richten und legen, Mandat vom 17. Februar 1758. Fischen in den fischreichen Gemein- und andern Bächen, ist jedermann der solche Bäche nicht in der Stift hat, bey öffentlicher Schand- und Zuchthausstrafe verbothen, Befehl vom 8. April 1701. Vom Fischen in den Bannbächen, Seen und Weyhern, siehe Bannwässer.

Fischereyen bey Städten und Märkten soll jedesmal der Fang beschrieben und das erlöste Geld getreulich verrechnet werden, Rentmeisterinstr. vom Jahr 1669. pct. 88. und Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 50. Die Verehrungen davon sollen nicht übermässig seyn, ibi, und wo der Nutzen den Unkosten nicht überträgt, sollen die Bach- und Fischwässer mit Consens des Rentamtes in Bestand gegeben werden, ibi.

Fischereyen gehören regulariter unter die Regalia, Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. f.

Fischerey oder Jus Piscandi hat mit dem Jure venandi keinen Verband, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 32. Nach dem Unterschied der Wässer ist das Jus Piscandi entweder Publicum oder Privatum,

tum, ibi n. 33. In Erlangung der Fischensgerechtigkeit ist unter dem Jure piscandi publico & privato ein Unterschied, ibi n. 34. Jure hodierno gebührt das Jus piscandi publicum niemand als dem Landsherrn oder welchen es expresse vel tacite von ihm concedirt ist und zwar regulariter privative, ibi n. 35. litt. a. Das Objectum Juris piscandi ist der Fisch, welcher sich noch so weit in seiner natürlichen Freyheit befindet, daß er uns leicht entkommen kann, ibi n. 36 Oeffentlich freye Flüsse stehen sub Dominio Principis vel Rei publicæ, folglich wird auch obbemeldtes Jus Piscandi publicum hierauf eben so wie auf Privatwässern privatum exercirt, ibi n. 37. litt. b. Bey überschwemmten Orten wird distinguirt, ob man von dem ausgetrettenen Hauptwasser auf die überschwemmte Gründe mit Schiffen aus und einfahren kann oder nicht, ibi n. 38. Denn da man vom Hauptwasser auf die überschwemmte Gründe mit Schiffen nicht mehr aus und einfahren kann, ist der Eigenthümer des überschwemmten Grundes selbst auszufischen befugt, weil es nicht mehr zum Hauptwasser gerechnet und als ein Accessorium angesehen wird, ibi litt. b. Die Art und Weise die Fischgerechtigkeit auszuüben ist so wenig als der Modus in Ausübung des Waydwerks universal, sondern dependirt theils von der Observanz, theils von den Gesetzen und Ordnungen, welche fast in allen policirten Landen dießfalls vorgeschrieben sind, ibi n. 39. Gleichwie dasjenige, was die ordentliche Fischerey hemmt, schmälert oder gar benimmt nicht gestattet wird, also hingegen pflegt man auch die unordentliche und zu viele Ausödigung des Fischwerks gereichende Fische-

rey nicht zu gestatten, ibi n. 40. Das Fischen ist nicht zu aller Zeit erlaubt, sondern in gewissen Zeiten verbothen, besonders wenn der Fisch inLaichen oder Brutten ist, ibi n. 41. Mit den jungen und halbgewachsenen Fischen ist dem Publikum wenig gedient, darum in allen Fischordnungen ein gewisses Maaß vorgeschrieben wird, ibi n. 42. Damit das Publikum mit Fischen nicht nur in hinlänglicher Anzahl, sondern auch um billigen Preiß versehen seye, pflegt man Fischmärkte anzuordnen, Vorkauf und Kauderey abzuschaffen, Taxen zu reguliren, Sperre anzuordnen, ibi n. 44.

Fischkäuflerey, die in das Ausland ist nur mit solchen Fischen erlaubt, so aus den Seen, Weyhern und Teichen gefangen werden, vi Fischordn. de ao. 1616. art. 15. & de ao. 1581. p. 15. Alle übrige in den fliessenden Bann- und Freywässern gefangene Fische müssen auf offenen Markte feil gesprochen werden, ibid. Es ist aber die Fischkäuflerey, besonders am Amersee und anderen darum liegenden Fischwässern nur auf eine gewisse Anzahl von Fischkäuflern restringirt, vi Mand. vom 6. October 1701. Wovon einer in specie die Stadt München mit seinen erkauften Fischen zu versehen, und zugleich auf die mit Patenten nicht versehene Fischkäufler obacht zu geben hat, ibid.

Fischlieferung nach Hof die edle, wird den beiden Klöstern Benediktbayern und Schlechdorf überlassen, vi Decreti vom 29. November 1774. Auch deßwegen die projectirte Fisch- respective Seeordnung ratificirt, vi Resolut. aus Kloster Schlechdorf vom 18. Hornung 1777. Eben so wird jeden Orts, wo es nöthig, die

Er-

Errichtung einer Wage zu Abwägung des Fischwerks angeordnet, ibi pct. 4. Und es muß bey jedesmaliger Abfuhr der Fische dem Fischlieferanten für das Hofkuchenamt zugleich ein gefertigter specifizirter Lieferzettel behändiget und von den bestellten beeden Aufsehern unterschrieben werden, ibi pct. 3. Dieser bey dem Hofkuchenamt vorgezeigte und der Fischabnahme willen unterschriebene Lieferzettel aber ist weiter zurück zu bringen, ibid.

Fischmaas das verordnete, haben nicht nur die Fischer sondern auch alle andere, welche Bann- Bestand- oder Gemeinwässer haben, getreulich zu beobachten, vi Fischordn. de ao. 1616. art. 3. & de ao. 1581. p. 3. Deswegen soll aber vorzüglich den Fischern jährlich um Martini von ungefähr durch die Gruben gezogen, und die Uebertretter bestraft werden, vi Fischordn. de ao. 1616. art. 3. & de ao. 1581. p. 3. Auch auf dem Markt, bey den Fischerhäusern und Druhen soll jede Obrigkeit genaue Acht darauf haben, ibid. Vielweniger gestatten, daß unter und neben dem Pfrillen, die Ferchen, Kerblen und andere dergleichen Fische verkauft werden, ibid. Es verstehet sich aber dieses Fischermaaß nur von Fischen zum Verspeisen und nicht von denen zu Besetzung der Wässer und Weiher, ibid. Auch ist das vorgeschriebene Asch- Ferchen- und Brütlmaaß nur auf großen fliessenden Wässern und nicht im kleinern oder in Steinbächen anwendbar, ibi art. 17. & ibi pct. 18. Und das letztere, besonders bey Verfertigung des Fischzeugs zu beobachten, cit. art. 2. 5. & pct. 2. 5. Dann die unzeitigen oder sonst das rechte Maaß nicht habende kleine Fische sind sogleich wieder

bey Strafe in das Wasser zu werfen, ibi art. 3. & ibid. p 3.

Fischmarkt in München, auf diesen soll das bestellte und unbestellte Fischwerk, für wem es immer gehörig, davon weder Klöster noch Fischer ausgenommen, von jeder Thorwachen auf den Fischbrunnen bescheidet, und beym Markmeister gemeldet, in erhaltender Erlaubniß der sich bezeigende Ueberfluß durch einen Gerichtsbedienten in die Klöster oder eigene Behalter bekleidet werden, um der Richtigkeit überzeugt zu seyn, münchnerische Marktordnung §. 6. und 7. Der Hof ist hievon allein ausgenommen, entgegen der churfürstl. Hofeinkäufer gehalten, den Fischbrunnen mit Einkaufen gänzlich zu vermeiden, ibi §. 8. Das edle Fischwerk soll in einen auszuzeigenden Behalter überbracht werden, ibi §. 9. Den münchnerischen Fischern in der Stadt als denen in den churfürstl. Gerichtern Aybling, Wolfrathshausen, Starnberg, Dachau, Kranbsperg, Schwaben, Erding ist der Fischeinkauf durchgehends verbothen, ibi §. 10. &c.

Fischmarkt, daß die Fische allda ordentlich feil gehalten und nicht in die Wirths- und andere Häuser heimlich verschickt werden, hat die Polizeyobrigkeit zu besorgen, und derley heimlich vortheilhaftige Fischkäufe mit wirklicher Bestrafung und allenfallsiger Hinwegnehmung der Feilschaften abzustellen, vi 1655. Hofoberrichteramts-Instruction. Wie auch daß die Fische nicht theuerer als der verordnete Satz ist, verkauft werden, vi Mand. vom 6. October 1701.

Fischordnung vom Jahr 1528. soll nicht nur auf der Donau, sondern auf allen Wässern, so in die Donau

flies-

fliessen, fest gehalten und gehandhabt werden, Mand. ab Seite Ingolstadt vom Liechtmeßtag 1528. Die Fischer welche das gesetzte Maaß nicht halten, haben vom Fisch 12 Pf. Wandel zu geben, ibi. Und zu dem Ende soviel das Einsetzen betrift, durch die Amtleute ungewahrter Sache jährlich an Martini und Georgi durch die Gruben gezogen und die Besichtigung und Strafe vorgenommen werden, ibi cit. Wer aber die andern Artikel solcher Fischordnung einen oder mehr nicht hält, der soll seiner Obrigkeit, so oft es geschieht, einen Gulden in die Pön fallen, ibi.

Fischordnung, die alte vorfindige vom 1581 und die andere vom Jahr 1616 sind im 5. Bande der Mayrischen Generaliensammlung Fol. 690 n. 3. & 699. n. 4. findig, auch diese letztere in der Lands- und Polizeyordnung. Die Uebertretter dieser Ordnung, soweit es das gesetzte Fischmaaß betrift, haben von jedem Fisch 1 Schilling Pfenning zum Wandel zu geben, vi cit. 1581. art. 18. & 1616. Fischordn. p. 20. Wer aber einen oder mehr der anderen Artikel übertritt wird die ersten zweymal nach Ermässigung der Obrigkeit, das drittemal hingegen mit gänzlicher Aufhebung des Fischens gestraft, ibid. Wer eigene Fischwässer hat, kann auch die Strafe nach seiner eigenen Discretion gebührlich vornehmen, ibi art. 18.

Fischtagwerker in München sind abgeschaft, den dafür aufgestellten Fischknechten und Marktmesser ist alles Ansagen, heimliche Verkaufen und Handeln mit Fischen, Krebsen oder Schnecken verbothen, münchnerische Stadt- und Marktsordn. de ao. 1766. §. 22.

Fischwässer, in und bey diesen werden die heimlichen Enten nicht geduldet, vi Fischordn. de ao. 1581. art. 10. & 1616 pct. 10. Vorzüglich aber auf den churfürstl. vorbehaltenen immediaten Fischwässern unmittelbar erschossen, vi Befehls vom 2. September 1772. Auch ist das Hanf- und Flachsrösten in Weyhern und Bächen, alten und anderen kleinen Wässern gänzlich abgeschaft, vi Fischordn. cit. art. 11. & ibi p. 11. Nicht weniger ist verbothen die Bäche abzuschlagen, daß man sie auf einmal gar ausfischen könne, ibi art. 12. & ibi p. 12. Und daß man das Wasser aus den Fischwässern zu Wässerung der Gründe durch Gräben führe ohne diese mit Gittern zu vermachen, ibi art. 13. & ibi pct. 13.

Fischzeug. Unter die verbothene Instrumente gehören die Legscheffel, verbundene oder verdeckte Reussen, geköderte Halsreussen, sie sind gleich an das Land gelegt oder an die Senkel, die Kleiderkörb, Geschirr mit Ringen oder Flindeln, Kräuterbürd und Wath, womit die Brut gehoben und verdorben wird, wie auch Schmelchreusseln und Spreit oder dicke Garn, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n 43. p. 1. Die Archenschläge sind höchst verbothen, ausser auf Gränzen, wenn man wegen Abstellung derselben mit Benachbarten nicht verglichen ist, denn ein Archenschlag heißt eine Sperre des Flusses, mit Körben, Netzen oder andern Maschinen, daß kein Fisch mehr passiren kann, ibi p. 2. Die Laubenwath dienet zum Laubenfang allein, nicht aber zu andern das Maaß nicht habenden Fischen, ibi p. 3. Das Zusammbinden des Garns wird auch nicht gelitten, und auf Gemeinwässern darf sich niemand

mand mit Reussen oder Zeunnetzen bedienen, ibi pct. 4. &c. Wo mit diesem allen die Fischordnungen de annis 1581. & 1616. art. 5., pct. 5., art. 2. & pct. 2. vollkommen übereinstimmen.

Fischzeug der dicken Gaden sind ganz verbothen, wohl die Laubenwad mag gebraucht werden, nur aber zu Lauben, aber zu keinem andern Fisch, Ingolstädtische Fischordnung von Maria Lichtmessen 1528., jenen von den Gemeinden, so die Gemeinsbäche nicht in der Stift haben, ist kein Fischzeug erlaubt, sondern bey Strafe der Abnahme verbothen und die Beyschaffung dessen bey öffentlicher Schandstrafe, Befehl vom 8. April 1701.

Flachs oder Hauf soll jeder Bauersmann alljährlich eine gewisse proportionirliche Quantität bauen, Mandat vom 12. Januar 1762. pct. 3. Das Dörren desselben in den Stüben auf den Ofen ist verbothen, Stadt- und Marktsinstr. de ao 1748. pct 23. Roher ist ohne vorheriger Mustereinsendung und Preisanzeige, dann Erholung eines Paßes nicht ausser Land zu lassen, Generale vom 3. Juni 1762. pct. 15. Die Gebühr hievon bestehet in dem Essito Accis mit 10 Prozent dann dem Altzoll, auch Weg- und Brückengeld, Mandat den 3. Juni 1762 pct. 15. Zur Consumobeförderung desselben sind so weit privilegirte Gespunnstverleger anzuordnen, welche solchen nicht wiederum roher verhandeln, sondern im Lande vorher verspinnen und verarbeiten lassen, ibi pct. 16. Daher auch der Spinn- und Leinendamastweberey-Societät die freye Zufuhr des auf den Märkten erkauften Flachses auf Vorzeige ihrer Certificaten zu gestatten ist, Verordnung wegen der Faßmannischen Zwirn- und Leinfabrike vom

17. Heumonats 1780. pct. 1. Derley ausländisches Materiale darf Accißfrey eingeführt werden, Mandat vom 2ten Merz 1747. pct. 1. Die Flachs- oder Hanfarbeit soll nur in den ausser den Dorfschaften errichteten Dörr- und Brechstuben oder Gruben verrichtet werden, Gerichtsdienerinstr. von dato 19. May 1784. pct. 12. Flachs und deto Werch ist ausser Land zu führen verbothen, Provisional oberpfälzischer Mauthtariff de ao. 1787. litt. f. & neuburgische und sulzbachische derley vom 1. August 1787. litt. f.

Flachs und Garn wird nicht ausser Land, und auch in kein incolatfähiges Ort passirt, es seye dann zuvor die daselbstige Bedürfniß verlässig fassionirt, vi Verordn. vom 21. November 1788. pct. 1. Auch der Leinen-Damastfabrike zu München wird mit Flachs und Garn zu handeln nicht gestattet, und darf folglich mehr nicht erkaufen, als was sie selbst verarbeitet, ibid. pct. 2. Noch weniger wird jemanden zum Flachs- oder Garnkauf ein Patent ertheilt, ibi pct. 3. Die Flachs- und Garnkauderey ist daher gänzlich und besonders den Bauersleuten und ledigen Burschen abzustellen, ibid. pct. 4., sofort bey der Behörde die normamässige Verhandlung dagegen zu verfügen, ibid. pct. 5. Nur jenen allein ist der Flachs- und Garnkauf noch erlaubt, welche von berechtigten Leinwebern oder der münchner Fabrike legale Urkunden aufweisen, und das aufgekaufte zur eigenen Verarbeitung und nicht zum weiteren Verkauf gehöre, ibi pct. 3. 4. Auch wird den Producenten selbst zu Ausführung seines Flachses aus dem Lande ein Paß ertheilt, wenn er durch die bewiesene Teilbiethung desselben die gesetzmässige Bedingnisse erfüllt

fällt hat, vi Resolutio Sereniſſimi vom 11ten Merz 1796.

Flachsbollen, dieſe bey heftigem Winde auf dem Lande zu verbrennen, iſt jedermann bey exemplariſcher Strafe verbothen, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 44.

Flachs und Hanf dörren, brechen und bloihen, in ſeinem eigenen Hauſe in den Oefen und Stuben, beſonders auf den Dörfern iſt verbothen, vi allgem. Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 18. Und wer ſich dabey eines Spann- oder Kienlichts bedient, wird empfindlich beſtraft, ibid. Deswegen iſt auch bey jeder Dorfſchaft auf Koſten der ganzen Gemeinde eine allgemeine durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechſtube auf einem Gemeinsgrund auſſerhalb dem Dorfe, wenigſtens 100 Schritte weit von den Häuſern entfernt, zu erbauen und jedem Mitgemeiner ein Schlüſſel dazu zu ertheilen, ibid. Darinnen ſollen abwechslungsweiſe jedesmal zwey bis drey Mitgemeiner ihren Flachs und Hanf miteinander verſperren, dörren und brechen, ibi §. 18, oder die Unterthanen ſich überhaupts an die leichtere Art gewöhnen, daß ſie nämlich ihren Flachs und Hanf nur bey der Sonnenhitze in der Luft dörren, und anſtatt dem Brechen auch in der Sonne dreſchen, ibid. Auſſerdeſſen ſoll jede Obrigkeit auf die häldeſte Errichtung ſolcher Gemeindsdörrhäuſer und Abſtellung der einzelnen Hausdörren ſtrengſt halten, ibid.

Flachs- und Garnhändler, die nicht für berechtigte Weber und Fabriken auf legale Urkunden einkaufen, werden nicht mehr geduldet, ſondern zu ihrem ſonſtigen

Gewerb zurückgewiesen, vi Verordn. vom 21. November 1788. pct. 4.

Flachshächeln beym Licht. Zur Nachtszeit wird gar nicht, oder doch nicht mehr anders, als bey einer wohl verwahrten Laterne mit einer Oelampel gestattet, vi allgem. Feuerordn. vom 1. Merz 1791. §. 18.

Flachs- und Hanfrösten, siehe Fischwässer.

Fleischaufschlag ist ao. 1634. introducirt, gemäß Extract aus der ältern und neuern Aufschlagsinstruction de ao. 1711. pct. 30. und zu Entrichtung der ältern und neuern Landschulden gewidmet, vi Mandats vom 25. May 1754. Das Mandat vom Jahr 1760 vom 26. August beläßt es bey folgendem Aufschlage, nämlich

	fl.	kr.
von einem Ochsen	1	40.
— — Stier oder Kuh	—	45.
— — jungen Rind	—	40
— — Kalb	—	10
— — Schaaf, Bock oder Geiß	—	6
— — Lamm oder Kitz	—	4
— — Mastschwein	—	30
— — deto gemeinen	—	10
— — 25 Pf. schweren Frischling	—	5

womit auch schon das Mandat vom 25. May 1754. sich verstehet pct. 2. Nach dem Extract 1711. hingegen ist der Aufschlag

	fl.	kr.
von dem gemästeten Ochsen	1 bis 2	40
— — Weidstier oder Kuh	1	—
— — jungen Rind oder Kuh	—	40

	fl.	kr.
& Moderation nach	—	30
von einem Kalb	—	10
— — Schaf	—	6
— — Lamm	—	4
— — Mastschwein	—	30

von einem magern deto nach Proportion gewesen, oder vi Pct. 38. vom Pfund 1 Pfenning zu verreichen gestanden, & Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 5. litt. a. In den Hauptstädten soll aber der Aufschlag gleich unter den Thoren bey dem Hereintrieb des jungen und alten Viehes, sonst aber von jedem zur eigenen Consumption oder weitern Verkauf geschlachteten von den bestellten Einnehmern mit 1 Pfenning vom Pfund eingebracht werden, Mandat vom 7. May 1761. pct. 3. & Mandat vom 26. August 1760. pct. 2. In jeder Stadt und Markt sind zu dem Ende zwey Fleischbeschauer aufzustellen und nach der vorgeschriebenen Eidesformel zu verpflichten, cit. pct. 3. Auf dem Lande aber die angeordneten Brandmetzger zu nehmen und auf gleiche Art zu verpflichten, ibi pct. 3. Alle einiges Vieh schlachtende, oder schlachten und stechen lassende haben solches nur in Beyseyn der Fleischbeschauer und Brandmetzger zu thun und beschauen zu lassen, ibi pct. 4. Die Beschauer und Brandmetzger aber, und zwar letztere mit Zuziehung zwey kundiger Männer als Gezeugen zu sehen, ob das Vieh gesund und zu verbrauchen, oder wegen einer infiscirenden Krankheit zu vergraben seye, ibi, sodann das brauchbare Fleisch bey jenen, welche den Fleischaufschlag nach dem Gewicht entrichten, mit alleiniger Beseitigung der

Haut

Haut oder des Fells, sammt allen innern und äussern Theilen auch gereinigten Ingeweid zu wägen, ibi pct. 5. Bey jenen hingegen, welche den Aufschlag nach dem Stück bezahlen, jedes zu schlachtende Stück nach seiner Beschaffenheit getreulich aufzuschreiben, ibi, und die Anzeigen davon mit dem Ende jeden Monats bey ihren vorgesetzten Obrigkeiten ohne mindeste Hinterhaltung und Gefährde zu übergeben, ibi. Die Beyziehung zweyer ehrlicher Männer zum Viehschlachten, Beschauen und Aufschreiben ist auch in jenen Orten zu beobachten, wo kein Metzger vorhanden, ibi pct. 6. Die

Fleischaufschlags-Compositiones haben hiebey nicht mehr statt, Mand. vom 16. August 1760. pct. 7., sondern der Aufschlag muß nach dem Stück oder Pfund von den Städten und Märkten, wo der nicht gleich unter den Thoren eingebracht wird, 8 Tag nach Verfluß jeden Monats ohne Rückstand, von dem auf dem Lande geschlachteten Vieh aber alle Quartal nur die Anzeigen, das Geld selbst hingegen nur zu Weihnachten und Pfingsten eingesendet werden, ibi pct. 7. Hinterstellige Beamten und Aufschläger sollen executive ohne Prozeßgestattung oder Moratorii vom churfürstl. Hofrath und Regierungen vermögt werden, ibi pct. 7. in fine. Die

Fleischaufschlagsdefraudanten haben im ersten Betrettungsfall drey Reichsthaler zur Strafe, das zweytemal wann es eine ansehnliche Civil- oder Militärperson betrift, 12 Reichsthaler, auf den dritten Fall der Uebertretter angezeigt werden, wo sodann hinlängliche Bestrafung an Geld oder Dienstamotion zu verfügen, geringere Bürger und Bauern haben das zweytemal die

Ar-

Arbeitshaus = oder Strassenarbeitsstrafe auf ein Monat, das drittemal aber auf drey Monat, nebst Verlurst der bürgerlichen Gerechtigkeit zu gewärtigen, cit. Mand. pct. 8. & Mand. vom 25. May 1754. pct. 13. der pflichtwidrig Handelnde & Cod. Max. Anm. P. 2. c. 8. §. 22. n. 7.

Fleischbeschauer wird drey Monat lang im Arbeitshaus oder mit Strassenarbeit gebüßt, im zweyten Fall auf 6 Monat mit leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen beym Ein = und Austritt, und im nicht Verfang dessen gar malefizisch behandelt, und da ein Brandmetzger ohne zwey viehkundigen Männern einiges Vieh schlachten würde, wäre der auf 1 Monat mit Arbeitshaus oder mit Strassenarbeit, das zweytemal drey Monat lang beym Eintritt und der Entlassung mit leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen zu beschweren, das drittemal bey seinem Anwesen nicht mehr zu gedulten und als incorrigibel aus dem Gericht zu schaffen, ibi pct. 8. Der

Fleischaufschlag ab dem von der gemeinen Militär-Mannschaft wird auf die von dem Oberkriegs = Commissariat unterschriebenen und attestirten Anzeigen denen Marketändern und andern wieder zurückgegeben, doch in der Versehen, daß Niemand andern einiges Fleisch abgegeben werde, ibi pct. 11. Hingegen der

Fleischaufschlag für die Spitäler, Weisenhäuser und Beamte muß entrichtet werden, ibi cit. 11tens. Die eingebracht werdende

Fleischaufschlagsdefraudations = Strafen, werden zwischen Obrigkeiten, Anzeigern, und Aerarium vertheilt, Mandat vom 25. May 1754 pct. 13.

Fleisch=

Fleischaufschlags-Appellation gehet nur allein zum gemeinen Schuldenabledigungswerk salvo recursu ad Intimum pro gratia, ibi cit. pct. 14.

Fleischaufschlags-Privilegium gaudirt weder die Stadt München, noch die Stadt Aichach, noch andere, Sign. Int. vom 29. Jenner 1726., und eben so wenig nach der Resolut. vom 27. Merz 1643 die Geistlichkeit. Die

Fleischaufschlags-Strafgelder, nach dem generalmässigen Betrag, werden zu den landschaftlichen Aufschlagsämtern hinüber gegeben, vi Resolut. vom 16. October 1764.

Fleischaufschlags-Gefälle sind zur Tilgung der ältern und neuern Landesschulden, sohin für das allgemeine Landesbeste bestimmt, vi Rescr. Ser. vom 14. Aug. 1792. Die Landgericht- und ständischen Beamten sollen daher dieses Gefäll zu Erhaltung des öffentlichen Lands-Credits bey Strafe nach der vorderen höchsten Verordnung getreulich einbringen, ibid. Beamte, welche mit Einschickung der quatemberlichen Anzeigen, und halbjährigen Rechnungen säumig sind, werden mit 12 Reichsthaler bestraft, und propriis sumptibus auf Instanz der Landschaft executive angehalten, und im Fall der Hinterstelligkeit greift pœna ordinaria residui gegen sie Platz, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 8. litt. a. b.

Fleischbeschau der Metzger ist das hauptsächlichste Stück in Metzgerordnungen, und, wer diese übertritt, wird nach der Polizeyordnung bestraft, soll weder jung- noch altes Fleisch zum Verkauf geschlachtet, minder verkauft werden, damit das Publikum mit gerechten und gesun-

den Fleisch versehen seye; darum in Städten und Märkten, wie auf dem Land eigene Fleischbeschauer aufgestellt werden, welches actus Jurisdictio bassæ ist. Beamte selbst solchen Tafernen der Beschau-Beobachtung beywohnen sollen, wo derlei Metzgergerecht hergebracht, auch das nicht passirliche Viehe gleich weggetrieben, geschwänzt, oder sonst bezeichnet werde, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 2. litt. a. b. c.

Fleischhacker- oder Metzgergerechtigkeit, die Metzgergerechtigkeit ist so weit jedem gemein, als das Viehe nur zur eigenen Hausnothdurft gestochen und geschlachtet wird, wohingegen solches zum Verkauf nur jenen allein gebührt, welche von dem Metzgerhandwerk oder sonst specialiter hierzu berechtiget sind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 1. litt. a. Metzgergerechtigkeit ist keine Ehehaft, folglich kann jeder Hofmarksherr einen Metzger in seiner Hofmark bestellen, ibi litt. c. Siehe Metzger.

Fleischsatz. Die Obrigkeit macht eine gewisse Taxe, wie das Pfund Fleisch verkauft werden darf, von allen Sorten sowohl, als vom Ingeweid, nämlich Lunge, Leber, Krös, Flecken, Füssen und Kalbsköpfen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 4. litt. a. Der Fleischsatz hieng ehehin vom geheimen Rath ab, nun aber von der Polizeybehörde des Hofkriegsraths, vi Verordnung vom 3. September 1798. Ueber den obrigkeitlichen Satz soll bey 50 Reichsthaler Strafe niemand ein mehreres bezahlen, vi Verordn. vom 14. July 1792., und wenn die Metzgerschaft von der eigenmächtigen Satzhöherung nicht nachlasset, wird Regimentsmetzgern, Bräuern, Köchen, Gärten- und Wein-

wirthen, Milchmännern um den bestimmten Satz und Aufschlagsbezahlung unter polizeymässiger Aufsicht zu schlachten und die Verleitgebung erlaubt, ibid.

Fleischverkauf, ohne der genugsamen Auskühl- und Aushängung, dann Austrocknung ist selber verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 22. n. 3. litt. a. Geiß- und Schaaffleisch soll nicht untereinander gemischt, jedes besonders gehangen werden, ibi b. Die Feist und Nieren aus den Schaafen zu schneiden ist eben verbothen, es muß eins mit dem andern verkauft werden, ibi litt. d. Das Unschlitt des geschlachteten Viehes, wie auch die rohen ungearbeiteten Häute, nebst Kalb- und Schaaffellen sollen den Lederern und Weißgärbern um billigen Preiß angebothen, von der Obrigkeit taxirt werden, und wanns der innländische Handwerksmann nicht nimmt, giebt man dem Metzger ohnhinderlich einen Ausfuhrpaß, ibi litt. e. Den Bauern und übrigen Unterthanen aber wird der pfundweise Verschleiß nur nach den ältern Polizeyordnungen von ihrem selbst geschlachteten Vieh in soweit gestattet, als über ihren eigenen Gebrauch ein so anders Fleisch übrig bleibt, und der Förderniß ausgesetzt seyn würde, vi Resolut. vom 17. Juni 1793. pct. 2. Nach der höchsten Verordnung vom 3. September 1798. ist den münchner Metzgern verbothen das Kalb- und Lammfleisch nicht mehr in Kellern auf das Eis zu legen, weswegen der Stadtoberrichter fleissige Visitation zu thun und bey den Thoren ist den Metzgern kein Eis herein passiren zu lassen, wenn sie nicht mit Passierzetteln von der Polizey versehen sind.

Fleischliche Verbrechen proscribiren sich in Zeit von fünf Jahren, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 3. n. 15. Siehe auch Leichtfertigkeit, Ehebruch, Blutschande, Nothzucht, Sodomiterey. Strafen leichtfertiger Verbrechen oder Fornicanten werden beym Stadtoberrichteramt zu München observanzmässig von vermöglichen Delinquenten an Geld das erstemal mit 6 fl. 19 kr., das zweytemal doppelt, das drittemal dreyfach und das viertemal vierfach genommen, gemäß Resolut. Seren. vom 10. Merz 1784. Zugleich wird beym 3ten Fall gegen den Delinquenten mit dreytägigen engen Arrest and das viertemal an dem Mannsbilde mit Arrest und leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen, bey dem weitern Fall endlich mit der Burgfriedsverweisung oder Zuchthausstrafe, soviel die Ausländer betrift, mit der Landesrelegation verfahren, ibid.

Fleischsatz darf bey Strafe nicht überschritten werden, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 18. Soll fleissig an die Tafel geschrieben und öffentlich affigirt werden, ibi. Bürgerliche Obrigkeiten sollen selbst öfters ein Fleisch unversehens zur Probe für Rath bringen lassen, und sehen ob jedermann sein Pfenning vergolten werde, ibi. Ein höherer Fleischsatz auf das Ochsenfleisch gebührt den Friedberger, Schrobenhäuser und andern Metzgern in Städten, Märkten und auf dem Lande jemals um so weniger, als man ausser den Hauptstädten ohnehin nur Rind- und Kuhefleisch statt des gemästeten Ochsenfleisches zu essen bekommt, Decret. Int. vom 20. May 1786. Im übrigen läßt sich bey Regulirung des Fleischsatzes keine sichere und so zuverlässige Beutelrechnung machen, daß man die

Metzgerschaft, wenn sie die Schlachtung gar unterlassen, als das Fleisch um den vorgeschriebenen Satz hingeben will, mit Gewalt und Strafe als Refractarios dazu anhalten könnte, Decr. vom 7. Septemb. 1786. Deswegen siehet man auch höchster Orten kein anders Zwangsmittel gegen die der Schlachtung sich weigernde Metzgerschaft für recht und billig an, als daß man jedermann beschaumässiges Vieh zu schlachten und nach dem Satz zu verkaufen bewilliget, wenn man anders dadurch dem Publikum besser als durch die Satzsteigerung gedient zu seyn glaubt, ibi. Der Satz des Ochsenfleisch auf 8 kr. und das Rindfleisch auf 7 kr. wurde erhöhet, vi Decreti vom 10. September 1785. pct. 2. 4. Wo angegen ao. 1715. der Satz des ersten 5, und des andern 4 kr. 1 pf. war, kraft Befehls vom 12. September dicti anni. Siehe Biersatz.

Fleischverkauf nach dem Polizeybefehl de dato 10. July 1798. soll in Ständeln wo Ochsenfleisch verkauft wird, keine andere Gattung als blos Ochsenfleisch verkauft werden.

2. In Ständeln wo Rindfleisch verkauft wird, eben nur Rindfleisch.

3. In Ständeln wo Kalbfleisch, Schaaffleisch, Lamm- und Kitzfleisch verkauft wird, auch nur solche vier Gattungen.

4. Keiner der Fleisch in der Freybank verkauft, soll sich unterstehen, daselbst anderst als wenigst um 2 Pf. unter dem Preise zu geben, wofür die bürgerl. münchnerische Metzger die nämliche Fleischgattung an das Publikum verkaufen.

5. Jeder der in der Freybank Fleisch verleit giebt ist verbunden, nicht allein gutes gesundes Fleisch feil zu geben, sondern auch das rechte Gewicht auf das gewissenhafteste zu beobachten, worüber die Polizeybehörde die schärfeste Aufsicht tragen solle.

6. Der diesen Befehl übertritt, wird aus der Freybank entfernt, und ihm nicht mehr erlaubt, Fleisch alldort verleit zu geben.

7. In jedem der Freybank zugehörigen Stand wird in Zukunft eine schwarze Tafel der Fleischgattungen so aufbehalten sind, nebst dem Preis desselben per Pfund angeschrieben. Siehe Freybank, Metzger.

Flinten und **Schrottröhre** sind zwar sowohl den churf. als ständischen Jägern zum Schiessen verbothen, vi Mand. vom 3. Juni 1695. pct. 1., ausgenommen wo den churf. Jägern zum Hofkuchenamt an edlem Federwildpret etwas zu schiessen anbefohlen wird, ibi. Diesen Punct aber in Betreff der ständischen Jäger erläutert die Resolution vom 6. Februar 1697. dahin, daß auch diese in Gegenwart ihrer Herrschaften, wenn sie nämlich selbst die Ergötzlichkeit des Jagens genüssen wollen, sonst hingegen nicht sich der Flinten zum schiessen bedienen dürfen. Siehe Jäger.

Flintensteinfabrike wurde in Burglengenfeld errichtet und zu Beförderung dieses Handelszweigs ausser Lands den Mauthämtern aufgetragen, gegen Producirung eines obrigkeitlichen Certificats dieses Product frey hinaus zu lassen, vi Generalmandat vom 31. December 1798. Die erforderlichen Steine hierzu werden nur auf schlechten Gründen, steinigten Bergen, Wäldern und Holzwegen gefunden, und wo auf Feldern gegraben wird, sol-

len die Gruben wieder sorgfältig zugeworfen werden. Wo also eine solche Grube auf einem Grunde eingeschlagen wird, darf kein Hinderniß geschehen, weil im erweislichen Beschädigungsfall billigmässiger Ersatz zu gesichert ist. Die Hierzu in vier Mann beorderte Gesellschaften müssen zur Einsetzung des Grabscheids auf einem Grunde vom Oberdirectorium bey jedem Ortvorstand ihren ordentlich gedruckten Paß oder Erlaubnißschein ehevor produciren, ibi.

Flösse sind ausser Land nur alsdann frey passiren zu lassen wenn sie Marktgut führen, wenigst eine halbe Ladung davon auf haben und keine verbottene Artikel mit ausschwärzen, Mand. vom 26. Merz 1760. pct. 5. & Mand. vom 22. August 1746. pct. 9. Leere Flösse dürfen ohne Patent niemal, die mit Holz und Holzwaaren beladene aber nur gegen Patent und dem Concessionsgeld passirt werden, Mand. vom 26. Merz 1760. pct. 6. 7. Auf jeden Güterfloß auf der Isar passiren mehr nicht als 20 Bretter, vi Befehls vom 13. Merz 1769. Von den tännenen oder fichtenen Tragflössen soll nach der Holzordnung vom Jahre 1536 auf der Isar und Loysach bey Confiscation und 1 Pfund Pfenning Strafe keiner über 20 Tragbäume haben, und jeder Baum zum mindesten 38 Schuh lang und über die Zwerg in ein Spannen geschlagen seyn, die Spannen aber nach der Breite 16 Schuh und allein einen Säuler haben, Mandat am Mitwoch nach St. Michaelistag 1536. Von den Schnittflössen soll jeder zum meisten 12 Bäume, und nach der Breite das gewöhnliche Stangenmaas haben, auch in eine Spangen geschlagen seyn, und jeder Baum wenigst 30 Schuhe, dann jedes Brett, es seye

Räm-

Rämling, gemeines oder Tafelbrett die gewöhnliche Länge und Dicke haben, ibi. Ein buchener Floß soll aufs meiste 20 Bäume auch die Länge und Breite wie ein Schnittfloß haben, ibi. Das Aneinanderstricken der Flössen ist den Floßleuten auf der Isar per Resolutionem vom 5. April 1698. nur alsdann erlaubt, wenn sie des Fahrens wohl verständige Leute dazu nehmen und weder Leute noch Güter darauf führen, ibi cit. Siehe auch Fahrzeuge.

Floßleute die berechtigten, können ihre inländischen Fahrzeuge, wovon sie bey der Austrittsstation beweisen, daß sie solche mit Commerzial- oder zur Cultur benöthigten Gütern und anderen Materialien befrachtet und solche Ladung im Lande abgesetzt haben, gegen der gewöhnlichen Mauth- und Accisgebühr allerdings aus dem Lande führen, vi Decr. vom 19. December 1794. pct. 2. & Befehl vom 7. Juni 1788. Um so mehr werden also diejenige passirt, welche ihre Flösse mit ungesperrten Commerzialartikeln, als Gipssteine ꝛc. und zwar mit der in der Mauthtariff vorgeschriebenen Quantität beladen ins Ausland führen, ibi pct. 2.

Flosleute sollen bey Confiscation der Flösse oder des Holzes an den Sonn- und anderen gebottenen Bannfeyertagen zu Holz nicht arbeiten, noch auch ohne ehehafte Noth an solchen Tägen von ihrer Innau ausfahren, Mandat vom Mittwoch nach Michaelis 1536. pct. 8. Desgleichen bey der Lände zu München mit ihren ehevor nicht bestellten und verkauften Flössen bis an den dritten Tag zu feilen Kauf still liegen und jeden feilen Flos mit einem Schaub bezeichnen, dann ohne Beysein der Käufer oder ihrer Leute keinen Kauf

darum machen, ibi pct. 10. Vorzüglich aber auch vor der Beschau keinen Floß verkaufen, ibi. Siehe Holzmärkte, Schiffleute.

Fluchen wird civiliter bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 3. Siehe auch Gotteslästerung.

Flucht, hieraus wachset ein Indicium, bald proximum bald remotum, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. & 5. litt. f. Wann dieselbe aus dem Kerker geschiehet, so ists nach den Umständen theils Proximum theils auch Remotum, Anm. cit. P. 2. c. 4. §. 4. litt. g. Gegen flüchtige ist mit Steckbrief und Execution in effigie zu verfahren, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21. Ob Adeliche, Offiziers wann sie angegriffen werden, zu der Flucht verbunden sind, solches kommt auf die Umstände an, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 6. litt. h.

Flugfeuer, wegen diesen sind bey Feuersbrünsten auch die übrige Löschgeräthe und Leute vorsichtig in Bereitschaft zu halten, damit, im Falle durch Flammen und Flugfeuer auf einem andereu Ort gählings Brand entstünde, dadurch vorzügliche Hülfe verschaft werden kann, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 95. Eben so sind in den der Brunnst benachbarten Häusern die Dachfenster und hölzernen Dachrinnen in Obacht zu nehmen, und deswegen besondere Leute auf die Dächer zu bestellen, damit sie mit groben in Wasser getauchten Säcken und andern nassen Tüchern und mit Handspritzen das Flugfeuer dämpfen, ibi §. 100. Besonders aber haben sich die Meßner und Kirchenbediente jedesmal sogleich auf die Kirche zu verfügen, und wenn allenfalls vom Feuer etwas auf das Kirchendach fiele,

selbes mit den Handspritzen zeitlich auch in kleinen Funken zu löschen, ibi §. 86.

Flur- oder Lagerbücher, hierinn sind ganze Districte Lands mit ihren Gränzen, Gründen, nach Lage aller Anstösser, als Anzahl, Faucharten oder Tagwerken, mit Nämen, Possessoren ausgemessen in Grundriß gebracht beschrieben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 13. n. 4. Siehe auch Documenta, Gränzen.

Flußhütten, die ohne landesherrlicher Bewilligung willkührlich oder nur mit Erlaubniß der Grundherrschaften errichtete, so keine Concession von der Hofkammer mit Gutbefinden der allda in Forstsachen besonders angeordneten Deputation erlangt haben oder noch erlangen werden, sind durchaus abgeschaft und verbothen, Befehl vom 29. Jenner 1785. pct. 1.

Flüsse, die schiff- und fahrbaren erhalten im Jahr 1790 unterm 26. Jenn. vi Verordn. pct. 1., von ihrem Eintritt bis zu ihrem Austritt oder Vereinigung mit andern ihre bestimmte Stromgränzen durch ausgesteckte Directions- oder Parallel-Linien möglichst gerade. Folglich darf auch zwischen diesen Linien von niemand mehr gebaut werden, ibid. pct. 2. Ausgenommen wenn sie über solche Gränzen austretten und ausbrechen, welchenfalls sie ohnehin in die angewiesene Strombette durch das Bauen zurückgewiesen werden müssen, ibid. pct. 3. Aber auch in diesem Falle ist die Absicht nicht, daß an den Linien immer gerade gebaut oder der Fluß auf Art eines Kanals geführt werde, sondern nur, daß das mittlere wahre Strombett nicht mehr durch angehäuften Grieß erhöhet und dadurch links und rechts die besten Gründe oder wohl gar ganze

ze Dörfer abgerissen werden, ibid. pct. 4. Derjenige Privatmann also, dem entweder durch Landesgesetze, Verträge oder Lokalherkommen zu bauen obliegt, muß vorher den vorhabenden Bau bey der churfürstl. Hofkammer oder Wasserbaudirectorium anzeigen und die Weisung darüber abwarten, ibi pct. 6. Die Baudirection hat jeden Fluß jährlich einmal in Beyseyn des Wasserbaumeisters mit Zuziehung der Interessenten selbst zu befahren, alle Schäden genau zu untersuchen, und jeden Interessenten mittels schriftlicher Weisung zu gewarnen, sondern auch jeder Wasserbaumeister seinen Flus noch einmal im Herbst zu bereisen und die allenfallsige Aenderungen anzuzeigen oder den Vollzug der angeordneten Gebäuden zu berichten, ibid. pct. 7. 8. Die Gründe zwischen den Directionslinien verbleiben den Eigenthümern für beständig, ibid. pct. 2. Und den anliegenden Privatmann der den Wasserschaden auf Anrathen nicht wendet, wird kein Prozeß gestattet, wann provisorie auf Aerarialkosten selber bewirkt und der Betreff Salvo Recursu zur höchsten Stelle executive erholet wird, vi Decr. vom 26. Jenner 1790. Von der Servitute fluminis, siehe Dienstbarkeit, Wasser.

Flüsse schiffbar machen kann ein Regent auf alle thunliche Weise befördern, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. d. Die Räumung der Flösse und Schifahrten und der dazu gehörigen Schiffwege zu besorgen und derley Unkosten zu verrechnen, liegt zufolge der neuen Mauthordnung vom Jahr 1765. den Mauthämtern so weit eines jeden Amtsdistrict reicht, allein ob, Sign. Int. vom 29. November 1764. respective beygelegte Puncta. n. 8. Wie es an der Gränze des an Oe-

sters

ſterreich abgetrettenen bayeriſchen Innviertels wegen den Ufern, Inſeln und Auen der Schiffahrt und Paſſage der Unterthanen, Waaren, Lebensmitteln und anderen Sachen, dann der Jurisdiction, Errichtung der Mühlen und Waſſergebäuden, der Schanzen und anderer Werker, wie auch wegen den Brücken und der Fiſcherey auf den Donau- Inn- und Salzachflüſſen gehalten werde, iſt durch die Conventior. vom 31. Auguſt 1784 deutlich beſtimmt, welche mittels Reſol. Seren. vom 3. Jenner 1785 abſchriftlich mitgetheilt worden der churfürſtl. obern Landesregierung. Siehe Waſſer.

Fodrum, vide Albergaria.

Foedus, ſiehe Bündniß.

Foeden, nennt man die Päſſe, welche zu den Zeiten der ſich ergebenden gefährlichen Kraukheiten ertheilt werden, ſollen aber nur wohl bekannten ehrlichen und ſonſt redlichen Perſonen ertheilt und beeden Beamten jedem 6 kr. hiefür, aber für Unterſchreibung an einem andern Orte ihnen beeden miteinander 4 oder 6 kr., von armen Handwerkspurſchen aber nichts bezahlt werden, 1735. Taxordnung litt. p. Die oberpfälziſche Taxordnung de ao. 1750. ſtatuirt das nämliche, ſub litt. p.

Foraminis Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit.

Foreſtal-Jurisdiction, in die ſtändiſche hat ſich kein Forſtmeiſter im geringſten einzumiſchen, vi Forſtverordn. vom 14. Merz 1789 §. 35. Nur, wenn ein oder anderer Stand wider die Forſtordnung Fehler begienge, oder die Waldungen zu ſehr abſchwenden würde, hat er es zur obern Landesregierung und Hofkammer einzuberichten, ibid. Denn die Landesherrſchaft

läßt

läßt ſich in Ausübung ihrer forſtenlichen höchſten Gerechtſame nicht hindern, ſondern verordnet nach Umſtänden die erforderliche Nachſicht, und andere nöthige Verfügungen nach dem Buchſtaben der Forſtordnung und obhandenen allgemeinen Rechten, vi Verordn. vom 29. November 1788.

Foreſtum oder Forſt, bedeutet heut zu Tage jeden Wald insgemein, und unterſcheidet ſich das jus foreſti von dem jure venandi ſo weit, daß dieſes in der Aufſicht und Obſorge über die Waldungen, damit ſolche in gutem Stande verbleiben beſtehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 31. Siehe auch Holz- und Forſtweſen.

Forma actus iſt indiviſibilis, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 3. n. 3. litt. c. Vide Solennitas.

Fori duplicis concurſu wird die Würklichkeit dem bloßen Titel oder Charakter allemal vorgezogen, vi Supplem. Cod. Jud. c. 1. § 12.

Formalia cauſæ, hiebey iſt zu conſideriren, ob die fatalia in ſalvis ſeyen, Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 11. litt. a. Iſt hierinn gefehlet worden, erkennt man hierinn geſtalten Dingen nach die cauſa pro deſerta vel non devoluta, Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 1. Sind die Formalia dubios, ſo kann man in der Hauptſache ſprechen, ibi cit. n. 2.

Fornicatio, vide ſtuprum, fleiſchliche Verbrechen.

Forſtämter, ſiehe Forſtmeiſter.

Forſtaufſeher, werden als unnöthig abgeſchaft, vi Forſtinſtr. vom 14. Merz 1789. pct. 1. litt. d.

Forstbedienungen, siehe Forstdienste.

Forstberichte, siehe Forstraporte.

Forstcultur, diese bestehet in der Anlage der jährlichen Gehaue, vi Forstinstr. vom 14. Merz 1789 pct. 18. und in Besorgung der künstlichen Holzsaamen, ibi. und daß auf die Birkenpflanzungen, wo die Buchensaamen nicht gut thun, der Bedacht genommen werde, Forstregie Mand. vom 14. May 1796 pct. 6. Auch in Anlegung der Schollwaldungen an thunlichen Orten, ibi, nicht weniger in der Forstinstructionsmäßigen Hayung der Waldungen und Schläge vom Einhüten des Viehes, vi Forstinstr. vom 14. May 1789 pct. 30, und dem Streue rechen, ibi pct. 31. Dann dem Pecheln, ibid. pct. 33. Auch in Nichtgedultung der Lücken, im innern Stande der Förste und forstmäßigen Cultur, vi Resol. Ser. de dato 21. April. 1790 in der ottofinger Waydenschaft. Item in möglichster Einziehung der Holzabgaben, vi Decr. Ser. vom 7. July 1790. Nicht minder in Anlegung nöthiger Gräben mitten in Waldungen, so mössig sind, vi Forstinstr. cit. pct. 31. Wie dann die Forstkammer Amberg auf diese Besorgung ebenfalls verwiesen ist, vi Verordn. vom 25. Juni 1796 litt. d. Es hat auch in Betreff des Modi Exercendi in verknüpften Forstpolizey- und Cultursgegenständen gar kein Prozeß statt, Forstinstr. vom 14. Merz 1789. Die streitenden Theile sind ohne Acteninstruirung ab- und zur Obern-Landesregierung, und in Rücksicht der Cammeralwaldungen zur Hofkammer der Verbescheidungswillen anzuweisen, ibid. Nicht wahre Rechtsfrag streitige besondere Fälle, als Holzhauen, Streuerechen, Grasmähen in Waldungen ge-

hören zu selben, ibid. Weiters der verordnet schlägweisen Abholzungen und Waldungen auslichten, gemäß Verordn. vom 18. Merz 1793 pct. 2. Wegen der Streurechenszeit, vi Verordn. vom 16. Merz 1793 p. 7. Und der Polizeymäßigen Holzausfuhrzeit, vi Forstinstr. vom 14. März 1789 pct. 3. 6. Wegen der von Zeit zu Zeit bestimmten Holzpreise, ibi pct. 5. Dann der Aeste- und Gipfelholzaufräumung, ibi p. 6. Den Vieheweiden, vi Verordn. vom 18. Merz 1793 pct. 8. Und der Felber, Erlen und anderen tauglichen Zaunholz-Erzieglung, ibi pct. 9.

Forstculturs fond, von den ab jeden Klafter bestimmten 2 kr. ist das Zinnßholz der Unterthanen bis auf weiteres befreyet, vi Verordn. vom 18. Merz 1793. pct. 4. Der ausgeschlagene oberpfälzische Landesbeytrag sowohl von der Klafter, als dem Bau- und Werkholz ist zur Scharfschützen-Compagnie-Unterhaltung bestimmt, vi Decr. de dato 14. Nov. 1794. Nun aber wird derselbe für 7 Forstschüler verwendet, ibid.

Forstdienste, hierzu sind mit nöthigen Kenntnissen versehene Subjecte nur anzustellen, vi Decr. zu der neuerrichteten Forstkammer in Amberg de dato 25. Junii 1796 litt. k. Es hat auch diese die Aufnahme der Stipendiaten zur Forstschule, die berichtliche Begutachtung, die höhere und niedere Forstbedienten dortiger alldort, ibi. Wie auch in Bayern diese zur Forstkammer gehörig sind, vi Decret. vom 24. December 1795 pct. 16. 17.

Forstdeputation wird erneuret, 1779. Hofkammerordnung §. 13. Hat zu bearbeiten unter Vereinigung

des

des Münz- und Bergwerkswesen; die Auswahl des Forst- Landökonomie, und des Staats benöthigte Diener und derer Anstellung, zur Uebersicht des Forstwesen im ganzen Lande, um die in Verfall gekommene Waldungen wieder empor zu bringen, die Landexistenz durch alle Rubriken festzustellen, wie dies aus eigenem Wachsthum zu bestreiten, was zum Activhandel an Fremde abgegeben werden könne, wo alles in Schläge einzutheilen, wie Karten und Beschreibungen einzuführen, um einen systematischen Plan zur Vorbeugung der Holznothdurft, die auf den Holzüberfluß beruhende Gewerbe zu erhalten, und den Holzhandel ins Ausland nicht einzustellen, ibi. Wurde schon im Jahr 1768 als eine eigene Deputation angeordnet, vi Befehls vom 19. Merz anni dicti, und unter dem Namen einer eignen Forstcommission unterm 18. Merz 1752 vi Befehls eingeführt, und schon damals in ihren Ausfertigungen mit dem churfürstl. Hofkammersignet versehen und independent a Camera die Auf- und Abstellung der Forster und Holzhayen so andern gedeihlichen Verfügungen zu Werke zu gehen, übertragen, vi Sign. Int. vom 3. July 1752. Nicht minder die Holzdelinquenten, ausgenommen die ins Malefiz qualificirt, mit behöriger Strafe zu belegen, ibi. Die Holzanweis- und Auszeigung sowohl in den Landesherrlichen und Gemeinds- als den zu den Pfleg- und Landgerichtischen Pfarrhöfen, und Kirchen gehörigen Gehölzen zu reguliren, Befehl vom 14. Merz 1752. Die Pechler- und Podaschen-Patente zu ertheilen, ibi. Und in allen in das Forstwesen einschlagenden Sachen ihre Erinnerung abzugeben. vi Sign. in Int. vom 5. April 1753.

Forstgegenstände in Bayern und der obern Pfalz sind in Geldsachen lediglich bey der Kammer, soviel hingegen die Polizey belangt, zugleich von der obern Landesregierung zu verbescheiden, und cummulativ mit zu besorgen, vi Decr. vom 6. December 1786. Es hat sich aber die letztere unter dem Titel Polizeyaufsicht in die Bestimmung der Holzverkaufspreise so wenig, als in andere die Verbesserung der landesherrlichen Forstgefälle bezielende Anstalten einzumischen, Decr. vom 12. May 1787 pct. 4. Dagegen soll auch die Hofkammer in andern Polizeyfällen, zumal, wo es um die Aufrechthaltung der Landeshoheit und damit verbundener uneingeschränkter Forstjurisdiction zu thun ist, mit gedachter Regierung jedesmal genau, offenmüthig und pflichtmässiges Benehmen pflegen, Decr. vom 26. Sept. 1782 pct. 2. Der churfürstl. Hofrath hingegen soll sich in dergleichen Polizey- und Forestalgegenstände ohne vorheriger Benehmung mit der Hofkammer und obern Landesregierung gar nicht einmischen.

Forstbediente und Holzhayen die allein die Aufsicht, Abgab und Verrechnung des Holzes auf sich, in Wildfuhr- und andern Gejaidssachen aber nichts zu thun haben, werden bey der churf. Hofkammer privative verpflichtet, vi Befehls vom 22. Merz 1741. Haben sie hingegen zugleich die Obsicht über die Wildfuhren, so gebührt die Verpflichtung hinnach auch den Obristjägermeisteramt, ibi. Und bey Bedienten der gar zu geringen Holzhaydiensten haben die Kastenämter, denen die Besorgung der Gehölze allein oblieget, die Anstellung und Verpflichtung, soweit sie solche von Alters hergebracht haben, jedoch, daß sie die Einberichtung

dessen

dessen nicht unterlassen, ibi. Nach der an die Regierung Sulzbach ergangenen Resolution vom 5. August 1786, hat auch in magistratischen, Gemeinds- Heiligen- so andern Privat-Waldungen jeder Eigenthümer, oder Administrator die Befugniß nach seiner Willkühr einen Häcklforster zur Aufsicht zu bestellen, cit. Die Oberaufsicht aber und die jährliche Holzanweisung gebührt gleichwohl dem respective Obrist- und Forstmeisteramt, dann den churf. Forstern, ibi. So viel das Forum betrift, sind die Forstbediente hierinnfalls nicht privilegirt, sondern ausser ihren Diensthandlungen in all übrigen Gegenständen und Klagsachen, sie betreffen Real- oder Personalforderungen, dem ordentlichen Civilgerichtsstand, und zwar ohne Ausnahme eines Gerichts, untergeben, Mandat im Salitersudwesen vom 6. Febr. 1704. Es dürfen auch die churf. Forstbediente in dergleichen Civilhandlungen und solch strafbaren Fällen, welche in die Gejaid- Dienst- oder obhabende Holzaufsicht und Abgabe, folglich in Amtssachen nicht einlaufen, gleich es mit den Malefizfällen es ohnehin sein richtiges Verbleiben hat, vom Obristjägermeisteramt, dann Wild- und Forstmeisterämtern nicht compassirt werden, vi Befehls vom 11. December 1730. In Betreff der Forstdienste selbst wird nach dem neuen Forstverbesserungsplan kein Forstbedienter ohne vorherigem Examine mehr angestellt, Resolutio vom 9. May 1786. Deßwegen und weil die Dienstverleihungen lediglich auf die in Geschicklichkeit und guter Aufführung sich auszeichnenden, besonders aber im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Feldmeßkunst erfahrnen Jäger Rücksicht genommen wird, sollen sich die junge Jä-

ger mehrere Jahre hindurch in auswärtige Dienste begeben, und in allen zur gründlichen Jagd- und Forstwissenschaft gehörigen Gegenständen sattsam bewandert, somit die anderswo eingeführte nützliche Wald- und Holzculturanstalten zur anwendbaren Nachahmung eigen machen, Decret. vom 27. Hornung 1788. Dahingegen werden die geringen Unterförster, oder sogenannte Ueberreuterstellen im Erledigungsfalle supprimirt und aus den davon heimfallenden Gehalten wird den einschlagenden Förstern, so zugleich Jäger sind, zu Haltung eines weitern Jägerpurschen eine proportionirte Zulage ausgesetzt, ibi. Im übrigen haben die würklichen Förster seit der Verordnung vom 9. May 1786 alle Jahre ex officio, und ohne allenfalls neu zu erdichtenden Expressungen oder Bedrückungen der Unterthanen die Gränzen ihrer untergebenen Waldungen zu revidiren, ordentliche Protocolle darüber zu führen, und zur Hofkammer einzusenden, Mand. vom 9. May 1786 pct. 6. Desgleichen sich selbst oder wenigst einer ihrer Knechte für beständig in den Wäldern, als ihrem Heimat aufzuhalten, ibi. Vorzüglich hat aber jeder für seine Refier einen Vorrath von guten Saamen ohnentgeltlich als eine Dienstschuldigkeit zu sammeln, ibi. Und sich keiner ungewissen Accidenzien von den Unterthanen, oder des geringsten Holzhandels bey Strafe der ipso facto folgenden Dienstentsetzung anzumassen, ibi cit. & Gen. vom 6. Juni 1786 pct. 7. Gleich auch keinem in Partem Salarii das Ob- und Gipfelholz, oder die Windwürfe gebühren, als welches ihnen durch die Forstordnung und per Mandatum vom 13. Febr. 1690 ausdrücklich abgeschaft ist, cit. pct. 3. Siehe Gejaydsbediente, Anwartschaften, Forstmeister.

For-

Forſter und Holzhayen werden von der Forſtdeputation auf- und abgeſtellt, Sign in Int. vom 3. July 1752., haben wegen den jährlichen Holzabgaben im Frühjahr und Herbſt, die ſich um Bau und Brennholz meldende von Zeit zu Zeit aufzuſchreiben, und in eine ordentliche Deſignation mit Anzeigung der Gattung und Quantität des Holzes, dann des Orts oder Reſier, wo ſolches abzugeben wäre, wie auch Beyſetzung des beyläufigen Werths zu bringen, Befehl vom 11. July 1752. Zugleich auch anzumerken, wohin der um Holz anhaltende Unterthan grundbar, was ſelber beſitze, was für landesherrliche Præſtanda präſtire, und ob er nicht ohnedem und mit welchem Quanto anzinnſig ſeye? und endlich dieſe Deſignation zur Forſtdeputation der Ratificationswillen durch die Kaſten, und Forſtmeiſterämter einzuſenden, ibi. Unter dem Jahre aber keine weitere Holzabgaben zu machen, als wo Periculum in mora, oder beſondere Holzanſchaffungen erfolgen, Befehl vom 9. Merz 1768. Nach erfolgter Ratification auch uneinſtellig das Holz mit gedachten Kaſten- oder Forſtmeiſterämtern auszuzeigen, und ſodann nach der beſtimmten und verfloſſenen Ausarbeitungszeit vor der Abfuhr nochmalen zu beſichtigen, ibi. Dabey aber jene, die zuviel gemaißt, in ein ordentliches Regiſter einzutragen, und hinnach der behörigen Beſtrafung willen anzuzeigen, ibi. Sollen das Holz nicht zu der Zeit, wann der Baum ſchon in den Saft gehet, oder noch nicht recht ausgetrocknet iſt, ſonderlich das Bauholz erſt nach dem 24. November bis Ende Februars ſchlagen laſſen, Mandat. vom 1. Aug. 1778 Fünftens, & Generale vom 22. October 1769. Keinen Stock höher

als einen Schuh abzuhauen gestatten, Mand. vom 9. November 1767 Viertens. Das Brennholz zum Verkauf nur nach drey ein halben Schuh in der Länge, und zwar nicht mehr mit der Axt allein abschrotten, sondern auch schneiden lassen, Generale vom 24. Merz 1762 pct. 22., & 3 Juni 1762 pct. 13., dann 12. Nov. anni dicti pct. 6. Das, was zu Schindel- oder sonst zum Bauholz tauglich aus dem schlagenden Holz wohl ausscheiden, und das übrige in obigem Maaße aufscheidern lassen, Gener. vom 9. Nov. 1767 Drittens. Bey Schlagung des Bauholzes die vorgeschriebene Länge und Dicke beobachten und zwar den Eusbaum der kleinsten Gattung zu 36 Schuhe in der Länge, 1 Schuh 6 Zoll in der Dicke.

	Länge Schuh.,	Dicke Sch. Zoll.
Die Baueichen	30	1 6
— Schneideichen	24	1 4
— Eichreis . . .	26 bis 30	1 —
— Feichten- od. Tannenbäume	48	2 —
— dergleichen Bäume	50. 60. 70	— 14
		16 bis 18
— ein solcher Schneidbaum .	24	— 15
		bis 18
— Schneidbuchen und Ferchen	24	— 15
		bis 18

NB. Es versteht sich von selbst, daß die hier ausgesetzte Länge ohne dem Scharm gemeint sey.

Mit Ausschluß des Scharms sollen halten an der Länge mindestens

	Dicke Zoll.,	Breite Zoll.
Läden.	3. $3\frac{1}{2}$	13
Riemling	2	13

Falz-

	Dicke Zoll.	Breite Zoll.
Falzbretter . . .	$1\frac{3}{4}$	13
Truhenbretter . .	$1\frac{1}{4}$	13
gemeine Bretter	1 stark.	10
Tafelbretter . . .	$\frac{3}{4}$	13
Dachlatten . . .	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Wein- oder Wurflatten	1	2

Jedermann bleibt aber frey gestellt, die zu seinem vorhabenden eigenen Gebäude erforderliche Baumaterialien nach seiner Willkühr und Bedürfniß schneiden zu lassen, vi Decr. vom 7. May 1781.

Kein zu unausgewachsenes oder zur Zeit nicht schlagbares Stammholz hierzu angreifen, ibi. Nur den eingeforsteten oder von Alters her ein Recht habenden Unterthanen die Streue in den Waldungen, jedoch solchergestalten anweisen, daß jenes Gehölz, worinn zu der Zeit Streue gerechet worden, auf das andere Jahr damit verschont werde, Mandat vom 1. August 1778. Viertens & Mandat vom 26. April 1763. pct. 1. Sollen auch im platten Lande und wo sich Wildfuhren befinden einem ganzen Hof nicht mehr als 20, einem Dreyviertelshof 15, halben Hof 10, einem Drittelhof 6, und einem Viertelhof 4 Fuder Streu gestatten, ibi pct. 2. Mit dem Rechen und Führen derselben die Zeit vom 15. Merz bis 1. May, vom 15. July bis Anfang Septembers und von Mitte des Octobers bis Ende Novembers genau beobachten, Mandat vom 1. August 1778. pct. 4 & 26. April 1763. pct. 2 & 3. In den Vor- und Hochgebürgen aber, wo es die Waldungen ertragen einem ganzen Hof 24, einem Dreyviertelshof

18, halben Hof 12, einem ein Drittelhof 8, und einem ein Viertelhof 6 Fuder Streue anweisen, Gener. vom 26. April 1763. pct. 4. Mit dem Rechen und Führen hingegen, so bald es die Frühlingszeit zuläßt den Anfang machen, und bis auf die Pfingstfeyertage, sodann vom 15. July bis Ende Octobers darinn fortfahren und hiemit beschliessen lassen, Mandat vom 1. August 1778., & Generale vom 26. April 1763. pct. 4. 5. Die ohne habenden Recht oder ausser der bestimmten Zeit, oder über die bewilligte Zahl mehr Fuder abführende in ein ordentliches Register bringen, bey den die Obsicht habenden Gerichts = respective Kasten- und Forstämtern zur Strafe vorstellen, und von jeder Fuhr Streue zu 1/2 Pfund Pfenning Strafe den dritten Theil zu geniessen haben, Mandat vom 26. April 1763. pct. 6. Ueberdieß zum Streurechen nur hölzerne mit drey Finger breiten Zähnen oder Hacken verfertigte Rechen gebraucht werden, Mandat vom 5. May 1770. Und so wenig das so schädliche Aushacken und Stümpeln der jungen Dickichte gestatten, ibi Mandat vom 3. November 1769. Sollen genaue Aufsicht halten, daß jeder Unterthan bey seinem Bauerngut die vorgeschriebene vier und von jeder geschlagenen Eiche die bestimmte drey Eichen pflanze und unterhalte, Mandat vom 5. May 1770. & Mandat vom 12. November 1762. pct. 7. Mandat vom 15. April 1763. pct. 3. Darüber ein besonders Eichenzieglungsbuch halten, und die Quantität der sogestalt pflanzenden Eichen dahin eintragen, Mandat vom 5. May 1770. Nicht minder alle zwey Jahr die Eichenbeschau vornehmen und die nachläßig findende zur Strafe ziehen lassen, ibi, &

Mand.

Mand. vom 3. Juni 1762. pct. 13. Auch selbst die anständigen Plätze hierzu aussuchen, diese bestecken und mit Einfang versehen lassen, Mandat vom 5. May 1770. Das Eichholz zum Brennen gleich im Frühjahre, wo es wirklich im Saft ist, schlagen, die eichene Rinde abschälen und zur nächsten Lohmühl bringen lassen, Mandat vom 15. April 1763. pct. 1. & 2. Selbst auf die jungen Eichengesträuche und den jungen Anflug gute Obacht haben, ibi pct. 3. & Mand. vom 5. May 1770. Das Anbrennen der Eichen bey Abräumung der Wiesen oder von den Hirten nicht gestatten, Mandat vom 3. November 1769. & 5. May 1770. Keine jungen Eichreise, Ahorn, Buchen und Espen zu den Körben abgeben, Befehl vom 12. July 1768. & Mandat vom 12. November 1762. pct. 8. Das Pecheln ohne Vorweisung eines Patents niemand gestatten, Mandat vom 12. Jenner 1763. pct. 2. Hierzu bloß allein das schlagbare Gehölz, so am nächsten in fünf bis sechs Jahren abzustammen kommt, anweisen, Mandat vom 12. Jenner 1763. pct. 8. & 12. November 1762. pct. 10. Aber kein taugliches Bau- Schindel- Schneid- und Werkholz, wie auch Sägbäume und solche Stämme, welche nicht wenigstens drey und vier klüftig sind, anreissen lassen, Mandat vom 12. Jenner 1763. pct. 9. Auch sonst überhaupt den Pechlern nachsehen und selben wider die Ordnung und zum Schaden des Gehölzes bey Strafe nichts übersehen, ibi pct. 17. Das Rieden und Reuthen in den Waldungen ohne höhere Bewilligung nicht mehr, und auch alsdann nicht anders, als in gebührlichen Maaß gestatten. Mandat vom 12. November 1762. pct. 9. Befehl

vom 14. Merz 1752. Den Potaschenbrennern ohne Vorweisung des Patents zu Erzeugung der Asche gar keines, sonst aber das gute und zu anderen Absichten dienliche Holz nur in Ermanglung der Windwürfe, unnützen Buschwerks oder Stöcke und Wurtzen anweisen, Mandat vom 30. Merz 1784. pct. 4 & 5. Auch bey jeder Holzanweisung den Unterthanen den vierten Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergigten und abhängigen Orten, auszeigen, Mandat vom 24. Merz 1762. pct. 22. & Mand. vom 3. Juni 1762. pct. 13. Den Unterthanen selbst in ihren eigenen Gehölzen ohne vorheriger Anweisung und Bewilligung des Grundherrns nichts verabfolgen lassen, Befehl vom 11. July 1752. Zu den Anweisungen des Holzes und Streue in denen Gemeinshölzern, wie auch zu Besichtigung der Zäune jederzeit einen von der Gemeinde beyziehen, Mandat vom 1. August 1778. pct. 6. & 11. July 1752. Die Weidung der Geiß in das Gehölz gar nicht, der Schaafen aber nur in dem ausgewachsenen Holz und unter der Geisel gestatten, Generale vom 5. May 1770. Das große Vieh hingegen auf keine Schläge lassen, wo der neue Anflug demselben nicht schon aus dem Maul gewachsen ist, Mandat vom 3. November 1769. & 5. May 1770. Und also das auf Maisen und Schlägen betrettende Viehe gebührend pfänden und die nachlässigen Hüter bestrafen lassen, ibi. Uebrigens wenn gegen sie der persönliche Arrest nöthig ist, soll allzeit gleich den Forstmeisterämtern hievon Nachricht ertheilt werden, Befehl vom 24. May 1752. Was Jägern und ihren Jungen von den Streifen des Tags gebühre ist in der Resol.

Seren.

Seren. vom 19. October 1778. dahin entſchieden, daß einem berittenen täglich 1 fl. 30 kr., einem unberittenen 1 fl. und einem Jungen 24 kr. paſſirt und in Aufrechnung gebracht werden darf. Zu Förſtern wird keiner mehr angeſtellt, der nicht zuvor aus der Geometerie, theoretiſch und practiſchen Wiſſenſchaft, auch im Jagdweſen gehörig geprüft und tauglich befunden iſt, gemäß Forſtinſtr. vom 14. Merz 1789. pct. 4. Man bringt im Erledigungsfall jedesmal die drey fähigſten Supplicanten aus dem vorgenommenen Concurs zur höchſten Stelle in Vorſchlag, ibid. Und auf Adjunctionen wird keine Rückſicht genommen, wenn der Adjunct in der Prüfung ſich nicht beſonders auszeichnet, ibid. Der Forſtmeiſter darf mit keinem mehr per Du ſprechen, ibid. pct. 9. Auch iſt keinem erlaubt mit Holz zu handeln, es würde ihm dann eine Lieferung von der Hofkammer aufgetragen, ibi pct. 13. Eben ſo wenig dürfen ſie ſich andere Accidenzen zueignen als die in den Forſtinſtructionen beſtimmte Anweißgelder, ibid. pct. 14. Folglich gehört ihnen das Ob- und Gipfel- dürre und windwürfige Holz, dann Streu und Laub ꝛc. in Partem ſalarii nicht, ſondern muß dem Ærario verrechnet werden, ibid. Weiters hat jeder Förſter jährlich ſo viel Saamen ex officio und unentgeldlich zu ſammeln, als für ſeine Reſier erforderlich iſt, ibid. pct. 18. Die Saat desſelben beſorgt er gleichfalls unentgeldlich nach der Anweiſung des Forſtmeiſters, ibid. Ausgenommen, wo auch der Boden aufgeriſſen und locker gemacht werden muß, wozu die erforderlichmäſſigen Köſten ex Aerario beſtritten werden, ibid. Nichtminder muß er allzeit einige Wochen vor der Holz-

abgabe alle umgefallene oder abgängige Stämme aufzeichnen und solche dem Forstmeister anzeigen, vigore Verordnung vom 18. Merz 1793. pct. 6. Sofort auch über alle andere in seiner Revier sich bezeigende Gebrechen zu den vorgeschriebenen Zeiten seinem Forstmeister den schriftlichen Rapport erstatten, vi Forstdecrets vom 14. May 1796. pct. 12. & Mand. vom 14. Merz 1789. pct. 19. & Decr. vom 25. Juni 1796. litt. e. Darf sich aber nicht unterstehen von den Unterthanen weder an den landesherrlichen Forstgefällen, noch an den bestimmten Anweisgeldern das mindeste einzufodern oder einzunehmen, vi Forstinstr. vom 14. Merz An. 1789. pct. 17. Doch muß er das Holzabgabsregister des Forstmeisters unterschreiben, ibid. Und den Holzfrevel-Bestrafungsgerichten beywohnen, ibi pct. 29 Seiner Frau und Kindern ist aber eben so wenig erlaubt, von den Unterthanen etwas als Geschenke zu begehren oder als eine freywillige Gabe anzunehmen, es mag in Geld, Geldwerth oder anderen Sachen bestehen, ibi pct. 28. Wie dann auch alle Gaben an Naturalien und Geld, als z. B. das Stockraumgeld, die Cultursbeyträge, Holzzettelgelder, Futter-Haber- Gerste- und Flachssammluugen bey Cassation ausdrücklich abgeschaft sind, vi Verordu. vom 7. July 1790. Ja sogar allen Unterthanen bey den Holzschreibtagen der Auftrag gemacht wird, den Förstern und Jägern bey unausbleiblicher Strafe nicht das geringste Geschenk zu reichen oder anzubiethen, ibid. Dagegen ist auch jedem Förster sich ad Cameram zu wenden, aber erst alsdann erlaubt, wenn das Obristforstmeisteramt das Forstgebrechen oder die besondere Beschwer-

schwerden in Sachen sein Amt oder seine Person betreffend nicht abstellet, gemäß Forstmeisterinstr. vom 16. November 1790. pct. 9.

Förstersöhne, für arme werden im Jahre 1790 de dato 8. October 1790. durch Verordnung pct. 24. in Bayern sechs Stipendien ad 120 fl. festgesetzt, damit sie so lang practiciren können, bis sie zu einem Forstdienste brauchbar sind. Wer sich dazu melden will, muß nicht nur ein bayrischer Förstersohn, von gesunden und starkem Körperbau, dann von untadelhaften christlichen Sitten seyn, sondern auch ein Zeugniß von der Obrigkeit des Orts, und dem Pfarrer hierüber beybringen, ibid. pct. 24. Muß auch wenigst 12 Jahr alt seyn, behend lesen und schreiben, dann die fünf Species rechnen können, ibid. Hat er die Jägerey schon gelernet, so giebt ihm dieses den Vorzug vor anderen, ibid. Jenen welche kein Stipendium haben, gelten zwar die nämlichen Bedingnisse, doch müssen sie für jeden Curs, deren zwey in jedem Jahre sind, 11 fl. bezahlen, ibid. Die Förstersöhne haben auch nach erfüllten Schuljahren den stufenweisen Vorzug zu den erledigten Diensten, dagegen werden sie vor wirklicher Anstellung allzeit in Concursen strenge geprüft, ibid. pct. 25. Es wurden vi Verordnung vom 14. November 1794. Forststipendien, und zwar für zwey Oberpfälzer, zwey Neuburger, und ein Sulzbacher, ein Liechtenberger und ein Nordgauer bestimmt. Jeder dieser Stipendiaten erhält gleich Anfangs zu seiner Equipirung, Reise und Anschaffung der nothwendigen Schulbücher, Schreib- und Zeichnungsmaterialien zu seinem Unterhalt aber monatlich 10 fl., ibid.

Forstfrevel, die Abstrafung derselben gebührt weder den Forstmeistern, noch dem Kastenbeamten, sondern lediglich dem Gerichtsbeamten, vi Forstverordn. vom 14. März 1789 p. 29. Jeder Forstmeister hat daher bey der einschlägigen Gerichtsstelle die begangene Holzfrevel alle halbe Jahre schriftlich und deutlich zu übergeben, und den gehörigen Beweis zu machen, damit die Holzfrevler forstordnungsmäßig abgestraft werden, ibid. Diesen Holzfrevel-Bestrafungs-Gerichten mit seinen Förstern sitzt selber persönlich bey, und, wenn die Gerichtsbeamte allenfalls saumselig damit seyn wollten, berichtet er es ad Cammeram ein, ibid. Jedoch gebührt von derley Holzstrafgeldern weder den Forstmeistern noch Förstern ein Antheil mehr, ibid. Auch gehören die sogenannten Holzfreveln, wenn sie nicht auf die Cultur des Waldes Bezug haben, in den Quartals-Raport nicht, sondern in das Verhör- und Strafsregister, wovon zu Ende des Jahrs eine Abschrift mit den dictirten Strafen eingesender wird, vi Verordn. vom 14. Jenner 1791. pct. 2. Wann aber auch die Gerichter mit Ansetzung der Forstverhören, und Einbringung der Forststrafen säumig sind, oder dem Forstpersonal die Anweißgelder zur gehörigen Verfallzeit nicht richtig bezahlen, werden sie sowohl zum Ersatz des entgangenen Pfandgelds, als all andern erweislichen Schadens angehalten, vi Resol. Ser. vom 19. Aug. 1791.

Forstgefälle, die Einnahme und Verrechnung derselben gebührt dem einschlägigen Kastenbeamten ganz allein, vi Verordnung vom 14. März 1789 pct. 27. Er hat auch die Anweißgelder für das Forstpersonal nach seinem Controllregister von den Unterthanen allenfalls exe-

cu-

cutive einzufordern, und selbe dem Forstmeister und Förster nach ihrem gebührenden Antheil gegen Empfangsschein längst bis Ende eines Jahrs einzuliefern, ibid. Der Forstmeister setzt die Forstgefälle nur seinem Holzabgabsregister bey, welches nach geendigter Holzabgabe von dem Revierförster unterschrieben und jährlich ad Cammeram eingesendet werden muß, ibid. Die Anweißgelder für ihn, dem Kastenbeamten und Förster bemerkt er gleichfalls in einer besondern Rubrike und macht auf solche Art die Controlle der Kastenämter, ibid. Es hat aber auch jeder Oberförster die Controlle mit dem Forstmeister auf die vorgeschriebene Art zu führen, vi höchster Entschließung vom 14. May 1796 p. 15., & Decr. vom 25. Juni 1796 in Betref der errichteten oberpfälzischen Forstkammer. Die Einnahm- und Verrechnung der Forstgefälle bleibt also ferner bey der Hofkammer und Kastenämtern, doch haben letztere all jene Ausgaben, welche auf Ankaufung der Holzsaamen, Herrichtung der Schläge zur Besaamung so anderen erlaufen, unaufhaltlich und bey Ausgaben von größeren Belang gegen Ratification der Forstkammer ohne weitere Rückfrage aus den Forstgefällen zu bezahlen und zu verrechnen, vi Decret. vom 24. December 1795 pct. 19. Das nämliche wird in Rücksicht der Forstgefälle in der obern Pfalz beobachtet, und diese, wenn es nicht ohnehin schon von Pfleggerichtern, Kasten- und anderen Cammeralämtern geschiehet, von jenen Aemtern, welche in dem Forstmeisteramtsgezirk die churf. Kastengefälle zu besorgen haben, eingenommen, sofort mit Anlegung der Forstmeisteramtlichen Materialrechnungen verrechnet, vi Decr. wegen errichter amberg. Forstkammer vom 25. Juni 1796.

Forst-

Forstgefälle, in den die Verbesserung derselben abzielenden Anstalten ist die Hofkammer zu keiner Communication mit der obern Landesregierung gehalten, vi Decrets vom 12. May 1787. pct. 4. Was für einige in die Forst- und welche in die Wildprätrechnung gehören, siehe in dem neuburg und sulzbachischen Rechnungsformular de ao. 1786., und wie das Waldlagerbuch hierüber verfaßt werde unter der Rubrike Forstrechnung, ibi.

Forstgehälter, sind in Bayern für die Forstmeister, durch die Forstordnung vom 14. März 1789 litt. a. bestimmt ꝛc. Von der Oberpfälzischen Forstkammer wird in Fällen, wo es um die Regulirung der Forstgehälter zu thun ist, das Gutachten gleichfalls abgefordert, vi Oberpfälz. Forstkammer Anordnungs-Decret vom 25. Juni 1796 litt. k. Es ist aber dabey allezeit der Bedacht zu nehmen, daß das entbehrliche Personale vermindert, und nur das nöthige zureichend besoldet werde, ibid.

Forstgetraid, Forsthaber, der in einigen Orten herkommliche, wird den Forstrechtlern nachgelassen, und dafür eine Getreidprästation genommen, welche zu dem Forstzinnß per Klafter oder Cubicfuß eingerechnet wird, vi Verordnung vom 14. März 1789 pct. 22.

Forstinstructionen bestehen in der Errichtung der besondern für jedes Forstmeisteramt, in Betreff der jährlichen Holzabgaben, des Holzzinnßes, Holzpreises, der Viehweyde, Streue, Decheln und Pecheln ꝛc. in churf. Waldungen de dato 14. Merz 1789 pct. 2., & 16. Nov. 1790 pct. 11. Und in der Obern Pfalz de dato 25. Juni 1796 litt. c. Sie sind aber nur provi-

so-

forſtiſche Geſetze, aus welchen ſeiner Zeit und hinlänglichen Prüfungen und Erfahrungen eine General-Forſtordnung verfaſſet werden ſolle, vi Decret. an die churf. Hofkammer vom 7. July 1790, & churf. Verordnung vom 14. Merz 1789 pct. 3.

Forſtkammer in Bayern, wird gemäß Decr. vom 24. December 1795 ſtatt dem vorigen mit der churf. Hofkammer als ein Collegial ſeparat vereinigten Oberforſtmeiſteramt angeordnet und mit einer eigenen Inſtruction verſehen, in dieſer ſind ihr zugleich die eigentlichen Gegenſtände angewieſen, ibi cit. pct. 1., und die weitere Verbeſſerungen in der Verordnung vom 14. May 1796. vorgeſchrieben. Sie führet ein großes und kleines Siegel, mit dem churfürſtl. Hofkriegsrath, obern Landesregierung, Reviſorium, Hof- und geiſtlichen Rath, Hofkammer, auch mit dem Obriſtmünz-Bergmeiſteramt correſpondirt ſie per Signaturas, mit den Hofſtaaben per Notas. An die Regierungen und untergeordnete Stellen aber erläßt ſie Befehle, ibid. pct. 21. Doch hat ſie ſich als ein ungetrennter Zweig der Hofkammer gegen das churfürſtl. Reviſorium ꝛc. in Fällen nach dem bey der Hofkammer beſtehenden Herkommen und Gewohnheit zu richten, vi Reſolut. Seren. vom 11. Merz 1796. Mit der oberpfälziſchen Landesregierung und Hofkammer hingegen, dann der Regierung Neuburg und anderen auswärtigen Regierungen correſpondirt ſie mittels Collegialſchreiben, vi Decret. vom 24. December 1795.

Forſtkammer oberpfälziſche, wurde errichtet in Kraft Decrets de dato 25. Juni 1796. und auch mit einer ordentlichen Inſtruction zur genauen Beſorgung ihrer

Ge-

Gegenstände versehen. Ja sie hat sich bey Correspondenzen mit Collegien und Dicasterien eben so, wie in Befehlen an die Untergeordneten durchaus der Hofkammer gleich zu achten, ibid. Dabey hat sie auch ein großes und kleines Signet mit dem churfürstl. Wappen und der Umschrift churfürstl. oberpfälzische Forstkammer zu führen, ibid.

Forstcommissarien, die für diese von der churfürstl. Hofkammer begutachtete Instruction wird höchster Orten unterm 9. May 1786. begnehmiget, und hatten noch in dem nämlichen Jahr mit der anbefohlenen Vermeß- und Beschreibung der Cammeralwaldungen den Anfang zu machen, Decretum Seren. vom 12. May 1787. pct. 7.

Forstcommission, eine besondere wird vi Decreti vom 14. Hornung 1786 auch im Neuburgischen unter dem Vorsitz des Obristjägermeisters und Beyziehung eines Forstverständigen, dann Forstfiscals angeordnet, Decr. Seren. vom 14. Hornung 1786 an die Hofkammer Neuburg. Bey dieser Commission werden die wichtigen Gegenstände in vorbereitliche Berathschlagung genommen und dem Collegio zur Genehmigung und Ausfertigung vorgetragen, besonders aber die Vorfallenheiten der Cammeralwaldungen von dem Cammercommissär zur Hofkammer, dann jene der Privatwaldungen von dem Regierungscommissär der Regierung referirt und ein Collegialschluß veranlaßt, ibi. Siehe Forstkammer.

Forstcultursfond, ein besonderer wird für das Bayerische und Oberpfälzische angeordnet, gemäß Decrets vom 12. May 1787. pct. 4. Dazu müssen alle jene welche ein Holz aus den churfürstl. Waldungen in Bayern

ern und der obern Pfalz erhalten von jeder Klafter Buchen- und harten Brennholz 4 kr. und von dem in Stämmen abgebenden Holz nach den Klaftern zu denen man sie anschlägt 5 kr. über die ehevor schon gewöhnliche Abgab beytragen, und ist kein Unterthan, er mag ein- oder nicht eingeforstet seyn, ja selbst die Besoldungs- und Gnadenholzabgaben nicht davon befreyet, Mandat vom 20. Heumonats 1787. Dieser Beytrag muß auch jährlich von den Aemtern bis Anfang des Monats December mit den gewöhnlichen Münzzetteln besonders zur Hauptcasse eingeschickt, und eine besondere Forstculturs-rechnung verfaßt werden, ibi. Wie aber dieser Waldculturs-fond als ein wahrhaft landesherrliches Gefälle zu betrachten ist, so darf es auch weder von Unterthanen noch andern Behörden angefochten werden, und wird zu Beziehung der vorgesetzten Absicht bey der Hauptcassa bis auf weitere gnädigste Verordnung ohne Vermischung mit anderen Gefällen in einer besondern Kasse verwahrlich aufbehalten, Decret vom 9. Jenner 1788.

Forstdeputation, die hiesige wurde statt der vorhin bestandenen Forstcommission bey der churf. Hofkammer wieder dergestalten angeordnet, daß sich in allen vorfallenden Forst- und Holzangelegenheiten an die Hofkammer gewendet und daselbst Bescheid erholet werden solle, Befehl vom 23. Octobers 1759. Gemäß der Resolution vom 12. May 1787. pct. 3. hat selbe den genehmigten neuen Forstverbesserungsplan zur Richtschnur zu nehmen, und ist in den die Verbesserung der landesherrlichen Forstgefällen bezielenden Anstalten zu einer Communication mit der obern Landesregierung nicht gehalten, ibi pct. 4.

Forstenrieder Park, hiebey müssen nach der Verordnung vom 13. Merz 1723. die Fallthöre auf den Strassen und Wegen von und und zu den Dorfschaften bey Strafe jederzeit wieder hinter sich geschlossen werden, Resolut. ex lat. ibi cit., und ist deswegen, dann so weit es die Conservation des Parkes betrift, die Jurisdiction dem Obristjägermeisteramt beygelegt, ibi.

Forster, siehe Forstbediente.

Försterschule, eine besondere für diejenige, welche churfürstl. Forstdienste suchen, in München zu errichten, geschah die Verordnung, vi Decr. vom 12. May 1787. pct. 6. & gemäß Mandats vom 25. Heumonats 1787.

Forstlagerbuch, siehe Waldlagerbuch.

Forstlehrbuch besonders, für die angeordnete Försterschule zu bearbeiten wurde angeordnet, vi Decret. de dato 12. May 1787. pct 5. Auch ist dieses Lehrbuch allen Forstämtern zu ihrem Unterricht vorgeschrieben, vi Resolut. vom 3. December 1787. pct. 2, und wird vom Buchhändler Strobel zur Hofkammer der Bogen ad 2 ½ kr., geliefert, ibi. Der Nachdruck ist verbothen, ibi pct. 1., der Verkauf nicht gehindert, ibi pct. 2. Das für die pfalzbayerische Förster verfaßte wird allen Forstmeistern und Förstern vorgeschrieben, vi Decr. vom 16. July 1788., und niemand zu einem Försterdienst, vielminder zu einer Forstmeisterstelle befördert der nicht daraus ordentlich geprüft ist, ibid. Dem Verfasser desselben müssen auch die angehenden Förster zum Unterricht in der Geometrie und Forstwissenschaft soviel immer möglich zugesendet werden, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. litt. d.

Forstmeister von jenen Orten, welche allzeit mit Adelichen und sonst guten Leuten besetzt worden, und deren Verrichtungen eine Jurisdiction nach sich ziehen, sind siegelmässig und fertigen ihre Contracte, vi Decr. vom 22. May 1668, dahingegen die übrigen, denen nichts als die blosse Ob- und Aufsicht über die Forst- und Wildbann zustehet, müssen ihre Bürgschaften entweder bey dem churfürstl. Hofrath oder den Regierungen, worunter sie stehen, aufrichten, ibi.

Forstmeister in der obern Pfalz haben gar keine Jurisdiction, sind aber gemäß der Resolution vom 27. October 1780 gleichwohl siegelmässig, jedoch den churfürstl. Gerichtsbeamten mit ihren besitzenden Realitäten unterworfen. Ihre Verpflichtung aber gehört nach alter Observanz zur Rentkammer Amberg, vi Befehls vom 24. October 1719 an die Regierung Amberg. Nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Regierung neuburg und sulzbachische Aemter vom Jahr 1786. haben auch die dortige Forstmeister keine Rechnungen mehr zu führen, wohl aber mit Zuziehung der Hofkammer Forstdeputirten die Holzanweis- und Abzehlung, dann den Verkauf und Abgabe des Scheid- und Stammholzes, wie auch die übrigen Forstgefälle zu besorgen, neuburgischer Rechnungsunterricht de dato 26. Octob. 1786. §. 16. Dürfen jedoch kein Geld in Empfang nehmen, sondern haben die Käufer ans Kastenamt zur Gelderlage anzuweisen, ibi. Ueber die Holz- und Wildprätsabgaben verfassen die Forstmeister, Oberforster und Forstdeputirte jeder besonders die Designation tabellmässig und senden solche in Duplo zur Hofkammer ein, davon eine dem verrechnenden Kastenamt mit der Ratifi-

kation zukommt, dem Forstmeister und Forster aber Notification ertheilt wird, ibi. Die Gerichts = und Kasten = nebst Forstbeamte haben zur jährlichen ordinären Holzabgabe auch jedesmal die Gejaidsbediente, so die churfürstl. Jagdbarkeit zu besorgen haben, beyzuziehen, vi Mand. vom 27. Juni 1730. pct. 2.

Forstmeisterämter, durch die Verordnung vom 14. März 1789. pct. 1. wird Bayern in 20 derley Aemter eingetheilt, benanntlich in Peißenberg, Landsberg, Aichach, Kösching, Miespach, München, Geisenfeld, Wasserburg, Traunstein, Reichenhall, Neuenötting, Griesbach, Furt, Zwisl, Straubing, Kellheim, Landshut, Dorffen, Mündelheim, Wiesensteig. Und jedes nach und nach mit ihrer besondern Cammeralforstinstruction versehen, ibid. pct. 2. In der obern Pfalz wird, vi Decr. de dato 25. Juni 1796. verordnet, die Forstmeisterämter gleichfalls mit Instructionen zu versehen, litt. c. Die Forstmeister selbst müssen schon zuvor einige Zeit als Reflerförster oder auf eine besonders ausgezeichnete Weise ihre Geschicklichkeit in der Geometrie, Forstwissenschaft und Jagd an den Tag gelegt haben, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 4. & Obristforstmeisterinstr. vom 16. November 1790. pct. 25. Deswegen werden auch keine Adjunctionen regardirt, wenn sich die Adjuncten nicht bey der Prüfung besonders auszeichnen, ibid. Sie dürfen für ihre Aemter keine Caution leisten, vi Resolut. Ser. vom 17. December 1791. Und wenn die neu decretirte Forstmeister oder Förster zu instaliren sind, muß dieses ohne Commissionsabschickung occasione anderer Geschäfte ohne Entgelt des Aerarii und des untergebenen Personals

nals geringsten Unkösten geschehen, vi Befehls vom 14 Jenner 1791. Gedachte Forstmeister haben auch den Rang und Gang unmittelbar nach den churfürstl. Jurisdictions = Ober = oder sogenannten Pflegsbeamten, vi Decr. vom 15. July 1789., und wenn diese abwesend sind, jedesmal auch vor dem Nebenbeamten, wann der schon mit einem Rathscharakter begnadet ist, ibi & Obristforstmeisterinstr. vom 16. November 1790. pct. 4. Deßwegen haben aber die Förster und Jäger ihr Forum ordinarium & Domicilii gleichwohl nur bey den churfürstl. Pfleggerichtern, worinn sie wohnhaft sind, gemäß Decr. vom 27. Juni 1789. Jeder Forstmeister soll selbst zu allen Zeiten den angehenden Förstern gründlichen Unterricht in der theoretisch und practischen Geometerie und Forstwissenschaft geben, vi Instr. vom 16. November 1790. pct. 5. Auch am Ende jeden Jahrs einberichten, welche Förster und Junge sich in diesen Wissenschaften besonders auszeichnen, ibi pct. 6. Deßgleichen sich alle nöthige Instrumente und die besten Forstbücher beyschaffen, auch über seine eigene Erfahrungen ordentliche Diarien halten, ibi pct. 11. Er soll daher auch sein Amt selbst versehen, indem keine Verwesung mehr anders als durch ordentlich gelernte und geprüfte Forstmänner gestattet wird, vi oberpfälzische Forstämterverordnung vom 25. Juni 1796. litt. e. Er soll auch mit dem subordinirten Forstpersonal nicht mehr per Du sprechen, ibi pct. 9. Und bey Cassation nicht mehr Vieh halten als drey bis vier Kühe, und nur soviel Pferde als er zum Dienste nöthig hat, ibi pct. 10. Auch bey ebenfallsiger Cassation nicht für sich mit Holz handeln, vi Verordnung

vom 14. Merz 1789. pct. 13. Vielweniger sich andere Accidenzen zueignen, als die bestimmten Anweisgelder, ibid. pct. 14. Nicht einmal soll er seiner Frau und Kindern gestatten, daß sie von den Unterthanen etwas als Geschenke begehren oder als freywillige Gabe annehmen, und zwar bey 50 Reichsthaler Strafe, das zweytemal aber bey wirklicher Cassation, ibi pct. 28. Weiters darf er ohne Forstkammerratification, weder ein Holz fällen, noch in dem Forst etwas abändern währendem Jahr, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 10. & gemäß oberpfälzisch. Forstkammererrichtungsdecr. vom 25. Juni 1796. litt. e. Nur in besonders dringenden unvorgesehenen Nothfällen ist ihm eine unbeträchtliche Holzabgab oder sonstige Verfügung erlaubt, doch muß er auf der Stelle Bericht zur Forstkammer erstatten und Ratification erholen, ibi pct. 10. Im Monat August hingegen sind die pflichtmässigen Berichte jeder Refier nebst Forstwirthschaftsvorschläge von einschlägigen Behörden unterschrieben zur Forstkammer einzuschicken, ibi pct. 11. & oberpfälzisch. Forstkammerdecret vom 25. Juni 1796. litt. e. Eben so sind, bestimmter die Raporte der Forster in den angewiesenen Monaten bey Vermeidung eines eigenen Bothen, mit einem darüber zu fassenden Hauptbericht einzubefördern, ibi cit. pct. 12. & Decret vom 25. Juni 1796. litt. e. Doch hat der Forstmeister alle zum Forstwesen gehörige Gegenstände mit seinem subordinirten Forstpersonal ganz allein zu besorgen, ohne daß ihm der benachbarte Beamte die mindeste Einrede thun kann, vi Instr. vom 24. December 1795. pct. 24. Er bestimmt die Täge zu Holzbeschreibung, Auszeigung, besorgt

sorgt alle durch seinen Waldhammer die Stämme und Stöckmarkung, ibi. Haftet auch darfür, wann ein Stock nur mit seinem Hammer allein ohne des Kastenbeamtens oder Oberförsters angeschlagen befunden wird. vi Verordnung vom 14. May 1796. pct. 15. & 25. Juni 1796. litt. e. Dagegen darf er armen Personen in der Wochen zwey Tage Glaub = und Leseholz erlauben und Anweisungszettel zum Forster ertheilen, Verordnung vom 14ten März 1789. pct. 34. Die begangenen Holzfrevel zeigt er alle halb Jahr bey der einschlägigen Gerichtsstelle schriftlich an und sitzt selbst den Gerichten mit seinen Förstern bey, ibi pct. 29. Im übrigen aber hat er alle instructionsmässige Anordnungen aufs genaueste zu vollziehen, ibi. Verordnung vom 16. November 1790. pct. 1. 4. und vorzüglich die alten bayrischen Forstordnungen vom Jahre 1598 und 1616 und das Forstmandat vom 14. Merz 1789. zum Grunde zu nehmen, vi Verordn. vom 16. Weinmonats 1788. pct. 10 & 14. Jenner 1791. pct. 9 Er solle sämmtliche Waldungen nach und nach selbst en Detail ausmessen, vi Forstverordn. vom 14. Merz 1789. pct. 20. Und eine eigene Resier als Resierforster versehen, ibi pct. 1. litt. d. Doch ist ein Forstmeisteramt mit dem Obristjägermeisteramt nicht compatibl, ibi litt. f. –

Forstnutzungstabellen die jährliche, werden aus den Districtbüchern verfaßt und allzeit im Monat August mit den Hauptberichten zur Forstkammer eingesendet, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 4. Daselbst werden sodann die Generalforstnutzungstabellen verfaßt und zu höchsten Handen einbefördert, ibi pct. 11. Diesen

Generalforstnutzungstabellen oder ordentlichen Wirthschafsbuch wird auch spezifisch beygefügt was auf die sämmtliche Vermessungs = Taxations = und Culturskosten erloffen ist, dann was auf diese fortzusetzende Arbeiten und Geschäfte das folgende Jahre zu verausgaben sey, sofort die höchste Ratification darüber nachgesucht, vi oberpfälzisch. Forstkammer = Errichtungsdecret ad litt. b. de dato 25. Juni 1796.

Forstökonomiesachen, die darüber ertheilte Localinstructionen sind bis jetzt nur provisorische Gesetze, Decret vom 7. July 1790. Auch die Forstmeister in Verfassung der Holzabgabsdesignationen, der Tagsbestimmung hierzu und den Verrufen, welche nichts weniger als gerichtliche Handlungen sind, von den Pfleggerichtern nicht zu hindern, vi Resolutio Seren. vom 27. April 1791.

Forstordnung, um die genau zu halten, sollen die Gericht = und Kastenämter alle halb Jahr einmal denen Forstern und Holzhayen publiciren, vi Mand. vom 27. Juni 1730. Letztere beede aber das längst Befohlene in Erfüllung bringen, vi Mandats vom 25. Heumonats 1787.

Forstordnung die alte vom Jahre 1598 und 1616 wird in allen Vorfällen zum Grunde genommen, wo nicht besondere Befehle vorhanden sind, vi Verordn. vom 16. November 1790. pct. 10. Sobald auch die besondere Kammerforstinstructionen entworfen sind, soll eine Generalforstordnung von der Hofkammer, respective Forstkammer daraus zusammengesetzt und nach eingeholtem Gutachten der obern Landesregierung mit Einverständniß gemeiner Landschaft aufs neue in Druck gelegt wer=

werden, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 3. Ingleichen begnehmigt das Mandat vom 14. May 1796 wegen den Weidenschaften und dem schädlichen Streurechen den Vorschlag, daß von den ältesten und neuern Forstgesetzen ein Auszug gemacht werden soll, um seiner Zeit eine allgemeine Verordnung daraus verfassen zu können, pct. 7.

Forstpersonal stehet in Amtssachen mit der Untersuchung der Dienstgebrechen und Vergehungen, dann derselben Bestrafung unter der Forstkammer, vi Decrets vom 24. December 1795. pct. 18. Ausser dessen hat es sich keines Fori privilegiati zu erfreuen, sondern die Jäger und Förster haben ihr Forum Ordinarium & Domicilii bey den churfürstl. Pfleggerichtern, worunter sie wohnhaft sind, vi Decr. vom 1. July 1789. Es ist aber auch von der churfürstl. Forstkammer gegen alle Excesse, Unterschleife und Betrüge mit Strenge zu verfahren, vi Decr. wegen oberpfälzischer Forstkammererrichtung von dato 25. Juni 1796. litt. f.

Forstpolizey, siehe Forstcultur, Forstöconomiesachen.

Forstprüfungen gehören zur Forstkammer, vi Decr. vom 24. December 1795. pct. 17. Wann Jagddienste damit vereiniget sind, ist das Obristjägermeisteramtsgutachten nicht zu umgehen, ibid. & Verordnung vom 16. November 1790. pct. 26. Die Prüfungen und Begutachtungen bey sämmtlichen höheren und niederen Forstbedienungen sind auch der Forstkammer zu Amberg überlassen, vi Decr. vom 25. Juni 1796. litt. f. Zu solchen Prüfungen soll jedesmal ein Concurs angestellt und die drey fähigsten Supplicanten höchsten Orts vorgeschlagen werden, vi Verordn. vom

14. März 1789. pct. 4. Die Examinatoren sollen auch nur solche Fragen setzen, durch deren Beantwortung die Competenten ihre Geschicklichkeit in der theoretisch- und practischen Geometrie und Forstwissenschaft klar an Tag legen können, ibid. Selbst der um eine Forstmeisterey nachsuchende wirkliche Förster ist gleichwohl noch mit den übrigen Competenten in Concursu zu examiniren, ibid., und auch der bereits geprüfte Forstschüler, welcher auf einen Forstdienst Anspruch machen will, hat sich dem eigentlich strengern Examen zu unterwerfen, vi Verordn. vom 16. November 1790. pct. 25. & Resolut. Ser. vom 23. Juli 1796. Dagegen wird das Selbstschreiben der Antworten den Examinandis überlassen, vi Resolut. Ser. vom 24. May 1796.

Forstraporte, diese hat jeder Forster allemal den 20. October, 20. December, 20. Februar, den 20. April und den 20. Juni über seine Refier an die vorgesetzte Forstmeisterey zu erstatten, vi Forstmandat von dato 14. May 1796. pct. 12. Decr. der oberpfälz. Hofkammer vom 25. Juni 1796. litt. e. & Verord. vom 14. März 1789. pct. 19. Sie müssen enthalten, was er über den Zustand der Gränzen und Wachsthum der Schläge, die Wirkungen des Winters, über gewisse Tröckne, den Zustand der Einfänge, den Fortgang des Holzfällens und der Holzabfuhr, über die an Holz, Weidenschaft, Streurechen vorgegangene Frevel über entstandene Schäden durch Brand, Windbrüche, Wild, Insecten und übermässiges Pecheln zu bemerken habe, ibid. Am 30. des nämlichen Monats aber hat allemal der Forstmeister diese sämmtliche Rapporte mit einem darüber zu verfassenden Hauptbericht an die Forstkam-

mer

mer einzusenden, ibid. Und wenn am 10 des darauf folgenden Monats ein oder der andere Bericht ermangelt, wird auf des säumigen Forstmeisters Kösten ein eigener Both abgeordnet, ibid. & Resol. Seren. vom 14. Jenner 1791. pct. 1. Ferners haben sämmtliche Forstbehörden im Monat August über jedes Resier alljährlich besonders verfaßte pflichtmässige Berichte und mit solchen die Forstwirthschaftsvorschläge von den einschlägigen Behörden unterschrieben zur Forstkammer einzuschicken, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 9. & Decr. wegen oberpf. Forstkammer litt. e, de dato 25. Juni 1796. vi Obristforstmeisteramtsinstr. vom 16. November 1790. pct. 3. & Verordn. vom 14. Jenner 1791. pct. 5. In diesen Berichten muß enthalten seyn, was das nächste Jahr zu fällen? was wegen den entstehenden Schlägen zu verfügen? ob und welche künstliche Besaamung erforderlich? woher und wie theuer der Saamen zu erhalten? ob ein Einfang und wie am besten herzustellen? was derselbe koste? nebst anderen dergleichen Gegenständen, worüber die Ratification zu gewarten ist, ibi cit. pct. 9. & cit. litt. E. & cit. pct. 2. Desgleichen müssen sowohl in diesem als in allen anderen von den Forstbehörden zu erstattenden Berichten die Districte, in welchen die Fällung oder sonst etwas auszuführen ist, immer nach dem im Plan vorkommenden Numer bezeichnet werden, ibi cit. pct. 9. & cit. litt. E. cit. pct. 19. 20. Bis zu Erfolg einer weitern Resolution aber soll auch den Unterthanen kein Stamm Bauholz verabfolgt werden, wenn ihnen von den churfürstl. Kasten- und anderen Aemtern ein mehreres Bedürfniß als die erforderlichen Durchzughöl-

zer und das Dach und Tramwerk attestirt worden ist, vi Mand. vom 22. October 1796. Weiters soll der Forstmeister auch die neue oder botanische, mineralische und historische Entdeckungen, nämlich was an merkwürdigen Alterthümern, alten Gränzsteinen, Monumenten, Strassen und dergleichen im Forst angetroffen wird, in diesen Berichten nicht ausser Acht lassen, gemäß der Forstmeisteramtsinstr. vom 16. November 1790. p. 3. Es sind aber auch sämmtliche Berichte ihres wahren Betreffs bey Remissionsvermeidung zu überschreiben, gemäß Befehls vom 3. Jenner 1791., und allzeit in Duplo halbseitig geschriebener einzusenden, vi Mand. vom 14. Jenner 1791 pct. 8.

Forstrechnungen, wegen diesen beruhet die Sache noch auf weiterer Ueberlegung, vi Verordn. vom 14. May 1796. pct. 14. In den vereinigten oberpfälz. Herzogthümern bleibt die Revision und Aufnahme derselben, wie auch der sämmtlichen Belege, und der allenfallsigen Diäten und Reiskosten, wie vorhin ganz allein bey der oberpfälzischen Hofkammer nach den schon bestehenden Verordnungen und Instructionen, vi Decr. wegen Errichtung oberpfälzisch. Forstkammer vom 25. Juni 1796. Gleiche Bewandniß hat es mit der angeordneten monatlichen richtigen Einsendung der Forstgefälle und besonders mit der Bezahlung aller Commissions- Messungs- und Taxationskosten bey der dortigen Hauptcassa.

Forstrecht begreift im weitschichtigen Verstand alle Gerechtigkeiten welche den Wald betreffen, es sey gleich das Eigenthum und die Nutzungen desselben oder die Jurisdiction, Jagdbarkeit oder andere immer erdenkliche Gerechtsame. Im engeren und eigentlichen Verstand

aber

aber nur jene Gerechtigkeit, Kraft welcher uns die Aufsicht über eine Waldung zustehet, damit solche in gutem Stand erhalten werde, und zwar keine gemeine Aufsicht, wie sie jeder über das Seinige hat, sondern eine solche, welche mit einer gewissen Jurisdiction und Bothmässigkeit verknüpft ist, und in dem Verstand wird es bald Jus foresti bald forsteyliche Obrigkeit, Herrlichkeit oder gar Superiorität genannt, wovon die Effectus sehr unterschiedlich und nicht aller Orten gleich, auch an manchen Orten der Landesherrschaft allein und an anderen gar zum Theil den Ständen zugehörig, und zuweilen gar in Territorio alieno Jure Servitutis publicæ hergebracht sind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 14. litt. a.

Forstrechte. Die in den churf. Waldungen mit einer unbestimmten Quantität Holz eingeforstet waren, erhalten seit dem Forstmandat von dato 14. März 1789. pct. 22. nur mehr eine dem Hoffuß angemessene jährliche Quantität Holzes nach dem münchnerischen Klaftermaaß und zwar um den bestimmten geringeren Forstzinnse, der nach der Lage der Waldungen und nach dem Fallen und Steigen des Holzpreises, so anderen Umständen gehöhert oder gemindert werden kann, ibi. Und worüber sich andere Collegien und Justitzstellen nicht einmischen dürfen, ibid. Auch wird mit ihnen nicht nach dem strengen Recht, sondern nach dem von ihnen bloß angegebenen Besitzstand verfahren, vi Resol. Ser. vom 7. July 1790.

Forstschule wird nun in Gang gebracht durch die Obristforstmeisteramtsinstruction vom 16. November 1790. pct. 21. 22. Bestehet im Winter- und Sommercours

so daß die Lehrer in acht Coursen, also die Arithmetik ꝛc. und Forstbotanik ꝛc. in vier Jahren vollständig gegeben wird, ibi pct. 4. Absonderlich aber darf die Technologie, die Land = und Wasserbaukunst, dann die technologische und architektonische Zeichnung nicht übergangen werden, vi Decr. vom 20. December 1796. Sie muß von allen jenen besucht werden, welche in churf. Forstdienste eintretten wollen, vi Obristforstmeisteramtsinstr. pct. 23. Und weil nicht alle Förster das Vermögen haben, ihren Kindern etwas lernen zu lassen, so werden zugleich sechs Stipendien von jährlichen 120 fl. festgesetzt, ibid. pct. 24. Siehe Forstersöhne. In Bayern gehört die Aufsicht über die Forstschule, die Vorschlagung der Lehrmeister, dann die Verleihung der Forststipendien zur Forstkammer, vi Verordn. vom 24. December 1795. pct. 16. & Verordn. vom 16. November 1790. pct. 22. Die Aufnahme der oberpfälzischen Stipendiaten aber ist dem Hofkammerpräsidenten, Kammerdirector und Forstproponenten gemeinschaftlich überlassen, vi Decr. vom 14. November 1794. & Decr. wegen oberpfälz. Forstkammererrichtung vom 25. Juni 1796. litt. f. Die Jägerjungen in dem churf. Jägerhause haben ebenfalls den unentgeldlichen Zutritt in die Forstschule, und werden den Stipendiaten durchgehends gleich gehalten, vi Verordn. von dato 16. Novembr. 1790. pct. 24. Den übrigen hingegen, welche keine Stipendien haben, gelten in Rücksicht der Forstschule zwar die nämlichen Bedingnisse müssen jedoch für die Lehre ab jedem Cours 11 fl. bezahlen, ibid. Ingleichen haben die Lehrer von den oberpfälzischen Stipendiaten aus der amberger Hauptcasse das jährlich

lich bestimmte Quantum besonders zu geniessen, vi Decr. vom 14. November 1794. Und wenn ein solcher Stipendiat nach vollbrachten Jahren der Lehre bey der oberpfälzischen Forstkammer ad Examen zugelassen werden will, muß er aus der Forstschule zu München ein von den Professoren unterschriebenes und vom Præsidio der Hofkammer bestättigtes Zeugniß aufweisen, vi Ref. Ser. vom 23. July 1796.

Forststipendiaten, siehe Forstschule, Forstersshne.

Forstsuppe, die unter diesem Namen von den Zinnsern und Holzkäufern bezahlte Abgabe ist abgeschaft, vi Verordn. vom 16. Merz 1793. p&t. 7.

Forstsystem neues, hierwider haben die aufgestellten Beschwerden keinen Grund, vi Rescr. Ser. de dato 7. Jul. 1790.

Forstverhören, sind von den Beamten jedesmal ohne Saumsall vorzunehmen, vi Decr. Ser. vom 19. Aug. 1791.

Forstabmessungen und Taxationen, darüber ist der Forstkammer die Oberdirection überlassen, vi Decr. vom 24. December 1795., und zwar nach der Vorschrift höchster Entschliessung vom 14. May 1796. dann der Instr. vom 18. Jenner 1791. Auch ist dazu ein jährlicher Fond von 8000 fl. auf 10 Jahre dazu bewilliget, vi Resolut. Ser. vom 14. May 1796. p&t. 5 & Resolut. Ser. vom 26. Merz 1791. Die oberpfälzische Forstkammer hat die Forstvermessungen und Taxationen gleichfalls nach der Vorschrift vom Jahre 1796 anzuordnen und zu dirigiren, vi oberpfälz. Forstkammererrichtungsdecret vom 25. Juni 1796. Dann nach der besonderen Instruction hierüber vom nämlichen

Jahre

Jahre von dato 2. Merz 1796. Die Forstmeister sollen nach dem Forstmandat ihre Reviere selbst ausmessen, und in Zeit 2 Jahren ein vollständiges Waldlagerbuch darüber herstellen, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 20 21.

Forstvisitationen, die unversehenen, waren nach der Instruction von dato 16. November 1790. pct. 8. dem Obristforstmeister und Cammeral-Commissär übertragen.

Forstuniforme, diese Einführung geschah nach der Decret. Verordnung von dato 14ten Merz 1789. pct. 29.

Forstwesen, diesem muß bey Differenz das Jagdwesen allzeit nachstehen, vi Verordnung vom 16. November 1790. pct. 13.

Forstwirthschaftsbuch, siehe Forstnutzungstabellen.

Forstrechnungen werden im Neuburgischen und Sulzbachischen von den Kastenämtern geführt, zufolge dem neuen dortigen Rechnungsunterricht vom dato 26. October 1786. §. 16., welcher auch die Rubriken der Rechnung anweiset.

Forstverbesserungsplan neuer, für die Cammeralforstverwaltung wird zur Zeit noch als keine Generallandesverordnung gesetzlich promulgirt, sondern nur dem Forstdepartement zur Richtschnur und denen churfürstl. Forstämtern zur genauen Beobachtung vorgeschrieben, vi Decr. vom 12. May 1787. pct. 3. Den Besitzern von Waldungen bleibt also noch frey, ob und wie weit jeder derselben den für die Cammeralforstverwaltung entworfenen und in Druck gelegten Unterricht auch nach seiner Lage anwenden wolle, ibi.

Forst- und Waldbeschreibungen bisher gewöhnliche, werden nach dem neuen Rechnungsunterricht für Neuburg und sulzbachische Aemter vom Jahre 1786 nicht mehr in den Rechnungen, sondern allein in dem Vormerkungsbuch vorgetragen, gemäß Forstrechnungsformular-Anmerkung. Auch müssen von allen Kammern, Forsten und Waldungen in Bayern und der obern Pfalz accurate Beschreibungen über Grund und Boden, Beschaffenheit des Holzstandes, über die Einforstungs- Weid- so andere Rechte hergestellet, auch die Waldungen selbst geometrisch vermessen, und wo nicht ohnehin schon richtige Plane vorhanden sind, in Plan gelegt werden, vi Decrets vom 12. May 1787. pct. 1.

Forstzinnß, für die Forstrechter, Weidenschaften, Streurechen und Forstwiesen wird bey der Forstkammer berichtiget, vi Decr. vom 24. December 1795. pct. 7. Und alle Jahre mit dem Holzpreis auf Erfolg höchster Ratification bestimmt, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 22. Auch werden die Forstzinnßabgaben jeder Waldbeschreibung einverleibt, vi höchster Entschliessung von dato 14. May 1796. pct. 3. litt. a. Doch ist das Zinnsholz der Unterthanen von den zwey zum Cultursfond abzugebenden Kreuzern noch bis auf ein weiters befreyet, vi Verordnung vom 16. Merz ao. 1793. pct. 5. Siehe Forstrechte.

Fortificationen in diese was zu bauen, oder die bereits stehende Gartengebäude zu erhöheren oder zu erweitern und was von Holz ist von Steinen zu machen und aufzumauren, ist durch den Verruf vom 18. Merz 1728. nicht nur unter schwerer Strafe, sondern auch bey unmittelbarer Niederleg- und Abreissung des wid-

Verboth geführten Gebäudes, auf des Bauenden Kosten verbothen. Die Direction bey den Fortificationen ist zwar dem Hofkriegsrath per Resolutionem vom 28. October 1703 beygelegt, vi Signat. vom 23. Juni 1704., wann aber deswegen mit dem churfürstl. Hofrath nothwendig conferirt werden muß, hat der Hofkriegsrath die Abordnung alter Observanz gemäß allzeit zum Hofrath zu machen, ibi. Die Münchner äussere Stadtsfortificationswerke und Schanzen sind der Landesherrschaft mit Jurisdiction und Eigenthum reservirt, münchnerische Privilegienconfirmation vom 7. November 1724.

Fortschaffung, vide Ostracismus.

Forum ist der ordentliche Gerichtszwang, vi Cod. Jud. c. 1. §. 2., und entspringt vom häuslichen Anwesen, Verbrechen oder Betretten, Geding, Verwaltung, Verboth, Lag, Zusammenhang der strittigen Sache, ibi. Das Forum der Findelkinder ist die Obrigkeit des Orts wo sie gefunden werden, Cod. Jud. c. 1. §. 3. Die unehlichen Kinder gaudiren das Forum ihrer Mutter, ibi. Die Kinder eines keinen gewissen Wohnsitz habenden Vaters haben Forum Originis, ibi. Durch Abwesenheit gehet das Forum niemand verlohren, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. Bettelleute können das Forum per decennium nicht präscribiren, cit. Kein Student hat auf Universitäten das Forum civitatis, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. Die Ehescheidung ändert das Forum auf Seite des schuldigen Eheweibs, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 14. litt. a.

Forum ordinarium, der Landesherrschaft stehet frey von dem eine Rechtssache ab- und ad Intimum zu

zie-

ziehen nicht nur in civilibus, vi Sign. Int. vom 12. Juni 1787., sondern auch in Criminalibus, ibid. & Resolut. Seren. vom 29. July 1788. ad aulicum. Bey Personen in welchen verschiedene Charakters vereiniget sind, giebt allzeit der Vornehmere circa Jurisdictionem den Ausschlag, so daß jene Obrigkeit, worunter der Erblasser dem Hauptdienst nach gestanden ist, die Obsignation vorzunehmen hat, vi Resolut. Seren. vom 4. August 1795. & 2. July 1795 ad Bellicum. In Concursfällen werden zwar auch die Particularfälle ad Forum universale alienum, jedoch nur gegen Versicherung des reciproci remittirt, vi Resolut. Seren. vom 1. September 1794. an churfürstl. Hofrath n. 2. Und in causis connexis muß der Geistliche gleichfalls das weltliche Forum erkennen, vi Rescr. Seren. de dato 22. October 1795. an Herrn Fürsten und Bischof zu Regensburg.

Forum regula ist, daß der Kläger dem Foro des Beklagten folge, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. § 1. litt. b. & §. 12. n. 1. Diese Regel hat aber einen Absatz bey der Klage ex lege diffamari vel si contendat, ibi §. 15. Das Forum primæ Instantiæ kann man nicht wohl umgehen, vi Cod. Jud. c. 1. § 19.

Forum der unadelichen Gutsbesitzer ist nur in Realibus und das Gut selbst betreffenden Sachen das Justizdicasterium, worunter das Gut liegt, in Personalibus oder wegen ihren ausserhalb der Hofmark begangenen Verbrechen aber die andere ordinäre Obrigkeit, Sign. in Int. vom 12. September 1755. Der Mauth- und Beybeamten, Mauthgegenschreiber, Mauth- und Acciseinnehmer, Waaren- oder Mauth- und Accis-

cisbeschauer ist es nur das Dicasterium worunter sie sich befinden, Mauth- und Accisordnung de ao. 1765. n. 39. 1. & 2. Der Weggeldeinnehmer aber dann der Hall- Wag- und Packmeister, Mauth- und Commerzienüberreiter, Wegbereuter, Uebersteher, Confin- Thor- und Brückenwächter, auch Mauthdiener mit ihren Weibern, Kindern und all ihrem fahrenden Vermögen ohne Unterschied, ob sie in- oder ausser den Amtsgebäuden wohnen, das Mauthamt dem sie zugewiesen sind, sowohl in Amts- als Civilsachen, Mauth- und Accisordn. Add. de ao 1766. vom 12. April §. 12. dann Mauth- und Accisordn. de ao. 1765. P. 39. n. 4.

Forum privilegiatum vel extraordinarium Personarum. Unter dem Foro ordinario verstehet man insgemein nur Forum Domicilii, hier aber ist auch Forum Delicti, Contractus und alle andere so weit darunter begriffen, als sich alle diese Species im Cod. Jud. c. 1. §. 11. & 13. bemerkten Foro Extraordinario Privilegiato contradistinguiren, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 2. litt. a. & 12. item vide Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 7. vom Foro singul. Extraordinario Ecclesiast.

Forum privilegiatum Rerum vel Causarum, Forum Ecclesiasticum wird entweder Ratione Personarum oder Causarum fundirt, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 12.

Forum privilegiatum in geschlossen und ungeschlossenen Hofmärkten liegenden Zollhäusern und andern Amthäusern, dann der darinn bewohnt und in churf. Pflich-

Pflichten stehender Zoll- und anderer Offizianten und ihrer Verlassenschaften, hierüber soll bey Dicasteriis kein Prozeß mehr gestattet werden, vi Sign. ex Int. den 2. December 1763.

Forum der Wittwen von verstorbenen Hofleuten, so lang sie den Wittibstand nicht verrücken und in Pension stehen, ist der Staab, worunter sie in Lebzeiten ihrer Ehemänner gestanden sind, vi Sign. in Int. den 17. Jenner 1769.

Forum der churfürstl. Instrumentalmusik ist der Obristhofmeisteramtsstaab, Decretum Seren. vom 30. April 1779.

Forum wo es wegen dem Titel zu thun ist, ordnet die Sign. Int. vom 18. September 1767. nachdem das Regulativ einmal gemacht ist, daß circa concurrentiam fori der Titel allzeit der Wirklichkeit ausweichet.

Forum der Advokaten und des Kanzleypersonals ist das Kanzleramt, vi Resolut. Seren. vom 10. Febr. 1783. & 1766. Hofrathskanzleyordn. Art. 1. §. 1.

Forum der Kriegskanzleyverwandten ist in Civilsachen der churfürstl. Hofrath, vi Sign. Intim. vom 3. October 1768. und Spezification litt. B. 9., und eben dieser auch das Forum des geistlichen Raths- obern Landesregierungs- und Hofkammerkanzleypersonals, Sign. Int. vom 10. April 1783.

Forum militare ist quoad delicta mere militaria sowohl gegen Civil- als Militärpersonen fundirt, vi Resolut. Seren. vom 24. December 1785. pct. 3. in delictis communibus aber nur gegen Militärperso-

nen oder die Complices vom Militärstand, ibi pct. 1. 2. Siehe Militärpersonen.

Forum derer immediate unter dem Hofkriegsrath gestandenen Militärpersonen, der Hofrath in civilibus, vi Sign. Intimum vom 3. October 1768. & Spec. litt. B. 1. und in secunda Instantia auch der unter dem Regimentsstaab stehenden Militärpersonen, vi Sign. Int. vom 22. November 1768. Hingegen in Criminalibus ist das Forum der Militärpersonen lediglich der Hofkriegsrath, Sign. Int. vom 21. Febr. 1774.

Forum der churfürstl. Leibgarde in civilibus ist es das Obristhofmeisteramt und in criminalibus der Hofkriegsrath, Sign. Int. vom 30. Merz 1768.

Forum der pensionirten Hartschiere ist der Hofkriegsrath, vi Befehls vom 8. July 1777. Desgleichen die Commandantschaft, ibi.

Forum aller übrigen in Pension stehenden Militärpersonen ist das Platzkommando, wo sie sich aufhalten, Sign. Int. vom 12. May 1775.

Forum der Landkapitulanten wann sie auf Urlaub sind, ist das Gericht wo sie sich befinden, gemäß Befehls vom 14. Merz ao. 1759.

Forum der gesandschaftlichen Bedienten in München ist das Obristhofmeisteramt, Sign. Int. vom 23. October 1756.

Forum jener Domestiken, deren Herrschaften mit einem Staab versehen sind, ist auch der nämliche Staab, Sign. Int. vom 22. May 1769.

Forum der Domestiken eines zeitlichen Statthalters zu Ingolstadt, einer verwittibten Statthalterinn und anderer

rer Generalswittwen alldort, ist sowohl in civilibus als criminalibus der Statthalter, Teste Sign. Int. vom 4. October 1776.

Forum der pensionirten Exjesuiten-Layenbrüder, das Obristhofmeisteramt, Resol. Ser. vom 5. September 1783. Item der pensionirten Exjesuitenpriester eben dasselbe, Resol. Elect. vom 28. Jenner 1784.

Forum der Geistlichen ist in denen die Wohlfahrt des Staats mit angehenden Handlungen nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Obrigkeit, 1779. geistl. Rathsordn. pct. 14. & 15. & geistl. Rathsinstruct. §. 3. n. 3.

Forum in Wechselsachen ist allein das hiesige Wechselgericht, Mandat vom 20. September 1776.

Forum in Sponsaliensachen ist nicht mehr die geistliche sondern die weltliche Obrigkeit, vi Decreti vom 16. Heumonats 1782.

Forum in Ritter- und beträchtlichen Beutellehenssachen der Hofrath und die Regierungen, in den übrigen gemeinen Lehengütersachen aber der Judex loci rei sitæ, Decr. vom 26. Merz 1783. & Resol. Seren. vom 20. August 1781. Siehe auch Appellation.

Forum administrationis gründet sich wegen Verwaltung einer Sache, Cod. Jud. c. 1. §. 7. Sind auch Geistliche diesem Foro unterworfen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a. Hierinn gebührt in puncto Executionis der Vorgriff dem Judici ordinario, Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a. Anm. Ein Beamter kann ohne abgelegter Rechnung nicht weggehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a. An dem Ort, wo

eine Administration bestellet ist, ist niemand Richter competens, als derjenige der hierzu bestellt ist, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 7. litt. a.

Forum arresti fundirt sich, da jemand besorgt, das Seinige nicht zu erlangen, Cod. Jud. c. 1. §. 8., und dieses Forum findet bey allen Actionibus Platz, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 8. litt. b. Ein Geistlicher kann mit Realarrest angesehen werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 8. litt. b. Ein Personalarrest findet bey einer rechtmäßigen aber nicht zu bekommenden billig obwaltenden Besorgniß haftenden Forderung, an Ort statt, wo sich des Gegners Haab oder Gut und Leib unter dem Gericht bezeigt, Cod. Jud. c. 1. §. 8. Und zwar so lang bis er in Foro arresti antwortet und dem Judicato nachkommt, auch durch Pfand oder Bürgen genugsame Sicherung leistet, ibi. Der Arrest ist aber auf Bitten auf vorläufige Bescheinigung der Forderung nur gegen Fremde und Ausländer zu begnehmigen, ibi. Ist jemand unter verschiedenen Obrigkeiten entsässen, stehet dem Kläger den Arrest zu begehren in der Wahl, Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 9. Es kann auch ein Ausländer gegen einen Ausländer einen Arrest verfügen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. § 8. litt g. Gegen Inländer hat das Forum arresti Platz, bey der in Loco arresti zu thun versprochen wordenen Bezahlung und der Beklagte weder befreyet noch angesessen oder sonst genugsam vercautionirt ist, Cod. Jud. c. 1. §. 8. n. 1 & 2. Item wenn ein Special Privilegium Loci vorhanden ist, ausgenommen jedoch gegen die von Adel oder churfürstl. Bediente, ibi cit. n. 3. Inländer dürfen Inländer im

Auslande regulariter nicht arreſtiren laſſen, es wäre dann Sache daß die Bezahlung dort zu thun verſprochen worden, oder Sorge obwaltete, daß Arreſtatus nicht mehr ins Land zurück käme, ibi.

Forum Auſtregarum iſt eine Gattung erſter Inſtanz deren mit dem Jure Auſtregatum begabten Reichsſtänden, ſo ſich in Legales, Conventionales & Privilegiatas theilen, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 2. litt. a.

Forum connexionis cauſae findet in zuſammen gehörigen Sachen ſtatt, Cod. Jud. c. 1. §. 10. Bey Reichsgerichten ſpricht man täglich ſuper Poſſeſſione, ohngeacht das Petitorium vel ordinarium durch die Reichsſatzungen an das Auſtregalgericht verwieſen iſt, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 10. litt. a. Was es hierinnen in Cauſis Feudalibus & Eccleſiaſticis für eine Beſchaffenheit habe, videatur Anm. Cod. Jud. cit. litt. c.

Forum Contractus iſt der Contracts-Gerichtszwang, Cod. Jud. c. 1. §. 6. Iſt allzeit darauf zu ſehen, wo der Contract zum Schluß gekommen, ibi. Bey einem durch Correſpondenz geſchloſſenen Contract iſt auf das Ort zu ſehen, wo der Contract endlich beſchloſſen worden, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 6. litt. b. Ein Abweſender kann in Foro Contractus nicht belangt werden, Cod. Jud. c. 1. §. 6. Einen Geſandten bindet das Forum Contractus nicht, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 6. litt. c. Das Jus de non evocando greift in Foro Contractus auch nicht Platz, ibi cit. Ein Inländer mag ſich gegen einen Inländer auch des Fori Contractus nicht gebrauchen, Cod. Jud. c. 1. §. 6.

Forum concurſus creditorum. Der Univerſalconcurs gehört Regulariter ad Forum Domicilii Debitoris oder wenn er Forum Privilegiatum hat, dorthin, worunter er auch ſonſt in anderen Perſonalſprüchen ſtehen muß, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 19 §. 2. litt. a. &c.

Forum Criminale, ſiehe Jurisdiction.

Forum delicti greift Platz in kleinen Verbrechen, Cod. Jud. c. 1. §. 4. Deswegen muß ein Unterthan verſchafft werden, ibi. Ein Innländer kann in Foro delicti nicht angehalten werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 4. litt. c. Die wegen Verbrechen recuſirte Verſchaffung kann nicht recuſirt werden, es ſeye dann eine erhebliche Urſache vorhanden, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 4. litt. c.

Forum depraehenſionis findet bey Fremden ſtatt, Cod. Jud. c. 1. §. 5. Stehet ihm aber das Jus de non evocando nicht im Wege, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 5. litt. a.

Forum Domicilii iſt der Gerichtszwang der Anſäſſigkeit, Cod. Jud. c. 1. §. 3. Hier zu Lande kann man in Realklagen auch in dieſem Foro nicht actioniren, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 9. litt. a. Ad Forum Domicilii wird erfordert, 1. der wirkliche Aufenthalt, 2. und daß man zu erkennen giebt die Abſicht und animum ſattſam, mit Worten oder Werken, durch ausdrückliche Declaration und wirkliche Habitation Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. In Zeit 10 Jahren wird dieß Forum Domicilii präſcribirt, ibi. Forum Domicilii vel Privilegiatum worunter der Erblaſſer in Lebzeiten geſtanden hat, iſt auch quo

ad

ad hæreditatem & bona intra Territorium sita fundirt und ziehet alle Fora Particularia, sowohl in Loco rei sitæ als sonst nach sich, vi Sign. in Int. vom 6. Aug. 1764.

Forum in Ganten gründet sich bey jener Obrigkeit, worunter der Schuldner stehet, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 1. Hat ein Gantirer mehrere Obrigkeiten, ist das Forum beym Judice rei sitæ gegründet, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 19. §. 2. litt. a. Der Particularconcurs wird bey der Obrigkeit des Orts formirt, wo sich das Pfand befindet, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 2.

Forum praeventum hat statt, da das Forum an mehr Orten fundirt ist, und eines davon schon angegangen worden, Cod. Jud. c. 1. §. 16. Davon läßt sich aber nicht mehr abweichen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 16. litt. a., und ist dieses Forum auch bey denen Rechtsgelehrten üblich, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 16. litt. a.

Forum Privilegiatum findet in jenen Fällen nicht statt, 1. Wenn die eximirte Person Kläger ist. 2. Da diese nicht in eigener Person, sondern nomine anderer Kläger ist. 3. In Realsachen. 4. In causis connexis. 5. Bey fremden weltlichen Personen sofern sie sich nicht des Gesandtschaftrechts oder Hofschutzes zu erfreuen haben. 6. Churfürstliche und landschaftliche Bediente, wann die vorige Freyheit in der Dimmission nicht vorbehalten. 7. Landfahnen in Gerichts- und andern bürgerlichen Händeln. 8. Beamten churfürstl. in Amtsstrittigkeiten, Rechnungs- und Cammeralsachen. 9. Bey mehr aufhabenden Aemtern unter verschiedenen Obrigkeiten ist dem Kläger das Forum zur Willkühr

gestellt wo er anbinden will, vi Cod. Jud. c. 1. §. 12. a n. 1 bis 9. inclus. Es sind auch vom ordentlichen Gerichtszwang ausgenommen, Geistliche, Lehen- und Militärsachen und dergleichen, Cod. Jud. c. 1. §. 13. Geistliche Sachen sind aber in so weit a Foro ordinario eximirt, als weit diese in den Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. mit vielen Umständen angezeigt sind, man sehe sie selbst ein. Vide Forum Domicilii.

Forum Prorogatum findet statt, da man sich gutwillig coram incompedente einlasset, Cod. Jud. c. 1. §. 17. Dieses greift aber ausser Landes nicht Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. a.

Forum Prorogat. Die Jurisdictio wird entweder ausdrücklich oder stillschweigend prorogirt, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. a. Ein Geistlicher kann das Forum sæculare nicht prorogiren, ibi. Inner Lands mißbilliget der Codex die Prorogationes nicht, wenn es nur mit Wissen und Willen des ordentlichen Richters geschiehet, ibi & Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 4. 8. litt. a. &c. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 1.

Forum Rei sitae findet statt, wenn die Klag mehr auf die Sache als die Person gehet, Cod. Jud. c. 1. §. 9. Es können auch unbewegliche Güter bey diesem Foro geklagt werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 9. litt. a.

Forum, Privilegium circa electionem fori. Dieses kann der Kaiser ertheilen und wird von ihm privative für sich selbst exercirt und reservatum Cæsar. genannt,

folg-

folglich ist es ein Stück der 2ten Klasse, deutsches Staatsrecht P. 2. §. 49. litt. c. Siehe auch Forum domicilii.

Forum der Herzoge in Bayern und ihrer Räthe. Zu Folge des Privilegii Emptionis geniesset das Churhaus Bayern sowohl für sich als sämmtliche Unterthanen dieses Jus primi Fori, kraft dessen die Herzoge von Bayern extra casum protractæ vel denegatæ Justitiæ nirgends als vor ihren Räthen belangt werden mögen, welches von allen Kaisern her und her bis auf Carolum VI. inclusive confirmirt worden ist, bayr. Staatr. P. 3. §. 123. litt. a.

Fossilien auf die merkwürdige sollen die Beamte in ihren Districten fleissig nachsuchen, und den Befund einberichten, vi Resolut. vom 20. Febr. 1761.

Fourageanlagsbeschaffenheit in Bayern, betreffend die Fourage welche vor diesem in natura geliefert wurde, wurde An. 1719 in eine Geldanlage mit jährlichen 7 fl. vom Hof verwandelt, und Ao. 1740 mit einem Beytrag von 3 fl. 23 kr. vermehrt. Zu diesem Fundum, welcher hauptsächlich zu Verpflegung der Trouppen gewiedmet ist, concurrirt sowohl der Gerichts- als Hofmarksunterthan, ja sogar die Leerhäusler und Innhaber der walzenden Grundstücke, der Bürger und Inwohner der Städte und Märkte trägt zwar nichts bey, giebt hingegen das Servisgeld, wovon der Bauer und Landmann befreyet bleibt, bayr. Staatsr. P. 3. litt. d. Im Jahr 1745. wurde statt der Naturalfourage und Brodverpflegung von jedem Hof mit 6 fl. 46 kr. mit Einschluß der Leerhäusler in zwey Zielen ausgeschrieben, vi Befehls vom 1. Juni anni

ejus-

ejusdem, und im Jahr 1747 von jedem ganzen Hof mit monatlichen 35 kr. einzubringen verordnet, gemäß Befehls vom 16. November anni dicti, wovon nur die abgebrannten, öden und wirklich auf der Gant gestandene Güter befreyet waren, ibi, für An. 1748 und die weitere Jahre aber wird selbe wegen den dringenden Kriegsausgaben von jedem Hof jährlich mit 7 fl. zu continuiren befohlen, teste Befehls von dato 18. December bemeldten Jahrs. Im Jahr 1756 waren auch die Leerhäuser und walzende Stücke von jedem Gulden Steuer mit 12 kr. zu belegen und mit einem ordentlichen Zugangregister das Quantum zum Hofkriegszahlamt einzusenden, Befehl vom 10. Jenner 1756.

Fouragebeytragsanlage die Anno 1735 auf drey Jahre angeordnete bestund nebst der gewöhnlichen Fourage oder 7 fl. Hofanlage noch in 1 fl. 30 kr. von jedem ganzen Hof, und mußte auch jedermann und Austrägler von dem besitzenden zum Gut gehörigen Holl- und Austragshäusel 10 kr. dazu beytragen, Befehl vom 17. Juni 1735. Die sämmtliche Fourageanlage von den Hoffußgütern im mitteren Durchschnitt erreicht bald zwey Drittel, bald drey Viertel und bald die Hälfte einer einfachen Land- und Unterthansteuer, vi Generale vom 14. November 1787, und der Beytrag von den walzenden oder unfahrenden Grundstücken wird mittels gedachten Mandats von denen im Jahr 1756. einsweilen regulirten 12 kr. von jedem einfachen Steuergulden auf 30 kr. erhöhet, ibi. Siehe auch Hofanlagen.

Fourage an Heu und Stroh darf den Reutern und Dragonern nicht mehrers als auf 4 Täg Vorrath in ihr

Quar-

Quartier gegeben werden, vi Mand. vom 6. Merz 1769. pct. 28. Bey der Fourage und in Roßställen sollen die Reuter und Dragoner keinen Toback rauchen, ibi. Auch zu Abholung derselben aus denen Magazinen nicht der Bürger ihre Knechte und Pferde gebrauchen, ibi. Die Fourage war als Haber, Heu, Grumet und Stroh im Jahr 1784. während dem k. k. Truppendurchmarsch in Bayern und der obern Pfalz mit der Sperr belegt, vi Decr. vom 24. November anni dicti. Die Sperre wurde auch anno 1785 wegen den sehr mißlichen Zeitumständen und gestiegenem Fourage-preis unter alleiniger Ausnahme der inclavirten und incolatsfähigen Orten wiederholt, Befehl vom 8. April 1785.

Frachtbriefe richtige sollen nicht nur das Quantum & Quale der Güter, wie auch die Hersender oder Empfänger, sondern auch die Signa mit denen die Colli versehen enthalten, Mandat vom 5. August 1768. widrigenfalls den Fuhrleuten die aufhabende Güter bey den Mauthämtern abgeladen und sie zu Beybringung anderer angehalten werden, ibi & Generale vom 28. July 1756. pct. 3. Die Frachtverdienste soll man auch mittels Einleitung des auswärtigen Waarentransit den Inländern zuzuwenden trachten, vi Mand. vom 23. September 1778. Uebrigens siehe auch Waaren.

Frachtbriefe von der Eintrittsstation ausgestellte, müssen für Consumo- und Transitogüter absonders vorgewiesen werden, Generale vom 7. December 1799. p. 10. Die für Transitogüter ausgestellte werden von den Gränzmauth- und Beymauthämtern obsignirt, und entweder an die vom Fuhrmann gewählte Austrittssta-

tion

station oder an die betrettende Hallverwaltung addressirt; die Polliten aber laufen offen mit, ibi. Frachtbriefen muß ein legaler Wagzettel angehängt und in diesem das wahre Sporcogewicht nach dem Wienerzentner bestimmt angegeben seyn, ibi. Siehe Wagzettel falscher. Frachtbriefen für Consumogüter muß neben dem Wagzettel auch noch eine Designation über die geladenen Consumogüter beygefügt werden, nach der Vorschrift des erwähnten Generals pct. 10. Worinn die Anzahl und Colli Gattung, Zeichen und No., Benennung der Waaren, Gewichtsporco, Zentner, und der Ort woher, auch nach welchem selbe gehen, enthalten seyn muß, weßhalben der Spediteur diese Designation nebst Beysatz des Wohnorts sie unterschreiben müssen, in Ermanglung dieser allenthalbigen Eigenschaft sind sie unächt; die Colli werden aber an die geeignete Halle zur Einsicht und Nachwägung gewiesen, ibi cit. Oefter als einmal vorkommende unächte Designation wird ohne Rückfrag vom Mauthamt mit doppelter Zoll = und Mauthgebühr gestraft, ibi. Nach diesen Designationen, so mit allen Frachtbriefen Gewicht = und Wagzetteln einstimmig seyn müssen, ist die Consumogebühr von der Eintrittsstation zu berechnen. Das Mauthamt hat die Designation dem Manual anzulegen, ibi cit. pct. 10.

Frachten, damit die Handelsleute und Reisende nicht mit beständiger Steigerung derselben beschwert werden, sollen die Mauthräthe soviel möglich auf abhelfliche Vorschläge gedenken, Mauthräth. Instr. vom 29. September 1764. pct. 16.

Fragamt, siehe Addressecomtoir.

Fragnersgerechtigkeit, diese kann jeder mit der Niedergerichtbarkeit begabte Stand in seinem Jurisdictionsdistrict verleihen, vi Resotut. an die Regierung Landshut vom 31. August 1782.

Franziscaner diesen wurden ihre übertriebene Statuten und ihre Civil- und Criminalgesetze aufgehoben, vi Mand. vom 2. Februar 1769. Der Modus Correctionis paternæ, wie auch Zeit und Maaß wegen feyerlicher Gelübdablegung, bestimmt, ibi pct. 1. & 2. Ihre Anzahl mit Einschluß der F. F. Clericorum & Laicorum für künftig auf 400 Köpfe gesetzt, ibi §. 3. & 4, und sie zu Errichtung einer eigenen Provinz angewiesen, ibi §. 5. Dürfen daher die Generalkapiteln nicht mehr persönlich beschicken, sondern ihre Activ- und Passivstimmen nur mittels Vollmachten behaupten, cit. post. pct. 5. Keine auswärtige Obedientien, Visitatores oder Correctores mehr annehmen, ibi Den Costodem Provinciæ und die Definitores nur aus Landeskindern erwählen, ibi. Ihre Provinzkapitelwahlen des Provinzialen und deren Definitoren zwar wie verhin, aber allzeit nur in Beyseyn eines geistlichen Rathscommissärs, abhalten, ibi, und die P. P. Provinciæ dabey wechselsweis das Präsidium führen, ibi Von ihren Sammlungen, siehe Collecturen. Sind nur bey Erhaltung eines Legats zu Lesung H. Messen, jedoch nicht weiters von Abreichung der Quarta pauperum befreyet, vi Befehls vom 14. August 1767. Desgleichen sind sie nur in kleinen Legatis von Hundert oder weniger Gulden, nicht aber in grösseren von der Quarta pauperum dispensirt, vi Befehls vom 30. Juni 1769. Die für beständig

pro Hospitio angeordnete Franciscanerhäuser gaudiren ebenfalls die Emmunität, vi Befehls vom 23. July 1718. Sind auch von Sieglpappier frey, vi Resolut. Ser. vom 29. May 1789.

Fragstücke, deren Generalien sind nur Tauf, Zunamen, Alter, Geburtsort, Stand, Profession, Eltern, Vermögen, Leibsconstitution und ob Constitut niemals prozessirt worden seye, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 2. Die Special hingegen, so auf das delictum selbst gehen, ibi §. 3. Die Fragstücke kommen so zu formiren, wie es die Anmerk. Cod. Crim P. 2. c. 7. §. 4. litt. b., und bey allen schicklichen Fällen vorschriftlich enthalten, man sehe sie selbst ein. Auf andere Uebelthaten, deren Inquisit nicht specialiter gravirt, ist nicht zu fragen erlaubt, ausser bey Bettlern und Vaganten, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 5. Gegen hart läugnende Constituten hat man mit nachdrücklichem Zusprechen und Gedult zu Werke zu gehen, ibi §. 6. Mit Versprechungen und Einführungen sie zur Bekanntniß zu bringen ist verbothen, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 6. Man muß sich auch der Suggestivfragen hierbey enthalten, ibi §. 7. Nur sind die erlaubt in 2ten und 3ten Constituto, wo man ein und andern Umstand zu erkennen giebt, doch so dem Constituten noch was ungefragtes zur Bekanntniß übrig bleibet, ibi §. 8. Die verdächtige Sachen dürfen, doch mit Präcaution aber vorgezeigt werden, ibi. Man muß aber auch Fragstücke zur Defension des Inquisitens stellen, ibi §. 9. Die Interrogatoria müssen aufgezeichnet werden, ibi §. 11. Man soll auch dem Inquisiten eine Bedenkzeit gestatten, ibi §. 10. Die Interrogatoria ehevor

im

im Rath abzulesen, ist nicht mehr in usu, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 11. litt. a. Ueber jeden Umstand ist ein besonders Interrogatorium zu setzen, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 11. Gegen jene, welche entweder keine gewisse oder gar keine Antwort geben, ist in Capitalverbrechen mit der Tortur, in kleineren mit Karbatschstreichen fürzugreifen, ibi §. 12. Stumme sind mit Beyziehung Zeichenverständiger zu examiniren, ibi. Es muß sich aber erkundiget werden, ob keine Verstellung hierunter stecke, ibi. Aus dem Stillschweigen entstehet ein Indicium proximum, siehe auch Examen Interrogatoria, Zeugen.

Frankreich, die Tractaten mit Frankreich so insbesondere gemacht worden, sind die Allianz von Anno 1631. bey Dumont, die Heurathspacte zwischen dem Dauphin und der churbayerischen Prinzessin de ao. 1679. Der Utrechter Friede in Betreff der churbayerischen Renunciation, item der nymphenburger Tractat vom J. 1741. mit der Krone Frankreich, bayrisches Staatsr. P. 3. §. 164. litt. c.

Die von dortigen Unruhen handelnde und andere derley aufrührische Druckschriften sind bey Confiscation verbothen, vi Reser. Spec. vom 4. und Kundmachung vom 11. September 1789., und wenn sie Fremde ins Land hereinbringen dem Volke vorlesen und austheilen, werden demnach arretirt, vi Kundmachung vom 19. Hornung 1790, und den Befund nach mit mehrjähriger Zuchthaus = oder Gefängnißstrafe bestraft, vi Mand. vom 4. October 1791. Die Beamten haben auf die französischen Emmissarien wachsam zu seyn und allen Unfug zu hindern, ibid. Die französischen Geistlichen

werden im Lande aufgenommen, auch zum Theil bey Abteyen und Probsteyen zu unterbringen getrachtet, vi Verordn. vom 25. Jenner 1794. Aber im nämlichen Jahr wurde wegen deren Ueberhandnahme allen geistlichen und weltlichen Franzosen das Land wieder gesperrt, vi Verordn. vom 4. December 1794. Es wurde wegen ausgeübten Requisitionen, Plünderungen, Contributionen der eingedrungenen französischen Armee über die erlittene Schäden ein vollständig genaues Verzeichniß nach den vorgeschriebenen Formularien im Lande abgefordert, vi Mand. vom 30. September 1796.

Die bayrischen Unterthanen haben sich allda in Erbschaftssachen ohne nöthig habende Naturalisationsbriefe oder Specialbewilligung mit den eingebohrnen Unterthanen gleicher Begünstigungen und Vorzüge zu erfreuen, & vice versa, vi Convention de dato 14. August 1767. Art. 2. Können die ihnen allda anfallende Güter und Habschaften mit Beobachtung jedes Orts Gesetzen, Formalitäten und Rechten durch sich oder andere an sich bringen, oder sonst nach Gefallen hierüber disponiren, ibi art. 3. Strittige Testaments- und andere Dispositionen werden nur nach den Gesetzen und Gewohnheiten jedes Orts ihrer Einrichtung entschieden und die daselbst erforderlichen Formalitäten und Bedingnisse in den Staaten des andern contrahirenden Theils auch für vollgültig erkannt, ibi art. 4. Des Abzugs halber wird sich beederseits an jedes Orts Gesetze, Statuten und Gewohnheiten gehalten, aber auch beederseits keinem eine mehrere oder mindere Prästation als den Eingebohrnen auferlegt, ibi art. 5. Das beederseitige Commercium hat eben dasjenige Tractament, welches die am

mei-

meisten begünstigte Nation geniesset, ibi art. 7. Zur Nachsteuer ist beederseits nur 5 Prozent bestimmt, vi Mand. vom 23. December 1767. Siehe Jus albinagii.

Fräuleinsteuer, ob und wie weit Stände und Unterthanen zu Ausheurathung landesfürstlicher Prinzessinnen mit der sogenannten Fräuleinsteuer zu concurriren haben, hievon giebt die 42., 44. und 49. Handfeste der bayrischen Landesfreyheiten und Privilegien den Aufschluß, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 2. pct. 4.

Frauenhofen alt und neues, ist zwar durch ein kammergerichtliches Urtheil vom Jahr 1701 für immediat erkannt und befindet sich auch in Possessione libertatis, hat aber deßwegen keinen Sitz und Stimme in circulo und beruhet die Sache noch auf dem Reichsrevisionsspruch, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 132. litt. b. Dem alten und neuen Herrschaftsgericht daselbst, ist von den churfürstl. Gerichten kein mehrers in der Zuschrift zu geben, als Herrschaftsgericht alt und neuen Frauenhofen, vi Sign. in Int. vom 30. April 1771. Die Unterthanen allda sollen sowohl in Accis- und Aufschlagssachen, als im Handel- und Wandel quoad favorabilia & odiosa durchgehends als Inländer tractirt werden, vi Befehls vom 24. December 1748. Diese Herrschaft hat ihre Delinquenten gegen vorhergehende geziemende Requisition allemal selbst auf ihre eigene Unkosten ausser Landes führen zu lassen, vi Befehls vom 10. Jenner 1736. Desgleichen bey Vermeidung der Aufhebung des im Jahr 1640 vorbeygegangenen Interimsvergleich die Steuermandate und was

derselben sonst von der Landschaft und dem Beamten zu Geisenhausen zukommt, unweigerlich anzunehmen und zu vollziehen, vi Befehls vom 11ten August 1701. Soll also auch bey Vermeidung wirklicher Execution gedachten Beamten zu Geisenhausen unter dem Prätext der beym kais. Kammergericht zu Wetzlar zuerkannten Immedietät bey alten und neuen Frauenhofen an Einbringung der Steur bey denen in erm ldtem Gericht gelegenen 84 Gütern nicht den geringsten Einhalt erzeugen, ibi.

Frauen, siehe Weibspersonen, Geschlecht.

Frauenschmuck, hierunter rechnet man alles was von Silber, Gold, Perlen und Edelgesteinen zur weiblichen Leibzierde gehört, es sey gleich an Hals- und Armbändern, Schnüren, Ringen, Angehängen, Schuheschnallen und dergleichen, wie auch ungefaßte Edelgesteine, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 3. litt. b.

Frauenstift in München, die dasige Canonici stehen in prima Instantia unter dem gesammten Capitel. vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 11. a. Quoad Appellatorium ist mit dem Ordinariat Freysingen per Recessum von ao. 1723. §. 26. folgendes verglichen: dafern von der Collegiata B. V. einige Appellatio in causa Hæreditatum und andern geistlichen Sachen gleich es nach Freysingen es nicht geschehen ist, noch anderwärts hin nicht vorgenommen worden, hat es dabey sein Bewenden, und hat man churbayrischer Seits kein Bedenken, daß dießfalls die gehörige Instantiam pro qualitate causarum, wie selbe sich ereignen möchten, angegangen werden, ibi.

Fremde, zwischen In- und Ausländern ist heut zu Tage an meisten Orten wenig oder gar kein Unterschied mehr, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 3. n. 3. Fremde welche weder Bürger oder Beysassen noch mit der Tolleranz und dem Stadt- oder Hofschutz begabt sind, stehen zwar währenden Aufenthalts in der Stadt München, als anderen Orten unter der Jurisdiction des bürgerlichen Magistrats, einer bürgerlichen Nahrung oder andern Stadtrechten und Freyheiten aber haben sie sich nicht zu erfreuen, hingegen sind sie auch ad Munera Personalia noch Realia verbunden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 9. litt. d. Bey willkührlicher Strafdictirung ist bey Fremden allzeit dahin zu sehen, ob das Statutum Pœnale in Loco Delicti juris communis & naturalis oder etwann mere positivi humani seye, weil, wann er sich an selbigen Ort noch nicht lang aufgehalten hat, mit der Strafe so leicht nicht fortzukommen ist, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 37. litt. c. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. litt. e. Siehe auch Albinagii Jus, Wildfangsrecht.

Fremde, sollen wegen Volksverführung auf den Gränzen scharf beobachtet werden, und wenn sie nicht mit hinlänglichen Zeugnissen sowohl als ausweislicher Subsistenz versehen sind oder sich auf Abwegen betretten lassen, als Vaganten behandelt werden, gemäß Mandat vom 27. July 1796. Siehe auch Feuersbrünnste wegen fremden Personen. Fremde aller Nationen müssen entweder bey Hofe präsentirt seyn, oder mit angesehenen Personen in Bekannschaft stehen, sodann sind sie über ihre Eigenschaften und Aufenthaltsorte zu befragen und

sich zu legitimiren, bey nicht Erfolg dessen, und in Weigerung, auf der Stelle nach Verhältniß fortzuweisen, im Verdacht aber anhalten zu lassen, dann ad Protocollum zu constituiren, und sodann ist an die Behörde Bericht zu erstatten, vi Resolut. Ser. vom 4. October 1791. Fremden ist so bald das Consilium abeundi zu geben, weil mit weitschichtigen Erfahrungeinholung sich nicht soll abgegeben werden, vi Resolut. Intim. vom 21. Februar 1789. Hauseigenthümer und Einwohner, wes Standes und Würde sie immer sind, haben am Tag dessen Ankunft (wanns auch ein Anverwandter wäre) oder gleich anderen Tags frühe, beym Hof- oder Stadtoberrichter oder Polizeybehörde bey 2 Reichsthaler Strafe und Execution anzuzeigen, vi Verruf vom 8. October 1792. pct. 1., dann der Polizeyerinnerung vom 10. Octob. 1798. Und diese Anzeige soll fortgesetzt werden von Zeit zu Zeit bey Ende der Wochen, bis der Fremde wieder abgehet, ibi pct. 1. Die Veränderungen der Wohnungen oder Kammern, sind zur Verstiftungs- dann unter dem Jahr beym Anbegebungsfall von dem Hauseigenthümer unter der nämlichen Strafe anzuzeigen oder dem Personalbeschreibungsoffizianten zur Eintragung in das Hauptconscriptionsbuch anzugeben, ibid pct. 2. Und zwar in jedem Falle mit Bemerkung des Stadtviertels, Hausnumers und Stockwerks, ibi pct. 3. Auch darf den noch heimlich auf dem Bettel herumschleichenden Fremden bey 6 Reichsthaler Strafe von niemand das geringste Allmosen gegeben werden, vi Verordnung vom 6. April 1790. Auf den Kirchweihen und Jahrmärkten hat die Cordonsmannschaft alle Fremde wohl zu beobachten und die verdächtigen zu arreti-

ren, gemäß Cordonsinstr. vom 18. September 1788. pct. 18. Nichtminder jene Fremden, welche sich in den abgelegenen einschichtigen Häusern einquartiren, genau zu untersuchen und beym mindesten Verdacht sammt Geräthschaften arrestirlich zu liefern, ibi pct. 22. Die Obrigkeiten selbst sollen fremde unbekannte Personen, so auch nur den Verdacht eines Müssiggehers auf sich haben, wenn sie gleich von Person, und bekleidet sind wie sie wollen, der Gebühr nach darüber besprechen, nach Befund fortschaffen, und auf Betretten mit ihnen ordnungsmässig verfahren, vi Hofoberrichteramtsinstr. vom 5. August 1655. Bey der Infanterie nimmt man jedoch Fremde und Ausländer, wenn sie schon bey andern fremden Nouisancen gedient haben, nur mit dem Bedeuten bey ihrer Assentirung an, daß, im Falle sie sich mit der Verführung dießseitiger Soldaten abgeben und in Desertionscomplotte einlassen, oder in Gesellschaft mit andern desertiren, als falsche Werber angesehen und bestraft werden würden, vi Verordnung vom 31. Jenner 1789. pct. 6. Diejenigen fremden Personen welche bey keinem münchnerischen Amt öffentlich angestellet, bey keinem Einwohner in Diensten, mit keinem bürgerlichen Gewerbe versehen oder seit 10 Jahren daselbst nicht ansässig sind, haben mit Ausnahme der Dultzeit (während welcher den Handelsleuten ein dreywochentlicher Aufenthalt freystehet) wenn sie länger als 14 Tage in einem Gast- oder länger als drey Tage in einem Privathaus zu wohnen gedenken, eine persönliche Nachweisung auf dem Polizeyamt ungesäumt zu erholen, nebst einer Aufenthaltskarte, vi Verordnung von Polizey wegen den 6. Februar 1798. Diese Ver-

ordnung ist den 10. October ejusdem anni erneuert, und eine Strafe von 10 Reichsthaler, die dem hiesigen Armeninstitut zu zwey Drittel und ein Drittel dem Aufbringer versprochen wird, bestimmt worden.

Fremde Personen haben ihr Forum in der Stadt München bey der dasigen Stadt, vi Anmerkungen Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Gehören derley Personen nicht ins Land, oder wenigstens nicht in den hiesigen Burgfried, und können sich ihres ehrlichen Unterhalts halber nicht legitimiren, so sind sie von hier wegzuschaffen, und bey verspührendem Ungehorsam generalmandatmäßig zu behandeln und zu bestrafen, vi Mand. vom 26. Jen. 1781. pct. 4. & Decret. vom 2. December 1784. an die obere Landesregierung pct. 4. Man hatte aber auch im Jahr 1771. bey dergleichen fremd- und anher nicht gehörigen Leuten einen wohlmerklichen Unterschied zu machen, und jene, welche nicht der böse Müssiggang, und das schon angewöhnte Bettel- und Vaganten-Leben, sondern nur die Hungersnoth von den auswärtigen in die hiesige Lande getrieben hat, auf das erstmahlige Betretten mit der generalmandatmäßigen Brandmarkung zu verschonen, folglich nur simpliciter, und mit der Commination hinauszuschaffen, Sign. in Intim. vom 7. May 1771. In der Chur- und obern Pfalz erbet die Landesherrschaft nach dem kaiserl. Privilegio respektive Confirmation de ao. 1518, alle fremde Personen, Männer und Frauen, so keinen nachfolgenden Herrn haben, wenn sie nämlich ohne Leibeserben oder rechtsbeständigen Testament versterben, Privil. am 3. September 1718. Die Beherbergung der Fremden hat jeder Bürger und Inwohner dem Stadthalter, Kommandanten, oder der Hauptwache mittels des

Nacht-

Nachtzettels anzuzeigen, vi Infant. Instr. und Dienstreglement Extract. vom 4. Juni 1774. pct. 3. 12. Verhalt. §. 3., Mand. vom 9. Oktober 1775. pct. 9., Decr. 4. December 1776. & Sign. in Int. vom 4. December 1776. pct. 13. Mand. vom 10. April 1782. pct. 14. Auch die Stadthalter und Kommandanten sollen selbe fleißig beobachten, und besonders Militärpersonen bey obwaltendem Verdacht arretiren lassen, vi Infant. Instr. und Dienstreglement Extract. vom 4. Juni 1774. pct. 3. Verhalt. 12. §. 4.

Fremder Sachen Veräusserung, vide alienation.

Fremdes Gut. Hiemit per dispositionem mortis causa lässet sich so wenig, als per actum inter vivos zu Präjudiz des Eigenthümers die Freygebigkeit exerciren, sondern die Sache muß dem Vermächter selbst zugehören, wo nicht mit vollem Eigenthum, doch wenigstens mit einer hierauf zu stehenden Gerechtsame, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 6. litt. a. Ueber fremdes Gut zu paktiren ist sowohl unserem codici P. 4. c. 1. §. 16. n. 3. als dem gemeinen geschriebenen und natürlichen Recht, entgegen; & Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 15. 16. n. 5. litt. a. Fremde Sachen siehe Falsum.

Frevel. In Bayern verstehet man darunter nur kleine Verbrechen, welche nicht malefiziśch, sondern niedergerichtlich pflegen bestraft zu werden, vi Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 1. litt. a., vide auch Forum delicti.

Frequenz, vide Gewohnheit.

Freund- oder Gnadenkauf, vide Kauf ad finem.

Freundschaftsgesellschaften, die sogenannten, sind wie alle andere derley Orden und Verbrüderungen bey

schwe-

schwereſter Strafe verbothen, vi Mand. vom 10. May 1791.

Freundſchaft ſchwächet die Gezeugen-Ausſage, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 37. litt. c.

Freundſchaftstraktaten ſind, da man weiter nichts als mutuelle beſtändige Freundſchaft, ohne ſich zu wirklicher Hilfe, oder andern verbindlich zu machen, einander verſpricht, Allgem. Staatsr. P. 1. §. 26.

Freybank wurde wegen der Sperre des gemäſteten und andern jungen Hornviehes in München errichtet, vi Gralis vom 23. Juni 1764. Das Fleiſch ſowohl von dem Maſt- als jüngern Viehe wird allda um 2 Pfennig unter dem Satz wohlfeiler verkauft, ibi pct. 3 & 4. Jedes Stück Vieh muß aber vorhero denen Metzgern feilgebothen, und erſt alsdann, wenn der Kauf nicht vor ſich gehet, von jedem Eigenthümer, oder den hiezu beſtellten Männern geſchlagen werden, ibi pct. 1. & 4., ohne daß die Eigenthümer weder mit dem Schlegel, noch dem freyen Verkauf des Fleiſches nebſt den Häuten und dem Innern an die Kudelwaſcher, oder an einen gewißen Tag gebunden ſind, ibi pct. 2. & 3., wenn das Vieh nur ihnen ſelbſt, und keinem Kauderer oder Aufkäufer angehörig, und der gewöhnliche Aufſchlag davon entrichtet iſt, ibi pct. 1. & 3. In ao. 1770. durfte hierauf wegen der Theurung und dem Aufpochen der hieſigen Metzger jeder Ochſenmäſter, Bräu, Wirth, Bäck und Bauer ſeine Maſtochſen ſelbſt ſchlagen, und das Fleiſch vor 7 kr. verleit geben, vi Befehls vom 6. Juli 1770. und den 3 Monat lang Fleiſch Lieferenden wurde eine Ochſenmetzgers-Gerechtigkeit ſammt dem Burgerrecht

zu-

zugesichert, ibi. Im Jahr 1785. wurden 2 Freybänke allhier, und zwar eine für das Ochsen-, die andere aber für das Rindfleisch zu errichten verordnet, und die Uebernehmer um der allenfalsigen Uebereinkunft willen zur obern Landesregierung berufen, vi Ref. vom 11. Februar anni ejusdem.

Es wurde auch weiters vi Mand. vom 30. Jenner 1793. zu München ausserhalb dem Kostthörl eine ordentliche Freybank mit einem Schlacht- und Brühhaus, dann Ställen, und all andern erforderlichen Requisiten auf churfürstliche Kösten errichtet. Jedermann stehet allda frey, alle Gattungen des Schlachtviehes gegen obrigkeitliche besonders angeordnete Beschau, und Verreichung eines mäßigen Bankzinses und Aufschlages zu schlachten, und das Fleisch, jedoch unter dem bestimmten Satz an das Publikum zu verkaufen, vi Reicript. Sermi. de dato 27. Febr. 1793. p. 6. Der Bankzins aber ist von einem Ochsen, Kuh oder Rind ohne Unterschied 15 kr., von einem Schaf, Kalb, oder Bock 3 kr., von einem Lamm oder Kitz 1 kr., von einem groß gemästeten Schwein 12 kr., von einem kleinen Schwein oder Frischling 6 kr., ibi cit. pct. 1. Für diesen Zins erhält der Vieheigenthümer nicht nur den gehörigen Platz im Schlachthaus sammt den dazu gehörigen Geräthschaften, sondern auch ein Fleischbänkl sammt Gewichter, Waag und Hackbeil ꝛc. zum Gebrauch, ibid. Auch muß der angestellte Bankknecht dem Schlachteln nach Gebühr abwarten, dann das übrig verbleibende und ihm anvertraute Fleisch in dem besondern Kämmerl aufbewahren, ohne ihme hiefür das mindeste bezahlen zu dürfen, ibid. Will der Vieheigen-

genthümer mit der Schachtung, Ausziehen, Herrichtung der Viertel, und Säuberung des inneren nicht selbst umgehen, so hat sich dessen der Bankknecht zu unterziehen, dem aber für seinen Verdienst das Doppelte von obigem Bankzins, und das zum Brühen des Innern benöthigte Holz besonders zu bezahlen ist, ibid. p. 2. Der Mandatmäßige Aufschlag wird für das geschlachtete Vieh nur zur Hälfte bezahlt, und dem Bankknecht behändiget, oder darfür mit der Landschaft eine leidentliche Composition getroffen, ibid. pct. 3. Für den Platz zum aufhängen und trocknen der Häute oder Unschlitts, dann dem Stalle zu Unterbringung des zur Schlachtung beygeführten Viehes wird nichts bezahlt, ibid. pct. 4., und wenn jemand wider den mit eigener Instruktion versehenen Bankknecht eine gegründete Beschwerde hätte, ist solche beym Hofoberrichter anzubringen, ibi p. 5. Die Abgabe des Fleisches unter dem bestimmten Satz verstehet sich dahin, daß selbes dem Publiko um 1 Pfennig wohlfeiler verleit gegeben werden muß, vi Kundmachung vom 29. April 1796.

Freybank in München; hierzu wurden reinliche Verkaufsstände in der Nähe des Polizeyamts hergestellt, und vortrefflich gesundes Mastvieh hierzu besorgt, die Stände eröffnet, und das Pfund Fleisch, weil der Preis in Straubing 9 $\frac{1}{2}$ kr. war, allda pr. 10 kr. ordentlich satzmässig verkauft, wovon das Publikum unterm 17. May 1798. von Polizey wegen benachrichtiget worden ist. Die Freybankmetzger sind irrig, wenn sie glauben, daß einer durch die Fleischverleithgebung in der Freybank kurz oder lange einiges Recht erwerben könne, länger allda zu verbleiben, oder bey Wi-

derruf der Erlaubniß, in der Fleischbank Fleisch verkaufen zu dürfen, oder auf eine Entschädigung oder anderwärtige Versorgung den geringsten Anspruch zu machen, vi Polizeyerklärung vom 10. Juli 1798.

Freybänke in München sollen vi höchsten churfürstl. Rescripts vom 1. August 1799. zum Aushauen des Fleisches denen auswärtigen Metzgern möglichst geschützet, von letztern keine Bankgebühr mehr genommen, und alle Einfuhr der möglichen Viktualien, auch Seifen- und Unschlichtkerzen in die dasige Stadt ohne Patent oder Attestat gestattet werden.

Freyfähndel, die damit versehene fremde Schiff- und Flosleute haben nichts destoweniger bey denen Mauthen zuzuländen, in widrigem muß denselben nachgesetzt, und die Strafe und Unkösten erholet werden. Befehl vom 29. April 1678.

Freygeld das landesherrliche, muß nach dem Betreff auch von jeder Frist abgezogeu, und verrechnet werden, vi Mand. vom 11. May 1792, und zwar bey Vermeidung des Selbstersatzes salvo contra quemcunque regressu, ibid. Die Summa normalis ist im Allgemeinen, und auch dermahl gegen Oesterreich von jedem auswanderenden Vermögen 10 pr. Ct., vi Mand. vom 28. Juni 1794. pct. 2., ausser in Fällen, wo per Pacta conventa und durch gegenseitige Verträge ein anderes bedungen, oder von auswärtigen Staaten ein mehreres gegen Bayern gefordert wird, ibid. Es ist aber auch von solchen besonderen Fällen jedesmal die unterthänigste Anzeige zu machen, ibid. Und die Freyzügigkeit ist ohne alle Ausnahme der Personen

und

und verschiedenen Ständen aufgehoben, ausgenommen gegen jene Länder, mit welchen deßfalls besondere Verträge bestehen, wobey es noch ferner verbleibt, ibid. p. 1. So ist z. B. die durch Kaiser Josephs II. Mandat vom Jahre 1785. dem bayrischen Adel zugegangene Freyzügigkeit nicht aufgehoben, vi Ref. Ser. vom 30. April 1796. In den Fällen hingegen, wo die Stände in dem Genuß des Freygeldes mit concurriren, hat die churfürstl. Hofkammer daran 5 fl., und der mit participirende Stand in Regula die andere Hälfte zu beziehen, vi Mand. vom 28. Juni 1794. pct. 3., ausser es wären von den Ständen nur 2, 2 $\frac{1}{2}$, oder 3 Procent, oder ein wenigers als die Hälfte hergebracht, welchenfalls das Superplus der Hofkammer zufällt, ibid. Gegen Oesterreich wird aber auch noch nebst dem Freygeld von den ausser Land ziehenden Familien 3 pro Cento Emigrationstax Jure reciproco zum voraus, und ohne Theilnahme der sonst participirenden Stände abgezogen, ibid. pct. 3. Ueberdieß haben sich die Stände, Municipalstädte und Märkte über ihre Privatbefugnisse mit dem Freygeld zu concurriren, bey vorkommenden Fällen entweder mit Privilegien, Observanz, oder andern rechtlichen Tituln genüglich zu legitimiren, ibid. Und wenn sich Fälle mit solchen Ortschaften ereignen, wovon die Landeshoheit noch in Contradictorio stehet, wie z. B. mit Donaustauf, alt und neuen Fraunhofen, muß von dem einschlägigen Amt sogleich Bericht zur obern Landesregierung erstattet werden, ibid. pct. 4. Es werden auch jene Fälle, welche bereits mit auswärtigen comentios sind, oder annoch werden können, von der obern Lan-

des-

desregierung und Hofkammer cummulative behandelt, vi Resolut. Smi. vom 31. Jul. 1795. Alle übrige Fälle aber behandelt die Hofkammer ex officio summarissime, & salvo Revisorio, ibid.

Freygeld das landesherrliche, ist von allem Vermögen und Gut, womit jemand aus dem Land ziehet, oder welches aus diesem durch Erbfälle, Heurath = und andere dergleichen Wege hinaus gezogen wird, ohne Unterschied der Person und des Guts von jedem hundert mit 10 fl. einzubringen, Generalmandat vom 21. Juni 1786. pct. 1. Das nämliche hat der Ausländer zu bezahlen, welcher ein unbewegliches Gut oder verbrieftes Kapital, das nicht ursprünglich herein geliehen worden, durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schankung im Lande erlangt, und verkauft, oder das Kapital sich ablösen läßt, und das Geld wirklich hinausbringt, Befehl vom 25. Sept. 1643. p. 1. 2. Was aber nicht durch Erbschaft, sondern nur zu Abzahlung einer Schuld an Ausländer kommt, und in solutum transportirt wird, ist dem Freygeld nicht unterworfen, ibi pct. 2. Desgleichen wird das Freygeld von denen Juribus vasalagii und an Ausländer hinausgehenden Lehengefallen nicht abgezogen, vi Befehls vom 5. October 1637. Städte und Märkte in Bayern, welche von dem aus ihrem Burgfrieden, und zugleich aus dem Lande gehenden Vermögen eine Nachsteuer mit landesherrlicher Bewilligung hergebracht haben, ziehen von obigem dem Freygeld unterworfenen Quanto den bewilligten Antheil ab, und senden das Uebrige an die behörliche Stellen ein, Mand. vom 21. Juli 1787. pct. 2. Diese Stellen sind

für die dem rentmeisterischen Umritt unterworfen gewesse Städte und Märkte, Hofmärkten, Sitze, und für die einschichtige Unterthanen die Pfleg- und Landgerichter, denen sie inkorporirt sind, für die Hauptstädte aber, Herrschaftsgerichte, und andere Jurisdiktionsobrigkeiten und Personen im Münchner Rentamt, die churfürstl. Hofkammer, und in dem andern die Rentämter oder die Rentdeputationen, an die zugleich eine Anzeige über das angefallene Freygeld der Administratirungswillen übergeben werden muß, ibi pct. 3. Gegen die angränzende und andere Lande sind des Freygeldes halber die besondere Verordnungen, Verträge oder Receße jedoch dergestalt zu beobachten, daß jeder Fall, in welchem solche Lande und Nachbarschaften bey dem von dort hereingehenden Vermögen ein widriges unternehmen, ohne Anstand zur Hofkammer, oder den Rentsdeputationen einberichtet, der inzwischen sich anbegebende Betrag des Freygeldes zurückbehalten, und weitere Verhaltsresolution erwartet werden muß, ibi pct. 4. Ueber das anfallende Freygeld oder die Nachsteuer selbst hat jede Jurisdiktionsobrigkeit ein ordentliches Buch zu halten, alle Fälle sogleich dahin einzutragen, der Parthey Nämen, das Ort, das Quantum, und die allenfalls noch künftig zu beziehende Fristen zu entwerfen, dann die um solches Vermögen errichtete Quittungen, Theilungstabelle, Verträge oder Vergleiche, hauptsächlich aber die Folia aus den Protokollen, oder die Numeros aus den Relatis zu allegiren, auch in denen Rechnungen das Folium des Freygeldbuches, und in diesem das Folium der Rechnung, in den Protokollen hingegen die Folia von beeden in Margine anzumerken,

ken, ibi pct. 5. Dieses Freygeldbuch muß von Gerichtern sowohl, als Städt- und Märkten jedesmal der Rechnung gegen Zurücksendung beygelegt, und von Städten und Märkten das angefallene Ganze in Einnahme, das Freygeld aber davon auf einen gerichtlichen Erlagsschein wieder in Ausgab gebracht, von denen Hofmärken hingegen jährlich richtige Anzeige zu Gericht eingesendet werden, ibi. Es muß die Einnahme an Nachsteuer und Freygeld nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg- und Sulzbachischen Aemter in denen Rechnungen vorgetragen, und diese hiernach belegt werden, vi Mandats vom 26. Oktober 1786., und das Freygeldbuch, oder das besonders haltende Protokoll nach der Norma desselben verfaßt werden, ibi. Eigenmächtig einen Nachlaß an dem Freygeld zu bewilligen stehet keiner Obrigkeit zu, sondern die Parteyen sind hierinfalls an die Hofkammer, oder gar an die höchste Stelle zu weisen, und darf vor erfolgter Resolution von dem abfallenden Freygeld nichts abgefolgt werden, Mandat vom 21. Juli 1786. pct. 6. Die Ratifikationserholung über das angefallene Freygeld bey der churfürstlichen Hofkammer wird nur mehr in zweifelhaften Umständen erfordert. Es soll aber auch keine Obrigkeit bey Schmälerung oder gar Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit weder aus Nachlässigkeit oder Conivenz, und noch minder aus geflissenem Eigennutz davon etwas dahinten lassen, oder sich zueignen, ibi pct. 7. & 8. Adeliche Stände haben von demjenigen Vermögen, welches durch sie an auswärtige Befreunde, Stifte, oder andere gebracht wird, auf

welche Art es immer verabfolgt werden mag, das gebührende Freygeld ebenfalls zu entrichten, ibi pct. 9.

Freygeld, derowegen sollen die Justizdikasteria und Staabsobrigkeiten bey vorgehend-erbschaftlichen Handlungen oder Vergleichen um ein ausser Land gehendes Vermögen des Freygeldes halber allzeit die Nachricht an die Hofkammer oder in die Regierungsdistrikte an die Rentdeputation ertheilen, die Parteyen zu dessen Berichtigung anweisen, von selben Legitimation darüber abfordern, oder im thunlichen Fall das betreffende Quantum gleich innbehalten, und zur Hauptkassa, oder zu dem Rentzahlamt einsenden, Mand. vom 21. Juli 1786. pct. 10.

Freygeldsbetrag solle der churfürstl. Hofkriegs- und die übrige Militärobrigkeiten von hinausgehenden Militär- und Vermögenschaften, wie bisher, ebenfalls abziehen, und zur Hauptkassa oder an das Rentzahlamt einsenden, und derselbe zu dessen sichern Einbekommung aus seinem Mittel 2 Räthe ernennen, Mand. vom 21. Juli 1786. pct. 11., und dieses blos zur Bestreitung der Cammeral-Ausgaben gewidmete Gefäll nicht selbst ansprechen, vi Resolut. vom 3. August 1785. Weiters sind die von dem Vermögen der Militair-Personen anfällige derley Gelder zum Militär-Waisenhaus zu verwenden, sohin nicht zur Cammeralkassa, sondern zum Hofkriegsrath nach der Verordnung vom 23. April 1787. einzusenden.

Freygeld, wenn das von einem Heurathgut, Erbtheil, Vermächtniß, oder Schankung ohnwissend seiner Obrigkeit ausser Landes hinausbezahlt, oder auswärts angelegt, oder das zum Vermögen gehörige Geld bey Erb-

schafts-

schaftsvertheilungen verschwiegen wird, so soll derjenige ohne Unterschied des Standes um den Betrag des unterschlagenen Freygeldes bestraft, und dieses Quantum sammt dem Freygeld eingebracht, und der Vorwand einer Unwissenheit nicht attendiret werden, Mandat vom 21. July 1786. pct. 12. Von dieser Strafe kommt an den Aufbringer ein Drittel nebst Verschweigung seines Namens, das andere Drittel der Obrigkeit, wo sich der Fall ergiebt, das dritte aber zu verrechnen. ibi pct. 12. Conivirende, oder das Freygeld sich selbst zueignende Obrigkeiten werden nebst Erholung der doppelten Gebühr mit andern empfindlich arbitrarischen Strafen, und die churfürstlichen Beamte mit wirklicher Cassation, dann die eine Unterschlagung nicht anzeigend, oder gar mitwirkende Gerichtsdiener auf gleiche Art bestraft, ibi. Die Pœna Quasi erstreckt sich auch auf alle vor kurz oder lang verheimlichte Freygelder, ibi pct. 13. In Betreff der Nachsteuer, welche von einem inner Landes aus einem Ort ins andere übergehende Vermögen eingebracht wird, hat es bey dem Befugniß, so die Städte und Märkte, oder andere Stände durch Privilegien und Verträge, oder in andere Wege erlangt, und hergebracht haben, sein Bewenden, wenn schon das Vermögen nicht aus den bairischen Erbstaaten, sondern lediglich von einem bairisch-ständischen in ein anderes churfürstliches Ort, und also nur aus ihrem Burggeding oder Gerichtsbezirk hinausgehet, ibi pct. 15. litt. a.

Freygeld ist auch von einem Vermögen, so von einer churfürstlichen Immediat-Ortschaft in eines solchen Standes Gerichtsbezirks übergehet, die landesherrliche

Abzugs- oder Freygeldsgebühr in der Maaß, als es jenseits erfordert wird, auf das genaueste zu erholen. Mandat vom 21. Juli 1786. litt. b. Die vorhin also auf sammentlich erbstaatische Lande extendirte Freyzügigkeit hat nur zwischen sammentlichen unmittelbaren Unterthanen, dann zwischen diesen und jenen Ständen Platz, welche entweder die Nachsteuer-Befugniß nicht hergebracht haben, oder sich derselben wegen diesem Reciproco nicht prävaliren wollen, ibi litt. c. Ein Stand gegen den andern aber darf sich dieses Reciproci, wenn sie es nicht schon per observantiam hergebracht haben, keineswegs prävaliren, ibi litt. d. All dieses erstreckt sich in seiner Maas auch auf all andere churfürstl. Erbstaaten, ibi litt. e., und ist mit Einbringung dieses inländischen Freygeldes, dann auf den Contraventionsfall, all jenes zu beobachten, was des ausländischen wegen verordnet ist, ibi litt. f. Von der Freyzügigkeit gegen Frankreich siehe Albinagii Jus.

Freygeld, zwischen Baiern und Augsburg bestehet nach der Resolution vom 29. Juli 1644. keine Freyzügigkeit.

Freygeld ab Seite Baiern und Freysing wird nur 5 pro Cento erfordert, vi Befehl vom 25. August 1656.

Freygeld zwischen Baiern und dem Land Oesterreich ob der Ens bestehet die Freyzügigkeit nur bey jenem Vermögen, welches durch den Grafen- Herrn- und Ritterstand von einem in das andere Land gebracht wird, vi Befehls vom 23. Oktober 1659.

Freygeld zwischen den bairisch- und hochstift-regensburgischen Landen beschränkt sich die Freyzügigkeit eben-

falls

falls nur auf beederseitige Räthe, Beamte, und andere in officiis publicis honorabilioribus stehende Personen, vi Decret. vom 22. Juni 1785.

Freygeld zwischen Baiern, des Hochstiftes Landen sowohl als der Stadt Regensburg wird übrigens ab dem Vermögen deren hin und wieder Ziehenden 10 pro Cento erholet, teste Befehls vom 26. August 1654. Wegen Innviertl vide Oesterreich. Uebrigens siehe auch Nachsteuer.

Freygelds-Anzeigen. In den jährlichen haben auch die ständischen Beamte gleich bey Verrechnung der ersten Fristen, die Flüssigkeit der nachfolgenden zu bemerken, und eben deswegen das angeschaffte Vormerkungsbuch um so gewisser zu halten, als sie widrigenfalls, wie die gerichtischen Beamte ohne weiters salvo contra quemcunque Regressu um den Ersatz selbst haften, und wegen dem unterlassenen Vormerkungsbuch um 24 Reichsthaler gestraft werden, vi Mandats vom 11. May 1792.

Freygerichtsbarkeit. Hofmarksherrschaften sind gemeiniglich in Baiern mit der Freygerichtsbarkeit begabt, welches so viel sagen will, daß das Landgut, keinem Land- oder Pfleggericht mehr inkorporirt ist, folglich bey Ausschreibungen die Befehle nicht durch das Landgericht, sondern immediate von denen Dicasteriis selbst erhält, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Freyheiten allerley, deren Ertheilung gehört nunmehr zur Oberlandes-Regierung 1779. Hofrathsordnung §. 15. Ehehin aber gemäß der 1750. Hofraths-

rathsordnung art. 3. §. 15. hat selbe der churfürstliche Hofrath gehabt.

Freyheiten der Stadt München, siehe Privilegien.

Freyheiten, der zum Landfahnen Ausgewählten, oder zu einem Fähndel Geschwornen, und zwar für die Bürger bestunden nach der Verordnung vom 29. December 1663. darinn, daß sie erstens neben ihrem Handwerk alle andere zulässige Gewerbe und Handierung auf ihren eigenen Verlag treiben, und zweytens auf allen freyen Jahrmärkten sowohl denen Ausländern als nicht ausgewählten Bürgern und Bauern in denen zu ihrer Hausnothdurft benöthigte Pfennwerth gegen Vorweisung, daß sie wirklich ausgewählt waren, mit ihrem eigenen Geld einstehen dürften, dann drittens auch vor andern nicht ausgewählten Bürgern in den Rath und zu andern dergleichen Ehren befördert werden sollen, Privilegium der Ausgewählten vom 29. December 1663., von obig bewilligten Gewerben war jedoch der Weinhandel und die Wirthschaft besonders ausgenommen, ibi. Desgleichen war die freye Handlung denen an fremden Orten wohnhaften Ausgewählten in Städt- und Märkten und ausser den offenen Hofmärkten nicht erlaubt, vi Befehls vom 15. Juni 1676. Die Freyheiten der ausgewählten Landgerichts- und Hofmarktsunterthanen hingegen bestunden darinn, daß sie erstens auf denen offenen Frey- und Jahrmärkten ihre Pfennwerthen vor und nach geworfenen Schab denen Innländern frey verkaufen konnten, und daß auch zweytens denen Ausländern, welchen sie zur verganten Zeit ihre Pfennwerth verkauft hatten, kein ausgewählter Bürger in den Kauf einstehen durfte, vi Privileg.

al-

alleg. vom 29. December 1663. Die sowohl den ausgewählten Bürgern als Bauern gemeinsamen Freyheiten endlich bestanden darinn, daß erstens jeder so viel Personen, als er wollte, jedoch nicht über 100 auf seine Hochzeit laden, und zweytens wann er auch erst im fünften Grad zu dem Verkäufer befreundt war, im Verkauf liegenden Stücken einstehen dürfte. Denn drittens umlaufende Schulden ihme jederzeit um 8 Täge länger Termin, als anderen, ausser Periculum fugæ, oder die Schuld von der Grundgilt, oder ordentlich verfallenen Zinsen herrührte, gegeben werden sollen, ibi.

Freyheiten weibliche, deren Certioration und Renunciation bey Amts-Cautionsinstrumenten unsiegelmäßiger Diener muß nach der Sulzbachischen Verordnung vom 4. December 1781. allzeit gerichtlich geschehen, vi Sulzbachischer Dekrets cit. Bey Siegelmäßigen aber hat der Beystand oder Anweiser besonders anzumerken, daß die darinn begriffene Renuntiation eben so, wie die Certioration nach Vorschrift der Gesetze richtig beschehen seye, ibi. Wie diese Certioration und Renuntiation in dem Cautionsinstrument vorzutragen, solches gibt die Beylage gedachten Dekrets n. 2. Betitelt Formular cautionis &c.

Freyheiten adeliche, siehe Adel.

Freyheitsbrief 60. erstreckt sich weder auf die obere Pfalz, noch auf die Grafschaft Cam, vi bairischen Staatsrechts 3. Th. §. 189. litt. u. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Freyhölzer, vide Bannhölzer.

Freyjahre von Steuern werden ao 1750 aufgehoben, und ohne landesherrlicher Specialresolution kein Abgang oder Nachlaß an Steuern mehr passirt, vi Steuermandats = Extrakt von dato 2. Merz 1750. pct. 8. Die einen Nachlaß auf mehr Jahre verdienende Unterthanen sollen im Nachlaßlibell mit der Begutachtung nur so lang vorgeschrieben werden, als lang sie zu Abführung ihrer Schuldigkeit unvermögend sind, Generalmandat vom 7. September 1757. pct. 11. haben auch wegen Baufällen und abschleifen an Gebäuden nicht mehr statt, vi Befehls de dato Straubing vom 15. Merz 1776. Gewisse Freyjahre wegen allzugrosser Armuth oder etwa auf der Gant erkauft= abgeschleift, oder völlig ödliegenden Guts sind ebenfalls ohne Hofkammerresolution weder in die Verrechnung, noch in die Nachlaßlibelle zu bringen, vi Befehls den 3. December 1776. Die Beamte sollen also denen Gantkäufern eines abgeschleift, oder öd liegenden Guts sich gleich bey dem Kauf einige Freyjahre zu bedingen nicht gestatten, wohl aber allenfalls den Gantkaufschilling a proportione des Betrags der anverlangten Freyjahre weniger behandeln, ibi. Die churfürstliche Hofkammer selbst soll die Freyjahre niemals auf mehrere, und etwa gar ganze 10 Jahre erstrecken, auch sich allzeit des eigentlichen Schadens, dann ob solcher aus lediglichem Unglücksfall oder allenfalls aus Verschulden und übler Landwirthschaft erfolgt, ferners ob mit denen nach Umständen ertheilenden Freyjahren dem Unterthan und dem Gut selbst aufgeholfen seye, anvor genau erkundigen, Decret. Sermi. vom 10. Merz 1785. Weil nämlich denen Freyjahren von

denen Hofanlagen und andern landesherrlichen Abgaben zum Nachtheil der übrigen wohl und fleißig hausenden Unterthanen jedesmal auch der Steuernachlaß für so viel Jahre nachzufolgen pflegt, ibi. Es soll aber die churfürstliche Hofkammer mit Verwilligung der Freyjahre ohne höchste Ratifikation gänzlich an sich halten, nach der Resolution vom 11. August 1787.

Freyjahre, die von der Hofkammer oder den Grundherrschaften bewilligte darf kein Beamter eigenmächtig auf das Steuergefäll erstrecken, gemäß Steuermandat vom 29. April 1794.

Freyjahrs-Designationes die mit denen ordinären Schadensbeschreibungen unrichtig einkommende, werden von der Landschaft nicht nur zur Correction zurückgesendet, sondern es wird auch der bey der Finalabrechnung sich deswegen ergebende höhere Hineinrest unmittelbar an den Beamten und Hofmarksinhaber erholet, vi Extract aus dem Steuermandat de ao. 1784. pct. 12. Die Freyjahrsdesignationen sind nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg- und sulzbachische Aemter zu verfassen, gemäß Mandat vom 26. October 1786. Respect. gedachten Unterrichtsanweisungsformular.

Freyherrn des Reichs, der Reichsfreyherrnstand gehört ebenfalls zu dem Reichsgrafenstand, vi deutschen Staatsr. P. 2. §. 61. litt. i.

Freymaurergesellschaften sind nicht zu gedulden, und wenn auch einzelne dieser Gesellschaft einverleibte Glieder mit Grund entdeckt diese höchster Orten namhat zu machen, Befehl vom 15. Juni 1751. Derley heimlicher Verbindungen und Versammlungen soll man

sich

sich enthalten, als das Publikum nur darüber aufmerksam und schüchtern gemacht wird, Decret vom 22. Juni 1784. Freymaurerlogen, wo diese gehalten werden, soll man sich nach der Verordnung vom 13. August 1745. grundmässig erkundigen und den Befund einberichten. Siehe Illuminaten in Bayern.

Freynächte gewöhnliche, an diesen sollen die Potruillen schärfer visitiren, und über die gewöhnlich bewilligte Zeit zu tanzen nicht gestattet werden, Sign. Intim. den 4. December 1776. pct. 14. Der hiesige Platz hat sich nur nach der von der Polizey geschehenen Verstattung oder Verweigerung zu regulirein und seine Gebühr einzubringen, ibi. Ueber der Freynächte Ertheilung oder Beschränkung zu disponiren kömmt nur der obern Landesregierung als eigentlichen Polizeyobrigkeit zu, vi Resolut. Ser. vom 31. December 1793. Die Execution aber gehört dem Militär, daß also die Disposition der Polizeyobrigkeit von dem Militär in Executione allemal zu handhaben ist, ibid.

Freylassung, vide Manumissio.

Freyleute, siehe Bettler.

Freymann, siehe Baunrichter.

Freyschülerspiel ist für allzeit unter mandatmässiger Strafe verbothen, Mandat vom 17. November 1775. pct. 10.

Freysing, der Burgfriede ist durch den Receß vom Jahr 1639 und 43 zwischen Churbayern und dem Hochstift regulirt, es zeigt sich zwar auch noch ein alter Freyheitsbrief welcher der Stadt Freysingen ao. 1407 ertheilt worden ist, daß aber dieselbe ein bayrisches Lehen seyn solle, schreibt Glaffry in theatr. prætens. T. 1. p. 711.

B. v. Kreitmayer aber behauptet in seinem bayerischen Staatsrecht P. 3. §. 141. litt. a., daß er dieß nur bey diesem Autor sonst aber nirgends gefunden. Die Gränzirrungen zwischen dem Pfleggericht Erding, dann der freysingischen Grafschaft Ismaning und Burgrain sind bereits verglichen; wie es mit den Uebelthätern zu halten seye, welche zwar zu Burgrain prozessirt, aber bey dem auf dießseitigen Territorio stehenden Galgen mittels des Stranges exequirt werden, bayerisch. Staatsrecht P. 3. § 141. litt. b. Im Wertenfelsischen hat Churbayern das Geleitsrecht und den Zoll, und ist im Receß de ao. 1718 & 23. §. 5. 6. & 11. mit mehrerem enthalten. Wie weit die churfürstl. Mauth- und landschaftl. Aufschlagsbeamte alldort von der freysingischen Jurisdiction eximirt seyn sallen. Das Bergwerksregal war vor diesem zwischen Bayern und Freysing im Streit und ist neuerdings rege, welches veranlaßt, daß Bayern alle andere Territorialia überhaupt im Wertenfelsischen prätendirte. Die Gränzen zwischen Wertenfels und Amergau, wie auch zwischen Mittenwald und Tölz ergeben sich aus den Verträgen von Anno 1539, 1554, 1721, 26, 30, cit. Staatsr. ibi litt. b. Der Isarfluß macht zwar den Terminum zwischen der Grafschaft Ismaning und dießseitigen Landen aus, jedoch dergestalt, daß Bayern Dominus Territorialis von dem ganzen Rimsal und wie die Worte des Vertrags vom Jahr 1624 lauten: „Alle hoch und niedere Obrig„keit, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, desglei„chen auch die obrigkeitliche Erkanntnüß, und was der„selben anhängig, über alle, und iede der Isargebäu„den halber vnd was von selben herriehrt vorfahlende

„Strit-

„Strittigkeiten es seyen gleich dieselbe auf der bajerisch-
„oder freysingischen Seite auch die Bayrisch = oder
„Freysingischen Unterthanen Beklagte oder Kläger ohne
„Unterschied, wie Ihre Churfürstl. Durchl., und Dero
„in Gott ruhende hochselige Vorältern all solches ohne
„dem iederzeit ruhig gehabt, und hergebracht haben,
„noch ferner verbleiben, und zustehen soll.“ ibi cit. litt. d. Was bereits Henricus Leo mit dem Bischof zu Freysing wegen der Isarbrücke zu Obervehringen, dann der dasigen Zoll = und Münzstatt für Händel gehabt, siehe bey Falkenstein T. 2. p. 402. 420, und apud Moser bayrischen Staatsrecht p. 160. Woher auch noch die jährliche Prästation rührt, welche die Stadt München nach Freysing geben muß, cit. bayr. Staatsr. P. 3. §. 141. litt. e. Das Commerzium zwischen bayrischen und freysingischen Landen ist allenthalben unbeschränkt, daß so gar die Getreidsperr von einem Land auf das andere sich nicht einmal, was zur Nothdurft nöthig ist, extendirt. Und hat man sich so gar freundnachbarlich in Ansehen des Consumo, als Transito und Essito wegen Mauth = und Accisdefraudationen verstanden, daß ein eigener bayrischer Zoll = und Accisbeamter in Freysingen bestellt worden seye, cit. sub litt. f. Die freysingischen Hofmarken in Bayern sind Ottenburg, Lisenhofen, Ober = und Niederhumel, Märzling, Eitting, Mässen, Bruck und Wippenhausen, wegen welcher auch ein zeitlicher Bischof nicht anders als ein bayrischer Landsaß geachtet wird; Quibus Conditionibus man dem Hochstift die Jurisdiction auch bey den einschichtigen Unterthanen überlassen habe, cit. litt. g. Die in den Jahren 1541, 51, 56,

1718 und 23 errichteten Verträge betreffen die Jagdbarkeit, die von An. 1696 und 1718 die Waldungen im Wertenfelsischen, die von annis 1512, 17, 19, 54, 63, 65, 75 und 1671 die zwischen den münchner und freysinger Fischern strittig gewesene Fischerey; die von An. 1508, 39, 62, 1721, 26, 36 das Jus pascendi, Lignandi und andere Jura privatorum, die von 1718 §. 21. die Freyheit des beederseitigen Cleri in Abnehmung des bayrischen und respective freysingischen Biers und die vom gedachten Jahre und 23 §. 9. ingleichen einiger Wirthe. Die bereits den 5. December 1689 an Freysing für 20000 fl. überlassene Wirthe sind unter Churfürst Max. Josephs Regirung gegen Erstattung bemeldter Summe wiederum zurückgenommen worden, bayrisches Staatsrecht cit. litt. h.

Wie weit man sich mit dem Ordinariat Freysingen im Jahr 1583, 1718 und 23 circa Ecclesiastica vereiniget habe, ist anderswo schon bemerkt.

Im Jahre 1483, 85, 89, 90 und 1530 haben Herzog Albrecht, Wilhelm und Ludwig Bullas Pontificas erhalten, daß sie einen Canonicum von Freysing bey ihrem Hoflager als Consiliarium gebrauchen mögen, der jedoch deswegen bey seiner Kirche nicht für abwesend geachtet, sondern sowohl quoad fructus grossos als minutos præsentibus gleich gehalten werden solle, cit. bayr. Staatsr. P. 3. §. 141. litt. i. Von einer anderen freysingischen Präbende, welche ein Professor Theologiæ auf der Universität Ingolstadt genossen haben soll, ist schon in bemeldtem bayr. Staatsr. P. 3. §. 136. sub litt. k. Anregung geschehen, der-

malen aber ist weder ein- noch das andere mehr in der Uebung. Auch die Grafschaft Mosburg soll vor diesem ein freysingisches Lehen gewesen und im Jahr 1281 nach Absterben des Grafen Conrads als des letzten von der mosburgischen Familie an das Haus Bayern gekommen und aber länger nicht, als bis in das 15te Säculum recognoscirt worden seyn, ibi cit. litt. b. Endlich kommt zu berühren, daß das Domkapitel von Freysingen die meisten Einkünften aus Bayern ziehet, sich aber bey seinen Unterthanen keiner Jurisdiction, sondern nur der Grundherrschaft und davon abhangenden Jurium zu erfreuen hat, giebt auch zur Landschaft die componirte Herrngiltsteuer, ibi cit. litt. m. Unter den churbayerischen Lehenvasalen befindet sich auch ein zeitlicher Fürst von Freysing, ibi cit. § 176. litt. b.

Nur dem Clero der freysinger Diöces und den mit Freysing verwechselten Wirthen, ist das freysinger Bier für ihre Person und Hausnothdurft einzuführen bewilliget, vi Rezeß vom 3. December 1718. pct. 15. & eod. dato pct. 11. & Befehl vom 8. Februar 1760. Wie es aber mit dem freyen Handel und Wandel der freysingischen Handelsleuten und Krämern, dann dem Accis- und Ausschlagswesen in den Jahren 1762 gehalten wurde, das giebt der Vertrag und respective der unterm 26. Dezember anni ejusdem ausgefertigte Befehl umständig zu entnehmen. Zwischen freysingischen und bayrischen Landen wird das Freygeld mit 5 Prozent eingefordert, gemäß Befehls vom 25. August 1656. Nach der Convention vom 10. July 1765 hat auch die Stadt Freysing, dann hochstiftische Herrschaften Ismaning, Ißni, Burgrain die durchgehende Handels-

frey-

freyheit in Bayern zu geniessen, von den Consumo- und Essitogütern hingegen die tariffmässige Essito Mauth- und Accis zu entrichten, vi Mauthinstr. vom 24. September 1765, und ist zu dem Ende ein eigenes Accisamt in Loco Freysing schon obgedachtermassen befindlich, ibi, welches in die erforderliche Verfassung zu setzen das Mauthdepartement angewiesen ist, vigore Mauthrathsinstruction vom 29. November 1764. pct. 22. In Freysing wird dem Herrn Fürstbischof wegen der mißlichen Lage nicht nur von der Weltgeistlichkeit ein Dongratuit zu erheben bewilliget, sondern auch bey den Gotteshäusern Anlehen angewiesen, vi Rescripti an Herrn Fürsten vom 5. Februar 1791. Der dortigen Regierung und dem Reichshofrath wird in dem Vollzug ihrer Erkanntnissen bey ihren in Territorio Frisingensi gelegenen Realitäten so wenig ein Eingriff bezeigt, als wenig dergleichen bey dem in Territorio Bavarico gelegenen Realitäten gestattet wird, vi Decr. vom 16. December 1789. Auch wird das Verboth gegen die Einfuhr des freysinger weissen Biers unter der Strafe der Confiscation und 1 kr. von jeder Maaß noch nachdrücklich gehandhabet, vi Resolut. Ser. vom 1. November 1794. Von diesem Verboth sind zwar noch die Wirthe von Laugenbach, Zoling, Langengeißling, Märzling, Allershausen, Kirchdorf, Hohenlinden, Forstining, Reithofen und Buch, so wie die per Recessum de ao. 1718. einer willkürlichen Bierabnahme befugten Geistlichen noch weiters ausgenommen, doch nur sub Conditione sine qua non, daß die letztern den nothdürftigen Haustrunk nicht überschreiten, und das Gewerbtreiben mit freysinger Bier gänzlich vermeiden, ibid.

ibid. Die Wirthe von Gickenhausen und Mässenhausen hingegen sollen gegen zwey andere und besser gelegene, z. B. die von Hohenlinden und Forstining ausgetauscht werden, ibid. Auch verbleibt es in Betref der Recognition noch bey dem bisherigen 1 fl. vom ganzen Faß, ibid.

Freystadt, was denen Auswärtigen, welche ihren Drath- und Blet daselbst ablangen, bey der Einfuhr ihrer fabricirten Waare für ein Consumoaccisnachlas angedeyhe, Mandat vom 30. December 1768 bestimmt von leonischen Banden oder Posamentierwaare 2 fl. 30 kr. von 1 Pfund, 1 deto Pfund Spitzwaare auch 2 fl. 30 kr. und von 1 Pfund Bortenwaare ohne Unterschied 1 fl. 15 kr., ibi cit. pct. 3. Die hierzu nöthigen Attestaten müssen von einem Dratzugverleger ausgestellt seyn und von dem dortigen Magistrat sich gefertiget befinden und ohne Correction das Gewicht mit Worten angezeigt seyn, ibi cit. pct. 4.

Freystiftveranleite, wenn sie von den Unterthanen statt einer Leibgedingsgerechtigkeit gesucht wird, ist zwar gegen billiger Kaufsumma zu bewilligen, jedoch zur Hofkammer der Ratification willen allzeit Bericht zu erstatten, vi Befehls vom 12. September 1768. pct. 4. Siehe auch Herrngenuß.

Freystiftsbriefe, hiefür wird bey der churfürstl. Hofkammer zum Tax bezahlt, vi Taxordn. dortselbst, de dato 24. Jenner 1759, und zwar nach der Kauf- oder Gerechtigkeitserlagssumme, als von einem Betrag

	fl.	kr.	hlr.
von 1 bis $1\frac{1}{2}$ fl.	1	11	6
— $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ —	1	20	2

von

	fl.	kr.	hlr.
von 2½ bis 10 fl.	1	31	7
— 10 — 15 —	1	49	3
— 15 — 20 —	1	58	—
— 20 — 40 —	2	30	1
— 40 — 50 —	3	34	3
— 50 — 60 —	4	8	6
— 60 — 70 —	4	25	7
auch	4	51	5
— 70 — 80 —	5	9	6
— 80 — 90 —	5	51	5
— 90 — 100 —	7	25	5
— 100 und mehr fl.	8	34	1
auch	9	42	6

Freythöfe, besonders die Infectionsfreythöfe sind ausser den Städten und Märkten zu halten, und vor allem Vieh absonderlich vor Schweinen zu versichern, vi Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 31. Zu Ausgrabung der darinnen verscharrten Körper hat die weltliche Obrigkeit sowohl in Civil- als Criminalfällen keine Ordinariatsbewilligung nöthig, vi Rescripti vom 30. Jenner 1770 ans Ordinariat N., dann Antwort und hierauf erfolgt geistl. Conc. eccles. vom 7. April 1770. Wegen Freythöfen und anderen geistlichen Polizeygegenständen hat der churfürstliche geistliche Rath jederzeit directe zu verfahren, vi Resc. Ser. vom 15. April 1790. Deren Aplanirung, wie auch die hinwegbringung der Kreuze und Grabmähler sub Pœna des Verlusts wird in München angeordnet, gemäß Resolut. Ser. vom 16. Jenner 1789. und 7. Februar anni ejusdem. Es wird auch auf diesen alten Kirch-

höfen niemand mehr beerdiget, ausser denjenigen, die sich eigene Grabstätten daselbst erkauft und sich dießfalls hinlänglich legitimirt haben, vi Rescript. Ser. vom 4. Februar 1790. pct. 1. Siehe Grabstätte.

Freythöfe, hieranf das Brod feil zu halten verbiethet das Mandat von dato 20. August 1614.

Freyung gaudiren nicht Mörder, Strassenräuber, Latrones publici. 2. Verbrenner der öffentlichen Feldfrüchte. 3. So auch nicht die welche wem in der Kirche oder auf dem Gottesacker entleiben oder beschädigen, 4. verrätherischer Weise einen tödten, 5. bestellte Mörder, 6. Ketzer, 7. sich an Landesregenten Vergreifende, ꝛc. Anm. ad Cod. crim. P. 2. c. 6. §. 15. litt. i. In Dubio der Freyung Gaudierung wird der Delinquent ad Carcerem Episcopalem gebracht, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15., und wird hierinn, wie gegen Flüchtige verfahren, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21., siehe auch Asylum.

Flüchtet sich wer in geistliche Freyung, ist dieß dem Ortspfarrer anzuzeigen, und derselbe in Gegenwart dessen ohne Rückfrage durch die Kordonsmannschaft herauszunehmen, und zu Verhaft zu bringen, vi Militärkordons-Instruktion von dato 18. Septemb. 1788. pct. 20. In Militär-Verbrechen ist der Arrestant an sein Regiment, oder wenn er ein falscher Werber ist, zur nächsten Garnison, in all andern Fällen aber an das nächstgelegene Land- oder Pfleggericht auszuliefern, ibid., doch hat auch die betreffende Stelle jedesmahl den gewöhnlichen Revers auszustellen, ibid.

Freywillige Angab, vide Angebung.

Friedbotbrechung wird arbitrarisch bestraft, vi Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. g.

Friede, Recht Friedensschlüsse zu machen, stehet dem zu, der Krieg führen kann, Allgem. Staatecht 1. P. 25. §. litt. a. Von gesammten Reichsständen werden hiezu Deputationes angeordnet, so in Ordinariam & Extraordinariam getheilt werden, siehe hievon das Mehrere im Deutsch. St. Recht P. 2. §. 79. litt. a. & seq.

Friede folgt auf den Krieg, daher kann ein Reichsstand eodem jure, womit er Krieg führt, auch Friede machen, oder einen Waffenstillstand treffen, er mag auch Mediateur oder Garant machen, und hieran einen Theil nehmen, ibi cit §. 97. litt. e.

Friedenfels, daselbst dürfen, wie in andern mautvereinten Orten keine Waaren ohne ehevorigen Consummo, Zoll und Blombirung bey Confiskation niedergelegt werden, Resolut. Sermi. vom 12. Februar 1788. Respec. Extract.

Friedensschluß an dem Münster- und Osnabrückischen ist man wegen der in der obern Pfalz liegenden geistlichen Gütern nicht gebunden, vi Sig. Int. vom 17. Merz 1661.

Friesheim, in diesem Hofmarksort ist keine Hochstiftregensburgische Mauth zu bezahlen, vi Sig. Int. vom 10. Merz 1767.

Friedstöhrung, vide Landfried und vis publica.

Fristen, wenn sich der Creditor selbst mit dem Schuldner auf gütliche Fristen verstehet, so hat es hierbey

sein Bewenden, Cod. Jud. c. 18. §. 13. Verstehet sich der mehrere Theil hierzu, ist auch der mindere daran gebunden, ibi cit. n. 2., sind im letztern Falle vota Paria vorhanden, so spricht man nach Billigkeit selbe aus, ibi n. 3. Hierzu wird aber erfordert die Zahlungs-Unmöglichkeit, und das der Debitor ans Unglück verdorben, ibi. Doch ist der Schuldner das Juramentum Manifestationis abzuschwören gehalten, ibi n. 3. Es ist aber auch zu wissen, daß privilegirte Schulden nicht zur Fristenannahme angehalten werden können, ibi n. 3. Die Fristen-Moderation kann nur an Interessen geschehen, ibi n. 3. In Fällen hingegen kann auch der mehrere Theil den mindern Theil der Kreditoren nicht präjudiciren, wenn Scheincreditores sich nur in der Absicht angeben, um den mindern Theil überstimmen zu können, wornach sie aber als Falsarii zu bestrafen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 18. §. 13., litt. b. In Ansehung des mehreren Theils der Creditoren werden die Personen oder die Summen gezählt, Anmerk. ibi, im letztern Fall werden auch die Interessen mit eingerechnet, ibi cit.

Fristen Ein- und Abschreibungen, hiefür gebührt in Baiern vor die in Protokollen und in Briefen von einer Summa von 10 bis 50 fl. exclusive dem Oberbeamten 8 $\frac{1}{2}$ kr.

Dem Gerichtsschreiber mit Einschluß des Aufsuchgeldes, und anderer in diesem Fall habenden Bemühung 17 kr.

Jedem Procuratorn als Gezeugen 6 kr.

Dem Amtmann 4 kr.

Hin-

Hingegen ab einer Summa von 50 bis 100 fl. dem Oberbeamten 17 kr.

Dem Gerichtschreiber inclusive Aufsuch-Geldes 34 kr.

Beeden Prokuratoren miteinander 12 kr.

Und dem Amtmann 4 kr.

vi 1735. Taxordnung fol. 26. litt. f.

Und in der obern Pfalz von 10 bis 50 fl. dem Oberbeamten 8 kr.

Dem Gerichtschreiber 12 kr.

Den beeden Prokuratoren miteinander 12 kr.

Dem Amtmann 4 kr.

Von 50 bis 100 fl. dem Oberbeamten 16 kr.

Dem Gerichtschreiber 24 kr.

Den beeden Prokuratoren mit einander 12 kr.

Dem Amtmann 4 kr.

vi der Taxordnung von ao. 1750. litt. f.

Und wenn die Fristen völlig getilget, ist hiefür noch extra zu quittiren, Oberpfälzische Taxordnung sub litt. B. §. und wie ꝛc., Bayr. allegirte Taxordnung fol. 13. in gleichem.

Fron heißt zu teutsch Sanctus oder Publicus, Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 9. litt. a.

Frötter und Störrer, siehe Handwerk.

Frohnboth oder Gerichtsdiener, wer sich an ihm vergreift, begeht ein Crimen vis Publicæ, Cod. Jud. c. 2. §. 9.

Froschfang, ist jedermann erlaubt, Münchner Marktsordnung vom 18. Jenner 1766. §. 24.

Fruchtmarkt, auf Anlegung mehrerer soll zu Erleichterung des Verkehrs der Bedacht genommen werden. Dekret vom 28. Juni 1780.

Fructus, welcher vi Dominii exercirt wird, ist vollkommen, weil da ist plenissimus usus & usus Rei., vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 2., und man kann seinen nach Willkühr handeln, wenn gleich dem Nachbarn, welcher kein Servitut dagegen aufbringen kann, Schaden und Inkommodität dadurch zugehet, ibi. Fructus sind nichts anders als Profit und Nutzen, welcher sich aus der Sache selbst, oder wenigstens mit Gelegenheit derselben ergiebt, ibi §. 7. n. 7. In Rei vindicatione kann der Eigenthümer seine Sach una cum fructibus zurückfordern, hingegen hat er die hierinn verwendete Expensas & meliorationes demjenigen, der sie verwendet hat, oder seinen Erben zu vergüten, ibi §. 7. 8. n. 10., bonæ fidei Possessor muß sich, wann fructus perceptos & consumtos von ihme genossen worden, in Ansehung deren wenigst ein Debitum naturale seiner Seits vorhanden ist, womit seine Foderung circa impensas allenfalls compensirt werden mag, die passirliche impensas wiederum compensiren, und jene daran abziehen lassen, ibi n. 11. Bey den Nutzungen und Früchten des retrahirten Guts hat man zuförderst auf die Zeit zu sehen, wenn der Einsteher den Kaufschilling und andere Gebühr wirklich bezahlt, oder bey der Obrigkeit deponirt hat, vi Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 11., Anm. n. 2. litt. a. Bey Beschädigung unzeitiger Früchten ist mit der Schätzung ebenfalls nur auf die Zeit der Beschädigung zu sehen. Es ist aber doch auch bey dem

An-

Anschlag der Nutzen in Betracht zu ziehen, wann der abgefallen seyn würde, und die Früchte zur Zeitigung gekommen wären, ibi Anm. c. 16. §. 6. n. 6. litt. c.

Fructus a tertio percepti sind der Exekution nicht unterworfen, Cod. Jud. c. 18. §. 5. litt. a., & c. 20. §. 16. litt. f.

Fructus feudales sind der Execution nur in Subsidium unterworfen, ibi c. 18. §. 4. litt. f.

Fructus Fideicommissi sind der Exekution unterworfen, ibi c. 18. §. 4. litt. e.

Fructus naturales sind dem Pachter eines Bauerngut tacite verhypothecirt, ibi c. 20 §. 10. litt. c. Anm.

Früchte können ex officio und ohne Petito adjudicirt werden, Cod. Jud. c. 14. §. 7. litt. b., sind dem Grundherrn tacite verhypothecirt, ibi c. 20. §. 5. litt. g. Anm.

Fructus, zu teutsch Früchten.

Fructus werden abgetheilt in Naturales, Civiles, Industriales, Pendentes & Separatos, Cod. Max. P. 2 c. 3. §. 20. Ein Fidei-Possessor machet sich sein eigen Fructus consumtos, Cod. Max. P. 2. c. 3. § 20. n. 3. Aber ein Male fidei Possessor nicht, ibi cit. Der in Summarissimo Ueberwundene muß die Fructus nicht restituiren, Cod. Jud. c. 3. §. 5. n. 11. Fructus accrescentes eines verkauften Guts gehen dem Käufer zu Guten, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 13. n. 1. von Zurückgabe der Früchten, vide Possessor.

Fructus primi werden im Bisthum Augsburg nicht bezogen, deswegen sind auch dem Ordinariat per Recessum vom Jahr 1785. die Jura Episcopalia auf Absterben der präbendirten Geistl. mit 30 fl. bewilliget, Augsburgischer Ord. Receß vom 26. April 1785. pct. 47. Fructus intermedii auf Absterben eines Pfarrers gehören keinem Ordinariat, sondern selbe sind zwischen den Erben und dem Successore der alten Observanz nach pro Rato zu vertheilen, vi Befehls vom 5. Merz 1701.

Füchse sollen zu Zeiten, wo die Feldmäuse zu sehr überhand nehmen, und Getreidschäden verursachen, bey Strafe der Aufhebung des Fuchsjagens auf 3 Jahr lang weder geschossen, noch gefangen werden, vi Befehls vom 23. Nov. ao. 1648.

Fuhren, diejenige, welche nur auf die Unterthanen angesehen, sollen die Beamte denenselben nicht abspannen, Befehl vom 19. August 1689., sondern dergleichen Fuhren, welche denen Unterthanen als eine gemeine Landesbürde obliegen, und gleichwohl nicht von jeden in natura selbsten verrichtet werden können, nur durch jene, die mit tauglichem Mennath dazu versehen, umgewechselter verrichten lassen, und sie ihres Lohns durch eine gemeine Anlage contentiren, ibi; über solche Anlage aber auch hienach eine ordentliche Rechnung verfassen, diese denen Hofmarksinhabern, oder denen Richtern, wo zu dergleichen Landesbürden die Hofmarksunterthanen ebenfalls beygezogen werden, ad statum videndi & subscribendi, sofort dem Rentmeister in seinem Umritt zur Ratifikation vorlegen, ibi.

Fuhrleute. Die Fuhren mit Kieß und Baumaterialien zu den Chausseen sind bloß denen Unterthanen zugemeint, vi Mand. vom 8. Oktober 1792. p. 24. & 15. Dezember 1796. p. 8. Denen Inspektions-Beamten also sind derley Fuhren ohne alle Ausnahme sogar in dem Falle verbothen, wenn sie selbst ein eigenes, oder gepachtetes Bauern-Gut besitzen, ibid. 119. p. 36.

Fuhrleute- und Bothenunterschied. Fuhrleute heissen jene, welche fremde Güter zu führen pflegen, sie distinguiren sich von fahrenden Bothen oder Landkutschen darinn, daß letztere nicht nur Güter, sondern auch Leute führen, welch letzteres erstern gegen Lohn nicht erlaubt ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 16 n. 7. litt. a. Siehe Bothen, Posten.

Fuhrleute sollen sich ihrer Ladung halber bey den Mauthämtern jederzeit mit richtigen Frachtbriefen legitimiren, Generale wegen Eiseneinschwärzung von dato 5. August 1768 & General. vom 28. July 1756. pct 3 in Strassensachen. Item sollen sich selbe gleich beym Eintritt ins Land bey der ersten Zollstation der Obsignation und Verschnürung unterwerfen und mit der hierüber empfangenen Polliten geraden Wegs dem Mauthamte des Destinationsortes zufahren, Decr. vom 28. Jenner 1782. Die Consumogüter alldort abermal der Nachbeschau, Abnahme der Obsignation und instructionsmässigen Behandlung vor der Zustellung an den Eigenthümer unterwerfen, ibi. Die Consumo- und Essitogüter hingegen bis zu ihrer Ausfuhr unter mauthämtlicher Aufsicht und Verwahrung belassen, ibi. Vor der Abfuhr aber selbe wieder beym Mauthamte aufla-

den

den und verschnüren lassen, ibi. Nichtminder sich alles Verkaufs unterwegs in Minuto, es sey was es wolle und eben so auch des Hausirens bey Confiscation enthalten, Generale vom 9. August 1769 wegen Handwerksstimplern & Befehl vom 5. August 1768 in Eisseneinschwärzungssachen. Keine höhere Ladung als für jedes Pferd 10 oder höchstens 12 Zentner haben, Tariff und Ordnung der Weggelder vom 1. Merz 1765. pct. 9. & Generale vom 28. July 1756. in Strassenerhebungssachen, pct. 1. Die Radschuhe jederzeit bey sich führen und sich deren bey denen über die Berge herabgehenden Strassen gebrauchen, General. wegen Weggeldern vom 1. Merz 1765. pct. 10. & Generale vom 28. July 1756 pct. 2. Selbst die an ein und anderen Ort bußwürdige Strassen beym nächsten Mauthamte anzeigen, General. vom 1. Merz 1765. pct. 11. Und sich aller After- und Nebenstrassen gänzlich enthalten, Generale vom 27. July 1770. pct. 1. 1765. Manth- und Accisordnung pct. 7. In Städten und Märkten zur Brunnstzeit den Platz geräumt halten und bey ihren Gütern verbleiben, münchner Provisionalfeuerordn. vom 23. Jenner 1751. pct. 53. Wenn sie Kramwaaren und Kaufmannsgüter in grösseren Parthien an die Hauptämter und Hauptmärkte in Bayern einführen, sind von den Gränzstationen auch an jene und nicht an die Mittelmauthämter mit der Veracciſſirung anzuweisen, Generale vom 16. September 1785. litt. c. Die Fuhrleute selbst aber sollen sich auch bey Confiscation ihrer mauthbaren Waaren, dann Pferden und Wägen auf keinen andern als den bestehenden Commerzial- und Heerstrassen betret-

tretten lassen, Generale vom 16. September 1785. litt. a. b. Sich jederzeit mit ordentlichen von denen Spediteurs unterschriebenen, die Quantität und Qualität nebst dem Preis der Waaren anzeigenden Fatturen und Wagzetteln versehen, gemäß Generale vom 26. Jenner 1774. pct. 3. & Generale vom 12. May 1787. pct. 14. Auch bey Gelegenheit der haltenden Mittagsstationen oder zu Nachts von ihrer Ladung zum Nachtheil des Mauthregals nichts abladen, und statt dessen wohl gar wiederum was anderes aufladen, allgemeiner Unterricht für die Gränzamtleute von dato 4. Jenner 1768. §. 9. Deßgleichen bey Strafe des doppelten Weggeldes auf ein jedes Pferd mehr nicht als 10 Zentner laden, vi angehängter Verordnung der Pfalz neuburg- und sulzbachischen Provisionalmauthtariff von dato 1. August 1787. litt. i., dann jedesmal die Radschuh bey sich führen und mit solchen die Berge hinabfahren, vi sulzb. Verordn. vom 18. November 1782. Im Unterlassungsfall aber sollen sie von dem nächsten Mauthamte einen Radschuh für 3 fl. baar Geld an sich zu lösen angehalten werden, ibi, in der vor alleg. pfalzneuburgischen Provisionalverordnung vom 1. August 1787. litt. k. Im übrigen sollen sie auch die auf beeden Seiten der Chausseen stehende Bäume bey schwerer Strafe nicht beschädigen, sulzbachische Verordnung vom 18. November 1782. Siehe auch Strassen.

Fuhrleute mit Transitoladungen soll die Eintrittsstation wohl bezeichnen, in einem besonderen Buche einschreiben, und wenn dieser zur rechten Zeit nicht eintritt und mit der Ladung sichtbar wird, so liegt dem Wis-

sen-

senschaft hievon tragenden oder der Rechnungsrevision die Anzeige an die Generallandesdirection zu machen ob, um den Defraudanten inn- und ausser Lands gesetzlich verfolgen lassen zu können, Generalmandat vom 7. Dezember 1799. §. 11.

Fuhrlohn für churfürstl. Reisen über Transportirung der Bagage, Meubeln und Vivres kommt nur in der Futtermeisteramtsrechnung per Ausgab, Generalinstr. oder Regulativ im Landscharwerkswesen vom 10. Febr. 1756. pct. 7. Ist von den zu den Salzämtern gelieferten Kastengetreidern nebst denen Zehrungsdeputaten für die Beamte, Schreiber und Amtleute nicht in den Kasten- sondern Salzamtsrechnungen zu verausgegaben, ibi cit. pct. 13. & 36.

Fumi Servitus, siehe Dienstbarkeit in specie.

Fundationsbrief hievon sollen alle Stiftungen freysinger Dioces allschon im Jahr 1718. gleichlautende authentische Kopien zum Ordinariat einschicken, freysingische Receß de ao. 1718 p. 10. Siehe milde Stiftungen.

Fundationsbrief, davon ist der wesentliche Inhalt und des Stifters Zweck in jeder milden Stiftungsrechnung gleich zu Anfang als eine Vormerkung nebst den nachgefolgten Abänderungen einzutragen, vi Verordnung vom 10. Jenner 1792. pct. 2. Ist kein Stiftungsbrief mehr vorhanden, so kommt aus den ältern Rechnungen zu ermessen, ob der jetzige Verwendungszweck mit dem ältern noch übereinstimme, ibi. Und wo dem schriftlichen oder usualen Fundationszweck oder gar nicht, oder nicht ganz nachgelebt wird, muß schriftliche Anmerkung, und Falls höhere Befehle in Mitte liegen, die Anführung derselben nicht ausser Acht gelas-

sen

sen werden, ibid. Desgleichen ist bey Durchgehung der Ausgabsrubriken in den Rechnungen vorzüglich zu beobachten, ob die Einnahmen grösstentheils für diejenigen verwendet werden, für welche sie der milde Stifter bestimmt hat, und nach Befund die nöthige Absonderung der Rubriken zu veranlassen, Untersuchungsinstr. de dato 10. Jenner 1792. pct. 8. Fundationswidrige Verwendungen, wenn sie gleich eine Causam piam betreffen und deswegen höhere Befehle vorhanden sind, soll man gleichwohl der weitern Verfügung halber einberichten, ibi pct. 9.

Fundationes geistliche, haben allzeit paratam Executionem auf sich, und ist die Landesherrschaft für sich selbst, und unersucht des Ordinarii darob zu halten befugt, Decret vom 17. Februar an. 1605. Wer zu seinem Seelenheil eine geistliche Stiftung oder Fundation machen will, der hat solches nach dem Amortizations-Decret vom 1. August 1701, nur in Geld, Mobilien, Schuld- und Bundsbriefen oder ewigen Geldern zu thun, und wenn in Ermanglung deren ein liegendes Gut müßte oder wollte vernacht werden, muß dieses vorher um einen billigen Preis und was eine unpartheyische Schätzung giebt, an Weltliche angefeilet werden, ibi cit. pct. 2. Wenn aber die Fundation nicht sicher genug wäre und von der Geistlichkeit nicht angenommen würde, ausser es würde ein unbewegliches Gut cum onere Hypothecæ perpetuo afficirt, soll ein solcher Fundator die landesfürstliche Bewilligung vorhero darzu nachsuchen, ibi. Siehe Beneficien, Stiftungen.

Fundationsgüter, unter die geistlichen, werden nicht nur Kirchen, sondern auch alle milde Stiftungsgüter von Klöstern, Spitälern, Waisen = Leprosen = und Krankenhäusern, Allmosenämtern, Schulen, Ritterorden, Bruderschaften und mehr dergleichen begriffen, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. litt. c. Sind aber die milden Stiftungsgüter mit bischöflichen Consens errichtet, da sind alle derley Stiftungen so wenig, als die Oratoria privata pro Religiosis & Ecclesiasticis, sondern nur pro causis piis, daß ist für milde Werke anzusehen, ibi litt. c.

Fundus optimus maximus ist eine Expression, welche in legibus Romanis sehr oft vorkommt, und soviel als ein Gut im allerbesten Stande heißt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 19. n. 3. Aber Fundus instructus ist ein eingerichtetes oder zu Dorf und Feld beschlagenes Gut, ibi n. 2. litt. a. Instrumentum fundi heißt eigentlich all jenes, was zur nöthigen Bestellung, Beschlagung oder Einrichtung eines Bauerguts, sowohl zu Dorf als Feld gehört, ibi n. 4 Siehe Inventarium.

Fundation unablösliche gaudirt jure separationis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. litt. a. Anm.

Fund ist ein Modus acquirendi Dominium, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 4. Siehe auch Diebstahl, Schatz.

Funeralkösten haben in der Gant die zweyte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 1. Was auf die Trauer, Leich, Prozession und Begräbniß aufgewendet wird, rechnet man eigentlich unter die Funeralkösten, Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 14. Zur Zeit thut

die

die Geistlichkeit keinen Schritt mehr umsonst, ausser bey armen nichts im Vermögen habenden Leuten, welche gratis durchlaufen, worinnen auch die protestantische Clerisey mit der unserigen gleich ist, ibi. Um keinem Exceß statt und Platz zu geben, ist mit denen Ordinariis Hierlands eine gewisse Taxordnung verglichen, und die der Polizeyordnung einverleibt, und die Verlesung nicht allein per Generale vom 26. Aug. 1640 aufgetragen, sondern den Rentmeistern bey ihrem Umritt die Exceß hierinn abzustellen aufgetragen, ohneracht dessen ist die dießfallsige Anforderung unter dem Vorwand, daß die Prætium Rerum sich merklich vermehret hätten, so hoch gestiegen, daß es fast zum Sprichwort worden: es sey nirgend mehr so theuer als in Bayern zu sterben, ibi.

Die Funeralunkösten werden von dem Vermögen des Verstorbenen durch die Erben pro rata vel portione hæreditatis bestritten, ohngehindert, daß ein oder anderer nur in legitima instituirt worden, dann die wird nur de ducto ære alieno gerechnet, worunter auch diese Kösten gehören, das mehr Bezahlte muß einem wieder vergütet werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. I. c. I. §. 4 n. 20. Ist das Vermögen post Motum concursum oder noch vor dem Tod des Erblassers oberirt, so kommen selbe Kösten ex Massa communi cum Jure Prælationis, indistinctim, so weit kein Uebermaaß, in die zweyte Stelle. Der Exceß dieser gehört nur unter die Currentisten oder fallen jenen zu Last ex propriis welche sie angeordnet, ibi.

Ist gar kein Vermögen von defuncto übrig, so haften um die Funeralkösten jene, so denselben im Leben

alimentiren müssen. 2. Der überlebende Ehegatte. 3. Der Schwiegervater in Ansehung seiner verstorbenen Schwiegertochter ꝛc., ibi cit. n. 21. Der Vorschuß solcher Kösten muß obverstandnermassen in Subsidium ein- oder anderwegs vergütet werden, ibi cit. n. 22. Die Frage über die Exceße ergiebt sich am öftesten bey dem Concursu creditorum, ibi. n. 23.

Fungibiles Res. Mutuum hat nur in rebus fungibilibus, nämlich in gleichgültigen und solchen Sachen statt, womit man nach Zahl, Maaß oder Gewicht zu handeln pflegt, als in Geld, Getreid, Obst, Wein, Bier, Brod, Fleisch und dergleichen, vi Cod. Max. Anm. P. 4. c. 2. §. 3. 4. n. 5.

Fürbitte oder Fürsprache lediger Weibsbilder ist kein mildernder Umstand, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34. f. Schlägt das Crimen Læsæ bey der Verrätherey mit ein, so ist sogar die Fürbitte verdächtig, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. litt. h. Fürsprache für andere, ist denen ausser gnädigsten Specialbefehl jedem im Wochendienste stehenden Kämmerer und Kammerdiener ernstlich verbothen, vi Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonats 1794. §. 9. Wohl aber ist erlaubt Se. churf. Durchl. an mühselig bedrängte Personen, oder sonstig dringende Umstände zu erinnern, ibi.

Fürkäufe und Kaudereyen, deren Bestrafung stehet denen Mauthämtern nur, wenn sie in Loco officii geschehen, zu, Mauthordn. Additionalmand. vom 12. April An. 1766. pct. 11. An Schmalz, Geflügel, Eyern und andern Victualien auf dem Markt daselbst, oder theils nächst den Thoren, theils in den umliegen-

den

den Ortschaften sollen mittels Confiscation, und das zweytemal mit öffentlichen Schandstrafen belegt werden, münchnerische Marktsordnung vom 18. Jenner 1766. §. 29.

Fürkäufer und Fürkäuferinnen sind ausser jenen, so mit ordentlichen Patenten versehen, bey Confiscation verbothen, Sign. Int. vom 5. September 1740. pct. 8. 10. Siehe Victualienhändler, Kaudereyen.

Furcht oder metus gravi ist, so den herzhaftesten Mann niederschlägt, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 33. litt. d. Hingegen liberirt Metus reverentialis a Pœna ordinaria keineswegs, ibi cit. §. 34. litt. a. Siehe Metus.

Furiosus, dem kann ein Curator gesetzt werden, Cod. Max. Anmerk. P. 1. c. 7. §. 37. n. 3. Siehe Narren.

Furth das Forstmeisteramt, enthält sämmtliche Reste in den Gerichtern Furth, Kölzting und Kamm, vi Verordnung der Forsteintheilung de dato 14. Merz 1789.

Furtiva condictio. Diese Activ ist keineswegs pœnalis, sondern nur persecutoria und greift auch alles hierinn Platz, was überhaupts von der actione persecutoria überhaupt zu sagen ist, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 5. litt. c.; und sie competirt nicht nur dem Domino Rei furtivæ, sondern auch cuicunque bonæ fidei Possessori, und nicht weniger jenen, welche Jus Pignoris hierauf haben, ibi litt. e. Kläger hat hierbey nicht nöthig das angebliche Eigenthum zu beweisen, ibi f., sondern genug ist es, wenn nur die Entwendung dargethan wird, ibi g.

Furtivae res, so noch in natura & specie existiren, gaudiren Jure Separationis, Cod. Jud. c. 20. §. 16. n. 1.

Furtum, siehe Diebstahl.

Fürsten des Reichs sind die nächste und vornehmste Reichsmitglieder nach den Churfürsten, die entweder nur mit der fürstlichen Würde allein begabt sind, oder auch Sitz und Stimme in dem Fürstenrath auf dem Reichstage haben, deutsches Staatsr. P. 2 §. 59. Die letzten theilen sich in geistliche und weltliche, alte und neue ein. Die geistliche bestehen in den Erzbischöfen, Bischöfen und gefürsteten Prälaten, dann dem Hochteutsch- und Johanniterordensmeister. Die weltliche in den Erzherzogen, Herzogen, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen und übrigen Fürsten, welche entweder Fürstenthümer besitzen, oder zwar nur die Personal fürstliche Würde, anbey aber Votum & Sessionem in Commitiis erlangt haben, ibi cit. litt. b. Unter die altfürstliche Häuser werden Oesterreich, Burgund, Bayern, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Würtenberg, Meklenburg, Baaden, Hollstein, Anhalt und Arenberg, wie auch Savoyen, Lothringen und Schweden wegen ihrer Reichsfürstenthümer und respective Ländereyen gerechnet. Alle übrige zählt man nur den neufürstlichen Häusern bey, ibi litt. c. Die Streitigkeiten, welche die Reichsfürsten sowohl unter sich, als mit den Chur- und auswärtigen Fürsten haben, betreffen meistentheils den Rang und das Ceremoniel, insonderheit wird circa titulaturam zwischen geist- und weltlichen Fürsten, dann denen von alten und neuen fürstlichen Häusern sowohl bey dem

kaiserlichen Hof, als sonst ein grosser Unterschied beobachtet. Den geistlichen Fürsten giebt der Kayser Ehrwürdiger und Dero Andacht, oder, wenn sie gebohrne Prinzen sind, Dero Andacht und Liebden. Die weltliche Fürsten bekommen vom Kaiser, Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, Dero Liebden. Die meisten haben aber per Privilegium auch das Wort Durchleuchtiger erhalten, ibi cit. litt. f.

Fürstencollegium gesammtes auf dem Reichstag formirt drey Bänke, nämlich die geistliche und weltliche, dann die Querbank, der Erzherzog von Oesterreich nebst dem Herzog von Burgund gehört zwar dem Stand nach auf die weltliche Banke herüber, dem ohngeachtet aber sitzen beede theils ex Privilegiis, theils zu Vermeidung des Rangstreits mit Bayern, Pfalz und Sachsen auf der geistlichen Bank, und führt der erste mit Salzburg das Directorium in dem Fürstenrath alternative von Materie zu Materie, deutsches Staatsr. P. 2. §. 59. litt. D Auf der Querbank sitzen nur die protestantische Bischöfe, nämlich der von Lübeck und Osnabrück, sofern dieser letztere protestantischer Religion ist. Es giebt auch verschiedene Canditaten zur Reichsfürstenwürde mit Sitz und Stimme, deren verschiedene zwar schon favorable Reichsschlüsse, jedoch die wirkliche Introduction noch nicht erlangt haben. Warum aber manches Haus der Fürsten mehr Vota hat, rührt theils vom Besitz mehrerer Länder, theils ex observantia her, ibi litt. e. In diesem fürstlichen Collegio hat Bayern den ersten Rang und Vorsitz auf der weltlichen Bank, und obwohl solcher mit Sachsen noch im Streit ist, so befindet sich doch Bayern im ruhigen Besitz, besonders ab

Seiten der Pfalz, weil jetzt diese letzte mit der bayrischen durch den Tod Maximilian Joseph Herzogen und Churfürsten von Bayern vermengt, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 131. Der Anstoß, welcher sich darüber mit Oesterreich ergab, wurde dadurch gehoben, daß sich dieses von der weltlichen auf die geistliche Bank hinübersetzte, allwo selbes von dieser Zeit an mit Salzburg alternativ dirigirt, cit. Wegen der oberen Pfalz führt Bayern kein besonderes Votum, wohl aber wegen Leuchtenberg, und zwar unter den altfürstlichen Häusern, zwischen Savoyen und Anhalt, ibi litt. c. Siehe auch Grafen des Reichs.

Fürstenwegs-Reparationen sind in den Gerichts- oder Kastenamtsrechnungen in Aufrechnung zu bringen, vi Mand. vom 10. September 1762. pct. 12.

Fußböden gepflasterte, sind den Unterthanen schärfest zu untersagen, vi Mand. vom 14. August 1792. Aber auch der durch Aufreissung derselben verursachte Schaden ist dem Unterthan durch den Saliterer wieder zu vergüten, gemäß Mand. vom 9. September 1789. pct. 4.

Fußsteig, vide Servitus itineris.

Fustigatio, siehe Staubbesen.

Futterhaber der Jäger und Förster ist abgeschaft, vi Forstordn. vom 7. Juni 1790. & 14. März 1789. pct. 22.

Futterkräuter, von diesen sind die Esparcette, Luzerne, Wicken, Spergel, Treps, und überhaupts alle Klee- und Grasarten, welche ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden, vom Zehent befreyet, vi Verordnung vom 16

Sep-

September 1794. Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel' Hanf, Brein, Linsen und so weiteres aber werden an Orten, wo es Herkommens ist, und in dem Maaß, wie es Herkommens ist, noch ferner decimirt, ibid.

Futtermeisteramt hat jährlich bis Ende Decembers ihre Anzeige des bedürftigen Getreids ad Cameram einzusenden, vi Kastenamtsinstruct. vom 3. Dec. 1789. pct. 27.

Futtersammlungen der Klöster, Hofmarks- und Grundherrschaften bey ihren Grund- und Hofmarks- oder einschichtigen Unterthanen sind abgeschaft, vi Mand. vom 9. April 1763.

Futtersammlung ist Res mere facultatis, versteht sich, wenn der Landesherr und der Unterthan sie frey bewilligen, vi Mand. vom 21. October 1665. Hingegen Weitzen- Korn- und andere Sammlung hat bey der Strafe der Dienstentsetzung nicht statt, daher denen Amtleuten Gerichts Kranzberg schon unterm 5. October 1629 vom churfürstl. Hofrath dieselbe aberkannt worden ist.

Futter für das Viehe, siehe Fourage.

G.

Gabe, vide Datio.

Galgenerrichtung, vide Errichtung des Galgens oder Prangers.

Gages und Zulagen nehmen ihren Anfang nicht mehr vom Tage des gnädigsten Dekrets, sondern vom ersten Tage des nächsteintrettenden Monats, vi Rescripti Sermi. vom 22. August 1788. Dagegen werden sie auch bey sich ergebenden Todfällen noch für den ganzen Monat passirt, ibid. Es darf aber kein Offizier mehr vom Obristen abwärts in die durch Beförderung erlangte Stelle und Gage ehender eintretten, bis nicht der für sein Patent betreffende Tax bezahlt, oder vom Regiment hinlänglich verbürgt ist, vi Rescripti Sermi. vom 6. Febr. 1796.

Gähheit ist zu Zeiten ein milderender Umstand, vi Cod. Crim. P. I. c. I. §. 20.

Gähzorn, siehe Zorn.

Galgenpredigten sind abgeschafft, und wird statt deren nur ein kurzes Gebet zum Seelentrost des Justificirten verrichtet, vi Sig. Cons. Eccles. vom 12. Aug. 1783.

Galanterie-Waaren, von deren Hereinbringung ist zur Mauth zu Wasser und Lande per Consummo, wenns nicht mit Edelgesteinen besetzt sind, zu bezahlen 1 fl. 40 kr., per Essito 12 kr. 2 pf. vi Provis. Mauthtarif der Obern Pfalz de ao. 1787. litt. g.

Gameltshausen, Rittergut in Schwaben besitzt

Bai-

Baiern, und kaufte das Churfürst Maximilian ao. 1684. dem Freyherrn Hannibal von Degenfeld ab, vi Baierschen Staatsrecht P. 3. §. 110. litt. a & d.

Gantkaufbrief wird ertheilt, so bald als an der Kaufs-Summe die erste Frist erlegt worden ist, vi Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 6.

Gantcurator wird nur aufgestellt, wann das Vermögen groß ist, vi Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 1., und zwar mit Vernehmung der Creditorn durch den Gantrichter, ibi. Dessen Pflichten aber sind, daß er das Vermögen während der Gant getreulich verwalte, ibi n. 3. Er kann mit Consens der Creditoren auch was davon verkaufen, ibi n. 4., und aus erheblicher Ursach kann der von Creditorn wieder abgesetzt werden, ibi n. 5. Die Creditores können Concuratores hierzu stellen, ibi. cit. n. 5. Die Curatel anzunehmen ist man schuldig, ibi n. 7., und solcher Curator ist schuldig culpam latam zu prästiren, Ann. ad Cod. Jud. c. 19. §. 18. cit. h. Daher deme auch ein honorarium gebührt, Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 9., die von dem Curator bey der Gant ausgelegte Kosten kommen in die erste Stelle, ibi cit., doch haben die Creditores keine Hypothek in des Curatoris Gütern, ibi n. 10.

Gantirer kann weder vor noch nach der Gant, besonders in fraudem Creditoris was veräussern, Cod. Jud. c. 19. §. 19. n. 1. Man kann deme ad Juramentum manifestationis treiben, ibi §. 20. n. 1., haftet nach der Gant bey wieder erlangenden Mitteln denen Creditoribus, ibi n. 3., vide auch Gantproceß und Vergantung.

Gantkäufer hat längst inner 3 Tagen $\frac{2}{3}$ an Gandkaufschilling zu erlegen, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 6., und deßwegen des Käufers Vermögen verhypothecirt ist. Cod. Jud. ibi Anm. f., wird der Käufer wegen nicht bezahltem Gantkaufschilling wieder vergandt, so wird das verkaufte Gut, wenns noch nicht vermischt ist, separirt, ibi Anm. litt. f.

Gantmässige, oder überhäufter Schulden wegen abhausende Unterthanen sind nebst dem, was sie über Bezahltes an Steuern noch schuldig verbleiben, zu den Landsteuerämtern zu specificiren, und von Jahr zu Jahr separirter zur blößlichen Aufzeigung des endlichen Steuerabrechnungsrests zu übergeben, vi Steuermandats de dato 29. April 1794. p. 12. Bey nächster Verkaufsübergabe oder Vergantung aber auch der völlige Ausstand erholet und verrechnet werden, ibid.

Gandprozeß ist eine öffentliche Ausfeilung des Debitoris Güter, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 1. litt. a. Eine Partikular Gant aber ergiebt sich, wenn nur ein und andere Creditores, und nicht alle auf die Bezahlung dringen, sohin ihre Forderungen nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil betreffen, ibi Cod. Jud. §. 1. Zu denen Conkursen bey Reichsgerichten pflegen kaiserliche Commissarien ernennt zu werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 1. litt. a. Der Universalkonkurs muß bey der Obrigkeit geschehen, worunter der Schuldner seiner Person halber stehet, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 1. Ist der Debitor an mehreren Orten ansässig, so wird der Conkurs da formirt, wo dessen mehrere Güter entlegen liegen, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 2. litt. a. Der

Par-

Partikularconkurs wird bey jenem Richter formirt, bey dem das Pfand lieget, ibi n. 2. Ein Hypothecarius generalis hat die Klage zu stellen die Wahl, wo er will, ibi n. 3. Ein Geistlicher kann auch von der weltlichen Obrigkeit vergantet werden, vi Resolutio 14. Febr. 1757. Der Universalconkurs fangt an von Zeit des öffentlichen Anschlags, Cod. Jud. c. 19. §. 3. Wann aber das Vermögen des Schuldners hinreicht, die Schulden zu bezahlen, hat regulariter keine Gant statt, ibi. Zu Abgantung ist nicht vonnöthen, daß just die Schulden das Vermögen übersteigen müssen, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 3. litt. a. Vor der Gant ist dem Schuldner ein Zahlungstermin zu geben, Cod. Jud. c. 19. §. 3. Die Edictalcitation, wie sie geschehen muß, vide Edictalcitation. Bey dem 1. Edictstag pflegt man zu produciren und zu liquidiren, ibi §. 5. n. 1. Bey dem 2. Edictstage wird excipirt, ibi §. 6. n. 1. Bey dem 3. aber concludirt, ibi §. 7. Die Legitimation beym Conkurs muß mit genugsamer Vollmacht geschehen, Cod. Jud. c. 19. §. 8. n. 1. Im Gantprozeß wird mit der Contumacirung gegen den Creditor verfahren, wenn der bey dem ersten Ediktstag sich entweder gar nicht meldet, oder sonst die Schuldigkeit gar nicht beobachtet; sohin wird er in der Prioritäts- und Haupterkenntniß ausgeschlossen, Cod. Jud. c. 19. §. 9. n. 2. Gantakten müssen auf Begehren in Copiis communicirt werden, ibi n. 3. Der Zeugenbeweis bey Ganten pflegt durch die Uebergabe der Beweisartikeln gleich am ersten Ediktstage zu geschehen, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 3. Durch Documenta beschiehet am ersten Ediktstag der

Beweis mittelst der Produktion, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 1. Es wird auch der Beweis durch den Eyd in Ganten gemacht, Cod. Jud. c. 19. §. 12. n. 1. Die Juramenta haben hierinn statt Deciſorium & Suppletorium, ibi. Sind bey einem Conkurs verschiedene Particular-causæ bey andern Gerichten anhängig ex capite connexionis, so verstehet sich doch solches nur von dem Puncto Prioratis, und dem Vorzugsrecht, Cod. Jud. c. 19. §. 13. n. 1. Diese Forderungen werden bey dem ersten Ediktstag in Quanto & Quali angegeben sub pœna præcluſi, ibi n. 2., aber an nachfolgenden Tagen liquidirt, und nöthiger Dinge zur Entscheidung instruirt, ibi n. 3. Die Hauptliquidation von diesen Posten wird bey Gericht, wo sie angefangen worden, vorgenommen, ibi n. 4. Es können auch in diesen Particular-Streiten die Creditores intervenıren, ibi n. 5., doch können diese Partikularstreite die Prioritäts-Erkenntniß nicht hemmen, ibi n. 6. Bey denen vor dem Conkurs bereits abgeurtheilten Sachen referirt man sich bey dem ersten Ediktstag ad acta, ibi n. 7.. Ist die Liquidation zu weitschichtig, hierbey wird beym ersten Ediktstag sub pœna præcluſi eingeklagt, ad Protocollum solches gegeben, und eventualiter in die behörige Stelle der abzufassenden Prioritäts-Erkenntniß vorgemerkt, Cod. Jud. c. 19. §. 14. Der Beamten Hinterstände werden mit Anzeigen und Extrakten liquidirt, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 14 litt. a. Es kann aber der Richter durante Concurſu einige Zahlung regulariter nicht machen, Cod. Jud. c. 19. §. 19. n. 5. Wegen dem Concurſum creditorum wird dasjenige, was

de Conexitate causarum in Codice Judiciario verordnet ist, von den inländischen Gerichtsstellen gegen die auswärtigen eben so, wie gegen die inländische Gantgerichte observirt, vi Rescripti vom 6. August — 1. Sept. 1794. Doch remittirt man die Particularfälle ad forum universale alienum nur gegen Versicherung des Reciproci in vorkommenden Fällen, ibid. n. 2. Auch werden die Arrestirten oder in dießländischem Gerichtszwange entlegenen Mobiliareffekten des Debitoris communis nicht eher verabfolgt, als bis aus dem fremden Locationsurtheile ersichtlich ist, daß die inländischen Creditores durch solches nicht beurtheilt werden, ibid. Gegen jene Staaten also, welche nicht das nähmliche observiren, oder andern Creditorn vor dem dießländischen Vorrechte einräumen, hat man Jure retorsionis zu verfahren, und Inländer von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen, ibid. n. 3. & Cod. Jud. c. 20. §. 19. n. 3. Das Gant-Urtheil muß der Richter jedem Gläubiger prælitis præstandis gebührends anweisen, Cod. Jud. c. 19. §. 15. n. 1. Die Publikation der Sentenz beschieht ad valvas publicas durch die affixion, Cod. Jud. C. 19. §. 15. n. 3. Die Appellation geschiehet in Ganten nebst der Revision, wie in andern Sachen, ibi, Cod. Jud. c. 19. §. 16. n. 1. Die Exekution des Prioritäts-Urtheils wird mittels obrigkeitlichem Beschlag, dann mit Spann- und Wasenschnitt vorgenommen, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 1. Den Ausländern soll Jure Repressaliorum auch dasjenige aberkannt werden, was Inländern nach auswärtigen Gantprozeß abgeurtheilt worden, Cod. Jud. c. 20. §.

19. n. 3. Innländische Schulden haben vor den ausländischen ein Vorrecht, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 19. n. 3. litt. b. Die Classification muß nach oberpfälzischen Landrecht geschehen, nur nach acht Klassen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 19. n. 2. litt. b. Weil dieselbe von der bayrischen differirt, ibi. Weicht ein Creditor ex favore dem andern aus, so darf er dem andern ejusdem conditionis nicht auch ausweichen, cit. Anmerk. ad Cod. Jud. c. 19. §. 16. litt. c.

Gantprozeß in der obern Pfalz. Die Gantprozesse in der obern Pfalz gehören nach den dortigen Privilegien der daselbstigen Ritterschaft von ao. 1629. nicht denen Hofmarksobrigkeiten, so weit nicht bey ein- oder anderem Landsassen-Gut ein anderes hergebracht, oder genugsam demonstrirt ist, sondern lediglich denen Landgerichtern, vi cit. Privilegien vom 28. November 1629. pct. 3. & 1. von niedergerichtlichen Fällen, n. 11., siehe auch Conkurssachen.

Ganturtheil, vide Prioritäts-Urtheil.

Gant, hierbey sollen die Advokaten ihre Exceptions- und Conclusionsrecesse nicht undeutlich und general abgeben, sondern die ihren Principalschaften zustehende Jura vollkommen ausführen, Advokatenordnung von ao. 1769. §. 13., sich in Abgebung der Recessen nach der sie beym ersten Ediktstag betroffenen Ordnung halten, und bey 2 Reichsthaler Strafe nicht zu spät erscheinen, ibi §. 12. Die Hofmarks- oder milde Stiftungs-Verwalter haben sich wegen ihren vi officii anbringenden Forderungen erst am 3. Ediktstag mittelst einer besondern Ratifikation, ihren Bestallungsbrief, oder

sonst

sonst in casu zu legitimiren, wenn ihnen ihre aufhabende Verwaltung widersprochen, und solche beym Judicio concursus nicht bekannt ist, Decretum generale vom 10. Hornung 1784.

Gant, was die Pfalzneuburgische und Sulzbachische Stellen bey Ganten wegen dem dahin extendirenden Codicem judiciarium circa formalia Processus, & merita causæ zu beobachten, giebt das Dekret vom 19. September 1783.

Gantinventur, hierzu ist erst alsdann zu schreiten, wann durch einen Nachlaß und leidentliche Zahlungsfristen auf den Ueberrest die wirkliche Vergantung nicht abgehoben werden mag, siehe fol. 21. die bayerische 1735ste Taxordnung, und die oberpfälzische de anno 1750. sub litt. g. Die Inventur und Schätzung soll von beeden Beamten vorgenommen werden, ibi. In Baiern gebührt dem Oberbeamten von der Sperr zum Deputat und Beschaugeld 1 fl. 8 ½ kr.

Rittgeld deme ab ½ Tag 2 fl. 30 kr.

Auf einen ganzen Tag 5 fl.

wenn er über Nacht ausbleiben muß, und erst den andern Tag Mittags wieder nach Hause kommt, ab 1½ Tag 7 fl. 30 kr.

Dem Gerichtschreiber ohne bewilligten Schreiber, weil er das Protokoll selbst halten muß, Deputat 1 fl. 8 ½ kr.

½ Tag Rittgeld 1 fl. 45 kr.

1 ganzen Tag 3 fl 30 kr.

über Nacht auszubleiben, und den andern Tag Mittags erst wieder eintreffend, ab 1½ Tag 5 fl. 15 kr.

Amtmann Bschaugeld, 34 kr.
½ Tag Zehrung und Rittgeld 30 kr.
den ganzen Tag 1 fl.
1 ½ Tag 1 fl. 30 kr.
ist er unberitten, ab 1 Tag 40 kr.
Bairische Taxordn. Fol. 28. litt. g. de ao. 1735.

Hingegen nach der oberpfälzischen Taxordnung de ao. 1750. sub litt. g. dem Oberbeamten ab der Inventur, Bschau, und Rittgeld 3 fl.
über Nacht auszubleiben 6 fl.
dem Gerichtschreiber ohne bewilligten Schreiber Deputat 1 fl.
½ Tag Rittgeld 1 fl. 30 kr.
1 ganzen Tag 3 fl.
über Nacht ausbleiben 4 fl. 30 kr.
dem Amtmann Bschaugeld 24 kr.
Rittgeld oder Zehrung ½ Tag 20 kr.
1 ganzen Tag 40 kr.
1 ½ Tag 1 fl.
1 Tag unberitten 20 kr.
vor Verschaffung der Schätzleute, was die Gebühr für den Amtszettel, siehe Amtszettel. Hingegen vor Verpflichtung der zwey Schätzleute
ist dem Oberbeamten 24 kr.
dem Gerichtschreiber fürs protocolliren 28 kr.
dem Amtmann Verschafgeld von jedem Mann zu bezahlen, vi 1735. bayr. Taxordn. sub litt. g. 4 kr.
& vi 1750. oberpfälzische Taxordn. sub litt. g. gebührt dem Gerichtschreiber allein weniger, wie übrigen fürs protocolliren, nämlich nur 24 kr.

Werden Gantcuratores aufgestellt, so muß dem Oberbeamten für deren beede Verpflichtung 24 kr.
um den Amtszettel zur Verschaffung $8\frac{1}{2}$ kr.
dem Gerichtschreiber für die Protocollirung 28 kr.
für den Amtszettel 10 kr.
Amtmann Verschafgeld ab jedem bezahlt werden 4 kr.
wann er eigends zu Gericht reisen muß auf einen halben Tag berittner 30 kr.
einen ganzen Tag 1 fl.
einen ganzen Tag unberittner 40 kr.
einen halben Tag aber 20 kr.

Dahingegen vi 1750. oberpfälzischen Taxordn. sub litt. g. hat es mit den Curatorn nur mit dem Unterschied die obige Bewandniß, daß dem Oberbeamten statt 24 nur 20 kr., dem Gerichtschreiber statt 28 nur 24 kr. einzufordern übrigens sich für die Amtszettel 10 kr. aber dem Amtmann zum Rittgeld von einem Tag nur 40 kr.
einem halben Tag 20 kr.
unberittner von einem Tag 30 kr.
einem halben Tag nur gebührt 20 kr.
Die Curatoren werden aber ihrer Bemühung halber mit billigen Recompens beehrt, ibi cit.

Betreffend die Gantcuratorenrechnung bestimmen die ermeldte Taxordnung die Sporteln, und zwar die 1735. bayrische Fol. 29. litt. g. für die Aufnahme, dem Oberbeamten vom Vermögen bis 100 fl. exclusive 17 kr.
von 100 bis 500 fl. 34 kr.
von 500 bis 1000 fl. 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.

Dem Gerichtschreiber für Abfassung der Rechnung und Schreibung erster Gattung 34 kr.
und der andern 1 fl. 8 ½ kr.
der dritten Gattung 2 fl. 17 kr.
vors Ablesen demselben erster Gattung 12 ½ kr.
zweyter Gattung 25 ½ kr.
dritter Gattung 34 kr.

Dem Amtmann aber ab denen Curatoribus das Verschafgeld nach 4 kr. Vor dessen Erscheinung und Aufwartung bey der Aufnahme nebst besondern Rittgeld nach Proportion der Entlegenheit welches oben schon bestimmt, vom ersten Vermögensquanto 8 ½ kr.
vom andern 17 kr.
vom dritten 25 ½ kr.

Die oberpfälzische Taxordnung de 80, 50 weiset unter dem litt. g. vor verstandne Curatoreyrechnung bis 100 fl. dem Oberbeamten für die Aufnahme nur an 12 kr.
von 100 bis 500 fl. 24 kr.
von 500 bis 1000 und mehr fl. 48 kr.

Dem Gerichtschreiber hingegen für Abfassung und Schreibung erster Gattung 24 kr.
zweyter Gattung 48 kr.
dritter Gattung 1 fl. 12 kr.

Dem fürs ablesen erster Gattung 10 kr.
zweyter Gattung 20 kr.
dritter Gattung 24 kr.

Amtmann für die Aufwartung bey der Rechnungsaufnahme berittner für den halben Tag 20 kr.
den ganzen Tag 40 kr.
unberittner den halben Tag 15 kr.
den ganzen Tag 30 kr.

besonders vom ersten Vermögensquanto aber 4 kr.
von dem zweyten 8 kr.
und dritten 12 kr.
Hat er sich deswegen eigends zu Gericht zu begeben; ist das Reisedeputat auf obstehende Weise mehrmalen billig. Wohingegen vom

Gutzettel oder Edicts Proclamata dem Oberbeamten hievon gebührt Fertiggeld 1 fl. 8½ kr.
und dem von jedem ausser Gericht an andere Orte zum Anschlag versendeten derley 34 kr.
für das anzu gehörige Schreiben 12½ kr.
für einen Amtszettel aber 8½ kr.
Bayrische Taxordnung von An. 1735. Fol. 29. litt. g:

Dem Gerichtschreiber von dem Edictsproclamate im Hauptort von all übrigen 42½ kr.
an andere Orte besonders 34 kr.
fürs Schreiben 12½ kr.
von einem Amtszettel 10 kr., ibi.

Dem Amtmann fürs anzuheftende Proclama im Hauptort 34 kr.
an anderen Orten im Gericht dießfalls 17 kr.
item nach Gestaltsame der Entlegenheit ohne Bothenlohn das Rittgeld mit 30 kr.
ibi cit. Taxordn.

Zu dem verschickenden Proclama ausser Gericht kommt beyzulegen für den Oberbeamten 17 kr.
dem Gerichtschreiber 8½ kr.
dem Amtmann 8½ kr.
ibi cit. Taxordn. bayerische.

Belangend die obere Pfalz so gebührt nach Taxordn. de ao. 1750. sub litt. g. von dem Proclamate Ver

faßgeld dem Oberbeamten zum Fertiggeld 45 kr.
und von jedem auſſer Gericht oder anderen Orten im Gericht anzuſchlagenden 30 kr.
fürs Schreiben 12 kr.
für den Amtszettel 8 kr.

Dem Gerichtſchreiber im Hauptort 40 kr.
vom übrigen inn = oder auſſer Gericht von jeden 30 kr.
fürs Schreiben 12 kr.
vom Amtszettel ab iedem 10 kr.
ferners dem Amtmann von Anheftung des Proclamatis 10 kr.
im Hauptort ſelbſt aber 15 kr.
und nach Geſtaltſame der Entfernung auch das Rittgeld ohne Bothenlohn 20 kr.

Worauf bey Umritten wegen der Uebertrettung der Rentmeiſter obacht zu nehmen.

Uebrigens wegen zu verſchicken kommenden Proclamaten wird es beym alten Herkommen belaſſen.

Am Ganttag ſelbſt gebührt von jedem der drey Tage nach der halben Tagsdauer dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr.
von einem ganzen Tag 2 fl. 17 kr.
Gerichtſchreiber im erſten Fall 1 fl. 8½ kr.
auf den andern 2 fl. 17 kr.

Item mag auch von jeder Parthey des Tags ein halbes Abſchiedgeld genommen werden, für den Oberbeamten 10 kr.
Gerichtſchreiber auch 10 kr.
Amtmann 5 kr.

Da aber hierunter mehr klagende Perſonen ein = oder etlicher Spruch wegen ſich bezeigten, gebührt für alle nur ein halbes Abſchiedgeld.

Amtmann Aufwartgeld bey den drey Edictstagen allzeit 17 kr.
auch das Reis = oder Zehrungsgeld nach einem halben oder ganzen Tag 30 kr. oder 1 fl.
Taxordn. bayr. Fol. 30. sub litt. g.

In der obern Pfalz aber gebührt an drey Ganttägen von der halben Tagsdauer dem Oberbeamten 1 fl.
von einem ganzen Tag 1 fl. 30 kr.

Dem Gerichtschreiber im ersten Fall 1 fl.
und im andern 1 fl. 30 kr.

Zum Abschiedgeld von jeder Parthey dem Oberbeamten 5 kr.
dem Gerichtschreiber 5 kr.
dem Amtmann 3 kr.

Im übrigen, wenn einige klagende Personen oder mehrerer Sprüchen wegen unterschiedliche Mitverwandte sind, sind selbe nur für eine Parthey zu halten, und nur mit einem halben Abschied zu tractiren.

Amtmann von jeden der drey Edictstage kommen allzeit zuzueignen 10 kr.
und nach Entlegenheit Reis = und Zehrung ein ganzes oder halbes Tagsdeputat mit 20 oder 40 kr.

Ganturtheilverfaßgebühr von 300 fl. exclusive erreichendem Vermögen, vi Taxordnung in Bayern de ao. 1735. fol. 31. litt. g.
Oberbeamten 2 fl. 17 kr.
ist die Massa über 300 fl., 4 fl. 34 kr.
dem Gerichtschreiber von Schreibung des Ganturtheils
im ersten Fall 51 kr.
im andern Fall über 300 fl. 1 fl. 42 kr.

In der obern Pfalz aber vermöge 1750. Taxordnung sub litt. g. von Verfassung der Priorität bis 300 fl. exclusive dem Oberbeamten 2 fl.
wanns aber 300 fl. übersteigt 3 fl.
dem Gerichtschreiber im ersten Fall vor Bemühung 30 kr.
im andern Fall 30 kr.

Von Publicirung des Ganturtheils kommt nach bairischer Taxordnung de ao. 1735. Fol. 31. sub litt. g. zu, vom Vermögen ad 300 fl.
Oberbeamten 34 kr.
über 300 fl. 1 fl. 8 ½ kr.
dem Gerichtsschreiber im ersten Fall 25 ½ kr.
im zweyten Fall 51 kr.
beeden Procuratoribus qua Gezeugen miteinander 24 kr.
Amtmann Aufwartgeld 17 kr.

Citationspatent auszufertigen zur Publication dem Oberbeamten 17 kr.
Gerichtschreiber von diesem und der Oeffnung 34 kr.

Dagegen in der obern Pfalz ab verstandener Publikation vi 1750. Taxordnung sub litt. g., wenns unter 300 fl. ist,
Oberbeamten, 24 kr.
weuns über 300 fl. ist, 48 kr.
Gerichtschreiber im ersten Fall 20 kr.
im andern 30 kr.
beeden Procuratorn qua Zeugen miteinander 24 kr.
dem Amtmann 10 kr.
das Citationspatent auszufertigen zur Publikation dem Oberbeamten 12 kr.
Gerichtschreiber 24 kr.

Von öffentlicher Licitation oder Feilbietung unterm Glockenstreich nach bairischer 1735. Taxordnung Fol. 32.
dem Oberbeamten ab ½ Tag 1 fl. 8 ½ kr.
den ganzen Tag 2 fl. 17 kr.
Gerichtsschreiber ab ½ Tag 51 kr.
ab dem ganzen Tag 1 fl. 42 kr.
beeden Procuratorn miteinander ohne Tagsunterschied 34 kr.
Amtmann ohne Unterschied des Tages 17 kr.
sonderbar dem vor Ausrufung des geschlagenen Anboths 17 kr.
so der hierhey reisen muß auf ½ Tag 30 kr.
den ganzen Tag 1 fl.

In der obern Pfalz verstandenen Endes willen vigore 1750. Taxordnung dem
Oberbeamten ab ½ Tag 1 fl.
ab einen ganzen Tag 1 fl. 30 kr.
Gerichtschreiber ab ½ Tag 30 kr.
ab einen ganzen Tag 1 fl.
beeden Procuratorn mit einander ohne Tagsabmessung 24 kr.
Amtmann Aufwartgeld ohne Tagsabmessung 10 kr.
das geschlagene Anboth auszurufen jedesmal 10 kr.
muß der reisen, berittner ½ Tag 20 kr.
den ganzen Tag 40 kr.
unberittner 15 bis 20 kr.

Von Deponirung des Gantkaufschillings vide Depositionsgebühr hievorn.

Nota, wird der Gantkaufschilling baar erlegt, und gleich hinaus bezahlt, gebührt sich hievon zu nehmen nichts.

Gantkaufschillings-Vertheilung gemäß bairischer Taxordnung de ao. 1735. Fol. 32. & 33. von 25 bis 100 fl., ohne etwas einzubegehren dem
Oberbeamten 17 kr.
Gerichtschreiber 25 ½ kr.

Aber von 100 bis 500 fl.
Oberbeamten 34 kr.
Gerichtsschreiber 51 kr.

Von 500 bis 1000 fl.
Oberbeamten 1 fl. 8 ½ kr.
Gerichtsschreiber 1 fl 34 kr.
dem Amtmann ohne Unterschied 8 ½ kr.
wenn der reisen muß ab ½ Tag 30 kr.
auf einen ganzen Tag 1 fl.
vi oberpfälzischen 1750. Taxordnung obgedachtermassen sub litt. g. von 25 fl. bis 100 fl. dem
Oberbeamten 12 kr.
Gerichtschreiber 20 kr.

Von 100 bis 500 fl.
dem Oberbeamten 24 kr.
Gerichtschreiber 30 kr.

Von 500 bis 1000 fl und mehr dem
Oberbeamten 48 kr.
Gerichtschreiber 1 fl.
Amtmann ohne Unterschied der Summe 6 kr.
wann der reisen muß ab ½ Tag 20 kr.
ab einen ganzen Tag 40 kr.

Gantkaufbrief, hievon haben Beamte kein mehrers zu fordern, als die Gebühr der Taxordnungen ab beeden

Landen sub litt. g. bey denen Briefeeyen entworfen ist, vide Brieftax.

Gantpatrocinanz oder Beystandsleistung deren Procuratorn ist die Tax bereits schon bestimmt, und keineswegs mehr zu fordern, auch derley Gebühr in die Gant-Masse nicht einzuschieben, bairische 1735. Taxordnung Fol. 33. & 1750. oberpfälzische sub litt. g.

Gant-Proclama ab Seiten churfürstl. Hofraths oder Regierungen, bestehet der Tax exclusive des Siegelpapiers, vi Taxordnung vom 24. Jenner 1759., überhaupts in 5 fl., und von einem derley Prioritäts-Urtheil in geringern Sachen Tax 9 fl., in wichtigern zu 12, und besonders importanten zu 15 fl., ibi. Die Abschriften hievon zu communiciren nebst dem Befehl von jedem Blatt 6 kr., ibi.

Gantacten zu untersuchen bey Umritten liegen dem Rentmeister ob, vi. Instruction vom 3. Jenner 1774. pct 33.

Ganten bey der Stadt München und Hofstäben. Der Stadt München ist zu erläutern aufgegeben worden, weil die Abgantungen nur den gewinnsüchtigen Käufern zum Vortheil gereichen, hierüber berichtliche Erläuterung zu geben, vi Befehls vom 28. Merz 1783 im Sauerischen Gantwesen.

In Concursprozessen welche sich bey den churfürstl. Hofstäben ergeben, sind die unter anderer Jurisdiction liegende Güter nicht bey ermeldten Stäben, sondern von dem Judice Loci rei sitæ zu verganten, vi Befehls vom 6. October 1773. Dahingegen müssen sol-

chenfalls mittels der Gant erbobenene Kaufschillingsgelder von dort zum Staab, tanquam forum competens der Vertheilung willen, eingesendet werden, ibi.

Ganerbschaft nennt man, da sich nämlich mehr Familien dergestalt zusammen verbinden, daß sie nicht nur ein gemeinschaftliches Schloß, Burg oder Gut zusammen besitzen, sondern auch in der Verlassenschaft der ohne Erben absterbenden Mitglieder succediren, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 1. n. 10. litt. a. Ihre Grundverfassung beruhet hauptsächlich auf jeder Ganerbschaft, besondern Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und im Ueberrest auf den Principiis communionis Generalibus, ibi litt. e.

Gang, siehe Advokaten.

Gangkofen Commenda gaudirt, ohnerachtet der ertheilten Niedergerichtsbarkeit, auf ihren einschichtigen Gütern keineswegs die Edelmannsfreyheit und das davon abhängende kleine Weydwerk, vi Befehls vom 29. April 1769.

Gänse sollen nicht auf Orten, wo man anders Vieh zu weiden pflegt, getrieben werden, bey empfindlicher Strafe, Befehl vom 24. Merz 1762. Wenn die Gänse auf Viehweiden gefunden werden, sind sie jedermann Preis gegeben, ibi. Wenn sich aber ganze Gemeinden und Nachbarschaften eines anderen vergleichen, so sollen auch den daraus erfolgenden Schaden, nur die verglichene und einverstandene Theile allein, nicht aber Tertii Damnificati zu büssen haben, vi Generalmandat vom 12. November 1762. pct. 3.

Garantien, Souvrainen und andere Versicherungen, gehören ad accessoria Pacis und werden bald a Me-

dia-

diatoribus, bald von anderen Mächten, oder wenn mehr compaciſcentes auf einer Seite beyſammen ſtehen, ſelbſt aneinander ſtipulirt und geleiſtet, welchenfalls ſich jedoch die Garants regulariter nur auf dem Fall, wenn der Friede gebrochen wird, nicht aber wenn ein Krieg ex cauſa plane nova Pacem non concernente entſtehet, verbunden zu ſeyn glauben, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 25. litt. o. Es mag auch ein Regent in Irrungen, welche ſich ſowohl zwiſchen als einigen ſeiner Mitſtände ergeben, einen Mediateur oder Garant machen, an der Reichsmediation oder Garantie aber als einer Comitialangelegenheit und gemeinſamen Sache Theil nehmen, deutſches Staatsr. P. 2. §. 96. litt. e.

Garantietracaten, da einer dem andern ſeine Lande, Succeſſion, Prätenſion verſichert, werden durch öffentliche Bündniſſe nur von ſouverainen Häuptern und Staaten ex ſuprema poteſtate vel ſtatu naturalis libertatis zu Stande gebracht, allgem. Staatsr. litt. a. & d. P. 1. §. 27.

Garantia iſt ſpecies evictionis publicæ, vide Evictio. Mit der in den Staatsgeſchäften üblichen Garantie kommt die Correalität der Bürgſchaften etwas nähers über eins, nur diſtinguirt ſich der Garant von dem Fidejuſſore ſo weit, daß dieſer eben zu keinem Fleiß verbunden iſt, jener hingegen ſich beſtmöglichſt zu beſtreben hat, um die Hauptcontractanten zu getreuer Erfüllung des garantirten Tractats zu vermögen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 10. §. 2. litt. d.

Gärbereyen inländiſche, ſollen ſich auf die Selbſtverarbeitung der rohen Häute verlegen und des Verkaufs

und

und des Ausschnittes alles fremden ausländischen Leders gänzlich enthalten, vi Mand. vom 15. Jenner 1768. pct. 1. Und daher alle ihre eigene Arbeit jederzeit bey einem nächst entlegenen Mauthamt getreulich ohne Miteinmischung eines auswärtigen Leders stempeln lassen, ibi pct. 2. Auch die mit dem Ausschnitt des fremden Leders privilegirte oder ex alio capite berechtigte Gärbereyen haben entweder die fremde Lederhandels- oder ihre eigene Gerechtigkeit an jemand andern zu verkaufen, ibi pct. 4. Dürfen also kein anders als das von jedem selbst oder wenigst von einem anderen im Lande ansässigen Meister bearbeitete Leder, doch dieses sowohl in ganzen Stücken, als in minuto verkaufen und ausschneiden, Mand. vom 15. Januar 1768. pct. 1. & 6. Das Schmitzen und Färben der weiß gearbeiteten Felle hingegen in Wasser und Oele ist den Gärbereyen nur in den Orten erlaubt, wo kein Tuchscherer oder Neßler auf vier Stunden weit ansässig ist, und sie sich ehevor bey dem Tuchscherer- und Neßlerhandwerk ordentlich einzünftig gemacht haben, Generale vom 11. Juni 1784. pct. 4 & 5.

Gärbereyen die inländische, sind auf alle Weise zu facilitiren, vi Befehls vom 4. November 1791 an die Regierung Landshut. Doch darf deswegen nicht irgend ein neuer Lederer ohne Regierungsbewilligung aufgenommen werden, ibid.

Garentigii Clausula, vide Debitum Garantigiatum.

Garköche, wenn sie ein Patent zum Schwein- und Hornviehhandel, oder wer anderer auf seine selbst verfertigte Fabrikaten erlangen wollen, so sollen sie attestir-

stirter nebst andern beybringen, ob sie nur Stifter oder Besitzer einer Realgerechtigkeit sind oder von einem Dritten diese überlassen worden ist, vi Mand. vom 16. October 1788. pct. 13.

Garn darf bey gefreyt- und ungefreyten Häusern von jedermann zur Hausnothdurft erkauft werden, vi Mand. vom 15. Jenner 1781. Dieser freye Kauf ist auch denen Zeug- und Leinwebern zu Beschlagung ihres Gewerbes sowohl in Person, als durch ihre Untergebene ohne einen nöthig habenden obrigkeitlichen Attestat Pfund- und Centenweis erlaubt, Mandat vom 7ten November 1783. Zum Widerverkauf hingegen nur jenen gestattet, welche mit einem Oberlandesregierungs-Patent hierzu versehen sind, ibi. Ohne Special-Erlaubniß der Manufakturdeputation und nunmehr der obern Landesregierung, darf kein Garn ausser Land geführt werden, vi Mandats vom 2ten Merz 1747. pct. 1., außer von der Spinn- und Leindamastweberey-Societät, vi Verordnung vom 17. Heumonats 1780 pct. 3. Ausländisches Garn ist Accisfrey einzuführen erlaubt, vi Mandat vom 2. Merz 1747. pct 1. Was dieser Artikel des Garns in denen Provisional-Tarifen enthaltet, ist ausser Landes zu führen verbothen, Prov. Mauthtarif ab Seite der obern Pfalz de ao. 1787. neue Auflage sub litt. g., & derley Tariffa vom 1sten August 1787. für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach sub litt. g. Auf die Handlung mit Garn soll auch die obere Landes-Regierung keine Patenten mehr ausfertigen lassen, wenn sich die Impetranten nicht mit einem beglaubten Attestat von denen Zeugmachern, Webern und Seifensiedern legitimiren

kön-

können, Resolut. ex Intimo von 3. August 1785. Der Garn- und Haarerkauf bey denen Häusern auf dem Land ist bey Verlurst des Garns und Haars, oder dessen Werth ebenfalls sowohl den Inn- als Ausländern schon per Decretum vom 20. May 1719. verbothen. Auf Jahr- und Wochenmärkten aber war solcher allen jenen erlaubt, die dieses Materiale selbst mit der Hand und ihrem Gesind arbeiten, sohin dasselbe zu ihrer Handwerksnothdurft gebrauchen, und von der Obrigkeit glaubwürdige Urkund beybrachten, daß sie solche Handwerker seyen, die solches verarbeiten, ibi siehe auch Strenlgespinnst, Flachs.

Garn zum fischen, vide Fischgarn.

Garnison, die Regimenter sollen beym Einrucken in die Garnison keinem Landeinwohner übel begegnen, oder einige Gewalt anthun, sondern mit dem angeschafften Dach und Fach, und was der Quartiersmann gutwillig reicht, verlieb nehmen, Infant. Instr. und Dienst-Reglem. Extr. 3. Theils 1. Verhaltung §. 2., allezeit vorher eine vom Regimentkommandanten unterschriebene Liste von der effektiven Mannschaft an das Garnisonsort übersenden, um die Billets darnach verfertigen zu können, Mandat die Verlegung der Cavallerie vom 6. Merz 1769. P. 1., in dem auch die Verbachtung von denen Regimentern enthalten, ibi.

Garß, dem Erz- Diaconus allda ist die Beyziehung eines Actuarii zur Pfarr-Verlassenschafts-Verhandlung noch ferners zugestanden, vi Resolut. Sermi. vom 28. August 1795.

Garten, englischer in München, ist neben denen militärischen hergestellten Gärten, welche der dasigen

Gar-

Garniſon eine merkliche Erſparniß in der Oekonomie verſchaffen, in Erholungsſtunden dem Publiko zum angenehmen Vergnügen dienlich, auch die allenthalbige Direction hierüber (Titl) Herrn Reichsgrafen von Rumfort von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht überlaſſen, vi Reſcripts Sermi. vom 7. Merz 1793, die Wirthſchaft iſt auf 4 Jahr verſtiftet, ibid. Die Oekonomie wird unter churfürſtl. Hofkriegsraths-Aufſicht auf churfürſtliche Rechnung geführt, ſohin alle Einnahmen und Ausgaben von daraus beſorgt und beſtritten, ibid.

Garten, militäriſcher. In jeder Garniſon wurde einer anzulegen, und ein ſchicklicher Platz dazu ausgezeichnet, und der Plan zum Hofkriegsrath überſendet, zufolge Reſcripts vom 21. Febr. 1789. Der nöthige Werkzeug für jede Compagnie iſt von Seite der Oeconomie-Commiſſion auf Köſten des Aerarii beyzuſchaffen, ibid p. 6.

Garten-Beſchädigungen ſollen nach dem Mandat vom 5. Juni 1772. §. 4. auf alle Feld- und Gartenbeſchädigungen und Bäumfreveln behandelt werden, vi Reſolut. Sermi. vom 30. May 1791.

Gartenſtigeln, unhergebrachte zu machen ſind nicht ſtatthaft, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 9. n. 3. litt. b.

Gärtner in München haben keine Geſellſchaft mehr, lernen ihre Jungen auf Reichsmanier, und alſo dieſe aller Orten, wie von Hofgärtnern allda als paſſierlich zu erkennen, vi Befehls vom 27. May 1755.

Gartenknecht, vide Bettler.

Gartenhäuser um die Stadt München. In diese Häuser solle kein Garteninhaber mehr als einen Insassen oder Tagwerker, als Gärtner oder Aufseher mit seiner Familie einnehmen, denen mehr aufhaltenden Inhabern aber sollen derley Wohnungen und Häuser ohne Dispensation auf ihre eigene Kösten wieder niedergerissen werden, vi Ref. vom 17. Sept. 1728.

Gäßlgehen ist auf dem Land Nachtszeit verbothen, kein Knecht oder Bauerssohn solle die diesertwegen Nachtszeit in der Visitation begriffene Obmänner, Beysitzer oder Gerichtsdiener mit Wort- oder Werk beleidigen, vielminder sich gar wiedersetzen, sondern dergleichen Frevler sollen gleich das erstemahl auf 6 Jahr unter das Militär abgegeben, oder auf ein Jahr in das Arbeitshaus geliefert werden. Taglöhner und Ehehalten-Ordnung vom 2. May 1781. pct. 28.

Gassen. Auf die Säuberung der Gassen sollen die Städte und Märkte genau sehen, Rentmeisterische Instrukt. vom 24. Dez. 1669., pct. 96., Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 26.

Gassen. Die Säuberung derselben muß wochentlich 2 mal, und zwar von Georgi bis Michaelis längstens bis 6 Uhr Abends, und von Michaelis bis Georgi aber längstens bis 4 Uhr von jedem Hausinhaber besorgt seyn, vi Verordnung vom 14. Nov. 1793. pct. 2., nach Verfluß dieser Zeit wird von dem Stadthaus mit einem Wagen herumgefahren, das noch vorfindige Koth aufgeladen, und für solche Arbeit von jedem säumigen Hauseigenthümer sogleich 30 kr. erholet, ibi. Es muß auch dasjenige, was wegen Aufhauung des Eises zu

Win-

Winterszeit, und Spritzen der Gassen bey heißen Sommertagen, dann wegen Ausleerung des nächtlichen Attels in den vorigen Verordnungen festgesetzt ist, bey unnachsichtlicher Strafe beobachtet werden, ibi Verordn. ab initio. Weiters hat jeder Baulustige nicht nur den Bschütt näher an sein Haus hinraumen, sondern auch bey 2 Reichsthaler Strafe von Woche zu Woche wegführen zu lassen, ibid. p. 3. Geringere Bschütt- oder Kothhäufen hingegen sind niemals über 24 Stunden auf der Gasse liegen zu lassen, ibid. Desgleichen sind den Küstlern die auf der Gasse liegenden Bretter über 24 Stunden nicht mehr zu gestatten, ibi. 5. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wagnern und Schäfflern rücksichtlich über Taufel- und Werkholzes-Vorrath, ibi p. 6., und eben so wenig ist gedachten Küffern oder Schäfflern mehr erlaubt, die Fässer nahe und zwischen den Häusern und Städeln auf der Gasse auszubrennen und auszupichen, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 45. Die Wirthe und Bräuer hingegen sollen wohl obacht geben, daß die fremden ausgespannten Kutschen, wie auch die leeren Schrannen-Wägen nicht so mitten in der Gasse belassen, sondern nähers zu ihren Häusern hingestellt, und soviel möglich aneinander geschoben, besonders aber die Teichseln entweder aufgerichtet, oder sonst seitwärts gelenkt werden, vi Verordnung vom 14. Nov. 1793. p. 8. Und die Lehenrößler sollen ihre Wägen ohnehin nicht immer auf öffentlicher Gasse belassen, sondern alle Zeit in die Remiß schieben, ibid. Ueberdieß ist kein Pferd auf der Gasse zu lassen, ohne daß sich der Fuhrknecht oder wer andrer dabey befinde, ibid. Die

Uebertretter dieser Verordnungen werden ohne weiters um 30 kr. bestraft, und, wenn die Wirthe, Bräuer, Bäcker, und andere Stallvermiether die einkehrenden Knechte und Kutscher hierüber nicht warnen, oder derley Unfüge mittelst ihrer Hausknechte nicht abstellen, bleibt dem Gestraften der Regreß an sie selbst bevor, ibid. Es ist aber auch den Bräuern bey Strafe verbothen, mehrere mit Fässern und Bräugeschirr beladene Wägen an einander zu hängen, und ihre Holzfuhren so hoch anzulegen, daß deßwegen leicht umgeworfen werden könne, ibid. pct. 9. Endlich ist auch das geschwinde Fahren und Reiten, besonders in engen Gassen, bey Nieben, beym Aus- und Einführen jedermann ohne Unterschied des Standes bey 30 kr. Strafe verbothen, ibid. p. 10. Die Gassen- und Strassensäuberung hat die Polizeybehörde in München neuerdings anempfohlen, unterm 20. Febr. 1798.

Gassenreinigung in der Stadt München, vide Reinigung der Gassen.

Gassen sind von jedem Hause alle Mittwoch und Samstag, oder wenn an diesen Tagen ein gebothener Festtag wäre, am Vorabend Nachmittag von 2 bis 5 Uhr fleißig zu kehren, vi Mand. vom 24. Wintermonats 1778. pct. 1.. & 10. Aprils 1782., pct. 1., & 12. Heumonats, pct. 2. Auch soll man das vor denen Häusern wachsende Gras ausreissen lassen, ibi; die Gassen an heißen und trockenen Tägen bis in die Mitte täglich zweymahl mit reinem und frischem Wasser bespritzen, letzteres Mandat P. 1. ibi. von Michaelis bis Georgi vor 10 Uhr, und von Georgi bis wieder Michaelis vor 11 Uhr Nachts keine Schwindgruben räumen,

men, oder etwas unreines und stinkendes ausrinnen, oder aus dem Hause tragen lassen, ibi pct. 4. & Mandat vom 10. April 1782. pct. 1., keine faul und unreine Sachen weder Tags noch Nachts auf die Gasse schütten, und hinwerfen, Mand. vom 24. Wintermonats 1778. pct. 4., keine Beschütt- oder Kothhäufen vor denen Häusern aufrichten und liegen lassen, ibi pct. 3., und wo dieses eines Baues oder anderer Ursachen wegen geschieht, muß man es inner 24 Stunden der Obrigkeit anzeigen, ibi. Nicht minder das angeschaffte Wasser-Einkehren, Schneeräumen, Eisaufhauen und Abführen, so anders, jederzeit sogleich befolgen, ibi pct. 6., & Mandat vom 10. April 1782. pct. 1. Die übertrettende Hausinhaber werden bestraft um 3 Reichsthaler, vi Mand. vom 12. Heumonat ao. 1782. pct. 4., im Unterbleibungsfall der Gassenreinigung werden Züchtlinge hierzu gebraucht, und muß der Hausinhaber jedem 15 kr. bey Exekution gleich entrichten, ibi pct. 3. Wenn wer auf der Gasse von einem Haus durch Werfen oder Giessen, Schütten beschädiget würde, hat der Hausinhaber salvo Regressu an dem Inwohner den Schaden zu vergüten, Mand. vom 24. Wintermonats 1778., pct. 5.

Gäste. Man soll denen Gästen über Mittag noch Nachts wider ihren Willen und Begehren in denen Wirthshäusern nichts aufsetzen, Mandat der landschaftlichen Grav. vom 27. August 1669., Stadt- und Marktsinstruktion de ao. 1748. pct. 26., sie mit Zehrung und Liegerstatt wohl versehen, und nicht übernehmen, ibi, sie zur Brunstzeit weder auf die Gassen, noch zu dem Feuer lassen, sondern zu Hause behalten, Prov. Feuerordnung

der Stadt München von dato 1. Febr. 1751. pct. 52.

Gastereyen, zulässige, z. B. Stuhlfeste, Hochzeit und Kindsmahle kann jeder Landgerichts- und Hofmarksunterthan halten, wo er will, vi Mandats vom 14. May 1792. Es gewartet auch jene, welche die Unterthanen geradezu oder durch Umwege mittelst Zureden, Bedrohen, und Angönnung gewisser Vortheile zu Haltung derley Festen in einem Wirthshaus zwingen, oder auch nur dadurch vermeintliche Repressalien brauchen wollen, ohne alle Rücksicht eine Strafe von 50 Rthlr. ibid. Und diese Strafe wird für den Aufbringer, die verhandelte Obrigkeit, und die Armenkasse gleichheitlich vertheilt, ibid. Doch sind bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen, alle Lust- und Springfeuer, wie auch das gefährliche Flinten- Pistol- und Terzerolschießen, das Raketen, Frösch, Fisperl und Granatenwerfen aller Orten auf den Gassen, auch nahe bey den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bey schwerester Strafe verbothen, gemäß allgem. Feuerordnung vom 30. Merz 1791. §. 38.

Gastfreyheit, siehe Albergaria.

Gastgerechtigkeit, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Gastrecht. Dieses ist ein schleiniges Recht für die Fremde, Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. c., und besonders zur Zeit, da selbe nur durchreisen, und zugleich angehalten würden Schulden halber, ibi cit., und wird hierinnen, soviel möglich ist, mit abgekürzten Terminen summarissime verfahren, ibi cit., weilen bey der Beschaf-

schaffenheit die Sache ex duplici capite summarisch ist, ibi.

Gattergilt, oder Canon Emphyteuticus, muß dem Grundherrn zwar in das Haus nachgetragen werden, ohnerachtet dessen so ist doch ein anderes in censu, und wird auf solcher keiner andern Ursach halber eine Gattergilt genannt, als weil er nur bey Haus und Hof gereicht wird; dann Gatter heißt so viel als Hofzaun, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 33. n. 4. litt. f.

Gatter-Gilt ist ein Contractus innominatus, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 33.

Gau, heißt ein Strich Land, zumahl in ältern Urkunden, denn da war ganz Teutschland in lauter Gaue eingetheilet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. b.

Gauckler. Beamte, und Hofmarksherrn sollen Gauckler bey unnachläßiger Strafe ihre Spiele zu treiben nicht erlauben, sondern sie allerdings abschaffen, Befehl vom 16. Nov. 1600. Daß sie für einen Aufenthalt, wenn sie ins Land aus- und einziehen, bey denen Mauthämtern täglich 5 kr. von jeder Person bezahlen, Provis. Mauthtarif für Neuburg und Sulzbach, dat. 1. August 1787. litt. z. nota 3.

Gauckler, siehe Oelträger ungarische.

Gaulreuter. Diese Gaulreuter sind jene, die mit ihren Hengstpferden von Ort zu Orte reuten, und für ein gewisses Geld die Mutterpferde zu beschellen pflegen, Pferdzucht-Mandat vom 19. Nov. 1770. pct. 10., sind aber nur alsdann passiren zu lassen, wenn

ihre Hengsten in etwas gut gebaut, frische Augen und gutes Hufwerk haben, ibi, ausserdessen aber zurück und aus dem Lande zu weisen, ibi, siehe auch Beschellreuter.

Gebärden. Die Gebärden machen ein betrügliches Adminiculum aus, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. auf des Verhaften Gebärden ist beym Examine oder Constituto acht zu haben, und dieselben sind zu notiren, Anm. ad Cod. Jud. P. 2. c. 7. §. 13. litt. d. Ein gleiches ist auch beym Gezeugenverhör zu thun, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 15. n. 8.

Gebäude landesherrliche, sind mit mehrerem angezeigt und berührt in Baufällwendungs-Generalmandat vom 10. November 1751. pct. 1. usque 6. Von deren Unterhaltung, Reparation, siehe Baufälle.

Derley Gebäude sind nur den approbirten churfürstl. Werkmeistern zur Ausführung zu überlassen, vi Befehls vom 14. October 1766. pct. 3. Es ist auch die Aufnahme der übrigen Bauhandwerker dem Hofbauamt dergestalt überlassen, daß es jedesmal die geschickteste auszuwählen hat, ohne sich an die bisherige sogenannte Hofhandwerksmeister zu binden, neuburgische Baucommissioninstruction von dem Jahr 1787. pct. 7. Es haben aber gedachte Werkmeister über alles was auf churfürstl. Kösten und Verrechnung aufgeführt oder reparirt wird, einen ordentlichen Plan in duplo zu verfassen und diesem gemäß die Ueberschläge zu projectiren, ibi pct. 2. Die in Duplo verfaßten Plane und Ueberschläge müssen sodann von den Aemtern zur bestimmten Zeit ad Examinandum & Ratificandum mit ihren Gutachten eingesendet werden, wovon einer hernach

dem

dem Baumeister währendem Bau in Handen gelassen, der andere aber bey den Cammeralacten aufbehalten wird, und hieraus am Ende, wann nach vollbrachtem Gebäude in ein- oder dem anderen ein Exceß erscheint, ermessen zu können, wem solcher zu Last oder zu Schulden komme, ibi & Baucommiß. Instr. von dato 7. Merz 1787. im Neuburgischen pct. 5. & 1787. Rechnungsformular Ausgab auf Gebäude. Nach erfolgter Hofkammerratification aber muß mit dem Bau oder Reparation angefangen und mit der Verrechnung der vorgeschriebene Vortrag beobachtet werden, ibi cit. Die entbehrliche Gebäude hingegen soll die Hofkammer aus dem Unterhalt zu bringen trachten und Salva Ratificatione clementissima gegen günstige Bedingnisse vorzüglich an Fabrik- und Manufactursliebhaber überlassen, Decr. vom 11. Aug. 1787. & Decret vom 15. Merz 1786. an die Hofkammern Neuburg und Sulzbach & 7. Juni 1786. Decret an die Hofkammer S.

Gebäude, welche dem Unterthan nichts eintragen, sollen bey Gutsveränderungen nicht in Anschlag kommen und verlaudemisirt werden, Verordn. vom 7. July 1790 in Betreff des Forstwesens. Sie sollen auch auf dem Lande zu Ersparung der Bauhölzer und Abwendung der Feuersgefahr bis unter die Führung gemauert, dann die Getreidkästen, Leithums- und nöthige Taglöhners-Wohnungen unter ein Dach gebracht werden, vi Mand. vom 22. October 1796. Der in den churfürstl. Waldungen eingeförstete Unterthan soll ingleichen auf den Fall eines zu führen habenden Baues jederzeit ein ganzes Jahr vorher, jedoch mit Ausnahme der wegen er-

littener Feuersbrunnst oder andern dringenden Umständen halber keinen Verschub leidenden Gebänden, um das erforderliche Bauholz einkommen und die Zimmermeistersüberschläge, die sich blos auf die Durchzughölzer, Tram = und Tagwerk beschränken müssen, mit beylegen, ibid. Die Kastenämter hingegen sollen auch bey schwerer Ahndung kein höheres Bedürfniß attestiren, ibi. Und widrigenfalls die Forstämter bis auf Erfolg weiterer Resolution keinen Stamm Holz verabfolgen lassen, ibi. Siehe Bauernhäuser.

Gebäude neue für die Zukunft auf den Wällen oder inner denselben sind ohne Vorwissen und Bewilligung des churfürstl. Hofkriegsraths gänzlich verbothen, vi Verordnung von der münchner Stadtkommandantschaft de dato 5. April 1798.

Gebäude auf fremden Grund aufgeführte, vide Inædificatio.

Gebäude, wegen Feuersgefahr niedergerissene, werden entschädiget, Generale wegen Brandassec. von dato 17. September 1799. §. 5.

Gebäude von milden Stiftungen, Gotteshäusern und dergleichen, so den Beamten mit der Besorgung und Verrechnung obliegen, mögen zwar auch anderen eingezünfteten Maurermeistern anvertrauet werden, Befehl vom 14. October 1766. pct. 3. Es sind aber sodann auch diese schuldig, die Plane und Ueberschläge nicht blos zu denen Regierungen, sondern zugleich zum Hofbauamt ad Examinandum einzusenden und soll von deren Examination den Werkmeistern nach Gutbefinden der Hofbauamtscommission eine billige Examinationsgebühr von den bauführenden Gotteshäusern bezahlt wer-

den,

den, ibi. Es dürfen aber die Beamte nach dem neuburgischen Kirchenrechnungsformular vom Jahre 1786. ohne Kirchendeputationsratification nicht das mindeste auf Gebäude verrechnen; bey einem ratificirten Hauptbau hingegen müssen sie auch mit ordentlichen Wochenzetteln und exprimirlicher Bemerkung der langen und kurzen Tage die Ausgabe hierauf in der Rechnung belegen, cit. Kirchenrechnungsformular §. Ausgab auf Gebäude und Reparation.

Gebeth, die Geistlichkeit darf ohn Vorbewust weltlicher Obrigkeit keine öffentlichen Gebether anstellen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a., öffentliches Gebeth bey grosser Herrn Absterben anzuordnen, stehet nur dem Regenten und Oberhaupt, welchem man aus vorzüglichster Distinktion Ehrfurcht schuldig ist, zu, woraus nebst andern auch jus immunitate & sanctitate loci, und Anordnung des öffentlichen Gebethes fliesset, allgem. Staatsr. P. 1. §. 15. litt. b.

Gebether und Segen, so denen Acatholicis zur billigen Aergerniß dienen, z. B. das Ablaßgebeth von dem Mirakelbild zu Maria Dädlbach, der gewisse Feuersegen, U. l. Frauen Traum, der Brief vom St. Michaelisberg ꝛc. und andere dergleichen wunderliche Sachen sollen denen Buchführern, Buchdruckern, Briefträgern und Krämern auch auf öffentlichen Jahrmärkten abgenommen und verbrannt werden, vi Befehl vom 21. Juli 1710.

Geburt. Aus schlechter Geburt erwachset kein Indicium, sondern nur ein Behelf, Cod. Grim. P. 2. c. 4. §. 7. Von ungleicher Geburt, siehe Ehe. Ein ungebohrnes Kind, welches noch im Mutterleibe liegt,

Embryon, Posthumus, Spes animantis, wird für gebohren geachtet, und der Nutzen es erfordert, sofort die lebendige Geburt auch wirklich erfolgt, entkräftet der Eltern Testament, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 3. Geburt muß in menschlicher Gestalt lebendig zur Welt kommen, und hindert nicht, wenn sie nur einen Augenblick bey Leben gewesen, ibi n. 4. Und sind die Lebenszeichen, Stimme, Schnaufen, Schnupfen, Bewegung der Puls oder anderer Glieder, ibi. Mißgeburten, welche mehr viehisch als menschliches Wesen an sich haben und keine genugsamen Merkmale menschlicher Natur blicken lassen, sind der Rechte nicht theilhaftig, ibi n. 5. Aus der Geburt erwächst auch ein Adminiculum, vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. Anm. Auf Unterschiebung fremder Geburt ist die willkürliche, jedoch nach Eigenschaft der gespielten Gefährde und hierunter verursachten Schadens gar Leib- und Lebensstrafe statuirt, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. Siehe auch Venter, Legitimatio, Unehelichgebohrne, siehe Geburt unächte.

Geburtsbrief, bey derley Urkunden oder Geburtsbriefen für Schergen, Schinder, Scharfrichter und ihre Kinder, sollen nur unter dem Generalnamen der Söldner, respective Tagwerker, Leerhäusler, Insäß und dergleichen ausgestellt werden, Generale der Streifkommissionen von dato 12. August 1768. pct. 14. Bey den Gerichtern ist von einem Geburtsbrief zum Tax zu bezahlen dem Oberbeamten 1 fl. 12 kr., dem Gerichtschreiber 1 fl. 12 kr., dem Notlgeld 32 kr., dem Amtmann 17 kr., ihm aber gebührt kein Zustellgeld, weil die Parthey denselben selbst erhebt, hierbey hat aber

die

die Zeugenverhörgebühr besonders statt, siehe Zeugen. Armen sind derley Briefe gratis auszufertigen, vi 1735. bayr. Taxordnung Fol. 17. sub litt. B. & oberpfälzische derley de ao. 1750. sub litt. B. Siegelpapier ist nur 15 kr.

Geburtsbriefe bey Dicasteriis wird, vi Hofrathstaxordnung von An. 1759 von einer geringen unvermöglichen Person 10 fl., von einer höheren oder vermöglicheren 20 fl. bezahlet, wo hierbey der 1 fl. Stempel zu gebrauchen, vi Befehl oder Erläuterung vom 20. July 1772. pct. 9.

Geburtsfälle, bey bürgerlichen Personen hat die bürgerliche Obrigkeit durch die Stadt = Physicos und Chyrurgos untersuchen zu lassen, vi Resolut. Ser. vom 28. Merz 1795. Diese aber haben in Præsentia Judicis nach der bey dem Collegio Medico nach Umständen in Scientificis zu erholenden Vorschrift die bey der Sache betheiligte Personen und Zeugen mittels Dictirung der an diese zu stellenden Fragen und von ihnen erhaltenden Antworten ad Protocollum zu examiniren, ibi.

Geburtshülfekunst. Denen in der Geburtshülfe unerfahrnen Weibern soll keine Obrigkeit mehr den geringsten Beystand bey Gebährenden gestatten und die Uebertretterinnen selbst empfindlichst vielmehr züchtigen oder wohl gar höherer Orten der mehrern exemplarischen Bestrafung willen überschreiben, vi Decret. vom 26. July 1782. Siehe Hebamme, Accoucheur.

Geburten unächte, hierunter werden regulariter alle jene verstanden die ausser der Ehe in Vorschein kommen,

genannt Baſtarten, Bankhart, und ſind deren dreyerley die erſte Naturales welche von zwey Perſonen zur Zeit der Erzeugung hätten zuſammen heurathen können, die zweyte ſind Spurii & vulgo quæſiti welche zwar von zwey ledigen zuſamm heurathen könnenden Perſonen, jedoch von einer in offener und gemeiner Unzucht lebenden Mutter erzeugt worden ſind. Von der dritten Gattung ſind Illegitimi ex Damnato coitu oder die von verdammter Geburt, wo zwiſchen Eltern keine Ehe ſtatt hat, z. B. partus Adulterini, Neforii, Inceſtuoſi, Sacrilegii, vi Anm. Cod. Civil. P. 1. c. 3. §. 2. n. 6. Siehe auch Kinder.

Geburtsort, vide Domicilium.

Geburtsunterſchiebung, dieſer Geburtsunterſchub wird wie ein Falſum beſtraft, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2.

Geding, ſiehe Contract.

Gefälle landesherrliche, Hofanlagen, grundherrliche Geld- und Naturalſchuldigkeiten, landſchaftliche Steuern, Fleiſchaufſchläge und andere ſollen die Beamte ſelbſt einnehmen und das eingenommene den Unterthanen jederzeit in ihre Büchel einſchreiben, rentmeiſteriſche Inſtr. von 1774. pct. 8. Auch die Strafgefälle und andere Amtsgelder oder Ausſtände nicht von den Gerichtsdienern, Bothen, Forſt- und Kaſtenknechten einbringen oder ihnen gar auf Abrechnung ihrer Beſoldungen in Handen laſſen, ibi cit. pct. 11. Dorfsführer-Unterrichtsgen. vom 19. May 1784. pct. 25., Befehl vom 17. November 1783. wegen Abdankung der Obleute pct. 8. und Gerichtsdienerinſtr. vom 8. Auguſt 1781. pct. 5.

Gefälle landesherrliche und landschaftliche in der Kasse sollen nicht nur separirter, sondern auch unter doppelter Sperre gehalten werden, Rentm. Instr. de ao 1774. pct. 5., Generalcassamand. vom 10. September 1762. pct. 4. Selbe in den Monat- Quartal- und jährlichen Terminis zur gehörigen Kassa bey Vermeidung des ansonst zu bezahlen habenden Interesse moræ, mit monatlichen 20 kr. Prozent einsenden, Mand. vom 10. September 1762. pct. 2 & Rentmeist. Instr. de ao. 1774. pct. 7. Und inner der bestimmten Zeit hierüber jährliche Rechnung ablegen, Gener. cit. pct. 7. Den Rest hinein mit baarem Geld oder liquiden Ausständen auszeigen, Rentm. Instr. cit. pct. 7. Die Ausstände soviel möglich vermeiden, Stadt- und Marktinstr. von ao. 1748. pct. 35. Ueber die gleichwohl vorhandene die Liquidations-Protocolla tabellmässig herstellen und mit den ordnungsmässigen und gleichförmigen Einnahmsregistern und Unterthansbücheln liquidiren, ibi cit. pct. 8. Und sowohl diese als andere landesherrliche reservirte Jura so besorgen, daß hierinn von niemand kein Eintrag geschehe, Stadt- und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 28. Siehe auch Kammergefälle.

Gefälle landesherrliche, so keine Personalgaben, sondern den Gütern und Gründen ankleben, sollen von den Dicasteriis durch verfügende Instände nicht gehemmet oder in einen Prozeß eingeleitet werden, Decret vom 3. Merz 1739. Vielmehr soll gegen die Renitenten hülfliche Hand gebothen und gegen selbe executive verfahren werden, ibi. Die Beamte und Receptores sollen auch nach der sulzbachischen Verordnung vom 16. Dezember

1783. Dergleichen Gefälle, bey der Verfallzeit jedesmal ungesäumt beytreiben und zur Generalcasse auf das schleunigste einsenden, Mandat von Sulzbach de dato 16. Dezember 1783. Für die eigenmächtig in Rückstand gelassene und bey der Verfallzeit nicht richtig beygetriebene Reste hat jede Receptur ex propriis zu haften und soll der Betrag von den Saumseligen ohne Nachsicht und annehmende Ausflucht executive erholet werden, ibi. Wie auch nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg- und sulzbachische Aemter die Tabelle über sämmtliche Gefälle bey den Kassen verfaßt werde, gemäß Tabell für die Landschreyberey Neuburg An. 1787.

Gefälle der Städte und Märkte sollen von ihren Aemtern getreulich verrechnet und sparsam damit angetragen werden, Stadt- und Marktinstr. pct. 35. vom Jahr 1748. Von beständigen sind nicht nur die wirklich gefallene und eingegangene, sondern auch die unbezahlte in dem nämlichen Jahr zu verrechnen, ibi cit. pct. 51. Diese letztere aber auch zu Auszeigung des Rests in der Rechnung vorzutragen, ibi. Ohne Noth und genugsamer Versicherung nichts in Ausstand aufwachsen zu lassen, ibi. Wenn sie nicht wirklich in Empfang verrechnet sind, zu Gutmachung des Rests nicht passiren zu lassen, ibi, und eben so wenig, wenn sich die Restanten nicht zu solchen Ausstand bekennen und dessen Bezahlung erweisen, ibi.

Gefangene im Krieg, siehe Kriegsgefangene.

Gefangener Kleidungsstücke und andere Effecten sollen bey der Arretirung specificirt und hievon nichts unterschlagen werden, auch wann der Gefangene nicht mit

Wä-

Wäsche versehen wäre, soll auf Aerarialkösten zur Beyschaffung Anstalt getroffen und alle 14 Täge ein frisch gewaschenes Hemde selben gereicht werden, vi Mandati de dato 26. Jun. 1799.

Gefängniß. Die Gefangennehmung oder Gefängniß, hat in Sachen statt, so Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 2. Ehrliche und angesessene Leute werden im geringen Verbrechen nicht damit angegriffen, ibi; das corpus delicti muß, außer wo Periculum fugæ vorhanden, vorläufig hergestellt werden, ibi §. 3. Indicia remota und einige adminicula müssen vorgängig vorhanden seyn, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 4. Ohne churfürstl. Befehl ex speciali können nicht inhaftirt werden vornehme Beamte, Adeliche, graduirte oder andere ansehnliche Personen, im Fall keine Entweichung oder Gefahr ob dem Verzug zu besorgen ist, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 5. Jedermann kann einen auf frischer That erwischten Uebelthäter anhalten, ibi cit. 6. Der sich bey der Inhaftirung seiner ordentlichen Obrigkeit oder derselben Subalternen widersetzende, oder zum Ausreissen Anlaß gebende, wird an Ehr, Haab und Gut, auch Leib, und nach Gestaltsame der Dingen gar am Leben bestraft, cit. §. 7. und muß sich allen Schimpf und Schaden selbst beymessen, ibi & P. 2. c. 6. §. 7., & P. 1. c. 8. §. 4. & 6. Befehle, daß man den Uebelthäter todt oder lebendig solle bringen, werden nicht leicht mehr gegeben, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 6. Eine übereilte Inhaftirung wird mit unnachläßiger Strafe angesehen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 8. Das Traktament der Gefangenen soll seyn, daß

sie an ihrer Gesundheit keinen Schaden leiden, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 9. In zweifelhaften Fällen, ob der auf die Immunität sich bewerfende Maleficant in die geistlich- oder weltliche Verwahr zu nehmen, stehet der geistlichen Obrigkeit die Quästion an zu entscheiden zu. Dahero ist einsweilen das Brachium sæculare zu imploriren, einen Carcer vorzuschlagen, und die Lieferung des Malefikantens hierein thun zu lassen, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. litt. o. q. Vom carcere episcopali muß der Verhafte gegen Caution, sub pœna excommunicationis ihm wieder zu restituiren, zur Tortur extradiret werden, Anm. ibi litt. o. Dem Carcerem Episcopalem ernennet die weltliche Obrigkeit, Anm. ibi. Ewige Gefangenschaft und die vogelfreye Erklärung wird der Todesstrafe gleichgeachtet, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 7. Langwierige Gefängniß liberirt in atrocissimis von der härteren Todesstrafe, und dem Zusatz, wenn sie ohne des Delinquentens Verschulden über Jahr und Tage dauert, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 27. Privatgefangenschaften sind ohne Jurisdiktion nicht erlaubt, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 4. litt. c. Gewaltthätige Entreißung der Gefangenen wird arbitrarie bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 10., siehe Inhaftirung.

Gefängniß ist eine hinlängliche Ursache ad Restitutionem contra fatalia, Cod. Jud. c. 15. §. 5. n. 6. Anm. litt. f.

Gefängnisse sollen zu genugsam räumlicher Unterbringung der Uebelthäter eingerichtet, und weder diese noch

die

die Mitschuldige ohne äusserste Noth, besonders vor Verendschaftung des Prozesses darinnen zusammengesetzt werden, Mandat vom 16. Erndtmonats 1779. P. 1., in die bey den Unterregierungen vorhandene sind ohne höchstwichtige Bewegursache von denen Pfleggerichtern keine Malefikanten mehr zu übernehmen, ibi pct. 2., in delictis levioribus soll man die Delinquenten, besonders, wenn sie nicht gleich mit dem Bekenntniß heraus gehen, nicht lang in denen Gefängnissen herum ziehen, sondern lediglich nach Gestaltsame des Verdachts arbitrarie bestrafen und entlassen, Grale. vom 23. Jenner 1751. pct. 3.

Gefängnisse, im Falle sie gar nicht, oder doch nicht ohne besorglichen Gesundheitsverlurst gebraucht werden könnten, befiehlt das Generalmandat de dato 26. Juni 1799., mit Anlegung der erforderlichen Ueberschlägen Bericht gutachtlich zur Generallandesdirektion zu erstatten, siehe auch Verpflegung der Gefangenen.

Gefährter zahlen Transito Gebühr, das Stück zum Stadtdienst von jeder Station des Eintrittes zu Wasser 6, zu Land 4 kr.

Zum Landdienst gemäß Grale. vom 7. Dezemb. 1799. pct. 8 zu Wasser 3, zu Land 2 kr.

Geflügel aber lebendes zahmes, vi ermeldtem Grale., zu Wasser 1, zu Land 1 kr.

Geflügel-Diebstahl, vide Diebstahl.

Geflügel, dieses kaufen zum Wiederverkauf ist keinem erlaubt, der nicht mit einem Patent oder Concession von der obern Landesregierung oder ehemahligem Polizeyrath versehen ist, Mandat vom 10. Merz 1786.

pct. 2. siehe Viktualien. Die hiesige Hofgefreyte Geflügelhändler sollen in Wirths- und Privathäusern, wie auch auf denen Strassen und Wegen, dann vor denen Thoren und in einem Bezirk von 6 Stunden um hiesige Stadt, nicht minder auf dem Markt allhier vor 10 Uhr einiges Geflügel nicht kaufen, ibi cit. pct. 8. Die Uebertretter sind das erstemahl um 3, das zweyte um 6 Reichsthaler, und das drittemahl mit Einzieh- und Cassirung ihrer Gerechtigkeit zu bestrafen, ibi von derley Strafgeldern ist auch die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte der verhandelnden Obrigkeit zuständig, ibi.

Geflügel-Händler auf dem Rindermarkt zu München, in soferne sie keine Bürger sind, oder ex alio officio unter einem Hofstabe gehören, stehen unter dem Hofoberrichteramt, vi Rescripts Sermi. vom 10. September 1790. p. 15.

Gefreyte, vide Privilegirt.

Gefunden und ungefunden, die Ausdrücke und Worts-Bedienungen werden auf bekannt- und unbekannte Nutzungen in Verstand genommen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 4. litt. g., siehe auch Fund.

Gegenbeweiß. Dieser hat bis zu denen Responsionen statt, Cod. Jud. c. 9. §. 12. - Die Reprobatoriales müssen mit denen Responsionibus übergeben werden, Cod. Jud. c. 9. §. 12. Wenn die Fundamenta der Gegenprobe später hervorkommen, muß ein solches mit einem Eide erhärtet werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 12. litt. e., über geführten Gegenbeweis hat kein weiterer mehr statt, Cod. Jud. c. 9.

§.

§. 13. Dieser hat auch in Processu executivo statt, wenn er per documenta liquida geführt wird, ibi §. 12. not. litt. a., der ist nicht nothwenendig aufzulegen, ibid., muß gleich mit dem Nebenbeweise geführt werden, ibi b., hat über präcludirte Exceptiones nicht statt, ibid., ist auf mögliche Art zu beschleunigen, ibi §. 13. litt. a. Nach dessen Vollendung wird kein weiterer, als per evidentiam facti, oder per Juramentum litis decisorium suppletorium, oder ex capite novorum mehr zugelassen, ibi b. c. d. e.

Gegenschreiber oder Controleur. Gegenschreiber können ihre Borgschaften nicht selbst aufrichten, sondern müssen solches vor dem Hofrath oder den Regierungen, worunter sie stehen, thun, Generale vom 22. May 1668. 3.

Gegenstände zweifelhafte, wie sich hierbey zu verhalten, vide Collisionen.

Gegenstände, in die Fächer mehrerer Deputationen einschlägige werden von mehreren Deputationen ohne Correspondenz beurtheilet, vi Generallandesinstr. vom 23. April 1799. Fol. 14.

Gehaltszulagen für Pfarrer, Meßner, und andere, siehe Kirchengelder.

Geheimniß. Geheimnißverrath des Staats, hierauf ist Pœna Perduellionis, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 1.

Geheime Kanzley. Geheime Kanzley hat ihre Ordnung im Jahr 1779. erneuerter erlangt, und zwar unterm Dat. 23. August anni dicti, dessen Expeditionsamt aber die Taxordnung unterm 24. Jenner 1759.,

müssen sich die Partheyen alldort beyr Thür melden, und dürfen ohne Expeditoris oder ältesten Secretärs nicht in die Kanzley eintretten, ibi cit. pct. 2., und sollen mit Bescheidenheit die Expeditiones betreiben, ibi pct. 3., die Ungestümme derselben ist denen Partheyen zu verweisen, pct. 4. ibi. Die Ordinär-Kanzleyzeit ist an Werktägen von 9 bis 12 Uhr, an Feyertägen von 10 bis 12 Uhr, Abends von halb 4 bis 5 Uhr, pct. 6., ist Conferenz, muß der Expeditor, Kanzleydiener, der den Turnum habende Sekretär, ein Registrator und Canzellist unwechslungsweise, so lange die Session dauert, gegenwärtig seyn, ibi cit. 7, jeder bey seiner Function ohne Vorwitz und Vorgriff verbleiben, und Stillschweigen halten, ibi art. 2. pct. 2. 3., alle pericula in mora, causæ Domini, und specialiter anbefohlene Sachen müssen vorzüglich befördert werden, ibi P. 4., ohne Specialanschaffung nichts auffer der Kanzley ist zu schreiben, ibi, 5, wenns zu Haus ausgehen, sollen sie hinterlassen, wohin sie gehen, um sie im Nothfall zu finden, ibi, 6., Schankungen, Verehrungen nicht nehmen, weniger sie solche begehren, ibi 7., nicht nur aller Agentien-Correspondenz, sondern auch von Umgang der Advocaten sich enthalten, ibi 8., guter Eigenschaft sich befleissen, 9., die geheime Secretärs haben die in bemeldter Kanzleyordnung enthaltenen 6 Punkten art. 3., wie auch die Registratoren die art. 8. enthaltene 8 Punkten, und die Kanzellisten die art. 5. besonders vorkommende 7 Punkten in die Befolgung zu bringen, nicht minder der Expeditor an dem 6. Artel, wie der Kanzleydiener auf dem 7. art. in allen Punkten sich zu halten.

Geheimer Rath in Bayern. Das höchste und oberste Departement, unter welchen alle übrige in Bayern zu stehen haben, ist der geheime Rath, allwo nicht nur die inn- und auswärtige Staatsangelegenheiten, sondern auch die Gratialia, und all andere Sachen, welche die subordinirte Stellen ihrer Instruktion und Ordnung nach selbst abzumachen, nicht authorisirt sind, regulariter vorzukommen pflegen. Se. churfürstl. Durchlaucht wohnen denen Sessionibus selbst bey, in Ihro Abwesenheit aber führt der Obristhofmeister, seiner Instruktion gemäß das Directorium darinn, Bayrisches Staatsrecht P. 3. §. 165. litt. e. Im Jahr 1726. ordnete der Churfürst Carl Albrecht gleich nach dem Antritt seiner Regierung die geheime Conferenz an, welche in der That auch nichts anders als ein enger Ausschuß von dem geheimen Rath ist, und nur in etlichen Ministern bestehet. Seit dieser neuen Anordnung hat sich der ganze geheime Rath gar selten mehr versammelt, sondern es ist alles, was sonst dahin gehörig war, lediglich (wie es auch dato noch geschichet), durch die geheime Conferenz gegangen, ibi cit. litt. f. Das Departement der auswärtigen Staatsgeschäfte hat erst unter der vorigen Regierung Maximilian Josephs seinen Anfang genommen, und des Herrn Grafen von Baumgarten Exzellenz haben dieß neue Departement im Jahr 1764. am ersten angetretten, welches auch unter der nachherigen Regierung Carl Theodors Churfürsten zu Pfalzbayern unabänderlich, und zwar Se. Excellenz Titl. Freyherrn von Vieregg noch bestand, vi Decrets vom 23. August 1778. pct. 1., zu Folge dieses erwähnten Decrets sind zu ermannter Conferenz-Verhand-

lung von Sr. churfürstl Durchlaucht Carl Theodor aber ernannt worden. Titl. Gr. von Seinsheim Conferenz-Minister, Titl. Graf von Königsfeld Oberstthofmeister, obbenannter Titl. Freyherr von Vieregg Obriststallmeister, nebst Titl. Freyherrn von Hompesch Kammerpräsident, und Titl Freyherr von Kreittmayr geheimer Kanzler Excellenzien, ibi cit. Die auf der Post und sonst zu höchsten Handen eingehende Exhibita, Berichte und Vorstellungen hat der geheime Cabinetssecretär nach beobachteter Abtheilung in jedes Ministers Departement zu senden, ibi cit. pct. 2. Jedem Minister wurde freygestellt, über Gegenstände von Wichtigkeit von betreffendem Hofstaabs oder Dicasterii eines kundigen Raths das Gutachten zu fordern, und in der Conferenz selbst zu verlesen, oder erheischenden Umständen nach den Referenten selbst, doch nur ad Causam relatam auf churfürstl. höchstes Gutbefinden einzuladen, ibi cit. pct. 3. Zur Protokollführung wurde ernannt der geheime Conferenz-Secretair, und churpfälzische Regierungsrath Bäumer, ibi cit. P. 4. Die Ausfertigungen dieser Conferenzschlüsse besorgt den Einschlag jedes Objecti, gemäs der den Vortrag habende Minister selbst bereits Veranlaßter, und setzet den Concepten das legit, und dem Mundo das vidit bey, ibi pct. 5. Die Expeditionen von weitwendigem Begriffe werden in Rescripten, die geringere Protocollareinträge und auszügliche Resolutionen, um die höchsteigenhändige Unterschriften nicht unnöthig zu vermehren, gefaßt, allenfalls auch die blosse Remissoria zur Beobacht- und Beschleunigung der Obliegenheiten um Bericht, und zur Nachricht an die Behörden durch Indossata auf die Ex-

hibita

hibita jeden der einschlagenden Ministern zugelassen, cit. pct. 6. Soviel die vormahlige Regierung betroffen, hat man ao. 1746. die geheime Finanzkommission bestellt, welcher Se. churfürstl. Durchlaucht selbst persönlich beygewohnt, vi bayr. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. e., vide Finanzkonferenz-Commission.

Geheiligte, siehe heilig

Geheime Räthe, vide Excellenz.

Geheime Secretärs, siehe geheime Kanzley.

Geheimes Finanz-Ministerial-Departement, siehe Ministerial-Finanzdepartement.

Geheimes Expeditions-Amt, hat die General-Landesdirektion in vorfallenden Taxsachen, wonach ein angemessenes Quantum zu reguliren sey, zu vernehmen, vi Taxations-Regulativ vom 4. Dezemb. 1799. pct. 3. & 5., vide Taxen bey Dicasterien.

Geheime Gesellschaften, und Verbindungen, vide Gesellschaften und geheime Verbindungen.

Geheimniß-Entdeckung des Staats. Hierauf ist die Strafe angesetzt, daß der Schuldige zur Richtstatt geschleifet, lebendig daselbst geviertelt, oder mit Pferden zerrissen, und all sein Haab und Gut dem Fisco heimgeschlagen werden solle, vi Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 1.

Geheimniß-Verrath, so einem anvertraut, wird nur mit willkührlicher Strafe, jedoch nach Eigenschaft der gespielten Gefährde und Grösse des hierunter verursachten Schadens gar an Leib und Leben bestraft, vi Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2.

Gehörlose, vide Taube.

Gejaider sind von jenen, welche einige Pfleg- oder Gnaden-Gejaider haben, bey wirklicher Einziehung derselben ohne höchster Bewilligung an Niemand zu verstiften, auch nicht anderst als durch eigene Leute, und auf Weydmännische Art zu benützen, Decret von Dato Schleißheim den 3. Juli 1677. Vielminder zu solcher Zeit anzustellen, wo die Unterthanen mit ihrem höchsten Schaden die Feldarbeit versäumen müssen, ibi. Auch die des Hochjagens und kleinen Weidwerks berechtigte Stände sollen die vorgeschriebene Zeiten genau beobachten, und sich sowohl in groß- als kleinem Weydwerk also verhalten, daß sie sich durch ein Widriges keine Ungelegenheit auf den Hals ziehen, Mandat vom 3. Juni 1695. pct. 7.

Gejaid-Sachen, in diesen solle jedesmahl die Hofkammer und das Gejaid-Amt von der Verbscheidung von den Dicasteriis vernommen, und auf ihre Erinnerungen sonderbar reflektirt worden, Befehl vom 5. May 1704.

Gejaidtsbediente, über diese gebührt in Sachen, so dem Gejaiddienst anhängig, oder sonst davon abhangen, dem Ohristjägermeisteramt, dann Wild- und Forstmeisterämtern die ungehinderte Jurisdiction, vi Befehls vom 11. Dezember 1730, in Civilhändeln aber, derley Verbrechen und solch strafbaren Fällen, welche in die Gejaiddienst, obhabende Holzaufsicht und Abgab, folglich in die Amtssachen nicht einlaufen, oder davon abhangen, gebührt die Abhandlung und Bestrafung derley Officianten auch ohne Compassirung denen Land- und Pfleggerichtern, worinnen sie wohnhaft sind, ibi, & Grale. 28. Februar 1731. Derer Gejaidsbedienten

Ver-

Verpflichtung hatte zwar vorhin die churfürstl. Hofkammer ohne Ausnahm, wurde aber per Decretum vom 22. Merz 1741. dem Obristjägermeisteramt dergestalten beygelegt, daß alle Forst- und Gejaidtsbediente, welche allein die Wildfuhr und das Gejaydwesen, in denen Holzsachen aber nichts zu besorgen haben, allda privative, die hingegen neben der Obsicht auf die Wildfuhr zugleich die Obsicht über die Gehölze zu tragen, oder einige Holzrechnungen zu führen haben, vorgängig bey der Hofkammer, sodann aber bey dem Obristjägermeisteramt verpflichtet werden sollen, Befehl vom 22. Merz 1741., siehe auch Jäger, Forster, item Jagd.

Geiger die sich meistens in Winkel- und Gunkelhäusern aufhaltende, und wanns einschichtig herum gehen, sind nicht zu gedulden, Befehl vom 18. August 1651.

Geilviehe, gutes und taugliches Geilviehe soll jede Dorfschaft halten, Unterricht der Dorfsführer und Gerichts-Diener von dato 19. May 1784. pct. 16. Wenn jener welcher es zu halten schuldig, hieran ermangelt, soll er von dem Dorfsführer zeitlich hierum erinnert, und nach fruchtloser Ermahnung der Obrigkeit angezeigt werden, ibi.

Geiße dürfen gar nicht in die Waldungen und in das Gehölz zur Weidenschaft getrieben werden, Mandat vom 3. November 1769 wegen Einhütung des Viehes in die Wälder, & vom 5. May 1770. & 27. Juni 1730. pct. 6., und sollen die Uebertretter von jedem Stücke zwey Schilling Strafe zu erlegen angehalten werden, ibi. Das zweytemal aber sind sie mit dem Duplo zu bestrafen, und das drittemal rentmeisterisch vorzuschreiben, vi Befehls vom 8. Jenner 1763.

Geisel. Ad accessoria Pacis gehören die Geiseln; diese Geiselschaft dauert aber nur so lang bis der Friedensschluß in Vollzug kommen ist, allgem. Staatsr. P. 1. §. 25. litt. p.

Geiselschaft im Kriege ist species Pignoris, vi Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 26. litt. a., um daß das Versprochene gewiß erfüllt werde, ibi. Niemand ist davon ausgenommen, ibi litt. c. Doch werden solche als Gefangene mit Glimpf und ihrem Stande gemäß tractirt, ibi litt. c. Ist der Zweck erreicht wegen welchen man Geiseln genommen hat, so müssen sie auch wieder entlassen werden und ist man denselben bey ihrer Rückreise durch Paßporte, nöthiges Geleit, oder sonst hinlängliche Sicherheit zu verschaffen schuldig, ibi litt. k.

Geisenfeld, unter das dortige Forstmeisteramt gehört die sämmtliche Refier in den Gerichtern Pfaffenhofen, Neustadt, Maynburg, Wollzach und Mosburg, vi Forstverordnung von dato 14. Merz 1789. pct. 1. litt. g.

Geisenhausen, über die Ansprüche, welche das Hochstift Augsburg von Seite der Herrschaft Geisenhausen zu machen gehabt haben solle, sind nach Wissen des geheimen Kanzlers Baron von Kreitmayrs längstens Gras gewachsen, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 140. litt. d.

Geißlingen in Schwaben, siehe Wiesensteig und Trachenstein.

Geistlich. Man verstehet hierunter überhaupt nur incorporabilia, welche keinen Leib haben, als z. B. Gott oder andere Geister, übernatürliche zum Dienst Gottes oder des Seelenheils gewiedmete Dinge, als wie die

Ga-

Gaben des H. Geistes, dann die heiligmachende Gnade sammt den theologischen und moralischen Tugenden ꝛc., vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 1.

Geistliche Personen, hierunter werden verstanden jene, welche aus rechtmässig höherer Anordnung, zum Kirchen- und Gottesdienst gewidmet sind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. § 1. litt. a. Theilen sich in hohe und niedere, dann Ordens- und Weltgeistliche, ibi. Die Ordensgeistlichkeit distinguirt sich durch die Communion, Ordensregel und Gelübde von der Weltgeistlichkeit, ibi cit. §. 13. n. 1. Siehe auch Religios, Ordo Religiosus, Res nullius &c.

Geistlicher Personen Standesproben bestehen in litteris formatis, als Dimissorialibus glaubwürdiger Extracten aus den Ordinariatsbüchern oder Gezeugschaften, wozu allenfalls ein einziger tüchtiger Gezeug, sofern kein Præjudicium tertii darunter versirt, hinreicht, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 1. litt. h.

Geistliche Personen die mit weltlichen circa delicta concurriren, sind zu separiren, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 34. & passauischer Receß de ao. 1690. §. 11.

Geistliche Personen, in München ankommende fremde sollen sich in München beym churfürstlichen und bischöflichen Commissär melden, vi Special geistl. Rathsverordn. vom 31. August 1785. pct. 1.

Geistliche Personen kann in delictis carnis, wie auch wo periculum fugæ ist, in schweren Verbrechen der Bischof selbst arrrestiren lassen, vi Anm. ad Cod. civ. P. 5. c. 19. §. 40. n. 14. litt. f. Aber nicht

selbst

ſelbſt prozeſſiren noch condemniren, er ziehe dann wenigſt zwey Domicilares ex gremio bey, ibi.

Geiſtliche können nicht peinlich klagen, auſſer cum proteſtatione contra pœnam ſanguinis, Cod. Crim. P. 2 c. 2. §. 2. n. 6. Weltgeiſtliche ſuccediren wie andere, Kloſter-Profeſſi aber werden vom Kloſter vertretten, Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 6. Deren unbewegliche Güter ſtehen unter weltlicher Jurisdiction, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Die Geiſtlichen ſelbſt ſtehen unter dem Foro ihrer Obern, Anm. ad Cod. Jud. c. 1, §. 11. litt. h. Ein Geiſtlicher kann von einem weltlichen Richter in gewiſſen Fällen exequirt werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Der Geiſtliche, ſo nur primam Tonſuram hat, gehört nicht ad Forum Eccleſiaſticum, er habe dann ein geiſtliches Beneficium, Anm. ad Cod Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Von Sr. churfürſtl. Durchl. können Geiſtliche in folgenden Fällen degradirt werden, als in Puncto hæreſis oder anderen ſchweren Laſtern ſo notoriſch ohne Unterſchied ihrer Würde, wenn der Ordinarius ſäumig, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Geiſtliche können cummulative vergantet werden, gemäß dem alten Herkommen und Receſſen, Cod. Jud. c. 19. §. 2. n. 5. litt. b. Siehe auch Geiſtlichkeit.

Geiſtliche Perſonen, die Religion weſentlich betreffende Sachen oder Dinge entſcheidet ratione Perſonarum oder Cauſarum fundirten Fori, Cod. Jud. Anm. c. 1. §. 13. litt. a. Anlangend die Religion weſentlich betreffende Dinge hat die Geiſtlichkeit ganz allein zu ordnen und zu entſcheiden, vi 1779. geiſtl. Rathsord-

ordnung pct. 3. Die weltliche Obrigkeit concurrirt dabey nur manutenenz- und beystandweise, ibi. Dahingegen gehören zwar die weder pur geistlich, weder pur weltliche Dinge ebenfalls unter die Spähre der geistlichen Gerichtsbarkeit, aber nicht Jure ordinario & proprio, sondern blos Jure Privilegiato und aus Gnade der Landesfürsten, ibi cit. pct. 15. Die Landesfürsten haben die geistliche Gerichtsbarkeit nur so lang zu gestatten, als dieses ursprünglich blos weltliche Forum privilegiatum nach den Gesetzen des Landes exercirt wird und dem gemeinen Wesen Nutzen und nicht Schaden bringt oder sonst keine Ausnahme leidet, ibi. Man soll aber dabey das Jus cavendi nicht allzu streng pflegen, ibi cit. pct. 4., und in Differentien circa Jurisdictionalia weder mit der Temporalsperr von Seite der weltlichen noch mit Censurn von Seite der geistlichen Obrigkeit verfahren, sondern die Sache in Güte ausmachen, vi geistl. Rathsinstr. von dato 25. April 1783. §. 12.

Geistliche Personen sollen keine verbothene Waffen tragen, und von weltlicher Obrigkeit selben genommen werden, vi Concord. zwischen Erz- respec. Hochstiftern de ao. 1583. c. 3. Ordinarii sollen keine andere als fromme, tugendhafte, wohlgesittete und gelehrte Subjecta ad ordines sacros promoviren, geistliche Rathsinstr. vom 25. April 1783. §. 3. n 2. Weltgeistliche welche sich nur mit Meßlesen und Brevierbethen abgeben, soll man wohl beobachten und entweder in die Priesterhäuser verschicken oder sofern sie tüchtig zu Cooperatoren auf dem Lande, oder als Schullehrer und Privatinstructoren anstellen, ibi cit. §. 3. Bey

den

den Klostergeistlichen sollen ihre Obere die vorgeschriebene klösterliche Disciplin und Correction, sofort den Modum Procedendi genau in obacht nehmen, vi Mand. vom 2. November 1769. pct. 2., geistliche Rathsordnung de ao. 1779. pct. 32. Pro conservanda disciplina ecclesiastica kann daher auch die geistliche Obrigkeit eine vorläufige Extrajudicialinformation von den weltlichen ohne Notification der der weltlichen Obrigkeit, jedoch auch nur ohne rechtliche Verhör einholen, vi augsburger Receß von ao. 1684. pct. 8. Ein derley Judicialinformation selbst bey Geistlichen zu erholen, stehet entgegen auch der weltlichen Obrigkeit frey, ibi. Die geistliche Obrigkeit bestraft aber die geistliche Personen als Forum ordinarium nur wegen ihren in Ministerio Ecclesiæ begangenen Delictis mit den hierauf gesetzten kanonischen geistlichen Strafen, vi geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. Und um geringe Civilverbrechen nur als Forum Privilegiatum und so weit dieses keine Ausnahme leidet, ibi cit. pct. 15, Concordaten zwischen den Erz- und Bischöfen der Hochstifter de ao. 1583. c. 3. In allen solchen die Wohlfahrt des Staats mit angehenden Verbrechen, bestraft die Landesherrschaft den Geistlichen, nachdem ihn der geistliche Obere die kanonische Buß vorher auferlegt hat, auch civiliter, geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. Oder nach Schwere des Verbrechens nach wirklich geschehener oder doch für geschehen geachteter Degradation gar criminaliter, ibi. Verfährt aber mit der Inhaftirung, Extradition und Bestrafung nur so, daß alle öffentliche Prostitution und Entehrung der priesterlichen Würde soviel möglich dabey vermieden

wird,

wird, geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783. §. 3. n. 3. Concord. de ao. 1583. c. 3. So soll auch selbst die geistliche Obrigkeit die Landesherrschaft Coactione per Censuras gegen die Geistlichen nöthigen Falls auf Erfordern unterstützen, geistl. Rathsordn. de ao. 1779 pct. 13. B. a. Für ihr Gefängniß ist dermal der neue Thurm hier bestimmt, vi Sign. Intim. vom 17. Jenner 1771. Wenn aber ihre Verbrechen einmal auf Leib und Leben gehend declarirt sind, werden sie in den Falkenthurm transferirt, vi Sig. in Int. vom 7. Jenner 1771. n. 5. Zu ihrer Degradation wird dem Ordinariat der Ort und Tag bestimmt, der Delinquent geschlossen in einer Kutsche dahin geliefert, der Platz mit einem erklecklichen Militärkommando besetzt, und der Degradirte wieder in Arrest zurückgenommen, vi Sig. Int. den 21. Juni 1769. Sonst sollen die weltliche Beamten und Herrschaften über der Geistlichen Actiones, Leben und Wandel, sonderlich in Lapsis carnis nicht mittelst gerichtlicher Abhörung der Gezeugen in ipsas Personas Clericorum directe & immediate inquiriren, sondern ihre allenfalsige Indicia behörigen Orts anbringen, Passauischer Recess de ao. 1690. pct. 11., ihnen zu Ausrichtung der amtlichen Geschäfte nicht die Schergen in das Haus schicken, ibi cit. pct. 7., & Befehl vom 30. Jenner 1759. Man soll auch in denen an der Geistlichkeit verübten Diebstählen und Räubereyen nicht sie selbst zur eidlichen Aussage anhalten, sondern das Corpus delicti nur bey ihren weltlichen Domestiken und andern, so viel möglich, erholen, Mandat vom 19. September 1783., & Decret vom 3. Nov. 1779. werden nicht durch

die

die weltliche Beamte, sondern durch die Dechanten oder andere bischöfliche Subdelegationskommissionen collectirt, vi Befehls vom 31. May 1783, & passauischer Receß de ao. 1690 pct 6., mögen im übrigen wider ihre geistliche Obrigkeit selbst den Recurs beym geistlichen Rath nicht annehmen, es habe dann der Recurrent violentiam & non servatum juris ordinem vorhero in continenti beglaubiget, ibi, und auch in diesem Fall soll ohne vorheriger Vernehmung des Ordinariats, oder Obern nichts Verfängliches verfügt werden, vi Rescript. Sermi. vom 5. Juli 1782., & geistliche Rathsinstr. vom 25. April 1783. §. 3. n. 4. In dubio soll man allezeit mehr den Obern als den Untergebenen Beyfall geben, und dergleichen Händel vi brevissima zu applaniren suchen, ibi. Geistliche Personen in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach werden im Jahr 1783. dem churfürstl. geistlichen Rath allhier in Disciplin- und geistlichen Sachen ebenfalls subordinirt, vi Rescripts vom 19. August anni dicti. Quoad Forum stehen geistliche Personen in blossem Personal- oder mit keiner Realität verknüpften Sachen, wenn sie die Beklagte sind, unter der Cognition und Judicatur des Ordinariats, vi Augsburg. Receß de ao. 1785. pct. 29., ausgenommen die mit der Landstandschaft begabte Geistlichkeit, als welche auch in blossen Personalsprüchen, soviel Geld und Gut belangt, unter der weltlichen Obrigkeit zu stehen hat, ibi, vi Rescripts vom 11. Febr. 1783. & Schreibens aus Ordinariat, wegen Probstens zu Schlechdorf, und Schuldsachen der Prälaten de dato 21. Juni 1670. Es soll aber auch nach dem Decret vom 29. April

1584. in persönlichen Sprüchen überhaupts so viel deren in den Concordaten nicht specificiret sind, von der weltlichen Obrigkeit geschehen, was Recht und von Alters Herkommens ist, vi Befehls vom 29. April 1584. Und so viel der Prälaten und des Cleri reales actiones betrifft, als an welchen die Landesherrschaft in denen Concordaten nichts vergeben, soll es auch gehalten werden, damit sich wider die landesherrliche Hoheit und Obrigkeit nichts einreiße, ibi.

Geistliche Personen schliesset die Wechselordnung vom Jahre 1785. von Ausstellung gültiger Wechselbriefe aus, §. 3. litt. f.

Geistliche Person, wanns in Rumor oder andern Händeln auf die Hauptwache in München kommt, soll selbe von dort nicht mehr an die geistliche Obrigkeit extradiret, sondern die Sachen dem churfürstl. Hofrath alsogleich angezeigt, und der Geistliche in dem neuen Thurm in das allda pro carcere episcopali bestimmte Zimmer überbracht werden, vi Ref. ex Int. vom 14. August 1773. Es mag auch die weltliche Obrigkeit die in öffentlichem Exzeß betrettene Geistliche zwar aufheben, sie soll aber die Sache sodann dem Ordinariat anzeigen, und nach getroffenem Verständnisse den Geistlichen dahin übergeben, vi Augsburgischen Receß vom Jahr 1785. P. 20. Doch soll man dabey in Modo auf keine Weise excediren, sondern vielmehr den sorgsamsten Bedacht auf die Erhaltung der priesterlichen Würde nehmen, vi Befehls vom 24. Nov. 1663.

Geistliche Personen in concubinatu und andern Verbrechen, vornehmlich, wenn weltliche Personen mit

interressiret, soll man gemäß der Verordnung vom 1. April 1648. nach genugsamer Examination, vollführt rechtlichen Proceß der Complicium das Vorkommende an das Ordinariat der gebührenden Bestrafung willen gelangen, so fort die Remedur oder die Correction durch die Beamte, oder vom Regiment aus selbst solicitiren lassen. Wenn auch von den ordinären Geldstrafen, so sie den verbrechenden Priestern auflegen, Berichte einkommen, soll man jedesmahl um deren Verwendung bey dem geistlichen Rath Bescheid nehmen, und dahin schriftlich begutachten, wenn arme Gotteshäuser, oder andere dergleichen Nothdurften selbiger Orten vorhanden, die vor andern davon zu bedenken wären, Befehl wegen Beobachtung der Concordaten vom 29. April 1584. Eben so soll man Obacht haben, und in so fern die Geistlichen nicht um Geld, sondern sonst gestraft werden, es jederzeit erinnern, damit, wenn das Verbrechen groß, und die Strafe zu gering ist, die Gebühr vorgenommen werden könne, Befehl wegen Verlassenschaften unehelicher Priester von dato 8. April 1617. zum andern. Wenn aber im Namen des Ordinariats cum expressione generali in causa disciplinari clericum concernente von der weltlichen Obrigkeit Gezeugen requirirt werden, sollen die Beamte nach dem augsburgischen Receß de ao. 1785. pct. 30. deren Erscheinung nicht nur nicht hindern oder abschlagen, sondern selbe vielmehr debito loco & tempore verschaffen. Einen Recurs von einem Geistlichen wider das Ordinariat nimmt die Landesherrschaft nicht mehr an, ausser der Concurrent kann vim & violentiam aut non servatum juris ordinem sogleich rechtsbegnüg-

gnüglich bescheinigen, ibi cit. pct. 20. Und in solch letzteren Fällen communicirt das Ordinariat gegen Remission die Acta selbst in originali zur Einsicht, ibi. Wäre aber kein Recurs ergriffen, oder derselbe nicht erkennt worden, so wird auch auf die von dem Ordinariat ertheilte aktenmäßige Auskunft von den weltlichen Stellen das implorirte Brachium sæculare ohne Anstand geleistet, ibi. Mit neuen ungewöhnlichen oneribus will zwar die Landesherrschaft selbst die geistlichen Personen verschonet wissen, und selbe in Nothfällen mit ausserordentlichen Prästationen, jedoch ohne Abbruch der landesherrlich- und landschaftlichen Gerechtsamen, nur nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariate belegen lassen, cit. augsburgischer Receß pct. 35. Desgleichen sollen die Priester von den Pflegern, Richtern und Amtleuthen nicht auf andere Art beschweret werden, sondern die Regierungen auf dergleichen einkommende Beschwerden gebührende Straf und Einsehen nehmen, oder die Sache nach Erheblichkeit wohl gar an die höchste Stelle gelangen lassen, Befehl vom 29. April ao. 1584.

Geistliche Personen sollen die Withum- und Pfarrlich- so andere Einkünften-, dann Patrimonial- Vermögen- und die Capitalsteuern, aber der Clerus vom Jahr 1783 an ohne die mindeste Exemtion mehr bey Vermeidung der Temporalien- Sperre entrichten, Befehl vom 18. November 1786., Landsteueramt München. Auch darf sich der Clerus von andern hergebrachten Schuldigkeiten unter dem Vorwand der Unvermögenheit nicht eximiren, sondern muß sich, im Fall um längere Zuwart und Nachsehung oder Nachlaß, wie

andere Unterthanen an die Hofkammer wenden, Befehl vom 24. October 1652. So viel endlich die Capitals- und Withum-Steuer belangt, wird jene von allen Capitalisten, so den gefreyten 3 Ständen nicht beygethan sind, und zwar nach der Instruktion mit dem 5., oder nach den Steuermandaten mit dem 10. Theil des Jahreszinses, diese aber nur von der Geistlichkeit in Ansehung der Withum-Güter bezahlt, bayrisches Staatsrecht P. 3. §. 171. litt. g. Was der Clerus tam regularis quam sæcularis neben dieser Steuer auch sonst noch in hiesigen Landen prästirt, ist in der Steuerinstruktion von ao. 1612. mit mehrerem enthalten.

Geistliche Personen, wenn sich der Fall ergiebt, wo der Arrestirte sich für geistlich ausgiebt, und deßfalls noch Zweifel vorhanden ist, hierzu wird jederzeit der Commissarius episcopalis ad Examen mit beygezogen, Resolut. vom 20. Juni 1682.

Geistliche Personen zur Seelsorge ausgesetzte, auf diese soll die Geistlichkeit selbst, besonders auf die fremde und unconditionirte, welche nur dem Landmann mit importuner Sammlung und anderer Ungebühr beschwerlich fallen, ein wachsames Auge haben, ihre Testimonia untersuchen, und im Fall man ein glaubwürdiges Anzeigen de falsitate Testimoniorum bekommt, derley Testimonia sogleich zum Ordinariat einsenden, solche vermeinte Geistliche entzwischen invocato etiam Brachio sæculari in Verwahr nehmen lassen, vi freysingischer Verordnung vom 27. April 1719. Und die Beamten sollen dem Parocho sæculari in dergleichen Fällen auf geschehenes Requiriren, mit dem Brachio

chio Sæculari alle nachdrückliche Assistenz leisten, vi Decreti vom 6. May 1719. Um auch eine genaue Kenntniß von allen allhier sich befindlichen Weltgeistlichen zu haben, wurde dem churfürstlichen geistlichen Rath per Decretum vom 18. July 1783. anbefohlen, hierüber eine richtige Tabelle zu verfertigen, in welcher der Namen, das Geburtsort, das Alter, das Bisthum, der Titulus Missæ, die Fähigkeiten, Verrichtungen, Lebensunterhalt u. s. f. eines jeden Geistlichen mit einem Blick übersehen werden kann. Desgleichen hat der geistliche Rath alle diejenigen Weltgeistlichen, die zu den geistlichen Verrichtungen allhier nicht nothwendig oder nützlich sind und keinen hinlänglichen Titel haben, sich länger allhier aufzuhalten, in i. te Bisthümer zurückzuweisen und im Weigerungsfall mit dem Ordinariat zu correspondiren, daß ihnen das Messelesen eingestellt werde, ibi. Zu dem Ende auch dem Ordinariat die Anzeige der hier müssigen und besonders jungen Geistlichen zuzustellen, um selbe von hier abzuberuffen und auf dem Lande in der Seelsorge nützlich zu gebrauchen, Resolut. Ser. vom 9. November 1785. n. 5. Alle fremde Titulanten aber an ihre Bischöfe und Patronen, als denen ihre Versorgung oblieget, zurückzuweisen, ibi n. 2. Alle Welt = und Ordensgeistliche hingegen, die in München ankommen und einige Zeit sich allda aufzuhalten gedenken, haben sich bey dem churfürstl. und bischöflichen Commissär zu melden, vi Decreti vom 31. August 1785. n. 1. Und die Commandantschaft allhier hat an dem Vorstand des geistlichen Raths täglich die Nämen der ankommenden oder abgehenden Geistlichen einliefern zu lassen, ibi cit.

n. 2. Wonach kein unpräbendirter Geistlicher in München geduldet, vielweniger zum Altar gelassen wird, wenn er nicht eine schriftliche Erlaubniß von dem churfürstl. und bischöflichen Commissär vorweisen kann, ibi n. 4. Vielweniger darf sich ein allhier aufhaltender unpräbendirter Geistlicher auf eine ledig werdende Pfarrey Hofnung machen, sofern er sich nicht auf dem Lande in der Seelsorge nützlich gebrauchen läßt, Decret vom 9. Nov. 1785. n. 1. Ueberhaupts aber hat der geistl. Rath die Sache dahin einzuleiten, daß, wenn in einem Bißthum zu viele Weltpriester sind, die überflüssige in andern Kirchensprengeln, wo an Kaplänen und Cooperatoren Mangel ist, angestellt werden, ibi n. 4. Und daß bey Ausweihung junger Geistlicher der besondere Bedacht dahin genommen werde, daß die Zahl der unnöthigen oder gar unbrauchbaren Priester nicht mehr vermehret, sondern mit der Zeit gänzlich eingestellt werde, Decret vom 31. August 1785. n. 5. Es sollen auch alle Votivisten, wie die Beneficiaten einer Kirche zugethan und so eingetheilt werden, daß selbe unter dem Vorstande der ihnen anzuweisenden Kirche zu stehen haben, ibi n. 6. Der Vorstand aber hat die Aufführung derselben nicht nur zu beobachten, sondern auch hierüber den churfürstl. geistlichen Rath monatlich Rechenschaft zu geben, damit den sich ergebenden Gebrechen abgeholfen und gemeinschaftlich mit dem bischöfl. Commissär die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, ibi. Nicht minder haben alle Votisten, die simple Beneficiaten wochentlich einmal bey einer aus der Dogmatik, Moral = und Pastoraltheologie unter einem abzuordnenden Vorstand zu haltenden Conferenz zu erscheinen, die

auf=

aufgegebenen Materien schriftlich behandelt mitzubringen, dem Vorstand zu übergeben und aufgeruffen auch mündlich über selbe sich vernehmen zu lassen, Decret vom 31. August 1785. n. 8. Und endlich haben jährlich einmal alle unpräbendirte Geistliche sowohl vor dem geistlichen Rathscommissär als vor dem bischöflichen auf die ihnen bestimmte Zeit zu erscheinen und von demselben die weitern Verfügungen zu gewärtigen, ibi n. 12. Dagegen hat auch der Vorstand jeder Kirche die Meßstipendien entweder durch sich selbst oder durch einen würdigen Geistlichen, nicht aber durch den weltlichen Meßner, und zwar so auszutheilen, daß hiebey den ältern wohlverdienten Priestern, nach den von dem churfürstlichen geistlichen Rath verfassenden Verzeichnissen, jedesmal der Vorzug gegeben werde, ibi n. 7. Ueberdieß sind den Geistlichen die gemeinen Wirths- und Bräuhäuser überhaupts verbothen und gewisse bestimmt, wo sie Speise und Trank im Wohlstand nehmen können, ibi n. 11. Gleich auch diejenigen deren Sitten anstössig oder deren Betragen ihrem priesterlichen Stande nicht angemessen ist, ohne weiters in das alte Priesterhaus nach Altenötting versetzt und allda unter der Aufsicht des geistlichen Vorstands zu genauer Erfüllung ihrer priesterlichen Pflichten angehalten werden sollen, Dekret vom 9. November 1785. n. 6. & Decr. vom 26. July 1783.

Geistlichen Personen eine Hofmeistersstelle anzunehmen ist ohne Bewilligung des churfürstlichen geistlichen Raths keinen erlaubt, und diese wird ihm beym Bürgers- und gemeinen Mann gar nicht, bey dem Adel aber nur mit der Bedingniß ertheilt, daß die churfürstl.

Titulanten bey jenen, welchen ſie ihre jugendliche Jahre widmen, auch ihre Verſorgung erhalten, Decret vom 31. Auguſt 1785. n. 9.

Geiſtliche Beneficia, vide Beneficia Eccleſiaſtica.

Geiſtliche Freyheit und Immunität, vide Immunitas Eccleſiaſtica.

Geiſtliche Negligenz, ſiehe geiſtliche Verordnungen.

Geiſtliches Gericht wird in Internum & Externum getheilt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 1. litt. b. Internum beſtehet nur in dem Gewiſſen, ibi. Vom Beichtſtuhl, wohin ſolches eigentlich gehört, wird es auch Sacramentale, pœnitentiale oder forum poli & conſcientiæ genannt und von jedem Pfarrer oder Seelſorger exerzirt, ibi. Externum ſeu forenſe wird genannt oder Forum fori von äuſſerlichen Weſen, ſo durch Schriftenwechſel, mündliches Rezeſſiren, Beweiß und andere dergleichen gerichtliche Handlungen vorgehet, ibi. Geiſtliche Gerichter werden wie weltliche mit Haupt- und Nebenperſonen beſtellt, ibi cit. n. 2. In Ausübung des richterlichen Amts iſt zwiſchen geiſtlichen und weltlichen richterlichen kein Unterſchied, ibi n. 3. litt. a. Nur in der Tüchtigkeit iſt die Hauptdifferenz beſtehend, daß zwar wohl ein Geiſtlicher des weltlichen, nicht aber viciſſim ein Weltlicher des geiſtlichen Richteramts fähig ſeye, ſofern er nicht ſpecialiter von dem Pabſt hierzu habilitirt iſt, ibi cit. litt. b. Ordinarius Loci iſt der Biſchof idque ex præſumtione poteſtatis ordinarie generali, ibi cit. n. 4. litt. b. Competens und Ordinarius Judex ſind nicht einerley, denn Competens iſt jener, den der Beklagte nicht nur für ſeine Perſon, ſondern auch die Sache ſelbſt untergeben iſt, auf den Kläger ſieht man

hier-

hierinfalls nicht, ibi cit. n. 5. litt. a. Das Forum Commune beruhet auf dem Domicilio, vel quali, oder auf einem Contractu, delicto, vel re ſita ad Judicem eccleſiaſticum, illius Loci, wo der Geiſtliche domicilirt, contrahirt, delinquirt oder Güter hat, ibi cit. n. 6. Forum ſingulare & extraordinarium heißt jenes, welches weder auf dem Domicilio, noch Contractu, Delicto, vel Re ſita, ſondern entweder auf einem Special Privilegio oder aber auf der Prorogatione, connexione vel continentia cauſæ beruhet, ibi cit. n. 7. Das Forum ad Perſonam, cauſam, Locum, vel Tempus libero partium conſenſu erſtreckt ſich auf ſolche Weiſe, daß ex incompetenti competens werden könne, ibi cit. n. 8. litt. a. Cauſæ connexæ heiſſen, daß eine Sache ohne der andern ſo leicht nicht unterſucht werden mag, mithin unzertrennlich iſt, ibi n. 9. litt. a. Hat eine Sache mehr Judices competentes, greift zu Vermeidung aller Colliſion und Unordnung das Jus præventionis Platz, ſowohl de Jure civili als canonico und zwar in ſo weit das Præveniens alle andere Judices præventos in der Unterſuchung und Entſcheidung der Sache völlig ausſchlieſſet und ſelbe privative tractirt, ibi n. 10. litt. a. Vermög der Perſonalimmunität, wird der Clerus inferior vel non exemptus regulariter bey dem Biſchof, oder ſoviel die Religioſen betrift, bey ihren Ordensobern, der Biſchof bey dem Erzbiſchof, der Erzbiſchof bey dem Patriarchen, oder wo keiner iſt, bey dem Pabſt ſelbſt convenirt, worunter auch alle Exempti zu ſtehen haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. litt. b. Forum Eccleſiaſticum wird auf

zweyerley Art fundirt, entweder ex qualitate Perſonæ conventæ, ſofern es Perſona Eccleſiaſtica iſt, oder ex qualitate cauſæ, ſoviel die Cauſas ſpirituales & Eccleſiaſticas betrift und dieſe gehören ſowohl pro interno als externo, doch mit beobachtenden Unterſchied ad Forum Eccleſiaſticum, ibi cit. n. 12. Cauſæ Eccleſiaſticæ vel ſpirituales ſind theils intrinſecæ theils extrinſecæ, jene betreffen Dinge, welche zum Seelenheil und ewiger Wohlfahrt des Menſchen entweder abſolute nöthig oder wenigſt ihrer innerlichen Eigenſchaft nach hierzu erſprießlich ſind, ibi n. 13. Cauſæ extrinſecæ hingegen betreffen nur ſolche Dinge, welche zwar an ſich zeitlich, jedoch dem ſpirituali annectirt ſind und zwar antecedenter per Deſtinationem ad uſum ſpiritualem, ibi n. 14. Unter die zufällige annexa gehören auch alle quæſtiones welche in cauſis alias Spiritualibus & Eccleſiaſticis nur die Poſſeſſion oder ſonſt ein anderes bloſſes Factum betreffen, ibi n. 15. Cauſæ mixtæ vel mixti fori werden genannt, welche theils weltliche, theils geiſtliche Eigenſchaften an ſich haben, mithin ſowohl ad forum Eccleſiaſticum als ſæculare ſecundum Jus præventionis gehören und werden in criminales & civiles eingetheilt, ibi n. 16. Das heutige Forum Eccleſiaſticum hat in cauſis temporalibus nur inter Clericos oder contra Clericum noch Platz, ibi n. 17. In Jurisdictionsſtreitigkeiten ſpricht und erkennt jeder Richter über ſeine ſelbſt eigene Competenz, weil es nicht ſoviel cauſam propriam als alienam, nämlich das Amt betrift, vi Anm. ad cit. n. 18. &c. Siehe auch Jurisdictio Eccleſiaſtica.

Geiſt-

Geiſtliche Gerichter, cauſæ Temporales ſollen bey Vermeidung ſchweren Einſehens nicht zu geiſtlichen Gerichten gebracht werden, vi geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. 14. litt. c. Sind das Forum ordinarium nur für die Handlungen der Geiſtlichen, in ſo weit ſie das Miniſterium Eccleſiæ ſelbſt betreffen, ibi. Für die Handlungen der Weltlichen aber nur ſo weit als ſie Rationem pœnæ Canonicæ vel Sacramenti auf ſich haben, ibi. In Handlungen entgegen, wo ſich weder um pur geiſtliche Jura realia vel Mobilia handelt, oder wo der Zweifel lediglich auf dem Titulo Beneficii beruhet, oder das Patronatrecht ſelbſt zum Streit kommt, oder es nur um geringe Civilverbrechen zu thun iſt, ſind ſie nur Forum privilegiatum, ibi 15tens. Weltliche Perſonen haben alſo bey geiſtlichen Gerichtern in pur geiſtlichen Sachen ſelbſt zu erſcheinen, vi Concord. mit Erz- und Hochſtiftern, de ao. 1583. c. 3. Werden auch ob Sacrilegia, Simonias & Percuſſiones Clericorum von weltlichen Gerichtern pro abſolutione & pœna canonica dahin ſiſtirt, vi paſſauiſchen Receß de anno 1690. pct. 16., & Augsburg. Receß pct. 6., & Concord. mit Erz- und Hochſtiftern de anno 1583 c. 3. Citiren die weltliche Principal-Partheyen in derley cauſis ſpiritualibus gleich immediate, jedoch daß ſie der Citation jedesmal die cauſam inſeriren, und communiciren, Befehl vom 30. Aug. 1756., geiſtl. Rathsordn. de anno 1779 pct. 14. litt. d. Haben aber ohne vorläufige Requiſition keine Zeugenverhör bey der Temporalienſperr vorzunehmen, vi Reſ. vom 18. Sept. 1754. ad Conſiſt. in Sachen des Pfarrers zu Ainſpach. Die weltliche Obrigkeit auch die verlangte

Ge-

Gezeugen sine expressa causa citationis nicht zu verschaffen, vi Resolut. vom 30. August 1756 & geistliche Rathsordn. de ao. 1779. pct. 14. litt. d. & passauischer Receß de ao. 1690. pct. 14. In causa Clericorum concernente hingegen muß die causa citationis nicht bloß in sensu universali, sondern specialiter die Particulareigenschaft, Ursach und Beschaffenheit selbst ordentlich ausgedrückt seyn, Resol. a R. S. an churfürstl. Hofrath vom 2. Juli 1781., Ord. freysingischer Receß de ao. 1718. pct. 11. Haben die Geldstrafen gegen die Geistliche nicht zu gering anzusetzen, Hofrathsordn. de ao. 1779. Art. 3. §. 11. Und derley Gelder sowohl von geistlichen als weltlichen Personen nur ad pios usus im Lande zu verwenden, Ord. augsburg. Receß de ao. 1684. pct. 15., Conc. von 1583. c. 3. c. & 7., & passauischer Receß de ao. 1690. pct. 25.

Geistliche Disciplin-Gesetze, siehe Advocatiæ, ecclesiasticæ supremæ Jus, Canonicum Jus, Disciplina Personalis.

Geistliche Gerichtsbarkeit, siehe bischöfliche Gewalt.

Geistliche Güter. Von den bonis superfluis der bairischen Clerisey, und dem landesherrlichen Genuß derselben ist allerdings wahr, daß Churbaiern vom Kaiser und Reich unter andern Stücken auch mit den Klöstern belehnt sey, Bairisch. Staatsr. P. 3. §. 179. litt. e., und in der geistlichen Rathsordnung vom 5. October 1573. nennt der Herzog Albrecht die Klöster sein Kammergut. In der obern Pfalz wurden die von den lu-

therischen Pfalzgrafen säcularisirte geistliche Güter auch von den katholischen Landes-Successoribus noch lange Zeit als Kammergüter tractirt, und man hält sich dessen per pac. West. art. 4. §. 3. ibi, per verba sicut hactenus ita in posterum für beständig wohl berechtiget zu seyn. Im Jahr 1669. aber ließ sich der Churfürst Ferdinand bereden, diese Güter wieder an den Clerum zu restituiren, welcher es auch als eine bloße churfürstliche Gnade und neue Fundation mit Dank annahm, ibi Bair. Staatsr. litt. f. vom landesherrlichen Recht in geistlichen Sachen, oder Jus Sacrorum, siehe Sacra.

Geistlich- und Kirchengegenstände insgesammt von Seite der etwa vorhandenen ehemahligen Cabinetsherrschaften, und derselben Titulanten und Acten sind hinfür in Registraturen abgesondert zu halten, und dem geistlichen Ministerialdepartement untergeben, vi Resolut. Int. vom 17. April 1799.

Geistliche Güter, welche nur zum Unterhalt der Kirche oder Clerisey, mithin zum Gottesdienst nicht unmittelbar, wie geweihte Sachen, sondern nur mittelbar und ohne Consecration dahin gewidmet sind, werden in Sensu stricto & proprio Res vel bona Ecclesiastica genannt, und sind entweder Dotalia oder Communia, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 3. Unter geistlichen Gütern sind nicht nur Kirchen, sondern auch alle milde Stiftungsgüter von Klöstern, Spitälern, Weisen, Leprosen- und Krankenhäusern, Allmosen-Aemtern, Schulen, Ritterorden, Brüderschaften, und mehr dergleichen begriffen, ibi P. 1. c. 7. §. 42. n. 1. litt. c. Doch stehen letztere, nämlich die

nicht

nicht mit biſchöflichem Conſens errichtete milde Stiftungsgüter unter weltlicher Adminiſtration allein, und werden nur für milde Werke angeſehen, ibi. Die Veräuſſerung der Kirchen- und milden Stiftungsgütern, iſt ſowohl de jure canonico als civili Romano & Bavarico regulariter de genere prohibitorum, ibi cit. n. 10. & 11. Es ſind auch die Veräuſſerungen derley Güter ohne den erforderlichen Zierlichkeiten ipſo jure null, ibi n. 12. Geiſtliche Verwaltung und Adminiſtration, ſiehe curatella eccleſiaſtica, Kirchen-Güter.

Geiſtliche Güter, gehören entweder denen Gotteshäuſern ſelbſt unmittelbar; oder der weltlichen Geiſtlichkeit in Anſehung des Kirchen- und Gottesdienſtes, oder denen Klöſtern und anderen authoritate pontificia vel Epiſcopali errichteten Communitäten und milden Stiftungen zu, vi geiſtl. Rathsinſtruction vom 25. April 1783. §. 5. Ueberhaupts ſtehen ſolche ſub jurisdictione ſæculari, und dem landesherrlichen ſupremo jure advocatiæ, vi geiſtlicher Rathsordnung de anno 1779. pct. 19. & cit. Inſtr. ibi b. Es wirkt aber weder der niedere Kirchenſchutz allein, noch die Edelmannsfreyheit eine Jurisdiction hierauf, cit. geiſtliche R. Ord. ibi litt. a. Wohl hingegen erſtreckt ſich das landesherrliche ſupremum jus advocatiæ über alle geiſtliche Güter im Lande, zufolglich auch über jene, bey welchen die Stände das niedere Advocatiæ Recht ex Conceſſione vel Proſcriptione genießen, cit. geiſtliche R. Ord. P. 29. & geiſtl. R. Inſtr. cit. § 5. litt. e., können übrigens von zeitlichen Verwaltern oder Genuß-Inhabern ohne Ordinariats- und landesherrlichen Conſens,

sens, dann andern in denen Landesrechten festgesetzten Requisiten weder onerirt, noch veralienirt werden, cit. geistliche R. Instr. pct. 19., & Freysing. Receß von ao. 1718. pct. 13. Es gehet auch das Argument a Minoribus ad Ecclesias so weit hierbey an, als die Natur der Sache oder das Gesetz nichts sonderbares mit sich bringt, cit. geistl. R. Ord. pct. 19. So viel die denen Gotteshäusern selbst unmittelbar gehörigen Güter betrifft, sie seyen gleich Dotalia oder Communia, so gebührt der Geistlichkeit sonst nichts dabey, als die Cummulativ-Verwaltung mit der weltlichen Obrigkeit, ibi cit. pct. 20., ihre Lokalimmunitäten zielen auf Militär-Quartier und andere Inviolabilitäten ab, ibi. Bey denen der weltlichen Geistlichkeit in Ansehung des Kirchen- und Gottesdienstes gehörigen Gütern hat zwar die Geistlichkeit den Genuß und die Administration, fertiget aber die Briefe über die Pfarr-Withumsgüter nur in dem Falle aus, wo sie als Grundherrschaft mit dem Grundholden lediglich um Grund und Boden handelt, vi Mand. Add. zur Tax. Bair. de ao. 1750., & 14. Nov. & Tax. de ao. 1735. selbst sub litt. b. fol. 14., & Oberpfälz. derley de ao. 1750. sub litt. b., prästirt selbst davon die herkommliche Jägergelder-Scharwerk-Stift-Gilt- und Getreid-Præstationes, vi Befehls vom 25. Sept. 1756., Augsb. Ord. Receß von 1684. pct. 13. & 14., & Concord. mit denen Erz- und Hochstiftern von ao. 1583. c. 5. Der Genuß von derley Beneficialgütern und andern Einkünften aber muß Dotem congruam, d. i., so viel ausmachen, daß nicht nur die Priester ehrlich leben, sondern auch sarta tecta, paramenta, und andere Zugehör bestrei-

streiten können, geistl. R. Ord. de ao. 1779. pct. 19., diese Congrua ist hier zu Land auf 300. fl. gesetzt, ibi. Der Genus der Beneficialgüter bestehet nicht nur in der Erträgniß der Güter selbst, sondern auch in dem Stolrechte, denen oblatis, und allem, was darzu gehöret, worüber die Streit und Zweifel circa quantum & quale allemahl zur weltlichen Obrigkeit gehören, ibi. Was die Klöster betrifft, so haben sie zwar nicht nur die Verwaltung ihrer eigenen, sondern auch ihren Kirchen zugehörigen Gütern, geistl. R. Instr. vom 25. April 1783. §. 5. litt. f. Ihre Obern müssen aber sowohl dem versammelten Kapitel, als auch auf allmahliges Verlangen dem geistlichen Rath Rechenschaft darüber geben, ibi, welches besonders bey obberührten, oder in schlechten ökonomischen Umständen befangenen Klöstern beobachtet wird, ibi. Bey denen übrigen milden Stiftungen und deren Gütern endlich hat die Cummulativadministration nur so weit statt, als sie authoritate episcopali fundirt und angeordnet sind, cit. geistl. R. Ord. pct. 20.

Bey derley geistlichen Gütern ist sowohl quoad bona Ecclesiastica clericorum, als quoad administrationem bonorum Ecclesiasticorum die cummulativa pro basi & norma angenommen, vi augsburgischen Receß vom Jahr 1758 pct. 29. Es will auch die Landesherrschaft besonders bona Dotalia mit ungewöhnlichen neuen Oneribus verschonet wissen, und in Nachfällen selbst mit ausserordentlichen Prästationen ohne Benehmung mit dem Ordinariat nicht belegen lassen, doch alles ohne Abbruch der Landesherrlichen und Landschaftlichen Gerechtsamen, ibi cit. pct. 35. Von der Steuer

ist

ist aber nichts ausgenommen als der Gottesberath, Allmosen-Stock, und die Oblationem, dann jene arme Gotteshäuser, so über ihren jährlichen Unterhalt kein Vermögen haben, vi Mand. vom 8. April 1617. pct. 5., und von denen Withumen wird die so genannte ordinäre Steuer von uralten Zeiten her eingefordert, oder sich deswegen auf Verweigern an den fructibus modo quocunque zahlhaft gemacht, vi Befehls vom 22. April 1716. Ausgenommen jene Pfarrer, welche wegen dem Jahrtag des Kaisers Ludwigs, wann sie selbigen beywohnen, exempt sind, Decret. vom 20. October 1716. Hingegen ist dieser Jahrtag beschränkt, sofort alle Steuer-Exemption aufgehoben, und sind auch die Capitularen eines dem Prälatenstand beygethanen Stifts für ihre Person von der Patrimonial- und Capitalssteuer nicht befreyet, vi Decret. vom 27. Aug. 1782. An dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß und den darinn enthaltenen terminum anni normalis ist man auch bey geistlichen Gütern in der Obern-Pfalz nicht gebunden, vi Signat. vom 17. Merz 1661.

Geistlicher Gerichtsprozeß. Es sollen alle Streitigkeiten bey geistlichen Gerichten längst inner 2 Jahren sub pœna Avocationis causæ ihr Ende nehmen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 20. litt. c. Der stylus curiæ romanæ ist, daß alle causas ecclesiasticas durchgehends summarie tractirt werden sollen, ibi litt. b. Mit der Citation wird es in foro Ecclesiastico eben so, wie in foro Sæculari beobachtet, ausgenommen die Religiosen, welche ihr Oberer überall beym Kopf nehmen lassen kann, ibi n. 21.

litt. a. Die Hauptperſonen, welche in Cauſa eccleſiaſtica ad forum eccleſiaſticum citirt werden ſollen, werden in ihren Intereſſe Sachen immediate per litteras compaſsus vorgeladen, ibi litt. b. In caſu contumaciæ verfährt ſowohl der geiſtliche, als weltliche Richter auf gleiche Weiſe, ibi cit. n. 22. litt. a., nur pflegt der erſte gegen Ungehorſame von geiſt- und weltlichem Stande, auch der Excommunication und anderer geiſtlicher Cenſuren ſich zu gebrauchen, wenn die andere und gelindere Contumacialwege nicht hinreichen, ibi litt. b. c., Termini & dilationes hangen von richterlicher Willkühr ab, ibi cit. n. 23. Die Probationes belangend iſt nur hievon ſo viel zu notiren, daß zwar die Geiſtlichkeit vor dieſem alles Eidſchwures entübriget war, heut zu Tage muß ſie ſowohl den Zeugen-Eid, als auf Begehren das Juramentum calumniæ, jedoch ſowohl eins als anderes vor ihrer geiſtlichen Obrigkeit ablegen, und vermög churfürſtl. Reſ. ex Intim. vom 29. März 1765. werden die Religioſen oder Geiſtliche, welche einem mit der Landſtandſchaft begabten Orden oder Corpori beygethan ſind, nicht jurato, ſondern nur ſub Fide ſacerdotali, vel religioſa verhört, ibi Anm. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. litt. a. Executio ſententiæ wird an Sachen oder Perſonen, welche extra territorium dicentis ſich befinden, a judice eccleſiaſtico alias competente andrergeſtalt nicht, als durch die Requiſition derjenigen Obrigkeit, worunter ſie ſich befinden, und zwar, wenn es eine weltliche Obrigkeit iſt, per implorationem Brachii ſæcularis vollbracht, ibi cit. n. 25. b. Es wird zwar jedem die Appellation ſowohl ab interlocutoria

als

als definitiva geſtattet, welches aber per Conc. Trid. quoad interlocutoriis wieder aufgehoben iſt. In cauſis correctionis, vintationis electionis, aut cenſuræ wird regulariter entweder gar keine Appellation, oder wenigſtens kein effectus ſuſpenſionis zugelaſſen, ibi cit. n. 26. Alle cauſæ eccleſiaſticæ ſollen ohne alle Ausnahme der Beneficialium in erſter Inſtanz bey ihren Ordinariis verhandelt und ausgemacht werden, ibi n. 27. litt. a. Auch wird in geiſtlichen Sachen der Recurs ad curiam Principis, Regis, vel Imperatoris nicht gebilliget, ibi n. 28. Geiſtliches Geſetz, ſiehe jus canonicum.

Geiſtliche Häuſer. Keine mehrere Immunität haben geiſtliche Häuſer, als andere weltliche, Reſolut. vom 17. Auguſt 1756. Darinnen ſollen keine Kindstaufen, Stuhlfeſte, Verträge, und anderes vorgehen, und mit Verleitgebung des Biers, oder Setzung der Leuten einiger Quæſtus nicht getrieben werden, Mandat über die landſchaftl. Gravamina de dato 27. Aug. 1669. & Freyſing. Receß vom 3. Dez. 1718. P. 11. Die Regierungen haben ſich bey dieſen an Vorkehrung der Feuerbſchau, ſo andern Polizeyanſtalten durch die vorgebliche Immunität nicht irre machen zu laſſen, vi Sig. ex Int. vom 18. April 1769. Der Geiſtlichkeit gebührt bey denen darinnen verſterbenden weltlichen Perſonen die Verhandlung weder privative noch cummulative, vi Reſolut. vom 17. Aug. 1756. Befehl von Amberg vom 19. Nov. ao. 1755.

Geiſtliche Hierarchia und Exemption, von derſelben ſiehe Hierarchia, Exemtio eccleſiaſtica.

Geistliche Seminaria. Bey jeder Dom- und Hauptkirche soll ein Seminarium clericorum, oder Priesterhaus, als eine rechte Pflanzschule von wohl unterrichteter und disciplinirter Geistlichkeit angeordnet werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 1. litt. h.

Geistliche Verbrechen und Strafen, siehe Delicta ecclesiastica, Pœnæ ecclesiasticæ.

Geistlichkeit. Solle sich von denjenigen Handlungen in zeitlichen Dingen enthalten, welche selbe in ihren Functionibus allzusehr distrahirt und abhält, auf kaufmännische Art durch Verkehr der Waaren, in eadem specie & forma, oder mit übermässigem Gewinn und Wucher getrieben wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 3. litt. a. b. Schulden, welche ein Geistlicher nicht für sich und proprio nomine, sondern nur als Administrator bonorum Ecclesiæ monasterii vel causæ piæ macht, supponiren versionem in rem fast eben so, wie in P. 4. c. 2. §. 3. not. 3. & 9. von Debitis tutario vel curatorio nomine contractis überhaupt zu vernehmen ist, cit. n. 4. Von Veräusserungen der Kirchengüter und den darzu gehörigen Solennitäten, dann dem Widerruf dessen, was auf ungiltige Weise veräussert worden ist, davon kommt in Cod. Civ. P. 1. c. 7. §. 42. Anm. n. 10. 11. 12. das mehrere vor. Weil aber Donatio species alienationis ist, so folgt von selbst, daß das nämliche auch bey Verschenkung der Kirchengüter, so viel hievon Res immobiles oder mobiles saltem pretiosas betrifft, a Prælatis tam Sæcularibus quam re-

regularibus beobachtet werden müsse, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 5. litt. a. b. Die Verpfändung ist species alienationis, wird also dem Prälaten quoad res ecclesiasticas immobiles, & mobiles pretiosas anderer Gestalt nicht, als cum solennitatibus ad alienationem requisitis zugelassen, ausgenommen, wenn solche nur per Hypothecam generalem geschiehet, ibi cit. n. 6. litt. a., von den Patrimonialibus, & quasi kann ein Weltgeistlicher verschenken, so viel er immer will, so viel die Fructus von den bonis beneficialibus betrifft, ist ihme die Hand ebenfahls ungebunden, sofern er nur quoad superfluos seine Freygebigkeit an causis piis exercirt, ibi n. 5. c. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Bürgschaft, wenn er nur keine Gewohnheit daraus macht, und ohne besonders erheblicher Ursach gar zu oft gut stehet, mithin sich dadurch zu viel in weltliche Händel einmischt, ibi n. 6. litt. b. Die Geistliche dürfen überhaupt des bloßen Gewinns wegen nichts in Pacht nehmen, ibi cit. n. 7. Wenn ein Pfarrer oder Benefiziat seine Zehend, Withum, oder andere Beneficialeinkünften auf 10 Jahre lang verpacht, und noch vor dieser Zeit stirbt, so ist der nachfolgende Pfarrer nicht schuldig, die Pachtzeit auszuhalten, ibi n. 9. c., nur das obligirt die Kirch oder Kloster, was von dem Administrator pro necessitate vel utilitate ejusdem geschehen ist, all übriges aber nicht, ibi cit. n. 8.

Der Geistlichkeit äusserlicher Lebenswandel erfordert eine verehrungswürdige Conduit und Lebensart, ein gesetzt, ansehnlich, bescheiden, ehrbar, tugendhaft, und gottesfürchtiges Wesen, so daß der inner- und äusserliche

Mensch vollkommen übereinstimmig sey, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 1. a. Der geistlichen Ehrbarkeit ist der verdächtige Umgang mit dem weiblichen Geschlecht gar nicht vereinbarlich, sondern verbothen, ibi b. Also auch stehet Trunkenheit, Fraß, und Völlerey am wenigsten aber einem Geistlichen an: darum er ausser Reisen die Wirthshäuser vermeiden, noch Mahlzeiten und Gastereyen beywohnen solle, ibi c. Was nach Geitz, Geld, seinen Institut widrigen, nach übermäßigen Gewinn, Wucher, Goldmachen riecht, um vieles zusammen zu scharren, solle ein Geistlicher meiden, er soll keine unehrbare Profession treiben, weniger einen Commödianten, Spielmann, Taschenspieler, Possenreisser, Klopffechter, Gauckler und Seiltänzer machen, minder Kochen, Schlachten, und schmutzige Arbeiten unternehmen, keinen Würfel, Tanz, und andern Maskeraden = Redouten = Gespiel und Gesellschaften beywohnen, weniger aber mitmachen, Turnier = und Schießstätte meiden, ibi litt. e. & f. &c. Die Kleidung soll seinen ehrbaren Stand angemessen, wie die Reinigkeit und Sitten ihm eigen seyn, ibi n. 2. litt. a. b. Reich galonirte, oder mit Gold und Silber gestickte, bunte und vielfärbige Kleider sind für die Geistlichkeit nicht, sondern der Hoffarth und Ueppigkeit soll selbe weit entfernet seyn, ibi litt. c. Aber Niederträchtigkeit verräth an selber die Unordnung, Schmutz, Unsauberkeit, weil solches Aussehen die Ehrwürde erniedriget, wenn Milchstrassen auf dem schwarzen Habit, oder zerlumpten Kleide wie Landschaften sich beobachten lassen, oder die Haare von Bier tropfen; doch verstehet sich all dieses vom Aufzug in Publico, nicht aber in Privato & Do-

mestico, dann da ziehet jeder nach seiner Gelegenheit auf, wie er will, ibi d. Haarkräusel und Perüke, ohne langen Bart, wird allenthalben fast tolerirt. Nur allein unter der Messe will ohne Licenz die Perüke nicht geduldet werden, ibi e. Graduirten oder vom Clero primario ac dignitate constituto gebühren zwar Ringe an Fingern, keineswegs aber Gewehr, Waffen, ohne zur Reise und Sicherheit: desgleichen keine vergolde Sporn und Reitzeug, ibi litt. f. &c.

Die Geistlichkeit ist wegen Kriegsbeyträgen auf das Reichsgutachten zu verweisen, vi Rescr. Ser. vom 27. Aug. 1793. an Churf. Geistl. Rath. Die Pfarrer und Beneficiaten sind, vi Befehls de dato 25. Apr. 1743. zu einem proportionirten monatlichen Kriegsbeytrag per 12. 8. und 4 fl. angehalten worden. Aber gemäß des Mandats vom 29. Aug. 1703 haben die bessere Pfarren 6 bis 8 Münchner Schäffel Korn, und 4 bis 6 Schäffel Haber, dann eine mittlere 4 bis 6 Schäffel Korn, und 2 bis 4 Schäffel Haber, und eine geringere 2 bis 4 Schäffel Korn, und 1 bis 2 Schäffel Haber, als einen jährlichen Kriegsbeytrag in die Magazine gegen Wiedererstattung abzureichen gehabt.

Geistlichkeitsverbrechen. Dem Ordinariat Freysing ist über die Geistlichkeit keine Formalinquisition zugestanden, vi Befehls an die Regierung Landshut vom 12. Dezember 1642. Und die Geldstrafen von Geistlichen haben die Ordinariate nicht nur einer inländischen Kirche zuzuwenden, sondern auch selbe dem einschlägen Beamten zu notificiren, ibid. In criminibus atrocissimis der Geistlichen wird gleichfalls keinem Ordinariat die Theilnahme an den Prozeß gestattet,

folglich zu Untersuchung des Verbrechens kein bischöflicher Commissär beygezogen, vi Rescript. Ser. vom 12. Februar 1796. Und wenn der Verbrecher usque ad Degradationem seines Beneficii verlurstiget wird, fällt er auch als Fructus Jurisdictionis dem Landsherrn anheim, vi Resolutio Ser. vom 6. Nov. 1788. an churfürstl. geistlichen Rath. In casu simplicis amotionis hingegen bleibt der delinquirende Geistliche noch allzeit unter der persönlich bischöflichen Gerichtsbarkeit und die bayrischen Landesregenten haben sich ex Capite des ertheilten Tituli noch niemals gehalten zu seyn geglaubt, dem ex delicto amovirten Geistlichen abzunähren, ibid. Im Suspensionsfalle aber ist gebräuchig, daß dem suspendirten Priester von den Beneficiumseinkünften ein gewisses verhältnißmäßiges Quantum zu seinem Unterhalt angewiesen werde, ibid. Und wenn er aus eigenen Mitteln ernähret werden kann, so verstehet sich von selbst, daß er weder dem Titelgeber noch dem Bischof zur Last falle, ibid.

Ueber dieß stehet die Geistlichkeit auch in causis connexis unter dem weltlichen Foro, vi Schreibens an Hrn. Fürsten zu Regensburg de dato 22. October 1795. Und mußte sich im Jahre 1789 der allgemeinen Beschreibung gleichfalls unterwerfen, vi Resolut. vom 24. Dezember 1789. Gleichwie sie von der Feuerbeschau niemal ausgenommen ist, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 21.

Geistlichkeit letztwillige Dispositiones, in Belang deren soll man vorzüglich auf die Local-Statuta und consuetudines, erst aber in Ermanglung deren ad Jus commune recurriren, vi Anm. ad Cod. Max.

Max. P. 3. c. 2. §. 2. & 3. n. 3. litt. b. Soviel die Solennitäten und Formam externam ultimæ voluntatis betrifft, regulirt man ſich vorzüglich nach den Juribus, Statutis, conſuetudinibus Loci, wo die Diſpoſition gemacht wird, vi Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 17. & Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 8. & ibi notæ, & cit. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 3. n. 2. litt. c. Anm. Die obrigkeitliche Beſtättigung iſt regulariter weder de Jure Bavarico noch communi ein nothwendiges Stück von dem letzten Willen, es wäre dann daß Diſponent ſolche ſelbſt freywillig angeordnet hätte, ibi §. 13. n. 1. litt. a. Das ein Geiſtlicher in Diſpoſitione bonorum, welche nicht ad Patrimonialia, quaſi Patrimonialia & Parſimonialia gehören, keine freye Hand habe, iſt ſeines Orts in cit. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. not. 3. enthalten. Wenn er weiter gehet, als ihm de Jure vergönnt iſt, ſo braucht er Confirmationem hierzu, ibi cit. §. 13. n. 2. Der Publicationsactus gehet durch die nämlichen Hände hierlands, welchen auch die Sperre und Obſignation von Rechts wegen gebührt, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß wo die Sperre zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit cummulative gehet, ein gleiches auch mit der Publikation zu beobachten ſeye, vi Anm. cit. §. 14. n. 3. litt. b. Daß in geiſtlichen Verlaſſenſchaften nicht nur geiſtliche ſondern auch weltliche Perſonen als Executores benannt werden mögen, iſt ſowohl Juris communis als Bavarici, vi Anm. cit. §. 16. n. 3. litt. a. Denen Dicaſteriis iſt aber per Reſolutionem vom 5. Dezember 1760 aufgetragen, daß die Benennung eines geiſtlichen Executoris

hinfür keiner weltlichen Perſon mehr geſtattet werde, ibi litt. b. Ergiebt ſich über das Forum Executoris ein Streit oder Irrung, iſt der Ort aſſignirt, worunter die Erbſchaft des verſtorbenen liegt, weil Executor als illius Perſona conſiderirt wird, ibi cit. §. 20. n. 3. litt. b. Es kann alſo ein Geiſtlicher qua Executor von einer weltlichen Verlaſſenſchaft das Forum ſæculare nicht declliniren, idque non ſolum Jure Bavarico, vi cit. ibi. Alſo werden auch die vorfallenden Irrungen anderer Geſtalt nicht als cummulative circa executionis abgethan, ibi litt. d. Daß eine geiſtliche Ordensperſon nicht nur vor dem Antritt des Novitiats, ſondern auch während demſelben bis zur Profeſſion teſtiren könne, iſt extra controverſiam und hindert die Einkleidung hieran nicht. Es wird auch das, was er einmal gemacht hat, durch die nachfolgende Profeſſion nicht nur nicht rumpirt, ſondern vielmehr beſtättiget, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 3. n. 6. litt. a. b. Bettelorden kann durch letztwillige Diſpoſition weder directe noch indirecte und fideicommißweiß etwas verſchaft werden, und wann gleich der Erb ſub hoc onere inſtituirt und obligirt wird, ſo können ſie ihme doch nimmermehr hierum belangen, auch das Verſchafte anderer Geſtalt nicht, als ein Allmoſen zum Gebrauch von ihm annehmen, ibi §. 12. n. 6. a. Auf die Frauenklöſter, welche Regulam S. Franciſci profitiren gehet dieſes nicht, ſondern ſie ſind capaces bonorum, mithin Teſtabiles, wie Jeſuiten, Auguſtiner, Dominicaner, Carmeliten und mehr andere, ibi litt. e. f.

Geistlichkeit, Successsion oder Erbfolg. Bey Weltgeistlichen macht weder der Codex noch das Jus commune quoad Successionem activam einen Unterschied, sondern sie succediren sowohl ihres gleichen als anderen regulariter auf die nämliche Art, wie pur weltliche Personen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 6. n. 1. litt. a. In geistlichen Fürstenthümern und Landen wird nur per canonicam electionem, aut collationem succedirt, mithin niemal per Successionem Hæreditariam, ibi cit. c. 12. §. 7. n. 6. litt. a. Die Geistlichkeit ist sowohl nach longobardisch- als deutsch- und bayrischem Lehenrecht von der Lehensfolg in Regula ausgeschlossen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 40. n. 5. Siehe auch Amortizationsgesetz.

Geistliche Polizeycommissionen, auf der Priester pflichtwidriges Betragen Acht zu haben, wurde angeordnet, vi Resolut. Ser. vom 8. Febr. 1793, um sie ohne Rücksicht Stand und Rang ad Manus Serenissimi anzuzeigen, ibi.

Geistliches Reservatum oder Vorbehalt, vide Reservatum Ecclesiasticum.

Geistliche Verlassenschaften, wegen diesen soll es, vi geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 15. ohne Unterschied, ob die Geistlichen ihr Vermögen titulo Beneficii vel Patrimonii erworben haben, unter Lebendigen und von Todes wegen zu disponiren frey stehen. Bey Lebenden und nur Schulden oder anderer Ursache halber flüchtig gegangenen Geistlichen gebührt die Verhandlung ihrer Verlassenschaft der geistlichen Obrigkeit, vi Sign. in Int. de dato 23. Jan. 1760. & Befehl

vom

vom 14. Februar 1757. pct. 1. Ueber ihre letztwillige Dispositiones und Testamenta gebührt zwar den Ordinariaten das Jus confirmandi, jedoch ohne irgend wo ausgedrückter nullitate Actus, wenn es unterbliebe, vi geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 17. & Befehl vom 14. Februar 1757. pct. 4., & Concordaten von 1583. c. 6. Pro taxa Confirmationis hat Regensburg von einem, mehrere hundert oder auch tausend Gulden übertreffenden Vermögen mehr nicht als 26 fl. zu fordern, vi regensburgischen Receß vom Jahr 1539. Das Jus cognoscendi hingegen in causis Testamentorum clericalium gebührt der weltlichen Obrigkeit durchgehends privative, vi Befehls vom 12. November 1766. & 14. Februar 1757. pct. 4. Stehet auch denen mit der Niedergerichtbarkeit begabten Ständen von erster Instanz wegen zu, vi Befehls vom 12. November 1766. Das Testament selbst, wenn es bey der geistlichen Stelle hinterlegt ist, wird von dem bischöflichen Deputato sonst aber nach laut der Landrechte publicirt, vi geistl. Rathsordn. pct. 17., Ordin. passauischer Receß de ao. 1690. pct. 17. Sind in dem Testament ein- oder mehrere Executores benennet, so gebührt der geistlichen und weltlichen Obrigkeit mehr nicht als die Cummulativobsignation, Reseration und bey Pfarrern oder sonst präbendirten Geistlichen die Baufällschätzung, Befehl vom 17. Jenner de ao. 1758. & freys. Receß de ao. 1718. pct. 6. & derley Receß vom 3. Dezember 1718. pct. 3. Dem Executori hingegen die Inventur selbst und alle übrige Verhandlung, er sey gleich geistlich oder weltlich in foro rei sitæ ganz allein, vi Befehls vom 17. Jenner

1758.

1758., geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 17., regensburgischer Receß de ao. 1539. pct. 1. & Receß von Freys. de ao. 1718. pct. 6., dann derley Receß von Freysing vom 3. Dezember 1718. pct. 3. & augsburgischer Receß von 1684. pct. 5., Concord. de ao. 1583. c. 6. Er verfaßt das Inventarium in Gegenwart der Erbsinteressenten, exequirt das Testament und legt den Erben ordentliche Rechnung darüber ab, vi Befehls vom 19. Juni 1761. Ist kein Testamentsexecutor ernannt oder der Geistliche ohne Testament verstorben, so wird von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit die Erbschaft nicht nur cummulative obsignirt, und bey Pfarrern und präbendirten Geistlichen die Baufällschätzung vorgenommen, sondern auch cummulative inventirt, die Schulden bezahlt und das übrige an die Erben ab intestato ausgefolgt, geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 17., Concord. von 1583. c. 6., augsburgischer Receß pct. 3. de ao. 1684., freysingischer Receß vom 3. Dezember 1718. pct. 3., & derley Receß vom nämlichen dato & ao. pct. 6., regensburgischer Receß von 1539. pct. 1. & Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 8. litt. b. Die Inventur wird auch bey Geistlichen vorgenommen, wenn schon die Erben die Häredität absque beneficio legis & Inventariis anzutretten sich erklären, vi passauischen Receß de ao. 1690. pct. 18. Die cummulativa hingegen wird der Geistlichkeit bey unpräbendirten Geistlichen nur dort, wo sie eingeführt ist, zugestanden, vi Decr. Ser. vom 28. Jenner 1784. & Befehl vom 30. Jenner 1759. und 23. May 1757., Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 9. Dieß erstreckt sich

über

über den Lech nicht, Resolut. Int. vom 25. Februar 1758., geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 2. litt. a. Soll jedoch auch in oberer Pfalz eingeführt werden, vi geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783. & Sign. Intim. vom 2. Jenner 1767, cit. geistl. Rathsordn. ibi, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 11. So sollen in der freysinger Diöceß bey unpräbendirten Geistlichen nur die Pfarrer allein, worunter sich der Verstorbene befinden, ihre wenige Habschaften verhandeln, freys. Receß vom 3. Dezember de anno 1718. pct. 2. & vom nämlichen dato & anno ein Receß von daselbst pct. 6. Und die Akten nicht zum Ordinariat, sondern zum geistl. Rath einsenden, vi Resol. Int. vom 28. Jenner 1784. In der passauischen Diöceß soll ein gleiches beobachtet werden, geistl. Rathsinstr. vom 25. April 1783. §. 7., Sign. in Int. vom 2. Jenner 1767, geistl. Rathsordn. pct. 2., vi Anm. ad Cod. Max P. 3. c. 1. §. 17. n. 9. litt. b. Receß mit Passau de dato 8. Apr. 1690. pct. 19. In der regensburger Diöces hat die Geistlichkeit nur bey Cooperatoribus, Domesticis nicht aber bey Expositis privativam, wenn sich ihre Verlassenschaft notorie nicht über 300 fl. erstreckt, vi Sign. Int. vom 4. April 1769. & Befehl vom 19. Juni 1759. Diese Privativa der Geistlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Schloßkapläne, wo die Hofmarksherrn Possessionem & Observantiam für sich haben, vi Sign. in Intim. vom 25. Juni 1768. vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 17. n. 9. litt. d. Wie dann auch keinem Landstand und Hofmarksherrn bey geistlichen Verlassenschaften das Obsignationsrecht cum

an-

annexis anderergeſtalten, als ex ſpeciali conceſſione vel præſcriptione gebührt, vi Befehls vom 30. September 1750. & Sign. in Intim. vom 14. November 1783. Stirbt aber ein Geiſtlicher auf ſeinem eigenthümlich adelichen Gut, ſo wird hierbey der Geiſtlichkeit weder die Cummulativobſignation noch Juventur geſtattet, Sign. a Conſ. aulico den 27. July 1763. Sonſt ſtehet die Prädedenz bey derley und anderen Cummulativactibus denen churfürſtl. Beamten, Hofmarksinhabern und ihren Verwaltern zu, vi augsburg. Receß de ao. 1684. pct. 3., ausgenommen in der freyſinger Diöces, wo die Pfarrer nur vor den Hofmarksbeamten die Oberhand haben, ibi., vi freyſingiſcher Receß de ao. 1718. pct. 2. & Receß von eod dato pct. 2. Portio Canonica iſt den Ordinariis von geiſtl. Verlaſſenſchaften regulariter verbothen, Concordaten von ao. 1583. c. 6. Doch hat Augsburg nur bey den ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen und zwar erſt nach Abzug des æris alieni und vorgängiger Separation der Patrimonialien ein moderates, oder falls dieſe Separation nicht wohl thunlich von der ganzen Maſſe aufs höchſte ſextam partem zu ziehen, vi augsb. Rec. de ao. 1684., geiſtl. Rthso. de ao. 1779. pct. 17. Regensburg ziehet von der Pfarrer und des übrigen Cleri inferioris Verlaſſenſchaften, deducto prius ære alieno, legatis, expenſis & bonis patrimonialibus nur 5 Prozent ab, vi Befehls vom 23. May 1698., geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 17. Und eben ſoviel Paſſau, vi Receß de ao. 1690. pct. 21. & geiſtl. Rathsordn. ibi cit. pct. 17. Endlich werden geiſtliche Verlaſſenſchaften in einem geiſtlichen oder weltlichen Haus ohne

Un=

Unterschied, post aditam hæreditatem oder motu concursu von Zeit des obrigkeitlichen Beschlags nicht mehr cummulativ mit der geistlichen Obrigkeit, sondern von der weltlichen privativ verhandelt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 18. & 20, vi Decrets vom 15. Juni 1782. & Resolutio Int. ad aulicum vom 2. November 1756, nebst Schreiben an freysingischen Herrn Fürsten wegen der Faslischen Gantsache zu Mammendorf de dato 15. September dicti anni & Befehl vom 17. August 1756. nebst Schreiben an Hrn. Fürsten zu Regensburg sub eod. dato in der Stubenrauchischen Verlassenschafssache & Befehl vom 14. Februar 1757 in Sachen des Pfarrers von Taufkirchen. Was für die Obsignation, Testaments-Publikation, Reseration und Inventur, Baufällschätzung und anders sowohl den Dechanten als den Beamten zum Tax in Bayern bewilliget, ist sowohl auf den Casum Testati als Intestati in dem Taxordnungs-additionale vom Jahr 1750 unterm 14. November dahin bestimmt, als nämlich im Fall ein ordentliches Testament vorhanden, gebührt für die Obsignation, die Bemühung, Reise und Zehrung täglich

dem Oberbeamten 7 fl.
und einmal das Deputat 3 fl.
dem Unterbeamten tägl. 5 fl.
und Deputat 2 fl.
dem Amtmann tägl. 1 fl.
das Deputat 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr.

Bey der Reseration hat bey gedachten drey Köpfen das nämliche statt. Befindet sich nur ein Beamter bey einem Amt, und würde aber der Gerichtschreiber nicht

selbst

selbst erscheinen und einen Schreiber abordnen, gebührt selben nur nebst dem Deputat die Hälfte der Zehrung und des Rittgelds, vi Taxordn. de ao. 1738. §. es gehet auch ꝛc.

Das nämliche Deputat lässet obgedachtes Additional-Mandat bey der Reseration allen benanten dreyen obigen Personen für die bey der Reseration geschehende Testaments Publication, collationirenden Abschrift, Reseration und Schätzung der Baufälligkeiten ab einen Tag passiren. Es ist aber alle Handlung, nämlich Schätzleute-Beeidigung, Protocollirung, Amtszettel, Zeugen-Verhör- und Verschaffung gratis nebenher zu verrichten. Belangend den Bothen, kommt derselbe vor Ueberbringung des Todfalls-Berichts sowohl als vors Amtsschreiben ad Decanum seines Laufs willen zu belohnen, als andern erforderlichen Gängen, vom Beamten aber der Bericht und Schreiben gratis zu bearbeiten und zu expediren, cit. Addit. Mand. ibi. Wie all übriges in Betref der Erben nothwendiges unter den Tagsdeputaten eingeschlossen ist, ibi ad pct. 1. Kommt es auf die Cummulativ an, so sollen allen 3 Personen vom Amt obige Tagsdeputaten zugehen, doch mit täglicher Anhaltung der Arbeit zu 6 Stunden, und nur allein die Abschrift eines Inventarii vor dem Decanum, und in Verlangungsfall der Erben von dem Blatt 5 kr. extra bezahlt werden, ibi cit. pct. 2.

Denen erforderlichen Schätzleuten soll aber täglich 45 kr. zu bezahlen stehen, ibi cit.

Gehet der ganze Verhandlungs-Actus dießfalls in loco der Beamten vor sich, trifft dem Oberbeamten

nur zur Gebühr die Hälfte mit täglichen 3 fl. 30 kr.
Unterbeamten 2 fl. 30 kr.
und Amtmann 30 kr.

Kommt es aber nicht ad cummulativam Executionem, sondern nur auf die Obsignation, Testamentspublikation und Reseration an, wird für jeden Akt dem Oberbeamten 3 fl. und 2 fl., also respective 9 und 6 fl. zu nehmen, nebst dem Gerichtschreiber bewilliget, ibi cit. Generalmandats vom 14. Nov. 1750.

Ab Seite der obern Pfalz hat es vi der 1750. Taxordn. sub litt. g. die nämliche Beschaffenheit mit dem alleinigen Unterschiede, daß dem Gerichtschreiber statt 5 nur 4 kr. von den Abschriften des Inventarii ab jedem Blatt zustehen.

Uebrigens sind in Bayern und der obern Pfalz alle Mahlzeiten und Freyhaltungen derer Beamten bey verstandenen actibus verbothen, cit. beede Taxordn. ibi.

Endlichen haben die Beamten die Expensaria jederzeit hierüber zum geistl. Rath einzusenden, vi Sig. in Intim. vom 19. Sept. 1763.

Ferners will das Dekret vom 29. April 1584., daß die Ordinarien, wie es etlicher Orten geschehen, die ohne aufgerichtetem Testament ausser der Ehe gebohren versterbende Priester nicht mehr erben sollen, sondern daß dafür der Fiscus eintrette ohne Ausnahme, sofern kein rechtständiges Testament obhanden, wo aber derley vorhanden, da sollen vermög denen Rechten auch die Erben succediren, vi Gralis. vom 8. April 1617. Allein, es ist aber diese verstandene Successiom des Fisci per Decretum vom 5. Jenner 1648. ohne

Un=

Unterschied, ob die uneheliche Priester cum vel sine Testamento verstorben sind, Patrimonial- oder andere Güter vor Antrettung des geistlichen Standes gehabt, oder sonst auf was Art erlangt hatten, von der Landesherrschaft wieder nachgesehen worden. Hingegen denen ob delictum flüchtigen Geistlichen wird zwar auch die Vermögensconfiscation nachgesehen. Es sollen aber dergleichen flüchtigen Priestern, vi der Verordnung vom 8. April 1617., dieser verlassene Güter annotirt, inventirt, und es so, wie mit andern geistl. Gütern gehalten werden, vi pct. 2.

Nach dem neuen Regulativ vom 2. Dec. 1784., und dem augsburgischen Receß vom Jahr 1785. pct. 42., ist nach dem Tod eines präbendirt gewesten Priesters vom churfürstl. Beamten und bischöflichen Commissär die Verlassenschaftsobsignation gemeinschaftlich vorzunehmen. Es ist also auch dem Land-Dechant, wenn er vor dem Beamten ad obsignationem in loco eintrifft, nicht mehr, wie vorhin, erlaubt, die Schlüssel zur Sicherheit mit sich hinweg zu nehmen, und selbe erst den nächsten Cummulativ-Commissionstag dem Beamten auszuliefern, vi Befehls vom 31. Merz 1745. wegen dem Pfarrer zu Wörting. Wohl aber gebührt dem erst ankommenden Commissär das etwa vorfindige Testament, wenn es der Begräbniß wegen nöthig ist, zu eröffnen, und sonach wieder ordentlich zu verschliessen, Augsburgische Concordata de ao. 1785. pct. 42.

Geistliche Verlassenschaften, hiebey soll nach gehaltenem Dreyßigst die Reseration und Baufällschätzung ebenfalls gemeinschaftlich behandelt, und in casu testati das vor-

händene Testament auf gleiche Art publicirt, so fort, wenn es ordentlich agnoscirt wird, das Vermögen an den benannten Executorn der Inventur- und Executionswegen ausgeantwortet werden, vi Decrets vom 2. Dezember 1784. pct. 2. 3., & augsburgischer Receß de ao. 1785. §. 42. Dahero ebenfalls nicht genug ist, daß man dem Beamten von dem hinterlassenen Testament etwann nur einen Extractum zustelle, sondern er muß das vollständige Testament haben, und soll es in Beyseyn des bischöflichen Commissarii, Executorn, und anderer Interessenten in loco defuncti publiciren, sofort, wenn sich keine Contradiction oder Streit super validitate testamenti ereignet, die Reseration vornehmen, und denen Executorn alles übrige mit dem Bedeuten überlassen, daß, wofern die instituirte Erben außer Land seyn sollten, selber pro quantitate der Verlassenschaft das landesherrliche Frey- und Abzuggeld abziehen, und mittelst Specifikation zu Gericht übergeben sollen, Befehl vom 4. Febr. 1718. Es muß auch das Testament selbst legitime, & secundum solennitatis juris confectum seyn, weilen nach denen Concordaten nur testamenta legitime confecta die cummulativam buchstäblich aufheben, und gedachte Concordaten auf Codicillen und andere letztwillige Dispositiones nicht lauten, als welchen die bischöfliche Confirmation das Robur eines solennen von sich selbst supponirten Testaments nimmermehr geben kann, Resolutio vom 23 August 1719. in Sachen des verstorbenen Benefiziaten Dettenberger zu Reispach, & Befehl vom 20. Dec. 1680. in Sachen des Pfarrers zu Habersdirchen.

Geist-

Geistliche Verlassenschaften erfordern, daß im Testament auch die Executores ordentlich benennt seyn, sonst gehet die Execution in die Cummulativ-Handlung über, ohneracht der Ordinariats-Confirmation, Befehl vom 20. Dez. 1680. wegen letztbemeldtem Pfarrer zu Haberskirchen.

Es gebühret keinem Ordinariat Executores ex officio zu bestellen, oder denen im Testament benamsten, noch andere Executores a Testatore non denominatos beyzuordnen, ibi. Wie es dann auf dem Fall, wenn einer von den ernannten Testaments-Executorn gestorben ist, oder sich das Executionsgeschäft aus erheblichen Ursachen verbittet nach der Vorschrift Cod. Max. Civil. P. 3. c. 2. §. 19. zu halten ist, vi Erläuterung über den Augsburgischen Receß pct. 3., Decret vom 14. Oct. 1786. Wenn hingegen kein Exekutor im Testament benennt ist, kommt das Inventarium gemeinschaftlich zu verfassen, selbes mit den urschriftlichen Beylagen und Baufällig[illegible]protocoll nebst den beederseitigen Expensarien zum churfürstlich-geistlichen Rath einzusenden, und sodann die Erbschaft nach erfolgter Entschließung und gehobenen Bedenken denen Erben deductis deducendis zu extradiren, Dekret. vom 2. Dez. 1784. pct. 5., vi Receß von Seite Augsburg de ao. 1785. pct. 44., Rescript an Hrn. Fürsten zu Freysing vom 13. August 1785. In causa intestati ist die Verlassenschaft auf die nämliche Art zu behandeln, indem die Cummulativa in allen Fällen zu beobachten, wo ein Geistlicher ohne, oder auch mit einem rechtmäßigen, und von dem Ordinario confirmirten Testament, in welchen er keine Executoren be-

nannt hat, verstirbt, Decret vom 2. Dec. 1784. pct. 5., augsburgischer Receß de ao. 1785. pct. 44., & Befehl wegen dem Pfarrer zu Feldkirchen vom 20. Dezemb. 1680.

Geistliche Verlassenschaften, wo es auf eine Gant ankommt, soll die Güte gemeinschaftlich versucht werden, in der nicht Stattfindung aber höret die gemeinschaftliche Behandlung auf, und hat der Beamte die salvo appellatorio, wie Rechtens ist, wie in andern Streitigkeiten zu verfahren, Decret vom 2. Dez. 1784. pct. 7., augsburgischer Receß de ao. 1785. pct. 45., & Decret vom 28. Jul. 1781. an die Ober-Landesregierung, wobey zu merken, daß, außer eines Rechtsstreites, ein Mandatarius nomine causæ piæ aufzustellen unnöthig. Erläuterung über den augsburgischen Receß vom 14. Oct. 1786. pct. 13. Es hört auch, wenn die Schulden das Vermögen übersteigen, die Cummulativ auf, Resolut. ex Intim. vom 28. Jul. 1781., Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 18. n. 20 &c. In dem Fall höret ebenfalls die Cummulativ auf, wo denen im Testament benannten Executoribus das Vermögen der Inventur, und von Exekutions wegen ausgeantwortet worden, Erläuterungsdekret über den augsburgischen Receß von dato 14. Oct. 1786., pct. 1. Die Privata hingegen stehet der Geistlichkeit in keinem Fall zu, wenn es auf die Priorität ankommt, vi Resolut. vom 20. December 1680. in Sachen des Pfarrers zu Feldkirchen.

Die Portio canonica ad 5 pro Cento ist auf das neue, vi Regulativ vom 2. Dec. 1784., dergestalt bewilliget, daß es bey der interimistischen Concession de

ao. 1698. zu verbleiben, und von der Pfarrer und anderen Clerici inferioris Verlassenschaften allein von der Residua massa deductis omni ære alieno abgezogen werden solle, cit. pct. 8., & Resolut. vom 20. Decemb. 1680. wegen Pfarrer zu Feldkirchen.

Geistliche Verlassenschaften, hierbey ist zwar den Herrn Ordinarien, nicht aber den Domkapiteln die Cummulativ zugestanden, vi Resolut. Sermi. vom 10. Nov. 1789. Doch exercirt sie dermahl auch das Domkapitel zu Regensburg bey den Verlassenschaften ihrer Pfarrvikarien ex commissione Episcopi, vi Rescript. Sermi. vom 25. März 1796., & Res. Eccles. vom 5. Okt. 1795.

Bey geistlichen Verlassenschaften wird die Cummulativ mit dem Bisthum Eichstädt nach dem landesherrlichen Regulativ vom 2. Decemb. 1784., anerst seit dem Jahr 1796. den 29. Jul. gemäß Resol. Ser. beobachtet, & 9. Jun. 1796.

Geistliche Verlassenschafts-Cummulativ-Verhandlung, ist dem churfürstl. Groß-Almosenier in München, vi Dekrets vom 12. Jun. 1790., beygeleget. Hingegen bey Verlassenschaften unpräbendirter Geistlichen in Betreff des Vermögens zu 300 fl. die Verhandlung dem Hofpfarrverweser zugestanden, vi Dekrets vom 5. Februar 1791.

Geistliche Verlassenschafts-Cumulativ ist der katholischen Geistlichkeit rücksichtlich der sulzbachischen Landen eingestanden, vi Resolutio vom 7. August 1789.

Geistliche Verlassenschaft, wenn hierüber ein Rechtsstreit entstehet, so entscheidet darüber in erster

Instanz der churfürstliche Beamte mit Zuziehung des geistlichen cummulativen Theils, als des Dechants oder Kammerers, und publizirt das Urtheil noe. cummulativæ. In 2ter Instanz wird per Judicem delegatum mixtum durch einen churfürstl. und fürstbischöflichen Rath gesprochen, und in 3ter Instanz wird der Streit durch das churfürstl. Revisorium remota omni ulteriori provocatione gerichtlich verendschaftet, gemäß Resolut. Ser. vom 7. August 1789., vi Resol. Ser. vom 4. September, & 1. Okt. 1789. Die Privat-Judicatur wird also niemals dem Ordinariat zugestanden, vi Resolut. Sermi. vom 5. Febr. 1791. Doch wird auch die Inventur, und alle folgende Verlassenschafts-Verhandlung, wenn ein Executor ernannt ist, von Niemand als dem Executor testamenti vorgenommen, vi Resolut. Sermi. vom 18. April 1796. pct. 4., und den Decanis die Beyziehung eines Aktuars niemalen gestattet, vi Verordnung vom 12. Juni 1790. pct. 11. Nur ist diese dem Erz-Diacono zu Gars noch provisorie bewilliget, vi Dekrets vom 28. August 1795. Auch müssen die Pfarrhofbau- und Verlassenschaftsrechnungen, nach geschehener Justification, und vorgangener Einsendung der aufgestellten Rechnungsaufnahms-Commission zur Superrevision übergeben werden, gemäß Resolut. Sermi. vom 6. Oktober 1795. pct. 22. Und in dem oberpfälzischen Kirchenwesen hat es bey der Justification der geistl. Verlassenschaftsakten von Seite des geistlichen Raths und bey der sonst üblich gewesenen Tax- und Sportelnahme sein ferners Verbleiben, vi Resolut. Sermi. vom 19. Aug. 1796.

Geistliche Verlassenschaft bey unpräbendirten Geistlichen nicht 300 fl. übersteigend, ist vom Ortspfarrer loco cummulative auf obige Art zu verhandeln, und dem Ordinariat weder Portio canonica noch Bestättigungstax gebührend. Decret vom 2. Dezemb. 1784. pct 9., augsburgischer Receß vom Jahr 1785. pct. 48. Die Verhandlungsacten dürfen auch also dießfalls von den Pfarrern nicht zu dem Ordinariat, sondern lediglich zum churfürstl. geistl. Rath eingeschickt werden, vi Decret vom 28. Jenner 1784 wegen Verhandlung der Verlassenschaften der Exjesuiten und ein Schreiben an Herrn Fürsten zu Freysing von dato 13. Aug. 1785. Und nach diesem Normale vom Jahr 1784 sind auch alle Verlassenschaften in der Dioces Regensburg und übrigen Bisthümern, so weit keine besondern Verträge entgegen stehen, auf eine gleichförmige Art zu behandeln, Dekret vom 2. Dezember 1784. in fine nach pct. 9. & Decr. vom 11. May 1785. Auch haben die Beamte sowohl in der obern Pfalz als in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach nicht mehr auf der Privata, sondern diesem Normali gemäß durchaus auf der Cummulativa zu bestehen, Decret. Ser. vom 20. October 1783. & 5. Dezember 1782., dann den 2. May 1786. & 22. August eo. 1786.

Geistliche Verlassenschaften in Betreff des Gesetzes, welches in den k. k. Staaten wegen Vertheilung dieser Verlassenschaften von den ab intestato verstorbenen Pfarrern und Beneficiaten gemacht ist, kommt selbes nach der Verordnung vom 2. Dezember 1784 in bayrischen Landen auch in Beobachtung zu nehmen, und soll bey derley Verlassenschaften gleichfalls allemal so-

sowohl von dem Antheil der Kirche, als der Armen, besonders wenn die Kirche ohnehin bemittelt oder die Anzahl der Armen in der Pfarr nicht groß ist, auf die armen Schulkinder und Landschulen, als die wahren Armen mit einer angemessenen Summe gesehen und gesorgt werden, Dekret vom 2. Dezember 1784.

Geistliche Verlassenschaften, hierbey hat die Präcedenz bey derley Cummulativhandlungen, zu Folge des Receß de ao. 1785. von Seite Augsburg pct 42. der churfürstl. Beamte vor dem bischöflichen Commissär, nicht aber der Beamte der Hofmarksherrn oder den stadtmagistratischen Deputirten, wenn selben von höchsten Orten derley Cummulativactus vorzunehmen gestattet wird, ausser die Hofmarksherren wären in Person anwesend, gebühre. Und wird dießfalls der Beamte der Universität ingolstädtischen Hofmark Sulzbach als kein churfürstlicher, sondern wie ein anderer Hofmarksbeamter angesehen, Decret vom 14. Oktober 1786. Desgleichen fallen nach gedachtem Receß die Verlassenschaften der ab intestato versterbenden präbendirten Geistlichen, ausser es wären bona Patrimonialia, nicht ohne Unterschied ihren Erben zu, sondern es wird Sexta Pars deductis debitis & Expensis ad Caulas Pias, worunter auch arme Befreunde, Schulanstalten, Seminarien und arme Geistliche im Lande verstanden sind, abgezogen und nach der vom churfürstl. geistl. Rath wegen der Zutheilung mit den begleitenden Beweggründen an das Ordinariat abgegebenen Aeusserung verwendet, augsburgischer Ordinariatsreceß de ao. 1785. pct. 46. & Rescript. vom 28. July 1783 an die Fürstbischöflich augsburgische Regierung pct. 3. Hinterläßt

der

der Verstorbene ein Testament bloß ad usus profanos und hat die Bestättigung bey dem Ordinariat deshalben nicht erholet, so wird der sechste Theil gleichfalls ad Pias Causas auf die nämliche Art verwendet, ibi. Und weil im Bisthum Augsburg keine primi Fructus und Portio canonica bezogen werden, so sind die Jura Episcopalia auf Absterben der präbendirten Geistlichen mit 30 fl. bewilliget. Von der Verlassenschaft eines unpräbendirten Priesters aber, wenn sie nicht 300 fl. übersteigt auch nicht zu fordern, ibi pct. 47. 48. & Schreiben an Hrn. Fürstbischof zu Augsburg von dato 28. July 1783. pct. 3. Bey den testamentarischen Verhandlungen selbst hat von jeder Seite allemal nur ein Commissarius und ein gemeinschaftlicher Actuarius, welcher der ohnehin gegenwärtige Gerichtschreiber ist, zu erscheinen, ibi cit. pct. 49. Diesem ist zwar das einbeschränkte Fuhrlohn, dann die Stall- und Trinkgelder aufzurechnen erlaubt, sonst aber keinem ein mehrers als was oben das Taxordnungsadditionale vom Jahr 1750 ausweiset, passirlich, ibi pct. 50. Wenn der bischöfliche Commissarius reisen muß, werden ihm von dem Tag überhaupts 7 fl. und bey den übrigen Verhandlungen des Tags nur 4 fl. und ohne weiters Deputat passirt, Decret und Erläuterung über den 1785. Receß vom 14. October 1786. pct. 8. Dem Capitelbothen, wenn er zugegen ist, wird gleichfalls der gewöhnliche 1 fl. passirt, ibi pct. 9. Ueberdieß gebührt dem Decano für die Begräbniß 3 fl., augsb. Receß de ao. 1785. pct. 51., und für die Gottesdienste, wenn sich die Verlassenschaft deductis deducendis auf 1000 fl. oder mehr belauft, das gewöhnliche

liche Deputat mit 24 fl., bey der Hälfte auch nur mit dem halben Theil, und wenn das Residuum nur 200 oder 100 fl. importirt, mit 6 fl., weßhalb er auch pro Referatione keine besondere Taxen oder Diäten zu fordern hat, ibi pct. 53. Hingegen verstehet sich auch der Ausdruck deductis deducendis nur auf den Abzug der Passivorum, dann der Funeral- und Gerichtsexpensen mit Ausnahme der Legaten, als welche ohnehin einen wirklichen Theil der Verlassenschaft ausmachen, ibi pct. 6. Der Abzug der Quarta Pauperum hat zwar bey geistlichen Verlassenschaften exceptis patrimonialibus überhaupts nicht statt, doch soll das Ordinariat nach der Erläuterung des augsburgischen Receß den Bedacht dahin nehmen, daß, im Fall eine zu beträchtliche Summe zu blossen Meßstipendien vermacht würde, diese ad alias causas pias utiliores im Lande Secundum bene placitum Principis territorialis verwiesen werde, ibi cit. pct. 12. Endlich hängt auch die Cammulativa mit dem Jure obsignandi & inventandi bey der Geistlichkeit von der ottonischen Hofmarksfreyheit keineswegs ab, und gebührt also keinem Hofmarksherrn, wenn er solche nicht von höchster Landesherrschaft Jure cesso erhalten hat, vi Sign. Int. den 11. April 1736. Wer Richter Competens in geistlichen Verlassenschaften ist, ist in Anmerkungen Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. zu finden, auch das schon vorgängig citirte Generalmandat de ao. 1718. §. §. verschaft die Abfertigung.

Geistliche Verordnungen, siehe Ordinariatsverordnungen.

Geistliche Verordnungen und **Gesetze** sind ohne vorherige landesherrliche Einsicht und Begnehmigung von keiner Obrigkeit zu exequiren, vi Befehls vom 3. April 1770. & geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 4. Wenn ein Pfarrer oder anderer Geistlicher eine der höchsten Landes- und Schutzgerechtsame zu nahe trettende Verordnung publiciren und affigiren würde, soll man selben ohne weiters mit der Temporalsperr belegen und das Ordinariatspatent ad valvis Ecclesiæ wiederum abnehmen lassen, Befehl vom 3. April 1770. & Mand. vom 29. August 1766. Man soll aber gleichwohl das Jus cavendi nicht allzu strenge pflegen, und wenn die Ordinariatspatente nicht öffentlich und wesentlich eingriffig, die Verkündigung oder Aufheftung derselben nicht erschweren oder behindern, geistl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 4.

Geistliches Amt, das soll in Predigten, Christenlehren, öfterer Besuchung der Schulen und übrigen seelsorglichen Verrichtungen kein Seelsorger ausser Augen setzen, im Widrigen der Nachlässige nicht nur von dem Ordinariat zur Erfüllung nachdrucksamst angehalten, sondern auch der Widerspenstige auf Ansuchen mittels Leistung des weltlichen Arms zur Schuldigkeit verwiesen werden würde, augsburg. Receß de ao. 1785. pct. 19. Die Regierungen sollen daher allen Mangel der Seelsorge, Unterlassung der schuldigen Gottesdienste, Christen- und Kinderlehren, Uebernehmung der Unterthanen in Seelgrad und in andern unzulässigen Exactionen, wie auch in Jurisdiction und Streitsachen vorkommenden delictis und vornehmlich wenn weltliche Personen mit interessirt, nach genugsamer Examination und vollfüh-

tem

tem Prozeß der Complicum dasjenige, was wider die Geistliche vorkommt, der Abstrafung willen an die Ordinarios Anfangs überschreiben und die Remedur oder Correction durch die Beamte oder vom Regiment aus selbst zum öftern sollicitiren und nur wenn über alle Mahnung die Billigkeit oder Schuldigkeit nicht erfolgte, oder nach Wichtigkeit der Sachen die höchste landesherrliche Interposition nöthig, oder Periculum in mora wäre, die Sache zur höchsten Stelle berichtlich gelangen lassen, Befehl vom 28. April 1648.

Geistliches Rathscollegium. Im Jahr 1768. wurde das geistliche Rathscollegium in München mit einem weltlichen Präsidenten, und 2 Directoren besetzt, die geist- und weltlichen Räthe hatten auf beeden Bänken durcheinander zu sitzen, und jeder sein Votum nach dem Senio zu geben, vi Dekrets vom 30. Aug. dict. ai. Hingegen wurde es in ao. 1783. mit einem geistlichen Präsidenten, Vicepräsidenten und Direktor besetzt, wobey allemahl die ganze Rechte oder geistliche Bank voraus, die Link- und weltliche Bank aber nach zu votiren hatte, vi Decrets vom 25. April 1783., ao. 1799. aber wurde ein weltlicher Präsident, ein weltlich- und ein geistl. Director, nebst 6 weltlichen, und ein Supernummerar, dann 7 geistlichen Räthen bestimmt, und dieß geistliche Collegium besorgt die landesherrlichen Jura Principis circa Sacra & Ecclesiastica überhaupts privative, und nach denen ertheilten Instruktionen, vi geistlicher Rathsordnung de ao. 1779. P. 1., ausser dem Specifice ausgenommen, vi Sig. in Conf. Eccles. den 9. May 1769., & cit. Geistl. Rathsordn. pct. 21, & Geistl. R. Inst. vom

25. April 1783. P. 5. litt. i., verfahrt dabey circa Adminiſtrationem & fructificationem bonorum gegen churfürſtl. Beamte ohne Anfrag, gegen die Stände aber nur ex Commiſſione ſpeciali, und niemalen ohne vorläufigen Bericht ad Intimum, und darüber erhaltener Reſolution, vi Sig. in Int. den 25. Juni 1775., giebt in allen cauſis Juſtitiæ clericorum, eccleſiarum, aut locorum piorum ihre Erinnerung zum Hofrath ab, welcher nicht nur als prima, ſondern auch als ſecunda inſtantia die Acta allemahl ante ſententiam ſub pœna nullitatis, und auch poſt publicationem ſententiæ in Sachen, wo das Jus principis mit einſchlägt, dahin zu communiciren hat, vi Sig. ex Int. vom 26. Juni 1769., Geiſtl. Raths-Ordnung de ao. 1779. pct. 22., & Geiſtl. Raths-Inſtruktion vom 25. April 1783. §. 11, & Dekret vom 19. Juni 1784, pct. 3. Es giebt aber dieſes ihre Erinnerung nur zum Hofrath, zu denen Unterregierungen hingegen geben ſolche die Kirchendeputationen ſub pœna nullitatis, und zwar dergeſtalt ab, daß, wenn bey dieſen ihre Vernehmungen unterlaſſen worden, die höhere Inſtanz den Beſcheid aufhebt, die Kirchendeputations-Erinnerung erſetzen, und weiters ohne Köſten der Partheyen von erſter Inſtanz wegen ſprechen läßt, Sign. in Int. vom 14. Nov. 1772., & 19. Jun. 1784. P. 1. & 2., item 5. Merz 1782. und zwar bey allen cauſis juſtitiæ clericorum Eccleſiarum, aut locorum piorum ohne Ausnahme, folglich auch bey denen unter ſtändiſch- oder landſaſſiſchen Schutz ſtehenden Kirchen, und cauſis piis, wenn die Sache in prima vel ſecunda inſtantia dahin gelangt,

ibi

ibi cit. 5. Merz 1782, pct. 1., & Dekret vom 3. Octob. 1778., ist selbst auch dieß Collegium durch päbstliche Bullen authorisirt und stabilirt, vi Sig. vom 9. Decemb. 1713. Deßwegen darf auch der churfürstl. Hofrath keine Schreiben von denen bischöflichen Regierungen in geistl. Sachen mehr annehmen, sondern mit der Erinnerung wieder remittiren, daß solche dem alten Herkommen gemäß an gedachtes geistl. Rathscollegium stylisirt werden sollen, ibi. Das eigene Siguet wurde demselben erst im Jahre 1746. beygelegt, vi Sig. Inr. vom 31. März 1746. So viel die Jura Principis in causis mere Ecclesiasticis betrifft, so fern sie von einem weltlichen Stande angefochten werden, hat sie auch allein der Fiscus cameralis zu vertretten und zu besorgen, Dekret vom 19. May 1788. Die Geistlichkeit der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach ist dem churfürstl. geistl. Rath zu mehrerer Einförmigkeit und Ordnung in Disciplin- und geistlichen Sachen gleichfalls subordinirt worden, vi Dekrets vom 19. August 1783. Ohne vorläufig geistlicher Rathserinnerung darf auch in denen Causis des Maltheserordens, wie in all andern die Geistlichkeit oder milden Stiftungen betreffenden Causis von dem churfürstl. Hofrath, und zwar sub pœna nullitatis nicht entschieden werden, vi Decr. vom 11. Juli 1786. Dagegen hat der geistl. Rath selbst die Vollmacht nicht ohne churfürstl. höchsten Vorwissen und Befehl über 500 fl. Kirchengeld auf Zinsen auszulegen, geschweigens die Immobiliarschaft der Kirchen oder milden Stiftungen zu veräussern, oder solches zu bewilligen, Decret vom 4. April 1786., Befehl vom 11. Febr. 1688. Wie aber sonst principalis

ad-

administratio Ecclesiarum daselbst traktirt wird, so ist auch keiner Regierung erlaubt, in Kirchensachen eigenmächtige Commissionen ohne Vorwissen des geistlichen Raths abzuordnen, Befehl vom 22. Okt. 1718., und sind die dortigen Kirchendeputationen nicht mehr denen Regierungen, sondern nur dem geistl. Rath subordinirt, ibi in not.

Geistl. Rathserinnerungen und Aktenkommunikation durch alle Instanzen sind ganz aufgehoben, doch sind dem geistl. Rath die bedürfende Akten auf Verlangen nicht zu versagen, vi Verordnung vom 29. März 1800., & Intelligenz-Blatt ejusdem ai. Fol. 234. pct. 2.

Geistl. Rath hat dem Rentamtsfiscalen die Streitsachgeschichte und Proceßplane zu entwerfen, ibi cit p 3. oder den vom Fiscalen eingeschickten Entwurf zu bestättigen, ibid. cit.

Geistl. Rath hat in milden Stiftungsstreitigkeiten seine über die fiscalische Recesse ertheilende Begnehmigungen nicht allein zu befördern, sondern auch zu veranlassen, daß, wenn beym churfürstl. Hofrath dessen Begnehmigung in 21 Tägen, und bey übrigen Regierungs-Justizstellen in 35 Tägen desselben Begnehmigung nicht eintrifft, solche für geleistet angesehen, und auf die fiscalische Recesse ohne weiters verfahren werden dürfe und solle, ibid. pct. 5.

Geistl. Raths-Expeditionsamt, hat von jeden 100 fl. Vorlehens- und andern Geldern, welche die Pfarrer in Verwahr geben, oder wieder hinausbezahlt werden, auch die Taxordnungsmässige Gebühr, jedoch

bis auf 100 fl. nichts zu nehmen, vig. Extr. Res. Sermi. vom 6. Oktober 1795. P. 5.

Geistl. Raths-Kanzleypersonal. Für das geistl. Rathspersonale solle die mangelnde Kanzleyordnung hergestellt werden, vi Geistl. R. Ordn. de ao. 1779. pct. 1. stehet unmittelbar unterm Foro des Hofraths, vi Sig. Int. vom 10. April 1783. Die Besoldungen desselben werden unmittelbar aus der Kirchenbau-Concurrenzkassa entrichtet, Sign. in Int. vom 26. Merz 1777. pct. 28.

Dieses, und besonders die Kanzley ist überflüssig besetzt, und soll eben deßwegen alles schleuniger ausarbeiten, vig. Ext. Res. Sermi. vom 6. Okt. 1795. pct. 27., auch künftig die Revisionspunkten unentgeltlich der Kirche abschreiben, ibid.

Geistl. Rathsordnung wurde ao. 1779. herausgegeben. Besorget sollen werden die Gegenstände vom geistlichen Rath, vi derselben pct. 2., als die Grundsätze der geistl. Rathsgeschäfte und Concordaten, und hierinnen ordnende Landesstatuta, und alles Landesverfassungsmässige unter der vorigen geistl. Rathsordn. und Instruktion angemessene. Die Assistenz in blossen geistlichen Dingen, cit. Pct. 3. Die vorläufige Einsicht und Begnehmigung der Ordinariats-Verordnungen, pct. 4., auch die uralten Lehenschaften, pct. 5., die pfärrliche Aperturs-Fälle, pct. 6., die Rektifikation und Renovation der Pfarrlehenbücher, ibi pct. 7., die Schulen, Seminarien und Institituten der Geistlichen, pct. 8., die Ertheilung des landesherrlichen Tituli Mensæ, pct. 9., die Verleihung der geistlichen Präbenden, pct. 10., die Temporale in Einsatz- und Erhe-

bung

bung der Possessionsbefehle, pct. 11., die Obsicht auf unbesetzte Beneficien, pct. 12., die Visitationen in Spiritualibus & Temporalibus, pct. 13., die Gerechtsamen in die Personen und Güter der Geistlichen, pct. 14., die Handlungen, wo sich weder um pur geistliche oder pur weltliche jura realia vel mobilia, sondern blos um bürgerliche Personalgedinge, als Personalcontrakte, wie Zehenden ꝛc. was ereignet, pct. 15., die landesherrliche Schutzgerechtsame der Geistlichen, pct. 16., die Actus jurisdictionales bey Sterbfällen, pct. 17., die Rechte in Betreff der geistlichen Steuern und Anlagen, pct. 18., die Beneficial-Kirchen und milden Stiftungsgüter, pct. 19., die asyla & administrationem bonorum Ecclesiæ, pct. 20., der Kirchenschutz und Administration derselben, pct. 21., die Verfahrungsart in Absicht auf die Kirchenverwaltung, pct. 22., die Repartition der Kirchendeputationsarbeiten, pct. 23., die Superrevision der sammentlichen Kirchen-Rechnungen, pct. 24., die Versicherung der Kirchengelder, pct. 25., die Summa, wozu keine Briefserrichtung erforderlich ist, pct. 26., die zinß- und unzinßbare Anlehen an die Klöster, oder Adeliche und Siegelmäßige, pct. 27., die Verwaltung des Kirchenvermögens, pct. 28., die ständische Kirchen- und Stiftungs-Administration, pct. 29., die Kirchen- und Stiftungsrechnungen der Städte und Märkte, pct. 30., auch die der Haupt- und Regierungsstädte, pct. 31., die Rechte in Ansehen der Stifter und Klöster, pct. 32., die Wahlen in Prälaten- und Frauen-Klöstern, pct. 33., die Klosterrechnungen und Visitationen, pct. 34., die Collekturen der

Mendikanten-Orden, pct. 35., die Haltung der vierley Archivbücher, pct. 36.

Die geistliche Rathsordnung ist in allen Artikeln gleichmässig zu beobachten, und auch das mit der obern Landesregierung vorgeschriebene Benehmen fleißig zu unterhalten, vi Extract. Ref. Sermi. de dato 31. Juli 1788. pct. 10.

Geistl. Rathsinstruktion erfolgte mittelst Dekret vom 25. April ao. 1783. in Betreff der Veränderung des churfürstl. geistl. Rathskollegii und dessen Gegenständen, womit sich derselbe ins künftige zu beschäftigen hat, als 1. mit der Religion, vi §. 2., 2. mit der geistlichen Disciplin, ibi §. 3., 3. mit den geistlichen Benefizien, Lehenschaften und Installationen, §. 4., 4. mit denen geistlichen Gütern, §. 5., 5. mit den Kirchengeldern, §. 6., 6. mit denen geistlichen Verlassenschaften §. 7., 7. mit Klöstern und Wahl ihrer Obern, §. 8., 8. mit Kirchenvisitationen, § 9., 9. mit dem teutschen Schulwesen, §. 10., 10. mit dem geistl. Raths-Fiscalat, §. 11., 11. mit den Differentien derer Herren Ordinariis, wobey noch die hauptsächlichsten beygefügten Regeln pro primo in Kirchen- und Paramentenwesen, secundo in Pfarrhofgebäuden, und tertio die Neubau angehängter zu ersehen.

Geistl. Rath. Die Bewahrung churfürstl. Gerechtsame, welche in ao. 1521. 22. 23. 26. schon Herzogen Wilhelm und Ludwig durch päbstliche Bullen eingeraumt worden sind, dehnen sich dahin, daß sie mit Zuziehung einiger Aebte die Geistlichkeit in ihren Landen visitiren, reformiren, und bey befundenen schweren Excessen, son-

der-

derbar in Puncto hæresis gar ad degradationem gegen sie verfahren könnten, Bair. St. R. P. 3. §. 167. litt. b. Dazu kam auch das im Jahr 1524. zu Regensburg zwischen einigen geist- und weltlichen Fürsten mit Zuthuung des päbstlichen Nuntii concertirte Reformationsdekret, kraft dessen ein jeder in seinem Lande eigene Commissärs ernennen wollte, um die Anhänger der neuen Lehre, sowohl geist- als weltlichen Standes nicht nur nirgends zu gedulden, sondern auch nach Befund ernstlich zu bestrafen, ibi cit. Dieses war der erste Grund von dem in ao. 1557. angeordneten, und ao. 1570. widerum restaurirten Religions- und Lehenraths, welcher im Jahr 1573. unterm Namen eines geistl. Raths mit ordentlicher Instruktion, und bis dahin allezeit mit weltlichen Präsidenten, dann eigenen geistl. und weltlichen Assessoribus versehen war, ibi cit. Erst ao. 1583. wurde das Præsidium der Geistlichkeit, und zwar laut der Instruktion de eodem ao. dem Probst von unser Frauen-Stift in München übertragen, ibi cit. Laut der weitern Instruktion vom Jahr 1608. sollte ein zeitlicher Probst jetztgedachten Stifts allemal das Præsidium, und in seiner Abwesenheit der Dechant das Directorium führen, dem auch die Rathsordnung von 1629. nebst der nachherigen Observanz zwar noch ferner inhärirte, im Jahr 1768. aber setzten Ihro churfürstl. Durchlaucht dieses Collegium wiederum auf einen dem ältern Herkommen ähnlichen Fuß, ibi cit., und zwar so, wie bereits anvorn schon unterm Buchstaben B., id est Baiern, und bair. geistlichen Rathsordnung oben ist angemerkt worden. Viele sehen den geistlichen Rath als ein besonders

Præcipuum an, dessen sich das Haus Baiern ex Indulto vel Privilegio Pontificio speciali zu erfreuen hat, bayr. Staatsr. P. 3. §. 167. litt. c. Die Resolution von Rom de ao. 1580. war in folgenden Terminis lautend: Habendos consiliarios Ecclesiasticos, quibus utatur 1) in difficultatibus aut scrupulis conscientiæ, 2) in jure præsentandi, 3) in jure Patronatus, 4) in admonendis ecclesiasticis Prælatis, ut bona temporalia bene administrent, 5) in adjungendo brachio sæculari visitationibus ordinariis, 6) in causis Ecclesiasticorum cum secularibus, 7) in rixis inter Ecclesiasticos componendis, Tribunale Ecclesiasticum autem haberi non posse. Diese päbstliche Resolution ist nicht nur in forma Privilegii vel indulti niemals ausgefertiget worden, sondern auch solchen Inhalts, woraus man schliessen will, daß der Herzog Wilhelm nichts dadurch erhalten habe, was ihm und allen weltlichen Landesherren nicht vorhin schon jure communi & ordinario gebührt hat, cit. litt. b.

Geistlichen Rath, an dem werden alle geheime Rathsbefehle in Kirchenrechnungssachen so wie in andern Ecclesiasticis und durch selben erst an die Regierungen oder an die Aemter dieses Rentamts expedirt, vi Decreti vom 17. Jenner 1769. Sind die Kirchen-Deputationes immediate dem geistl. Rath subordinirt. Werden auch von demselben jeden Orts, mit zwey weltlichen und einem geistlichen deputirten Rath und Justificationssecretär bestellet, deren Abänderung also nicht mehr auf den vorigen Fuß von der Disposition und Willkühr der Regierungsdirectoren abhängt, ibi cit. pct. 2.

Gehet die Kirchenarbeit nicht mehr durch das Regierungsplenum oder selbige Kanzley, sondern nach der Oefnung gleich recta zur Deputation und an die weltliche Regierungsräthe, welche auch eben deßwegen von andern Regierungs- und Malefizarbeiten, jedoch der Besoldungsordnung und Sportelantheils unabbrüchig, möglichst überhoben werden, ibi 3. Wird die Expedition noch ferner durch das Regierungssiegel und unter dem churfürstl. höchsten Namen fortgeführt, ibi 4. Das Kirchendeputationsprotokoll aber quartaliter und der tabellirte Rechnungsrenner nach der gedruckten Vorschrift alle Jahr zum geistlichen Rath der Einsicht willen eingesendet, ibi 5. Hingegen auch den Deputationen in resolvendis eine mehrere und solche Gewalt beygelegt, daß sie nicht einer jeden Kleinigkeit halber, sondern erst alsdann Bericht zu erstatten haben, wenn die Causa über 50 fl. beträgt, ibi cit. 6., oder es um facta successiva, perpetuam consequentiam vel Jus altius zu thun ist.

Geistliches Recht, siehe Recht geistliches.

Geistlicher Seminarien, vide Seminarium.

Gelächter, vide Risus.

Geländer sind an Plätzen, wo die Chausseen neben Präcipitien fortlaufen, sorgfältig zu unterhalten, und aus Bruchsteinen, wenn sich einige in der Nähe befinden, zu errichten, vi Mandat vom 16. Octob. 1790. pct. 28. Wo es aber nicht der Mühe Werth ist, das Seitengeländer errichtet werden, hat der Ueberseher, gleichwohl den Taglöhner anzuhalten, daß dieser auf der Seite, wo es tief abwärts gehet, vom Kiese oder aufgeschaufelten Kothe eine fortdauernde Reihe

Häufen in einem fort aufschlage, vi Mandat vom 9. April 1794. pct. 19.

Geläut das solenne, an den abgeschaften Feyertagen verbiethet zwar das Mandat vom 14. Jenner 1785. vi §. 3., hingegen verordnet das Generale de dato 22. Aug. 1786 das die Gottesdienste an solchen Tägen wiederum, wie vorher sollen gehalten werden, cit. pct. 2.

Geld oder Pecunia, bedeutet oder begreift nur die Currentmünze und nicht auch Medaillien, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 2. litt. a. Besonders in Geldvermächtnissen, ibi. Den bey öffentlichen Freudensbezeugungen gewöhnlichen Geldauswurf, zu Latein Sparsionem missilium, hält man pro Specie Fictæ traditionis, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 7. n. 6.

Geld, siehe Münze.

Geld, in- durch- und ausser Land gehendes, ist wie ein anderes mauthbares Gut zu profitiren, Mandat vom 31. July An. 1769, und bezahlt nur die Mauth und keinen Accis, ibi. Das zur Nothdurft oder zum Handel mit sich führende Geld hingegen ist frey, ibi & Supplement zur churfürstl. Mauth- und Accistariff vom J. 1765., dann bayrisch- und oberpfälzischen Mauthämtern vom J. 1769. sub litt. c. Die auf baar Geld an Juden oder an Unterhändler oder von Unsiegelmässigen kein berechtigtes Gewerb oder Negotium treibende ausgestellt werdende Wechselbriefe um die wirklich erlegte Summe, müssen nach der Wechselordnung vom Jahr 1785. entweder bey dem Wechselgericht allhier oder einem recipirten Advokaten oder Sensalen, oder

wenn

wenn das Negotium anderwärts vorgehet, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht und protokollirt seyn, ausser dessen sind die Wechselbriefe von keiner Kraft und Verbindung, vi Wechselgerichtsordn. de ao. 1785. §. 3. litt. l. & m. Dermal aber darf diese Erlag dahier nur mehr beym Wechselgericht erster Instanz und anderer Orten bey der ordentlichen Obrigkeit vollbracht werden, vi Decr. de dato 19. Jul. 1787. pct. 5. Kann nun auch bey den auf baar Geld lautenden Wechselbriefen, der mindeste Wucher und Betrug bescheinet werden, so sind die Wechselbriefe nicht nur in Ansehung der Darleiher ungültig und kraftlos, sondern es werden zugleich die Darleiher des ganzen Wechselbetrags an die Armenkasse angehalten, cit. Wechselordn. §. 3. litt. n. Auch die Unterhändler ohne Ausnahme mit exemplarischer und allenfalls öffentlicher Leibsstrafe belegt, der Schuldner aber zur Erlag des wahren und ächten Betrags vermöcht, ibi. Die Verordnung vom 19. July 1787 bestättiget diese Strafen zwar auch, bestimmt sie aber zugleich noch dahin, daß ohne geringsten Unterschied der Person und des Charakters mit öffentlicher Ausstellung auf einer Schaubühne, Anhängung einer schwarzen Tafel und allenfalls mit Anmessung leibsconstitutionsmässiger Carbatschstreiche verfahren werden soll, cit. §. 3. Von dem Geldcurs, sieho Münzcours.

Geldabgangsersetzungen, die bisher passirlich gewesene, sind abgeschaft, weil es des Beamtens eigene Schuld ist, wenn er sich bey Geldeinnahmen überzählt, oder falsche Münzen einnimmt, Resolutum vom 12. Merz 1788.

Geldaufbringer sind durch die Wechselordnung vom Jahr 1785. § 20. n. 3., abgeschaft und soll gegen selbe mit ergiebig und allenfalls öffentlicher Leibsstrafe verfahren werden, wohingegen das Geldaufbringen lediglich dem Addressecomtoir beygelegt ist, ibi. Nach der churfürstl. Hofrathsverbescheidung vom 19. Jenner 1763. passirt zum Capitalsaufbringgeld von jedem Gulden nur 1 kr. Siehe Addressecomtoir.

Gelderlag für einen ausgewählten Landkapitulanten wird in dem Maaße gutgeheissen, wenn die Summe protokollirt, vom einschlägigen Amt in Verwahr genommen, sicher auf Zinnßen gelegt, und dem eintrettenden Landkapitulanten nach vollstrecktem Dienste behändiget und derselbe sich ansässig machen werde. Es verstehet sich aber von selbst, daß solcher eintrettende für einen andern von ihn wiederum treffen könnenden Militärdienst nicht frey sey, vi Generalverordn. vom 7. März 1800. pct. 6. Siehe Militärauswahl.

Gelderpressungen von den Unterthanen, sind an Offizieren ohne weitere Untersuchung mit der Cassation und bey Gemeinen an Leib und Leben zu bestrafen, Mandat vom 8. May 1745. Sind an dem Richter empfindlich, und wenn das Verbrechen groß oder öfter geschehen, ebenfalls mit der Cassation zu ahnden, Mandat vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 1. Jenen welche andere hievon abhalten und mit gutem Beyspiele vorleuchten sollen, stehet nicht nur die Cassation, sondern auch andern zum warnenden Beyspiele, eine noch besondere Strafe bevor, ibi. Sind an den Gerichtsdienern mit Cassation und andern geschärften Strafen

fen anzusehen, Gerichtsdienerinstr. vom 8. August 1781. §. 7.

Geld, welches zu nothwendiger Wiederherstellung und Erhaltung eines Gebäudes vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, ohnerachtet der Darleiher sich keine ausdrückliche Hypothek darum stipulirt hat, gehört in die 4te Klasse, vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 1.

Geld das zur Erkaufung und Neuerbauung eines Hauses vorgestreckt ist, behauptet auch die vierte Klasse in der Gant, wenn der Vorschuß nicht nur in dieser Absicht geschehen, sondern auch wirklich dahin verwendet, und das neuerkaufte oder neuerbaute Gut specialiter und alsogleich darum verpfändet worden, ibi cit. litt. d. Wenn einiges Geld darzu ohne Spezial- oder Generalverpfändung vorgeliehen und solches erweislich wirklich dahin verwendet worden ist, so erlangt man blos Privilegium personale in der 10. Klasse, ibid. Siehe auch Klasse.

Gelderaustheilung soll durch die liquiden Posten nicht aufgehalten werden, Cod. Jud. c. 19. §. 17. litt. d.

Geldvertheilung, siehe Execution in Ganten.

Geldmünzer falsche, siehe Münzer.

Geldvorlehen, an Ordensgeistlichen, können nur bey den Schuldnern selbst in ihren Lebzeiten, und nicht bey ihren Klöstern nachgesucht werden, vi Verordnung vom 1. März 1792.

Vormünder und Vorsteher der Kirchen und milden Stiftungen dürfen bey Strafe der Selbsthaftung auf

die

die im Donaumoos gelegene Realitäten nicht anders als gegen Immatriculirung leihen, vi Mandats vom 17. Juli 1795. pct. 14.

Auf versetzte Pfänder dürfen die Vorlehen von Niemand gegen ein höheres, als das landesgewöhnliche Interesse zu 5 vom hundert für ein ganzes Jahr, und so verhältnißmäßig für Monat, Wochen und Täge gemacht werden, gemäß Verordnung vom 20. Merz 1789. pct. 1. Wer sich unter dem Vorwand der sogenannten Aufbring-Gelder, oder unter einem andern, wie immer Namen habenden Theil einen besondern und größeren Gewinnst zueignet, oder die vorhin schon auf stipulirt höhere Zinsen erhaltene Pfänder länger mit Erholung des verbothenen Zinses und anderer unerlaubter Nebenaccidentien in Händen behält, muß nicht nur dem Versatzmann auf sein Verlangen, oder auch auf bloß obrigkeitlich eingezogene und bestättigte Erkundigung alle Pfänder unentgeltlich, und ohne Heller Zins wieder zurückgeben, sondern es fällt auch das auf diese Pfänder vorgeliehene Geld dergestallt in Commissum, daß dem Cammeral-Aerario ein Viertel, der verhandelten Obrigkeit ein Viertel, dem Aufbringer derley wucherischen Leihhäuser, wenn er auch schon der Versatzmann selbst wäre $\frac{1}{4}$, und das letzte Viertel dem privilegirten Leihe- respective Armenkinderhaus gebührt, ibi pct. 2. Alle Confiscationes derley Winkelversätze sind dahero von den einschlägigen Obrigkeiten eben so, wie andere Confiscationsfälle vor wirklicher Exekution der Erkenntniß zur Oberlandesregierung sub pœna nullitatis pro ratificatione einzuberichten, wo man auch über die öfters fällige ein ordentliches Vormerkungsbuch hält,

und

und sie zugleich mit andern empfindlichen Geld- oder Leibesstrafen züchtigen lassen wird, ibid. pct. 3. Die Versatzleute selbst können ihres Schadens halber bey der Obrigkeit heimlich- oder öffentliche Anzeige machen, und sich auf solche Art entschädigen, ibid. pct. 5.

Geldstrafe hat in geringen Verbrechen bey Delinquenten, die viele Kinder haben, nicht leicht statt, vi Cod. Crim. P. 1. §. 40. Wenn von jenen, so die Ordinarii den verbrechenden Priestern auflegen, Bericht und Anzeigen ankommen, soll nach dem Dekret vom 29. April 1584. jedesmal um deren Verwendung vom geistl. Rath Bescheid genommen, und schriftlich begutachtet werden, wenn arme Gotteshäuser oder andere dergleichen Nothdurften selbiger Orten vorhanden, die vor anderen davon zu bedenken wären. Abgebrannte oder sonst notorie ruinirt und erarmte Unterthanen, in was Fällen sie immer zu strafen sind, sollen die Beamte nicht mit Geld, sondern in andere Wege nach gestaltsame des Verbrechens gebührend abstrafen, Befehl vom 14. Jener 1649. Die Geldstrafen sind in denen Gerichtsrechnungen vorzutragen und zu verificiren, vi dem Neuburg- und Sulzbachischen neuen Rechnungsunterricht vom 26. Oktober 1786., Anmerk. Rubrik Gerichts-Rechnung, siehe auch Strafen.

Gelegenheit. Die Clausul, er möge nach guter Gelegenheit, nach eigenem Belieben bezahlen, hindert an der Bezahlung keineswegs, wenn er selbst gerne bezahlt, sondern wirkt nur so viel, daß die Schuld nicht in seinen Lebzeiten, sondern erst nach seinem Tod von den hinterlassenen Erben gefordert werden kann, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 9. n. 1. litt. c.

Gelegenheitlich, hat Testator bey Vermachung des Unterhalts sich etwan des Beywortes gelegenheitlich bedienet, so wird solches mehr dem Erben als Legatario zum Guten, mithin dergestalt ausgedeutet, daß immer mehr nicht zu thun schuldig ist, als was er leicht ohne sonderbare Beschwerde thun kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 17. litt. e.

Geleitsrecht. Geleit ist Salvus conductus, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 11., wider einen Vergleiten kann der Fiscus klagen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 12. Das jus conducendi ist ein landesfürstliches Regale, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 13., & allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 9. litt. d., & deutsches Staatsrecht, P. 2. §. 92. litt. e. Ein Salvus conductus erstreckt sich nur auf die in dem Brief enhaltene Verbrechen, ibi §. 14. Salvus conductus zum Recht heißt, daß der Thäter unbeschädigt in einer gewissen Zeit einen Advokaten informiren könne, ibi cit. §. 11. Salvus conductus von und zum Rechten aber ist, daß der Delinquent nach diktirter Tortur oder Strafe sich wieder aus dem Lande begeben konne, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 11. Die Brechung des ertheilten Geleits wird willkührlich nur bestraft, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6.

Vom sichern Geleit vom Markt ab- und zuzureisen ist seit der Zeit, wo das Faustrecht sammt der grossen Unsicherheit aufgehört hat, von wenig oder gar keinem Gebrauch mehr, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 5. litt. f. Das Geleitsrecht kann auf Begehren der Landsherr nicht wohl versagen zur Sicherheit der

Pas-

Passage, sondern ist hierzu verbunden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 7. litt. b.

Geleit bey Begräbnissen, vide Stollordnung.

Gelübd oder Votum ist ein freywillig wohlbedächtliches Versprechen zu Gott, um gewisse gute Werke zu verrichten, und ist bey Gott eins, obs schriftlich oder mündlich, oder nur in blossen Gedanken geschehe, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 2. n. 2. litt. a. b., und bestehet die Wirkung in einer Obligation unter einer Todsünde, ibi litt. d., das inner einer Zeit bestimmte muß auch inner derselben erfüllt werden, ibi litt. e. Noth, Furcht oder Unwissenheit will das Gelübd entschuldigen, vi Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 1. litt. b. Von geistlichen Ordensgelübden, siehe ordo Religionis.

Gemeinden können Restitutionem in Integrum begehren, Cod. Jud. c. 16. §. 1. n. 6. Gebührt ihnen auch das Beneficium competentiæ, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. c. Müssen per Mandatarium schwören, Cod. Jud. c. 13. §. 1. litt. c. Was wegen Gemeinsweiden verordnet, vide servitus pascendi.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Beyseyn der Amtleute sollen Gemeinden nicht gehalten werden, vi Rentm. Instruktion von ao. 1669. pct. 115., Instr. der Dorfsführer, pct. 3. Die Dorfsführer sollen nebst Hauptleuthen Ruhe und Ordnung bey ihren Gemeinden erhalten, und den Nutzen desselben besorgen, ibi.

Daher heißt man eine Gemeinde, wenn mehrere unter gemeinem Namen und gemeinen Nutzens wegen, auch in der Absicht, beständig also beysammen verbleiben zu wollen, mit Beobachtung eines gewissen Regiments

ments und Systematis geschiehet, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 30. §. 1. Für zulässig passieren aber nur jene, welche authoritate publica errichtet sind. Alle übrige aber sind für unzulässig geachtet, ibi §. 2. Zu Errichtung einer Communität oder Gemeinde ist nicht nur allseitiger Interessenten-Consens, sondern auch die landesherrliche Bewilligung vonnöthen, ibi §. 3. In der Art und Weise, Jemanden zum Mitgliede anzunehmen, sind nicht alle Communitäten gleich. Bey einigen kommt es auf die Wahl, bey andern auf die bloße Willkühr eines oder mehrer Vorsteher an, ibi cit. n. 4. Da nun jede Communität für eine Person geachtet wird, so gaudirt sie auch regulariter, und so weit es sich auf eine solche Personam fictam vel mysticam immer schicken will, jure personarum communi; folglich kann dieselbe nicht nur contrahiren, und sich sowohl ex contractu als Delicto obligat machen, sondern auch per Administratores possediren, präscibiren, per actum inter vivos & mortis causa, so weit kein Specialverboth, z. B. ex amortizationis im Wege stehet, acquiriren, ibi §. 5. Gemeinschaftliche Sachen werden auch andrergestalt nicht als gemeinschaftlich traktirt, und zu dem Ende sowohl ordinäre als extraordinäre Zusammenkünfte gehalten, wozu zwar die Landesherrschaft nicht allezeit jemand abzuordnen pflegt, gleichwohl aber dessen nicht nur berechtiget, sondern dergleichen Conventen auch wider Willen der Gemeinde selbst zu convociren befugt ist, ibi § 6. Die Gemeinden selbst aber werden bey anderwärtiger Ortens Zusammenkünften durch einige Abgeordnete aus ihnen vertretten und repräsentirt, in Kraft der ihnen beygeleg-

legten Gewalt und Instruktion, ibi § 7. Bey Gemeinschlüssen ist wiederum auf die Ordnungen und Instruktionen, und respektive das Herkommen zu sehen, so weit diese nun den Ausschlag nicht geben, wird der Schluß durch die mehrere Stimmen gemacht, doch wird jenen von der Ungerechtigkeit des Concluſi, woran sie keinen Theil genommen haben, nichts imputirt, ibi §. 8. &c. Die Communitäten gehen aber doch durch natürlich- oder bürgerlichen Tod zu Grund, ibi §. 9. &c.

Gemeind-Recht. Denen Unterthanen ist zwar nicht verwehrt zu Beförderung ihres Nutzens in Particular-Societäten zusammen zu tretten, jura communitatis erlangen sie aber dardurch nicht, so lange die Landesherrschaft solche nicht bewilliget, weil sonst leicht schädliche Factiones und Unruhen aus solchen Verbündnissen erwachsen könen, Allg. Staatsr. P. II. §. 19. litt. a. Es stehet auch bey einem Landesherrn, was er für Rechte, Privilegia und Instructiones mittheilen, ob er solche vermehren, vermindern, widerum gar aufheben, das Corpus dissolviren, oder in ein anderes umschmelzen, und z. E. aus dem Dorf einen Marktflecken, oder aus diesen eine Stadt machen wolle, ibi litt. k., siehe auch Ehehaften.

Gemeinds-Bäche fischreiche, sollen nur an einen allein verstiftet, und denen übrigen von der Gemeinde aller Fischzeug abgenommen werden, Befehl vom 8. April 1701.

Gemeinds-Beschwerden. Bey diesen soll man sich ehevor jedesmal genau erkundigen, ob auch wirklich alle, oder die mehreren von der Gemeinde Antheil neh-

nehmen, Befehl an die Hofkammer Sulzbach vom 5. Sept. 1786. ab Seite München.

Gemeinschaft, vide Communio.

Gemeinds-Güter, oder Res universitates. Hierunter sind in specie öffentliche Brünnen, Bäder, Marktplätze, Schußhütten, Tanzhäuser, Gemeinweiden, Gemeinholz, Gemeinwässer ꝛc., unter dem Gemeindspatrimonio aber wird verstanden die Gemeinskassa und alle übrige ad conservationem totius corporis gewidmete Güter, Gefälle, Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc., vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 6. n. 1. litt. b. Gemeingüter stehen ohne Unterschied inter Patrimonium vel res universitatis in specie tales der ganzen Gemeinde in corpora, keinem aber davon in particulari zu, daher sich keiner etwas davon privative zueignen, und z. E. einen Gemeinsgrund eigenmächtiger Weise einfangen, oder einen Bau darauf führen darf, ibi cit. n. 2. litt. a. &c. Von Gemeingütern läßt sich so wenig als von Rebus minorum etwas veräussern, sofern sie nur so beschaffen sind, ut servando servari possint, ibi n. 3. &c. Eine erhebliche Ursach, und zwar causa necessitatis, z. E. Hungersnoth, utilitatis, pietatis, sind zur Veräusserung für erheblich zu achten, ibi n. 4. &c., item ist die Einwilligung der Gemeinde das zweyte Requisitum, worzu wenigstens zwey Drittel auf Zusammenberufung versammlet seyn sollen, wo nicht gar alle, wofern derselben Ausschuß nicht selbe vertritt, und Potestatem alienandi entweder per concessionem vel immemorialem præscriptionem hergebracht hat, ibi n. 5. litt. a. b. &c. Das dritte Requisitum ist das

De-

Decretum judicis, oder obrigkeitliche Bestättigung, id est consens, wie bey Minderjährigen, ibi n. 6. &c. Und da diese Requisita facti sind, so müssen sie auf allenfalligen Widerspruch durch den, der sich auf die Gültigkeit steift, erwiesen werden, ibi n. 7. &c. Gehet nun an obgedachten Requisiten, oder wenigstens an der Probe etwas ab, so wird die ganze Alienation für null geachtet, und kann die Sache wieder vindicirt werden, ibi n. 8. &c. Was wegen deren Verkauf, Verpfändung, Gemeinweid-Umriß und Verpachtungen noch weiters erforderlich zu wissen ist, giebt mit mehrerem in alleg. Anm. n. 8. den endlichen Bescheid.

Gemeinds-Gründe auf jenen, so nicht in geschlossenen Hofmärkten liegen, gebührt die Jurisdiktion keiner Hofmarktsobrigkeit, sondern dem Pfleggericht, Sig. ex Int. vom 23. Juli 1773. Können nie als wahre Pertinentien zu den Hauptgütern, ausser in geschlossenen Hofmärken angesehen werden, zufolge Verordnung vom 6. Okt. 1792. Es ist auch die Cultur derselben einzig und allein auf die Melioration ihrer Oberfläche, und auf die bessere Benutzung abgesehen, daß also der Grund und Boden immer dorthin gerichtbar bleibt, wohin er vor der Cultur mit der Jurisdiktion unterwürfig war, vi Verordnung vom 9. Jenner ao. 1789., & 19. Okt. ao. 1795. pct. 4., und daß auch nach der Vertheilung solcher Gründen die Antheile davon niemal unter die Schätzung der Güter in Rücksicht der Laudemien gezogen, noch von dem Grundherrn andere Bürden darauf gelegt werden dürfen, ibi pct. 4., & Verordn. vom 4. Juli 1796. pct. 8. 9.

Gemeinds-Schlüsse dürfen nur in jenem Falle nicht obrigkeitlich attestirter beygebracht werden, wenn die Gemeinden gegen ihre Obrigkeiten selbst Beschwerde zu führen haben, vi Grale. vom 3. Brachmonat 1795. In all übrigen Fällen aber müssen die Beschwerden der Gemeinden bey 12 Reichsthaler Strafe mit obrigkeitlichen Attestaten über den wirklich abgefaßten Gemeindsschluß belegt werden, gemäß Generale vom 13. Febr. 1795.

Gemeinden bestellen einen gemeinschaftlichen Anwald, in nicht Vergleichung greift der Richter vor und bestellt einen in aller Namen, Cod. Jud. c 7. §. 4. Anm. litt. k. l. Bey ganzen Gemeinden insinuirt man die Citation den Gemeind- und Handwerksführern, ibi c. 5. §. 8. n. 7. Betrift die Klage Singulos so werden die Actiones separirt, ibi c. 4. §. 9. litt. c. Gemeinden gaudiren das Beneficium competentiæ, ibi c. 18. §. 10. Anm. litt. h. Werden quoad restitutionem in integrum den Minderjährigen gleichgehalten, ibi c. 16. §. 1. n. 6. Siehe Klasse.

Gemeindsrechnungen sind mehrerley, als nämlich Bettelrechnungen, Gemeindsgründe, als Holzwachs und andere gemeinsame Nutzungen, die jährlich gewisse Einnahme, Stiftungen und dergleichen Erträgnisse haben, und sollen erste nach denen erlassenen Mandaten ohne Tarerforderung alle Jahr verfaßt werden, 1735 bayrische Tarordn. Fol. 34. litt. d.

Gemeinden sollen unter ihnen keine Anlagen einbegehren, es haben selbe dann ehevor dieß der Obrigkeit angezeigt und diese die Anzeige dem Rentamt gemacht und die Bewilligung bewirkt, für solche Rechnung mag

den Oberbeamten 1 fl. 8 ½ kr.
und Gerichtschreiber auch 1 fl. 8 ½ kr.
von jedem Blatt der Abschrift 5 kr.
dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr.
bezahlt werden, ibi Fol. 35.

Wegen übrigen Rechnungen, als Stiften, Gilten und anders Einkommen hat es beym Herkommen sein Verbleiben, ibi cit, und so weit es der rentmeisterische Umritt nach Vorlegung ratificirt, ibi. Mit der obern Pfalz ist, ausser dem obgedachten Deputat, das nämliche zu observiren, denn das Deputat vor Ober- und Nebenbeamten ist nur jedem 1 fl. bestimmt und für das Blatt Schreibgeld 4 kr., dem Amtmann 4 kr., vi 1750. Tärordn. sub litt. g.

Gemeindwaldungen, an deren Vertheilung ist keine Gemeinde zu hindern, vi Verordnung vom 4. July 1796. pct. 1., & Resolut. Ser. an die Regierung Neuburg vom 29. April 1796., Resol. Ser. vom 18. July 1795. an die obere Landesregierung & 6. Oktober 1792. Die Vertheilung soll aber auch nur in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Forstmeisters und Revierförsters vorgehen, gemäß Verordnung vom 19. Oktober 1795. pct. 1., vi Instr. vom 3. May 1793. pct. 3., & Resolut. Ser. vom 6. Oktober 1792., Verordnung vom 4. July 1796. & Resol. Ser. vom 29. April 1796. pct. 2. Und die Forstbehörde hat dabey vorzüglich zu sorgen, daß allzeit der ganze Wald in ordentliche die sämmtlichen individuellen Theile durchschneidende Gehäue und Schläge eingetheilt, sohin derselbe ungeachtet der Abtheilung nach ordentlichen Schlägen forstordnungsmässig behandelt und

zugleich für die Nachhaltigkeit des Holzstandes für den Nachwuchs und die Ersparung der vielen unnöthigen Wege gesorgt werde, vi Verordnung vom 4. July An. 1796. pct. 3., Resolut. Ser. vom 29. April 1796., Verordn. vom 4. July 1796. & Instr. vom 3. May 1793. pct. 3. Ausgenommen bey Buchenwaldungen, wo wegen dem neuen Anfluge Dunkelhiebe geführt werden müssen, Resolut. Ser. vom 29. April 1796. Es stehet aber auch jeder Gemeinde frey, sich über die Art und Weise der Vertheilung unter sich zu verstehen und gemeinschaftlich zu vergleichen, vi Mand. vom 19. Oktober 1795. pct. 2. & Resol. Ser. vom 6ten Oktober 1792. Und wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt oder von einem ansehnlichen Theil der Gemeinde widersprochen wird, muß der Besitzstand, daß ist die bisherige Benutzung eines jeden Gemeindeglieds, zum Maaßstabe genommen werden, vi Verordnung vom 19. Oktober 1795. pct. 2. & 4. July 1796. pct. 5. Entscheidet hingegen auch dieser Besitzstand nichts richtiges und bestimmtes, so gilt der nämliche Maaßstab, welcher bey den übrigen Gemeindsvertheilungen dergestalt angenommen ist, daß, wenn den ganzen, Dreyviertel- und halben Hof drey Tagwerk treffen, ein Viertel- und ein Achtelgütler zwey, ein Sechzehntler, ein Zwey und Dreyßigler und ein Leerhäusler ein Tagwerk erhält, ibid. vi Instr. vom 3. May 1793. pct. 2., & Resol. Ser. vom 6. Oktober 1792. Jedoch muß zugleich für besondere und ausserordentliche Fälle, auf die sich ereignenden gemeinen Bedürfnisse oder ein unverletzbarer Reserveschlag vorbehalten, oder die Vorschrift gemacht werden, daß sämmtliche Theilhaber jederzeit sammt und

son-

sonders, oder die einzelnen gegen den richtigen Ersatz in Natura oder in Geld zum gemeinen Bedürfnisse beyzutragen haben, gemäß Verordnung vom 19. October 1795. pct. 3. & 4. July 1796. pct. 4. & Resol. Ser. vom 6. October 1792. Daß also auch die Frage, wie groß die Theile seyn sollen, oder vielmehr, wie klein sie noch seyn dürfen? lediglich von den Lokalumständen und der Entscheidung der Forstbehörde abhängt, teste Verordnung vom 4. July 1796. pct. 6. & 19. Oktober 1795. pct. 1. Dann in all diesen Fällen die Appellation nur inner 14. Tagen an die obere Landesregierung offen bleibt, vi Verordnung vom 6. Oktober 1792. In der obern Pfalz sind derley Fälle von der im Besitz sich befindenden Obrigkeit ebenfalls summarissime zu instruiren, und von da, wie auch in sulzbachischen Landen, gehet die Appellation an die Landesregierung zu Amberg, in dem Herzogthum Neuburg aber an die dortige Regierung, gemäß Verordn. vom 4. July 1796. pct. 9. 10. Weiters ist sowohl der Plan selbst, als das Abtheilungsprotokoll von der Forstbehörde zu unterschreiben und derselben das Duplicat davon in vidimirter Copie zur Forstregistratur mitzutheilen, ibi cit. pct. 2. & Resol. Ser. vom 29. April 1796. & 6. Oktober 1792. Dieser Plan mit seinen Bemerkungen soll daher zur obern Landesregierung allzeit vorher pro Ratificatione eingesendet werden, vi Generalinstr. vom 3. May 1793. pct. 4. 5. Und verstehet sich von selbst, daß bey Städten und Märkten, wo der Wald kein Eigenthum der städt- und märktischen Gemeinde, sondern nur ein Stadt- oder Marktskammerwald ist, auch keine Vertheilung statt habe, vi

Generalinstr. vom 3. May 1793. pct. 6. Desgleichen daß selbst bey Abtheilung der Gemeindswaldungen vorher die Grundherrschaften vernommen werden müssen, ibi pct. 1. & Resol. Ser. vom 6. Oktober 1792. Wie aber auch alle solche Abtheilungen nur blosse Nutztheilungen sind, so können auch dergleichen Theile nie von Gütern getrennt oder veräussert werden, vi Verordnung vom 4. July 1764. pct. 7., dann 19. October 1795. pct. 4. Ausgenommen an die Gemeindsglieder, oder wo in einzelnen Fällen die Lage der Umstände eine Ausnahme von der Regel nothwendig macht, worüber die Regierung zu entscheiden oder ihr Gutachten zu erstatten hat, vi Resolut. Ser. vom 6. Oktober 1792 & 8. Jenner 1796.

Gemeindweyd- oder Moosgründe, deren schon seit den letzten drey Regierungszeiten betriebene Cultur, soll am wenigsten mehr von den Prälatenklöstern und Stiftern gehindert werden, vi Mand. vom 29. November 1788. Vielmehr sollen sie die hierinnfalls sich meldende Unterthanen und vorzüglich die Leerhäusler in ihrer vorhabenden Cultur unterstützen, und diesen billige Nahrung angönnen, ibid. Es soll auch kein Unterthan dasjenige Viehe, so er von den in fremden Gemeindsfluren gelegenen Gründen überwintert, auf die Gemeidsweyde seines Wohnorts, wo er als Mitgemeiner durch die Landesgesetze auf sein eigenes Gut beschränkt ist, zu treiben berechtiget seyn, vi Resolut. Ser. vom 25. Aug. 1794. Und wenn ein- oder mehrere Gemeindsglieder von den Gemeindsgründen mehrere oder wenigere Tagwerke zu Aeckern oder Wiesen einfangen und cultiviren, können sie gleichwohl auf die Weidenschaft auf solcher

Ge-

Gemeindweyde nicht mehr Anspruch machen, ausser wenn die übrige Gemeinde auf ihre Brachfelder und in offenen Zeiten auf die Wiesen treibt, vi Rescript. Ser. vom 6. July 1793, dann 18. Oct. 1794. Siehe auch Weydrecht.

Gemüthsbeschaffenheit, hieraus erwachset kein Indicium, vi Cod. Crim. P. 2 c. 4. §. 7.

Generalien, siehe Landesverordnungen.

Generalverordnungen auszuschreiben, stehen nach der hohen Generallandesdirectionsinstruction de dato 23. April 1799. fol. 14. pct. 1. der Directorialsitzung zu, und zwar directe an sämmtl. Gerichter und Behörden in den untergeordneten Regierungsdistricten sowohl in Neuburg als bayrischen Landen. Das Generale vom 5. Oktober 1799. verordnet die sämmtliche Generalausschreibungen dem Intelligenzblatt nicht nur einzuverleiben und von der Generalverordnung ein gedrucktes Exemplar auf einen Bogen für Pfleg- und Land-dann gefreyte Gerichter dem Intelligenzblatt beyzulegen, und durch das Generallandesdirections-Expeditionsamt überschicken zu lassen, daß sodann die Landgerichter an die Inkorporationsorte die Exemplarien der Publicir-Affigir- und Befolgung willen communiciren und das Intelligenzblatt soll churpfalzbayrisches Regierungs- und Intelligenzblatt betittelt und hiefür von männiglich in der Eigenschaft anerkannt werden. Siehe Generalverordnungen Affixion.

Generalverordnungen Affixion, wo diese affigirt werden müssen, und in mehreren Exemplarien nothwendig sind, haben die Aemter die Abschriften dazu selbst

machen zu lassen, vi Mand. vom 5. October 1799. Siehe Intelligenzblätter.

General-Landesdirektion in Bayern wurde unter obbemeldtem dato angeordnet, und die Polizey nebst Cammeral- Commercial- Gränz- Forst- Bau- Staats- Prätensions- Landschafts- Jurisdictions- Culturs- und Oekonomie der Kriegs- Gegenständen in den bayrisch- und neuburgischen Landen als der obersten Landesstelle untergeben.

General-Landesdirektion hält keine Ferien, doch kann das Präsidium die Entfernung eines Raths auf 14 Täge gestatten, vi Instruct. Fol. 19, hat eine gute Staatsverwaltung durch Besetzung sammentlich im Lande bestehender Staatsämter zu erzielen, vi Instr. cit. Fol. 15. auch nur solche Subjekten zu belassen und anzustellen, welche die erforderliche Kenntnisse und Rechtschaffenheit besitzen, ibi., hat bey einer Prüfung der um Anstellung bey Aemtern competirenden Subjekten nicht blos auf die Beantwortung der Fragen, sondern auf die bewiesene Erfahrung, Kenntniß und Rechtschaffenheit zu sehen, vide Director. Instruktion der Generallandesdirektion. Und wenn sie einen churfürstl. Beamten, wer der immer seyn mag, zur Direktorialsitzung, oder einer Deputation beruft, hat selber den letzten Platz einzunehmen, vi Instruct. vom 23. April 1799. Fol. 17. Es soll auch kein Beamter in einem churfürstlich. Collegio als wirkl. Rath angestellt seyn, auch nicht den Charakter eines ihm vorgesetzten Collegii führen, ibi. Die churfürstl. Generallandesdirektion communicirt mit allen Behörden, welche die Person Sr. churfürstl. Durchlaucht repräsentiren, und mit den

chur-

churfürstl. Hofstäben mittelst gewöhnlichen Collegialsignaturen, doch nicht mit denen äussern Regierungen, Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen, welchen sie, wie denen churfürstl. Aemtern und übrigen Behörden Befehle in stylo majori zufertiget, ibid.

Generallandesdirektion besorgt auch die Bergwerks- Mauth- Commerzien, Kriegs- und Oekonomiesachen in der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, dann Leuchtenberg, ist auch die Appellationsstelle allenthalben in Mauth- und Confiscationssachen, ibid. Fol. 20. & 21., als wohin letzter Orten die Appellationen von der oberpfälzischen Generallandesdirektion zu verweisen, ibi, & Grale vom 7. Dez. 1799., pct. 14.

Generallandesdirektion stehet zu nach dem Enthalt höchsten Rescripts de dato 24. Sept. 1799. einem Commissär zu Beschreibung des vorräthigen Materials der bereits verfertigten Waaren und aller Geräthschaften beym Militärarbeitshause zu ernennen, der ein Inventarium abgeschätztermassen herzustellen hat, wo sodann dieses bey der Landesdirektion zu revidiren, fort zum geheimen Finanzgeneraldepartement unter der Anzeige einzusenden ist, wie das Arbeitshausgebäude benützt oder veräussert werden möchte.

Generallandesdirektions-Direktoren werden aus dem gelehrten Stande nach bisheriger Observanz erwählet, vi Instr. der Generallandesdirektion vom 23. April 1799. Fol. 17.

Generallandesdirektion ist zu ermessen überlassen, was immer zum offenen Gebrauche dem Intelligenzblatte von Nachrichten einzuverleiben seyn möchte, oder

nicht,

nicht, folglich hat selbe die Prüfung, Grale. de dato 5. Octobr. 1799.

Generallandesdirektion muß in Taxsachen, so im neuen Taxregulativ nicht angemessen in ein so andern bestimmt ist, das geheime Expeditionsamt gutachtlich vernehmen, vi Tax-Regul. vom 4. Dez. 1799. pct. 3. & 5.

Es ist auch bey ermeldter Generallandesdirektion kein Subjekt anzustellen, so sich nicht zuvor mehrere Jahre entweder in einem churfürstl. Collegium, oder in einer Amtsstelle ausgezeichnet hat, und hat jeder neu anstehende Rath bey derselben Deputation den letzten Platz einzunehmen, ibid.

Als Direktoren werden bey dortselbstiger Direktion die Mitglieder nach ihrer individuellen Kenntniß der Gegenstände vorgezogen, ibid., siehe auch oberpfälzische Generallandesdirektion.

Generallandesdirektion Deputationen bearbeitende Gegenstände, suche unter den Worten: Deputationen der Generallandesdirektion, siehe Generallandesdirektion in Amberg.

Generalausschreibungen. In Justiz- Polizey- Cammeral- und Commerzienwesen gehörten ehehin nach denen Resolutionen ohne Ausnahme zur Oberlandesregierung, vi Sig. Int. vom 22. April 1785, & 28. Jenner 1784. Vorhero aber kehrte der churfürstliche Hofrath diese vor, laut. Sig. vom 21. May 1756., siehe Generalverordnungen, vide Präsidenten, Direktorn.

General-Cassadirektion geheime, ist sowohl die Salinen- als Hauptkassa subordinirt, vi Dekrets vom 27. July 1787. pct 9. An diese sind auch

die

die monatliche Billanzen, und nach geschlossenen Rechnungen die Hauptbillanzen zu übergeben, ibi siehe Hauptkassa.

General-Feldmarschallieutenants sind mit der nämlichen Freyheit, dann Einfahrt in die churfürstliche Residenz, wie die wirkl. geheimen Räthe, begnadet, vi Resol vom 17. Merz 1771.

Generalinquisition, siehe Inquisition.

General-Leibadjutanten dürfen vom Militär keine Bittschriften mehr übergeben werden, vi Ref. Sermi. vom 12. August 1788., & Verordnung vom 21. Merz 1789. Doch können sie mit Vorwissen des Obristkämmerers die Officiere bey Hofe präsentiren, gemäß Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonat 1794. §. 21.

Generalien-Sammlungen. Zu deren Beeinträchtigung werden keine Specialprivilegien mehr auf ähnliche etwa unternehmen wollende Sammlungen ertheilt, vi Resolut. Sermi. vom 12. Dez. 1794., so weit auch die darinnen enthaltene Verordnungen bestimmen, ob, und in welcher Maaß bey Cultursstreitigkeiten ein förmlicher Prozeß zu gestatten, oder wie und auf was Weise bey Gerichtern zu behandeln seye. Hierinnen sind selbe als Gesetze für alle Richterämter Bayerns, obern Pfalz, Neuburg, Sulzbach, zu beobachten, vi Ref. Sermi. vom 3. Jenner 1789. Diese Generaliensammlung wurde ao. 1784. allen churfürstl. Collegiis, Mauth- und Kastenämtern angeschafft, vi Resol. vom 13. Febr. 1784., deßgleichen jedem Collegialrath, doch so, daß, wenn einer anderswohin befördert, oder gar versterben würde, seine Erben schuldig sind, das

ihme

ihme angeschaffte Exemplar wieder zur Registratur zu liefern, damit es dem Nachfolger zugestellt werden könne, ibi.

General-Kirchengeboth, oder **Verboth** nennt man eigentlich eine Dispensation, wenns nur pro uno vel altero casu particulari relaxiert wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 45. n. 6. Aus falschen Ursachen erschlichene Dispensationes sind null, ibi litt. l.

Generalmandaten und **Verordnungen** von der obern Landesregierung in Bayern communicirt werdende hat auch die Regierung Neuburg auszuschreiben, wenn sie selbe auf das dortige Locale anwendbar findet, ausser dessen aber die Anstände zur höchsten Stelle einzuberichten, vi Resolut. Sermi. vom 21. Juni 1796. Obrigkeiten sollen sich alle Mandata, Gebothe, von den meisten bis zu den mindesten bekannt machen, und, wenn die Verbrecher von dem competente Judice 1. Instantiæ nicht in Acht genommen, oder post 1. Admonitionem nicht gestraft, oder öfter betretten werden, oder sonst der Justiz kein Genügen geschiehet, sollen die Oberrichter-Aemter den Defectum ordinariæ Jurisdictionis supplieren, oder nach Beschaffenheit des Falls die Sache höheren Orten einberichten, gemäß 1655. Hofoberrichteramts-Instruktion. Von diesen ist auch der Landschaft jedesmal Communication zu thun, vi Befehls vom 17. April 1673. Wegen denen in der Generalienssammlung enthaltenen Verordnungen sind die Regierungen Neuburg und Sulzbach, vorzüglich jene allgemeine Anordnungen, die wegen keines einzelnen Orts, Rentamts oder Regierungen allein erlas-

lassen worden, wie auch jene, welche die Gesetze des bayrischen Codicis erläutern oder abändern, zur Richtschnur zu nehmen, per Resolutionem vom 14. Hornung 1786. gleichfalls angewiesen, sofern anders keine besondere Lokalumstände eine nothwendige Ausnahme machen, als welchenfalls sich höchster Orten noch ehevor anzufragen ist.

Generalverordnungs-Verkündigung in Kirchen von der Kanzel sollen gemäß Dekrets vom 18. Merz 1780. zwar nicht mehr durch den Pfarrer, sondern nach dem geendigten Gottesdienst vor der Freythofthier entweder von den Obleuten, oder, wenn sie nicht lesen können, von dem Schulmeister, Meßner, oder jemand Anderem geschehen, und, da solches geschehen wird, von dem Pfarrer in der Kirche voraus gemeldet werden. Allein, eine weitere Resolutio Sereniſſimi vom 7. Juni 1794 will, daß die Geistlichkeit die Verkündigung in den Kirchen an das gesammte Volk, wenn anders nicht in Rückbetracht der Gegenstände das Schweigen in der Kirche der Anstandigkeit wegen für räthlicher angesehen wird, vorkehren, und genau erfüllen solle.

Generalitäts-Bestellung des Reichs. Obwohl dem Kaiser die Direktion von dem Reichskrieg gebührt, so bestellt selber doch die Reichs-Generalität nicht privative, sondern cummulative mit dem Reich, und die Reichsvölker werden dem Kaiser und Reich zugleich eingepflichtet, vi Teutschem Staatsrecht P. 2. §. 75. litt. b.

Generalpardon. Die im Jahre 1791. ausgeschriebene erstreckt sich auf die inner Jahr und Tag sistirten

Ausländer dergestalt, daß sie sogar nach Haus beurlaubt werden sollten, gegen Caution von 40 fl., vi Mandats vom 10. November ai. dicti. Auch auf alle zu ferneren Kriegsdiensten untaugliche Inn- und Ausländer, indem man sie mit einem gewöhnlichen Abschied versichert, zu dimittiren, ibid. Die mit einem malefiziischen Hauptverbrechen behaftete, und nach dieser Bekanntmachung desertirte sind aber hiervon ausgeschlossen, ibid.

Generalquartiermeister-Staabe. Ein besondrer wurde im Jahre 1794. zum beständigen Unterricht einer gewissen Anzahl Officiere und Unterofficiere in den mehrere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlichen Armaturs- und Landesdefensionsgeschäften angeordnet, vi Reser. Sermi. vom 29. Febr. 1794. pct. 15.

General-Strafverordnungen. Obs in Fällen, wo der Cod. Crim. Bavar. keine Nothwendigkeit auflegt, zu verkündigen seyen, ist der churf. Regierung Neuburg zu bestimmen überlassen, wie oft nach Beschaffenheit der mehr oder minder gemeinen Verbrechen oder sonstigen Umständen, und wie viele Jahre lang die geschehen solle, Resolution vom 9. März 1786., wie dann auch die Verkündigung bey denen Ehehaften höchster Orten genehm ist, ibid.

General Strassen- und Wasserbaudirection ist unterm 20. May 1799. mittelst Dekrets dem churfürstl. Obrist und Oberkriegskommissair Titl. Adrian v. Riedl neuerlich gnädigst bestättiget worden.

Genus actionis, vide Actio.

Genus in Sensu juridico genommen, verstehet man ein solch Ding hierunter, welches mehrere Species

oder Individua von einerley Art oder Gattung unter sich begreift, z. E. Pferd, Ochsen, Kühe und dergleichen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 3. litt. a. Summum Genus heißt so viel als Legatarius, auch so mit Schlechtigkeiten oder unbeträchtlichen Dingen entrichtet werden mag, ibi litt. b. Siehe Discretion. In genere Legato wird allzeit supponirt, daß sich wenigst eine einzige Gattung davon in des Vermächters Verlassenschaft zur Zeit seines Absterbens befinde, dann wo dieses nicht ist, da gilt das Legat nicht und kann der Werth nicht einmal gefordert werden, ibi litt. d In Legatis & ultimis voluntatibus hat nicht der Erb, sondern vielmehr Legatarius die Wahl in genere Legato, vi cit. §. 4. n. 1. litt. a

Geometer, denselben ist für die Ausmessung churfürstl. Waldungen eine eigene Instruktion vorgeschrieben, welche in Generaliensammlungen 5. Theil oder Band Fol. 786. vorgetragen de dato 18. Jenner 1791, worüber das nähere die Verordnung vom 14. May 1796 in erwähnter Sammlung pag. 830. & p. 2. 3 4 5. &c. bestimmt. Für die Waldungen der vereinigten oberpfälzischen Herzogthümer ist gleichfalls eine besondere Instruktion vom Jahre ejusdem cit. Fol. 824. & dato 2. Merz vorgeschrieben und das weitere in der hierauf erfolgten Hofkammerinstr. de dato 25. Juni 1796. litt. ad a. festgesetzt.

Geranii Jus, siehe Kramrecht.

Geräuf mit Geistlichen, vide Percusiones Clericorum.

Gerbergerechtigkeiten, alle in Städten und Märkten zur Zeit unbesetzte oder zusammengekaufte, sollen

wieder an Kauflustige erlassen, und die Gerechtigkeiten in herobern Staaten so lang vermehrt werden, als noch unverarbeitete rohe Häute zur Verarbeitung in das Ausland geführt werden müssen, vi höchster Verordnung pct. 2. von dato 23. September 1799. Siehe Lederausschnitt. Das verstehet sich also nur auf die Lande Bayern, Neuburg und Sulzbach und die obere Pfalz.

Gerechtigkeiten allerley, deren Ertheilung gehörte ehevor zur obern Landesregierung, vi Hofrathsordn. de anno 1779. §. 15. Vorhin aber hatte diese der churfürstl. Hofrath zu ertheilen gehabt, vi 1750 derley Ordn. Art. 3. §. 15. Die Cammeralerinnerung soll diesertwegen allzeit vorher erholet werden, vi Decr. vom 11. Jenner 1786.

Gerechtigkeit ist in sich selbst nur eine Uebereinstimmung der Handlung mit dem Recht, vi Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 2.

Gerechtigkeiten bürgerliche, sind cetris paribus allzeit ehender den Innländern als Ausländern zu verleihen, vi Resolut. Ser. vom 7. July 1781. Vorzüglich soll aber bey Verleihung derselben auf Wittwen und Kinder reflectirt werden, siehe auch Handwerksgerechtigkeiten. Die münchnerisch bürgerlichen Gerechtigkeiten sind auch so beschaffen, daß sie ohne Consens des Stadtmagistrats weder cedirt, alienirt oder verhypothecirt werden, noch bey Todfällen in die Vererbtheile oder Vermögensbeschreibung, mithin bey einem ausbrechenden Concurs creditorum gleichfalls weder in dem Statum Activum, noch in die Schätzung kommen dürfen, vi Spec. Resolution von dato 3. Aug. 1785. an den

münch-

münchner Stadtmagistrat. Es kann sich also kein Creditor mit seiner Schuldforderung an solche Gerechtigkeiten oder deren Werth, sondern nur an des Schuldners übriges freyes Vermögen halten, ibi. Mit Ertheilung der Gerechtigkeiten, wie solche immer beschaffen seyn oder mögen, sollen die churfürstl. Regierungen, vi Decreti vom 7. May 1732., ohne Vorwissen der churf. Hofkammer und regulirt jährlicher Recognition nicht mehr verfahren. Siehe auch Kramgerechtigkeiten.

Gerechtsamen landesherrliche, darwider zu schreiben ist der Geistlichkeit nur mit bescheidenen Terminis und mit Beobachtung des für Jura Territorialia gebührenden Respects unverwehrt, vi Generale vom 29. August ao. 1766.

Gericht hat unterschiedliche Bedeutungen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. Soll regulariter alle 14 Tage gehalten werden, ibi litt. b. Regulariter haben alle, die ihrer selbst mächtig, sohin vor dem Gericht das Jus standi hatten, ihre Rechtsnothdurft anzubringen, vi Cod. Jud. c. 2. § 6. Minderjährige, Filii familias, Geistliche, Ordenspersonen, Ehefrauen, Juden ꝛc. haben das Jus aber nicht. Siehe auch Reichsgericht, Hofgericht, Landgericht.

Gericht oder Gerichtlich, vide Judicium, Judicial.

Gerichtsbarkeit, vide Jurisdictio, Forum.

Gerichtereintheilung nach aufgehobener und Wiederherstellung der churfürstl. Regierung Landshut, siehe Landshut Regierung, auch Amberg.

Gericht ist ohne erhebliche Ursache nicht abzuändern und der einmal erwählte Ort althergebrachter massen beyzubehalten, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Und wenn sich ausserhalb den Tafernen kein Ort bezeigt, soll man sich deren doch dergestalten bedienen, das hierunter alles Zechen, Tanzen und andern ungebührlichen Tumults sich enthalten werde, vi Cod. Jud. cit.

Gerichte peinliche, werden mit edlen, ehrbaren, approbirten, gelehrten Leuten bestellt, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 1. Wo Ober- und Unterbeamte vorhanden aufgestellt sind, wird cummulativ verfahren, ibi §. 2. Ist nur ein Beamter gegenwärtig, so muß er einen Amtsschreiber an Hand ziehen, ibi §. 3. In Criminalsachen kann kein Richter delegiren, ibi. Mitinteressirte, Verwandte im sechsten Grad, Verschwägerte im vierten Grad können nicht Richter seyn, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 9. Aus hinlänglichen Ursachen mag ein Richter sich seines Amts entschlagen, ibi cit.

Gerichtliche Bekanntniß, siehe Bekanntniß.

Gerichtliche Erfahrung, siehe Erfahrung.

Gerichtliche Verhör, diese beweißt in criminalibus nichts, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14.

Gerichtliche Gezeugenschaft, siehe Zeugen.

Gerichtsbothen verpflichtete, sollen über die geschehene Citationen ordentliche Bücher halten, Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 10. Es wird selben auf die gerichtlich abgestattete Relation ohne specialen Eyd so weit geglaubt, daß das Widerspiel entweder klar erwiesen oder wenigst per Juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welch letzteres nur auf den Fall statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Hause geschehen ist oder gegen die Aussage des Bothen starke Muthmassungen obwalten, ibi n. 12. & 13.

Gerichtsbücher beweisen nach Gestalt der Dinge vollständig, vi Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. e.

Gerichtsdiener, unter diesem Namen sind Frohnbothen, Amtleute, Büttel, Schergen verstanden, Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 9. litt. a. Die gerichtische Amtleute stehen unter dem Rentmeister, Anm. ibi. Deren Pflicht und Eyd giebt Cod. Jud. c. 2. §. 9. ausführlich videatur. Man ist ihnen auch ein Geleit zu geben schuldig, ibi. Nur seit dem Jahr 1780 werden in Bayern die Eisenschergen mit diesem Namen belegt, vi Mand. vom 23. Weinmonats 1780 pct. 1. Hierzu sollen lauter ledige und der Gegenden erfahrne Leute gewählt werden, vi Decr. vom 18. July 1781. litt. c. d. Werden von den Rentdeputationen gratis ohne einigen Tax oder andern Recompens aufgenommen und verpflichtet, vi Befehls vom 17. November 1783. pct. 2 & 11., von der obern Landes- oder den Unterregierungen aber confirmirt, vi Reser. de dato 28. Jan. 1783. pct. 1. & 2. & 28. Dec. 1782. Stehen unter ihren Beamten, doch daß der Unterthan die Wahl hat, sie bey den Rentstellen oder den Beamten zu belangen, vi Unterrichts der Obleute und Gerichtsdiener de dato 19. May 1784. pct. 27. & Befehl wegen Abdankung der Obleute de dato 17. Novemb. 1783. pct. 9. Beamte können wegen wahren Excessen mit leibsconstitutionsmässigen Karbatschstreichen ohne Anfrage wider sie verfahren lassen, müssen aber wegen grösseren Bestrafungen zu den Rentdeputationen oder Hofkammer Bericht erstatten, ibi cit. pct. 9. Haben ihren Beamten nur bey Reisen in Amtsverrichtungen vorzureiten, Mand. vom 19. May 1784. pct. 32. Sind

von allen ehevorigen Küchendiensten, Stiftgeldern und andern Abgaben, jedoch mit Ausschluß der gewöhnlichen Prästationen von ihren Gütern und Gründen befreyet, vi Unterricht für die churfürstl. Gerichter de dato 6. Dec. 1777. pct. 11. Sollen sich und die Ihrigen nur in Landtuch kleiden und von aller Pracht und Ausschweifung enthalten, Instruction oder Unterricht für Dorfsführer und Schergen vom 19. May 1784. pct. 28. & Befehl vom 17. November 1783. pct. 10. Haben ihren vorigen Dienstgenuß und keine fixa mehr zu beziehen, ibi cit. pct. 4. & Decr. vom 18. July 1781. litt. e. f. & Mand. vom 3 May 1779. pct. 6. Dagegen sind ihnen alle unbillige Naturalsammlungen und Beschaugelder gänzlich verbothen, vi Instr. vom 19. May 1784. pct. 9. & 10. & Generale wegen Obleutenabdankung de dato 17. Oct. 1783. pct. 5. Selbst die saalbuchmässige und in Rebus Judicatis gegründete Sammlungen dürfen nicht mehr in natura, vielweniger von ihnen selbst, sondern nur nach dem bestimmten Hofkammeräquivalent in Gelde bey Gericht eingebracht werden, Instr. der Gerichtsdiener de dato 19. May 1784. pct. 10. & 17. Oct. 1783. pct. 5. Haben jedoch von ihren Diensteinkünften jährlich nur zu dem von Zeit zu Zeit bestehenden Pensions-Statum etwas gewisses beyzutragen, Mand. cit. pct. 11. Dürfen ihre erforderlichen Knechte wieder frey auf und abstellen, ibi cit. pct. 3. & Mand. de dato 29. Jul. 1779. pct. 8. Auch liegende Güter und Grundstücke an sich bringen, mit der Bedingniß hiervon alle darauf liegende landesherrliche und landschaftliche und andere Gemeindsbürden ohne Beschwerung der

Un-

Unterthanen zu tragen, Instr. vom 19. May 1784. pct. 26. & 29. July 1779. pct. 6. Haben bey ihren Dienstwohnungen die Baureparationskosten selbst mittels Regulierung proportionirter Bauschillingsfristen zu bestreiten, Mand. vom 17. November 1783. pct. 7. Da hingegen nur bey den Eisenfrohnfesten die Reparationskösten ex ærario bezahlt werden, ibi. Sollen sich gegen die Unterthanen mit aller Bescheidenheit und nicht anders als Mitgemeiner betragen, Instr. vom 19. May 1784. pct. 29. Gehören nach der Resolution vom 17. Dezember 1751. mit der ersten Instanz in Rebus officii unter das Rentamt, in allen übrigen Civil- und Criminalsachen aber unter die Gerichtsbeamte, pct 3. cit. Sollen bey den quatemberlichen Feuerbeschauen nach Inhalt des Mandats vom 3. Februar 1731. bey Vermeidung der Zuchthaus- und auf wiederholtes Verbrechen einer noch schärferen Strafe weder selbst, noch durch ihre Knechte von den Unterthanen wider dessen freyen Willen nicht das mindeste an Flachs, Geld und anderm erpressen, Resolut. cit. Es ist ihnen auch bey Dienstverlurst in ihrem Gerichte einige Güter und Grundstücke käuflich an sich zu bringen verbothen, Resolut. vom 18. Septemb. 1715. Darf sich aber niemand überhaupt in Ausübung ihrer Dienstobliegenheit, besonders in der Ob- und Nachsicht auf die Kaudereyen, dann Vor- und Einkäufe widersetzen, Mand. vom 10. Merz 1786. Im Widrigen soll gegen derley Frevler nach aller Schärfe und gestalten Dingen nach wirklich criminaliter verfahren werden, ibi. Gerichtsdienerinstruction von ao. 1738. 1781. sind oben öfters allegirter findig.

Gerichtsdienern wird im Falle wo man sie zu öffentlichen Scheibenschiessen nicht zuläßt, kein Prozeß gestattet, vi Resolut. Ser. vom 24. Merz 1792.

Gerichtskösten. Diese Kösten können wegen Ungehorsam, Verzögerung und obsiegendem Urtheil begehret werden, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 1., werden abgetheilt auf dreyerley Weise, nämlich ob contumaciam, retardatam litem, & victoriam, Cod. cit. Anmerk. §. 4. litt. a., können wegen Ungehorsam noch vor dem Urtheil begehrt werden, ibi cit. §. 4. n. 1. Wegen obsiegendem Urtheil soll man sie nach dem Sentenz begehren, ibi n. 2. Die Rechtsregel, quod victus victori in Expensas teneatur, greift auch noch, aber nicht allzeit, Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. b. Der Richter hat circa Expensas mit der Hauptsache zu sprechen, ibi cit n. 2. Es hat aber derselbe sogar, wenn er nicht ist implorirt worden, auch auf die Unkösten zu sprechen, ibi. Wofern der verlurstige Theil redliche Ursachen zum Streit gehabt, so werden die Kösten compensirt, ibi cit. n. 3. Es ist aber eine redliche Ursache aus denen in Actis vorkommenden Behelfen zu erkennen, Anm. ad Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. litt. c. Ein Responsum Pradentum (Rechtliches Gutachten) befreyet ab Expensis, Anm. cit. Die Streitsunkösten zu compensiren, geben Gelegenheit ein in einer Instanz erhaltenes, aber in der andern verlurstiges Urtheil, ibi cit. Bey Abstrahirung der im Bescheid nicht gedachten Unkösten sind diese pro compensatis zu halten, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 4. Es kann jedoch auch wegen den Gerichtskösten appelliret werden, ibi cit. Es muß aber

wegen den Unkösten ein Expensarium übergeben werden, ibi cit. n. 5. Der Richter muß wegen des Puncti Expensarum auf ein Gewisses sprechen, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 5. Unter denen Gerichtskösten werden verstanden Gerichts- und Kanzleytax, Advokatengebühr, Bothenlohn, und Zeugengelder, Cod. Jud. c. 17. §. 4. n. 6. Doch sind die Gerichtskösten so leichter Dingen nicht zu kompensiren, ibi cit. n. 8. Bey der Gant gehören die Gerichtsexpens in die erste Stelle, ibi c. 20. §. 2., und sind hierunter auch die Curatoreykösten zu rechnen, Cod. Jud. c. 20. §. 2. litt. a.

Gerichtskösten in Wechselsachen, über diese, wenn sie mit dem Kapital und Interesse nicht zugleich erholet werden können, läßt man keinen besondern Executionsproceß abstreiten, sondern es wird deßwegen nur mit der vorhin in der Hauptsache decretirten Exekution fortgefahren, Wechselordnung vom Jahre 1785. cap. 10. § 12. Dagegen hat selbe auch das Wechsel- und Mercantilgericht zu moderiren, und denen Advokaten für ihre Bemühung kein mehreres, als bey andern Gerichtsstellen gewöhnlich ist, passiren zu lassen, ibi. Und würde eine Parthey Revisionem Actorum blos zu geflissener Verlängerung der Sache, oder wohl aus andern bösen Absichten, besonders um den Gläubiger in noch mehrere Schaden und grössern Verlurst zu setzen suchen, wird sie nicht nur in alle erloffene Gerichtskösten, und noch sonderbar in eine ergiebige Geld- oder im Unvermögenheitsfalle in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, sondern auch dem Appellaten allen verificirten Schaden zu ersetzen angehalten, cit. c. 9. §. 6. p. 4.

Gerichtskösten. Hierum haftet denen Partheyen der Richter, wenn er ohne Beyziehung eines Aktuars eine Handlung vornimmt, weilen selbe ohne diesen nicht bestehen kann, er hat auch die hierdurch entstehende Schäden gut zu machen, Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 3. litt. a.

Gerichtsordnung, neue, wird zu entwerfen und abzufassen von Sr. churfürstl. Durchlaucht Max. Joseph IV unterm dato 24. Jenner 1800. dem churfürstl. geheimen Ministerial-Justizdepartement mittelst Dekrets aufgetragen, siehe peinliches Recht, Gesetz bürgerliches.

Gerichtsrechnung. Was selbe für Rubriken hat, giebt der neue Rechnungsunterricht, von Seite Neuburg und Sulzbach, sammt allem dem, was hierbey zu beobachten ist, siehe das Mandat oder Dekret vom 26. Okt. 1786., und die Beylagen, nämlich gedachten Unterrichts.

Gerichtschreiber. Man schaffte diesen alle Gerichtstaxe und Sporteln ab, und versicherte solchen gewisse jährliche Besoldungen angemessenermassen a proportione deren Höfen, vi Generale von dato 29. July 1779. pct. 1. & 3., wurden aber wiederum bey dem vormahligen ganzen Tax und anderem Nebengenuß belassen, Generale vom 24. December 1779. pct. 3., haben auch die Aufnahme und Entlassung deren in ihrer Kost stehenden sammentlichen Schreibern, ohne weiters nöthiger Verpflichtung nach der vorigen alten Observanz wiederum privative, vi Decreti von dato 19. July 1782., Mandat. vom 24. December 1779. pct. 4. Dagegen ihnen auch allein die Beförderung, Richtigkeit und Ordnung der Schreibarbeiten oblieget, und sie

für

für ihre Schreiber zu haften haben, Dekret vom 19. July 1782.

Gerichtschreibers Pflicht und Verrichtung ist in allen gerichtlichen Handlungen, wie sie immer Namen haben mögen, nebst dem Richter beyzuwohnen, und sich seiner abgeschwornen Pflicht gemäß zu achten, weder Gefährde noch Argliſt gebrauchen, noch Schankung zu nehmen, vi Cod. Jud. c. 2. §. 3., gebührt ihme bey Gericht nicht seine Stimme zu geben, oder dem Richter einzureden, ibi cit., sondern bloß das Protokoll zu halten, und allenthalben alles zu verschweigen, was vorgehet, ibi.

Gerichtsschreiber werden bey ihrer Anstellung von der obern Landesregierung und Hofkammer cummulative geprüft, und bey jeder Behörde verpflichtet, vi Reſcript. Sermi vom 3. Oktober 1789., aber auch in criminalibus rigoroſe examinirt, und, wenn sie hierinn nicht vollkommen bestehen würden, muß mit der Verpflichtung inne gehalten, und Bericht ad Manus erstattet werden, vi Befehls vom 13. Heumonats 1795. Denn sie haben auch die Stelle des Richters oder Oberbeamtens in deſſen Abweſenheit, Krankheits- oder sonstigem Verhinderungsfalle bey richterlichen und Criminalvorfällen zu vertretten, ibid. p. 1. Doch müſſen sie solchenfalls ihre Stelle durch einen ad hunc actum ordentlich zu verpflichten kommenden Amtsschreiber verſehen laſſen, ibid.

Gerichts-Stylus. An dem gewöhnlichen ist sich noch zu halten, auch die Schriften, welche entweder mit blaſſer Dinte, oder allzu enge zuſammen gezogen, oder sonst schwer zu leſen sind, weder selbst verfertigen laſ-

sen, noch von denen Partheyen annehmen, Dekret vom 16. Dez. 1785. Wegen dem Gerichtsstyl in Streitschriften, wo es auf eigenen Verstand und Gründlichkeit des Verfassers ankömmt, läßt sich zwar keine Vorschrift geben. Es sollen aber die Regierungen gleichwohl fest darauf halten, daß sich die Advokaten kurz auszudrücken gewöhnen, und solchemnach die mit weitwendigem Geschwätz angefüllte Deduktionen gleich kurzer Hand in thunlichen Fällen zur Aenderung zurückgeben, besonders aber die Deserviten-Ansätze nicht allemal nach Grösse der Schrift gestatten, Dekret vom 19. Oktob. 1786.

Gericht, geistliches, theilt sich ins internum & externum, superius & inferius, vi Cod. Civ. P. 5. c. 19. §. 42. n. 1. litt. a. Das päbstliche ist das höchste, ibi, litt. d. Die Haupt- und Nebenpersonen sind Richter, Actuarii, Partheyen, Advokaten, Notarii, und mehr andere, ibi.

Gerichtstäge. Bey dem Wechselgericht sind ordentlich alle Montag und Donnerstag, oder, da auf diese Täge ein gebottener Feyertag einfällt, die nächstfolgenden Werktäge Morgens zur gewöhnlichen Rathszeit, oder nach Gutbefinden des Wechsel- und Mercantilrichters zu einer andern Stunde, vi Wechselordnung de ao. 1785. c. 1. §. 6. In Fällen, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbst wegen Vertusch- oder anderwärtiger Veräusserung des Schuldners Habseligkeiten, oder gar dessen Flucht zu besorgen ist, wird auch zu allen Zeiten Wechselgericht gehalten, ibi cit. §. 7.

Gerichtszwang, vide Forum.

Geringe Händel. Hierunter sind zu verstehen, Sachen, so nicht 50 fl. betragen, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 3. litt. g., regulariter kann in diesen nicht appelliret werden, es seye dann vom niederen Gericht, Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 6.

Diese Appellation verstehet sich nur von Dikasterien aus, und nicht dahin genommenen Recurs, ibi n. 7. zweifelhafte Appellationsfälle entscheidet der obere Richter, ibi 8.

Gersten. Ist nach der Verordnung vom 29. Oktober 1790. auch bey der allgemein eröffneten Getreidausfuhr als ein im Land unentbehrliches und allgemein interessirendes Produkt allzeit von Michaelis bis Georgi gesperrt, und diese Sperre wurde aber 1791. unterm 1. Oktober, & 24. Oktober 1794. per Rescr. Sermi. wieder aufgehoben, und die Gerste für künftig gleich andern Getreidsorten gegen die bestehende Essito Gebühr auszuführen erlaubt.

Gesammte Hand, Investitura simultanea, siehe Lehensinvestitur.

Gern, siehe Hallrecht.

Gesandtschaften oder Gesandten sind des Fori halben exemt, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. i., sie haben das jus revocandi Domum, cit. c. 1. §. 6. litt. c. Die am Reichstag zu Regensburg sind auf ihren Reisen von dem Weggeld und all anderen Reichnissen frey, vi Res. Int. vom 9. Jenner 1772., es müssen auch ihre auf die Mauth- und Acceßbefreyung ausstellende Urkunden bey allen Aemtern respektirt wer-

den,

den, Sig. in Intim. vom 14. Nov. 1770. pct. 1. Auf derley Pässe sind auch die gesperrten oder noch zu sperrenden Produkten frey ausser Lande passiren zu lassen, ibi. Derley Urkunden sind, wenn sie der Producent nicht mehr nöthig hat, allemal einzuziehen, ibi pct. 2. Auch die auf derley Pässe ins Land hereingehende und nach Regensburg gehörige Sache hat frey zu passiren, vi Sig. Int. vom 7. Jenner 1771. Pct. 2. Alles, was frey passirt wird, ist von denen gehörigen Stationen wohl zu obsigniren, zu verschnieren, die Passierpolliten darüber zu ertheilen, und mit Auswerfung des betreffenden Mauth- und Weggeldnachlasses in ein besonderes Manual einzutragen, Sig. Neustadt den 14. Nov. 1770. pct. 3., & Sig. München den 7. Jenner 1771. pct. 2. 3. 4. Diese Manualien sind mit Schluß jeden Monats mit beynummerirten gesandtschaftlichen Urkunden und Passierpolliten einzusenden, cit. pct. 4., & cit. pct. 5. ibi. Ueber alle Anstände der gesandtschaftlichen Freypassirung halber sollen die Mauthämter mit dem Haupt-Mauthamt auf dem Kornmarkt zu Regensburg correspondiren, und deme die Behebung derselben überlassen, vi Sig. Int. pct. 1. de dato 7. Jenner 1771. Jene, welche die gesandtschaftliche Urkunden zu Bemäntlung einer Contrebande mißbrauchen, sind zwar an ihrer Person, und eigenen, nicht aber mit dem einer hohen Gesandtschaft wirklich gehörigen Gut anzuhalten und zu bestrafen, Sig. Neustadt vom 14. November 1770. pct. 6., & Sig. Int. von München vom 7. Jenner 1771. pct. 5. Dann sind die mit Pässen von denen Reichstagsgesandtschaften in Regensburg versehenen Viktualienhänd-

händler in dem berechtigten Viktualienaufkauf ungestört von aller Abgabe nach Regensburg passieren zu lassen, Resolution vom 30. Juny 1786.

Man kann Gesandten ohne Wissen und Willen ihres Hofes keine gerichtliche Deposition zumuthen, vi Ref. Sermi vom 21. Februar 1789, sie sind auch von der persönlichen Erscheinung bey Criminalverhören dispensiret, vi Rescript. Sermi, vom 23. Juni 1794., und so ihre Wohnungen und Angehörige von der Oberpolizeydirektion eximiret, Decr. Sermi. 12. Jenner 1796. pct. 21. Hingegen von den Mauth- und Zollgebühren von jeder bey sich habenden Bagage nur gegen Beobachtung des Reciproci befreyet, gemäß Rescr. Sermi. vom 19. Jenner 1751.

Gesandte, Geschäftsträger, Residenten und Agenten, da an selbe von Provinzialstellen in Angelegenheiten bayrischer Unterthanen vom geheimen Ministerialdepartement etwas erlassen wird, soll all dasselbe betreffende von gedachtem Departement so besorgt, daß alles förderlich an die einschlägige Behörde gelanget, und die laufende Geschäfte der churfürstlichen Landesstellen dadurch nicht gehemmt, sondern die Communikation mit auswärtigen jenen Stellen der churfürstl. Agenten jeder Art in so lang könne gepflogen werden, und daß nähere Nachrichten oder Aufklärungen einzuholen, nicht bestimmte Ansinnen im churfürstl. Namen an auswärtige Behörden geschehen, welche Weiterungen veranlassen könnten ꝛc., vi Specialresolution vom 4. Jenner 1800.

Gesandten sind gewisse publike Personen, welche Geschäften halber von einem Souverain an den andern

accreditirt werden, woraus der Unterschied zwischen ihnen und den Commissariis von selbst erhellet, dann diese schickt der Obere nur zu den Untergebenen, allgemeines Staatsr. P. 1. §. 28. litt. a., werden eingetheilt in legatarios 1mi & 2di ordinis. Zu dem ersten gehören, welche characterem repræsentatitium haben, vulgo Bothschafter, Ambassadeurs, und Formalgesandte, so viel die päpstliche Gesandschaften betrifft die Nuntii und Legati a latere, cit. litt. b. Ad 2. ordinem rechnet man die übrigen mit keinem Charactere repræsentativo begabte Abgesandte und Envoyes ordinaires, oder extraordinaires, item die ministres oder extraordinaires, item die ministres plenipotentiaires, und nicht minder die sogenannten ministres residents, ibi cit. litt. c. Einige wollen zwar auch 3tium ordinem statuiren, und dahin nicht nur die Residenten, Legationssekretärs und Deputirte, sondern auch die Hommes oder Charges d' Affaire nebst den Consuls und Agenten rechnen, andere hingegen sehen diese Leute nicht mehr für Gesandte, sondern nur für publike Personen an, welche von den juribus legatorum einigermassen participiren, ibi cit. litt. d.

Gesandschaftsrecht. Dieses Recht wird von allen Souverainen in gleichem Grad exercirt, und fliesset von ihnen auf den, der die Gesandtschaft annimmt, wird aber von allen nicht in gleichem Grad exercirt, Allgemein. Staatsrecht P. 1. §. 28. litt. e. Gekrönten Häuptern macht man nirgend eine Schwierigkeit, Legatos 1mi ordinis von ihnen anzunehmen, ibi. Anderen Souverainen aber will man Gesandte vom ersten Range nur so weit gestehen, als sie sich in Possession die-

dieser Prärogativ befinden, ibi. Ausser dem nimmt man keine andere Abschickungen als ex secundo vel tertio ordine von ihnen an, ibi cit. Nach dem Recht der Natur lässet sich nicht erweisen, daß es eine Schuldigkeit sey, einen Gesandten von einem andern Souverain annehmen zu müssen. Hingegen Jus Gentium voluntarium hält die Recusation der Gesandtschaft für eine Beleidigung, sofern die Recusation nicht von Erheblichkeit seye, ibi cit. litt. f. Die Privilegia und Jura fangen aber erst a tempore admissionis an, ibi litt. h. Quoad inviolabilitatem & Exemptionem ist zwischen Gesandten primi & secundi ordinis kein Unterschied, alle sind Personæ sanctæ & immunes, welche in Loco nicht nur in Loco Receptionis vollkommene Sicherheit, sondern auch die Befreyung von dortiger Gerichtbarkeit sowohl für sich als die Ihrige zu geniessen haben, ibi litt. i. Die nämliche Immunität geniessen auch Agenten und Abgeordnete ex tertio ordine, ibi. Circa honores thut man zwar keinen Gesandten, wenn er gleich characterem repræsentatitium hat, so viel Ehre als dem in Person selbst erscheinenden Principalen an, doch wird eine Distinction zwischen Legatos primi & secundi ordinis merklich gemacht, ibi litt. l. Jene halten öffentliche Einzüge, fahren mit grosser Pracht zur ersten und letzten Audienz auf, setzen und bedecken sich dabey, empfangen sowohl von hohen als niedern den Titel Excellenz und von den schon vorher angekommenen Ambassadeurs auf geschehene Notification die erste Visite, nehmen bey denjenigen welchen sie andern Bothschaftern ertheilen, allzeit den obern Platz in loco tertio aber den Rang ihres Prin-

cipalens, bedienen sich des Baldachins und Fauteuil, werden bey solchen Actibus mit einem distinguirten Platz beehrt, auch zuweilen gar bey Hofe logirt oder defrayirt ꝛc. ibi litt. m. Gemahlinnen und Kinder der Gesandten participiren von ihrem Charakter nur so weit, daß man ihnen a Proportion dessen auch mehr oder mindere Distinction bezeigt, allgem. Staatsr. Part. 1. §. 28. litt. n. Geheime Gesandte geniessen eben darum, weil sie geheim und verdeckt bleiben sollen, keine honores externos, ibi cit. Das Privatreligionsexercitium wird den Gesandten und seiner Suite in ihrem Quartiere nicht difficultirt, ibi cit. litt. o. Jus Asyli gestehet man dahin geflüchteten Delinquenten durchaus nicht ein, ob man schon bey Herausnehmung all mögliche Menagement und Gradus beobachtet, ibi o. Die Jurisdictionem altam vel bassam gestattet man den Gesandten über ihre Domestiken regulariter nicht, dann die blosse Exemption macht noch keine richtige Folge auf die Jurisdiction, müssen also die Domestiken, welche delinquiren, ihrer Bestrafung halber von dem Gesandten nach Haus geschickt, oder dimittirt oder extradirt werden, ibi cit. litt. p. Kein Gesandter darf sich einer Wache, wohl aber eines Thorstehers mit Seitengewehr bedienen, ibi cit. litt. q. Mit der Post- Zoll- und Accisfreyheit wird es nicht aller Orten gleich gehalten, und hiernach regulirt man sich auch mit der Visitation, ibi litt. r. An die Polizey und Statuta sind die Gesandten de Jure nicht gebunden, pflegen sich aber zu Vermeidung der Confusion und Unordnung ex regulis Prudentiæ selbst gern hiernach zu achten und Falls sie Professionisten unter ihren Domestiken haben,

die-

dienen solche nur der Gesandtschaft, nicht aber anderen zum Gebrauch, cit. Staatsrecht Part. 1. §. 28. litt. r. Officia et Obligationes sind fast die nämliche, wie bey andern Anwaldschaften, dann legati sind nichts anders als Mandatarii Publici, müssen sich des Endes halb bey Höfen mit ihren Creditiven, bey Congressen und anderen Gelegenheiten aber bey Tractationen mit ihren Vollmachten legitimiren, darum sie ihre Instructionen haben, ibi cit. litt. s. Oft werden von einem Hofe mehrere Gesandte zugleich in der nämlichen Angelegenheit oder ein Gesandter von mehr Höfen an mehr Höfe accreditirt, ibi litt. t. Die Gesandtschaft endet sich durch den Tod sowohl seiner Seits als seines Herrns, auch durch Abruffung oder Wegschaffung, nicht aber durch eine blosse auf eine Zeit cum animo redeundi geschehende Reise, ibi litt. u. Verabschiedete Gesandte pflegt man nicht nur mit Recreditiven zu versehen, sondern auch mit gewöhnlichen Geschenken zu beehren, ibi cit. litt. x. Zuweilen wird nur der höhere Charakter niedergelegt und die Gesandtschaft im übrigen noch beybehalten, ibi cit. litt. u.

Gesandtschaft des Reichs. Die Gesandtschaften, welche der Kaiser nicht für sich allein, sondern von Reichs wegen verschickt, werden anderer Gestalt nicht, als nach vorläufiger Comitialberathschlagung und Genehmigung instruirt, und gehen sowohl ihre Instructiones als Relationes durch den Reichsvicekanzler, nicht aber durch die Erblandshofkanzley, teutsches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. g.

Gesandtschaftsrecht der Reichsstände, dieses Recht oder Jus mittendi & recipiendi legatos stehet

allen Reichsständen und zwar quoad jura immunitatis & inviolabilitatis durchaus gleich, quoad characterem & honores aber mit folgenden Unterschied zu, teutsches Staatsr. P. 3. §. 98. litt. a. Nämlich die Churfürsten werden propter honores regios welche sie zu geniessen haben, den Königen hierinn gleich gehalten, schicken also nicht nur Legatos secundi sondern auch primi ordinis. Mit dem kaiserlichen Hof ist solches dergestalt ausgemacht, daß ihre Gesandte primi ordinis den königlichen ejusdem ordinis zwar zu weichen, denen von freyen Republiken aber, wie auch den Fürsten in Person vorzugehen, und übrigens mit dem königlichen gleiche Ehren zu geniessen haben sollen, ibi cit. litt. b. Die altfürstliche Häuser prätendiren zwar mit den Churfürsten hierinnfalls die Parität, welche ihnen aber weder von diesen noch dem Kaiser und auswärtigen Mächten eingestanden, mithin auch kein anderer Gesandter als secundi ordinis von ihnen angenommen wird, ibi cit. litt. c. Den Reichsprälaten, Grafen und Städten wie auch der Reichsritterschaft, will man wenigst an grossen Höfen, nicht einmal Legatos secundi geschweigens primi ordinis, mithin gar keine charakterisirte und solche Gesandte, wie sie in sensu Juris Gentium genommen werden, sondern nur abgeordnete oder Deputirte passiren lassen, welche jedoch obverstandnermassen mit jenen im Hauptwerk die nämlichen Gesandtschaftsrechte Exceptis solis honoribus, geniessen, ibi cit. litt. d. Die an dem kaiserlichen Hofe subsistirende reichsständische Gesandte sollen, vi C. Cæs. art. 23. §. 2., mit der Audienz und Expedition allzeit schleunigst befördert werden, ibi cit. litt.

e.

e. In Comitiis tractiren sich die churfürstl. Gesandte unter sich als Ministros primi ordinis, weil sie aber dem fürstlichen nicht gleiche honores angedeihen lassen, so empfangen sie auch von ihnen weder den Titel Excellenz noch die erste Visite, ibi cit. deutsches Staatsr. litt. f. Ueber den An. 1765. zwischen dem churbayerischen dann den übrigen auswärtigen Ambassadeurs zu Wien der ersten Visite halber sich ergebenen Anstoß, siehe in Select. Jure public. noviss. Tit. 48. p. 341. und in dem Moserischen Reichs = Staats = Handbuch p. 490.

Gesänge, alle leichtfertige und zur Buhlerey reitzende, sollen auf den Jahrmärkten weggenommen werden, vi Befehl vom 22. August 1692.

Gesetz ist ein oberherrschaftliches Geboth das gemeine Beste betreffend, Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3. Und ist nach der landläufigen Wortbedeutung auszulegen, ibi §. 9. Wird aber aufgehoben entweder in Ansehung aller Unterthanen, oder mit jemand besonderer Ausnahme, oder wegen Zusammenstossung mit einem andern verbindlichen Gesetz, weil eins mit dem andern nicht befolgt werden kann, Codex cit. §. 12. Die Requisita zu einem Gesetz sind voraussetzlich, als die erforderliche Kräften des Verstandes und Willens auf Seiten dessen, dem durch Recht und Gesetz ein Auftrag geschehen soll, ibi cit. §. 5. Zu jedermanns Wissenschaft muß es kund gemacht seyn, ibi §. 6 Und erstreckt sich nur auf künftige Fälle, nicht aber auf gegenwärtige oder vergangene, ausgenommen die Erläuterungen eines vorhin schon zweifelhaft gewesenen Gesetzes oder wo es ausdrücklich so verordnet ist, cit. §. 8., siehe auch

Recht. Dunkle und zweifelhafte Gesetze werden durch Rechtsgelehrte oder den Gesetzgeber selbst ausgelegt, ibi cit. §. 9. Zweifelhafte Worte werden bey der Doctrinalauslegung ex mente & ratione legis erklärt, ibi §. 10. Die natürliche Billigkeit, welche auf der Auslegungsregel des Gesetzes beruhet, soll keiner Obrigkeit zum Vorwand dienen, davon abzuweichen, ibi §. 11. Siehe auch Gesetz.

Geschaffte Schulden kommen in der Gant in die 10. Stelle, vide Klasse 10. Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 5. Hierinn hat auch ein Mandatum cum clausula hinreichend Platz, daß derley Schuld besagte Stelle fordern könne, ibi.

Geschänk, vide Corruptio.

Geschänke anzunehmen und zu begehren ist dem Forstmeister, Kasten-Beamten und Förstern, wie auch ihren Frauen und Kindern verbothen, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 28., und zwar bey Vermeidung der Zurückgabe, und 50 Reichsthaler Strafe pro 1., pro 2. aber bey wirklicher Cassationsstrafe, ibid. Es wird auch bey allen Holzschreittägen den Unterthanen der Auftrag gemacht, daß sie denen Jägern und Förstern bey unausbleiblicher Strafe kein Geschänk reichen oder anbiethen sollen, vi Instr. vom 7. Jul. 1790. Siehe auch Schankungen.

Geschicklichkeit, siehe Kunst.

Geschirr zum fischen, woran man die Flinderl oder die Ringe hängt, und zu Schwaben am offenen Seil genannt wird, ist dieß Geschirr den Fischern verbothen, Fischordn. an der Donau de dato Ingolstadt am Maria Lichtmeßtag 1528.

Ge-

Geschlecht, männlich- und weibliches. Ob das männliche oder das weibliche Geschlecht besondere Rechten und Vorzüge, und ob das weibliche unter dem männlichen begriffen, ist dahin der Gelehrten Ausspruch, daß das weibliche besondere Vorzüge habe, hingegen daß das männliche unter dem weiblichen niemal begriffen, ist ebenfalls nicht infallibel, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 1.

Geschlechter, vide Patricii.

Geschlechts-Attestata. Derley Attestata sind erforderlich zur Probe der Filiation, und des Lustri bey Ritterorden nach Anweisung des St. Georgi-Ritterordens-Instituts von dato 24. April 1768. §. 12., sind aber eidlich auszustellen, ibi. Damit aber solche Attestaten gänzliche Probe machen, muß schon vorhero eine Wahrscheinlichkeit oder wenigstens halbe Prob der ehelichen Abstammung vorhanden seyn, die unterschriebene 2, 3 oder 4 Cavaliere müssen mit ihren beygesetzten Pettschaften und Handunterschriften obrigkeitlich legalisirt werden, ibi. Die weitere Probmittel des Adels und Ritterbürtigkeit, wie die hochstift- und ritterliche Attestaten eingerichtet und gefertiget seyn sollen, giebt §. 13. & 14., worauf sich Kürze willen berufen wird, vide Adel, wo auch wegen Geschlechtsattestaten des St. Michaelisordens Meldung geschehen ist.

Geschlechter, vide Patricii.

Geschütz, das zur Landarmatur gehörige aus dem ganzen Lande in die 3 Zeughäuser Amberg, Ingolstadt, und München zusammen zu bringen, und zum Gebrauch herzurichten, wurde durch höchste Specialentschließung de dato 28. Febr. 1794. pct. 6. 7. verord-

net, deßwegen auch alles für Bruchmetall erkläret, und umzugießen anbefohlen wurde, ibid. pct. 1. litt. b.

Geschütz, oder Artillerie. Hierzu wird die erforderliche Anzahl aus denen Bürgersöhnen der unmittelbaren Städte und Märkte zu Kriegszeiten ausgewählt, vi Generale von dato 18. Jenner 1782. pct. 2. In deren Ermanglung haben die Städte per Kopf 30, 40, bis 50 fl. zu Beywerbung der Artillerie-Rekruten zu bezahlen, ibi.

Geschwistert. Das Beneficium competentiæ gebührt denen Geschwisterten, Anm. ad Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. c.

Gesell, siehe Handwerk.

Gesellengarb. Diese ist man von dem Zehend zu geben nicht schuldig, vi Rescript aus Ordinariat Freysing wegen dem Pfarrer zu Steinkirchen obgewalteten Gesellengarben-Differenz de dato 28. Jul. 1698., und wenn darüber an Orten, wo man nach alten Herkommen eine Gesellengarb zu geben schuldig ist, Streit entstehet, gehört die Judicatur zum weltlichen Gericht, ibi.

Gesellschaft. Eine verdächtige Gesellschaft ist ein Indicium Remotum, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. n. 2. Wenn eine Gesellschaft entweder in Wirths- oder Privathäusern mit versperrten Thüren, oder sonst auf verdächtige Weise gehalten wird, und sonderbar bey jenen, welche sich des Illuminatismi und der Freygeisterey vorhin schon suspect gemacht haben, bey Vermögensconfiscation, bey ewiger Relegationsstrafe verbothen,

then, vi Generalmandats vom 16. August 1787. Jene, die zum Spielen geheime Zusammenkünfte machen, oder gar in verschlossenen Zimmern spielen, wie die, so solche in ihren Wohnungen gedulden, werden, vi Mandats vom 9. Febr. 1779. wegen des auf sich geladenen Verdachts jedesmal nicht nur empfindlichst gestraft, sondern es sollen auch nebenbey ihre Nämen von denen Obrigkeiten höherer Orten angezeigt werden, Resolut. vom 9. Februar 1779.)

Gesatz, vide lex.

Gesellschaft oder Associationscontract, siehe lex, auch Societas.

Gesellschaften und geheime Verbindungen haben in einem wohleingerichteten Staat nicht Platz, weder auf öffentlichen Akademie = Versammlungen noch Correspondenzen Zeichen, Anwerbungen, minder bey jenen in churfürstl. Diensten bey Verlurst des Dienstes statt, vi Mandats vom 4. Nov. 1799.

Gesetzerläuterungen erstrecken sich auch auf vergangene Fälle, gemäß einer wegen Leibgedingsgerechtigkeit erlassenen Resolution de dato 19. Febr. 1790.

Gesetzgebende Macht ist eines der ersten und vornehmsten Majestätsrechte, genannt legislatorium, wo kein Gesetz ist, da ist nichts als Unordnung, Unruhe, und Unsicherheit, Allg. Staatsrecht P. 1. §. 8. litt. a. Der Regent kann sowohl in Justiz = als Polizey= Cammeral = Commerzien und anderen Sachen pro bono reipublicæ nicht nur selbst neue Gesetze machen, sondern auch fremde in seinem Lande einführen, die vorhandene declariren, authenticæ interpretiren, extendiren, limitiren, und nach Veränderung der Zeit und

Umständen gar aufheben und abrogiren, ibi cit. litt. b. Von dem Jure legislatorio hängt auch Jus dispensandi & privilegia concedendi ab, ibi cit. litt. c.

Gesetze und Ordnungen neue allgemeine im Reich machen, alte abschaffen, verändern, oder interprätiren ist ein unstreitiges Comitialgeschäft, Teutsch. Staatsr. P. 2. §. 76. Letzternfalls wird ein solches Dubium circa jus in thesi supponirt, daß weder doctrinalis noch usualis interpretatio hinreicht, folglich nichts als authentica mehr übrig bleibt, ibi litt. b.

Gesetzgebende Macht, welche ein Reichsstand in seinem Territorio zu exercciren hat, ist nicht nur in der Natur und Eigenschaft der Landesbothmässigkeit, sondern auch in dem Herkommen und Reichssatzungen fundirt, dann diese schreiben den höchsten Reichsgerichten selbst dergleichen Land-Statuta pro Norma vor, wornach sie sich in den aus einem jeden Land dahin erwachsenen Sachen mit der Judicatur richten müssen, Teutsch. Staatsr. P. 2. §. 88. litt. a. Einer kaiserlichen Confirmation brauchen Status zu sothaner Landesordnung nicht, und eben so wenig auch der Einwilligung ihrer Landstände, denn, wenn diese gleich darüber consultirt werden, geschieht solches mehr ex consilio als necessitate, wo nicht das letztere den Landesverträgen gemäß ist, ibi cit litt. e. Ad jus statutum legislatorum gehört auch das jus publicandi, interpretandi, mutandi, abrogandi, dispensandi, aut privilegia concedendi, so weit nur diese letzte weder gegen die Reichsverfassung noch Landesverträge anstossen, ibi litt. e. Eine Controvers ist, ob ein Reichs-

stand auch contra jus commune in seinem Lande etwas statuiren könne, ferner ist eine Controvers, ob das ältere Statutum durch ein neueres allgemeines Reichsgesetz aufgehoben werde. Die pro & contra in beeden Punkten angeführten Gründe beliebe man bey B. von Kreytmayer in seinem oballegirten teutsch. Staatsr. cit. sub litt. c. & d. selbst nachzuschlagen.

Daß in Landen Bayern nicht leicht neue Statuta und Landesordnungen ohne gutachtlicher Beyziehung der Landschaft gemacht werden, erhellet aus dem, weil ohne Vorwissen und Rath derselben kein Krieg angefangen, das Land nicht vertheilet, verpfändet, oder davon etwas veräussert, vielweniger eine Religionsänderung contra statum anni decretorii vorgenommen werden solle, das giebt das bairische Staatsr. P. 3. §. 186. litt. f. auf Einsichtnahme vollständig zu entnehmen, siehe auch Gesatz, Lex ecclesiasticum.

Gesetze zu ändern ist gefährlich, ohne die dringendste Noth soll man niemalen die Aenderung unternehmen, vi B. Bielfelds Staatskunst, 1. Theils 6. Hauptst. 22. §. Gleichwohl, weil der Zustand der Reiche und der Geschäfte sich in der Welt beständig ändert, so müssen freylich die Gesetze dieser Veränderung folgen, ibi. Es giebt aber doch wohl Grundsätze, die man nicht berühren kann, ohne das ganze Lehrgebäude des Staats umzustossen, diese müssen allezeit heilig bleiben. Ein jedes neues Gesetz muß bekannt gemacht, und gedruckt werden, damit die Unterthanen keine Entschuldigung der Unwissenheit haben. Die Rede ist von dem Recht der Gewohnheit, dessen Gebrauch überall verbothen seyn sollte, weil es tausend Verdrehungen, tausend

send Auslegungen, tausend falschen Beweisen in jedem Falle Thor und Thiere öffnet, ibi. Es ist lächerlich, daß man das Volk durch andere als durch solche Gesetze regieren will, die geschrieben sind, und deren Inhalt es genau wissen kann, ibi cit. Wird nun ein neues Gesetzbuch gemacht, würde sehr klug gethan, wenn dasselbe nicht einen einzigen Rechtsgelehrten, oder auch einer Versammlung solcher Männer aufgetragen würde, die nur Rechtsgelehrte sind. Es muß ein Staatsrath oder sonst ein geschickter Mann aus jedem Departement der Regierung darzu gezogen werden. Daß keines irgend der menschlichen Gesellschaft nützliche Einrichtung beschädige, oder zerstöre. Ohne diese Vorsichtigkeit wird man vergebens auf vernünftige, und noch vielweniger auf vollkommene Gesetze hoffen. Daraus siehet man auch, daß ein Gesetzgeber nicht nur ein guter Rechtsgelehrter, sondern auch in der Staatskunst vollkommen seyn, und all ihre Theile kennen muß, ibi cit. §. 9. Was das Volk von einem Landsherrn fordert, das sind nicht sowohl neue Gesetze, als die Vollstreckung der alten. Es ist nicht genug, eine große Hitze zu Abfassung eines neuen Gesetzbuches zu zeigen, oder neue Verordnungen ergehen zu lassen. Man muß auch niemalen ermüden, auf die Beobachtung derselben zu dringen. Anarchasis, ein scytischer Weltweiser, der nach Griechenland gelockt worden, sagte eines Tages zum Solon: deine Gesetze gleichen den Spinnweben, die Kleinen und Schwachen werden dadurch gefangen, und bleiben hangen, allein die Mächtigen und Reichen zerreißen sie ohne sonderer Mühe, und fliehen davon. Ist wohl dieß nicht ein wahr vernünf-

nünftiger Vorwurf jedem Gesetzgeber, ibi cit. B. Bielfeld.

Gesetz, bürgerliches neues zu verfassen, wurde dem churfürstl. geheimen Ministerial-Justizdepartement von Sr. churfürstl. Durchlaucht vi Rescripts vom 24. Jenner 1800. anbefohlen, vide Peinliches Recht, Gerichtsordnung.

Gesetze landesherrliche, und Generalien sollen auch denen Städten, Märkten, und Hofmärkten communicirt werden, Mandat über die landschaftliche Gravamina de dato 27. August 1660., und alle Obrigkeiten sollen sie fleißig lesen, einsehen, publiciren, exequiren, und mit allem Eifer darob halten, Mandat vom 21. Februar 1775. Diesertwegen soll auch eine Obrigkeit die andere genau observiren, und den verspürenden Saumsall anzeigen, ibi. Justizdikasterien sollen durch Inhibitorialien, und Prozeßgestattungen, oder sonst den Vollzug derselben nicht hindern, sondern vielmehr befördern, ibi, die obere Landesregierung genau darauf halten, Oberlandes-Regierungsinstruktion de ao. 1779 §. 6. n. 11., und hierüber öfters unversehene Landesvisitationen vornehmen, ibi n. 18. Regierungen haben denen Commandantschaften ehevor keine Nachricht zu geben, wenn sie die Mandaten unter Trompetenschall publiciren lassen, S.g. in Intim. vom 23. September 1746. an die churfürstl. Regierung Landshut, wohl aber andere Civilobrigkeiten, wenn sie die öffentliche Kundmachung oder die Anschlagung derselben an die Stadtthore vornehmen wollen, Infanterie-Justruktion und Dienstreglement P. 3.

vom

vom Garnisonsdienst 12. Verhaltung §. 3. de dato 4. Juni 1774.

Gespenst, wodurch man in dem gemietheten Haus beunruhiget wird, giebt hinlängliche Ursache noch vor der Zeit von dem Pacht eines Hauses abzustehen, wegen der Hinderniß des Gebrauches, es geschehe dieses gleich a locatore selbst, oder nur casu fortuito, vel facto tertii, wenn gleich der nachmalige Ausgang der Sache bewiesen hat, daß die Furcht ungegründet gewesen seye, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 16. n. 3. litt. c.

Gesind herrnloses, ruhestörendes, und so andere Leute, so auf dem Bettel befunden werden, sollen Beamte durch vorkehrende Streife aufheben, wovon es mit Wasenmeisterssöhnen und Knechten keine Ausnahme hat, wenns tauglich sind, ad Militiam nach dem Mandat de dato 18. Merz 1793. zur nächstaufgestellten Aufhebungskommission sogleich abgeben, und die Untauglichen, so wie die Weibspersonen nach denen Landesgesetzen behandeln, ad locum unde verweisen, und im wiederumigen Betrettungsfall nicht nur scharfe Strafe, sondern, daß auch per gradus gegen ihnen verfahren werde, bedeuten, vi General = Landesdirektionsverordn. vom 31. May 1799.

Gespräche ärgerliche über den katholischen Glauben sollen geistliche und weltliche Obrigkeiten nirgends gedulden, und die auf Ermahnen nicht nachlassende sogleich bey Strafe angezeigt werden, Verruf vom dato 13. Febr. 1775. Obrigkeiten sollen hierauf ein wachsames Auge halten, ibi.

Gespunst. Die Hausväter sollen ihre Kinder fleißig nebst Ehehalten zu Flachs-, Woll- und Werkgespunst anhalten, Ehehaltenordnung de ao. 1761. pct. 13., & Mandat. vom 12. Jenner 1762. pct. 2., und die Kinder, so bald es nur die Leibeskräften zulassen, in der Gespunst sowohl mit der Spindel als dem Rädel unterrichten lassen, ibi pct. 1. Denen der Woll- und Garngespunst genugsam kundigen Personen sollen weder die Obrigkeiten den Heurathsconsens, noch die Gemeinden die Ein- und Niederlassung difficultiren, ibi cit. pct. 4., & Mand. vom 3. Juni 1762. pct. 14. Die Leinen-Gespunst solle nicht mehr nach dem Gewicht, und Pfundweis, sondern nach dem Faden und Schneller verkauft, und zum wirken gegeben werden, Mandat vom 12. Januar 1762. pct. 6., siehe auch Strenlgespunst.

Geständniß, vide Confessio.

Gestatt, siehe Wasser.

Gestio pro Hærede, siehe Erbschaft.

Gestohlene Sachen. Derer Verheimlichung, Erkauf- und Erhandlung ist aufs schärfste verbothen, Mandat vom 10. April 1782. pct. 9., und besonders an die Tändler, Juden, und Unterschleifgeber, Mandat vom 6. Christmonath 1785. Derley heimliche Absätze sollen durch verborgene Spähbestellungen verauskunftet, und bestraft werden, ibi. Auch die Gränzstationen sollen auf die im Lande gestohlnen und heimlich ausser Land prakticirende Effekten, Mobilien, und Waaren den sondern Bedacht nehmen, ibi, oder bey der wider sie vorkommenden Passierlassung zur Strafe und Schadensersetzung angehalten werden, ibi.

Ohne vorheriger Begnehmigung der Obrigkeit des Orts in die Zeitungsblätter gestohlene Sachen einrücken zu lassen, ist nicht mehr erlaubt, vi Grale. vom 29. Febr. 1792., vide furtivæ Res.

Gestüts = Commission, vide Landgestüts= Commission.

Gesuche um Beförderungen, siehe Bittschriften, Aemter.

Getränk an Bier, wer es wohlfeiler giebt, als er es a Proportion seiner Lage und Entfernung denen Mandatis gemäß zu geben hat, wird das erstemal mit 150 fl. bestraft, das zweytemal der Gerechtigkeit verlurstiget, wegen Schlechtigkeit nicht pfenningvergeltlichen Getränks werden die Fässer eingeschlagen ohne Nachsicht, vi Generalmandat vom 3. Merz 1759. Siehe auch Bier.

Getränkmaaß in Bayern, dieses Maaß des Getränks wurde auch in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gleichförmig mit Bayern einzuführen verordnet, vi Decrets vom 3. Merz 1787 und der Anleitung hiernächst. Und sollen die Polizeyobrigkeiten für beständig Wein = und Bierprobmässerey unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entstehendem Verdacht oder Streit über angebliche Unrichtigkeit den Beweiß gleich auf der Stelle machen zu können, ibi Anleitung §. 3. Es soll auch niemand selbst in seiner eigenen Haushaltung ein anders als ein geeichtes Maaß gestattet, deßwegen von der Polizey besonders im Anfange unvermuthete Visitationes vorgenommen und der Gebrauch einiger mit dem bayerischen Muttermaaß nicht

übereinkommenden und nicht geeichteten Maaßen durch Strafen abgestellet werden, ibi §. 4.

Getrankmässerey bayerische, ist auch in der obern Pfalz und übrigen churfürstl. Reichsherrschaften eingeführt worden und zwar nach Inhalt des churbayrischen Kubikschuhes, ein Eimer von Kupfer zu 64 Maaß, dann ein Maaß, ein halb Maaß, ein Quart, ein Achterl und halbes Achterl, alles von Messing nebst einem Blättel zum Abstreichen, ambergisches Mandat vom 20. November 1761. pct. 2., und sollte alle Jahre zweymal visitirt werden, 1735. bayr. Taxordn. Fol. 56. litt. u. & 1750. oberpfälzische derley sub litt. u. Den Gerichtsdienern und Amtleuten gebührt hievon von jedem Kopf 4 kr., ibi.

Getränkverfälschung, vide Falsum.

Getreid, im engen und eigentlichen verstehet man hierunter keine andere Feldfrüchte als welche Aehren tragen, nämlich Weitzen, Rocken, Gersten, Habern. Im breitern Verstand werden unter dem Getreid auch Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Heydel und Hirsen oder Preun begriffen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 21. litt. a.

Getreidabgaben und Einnahmen, dabey müssen beide Kastenbeamte jedesmal gegenwärtig seyn, und alles was das Mandat und Kasteninstruktion vom 22. April 1789. verordnet, genau beobachten, pct. 4. & 9. Vorzüglich muß bey der Einnahme oder Eindienung der Bedacht genommen werden, daß von dem Grundholden nur gut und wohlgeputzt kastenmässiges Getreid eingedienet werde und zwar bey der Strafe des Selbsterfa-

ersatzes eines allenfalsigen Schadens, ibid. Desgleichen daß die unbilligen Mißbräuche mit den Abfall- und Eingabneigen und Aufwürfen bey Vermeidung des Rückersatzes und anderer Strafe nicht gestattet werden, ibid. pct. 7. Nicht minder daß dem Unterthan seine wirkliche Dienstprästation sowohl, als was ihm hieran allenfalls nachgelassen worden, in das Einschreibbüchel getreulich eingetragen und die besondern Genußscheine bey schwerer Verantwortung der Rechnung beygelegt werden, ibid. pct. 17. Und daß auch bey dem vorgehenden Umsturz, das für die Beamte gewidmete Besoldungsgetreid, so andere angeschaffte Abgaben sogleich beyseits gemessen und von den Percipienten alle Quartal richtig abgefaßt werden, ibi pct. 25. Ausser diesen Abgaben aber ist jede andere Naturalabgabe oder Verkauf ohne Hofkammer Wissen und Anschaffen eine bey Vermeidung doppelten Ersatzes und weiters angemessenen Bestrafung ohnehin verbothene Sache, ibid. pct. 26. Nach einmal resolvirt und ausgeschriebenen Verkauf hingegen, muß jedem Unterthan freygelassen werden, auch um kleine Abtheilungen von 1 bis 10 Schäffel zu licitiren, ibi pct. 29. Und deswegen soll der Licitationstag allzeit acht Tag vorher öffentlich publicirt und das abhaltende Licitationsprotokoll nebst dem Schrannenzettel ad Ratificandum eingesendet werden, ibid.

Getreidanschütten. Diese Anschütten sind nur so weit erlaubt, als der Ankauf auf öffentlichen Schrannen oder bey gefreyten Häusern geschehen ist, vi Mandat vom 28. Juni 1780. Gefreyte Stände haben bey ihren Getreidanschütten an Wasserströhmen das Be-

ne-

neficium fluminis mit ihren eigenen Schiffbestellungen, doch so, daß sie das Quantum bey der Abfuhr zu Wasser, wo eine Schranne oder Getreidmarkt ist, zum Schrannenbuch vormerken zu lassen schuldig sind, allgem. Getreidschrannenordnung von dato 21. Merz 1771. §. 30. Anschütten der churfürstl. Aemter und bürgerlichen Gewerbschaften am Wasser haben die nämliche Obliegenheit, sollen aber nicht zum Wiederverkauf angewendet werden, ibi cit. §. 30. Anschütten zum förmlich berechtigten Wiederverkauf sind an die Schrannenordnung gebunden, ibi. Diese drey Gattungen der Anschütten verstehen sich in Getreidsperrzeiten nicht anders als zum inländischen Handel und Wandel, ibi §. 31. Die zum blossen Wiederverkauf gemachte Anschütten wurden in dem Theurungsjahr 1771. gänzlich und sogar bey Confiscationsstrafe für das erste- und des Strangs für das zweytemal verbothen, vi Mandats vom 30. August selben Jahrs. Hinnach aber den Schiffmeistern nur so weit gestattet, daß die angeschüttete Getreider nicht lang liegen gelassen, sondern von Zeit zu Zeit auf die Schrannen geliefert und verkauft werden musten, vi Mandat vom 5. September 1771. pct. 1. & 5. &c.

Getreidausfuhr wird dermal, vi Mandats vom 5. Christmonath 1783, und zwar mit Ausnahme der Gerste, von dieser von Zeit Michaeli bis Georgi zu Lande 54 kr. und zu Wasser 1 fl. zu bezahlen ist, gegen 18 kr. Essitogebühr zu Land und 20 kr. zu Wasser gestattet. Aber auch vi Mandat vom 7. November 1781 wurde von jedem ausser Land gehenden Schäffel Getreid zu Lande 32 kr. und zu Wasser 44 kr.

bezahlt. Hingegen vi Resolut. vom 17. December 1779. nur 10 kr. von dem Schäffel, und vi Resolut. vom 1. Christmonat 1780. auch 44. kr. vom Schäffel. Im Jahr 1766. hingegen zu Folge Mandats vom 18. Dezember wurde auf die Ausfuhr zu Lande nebst der tariffmässigen Mauthgebühr noch absonderlich 32 kr. und auf die Ausfuhr zu Wasser wieder absonderlich 48 kr. bestimmt, pct. 1. cit. Ueber dieß war zu der Ausfuhr zu Wasser auch noch ein Mauthdirectorialpaß vonnöthen, ibi pct. 2. Zu dieser Paßerholung, waren nicht nur die incolatsfähige Nachbarn, sondern auch die oberpfälzische und übrige ausser den Churlanden gelegene Unterthanen verbunden, jedoch für ihre eigene Nothdurft von der erhöherten Accis befreyet, ibi pct. 3. Die Transitogetreider sollen der Zuladungen und Ausschwärzungen halber gleich bey der ersten Gränzstation mit einer haltbaren Obsignation verwahrt und bey dem Austritt ausser Lands in quanto & quali wiederum wohl untersucht werden, ibi pct. 4. Das von Bayern in die obere Pfalz & vice versa gehende Getreid ist nach dem Mandat vom Jahre 1770. bey den Gränzstationen nur mit dem Quart der Essito = und Consumomauth zu behandeln gewesen, vi Mand. vom 18. Juni 1770. Was aber der Verein = und Commercientractat zwischen Bayern und Churpfalz von der stipulirten Essitoaccis ad 3. Quart punctis 5. 6. 7. & 8. verordnet, ist derwegen derselbe von dato 14. August 1770. des mehrern halb einzusehen.

Getreidausfuhr an Waitzen, Korn, Gersten, Haber, gestattet das Generale vom 7. Dez. 1799. §. 7. mit einer bestimmten Essitogebühr von 1 fl. 40. kr.

Getreidausspeicherung. Es soll von den Hofkammern Neuburg und Sulzbach bey gewissen Kastenämtern mit erforderlichen Maaßregeln veranstaltet werden, daß jährlich eine gewisse Quantität Getreid zu einem Vorrath, um mit der Zeit ein förmliches Magazin oder vorräthige Ausspeicherung zu erhalten, gesammelt und zu Stand gebracht wird, Decret vom 7. July 1787.

Getreide, hierauf soll bey der Einbringung wohl besorgt werden, daß es nicht naß eingeführt, und durch die Ausdämpfung im Stock nach der Einlage entzünder werde, Prov. Feuerordn. der Stadt München von dato 23. Jenner 1751. pct. 19. Ist auch bis zur vollkommenen Zeitigung nicht einzubringen und der Uebertretter mit empfindlicher Leibsstrafe zu belegen, vi Mandat vom 3. Juni 1771. Und auf die Entfremder des gezeitigten oder ungezeitigten Getreides von dem Felde war An. 1771. wegen obgewalteten Mißwachs und Theurung ohne Unterschied, ob das Entwendete viel oder wenig gewesen, die Todesstrafe verhängt, ibi cit.

Getreidebau, hierzu soll man bey Hofgebäuden und gemeinen Bauerngütern nur soviel als genugsam gedüngt werden mag, an Grund und Boden verwenden, vi Mandat vom 24. Merz 1762. pct. 16.

Getreidbeschreibung, über den Vorrath wurde bey der Theurung des Getreides bey allen Unterthanen die Beschreibung vorgenommen, vi Mandats vom 22. September 1770. pct. 6., und wegen dem allenfalls geflissener Weise verschwiegenen Getreid diese wiederholet, vi Sign. Intimi vom 28. Dezember 1770. Wornach sie aber verfaßt werden müssen, bezeigt die Instruktion von eodem dato pct. 6, &c.

Getreiddiebstahl, siehe Diebstahl.

Getreideindienungen. Die Mißbräuche mit den Abfall- oder Eingabneigen, dann dem Aufwurf bey den Anschütten und Abstreichen gegen die dem Unterthan rechtlich aufliegende Verbundenheit der Bestimmung der Erbrechts- und dergleichen Briefe werden ernstlich abgestellet, vi Decrets vom 5. July 1786. Dagegen soll man auch kein anderes als gut kastenmässiges Getreid bey Vermeidung der zu Lastsetzung, wenn nach Zeit und Umständen sich ein unwahrscheinlicher Abgang oder minderer Werth ergeben würde, annehmen, ibi cit. Desgleichen sollen die Aemter bey eintrettendem hohen Fruchtpreis, wo der Unterthan seine Getreider verkäuflich abzugeben gereitzet und also am Ende zu Lieferung seiner Naturalreichniß unvermögend befunden werden dürfte, die Beytreibung derselben in wohlgeputzten und kastenmässigen Gut bey Vermeidung des Ersatz alles verursachenden Schadens in Zeiten besorgen, vi Decret vom 20. Oktober 1787. Siehe auch Dienstgetreider.

Getreidgülten, sind nach dem Kirchenrechnungsformular für die neuburgische Aemter gegen Beylegung eines von der nächstgelegenen Schranne um Martini zu erholenden Schrannenzettels nach dem mitteren Preis zu verrechnen, vi der dem Decret vom 21. Dezember 1786. angelegten Normalinstruktion für die neuburgische Kirchendeputation.

Getreidhandel, ist wiederum in dem Maaße frey, wenn der Ankauf auf öffentlichen Schrannen oder bey gefreyten Häusern geschehen ist, vi Resol. Ser. vom 28. Juni 1778. Wurde aber keinem ehevor ohne auf-

zuweisen gehabter Gerechtigkeit und Immatriculation gestattet, vi Mandat vom 18. August 1772. pct. 6.

Getreidkästen, auf die Reinlichkeit derselben, und das öftere Umschlagen der Getreider in gehöriger Zeit und ehe die große Hitze einfällt, haben die Beamte den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, und die Kastenknechte hiezu streng anzuhalten, vi Mandat und Kasteninstr. vom 22. April 1789. pct. 5. Widrigenfalls sie sowohl zum Ersatz des Schadens, als der ohngefähren Commissionskösten angehalten werden, ibid.

Getreidkauf auf der Schranne bey den dazu festgesetzten Stunden, sind die Innwohner, dann die mit Brod und Mehl beschäftigte Handwerker, wie bey ihrem Verkauf- und Einstandrecht allzeit zu schützen, vi Decret vom 16. Merz 1795. Dagegen ist der Getreidkauf bey ungefreyten Häusern sub pœna confiscationis verbothen, vi Reser. Ser. vom 28. Jenner 1795. Der auf offener Schranne aber und bey gefreyten Häusern ist jedermann ohne Bedarf eines besondern Patents gegen Beobachtung der dazu vorgeschriebenen legalen Certificaten zu wiederumiger Verführung auf gefreyte Schrannen erlaubt, ibid. Und man darf sogar des Nachbars, und anderer Unterthanen Getreider, falls sie wegen Abgang eigener Menaths, oder wegen weiter Entlegenheit oder der geringen Quantität willen mit ihren verkäuflichen Getreid die Schranne nicht selbst befahren können, gegen einen bedungenen Frachtlohn, und gegen ein hierüber von des Unterthans Obrigkeit ausgestelltes, dann auf das quantum & quale und den Schrannenplatz lautendes auch allda abzulegendes Attestat auf die Schranne liefern, ibid. Dagegen wird gegen alle Vor-

und Winkelkäufe auf den Wegen und ausser der Schranne so, wie gegen die Musterkäufer mit der Confiscation auf das strengste verfahren, vi Dekret vom 16. May 1795. Wegen der allgemeinen Sperr wurde zugleich jedem Ausländer aller An- und Aufkauf des inländischen Getreides, sohin auch alles Anschütten desselben bey Confiscationsstrafe verbothen, vi Rescr. Ser. vom 18. Dezember 1795. Desgleichen war aller Getreidkauf sowohl bey gefreyten als ungefreyten Häusern überhaupts abgeschaft, vig. Mand. vom 3. November 1795. pct. 1. & 24. September 1795. Nur die bräuende Stände, bürgerliche Bräuer, Wirthe, Bäcken und Melber dürfen in Ansehung ihres zu beschlagenden Gewerbs das unentbehrlich benöthigte Getreid, dann die Bauersleute und Feldbauinnhaber das bedürfende Speise- und Saamgetreid, gegen obrigkeitlich, das quantum & quale bestimmte und ohnentgeldlich zu ertheilende Zeugniß bey gefreyten und ungefreyten Häusern erkaufen, ibi pct. 2. Der blos zur Kauderey und wucherischen Preisstreigerung respective zum Wiederkauf geschehene Getreidkauf also war bey Confiscation und anderer empfindlicher Geld- und Leibsstrafe durchaus verbothen, ibid. pct. 3. Und selbst die mit grössern Polliten versehene Salzkarrer mußten bey den bestimmten Strafen genau nach der dießfalls getroffenen Einrichtung und Verordnung halten, ibid. pct. 4. Eben so war dem Bauer die Beyladung des Getreides von seinen Nachbarn oder einem andern der mit keiner genugsamen Menath versehen, oder keine hinlängliche Getreidquantität, um eine eigene Fuhr damit auf die Schranne zu machen, besaß, gegen Lohn nur soweit gestat-

stattet, daß kein Mißbrauch gemacht, oder einige Gefährde gespielet wurde, ibid. pct. 5. Die Obrigkeiten aber hatten mit Ausstellung der Zeugnisse über den Getreidbedarf zur eigenen Gewerbs = Speis = oder Saamnothdurft wohl behutsam zu gehen und kein Uebermaaß zu attestiren, ibid. pct. 6. Auch wurde auf den Ausgang des Getreids über den Lech, einschlüssig der Gerste nur ein Acciß auf 2 fl. per Schäffel, nebst der gewöhnlichen Mauth, gesetzt, vi Rescr. Ser. vom 24. Oktober 1794, und dieser Accis nachhin weiters auf 30 kr. erhöhet, gemäß Rescript. Ser. vom 23. Merz 1795. Es war aber auch vorhin der Esssitoaccis von jedem Schäffel Getreids bayerischen Maaßes nur 1 fl. und 1 fl. 30 kr., und der Accis zu Wasser 30 kr., vi Mand. vom 19. September 1794. pct. 1. 2. 3. 4.

Getreidkauf auf der Wurzel oder Feld. Die Baufrüchten dürfen auf dem Feld nicht veralienirt werden, und sind de genere prohibitorum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 4. litt. b. & c.

Getreidkäuf insgemein ist weder Inn- noch Ausländern andrergestalt als auf offenen gefreyten Wochen- und Jahrmärkten zugestanden, vi Anm. ad Cod. Max. P 4. c. 4 §. 17. n. 5. litt. a. Doch ist der Inländer so weit ausgenommen, als jeder zu seiner Hausnothdurft und Besaamung seiner Felder gebraucht, dann dieses kann er wohl inn- als ausser dem Markt kaufen, desgleichen die Wirthe, Bäcken und Bräuer, so viel sie zu Erhaltung ihrer Wirthschaft und Handthierung vonnöthen haben. Doch soll dieser privilegirte Aufkauf nicht durch Bauersleute, sondern durch Burgersleute oder Bediente geschehen, ibi cit. litt. b.

Bauersleute mögen ihr Getreid, welches sie aus Mangel des Menaths nicht zu Markt bringen können, ihren Nachbarn und anderen wohl verkaufen, welche es jedoch nicht aufschütten, sondern gleich zum weiteren Verkauf inner Landes auf den Markt führen sollen, ibi litt. b. Was nun jemand von gefreyten Orten, oder auch von dem Ueberrest der öffentlichen Getreidschrannen erkauft, das mag er zwar aufschütten, und nach Gelegenheit wieder bringen, soll aber von den Verkäufern glaubwürdig und gratis abzufolgende Urkunden darüber nehmen, damit kein anderes Getreid so leicht darunter gemischt, und Verkauf damit getrieben werde, ibi cit. litt. f. Armen innländischen Leuten ist man auch Getreid ausser grossen Theuerungen zu ihrer Nothdurft Metzenweis zu verkaufen schuldig, worzu ihnen die Obrigkeit auf Anrufen verhilflich seyn soll, ibi litt. n. Der Fiscus darf das Gute mit schlechtem Getreid vermischen, und ein so anderes zum Verkauf bringen, vi cit. c. 3. §. 23. n. 13. Zweytens.

Getreidekauf. Dieser Kauf ist auf Schrannen und bey gefreyten Häusern jedermann erlaubt, vi Dekrets vom 28. Juny 1780. & Mandat vom 21. März 1771. §. 26. Bey ungefreyten Häusern aber nur zu Besaamung der Felder, Hausnothdurft und Beschlagung des Nahrungsgeschäfts vergönnt, vi Mandats vom 30. April 1781., & Grale. vom 21. Merz 1771. §. 25. Kennbare Fremde und ausländische Karrer sind mit dem Getreideinkauf in diesseitigen Landen lediglich zu Zeiten der Getreidsperr von Schrannen abgewiesen, von dem Häuserkauf hingegen immer, und ausser der Sperrzeit bey ungefreyten Orten jederzeit ausgeschlossen,

sen, ibi cit. §. 27. Denen Officieren der Kavallerie ist der Getreidekauf nur zur alleinigen Versehung der Magazine, auch bey denen Häusern, jedoch ohne Mißbrauch und Kauderey erlaubt, vi Mand. de dato 6. Merz 1769. in Betreff der Kavallerieverlegung, pct. 24. Alle auf dem Stock oder in Kernen beschlossene Käufe, wo der Contrakt per extraditionem noch nicht adimplirt war, wurden ao. 1771. vi Grale. vom 8. Nov. pct. 1. nicht nur mit der Nullitat, sondern auch mit der Todesstrafe belegt.

Derjenige, der zur Zeit 1799. ins Ausland von Bayern Getreid zu führen Vorhabens war, mußte es auf einer offenen Schranne ohne Ausnahme, ob er Inn- oder Ausländer war, er mag mit einem oder keinem Freypaß versehen seyn, erkaufen, und wegen dem Aufkaufe bey der Auftrittsstation mit einem Attestat von der einschlägigen Polizeyobrigkeit der Schrannen behörig sich legitimiren, ausserdessen hat er angehalten werden müssen, vi höchster Verordnung de dato 27. May verstandenen Jahrs, und dieses Geboth wurde unterm 22. Nov. ai. ejusdem erneuert, mit der Aufgab, daß derley Attestaten dem Essito-Manual bey jeder Behandlungs-Post zu adnumeriren, die Attestata aber von Obrigkeiten des Schrannenorts unentgeldlich auszustellen anbefohlen.

Getreidmusterkauf ist gänzlich verbothen, vi Mand. vom 16. Jenner ao. 1768. pct. 3. Nur allein bey der Gerste ist dieser denen bräuenden Ständen, Bürgern und churfürstlichen Bräuämtern in ao. 1772. vi Mandats vom 18. August pct. 7. bewilliget.

Getreide-Lieferungen, auf Hofkammerbefehl geschehende kommen in Rechnungen nach Maßgab des Rechnungs-Formulars vom 26. Oktobris 1786. füreinander zu bringen, §. 13. Die Getreidelieferungen auf die Schrannen von denen hierzu bestellten Kornkäuflern sollen von Zeit zu Zeit mit einer Quantität von allerley Sorten geschehen, doch daß sie solches Getreid nicht auf den öffentlichen Schrannen, in den umliegenden Städten, sondern von befugten Kästen auf dem Lande erkaufen, damit der Bauersmann um so viel mehr veranlaßt werde, sein Getreid selbst auf die Schranne zu liefern, Sig. vom 5. Sept. 1740. pct. 11. Die Lieferungen von Weitzen und Gersten auf die churfürstl. Bräuhauskästen sind auch unter der Woche mit Ausschluß der Samstäge, Sonn- und Feyertäge allem Weitz- und Gerstenselbstbauenden gefreyt- und ungefreyten Ständen, nicht aber den Getreidkauderern, Kornkäuflern, oder nicht mit Contrakten zum Bräuamt versehenen Getreidhändlern erlaubt, vi Ref. Sermi. vom 18. August 1787.

Getreid-Maas. Das Münchner-Getreidmaas wurde durch das unterm 25. May 1731. Mandat im ganzen Lande einzuführen befohlen, und die alte Mässereyen sowohl für den Handel und Wandel, als für die Schrannen und Wochenmärkte gänzlich verbothen, cit. pct. 5, wird in ao. 1761. auf gleiche Art auch in der obern Pfalz und denen übrigen churfürstlichen Reichsherrschaften eingeführt, vi Generalmandats vom 20. Nov. 1761. pct. 1. Das Münchner Getreidmaaß selbst belangend bestehet das Schäffl in 6 Metzen, 12 halben, 24 Vierteln, 48 halben Vierteln, 96 Sechszehn-

zehnteln, 192 Zwey- und Dreyſiger ſchweren Getreides, das iſt: Weiz, Korn, Gersten, Erbſen, Hirſch, Lein, Linſen, Heydel, hingegen an Haber hat das Schäffl 7 Metzen nämlichen Maaſes, 14 halbe Metzen, 28 Viertlmetzen, 56 Halbviertelmetzen, 112 Sechszehntl, 224 Zwey- und Dreyßiger, cit. pct. 8 Die Reductio des alten Amberger Getreidmaaßes in das bayriſche beſteht gemäß Hofkammerbefehls vom 4. Dez. 1759., nämlichen: 1 Münchner Schäffl in 3 Viertl 2 Metzen Amberger Maaß.

Ein Münchner Metzen, $\frac{1}{2}$ Metzen, $\frac{1}{4}$ Metzen — Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen in ein Amberger Viertl.

$\frac{1}{4}$ Metzen — Achtel $\frac{1}{16}$ Münchner, in 1 Metzen Amberger.

$\frac{1}{8}$ Metzen $\frac{1}{2}$ Sechszehntel, in $\frac{1}{2}$ Amberger Metzen.

$\frac{1}{4}$ Sechszehntel, in 1 Amberger Mäßl.

$\frac{1}{2}$ Münchner Sechszehntel, in $\frac{1}{2}$ Amberger Mäßl.

$\frac{1}{4}$ Münchner Sechszehntel, in $\frac{1}{4}$ Amberger Mäßl ſchweren Getreids.

Hingegen beträgt das Münchner Maaß zu 1 Schäffl in der rauhen Sorte des Getreids in Amberger Mäſſerey 2 Viertl, 3 Metzen, 3 $\frac{1}{2}$ Mäßl.

1 Münchner Metzen, $\frac{1}{8}$ Metzen, 1 $\frac{1}{2}$ Sechszehntel Metzen, zuſammen 1 Viertl Amberger Metzen.

An Haber giebt das Münchner Schäffl zu 7 Metzen gerechnet, Amberger 2 Viertl, 7 Metzen, 1 Mäßl.

Nun erſchiene den 20. Nov. 1761. von Amberg über dieſe Reduktion folgendes Geldregulativ, und zwar erſtens betreffend Weitzen, Korn, Hirſch, Harlein, und andere Sorten das Viertel zu 6 Amberger, und das Schäffl zu 6 Münchner Metzen.

Wenn

Wenn also in Amberg kostet das Viertl 1 fl. 30 kr., so kostet das Münchner Schäffl 5 fl., und der 1 Metzen 50 kr.

das Viertl 1 fl. 45 kr., kostet das Schäffel 5 fl. 50 kr., 1 Metzen 58 kr. 3 hlr.

das Viertl 2 fl. 5 kr., kostet das Schäffl 6 fl. 56 kr. 5 hlr., 1 Metzen 1 fl. 9 kr. 4 hlr.

das Viertl 2 fl. 15 kr., kostet das Schäffl 7 fl. 30 kr., 1 Metzen 1 fl. 15 kr.

das Viertl 2 fl. 30 kr., kostet das Schäffl 8 fl. 20 kr., 1 Metzen 1 fl. 23 kr. 3 hlr.

das Vierl 3 fl., kostet das Schäffl 10 fl., 1 Metzen 1 fl. 40 kr.

Andertens belangend Gersten, Erbsen, Linsen, dann mehr dergleichen, das Viertl zu 8 Amberger, und das Schäffl zu 6 Münchner Metzen.

das Viertl 2 fl., kostet das Schäffl 4 fl. 58 kr. 1 hlr. 1 Metzen 49 kr. 5 hlr.

das Viertl 2 fl. 15 kr., kostet das Schäffl 5 fl. 35 kr. 3 hlr., 1 Metzen 55 kr. 7 hlr.

das Viertl 2 fl. 30 kr., kostet das Schäffl 6 fl. 12 kr. 5 hlr., 1 Metzen 1 fl. 2 kr. 1 hl.

das Viertl 2 fl. 45 kr., kostet das Schäffl 6 fl. 49 kr. 7 hlr., 1 Metzen 1 fl. 8 kr. 2 hlr.

das Viertl 3 fl., kostet das Schäffl 7 fl. 27 kr. 1 hlr., 1 Metzen 1 fl. 14 kr. 4 hlr.

das Viertl 3 fl. 10 kr., kostet das Schäffl 7 fl. 52 kr., 1 Metzen 1 fl. 18 kr. 5 hlr.

Drittens angehend den Haber, dessen 8 Amberger Viertl, 7 Münchner Metzen zu 1 Schäffel abwerfen,

das

das Viertel zu 1 fl., kostet das Schäffl 2 fl. 54. kr. 3 hlr., 1 Metzen 24 kr. 7 hlr.
das Viertl 1 fl. 12 kr., kostet das Schäffel 3 fl. 29 kr. 2 hlr., 1 Metzen 29 kr. 7 hlr.
das Viertl 1 fl. 20 kr., kostet das Schäffl 3 fl. 52 kr. 4 hlr., 1 Metzen 33 kr. 2 hlr.
das Viertl 1 fl. 26 kr., kostet das Schäffl 4 fl. 10 kr., 1 Metzen 35 kr. 6 hlr.
das Viertl 1 fl. 30 kr., kostet das Schäffel 4 fl. 21 kr. 4 hlr., 1 Metzen 37 kr. 3 hlr.
das Viertl 1 fl. 45 kr., kostet das Schäffl 5 fl. 5 kr. 1 hlr., 1 Metzen 43 kr. 5 hlr.

Getreid=Maas, wenn es nach dem Münchner Modell gemacht wird, sollen alle Vortheile mit Einsetzung der Böden, grünen und nicht genugsamen dürren Holztaufeln, und in anderweg auf das sorgfältigste vermieden werden, Mandat vom 25. May 1731. pct. 5., & Mandat von Amberg den 20. Nov. 1761. Das bayrische derley Getreidmaaß wurde auch in denen Herzogthümern Neuburg und Sulzbach einzuführen verordnet, vi Resolut. vom 3. März 1787. Zu dem Ende mußten nach der hierzu ertheilten Anleitung die Maaße im Neuburgischen bey der glatt= und rauhen Frucht auf das bayrische Schäffel nach dem hierüber erhaltenen wohlgeeichten Maaß reducirt, und von solchen reducirten Maaßen eine richtige Reduktionstabelle hergestellt, aufbewahret, und bekannt gemacht werden, ibi §. 2. Im Sulzbachischen aber, wo die vorhin bestandene verschiedene Achtel= und Napfmässereyen bereits im Jahr 1786. cit. §. 2. auf das Sulzbacher Viertlmaaß allgemein reducirt worden, ist nur lediglich

ermeldtes Sulzbacher Viertel auf das bayrische Schäffl zu reduciren, vi Decret. Sermi. vom 31. Oktober 1786. Zu der Abeichung selbst bedienet man sich des Leinsaamens, und läßt solchen durch einen Trichter einlaufen, um die Gleichheit und Verhältniß desto sicherer heraus zu bringen, Resolutio vom 3. März 1787., Anleitung hiebey §. 2., und die Polizeyobrigkeiten haben für beständig die Getreideprobmaaße unter genauer Aufbewahrung zu halten, um den entstehenden Verdacht oder Strittigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle machen zu können, ibi cit. §. 3. Es ist auch weder einem Inn- noch Ausländer im Handel und Wandel, in Contrakten und Prästationen, und nicht eimal in seiner eigenen Haushaltung oder Privatgeschäften ein anderes als geeichtes, und mit dem bayrischen Muttermaaß übereinkommendes Getreidmaaß zu gestatten, ibi §. 4. Zu dem Ende aber soll die Polizey besonders im Anfang unvermuthete Visitationen vornehmen, und den befindenden Gebrauch aller mit dem bayrischen Muttermaaß nicht übereinkommenden Getreidmaaßen durch Strafen abstellen, ibi. Deßgleichen sollen die Beamte in Betreff der Gülten und ständiger Reichnissen in den Protocollen oder Briefen neben dem Betrag der bisherigen älteren Mässerey jedesmal nicht nur den Reductionsbetrag an dem bayrischen Schäffel mit anmerken, sondern auch ein solches in die bereits ausgestellte Briefe, wenn die Unterthanen ihre nächste Lieferung machen, eintragen, ibi §. 2. Ob wegen der in Bayern eingeführten durchgehends gleichen Mässerey bey hiesiger Stadt München die Getreidzufuhr gegen vorige Zeiten nicht abgenommen

men habe, war schon bey der Theuerung im J. 1740 ein Gegenstand der Untersuchung, vi Mandats vom 5. September erwähnten Jahrs, pct. 6.

Wie sich die der angränzenden und auswärtigen mehreren Ortschaften gegen das Münchner- oder bayrische Schäffel verhalten, ist umständlich im 5. Bande der Mayrischen Generaliensammlungen Seite 332. n. 157. zu finden.

Getreid-Magazin. Zu deren Errichtung soll man sich sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande entschliessen, und sich auf die alte Zwanggesetze, und daraus nothwendig gewordene Mißbräuche um so weniger mehr verlassen, als dem Lande ohnehin die Wohlthat des freyen Getreidhandels angegönnt ist, vi Resolut. Sermi vom 30. März 1795. Die Magistrate und einzelne Bürger sollen sich also auch eben deßwegen mit Beylegung einiger Vorräthe versehen, weil auch in Rücksicht der Schrannenordnung nur mehr nach solchen Grundsätzen verfahren wird, die zu Privatmagazinen aufmuntern, ibid., und jedem Eigenthümer unverwehrt ist, seinen auf solche Art gesammelten bedürftigen Getreidvorrath, wenn er solchen ganz, oder zum Theil mit neuem ersetzen, oder das hierauf verwandte Capital auf andere Weise benutzen will, auf offener Schranne wieder zu verkaufen, vi Mand. vom 24. September 1796.

Getreid-Magazin zu München wird auf Getreid und Mehl errichtet, und stehet den dortigen Einwohnern zu allen Zeiten um die billigsten Preise offen, vi Mand. vom 20. September 1796. §. 1., & Resol. Sermi. vom 7. August 1795. Ist es einmal mit

hinreichendem Getreidvorrath versehen, so kann die Administration diese gemeinnützige Anstalt auch auf Holz oder Torf, so andere unentbehrliche Bedürfnisse ausdehnen, ibi Mand. §. 2., & cit. Res. Es greift aber in keinem Falle gegen andere Getreidkäufer und Verkäufer, besondere Freyheiten, Vorrechte und Privilegien ausser des Juris Prælationis rücksichtlich ihrer auf der Gant eingedungenen Forderungen, ibi §. 17., & cit. Res. Jedermann kann an dieser Anstalt Theil nehmen, und zwar mittels einer Aktieneinlage zu 100 fl., oder mittels Magazinzettel von 10 fl., ibi cit. §. 5. 6. 7., & Res. cit., wer aber nur 10 fl. erlegt, hat an der Verwaltung und dem Gewinn des Magazins keinen Antheil, ibi cit. Mand. §. 8. & Res. cit. Der Verfälscher der Magazinszettel wird als Falsarius bestraft, ibi cit. §. 9., & Res. cit. Die Magazins-Administration bestehet aus 2 Vorstehern und 12 Beysitzern, die nach der vorgeschriebenen Ordnung gewählt werden, und unter der Leitung einer churfürstl. Commission die Magazinsgeschäfte besorgen, ibi cit. §. 10. &c., & Res. cit. Der Hauptvorsteher haftet jedesmal für die aus seiner Schuld oder Fahrlässigkeit begangene Fehler und Schäden, worüber der churfürstl. Hofrath Salvo Revisorio entscheidet, ibi cit. §. 15. & cit Res. Auf einen Gewinn oder auf Emolumenten haben die Vorsteher und Beysitzer, als solche, so wenig als die churfürstl. Commission einen Anspruch, ibi Mand. §. 22. 23. & Res. cit.

Getreid-Magazine wurden an verschiedenen Orten bey vorhandener Theurung zur Aushülfe der Unterthanen mit Speis- und Saamgetreid (wie wohl zu spät)

angeordnet, vi Mand. vom 5. Oktober 1771. Von jedem ganzen Hof müßte 1 Schäffel schweres Getreid oder zwey Schäffel Haber, und so nach Proportion geliefert werden, ibi cit. pct. 4. Die Fuhrlohns- und Lieferungskosten wurden mittels Concurrenz der sämmtlichen Unterthanen bestritten, ibi pct. 10. Das gelieferte Getreid dem Unterthan in einem bestimmten Preis an den Hofanlags- Vorspanns- Scharwerks- oder Steuer- und Aufschlagsgebühren gutgemacht, ibi cit. pct. 18. Selbst die Pfarrer, weltliche und geistliche Stände und milde Stiftungen nicht davon ausgenommen, ibi pct 19. &c. Und jedes Schäffel nur um 45 kr. theurer, als es geliefert worden, wieder an den dürftigen Unterthan verkauft, ibi pct. 27 Auf die Lieferungsrestanten und säumige Beamte aber die unmittelbare Exekution und ergiebige Geldstrafe geschlagen, vi Befehls vom 31. Jenner 1772. Und die des Speis- und Saamgetreids Bedürftige in eine tabellirte und klassificirte Conscription gebracht, Mandat vom 22. Febr. 1772. Im Jahr 1772 wurden verschiedene Magazinsstationen, nicht soviel zur Aushülfe mit dem Saamgetreide, als wegen Steurung der wucherischen Getreidpreise, zum freyen Nebenverkauf auf den Schrannen angeordnet, vi Mand. vom 13. Oktober 1772. Die Lieferung geschah nicht nach dem Hof- sondern nach dem Steuerfuß, und zwar von jedem ganzen Steuergulden mit 1 Metzen schweren oder 2 Metzen leichten Getreids, ibi cit. pct. 2. Wurde in den bestimmten Magazinspreisen gleich zur Hälfte baar und zur Hälfte in Abschlagsquittungen, wie das vorigemal bezahlt, ibi cit. pct. 3. & Mand. vom 27. Merz

1773. Denen mit Unglück = und Mißräthigkeit betroffenen Unterthanen nur mit dem benöthigten Saamhaber davon ausgeholfen, ibi cit. pct. 2. Und das Schäffel mit Daraufsetzung des Magazinsgulden gegen baare Bezahlung und Beybringung ordentlicher Attestaten verabfolgt, ibi pct. 4. & 6. Siehe auch Landgetreids-Magazinsdeputation.

Getreidmärkte. Für die obere Pfalz wurden regulirt derley Märkte, vi Sign. Int. vom 23. August 1770. Sollen auch für die in Bayern entlegene Städte und Märkte regulirt werden, ibi. Ueber die Aufrechthaltung derselben sollen die Obrigkeiten alle mögliche Obsorge tragen und dagegen alle verbothene Schleichhändel und Kaudereyen abstellen, ibi.

Getreidmaaßverfälschung, siehe Maaßverfälschung.

Getreidmaterialrechnungen. Derley Materialrechnungen kommen nach dem neuen Rechnungsunterricht für die neuburg = und sulzbachische Aemter zu verfassen, Decret. Ser. vom 26. October 1786. und Unterrichtsanlage §. 12. ꝛc. Nach diesem Unterricht muß auch über sämmtliche Getreidmaterialrechnungen und Kastenvorräthe ein Conspekt nach dem vorgeschriebenen Muster bey der Hofkammer hergestellt und die Vorräthe zu Gelde angeschlagen werden, um den ganzen Cammeralertrag an Geld und Getreid beysamm zu sehen, cit. Unterricht §. 27. Und dieser Conspect wird verfaßt nach der Getreidmaterialrechnungsnorma, ibi cit. Und derley Getreidmaterialrechnungen in neuburgischen Kirchenrechnungssachen sind nach der Normalinstruktion vom Jahr 1786 ausgestellt, vi Decr. vom 21. Dezember

anni

anni dicti. pct. 5., und wird Jahr für Jahr nur die Geldverrechnung dafür gepflogen, ibi pct. 13. litt: c.

Getreidmesser, sollen das Getreide selbst, und nicht durch unverpflichtete Knechte oder Weibsleute abmessen, Getreidschrannenordnung vom 21. Merz 1771. §. 18. Bey der Getreideinschüttung ist das Maas weder zu ritteln noch zu stossen und ebenhin abzustreichen, ibi §. 17. Empfangen von jedem Schäffel vom Verkäufer 2, und vom Käufer 1 kr. zum Lohn ohne Unterschied, bey dem Metzenkauf aber von jedem Metzen sowohl von dem Käufer als Verkäufer 1 Pfennig, ibi §. 18. Haben bey der Abmessung in Häusern das nämliche zu beobachten und zu empfangen, ibi §. 19. Hingegen auf den Magazinskästen von jedem Schäffel ein- oder auszumessen, mehr nicht als zwey Pfenning, Reglement der Deputatsgebühren und vermög Hofkammerresolution vom 11. July 1704.

Getreidnachläße. Ueber diese wird kein Libell angenommen, welches nicht normamässig abgefaßt ist, gemäß Kastenamtsinstruction vom 22. April 1789. pct. 32. Auch haben die Beamte ihr besonders Aufmerken auf die grundherrliche Atteſtata zu richten, ob nämlich der darinn enthaltene grundherrliche Nachlaß dem Schaden des Unterthans angemessen, ob die ganze Geld- und Naturalpräſtation genuin vorgetragen oder der grundherrliche Nachlaß entwann nur fingirt sey, um einen landesherrlichen und landschaftlichen Nachlaß zu erwirken, ibid. pct. 33. In solchen Fällen sind auch die Unterthanen jedesmal gleich auf der Stelle abzuweisen und dem Nachlaßlibell niemal einzuverleiben, ibid.

Getreidesammeln, Egen und Anbauen, dieß ist eine gebräuchige Scharwerk, Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 6.

Getreidsorten, sämmtliche Sorten des Getreides wurden wegen den mißlich angeschienenen Zeitumständen vom 8. April bis 21. May und 7. Juni, vi gnädigsten Verordnungen unterm Datis vom 8. April, 19. und 21. May 1785 gesperrt, und durfte kein Paß, so nicht unter churfürstl. höchster Unterschrift erschien, bey den Mauthämtern respectirt werden, ibi. Diese Sperre erstreckt sich auch auf das Mehl und Brod, gegen die neuburg und sulzbachische Lande aber, und so auch vice versa war solche Sperre nicht zu beobachten, ibi. Im nämlichen Jahr wurde gedachte Sperre wegen den neuerdings mißlich anscheinenden Zeitumständen vom 25. August bis 13. September angeordnet, vi Befehls vom 25. August 1785, und den inclavirten Orten die alleinige Bedürfniß zur selbst eigenen Consumption gegen wohl deutliche und zuverlässige Certificaten ihrer Obrigkeiten mit Bestimmung des Quanti zu erkaufen gestattet, ibi. Bey der grossen Theurung im Jahr 1772. wurde zu Besorgung der Getreidlieferungen in die angeordnete Landmagazine eine besondere Deputation angeordnet, welche die in dem Landgetreidmagazinswesen eingekommene Vorstellungen, besonders aber die betreffende Getreidelieferungen und deren Abschreibungen nach dem erlassenen Generalmandat zu entscheiden, und ihre Entschlüsse zur schleunigsten Ausfertigung zu bringen hatte, Befehl vom 13. Oktober 1772. Und im Jahr 1770 wurde zu besserer Besorgung der aus dem bekannten Mißwachs, hieraus erfolgten Theurung und Getreidmangel

sich

sich angefangenen gemeinen Landesangelegenheit eine besondere geheime Hofkommission angeordnet, welche nur der höchsten Stelle allein subordinirt war, und alles dasjenige was das Getreidwesen und die bis zur Erndte benöthigte Aushülfe betraf, tam quoad deliberationem quam Executionem zu besorgen hatte, Dekret vom 3. Dez. 1770. Bey der Theurung im Jahre 1740. wurden gleichfalls alle Getreidsorten gesperrt und solche Sperre in Zeiten ausgeschrieben, damit man in Tyrol, Salzburg und andern Orten, so sich sonst mit der Nothdurft an Getreide mehrentheils aus Bayern versehen, in anderweg sich vorsehen könne, Sign Int. vom 5. September 1740. pct. 1 Denen vermög Recessen das Jus incolatus gaudirenden Orten wurde auch das zu ihrer Unterhaltung erforderliche Getreid anderergestalt nicht gestattet, sie hatten dann über ihre unentbehrliche Nothdurften ausführliche Designationes eingesendet, und auf das bewilligte Quantum, so noch anzu nicht auf einmal, sondern nur von Zeit zu Zeit eingetheilter abführen dürfen, ibi pct. 2. Desgleichen war den auswärtigen Stiften und Klöstern ihre eigene Zehend = Gült = und Stiftgetreider anderergestalt nicht, als gegen vorgängig ausführliche Specification ihrer Nothdurft und hierauf erhaltene Päsſe auſſer Lands zu führen erlaubt, ibi. Ueberdieß wurde eine Getreidausfuhr aus jenen Orten, wohin aus Bayern die Nothdurft vom Getreid zugelassen war, in andere auswärtige Lande unter dem Vorwand eines Transitoguts, sonderlich von der Stadt Regensburg aus nicht passirt, ibi. Auch die Excesse der inländischen Salzkarrer abzustellen und den Getreidhandel derselben, ohne daß der durch sie treibende Salzverschleiß gehemmet

werde, war in bessere Ordnung zu bringen verordnet, ibi pct. 3. Eben so war bey damaligen Getreidsmangel den sonst berechtigten Kornkäuflern und Getreidhändlern nicht erlaubt, über ihre Hausnothdurft zu früh einig weitern Vorrath vorzukaufen und anzuschütten, ibi pct. 4. Vielmehr musten die dazu aufgenommene Kornkäufler die Schrannen von Zeit zu Zeit mit einiger Quantität von allerley Getreidsorten beschlagen, das Getreid aber darzu nicht auf den öffentlichen Schrannen in den umliegenden Städten, sondern von befugten Kästen auf dem Lande erkaufen, ibi pct. 5. Endlich soll auch sonst überhaupts nach der Lands- und Polizeyordnung 2. B. 2. Th. 1. Art., das Getreid anderergestalt nicht, dann auf denen gewöhnlichen Märkten aufzukaufen, gestattet, und gegen die Uebertretter mit den darinn enthaltenen Strafen verfahren werden, Mandat vom 24. November 1676.

Getreidsperren sind dem Lande schädlich und haben die nachtheiligsten Folgen auf sich, vi Verordnung vom 16. Merz 1795, deswegen wurden sie auch schon seit dem Jahre 1790. aufgehoben und dem zu gählingen Ausströhmen der Früchte nur durch eine darauf gesetzte Accise und dessen Erhöherung gewehret, vi Resol. Ser. vom 25. May 1790 & Mandat vom 19. September 1794., & Verordnung vom 24. Oktober anni ejusdem & Generale de dato 23. Mart. 1795. Es wurden aber die Sperren auf alle Getreidsorten und auch auf das Mehl wieder erneuert, gemäß Generale vom 24. September 1795., & 3. November 1795. pct. 7. 8.

Geteidtheuerung. Wegen dieſer wurde ſchon in ao. 1768 der Getreid Für- und Aufkauf bey ungefreyten Häuſern verbothen, Mandat vom 16. Jenner 1768. pct. 1. Der Getreidekauf auf Schrannen bey gefreyten Häuſern und Pfarrhöfen modificirt, ibi pct. 2. & 5 &c., und der Muſterkauf gänzlich abgeſchafft, ibi pct. 3. Im Jahr 1770 wurde eine Generalgetreidſperre angeordnet, und dieſe auch auf das Mehl und Brod extendirt, vi Mand. vom 22. Sept. 1770. pct. 1., und eben ſo auch auf die Erbſen, Linſen, und Preun, dann alle Getreid- Zehend- und Naturalgilten, ibi pct. 2., & Mand. vom 22. Sept. 1770., deßgleichen auf die Incolatsfähige Orte, Mandat vom 27. Auguſt 1770. Ueber das vorräthige Getreide wurden die Beſchreibungen angeordnet und wiederholet, Mandat vom 22. Sept. 1770. pct. 6., Verordnung vom 28. Dez. 1770. pct. 5., & 28. Dez. dicti ai. zugehörige Inſtruktion. Das Getreidebranntweinbrennen unter Confiſcation und 50 Rthlr. Strafe verbothen, Mandat vom 22. Sept. 1770. pct. 3., das Rocken- und Hausbrod mit der Hälfte Gerſten zu vermiſchen verordnet, ibi cit. pct. 4. Die auswärtigen Getreider ſo auch das Mehlconſumno accißfrey einzuführen erlaubt, Sig. vom 27. Auguſt 1770., & 19. Sept. 1770. Dagegen alle Ausſchwärzung Für- und Aufkaufe wiederholter verbothen, Grale. vom 28. Auguſt 1770. Auf die Ausſchwärzer eine 10jährige Arbeitshaus- Confiſcations- ja wirkliche Leibs- und Lebensſtrafe geſchlagen, Mandat vom 19. November 1770. pct. 1., Sig. vom 28. Dez. 1770. pct. 1., Befehl vom 9. November 1771. Zur Beobachtung der Ausſchwär-

zer auf dem Lechfluß stete Patrouillen angeordnet, Mandat vom 11. Oktober 1770., in ao. 1771. denen Darlehen zum Speis- und Saamengetreid das Jus Separationis, und die Exekution gleich bey dem Fande eingeräumt, Mandat vom 6. Febr. 1771. pct. 1., & 20. März 1771., & 6. July anni ejusdem, die accisfreye Einfuhr verschiedener Lebensmittel bewilliget, Mandat vom 15. März 1771, ein Universalgetreidsatz ausgeschrieben, Mandat vom 26. März 1771, der Getreidkauf bey gefreyt- und ungefreyten Häusern sowohl zur Speise als Saamen, als zum Wiederverkauf nach den Umständen öfters regulirt, ibi cit. pct. 2., Mandat vom 3. Juny 1771., & 30. August 1771., & Mandat vom 5. Sept. ejusdem, auch 8. Nov. dicti anni, alle verborgene Getreidebehältnisse und Hinterhaltungen nicht nur mit der Confiskation des Getreides, sondern auch des Kastens beleget, gemäß Verordnung vom 28. Dez. 1770. pct. 3, & 26. März 1771. pct. 5. & 6., einen grössern Vorrath als auf eine Jahrsnothdurft vorzukaufen nicht gestattet, Mand. vom 6. März 1769. pct. 4., diese Hausnothdurft für jeden Kopf vom harten Getreide auf anderthalb Schäffel, vom weichen aber auf 2 detto, und zugleich auch für jedes Pferd auf 1 Schäffel Haber bestimmt, ibi cit. pct. 10., wegen dem geringen Getreidpreis mit dem Ausdreschen und Liefern des Getreids auf die Schrannen zurückzuhalten schärfest verbothen, Mandat vom 28. Dez 1770. pct. 6., die Grundherrschaften ihren Unterthanen selbst mit Speis und Saamengetreid an Handen zu gehen ermahnet, vi Mandats vom 22. Sept. 1770 pct. 5, in ao. 1772. allen Kornkäuflern

und Schiffmeistern der Aukauf auf Schrannen, bey Pfarrhöfen und ungefreyten Häusern verbothen, vi Mandats vom 18. August 1672. pct. 4., selbst Magazinen angeordnet, Mandat vom 5. Okt. 1771., & 13. Okt. 1772, und zu Steurung der großen Noth aus Welschland und andern fremden Orten Getreid beygeschafft, und zu dessen Bezahlung der Tarifgulden eingeführt, Mandat vom 11. Dez. 1771., dieser hienach nicht nur von denen Bäcken und Melblern, sondern auch von denen Wirthen, Bräuern und Zapflern eingebracht, ibi. pct. 1. & 2. &c., & 14. Dezemb. 1771., dann 5. März 1772., und 2. August 1773., statt diesem aber weiters bey dem Bürgerstand von jedem jährlich consumirten Metzen Getreids 1 kr. eingefordert, vi Mandats vom 26. März 1774. pct. 7., & Steuermandatsextrakt vom 22. März 1775., von dem Prälaten- und Adelstand, dann denen Landesunterthanen hingegen mit einer Drittelsteuer kontribuirt, vi Mandats vom 26. März 1774., pct. 2. 3., noch in ao. 1773. durften Schiffmeister und Fuhrleute das Getreid nicht bey denen Pfarrhöfen einkaufen, sondern die Pfarrer mußten ihr Getreid selbst auf die Schrannen zum Verkauf bringen lassen, Befehl vom 9. Nov. 1773.

Getreidverkauf bey churfürstl. Kastenämtern. Dieser mußte allezeit 8 Täge vorhero öffentlich verkündiget, in kleinen Abtheilungen von 1 bis 70 Schäffel verlicitirt, und das Licitationsprotokoll sammt dem Schrannenzettl ad ratificandum eingesendet werden, Test. Cassenämter-Instruktion von dato 22. April 1789. pct. 29.

Getreidumsturz, bey churfürstl. Kastenämtern wird jedesmal dem andern in loco vorhandenen Beamten ex officio und ohne Diätengenuß übertragen, vigore instructionis für die Kastenämter de dato 22. April 1789. pct. 19., wo aber ausser den Kastenbeamten kein anderer beyhanden ist, wird das Commissorium den nächstentlegenen Beamten mit Passierlassung der gewöhnlichen Diäten ertheilt, ibid. pct. 20. Der Kastenbeamte hingegen muß zum Umsturz mit aller Nothdurft allemal dergestalt gefaßt seyn, daß der Umsturzkommissair das Geschäft in Kürze verrichten, und den Befund einsetzen kann, ibid. Der partheyisch scheinende Commissair wird abgeändert, und der seine Schuldigkeit nach den Mandaten und Instruktionen de ais. 1757. & 1758. nicht macht, dem werden die unterloffene Fehler und Schäden zu seiner Verantwortung und Ersatz überbürdet, ibid. pct. 23. Nebst dem Getreideumsturz aber hat der Commissair auch sammentliche Getreid- und Geldausstände grundmässig zu liquidiren, und die abgehaltene Protokolle mit dem Kastenbeamten zu unterschreiben, welche sodann der Rechnung pro verificatione angelegt werden müssen, ibi cit. pct. 23. Deßgleichen muß bey allen Kastenämtern der Umsturz mit Ende Dezembers gemacht seyn, und die Umsturzlibellen müssen längstens bis 14. Jenner ad Cammeram eingesendet werden, ibid. pct. 22.

Getreulich und ohne Gefährde. Diese Clausula schliesset actionem vel exceptionem doli nicht aus, wohl hingegen gehet ein dolus mit dem andern auf, vi Anmerkung Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 25. litt. i.

Gewalt oder Vollmacht, siehe Mandatum.

Gewalt, vide Nothzwang.

Gewaltthätige Entführung, vide Raptus, vis.

Gewehre ausländische, sind bey ihrer Hereinbringung von denen Mauthämtern der Probier- und Wapplungswillen gleich an die in den Hauptstädten etablirten bürgerlichen Büchsen- und Probmeister anzuweisen, vi Decrets vom 7. Dez. 1784. Es darf auch kein ungewäppelt und unprobirtes Gewehr weder heimlich noch öffentlich zu Marktzeiten, und sonst sub pœna confiscationis zum Verkauf gebracht werden, ibi, siehe Büchsenmeister, Schießgewehr.

Gewehrschaft, vide Evictio & Denunciatio.

Geweihte Ort, vide privilegirte Orte.

Geweihete Sachen, siehe Weihe.

Gewerbe. Sowohl die Landes- als Industrialgewerbe sollen von der obern Landesregierung bestthunlichst unterstützt werden, Oberlandes R. Instr. §. 27. & 28., selbst Städte und Märkte sollen darauf bedacht seyn, wie mehr Gewerbe zu Verbesserung der Commercien und Vortheile angerichtet, und über derley Consultationen auch die äussere Rathsfreunde und die Zünften vernommen werden, Stadt- und Marktsinstruktion de ao. 1748. pct. 13. Unterofficiere und Gemeine, oder ihre Weiber und der Officiere Diener sollen keine bürgerliche Gewerbe treiben, Quartier- und Marschreglement de ao. 1779. art. 4., & Gral. wegen Verlegung der Kavallerie von dato 6. März 1769. Die bürgerliche Gewerbe sollen aus Mißverstand nicht gehindert, anstatt befördert, sofort wegen des Nahrungsstandes allzeit auf

die

die Localumstände all gebührend- und möglichste Bedacht genommen werden, Resolut. Serenissimi vom 11. May 1785. wegen Feyertäg-Abwürdigung, pct. 2. Die der Krämer, Wirthe, Bräuer, und anderen sollen auch in Städten und Märkten nicht also übersetzt werden, daß einer dem andern seine Nahrung entziehet und das Brod, wie man sagt, von dem Maul abschneidet, Resolutio vom 26. Februar 1628. Vielmehr soll auf der bestimmten Anzahl jeden Orts mit Eifer gehalten werden, ibi.

Gewerbs-Beeinträchtigungen gegen offenbare, hat die Policeyoberdirektion sogleich das nöthige vorzukehren, und, sobald ein Pfuscher angedeutet wird, den die Unterbehörde nicht abstellen will, oder ob conflictum Jurisdictionis nicht abstellen kann, diesen aller Orten, jedoch mit Bescheidenheit aufzuheben, und das Weitere zu exequiren, Dekret der neuerrichteten Policeydirektion de dato 12. Jenner 1796. §. 9., siehe Handwerke.

Gewerbläden, dürfen nach dem Mandat vom 14. Jenner 1785 an den abgeschafften Feyertägen nicht geschlossen werden, vi Grale. vom 14. Jenner 80. 1785. §. 3. Die Uebertretter auf dem Lande oder in einer dem Rentmeisterischen Umritt unterworfenen Stadt oder Markt, sollen mit angehängter Tafel als Verächter der landesherrlichen Gebothe öffentlich vorgestellt, und nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer bestrafet werden, ibi §. 5. Die Uebertretter in einer Hauptstadt hingegen auf mehrmahliges Vergehen sind noch empfindlicher herzunehmen, ibi.

Gewerbspatente dürfen nach dem Mandat vom 1. Aug. 1788. nebst Gerechtigkeiten nur von der obern Landesregierung ertheilet werden.

Gewicht bairisches, ist auch in ao. 1761. in der obern Pfalz und denen übrigen churfürstl. Reichsherrschaften eingeführt worden, vi Mand. vom 20. Nov. ai. dicti pct. 3. Ausländische Handelsleute haben sich im Kaufen und Verkaufen auf inländischen Jahrmärkten bey Confiscation nur des bayrischen Gewichtes zu bedienen, ibi cit. in fine, Uebrigens sind. Ob neben dem gerechten nicht auch ein ungerechtes Gewicht gebraucht werde, ist unversehens einzufallen, und der Befund zu bestrafen, Stadt- und Marktsinstrukt. de ao. 1748. pct. 19. Die Bestrafung der Gewichtsverfälschung gebührt den Mauthämtern nur alsdann, wenn die Verfälschung bey den gedachten Aemtern selbst geschehen ist, Additional-Mandat der Mauth- und Arcisordnung vom 12. April 1766. pct. 11. Die Visitation des Gewichts soll von denen Gerichtsdienern und Amtleuthen gegen ihre gewöhnliche Gebühr alle Jahr zweymal vorgenommen werden, bayrische 1735. Taxordnung Fol. 56. litt u., & 1750. oberpfälzische derley litt. u. Es wurde dieß Gewicht in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gleichförmig einzuführen verordnet, vi Dekrets vom 3. März 1787., und Anleitung, und sollen die Polizeyobrigkeiten für beständig Probgewichter unter genauer Aufbewahrung haben, um bey entstehendem Verdacht oder Streitigkeit über angebliche Unrichtigkeit den Beweis gleich auf der Stelle machen zu können, ibi cit. §. 3. Es soll auch Niemand selbst in seiner eigenen Haushaltung kein an-

deres als geeichtes Gewicht gestattet, und, wenns mit dem bayrischen varirt, durch Strafen abgestellet werden, ibi §. 4. Die Gewichter sollen lediglich von Metall, oder Eisen, von Bley und Steinern keine geduldet werden, Gewicht falsches, vide Falsum.

Gewicht-Reduktion, das fremde in das Bayrische ist mandatmässig, wie folgendes weiset.

100 Pfund bayrisch betragen

	Pfund.
in Amsterdam	114 $\frac{2}{5}$
= Amberg	93 $\frac{3}{8}$
= Ankona	164 $\frac{2}{5}$
= Antwerpen	121 $\frac{1}{2}$
= Augsburg	115 $\frac{1}{2}$
= Bamberg	116 $\frac{3}{5}$
= Berlin	122 $\frac{1}{4}$
= Bergstadt in Ungarn .	112 $\frac{1}{5}$
= Bergamo, das schwere,	61 $\frac{7}{8}$
= = = = leichte	173 $\frac{4}{5}$
= Bibrach	119 $\frac{9}{10}$
= Bourdeaux	114 $\frac{4}{5}$
= Botzen	111 $\frac{1}{10}$
= Bologna	151 $\frac{3}{5}$
= Brüssel	121 $\frac{1}{2}$
= Breßlau	140
= Bremen	117 $\frac{7}{8}$
= Cadix in Spanien .	122 $\frac{1}{2}$
= Candia	131 $\frac{1}{8}$
= Catalonien	177 $\frac{3}{4}$
= Castilien	121 $\frac{1}{5}$
Caschau in Ungarn . .	112 $\frac{1}{5}$

100 Pfund bayerisch betragen

	Pfund.
in Chur	117 $\frac{4}{5}$
= Coburg . . .	111 $\frac{1}{10}$
= Costanz . . .	119 $\frac{9}{10}$
= Coppenhagen . .	145 $\frac{9}{10}$
= Cölln das schwere .	119
das leichte .	175 $\frac{1}{2}$
= Crembs . . .	100
= Crackau . . .	142 $\frac{1}{5}$
= Cremnitz . . .	112 $\frac{1}{5}$
= Danzig . . .	128 $\frac{1}{4}$
= Dreßden . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Eger	91 $\frac{7}{8}$
= Elbingen in Pohlen	142 $\frac{1}{5}$
= Eperie in Ungarn .	112 $\frac{1}{5}$
= Erfurt	119 $\frac{9}{10}$
= Ferrara . . .	161 $\frac{1}{8}$
= Frankfurt am Mayn	
das schwere	111 $\frac{1}{10}$
das leichte	119 $\frac{9}{10}$
= Frankfurt an der Oder	122 $\frac{1}{4}$
= Florenz das schwere	108 $\frac{3}{4}$
das leichte	160
= Freyburg . . .	105 $\frac{3}{5}$
= Gent . . .	117 $\frac{7}{8}$
= Genua	
Zollgewicht . .	103 $\frac{4}{5}$
zum Geldsorten .	114 $\frac{2}{5}$
zu groben Waaren	116 $\frac{3}{5}$
zur rohen Seide .	165
zu feinen Waaren	174 $\frac{9}{10}$

100 Pfund bayrisch betragen

	Pfund.
in Geneve . . .	101 $\frac{9}{10}$
= Glaz. . . .	111 $\frac{1}{10}$
= Goßlar . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Gustein in Pohlen .	124 $\frac{2}{5}$
= Halle in Sachsen .	122 $\frac{1}{4}$
= Hamburg . . .	116 $\frac{3}{5}$
= Haßfurt . . .	111 $\frac{1}{10}$
= Heidelberg. . . .	116 $\frac{3}{4}$
= Isni und Kempten. .	122 $\frac{1}{4}$
= Kitzingen . . .	111 $\frac{1}{10}$
= Koblin in Pohlen .	124 $\frac{2}{5}$
= Leutschau in Ungarn	112 $\frac{1}{5}$
= Leipzig . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Lindau . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Lisabon . . .	124 $\frac{7}{8}$
= Livorno schweres .	108 $\frac{3}{4}$
geringes .	160
= London . . .	124 $\frac{2}{5}$
= Lübeck . . .	120 $\frac{1}{8}$
= Lüneburg . .	122 $\frac{1}{4}$
= Linz	100
= Lublin . . .	142 $\frac{1}{5}$
= Lucca . . .	157 $\frac{7}{8}$
= Lyon Stadtgewicht	132 $\frac{1}{2}$
Seidengewicht	122 $\frac{3}{4}$
= Madrit . . .	121 $\frac{1}{10}$
= Marseille . . .	141 $\frac{1}{5}$
= Magdeburg . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Memmingen . .	110

100 Pfund bayrisch betragen

	Pfund.
in Milano schweres .	173 $\frac{1}{4}$
leichtes .	192 $\frac{1}{2}$
= Mindelheim . .	104 $\frac{3}{4}$
= München. . . .	100
= Naumburg . . .	122 $\frac{1}{4}$
= Neapel das schwere	61 $\frac{7}{8}$
das leichte	173 $\frac{4}{5}$
= Nördlingen . .	115 $\frac{1}{2}$
= Neusohl in Ungarn .	112 $\frac{1}{5}$
= Nürnberg und Ochsenfurt . . .	111 $\frac{9}{10}$
= Ollmütz . . .	100
= Orlean	112 $\frac{9}{10}$
= Paris	114 $\frac{2}{5}$
= Parma schweres .	148 $\frac{1}{2}$
leichtes . .	178 $\frac{9}{10}$
= Presburg . . .	100
= Palermo schweres .	80 $\frac{7}{8}$
leichtes . .	176 $\frac{1}{8}$
= Regensburg . .	100
= Roan Kupfergewicht	105
= Rom schweres . .	108 $\frac{3}{4}$
leichtes . .	160
= Rotterdam . . .	114 $\frac{2}{5}$
= Salzburg schweres .	100
leichtes . .	111 $\frac{1}{10}$
= Sevilla in Spanien	122 $\frac{1}{2}$
= Schemnitz in Ungarn	112 $\frac{1}{5}$
= Schweinfurth . .	111 $\frac{1}{10}$

100 Pfund bayrisch betragen

	Pfund.
in Straßburg	114 $\frac{2}{5}$
= Stockholm	138 $\frac{7}{8}$
= Stuttgard	90 $\frac{9}{10}$
= Sulzbach	93 $\frac{3}{8}$
= Venedig schweres	119
leichtes	188 $\frac{1}{10}$
= Verona	161 $\frac{7}{10}$
= Ulm	119
= Wien	100
= Würzburg Frongewicht	111 $\frac{1}{10}$
Krangewicht	118 $\frac{5}{8}$
= Zürch	105 $\frac{3}{5}$
= Zurzach.	105 $\frac{3}{5}$

Gewicht, siehe auch Maaß.

Gewinn. Unter dem Wort Gewinn wird alles das verstanden, was uns zum Vortheil zugehet, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 1. litt. c. Siehe Lucrum.

Gewissen, gegen sicheres und überzeugtes Gewissen darf niemalen gehandelt werden, und folgt das Gewissen aus dem Gesetz, welches jeder über Gerecht = oder Ungerechtigkeit fället, gegen irrigen Gewissen darf man nicht handeln ꝛc., vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3. Vide Impudatio.

Gewissensfreyheit, siehe Religion.

Gewohnheit. Zur Gewohnheit wird erfordert, daß sie vernünftig, öffentlich, wiederholt, beständig, gleichförmig und zwar inn = und aussergerichtlich regulariter von Zeit dreyßig Jahren hergebracht ist, Cod. Max.

P.

P. 1. c. 2. §. 15. n. 1. 2. Es hebt auch consuetudo, wenns auch rechtmässig ist, ein Gesetz auf, ibi n. 4. & cit. c. 1. §. 12., muß aber als ein Privatrecht erwiesen werden, ibi c. 2. §. 15. n. 7. Von Gewohnheit in Kirchensachen, siehe Jus consuetudinarium, Gewohnheit oder Habitus ist ein besonderer Umstand des Verbrechens, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 35.

Gewohnheiten alte, werden selbst von der höchsten Stelle ohne dringende Ursache und Localeinwilligung nicht leicht abgestellt, vi Resol. Ser. an churfürstl. Hofrath vom 27. Dezember 1788. wegen Miethquartieren. Wann sie aber wegen einer ausserordentlichen Ereigniß nicht gehalten werden können, ist auch billig daß der daraus erwachsende Schaden zwischen den Partheyen getheilt werde, ibid. Siehe auch Jus consuetudinarium.

Gewürzwaaren. Alle gestossenen Gewürzwaaren sind bey Confiscationsstrafe einzuführen verbothen, Prov. Mauthtariff vom 1. August 1787 für Neuburg und Sulzbach sub litt. s.

Gezeugen, siehe Zeugen, Gezeugschaft.

Gießing das Krankenhaus stehet sammt dem Personal unter dem Hofoberrichteramt, vi Rescript. Ser. vom 10. September An. 1790.

Gießwerk. Das Eisen vom Ausland heimlich oder öffentlich einzuführen, ist per Mandatum vom 2. Jenner 1694. bey Confiscation und anderer exemplarischer Strafe des Käufers, Verkäufers und Vorschubgebers verbothen. Dem Anzeiger eines solchen Falls oder einer verdächtigen Niederlage vom fremden Gießwerk ist auch 1/3 von dergleichen Gut oder vornehmenden Strafe bestimmt,

stimmt, ibi. Und dürfen die unterschiedliche Gattungen von Oefenhäfen, Brandweinhäfen, Kesseln, Kochhäfen, Stoßmörsern, Oefen, Platten, Gewichtern und dergleichen nur bey den angeordneten Legstätten abgenommen werden, ibi, siehe Eisenniederlage.

Gift, siehe Todtschlage.

Gifte und Giftarten zu führen, und damit zu handeln ist überhaupts und im Allgemeinen auch den zu Führung der Arzneystücke ohnehin unbefugten Stadt- und Landkrämern, dann Hebammen bey Confiscations- und anderer exemplarischer Leibs- oder wohl gar malefizischer Strafe verbothen, gemäß Mandat vom 8. August 1794. pct. 1. Die Apotheker und Materialisten aber dürfen von den Giftarten erster Klasse das nöthige nur allein an die Handwerker zu ihrem Gebrauch und gegen die vorgeschriebene Vorsichtsbeobachtung abgeben, ibid. pct. 2. Würden sie etwas davon an andere oder wohl auch an Wundärzte und Bader abgeben, so werden sie mit dem Verlurst ihres Privilegii bestraft, ibid. Und die nämliche Strafe gewartet sie, wenn sie auch nur die Giftarten und drastische Mittel zweyter Klasse in einfachen oder zusammengesetzten Arzneystücken den Privatleuten ohne Anordnung eines legalisirten Medici auf blosses Begehren oder auf ein nur von einem Wundarzt oder Bader verordnetes Recept abgeben, ibid. Denn selbst an die letztern sind solche drastische Mittel nicht anders als gegen eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Bescheinung ihres Behufs zum äusserlichen Gebrauch bey Kranken verabfolgen zu lassen, ibid. Ausser der eigenen Verwendung bey Kranken in äusserlichen Zufällen aber ist den Wundärzten der Kauf und

Ver-

Verkauf, dann all sonstiger Handel mit den Giftarten zweyter Klasse gleichfalls bey Verlurst ihrer Gerechtigkeit und anderer exemplarischer Strafe abgeschafft, ibi pct. 3 Um so viel mehr also der Handel mit den Giftarten erster Klasse, ibid. Besonders ist auch der Gebrauch des Gifts zur Tödtung der Mäuse, Ratzen, Wanzen und Mücken bey schwerer Strafe verbothen, ibid. pct. 6. Und die Handwerker, welche Arsenik oder andere Giftarten und drastische Mittel von den des Gifthandels allein berechtigten Apotheken und Materialisten zu ihren Handthierungen nöthig haben, müssen von der ordentlichen Obrigkeit ein für allemal ein Attestat mit Benennung der Giftart, dann des Behufs wozu es gebraucht wird, dem Verkäufer einliefern und das Gift selbst abholen, ibid. pct. 4. Dagegen die Obrigkeiten nicht nur mit Ertheilung derley Attestaten alle Behutsamkeit zu gebrauchen, sondern auch die deren benöthigte Handwerker fleissiger Verwahrung, damit die Kinder und andere Leute davon gesichert bleiben, zu ermahnen haben, ibid Die Giftarten erster Klasse, sowohl als anderer Klasse sind verstandenem Mandat anzeiglich inserirt.

Gilt hat sich bey der Gant der 4ten Klasse zu erfreuen, vi Cod. Jud. c. 20. § 5. litt. g. Anm. Von der über drey Jahr geborgten gaudirt nur 1 Jahr die 4te Classe, ibi. Rückständige Gilten siehe Zinnsen.

Giltscharwerk, siehe Scharwerk.

Gips, zu Ausmessung dessen darf kein anderes Maas, als das münchner Getreidschäffel oder Metzen gebraucht werden, Baumaterialienmandat vom letzten Febr. 1768. pct. 5. Das Maaß ist hiebey allzeit gegupft anzu-

füllen, ibi. Soll nicht auſſer Land geführet werden, Mandat vom 22. Auguſt 1746. pct. 9. Siehe auch Minerale. Die Accisgebühr beſtehet in 1 kr. 1 pf. zu Waſſer, und zu Land in 1 kr. Mauth, dann durchgängig 1 kr. per Zentner, vi Verordnung vom 19. May 1794.

Gipsbrüche die gemeinen, werden nicht für ein landesherrliches Bergregal angeſehen, ſondern wie bisher von churfürſtl. Hofkammer behandelt, vi Reſcr. Ser. vom 2. Jenner 1796.

Güterzertrümmerung iſt nicht erlaubt, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 14. n. 3.

Gläger, vor das Gläger von einer Sud Bier ſind die Brandweiner in München nach der Hofrathserkanntniß vom 30. Juni 1721, den Bräuern ein mehrers als 1 fl. 30 kr. zu bezahlen nicht ſchuldig, es mag gleich die Gerſte im Preis ſteigen oder fallen, vi Sign. vom 30. July 1721.

Glandis legendae Jus, ſiehe Holz- und Forſtweſen.

Glaſermeiſter, die münchneriſche, ſind auch nebſt den Glaswaaren die mit Zinn beſchlagene Krüge und Kindsludeln feil zu haben und zu verkaufen befugt, Reſolut. vom 21. Dezemb. 1787. Glaswaaren, ſiehe

Glashütten, ſtehen unter der Aufſicht der Forſtkammer, vi Dekrets vom 24. Dezember 1795. pct. 9. & Decr. ratione der Errichtung oberpfälziſcher Forſtkammer von dato 25. Juni 1796. Sind aber von der Brandaſſecuranz ausgeſchloſſen, vi Generale vom 17. September 1799. litt. d.

Glasträger, ſiehe Glaswaaren.

Glaswaaren mit allen Gattungen derselben sollen die hiesigen Glasermeister das Publikum jederzeit in hinlänglicher Quantität und um billigen Preis zu versehen sich beeifern, Decret vom 1. Dezember 1786. Dagegen ist allen inn- und ausländischen Glasträgern ausser den Dulten und Jahrmärkten alles Hausiren mit Glaswaaren, auch in Städten und Märkten ausser den Dult- und Marktszeiten Glasniederlagen in Privat- oder Wirthshäusern zu miethen oder zu halten, bey Confiscationsstrafe verbothen, ibi. Den Zinngiessern ist Glaswaaren zu führen oder derley Niederlagen zu halten, ebenfalls abgeschaft, ibi.

Glaubens- und Sittensachen, die von den Ordinariaten hierinn erlassen werden wollende Erklärungen sind ohne vorherige Einsendung beglaubter Abschriften an die Landesherrschaft und darüber geschehener Aeusserung nicht zu publiciren, augsburg. Ord. Receß von ao. 1785. pct. 2. Siehe Advocatiæ Ecclesiasticæ supremæ Jus.

Gläubiger oder Creditor prästirt seines inhabenden Pfandes halber culpam Latam & levem, vi Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 16. n. 3. Siehe auch Gantprozeß, item Creditores.

Gleichheit der Creditoren, siehe Gantklassen.

Glaz. Wie die Grafschaft Glaz an Bayern und von da wieder an Böhmen gekommen ist, bezeigt sich mit mehrerem bey Ertl in Relat. bav. T. 2. p. 143., bayr. Staatsr. P. 3. §. 149. litt. d.

Gleider oder Schweiber mögen die Fischer am Bartholomäitag, jedoch keiner über sechs einlegen, und bis auf den Georgentag liegen lassen, alsdann aber

an das Gestatt legen, Donaufischordnung von dato Ingolstadt am Marialiechtmeßtag 1528.

Gleiderkörb sind denen Fischern in allwege verbothen, ibi cit.

Glockenstreich. Dessen wird sich bey Ganten noch bedienet, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 5. Hierunter verstehet man zur Abendszeit den Glockenanzug bey dem englischen Gruß, ibi.

Gloibelgespunst, vide Strennlgespunst.

Glossen. Das Corpus juris glossati entstund hieraus, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. n. 3. 4. Wie weit denen Glossen der Gelehrten darf beygetretten werden, giebt Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. n. 2. Bescheid, und zwar so, daß, so weit das Gesatz klar ist, werden selbe gar nicht, in zweifelhaften aber nur so weit attendirt, als es den Regeln der Doktrinalauslegung gemäß ist, ibi cit.

Glückshafen. Die in Marktzeiten üblich geweste sind bey Strafe allezeit verbothen, vi Mandats vom 17. Novemb. 1775. wegen Spielen pct. 10., & 7. Jenner 1772., und darf sich dessen Niemand ohne Special- und gnädigster Erlaubniß unterziehen, gemäß Mandats vom 23. März 1765. pct. 10. & 22. Jenner 1654. In Betreff des Glückshafens zu Stadt am Hof ist die Direktion und Aufsicht über die Looße zwischen dem Landgericht und bürgerlichem Magistrat cumulativ, das Standgeld aber privativ dem Magistrat gehörig, vi Resolut. vom 29. September 1787. Die Jurisdiktion hingegen über die Person des Glückshafners bey eintrettenden Freveln oder andern Personal-

gerichtsfällen hat das Landgericht allein nach Verordnung der Stadtamhofischen Urkund zu exerciren, ibi.

Uebrigens sind Loose-Glückshafen und Lotterien lauter Gattungen von Glücksspiel, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 6. n. 2. Glückshafen und Lotterien differiren nur in modo, kommen aber im Hauptwerk so weit übereins, daß derjenige, welcher den Glückstopf oder Lotterie hält, den Auslegern vor das, was ihre gehobene Zetteln oder Billets anzeigen, obligirt ist, und hierlands wird ohne speciallandesherrlicher Bewilligung weder Glückshafen noch Lotterie gedultet, ibi cit. litt. b. Siehe auch Lotterie.

Glücks- und Hazardspiele. Wegen den vielfältig verbothenen sollen von den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit unvorgesehene Einfälle und Visitationen in die angezeigt werdende, oder auch nur verdächtig scheinende Orte veranlaßt, und bey Befund nicht nur die Frevler, sondern auch die Eigenthümer oder Besitzer der Orte, besonders nach dem Mandat vom 23. März 1796. & 1747. bestraft, auch wohl höchster Orten angezeigt werden. Das Mandat vom 20. Jenner 1789. bestraft jeden Spieler das erstemal um 25, das zweytemal um 50, und das drittemal um 100 Reichsthaler, und in all andern Fällen um das Duplum, vi pct. 1. Und wenn sie bey Visitationen auf der That betretten werden, zugleich mit der Confiscation des auf das Spiel gesetzten Geldes, ibid. pct. 4. Die Caffeeschenken, Weinwirthe, Trakteur und Bierzapfler aber, die dergleichen verbothenes Gespiel gestatten, im ersten Betrettungsfalle um 50 fl., im zweyten um 100 fl., und im dritten mit dem Verlurst ihrer Gerechtigkeit

und

und Conceſſion, ibid. pct. 2. Die Partikular-Hausherrn und Innwohner hingegen, bey denen ſolche Spiele getrieben werden, werden das erſte und zweytemal wie die Weinwirthe, beym dritt- und weitern Fall aber jedesmal mit dem Duplo beſtraft, ibid. pct. 3. Von dieſen Strafen und Confiſcationen gehört ein Drittel der Armenkaſſe, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und ein Drittel dem Aufbringer, ibid. pct. 5.

Glaſenwaare, auswärtige, hat von jedem Gulden Werth 24 kr. zum Accis neben der Mauthgebühr zu entrichten, vi Befehls vom 17. July 1769., & oberpfälziſches Accismandat vom 9. Okt. 1769.

Gluthäfen, welche Manns- oder Weibsperſonen zu Winterszeit auf die Obſt- und Kräuter-, ſo andere Märkte, oder in ihre ungeheizte Kramläden mitnehmen, ſind jedesmal wohl zugedeckter, und niemal offen zu gebrauchen, auch Nachtszeit wieder mit Waſſer abzulöſchen, und nach Hauſe zu tragen, gemäß allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791.

Gnade, vide Aggratiatio.

Gnaden. Die Worte aus beſondern Gnaden, oder mit unterthänigſtem Danke angenommen, wenn ſie in einem Inſtrumento enthalten ſind, hindern nicht, denn es iſt nur bloßes Complimentwerk, ſobald der übrige Text ſelbſt titulum oneroſum anzeigt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 10 litt. d. Die Wiederruflichkeit der Bräuconceſſion läſſet ſich daraus nicht ſchließen, weil ſolche aus bloßer Gnade geſchehen iſt, es wäre dann ein anderer wortdeutlicher Beyſatz vorhanden, weil Gnade und præcarium keine termini convertibiles ſind, vi Anmerk.

ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 6. litt. c., vide Præcarium.

Gnadenbriefe, oder Decreta. Diese werden nach der mit dem Generalmandat unterm 24. Jenner 1759. herausgekommenen churf. geheimen Kanzleytaxordnung exclusive des Siegelpapiers abgeführt und bezahlt, und zwar vor die

Freyherrnstandserhebung	500 fl.
Dergleichen kaiserliche Standeserhebungsausschreibung, ohne welcher man niemand diese Titulatur zu geben schuldig ist,	150 fl.
Adelstandserhebung	300 fl.
Ausschreibung von einer anderwärtig erhaltener dergleichen Erhebung, mit welcher es obige Meynung hat,	100 fl.
Von einer vollkommenen Edelmannsfreyheits-Verleihung	2000 fl.
Von einer restingu irten Edelmannsfreyheit auf gewisse Zahl der Höfe von jedem Hof	50 fl.
Patriciat	150 fl.

Vor einen Donations- auch neuen Lehens-Verreichungsbrief a Proportion der Wichtigkeit 20 Procent.

Von einer Hofmarkserhebung	300 fl.
Edelsitzerhebung cum jurisdictione reali	150 fl.
Ausserdessen	75 fl.
Kammerherrndekret	250 fl.
Bräuersgerechtigkeit mit freyem Verschleiß	500 fl.
eine solche nur auf ein so andern determinirten Wirth	300 fl.
oder eine nur auf den Haustrunk	150 fl.
Hofrathspräsident ratione Gradus Præeminentiæ	100 fl.

dann sonderbar den 4ten Theil des mehrern hierdurch erhal-

haltenen Gehalts, es seye in Besoldung oder Naturalien, so sich auf alle nachfolgende Chargen verstehet.

Hofraths-Vicepräsident	50 fl.
Kriegsrathspräsident	100 fl.
Hofkriegsrath-Vicepräsident	50 fl.
Hofkammerpräsident	100 fl.
Vicepräsident daselbst	50 fl.
Stadthalter zu Ingolstadt und Amberg	100 fl.
Vicedom	100 fl.
Obristjägermeister	100 fl.
Vicejägermeister	50 fl.
Obristhofmeister	150 fl.
Obristkammerer	150 fl.
Obristhofmarschall	150 fl.
Obriststallmeister	150 fl.
Obristkuchenmeister	100 fl.
Obristsilberkämmerer	75 fl.
Hofraths- oder Regierungsrathskanzler	75 fl.
Hofkammerdirektor	75 fl.

Churfürstl. wirkl. geheimer Rath, wenn selber vorhin schon mit dem geheimen Rathstitel begnadet gewest 100 fl.
Ausserdessen aber 300 fl.

Wirklicher Hofrath ohne Besoldung 30 fl.
Wenn der aber zur Besoldung gelangt, den 4ten Theil des erlangten Gehalts.

Wirklicher Hofkammerrath auf gleiche Weise.

Kriegsrath in Simili. 30 fl.

Geistlicher Rath ebenfalls.

Regierungsrath in gleichem.

Rentkammerrath etiam.

Bergwerks- oder Münzrath, wie oben.

Commerzienrath, quoque.

Truchseß, Leibmedici, Professores, auch Hofmedici ohne Besoldung eben also.

Alle übrige Räthe und churfürstl. Bediente, wie sie immer Namen haben mögen, welche nicht im nachfolgenden besondern Schemate enthalten, haben vor ihre Decreta, oder wenn selbe keine dergleichen bekommen, vor deren Anstellungsexpedition den 4ten Theil ihrer Besoldung und Naturalgenuß zu bezahlen. Allein diejenige ausgenommen, welche gewisse Wochengelder, respektive Taglohn genießen, und solle Niemand ehender, bevor selber sein Dekret wirklich abgelöset, so auch intuitu der Besoldung und des Naturalgenusses mittels eines auf das erste Quartal ausgestellten Genußscheins beschehen mag, und sich mittelst Taxatursschein hierzu legitimirt, zu einer Charge oder Dignität gelassen, oder selben die hiervon abhangende Entree und anderes Honorificum zugestanden, noch eine Possession bey den Rathscollegien oder der Sitz in denen Kanzleyen gegeben werden.

Geheimer Rathstitel	200 fl.
Truchseß, Geistl. Raths- Hofkammerraths- Hofraths- Regierungs- oder Rentkammerrathstitel	150 fl.
Rathtitel- oder Sekretarientitel	100 fl.
Wappenertheilung	50 fl.
Legitimationsbrief pro qualitate personarum	20 fl.
auch	30 fl.
und	40 fl.
Restitutio honoris auf obige Weise.	
Schandstrafe- Veränderung	10 fl.
auch	15 fl.
und	20 fl.

Gnadennachlaß vom 100	5 fl.
Pensionen, wenn sie aus Gnaden folgen, der 4. Theil eines Jahrbetrags.	
Die Wittwen, so 100 fl. und darüber erlangen, zahlen Tax vom 100	2 fl.
Addition fallet gleichfalls der vierte Theil eines Jahrbetrags ad taxam.	
Additiones oder Pensiones auf gewisse Jahre komint von jedem 100 fl. des ganzen Betrags	2 fl.
Attestatum der Anaten	20 fl.
Vor eine Recommendation, oder Promotorialien unter gnädigstem Handzeichen	5 fl.
Vor einen Heurathsconsens	5 fl.
Vor ein Privilegium zu einer Tuch- Leder- oder anderen importanten Fabrike cum exclusione aliorum	50 fl.
auch	60 fl.
Von Verleihung einer neuen Papiermühl, Appretur, Schönfärberey, oder anderen geringen Fabriken	25 fl.
auch	30 fl.
Vor eine Privilegien- Confirmation bey denen Hauptstädten	50 fl.
Bey denen Klöstern	50 fl.
Bey ordinären Städten	30 fl.
Bey Märkten	24 fl.
Bey Handwerkszünften	30 fl.
Vor eine neue Jahrmarktsverwilligung	50 fl.
Vor eine Schrannenverwilligung	30 fl.
Vor einen Hofschutz	20 fl.
Pro venia ætatis	30 fl.
auch	40 fl.
und	50 fl.

Frey-

Freypaß von höchster Stelle expedirter kommt hievor eben dasjenige, wie beym Commerzien-Collegio angesetzt, doch daß die Bezahlung nur an einem Ort beschehe.

Ordinari Befehl in Partheysachen, wo es nicht causa Pauperis 1 fl.

Dem Bothen für ein Dekret 30 kr.

Vor eine geringe Expedition 12 kr.

Nachdeme dieser Dekrettax ad 1 fl., das Bothenlohn beym geheimen Expeditionsamt nicht mehr, sondern bey dem Regierungs- oder Hofraths-Expeditionsamt zu erholen und zu verrechnen stehet, so wird sich hievon diesertwegen das Dekret unter dem Collegiumausdruck allegirter zeigen, so ad Nontiam dienen solle.

Das Militär betrefend. Ein Officier zahlt bey seiner Anstellung 3 Monathgage, und bey der Avancirung eben den 3monathlichen Zuwachs von derselben, erlangt aber ein Officier den Tittl eines höhern Grads, darf selber hiefür nur eine halbe Monathsgage vor den erlangten Charakter abführen, zum Tax vors Decret.

Die Rentämter anlangend, und zwar das Landshutische solle zum Tax der Betrag vom

Rentmeister 400 fl.

Rentschreiber 300 fl.

Von Seite Burghausen der vom

Rentmeister 400 fl.

Rentschreiber 350 fl.

Ab Straubing der vom

Rentmeister 600 fl.

Rent- und Kastengegenschreiber 400 fl.

bezahlen, warum aber zu München vom Rentmeister

ſter und Rentſchreiber kein Tax in der berührten Taxordnung entworfen worden, iſt ein Geheimniß.

Sollte wegen Taxen vom übrigen Gerichtsperſonale eine beſtimmte Auskunft dem Leſer angenehm ſeyn, mag ſelbe in der Eingangs allegirten Taxordnung von Seite jeden Gerichts entnommen werden, weilen hier deren Entwurf nicht nothwendig erkannt worden.

Obere Pfalz betreffend.

Statthalter, wie bereits oben im Anfange ſchon vorgetragen 100 fl.
Viceſtatthalter 100 fl.
Rentmeiſter 500 fl.
Rentſchreiber 300 fl.
Landrichter zu Amberg 300 fl.
Landrichteramts Unterrichter 100 fl.
Obriſtforſtmeiſter allda 300 fl.
Lehenprobſt, als zugleich Kanzler 75 fl.

Was hier nicht entworfen, das mag übrigens in obgedachter Taxordnung geſucht werden.

Gnadenhauß, ſiehe Invaliden.

Gnadenkauf, vide Kauf ad finem, vide Räderung.

Gnadenſachen. Wider die Aemter ſind in bloſſen Gnadenſachen keine Proceſſe zu geſtatten, ſondern die Unterthanen gleich a limine Judicii ab, und ad viam gratiæ anzuweiſen, Reſolut. vom 27. Jun. 1786. in Belang der Schwerdtfegerfabrikaten.

Gnadenverleihungen, ſind für beſtändig, falls die Dekreten hierüber in Zeit 4 Wochen a Die inſinuationis nicht abgelöſt ſind, verlohren, vi Verordnung vom 5. Jenner 1789. Sie werden auch auf der Stelle wiederrufen, wenn die begnadigten Offiziers um Tar-

nach-

nachlaß einzulangen wagen, vi Verordnung vom 18. Februar 1793.

Göbl, Kartenmacher in München. Die zu dessen Behuf der Kartenmanufaktur erhaltene Papiermühlgerechtigkeit erstreckt sich als eine eigenthümliche Sache auch auf seine Erben und Nachkommen, gemäß Ref. Sermi vom 31. August 1782.

Goffineisches Unterrichtsbuch. Dieses solle als ein von geistlich- und weltlicher Obrigkeit approbirtes Werk von jedem Hausvater beygeschafft werden, Mandat vom 29. Februar 1768.

Gold und Silber. Das Gold- und Silbermassiv, und was dieser Artikel in der Provisional Mauthtariff vom Jahr 1787 enthält, ist ausser Land zu bringen verbothen, ermeldte Tariff vom 1. August 1787. sub litt. g. von Seite Neuburg und Sulzbach. Alle von Schwäbisch-Gemünd und anderwärtig hergebrachte Gold- und Silberarbeit, worauf keine Prob, ist sowohl in Dult- als andern Zeiten gänzlich abgeschafft, und auf Betretten jedesmal hinwegzunehmen, vi Ref. in Conf. aulic. den 1. Aug. 1741. und beygelegten Ordnungs-Extract vom 25. Jenner 1741. pct. 38., und dieses ist auch bey jener Arbeit zu beobachten, worauf zwar die Probe geschlagen, solche aber der Münchner Prob nicht gleichhaltig ist, ibi vide Silberwaaren.

Gold und Silber, ausgebrenntes, auch gebrochenes. Dieses aus dem Lande zu schwärzen und zu verkaufen ist verbothen, vi Mandats vom 21. April 1749. pct. 3. In der obern Pfalz und in den übrigen churfürstl. Reichsherrschaften sowohl für das verarbeitete, als rauhe Gold und und Silber in Han-

del und Wandel ist kein anders als das bayrische Gewicht zu gebrauchen, vi Grale. vom 20. Nov. 1761. wegen Einführung des bayrischen Gewichts in der obern Pfalz, pct. 8. Was aber ꝛc. Von Klöstern und Städten keine Geld- und Silberarbeit ausser Landes zu bestellen, sondern der innländischen Bürgerschaft zu vergönnen, Mandat vom 21. April 1749. pct. 3. Auf das ungeprobt- und verfälschte Silber genaue Obsicht zu halten, und den Betrüger exemplarisch zu bestrafen, ibi. Das Generalmandat vom 12. May 1772. verbiethet gute Gold- und Silberdrathblett ꝛc., dann derley Borten, Spitzen, Stickerey, und ganze, auch halreiche Posamentirarbeiten ins Land einzuführen, vi beygelegter Anzeige Pct. 1., und auch das Mandat vom 29. May 1771., vi Verzeichniß hierbey alle obgedachte sowohl als reiche Gespunst, reiche Zeug, Massiv-Waaren, Drath-Blett, Flinderl, Boullions, Ringl-Blatten, Knöpfe ꝛc., ausser man kann hierzu einen Paß producieren.

Gold- und Silberarbeiter. Ohne specialer Erlaubniß haben sich dieselbe von allen Vergoldungen des Getafelwerks und der Meublen an Spiegeln, Tafeln, Tischeln, Sesseln und Kasten, (ausser was in die Kirchen und zur Ehre Gottes gehört) gänzlich zu enthalten, Kleiderordnungsmandat vom 7. Novemb. 1749. pct. 17. Sollen bey grössern Inventuren und Vergantungen allezeit zu Schätzungen des Gold und Silbers gebraucht werden, Mandat vom 21. April 1749., pct. 3. wegen Handwerkspfuscherey-Abstellung. Haben zum täglichen Deputat 20 fl. hiefür zu empfangen, ibi.

Die Gold- und Silber-Arbeiter haben die Gold- und Silbereffekten künftig auch, ohne daß eine gewisse Summe des Werths mehr bestimmt ist, zu schätzen, vi Rescripts vom 17. Nov. 1796. litt. a., & Verordnung vom 17. Dez. 1795. pct. 1., besonders wenn die Erbsinteressenten selbe lieber als die Dändler anhand nehmen wollen, ibi. Diese sind auch in all jenen Fällen von dem Richter zur Schätzung zu gebrauchen, wo die Erbsinteressenten nicht selbst eigene vorschlagen, vi Verordnung vom 17. Nov. 1796. litt. c. Die Schätzungsgebühr bestehet in 1 kr. von jedem Gulden, und von 100 bis 500 in 2 pf., von 500 aber in 1 pf., vi Verordnung vom 17. Dezemb. 1795 litt. a. b. Doch stehet auch in der Willkühr der Interessenten, diese Schätzungsgebühr zu bezahlen, oder den Schätzern ein tägliches Deputat zu entrichten, welches bey gewöhnlichen Gegenständen 4 fl., bey den besondere Kenntniß erfordernden aber 8 fl. des Tages beträget, ibid. Die Hälfte von diesem Deputat, oder den 4ten Theil davon bezahlt man nur in dem Fall, wo das Geschäft nicht länger als eine Stunde, oder noch kürzer gedauert hat, ibid.

Gold- und Silberfabrike. Die hiesige Knopfmacher sind verbunden, von der Voglischen Gold- und Silberfabrike all ihre nöthige Materialien, ausser der in der Verordnung vom 17. Dez. 1786. benamsten, so allda nicht zu haben sind, abzunehmen, bey der Confiskation, ibi cit. pct. 4.

Gold- und Silbermacher, werden arbitrarisch bestraft, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. h.

Das Gold- und Silbermachen, und hierauf sich zu verlegen, ist Geistlichen verbothen, ja nicht einmal der Kirche zum Besten erlaubt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 39. n. 1. litt. d., weilen Goldmachen ein unmöglich Ding, aber wohl practicabel ist, die Metalle in was besseres zu verwandeln durch Gold und Silber, wer es verstehet ꝛc., denn hierunter steckt ein Nodus cordius, den unter vielen Millionen Menschen nicht einer zu lösen weiß ohne besondere Gnade Gottes.

Goldschmiede. Es wurden denen inländischen Goldschmieden ihre Sätze und Ordnungen höchster Orten unterm dato 1. August 1741. confirmirt, und gemäß der Handler-Ordnung vom 13. Septemb. 1760. pct. 15. sollen die Händler bey Inventuren das unter 75 fl. bestehende Gold und Silber, wenn es sich aber in ein höheres Quantum beläuft, die Gold- und Silberarbeiter zu schätzen haben.

Goldsorten, vide Münzcours, auch Münzsachen.

Golde Waschen-Sand. Wer sich dessen auf einem oder anderem Flusse in Bayern oder der obern Pfalz in einem noch unbesetzten Distrikt widmen, oder Versuche machen will, hat sich bey seiner Obrigkeit oder dem nächsten Bergamte zu melden, damit dieses die Sache zum Bergwerkskollegium einberichte, welches auch jedem die gewöhnliche Patente unentgeltlich ertheilen wird, Resol. vom 20. Erndtemonats 1784. Es hat aber der Patentsinhaber alles erobernde Gold zum Münzamt München gegen baare Bezahlung, die Krone zu 4 fl. 45 kr. zu liefern, ibi, und zu Anerkennung seines Distrikts nur bloße 20 kr. jährlich an die Bergwerkskasse zu bezahlen, dafür der neue Goldwäscher auf Anzeige

allen Schutz gegen die Winkelgoldwäscher zu genießen, ibi. Die unbesetzte Orte sind in bemeldter Resolution angezeigt, ibi.

Das Goldwaschen oder die sogenannte Seifenwerke werden jedem gegen Erholung einer ordentlichen Urkunde und getreue Einlieferung des Goldes um den bestimmten Lohn bewilliget, vi Mand. de dato 1. July 1611. Auch ist die Landschaft solche nach Gefallen zu errichten berechtiget, vi Privilegii vom 20. März ao. 1728. Der Gold-Sand, weil dieser zur Goldwäscherey von der ersten Klasse der Mineralien, und ohne Widerrede ad Regalia gehört, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 4. litt. h.

Goldvermächtniß. Das vermachte Gold und Silber, ohne daß Testator sich hierüber näher determinirt, begreift sowohl verarbeitet, als roh oder zerbrochenes Gold und Silber in sich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. litt. a, verstehet sich aber nur jenes, so Testator zur Zeit des verfertigten Testaments gehabt hat, ibi. Ist das Gold und Silber in genere legirt, so sind Gold- und Silbermünzen hierunter nicht verstanden, ibi litt. d. Gefaßte Edelgesteine von Gold und Silber gehören auch zum Gold und Silber in Vermächtnissen, ibi cit. litt. b., da die Fassung nur vergoldet ist, aber gehört nicht darzu, ibi d.

Görz. Als die Herzoge von Meran verstuben, kam das Herzogthum Tyrol, respective die ehemalige bayrische Markgrafschaft an die Grafen von Görz, welche jedoch sich nicht mehr von Meran, sondern Grafen von Tyrol schrieben, und endlichen wurde diese gefürstete Grafschaft durch die Margaretham Maultaschiam dem

Hause Oesterreich zugeschanzt, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 150. litt. a., und das geschah auf folgende Weise: Herzog Johann von Bayern hatte eine gebohrne Gräfinn von Görz, Namens Catharina, zur Ehe, welcher von ihren zwey Brüdern die Miterbfolge in der Grafschaft zwar streitig gemacht, aber durch das Laudum von ao. 1391. mit einem Drittl zugesprochen wurde. Im Jahr 1392. vergliche man sich, daß beeden Grafen Heinrich und Meinhard, auch ihren männlichen Erben die ganze Grafschaft unvertheilt verblieben, dem Herzog von Bayern aber nicht nur hunderttausend Gulden bezahlt wurden, sondern auch auf Absterben der gräflich männlichen Descendenz die ganze Grafschaft erblich zufallen solle. Herzog Albrecht von Oesterreich reversirte sich auch ao. 1397., daß er nach dem Lande zu Görz, und all anderen Herrschaften, die der von Görz dem Herzog Johann vermacht hat, nicht stellen, noch nach trachten wolle. Dem ungeachtet nahm Kaiser Maximilian der erste nach Absterben des letzten Grafen von Görz im Jahr 1501. Possession von der Grafschaft. Herzog Georg von Bayern gieng damals mit seinen Testamentsgedanken um, und sein Vetter, der Herzog Albrecht, suchte solches auf alle mögliche Weise zu verhindern. Beede hatten des Kaisers in diesen Umständen höchst vonnöthen, und hielten nicht für rathsam, mit einer solchen Prätension hervor zu tretten, wodurch sie sich denselben vielmehr zum Feind als Freund gemacht haben würden. Bald darauf brach auch der leidige Successionskrieg aus, welcher dem Herzog Albrecht so viel zu schaffen gab, daß er auf Görz nicht mehr denken konnte. Es blieb also diese Präten-

sion liegen, B. Kreytmayers Bayr. Staatsr. cit. §. 152. n. 2. Des weitern willen siehe Tyrol.

Göttliches Geboth, ist zwar zwischen Souverainen und andern kein Unterschied, es sind jene sowohl als diese hieran gebunden, weil sich die göttliche Macht und Oberherrschaft über beede zugleich erstreckt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 3. Doch sie sind so weit unterschieden hierinn, daß hier auf Erden Niemand ist, der einen Souverain wegen Uebertrettung göttlichen Gebothes nur fragen, weniger bestrafen dürfte, ibi.

Gottespflicht, bestehet in der Furcht und Liebe Gottes, steter Dankbarkeit, Zuflucht und Anrufung, wie auch in dem Gehorsam, Vertrauen und Hoffen zu Gott, der äusserliche Gottesdienst hingegen in solchen Reden und Thaten, und Zeichen, wodurch man den innerlichen zu Tage legt. Beede setzen eine wahre Erkenntniß Gottes voraus, und machen nebst selber die Religion zusammen aus, welche in die natürliche und geoffenbarte getheilt wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 7.

Gottesdienst, bey dem in der churfürstl. Hofkapelle vorgehenden, haben jederzeit zwey Hatschiers die Wache, damit alles ohne Geschwätz, mit gebührender Ehrerbietigkeit und Andacht abgehe, vi Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonats 1794. §. 23. Den öffentlichen in der Pfarrkirche an Sonn- und Feyertägen sollen auch die Beamte bey schwerer Ungnade fleißig beywohnen, und dardurch ihren Unterthanen mit dem Beyspiele einer ungeheuchelten Frömmigkeit vorleuchten,

gemäß Verordnung vom 17. July 1790. Deßwegen soll aber auch während derselben Vormittags an Jahr- und Wochenmärkten das Feilhaben, Kaufen und Verkaufen nicht gestattet werden, vi Befehls vom 5ten Novemb. 1638. Und eben so wenig das Essen und Trinken unter der Kirchenzeit, vi Hofoberrichteramts-Instruktion vom 5. August 1655. Vielmehr sollen die Wirthe an Sonn- und Feyertagen Vormittags, und bis nach der Vesperzeit alles Kegelscheiben, Spielen und Tanzen bey Vermeidung der bestimmten Strafe abstellen, vi Verordnung vom 8. Hornung 1776. Deßgleichen sollen alle Privatgottesdienste, welche nur zur Gemächlichkeit der Beamten, und zum Nachtheil des Pfarrgottesdienstes in Oratorien und sogenannten Schloßkapellen bisher gehalten worden, nach Umständen gar aufgehoben, oder nur zum Behuf derjenigen, welche wegen Krankheit oder anderer Hinderniß dem Pfarrgottesdienste nicht beywohnen können, wenigstens auf eine andere Stunde verlegt werden, gemäß Verordnung vom 17. July 1790. Ist aber auch ein Streit zwischen einem Pfarrer und seiner Filialisten wegen Haltung der Gottesdienste, so wird selber gleich andern Kirchen-Polizeyfällen durch eine Ausgleichungskommission cummulative mit der Geistlichkeit behandelt, vi Rescripti Sermi. vom 17. July 1790.

Gottesdienste sollen von den Pfarrern zur ordentlich- und nicht zur ungleichen Zeit abgehalten werden, vi Befehls vom 14. July 1778., und geistl. Rathsord. vom Jahr 1779. pct. 3. litt. a. Diesen Gottesdiensten sollen die Dienstbothen auf dem Lande nur in ihrer Pfarr oder der dahin gehörigen Filial beywohnen,

Man-

Mandatum vom 2. May 1781. pct. 39. Während den Gottesdiensten alle Kaufläden, Schenk- Kaffee- Meth- Branntwein- und Kochhäuser, sammt denen Wirthsgärten verschlossen bleiben, Mandat vom 14ten Dez. 1772. pct. 7. Der Rath und die Bürgerschaft der Meße und Predigt, und in specie dem pfingsttäglichen Umgang fleißig beywohnen, Stadt- und Marktsinstruktion de ao. 1748. §. 1. Auf der Gasse denen Kindern, Ehehalten, und anderen unter dem Ave Maria-Läuten, Schiedung und Angst einigen Muthwillen nicht gestatten, ibi. Und ob zwar in denen zwey Generalmandaten, wegen abgewürdigten Feyertagen unter datis 29. Septemb. 1780. pct. 2., & 14. Jenner 1785. §. 3., die Hochämter an denen abgeschafften Feyertägen sowohl als Predigten, und das Läuten an Vorabenden abgeschafft wissen wollen, dessen allem ohnerachtet befiehlt das Generale vom 22. August 1786. aufs neue, daß alle die Gottesdienste wiederum, wie vor gehalten werden müssen. Es sollen auch die bürgerlichen Magistraten und churfürstlichen Räthe bey den wochentlich-Donnerstägigen Umgängen mit dem hochwürdigsten Gut fleißig erscheinen, und auch die Zünften der Ordnung und dem Herkommen nach sich eifrig dabey einstellen, nicht minder sowohl die Beamte als bürgerl. Obrigkeiten dießfalls ein gutes Exempel geben, Befehl vom 2. Jenner 1655. Bevorab aber sollen die Eltern auch ihre Kinder selbst zu fleißiger Besuchung der Gottesdienste anhalten, Sulzbachisches Mandat vom 30. Juni 1779. Es sollen nicht nur die Unterthanen die Gottesdienste nach ihrer Religion fleißig besuchen, sondern auch ihre Kinder und Dienstbothen dazu

anhalten, ibi. Die Saumseligen aber soll die Obrigkeit nach geschehener Ermahnung und Anzeige der Pfarrer ernstlich bestrafen, dann die Kinder und Dienstbothen zur Prostitution und auf Kösten der Eltern und Dienstherrn durch die Amtleute zu ihren Religionsgottesdiensten bringen, und, bis zu Verspührung ihrer Folgsamkeit damit continuiren lassen, ibi. Ueberdieß soll denen jungen Leuten keine Obrigkeit weder zum Besitz eines Anwesens, noch zum Heurathen, Aufdingen bey einem Handwerk, noch weniger zum Freysprechen den Consens ertheilen, sie haben denn von ihren ordentlichen Pfarrern das gute Gezeugniß der fleißig besuchten Religionsgottesdiensten und Unterrichten beygebracht, ibi. Was für die Gottesdienste eines verstorbenen Geistlichen dem Dechant und Kammerer, dann der Kirche pro Paramentis gebühre, siehe Begräbniß.

Gottesdienst für Abgestorbene. Nach katholischem Gebrauch werden für die Seele des Abgestorbenen andächtige Werke verrichtet, durch Messenlesen, Seelämter = Vigillen = und Requiem = Abhaltung. Zu dem Ende kam man vor diesem den ersten, siebenten und dreyßigsten Tag zusamm, und über das Jahr wurde allemal dies anniversarius celebrirt, und dieses ist bey uns noch im Gebrauch, obschon die Täge nicht mehr so weit auseinandergesetzt sind und meistens in uno continuo gehalten werden, vi Cod. Max. Anm. P. 2. c. 1. §. 4 n. 12 Daß dieß keine absolute Nothwendigkeit die Gottesdienste so halten zu lassen, sondern nur das Quantum welches man allenfalls darfür zu bezahlen habe, bey Gemeinen und Unvermöglichen zu

eruiren seye, geben bemeldte Anmerkungen nebenbey zu verstehen, mit dem Anhang, daß das Ordinariat Freysing in der alldort zwischen dem münchnerischen Dechant zu St. Peter und dem übrigen Clero anhängiger Differenz decidirt habe, daß der 7te und 30ste nicht nothwendig, sondern vom freyen Willen eines jeden abhange, ob man solchen vom Pfarrer selbst, oder von einem andern Geistlichen halten lassen wolle, ibi.

Gottesdienst im Verpflegungshaus der Armen in München ist als nothwendig erkannt, auch dergestalt zu halten anbefohlen worden unterm 25. Jenner 1800., daß wenigstens alle Sonn- und Feyertage eine H. Messe gelesen, das H. Evangelium verlesen, eine kleine Predigt gehalten und den Bettliegerigen ein geistlicher Trost ertheilt werde, zu welchem Ende eine besondere Opferbüchse mit der Aufschrift: Vor den Gottesdienst, an die mittlere Zimmerthür geheftet worden ist.

Gottesdienststöhrung. Gottesdienste wenns gestöhrt werden, pflegen theils am Leben, theils arbitrarisch bestraft zu werden, Anm. ad Cod. Crim. P. I. c. 8. §. 6. litt. h.

Gotteslästerung. Dieses Laster bestraft man das erstemal mit Geld- oder Schandstrafe, das zweytemal mit Landesverweisung oder Staubbesen, das drittemal mit dem Schwerd, Cod. Crim. P. I. c. 7. §. 1. Mit Werken aber wird selbe durch das Schwerd gebüsset, Cod. Crim. P. I. c. 7. §. 2. Hingegen gemeine Flüche pflegen civiliter bestraft zu werden, §. 3. Die Interrogatoria hierinn kommen zu formiren, wie die Formalia der ausgestossenen gotteslästerlichen Worte eigentlich gelautet? oder da es Blasphemia realis ge-

we-

wesen, wie die That beschaffen? und an was für Bildnissen oder heiligen Sachen man sich vergriffen? aus was Ursachen? in wessen Beyseyn? ob niemand abgemahnet? ob man deßwegen schon bestraft worden? bey was für einem Gericht? wie vielmahl und mit was für einer Strafe? Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 7. § 4. litt. b. von der Gotteslästerung.

Grab das heilige, am Charfreytag und Charsamstag von dem Chor = auf einen Nebenaltar zu verlegen, ist hier schon seit dem Jahr 1785 und 1786 verordnet, Resolut. vom 2. Hornung 1785. Siehe Begräbniß.

Grabchristi = Bruderschaftssammlung zu Beerdigung der Armen ist zu München schon seit dem 15. April 1790 mittels Rescript. Ser. abgeschaft. Dagegen hat jeder Commissär und geistliche Aufseher den Befel, daß er den Armen, der in seinem Distrikt stirbt, auf Kosten des Armenfonds begraben lassen solle, ibid. Es wird auch alle Jahr in der Allerseelen = Octav in jeder Pfarre für die das Jahr hindurch verstorbenen Armen ein solennes Seelamt gehalten, ibid.

Grabmonumente, siehe Denkmähler.

Grabschriften die alten in Kirchen und öffentlichen Orten ausgestellte, dienen auch in subsidium zur Probe der Filiation, nach Anweiß der Statuten und Erfordernissen des hohen St. Georgi Ritterordens vom 24. April 1768. pct. 10., dann des H. hohen Michaeli = Ritterordens pct. 3. Grab = so andere Aufschriften ꝛc. de dato 11. May 1768. Die Transumpta davon müssen aber gehörig legalisirt und contrasignirt seyn, ibi.

Grabstätte am neuen Kirchhof zu München, diese kostet für eine Familienbegräbniß an der mittern Wand

150 fl., an der Seitenwand des Portals mit eisernem Gitter 100 fl. und an der andern Seite 50 fl., vi Verordn. vom 4. Februar 1790. pct. 2. So oft auch jemand in eine solche Familiengrabstätte gelegt wird, muß noch besonders 1 fl. zur Kirche erlegt werden, ibid. Für eine Grabstätte, z. B. für Eltern und ihre Descendenz, die sich aber nur auf einen Grabhügel oder Umfang für zwey Körper verstehet, bezahlt man 50 fl. und bey jedem sich ergebenden Sterbfall 1 fl., ibid. pct. 3. Einzelne Grabstätten hingegen sind in 5 Klassen eingetheilt, wovon die erste 5 die zweyte 3, die dritte 2 und die vierte 1 fl. kostet, und die fünfte für die Armen bestimmt ist, folglich auch nichts bezahlt wird, ibid. pct. 4. Für ein Kind ist das gewöhnliche Grabgeld, vi Resolut. Ser. vom 15. April 1790. Auf dem alten Kirchhof wird also niemand mehr beerdiget, als diejenige, die sich eigene Grabstätte daselbst schon erkauft und sich dießfalls hinlänglich legitimirt haben, vi Verordn. vom 4. Februar 1790. pct. 1. Auch wird niemand von der Erlage des treffenden Antheils für den neuangelegten Gottesacker in so lange dispensirt, bis nicht die Schuld der darauf verwendeten Kirchenkapitalien sammt den Interessen getilget ist, vi Resol. Ser. vom 30. Jen. 1793. Und der geistliche Rath hat in diesen, wie in anderen geistlichen Polizeygegenständen jederzeit directe zu verfahren, Resol. Ser. vom 15. April 1790. Grabstein-Leggebühr, siehe auch Etolordnung, Stolgebühr.

Graduirte Personen, siehe Doctores.

Gradus Academici, siehe Akademie.

Gradus consanguinitatis aut affinitatis, in aufsteigender Linie werden nach Anzahl der Personen mit Ausschluß des Stammenhaupts computirt, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 10. In der Seitenlinie pflegt man nach weltlichen Rechten alle beederseitige Descendenten von dem stipite communi an bis auf die in der Frag seyende Personen inclusive zu zählen, und so viel sich deren im Ausschuß des Stammenhaupts in der Anzahl befinden so viele Grade sind auch die quästionirte Personen einander verwandt, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 11. Nach geistlichen Rechten werden die Gradus nur in Ehe- und andern geistlichen Sachen, bey allen übrigen aber nach weltlichem Recht beobachtet, ibi cit. §. n. 13. Es ist aber nach geistlichem Recht zwischen gleichen und ungleichen beederseitigen Linien ein Unterschied, nämlich von gleicher Linie: in welchem Grad einer von beeden quästionirten Blutsverwandten a stipite communi mit Ausschluß derselben abstehet, in demselben Grade ist auch einer dem andern versippt. Von der ungleichen Linie hingegen: in welchem Grad der entfernteste von quästionirten beeden Verwandten a stipite communi mit Ausschluß desselben abstehet, in demselben Grad ist auch einer dem andern versippt, ibi cit. n. 12.

Gräben, siehe Zäun, Strassen.

Gränze von Bayern. Die sich beym alten Herzogthum Bayern ehemals gezeigte Gränzen lassen eine Bestimmung nicht mehr zu, daß selbe sich aber vielmehr weiter als die heutige erstreckt hatten, das ist gewiß, und wenn Bayern sich bey seinen alten Gränzen erhalten hätte, würde selbes sich weit mehr ausgegedehnet haben, bayerisch.

Staatsr. P. 3. §. 135. litt. a. Das heutige Bayerland gehet mit Einschluß der obern Pfalz nicht weiter als dieß dermalen, mit ebenmässigen hierinn entlegenen neuburg- und sulzbachischen zwey Herzogthümern, die nun mit diesen vereint worden sind, und man seines Orts angezeigt hat, auf der Landcharte zwischen den kaiserlichen Erblanden, dann Salzburg, Passau und Franken vor Augen lieget. Verschiedene Stände finden sich darinnen, welche der Lage nach zwar in aber nicht de territorio bavarico & Palatino, sondern davon eximirt sind, sohin eben so viele Territoria und besondere Landgränzen ausmachen, jener Herrschaften und Reichsrittergüter zu geschweigen, welche dem Churhaus zwar zugehörig, aber nicht mehr in Bayern, sondern Geographice saltem in Schwaben oder Franken situirt sind, ibi cit. litt. b. Bayern wird wie Sachsen und Brandenburg eodem Jure unter die Territoria Clausa gerechnet, ibi litt. c.

Gränzamtleute, zu Besorgung des landesherrl. Mauthregals wurde denen ein allgemeiner Unterricht zur genauesten Befolgung vorgeschrieben, der unterm 4. Jen. 1768. generaliter ausgeschrieben worden ist. Zugleich wurden sie denen Mauthämtern zugegeben, und von selben mit einer nach der Lage ihres Gezirks abgemessenen Particularinstruction versehen, sofort auf die ihnen nach der Hand von Zeit zu Zeit in Mauthsachen zukommende Verordnungen angewiesen, ibi cit. §. 18. Wie sie dann der angeordneten Confinwachtsinspection in Dienstsachen erlassene Geschäfte ebenfalls zu befolgen, und derselben wenigst mit Ausgang jeden Monats ihren Bericht zu

erstatten, und was sie sonst zum Dienst des Mauthregals verrichtet, zu melden haben, ibi.

Gränzaufschläger. Vor Kammerer und Rath gebührt einem landschaftlichen Gränzaufschläger in Städt- und Märkten der Rang nicht, vi Resolut. vom 28. März 1696.

Gränzbeamte sollen ihre Untergebene besonders zu Verhinderung aller im Lande gestohlnen und heimlich ausser Lands practicirenden Effekten und Mobilien scharf anweisen, gemäß Mandats vom 6. Christmonats 1783. Gefährliche oder verdächtige Leute, Vaganten und Landstreicher, lächerliche und ärgerliche Büsser und dergleichen ohne genugsamer Legitimation erscheinende, sind nicht über die Gränze einzulassen, ibi & Mandat vom 28. July 1774. & Streifmandat vom 12. August 1768. pct. 13. Und gegen die Streifen auswärtiger Obrigkeiten auf Bettler und Vaganten fleissige Gegenanstalten vorzukehren, ibi cit. pct. 5.

Gränzbereitungen sind von sämmtlichen churfürstl. Gerichts- und Herrschaftsbeamten alle drey Jahr selbst persönlich ordentlich vorzunehmen, Mand. vom 28. Jul. 1762., wo auch die Zehrungsdeputate hierauf bewilliget sind, ibi. Unter diesen drey Jahren aber sollen die jeden Orts aufgestellte Forst- und Amtleute fleissig auf die Gränzen sehen, und das unrecht erfindende anzeigen, ibi. Nach der Forstkultursverordnung vom Jahre 1787 hingegen soll auch jeder Forster alle vier Jahre ex officio und ohne allenfalls neu zu erdichtende Erpressungen und Bedrückungen der Unterthanen die Gränzen seiner untergebenen Waldungen revidiren, ordentliche

Protocolle darüber führen und zur Hofkammer einsenden, Dekret an die Hofkammer vom 9. May 1786.

Gränzdepartement, es wurde ein besonders angeordnet, alle Gränz- und Reichshofraths- dann Kammergerichtssachen allemal vorläufig zu präpariren, und und sodann entweder von dem Directorio selbst in conferentia, oder nach dessen Gutbefinden von demjenigen, der die Sache unter Handen hatte, bey einer geheimen Cammeralsession in Vortrag zu bringen, Resolut. Intim. vom 14. April 1773. Die Gränzsachen werden aber dermalen bey der churfürstl. hohen obern Landesregierung besorgt, vi Oberlandesregierungs-Instr. de ao. 1779. §. 6. n. 5. 6. Siehe Generallandesdirection 1te Deputation.

Gränzdifferentien, bey den zwischen den verbündeten Staaten kommt die Erkanntniß super Possessione, so wie super proprietate zwischen streitenden Privatpartheyen, Salva appellatione an höherer Instanz, nur dem ordentlichen Gerichtsstand zu, Resolut. Ser. vom 5. August 1786 an die Landesregierung. Ist aber mit dem Territorialstreit auch die Niedergerichtsbarkeit noch strittig, so ist die obere Landesregierung ermächtiget, dem einen oder anderen von den streitenden Gerichtern, oder gar einem dritten Gericht salvo jure cujuscunque provisorie die Instruirung und Entscheidung des Privatstreits vi primæ sowohl in petitorio, als possessorio salvo appellatione zu übertragen, damit die Jura privatorum währender Territorialunentschiedenheit nicht zu leiden haben, ibi. Es ist auch bey den Territorialdifferentien zwischen Bayern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach selbst nicht

mehr auf die Pünktlichkeit, ob die befragte Jurisdiction oder Territorium zu diesem oder jenem der verbrüderten Staaten gehörig seye, sondern vielmehr dahin zu sehen, was den dieß- und jenseitigen Unterthanen und respective Aemtern nach der natürlichen Lage oder Verfassung minder beschwerlich oder nützlicher und bequemer seye, Resol. Ser. vom 12. Dezember 1786.

Gränzsachen und Irrungen, diese gehören obgesagtermassen von Seiten Benachbarten mit vorläufiger Vernehmung der einschlägigen Regierungen und Aemter, auch communicato Consilio mit der Hofkammer zur obern Landesregierung, vi, obern Landesreg. Instr. de ao. 1779. §. 6. n. 6. & 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 7., und vorhin zum Hofrath, vi 1750. Hofrathsordnung art. 3. §. 7. Gerichts- und Forstgränzen sollen den Beamten und Amtleuten wohl bekannt seyn, Rentmeisterinstr. von 1774. pct. 38. Die Marksteine und Beschreibungen richtig gehalten, auch gegen die anstossende Hofmarksgränzen oder Burgfriede gebührend vertretten werden, Rentmeist. Instruct. de ao. 1669. pct. 29.

Die beederseitige Extremität, mittels welcher benachbarte Gründe, Güter und Gerechtsamen zusammenstossen, oder vielmehr der Zwischenraum, wodurch sie von einander abgesondert sind, ist eigentlich das, was man eine Gränze oder Markung zu nennen pflegt, vi Anm. ad Cod Max. P. 2. c. 2. §. 13. n. 1. litt. a. Und werden getheilt in fines Publicas & privatos, ibi c. Und werden durch diese letztere nur bona vel Jura privatorum, durch die erstere aber bona vel Jura Publica, territorialia, regalia von einander ge-

sön-

sondert, ibi litt. c. A Modo constituendi hält man auch die Privatgränzen pro publicis, wenn sie authoritate Publica & Judicialia errichtet worden sind, ibi. Unter den geistlichen Gränzen aber verstehet man jene, welche Jura & bona Ecclesiastica z. E. Diöcesen oder Pfarreyen unterscheiden, ibi. Die Actio finium Regundorum ist unstrittig actio Realis und supponirt also von Seiten des Klägers allemal ein Jus reale, nämlich Dominium, pignus, servitutem vel Possessionem auf der Hauptsache selbst, welche in die Gränzscheidung kommen soll, ibi cit. n. 2. litt. b. &c. Was hierinn den Beweis betrift, muß der Kläger natürlicher Weise die angebliche alte Gränz förderst ausfindig machen, und erweisen, ibi n. 3. &c. Und zwar mittels Flur- und Lagerbüchern, ibi n. 4 Durch Gränzzeichen, ibi n. 5. &c. Durch Augenschein, Ausmessung und Grundriß, n 6. &c. Entscheid. Erneuerung und Bewahrung der Gränzen, ibi n. 7. &c. Den Effect der Gränzscheidung, n 8. &c. Die Gränzverjährung, ibi n. 9. &c. Verrückung und Veränderung derselben, ibi n. 10., und andere einschlagende Klagen, ibi n. 11., weil hierinfalls auch öfters Rei vindicatione geklagt wird, ibi cit. a.

Gränzflußableitung, wird gestalten Dingen nach am Leben bestraft, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. ff.

Gränzhauptmauthämter bestimmt das Generale vom 7. Dezember 1799. pct. 3. pro 1800. jene: als Eschlkam, Zwißl, Vilshofen, St. Nicola vor Passau, Simbach, Märkl, Burghausen, Platenberg, Altenmarkt, Traunstein, Reichenhall, Sacharang, Ro-

senheim, Stuben, Walchensee, Mittenwald, Oberau, Erlichsholz, Schongau, Landsberg, Hochzoll Friedberg, Lechhausen, Rhain, Marheim, Berg, Wemding, Rechau, Speckmühle, Gabel, Brunn, Schamhaupten, Dietfurt, Wegscheid bey Polanden, Allersberg, Neumarkt in der obern Pfalz, Weigendorf, Lenkenreit bey Hammersreit, Kemnat, Waldsassen, Mähring, Bernau, Weidhaus, Waldmünchen.

Granatenwerfen, dieses auf den schiff- und flosbaren Wasserströhmen und nahe an Gestatten entlegenen Orten, Häusern und Waldungen ist weder Passagiers noch andern zu gestatten, vi Befehls vom 14. August 1769. Die gestattende Schiff- und Flosleute sollen für allen Schaden haften, und exemplarisch zu strafen kommen, ibi. Dieses Granatenwerfen ist in den Städten und Märkten, besonders auf dem Lande in Dörfern bey schwerster Strafe verbothen, vi allgemein. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 38.

Grafen des Reichs. Unmittelbare Reichsgrafen distinguiren sich von mittelbaren dadurch, daß jene auch Sitz und Stimme in Comitiis, diese sich aber der gräflichen Würde nur allein zu erfreuen haben, deutsch. Staatsrecht P. 2. §. 61 litt. a. Sowohl in als ausser dem Reichstag theilen sie sich in vier Bänke oder Collegia, nämlich das schwäbische, fränkische, wetterauische und westphälische ein, litt. b. Jedes hat sein besonderes Directorium und Votum curiatum auf dem Reichstag. Jene welche diese Vota curiata zu vertreten haben, sitzen in dem Fürstenrath noch auf der Fürstenbank, gleich nach den weltlichen Fürsten, alle übrige Reichsgrafen hingegen auf ihren besonderen vier Bänken,

ken, ibi litt. c. Bey kaiserlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten haben die Reichsgrafen gleich nach den Fürsten, mithin vor allen inn- und auswärtigen Grafen, kaiserlichen Räthen und Kammerherrn den Rang, ibi litt. d. Gegen ihre Unterthanen schreiben sie sich Wir, unter sich begegnen sie sich unter einander mit dem Prädicat Euer Liebden. Vom Kaiser werden sie Du genannt, sonst aber bekommen sie das Prädicat Wohlgebohrner, und öfter auch Hoch- und Wohlgebohrner, ibi litt. e. Jus mittendi Legatos saltem secundi ordinis suchen die Reichsgrafen mit vielen Gründen darzuthun, welches ihnen aber sowohl von Churfürsten und Fürsten, als auswärtigen Staaten difficultirt, und ein reichsgräflicher Gesandter nur pro deputato geachtet, sohin auch denselben weder ein sechsspänniges Gefährt, noch anderes gesandtschaftliches Tractament gestattet werden will, ibi f. Gemeine Angelegenheiten, welche den gesammten Reichsgrafenstand oder nur ein Collegium in Particulari betreffen, kommen bey den sogenannten Grafentägen vor, ibi litt. g. Die Vereinigung aller vier Collegien, woran lange Zeit gearbeitet wurde, ist endlich zu Stande gekommen und Anno 1743 von dem Kaiser confirmirt worden, ibi litt. h. Unter den Reichsgrafen sind viele, welche sich auch Burggrafen, Landgrafen, Wild- Rhein- und Raugrafen schreiben. Siehe auch Freyherrn des Reichs. Die sogenannte Zent- Hans- oder Salzgrafen aber, sind nichts als blosse Beamte und bestehen oft nur in bürgerlichen Personen, gehören also unter die Rubrike der mittel- und unmittelbaren Reichsgrafen nicht mehr, z. B. von Kreitmayer deutsches Staatsr. P. 2. §. 61. litt. i.

Der Churfürst von Bayern ist nicht nur von dem Chur- sondern auch fürstlichen Collegio ein vornehmes Reichsmitglied, siehe Fürstencollegium. In den gräflich schwäbischen Collegio hat Bayern nur wegen Mindelheim und Wiesensteig Votum & Sessionem, der übrigen Graf- und Herrschaften halber hält sich selbes an keines von allen vier reichsgräflichen Collegien, und ist ohne Grund, was Bilderbeck im R. St. p. 757. von dem bayerischen Voto in dem Wetterauischen von Seite Hohenschongau anführet, bayr. Staatsr. P. 3. §. 131. litt. c. Siehe auch Deputationen des Reichs, item Colleg. des Reichs.

Grafenstübel. Hier in München ist ein Gefängniß für die Civilverbrecher, vi Sign. in Int. vom 17. Jenner 1771 und zwar lediglich für die vom Adel bestimmt, ibi. Vom Grafenstübel haben die Verhafte dem Profoßen täglich 20 und dem Steckenknecht 15 kr. zu bezahlen, vi Sign. Int. vom 6. Merz 1665.

Graf- und Herrschaften in Bayern ꝛc. Alle Graf- und Herrschaften, ohne der im bayrischen Staatsrecht P. 3. §. 110. angezeigten, als Wertingen, Hohenreichen, Angelberg, Zeisertshofen, Mattsies, Raningen, Dürnau, Gameltshausen und Petterau, die lauter reichsherrschaftliche und von Churbayern in Besitz sind, sind in Bayern seit 1180 von der Acquisition der durchlauchtigsten Wittelsbachischen Linie an nicht mehr Herrschaften, sondern Pfleg- und Landgerichte und werden nicht als besondere Corpora sondern nur als incorporirte Stücke und Partes integrantes des Churfürsten- oder Herzogthums Bayern considerirt, auch vom Kaiser und Reich vermög der Lehenbriefe

etliche ausgenommen, anderergestalt nicht, als sub hoc nomine generali verliehen, cit. Staatsr. §. 111. litt. a. In Bayern sollen sich vor diesem mehr als 100 unmittelbare Grafschaften befunden haben, die erst nach und nach unter die dießseitige churfürstl. Bothmässigkeit verfallen sind, ibi litt. b. Sehr wenige würden aber hierunter seyn, bey welchen der Aukunftstitel durch authentische Urkunden noch dargethan werden könnte, ibi litt c. Jus sanguinis clientelare vel Regium werden überhaupt pro titulis angegeben, wodurch diese acquisitiones successive gemacht worden seyn sollen, ibi litt. e. Ob die Acquisition von diesem oder jenen Orten schon vor oder nach der zwischen Ludovico Bavaro & Rudolphi Palatini filiis getroffene Abtheilung geschehen seye, wollen zwar Moser und Pütter für keine gleichgültige Sache achten, B. v. Kreittmayer aber behauptet in seinen allegirten Staatsrecht cit. P. 3 §. 111. litt. f., im Falle auch mit der Zeit Fälle sich ereigneten, wo ihrer Meynung nach gar vieles auf den Unterschied ankäme, so dürfte doch in solchen vielleicht eben soviel, und noch mehr auf diesen Unterschied ankommen, ob die Acquisition schon vor oder erst nach dem köllnischen Spruch geschehen seye, dann durch diesen ist alles für reichslehen- und altväterliches Stammgut erkannt, was nicht den damaligen Allodialerben zu Theil worden ist. Bey dem seitherigen neo acquisitis aber dürfte es in obigen Fällen auf den weitern Unterschied ankommen, was und wie viel davon den Hauptlehen und Hausfideicommiß incorporirt seye oder nicht, ibi.

Grasen, den mit keinen Grundstücken versehenen Bürgern und Taglöhnern ist das Grasen auf den Rainen, Vorhäuptern und Döbeln nicht zu verstatten, Sign. in Conf. Rev. vom 1. July 1771. Auch die mit Grundstücken versehene sind nur auf ihren eigenen Rainen nicht aber auch auf fremden zu grasen berechtiget, ibi. Graß statt der Weide abzumähen ist nicht erlaubt, Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 13. n. 6. litt. d.

Gratialien, die sonst üblich gewesene sind nicht allein per Resolutionem vom 19. Juni 1780 abgeschaft und wiederholt eingestellt durch die Verordnung vom 9. Jenner 1788. Siehe Honorarien.

Gratificationen aus denen Kirchenmitteln ohne ehevoriger Einberichtung zur Kirchendeputation dürfen Pfarrern, Meßnern und dergleichen derley Begnadigungen nicht mehr, bewilliget werden, Resolut. Sermi. vom 21. December 1786. pct. 2., & dieser beygefügter Normalinstruktion im Neuburgischen Kirchenwesen pct. 8. Die Schullehrer haben auch solche Gesuche allemahl mit einem Zeugniß ihres Wohlverhaltens von dem Schulinspektorate zu belegen, Schulinstruktion vom 19. Jenner 1787.

Gravamen appellationis, siehe Appellation.

Gravamen Extrajudiciale wird genannt, wenn der Richter, wie es vielmal geschiehet, extra viam & ordinem processus ohne ordentliche Erkenntniß mit beschwerlichen Aufträgen oder Handlungen verfährt, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 5. n. 6. litt. f., darüber kann appelliret werden, Cod. Jud. c. 15. §. 5.

n.

n. 6. Doch ist man bey dieser Appellation an die Fatalia & Formalia nicht gehalten, ibi n. 7.

Griesbach. Das dortige Forstmeisteramt enthält sämmentliche Reviere in den Gerichtern Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Hals, und Eggenfelden, vi Verordnung vom 14. März 1789. pct. 1. litt. m.

Gros-Allmosinier, siehe Oberstthofkaplan.

Grobstein-Träckl, siehe Blendfällungen in Ställen.

Grundbare Güter. Auf derley Güter kann nicht anders als mit grundherrlichem Consens eine Hypothek darauf gemacht werden, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. litt. d.

Grundbücher, beweisen gestalten Dingen nach allein, oder mittelst Eyd, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. e. Wo keine, oder keine richtige sind, sollen auch Städt- und Märkte mit Zuziehung der Anstösser herstellen, Stadt- und Marktsinstruktion de ao. 1748. pct. 52., darinn auch die Gilt und Zinsen mit Fleiß beschreiben, und sich dessen zu allmahliger Richtschnur bedienen, ibi. Siehe deren Grundbüchererrichtung wegen Flur- und Lager-Bücher, Grundflur und urbaren Büchern, worinn die zum Dorf gehörige Grundstücke mit ihren Gränzen und Anstössen beschrieben sind, und was bey deren Errichtung, Besicht- und Erneuerung zu beobachten seye, siehe Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. h.

Es sollen auch die Kastenämter von denen vorfindig sowohl alten als neuen Grund- und Saalbüchern eine richtige Specifikation zur Hofkammer einsenden, zur dienlichen Wissenschaft, vi Befehls vom 3. Juny 1786. Dagegen wurde auch jedem Kastenbeamten zu seiner Einsicht

ſicht eine Deſignation ſolcher alt- und neuer Saalbücher ſeines Kaſtenamts, ſo ſich ſowohl in der Cameralregiſtratur, als in dem Hofrathsarchiv befinden, communicirt, ibi. Die Herzog-Neuburgiſche Kirchenämter ſind durch das neue Rechnungsformular vom Jahr 1786. angewieſen, richtige Grund- und Saalbücher herzuſtellen, und ſolche zur Ratifikation, dann alljährlich mit der Rechnung zur Kirchendeputation einzuſenden.

Gründe baumäſſige, vide Güter.

Gründe cultivirte von öden Möſern und Heyden werden nur als walzende Stücke behandelt, vi Reſer. Sermi de dato 27. Sept. 1790. an die Regierung Neuburg. Man hat ſich auch an der Cultur der vielen und groſſen blos mit Wachholder-Stauden, und anderen dergleichen Geſträuchen bewachſenen Strecken, die weder zum Weidgenuß noch zu einem Walde benutzt werden können, durch die hierinn meiſtens von Eigennutz und Mangel an wahrer Forſtkenntniß herrührenden Widerſprüchen der Förſter und Jäger nie irre machen zu laſſen, vi Reſolut. Sermi. ratione der Ottofinger Gemeinde von dato 21. April 1790., vielweniger ſollen die Prälatenklöſter und Stifter die Cultur ſo vieler theils öder, theils unbebauter, und theils noch mooſigter Gründe durch unnütze und unſtatthafte Einwendungen zu hindern ſuchen, vi Mand. de dato Mannheim den 29. Nov. 1788. Zumahl da die Cultur niemal auf eine Veränderung von Recht und Eigenthum bey dem cultivirten Grund und Boden ſelbſt, ſondern nur auf die Melioration ſeiner Oberfläche abzielet, und ſelber immer dorthin gerichtbar bleibt, wo-

hin

hin er vor der sammentlichen Collonisten mit grundherrlichen Abgaben per anderthalb pro Cento in favorem & Præmium culturæ niemal höhert, und selben den ersten Erbrechtsbrief gleichfalls gratis ertheilt, vi Rescript. Sermi. vom 11. May 1794. Grunddienstbarkeiten erlöschen subhastationem nicht, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 3., gaudiren jure separationis, ibi c. 20. §. 16. litt. a. Anm. Dabey muß gleich das Petitorium ergriffen, der Titulus docirt, oder wenn sich der Grund der Klage auf das Herkommen fusset, die Possession auf so viele Zeit zurück erwiesen werden, daß die Verjährung hieraus erfolgt, folglich Præscriptio aut observantia loco tituli seyn kann, ibi c. 3. §. 4 n. 2. litt. c. Anm.

Grundgerechtigkeiten bey landesherrlichen Urbarsgütern ist bewilliget worden ohne Unterschied in Bayern und der obern Pfalz, daß die Grundgerechtigkeiten in Erbrechte verwandelt werden dürfen, vi Generalmandats vom 3. May 1779. pct. 1. Diese Verwandlung ist Niemand aufgedrungen, sondern jedem zur freyen Wahl anheim gestellt, pct. 8. ibi. Jene aber, welche dieses neue Erbrecht nicht annehmen, sind in Betreff der grundherrlichen Consensen auch nicht nach denen Freyheiten dieses Erbrechts, sondern noch auf vorige Art zu behandeln, Erläuterungsdekret hierüber, vom 7. März 1783., siehe Erbrechtsgerechtigkeiten.

Grundherrliche Renten, aus dem Herzogthum Neuburg von ausländischen Behörden erhoben werdende, derley Renten belegt man allda seit dem Landtagsabschied vom Jahr 1782. ebenfalls mit proportionirter Abgabe zur Landtagsgefällkasse, wenn keine rechtskräf-

tige Ausnahme von der allgemeinen Schuldigkeit erwiesen werden kann, Pfalzneuburgischer Landtagsabschied de dato 23. Christmonats 1782. §. 12. Siehe auch grundherrliche Foderungen.

Grundherrschaften, gebührt für die Consens- oder Willensertheilung bey unterschiedlichen Handlungen ihrer Unterthanen in Personalibus & mixtis zur Tax von einem Briefe kein höheres als von einer Summe von 50 bis 300 fl., vi 1735. bayrische Taxordnung Fol. 9. 10. & 23., nämlich:

Fertiggeld	1 fl. 12 kr.
Schreibgebühr	1 fl. 12 kr.
Notelgeld	32 kr.
Siegelpapier	15 kr.

Und nach der oberpfälzischen 1750. Taxordnung

Fertiggeld	1 fl.
Schreibgebühr	1 fl.
Notelgeld	24 kr.
Siegelpapier	15 kr.

Wie auch zu Verschreibung der Güter und Grundstücke um Anlehen des Geldes auf 3. 6. 10 Jahre und mehrere ist der Consensbrief vi Taxordnung von 12 bis 50 fl. nicht höher zu nehmen als obige Hälfte mit

Fertiggeld	36 kr.
Schreibgebühr	36 kr.
Notelgeld	16 kr.
Siegelgeld	6 kr.

Und nach der oberpfälzischen Taxordnung sub litt. c. in fine & litt. b. Brief von 12 bis 50 fl.

Fertiggeld	30 kr.

Schreib-

Schreibgeld	30 kr.
Notelgeld	12 kr.
Siegelgeld.	6 kr.

Ohne Beybringung dieser Consensen sind von Jurisdiktionsobrigkeiten denen Unterthanen keine Briefe zu errichten, gemäß Generals vom 5. Dezemb. 1774., dann der bayr. und oberpfälzischen oballegirten Taxordnungen Fol. 9. sub litt. b. Briefereyen.

Die Beybringung dieser Consensen ist zu Versicherung deren heurathlichen Sprüchen und Darlehen bey denen aus höchster Gnade veränderten Leib- in Erbrechtgerechtigkeiten gar nicht mehr nöthig, Generalmandat vom 3. May 1779. pct. 3., wohl aber bey denen beybehaltenen alten Gerechtigkeiten, vi Mandats vom 7. März 1783., & 13. July 1784., jedoch mit Ausnahm der Kirchenanlehen, wenn sie in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehstand verwendet werden, Mandat vom 13. Hornung 1784.

Grundherrschaften haben nur in realibus die Gerechtigkeitsbriefe zu errichten, 1735. Taxord. bayr. Fol. 13. litt. b., & oberpfälzische litt. b, in Personalibus & mixtis aber nur alsdann, wenn sie solche Briefserrichtungen durch besondern Vergleich und Verbscheidung rechtmäßig hergebracht haben, Erläuterungs-Befehl über die Taxordnung de dato 20. Aug. 1756. Auf eine ohne grundherrlichen Consens ergriffene Gutspossession soll man in Contradictorio nie sprechen, und seyen die Grundherrschaften sich aufs Petitorium einzulassen nicht schuldig, vi Sig. Int. vom 14. Aug. 1769.

Grundherrschaften auswärtige sollen die Unterthanen super administranda justitia nicht in ihr, und also ad alienum territorium evociren, vi Ambergischen Resolution vom 21. Jenner 1765. Die Unterthanen ihnen auch weder pro Justitia noch zu Entrichtung der Stiften und Gilten dahin folgen, sondern dieserwegen nur bey ihren im Lande aufgestellten Verwaltern erscheinen, vi Mandats vom 25. September 1760.

Grundherrschaften, geist- und weltliche, sollen auch keine Inful- Bau- und Weyh- oder andere Steuerreichniß ohne specialer Concession, unter was immer für einem Vorwand, bey ihren Unterthanen bedingen, vielweniger derley Forderungen ihren grundherrlichen Briefen einverleiben, vi Mandats vom 9. Septemb. 1775. Und eben so wenig ihre selbst zu entrichten habende Herrngiltsteuern ihren Unterthanen unter einem wie immer verdeckten Namen auforingen, ibi cit.

Grundherrschaften, geist- und weltliche, haben auch das im Jahr 1796. ausgeschriebene allgemeine Landanlehen in gewisser Maaß zu entrichten, laut Mandats vom 14. Juni ai. ejusdem pct. 2. 3. Es ist ihnen aber ohne Specialconcession nicht erlaubt, die geringste Collecte unter dem Namen eines Beytrags zur Steuer- Herrngilt- Bau- Weyh- und Infulsteuer jemahls von ihren Gruudholden einzufordern, vi Generale vom 30. März 1791. Und eben so wenig ist ihnen unter dem Vorwand einer Willengelds- Duplirung der Grundstift, oder sonst in Beziehung auf das klösterliche Saalbuch einen vermeintlichen Regreß in ihren Grunduunterthanen zu erholen erlaubt, ibid. Die Uebertretter werden so-

gar um 100 Dukaten gestraft, wovon ein Drittel dem Anzeiger, und die andern zwey Drittel der Armenkasse zukommen, ibid. Auch sollen sie ihren Unterthanen keinen Nachlaß attestiren, der dem Schaden nicht angemessen, oder nur fingirt ist, um einen landesherrlich- und landschaftlichen Nachlaß zu erwirken, vi Kastenamtsinstruktion von dato 22. April 1789. pct. 33.

Grundherrschaften, ihr Auspfändungsrecht extendirt sich auf die Hofmärken nicht, gemäß Mandats vom 28. Februar 1752. pct. 1. Auch geistliche Landstände können ihre Grundunterthanen um richtige und liquide Grundgilten, auch Kirchendienste in natura & specie, doch bey diesen nicht von den besten, sondern nur dem mittlern Gut durch eigene oder andere hierzu bestellte Personen und Amtleute auspfänden, und ihnen die nämliche Quantität ohne Hinderniß abnehmen, ibi pct. 1. & 4. Wegen rückständiger Stifte, Laudemien, Gutsrecht, Briefgeldern, und zu Geld angeschlagenen Kucheldienst aber hat zwar auch die Selbstpfändung, jedoch nur in der Maaß statt, daß das abgenommene Pfand sogleich zum Landgericht gebracht, daselbst verkauft, und das Punctum liquidi summarisch verhandelt werde, cit. pct. 2. 3. 4. Um rückständig eingelegter Gatter- oder andere derley Gilt, wie auch, was von vorgeliehenem Saam- und Speißgetreid, oder sonst ex debito herrühret, hat die Auspfändung nicht statt, sondern dieses muß via ordinaria gesucht werden, ibi pct. 5. Wenn aber der Unterthan nicht notorie solvendo ist, soll auch bey guten Zeiten durch die Selbst-Pfändung kein mehrers als eine alt- und neue rückständ-

ständige Gilt eingetrieben werden, ibi pct. 6. Bey den ad concursum gebrachten Unterthanen hat die Grundherrschaft nur um die Durante hasta verfallende Grundgilten auf besagte Art das Auspfändungsrecht, den ältern Rückstand aber gleichwohl unter andern Creditoribus zu erholen, ibi pct. 7. Will sich aber der Grundherr in gebührenden Fällen des Selbstauspfändungsrechts nicht bedienen, so ist ihme auf Begehren mit Verschaffung des Unterthans zur gütlichen Füreinanderkommung ohnweigerlich zu willfahren, ibi pct. 8., & Mandat über die landschaftliche Gravamina vom 27. August 1669. Dieses Auspfändungsprivilegium stehet jedoch, ausser jenen Geistlichen, welche zugleich Landstände sind, Niemand anderen von der Geistlichkeit, und eben so wenig denen Gotteshäusern und Mildenstiftungen zu, ibi pct. 9., vi vorgängig ersteren Mandats. Die Strafe der Exzesse dieses Privilegii sowohl an Geistlichen als Beamten erstreckt sich, vi besagten Mandats pct. 10., vor erstere im ersten Fall pr. 5 Jahr, auf den zweyten Fall ad dies vitæ durch Verlurst dieses Vorrechts, bey den andern hingegen, wenn sie darwider handeln würden, das erstemal auf 20 Reichsthaler, und in fernern Fällen allezeit aufs Duplum ohne Nachlaß.

Grundherrschaften, ausländischen, dürfen die Unterthanen nicht ausser Land nachfolgen, sondern jene haben vielmehr eigene Verwalter im Lande aufzustellen, vi Mandats vom 8. Februar 1786. Auf ausländische Lehnherrschaften extendirt sich aber diese Verordnung nicht, ibi, siehe Dominium.

Grundherrliche Foderungen. Diese kommen in der Gant in die 4te Klasse, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 7., haben auf der Fahrniß kein Jus Prælationis, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 7.. litt. g. Unter diesen Forderungen werden nur verstandn: Stift, Gilt, Laudemien, Kuchendienst und Gutsabschleif, ibi n. 7. Cod. Jud. Borgt der Grundherr hierinn über 3 Jahr, hat er das Vorzugsrecht nur auf ein Jahr, ibi. Der Grundherr darf auch wegen ausständigen Briefgeldern nach taxordnungsmäßigem Ansatz selbst hierum exequiren, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 28. n. 3., und kann wegen grundherrlichen Foderungen ausdreschen lassen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a, nicht minder interveniendo seinen Unterthan vertretten, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 4. litt. a.

Grundherrliche Schaarwerk gaudirt nicht die 4te Klasse, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 7., Anmerkung litt. g.

Grundriß. Hierbey ist zu beobachten, daß von beeden im Streit befangenen Theilen miteinander, oder von jedem insonderheit über den strittigen Ort ein Grund- oder Handriß verfassen zu lassen, und solchen zu Gerichtshanden zu übergeben, vor dem Augenschein aufgetragen wird, um selber beym Augenschein im Ort selbst mag entgegen gehalten, zuverlässig examinirt, und nach Befund hierüber im Protokoll die Vormerkung gemacht werden kann, Cod. Jud. c. 12. §. 3. n. 7. Im Fall aber die Partheyen des Grundrisses wegen miteinander verstanden, ist der Augenschein zu unterlassen, ibi cit.

Grundrecht und Bausachen. In diesem ist die Stadt Landshut nicht wie München der Appellation befreyet, vi Befehls vom 6. May 1676.

Grundruhr-Recht, wird genannt, wenn ein Schiffbrüchiger nicht nur mit seinem versenkten Gut, sondern sogar mit seinem Leib pro derelicto gehalten, und dem Herrn des Wassers heimfällig worden, welches von Kaiser Karl V. als eine irräsonable Gewohnheit in ganz Deutschland in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 218. ao 1316. abgeschafft ist, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 5. n. 3. litt. f., & Anm. Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. lit. b. & Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. f. vide auch Lex Rodia de Tactu.

Grundsängl dürfen an keinem Ort ohne sonderbare Erlaubniß der Obrigkeit vor St. Johannistag zur Sonnewend gefangen werden, gemäß Fischordn. de ao. 1616. pct. 6., & 1581. pct. 6.

Grund und Boden. Hierüber hat der Niedergerichts-Herr zu richten bis auf die offene Gant, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. g.

Grundversteigerung von Seite churfürstlicher Hofkammer durch Ankauf französischer Emigranten hat nicht statt, als Se. Churfürstl. Durchlaucht diese in Dero Landen nicht ansiedeln zu lassen, vi Resolut. vom 18. April ao. 1799., den Entschluß gefaßt hatten.

Güter geistliche, vide Geistliche Güter.

Güter heimfällige. Bey diesen sollen die Grundherrschaften die Gerechtigkeiten nicht zu hoch steigern,

Man-

Mandat wegen grundherrlichen Foderungen de dato 28. Februar 1752. pct. 6.

Güter unbewegliche. Ueber deren Besitz mußten Manus mortuæ den Ankunfts-Titel und die landesherrliche Bewilligung dociren, vi Mandats der Klöster und Mildenstiftungen vom 10. May ao. 1756. Siehe auch Amortisationsgesetz. Fallen sie von gefreyten in ungefreyte Hände, sollen die Beamte die Jurisdiktion einziehen, und alle Præstanda erholen, vi Generalinstr. oder Regulativ in Betreff des Landscharwerkswesen von dato 19. Febr. 1756. pct. 31.

Guldene Bulle ist die Verordnung, welche Kaiser Karl der Vierte ao. 1356. in Betreff des Kaiserwahl- und Krönungswesen, dann der churfürstlichen Prärogativen und anderen Reichssachen mit Genehmhaltung der Stände hat ergehen lassen, Deutsch. Staatsr. P. 2. §. 41. Es bestehen demnach die geschriebene Reichsgrundsätze auch in der guldenen Bulle, und anderen Reichsabschieden, so andern, ibi cit. litt. a.

Guldenwerth von 1000 fl. Wenn eine Schankung geschiehet, dessen Werth von 1000 fl., muß sie obrigkeitlich insinuirt werden, wenns giltig bestehen wolle, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 7. litt. a. Wie viel Gulden eines großen Diebstahls in Cod. crim. bestimmt sind, das geben die Anmerkungen desselben P. 1. c. 2. §. 3. litt. a. unter Anzeige von 20 fl., vide Diebstahl.

Gülten und Zehenten. Von auswärtigen Stift- und Klöstern läßt man bey einer Theurung und Getreid-

mangel andrergestalt nicht, als gegen vorgängig ausführliche Specifikation ihrer Nothdurft, und hierauf erholte Päſſe auſſer Lande verabfolgen, vi Mand. vom 5. Septemb. 1740. pct. 2., ſiehe auch Dienſt-Getreider.

Gültmoderationen. Bey dieſen kommt es in jedem Particularfall, zumahl da der Hoffuß noch nicht regulirt, und alſo das Quantum des Schaarwerks, dann Stift- und Gültreichniß nicht wohl zu beſtimmen iſt, lediglich darauf an, daß die Ordinari-Obrigkeit gebührende Einſicht nehme, und, wo eine Uebermaaß verſpührt wird, die geſuchte Moderation, ſo fern ſich die Grund- oder Jurisdiktionsherrſchaft nicht ſelbſt gutwillig darauf einverſtehet, von Amtswegen vornehme, vi Reſcr. Sermi. vom 19. Auguſt 1783.

Gültnachläſſe. Dieſe Nachläſſe ſind bey Schauerſchäden, Mißwachs und andern Unglücksfällen billig und nothwendig, Pfalz-Neuburgiſcher Landtagsabſchied vom 23. Chriſtmonath 1782, und Beylage litt. f. de dato 7. die & ao. dicti, ſiehe auch Güter, Nachläſſe.

Güter zu Dorf und Feld bde, ſind alljährlich in einer beſondern Deſignation zu den Steuerämtern zu ſpecificiren, und mit den ordinari Nachlaßbeſchreibungen einzuſenden, vi Steuermandat vom 29. April 1794. pct. 12. Und wenn davon die Steuerausſtände nach vorgegangener Gaute oder anderen Gutskäufen ohngeachtet der wiſſentlichen Prälation aus Unachtſamkeit oder Saumſal nicht erholet werden, haben die Beamten und Hofmarksinhaber ſelbſt dafür zu haften, ibid.

Auch

Auch sind die baumässig- und andere nutzbare Grundstücke davon um ein gewisses jährliches Bestandgeld zu verlassen, und bey der Vertheilung dessen die privilegirten Steuern nicht auszuschließen, sondern nach dem gleichzügigen Ausschlag mit der hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit zu verrechnen, ibi pct. 15.

Güter- und Fuhrwägen dürfen keine größere Ladung als 60 Zentner, exclusive des Wagens und Zugehör per transito & consummo haben, vi Mand. vom 26. Jenner 1790. pct. 1., & Chaussé Instr. vom 31. May 1790. pct. 43., auch die Anhängung der hölzernen Radschuhe bey 3 fl. Strafe nicht unterlassen, vi cit. Mand. p. 2., die einführenden Güter nicht in Particular-Häusern und ihren Bestimmungsorten, sondern nur bey den Hauptmauthämtern abstossen, vi Verordnung vom 16. Okt. 1790. Deßwegen sollen auch die Gränzstationen, alle von wem immer eingeführt werdende Güter- und Frachtwägen ordentlich abwägen, ibid., und die Militairwachen unter den Thoren selbe ohne Ausnahme zu den Hauptmauthämtern gegen die passirliche 3 kr. begleiten, ibid. vi Rescript. Sermi. vom 16. Okt. 1790. Von den Vorspannpferden hingegen müssen sie ebenfalls durch das ganze Land das gewöhnliche Weggeld bezahlen, vi Verordnung vom 9. July 1795.

Güter der Ehefrau zu veräussern ist dem Ehemann nicht erlaubt, es sey denn sowohl die ausdrücklich- als stillschweigende Bewilligung der Ehefrau geschehen, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. I. c. 6. §. 26. n. . Eine Ausnahme hat es hierinnfalls bey nützlichen

Tauschbegebenheiten eines fruchtbaren Grundes gegen einen unfruchtbaren, oder in unausweichlichen die Frau mehr wie dem Manne betreffenden wegen Schulden, vi rei judicata, abzutrettenden Gütern, item in Sachen, welche nach Zahl, Maaß oder Gewicht verhandelt werden, bey mehr zum Gewerb und täglichen Verkehr dienenden Handelswaaren. In Sachen, die nicht taxationis, sondern venditionis gratia angeschlagen, und dem Manne überlassen sind, ibi n. 2. Ausser diesen Fällen mögen die veräusserte Güter von der Frau allezeit vindicirt werden, ibi n. 3. Siehe auch Ehefrau. Unter der Veräusserung aber ist eine Gutsverpachtung nicht minder eine Kapitalsaufkündung verwehret, wohl aber die Renuntiation oder Remission erblicher durch Schankung oder Vermächtniß der Frauen zugekommener Güter, ibi n. 6. Es dürfen auch des Ehemanns eigene der Ehefrau um ihre Sprüche und Forderungen verpfändete Güter von ihrem Ehemann ohne ihren Consens nicht veräussert werden, ibi n. 6.

Güter der Eheleute in gemeinschaftlichem Gebrauch ihres Vermögens sind general und special zu beobachten, gemäß Anmerkung Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 32. n. 1., und wird ein ausdrückliches Geding en general erfordert. Die Communio bonorum particularis bestehet hier Landes ohne Specialbedingniß lediglich in Hochzeitsgeschenken, gemein vermischter Hausfahrniß und Errungenschaft, ibi cit., weßwegen bey jenen Eheleuten, so zu Kram und Markt sitzen, offene Gewerb und Handthierung treiben, der Irre halber die Obrigkeiten in Heurathspaktis Vorsehen thun sollen, ibi n. 6.

Güter-Conscriptionen werden mit Entwerfung des Hoffußes und der Steuerschuldigkeit angeordnet, vi Mand. de ao. 1752. Die Instruktion zur solchen Verfassung ist im nämlichen Jahr auch nachgefolgt, wie die übersehene oder verhaltene Stücke nachzutragen gewesen sind, giebt das Mandat vom 13. Novemb. 1755.

Güter öde. Oede, mayrlos- Landgericht- und Kastenamtische Güter ganz oder theilweise wieder zu bemayern, oder auf andere Art quodvis demum modo zur Cultur zu bringen, und die hierüber obwaltenden Gantprocesse baldmöglichst aus dem Wege zu räumen, ist dem Fiscalatsdepartement übertragen, Dekret vom 3ten May 1787. pct. 2., noch ferner einige Güter oder walzende Stücke, neuerbaute Häuser, eigenmächtig reducirte Hoffuß-Güter, auf Gerechtigkeit verlassene Hofgebäude und pfarrliche Withumgüter zu verhehlen, ist per Mandatum vom 14. Nov. 1787. bey wirklicher Confiscation und Einziehung der Jurisdiktion, dann dem Ersatz der hievon prästirten Hofanlagen und Steuern quoad præteritum nebst der Strafe des Dupli wiederholter verbothen, dem Anzeiger dergleichen verhaltener Güter und Grundstücken aber ist nebst der Verschweigung seines Namens die Hälfte von dem Straf-Duplo zugesichert, ibi. Es sollen auch von abgeschleift und überschuldeten Gütern, wenn solche auf der Gante, mithin von selbst um einen gar geringen Preis an den Meistbiethenden verkauft werden, nach der Verordnung vom 3. Dez. 1776. ohne vorheriger Hofkammerresolution weder Freyjahre noch Nachlässe an denen bey der Gant eingedungenen landesherrlichen Aus-

ständen zugestanden und begutachtet werden. Wohl aber mögen die Beamte um den Gantkaufschilling á proportione des anvor zu berechnenden Betrags der anverlangten Freyjahre allenfalls weniger behandeln, ibi. Bey denen Gütern hingegen, welche zu Dorf und Feld völlig öd und unbemayert liegen, und von den Käufern in ein so anderm wiederum vollkommen hergestellt werden wollen, hat es auch bey dem Nachlaß-Grale. 1757. sein Verbleiben, und sollen derley Käufer in den jährlichen Nachlaß-Libellen so lang vorgeschrieben werden, als sie ohne ihren Verschulden zu Abführung ihrer Schuldigkeit vermögend zu seyn erkannt werden, ibi. Zu denen Landsteuerämtern sind über die von Zeit zu Zeit abgebrannte, und von denen Unterthanen gänzlich verlassen, mithin zu Dorf und Feld völlig öd und unbemayert liegenden Gütern ebenfalls alle Jahr besondre Designationes mit Entwerfung des Hoffußes und einfachen Steuerbetrags (inclusive jener, welche erst kürzlich neu bemayert worden, und deren Steuer-Freyjahre noch nicht ausgeloffen sind) mit denen ordinari Nachlaßbeschreibungen einzusenden, vi Steuerextrakts vom 27. März 1784. pct. 12. Dagegen dürfen die etwa gantmässig oder überhäufter Schulden halber abhausende Unterthanen bey Vermeidung der auf Kösten des fehlenden Beamtens zur Correktion wieder zurückzusendenden Designationen nicht eingemischt, jedoch von Jahr zu Jahr separirter, und zwar nur zur blößlichen Auszeichnung des endlichen Steuerabrechnungsrests bis zum nächsten Verkauf, Uebergab oder Vergantung der Güter übergeben werden, als wonach der völlige Ausstand erholet, und verrech-

net werden muß, ibi. Ueberdieß müssen die baumäßige oder andere nutzbare Grundstücke der öde von den abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagenden Güter um ein jährliches Bestandgeld verstiftet und der Betrag jährlich zwischen den Landsteuern, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit bis zur wiederumigen Bemayrung nach gleichzügigen Ausschlag vertheilt und jeden Orts verrechnet werden, cit. Steuerextract pct. 15. Soviel die Gebundenheit der Höfe und Güter betrift ziehet solche die schädlichste Folgen nach sich, neuburgischer Landtagsabschied vom 23. Christmonats 1782 und dessen Beylag litt. E. dato 6. dicti. Und ist deßwegen wie im Neuburgischen also auch im Sulzbachischen in grosser Maaß relaxirt, vi Resolut. Ser. vom 6. Dezember 1786. an die Hofkammer Sulzbach. Siehe Höfe.

Gutsabschleif, Gutsabschwender, siehe Abschleif.

Gutsanschläge sind im Kauf nur zu gewähren, wenn sie Taxationis causa gemacht werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 6. n. 3. litt. b.

Gutsbemayrungen, siehe Bemayrungen der Zubaugüter.

Gutsbericht, heißt Instrumentum fundi, sohin eigentlich all jenes was zu nöthiger Bestell- Beschlag- oder Einrichtung eines Bauernguts sowohl zu Dorf als Feld gehöret, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 19. n. 4. litt. c. Das Inventarium wird zwar mit dem Instrumento gemeiniglich für eins genommen, heißt aber eigentlich nur die Beschreibung oder die Verzeich-

zeichniß desselben, ibi litt. b. Siehe auch Emphytheusis.

Gutspertinentien und Zertrümmerung, siehe Pertinentiæ.

Gutsbesitz. Auf den ohne grundherrlichen Consens ergriffenen Gutsbesitz, ist in contradictorio nicht zu sprechen, vi Sign. in Int. vom 14. Aug. 1769.

Gutsgerechtigkeiten. Bey Verleihung der Handlangs- und anderer Gerechtigkeiten auf die Gotteshausmilde Stiftungs- und andere geistliche Güter ist denen Beamten und Pfarrern statt der vorhin eingeforderten Leykäufe, Handluhgs- oder Tisch- und Weingeldern bewilliget

				fl.	kr.
von	1	bis	15 fl.	=	15
=	15	=	30 =	=	30
=	30	=	50 =	=	50
=	50	=	100 =	1	30
=	100	=	150 =	1	50
=	150	=	200 =	2	20
=	200	=	300 =	2	40
=	300	=	500 =	3	=
=	500	=	1000 fl. und darüber . . .	4	

Dem Gerichtschreiber, weil er in dergleichen Fällen dem Oberbeamten gleich zu halten ist, gebührt zum Tischgeld eben soviel.

Dem Amtmann aber wegen Zusammberuffung der Partheyen, dann für das Aufwartgeld bey einer Summe des Laudemii von

1	bis 50 exclusive	12 kr.
50	und darüber ohne Unterschied	24 kr.

Dieß alles vi bayr. 1735. Tarordn. sub litt. T. fol. 54., u. 1750. oberpfälz. Tarordn. sub litt. T. aber dem Oberbeamten Tisch- und Weingeld von 1 bis 50 fl. inclusive und im übrigen eben das Obspecificirte, wie auch dem Gerichtschreiber, hingegen dem Amtmann von 1 bis 50 fl. 10 kr.
und von 50 und darüber aber ohne Unterschied 20 kr.

Gleiche Beschaffenheit hat es in beeden Ländern Bayern und Pfalz bey Zehenden und Grundstücken auf 1, 2, 3 und mehr vorgehenden bestandweis überlassenden Gütern von abtragenden Bestandgeldern, ibi cit.

All dieses haben auch die Pfarrer und Beneficiaten, sowohl bey Ertheilung neuer Gerechtigkeiten, wie die Beamte von denen zu den Gotteshäusern und Beneficien gehörigen Stücken und Gütern, als auch bey den Zehendverstiftungen zu fordern, ibi cit. Siehe auch Güter heimfällige oder Grundgerechtigkeiten.

Gutskauf, soviel die adeliche Landgüter betrift, ist dieser ohne landesfürstlicher Bewilligung Ecclesiasticis manibus mortuis verbothen, Mandat vom 20. April 1672., und durch das Amortizationsdecret vom 1. August 1700 ist dieses Verboth auf alle liegende und unbewegliche Gründe und Güter, wie die Namen haben mögen, sie seyen gleich Häuser, Höfe, Weingärten, Wiesen, Aecker, Alpen, Waldungen, Wun, Weyden, Jagden, Fischgerechtigkeiten, weltliche Zehenden, Vogtey- oder eingelegte Gattergülten, und in Summa auf alles, was unter dem Wort der Immobilium verstanden ist, extendirt, ibi cit. pct. 1. Eben auch das Dekret vom 16. Dezember 1730 hält die käufliche Ueberlassung der einseitig eigenthümlichen Güter und Stücke an

die

die aus und inwendige Geistlichkeit überhaupts für bedenklich, und verordnet, daß kein Kauf hierum protocollirt, sondern jederzeit die Bewilligung von der churfürstl. Hofkammer dazu erholet werden solle, Befehl vom 16ten September 1730. Dagegen ist auch der Verkauf einschichtiger Güter den Klöstern ohne landesfürstlichen Consens schon per Decretum vom 3. Jenner 1675. verbothen. Und dieses Verboth ist nicht minder durch die Resolution vom 11. Februar 1688. auf die Güter der Spitäler, Gotteshäuser und andern milden Stiftungen extendirt, ibi. Wie dann der churfürstl. geistliche Rath zu dergleichen Veräusserungen den Consens zu ertheilen nicht ermächtiget ist, ibi Resolut. vom 4. Apr. 1786. Der Judenschaft in der obern Pfalz war vorhin nur die kastenamtische einschichtige Güter von ihren Schuldnern anstatt des Interesse in Besitz und Nutznieſſung zu nehmen, und nach der Hand, wenn ihnen etwann die Bezahlung der Hauptsache nicht nach Begehren geschieht, wohl gar zu verhandeln, verbothen, Resolut. vom 24. July 1787. Das Dekret vom gedachten Dato schloß aber die Judenschaft in der obern Pfalz und dem Herzogthum Sulzbach vom Kauf liegender Güter gänzlich aus, ibi. Und sollten die Obrigkeiten einem Juden nicht einmal die bloſse Unterhandlung anderst als gegen genugsame Präcaution gestatten, ibi. Per Resolutionem vom 8. Dezember 1787 hingegen wurde der Judenschaft im Sulzbürg- und Neumarktischen der freye Handel und Wandel mit liegenden Gütern gegen Caution wieder dergestalt erlaubt, daß sie zwar bey Vermeidung des zu bestimmenden Pönfalls die walzende Stücke inner einem einvierteljährigen Termin

an mehrere veräussern, von dem geschlossenen Gut aber nicht das mindeste Pertinenzstück abreissen darf, Decret vom 8. Dezember 1787.

Gutskäufer, ausländische sind nur alsdann anzunehmen, wenn sie so weit bemittelt, daß sie das Gut auf die mandatmässige Weise übernehmen und behaupten können, Landculturmandat vom 3. August 1772.

Guts-Moderationes, bey diesen kommt es in jedem Particularfalle lediglich darauf an, daß die ordinäre Obrigkeit gebührende Einsicht von der Sache nehme, und wo ein Uebermaaß an der Scharwerks, dann Stift- und Giltreichniß verspürt wird, die gesuchte Moderation, sofern sich die Grund- oder Jurisdictionsherrschaft nicht selbst gutwillig hierauf einverstehet, ex officio vornehme, Resolut. vom 19. August 1783. Die Jurisdictionsobrigkeiten aber wurden vi Sign. Int. vom 3. November 1767 beauftragt, daß bey sich solch äussernden Gutsmoderations-Beschwerden wider die Hofanlagen, Fourage, Vorspann, Scharwerk, dann Kapitulanten- und Mennathanlagen, diese in Zukunft nach eines jeden Gutsanschlag repartirt und eingebracht werden sollen. Es soll auch die churfürstl. Hofkammer nach der Verordnung vom 11. August 1787 mit Verwilligung der Gutsmoderationen ohne höchster Ratification gänzlich an sich halten.

Gutsschätzungen allgemeine, sind so wie die Behandlungen der Mayrschaftsfristen nicht von Fall zu Fall, sondern nur alsdann vorzunehmen und zu erneuern, wenn ein Gut von Rechtswegen anheim fällt und das Dominium utile mit dem directo consolidirt wird,

vi Verordnung in Laudemiensachen vom 22. Dezember 1790. pct. 4. Siehe Schadenschätzungen.

Gutsschätzungen allgemeine, diese wurden anbefohlen, vi Generalmandats de dato 22. Octobr. 1761. Sollen bey künftigen Darlehen ihrer hinlänglichen Sicherheit halber und auch bey Vergantungen pro Norma genommen werden, Mandat in eodem Materia vom 22. Oktober 1761, nicht minder bey Gutsübergaben und Uebernahmen zwischen Eltern und Geschwistrigten zu Auszeigung und Anweisung der Heurathgüter oder Erbschaftstheilen, ibi. Die Berichtigung aber derselben sollen vor sich gehen nach den Observationspunkten de dato 22ten Oktober 1761. Siehe Schätzung der Güter.

Gutsübergaben und Uebernahmen, hierbey sollen keine größere Heurathgüter und Erbschaftstheile mit zu übernehmen gestattet werden, als es der Werth des Guts der Schätzung gemäß, und die schon vorhandene Schulden zugeben, Mandat vom 22. Oktober 1761. Dem Unterthan soll man nie über die Hälfte Schulden auf dem Gut mit übernehmen lassen, ibi pct. 3. Wenn das Gut schon beym Antritt bis zur Hälfte mit übernehmenden Schulden onerirt ist, und die andere Hälfte von dem Gutsübernehmer auch mit einem Drittel neuer Schulden beschweret wird, ist das Gut wieder zu verkaufen oder ex officio verkaufen zu lassen, ibi, und ingleichen, wenn die mit dem Gut übernehmende Passiva die Hälfte zwar nicht erreichen, wohl aber von dem Uebernehmer weitere Schulden bis zur erforderlichen Hälfte gemacht werden, ibi.

Gutsübergaben unnothwendige, wodurch man nur die Söhne der Unterthanen dem Militärdienst zu entziehen sucht, sollen die Obrigkeiten künftighin nicht mehr beschreiben und vornehmen, vi Mandat vom 24. Febr. 1795. Auch nicht gestatten daß die Güter durch allzugrosse Austräge und Hinausmachung der Heurathsgüter gleich beym Antritt gantmässig gemacht werden, teste Kastenamtsinstr. vom 22. April 1789. Deßwegen aber sollen besonders die Kastenämter bey der nachsuchenden Verhandlungsratification die errichtete Uebergabs- und Austragsbriefe ad Cameram mit beylegen, ibid.

Gutsverkauf ex officio, hierwider hat bey liederlichen Hausern, Gutsabschwendern und oberirten Unterthanen wie auch wegen Gutszertrümmerungen, den Verkauf der Zubaugüter und öden Höfe, weder Instand noch Appellation mehr Platz, Landkulturmandat vom 3. August 1772. pct. 7. Ausser wenn die Obrigkeit einer widerrechtlichen Gutsverstossung und offenbaren Passion überführt werden will, ibi & Mand. vom 24. May 1762. pct. 4. Es muß aber solchenfalls die Apellation in Zeit 14. Tagen a die Publicationis sub Pœna desertionis geschehen, ibi. Die unerheblich hierunter befundenen Inzüchten werden mit Arbeitshaus- oder sonst wohl empfindlicher Strafe gebüsset, auch der Advokat mit Geldstrafe ad Cassam Sportularum, Einsperrung, so andern angesehen, ibi pct. 7. Mandat vom 21. Jenner 1763.

Gutsveränderungen, siehe Besitzveränderungen, auch Gutsübergaben.

Gutszertrümmerung, diese ist auch seit dem Jahre 1792 in den drey consolidirten Herzogthümern dergestalt erlaubt, daß jeder Hofmayrschafts- und Gutsbesitzer nach bewirkten Hofkammerconsens seine Innhabungen bis auf Achtelhöfe zerschlagen und an seine Kinder oder auswärtige Käufer vertheilen mag, Geomet. Instr. von 18. Jenner 1791. Die weit von dem Hauptgut entlegene einzelne Grundstücke können die Hofsbesitzer gleichfalls mit bewirktem Hofkammerconsens verkaufen oder vertauschen, ibid. Ja es ist sogar jede eine stille oder öffentliche Gant formirende Amtsstelle ohne Ausnahme gehalten, das zu subhastirende und über einen Viertelhof betragende Gut in Viertel- und Achtelabtheilungen subdivitirter anzulassen, ibid. Es wäre dann, daß das zum öffentlichen Verkauf gelangende Hofgut von einem Ausländer im Ganzen erstanden und der Kaufschilling baar bezahlt werden wolle, ibid. Doch wird dießfalls kein aus seiner churfürstl. Durchlaucht höchster Domination abkommender Käufer für einen Ausländer angesehen, ibid. Sollte sich aber bey derley Ganten kein Käufer einfinden, so haben die Gerichtsstellen auch die Juden, Amsel Levi und Hirsch Natan zu admittiren, ibid.

Gutszertrümmerung. Dieses Verboth ist so weit relaxirt, daß nicht nur die größere, sondern auch die mehr Grund und Boden habende Güter, als mit dem Viehe beschlagen werden kann, ex officio zertrümmert werden sollen, Mandat in Landculturssachen de dato 24. Merz 1762. pct. 15. Die abgerissene Stücke sollen aber nicht vielminder als ein Achtelgut betragen, und mit einem besonderen Mayer besetzt werden, ibi. Auch die wegen Liederlichkeit des Unterthans der Guts-

abschwendung oder Schulden halber zum obrigkeitlichen Verkauf qualificirt, ganze und halbe Höfe, wenn sich kein Käufer um das ganze Gut hervor thut, sollen mit Zuziehung der Grundherrschaften ex officio in kleinere Güter und besondere Mayerschaften abgetheilt und quanti plurimi verkauft werden, Landculturs mandat vom 3. August 1772. pct. 4. Besonders wenn sich ein Käufer zu Errichtung einer besonderen Mayerschaft hervorthut und dem Schuldner hierdurch eine Erleichterung geschiehet, ibi pct. 3. Eben dieses ist auch alsdann zu beobachten, wann der Käufer um das ganze Gut nicht wenigst die Hälfte des ganzen Kaufschillings sogleich baar abführen kann, ibi pct. 4. Besitzern der grösern Güter, so sich ohne merklicher Schuldenlast hierauf behaupten, ist eine solche Zertrümmerung wider ihren Willen nicht zuzumuthen, ibi. Wenn sie aber mehrere Kinder haben, soll ihnen die Obrigkeit zu solcher Vertheilung zwischen den Kindern gleichwohl nachdrucksam zusprechen. Siehe auch Güter, item bona.

H.

Haag eine Grafschaft im bayrischen Territorio entlegen, ob sie zwar ehemals schon bayrisch gewesen, aber von Kaiser Friedrich und Maximilian nicht zugegeben, sondern alles der Immedität widrige vielmehr cassirt und aufgehoben worden, ist Herzogen Albrecht vom Jahr

1555 vom Kaiser Karl V. die Expectanz auf das Reichslehen zugekommen, welche auch Kaiser Ferdinand und Maximilian An. 1556 und 1565 bestättiget. Casus exspectative ergab sich An. 1567 mit Absterben des Grafen Ladislai, und die Investitur erfolgte noch im selbigen Jahre. Jene, welche vermög kaiserlicher Exspectanzbriefe regalirt werden mußten, wurden nebst den Allodialerben befriediget, bayr. Staatsr. P. 3 §. 106. litt. a. Diese Grafschaft stehet quoad civilia & criminalia unmittelbar unter dem churfürstl. Hofrath, vi Decret. Ser. vom 3. November 1780. In oeconomicis aber und Polizeysachen unter der angeordneten Administration, ibi. Bey den darinn vorfallenden Confiscationsstrafen ist die Appellation offen, und deren Verhandlung dem Hofrath überlassen, vi Sign. in Int. den 7. November 1772.

Haare. Die im Landausschuß begriffene Landpursche sollen das Haar nach der Instr. vom 6. Februar 1763. lang zügeln und nicht schneiden lassen, und soll anfänglich eine Leibsbuß vorgekehrt, im Nichtverfang die Lieferung zum nächsten Infanterieregiment auf vier Jahr gemacht, zugleich aber Bericht in Hofkriegsrath erstattet werden.

Haasen, deren Junge aufheben in der Aerndezeit ist verbothen, vi Mand. vom 4. Merz 1750 & 17. Febr. 1758. Siehe auch Wildschützen.

Haasenbälge ausser Land zu bringen ist verbothen, vi Mandats vom 22. Jenner 1783, dann 17. Oktober 1786. Dürfen aber gleichwohl nach öffentlicher 14tägiger Feilbiethung durch das Intelligenzblatt, wann kein Hutmacher in dem Kauf einstehet, ausgeführt werden, ibi.

ibi. Ist aber nunmehr ein gesperrter Artikel, vi Res. Ser. de dato 29. Dezemb. 1791.

Haber, siehe Fourage, Stallmuth.

Hab und Gut, vide Res.

Habilitas Testium wird zuweilen a tempore actus gesti, zuweilen a tempore depositionis hergeholt, Cod Jud. c. 10 §. 12. litt. a. Anm.

Habitatio, ist species servitutis usus, Cod. Max. P. 2. c. 9. §. 12.

Habitus, siehe Gewohnheit.

Haderlumpen-Sammlung. Dieses Produkt darf nicht ausser Land gebracht werden, vi Mandat vom 9. April 1777., und zwar bey Strafe von 10 Reichsthaler und wirklicher Confiscation, wovon die Vertheilung in drey Theil gehet, Mandat vom 29. Dezember 1747. Desgleichen soll die Verführung nicht nach Passau geschehen, vi Befehl vom 29. July 1762. Die Papiermühle zu Jettenbach hat den freyen Aufkauf derselben, vi Privil. de dato 20. Dec. 1763.

Wenn sie aber ausser Land geführt werden wollen, wird ein Paß erfordert, vi Provisional-Mauthtariff vom 1. Aug. 1787 für Neuburg und Sulzbach litt. H. Die Sammlung derselben ist den inländischen Papiermühlinhabern nur in gewissen Districten durch Patente erlaubt gewesen, vi Specialresol. vom 26. Juni 1787 aber ist jedem hierländischen Papierer die Sammlung und Aufkaufung der Haderlumpen aller Orten frey, wenn er zu solchem Aufkauf ehrliche und unbedenkliche Lumpensammler mit Namen und Wohnungsort bey der churfürstl. hohen obern Landesregierung angezeigt und für solche das Patent erlangt hat, ibi. Dagegen muß

jeder Papiermüller für seine Lumpensammler wegen allen Ausschwärzungen so andern Excessen nicht nur haften, sondern auch sich selbst von aller Trafique und Handelschaft mit unverarbeiteten Lumpenhadern bey Vermeidung der Confiscation und anderer Strafe für allzeit enthalten, ibi. Die Haderlumpensammlung ist an sich schon ein von der Papiermühle unzertrennliches Annexum, vi Dekrets vom 31 August 1782. Siehe Generallandesdirektion 2te Deputation in Polizeysachen.

Haeredis institutio, siehe Erbeinsetzung.

Haeredis Petitio, siehe Erbschaftsbegehrung.

Haeres, siehe Erb.

Haereditas, siehe Erbschaft.

Haeresis, siehe Ketzerey.

Haeres Fiduciarius & Fideicommissarius, siehe Fideicommiß.

Häfen eiserne, die Hereinbringung deren ins Land ist ausser den öffentlichen Jahrmärkten den Ausländern verbothen, Mandat vom 27. July 1781. pct. 2. Eben also ist auch das Hausiren mit solcher Waare nicht zu gestatten, ibi. Denen fichtelberg- und bodenwöhrischen Hafenhändlern hingegen ist die Verhausirung der bey dortigen Guswerken verfertigten und gewäppelten eisenen Häfen jedoch nur so erlaubt, daß sie dabey haben kein altes Kupfer an sich zu bringen oder wohl gar ausser Land zu führen, vi Mandat vom 23. April 1783 dann 27. July 1781. pct. 2.

Hafner. Vor Ausgang der Dult- oder Gehnachts-Markt in München ist den fremden Hafnern bey Vermei-

meidung empfindlicher Geldstrafe, oder auf weiteres Betretten der wirklichen Confiscation, keine über 10 fl. sich belaufende Naigen abzugeben verbothen, vi Befehls vom 28. April 1736.

Haftlgeld. Der Betrag dieses Haftlgeldes darf denen Dienstbothen, nicht in mehr als in dem 20sten Theil des Lohns gegeben werden, bey Strafe zwey bis vier Reichsthaler oder mehrtägigen Personalarrest, Taglöhner = und Ehehaltenordn. vom 2. May 1781. pct. 6. Ist von den Dienstbothen das Haftlgeld genommen worden, darf der nicht mehr im alten Dienst bleiben, sondern muß obrigkeitlich zum Eintritt vermöcht werden, pct. 7. Hat der Dienstboth mehrere Haftlgelder angenommen, so ist der an das erste gebunden, und die übrige nebst causirten Schaden zu erstatten gehalten, ibi pct. 9. Nur erhebliche Ursachen sind zu Ausdienung des Haftlgelds hinreichend oder zur Zurückgabe dessen, pct. 4 ibi 13 Ehehaltenordn. vom 14. Merz 1761. pct. 5. Der neuerlich aus = und in fremde Dienste eintrettende Ehehalt und nicht der nach vollstrecktem Jahr im Dienst verbleibende hat ein Haftgeld zu fordern, cit. beede Ehehaltenordn. pct. 4. & 5. Siehe auch Arrha.

Hagensgerechtigkeit, ist eine Befugniß einen Hag oder Zaun um den Wald zu machen oder Park zu errichten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 3. n. 31. litt. b.

Hagenstolzenrecht gründet sich auf die Güter lediger Leute, welche sich unter 50 Jahren nicht ehelichen und deren Güter dem Fisco heimfallen, ist jemal in Deutsch-

land eingeführt gewesen oder kann noch eingeführt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. I. c. 6. §. 1. n. 3.

Haydhausen und Au. Die dortige Metzgerschaft darf seit dem Jahr 1792 das Kalbfleisch ungehindert auf alle Art in die Stadt München bringen, vi Kundmachung von dato 10. Febr. 1792.

Halbezwölferspiel ist bey Confiscation und scharfer Strafe sowohl in als ausser Marktszeiten verbothen, vi Mandat vom 7. Jenner 1772.

Halleinisches Salz, siehe Salz, Salzburg.

Hallverwaltungen sind zu Beförderung des Transito- und Speditionshandels provisorie in München, Landshut, Straubing, Ingolstadt, Neuburg, Amberg und Stadt am Hof bestellet, Generalmandat de dato 7. Dezember 1799. pct. 9.

Hallverwalter empfangen all diejenige Frachtwägen ꝛc. der Transito- und Consumogüter der Umpackung wegen zur weitern Spedition, ibi cit.

Hallrecht hat auch Oettingen und Gern wegen haltenden beträchtlichen Märkten, vi General. vom 7. Dezember 1799. pct. 9. Zu solchen Märkten wird einer der Mauthbeamten von Burghausen oder Plattenberg von der Generallandesdirektion abgeordnet und das Recht eines Hallverwalters auszuüben angevrdnet, ibi.

Halsgrafschaft. Diese unweit Passau gelegene Grafschaft hat bereits im Jahr 1517 Johann von Degenberg an Herzog Wilhelm und Ludwig für 6500 fl. verkauft. Auf die übrige Degenbergischen Güter war das Haus Barern vom Kaiser und Reich zwar expectivirt, wie die Lehenbriefe von ais 1559, 1565, 1577, 1580 und 1597 bezeugen. Nun An. 1602 geschah

der

der Fall und wurden ermeldte Güter gegen Abfertigung der Allodialerben in Besitz genommen. Die Superiorität war denen von Degenberg schon vorhin in Camera ab- und dem Haus Bayern zugesprochen, bayr. Staatsr. 3. Th. §. 106. litt. b. Siehe auch Degenbergische Güter.

Hals- und Sacktücherfabrike. Die von dem churfürstl. Seidenfiliatoriumsmeister neuangelegte derley Fabrike ist auf die Hals- und Sacktücher privilegirt, vi Privileg. vom 28. Monats Juni 1785. Hierzu darf er die benöthigte rohe Zugseide frey herein und eben so seine hieraus fabricirte und mit dem Fabrikenstempel bezeichnete seidene Hals- und Sacktücher Essitoaccisfrey auffer Landes bringen, ibi pct. 6. Hingegen hat sie auch die Bearbeitung gedachter Seide lediglich dem hier etablirten churfürstl. Filiatorium zuzuwenden, und sich bey der Hereinbringung derselben von Beypackung all anderer Waare sub Pœna confiscationis zu enthalten, ibi. Nicht minder, das Publikum mit seidenen Hals- und Sacktüchern in hinlänglicher guter Quantität zu versehen, vi Decr. vom 30. Juni 1786. Es ist aber dieser Fabrike der Handel mit ausländischen derley Hals- und Sacktüchern eben so wenig zu treiben erlaubt, als die Hereinbringung aller ausländischen seidenen Hals- und Sacktücher überhaupts bloß zu Begünstigung ihrer eigenen Fabrikaten in sämmtlichen bayrischen und oberpfälzischen Landen vom 30. Juni 1786 an auf sechs Jahr lang nicht nur bey Confiscation, sondern auch einer besondern Strafe per 1 fl. 30 kr. von jedem Stück verbothen ist, ibi pct. 4. Daher müssen dergleichen Fabrikaten nach der Provisional-Mauthtariff vom Jahr 1787, soviel die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach betrifft,

ebenfalls von dem Münchner- oder rheinpfälzischen Fabrikanten, und zwar allerdings Einfuhr-Impostsfrey bezogen werden, ibi cit. Mauthtariff sub. litt. s. Das vorhin vom Pfund derley seidenen Hals- und Sacktüchern 6 fl. baar Consummo Accis-Gebühr zu bezahlen gewesen bey der Einfuhr von ihm Fabrikanten, beweißt sein oballegirtes Privilegium pct. 3. Die Einfuhr aber ist nur sub pœna confiscationis über Friedberg zur Zeit Jedermann, und der Abstoß beym Hauptmauthamt München erlaubt worden, cit. pct. 1. & 2.

Die seidene Hals- und Sacktücher, welche von der grappaischen Fabrike nicht producirt werden, dürfen die Handelsleute gegen die tariffmäßige Mauth- und Accisgebühren allerdings einführen, vi Mandats vom 25. November 1788. Es sind auch die in den churfürstl. Erbstaaten selbst fabricirte nach deßfalls beygebracht glaubhaften Certifikaten von dem Impost freygelassen, ibidem. Die grappaische derley Fabrike ist keines Monopolii mehr berechtiget, und genießt nur die in Privilegio enthaltene Begünstigungen, ibi cit.

Handabhauung. Diese Strafe ist nicht mehr in Uebung, Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Handelsgesellschaft der Dantler, siehe Dantler.

Handelsbücher, beweisen auch, wenn auch gleich nicht es der Handelsmann mit eigener Hand, sondern solches von seinem Buchhalter eingetragen worden. Wenn aber der Handelsmann zugleich Vormund ist, und in das Handelsbuch allerhand Sachen einträgt, so nicht seine

Re-

Negotiation, sondern das Vormundschaft Wesen betreffen, so beweißt das Buch im letzten Wesen nichts, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. g.

Handlungsbücher der Juden probiren gegen Christen auch mittels Eyde nichts, ibid.

Handlungsbücher probiren von andern Zünften und Handwerksleuten eben nichts, ibid., ausser es ist die Schuld liquid, und der Streit nur circa quantitatem, ibidem.

Handelshäuser, innländische, wenns ins Ausland Transito-Güter beziehen, und sie fänden es zu ihrem Vortheil zur innländischen Consumtion zu verwenden, müssen bey der einschlägigen Hallverwaltung die Consummo-Mauth und Zollgebühr über die bereits an der Gränz entrichtete Transito-Gebühr nachzahlen, Generale vom 7. Dezember 1799. pct. 9.

Handelsleuten, so sie berechtigt sind in herobern Staaten, stehet frey, wider die hausirenden Inn- und Ausländer, Juden, derer Knechte, so sich wider den Inhalt des 18. §. der provisorischen Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember 1799. im Hausiren antreffen lassen, ausser offentlichen Märkten und Dulten bey der einschlägigen Gerichtsobrigkeit Klage zu stellen, welche den peccirenden Theil mit einem achttägig-persönlichen Arrest auf dessen Kosten, im zweyten Fall mit der Waarabnahm, und derselben Sendung zum Armenfond zu bestrafen, vi Generale vom 10. Jenner 1800.

Handel- und Wandel. Durch die neue Mauthordnung wurde der innere derley Handel und Wandel von

den

den bisherigen Zoll- und Mauthforderungen befreyt, vi Dekrets vom 29. November 1765. und der beygelegten Pctis. pct. 6. Die Einziehung genauer Kundschaft verordnet, was für Onera an Brücken- und Pflaster- oder Deichselzöllen, dann Sperr- Niederlags- und Waaggeldern, so andern Exactionen auf dem Handel und Wandel liegend seyen, um dadurch begutachten zu können, in wie weit die Commercien in ein so andern zu sublevieren seyn möchten, vi Mauth-Raths-Instr. vom 29. Nov. 1764. pct. 14. Es wurde auch aller innere Handel und Wandel in den 3 Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, von aller Mauth- und Weggeldgebühr befreyet, und also nur mehr der äussere Handel und Wandel in den 3 Herzogthümern, welcher nämlich zwischen diesen und fremden auswärtigen Landen, mit durch- ein- oder ausgehenden Waaren getrieben wird, der Mauthbehandlung unterworfen, vi Mandats der 1787. Tariff de dato 12. May ai. dicti pct. 2., & Mand. vom 24. Jenner 1787. pct. 9. Zwischen Bayern und den Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, ist auch dermal sogar der Entlegenheit ohngeachtet den churpfälzischen Ober- und Niederlanden die wechselweise Ein- und Ausfuhr aller selbsteigenen, auch sonst auszuführen verbothenen Produkten allerdings offen und ungesperrt, 1787. vorallegirte Tariff de dato 12. May pct. 5. Was demnach aus den churpfälz Ober- und Niederlanden mit obrigkeitlichen Attestaten, und von der Commerzial-Commission zu Mannheim gefertigten Certifikaten belegter in die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, an eigenen Manufak-

faktur= oder Fabriken= Waaren (mit Ausnahme des Schlleders) eingeführt wird, ist der tariffmäßigen Consummogebühr gänzlich frey, und haben solche allein ähnliche und fremde Waaren= Artikeln zu entrichten, ibi cit. pct. 6. Wenn also ein Oberpfälzisch= Neuburgisch= und Sulzbachisches Landprodukt oder Manufakt zur Consumtion oder zu feilen Markt ins Bayern gehet, wird von demselben beym Austritt von der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach gegen Entrichtung der contrasignirten Commercialpolleten oder Attestaten nur das Quart der in der bayrischen Consummo= Mauth mit gänzlicher Nachlassung des Essito- respective Consummo- Accis entrichtet, und die mitkommende Essito= Pollete dem Consummo= Manual adlitterirt, ibi pct. 7. litt. a., & Rel. Sermi. vom 24. Jenner 1787. pct. 2. Wenn hingegen ein bayrisches Produkt oder Fabrikat in die oberpfälzisch= Neuburg= oder Sulzbachische Lande eingehet, so wird von diesem beym Austritt aus Bayern mit Nachlaß der Essitoaccis gegen Einziehung des Attestats, oder contrasignirten Commerzialpollete nur ein Quart der Essito= Mauthgebühr erholet, beym Eingang in die oberpfälzisch= Neuburg= und Sulzbachische Lande, hingegen werden dergleichen Produkten und Fabrikaten von der ausgesetzten Provisional= Mauthgebühr gänzlich befreyet gelassen, und davon allein die Quartmauth der 1765. bayrischen Tariff gegen gleichfalsige Adlitterirung der bayr. Essito= Mauthpollete in dem Manuale erfordert, Mandat wegen der Provisional= Mauthtariff von Neuburg und Sulzbach de dato 12. May 1787. pct. 7. litt. b. Was aber aus der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach nicht als

ein Landprodukt oder inländisches Fabrikat certificirter in Bayern eingehet, hat bey denen Austritts-Mauthstationen die tariffmäßige Essito-Mauthgebühr bey denen bayerisch. Eintritts-Mauthämtern hingegen neben der Consummo-Mauth auch die tariffmäßige Consummo-Accis zu entrichten, ibi cit. pct. 8. Und was auf diese Weise aus Bayern nach der obern Pfalz Neuburg und Sulzbach ausgehet, hat in Bayern nebst der tariffmäßigen Essito-Mauth auch die Essito-Accis, und in der obern Pfalz oder Neuburg ꝛc. die Provisional Consummo-Mauthgebühren zu entrichten, ibi. Was endlich aus der obern Pfalz, Neuburg- und Sulzbachischen durch die Lande Bayern nur durchgeführt wird, und also an andre auswärtige Orte gehet, das entrichtet in der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbachischen die Essitogebühr, und bey denen bayr. Mauthstationen die Transito-Gebühr, als viel nämlich von den betrettenen Stationen schuldige Transitomauth abwirft, ibi cit. pct. 9. Mit dem, was aus Bayern nach- oder vielmehr durch die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach gehet, wird es auf gleiche Art gehalten, ibi. Und sind bey dem Transito-Handel die neuerdings eingeforderte Niederlagspolletten, oder Zettel- und sogenannte Visogelder per Decretum vom 27. März 1788. wiederholter abgeschafft. Wenn aber ein Unterthan der drey Herzogthümer einen auswärtigen Verkehr mit denen zur eigenen Consumtion an sich gebrachten Sachen treiben würde, soll nebst der bereits bezahlten Provisional-Essito-Mauthgebühr auch die hintergangene bayrische ganze Essitomauth und Accis erhohlet, dann mit noch weiterer abschreckenden

Stra-

Strafe verfahren werden, ibi cit. pct. 10., Resolut. Sermi. vom 24. Jenner 1787. pct. 5., sonst ist auch überhaupts alles dasjenige, was die Mauthordnung vom Jahr 1765. wegen der Obliegenheit der Reisenden und Commercirenden mit sich bringt, durch den Commercialverein vom Jahr 1787. auf die oberpfälz. neuburg. und sulzbachische Lande extendirt, Mandat wegen der Neuburg- und Sulzbachischen Mauthtariff vom 12 May 1787. pct. 20. Was die erbstaatische Fabrikanten dießfalls zu beobachten haben, siehe Fabrikenwaaren.

Handelsberechtigte. Man darf nur jene darfür erkennen, die mit Patenten zu Besuchung der Märkte versehen, und ordentlich immatriculirt sind, Mauth- und Accis-Ordnung de ao. 1765. pct. 26., Oberpf. Mauth- u. Accismand. de ao 1769. pct 14., sollen das Publikum derley Handelsberechtigte mit den benöthigten Waaren von guter Qualität, und in billigem Preiß versehen, Mandat wegen Handlungspatenten vom 15. May 1759. pct. 3, zu Emporbringung der inländischen Nahrungsgeschäften mittelst vorzüglichem Gebrauch der Landwaaren mitwirken, Mandat wegen Tuch- und Wollzeug Accis-Höherung vom 31. Dez. 1767. pct. 11., Mandat in Manufakturssachen vom 2ten März 1747. pct. 8. Die inländischen Fabrikanten und Handthierungen mit der nöthigen Arbeit verlegen, ibi. Ausser dem Verschleiß bey ihren offenen Läden und auf gefreyten Märkten nichts verkaufen, Mauth- und Accisordnung de ao. 1765. pct. 28. sind der Bestellung auswärtiger Waaren zum wiederumigen Verkauf ganz allein, zum eigenen Gebrauch und Nothwendigkeit aber auch jeder andere berechtiget, Mandat wegen

Hau-

Hausier-Patenten vom 15. May 1759. pct. 5. Sowohl inn- als ausländische Handelsleute aber dürfen die offene Märkte ohne einem erholten Handelspatent nicht besuchen, und bauen, Mandat vom 9. Okt. 1769. pct. 16., & Mandat wegen Tobacksschwärzern von dato 1. Juny 1754, pct. 27. Die ausländischen werden auch ausser gefreyten Jahrmärkten gar nicht gedultet, Mandat vom 15. May 1759. pct. 4, dürfen jedoch ihre auf die Marktzeiten anhero bringende, und nicht verkaufende Waaren bis zu einer andern Marktzeit versperrter liegen lassen, ibi. Hingegen bey Betreibung ihrer hieländischen Schulden durch ihre Bediente nicht die geringste Handlung treiben, ibi. Auch ihre Waaren durch die Musterkarten nur zu öffentlichen Markt- und Dultzeiten ausfeilen, Dekret vom 16. Septemb. 1779. Die hohe Oberlandesregierung soll den zur Aufnahme des Handels und Wandels verträglichen Credit auf alle Weise unterstützen, Oberlandes-Reg. Instruktion de ao. 1779. pct. 36., und jede Obrigkeit denen Handelsleuten zu ihren liquiden Schuldforderungen wegen ausgeborgtem baaren Geld, Waaren, und Feilschaften ohne processualischer Weitläufigkeit verhelfen, Mandat vom 7. May 1767.

Handelsfreyheiten. Das churfürstliche Commerzien-Collegium hat allezeit die Mauthräthe in derley Handelsfreyheits-Angelegenheiten ad deliberandum & votandum mit beyzuziehen, vi Dekrets vom 29. Nov. 1764.

Handelsgerechtigkeiten. Derley Ertheilungen auf dem Lande bey Pflegamt- und hofmärkischen Dörfern

ist der hohen obern Landesregierung beygelegt, vi Dekrets des aufgehobenen Commerzien-Collegii vom 1 August 1788.

Handelsgerechtigkeit, ist eigentlich eine bürgerliche Nahrung, wovon selten die Bauersleute ausgeschlossen seyn, und solche nur der Bürgerschaft in Städt- und Märkten allein zuständig ist; doch gehet die Kramhandlung allenthalben stark auf dem Lande und Dörfern, vi Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 2. litt. c.

Handelsleuten-Pflicht ist, die gerechte und in seine Handlung einschlagende dem Publiko genüglich zum Kauf erforderliche Waarenbeyschaffung, ibi cit. §. 3. litt. a., der Verlag verbothener Waaren, so nicht beschaut, sind nicht erlaubt, ibi. Nach obrigkeitlichem bestimmten Preiß und Satz soll sich geachtet, und die unbestimmte Satzwaaren nicht zu hoch gegeben werden, ibi.

Handelsleuten-Freyheiten, ist ein wesentliches Stück zu handeln in minuto und grosso an Jedermann, nebst habend öffentlichen Laden oder Gewölb, ibi §. 4. a., und jenen, der nicht gleiches Recht hat, dieses obrigkeitlich verbiethen zu lassen, ibi litt. c. Ihre gebrauchende Leute werden Diener zur Aushilfe betittelt, und nicht Knechte oder Gesellen, ibi d., und zwar auf Märkten, Messen, Jahrmärkten, Wochenmärkten, Kirchweyhen erstrecket sich die Freyheit, um die da erscheinenden Gäste mit ihrem Waarenabstoß zu befriedigen, ibi §. 5. Es darf auch der Kaufmann, so lange der Markt dauert, Schulden halber nicht gepfändet oder arrestirt werden, ausser Spe-

cialbeding, ibi litt. e., welches sich aber nicht auf Pferd, Viehe, noch andere Consumtibila ausdehnen lässet, ibi litt. g. Hierlands Bayern stehen allen auswärtigen mit offenen Pässen versehenen Handelsleuten, die grösser und ansehnliches Gewerbe treiben, die Märkte offen, müßen aber die unverkaufte Waare liegen lassen, und die Schlüssel einem hiesigen Handelsmann ex post geben, von Waaren aber nichts verkaufen, ausser verstandener Marktszeit keine Schulden eintreiben lassen, ibi litt. b. Wie sich die hierländischen Kramer zu achten, vide Krämer.

Handelsleute und Negotianten, Kaufleute. Die Wechselfälligkeit ist denenselben active und passive zugestanden, vi Generale vom 19. July 1787. pct. 1., jedoch nur unter sich selbst, gegen andere hingegen sind sie allein wechselfähig, das ist, sie mögen zum Behuf ihres Handels oder Negotii an andere, welche nicht wechselfähig sind, Wechselbriefe ausstellen, und Geld darauf negotiiren, nicht aber auch von ihnen Wechselbriefe annehmen, und Geld darauf leihen, es seyen denn solche Wechselbriefe, welche am ersten von einem Wechselfähigen ausgestellt, und durch die zwote oder weitere Hand an sie gerirt worden sind, Resolut. vom 16. Okt. Intim., & 23. Nov. 1787. von der obern hohen Landesregierung. In Schuldsachen gaudirt der Handelsmann, welcher etwann den churfstl. Rathstitel hat, oder als Nobilis ausgeschieben ist, die Privilegia Nobilitatis doch nicht, sondern gehört als Handelsmann unter das Forum der bürgerlichen Obrigkeit,

vi Sig. Intim. vom 15. April 1711. Siehe Kaufleute.

Handelspatente. Die von den sogenannten Ganglern und Haussirern nachgesucht werdende Handelspatente sind auf vorheriges Benehmen mit der Hofkammer bey der obern Landesregierung auszufertigen, vi Dekrets vom 15. Nov. 1780., & 1. August 1788. wegen Commercien-Collegii-Aufhebung, siehe Handelsberechtigte, und Kramergerechtigkeiten, Patente.

Handelspatente. Zu deren Erlangung ist nicht hinlänglich, wenn man eine Gerechtigkeit nur stiftweise übernehmen will, oder übernommen hat, vi Mandats vom 16. Weinmonats 1788. pct. 15., sondern man muß sich eine Realgerechtigkeit anschaffen, und häuslich niederlassen, sohin nicht mehr ledigen Standes seyn, ibid. Und bey den auf öffentliche Märkte lautenden ist bey Confiscationsstrafe nicht erlaubt, im Wohnorte ausser der Marktzeit eine Handelschaft zu treiben, ibi pct. 8. Die Ertheilung der Patente, und aller derley ähnlichen Concessionen gehört ausschlüssig, und sub pœna nullitatis zur obern Landesregierung, ibi pct. 1., und wenn einige in der Absicht Patente erschleichen, um nicht sie selbst zu gebrauchen, sondern nur andern überlassen zu können, so werden beede Theile bestraft, nämlich der Erheber des Patents um 12 Reichsthaler, oder mit einer vierteljährigen Zuchthausstrafe, und der Uebernehmer mit Confiscation seiner Waare und gänzlichen Cassation des Patents, ibid. pct. 4. Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, die unter dem Vorgeben des Verlusts ihrer Patenten 2 erlangt haben,

oder auf ein Patent mit andern in Gemein- und Gesellschaft Handlung treiben, selbes versetzen, oder gar verkaufen, ibid. Wer sein Patent oder andere Verwilligung verliehrt, oder solches bey dem Expeditionsamte unter dem Vorwand, daß es ihme zugehörig seye, auslöset, oder gar entfremdet, und hievon auf des andern Namen Gebrauch macht, wird nebst der Confiscation all seiner Waaren noch dazu als Falsarius dem Prozeß unterworfen, ibid. pct. 5. Desgleichen werden auch jene Mauthämter und Obrigkeiten unnachsichtlich bestraft, welche den mit Patenten nicht versehenen Fremden die Handelschaft eigenmächtig gestatten, ibi pct. 9., oder die Patenten, Pässe, und andere dergleichen Verwilligungen vidimiren, oder das Hausiren gegen Verwilligung des Patents, oder wohl gar ohne dasselbe gestatten, ibid. pct. 10. Besonders aber werden Confinwächter, Gerichtsdiener und dergleichen, welche einige Nachsicht hierinn aus Gefälligkeit oder Eigennutz bezeigen, mit Arrest und Leibesstrafe hergenommen, und die letztern sogleich ihrer Dienste entlassen, ibid. pct. 11., siehe auch Contrasiguation, Attestate, vide Handlung.

Handfesten wurden vor diesem genannt Briefe und Siegel, weilen nämlich die Gezeugen absterben, die Briefe aber immer in der Hand stäts und fest verbleiben, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 1, litt. a.

Handgeld. Dieses ist sowohl bey den durch Beurlaubte engagirt werdenden Rekruten, so wie auf den Reichswerbungen auf 27 fl., und für den Aufbringer auf 6 fl. festgesetzt, vi Resolutionis Serenissimi vom 4ten Oktober 1794. Den auf 8 Jahr angeworbe-

nen

nen Inländer werden von dem Handgeld sogleich auf dem Werbplatz 11 fl., und in der Garnison der Ueberrest ganz ausbezahlt, vi Werbungsinstruktion vom 14. July 1794. pct. 6. Dem Ausländer werden auf dem Werbplatz ebenfalls 11 fl. baar auf die Hand, und die übrigen 16 fl. jedes Jahrs zertheilter pr. 2 fl. bis an dessen Ende richtig verabreicht, ibid. pct. 8. Desgleichen werden alle ausgehobene, und zum Soldatenstand abgegebene Inländer sowohl in der Capitulation, als dem Hand- und Aufbringgeld den Ausländern gleichgehalten, vi Instruct. so mit der Verordnung vom 18. März 1793. zu Stande gekommen, pct. 18. Das Anbringgeld ad 6 fl. aber wird jedem Aufbringer, er seye Soldat oder nicht, entrichtet, vi Werbungsinstruktion vom 14. July 1794. pct. 8. Und wenn ein annehmbarer Pursche durch ein paar einzelne Soldaten, Stadt- Amts- oder Gerichtsdiener, Bürger oder Bauern, oder durch eine allgemeine Streife geliefert wird, wird ihnen insgesammt 2 fl. 24 kr. ebenfalls als ein Anbringgeld für jeden derley Purschen bezahlt, gemäß Instruktion so mit der Verordnung vom 18. März 1793. gegeben worden, pct. 16. 17. Imgleichen werden die 27 fl. Handgeld für eine achtjährige Capitulation, folglich für eine sechsjährige 20 fl. 15 kr., und für eine vierjährige 13 fl. 30 kr. entrichtet, verstehet sich, so lange die Kriegsunruhen mit Frankreich fortdauern, vi Reser. Sermi. vom 20. Februar 1793. Dagegen erhalten die Voloutairs niemals ein Handgeld, Teste Reser. Sermi. vom 22. April 1790. pct. 9., wohl aber leichtsinnige junge Leute, welche wegen Wiederholung von Fehlern durch

die Obrigkeiten und Ortsvorstände unter das Militair gegeben werden, vi Verordnung vom 5. August 1789. Alle derley Anbring- und Handgelder werden aus der Rekrutenanlage bestritten, gemäß Landkapitulanten-Aushebungsverordnung vom 6. Heumonat 1793. pct. 12.

Handgeld. Einem Capitulanten auf 6 Jahr wird mit Innbegriff des Anbringgeldes aus den beym Regiment hiezu vorhandenen Geldern 16 fl. bezahlt als Handgeld, Infanterie-Instruktion in Rekrutir- und Beabschiedung der Soldaten bey den Regimentern, vom 30. May 1778. pct. 3.

Handlung. Dieser darf Niemand unter dem unstatthaften Vorwand, und aus der eingebildeten den gesunden Polizeygrundsätzen wiederstehenden Freyheit, daß Jedermann ohne besitzende Gerechtigkeit, oder besondere Bewilligung diese oder jene Handlung nach Willkühr anfangen, und fortsetzen möge, sich anmaßen, vi Generalmandats vom 16. Weinmonats 1788. pct. 19., folglich ist sie keinem ohne einer immatrikulirten Gerechtigkeit, und auch keinem Patentler länger als auf bloßes Wohlverhalten erlaubt, ibi pct. 1. 2. Denn die Gerechtigkeit der Patentler ist eine bloße Personalgnad, die weder Weib und Kinder in Anspruch nehmen können, ibid. pct. 2. Doch wird Wittwen, wenn sie sich hierüber mit einem von ihrer vorgesetzten Obrigkeit ausgestellten Zeugnisse ihres und ihrer verstorbenen Männer untadelhaften Leumuths halber legitimiren können, der Genuß der Patenten lebenslänglich gestattet, aber weder für ihre nachgelassene Kinder, noch für ihre zweyte Ehemänner mehr erneuert, ibid. Deßgleichen

wer seine Kram oder andere Gerechtigkeit verkauft, selbe auf ein oder andere Weise abtritt, und in Rücksicht dessen ein Patent erlangt hat, dem wird solches auch nicht mehr erneuert, sondern abgenommen und kassirt, ibid. Eben so werden auch Fremde mit Waaren, wozu ein Patent erforderlich ist, nur per transito behandelt, und von der Eintrittsstation des verbothenen Verkaufs halber gewarnet, ibid. pct. 9. Denen Vaganten hingegen werden ihre Waaren das erstemal in Commissum erkannt, und auf weiteres Betretten werden sie auf 1 Jahr lang in das Zuchthaus verurtheilt, ibi pct. 10.

Handel oder Kaufmannschaft, ist eine Profession, wenn man die Waaren erkauftermassen mit Gewinn wieder an andere verhandelt und hingiebt, und das begiebt sich theils in grosso und minuto, lang auch kurzer Waare, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 1. litt. a. Es wird aber auch jener für einen Handelsmann geachtet, der seine selbst verfertigte Handwerkswaaren, Leder, Schuhe und dergleichen Fabricata verkauft, ibi litt. b. c., und ist dergleichen Handlung dem Staate sehr nützlich, ibi d.

Handlung unter Lebendigen und Todten wegen, siehe actus inter vivos & mortis causa.

Handlungen, ungültig und verbothene werden durch einen Eyd nicht gültig, Anmerkung ad Cod. Jud. c. 13. §. 7. litt. c. & d.

Handlung mit fremden Waaren. Niemand darf derley Handlung, wohl aber mit gnädigster Special-

Conceſſion nur berechtigte Handelsleute treiben, Grale. in Mautherceſſen von dato 5. Jänner 1781. pct. 3., & Grale. wegen Patentenertheilung von dato 15. May 1759. pct. 5. Iſt zu öffentlichen Marktszeiten hingegen Jedermann erlaubt, ibi pct. 6.

Handlung, privilegirte, ſiehe Commercium.

Handlungsfaktor, vide Aſſociationskontrakt.

Handlungsſocii haften in Wechſelſachen für einen, oder einer für alle, und kann der Wechſelbriefsinnhaber die Socios insgeſammt, oder ſonderheitlich, oder gar einen für alle, in Solidum um die Bezahlung belangen, 1785. Wechſelordnung §. 4., auſſer es wäre vermög Oblatorii von einem Socio ein beſtimmtes Vermögen in der Handlung ſchon zum Voraus bey dem Wechſel- und Mercantilgericht angezeigt worden, ibi. Dagegen hat die Societät für die Schulden eines einzelnen Socii, welche er auf ſeinen eigenen Namen gemacht hat, keineswegs zu haften, ibi.

Handlungszünfte. Dieſe ſollen das Publikum mit dem Preiße ihrer Feilſchaften nicht übernehmen. Auſſerdeſſen man auf geringeren Preis neue Handlungsgerechtigkeiten ertheilen würde, Sign. ex Intim. vom 23. Oktober 1765. wegen der Eiſen-Niederlage in München.

Hand muß Hand wehren, iſt ein altes Sprüchwort, und gründet ſich darauf, dafern Depoſita, Commodata, Pignorata, locata nicht mehr in jener Hand, welcher wir ſie auf dieſe Art übergeben haben, ſondern etwan ſchon in dritten Handen iſt, und die Frag iſt,

ovb wir uns dem ohngeacht an unsern Mann mit dem wir selbst immediate zu thun gehabt haben, als Jnhabern der Sache actione reali vel vindicatoria halten müssen, oder gleich dem Dritten als Jnhabern der Sache actione reali & vindicativa angehen können? die letztere Meynung, ausser den Orten wo keine besondere Statuten darüber vorhanden sind, ist in foro durchaus recipirt, womit auch der Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 21. n. 5 Anm. litt. f. ebenfalls übereinstimmt, vi Anm. ad Cod. Max. cit. c. 2. §. 7. n. 3. litt. b.

Handschlag, der ist heut zu Tage weder ad perfectionem Contractus mehr nöthig, noch für sich selbst ohne anderweit schriftliche oder mündliche Erklärung recht sicher; vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 5. litt. d.

Handspritzen gute metallene, sollen sich auch die Bürgermeister und Kämmerer in den Städten und Märkten, dann die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Brandweinbrenner, Metzger, Bäcker und vermögliche Bürger aus eigenen Mitteln beyschaffen und für beständig in Bereitschaft halten, vi allgemeiner Feuerordn. de dato 30. Merz 1791. §. 66. Das nämliche soll bey grössern in den Städten und Märkten wie auch bey Klöstern, Spitälern, milden Stiftungen und Ortspfarrern nach Grösse ihres Vermögens beobachtet werden, ibid. § 67. Siehe Feuerlöschungsgeräthe.

Handunterschrift reicht zur Probe hin, wenns ächt ist und zwar ohne Gezeugen, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. d. videantur.

Handwerke. Hierbey sollen die Pfuschereyen aus dem Grunde getilget werden, Mandat vom 21. April 1749.

pct. 10. & Verruf wegen Hausiren der Handwerksstümpler von dato 9. Aug. 1769. Die Pfuscher und Fretter sind mit der Confiscation ihrer Waaren und Sachen, Einziehung ihrer Concessionen und Dienste, und nach Gestaltsame mit Geld und öffentlichen Schandstrafen anzusehen, Mand. vom 21. April 1749. pct. 11. Kein Handwerker darf eine Bestrafung der Mitmeister oder Gesellen ohne Beyseyn der Handwerkskommissarien vornehmen, ibi. Vielminder den Preis der Arbeit setzen, und jene bestrafen, welche die Arbeit wohlfeiler verfertigen, ibi. Keine Gesellen, welche erst von den Lehrjahren hergehen, zum Meister annehmen, Mandat über die landschaftl. Gravam. vom 27. August 1669. Und eben so wenig ohne Verfertigung der gehörigen Stücke, Mandat vom 10. May 1782. pct. 2. Zum Aufdingen und Freysagen dann Meisteraufnehmung keine besondere Handwerke halten, ibi pct. 3. Die unentbehrliche Handwerks- und Ladunkösten nur durch eine proportionirte Anlage mit Begnehmigung der Handwerks-Commissärs und der Obrigkeit bestreiten, ibi. Sich aller Handwerksschmausereyen gänzlich enthalten, Rentmeisterische Instr. von 1669. pct. 94., bayerische und oberpfälzische 1735. und 1750. Taxordn. sub litt. h. Jeder Handwerker soll auch seine eigene verfertigte Arbeit mit seinem Stempel oder Zeichen bemerken, und ausserdessen in den offenen Läden oder auf Märkten zum feilen Verkauf nicht ausstellen, Stemplungsinstr. für Fabriken und Handwerker vom 10. Februar 1768. pct. 6. Und wenn er seine Arbeit an Handelsleute und Krämer abgiebt, muß er sie auch beym nächsten Mauthamte stempeln lassen, ibi pct. 8. Eine ausser

Lands

lands gearbeitete Sache ist ihm mit seinem Stempel oder Zeichen zu versehen bey Confiscationsstrafe oder wohl gar Niederlegung des Meisterrechts verbothen, ibi pct. 6. Soll von seiner Arbeit keinen übermässigen Lohn und wucherischen Preis fordern, Mandat vom 21. April 1749. pct. 11. Seinen Gesellen den blauen Montag nicht gestatten, kaiserl. Mandat vom 23. April 1772. pct. 1. Kein Bauerskind, es seye dann genugsam fähig und an Bürgerskindern ein Mangel, in die Lehre annehmen, Mandat vom 10. May 1782. pct. 1. Sich aber auch nicht weigern die von armen Leuten in Unehren erzeugte Kinder nach erhaltener Legitimation aufzudingen und in die Lehre zu nehmen, Mandat vom Jenner 1748. pct. 12. Selbst die Eisen- und andere Gerichtsdienersöhne und Knechte bey Verlurst der Gerechtigkeit lernen, aufdingen, freysprechen und zum Meister aufnehmen, Mandat von dato 14. Merz 1781. pct. 1. Und eben so auch ohne Legitimation die Abdeckers- und Scharfrichterskinder und Abkömmlinge, kaiserl. Mandat vom 23. April 1772. pct. 5. Mit der Legitimation aber, wenn sie die verwerfliche Arbeit nicht schon wirklich getrieben haben und ferner treiben wollen, begnügen, ibi. Ueber die Aufenthaltung einer Scharfrichters- oder Abdeckerstochter keinen Aufenthalt noch Vorwurf machen, ibi. Keinen Lehrjung annehmen, der nicht im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen genugsam unterrichtet ist, Mandat in Schulsachen von dato 5. Febr. 1771. pct. 3. & Mand. wegen Professionlernung de dato 10. May 1782. pct. 4. Hat sich wegen Haltung der Lehrjungen und Gesellen zu gleicher Zeit an keine gewisse Zahl zu binden,

kais.

kaiserl. Mandat vom 23. April 1772., Mandat wegen Handwerksmißbräuchen von dato 9. Jenner 1765. pct. 5. Soll aber auch die Lehrbuben jederzeit in die Christenlehren und wochentlich einmal in die Schulen schicken, Mandat vom 5. Februar 1771. pct. 3. Solche nicht zu den Haus- und Dienstbothengeschäften, sondern zur zweckmässigen Handthierung applicieren, Mandat vom 10. May 1782. Auch nicht blos des Geldes wegen, wann sie das Handwerk noch nicht ergriffen, freysagen und loszählen, Mandat über die landschaftl. Gravamina von dato 27. August 1669. Die Unfähigen aber zu ihrer anderweitigen Application der Obrigkeit anzeigen, und das allenfalls schon empfangene Lehrgeld wieder zurückgeben, Mandat vom 10. May 1782.

Handwerke. Das bürgerliche Gewerb theilt sich in zwey Hauptbranchen, nämlich in die Handelschaft und Handwerke, und bestehet dieß letzte in solchen Künsten und Arbeiten welche zur menschlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung und anderer Bequemlichkeit dienlich sind, z. B. Metzger, Bäcken, Bräuer, Köche, Brandweiner. Zur Kleidung Schuster, Schneider, Weber, Tuchmacher, Huterer, Weisgärber, Strumpfwürker, Lederer, Kirschner. Zur Wohnung die Maurer, Schreiner, Schlosser, Zimmerleute, Drechsler, Glaser, Steinmetzen, Kaminfeger. Zur Lust und Bequemlichkeit Zuckerbäcker, Lebzelter, Pastettenköche, Kartenmacher, Bortenwürker, Tapezierer und mehr andere, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 1. litt. a.

Handwerke und bürgerliche Gewerbe gehören schon nach ihrem ersten Ursprung und Institut nicht in

die

die Dörfer, sondern in die Städte und Märkte, vi Mandat vom 23. August 1788. Deßwegen sind auch die dermaligen Handwerker auf dem Lande ausser der vier Ehehaften und deren welche nicht wohl zu entbehren sind, vielmehr nach und nach abgehen zu lassen, als zu vermehren, ibid. pct. 1. Und dürfen in die Städte und Märkte, wo sie nicht eingezünftet sind, bey Confiscation und anderer Strafe keine Arbeit bringen, ibid. pct. 2. Ausgenommen die sogenannte Frim- oder bestellte Arbeit, die keinem auswärtigen oder uneingezünfteten Handwerker in Städten und Märkten verwehret ist, ibid. pct. 3. Wenn er sich nur über die Bestellung zu legitimiren vermag, vi Resolut. Ser. vom 18. März 1791 & 8. Juni 1796. Dagegen ist auch kein Dorfshandwerksmann sich bey einem Stadt- oder Marktshandwerke einzünftig zu machen schuldig, vi Mandat vom 23. August 1788. pct. 4. Vielmehr kann sich jeder Handwerker einzünften lassen wo er will, vi Resolut. Ser. vom 18. März 1791. Doch so, daß wie jeder Handwerker in dessen Wohnorte eine Lade seiner Profession vorhanden, in solche sich einzünften zu lassen schuldig ist, also auch keiner sich ausser dem Rentamte, darinn er gesessen, wenn in solchem eine Lade seiner Profession verhanden ist, einzünftig machen soll, vi Verordnung vom 24. Dezember 1793. Und sind davon nur jene ausgenommen, welche zur Zeit der Verordnung bereits in einem andern Rentamte eingezünftet sind; dann jene welche in die Zukunft das Rentamt verlassen, und sich in einem andern ansässig machen, ibid. Denn nach den allgemeinen Societätsrechten kann niemand verwehrt werden, die Zunft wo er Meister ge-

worden, zu verlassen, sohin auch in eine andere des nämlichen Handwerks überzutretten, vi Resolut. vom 1. September 1794. Eben so ist kein Stadt- und Marktshandwerk schuldig einen Dorfshandwerker in ihre Zunft einzunehmen, vi Mandat vom 23. Aug. 1788. pct. 4. Und doch ist dem Stadt- und Marktshandwerker auch erlaubt, auch in dem Gericht, wo er nicht eingezünftet ist, auf dem Lande zu arbeiten, vi Befehls vom 28. April 1796., oder sonst seine bestellte Arbeiten auf das Land zu liefern, vi Resol. Ser. vom 8. Juni 1796. Die hofbefreyten Handwerker hingegen haben bey ihren gnädigst ertheilten Privilegien bey Verlurst derselben und wirklicher Confiscationsstrafe zu verbleiben, gemäß Rescripti Ser. vom 28. Octob. 1790. Auch dürfen keine neue Professionisten ohne der Regierungs- oder obern Landesregierungs-Bewilligung mehr aufgenommen werden, vi Resolut. vom 4. November 1791. Wohl aber ist einem Hofmarksherrn ausser den vier Ehehaften andere Handwerker in seinem Hofmarksdistrikt ein- und aufzunehmen nur so weit unverwehrt, als Receptatus inner diesem Distrikt hinlängliche Arbeit finden mag, und solche nicht ausser diesem Distrikt durch Fretten und Einpfuschen zu suchen genöthiget ist, vi Ref. Ser. vom 12. Juni An. 1790. Desgleichen sind die Pfuschereyen von Seite des Militärs in allen Garnisonen verbothen, vi Verordn. vom 24. Dez. 1790. Und haben sich die Handwerksverständigen Soldaten bey bürgerlichen Handwerksmeistern selbst um Arbeit zu melden, ibid. Die zu Treibung ihrer Handthierung einmal beygeschaften rohen Produkte hingegen dürfen sämmtliche Handwerks- und Gewerbsleute nicht eher wieder käuflich

lich absetzen, als bis sie zu jener Vollkommenheit verarbeitet sind, welche die gewöhnliche Beschaffenheit ihres Gewerbs mit sich bringt oder ihre Privatumstände zulassen, vi Mandat vom 20. Merz 1789. Doch verstehet sich dieses auf jene Produkte nicht, die der Professionist mit und bey andern zu Beschlagung seines Gewerbs nöthig habenden Materialien vermischter erkaufen muß und hierzu nicht gebrauchen kann, indem er solche allerdings wieder und an andere derley nöthige vertauschen oder auf andere Art verhandeln darf, vi Verordnung vom 10. Jenner 1791. Auch kann einer für den andern des Einkaufs der rohen Produkte sich unterziehen, vi Verordnung vom 20. Merz An. 1789. Er muß sich aber deßwegen mit einem obrigkeitlichen Attestat legitimiren und die vorgeschriebene Präcautionen sub Pœna confiscationis beobachten, ibid. Hingegen sollen jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten mit solchen, die mit dem Feuer ihre Handthierung treiben müssen, auch niemal in einem Hause beysammen wohnen, gemäß allgemeiner Feuerordn. von dato 30. Merz An. 1791. §. 45.

Handwerksartikel und Ordnungen. Von den Mißbräuchen sollen diese gereiniget, und wo sie mangelhaft sind oder gar mangeln, besonders bey den neuen Fabriken und Manufakturen, verbessert und ersetzt werden, Puncta zur Accis- und Mauthordn. Beobachtung des churfürstl. Hofraths, Sign. vom 29. November 1764. pct. 4. & Mand. wegen Handwerksmißbräuchen vom 9. Jenner 1765. Die Gutachten über die Handwerksartikel und deren Gleichförmigkeit gehören zum Polizeyrath, vi Mand. vom 11. Jenner 1768. pct. 1.

Die

Die Abstellung der Handwerksmißbräuche hat der Zeit zu besorgen die hohe obere Landesregierung, D. L. R. Instrukt. de ao. 1779. §. 31.

Handwerksartikel-Aender- und Verbesserung nach Gelegenheit der Zeit und Umstände stehet jedem Reichsstand in seinem Gebiethe allemal frey, Additional- und Observationspuncte zur Mauth- und Accisordnung dat. 12. Apr. 1766. §. 1. Die von den Handwerken eigenwillig ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Confirmation errichtete sind null und unkräftig, und wenn Meister und Gesellen auf obrigkeitliche Abmahnung nicht davon abstehen wollen, soll man sie nach dem Reichsschluß vom Jahr 1731. auf ihren Handwerken an keinem Ort im H. R. Reich passiren lassen. Auch die deßwegen austrettende Gesellen, und die solche nach publicirt obrigkeitlicher Erkanntniß nichts destoweniger auf dem Handwerk befördernde Meister ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten so lange anschlagen und auftreiben, bis sie ihres Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft und wiederum zu ihren Handwerken admittirt sind, ibi. Die Commerziencollegii-Instruktion vom Jahr 1690. überläßt gleichfalls jeder Ortsobrigkeit über der Zünften habende Freyheiten und Handwerksordnungen zu erkennen, Instr. dicti vom 22. May ibidem anni pct. 9. Wo aber sonst darum zu thun war, hatte das Commerziencollegium jedesmal die Mauthräthe zur Deliberation & ad votandum mit beyzuziehen, Hofkammerinstr. in Belang des Mauthwesens und Puncta vom 29. November 1764. pct. 19. Nach dem Generalmandat vom 5. Jenner 1765 mußten alle Zünfte in den bayerischen Landen ihre Handwerksartikel

in

in originali zur Revision einsenden, und die Handwerkszünfte im Neuburgischen nach der Verordnung vom 20. Merz 1783. pct. 8. das nämliche befolgen. Nebst den den Handwerksartikeln alljährlich bey der Ehehaft und und am Jahrtag sowohl den Reichsschluß vom Jahre 1731, als andere für die Handwerker erlassene Verordnungen den Meistern und Gesellen unter Abhaltung eines innerhalb 6 Wochen jedesmal einzusendenden Protokolls hierüber obrigkeitlich zu verlesen, will die Verordnung von Seite Neuburg de dato 20. Merz 1783. pct. 7.

Handwerksaufseher. Es soll von jedem Polizeyamt zu einem solchen Aufseher der ehrlichste und verständigste welcher von jedem Handwerk und den wahren Mitteln ihre Aufnahme zu befördern die rechte Kenntniß hat, nach der neuburgischen Verordnung vom 20. Merz 1783 bey der Regierung in Vorschlag gebracht werden, cit. pct. 2. Und diese Aufseher soll auch das Polizeyamt zu den jährlichen Handwerksbeschauen beyziehen, ibi pct. 13. Die Aufseher selbst aber sollen für jedes Handwerk ein billiges Lehrgeld und die zu bestimmen nöthige Lehrzeit, wie auch der Lehrlinge, Gesellen und angehenden Meistern Prüfungsentwurf vorschlagen und die Obrigkeit solchen Vorschlag mit ihren Gutachten einberichten, ibi pct. 3. & 15. Deßgleichen bedacht seyn, daß keine Bauernkinder zu den Handwerken in die Städte hinein ziehen, ibi pct. 16., und jeden Lehrling nach vollendeter Lehrzeit dem vorschriftlichen Prüfungsaufsatz gemäß prüfen, ibi pct. 18.

Handwerksaufstand der Gesellen oder Meister. Jede Obrigkeit hat hinlängliche Zwangsmittel, die wider Bürger- und Unterthanspflichten aufstehenden Handwerksmei-

meister zu beruhigen, kaiserl. Verordnung wegen Handwerksmißbräuchen von dato 16. Aug. 1731. pct. 1., Anm. Cod Max. P. 5. c. 27. §. 11. litt. a. &c. Wenn sich aber die Gesellen unterstehen würden, unter was immer für einem Prätext einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rotten und bis ihnen in ihrer vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt würde, ohne zu arbeiten an Ort und Stelle zu verbleiben oder selbst haufenweis auszutretten und dergleichen rebellischen Unfug mehr zu treiben, soll man wider sie nicht allein mit Gefängniß = Zuchthaus = Festungsbau = und Galeeren = sondern auch nach Beschaffenheit der hochgetriebenen Renitenz und wirklich verursachten Unheils mit der Lebensstrafe verfahren, ibi cit. Und wenn sie eine Obrigkeit allein zu überwältigen nicht vermag, sollen die benachbarten auf Anruffen hinlängliche Hülfe leisten, die ausgetrettenen Gesellen zu Verhaft bringen, und selbe entweder der beleidigten Obrigkeit zurückliefern oder wenigst selbst gehörig abstrafen, ibi. Dergleichen muthwillig aufstehenden oder austrettenden Handwerkspurschen soll auch an keinem Ort im Reich weder in Wirthshäusern noch sonst einiger Unterschleif gestattet, vielweniger selbe mit Speis und Trank versehen, sondern sowohl gegen die Frevler als die Hehler und respective Mithelfer der Aufrührigen mit obigen Strafen verfahren werden, ibi. Daher soll kein Stand des anderen aufstehende Meister und Gesellen an = und aufnehmen, oder schützen, sondern man soll sie im ganzen R. Reich für Handwerks unfähig und untüchtig halten, ibi cit. pct. 6.

Handwerksauftrieb und Schimpf. Frey vor der Zeit aus dem Dienst zu gehen ist sträflich, undultsam, mithin von der Obrigkeit der Gesell dem Meister einzuschaffen und der widerspenstige geleitlos zu declariren, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 11. litt. a.

Wird ein Gesell das Handwerk wegen enthaltenen Urkunden beschimpfen oder auftreiben, so ist der arrestirlich anzuhalten und zum Wiederruf relervato Tamen honore anzuhalten ꝛc., ibi litt. b.

Da sich dessen ein Gesell, welchem üblen Verhalts willen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten war, unterstehen und dadurch an dem Handwerk rächen würde, soll er, auf die insonderheit den Meistern obliegende Anzeige oder obrigkeitliche Requisition im ganzen römischen Reich auf Betretten von jeglicher Ortsobrigkeit unverzüglich zu Verhaft gebracht und zur Revocation seines Schimpfens und Schmähens, jedoch bey verspürender Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre angehalten, und nach Befund mit Gefängniß = Zuchthaus= oder Festungsbaustrafe belegt werden, kaiserl. Mandat wegen Handwerksmißbräuchen de dato Wien vom 16. August 1731. pct. 2. Würde aber ein solcher Frevler in fremde Lande fliehen und dessen Auslieferung nicht zu erhalten seyn, soll man ihm in seinem Geburtsort nicht nur sein bereits erlangtes Vermögen, sondern auch alle noch zu hoffen habende Erbschaft verkümmern, oder da er ausländisch wäre, selben auf vorgängig an die Landesherrschaft erstatteten Bericht für infam erklären und seinen Namen an den Galgen schlagen lassen, ibi. Und wie alles Auf = und Untertreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, ohne ge-

ringste Ausnahme verbothen ist, so soll kein Meister dem andern, und kein Gesell dem andern, auch kein Meister dem Gesellen, oder der Gesell dem Meister, viel minder diese und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl wegen unredlichen Handlungen und Verbrechen schimpfen, schelten, und auftreiben, sondern bis zur obrigkeitlichen Erkenntniß einer neben dem andern zu arbeiten schuldig seyn, im Widrigen der Widerspenstige und Frevler selbst mittelst obrigkeitlichem vorläufigen Spruch als unredlich erklärt, und von der Handwerksarbeit provisorie suspendirt, der Gescholtene hingegen bis zur rechtskräftigen Decision keineswegs für gescholten, unredlich, und Handwerks unfähig gehalten werden solle, ibi cit. pct. 5.

Handwerks-Beeinträchtigungen, siehe Handwerksbeschwerden.

Handwerks-Bschauen, bestehen in ämtlicher Besichtigung der Waare und Arbeit, Schätz- und Beurtheilung der Führer, wenn nicht besondere Meister verordnet sind, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 19. litt. b.

Mit Beyziehung der Kunstverständigen und ehrlichsten Meister sollen diese Bschauen unvermerkt vorgekehrt werden, damit von jeder Gattung der Handwerker von Zeit zu Zeit tüchtige Arbeit geliefert werde, Mandat wegen Handwerks-Gebräuch-Aufhebung von dato 20. März 1783. pct. 13. Desgleichen soll man den Handwerkern und die Arbeitsverzögerung so wenig, als eine unzulässige Steigerung des Arbeitslohns, oder sonstige Unordnung gestatten, ibi. Vielweniger, daß sie

sich

sich eigenmächtig über einen gewissen Preis ihrer Arbeit vereinigen, oder in solcher Absicht, wie theuer sie ihre Waare gebotten, einander zu wissen thun, Kaiserl. Mandat vom 16. August 1731. pct. 8. n. 3.

Handwerksbeschwerden. So fern derley Beschwerden in Facto richtig, so sollen sie jedesmal nach der Polizey-Ordnung oder Generalmandaten abgethan, die illiquid, oder zweifelhafte aber summarissime, doch gründlich eingesehen, und dem Befund nach gleichfalls abgestellet, oder Bericht darüber erstattet werden, vi Sig. in Intim. vom 4ten April 1767.

Handwerks-Conti werden inner Jahresfrist a die Insinuationis an dem Debitori präscribirt, so fern sie nicht eingeklagt worden sind, vi Kundmachung vom 23. November 1791., & Verordnung vom 12. Juni 1790., siehe Handels- und Handwerks-Conti.

Handwerks-Correspondenzen. Diese sind bey 20 Reichsthaler Strafe mit Handwerken von verschiedenen Orten und Territoriis verbothen, so daß kein Handwerk an das andere ohne obrigkeitlichem Vorwissen schreiben, oder des andern Briefe erbrechen und beantworten darf, vi K. Reichsschluß vom 16. Aug. 1731. pct. 6. Vielminder dürfen Meister und Gesellen in particulari in denen vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten oder Handwerkssachen mit einander correspondiren, ibi pct. 54. Dahero auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten ohne Erlaubniß der Obrigkeit verbothen sind, ibi pct. 6.

Handwerks- Dorf- und Gäumeister. Auch das Bauernvolk kann die Handwerker auf dem Lande nicht entbehren, z. E. Schmid, Schuhflicker, Leinweber und dergleichen. Daher wird auch die Bestellung pro actu Jurisdictionis hassæ geachtet, so wie die Errichtung einer ganzen Handwerkszunft unter die landesherrliche Jura und Regalia gehört, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 24. litt. a. b. Es sollen aber tüchtige Dorfmeister aufgenommen werden, die bey einem redlichen Meister gelernet, gewandert, zur Bschau gearbeitet, auf einer Stadt oder Markt das Meisterstück gemacht, und sich mittelst Attestat hierüber gebührend legitimirt haben, ibi litt. c. Doch darf er in ein ander Gericht nicht einarbeiten, weniger seinen neben ihme sitzenden Meistern die Arbeit inhibiren lassen, als ihme auch in andere Dörfer zu arbeiten ohnverwehrt ist, ibi litt. d. Ein Landmeister ist in Städt- oder Märkten sich einzünften zu lassen nicht schuldig, hingegen darf er nur allein auf seine Faust arbeiten, keinen Gesellen halten, noch Jungen lernen, minder dorthin arbeiten, ibi litt. e. In die nächstgelegene Stadt oder Markt ist der Landmeister sich etwann einzünften zu lassen nicht gehalten, sondern er hat dieß zu thun auch anderswo die Freyheit, ibi cit. litt. f. Wo er eingezünftet ist, darf er deßwegen denen Handwerkskonventen nicht beywohnen; wird er aber wider die Handwerksgesetze handeln, straft ihn seine ordentliche Obrigkeit, nicht die Zunft, ibi litt. g.

Handwerks- Gerechtigkeiten. Diese Gerechtigkeiten sind nicht erblich, vi Sig. Int. vom 25. Juni 1771. Es hat aber bey der Verleihung die Obrigkeit vor-

vorzüglich auf Wittwen und Kinder zu sehen, ibi. Kein Kind hat aber ein unbenehmliches Jus quæsitum dazu, und also kein Prozeß gegen die Obrigkeit statt, ibi & Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 21. litt. a., pro Renunciatione tacita wird der non usus geachtet, wenn solcher 10 Jahre lang dauert, ohne deutliche Merkmahle, ibi litt. b. Mittels Cession oder Uebergab erlöscht die Gerechtigkeit auf Seiten des Uebergebers, daß er keine Gesellen mehr fördern, aber auf seine Hand arbeiten kann, ibi litt. d. Realgerechtigkeiten gehen mit den Häusern zu Grund, ibi litt. e. Durch Veränderung des Domicilii hört die Gerechtigkeit auf, cit. litt. f. Die von der Zunft ausgestoßene kommen auch um ihre Gerechtigkeit, werden aber öfter wieder begnadigt, ibi litt. g. & h., doch ohne Gesellenförderung, ibi.

Handwerks-Geschänk. Wenn ein wandernder Handwerksgesell die ihm angebothene Arbeit anzunehmen sich weigert, soll ihme keineswegs das Geschänk gereicht werden, vi N. Schluß vom 16. August 1731. pct. 7. Es soll in keinem Ort zum hergebrachten Geschänk mehr wie 15 bis höchstens 20 kr. rhn., es seye nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken gegeben werden, ibi. Und soll jeder Handwerkspursch sich mit solchem Geschänk befriedigen, folglich nicht nach seinem Gefallen kostbare und gewisse Speisen von denen Meistern fordern, ibi.

Ein nicht als Gesell aufgenommener, doch aber Freygesprochener erhält nur an Geld das halbe Geschänk, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 8. litt. b.

Handwerksgesellen-Aufnahme. Auf die Freysprechung folgt die Gesellen-Aufnahme, welches ein ganz besonderer actus ist, denn wenn der Freygesprochene keinen Meister findet, der ihn für einen Gesellen annimmt, und traktiren will, so lang wird der noch für einen Jung geachtet, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 5. litt. a. Nimmt ihn ein Meister als Gesell gegen Lohn, so meldet er das bey der sogenannten Auflag- und Bruderschaftversammlung, lasset sich in das Gesellenbuch einschreiben, und bezahlt das hierüber erhaltende Attestat, ibi cit. b. Bey gewissen Handwerken werden die Gesellen Knecht oder Knappen, z. B. Weber- Tuchknappen, Schmid- Becken- Metzger- Bräu- Schuhknecht genannt, ibi litt. c.

Handwerks-Gesellen. Im Falle sie von nun wandern, und ihren Meister verlassen wollen, sollen es wenigst 8 Täge, (wo nicht, wie bey den Barbierern und Buchdruckern eine mehrere, und wohl gar viertl- und halbjährige Zeit hergebracht ist), vorhero andeuten, und all obrigkeitliche und andere Anforderungen richtig machen, Reichsschluß de ao 1731. pct. 2., & Cod. Max. cit. Anm. §. 6. Wenn sie aber ihre Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehren würden, sollen es ihre Meister bey Strafe sogleich der Obrigkeit anzeigen, damit derselben Kundschaften und Attestaten bis zu Austrag der Sache verkümmert, und die Gesellen selbst bis dahin an Ort und Stelle zu verbleiben angehalten werden, ibi. Dagegen ist jeder Gesell, so sich untadelhaft aufführt, und vollkommene Richtigkeit gemacht hat, zu seiner Fortwanderung mit einer neuen Kundschaft, und seinen mitge-

gebrachten Atteſtaten gegen höchſtens 15 kr. Gebühr abzufertigen, und wegen ihrer Beförderung die Lands- und Polizeyordnung zu beobachten, ibi pct. 2., & cit. Anm. ad Cod. Max. §. 7. Auch an anderen Orten, wenn ſchon daſelbſt andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, oder weniger, oder mehr Lehrjahre erfordert würden, ſoll man ſolchen Geſellen allenthalben, ohne ihn im geringſten darüber erſt abzuſtrafen, für redlich und tüchtig paſſiren laſſen, ſohin dießfalls keinen Unterſchied mehr machen, ibi pct. 3. Wenn aber in fremden Landen ſodann ein dießländiſcher Handwerkspurſch, wegen welch immer für einer ſelbſt ſchuldhaften Veranlaſſung zu Militairdienſten weggenommen wird, ſo nimmt man auch nach dem Mandat vom 10. Herbſtmonaths 1784. in Rückſicht der darauf ſtatuirten Vermögens-Confiscation und Strafdienſtjahre bey ſeiner Rückkehr oder ſonſtigen Betrettung die Entſchuldigung einer nicht freywilligen Dienſtannahme nicht mehr an, Mandat von dato 10. Herbſtmonats 1784. pct. 5. Das Betteln und Fechten verbiethet zwar das Mandat vom 4. Juni 1682 denen Geſellen und ledigen Handwerkspurſchen in Nachziehung ihres Handwerks nicht, läßt aber jene, welche ſich ohne Noth im Lande aufhalten, von denen ordentlichen Straßen begeben, und auf den Müßiggang legen, oder ungehindert der Abſchaffung in Städten, Märkten, Schlöſſern, Klöſtern und Dörfern von Haus zu Haus betteln, in das Zuchthaus liefern. Nach dem Reichsſchluß vom Jahr 1731. hingegen ſollen ſie ſich des Bettelns vor den Thüren gänzlich enthalten, cit. pct. 7., & vi Cod. Max. im 5. Theil c. 27. §. 9. Anm. litt. a.

Desgleichen keine blauen Montäge machen, oder sich sonst ausser den ordentlichen Feyertägen der Arbeit eigenmächtig entziehen, cit. pct 9., & Mand. von Neuburg an der Donau den 20. März 1783. wegen Handwerksbräuchaufhebung, pct. 6. An denen abgewürdigten Feyertägen nicht nur die ihnen angewiesene Arbeit selbst zu verrichten sich nicht weigern, sondern auch bey Strafe 6jährigen Soldatenstandes, oder vierteljährigen Zuchthauses andere nicht davon abhalten, Mandat vom 14. Jen. 1785. pct. 7., sonderbar aber, wenn sie der Arbeit an besagten Tägen fleißig obgelegen zu haben nicht erproben können, soll man ihnen weder das heurathen gestatten, noch dieselbe seiner Zeit als Meister in ein Handwerk aufnehmen, Neuburgisch. Generalmandat vom 29. Sept. 1780 pct. 5. Eben so wenig soll man ohne strenge Prüfung denen Gesellen von Maurern und Zimmerleuten die Ansässigkeit gestatten, vi Resolut. Sermi. vom 3. August 1787. Weiters sollen die Gesellen den Meistern des Orts, wo sie auf eine Zeit ihr Brod ausser ihrem erlernten Handwerk suchen, sohin zu denen Herrschaften in Dienste tretten, währendem Dienst durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen keinen Eintrag thun, Reichsschluß von ao. 1731. pct. 9. Ingleichen der Haltung eines Gerichts unter ihnen selbst, dann der Vorstellung der Meister keineswegs anmassen, vielweniger wenn ihnen diese ihr ungereimtes Begehren verweigern, von selben aufstehen, oder die nachgehends bey solchen arbeitende Gesellen auftreiben, ibi pct. 10. Und von denen sogenannten Gesellenbräuchen, welche nicht nach gegenwärtigen Zeitumständen obrigkeitlich be-

gneh-

gnehmiget sind, allerdings abstehen, ibi. Deßwegen soll auch den Gesellen eines Handwerks, gleichwie sie für sich keine Bruderschaft ausmachen können, also auch kein Bruderschaftssiegel und kein Steuerbeutel gestatter werden, ibi cit. pct. 6., Befehl von München den 28. Juny 1728. Dagegen soll man wiederum mit denen Auflagsgeldern keine beschwerliche grosse Uebermaaß gebrauchen oder zulassen, Reichsschluß von 1731. pct. 7. Siehe auch Handwerksauftrieb, Handwerksaufstand.

Handwerksgesellen-Bruderschaftauflag und Strafe. Sämmtliche Gesellen eines Handwerks machen eine Gattung von Bruderschaft aus, ist aber der gesammten Handwerkszunft untergeben, der Chef ist der sogenannte Altgesell, der es doch nicht beständig bleibt, sondern nur eine gewisse Zeit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. § 10. litt. a. In gewöhnlicher Zusammenkunft bestehen ihre Rechte in einer Gerichtsbarkeit, als Errichtung der Gesellenbriefen, und gemeinschaftlicher Lade. Der Convent, sogenannte Auflag, wird unter Zuziehung zweyer Handwerksmeister alle 14 Tage einmal gehalten, ibi cit. litt. b. Gesellenbriefe und Artikul zu machen gebührt ihnen nur unter obrigkeitlicher Authorität und Vernehmung der Meister, ibi cit. c. Die Bruderschaftslade oder Gesellenbüchse differirt von der gemeinen Handwerkslade, ibi d., und wird in München alle 14 Täge von jedem Gesellen zu Bestreitung der Bruderschaftskösten concurrirt, ibi d., und geht ihre Gerichtsbarkeit nur auf die Verhandlung geringer und schlechter Händel oder Frevel, welche gegen Gesellenordnung laufen, ibi litt. e. Dieses Gericht be-

stehet bey offener Lade unter Vorsitz eines Meisters und haltender Umfrage, ibi. Die Strafen bestehen in einem ganzen oder halben Wochenlohn, oder in einem Bibal, ibi., die Zwangsmittel sind Vorenthaltung des Bündels, der Flüchtigen Namenanschlag auf der Herberg, oder Einschreibung ins schwarze Buch ꝛc. ibi.

Handwerks-Gericht. Ist eigentlich vor keines zu halten, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Ueber die Befugniß der Zünften Gericht zu halten, und die Jurisdiktion über ihre Mitglieder zu exerciren, wird in Thesi noch gestritten. Ueberhaupts kommt es auf die Observanz und Handwerksartikel an, vi Anm. ad C. M. P. 5. c. 27. §. 18. litt. a. Meistentheils wird den Zünften in geringen Handwerksfreveln das in Artikeln bestimmte Geld und Wachsquantum zugestanden, das nicht überstiegen werden soll, ibi litt. b., muß in Præsentia des hiezu bestimmten Kommissärs von obrigkeitswegen diktirt werden, ibi litt. c. Damit die Strafe nicht zu tief in Beutel gehet, wird die Handwerksstrafe an dem Quanto der Hauptstrafe abgezogen, und ist dieß als ein Normale in genere zu beobachten, ibi litt. e. Injurien, Händel, wie auch Unredlichmachung und all anderes ausser in Artikeln enthaltenes gehört nicht mehr zum Handwerksgericht, ibi litt. d. Die Kraft des Juris prohibendi wirkt, daß jedes Membrum in Particulari denen Extraneis oder Uneingezünfteten sowohl als die Zünfte selbst in den zu ihrer Zunft gehörigen Sachen niederlegen lassen kann, es verstehet sich inner dem angewiesenen Bezirk, ibi litt. f.

Handwerks Frey- und Gnadenmeister heissen jene, welche die Handwerksgerechtigkeit nicht in dem Ordinari-Weg, sondern aus special landesherrlicher Gnade und Vergünstigung erlangt haben, und solches mit einer gewissen Befreyung und Exemption von der Zunft, und den sonst gewöhnlichen oneribus geschiehet, so werden sie auch Freymeister genannt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 23. litt. a., machen also andern einen großen Schaden, ibi litt. b., darum muß man auf derselben Concession sehen, ibi litt. c. Hofhandwerker sind hier zu Lande zweyerley Gattung, ibi litt. d.

Handwerksgruß. In dem Reichsschluß von 1731. sind die in dem Gruß der Handwerker vorkommende läppische Redensarten so weit abgeschafft, daß derjenige, welcher in Ableg- oder Erzählung derselben fehlet, sich keiner Handwerksstrafe mehr unterziehen, vielweniger wieder zurückwandern, und den Gruß anders abholen darf, cit. pct. 9. Daher ist auch z. B. bey dem Maurerhandwerk der Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben und verbothen, ibi.

Handwerkskund. Wer sich fälschlich für einen ausgiebt, und als ein solcher auf dem Bettel betretten wird, muß angehalten, und in das Zuchthaus geliefert werden, vi Sig. Intim. vom 4. Juny 1682. wegen angeordnetem Zuchthaus.

Handwerkskundschaften. Die Formula hierzu ist der Reichspolizeyordnung von ao. 1731. nach, vorgeschriebenermassen jene: „Wir geschworne Vor- und „andere Meister des Handwerks derer N. in der - -

„Stadt

„Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Ge„sell, Namens N. von N. gebürtig, so = = Jahr alt, „und von Statur = = auch = = Haaren, ist bey uns „allhier = = Jahre = = Wochen in Arbeit gestanden, „und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam „und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerkspurschen „gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, „und deßhalben unsere sammentliche Mitmeister, diesen „Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern „geziemend ersuchen wollen, N. den = = ao. = = "

(L. S.) Obermeister. (L. S.) N. Obermeister. (L. S.) N. als Meister. Reichsschluß vom 16. August 1731. gemäß, ists jedem Gesellen so zu ertheilen, pct. 2., und zwar gegen höchstens 15 kr. Tax, siehe auch Maurergesellen diesertwegen. Zudeme kommen dem weiter wandernden Gesellen seine zur Lade hinterlegte übrige Urkunden mit zu behändigen, ibi cit. Wenn aber ein Gesell seinen Abschied etwan nur eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehren würde, hat es der Meister bey Strafe alsogleich der Obrigkeit anzuzeigen, damit die Kundschaft verkümmert, und der Gesell bis zu Austrag der Sache in loco zu bleiben angehalten werde, ibi. Hingegen ist weder den Meistern, und noch vielweniger denen Gesellen vor sich allein dem Beschuldigten seine Kundschaft und Attestaten zu verkümmern erlaubt, sondern die Beschuldigung soll bey denen Obrmeistern und Handwerksverordneten angebracht, und von diesen in aller Kürze und unentgeldlich untersucht, dann verbscheidet, oder, wenn sie eine geringe Handwerksstrafe von 1 bis 2 fl. übersteiget, an die ordentliche Ortsobrigkeit gebracht werden, ibi.

Auf

Auf Vorweisung einer ordentlich verabfolgten Kundschaft sind sodann auch hinwieder alle Meister und Gesellen, wo er Arbeit suchet, und, wo man Gesellen braucht, ohnweigerlich zu fördern schuldig, ibi. Und wenn der Gesell zur Arbeit befördert wird, so muß er in dem eingewanderten Ort gleich beym Eintritt der Arbeit seine Kundschaft, und die unter der Handwerksfertigung mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehrbrief in dasige Meisterlade zur Verwahrung bis zur wiederumigen Wegwanderung von dem Orte niederlegen, und sodann zugleich eine neue Kundschaft nehmen, ibi. Die alte Kundschaft wird ihme solchenfalls zwar zu seiner eigenen Nachricht zugestellt, ist aber ad effectum zur Fortwanderung schlechterdings ungültig, und wird dahero mit kurzen Worten darauf verzeichnet, daß N. N. sub dato = = eine neue dazu erhalten habe, ibi. Bekommt der Gesell im Gegentheil an dem eingewanderten Ort keine Arbeit, so haben die dortige Obermeister auf seine mitgebrachte jüngste Kundschaft unentgeldlich anzumerken, daß zwar Umfrage gehalten worden, aber kein Meister einen Gesellen gebraucht habe, mithin dieser wieder weiter habe wandern müssen, ibi. Verliehrt der Gesell seine Kundschaft, und kommt sonst zufälliger Weise darum, so hat er solchen Verlurst der nächstgelegenen Obrigkeit anzuzeigen, und sattsam zu erweisen, oder eydlich zu erhärten, welchenfalls dieselbe durchzuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo solch jüngstes Attestat ausgestellt gewesen, sofern der Gesell selbst persönlich dahin zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewirken hat, ibi. Dem mit Kundschaft und anderen nöthigen

Ur-

Urkunden nicht versehenen Gesellen aber soll auch keine Meisterschaft bey 20 Reichsthaler Strafe einige Arbeit geben, noch diesem sonst das Geschenk halten, oder andere Handwerkswohlthat erwiesen werden, ibi. Und verstehet sich dieses auch von den Knechten, wenn sie mit keinem von ihrem Lehrmeister unterschriebenen und von dem Führer mit dem Handwerkssiegel gefertigten Abschied versehen sind, vi Befehls vom 3. Jen. 1731. Im übrigen ist denen Handwerkern sich gewisser Clauseln und Formularien in den Geburtsbriefen und Kundschaften zu gebrauchen, ja wohl gar obrigkeitliche Geburts- und Losbriefe zu erfordern durch den Reichsschluß vom Jahr 1731. ebenfalls abgeschaft, ibi cit. pct. 9.

Handwerksladen. Die Einrichtung dieser ist den Landesherrschaften allein zustehend, Reichsschluß cit. von 1731. pct. 6. Hiernach werden auch die widerspenstige Handwerker bestraft und die Handwerksdifferentien ohne Communication mit anderen Ständen und Städten, ausser es findete sich solches die Landesherrschaft für nöthig, abgethan und verbeschеidet, ibi. Solchemnach wird gemäß gedachtem Reichsschluß der vorige Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen und die vermeintlich mehrere Redlichkeit einer Handwerksladе von der andern nicht mehr gestattet, ibi. Vielweniger aber da jene, welche sich bey solchen Laden nicht einschreiben lassen oder abfinden, für unredlich geachtet und dort und da an der Arbeit gehindert werden, ibi. Besonders sollen sich auch dergleichen vermeintliche Hauptladen nicht anmassen, die Handwerker eines andern Orts oder Landes vor sich zu fordern, minder ihnen eine auch freywillig angesonnene Cognition oder Verbrechensbe-

strafung auszuüben, ibi, Resolut. Int. vom 7. September 1726. Und eben so wenig sollen die Handwerker eines Orts an dergleichen fremde Hauptladen oder gar auf eine Erkanntniß aus dreyer Herrn Landen provociren, ibi. Sonst wird unter der Handwerkslade, worinn die gemeinschaftliche Handwerksgelder, Briefe, Artikel und Effecten sammt dem Siegel verwahret sind, verstanden. Nebst der Lade soll jede Zunft auch eine besondere Büchse haben, um die Strafen und andere nicht zur täglichen Ausgabe, sondern zur andern Nothdurft gewiedmete Gelder hierinnen zu verwahren, und wenn selbe eine merkliche Summe betragen, soll man sie nicht mehr tod liegen lassen, sondern auf Zinnß ausborgen, die Büchse auf dem Rathhaus oder Stadtkammer aufbehalten, den Schlüssel darzu den Führern behändigen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 17. litt. a. Im andern Verstand heißt auch die Lade soviel als Zunft oder Handwerk selbst, ibi litt. b. Heut zu Tag ist eine Lade so gut als die andere, ibi. Oefter wird die Lade auch für das Handwerksgericht oder Zusammenkunft genommen, ibi litt. c. Hieraus werden vielfältig gemeine Ausgaben bestritten, hierzu ist jeder Meister nach dem Steuerfuß und andern Repartitionsfuß zu concurriren schuldig, ibi litt. d., und ist der Obrigkeit hierüber Rechnnng abzulegen, ibi litt. e.

Es solle in die Handwerksladen ein Exemplar von der höchsten landesherrlichen Verordnung de dato 5. July 1799. wegen verbothener Ausserlandswanderung der Handwerker eingelegt und bey seiner zeitigen Freysagung eines Lehrjungens diese dem bekannt gemacht werden.

Handwerksladenmeister. Von der Einnahme und Ausgabe sollen dieselbe ihrer Handwerksladengelder treue

und richtige Rechnung führen und solche jährlich der Obrigkeit einberichten, vi Generals vom 20. Merz 1783. wegen der Handwerksmißbräuche Aufhebung.

Handwerkslehrjunge. Keine Bauernkinder sollen vom platten Lande weg und in die Stadt zur Handwerkslehre gezogen werden, cit. General vom 20. Merz 1783. pct. 16. Es sollen aber, bis auf die Schinder, keine Kinder der Landgerichts = und Stadtknechte, der Gerichts = Fron = Thurn = Holz = und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögten, Gassenkehrern, Bachfegern, Schäfern und dergleichen von keinem Handwerk ausgeschlossen werden, ibi pct. 4. Die Schinderskinder von zweyter Generation, sofern die von erstern bereits eine andere ehrliche Lebensart erwählet und darinn mit den Ihrigen wenigst dreyßig Jahr lang continuirt haben, sollen bey den Handwerken unweigerlich zugelassen werden, ibi. Besonders aber soll man den sogenannten Handwerkern keinen Unterschied zwischen den unehlich erzeugten, und vor oder nach der Copulation gebohrnen Kindern mit Zulassung zu ihren Handwerken machen, und noch minder soviel gestatten, daß sie die selbst von Kaisern oder sonst aus kaiserlicher Macht Legitimirte nicht passiren lassen, vi Reichsschluß de ao. 1731. pct. 11. Wollten daher ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu = oder in der bereits angetrettenen Lehr nicht fortfahren lassen, und würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, so sind die dießfalls bey der Obrigkeit Antwort zu geben, und der obrigkeitlichen Erkanntniß nachzukommen schuldig, cit. pct. 5.

Würde auch in dergleichen Vorfallenheiten die niedere Obrigkeit selbst nicht remediren können oder nicht wollen, so muß sie sich gefallen lassen, wenn die höhere von Oberinspections wegen vorgreift und das officium Suppletorium hierunter ausübt, Resol. in Int. vom 23. April 1781.

Handwerks = Lehrjungen = Aufdingung und Immatriculation. Der erste Gradus bey einem Handwerk ist bey einem Handwerksmeister des Lehrjungs die Aufdingung, und das Handwerk von verständigen Leuten zu erlernen, und bey redlich, zünftig, approbirten activen Meistern die Geschichte vorgehe, wobey zu betrachten kommt die Aufdingung, welches der Contract ist zwischen dem Lehrjungen oder seinen Eltern, Vormündern, dann dem Meister über die Conditiones, auf welche der Junge in die Lehre genommen wird. Die Immatriculation geschiehet bey offener Lade vor dem Handwerk oder Viertelschreibern, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 3. litt. a b. c. Daß ist, wenn der Lehrjung einige Wochen bey seinem Meister in der Lehr gestanden, und von seiner Fähigkeit hinlängliche Anzeige gegeben hat, wird er vorgestellt, Geburtsbrief und Attestat vorgelegt, und da keine Ausstellung darwider ist, geschieht die Einschreibung und Immatriculirung, und wird der Jung als Handwerksgenossener tractirt, das Aufdinggeld bezahlt, der Geburtsbrief sammt Attestatum zur Lade genommen und bis zur Freysprechung in Verwahr behalten, ibi. Mahlzeit und Zehrungen hierbey sind unter Strafe verbothen; auch soll die Obrigkeit das verspürende Uebermaaß des Aufdinggelds abstellen, ibi. Womit auch der Reichsschluß übereins kommt, wie folgt.

Dagegen hat jeder Lehrjung, wenn er aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief oder andere gültige Urkunden seines Herkommens an den Ort wo er losgesprochen wird, dann den erhaltenen Lehrbrief, sohin beedes in originali in die Meisterlade verwahrlich zu hinterlegen, und so lang daselbst liegen zu lassen, bis er sich an einem gewissen Ort, von welchem er seines Vorhabens willen beglaubte Nachricht unter der dortigen Obrigkeit= und Handwerksfertigung beybringen muß, wirklich setzen und Meister werden will, Reichsschluß pct. 2. Nach seiner Freysprechung giebt man aber ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft gegen 30, bis höchstens 45 kr. Schreibgebühr von solch eingelegten Geburts= und Lehrbriefe oder anderer gültiger Urkund glaubwürdige Abschrift sammt einer gedruckten Kundschaft mit ibi. Mit dem Bedeuten, daß wenn er ausser Lands seiner Zeit zu wandern sich entschliessen würde, er sich in acht nehme, bey Vermögensconfiscations= und anderer willkührlicher Strafe ohne Erlaubniß churfürstl. Generallandesdirection in München oder Amberg abzuweichen, noch minder aber sich dortselbst niederzulassen, vi landesherrlicher Verordn. vom 5. July 1799. Soviel die unentbehrliche Aufding=Lehr= und Lößsprechungskösten betrift, sollen alle Excesse darinn abgeschaft und selbe aller Orten von der Obrigkeit, soviel möglich auf ein Gewisses gesetzt und die Uebertretter auf einkommende Klagen alles Ernst gestraft werden, ibi pct. 7. Deswegen müßten auch nach der neuburgischen Verordnung vom Jahr 1783., die Handwerksaufseher für jedes Handwerk ein billiges Lehrgeld und die zu bestimmen nöthige Lehrzeit vorschlagen und die Obrigkeiten solche

Vorschläge begutachten, Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 15. Nach der sulzbachischen Verordnung vom Jahre 1779. darf ingleichen keine Obrigkeit bey selbstiger Bestrafung den jungen Leuten weder zum Aufdingen noch vielweniger zum Freysprechen den Consens ertheilen, sie haben dann von ihrem ordentl. Pfarrer das gute Gezeugniß beygebracht, daß sie durch fleissige Besuchung der Gottesdienste und besonders der Christenlehren und Schulen die Hauptstücke und Regeln des Christenthums wohl begriffen haben, und darinn mit Grund und Bestand unterrichtet seyen, sulzbachisch. Generale vom 30. Juni 1779. Die also aufgedungene Lehrjunge in jedem Handwerk müssen sohin bestens unterrichtet, deren protocollarische Prüfungen von den handwerksverordneten Aufsehern jährlich ohnausgesetzt vorgenommen, der guten Sitten halber in Zucht und Ordnung gehalten, an Sonn- und gebothenen Feyertagen in die Christenlehre und Pfarrgottesdienste gegen jährlich von dem Pfarrer jeden Orts darüber eigens zur Regierung erstattenden Bericht geschickt, und der Nothdurft nach mässig gezüchtiget, mit der nöthigen Kost versehen, und vorzüglich zu keiner Neben- oder Hausarbeit gebraucht werden, neub. Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 14. & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 4. litt. a. &c. Nach vollendeter Lehrzeit aber muß jeder Lehrjung von den Handwerksaufsehern nach dem Prüfungsaufsatz einzusendenden Protokoll geprüft werden, ob er kunstgemäß unterrichtet ist, und wäre dieses nicht, muß der Lehrling auf der Stelle einem Meister übergeben und der Handwerker ohne weiters seines Lehrgelds für verlurstigt erklärt werden, ibi cit. pct. 18. & Anmerk. ad Cod.

Max. cit. c. d. e. Ist hingegen der Lehrling genugsam unterrichtet, so darf auch das Handwerk mit denen Lehrjahren nicht allzu genau gehen, sondern muß selben, wenn ihm schon etwann wenige Täge oder Stunden daran abgehen, nichts destoweniger zum Gesellenstande kommen lassen, Reichsschluß von 1731. pct. 9. Wie dann auch besonders bey Lossprechung der Lehrjungen allen Handwerken ihre seltsame lächerliche Gebräuche mit Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen und dergleichen ganz abgeschaft sind, ibi. Wohl aber sollen den Lehrjungen bey ihrer Lossprechung die Reichspolizeyordnung von obigem Jahre und übrige in Betref der Handwerker erlassene landesherrliche Generalien deutlich vorgelesen und mittels obrigkeitlichen Protokoll ein jeder darüber in das Handgelübd genommen werden, Reichsschluß von 1731. pct. 14., item neuburgische Generalverordnung vom 20. Merz 1783. pct. 8. wegen Handwerksmißbräuchen.

Handwerksleute. Diese werden bey der Gant, wenn sie auf der Stöhr arbeiten in die dritte Stelle gesetzt, Cod. Jud. c. 20. §. 4. Und haben wegen ihren verfertigten Sachen eine stillschweigende Hypothek, ibi cit. §. 10. n. 3. In der obern Pfalz werden sie bey der Gant gleich nach dem Liedlohn gesetzt, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. d. Bey der Tortur aber soll man Acht geben, daß sie nicht gelähmet werden, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. Uebrigens sind die Handwerksleute von unterschiedenen Gradibus und theilen sich in Meister, Gesellen und Lehrjungen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 2. litt. a. &c., müssen ehrlich, redlichen Herkommens seyn, wer levis

notæ

notæ Macula hat, wird nicht passirt, ibi litt. b. Juden werden hierunter nicht gelitten, ibi litt. c. Von Geschlechts wegen werden hierunter auch Weibsbilder nicht passirt, ibi litt. d. Leibsdefecte sind keine hinlängliche Ursach um jemand vom Handwerk auszuschliessen, ibi cit. litt. e.

Handwerksleute dürfen auf ihre Bücher nicht schwören, vi Cod. Jud. c. 11. §. 3. Anm. litt. g. Man darf sie an ihrem Handwerkszeug nicht exequiren, als lang von übrigen Mitteln was übrig ist, ibi c. 18. §. 4. n. 2.

Handwerksmann dem stehet um seinen Lohn auf dem Gut, wenn er Hand angelegt, tacita hypotheca zu, Cod. Jud c. 20. §. 10. litt. d. Wird das Gut gebessert durch seine Arbeit oder erhalten, behauptet der die 4te Klasse, ibi.

Handwerksmeister. Können Gesellen, die ihr Brod eine Zeit lang bey einer Herrschaft gesucht und beglaubte Abschiede producirt haben, nach verfertigtem Meisterstück als Meister anstehen und soll ihnen nichts in Weg gelegt werden, vi Reichsschluß von 1731. pct. 9. Sie sollen unhinderlich, wenn sie sich allenfalls im ledigen Stande mit einer ledigen Weibsperson vergangen oder eine geschwächte Weibsperson ehelichten und aus kaiserl. Macht bereits legitimirt sind, zu Meistern angenommen und nicht gehindert werden, cit. pct. 11. Noch minder aber einen wegen von Eltern begangenen Ehebruch in der Handwerksfortsetzung einen Aufenthalt machen, ibi cit. pct. 13. n. 2. Oder als einen Handwerksmeister, welcher absolutionem seines Verbrechens erlangt hat, oder sein Weib nach ausgestandener obrig-

keitlicher Strafe wegen den begangenen Verbrechen und darüber erhaltenen Restitutione famæ wieder annimmt, vom Handwerk ausschliessen, ibi n. 5. Sondern einem Meister, welcher wegen beygemessenem Verbrechen zu Verhaft gekommen, hingegen mittels Reinigung per torturam oder in andere rechtliche Wege obrigkeitlich absolvirt worden, gedulten, ibi n. 4., und eben die bereits im verheuratheten Stande sich befindende Gesellen zu Meister annehmen, ibi n. 6. Item einen, wo in diesen oder jenen Orten nicht mehr als die einmal eingeführte Zahl der Meister ist, gedulten, ibi n. 7. Dagegen aber soll auf den zu erstreckenden Wanderjahren, bey Stadt- wie platten Landmeistern ohne Unterschied und geltenden Ausflüchten unveränderlich beharrt und ohne strenge Prüfung niemand zum Meister angenommen werden, Resolut. Ser. vom 3. August 1787. & neuburg. Mandat vom 20. Merz 1783 wegen Handwerksmißbräuchen, pct. 10. Zur Meisterschaft solle ohne besonderer landesherrlicher Gnade und Dispensation keiner gelassen werden, er habe dann seine Wanderschaft der Gebühr nach gemacht und ein Jahr lang auf die Probe gearbeitet, denn von der Probe sich abzukaufen ist verbothen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 12. litt. a. b. Sofort soll man das Meisterrecht beharrlich Niemand durch Geld, sondern blos durch erprobte Kunstgeschicklichkeit erwerben lassen, neuburg. Mandat ibi pct. 11. Und keinem Handwerk gestatten, daß es den Meistersöhnen des Orts, wie auch den Jungen, so Meisterswittwen oder Töchter heurathen, etwas zum Vortheil mit Verkürzung der Wanderjahre oder sonst bey Meisterstücken zugestehe und nach-

sie-

siehet, vermög Reichsschluß de ao. 1731. pct. 7 Und eben so soll die Obrigkeit die unnützen Meisterstücke abschaffen und statt solchen andere nützliche anschaffen, auch nur auf diese und nicht den Handwerken selbst beliebige gewisse Stücke die Meisterschaft ertheilen, ibi cit. pct. 12. & Befehl vom 30. August 1624 vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 13. litt. a. & seq. Dann weiters, wenn allenfalls das Handwerk solch verordnetes und gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es den vor diesem üblich gewesenen, wiewohl unnutzbaren Meisterstücken, nicht gleich ist, verwerfen wollte, von Amts wegen vorgreiffen und jenen, so es verfertiget, zur Meisterschaft zulassen, wenn er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden ist, ibi pct. 12. Würde aber sonst zwischen den Meistern und jenen, welcher die Meisterstücke verfertiget, darüber Streit vorfallen, ob es recht und gut gemacht seye? so mag die Obrigkeit nach Willkühr und Gelegenheit der Sachen selbes eines andern Orts unpartheyischen Handwerkscensur, jedoch mit möglicher Einschränkung aller Kosten und Weitläufigkeiten untergeben oder die Sache in anderen kürzeren und bequemeren Weg mit Zuziehung der solcher Handwerksarbeit sattsam verständigen Personen entscheiden, ibi. Im Neuburgischen mußte deßwegen nach der Verordnung vom Jahr 1783 für jedes Handwerk, ihre Gesellen und angehende Meister ein Prüfungsentwurf mit Beyzug der Kunsterfahrnesten projectirt und der Begnehmigungs willen zur Regierung eingesendet werden, vi Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 3. Ist nun einer an einem Ort bereits Meister geworden und kann glaubwürdig auflegen, daß

er allda sein Meisterstück gemacht habe, so muß er an dem andern Ort, wo er sich nachhin setzen will, ohne Machung eines neuen Meisterstücks passirt werden. Es würde dann die Ortsobrigkeit selbst die neue Meisterstückmachung aus ereheblichen Ursachen für nothwendig finden, Reichsschluß pct. 12. Bey der Aufnahme hingegen ist auch jeder angehender Meister über die Reichspolizeyordnung und übrige in Betreff der Handwerker erlassene Landesherrliche Verordnungen mittels obrigkeitlichen Protokoll in das Gelübd zu nehmen, neuburgisch. Mandat vom 20. Merz 1783. pct. 8. Die Meisterrechtskösten soll jede Obrigkeit soviel möglich auf ein Gewisses setzen, alle Excesse hierinn und besonders alle unnöthige Kösten in Zehrungen und Mahlzeiten bey Verfertigung und Vorzeigung der Meisterstücke abstellen, Reichsschluß de ao. 1731. pct. 7 & 12. Sofort das Generale vom 16. November 1737 genau deßwegen befolgen, cit. neuburgischen Mand. vom 20. Merz 1783. pct. 19. Daher soll man auch keinen bereits ordentlich eingezünfteten Meister, wenn er von einer andern Herrschaft verlangt wird, ausser der Einschreibgebühr in das Handwerk, sich wieder auf das neue in dem Ort, wohin er beruffen ist, einzünften zu lassen, zugemuthet werden, Reichsschluß de ao. 1731. pct. 9. Vielweniger soll man einem unverheuratheten jedoch schon wirklich zum Meister genommenen Gesellen die Treibung des Handwerks und Eröffnung des Ladens verwehren lassen, bis er sich, und zwar in das Handwerk verheurathet hat, ibi cit. pct. 13. n. 6. Oder bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnt und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich

durch

durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft hat, ibi cit. pct. 7. Vielmehr soll man derley junge Meister mit den Zunft- und Aufnahmskösten, Innungsgeldern und dergleichen auf keine Weise übernehmen lassen, damit sie nicht anfänglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, die Commercien zu befördern, gehindert werden, ibi pct. 8.

Desgleichen soll kein Magistrat den platten Landmeistern den anmaßlichen 1. Reichsthaler abfordern, Neuburgisches Generale vom 20. März 1783. pct. 20. Bey guten Arbeitern und Künstlern soll auch jeder Reichsstand selbst dispensiren, und selbe wider der Zunft Willen, bevorab an Orten, wo die vorhandene Meister an der Zahl keine Zunft machen können, zur Meisterschaft kommen lassen, Reichsschluß de ao. 1731. pct. 8. Dagegen soll man auch die Handwerkszünften in Städten und Märkten nicht dergestalt überhäufen, daß einer dem andern das Brod, so zu sagen, vor dem Munde abschneidet, vi Mand. vom 26. Jenn. 1628. Ingleichen soll man sonderbar darauf halten, daß die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von dem ältern mit herumschicken, aufwarten, und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichem Ruin nicht zu sehr von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, Reichsschluß de ao. 1731. pct. 9. und daß man einen fleißig, geschickt, und eben deßwegen häufigere Arbeit überkommenden Meister in Haltung der Gesellen, als seine Mitmeister, nicht beschränke, ibi pct 2. Und so wenig von jenem in die Arbeit anzunehmen, der von einem andern Mitmeister ausstehet, sonderbar, wenn dieser bereits bezahlt ist, ibi.

ibi. Deßgleichen soll keiner die Leute mit Schätzung seiner Arbeit übernehmen, cit. pct. 15. Anbey soll ieder sammt seinen Gesellen sich eines sittsam und ruhigen Wandels befleissen, und der vorgesetzten Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen, ibi pct. 14. Sich alles Aufstehens, Schändens, und Auftreibens schrift- und mündlich gegen einander gänzlich enthalten, sich lediglich an den Weg Rechtens, und richterlicher Erkenntniß genügen, ibi pct. 5. An denen abgewürdigten Feyertägen statt dem Faulentzen und Schwelgen selbst Hand an die Arbeit legen, und ihren Untergebenen hierdurch ein erbauliches Beyspiel geben, Mandat vom 14. Jenner 1785. wegen abgeschafften Feyertägen, pct. 8. Sofort auch denen nicht arbeitenden Gesellen weder einige Tagskost, minder den Lohnsantheil bey beederseitiger Strafe verreichen, Neuburgisches Generale vom 20. März 1783. pct. 5. Den Lehrjungen im Handwerk besten Unterricht geben, der guten Sitten halber in Zucht und Ordnung halten. An Sonn- und gebothenen Feyertägen fleißig in die Christenlehren und Pfarrgottesdienste schicken, der Nothdurft nach mäßig züchtigen, mit der dürftigen Kost versehen, vorzüglich aber zu keiner Haus- und Nebenarbeit anhalten, cit. pct. 14. Dann bey ihren Zünften alle Gattungen Mahlzeiten, sonstige Zehrung, kostspieligen Aufwand, und unanständige Mißbräuche vermeiden, ibi pct. 17. Nach denen Privilegien der oberpfälzischen Ritterschaft vom Jahr 1629. ist endlich auch die Besetzung der Handwerker, wo sie nicht zuvor ruhiglich hergebracht, kein Effectus der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit auf denen Haupt- und einschichtigen Gütern,

vi Privilegienmandats des oberpfälzischen Adels vom 12. Juny 1740.

Handwerksmeister = Werksstätte und Läden. Die Werkstatt oder Offizin heißt der Ort, wo der Meister arbeitet, die er nach Belieben aufschlagen kann, wenn keine Polizeyverordnung entgegen stehet, wegen großem Gestank oder Tumult, oder Feuersgefahr, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 14. litt. a., in München lassen sich die auf gewissen Häusern liegende Bäcken = und Bräugerechtigkeiten nicht nach Belieben transferiren, im Fall, obs real oder local, ist der Beweis erforderlich, ibi litt. b. Zwey Meister, oder mehr können nicht beysammen seyn, und wird jedem nur 1 Werkstatt gestattet. Muß eine von einem andern widerwillig besucht werden, heißt man solche eine Zwangstatt, ibi litt. c. Oeffentliche Läden halten nur jene zum Verkauf, die nicht nur bestellte Arbeit machen, sondern auch auf öffentlichen Verkauf arbeiten, worinn sie nur aber ihre, nicht aber von Fremden verfertigte Arbeit verdebitiren, vielweniger verhausiren dürfen, ibi litt. d., regulariter wird einem Meister auch nur ein Laden gestattet, ibi litt. e.

Handwerks = Mißbräuche. Die Handwerksordnung ist denen Meistern und Gesellen jährlich sowohl bey der Ehehaft, als an dem Jahrtage mittelst Abhaltung eines Protokolls obrigkeitlich zu verlesen, um alles Schädliche hinfür zu hindern, Neuburgisches Mandat vom 20. März 1783. pct. 7., und dieses alles in jeder Zunftlade aufzubewahren, und darüber jeder Lehrjung bey seiner Freysprechung, dann jeder angehender Meister bey seiner Aufnahme in das Gelübde zu nehmen,

men, ibi pct. 9., & Reichsschluß pct. 14. Gedachter Reichsschluß soll überdieß auf jeder Zunftstube und sogenannter Herberg zu Jedermanns Nachricht angeschlagen werden, ibi. Wird in Abstellung dergleichen Mißbräuche der niedern Obrigkeit, welche hierinn selbst nicht remediren kann, oder nicht will, von der höheren vorgegriffen, so hat sie sich auch wegen der ihr dadurch benommenen ersten Instanz zu beschweren nicht Ursach, Resolut. Sermi. vom 23. April 1781. Und sollen jene, welche zu Abstellung der Mißbräuche einen guten Vorschlag zu geben, oder sonst was nützliches zu erinnern wissen, nach der Commerciencollegii-Instruktion vom Jahr 1690. sich deßwegen lediglich bey gedachtem Commerzien-Collegio, dermalen aber bey der hohen Oberlandesregierung melden, und von dort Bescheid erwarten, vi Decret. respect. Instr. vom 22. May 1690. pct. 9., & Mandat. vom 1. August 1788.

Handwerks-Ordnung, siehe Handwerksartikel.

Handwerks-Pfuscher, Fretter ꝛc. Wer entweder vom Handwerk gar niemals gewesen, oder mit Fug wieder davon ausgeschlossen worden ist, der darf sich selbiger Handthierung nimmermehr anmaßen, widrigenfalls wird er für einen Störer, Fretter oder Stimper, oder, wenn es nur heimlicher Weise geschiehet, für einen Pfuscher oder sogenannten Bännhasen gehalten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 22. litt. a. Mit denen, so sich nicht nach Ordnung und Handwerksgebrauch verhalten, hat es nämliche Beschaffenheit, ibi litt. b. Den nämlichen werden aber nicht beygezählt,

zählt, welche armen Leuten und Innwohnern auf dem Lande bloße Flickarbeit machen, und auf Stöhren arbeiten, ibi litt. c. Die Mittel, womit man denen Frettern und Stimpern abhilft auf Imploriren der Obrigkeit, sind die Abmahnungen, Hausvisitationen, Pfandung, Arrest, Confiskation, Geldstrafe, auch gegen Handwerksgenossen, welche dergleichen zu Schulden bringen, die Auftrieb oder Schreltung vor offener Lade, und Einschreibung in das schwarze Buch, worinn der Name so lange stehen bleibt, bis man deprecirt, und sich abstrafen läßt, ibi litt. d., item Mand. vom 21 April 1749. §. 11.

Stehen diese unter einem Staabe, und genießen den Hofschutz, soll ihr Handwerk nicht weiter als auf ihre Hand getrieben werden, vi Befehls vom 23. März 1741,, sollen auch keine Gesellen halten bey Arbeitsverboth und Werkzeugabnahme, dann ohne Entschuldigung der dahin nehmenden Materialien, die gehören gleich, wem sie wollen, ibi. Incorrigible kommen nach Ungnaden zu strafen, und allfallsiger Dienstentsetzung in verspührendem Ungehorsam, ibi. Das Hofoberrichter-Amt in München hat, wenn ein solcher Pfuscher angedeutet wird, mit Anhanduahme der Gerichtsdiener, Videuten, und Schergen aller Orten ohne Respekt und Distinktion einzufallen, und das statuirte in Exekution zu bringen, ibi.

Handwerks-Polizey. In Belang dieser ist durchaus nach der Verordnung des Cod. civ. P. 5. c. 27., und übrigen Landesgesetzen, dann dem Generalmandat vom 9. Jenner 1765., und dem Reichsschluß vom 6. August 1731. als wesentlichen Grundlage zu verfahren,

vi Neuburgischer Verordnung vom 20. März 1782. pct 1. Und man solle mit denen benachbarten deswegen gute Corrrspondenz halten, und die angränzende Stände um Beytrettung solcher Polizey ersuchen, vi Reichsschluß cit. pct. 15. Dem Commercienkollegio wurde per Resolutionem vom 16. Hornung 1788. alle Einmischung in die Handwerksstreitigkeiten untersagt, und solle weder dieses noch die Hofkammer in Handwerks- und blossen Polizey-Gegenständen ohne Benehmung mit der hohen obern Landesregierung sich einseitiger Fürschritten anmaßen.

Handwerks-Provocationes, siehe Handwerks-Laden.

Handwerksprüfungen, siehe Handwerksaufseher, Lehrjung, Meister.

Handwerkspursche dürfen kein Allmosen, Reise- oder Zehrungsbeysteuer, auch bey Meistern ihrer eigenen Profession, vielweniger bey anderen Bürgern und Einwohnern mehr begehren, vi Verordnung vom 4. Jenner 1790., und wenn sie sich ohne Legitimation, oder mit über ein halbes Jahr alten Kundschaften, oder auf dem Bettel betretten lassen, werden sie als Vaganten unter das Militär weggenommen, vi Capitulanteninst. vom 4. Oktober 1793. pct. 12., & Mandat. vom 6. Heumonats 1793. §. 12. Es hat aber jeder, der sein 17tes Jahr erreicht hat, innerhalb einem Jahr nach Vollendung seiner Lehrzeit die Wanderjahre entweder in dem Auslande, oder in einer der innländischen Hauptstädte anzutretten, und dort seinem Gewerbe bestens obzuliegen, vi Mandat vom 27. Aug. 1791.

pct.

pct. 1. Wer aber inner diesem Termin noch nicht wandern kann, hat seine Entschuldigung bey der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und diese die Entscheidung von der obern Landesregierung hierüber zu erwarten, ibid. pct. 2. 3. Wie dann auch keine andere Instanz als die besagte Stelle die Dispensation von den Wanderjahren zu ertheilen hat, vi Resolut. Sermi. vom 24. März 1792. Damit jedoch die Handwerkspursche in gegenwärtigen, besonders kaiserl. R. Ländern nicht als Vaganten angesehen, und zu fremdem Militär mit Gewalt gezogen werden, haben sie sich bey der churfürstl. Gesandtschaft zu melden, und auf ihre Kundschaften und sonstige Legitimationen um gesigelte Certifikate und Pässe anzusuchen, vi Kundmachung vom 24. May 1793. Deswegen sie sich nicht nur mit einem Reisepaß von ihrer Ortsobrigkeit, sondern auch mit einem die Erlaubniß ihrer Wanderung, dann die Zeit und den Zweck ihrer Entfernung enthaltenden Zeugniß versehen sollen, vi Verordnung vom 11. May 1796. Endlich wird auch Niemand zur Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerke, oder zur Heurath und Antretung eines Anwesens gelassen, der nicht ein ordentliches Zeugniß seines Pfarrers aufweisen kann, daß er durch fleißige Besuchung der Christenlehre und Schulen die erforderlichen Kenntnisse im Christenthum habe, und in der Prüfung bestanden seye, vi Mandats vom 3ten Jenner 1795. pct. 4.

Handwerkspursche sollen nach Anweisung des Generalmandats oder höchstlandesherrlichen Verordnung de dato 5. Juni 1799. nicht ausser Lands wandern, ohne

höchstlandesherrlicher Erlaubniß bey Vermögensconfiskation, vielweniger daselbst niederlassen.

Handwerkspursche freygesprochene, sollen nicht im Lande herumziehen, sondern sich in die Fremde begeben, das Handwerk besser zu begreifen, Mandat über die Landschaftliche Gravamina de dato 27. August 1669., sich nicht weigern neben jenen zu arbeiten, welche von unehrlichen armen Eltern erzeugt sind, Bettelordnungsmandat vom 2. Jenner 1748. pct. 12., auch nicht neben deren Gerichtsdieners- und Knechten Kindern, wenns rehabilitirt sind, vi Mandats vom 14. März 1781. pct. 2. Vielweniger deren Aufdingung, Freysagung und Meisterwerdung widersetzen, noch aus dem Dienste tretten, ibi pct. 2. Keine blauen Montäge bey der Handwerksunfähigkeit und öffentlicher Bestrafung machen, vi Decrets vom 23. May 1772., & kaiserlich. Mandat vom 23. April 1772. Auch in jenen Werkstätten, wo zu Fertigungen Weibspersonen helfen, arbeiten, und ihnen hierüber kein Vorwurf gemacht, noch eine Handwerksstrafe aufgelegt werden, ibi cit. pct. 3., keine Empörungen machen, noch andere aufhetzen, oder die empfindlichste Vorkehrungen und Strafen sine effectu suspensivo, vel devolutivo gewarten, Mandat wegen zum Polizeyrath gehörigen Sachen von dato 11. Jenner 1768. pct. 1., & Mandat vom 14. März 1781. pct. 3., sich des Bettelns und Fechtens enthalten, und, wenn sie an einem Ort in 3 Tägen keine Arbeit bekommen, mit ihrem Zehrpfennig ihre Wege weiter nehmen, vi Bettelordn. vom 2ten Jenner 1748. pct 8, Mandat vom 31. März 1756. pct. 8., Streifmandat vom 12. August

1768.

1768. pct. 13., sind nirgends als bey deren Herbergen einzuquartieren, ibi cit. pct. 9. & 11., sollen keine Kundschaften nehmen im Lande, die nicht von dem Meister, Handwerkskommissarien und Führern, dann denen Gerichtsbeamten oder Burgermeistern, oder Stadtschreibern unterschrieben sind, Bettelordnungsmand. von dato 3. März 1780. pct. 26., & Mandat vom 18. Dez. 1762., dann Mandat vom 9. Oktober 1775. pct. 9., & Bettelmandat vom 27. July 1770. pct. 25., auch die ausser Lands erhaltende Kundschaften gleich von dem ersten Gränzbeamten unterschreiben und fertigen lassen, vi Mandats vom 3. März 1780. pct. 26., Mandat vom 12. August 1768. pct. 8., & Mandat vom 14. August 1765. pct. 3., sich mit keiner über 14 Täg alten Kundschaft betretten lassen, welche nicht von Ort zu Ort wegen einer zwar gesucht, aber nicht erhaltenen Arbeit unterschrieben ist, Mandat vom 12. August 1768. pct. 8. Den sich leichtfertig verfehlten Handwerkspurschen haben die Beamte zugleich mit dem Strafschein die Rehabilitation zum Handwerke ohne Anfrage gratis selbst auszufertigen, Bettelordnung-Mandat vom 3. März 1780. pct. 5. Sollen sich in München ohne Oberlandes-Regierungs-Consens nicht verheurathen, vi der Oberlands-Regierungsinstruktion von 1779. §. 23., & Bettelordnung vom 2. Jenner 1748. pct. 13. Fremde werden in München auch nur beym sogenannten Einlaß eingelassen, Mandat in verschiedenen Polizeygegenständen vom 10. April 1782. pct. 18., Dekret wegen Armenanstalten-Besorgung vom 4. Dezember 1776.

Handwerksstrafen. Die Vornahme deren Strafen sollen ohne obrigkeitlichem Beyseyn und Gutachten in keiner Art passiren, Neuburgisches Mandat wegen Handwerksmißbräuchen de dato 20. März 1783. pct. 4., Reichsschluß vom 16. August 1731. pct. 2. Und zwar auch nicht weiter, als so weit selbe jedem Handwerk in ihren Artikelsbriefen in Rücksicht der Fälle und des Quanti vergünstiget sind, ibi cit. pct. 8. Damit jedoch die Handwerker mit Geldstrafen nicht zu sehr übernommen werden, so soll in Fällen, wo z. B. ein solcher wegen Ehebruch mit der hierauf statuirten Geldstrafe angesehen wird, und an das Handwerk deßwegen ebenfalls die artikelmäßige Strafe bezahlt werden muß, diese letztere von der obrigkeitlichen Strafe allzeit abgezogen werden, vi Sig. Int. vom 20. Sept. 1758.

Handwerksstrittigkeiten und Irrungen werden coram competente, wegen eigenmächtigen Schelten, Auftreiben, Diffamiren, und tumultuösen Wesen ausgemacht, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 25. litt. a. Man hat bey derley Entscheidungen auf dem Reichsschluß eines jeden Artikels obacht zu geben, ibi litt. b. Die Gemein- und besondre Handwerksgebräuche, müssen bey der Entscheidung in ermanglendem jure scripto von Mißbräuchen wohl unterschieden werden, ibi litt. c. Alle ausländische Abschickungen und Provocationes, und die Benehmungen zwischen denen Handwerkern ohne obrigkeitlicher Begnehmigung sind gänzlich durch den Reichsschluß art. 6. gänzlich aufgehoben, und ihrer Landesherrschaft in ihrem Territorio, Zünften und Laden zur Entscheidung deren Dif-

ferenz überlassen, ibi litt. d. Vim rei judicatæ erlangen so leicht derley Verhandlungen nicht, weil sie meistentheils ins Polizeywesen einschlagen, und man sich mehr nach gegenwärtigen Zeiten und Umständen zu reguliren hat, und solle alles summarissime, wie überhaupt in Polizey-Handlungen, traktirt werden, ibi litt. e.

Handwerksunfähige, oder unredliche sind allein die Schinder, die derley Profession wirklich treiben, sonst Niemand. Wenn diese aber von der Profession 30 Jahre abgelassen, und sich deren Kinder ehrlich geführt haben, so hat es ein anderes hiemit, gemäß Reichsschluß de dato 16. August 1731. pct. 4. Wegen vermeint besserer Ehr- und Redlichkeit ist zwischen geschenkt und ungeschenkten Handwerkern selbst kein Unterschied, ibi cit. pct. 7., ist auch eben so wenig ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern, ibi cit. pct. 6., und hindert nicht, wenn schon an einem Ort andere Gebräuche und Handwerksordnungen, als an dem andern wären, ibi pct. 3. Vielweniger macht das einen Handwerker unfähig und unredlich, wenn er einen Hund oder Katz todtwirft, schlagt, oder ertränkt, oder etwa ein Aas anrührt, unwissend und unversehens mit Abdeckern trinkt, fahrt oder gehet, derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen hilft, oder begleitet, die aus offenbarer Melancholie sich selbst umbringende Personen aufhebt, den Strick abschneidet, und zu Grabe trägt, zu Kriegs- und Pestilenz-Zeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder bey großen Viehseuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffet, und

vergrabt, und was dergleichen mehr ist, Reichsschluß vom 16. Aug. 1731. pct. 13. n. 1. Dagegen macht einen Meister und Gesellen unredlich und Handwerks unfähig, wenn er sich untersteht, einen andern, wegen welch immer für einer Bezüchtigung schriftlich oder mündlich zu schimpfen, auf- und umzutreiben, und in Treibung des Handwerks hinderlich zu fallen, dergestalten, daß nicht der Beschimpfte für gescholten und unredlich zu halten ist, sondern der Beschimpfer, selbst bis zu rechtlicher Erörterung des angeschuldeten Verbrechens, oder angegebener Injurie mittels vorläufiger summarisch obrigkeitlicher Erkanntniß von der Handwerksarbeit provisorie suspendirt werden solle, ibi cit. pct. 5. Wenn dahero auch ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begehet, so darf er doch bis zum Austrag der Sache, und obrigkeitlicher Erkenntniß durch Schimpfen, Aufstehen, und Umtreiben an der Arbeit nicht gehindert werden, ibi, und wenn wegen Unfähig- oder Unredlichkeit, und anderer Ursache dieser oder jener Lehrjunge zum Handwerk nicht zugelassen, oder in der bereits schon angetrettenen Lehre nicht geduldet werden will, und darüber obrigkeitlich geklagt wird, muß das Handwerk jederzeit Red und Antwort geben, und dem obrigkeitlichen Ausspruch nachkommen, ibi. Die um Ehebruchs willen abgestrafte Handwerker sind solchemnach zwar auch in Beförderung der Gesellen und Lehrjungen nicht zu hindern, jedoch zu Führer und Zechmeister nicht mehr zu nehmen, vi Resolut. von dato 29. Oktober 1661.

Handwerkszunftaufhebung. Eine ganze Handwerkszunft in corpore wird theils durch den Tod, theils

theils durch die Cassation oder Renuntiation wieder aufgehoben, und zwar durch den Tod durch aller Mitglieder Absterben, so lang nur einer lebt, existirt der Casus nicht. Die Cassation einer Zunft pflegt nur ex delicto zu geschehen, und durch landesherrlichen Befehl, besonders wegen verbottenen Mißbräuchen, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 20. litt. a. & b. Die Renuntiation geschiehet bald tacite, bald expresse, auf die erste Weise, wenn das Handwerk weder mehr zusammenkommt, noch eine gemeinschaftliche Lade mehr hält, und wenigstens 10 Jahr in statu dissoluto also verharrt. Auf die andere Art, wenn selbes Verzicht thut auf alles, was nur einen Schein von Zunft oder Handwerk haben möchte, ibi cit. litt. c. Durch die Vereinigung oder Absönderung wird die Zunft nicht aufgehoben, sondern nur alterirt, denn aus der andern werden zwey, und mehr Zünften aus einer, und mittelst der ersten aus zwey oder mehrern Zünften nur eine gemacht, ibi litt. d. Eine halbe Union bestehet zwischen Lederern und Lederbereitern, und Rothgärbern in München, ibi cit. litt. e. Auch kann keine Separation, Union, Restauration, oder dergleichen Alteration ohne landesherrlicher Authorität Platz nehmen, ibi cit. f.

Handwerksunterschied zwischen Professionen. Bey Bauern thut die Natur selbst weit mehr, als die Kunst und Handarbeit, Tagwerker oder Werkleute produciren für sich kein opus specificum, sondern leisten nur Handlangersdienste, sind also von Handwerkern unterschieden, wie Ministerium artis ab ipsa arte, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 26. litt. a.

Kunst wird zwar auch bey einem jeden Handwerk erfordert, sonderbare Künstler nennet man, welche keine gemein, sondern frey- und distinguirtere Künsten traktiren, und sich nicht Meister, sondern Lehrherrn, Lehrprinzen oder Prinzipalen nennen, ibi litt. b. Bader heißen weder Handwerker noch Künstler, sondern nur ein Mittel, weil es einen Theil der mediciniſchen Künsten und Wissenschaften ausmacht, ibi litt. c. Jene, welche das Exercitium vom Tanzen, Fechten, Sprachen, Reiten, Musik und dergleichen machen, werden Exercitienmeister genannt, ibi litt. d. Unter die geringere Professionen, welche geringer als die Handwerke geschätzt sind, zählt man Schleifer, Pechler, Salitterer, Besenbinder, Kohlbrenner, Meßner, Todtengräber, und dergleichen, von Schinder, Henker, Blutschergen, nichts zu melden, welche man gar für unredlich hält, ibi litt. f. Bloße Hausarbeiten sind das Nähen, Spinnen, Spitzkleckeln, und derley Arbeiten ꝛc., ibi litt. f.

Handwerkszünfte, leichtfertige, sind von der Handwerkszunft ausgeschlossen, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 1. Siehe Handwerksmeister.

Es heißt aber eine Handwerkszunft, Innung, Zech oder Gülde, so weit die Meister, Gesellen und Lehrjungen einerley Handthierung in gewisser auf das Handwerk abzielender Verknüpfung, Gesellschaft, unter obrigkeitlicher Approbation beysammen stehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 15. litt. a. Die Zünften sind bald geschlossen, oder ungeschlossen, je nachdem die Meister darinnen bestimmt sind, doch ist bey bestimmten einem Landesherrn erlaubt, die Anzahl guter Arbei-

beiter zu vermehren, ibi litt. b. Es stehet auch selbem frey, aus einer ungeschlossenen eine geschlossene zu machen, und eine übersetzte auf geringere Anzahl herunter zu setzen, ibi litt. c.

Handwerkszünfte gaudiren in bonis ihrer Ladenmeister bey der Gant die 6te Klasse, vi Cod. Jud. c. 20. §. 7. litt. a. Handwerkszünfte haben die reisende Handwerkspursche ohne Entgeld des Armeninstituts zu besorgen, Rescript. Sermi. vom 24. Sept. 1799.

Handwekszunftschlüsse heißt man auch Morgensprach oder Handwerk. Die ordinari Convente sind alle Monath wenigstens ein oder zweymal zum Auflagstag bestimmt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 16. litt. a. Die grössere, welchen mit Ausschluß der Gesellen nur die Meister beywohnen, sind extraordinär, werden vorläufig dem ganzen corpore angesagt, und in Vorfallenheiten gehalten, wobey kein Meister präterirt, noch ohne erheblicher Ursach hiervon ausbleiben darf, ibi litt. b. Ohne obrigkeitlichem Vorwissen und Beyseyn des Commissairs werden solche nicht verstattet, ibi litt. c. Hierbey wird, wie in Collegüs, ordentlich proponirt, und per majora concludirt, und protocollirt. Gesetz-ordnungswidrige, zum Nachtheil des Publikums gereichende, sind unkräftig, ibi litt. d. Uebrigens siehe Handwerksartikel.

Handwerkszunft-Meister, Führer, und andere haben das Führeramt auf sich, wovon der erste auch Zunft-Zech-Gült- oder Ladmeister genannt wird, und sind die erste Madadors, haben vor allen den Rang, führen im Zusammentritt die Direktion, sprechen der

Gemeinde das Wort in und ausser Gericht, verwahren die Lade, das Siegel, verwalten die Gemeindseinkünften, und besorgen alle Dinge, und legen Rechnung hierüber ab, werden alle Jahre abgewechselt, und werden vom Handwerk per majora zwey, drey, oder mehrere erwählt, auch die Obrigkeit diese bestättiget, wann die Electis keine erhebliche Ausstellung machen, sodann aber verpflichtet, teste Ann. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 19. litt. a. Diese versehen das Beschauamt, besehen die Meisterstücke, oder schätzen selbe, und beurtheilens, wenn nicht besondere Meister hierzu bestellt sind, ibi litt. b. Das Jungmeisteramt liegt dem jüngsten Meister ob, mit der Ansag zur Zusammentrettung, Aufwart bey Mahlzeiten, Beytreibung der Collekten, Visitirung der Werkstätten, dann der Umfrag wegen Beförderung fremder Gesellen, solle aber mit Bescheidenheit ohne zu vieler Hinderung in dessen Arbeit geschehen, ibi litt. c.

Handwerkszustand in Bayern. Hierüber wurde angeordnet, ein tabellarisches Verzeichniß zu verfassen, vi Rescript. Sermi. vom 24. März 1792., und dadurch eine genaue Uebersicht des ganzen Landgewerbes zur nöthigen Unterstützung erzielt, vi Rescript. Sermi. vom 4. Sept. 1795. Die Generaltabelle ist im 5. Bande der Mayrischen Generaliensammlung fol. 326. zu finden, die hiermit eingedruckt worden.

Handwerkszusammenkünfte dürfen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Gutachten geschehen, vi Neuburgischer Generalverordnung, ratione Handwerksmißbrauch-Aufhebung vom 20. März 1783. Es ste-

het auch der Obrigkeit bevor, zu solchen Zusammenkünften Jemanden in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, und anzustellen, Reichsschluß vom 16. Aug. 1731. pct. 1.

Hanf roher. Sowohl Inn- als Ausländern ist verbothen, ohne Paß diesen auser Land zu führen, vi Befehls vom 4. Juny 1761. Siehe auch Flachs.

Hanf und dessen Werch ist gleich dem Flachs ein gesperrtes Landprodukt, und darf nicht ausgeführt werden, Mandat vom 18. Dez. 1771., & Provisional-Mauthtariff de ao. 1774. respec. 1787. für die obere Pfalz sub litt. h., und derley Tariffe für Neuburg und Sulzbach de ao. 1787. sub litt. k., & Anmerk. Cod. Max. P. 4. c 4. §. 17. n. 9. litt. g.

Hanfkörner. Wenn diese wollen ausgeführt werden, wird hierzu ein Paß erfordert, und muß von jedem Schäffel 20 kr. Mauth, und 2 fl. Accis bezahlt werden, vi Mandats vom 18. Dezember 1771. Siehe auch Flachs.

Hanf- und Flachsdörren sind von der Brandassecuranz ausgeschlossen, Generale vom 17. Sept. 1799. litt. e.

Hangen in Effigie, vide Exekution in criminalibus.

Hannover, vide Braunschweig.

Hans-Grafen, die sogenannte sind nichts als blosse Beamte, und bestehen nur in bürgerlichen Personen, gehören also unter die Rubrike der mittel- oder unmittel-

telbaren Reichsgrafen keines wegs, Deutsch. Staatsrecht P. 2. §. 61. litt. i.

Hardschier, siehe Leibgarde.

Haß, siehe Feindschaft.

Hauptbuch, ist ein Buch der Beamten über die Gefälle und andere Güter, ist aber abgeschafft, vi Unterricht der Gerichter und Aemter in Bayern und der obern Pfalz de dato 5. 6. Dezemb. 1777.

Hauptkasse. Hierein fließen in München nicht nur sämmtliche Landesrevenüen der bayrischen Landen, und der obern Pfalz, Landgrafschaft Leuchtenberg, und übrigen auswärtigen Herrschaften, sondern auch die bestimmte Concurrenzgelder von denen übrigen Erbstaaten und Landen ein, Dekret vom 22. Jenner 1785. Dagegen werden von da aus zu den Hof- und Kriegszahlämtern, dann der Schuldenwerkskasse die bestimmte Geldbeträge von Zeit zu Zeit erfolgt, auch nebenbey alle extraordinäre Ausgaben bestritten, und verrechnet, ibi, vide Generalkassadirektion.

Hauptkassier. Dieser hängt allein, und besonders in wichtigen Fällen von Sr. churfürstl. Durchlaucht, sonst aber, und in Ansehen der Generalhauptkasse von einem zeitlichen Finanzminister, oder Finanzvorstand ab, Dekret vom 22. Jenner 1785.

Hauptkläger, vide Opfer.

Hauptmängel der Pferde, siehe Pferdmängel.

Hauptmängel des Hornviehes, bestehen in venerischer- oder Franzosenkrankheit, vi Verordnung vom

16.

16. September 1794. pct. 2., und müssen die Häute des Viehes auch bey diesem Mangel den Haupteigenthümer zurückgegeben werden, ibid.

Hauptmanual, dieses ist statt obgedachten Hauptbuch angeordnet, vi Decreti vom 6. Dezember 1777. pct. 9. Wird über alle Gattungen der Rechnungen eines Beamtens und zwar mit denen bey jeder Rechnung gewöhnlichen Einnahms- und Ausgabsrubriken verfaßt und durchgehends folirt, ibi pct. 10. Alle Einnahm- und Ausgabsposten aus dem Tag- oder Aufschreibbuch werden zugleich auch in die gehörige Rubriken dieses Hauptmanuals eingetragen und nach Schluß jeden Monats miteinander collationiret, ibi pct. 11. Nach Umlauf jeden Jahrs endlich beede geschlossen, ibi pct. 12. Formular dieses Hauptmanuals ist gedachtem Dekret sub litt. B. angelegt. Das Hauptmanual gar nicht oder in keiner Ordnung halten, oder mit seinem Nebenbeamten nicht cummulative collationiren, macht den Beamten einer Amts- oder Kassenunrichtigkeit von selbst verdächtig, ibi cit. Decr. pct. 15. Es wurden derley Hauptmanualien auch im Neuburgischen und Sulzbachischen eingeführt, vi Decrets vom 26. October 1786. Diese Manualien müssen die nämlichen Rubriken von jeder Rechnung, die der Beamte abzulegen hat, nach ihrer Ordnung enthalten, damit die im Tagebuch unter einander aufgezeichnete Einnahms- und Ausgabsposten dahin übertragen werden können, vi obigem Dekret beygelegten Unterricht vom 26. Oktober 1786. §. 22. Deßgleichen muß solches Hauptmanual gleich Anfangs durchaus folirt werden, ibi. Neben den gewöhnlichen Rechnungsrubriken hat es aber noch zwey

weitere Rubriken, nämlich Einnahm an Verlags- oder Vorschußgeldern von der Kammer- oder Landschaftskasse, dann Ausgab auf Lieferungen zu einer dieser Kassen, ibi § 23. Es muß auch in dem Hauptmanual, wie in dem Tagebuch jederzeit ausgedrückt werden, ob die Lieferung in baaren Geld oder mit Scheinen geschehen, ibi. Bey derer Cassier ihrem Hauptmanual folgt zuletzt noch eine Abrechnung, wodurch der Kassevorrath vom vorgehenden und gegenwärtigen Jahr, dann die geschehene Concurrenzlieferungen angezeigt werden, ibi §. 24. Bey dem Schluß jeden Jahrs, und wenn sich keine Einnahme oder Ausgab für selbiges Jahr mehr ergeben kann, muß dieses Manual geschlossen werden, wornach ein jeder Beamte, wenn die Summe desselben mit der Summe des Tagbuchs nicht übereinstimmt, den etwa eingeschlichenen Verstoß gleich selbst zeitig entdecken, sofort unmöglich in einen unvermutheten Kassarückstand verfallen kann, ibi § 25. Der bey einer Kasse- oder Amtsuntersuchung und Extradition wegen unrichtig gehaltenem Hauptmanual und Tagbuch überwiesene Beamte hat wegen solcher Unrichtigkeit und veranlaßtem Verdacht, wenn sich gleich kein wirklicher Rückstand oder Veruntreuung zeigt, nichtsdestoweniger die Untersuchungskösten zu tragen, ibi. Die bey der Kasse vorkommende Einnahmen und Ausgaben müssen, wie bey andern Aemtern, täglich in das Hauptbuch oder Manual übertragen und die Hauptbuchscharta in dem Tagbuch angezeigt werden, cit. §. 28. Die Beschaffenheit des Hauptmanuals giebt die Beylage vorgedachten Dekrets sub litt. g. und jenes des Hauptcassiers die §. 24. litt. H. in mehrgedachtem Unterricht.

Haupt-

Hauptmauthamtspersonal zu München, sofern es nicht unter dem Hauptmauthamt selbst zu stehen hat, gehört exclusive der Vorstände und Oberbeamten unter das Hofoberrichteramt, vi Decr. Ser. vom 19. September & Anzeige vom 13. Oktober 1790. pct. 9.

Hauptpfleg, siehe Pfleg.

Hauptzeugämter sind zu München, Mannheim und Düsseldorf, vi Instr. vom 1. July 1790. Die übrige werden als Abtheilungen von jenen betrachtet und hängen von selben ab, ibi. Dem Personali dieser Aemter sind die Obliegenheiten und Geschäfte durch die Instruktion von gedachten Tag und Jahr vorgezeithnet, ibi.

Hauptwaagen zu Fuhr = und Frachtwägen für Haupt- und Mauthämter wurden beyzuschaffen angeordnet, vi Resol. Ser. vom 16. Oct. 1790.

Hauptquittungen. Denen Beamten werden diese alljährlich nach gepflogener Abrechnung und Rechnungsrichtigkeit von der Kasse ertheilt, vi Dekret und Unterrichtsbeylage von dato 26. October 1786. litt. c. in neuburg = und sulzbachischen Landen eingeführten Rechnungsform.

Hausfahrniß hierunter werden nur Lein = und Bettgewand, Kuchen = Zinn = Kupfergeschirr und all anderer Hausrath und dessen Speis und Getreid, welches nicht zum Verkauf sondern zum Gebrauch ist, item Kasten, Kisten, Tische, Tafeln, Sesseln, Canapee, Bettstädt, Gläser, Spiegel, Mahlereyen und Tapeten, so weit diese Stücke nicht von besonderer Kostbarkeit, sondern nur zum täglichen Gebrauch als zum Staat

sind.

sind. Deßgleichen all vorräthiges Getreid, so nicht zum Verkauf noch Besaamung der Felder gewiedmet, minder auf dem Feld stehend ist. Weiters die Speisfische, das Geflügel zur Hausnothdurft nebst dergleichen Vieh, vorräthig gesalzenes Fleisch, Zwieback, Gewürz, Hülsenfrüchte auf mehr Jahre hinreichende, vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 21. n. 3. Aber all übriges ist von der gemeinschaftlichen Hausfahrniß ausgeschlossen, ibi n. 4. Uebrigens ist die gemeinschaftliche Hausfahrniß den Eheleuten gemeinschaftlich, ibi cit. n. 1., und gaudirt Jure Separationis pro Parte der Ehefrau in der Gant, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16.

Haus so mit keinen weiteren Realitäten, sondern in ledigen Wohnungen bestehet, kann mit Kirchen und milden Stiftungsanlehen nicht begutachtet werden, in so fern selbes der angeordneten Brandassecuranz nicht einverleibt ist, weil es zu keinem hinreichenden Unterpfand dienen möchte, vi Intelligenzblatt von 1800. Fol. 200 eingeschalteter Resol. vom 14. Merz anni ejusdem.

Hausverpachter hat an den Illatis tacitam Hypothecam, ibi §. 10. n. 1. Anm. litt. b.

Hausarrest, siehe Arrest.

Hausdiebstahl, siehe Diebstahl.

Hausdestruction, wird in Hauptstädten denen Hausinnhabern nicht, noch die Deformirung oder gänzliche Verödigung geduldet, weil dem gemeinen Wesen daran lieget, daß die Gebäude in gebührendem Stande unterhalten werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 3. litt. b.

Häuselbau. Ohne landesherrlichen Consens darf kein Tagwerker- oder sogenanntes Haus vor einen Tagwerker mehr erbaut werden, wenn der Eigenthümer nicht wenigst die zu einem Achtelhof erforderliche Gründe besitzt, bey zu befahrender Strafe von 100 Dukaten, vi Dekret vom 20. Juni 1783 und Bettelordnung vom 2. Jenner 1748. pct. 14. und vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 3. litt. f. Ist der Häuselbau welcher ohne höchsten Consens geschiehet, sowohl der Forstordn. Art. 41, als Polizeyordn. L. 4. Tit. 12. art. 8. und dem Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 7. entgegen. Die wegen Bewahrung der öden oder zertrümmerten Höfen und Zubaugütern erbauende sollen nur aus geflochtenen und mit Laim oder Thon wohl verschlagenen Riegelwänden auf einem zum Gut gehörigen oder allenfalls bequemen Gemeindsplatz gegen Antauschung eines Aequivalents mit einem hinlänglichen Grund zu einem Hausgärtl angelegt werden, Landculturs-mandat vom 3. August 1772. pct. 9. Die hierzu Geld vorschiessende haben sowohl für das auf einen Viertel- Sechstel- und Achtelhof bestimmte, und wenigst auf drey Jahr wegen obrigkeitliches Certificat vorgestreckte Kapital als die sämmtlichen Interessen das Jus separationis ordinarium, ohne versionem in Rem anders, als durch die blosse Existenz des Gebäudes oder vorhandenen Baumaterialien beweisen zu dürfen, ibi pct. 10. In wiefern der einschichtige Hausbau zu gestatten sey, darüber gehört die Entscheidung der obern Landesregierung, doch mit Vernehmung der Hofkammer vi Resolut. Ser. vom 9. November 1786. Es soll selbe aber die hierüber sich ergebende Anstände jedesmal

zur höchsten Stelle der Entscheidung willen anzeigen, ibi. Zu Haydhausen, Falkenau, am Lechel und gegen Giesing sollen schon per Resolutionem vom 17. September 1728 bey Vermeidung der Niederreissung keine neue Söldner und Zinnßhäusel mehr erbauet werden. Man soll auch von diesen Orten eine zuverlässige Specification abforderen, was von zwanzig Jahren her für neue Häusel gebauet worden, wie viel Ingehäus in jedem sich befinden, wie sie sich und die Ihrige ernähren und wie viel jeder Inwohner Kinder, habe, ibi Cod. Crim. P. I. c. II. §. 7.

Häusel, wo kein Anbau ist, oder die in Wäldern und zum Anlaß Unterkommens böser Leute liegen, sind per Resolutionem vom 10. Juni 1727 absolut abgeschaft, ibi vi Resolut. vom 10. Juni 1727. Desgleichen sind die wider die Lands- und Polizeyordnung errichtete neue Nahrungshäusel allenthalben abzustellen, vi Resolut. vom 3. Merz An. 1629. Deswegen soll man auch den Unterthanen nicht gestatten, daß sie gleich eigenen Gewalts neue einschichtige Häusel erbauen und die Gehölze dadurch erödigen, Befehl vom 20. Merz 1720. Es wurde auch eine tabellarische Anzeige über alle seit der Güterconscription de ao. 1752 neuerbaute Häusel mit dem Jahr ihrer Entstehung und ob die Hofanlagen und Steuern hiervon gereicht worden, erst per Mandatum vom 14. November 1787 wieder abgefordert, pct. 2.

Häuserkauf. Bürgerliche Häuser zu erkaufen stehet auch jedem Adelichen frey, dagegen muß er alle onera realia und was dergleichen adeliche Personen zu leisten

schul-

schuldig sind, davon abstatten, vi Resol an die Regierung Straubing von dato 24. Okt. 1685.

Häuser, neue Erbauung derselben, nebst Städeln und Schupfen dann Stallungen, sowohl in Städten und Märkten als auf dem Lande, wird den Maurer- und Zimmermeistern das nöthige vorgeschrieben, in der Feuerordnung von dato 30. Merz 1791. §. 3. ꝛc. Besonders müssen die Unterthansgebäude bis unter die Führung gemauert, dann die Getreidekästen, Leibgedings- und nöthige Tagwerkswohnungen nur unter ein Dach gebracht werden, vi Mandat vom 22. Oktober 1796. Desgleichen müssen sich die Zimmermeisters-Ueberschläge blos bis auf die Durchzughölzer, Drämm und das Dachwerk beschränken, ibid. Auch sind in Städten und Märkten ehevor der Polizeyobrigkeit jederzeit getreue Grundrisse und Entwürfe zur Begnehmigung vorzulegen, vi allgem. Feuerordn. cit. pct. 3. Und diese Plane hat die Bau- und Kundschaftsdeputation zu München auch der Polizeyoberdirection zur allenfallsigen Erinnerung zu übergeben, vi Polizeyinstruktion von dato 12. Jenner 1796. §. 11. Eben so ist den Hausbesitzern und Einwohnern vorgezeichnet, was sie zu Verhütung der Feuersgefahren zu besorgen haben, in allegirter Feuerordnung §. 18. ꝛc. Besonders aber sollen Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen die mit Feuer Handthierung treiben, niemal in einem Hause beysammen wohnen, ibi cit. §. 45.

Hausgenossene, diese können keine Zeugen abgeben, Anm. Cod. Jud. c. 10. §. 11. litt. h.

Hausgeräthschaften sind bey einer entstehenden Feuersbrunnst sammt allem Viehe, sogleich an ein entferntes

sicheres Ort, allenfalls auf eine Wiese ausserhalb des Dorfes, zusammen bringen und durch vertraute Leute bewachen zu lassen, vi allgem. Feuerordn. von dato 30. Merz 1791. §. 107. Auch in Städten und Märkten soll man zu deren Unterbringung und Versorgung kranker, presthafter und alter Leute, dann der Kindbetterinnen oder Kinder gleich Anfangs gefahrfreye Plätze und Häuser bestimmen, ibi cit. §. 85.

Haus eigenes, hiemit kann jeder thun was ihm beliebt, er kann als Dominus aber die ihm a lege, statuto vel Pacto gesetzte Limites in Præjudicio aliorum nicht hinausgehen, vi Anm. ad Cod. Max. civ. P. 2. c. 2. §. 5. litt. e.

Hausherr. Vor dem wird keine Violenz begangen, wenn er dem Innmann nach verflossener Miethzeit zum Haus hinaus und auf die Gasse setzet, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a.

Hausieren ist verbothen und die Victualien oder andere Waare nicht von Haus zu Haus herum zu tragen und feil zu biethen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 1. litt. c. Ja sogar bey gefreyten Häusern ohne von Ihro churfürstl. Durchl. selbst erhaltener Bewilligung, darum alle Patente und Pässe den Inhabern abgenommen werden sollen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 26. §. 3. litt. c. Solches Hausieren darf keine Obrigkeit bey 20 Reichsthaler Strafe, ohne Vorzeigung eines Oberlandsregierungspatents oder gegen den Inhalt desselben eigenmächtig gestatten, vi Mandat vom 16. Weinmonats 1788. pct. 10. 11. Gleichartig ists denen Juden verbothen bey der Confiscation ih-

rer

rer Waaren, ibi pct. 14., welches sich auch auf Toback bey fremden Landstreichern extendirt, vi Mandat vom 22. August 1788. Und werden derley Vaganten das erstemal ihre Waaren in commissum erkannt, auf andermaliges Betretten auf 1 Jahr ins Zuchthaus verurtheilt, vi Mandat vom 16. Weinmonats An. 1788. Sind sie aber mit Patenten versehen, so werden sie im ersten Falle, wenn ihnen nicht schon der Verlurst ihrer Waare im Patent angedrohet ist, nicht allein mit der Confiscation belegt, im zweyten Fall hingegen auch die Patente abgenommen, ibid. Ueber dieß werden die Confiuwächter und Mauthaufseher welche hierinn aus Gefälligkeit oder Eigennutz einige Nachsicht bezeigen, mit Arrest- und Leibsstrafe hergenommen, derley Gerichtsdiener aber sogleich ihrer Dienste entlassen, ibid. §. 11.

Hausieren. Ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, so schriftlich erfordert wird, ist mit Obst und allerley Victualien zu handeln verbothen, vi Mandats vom 10. April 1782. pct. 11. Auch mit allen anderen Kaufmanns- und Kramwaaren ohne höchste Bewilligung ausser den Marktszeiten weder bey befreyten noch unbefreyten Häusern zu gestatten, vi Mandat in Mautherceffen vom 5. Jenner 1781. pct. 3. & 15. May 1759 wegen Hausierpatenten, item vom 9. August 1769, auch Accismandat vom 9. Oktober 1769. pct. 15., Mauth- und Accisordnung vom 29ten November 1764. pct. 28. Strafe der hausierenden Krämer beruhet auf der Confiscation oder anderer willkührlichen Pœnam, Mandat vom 21. May 1782. pct. 7. & 8. Die Verhandlung derley Straf- und Confiscationsfälle in zweyter

Instanz hat dermalen die obere Landesregierung ganz allein, vi Dekrets vom 24. Heumonats 1782. Die Appellationsfatalien dauern nur 14. Tage und hat über die ergangene Verbescheidung kein weiterer Recurs mehr statt, vi Mandat vom 24. Heumonats 1782. Auch in gefreyten Häusern ist mit allen nur erdenklichen Specerey- Kram- und Materialwaaren durch den Commerzialverein bey der Confiscation das Hausieren verbothen, vi Mandats vom 21. May 1787. pct 17. & Unterricht allgemeiner für die Gränzamtleute Mandat vom 4. Jenner 1768. §. 10. Und den Handwerksmeistern ist das Hausieren mit ihrer Arbeit ebenfalls nicht nur durch die Lands- und Polizeyordnung, sondern auch durch die Handwerksartikel abgeschaft, daher keiner dem anderen an Kirchen, Wochenmärkten und sonst ausser den gefreyten Jahrmärkten mit seiner Arbeit überziehen soll, vi Befehl vom 31. Jenner 1719. Es ist auch das Hausieren mit Kramwaaren ausser den Jahrmärkten und bewilligten drey vorgehenden und nachfolgenden Tagen sowohl inn- als ausländischen Krämern und Juden bey 6 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Resolutio an die Regierung Neuburg vom 5. September 1786. Falls dieß aber solche Artikel wären, die nicht bey den Krämern, sondern nur bey den Hausierern zu haben wären, wäre es ein anders, ibi. Auch denen im Lande angesessenen Welschen und anderen Handelsleuten ist per Mandatum vom 29. April 1681 das Hausieren im Hin- und Herreisen auf die Jahrmärkte verbothen und sollen dieselbe nach Endigung der gefreyten Jahrmärkten alsobald wieder nach Haus fortgeschaft werden, vi Mandat vom 29. April 1681.

Fremde Hausierer hat keine Obrigkeit passiren zu lassen, gemäß Mandats vom 26. Jen. 1774. pct. 5. Auch nicht zu gestatten, daß die Savoyer, Friauler und anderes dergleichen heilloses und schädliches Gesindel mit ihren Waaren und Feilschaften auf dem Rücken in Putten oder Säcken alle Dörfer und Flecken, und sonderlich die abseits gelegene Orte und Einöden hin und wieder auslaufen, Generale vom 19. Jen. An. 1619 Oder wohl gar mit ein, zwey oder drey Rossen beladen alle Orte durchreisen, und einem jeden auf Begehren ihre Waaren wohlfeiler als andere Innländer vorlegen, Generale vom 24. November 1676. Besonders aber sollen die bürgerlichen Obrigkeiten den umvagirenden Krämern, so sich im Lande mit Weib und Kindern nicht ansässig machen, das Bürgerrecht nicht ertheilen, vi Mandat vom 24. November 1676. Die Wirthe und Bräuer und andere aber sollen die Hausierer und Vaganten bey exemplarischer Strafe nicht mehr acht und mehr Täge mit Verstattung einer öffentlichen Niederlage Aufenthalt geben, sondern gleich den andern Tag nach ihrer Ankunft und nächtlichen Beherbergung wieder von sich weisen, Mandat vom 29. April 1681. §. 3.

Hausiergeld, dieses, als von denen Vogelträgern von der Stadt Landshut angeforderte wurde, als eine Neuigkeit abgeschaft, Befehl an die Regierung alldort von dato 23. Jenner 1709. Siehe auch Hausierzettel.

Hausierpatente. Die Ertheilung solcher Patente ist den Gerichtern und Hofmarken, als dem churfürstl. Hofrath, Hofkammer und Regierungen durch die Commerziencollegii-Instruktion vom J. 1690 abgeschaft, de

dato 22. May 1690. pct. 8. Siehe auch Hausierzettel.

Hausierzettel oder Briefe. Auch diese Ertheilung ist nicht erlaubt und abgeschaft, vi Mandat vom 29. April 1681. Die Resolution vom 5. Sept. 1786 an die Regierung Neuburg bestimmt den Beamten, so einen Hausierzettel ausser den Jahrmärkten geben und zu den bewilligten drey vor- und nachgehenden Tägen ausstellet, 6 Reichsthaler Strafe.

Hausinhaber und Inwohner sollen von Michaeli bis Georgi vor 10 Uhr, und von Georgi bis wieder Michaeli vor 11 Uhr Nachts die Schwindgruben nicht räumen oder etwas unreines und stinkendes ausrinnen lassen, Mandat vom 12. Heumonats 1782. pct. 4. & 24. Wintermonats 1778. pct. 4. Den Mist nur zur Winters- oder frühen Frühlings- und Herbstzeit auszuführen, auch nicht auf der Gasse, sondern, wo es seyn kann, in dem Hause gleich mit anbrechendem Tage und höchstens bis 8 Uhr, aufschlagen lassen, Mandat cit. pct. 5. von dato 12. Heumonats dicti. Die Gassen bis in die Mitte alle Mittwoch und Samstäge oder anderen Vorabenden der Feyertäge zu Sommerszeit längstens bis 5 Uhr und Winterszeit bis halb 4 Uhr kehren und säubern, ibi cit. pct. 2. & pct. 1., und das vor den Häusern oder neben den Rinnen aufwachsende Gras ausreissen, ibi cit. pct. 1. & Mandat vom 10. April 1782. in verschiedenen Polizeygegenständen pct. 1. Keine Beschütt- oder Kothhäufen vor den Häusern aufrichten und liegen lassen, und wo derer Hinwegräumung inner 24 Stunden nicht geschehen kann, es der Obrigkeit anzeigen, Mandat vom 24. Winter-

monats

monats 1778. / In heissen und trockenen Tägen die Gassen täglich Vormittag um 7 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr mit reinem Wasser, und nicht mit Wasser aus den Rinnen bespritzen, Mandat vom 12. Heum. 1782. pct. 1. / Im Winter das Wassereinkehren, Schneeräumen, Eisaufhauen und Abführen auf obrigkeitlichen Befehl genau befolgen, Mandat vom 24. Wintermonats 1778. pct. 6. & Mandat vom 10. April 1782. pct. 1. / Mit Werfen und Schütten auf die Gassen niemand beschädigen oder die Hausinhaber Salvo Regressu an die Inwohner dafür haften, Mandato vom 24. Wintermonats 1778. pct. 5. / Die tabellirte Anzeigen aller im Hause befindlichen Personen von Viertel- zu Vierteljahren getreulich verfassen und übergeben, vi Instr. für die Hausinhaber & Befehl vom 13. Oktober 1770 pct. 6. & 10. April 1782. pct. 22. & 9. November 1765. Nicht nur die Veränderungen in ihren, sondern auch in den Inwohnerswohnungen anzeigen, so oft diese sich ergeben, Mandat vom 13. Oktober 1770. pct. 4. & 29. Dezember 1770. pct. 3., und zwar nicht nur über die Ehehalten, Mandat vom 4. Dezember 1776. & Sign. in Intim. vom 4. Dezember 1776. pct. 12. dann 13. Oktober 1770. pct. 6. Die Todfälle und Geburten der Kinder, vi Resolut. vom 29. Dezember 1770. pct. 1. Sondern auch über die Bestandquartier bewohnende Inwohner selbst, ibi cit. pct. 2. & 13. Oktober 1770. & 9. November 1765. pct. 2. Und mittels den gewöhnlichen Nachtzetteln für die Hauptwache auch alle die Einkehr nehmende und über Nacht verbleibende Fremde und Handwerkspursche vornehmen, Mandat vom 15. Febr.

1781. pct. 9., 4. Dezember 1776., 4. Dezember 1776. pct. 13., 9. Oktober 1775. pct. 9., 29. Dezember 1770. pct. 3., und 13. Oktober 1770. pct. 1., Infanterieinstr. Dienstreglement 3. Theil §. 3. vide alle Bürger und Inwohner daselbst, & Mandat wegen Streiffommission von dato 12. August 1768. pct. 17., Mandat wegen Inwohnerbeschreibung vom 9. November 1765. pct. 2. 3. 4.

Strafen der unterlassenden Hausinwohner, statuiren folgende Mandata, und zwar

das vom 15. Febr. 1781. pct. 9. 1 Reichsthl.
= = 4. Dez. 1777. 3 deto
= = 4. Dez. 1776. pct. 12. & 13. 3 Reichsthl.
= = 29. Dez. 1770. pct. 4. 12 Reichsthl.
= = 13. Okt. 1770. pct. 4. 12 Reichsthl.
= = 13. Okt. 1770. pct. 1. 4. 12 Reichsthl.
= = 12. Aug. 1768. pct. 17. 2 Reichsthl.
= = 9. Nov. 1765. pct. 2. & 4. 4 bis 6 Rthlr.

und das Mandat vom 2. Jenner 1748. pct. 22. auch 20 Reichsthaler.

Ueber derley Strafverhandlung hat von der in München angeordneten Deputation kein weiterer Recurs mehr statt, vi Mand. vom 15. Febr. 1781 pct. 9., Decr. vom 29. Dezember 1770. pct. 7. & 9. November 1765. pct. 4. Jeder Hauseigenthümer hat ingleichen nicht nur von seinen Inwohnern das Heerdstattgeld zu erholen und für selbe zu bezahlen, sondern auch dieserwegen den Regreß daß Jus Retentionis und die selbst Zahlhaftmachung, wie bey dem Hauszinnß, Stift- und Bestandgeld Rechtens ist, Heerdstättinstr. vom 11. May 1762. pct. 5. Es hatten auch alle münchnerische

Haus-

Hausinwohner einschlüssig der Au, des Lechels und der um die Stadt herum gelegenen Häuser im J. 1784 eine vollständige Anzeige ihrer Dienstbothen, Kinder und sämmtl. Inleuten in einer gedruckten Tabelle, und zwar der gefreyte bey dem gehörigen Hof = der ungefreyte aber bey dem Stadtviertelschreiber zu übergeben, vi Mand. vom 17. Juni 1784. pct. 1. & 2. Und soll mit solcher Anzeige jeder continuiren, so oft jemand sein Haus verläßt oder in solchem ankommt, wenn es gleich Anverwandte oder sonst gute Bekannte sind, sofort die benöthigten Abdrücke dazu aus der Hofbuchdruckerey gegen 1 kr. für jedes Stücke zu erholen, ibi. Diese Aenderungsfälle aber soll er von Michaeli bis Georgi vor 8 Uhr und von Georgi bis Michaeli vor 9 Uhr Abends, die nach solchen Stunden sich ereignende hingegen jedesmal am nächstfolgenden Tag anzeigen, ibi pct. 3. Ueberdieß auch alle Zinnßzeit eine tabellmässige Anzeige übergeben, wer bey ihm ein = und ausgezogen seye, und was für Veränderungen mit den Ehehalten sich angegeben haben, ibi pct. 4. Wegen falsch oder gar nicht gemachter Anzeige soll der Hausinnhaber um 3 Reichsthaler oder nach Umständen am Leibe gestraft werden, ibi pct. 5. Wer sein Haus nicht selbst bewohnt, hat diese Besorgung jemand anderen zu übertragen, und den Bestellten dem betreffenden Viertelschreiber namhaft zu machen, ibi pct. 6. Jeder Hausinnhaber soll zwar hauptsächlich um die Richtigkeit der Anzeigen hergenommen werden, wenn ihnen aber der Inwohner eine Veränderung nicht gehörig anzeigt, so ist auch dieser zu Ersetzung der Strafe an den Hausinnhaber ohne Umtrieb anzuhalten, ibi pct. 7. Von jeder Strafe soll dem

Auf=

Aufbringer sofort nebst Verschweigung seines Namens ein Drittel verabfolget, die übrigen zwey Drittl aber ad fundum publicum verrechnet, jedoch die Verhandlung selbst allezeit unentgeldlich vorgenommen werden, ibi pct. 8. Das Hof- und Stadtoberrichteramt allhier hat in diesen wie andern blossen Polizeyvorfällen mit Ausschluß all anderer Jurisdiktionen, die Verhandlung ganz allein, und ist in Einheischung solcher Strafen von der Hauptkommandantschaft wie in andern Fällen auf jedesmahliges Anrufen manu militari zu unterstützen, ibi pct. 9.

Hausinwohnungs-Veränderungsanzeigen, siehe Hausinhaber.

Hausmeister in Casernen, denen ist das Bierschenken nicht erlaubt, vi Befehls vom 14. Dez. 1767.

Hausmittel. Deren Auwendung in Particularkrankheitsfällen, wo die Hülfe der Physiker und Wundärzte vergeblich gesucht, oder wohl gar abgeschlagen wird, ist nicht wohl zu verbiethen, vi Rescript. Sermi. vom 29. July 1796.

Hausrath. Darunter wird verstanden Leinwand, Bettgewand, Küchen- Zinn und Kupfergeschirr, etwas vorräthig Geld, Speis, Trankgeld ꝛc., Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 21. n. 1. Dieser Hausrath bleibt unter Eheleuten in gemeinschaftlicher Communion, ibi n. 1. Siehe auch Hausgeräthschaften, & Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 20. litt. b. siehe Meublen.

Hausväter sollen nach der Sulzbachischen Verordnung vom 30. Juny 1779. ihre Religionsgottesdienste nicht

nur

nur selbst fleißig besuchen, sondern auch ihre Kinder und Dienstbothen zu Besuchung derselben, der Schulen und christlichen Lehren mit Ernste anhalten. Nicht minder, gemäß Mandats in Leichtfertigkeitsfällen de dato 11. Juny 1727., bey empfindlicher Geld- auch wohl exemplarischer Leibesstrafe ihre Dienstknechte und Mägde in versperrten Kammern absondern, und wegen des verbothenen nächtlichen Fensterln, auch ob die Kinder und Ehehalten um die rechte Stunde zu Hause sind, fleißig nachsehen. Siehe Liegerstätte, auch Familia.

Hauser liederliche. Die Obrigkeiten sollen diese fürs erstemal gütlich mahnen, und hierauf ein ordentliches Protokoll halten, Cultursmandat vom 3. August 1772. pct. 1., und das zweytemal mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegen, und zugleich wegen den den Gutsverkauf ad Protocollum certiviren, ibi. Das drittemal aber einen sechswochigen Termin zum Selbstverkauf anberaumen, die über das liederliche Verhalten des Unterthans eingeholt eidliche Erfahrungen nebst dem gradusmässigen Verfahren zur höhern Stelle um die Ratifikation zum Verkauf ex officio einsenden, und hienach ohne weiters damit verfahren, Mandat oder Sig. von Intim. vom 9. Dezember 1762. In Einbringung der rückständigen Prästanden nicht die geringste Nachsicht ertheilen, sondern bey Ermanglung bereiterer Zahlungsmittel einen sechswochentlichen Termin zum Selbstverkauf des Guts anberaumen, und nach dessen Verstreichung ex officio damit verfahren, Mandat vom 21. Jenner 1763. pct. 1.

Hausvisitation, siehe Visitation.

Hausunterricht. Diese darf jenen Kindern, die nicht in die öffentliche Schule gehen, von keinem Präceptor oder Hofmeister gegeben werden, vi Mandat vom 3. Jenner 1795. litt. f. Davon sind aber ausgenommen die Kinder des Adels, der churfürstl. Räthe, und anderer vermöglichen Personen, von welchen sich vermuthen läßt, daß sie auf den eingeführten Lehrplan von selbst Rücksicht nehmen werden, ibi pct. 2. Dagegen haben sich dergleichen Zöglinge, wenn sie seiner Zeit die öffentlichen lateinischen Schulen, oder einst die Universität besuchen wollen, einer scharfen Prüfung zu unterwerfen, und falls sie in den Wissenschaften und Kenntnissen der Religion schlecht bestehen, die Zurückweisung zu gewärtigen, ibid. Ueberdieß darf sich des Hausunterrichts keiner anmassen, der nicht beym geistl. Rath auf die geeignete Lehre unentgeldlich geprüft, der Matrikl einverleibt, und mit einem Attestat zu seiner Legitimation versehen ist, ibi litt. a. Die Eltern und Pflegväter hingegen, welche ihren Kindern oder Zöglingen von ungeprüften oder unfähig befundenen Privaterziehern Unterricht geben lassen, werden verhältnißmäßig mit zunehmenden Geldstrafen belegt, ibid. litt. c.

Hauszinse. Diese müssen zu München nach der bestehenden Observanz jederzeit 14 Täg vor, und 14 Täg nach dem bestimmten halbjährigen Miethfristen, Georgi und Michaeli dem Hauseigenthümer aufgekündet werden, vi Regulativs vom 10. Novemb. 1788. Wenn also der Miethling oder Stifter unter der Zeitfrist sein Quartier verlassen will, muß er nicht allein für das laufende, sondern auch für das folgende halbe Jahr

den ganzen Hauszins bezahlen, oder doch dem Eigenthümer einen anständigen Bewohner stellen, ibid. Wenn aber das miethweis bewohnte Haus durch Verkauf oder durch Sterbfall des Eigenthümers in einen andern Besitz übergehet, wird der Beständner gleich innerhalb 14 Tägen seine Wohnung zu räumen gezwungen, ibid. Von dieser allgemeinen Observanz wurde der ausserordentliche Fall vom Jahre 1788. ausgenommen, wo die churfürstliche Dienerschaft dem höchsten Hoflager nach Mannheim folgen mußte, und für die auf einmal leer gewordenen viele Quartiere keine andere Miethlinge zu stellen waren, vi Resolut. Sermi. vom 27. Dez. 1788. Es wurde auch für billig erkännt, daß der sowohl dem Eigenthümer als dem Beständner eines Hauses oder Wohnung zugehende Schaden gleichfalls getheilt werden mußte, sohin dem abzuziehen bemüßigten Miethling kein mehrers als die Rata bis zum folgenden Ziele zuzumuthen seye, ibid. In anderen Städten ist die gesetzmäßige Mieth- und Aufkündungszeit nur auf ein Vierteljahr beschränkt, oder auf eine kürzere oder längere Zeit zu contrahiren erlaubt, ibid.

Hauszins. Um selben hat der Locator prædii urbani auf den illatis conductoris tacitam Hypothecam, vi Cod. Jud. c. 20. § 10. n. 1. Der über 3 Jahr ausständige gaudirt regulariter jure Hypothecæ nicht, ibid.

Hauszinse. Diese sind unterm 5. November 1626. mit Zuziehung eines Hof- und Kammerraths, dann deren von der Stadt nach Beschaffenheit der Zeit als zu hoch gestiegener, auf Beschwerde der Hofbedienten ex officio zu moderiren, und zu solchem Ende die Wohnun-

nungen zu visitiren gewesen, mit dem Bemerken, daß, wenn der Hauseigenthümer das entbehrliche Unterkommen um den taxirten Zins nicht herlassen, oder die Innwohner ausstiften würde, sodann nothwendige Quartiere gemacht, und ausgezeigt werden sollten, siehe Locatio.

Haut- und Haarabschlagung ist nicht mehr in Uebung, Anmerk. ad Cod. Grim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. b.

Häute, nur halb gearbeitete, oder blos abgesottene haben die Mauthämter nicht ausser Land zu lassen, sondern die Lederer und Gerber zur völligen Bearbeitung unter androhender Confiscation anzuweisen, vi Mand. vom 16. July 1767. Und zahlen alle Häute, Felle, Bälge, und zwar rohe oder ungewörchte vom kleinen oder grossen Viehe, wie auch vom Gewilde nach der Provisional-Mauthtariff vom 1. März 1774. so geändert, und ao. 1787. neu aufgelegt worden, für die obere Pfalz per Consummo zu Wasser 12 kr. 2 pf., und zu Land per Essito 50 kr. sub litt. h. nach der Neuburg- und Sulzbachischen derley Tariffa vom 1. August 1787., aber per Transito zu Wasser 6 kr., und zu Land 3 kr., zu Wasser und Land auf einmal das nämliche, wie zur obern Pfalz Consummo 12 kr. 2 pf., Essito 50 kr. sub litt. h. Nach der Verordnung vom 19. August 1785. aber war den ausländischen Lederern, so viel sie Centen von der hiesigen Metzgerschaft abnahmen, eben so viel Centner Leder gegen die verminderte Accis per 1 fl. 30 kr. von jedem Centner in Bayern einzuführen erlaubt, gemäß Dekr.

vom

vom 19. August 1785. Ab denen von den Abdeckern ausser Lands bringenden Fallhäuten ist der Accis, wie von denen geschlachteten zu erholen, vide auch Abdecker.

Häuter, oder unbrauchbare alte Pferde ist kein Unterthan verbunden, dem Abdecker, als Berechtigten hierzu seines Orts um eine geringe Summe sich abdrücken zu lassen, vi Verordnung vom 16. Sept. 1794.

Hayschläge, siehe Holzschläge.

Hazardspiele. Diese, wie immer Namen habende Spiele, sind für allezeit verbothen, Mandat vom 10. April 1782. pct. 20. Mandat wegen der ad fund. paup. gesuchten Concurrenz von allen Spielen vom 17. Nov. 1775. pct. 10. Mandat vom 2. Sept. 1765. pct. 2. Mandat wegen verbothenen Spielen vom 7. Jenner 1772., & 28. August 1747. Mandat in Kartenstempelsachen vom 16. May 1770. pct. 9. Es sollen nicht nur die Spieler, sondern auch diejenigen, die solche in ihren Wohnungen gedulten, empfindlichst bestraft, und nebenbey ihre Namen höherer Orten angezeigt werden, Dekret vom 9. Februar 1779. Siehe auch Glücksspiele.

Hebammen. Im Jahre 1680. wurden wegen Abtaufung der Kinder die Hebammen angeordnet, vi geistl. Rathsordnung de ao. 1779. pct. 3. litt. d. Anmerk. Deren Unterricht in der Theorie und Praktik aber vi Mandats vom 27. August 1782. Zu dieser Kunstlehre werden 3 Monate erfordert, ibi. Der Unkosten hierzu wird zu 36 fl. bestimmt, ibi cit., welchen Gemeindskassen bestreiten sollen, ibi. Derowegen ist keine

mehr zu gedulden, auſſer ſie habe gelernet, ibi. Es haben die alſo müſſen beſchrieben, und die Gelernte im Gerichtsdiſtrikt vertheilt werden, ibi, & Mandat vom 27. Oktober 1783. Die Aemter haben zu der Hebammen Unterhalt einen Fundum in Vorſchlag zu bringen gehabt, ibi cit. Weibsbilder von mittlerem Alter, die Leſens und Schreibens kundig, ſind hierzu vorzuſchlagen, Mandat vom 27. Auguſt 1782. Deren Annahme ohne ſchriftlich beybringender Approbation iſt verbothen, Mandat vom 3. May 1785. pct. 21. Sollen die im Rentamt München angeſtellt werden wollende über die vom Collegio Medico überſchickte Fragſtücke mit ohnentgeldlicher Beyziehung einer Obrigkeit ordentlich ad Protocollum von einem beſtimmten Medico in nächſter Gegend geprüft, und das Protokoll ad Collegium eingeſendet werden, worüber das Approbationsatteſtat zu gewärtigen iſt, ibi. Die im Münchner Rentamt aufgenommen werden wollende haben ſich den 1. April auf der Niederkunftsſtube beym heil. Geiſt-Spital zur Lehre zu ſtellen, ſollen aber nur der 36 fl. Mitbringung nicht vergeſſen, dann eines Atteſtats, daß ſie nach dem Vorgang werden als Hebammen angeſtellt werden, Mandat vom 7. Februar 1786. Hiermit verſtehet ſich auch die unterm 12. Februar 1800. wegen der Hebammenlehre ergangene höchſte Verordnung, vi Intelligenzblatt fol. 136. Im Sulzbachiſchen weiſet dieſelbe zur Lehre nach Amberg, vi Verordnung vom 12. Oktober 1779. Die Verordnung vom 14. May 1783. aber an die Hebammenſchule nach München, vi pct. 1. Bey erfolgendem Abgang der ein- oder andern in Städten und auf dem Lande wird allzeit zur Lehre verſchickt, und die

Stelle

Stelle damit besetzt, ibi cit. Zu Beyschaffung der erforderlichen Instrumenten und Verschickung solcher Personen sind die Brautgulden bestimmt, ibi cit. pct. 3. 4. Im Neuburgischen haben die den Unterricht in Lauingen beym Hebammenmeister zu nehmen, vi Mandats vom 29. Jenner 1783. Die bestimmte Lehrgebühr zu 10 Reichsthaler muß die Lernerinn, im Unvermögenheitsfall die Stadts- Markts- oder Gemeinkasse bezahlen, ibi. Im Falle der Kosten nicht wäre aufzubringen, wird auf Einberichtung die Lehre gratis vorgekehrt, ibi. Von vermöglichen Lernerinnen werden die Lebensmittel und Bücher auch bestritten. Bey unvermögenden von denen Gemeinden durch Anlagen besorgt, ibi. Zu derley Hebammen soll man nach Möglichkeit im Schreiben erfahrne, und mit geschmeidigen Händen versehene mittlern Alters seyende Personen auserkiesen, cit. pct. 2. litt. e. Es solle sich überdies um derley Subjecta in Zeiten verwendet, und denen sich ergebenden Unglücken vorgebeugt werden, ibi litt. d Entkräfteten alten, in der Kunst nicht mehr dauersamen Hebammen muß anderweitiger Lebensunterhalt verschafft, und jenen, die sich nicht der Kunstarbeit unterwerfen wollen, die künftige Uebung bey der Leibesstrafe verbothen, auch denen Gebährenden eine Geldstrafe auferlegt werden, wenn sie sich der Gefahr aussetzen, ibi. Keine andere als blos approbirte sollen sich bey Leibs- und Zuchthausstrafe mehr gebrauchen lassen, vi Sulzbachischem Mandat vom 14. May 1783. pct. 8. Die unerfahrnen Weiber, welche denen Gebährenden jeder Orten beystehen, sollen empfindlichst und exemplarisch bestraft, und zu solchem Ende überschrieben wer-

den, vi Resolut. vom 26. July 1782. Es solle auch sonderbar auf jene, welche sonst denen Kindbetterinnen ausgewartet, und gute Dienste geleistet haben, bey der Aussuchung der Bedacht genommen werden, vi Neuburgischen Mandats vom 29. Jenner 1783. pct. 2. litt. c. Deren Eigenschaften aber haben in gutem Lebenswandel, weder zu jung noch zu alten schreibkundigen Personen zu bestehen, vi Dekrets vom 7. Februar 1786., & Neuburgischen Mandats vom 29. Jenner 1783. pct. 2. litt. c. Jede neuaufgenommene Hebamme hat sich bey dem Ortspfarrer zur Prüfung über die Taufsadministrirung und Ablage der Glaubensbekenntniß zu stellen, gemäß Augsburgisch. Ord. Receß de dato 26. April 1785. pct. 5. Die ordentliche Lehr und Praxin bey einer approbirten Hebamme zu nehmen sind die in Bayern schon per Decret. vom 29. April 1755. angewiesen worden. In der Stadt München ist denen Hebammen ihr besonderes Viertel, um denen Bedürftigen beyzuspringen, ohne Entgeld der Armen verordnet, und daß keine Pfuscherinnen an Hand gezogen werden dürfen, vi Resolut. vom 20. Heumonats 1782.

Es ist auch denen Hebammen aller Kauf und Verkauf des Arseniks und sonstiger Giftarten, wie auch aller Medikamenten bey Confiscation, Leibs- und gestalten Dingen nach malefizischer Strafe verbothen, gemäß Mandats vom 8. August 1794. pct. 1. Eben ist keine zu einer Entbindungsstelle zuzulassen, welche nicht in der Hauptschule der Entbindungskunst zu München den dreymonathlichen Unterricht, der jährlich mit dem 1. April anfängt, genommen, und die vorläufige Appro-

bation des Collegii Medici erhalten hat, vi Mandats vom 4. May 1795. Die auf dem Lande aufgestellte Lehrer der Geburtshülfe haben daher auch alle ihre Lehrlinge nach vollbrachter Theorie auf 5 Wochen lang in das Geburtshaus zu München ad Praxin zu senden, um sodann nach gesetzmäßig ausgestandener Prüfung vom Collegio Medico das Approbationsattestat zu erlangen, vi Resolut. vom 25. November 1791.

Hebammmeister, vide Accoucheur.

Hechtenmaaß sollen die Fischer bey 12 Pfenning von jedem Stück beobachten, vi der Ingolstädtischen Donaufischordnung de dato Lichtmeßtag 1528.

Hefen von Bier und Wein zahlt gemäß Generale vom 7ten Dezember 1799. pct. 8. bey der Eintrittsstation vom Eimer Transitogebühr pr. 2 kr., zu Land 1 kr.

Heilige Sachen. Denen werden beygezählt die Aeltern, Landesherrn, und obrigkeitliche Personen, das h. römische Reich, Geistliche, Wachten, bayrische Kriegsartikel, Geißeln, Trompeter, oder Tambour, so in Feindeszeiten gegen einander geschickt werden, item Stadtthor und Mauern, landesherrliche Residenzien, Lustschlösser, Regierungen, Kanzleyen, Rathhäuser, Gerichtsstühle, öffentliche Ehrensäulen, Triumphporten und dergleichen Monumenta, ja so viel die Ruhe und Sicherheit betrifft, eines jeden eigene Wohnung, Wasserdämme, Gränzmark, öffentliche Brücken und Landstrassen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 3. n. 1. litt. a. b. Die Unverletzlichkeit ist die hievon abhangende Wirkung, welche durch eine speciale Verordnung und Sanction festgesetzt wird, ibi cit. n. 2.

Je mehr Ehre und Respekt nun der Sache oder Person gebühret, je höher wird die Verletzung derselben aufgenommen und bestraft, ibi litt. b. Die weitere Eigenschaft deren geheiligten Sachen ist gemeiniglich die Ausnahme von der ordinari Jurisdiktion des Orts, Dominio vel commercio privatorum, nec non oneribus publicis, und zum Theil jus asyli, vi cit. Anmerk. n. 3. Nicht nur die Verunehr- und Verletzung geheiligter Sachen ist scharf verbothen, sondern man darf ihnen auch sonst weder mit willkührlicher Verstalt- oder Veränderung, noch all andern Unternehmungen, wodurch eine Beschwerung oder Ungelegenheit zugehen könnte, ohne Vorwissen der Landesherrschaft zu nahe treiten, vi cit. Anm. n. 4.

Heerde. Darzu gehören wenigstens 10 Stück der Thiere oder Viehes, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 11. n. 11. litt. c.

Heerwagen. Bey Stellung dessen in Kriegsdiensten, wie auch bey dem Zug ausser Land wird hier zu Land weder Futter, Mahl und Zehrung gegeben, noch für die Geschirr und Fuhrwägen was vergütet, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 17. litt. l.

Heil. Kreuz Kloster in Augsburg ist zwar exempt und immediat, stehet aber mit ihren Gütern unter bayrischer Landeshoheit. Das Dorf Emmenhausen, so deme gehört, liegt zwar auf der schwäbischen Lechseite, wird aber gleichwohl für kein Immediat- Gut, sondern nur für eine bayrische Hofmark geachtet, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 147. litt. c.

Heimsuchung, gefährliche, wird nur willkührlich bestraft, vi Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. litt. c.

Heirathguth, vide Heurathguth.

Helfenstein Grafschaft. Es sind Wiesensteig und Trachenstein ausser dem reichslehenbaren Blutbann ein gräfl. Helfensteinisches Eigenthum. Des letztverstorbenen Graf Rudolphs von Helfenstein hinterlassene zwey Frauen Töchter und Erbinnen, Maria Johanna Gräfinn von Leuchtenberg, und Isabella Eleonora Gräfinn von Oetting cedirten ao. 1642. ihre zwey Drittel sowohl von der Herrschaft Wiesensteig und Drachenstein, als der Aktion wider die Reichsstadt Ulm wegen Helfenstein und Geißlingen an Churfürst Maximilian vor baar Geld, das übrige Drittel, welches der verwittweten Frau Gräfinn Eleonora von Helfenstein zufiele, kam an das Haus Fürstenberg, mit welchem Churbayern bis zum Jahr 1753. in communione verblieb, hoc anno aber brachten Se. churfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph auch das Fürstenbergische Drittel an sich, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 108. litt. c. Nach der Höchstätter Schlacht 1704. überließ man zwar den churbayrischen Antheil von Wiesensteig an das Haus Würtemberg, so wie die Herrschaft Mündelheim an den Herzog von Marleburg unter dem Titel eines Fürstenthumes, und nicht weniger die Herrschaft Schwabegg an das Hochstift Augsburg pro indemnisatione wegen den erlittenen Kriegsschäden. Durch den Baadischen Friedensschluß aber kam alles wiederum in pristinum statum, ibi cit. litt. d. Um die an die Stadt Ulm vom Grafen von Helfenstein versetzt worbene Grafschaft

schaft Helfenstein ist zwar im kaiserlichen Reichshofrath ein Proceß incaminiret, und nachmals sowohl von Churbayern als dem Fürsten von Fürstenberg prosequiret worden. Da aber im Jahr 1753. obgedachtermassen Churbayern auch das Fürstenbergische Drittel von Wiesensteig an sich gebracht hatte, so wurde der dem Hause Fürstenberg pro rata zugestandene Antheil obigen Streits in dem Kauf mit eingegeben, ibi cit. §. 161. litt. a.

Helfer. Aus der Aussag eines Helfers entstehet gestalten Dingen nach ein Indicium proximum, Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 4. §. 5. n. 5. litt. o.

Helfer probiren gegen einander nicht, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 10. Aber wegen denen Complicibus hat die Tortur Platz, ibi c. 8. §. 25. Wegen der Complicität soll die Exekution nicht leichtlich verschoben werden, ibi c. 10. §. 17. n. 6., vide auch Hülfe und Diebstahl. Hülfe ohne Participation, und Participation ohne Hülfe gehet nicht ad mortem, vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 15., und ist die Strafe nur arbitrarisch, ibi.

Hennegau. Ob sich auf dieses von Seiten Bayerns noch ein gegründeter Anspruch machen lasse, wird von B. von Kreitmayr in seinen Bayrischen Staatsrecht P. 3 §. 126. nicht beurtheilt, obs gleich vom Haus Bayern ist hinweg gekommen.

Herausgab der Urkunden kann principaliter præparatorie per actionem ad exhibendum, & incidenter begehrt werden, vi Cod. Jud. c. 11. §. 6. litt. a. Anm. Siehe auch Urkunden, Documenten, Beweise.

Herbst- und Maysteuer wird noch von verschiedenen Gütern gegeben, und ist nur Species præstationis privatæ, Bayr. Staatsrech P. 3. §. 172. litt. u., & Anmerk. Cod. Jud. c. 20 §. 5. litt. b., & ibi sub n. 8, hat sich der 4ten Klasse regulariter zu erfreuen in der Gant, ibi litt. h.

Herder, vide Geiglviehe.

Heerdstättanlage. Diese Anlage ist ao. 1717. statt des dagegen aufgehobenen Toback-Appaldo pro surrogato eingeführt worden. Eine jede Heerdstatt zahlte anfänglich 15 kr., diese wurde ao. 1729 auf 30 kr., und endlich auf 25 kr. gesetzt. Niemand ist von dieser Anlage frey, als die geistlichen Wohnungen, adeliche Schlösser, und in gewisser Maas die arme Leute, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 172. litt. g. Bis zur Tilgung deren ältesten sowohl als in letzterer Regierungszeit bey dem vorgewesten Getreidmangel gemachten Schulden, und der in Gemäßheit des Teschner Friedens an Churfachsen treffenden Abfertigung statt der vorig jährlichen 25 kr., wurde von jeder Heerdstatt die doppelte Reichniß von 50 kr. erholet, Teste Mandats vom 18. Dezember 1781., und zu Georgi und Michaeli die Erlagszieler mit 25 kr. ernaunt, ibi. Von dem extraordinari oder unbeständigen Heerdstattgeld der besonderen Innwohnungsfamilien sind aber statt denen vorigen summarischen ordentlich specificirte Zielanzeigen zu verfassen, und mit dem letzten Ziele Michaelis für beede Zieler zugleich einzusenden, ibi. Anno 1768. wurden auch die Zubaugüter ohne Unterschied, ob sich hierbey ein Haus oder Innwohnungsfamilie befunden,

beyzuziehen, und als ein beständiges Gefäll unter dem Ordinario zu verrechnen verordnet, vi Mand. vom 11. März 1768. Die geist- und weltlichen Stände auf dem Lande und Provincialstädten, dann Märkte, senden diese Gelder, was nicht nur den gemeinsamen Hofanlagen mit einkommt, an die Pfleg- und Landgerichter, denen sie incorporirt sind, Mandat vom 11ten May 1762. §. 13. Die Pfleg- und Landgerichter hingegen an die Rentzahlämter, und im Rentamt München gleich zu dem aufgestellten Heerdstätt-Cassieramt ein, ibi. Von dieser Anlage sind nur die Klöster, nämlich die wirklich geistliche Ordensfamilien nebst ihrem von dem Klostertische unterhaltenden unverheuratheten gebrodteten Dienern befreyet, Heerdstattinstruktion vom 11. May 1762. §. 2. Desgleichen die Pfarrer, und ihre Caplane, die Canonici und Beneficiaten, wenn sie ihre eigenen Pfarrhöfe, eigene Kaplanhäuser, und die eigene zu den Canonikaten oder dem Beneficio gewidmete Häuser selbst bewohnen, nebst ihren auch zu Tisch darinn unterhaltenden Dienstbothen, ibi. Dann die alte Schlösser und Nebengebäude auf dem Lande, jedoch nur für die Personen und Familie der Eigenthümer, ibi. Nicht minder alle arme Familien, so selbst von denen Allmosen-Cassen oder den Gemeinden unterhalten werden, ibi. Weiters die Austrägler und Austräglerinnen, welche sich die Kost bey dem Tisch des Gutsübernehmers selbst vorbehalten haben, ibi. Jeder Hauseigenthümer ohne Unterschied des Stands ist schuldig, alle Abänderungen der Innleute 3 Wochen vor dem nächsten Erlagsziele behörig anzuzeigen, und sowohl vor sich, als von seinen Inwohnern das Heerdstättgeld einzufordern, und zu

bezahlen, ibi §. 5. & §. 11. dann 12., item §. 17. An diesem Heerdstättgefäll hat kein Nachlaß statt, und ist ausser denen hievon specialiter Befreyten und Abbrändlern unter andern Nachlässen Niemand mitzuseyn, ibi §. 21. Im Jahr 1768. wurden auch über die abwechselnde Inwohnungsfamilien von Ziel zu Ziel ordentliche Beschreibungen und Manualien angeordnet, gemäß Mandats vom 11. März 1768., die Instruktion von ao. 1762. cit. giebt mit Umständen, wie es sonst mit Beschreibung aller Häuser und Inwohnungsfamilien dieses Gefälls zu halten gewesen.

Das im Jahr 1781. doppelt eingeführte Heerdstättgeld zu 50 kr. wird wieder aufgehoben, und von jeder Heerdstatt zu Georgi und Michaeli jederzeit 12 $\frac{1}{2}$ kr. einzubringen gnädigst verordnet, vi Verordnung vom 18. May 1792.

Hermaphrodit. Dessen Geschlecht ist, so vordringt, Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 2. n. 2., bedienen sie sich beeder Geschlechter, nimmt gegen sie Pœna falsi Platz, ibi. Tödten darf man sie nicht, Anmerkung ad Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 1. litt. a. Bezeigt sich die Gleichheit bey Hermaphroditen, kommt es auf die Kenntniß verständiger Leute an, welches Geschlecht prävaliere, oder, ob der Zwitter das ein oder andere aus beeden erwähle, und von dem einmal erwählten kann sub pœna falsi nicht mehr abgewichen werden, Anm. Cod. Civ. P. 1. c 3. §. 2. Zwitter und dergleichen monstrose Leute w[illegible]n heut zu Tage ratione der Curatel nach dem Vernunftslichte abgemessen, vi Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 37. n. 1. litt. f.

Herrngiltsteuer. Die welt- und geistliche Grundherrschaften, so unter die drey gefreyte Stände nicht gehören, und um ihre Schuldigkeit nicht vertragen sind, haben diese Reichniß zu prästiren auf den 1sten May mit einem ganzen, und zu Michaeli mit einem ganzen Betrag, vi Steuermandatsextrakt vom 27. März 1784. pct. 4. Die inn- und ausser Lands liegende Dom- und Collegiat-Stiftskapitel, Klöster, Spitäler, und andere geistliche Grundherrschaften aber, so dem gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, statt der vor Alters hergebrachten Herrngiltsteuer ihre mit einer löbl. Landschaft getroffene Composition auf obige Zeit ebenfalls jedesmahlen ganz, ibi pct. 3. Die Grundherrschaften sollen deren Bezahlung nicht von sich ablehnen, und unter verdeckten Namen ihren Grundunterthanen aufbürden, vielweniger gar derenselben Grundbriefen einverleiben, vi Mandats vom 9. Sept. 1775. Auch immemorialis præscriptio soll sie nicht darzu berechtigen, ibi. Wieviel derley Steuern von ao. 1745 bis 1748 zu bezahlen gewesen, beweisen mit mehrern die Steuermandata, respective Extrakt vom 18. Septemb. 1745. 1746., 3. Jenner 1747., 1. August 1745., und 16. Jenner 1748. Ueber die Güter, Grundstücke, und Zehenden, wovon die Herrngiltsteuer prästirt wird, wurden im Jahr 1761. tabellirte Verzeichnisse mit ordentlicher Entwerfung der Geld- und Naturalienverreichung angeordnet, vi des dem Generalmandat vom 22. Oktober 1761. beygehängten Postscript ratione der Güterconscription ꝛc. Siehe auch Steuer.

Herrngunst, unterscheidet sich von dem Erbrecht in dem, daß man alle Jahr davon ausgestiftet werden kann, Cod. Max. P. 4. c. 7. § 31. Bey dem Gutsabzug wird dem Unterthan der Abschleifswerth abgezogen, Cod. Max. ibi §. 31. n. 6., und gehet diese Gerechtigkeit auch auf die Erben, ibi n. 9. In dubio, obs ein Bestand, oder Herrngunst seye, wird der Bestand präsumirt, ibi 10. Dahingegen in fernerem Zweifel, ob das Gut ein Erbrecht oder Herrengunst seye, wird das Erbrecht präsumirt, ibi n. 11. Siehe Emphyteusis.

Herkommen, siehe Reichsherkommen.

Herrnlose Güter, siehe vacante oder öde Güter.

Herrschaften, die mit dem Jure gladii begabte Herrschaftgüter nennt man hier zu Land Herrschaften, und distinguiren sich dadurch von den Hofmärken. Einige derselben sind auch mit der Freygerichtsbarkeit begnadiget, welche soviel sagen will, daß das Landgut keinem Land- oder Pfleggericht mehr incorporirt ist, folglich die Generalmandata bey deren Ausschreibung nicht mehr durch das Landgericht, sondern immediate von den Dicasteriis empfangt, vi bayr. Staatsrecht P. 3. §. 190. litt. d., & Cod. Jud. Anmerkung c. 1. §. 21. litt. a. Es sollen aber die vom Adel ihre Güter, welchen das Prædicat nicht gebührt, nicht Herrschaften nennen, vi Decr. a dato Schleißheim vom 23. July 1642.

Herrschaften, deren Veralienirungen sollen ohne höchste Bewilligung nur ganz allein an Edelmannsfreyheitsfähige bewilliget werden, Pragmatik

wegen der Fideikommissen von von dato 26. April 1672. pct. 5., sind jene, welche mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit begabt sind, Dekret wegen Maltheserguter Bestättigung vom 23. Febr. 1784. pct. 8. & Dekr. vom 29. May 1762 wegen der Herrschaft Sünching. Ihren Beamten wird die Titular Pfleger gegeben und ein verschlossener Befehl, Befehl von 20. Aug. 1773. & Dekret vom 23. Febr. 1784.

Herrschaftliche Bediente so zu einigen kleinen Dienstanstellungen pflegen empfohlen zu werden, sollen gemäß Dekrets vom 30. März 1799 so lang von der eigenen churfürstl. noch unbesoldeten oder itzt in Pensionsstand versetzenden Dienerschaft, welche übrig seyn werden, zum Nachtheil der churfürstl. und des Aerarii nicht vorgeschoben, minder anempfohlen werden.

Herzogliche Bediente haben dem herzoglichen Hofmeister in Dienstsachen wie bey andern Stäben gebräuchig zu respektiren und zu erkennen, vi Dekret vom 14. Febr. 1688. Es stehet auch dem die Correktion und Bestraffung auf erfolgenden Ungehorsam und Nachlässigkeit zu, dagegen ist ihm kein besonderer Staab mit der völligen Jurisdiktion und ersten Instanz wider die alte Observanz dadurch zugestanden, ibi.

Herzog Marische Güter werden durch eine besondere unmittelbare Administration verwaltet, und von dieser ohne Einmischung einiger Dicasterialstellen die sämmtliche Jura derselben allein vertretten, sohin auch die dabey sich ebenfalls ergebende Anstände jedesmal unmittelbar zu höchsten Handen einberichtet, Dekret vom 22. April 1780.

Herzogen sind dem Namen nach zu alten Zeiten jene die vor dem Kriegsheere herzogen, und Kommandanten gewesen, haben auch diejenigen Gerichtshändel, welche die Grafen nicht beylegen konnten, entscheiden müssen. Die vier vornehmsten und ältesten Herzoge in Deutschland waren Bayern, Sachsen, Schwaben und Franken. Nachgehends ist diese Dignität in Deutschland erblich worden und heißt also heut zu Tag derjenige ein Herzog, welcher entweder ein Herzogthum vom römischen Reich zu Lehen trägt oder von herzoglichen Eltern gebohren ist. Dieses Prädicat gehet dem fürstlichen Titel nicht vor, doch führen solches meistentheils die Aeltern fürstlichen Häuser in Deutschland, und die so in neuern Zeiten in den Fürstenstand erhoben worden, haben den allgemeinen Namen eines Fürsten bekommen. Siehe Hübners Zeitungslexikon. Was aber das deutsche Staatsrecht P. 2. §. 59. hiervon zu Grund legt, mag in dem nachgeschlagen werden.

Hezogspital in München, und zwar das Joseph- und Elisabethspital gehören beede mit der Jurisdiktion und Oberinspection auch Direction unter das Obristhofmeisteramt, vi Decreti vom 22. May 1703. Der Obristhofmeisteramts-Commissär hat nach der Verordnung von 1765 und 1703 neben denen zwey Inspektorn die Administration nach ihrer Fundation in allen Puncten genau mitzuführen und bey indiscrepanten Meynungen von dem Obristhofmeister Bescheid zu erholen und solchen ohne Contradiction zu exequiren, ibi. Die Besorgung derselben quoad oeconomica & spiritualia war in A. 1759 auf Seite des geistlichen Raths dem Dechant von St. Peter und auf Seite der Hofkammer dem Hofkammerrath Man-

ner

ner committirt, vi Sign. Int. vom 11. Sept. 1759. Stehen quoad oeconomica dermalen unter dem Obriſthofmeiſteramt und der Hofkammer miteinander, vi Decr. vom 5. April 1769. & Sign. von Conſ. Eccleſ. den 9. May anni ejusdem, geiſtliche Rathsordnung de ao. 1779. pct. 21. litt. b. & deſſen Inſtrukt. vom 25. April 1783. §. 5. litt. b.

Heſelohe Markt. An dem, dem münchner H. Geiſtſpital gehörigen Ort, Heſelohe genannt, iſt alljährlich am St. Peter und Pauli Tag ein Viehjahrmarkt, jedoch ohne Abbruch der landesherrlichen Rechte an Umgeld ſo andern, gnädigſt von Carl Theodor, Churfürſten zu Pfalzbayern, concedirt worden, vi Decr. vom 9. Jenner 1782.

Heu an Grund und Boden bey Hofgebäuden und gemeinen Bauergütern, hierzu ſoll alles, was zum Getreidbau nicht gedüngt werden kann, verwendet werden, Mandat in Landkulturſachen von dato 24. Merz 1762. pct. 16. Soll nicht naß eingeführt werden oder iſt ſo zu beſorgen, daß es ſich nicht entzündet, Proviſ. Feuerordn. der Stadt München von dato 23. Jenner 1751. pct. 19. Die Heuplätze ſollen zum Schaden der Bürgerſchaft und Unterthanen von der Cavallerie in dem Quartiersort nicht allein weggereutet werden, Mandat wegen der Cavallerieverlegung vom 6. Merz 1796. pct. 26. Vom Zentner Heu in groſſo abzuwägen paſſirt mehr nicht als 1 Pfenning. Man ſehe dieſertwegen die mayriſche Generalienſammlung vom Jahr 1784. Fol. 1179., und von 100 Pfund Heu in Kreuzbände abzubinden mehr nicht als 12 bis 13 kr. ibi. Die Ausfuhr des Heues war währendem Durchmarſch

marsch der k. k. Trouppen verbothen, vi Decr vom 24. November 1784. Es wurde auch diese Sperr für sämmtliche bayerische, oberpfälzische, neuburg = und sulzbachische Lande dergestalt wiederholt, daß den inclavirt- und incolatsfähigen Orten nur die unentbehrliche Bedürfniß, gegen wochentliche und zuverlässige Certioration ihrer Obrigkeiten passirt werden durfte, vi Befehls vom 8. April 1785. & 25. August dicti anni. Siehe auch Früchte.

Heubrücken, siehe Aerndbrückeln.

Heu = und Strohlieferungen, siehe Lieferungen.

Heu und Grumet zahlt bey der Eintrittsstation von dem Zentner Transitogebühr per Wasser 1 kr. zu Land 1 kr., vi General vom 7. Dez. 1799. pct. 8.

Heurechnung, siehe Stroh und Heu.

Heuschrecken fremde, zeigten sich in Bayern, vi Resol. an die Regierung Burghausen de datis 26. Aug. dann 29. dicto & 30 September 1749, die die Bauern mit Drischeln, Schiessen, Schaufeln zernichten und die Nachbarschaften aneinander helfend verbrennen sollen, nebst einer findigen Beschreibung in Mayrischen 1784. Generaliensammlung Fol. 1267.

Heurathen, siehe Heyrathen.

Heydeck, das daselbstige wie auch das hilpoltsteinische Chorstiftswesen wird nicht mehr durch das Landschafts-Commissariat zu Neuburg, sondern durch die Kirchendeputation besorgt, vi Dekrets vom 5. September 1786. Wo auch in dem Heydeck = oder Hilpoltsteinischen noch ein anderer Pfarrer erforderlich ist, soll selber aufgestellt und die weiters überschüssende Chorstifts-

renten zu andern frommen oder landeswohlfährtigen Entzwecken verwendet werden, ibi.

Heyrathen befreyen junge Bauernpursche ohne besonders triftig andringende Umstände von der Auswahl und dem Militärexercitio nicht, Mandat der Landsdefensionsauswahl von dato 17. September 1753. pct. 11. Die Heyrath liederlicher und unvermöglicher Personen soll statt der ehevorig einjährig mit dreyjähriger Arbeitshausstrafe oder opere Publico bestraft und derley Personen ihren Herrschaften bey ungeziemend gegebener Erlaub nach vollstreckter Bußzeit in die Unterhaltung eingeschaft werden, Mandat in Bettelsachen vom 31. Merz 1756. pct. 7. Derley Heyrathen ohne Lizenz ausser Lands zu Rom und bey den Ordinariaten sind mit der Landsverweisung anzusehen und auf weiters Betretten mit gradusmässigen Bestrafungen, wie gegen Ausländer zu belegen, gemäß der unterm 3. Merz 1780 gemachten Bettelordnung pct. 11. & 12. dann des Mandats vom 27. July 1770 pct. 11 & 14. Derley Heyrathen im Lande aber, welche mit blosser Begünstigung der Pfarrer oder auf Anbefehlung der Ordinariate geschehen, werden nicht nur an den Copulirten mit dreyjähriger Arbeitshausstrafe, sondern auch an denen copulirenden Pfarrern mit 100 Reichsthaler bestraft, vi Mand. von dato 30. Merz 1780. pct. 31. & 27. July 1770. pct. 12. Dieses bezahlte Strafgeld befreyet den Pfarrer nicht nur von der weitern Unterhaltsbürde der Copulirten, sondern wird auch zu Erkaufung eines Anwesens oder Gerechtigkeit für die Copulirte nach Thunlichkeit verwendet, ibi. Auf Absterben leeder copulirter Personen ohne Kinder, fallet

jedoch

jedoch das Strafgeld oder das hievon Angeschafte der Schätzung dem Gestraften wiederum zu, ibi. Dieses noch nicht zu erholen gewesene Strafquantum ist auch in Concursu oder Schuldverhandlungen der bestraften Pfarrer gleich nach den Gerichtskösten vorzumerken und ex Massa abzuziehen, ibi cit. pct. 12. Die mit weltlich obrigkeitlicher Erlaub sich Verheyrathete sollen in dem Orte, wo sie copulirt werden, verbleiben, sich allda mit der Handarbeit fleissig ernähren, oder wenn sie der Verpflegung wahrhaft bedürftig, ihnen das nöthige verschaft werden, Mandat vom 3. Merz 1780. pct. 11. & 15. und Mandat vom 27. July 1770. pct. 10. & 15.

Heyrathen vermöglicher Leute. Wegen deren Abstellung kommt es nicht soviel auf die Wiederholung des Verboths als auf die strake Exekution und die Bestrafung der Uebertretter an, vi Rescript. Ser. vom 11. Oktober 1788. Es dürfen auch deßwegen zu München keine Toleranz- und Heyrathsscheine mehr anders als mit vorläufiger Einverständniß der Bürgerschaft, folglich nicht von einem einzelnen Bürgermeister oder andern Stelle, sondern von dem gesammten Magistrat bewilliget werden, vi Rescr. Ser. vom 4. April 1791. Vor Annahme unvermöglicher Beysassen aber und anderer die seiner Zeit dem Armenfond zur Last fallen können, muß sich jedesmal zugleich mit der Armendeputation benommen werden, ibid.

Heyrath ungleichen Standes, siehe Ehe.

Heyrath ad morganaticam wird genannt, wenn die Frau, wie es bey ungleichen Ehen öfters geschiehr, nur unter dem Bedinge angetraut wird, daß weder sie

noch die mit ihr erzeugte Kinder ihres Vaters, respec. Ehemanns Namen, Stand, Wappen, Würden oder Erbschaften zu erlangen, sondern sich lediglich mit der ausbedungenen Portion und Abfertigung zu begnügen haben sollen, vi Anm. ad Cod. civil. P. 1. c. 6. §. 45. n. 3.

Heyrath zwischen Taufpathen, dann dem Getauften und dessen leiblichen Eltern, dann zwischen dem Firmungspathen und dessen leiblichen Eltern hat nicht statt, vi Cod. Max. civ. P. 1. c. 6. §. 9. n. 2. Siehe auch Ehe.

Heyrathscopulation durch den Pfarrpriester, siehe Stolordnung, Stolrecht.

Heyrathen zwischen Katholischen und Protestanten, sind zwischen solchen Personen zwar nicht zu hindern, man soll aber allzeit die Sache mit Bescheidenheit und ohne allen Zwang dahin einleiten, daß die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder in dem katholischen Glauben erzogen werden, vi Decr. vom 21. Juni 1786. Siehe Heyrathsconsens, Copulationes, Eheverlobnisse.

Heyrathgut, das noch in natura vorhandene hat sowohl, als die hiervon erkaufte Sache das Jus separationis zu geniessen, vi Cod. Jud. c. 20. §. 16. Anm. litt. g. & h. Nicht minder die vorhandene Früchte, litt. i. Gaudirt regulariter die 5te Classe, ibi §. 6. litt. a. Wird tacitæ Hypothecæ anteriori präferirt, ibid. Muß aber der Expressæ anteriori ausweichen, ibi b. Und tritt in dessen Platz ein, ibid. Wird in dubio nicht präsumirt, litt. c. Besondere Fälle, worinn selbes sich der 5ten Classe nicht zu erfreuen hat, siehe ibid.

ibid. n. 4. Muß deſſen illatio bewieſen werden, ibi litt. d. Welches vel per Teſtes, vel per Inſtrumenta Publica vel per Confeſſionem mariti geſchiehet, litt. e. Zur letztern Beweißart wird was Sonderliches erfordert, ibi. Zu deſſen Conſtituirung gehört erſtlich die Ehe, 2tens Pacta dotalia, 3tens die wirkliche Einbringung des ſub titulo dotis verſprochenen Guts, ibi litt. g.

Heyrathgut groſſes, iſt wegen groſſer Wiederlag und Withums der Frauenzimmer beſchwerlich, vi Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 16. p. 3.

Heyrathgut muß auf dem Tode eines Ehegatens zurückgegeben werden, ibi §. 20. &c.

Heyrathgut wenn es ſich mit der Zeit vermehrt und und keine Pacta entgegen ſind, ſo wachſet auch die Wiederlage a Proportion, ibi §. 14. n. 4. pct. 2.

Heyrathgut, Dos. Dieſes iſt das, was dem Ehemann ausdrücklich unter dem Namen Heyrathgut von dem Weib zugebracht wird, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 1. Dieſes Privilegium Dotis fangt a Die conſtitutionis an, ibi cit. n. 3. Es iſt aber der Vater zu Zeiten auch der Großvater zu dotiren gehalten, ibi n. 4. Desgleichen der Wahlvater (adoptions) ibi n. 4., und kann in Dotem alles gegeben werden, was in commercio humano iſt, ibi n. 10. Die Mutter iſt die Tochter in ſubſidium zu dotiren ſchuldig, wenn letzte bereits 25 Jahr alt, oder von der Mutter ſekteriſchen Glauben zum wahren Glauben herüber getretten iſt, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 13. n. 17. Quoad effectum uſucapionis werden auch fremde Sachen in Dotem gegeben, Cod. Max. ibi

cit. n. 10. Heut zu Tag ist kein Unterschied mehr inter Dotem aventitiam & profectitiam, ibi n. 12. Das Heyrathgut pflegt man nur ex Pacto vel Jure hæreditario zu wiederrufen, ibi cit. Die Ehescheidung hat wegen nicht eingebrachtem Heyrathgut nicht statt, ibi n. 14. Der Ehemann hat wegen dem Heyrathgut Jus dominium civile, ibi 17. Obwaltet ein Streit ob circa quantum Dotis, so bestimmt solches die Obrigkeit ex æquo & bono, ibi n. 16. Der Ehemann kann von den Eltern seines Weibs in Betreff des Heyrathguts Gewährschaftsleistung begehren, ibi n. 17. Das Weib hat das Dominium Naturale in Dote, ibi n. 18. Die Einbringung des Heyrathguts kann nicht gemuthmasset werden, Cod. Max. P. 1. c. 6. § 24. Illatio wird sowohl durch Gezeugen als Urkunden erwiesen, ibi cit. Es ist nicht genug, daß der Mann das Heyrathgut empfangen zu haben im Heyrathsbrief bekennet, sondern dieß muß noch durch eine besondere Quittung oder sonst bescheiniget werden, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 24. n. 4. In dessen Ermanglung greift die Exceptio non numerata Dotis gegen solche Geständniß und zwar, wenn die Ehe länger als zwey Jahre gedauert hat, inner einem Jahre von der Zeit an, da sie durch den Tod oder sonst wiederum aufgelöset worden, oder da sie zwar länger als zwey, doch nicht ganze zehn Jahr gedauert hat, längst inner drey Monaten oder inner 90 Tägen noch Platz, ibi cit. n. 6. Es hat aber auch ein Weib wegen ihrem Heyrathgut ein stillschweigendes Unterpfand auf ihres Mannes Gütern, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 25. & Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 1. Nicht minder kann

ein

ein Richter vorgreifen, wenn er siehet, daß der Mann des Weibs Heyrathgut dilapidiret, Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 25. Die Zurückgabe der Früchten von dem Heyrathgut ist von der Zeit an des Verfalls bey Rückbezahlung desselben, oder anderen eingebrachten Guts pro rata vorzukehren, Cod. cit. §. 28. n. 1. Die auf die bona dotalia erloffene Kösten darf der Mann aber hiernächst abziehen, ibi cit. n. 2. Expensæ voluptariæ, welche nur zur Lust dienen, werden nicht abgezogen, sondern nur, so weit es salva rei substantia geschehen kann, wiederum zurückgenommen, ibi cit. n. 5.

Heyrathgut, welches aus Irrthum, z. E. einem unterschobenen Kind in der Meynung, daß es ein rechtmäßiges Kind seye, gegeben wird, ist irrevocabel, vi Anmerk. ad Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 13. n. 9. pct. achtens.

Heyrathgut statt anderer vorgeschossenes. Ohne ausdrücklicher Meldung einer Schaukung ist von ihnen ex Negotiorum gestione wieder zu erholen, ibi pct. siebentens.

Heyrathgut, wenn der Ehemann ihr ein eigenes durch Vermächtniß legirt, heißt mans Prælegatio, und ob ihr dieses schon ohne diesen Prälegat gebührt, so ist doch das Legat derowegen nicht unnützlich, sondern hat verschiedene merkliche Avantagen, vi Anmerk. ad Cod. Max P. 3. c. 7. §. 15 n. 1. litt. a. Primo fallt alles das ihr in Pakten zur Last gelegte dardurch hinweg, ibi litt. b. Secundo kommen alle von dem Mann hierauf verwendete Kösten in keinen Abzug mehr, ibi c. Tertio darf die Illation in Ansehung der Erben nicht

mehr erwiesen werden, ibi litt. d. Ein anderes ist in Ansehen der Creditoren oder Kinder erster Ehe, oder Notherben, ibi. Quarto muß dos prælegata ihr gleich bezahlt werden, ibi litt. e.

Heyrathgut, hierunter ist im weitschichtigem Verstand auch die Ausfertigung, Aus- oder Heimsteuer, und alle älterliche Hülfe begriffen, im engen Verstand aber hat jedes eigentlich seine besondere Bedeutung, vi Anmerkung Cod. civil. P. 1. c. 6. §. 13. n. 1. pct. sechstens.

Heurathguth. Mit diesem kommt das Weib bey der Gant in die 5te Stelle, Cod Jud c. 20. §. 6. n. 1. Sie weichet aber hiemit jenen Creditoren, welche anteriorem hypothecam haben, aus, ibi cit. n. 2. Das Heurath-Gut muß wirklich eingebracht werden, ibi n. 1. Jene Weiber aber gaudiren das Privilegium dotis nicht, die zu offenem Markte sitzen, oder Gewerb treiben, oder Ursach an des Manns Verderben gewesen sind, Cod. Jud. c. 20 §. 6. n. 4. Das Heurathgut wird erwiesen, durch des Manns Geständniß, mittels einer besondern Quittung und 10jähriger Cohabitation, Cod. Jud. c. 20 §. 6. n. 5., & Cod. Max. p. 1. c. 6. §. 25. n. 8. Des Manns Geständniß allein beweißt die Dotem nicht, Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 5. Das Heurathgut kann auch durch Gezeugen erwiesen werden, Cod. Jud. ibi n. 5. Bey der Quittung des Ehemanns müssen auch Gezeugen, die das Geld aufzählen gesehen, gegenwärtig seyn, ibi. Ein Eheweib hat dreyerley Güter, Dotalia, Paraphernalia,

lia, oder receptitia, Cod. Jud. c. 20. §. 6., Anm. lit. c. Ad constitutionem dotis wird aber erfordert, 1. die Ehe, 2. Pacta dotalia, 3. die wirkliche Einbringung des sub titulo dotis versprochenen Guts, Anm. cit. litt. g. Siehe auch Jus Separationis.

Heyrathguth übertriebenes, hat kein Beamter bey Urbarsgütern zu gestatten, vi Kastenamtsinstrukt. vom 22. April 1789. pct. 36. Bey Inserirung derselben auf dem gesammten Vermögen hat auch keine Inserationsgebühr von den walzenden Stücken statt, vi Mandats vom 2. August 1793.

Heurathgutswiederlage. Was die Ehefrau in Ansehen ihres Heurathsguts erlangt, das heißt eine Wiederlag, oder Gegenvermächtniß, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 14. Diese kann der Ehemann als andere für ihme constituiren, der Ehemann, wann dem ein Heurathgut zugebracht wird, ist hierzu verbunden, hat er selbst nicht so viel Vermögen, haftet sein leiblicher Vater, Mutter, und Anherr hierum, ibi cit. n. 2. Die nicht sui juris sind, müssen von curatoribus vertretten werden, ibi. Was ohne Dote stipulirt, wird für keine Wiederlage, sondern pro Donatione simplici angesehen, wo einmal Dos constituirt ist, unter Eheleuten ists schon genug, weil die Wiederlag hievon abhangt, ibi n. 3. 4. Nach dem Quanto dotis regulirt sich contra dos, ibi. Wiederlagen von 500 solitos fordern nur bey gemeinen Leuten obrigkeitliche Insinuation, ibi, und hat in allen Sachen Platz, ibi pct. drittens. Während der Ehe bleibt der Ehemann von der Wiederlage Eigenthümer und Nutznieſſer, ibi cit. n. 5. Nach aufgelöster Ehe

kann die Ehefrau ihre Wiederlage von jedem Inhaber vindiciren, so weit sie mit dem Heurathgut in Verlurst stehet, ibi zweytens. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so bleibt dem Ehemann die Wiederlage, ibi Anm. Stirbt der Ehemann vor ihr, so hat sie hievon die Nutznieſſung lebenslänglich, ibi. Wieviel ihr hievon zugehe, muß der Buchstaben des Vertrages zeigen, ibi. Ueberhaupt supponirt das Lucrum donationis (das solches ex statuto vel pacto herrühre) allemal die Illationem dotis voraus, und gilt andrergestalt nicht als a proportione deſſen, was am Heurathguth vor dissolvirter Ehe wirklich eingebracht worden ist, es seye dann, daß der Mann selbst in mora accipiendi gewesen, und dotem nicht angenommen hat, ohngeachtet ihm solche in gebührender Quantität und Qualität, dann zu rechter Zeit und geziemenden Orten offerirt worden, ibi cit. Anm.

Heurathsabbrüche, sind denen Grund- respective Vogtherrschaften, so diese Prästationsbefugniß rechtmäßig hergebracht zu haben beweisen können, von den aus ihrem Jurisdiktionsbezirk gehenden Heyrathsgütern keineswegs zu benehmen, Resolut. Ser. vom 31. Oktober 1786. & 9. November 1785.

Heurathsbriefe. Bey dem gemeinen Burgers- und Bauersmann sollen die Briefe durchaus errichtet und protocollirt werden, vi 1735. bayrischer Taxordnung Fol. 10., & Oberpfälzische de ao. 1750. litt. §. Allweilen ꝛc., sind nur alsdenn in duplo zu errichten, wenn es um ein höheres Heyrathguth zu thun, so in Früchten erlegt, und auf dem Brief abgeschrieben wird, oder wo der künftigen Todsfällen halber

son-

sonderbare Bedingnisse einkommen, ibi. Das Siegelpapier wird hierzu nur nach der Summa des einbringenden Heyrathguts allein, nicht aber auch mit Darzurechnung der Wiederlage, genommen, ibi. Imgleichen auch die Taxgebühr in Bayern von 1 bis 12 fl. Fol. 12. vi 1736. Taxordnung

dem Oberbeamten 8 kr. 2 pf.
Gerichtschreiber Hinausschreibgeld 17 kr.
Notlgeld 10 kr.
beeden Procuratoren, jedem 3 kr., Zeugengeld miteinander 6 kr.
dem Amtmann 4 kr.
Zustellgeld deme — —

In der obern Pfalz von 1 bis 10 fl., vi 1750. Taxordnung sub litt. b.

dem Oberbeamten 8 kr.
Gerichtschreiber Schreibgeld 12 kr.
Notlgebühr 6 kr.
Beeden Procuratoren Zeugengeld, jedem 3 kr., thut 6 kr.
Dem Amtmann inclusive Zustellgeld 4 kr.

Von 12 bis 50 fl. in Bayern vi allegirter Taxordnung Fol. 10 & 11.

Oberbeamten 36 kr.
Gerichtschreiber Schreibgeld 36 kr.
Notelgeld 16 kr.
beeden Procuratoren miteinander 12 kr.
Amtmann inclusive Zustellgeld 12 kr. 2 pf.

Vi 1750. oberpfälzischer Taxordnung cit. litt. b. von 12 bis 50 fl.

dem Oberbeamten 30 kr.
Gerichtschreiber Schreibgeld 30 kr.

Notelgebühr 12 kr.
beeden Procuratoren als Zeugen miteinander 12 kr.
Amtmann nebst Zustellgeld 12 kr.

Von 50 bis 300 fl. in Bayern vi Taxordu. cit.
Oberbeamten 1 fl. 12 kr.
Nebenbeamten Schreibgeld 1 fl. 12 kr.
Notelgeld 32 kr.
Beeden Procuratoren Zeugengeld miteinander 17 kr.
Amtmann nebst Zustellgeld 25 kr. 2 pf.

Und in der obern Pfalz ibi cit. von 50 bis 300 fl.
Oberbeamten 1 fl.
Nebenbeamten 1 fl.
Notelgeld 24 kr.
beeden Procuratoren quasi Gezeugen miteinander 12 kr.
dem Amtmann sammt Zustellgeld 18 kr.

Von 300 bis 1000 fl. in Bayern
dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr.
Gerichtschreiber 1 fl. 30 kr.
Notelgeld 54 kr.
Procuratoren miteinander 24 kr.
Amtmann nebst Zustellgeld 32 kr. 2 pf.

In der obern Pfalz
dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr.
Gerichtschreiber 1 fl. 30 kr.
Notelgeld 36 kr.
Procuratoren miteinander 16 kr.
Amtmann sammt Zustellgeld 22 kr.

Von 1000 und mehr tausend fl. in Bayern
dem Oberbeamten 2 fl. 17 kr.
Gerichtschreiber 2 fl. 17 kr.

Notelgeld 54 kr.
Procuratoren miteinander 30 kr.
Amtmann nebst Zustellgeld 38 kr. 2 pf.

In der obern Pfalz
dem Oberbeamten 2 fl.
Gerichtschreiber 2 fl.
Notelgeld 36 kr.
Procuratoren miteinander 24 kr.
Amtmann nebst Zustellgeld 30 kr.

Heyrathsconsens und Toleranzen, Licenzen, dürfen bey schwerer Ahndung an Niemand ertheilt werden, der nicht ordentliches Zeugniß seines Pfarrers aufweisen kann, daß er sich durch fleißige Besuchung der Christenlehre und Schulen die erforderliche Kenntnisse in dem Christenthum und für das bürgerliche Leben eigen gemacht habe, vi Mandats vom 12. Jenner 1795. pct. 4. Den Untergebenen der churfürstl. Hofstaabe und Dicasterien wird die Heurathslicenz von den Vorgesetzten ertheilt, jedoch in der Maaß, daß nach Umständen ehevor mit der obern Landesregierung Benehmen gepflogen, und alle übermäßige Sportulierung vermieden werden muß, vi Dekrets vom 11. März 1796. Mit den Untergebenen der Oberpolizeydirektion hat es die nämliche Bewandtsame, ibid. Der churfürstlichen Hofkammer ist die Ertheilung der Heurathslicenzen für ihre untergeordnete Individuen ebenfalls, jedoch nur in der Zuversicht überlassen, daß sie solche Vergünstigung nie auf die nicht förmlich decretirte Diener anwenden werde, vi Resolut. Sermi. vom 10. Juni 1796. Mit dem Heurathsgesuchen der neuburgischen Räthe, Beamten, Advokaten und Procuratoren wird es eben so,

wie

wie mit den Kanzleysubalternen, und zwar dergestalten gehalten, daß das Gutachten in Ansehung der Regierungsräthe, der Advokaten und Procuratoren von dem Regierungsdirektorium, und in Betreff der Hofkammerräthe, Beamten, und Amtsdiener von dem Hofkammerdirektorium zu erstatten ist, vi Resolut. Sereniss. vom 23. July 1796. In diesem Gutachten muß auch allzeit auf die subjektiven Umstände, ob nämlich der Bittsteller bereits die ganze Besoldung genieße, oder sonst der Unterhalt einer Familie durch eigenes, oder zu erheyrathendes Vermögen auszeigen könne, Rücksicht genommen werden, ibid. Und nach diesen Umständen wird entweder die Heurathserlaubniß ohne Clausel ertheilt, oder noch weiter auf der Erfüllung der in dem Generalmandat von 1778. vorgeschriebenen Bedingnissen bestanden, vi Decret. Serenissimi vom 19. Sept. 1796. Dagegen hat der churfürstl. geistl. Rath keinen Schullehrer, viel minder einen Präceptor, Adstanten, oder andern auch in der Prüfung wohl bestandenen Candidaten eine Heurathslizenz zu ertheilen, vi Resol. Sermi. vom 17. Herbstmonath 1791. pct. 14 Bey Heyrathen der Officiers aber muß durchaus die regulirte Caution entweder an Baarschaft, oder an gerichtlichen Verbriefungen gestellt werden, vi Verordnung vom 23. August 1794, und 8. Dez. 1794. Und den Soldaten wird die Heurathslicenz von Seite des Regiments nur nach vorheriger Benehmung mit dem einschlägigen Foro originis ertheilt, vi Rescript. Sermi. vom 30. May 1795. vi Verordnung vom 5. August 1789, und 12. März 1789., & 28. März 1789.

Die

Die Dekretwidrige sind nicht zu gestatten, Sig. in Intim. vom 4. Dezember 1776. pct. 8. Derley Consensen hangen, soviel die unangesessene Personen in München und der Au, dann Haydhausen betrifft, von der obern Landesregierung ab, vi Oberlandsreg. Instr. vom Jahr 1779. §. 23. Sonst aber ertheilt sie regulariter nur die Obrigkeit, welche mit der ordinari Jurisdiktion begabt ist, vi Sig. Int. vom 26. Juni 1769 pct. 1. Wird dem unter denen Hofstäben und Dikasterien stehenden dienerschaftlichen Personale ohne Auszeigung hinlänglichen Vermögens, oder erklecklichen jährlichen Besoldung, auch ohne Revers, keine Pension oder Beysteuer suchen zu wollen, nicht ertheilt, vi Dekrets vom 23. August 1778. Die von denen Hofstaben ertheilte Licenzen sollen vom Staabsminister selbst unterzeichnet seyn, Sig. ex Int. vom 26. Juny 1769. pct. 2. Kein Rath soll sich bey Verlurst seiner Stelle verehelichen, gemäß Hofrathsordnung de 80. 1779. §. 7. Auch keinen Officier vom Obristen exclusive an, bis auf den Fähndrich oder Cornet solle die Heyrathslicenz ertheilt werden, er könne dann die bestimmte gradusmässige Summe Geld baar, oder in Capitalbriefen hinterlegen, als ein Obristlieutenant, wie Major 4000, Kapitän 3000, Ober- und Unterlieutenant oder Cornet 2000 fl. Gemäß Dekrets vom 28. Hornung 1779. Die Bediente des herzogl. Clementischen Hofstabs, welche in Sr. Durchlaucht Herzogens Sold und Verpflegung gestanden, haben ihre Heurathslicenzen beym churfürstl. Obristhofmeisteramt zu erholen, vi Sig. in Int. vom 26. Juni 1769. pct. 3 Die übrige im churfürstl. Sold stehende bey denen Stäben, wo sie

ih-

ihrem Dienst nach einschlagen, gemäß weiteren Sig. in Intim. vom 12. July 1769. Herrschaften können ihren Bedienten und Domestiken, wenn sie nicht zugleich unter ihrer Jurisdiktion stehen, das Heyrathen nicht erlauben, womit aber auch die ordinari Obrigkeit nicht willfahren solle, ohne daß die Herrschaft für ihre beständige Versorgung cavirt, Sig. von Int. den 26. Juni 1769. pct. 4. Die Heyrathslicenzen der bey Hofe accreditirten Gesandten für ihre Bediente und Domestiken werden nur so weit regardirt, als sie zugleich mit schriftlichen Versicherungen vom lebenslänglichen Unterhalt bekleidet sind, ibi pct. 6. Für das Personale bey denen auf churfürstl. Rifico geführt werdenden Fabriken wird die Heyrathslicenz mit allmahligem Vorwissen der Direktoren a camera von dem Hofrath ertheilt, ibi pct. 8. Bey anderen privilegirten Fabriken in München aber von dem Hofrath, ibi. Leerhäuslern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern, und dergleichen Personen sollen die ordinari Obrigkeiten ohne ausdrücklicher Einstimmung der Gemeinde die Heurathss- oder Aufenthaltslicenz nicht ertheilen, vi Bettel-Mandats vom 27. July 1770. Wenn sich die beschwerten Gemeinden dagegen nicht innerhalb 3 Jahren bey der obern Landes- oder denen Unterregierungen melden, wird ihre stillschweigende Verwilligung vermuthet, und sie allenfalls zur Verpflegung derley Leuten im Bedürfensfall angehalten, 1780. Bettelordnung pct. 4, & derley 1770. pct. 13. Gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten aber ist dießfalls, wie gegen die Pfarrer, zu verfahren, ibi. Von angesessenen Unterthanen werden die Heyrathswillengelder nicht genommen,

men, 1735. bayrische Taxordnung Fol. 37., wie auch in der obern Pfalz nicht, vi 1750. derselben sub litt. h., wohl aber von denen unangesessenen Inwleuten und Tagwerkern in Bayern und der obern Pfalz, ibi cit. Vor Ausfertigung solchen Consens gebührt dem Oberbeamten 8 kr. 2 pf., dem Gerichtschreiber 17 kr. inclus. Protocolliergelds, und Amtmann 4 kr., ibi cit. vi der oberpf. Taxordnung, ibi cit., dem Oberbeamten 8 kr, dem Gerichtschreiber inclusive Protocolliergeld 10 kr., dem Amtmann 4 kr. Unmittelbare Vorstände der Hofstäbe und Dikasterien haben den Heyrathsconsens bey Sr. churfürstl. Durchlaucht höchsten Person selbst nachzusuchen, vi Resolut. Sermi. vom 6. Juni 1781. Von dem Vorstande aber hat selben all übriges in der Ordnung folgende höhere als mindere Personale zu erholen, ibi. Der churfürstl. Hofrath soll aber den dermal in jurisdictionalibus untergebenen Hofstabspartheyen den erbittenden Consens niemal anders ertheilen, als wenn Implorant die vorläufige Einwilligung des Stabs selbst in glaubwürdiger Form beybringt, vi Resolut. Sermi. vom 27. Merz 1787. Wegen Ausstellung der Reversen bey Ertheilung der Heyrathserlaubnisse hats zwar ebenfalls noch bey der Hauptverordnung vom Jahr 1778. sein Bewenden, es mag aber gleichwohl bey allenfalls besonders eintrettenden Fällen nach pflichtmässigem Ermessen des Collegial-Vorstandes davon Umgang genommen werden, Resol. Sermi. vom 2. Dezember 1784. Herrschaften und churfürstl. Räthe sollen ihren Bedienten keine Heyraths-Verwilligung ertheilen. Ausserdessen man ihnen dieselbe in casu alimentationis sammt Weib und Kindern zur

Verpflegung zuschaffen würde, vi Sign respect. Verruf ab Seite der Regierung Landshut vom 27. May 1757. Das Stadtoberrichteramt München solle ebenfalls bey ergiebiger Strafe aller eigenmächtigen Toleranz und Heyrathslicenz-Ertheilung sich enthalten, sofort in Fällen allzeit vorhero von der obern Landesregierung respective der dortigen Allmosendeputation die Genehmigung erholen, vi Dekrets vom 26. Jenner 1781. pct. 7., und das Gericht ob der Au das nämliche beobachten, ibi pct. 6. Gedachte Deputation soll demnach die Heyrathslicenz sowohl hier als in der Au, dem Lechel und Lohe, dann der Hofmark Falkenau und Haydhausen dergestalten beschränken, daß keine unansässig und nahrunglose Leute copulirt werden, Resol. Sermi. vom 2. Dez. 1785., das münchnerische Bettelallmosenwesen betreffend, pct. 7. Ueberhaupts soll keine Obrigkeit das unzeitige, und gleichsam auf dem Bettel fürgehende Zusammenheurathen des liederlich jungen Bauern- und anderen gemeinen Volks, welches nichts Vorgehendes, sohin kein Vermögen hat, gestatten, Befehl vom 26. Februar 1628.

Nach der Sulzbachischen Verordnung vom 30. Juni 1779. soll gleichfalls keine Obrigkeit den jungen Leuten zum heyrathen den Consens ertheilen, sie haben dann von ihrem ordentlichen Pfarrer das gute Gezeugniß beygebracht, daß sie die Gottesdienste, Christenlehren, und Religionsunterrichte fleißig besucht haben, und in den Regeln des Christenthums wohl unterrichtet seyen.

So solle auch im Neuburgischen keine Obrigkeit den Handwerksgesellen und Dienstbothen das heyrathen ge-

gestatten, sie haben dann erprobet, daß an den abgewürdigten Feyertägen der schuldigen Arbeit sie allezeit obgelegen haben, vi neuburgisch. Generalmandats vom 29. September 1780. pct 5. Für die im Eng- und Weitausschuß wirklich enroullirten Unterthanssöhne ist die erforderliche Heyrathslicenz allezeit bey dem Hofkriegsrath mittels Einberichtung nachzusuchen, vi Befehls vom 1. September 1780. Jenen aber, welche weder im eng- noch weiten Ausschuß jemals enroullirt gewesen, ist solche in ergebenden Fällen sogleich von Gerichtswegen zu ertheilen, ibi.

Heyrathen wegen Blutfreund- oder Schwagerschaft, vide Verehelichungen unerlaubte.

Heyraths- oder Brautgulden. Es wird ein Gulden von jeder Brautperson ad fundum communem paup. eingebracht, vi Mandats vom 27. Dez. 1775. Von jeder ohne Berichtigung dieser Concurrenz ertheilten Heyrathsverwilligung sollen 6 Reichsthaler Strafe nachgeholet werden, ibi. Und ist sowohl in Bayern als in der obern Pfalz zum allgemeinen Fundum pauperum von jeder Person mit 1 fl., sohin das Duplum zu erholen angeordnet, vi Mand. vom 10. Okt. 1787., dabey 6 und nunmehro 12 Reichsthaler Strafe denen, die Einforder- und Verrechnung solcher Gelder nicht richtig verfahrenden Obrigkeiten bestimmt. Es ist aber diese Duplirung per Rescriptum vom 1. July 1788. wieder aufgehoben, und ein wie anderes bey dem vorigen simplo belassen worden. Siehe auch Brautgulden, Tanzanlage.

Heyrathsgüter. Zu deren Auszeig- und Anweisung bey denen Gutsübergaben und Uebernahmen zwischen

Aeltern und Geschwistrigten sollen die allgemeine Gutsschätzungen zur Richtschnur genommen, und keine grössere Heyrathgüter gestattet werden, als der Werth des Guts der Schätzung gemäß, und schon vorhandene Schulden gestatten, vi Mandats vom 22. Okt. 1761. Es dürfen auch die Heyrathgüter auf den neu behandelten landesherrlichen Erbrechtsgütern von denen Unterthanen ohne grundherrlichen Consens versichert werden, vi Mandats vom 3. May 1779. pct. 3. Von denen hereingehenden ist nur die Consummo-Mauth zu erfordern, die Consummo-Accis aber nachzulassen, Dekret vom 23. July 1770. Dagegen sollen die Mauthämter die Consummo-Accisbeschau hierbey jedesmal nach der Genauigkeit vornehmen, und von dem hierunter befindlichen völligen neuen oder alten Kaufmannswaaren die Consummo-Accis ebenfalls einbringen, ibi.

Heyrathgutsquittungen, besondere sind nur in dem Falle nöthig, wenn die Erlage anders nicht als aus dem Heyrathsvertrag, und der darinn enthaltenen Geständniß des Ehemanns erscheinet, Resolut. Sermi. vom 5. May 1786. Weilen sie also nur pro majora cautela dienen, so soll man auch selbe Niemand wider Willen aufdringen, ibi. Wohl hingegen sollen die Gerichtsbeamte und Procuratores bey gerichtlichen Heyrathsbeschreibungen denen Contrahenten, wie auch jenen Partheyen, die derley Quittungen noch nicht haben aufrichten lassen, blos zur Sicherheit die Erinnerung deren dießfalls vorkommenden Rechtsbehelfen, machen, und sodann ihrer Willkühr überlassen, ob sie besondere Quittungen über das erlegte Heyrathgut aufrichten las-

sen

sen wollen, oder nicht, ibi. Siehe auch Heyrathgut, Dos.

Heyrathliche Sprüche sind die, so des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heyrathgut bey der Priorität ihres Mannes verganteten Vermögen prätendiret, weil sie von dem Tag der Hochzeit ein stillschweigendes Unterpfand auf desselben Vermögen, und das Jus prælationis vor andern in der fünften Klasse zu behaupten hat, vi Cod. Jud. c. 20. §. 6. n. 1.

Heyrathslicenz, siehe Heyrathsconsens.

Heyrathspakta zwischen Brautpersonen unter fürstlichen Ständen sind nicht so viel nothwendig als räthlich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 29. n. 1. Werden unter Brautpersonen und Eheleuten, und öfters mit Consens der Aeltern, Befreundten, bey minderjährigen von ihren curatoribus errichtet, ibi n. 2. Siegelmässige Personen errichten sie in Bayern unter eigener schriftlicher Fertigung, die übrigen aber obrigkeitlich, dahin die Paciscenten gehören, ibi n. 3. 4. Wird wegen der Successiön was abgehandelt, erfordern die Solennitäten 5 Gezeugen, ibi n. 5. In Streitigkeiten zwischen Eheleuten oder ihren Kindern siehet man vorzüglich auf die Bedingnisse, und in deren Ermanglung auf die Rechte, welch letzte aber den Bedingnissen ausweichen, ibi n. 6.

Hexerey, wird mit dem Feuer, theils mit dem Schwert bestraft, Cod. crim. P. 1. c. 7. §. 7. n. 1. Wird in öffentlich und heimliche Gattungen abgetheilt, Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 7. §. 7. litt. d. Das Corpus delicti ist hierinn die eydliche Erfahrung der Beschädigten, und andere Nebenumstände, Cod. Crim.

P. 2. c. 3. §. 8. Dessen Indicia sind verdächtige Oele, Salben, Häfen mit Ungeziefer, Hostien, Spiegel ꝛc., Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. b. Die Interrogatoria sind folgendermassen abzufassen: Was er oder sie für zauberische oder abergläubische Künste besitze? Von wem selbe gelernt? Wie lang getrieben? Worinn der Schaden bestehet? Wie wiederum zu helfen? Ob heilige Sachen oder Hostien dazu gebraucht worden? Ob man auch andere darinn unterrichtet? Ob, und was für Gemeinschaft mit dem Teufel gehabt? Wie, wo und mit was für Ceremonien solchen beschworen? Was hierauf erfolgt? Ob, und wie man sich mit selben verbunden? Was dabey geschehen und der Teufel versprochen, begehrt oder sonst mit ihm gemacht? Ob man sich mit ihm auch fleischlich vermischt? Wo? Wie oft? Unter was für einer Gestalt? Was für Empfindung aus diesem Beyschlaf gehabt? Ob man den Hexentanz beygewohnt? Wie er dahin gelangt? Was allda vorgegangen? Wer dabey gewesen? Ob der Teufel dabey angebethet worden? Ob und was für Gotteslästerungen dabey vorgefallen ꝛc., Anmerk. ad Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 4. litt. b. Siehe Aberglaube, Zauberey.

Hierarchia Ecclesiastica pflegt man bey weltlichen Republiken eine gewisse Ordnung und Subordination zu nennen, welches in einem sanftmüthigen Regiment bestehet, nach Lehr der Apostel, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 37. n. 1. Wird in Hierarchiam ordinis & Jurisdictionis getheilt und unter ersten verstehet man der Ordnung nach Rang und Gang in Ecclesiasticis; so zuförderst inter Clerum sæ-

Sæcularem & Regularem unterscheidet, vi Anm. ad Cod. Max. cit. n. 2. litt. a. Die Ordnung nach welcher einer dem andern in Regimine zu gebieten hat, wird Hierarchia Jurisdictionis genannt, und ist der Pabst der Oberste und Erste, der nicht nur der gesammten Geistlichkeit, sondern auch quoad Ecclesiastica der Weltlichkeit zu gebiethen hat, ibi n. 3. Nach der Hierarchia Jurisdictionis kann auch der Obere den Untern in casu Negligentiæ vorgreiffen und dasjenige selbst thun, was diesem obgelegen gewesen wäre, n. 4. Ausnahm von der letzten Ordnung, vide Exemptio Ecclesiastica.

Hilfe in Delictis. Hieraus entstehet ein Indicium heimlicher Verständniß, das strafmässig, so aber durch Umstände nach dem Cod. Crim. P. 1. c. 12. §. 9. wiederum geschwächt werden, vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. g. Aus der blossen Gegenwart ergeben sich manchmalen General Indicia, ibi cit. §. 4. w. Siehe auch Complices, Participatio.

Hilfs- oder Auxiliarvölker, vide Militare.

Hilfe, hieraus entstehet nach den Umständen ein Indicium, Anm. ad Cod. Crim P. 2. c. 4. §. 5. litt. g. Die Gegenwart bey einer That aber ist für keine Hilfe anzusehen, sondern als ein Indicium remotum, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 4. Siehe auch Verbrecher, Helfer, Diebstahl.

Hilgersberg Herrschaft, ist An. 1617. mit der Graf Fuggerischen Erbportionsforderung vom Haus Bayern zu Lehen verliehen worden, vi bayer. Staatsrecht P. 3. §. 108. litt. b.

Hilpoldstein, siehe Heydeck.

Hindingerinnen, haben in München die Befugniß sich nicht nur mit Verdingung der Ehehalten, sondern auch mit dem Zimmer- und Wohnungverstiften abzugeben, Mandat vom dato 10. April 1782. pct. 6. in verschiedenen Polizeygegenständen. Werden von dem Hof- und Stadtoberrichteramt bestellt und mit einigen Instruktionen versehen, ibi. Haben für die Verdingung eines Dienstbothens 6, höchstens 20 kr. zu fordern, ibi. Für die wirkliche Verstiftung eines Quartiers aber von jedem Gulden des halbjährigen Hauszinnses 1 kr., welchen der Eigenthümer und Stifter, jeder zur Hälfte entrichtet, ibi. Kein Ehehalt soll sich, ohne bey einer verpflichteten Hindingerinn gemeldet zu haben, auch nicht einige Täge ohne Dienste in München aufhalten, ibi.

Hindingerinnen soll nicht gestattet werden, daß sie jungen Leuten und Dienstmägden Herberg und Unterschluf geben, ihnen ihr Geld mit Essen, Trinken und Spielen verthun helfen oder selbe mit ungebührlichem Lohne übernehmen, gemäß Hofoberrichteramtsinstr. vom 5. Aug. 1655.

Hingerichtete Uebelthäter, siehe Begräbniß, Uebelthäter.

Hinterlegtes Gut, so consumirt, gaudirt Privilegio Personali, vi Cod. Jud. c. 20. §. 12. litt. g. Das in natura vorhandene aber Jure Separationis, ibi.

Hinterlegte Kinder sollen von der Gemeinde, wo sie hinterlegt worden, mit jährlichen 20 fl. Kostgeld unterhalten werden, durch Repartition, vi Resolut. vom 1. July 1767 ans Gericht Landau wegen Simon Kinnder gelegten Kind zu Zwilling. Ist aber die Gemein-

de allein diesen Unterhalt zu prästiren nicht im Stand, hat man die Repartition auf alle gerichtische exclusive der Hofmarksunterthanen, wenn sie dergleichen Kinder selbst unterhalten oder keinen Beytrag hierzu vorhin gepflogen, zu machen, ibi pct. 1.

Hinterstand der Beamten gehört bey der Gant in die 7te Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 8. n. 5. 1., und die liquidatio geschiehet mit Extracten, Anm. ad Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a.

Hirschberg und Crayspach. Eines der niedern Reichsgerichte in Schwaben und Franken ist das Landgericht Hirschberg, so nach Absterben der alten Grafen von Hirschberg dem durchlauchtigsten Churhaus Bayern von dem Kaiser und Reich zu Lehen gegeben worden, und schon über die auf dem Nordgau jenseits der Donau gesessene sowohl mittel- als unmittelbare Personen inner dem ausgezeigten Landgerichtsgezürk erstreckt, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Die sich dortselbst einfindende Beysitzer sind als wirkliche Hof- und Regierungs- dann Titularräthe zu achten, vi Decr. vom 14. May 1749. Von diesem gefreyten kaiserlichen Landgericht gehet die Appellation unmittelbar an den Hofrath, ibi. Der churfürstl. Hofrath soll auch demselben in Publicirung der Landgerichten, Affigirung der Patente und anderen Freyheiten nichts in Weg legen, ibi. Was B. von Kreitmayer wegen der Suspension so andern von beeden Orten im bayrischen Staatsrecht vorbringt, mag P. 3. §. 153. litt. c. nachgeschlagen werden.

Hirsch, wird dieser von einem Wildschützen durch jemand erkauft, ist die Strafe hierauf 12 Reichsthaler, Cod. Crim. P. 1. c. 10. § 14.

Hirschgeweihe und Hörner, die Ausfuhr derselben ist ohne Paß verbothen, vi der 1787. Mauthtariff für die Herzogthümer der obern Pfalz Neuburg und Sulzbach sub litt. H. Hiefür wird per transito von jeder Station per Wasser 6 kr., zu Lande 3 kr., per consumo zu Wasser und Lande auf einmal 12 kr. 2 dl., und per Essito 50 kr. bezahlt.

Hochämter. An den abgeschaften Feyertagen wurden diese zwar verbothen, vi Mandats vom 14. Jenner 1785. §. 3., aber das unterm 22. August 1786. befahl die Gottesdienste wie vorhin abzuhalten, pct. 2.

Hochenaschau, dem daselbstigen Beamten soll der Titel Herrschaftspfleger ertheilt und ihm ein Befehl gegeben werden, vi Befehl vom 20. Aug. 1773.

Hocheureichen. Diese zum Kabinet gezogene Herrschaft gehört quoad Criminalia & Civilia unmittelbar unter den Hofrath, vi Decreti vom 3. November 1780. Quoad oeconomica und Polizeysachen hingegen unter die angeordnete Administration des churf. Cabinets, ibi. Siehe Cabinet.

Hochenschwangau. In dasig churfürstl. Herrschaft und dermaligen Pfleggericht wurden zwey verschiedene Holzniederlagen zunächst dem Lech angelegt, auch hierbey alljährlich drey öffentliche freye Holzmärkte, nämlich auf St. Mathias, den 16. Merz und 12. May bewilliget, vi Mandats vom 5. Aug. 1762. pct. 1.

Hochzeit oder Nuptiae, siehe Ehe.

Hochzeiten. Den Unterthanen der Hofmärke sind diese, wie die Kindelmahle und Stuhlfeste bey den landgerichtischen Wirthen zu halten erlaubt und soll dieß kein Hofmarksinnhaber verbiethen, vi Mandats vom 3. Oktober 1739. Das Schiessen bey Hochzeiten soll man nicht weiter als von der Kirche aus bis zum Wirthshaus gestatten, all übriges Schiessen aber bey Strafe abstellen, Mandat von dato 1. July 1701. pct. 4. Bezahlung der Hochzeittische, siehe Wirthsgerechtigkeit.

Hochzeitmahl. Sollen wegen dessen Abhaltung die Hofmarksinnhaber ihren Unterthanen nicht Zwang anthun, indem derley Abhaltung bey jeder churfürstl. Tafern, wie churfürstl. Gerichtsunterthanen bey hofmärkischen Tafernen, erlaubt ist, vi Mandat vom 16. Hornung 1781. Im Contraventionsfall ist die Strafe 12 Reichsthaler, ibi & Mandat vom 14. May 1792. Und wer die Unterthanen geradezu oder durch Umwege mittels Zureden, Bedrohen oder Angönnung gewisser Vortheile zu Haltung derley Festen in einem bestimmten Wirthshaus zwingen will, wird um 50 Reichsthaler bestraft, ibid. Es finden daher auch alle bisher eingeschlichene Repressalien nicht mehr statt, ibid. Anstatt den vorigen 30 kr. von jeder über die erlaubte Zahl setzender Person ist dermal nur von jedem Hochzeittisch über die erlaubte Zahl per aversum 3 fl. zu erholen, vi Befehls vom 20. May 1763. Der Tisch bestehet in 10 Personen, ibi cit. Fünf Tische sind bey einer Hochzeit gemäß der Polizeyordnung L. 3. Tit. 6. art. 2. erlaubt. Die 1759. Taxordn. folio 51. statuirt, daß wenn zum churfürstl. Hofrath oder

Regierung diese Uebertrettung einberichtet wird, von jeder übermässiger Person 1 fl. Strafe dictirt werden solle. Die Hofmarkswirthe sollen das obgedachte Tischgeld nicht zum Hofmarksgericht, sondern directe zum Land = oder Pfleggerichtern erlegen, Mandat vom 20. May 1763. Den Gerichtsdienern passirt von jeder Hochzeit, weil ihre Gegenwart erforderlich ist, als Taxordnungsmässig das Mahlgeld oder Genuß der Ausspeisung, 1735. bayr. Taxordn. fol. 47. & oberpfälzische Taxordn. de ao 1750 sub litt. M. Der Mißbrauch in Städten und Märkten, Kraft welchen den Thurnern, Thorwächtern, Rath = und Kirchendienern, auch Meisterweibern und Kindern eine Suppen bezahlt werden mußte, ist abgeschaft, vi Stadt = und Marktsinstr. de ao. 1748. pct. 25.

Hochzeitschankungen, mit diesen sollen die Kassen der Städte und Märkte nicht übermässig gravirt werden, Stadt = und Marktsinstruktion de anno 1748 pct. 46.

Hochzeitgeschenke, so den Brautpersonen von andern Ehren halber gereicht werden, sind denselben gemeinschaftlich und wird die Hälfte unter die Paraphernalia gerechnet. Diejenige Hochzeitgeschenke, so die Bauersleute den Beamten auf die Einladung machen, sind de genere prohibitorum, vi Anm. ad Cod. civ. P. 1. c. 6. §. 19.

Hochzeitgeschenke gaudiren nicht Jure hypothecæ, vi Cod. Jud. c. 20 §. 6. litt. e. Aber die vorhandenen pro Parte uxoris jure Separationis, ibi §. 16.

litt.

litt. g. Desgleichen die davon in natura existirende Früchte, litt. i.

Hochzeitmeßgebühr, siehe Stolordnung, Stolgebühr, Stolrecht.

Hochzeitamt, Hochzeitmessen, was dem Pfarrer, Meßner, Cantor, Organisten, Choralisten, Schülern in Städten und Märkten hievon zu bezahlen gebührt, siehe Stolordnung.

Hochstätt, Lauingen und Gundelfingen sind nicht in dem mit Bayern gemeinsamen Mauthverein begriffen, sondern beobachten ihre alte Mauthverfassung, vi Mandat vom 27. Oktober 1788. Es wird auch das Mauth- und Confiscationswesen der dortigen Mauthämter von der Hofkammer zu Neuburg allein besorgt, ibid. Dagegen werden sie von dem bayerischen, oberpfälzischen, neuburg- und sulzbachischen Mauthvereinstationen sowohl in Consumo als Essito und Translto wie Ausländer behandelt, ibid. Eben so werden gegen selbe alle Ein- und Ausfuhrverbothe, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, auf das strengste beobachtet, ibid.

Hofakademieen. Bey diesen ist zwar allen distinguirten Personen zu erscheinen, das Spielen aber nebst den auswärtigen, nur jenen Personen erlaubt, die mit dem churpfalzbayerischen oder anderer hoher Höfe Kammerschlüssel begnadet sind, gemäß Hof- und Kammerordn. de dato 6. Brachmonats 1794. §. 26. Auch ist in Betreff der Stiefel und Sporn, dann der Stöcke, Mäntel und Staucher das vorgeschriebene Entrée zu beobachten, ibid.

Hofallmosenamts-Gnadengelder, auf diese hat kein Arrest statt, vi Resol. Ser. vom 2. Christmonats 1784. Bey Verlurst des ganzen Betrags soll Niemand auf dergleichen Gnadengenuß etwas vorleihen, ibi cit.

Hofämter. Dieselbe sollen über die ordinären und in dem Ausgabsstatu schon bestimmte Ausgaben ohne vorgängige Ingrossation und Ratification nichts mehr in Verrechnung bringen, vi Dekrets von dato 28. Juni 1773. Und die Rechnungskommissarien solche ohne weiters als unpassirlich durchstreichen und der Rechnungsführer den Ersatz bewirken, ibi cit. Ingleichen sollen die Hofämter von den unterschiedlichen Geräthschaften und der Equipage nichts ausleihen, ohne Vorwissen verkaufen oder verschenken, ibi. Folglich alle Jahr alles beschrieben und der Vorrath der Jahrsrechnung nachgetragen werden, ibi.

Hofanlagen. Deren sind sieben Gattungen und bestunden, vi Resolutionsausschreibung de dato 24. Merz 1787, in der Fourageanlag per 7 fl., Werbung 3 fl., Vorspann 1 fl., Heerdstätt 50 kr., ord. Scharwerk 8 fl., Jagdscharwerk 1 fl. und Mennatanlag vom Stück in 24 kr. Die Einbringziele sind die Monate Jenner, Merz, September und November jeden Jahrs, ibi cit. litt a. Die Erlagstäge sind allzeit der dritte oder vierte in jedem Monat, ibi litt. b. Der 18te Tag ist bestimmt zur Einsendung der Cassa den Gerichtern festgesetzt, ibi litt. e. Und zwar bey der Execution eines Kanzleyofficiantens oder ohnnachlässigen Beamtenssuspension, ibi. Siehe auch Fouragebeytragsanlage. Werden nicht mehr nach dem Hoffuß, sondern nach dem

Werth

Werth und Schätzung jeden Guts eingebracht, und so nach auch die walzende Stücke belegt, vi Mandat vom 22. Oktober 1761. Wie die Schätzungsanlagsbücher von jeder Ortsobrigkeit sollen verfaßt worden seyn, ibi Observationspunkte vom nämlichen Tag und Jahr. Es ist aber alles unterblieben, vi Mandats vom 3. November 1767. Hierüber hat keine Gutsmoderation statt, sondern sollen die Unterthanen auf die grundherrlichen Abgaben und landsherrlichen Steuern hiemit verwiesen werden, ausser in Totalschauer, ingleichen Mißwachs, Wasserschäden und Totalviehfall, wovon aber die Militär = oder Werbungs = Heerdstatt = und Wegsurrogatsanlagen nicht einzumengen sind, vi Generale vom 23. Oktober 1767. Die Einsendung der Universalhofanlags = Bücher wurde stipulirt, vi Mandat vom 28. Juni 1773. Normale zu Verfassung dieses Universal-Hofanlagsbuchs, respective Instruktion, so ist den 1. Februar 1760 mittels Mandat erlassen worden. Zur Eintheilung des Hoffußes ist bey den Gütern eine besondere Beobachtung erforderlich gewesen, vi gedachter Instr. §. 7. Für einen Zwey und Dreyßigstelhof wird ein Platz eines geometrischen halben Tagwerks, bey einem Häusel geachtet, General-Resol. vom 3. April 1766., und soll mit den Anlagen belegt werden, Generale cit. Die Anzeigen über die nach dem Austheilungsfuß jeden Orts vorhandene Hofgüter und Mayerschafts = Corpora sind nach dem unterm 7. September 1763 erlassenen Mandat zu verfassen gewesen. Wie aber zugleich die Handwerksgerechtigkeiten mitbey hätten in Anschlag gebracht werden sollen, giebt vor allegirte Instruktion §. 9. nebst dem Formular litt. a. Die

zweyte Observation hingegen, wie nach dem Anlagsbuch ein zehnjähriges Einnahmsmanual zu formiren gestanden, ibi. Der dritte Punkt dortselbst giebt Information zu Herstellung des ordinären Abgangslibells, ibi. Der vierte weiset das extraordinari Abgangslibell zu berichtigen, ibi. Der fünfte Punkt die Beobachtung- und Zahlungszielerumstände bey der Einbringung der Hofanlagen, ibi. Der sechste Punkt, wie die richtige Zielextrakte nebst Gelder einzusenden, ibi. Der siebente Punkt den Executions-Modum derselben Eincassierung, ibi. Und endlich der achte Punkt giebt die Weisung zu der Verrechnung der Einnahme und Ausgab. Welch alles aber als eine ungeschehene Sache durch oballegirtes Mandat vom 3. Nov. 1767 in seinen Ruhestand gebracht worden ist. Die Leerhäusler und walzende Stücke mußten schon in ao. 1756. dem Hoffuß einverleibt, und nach dem einfachen Steuerbetrag von jedem Gulden mit 12 kr. zu denen Hofanlagen beygezogen werden, vi Circularbefehl vom 10. Jenner 1756. Siehe auch Anlagen, item die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 3 litt. k, und von der darunter gehörigen Mühlanlage, siehe Mühl.

Uebrigens haben von diesen Hofanlagen die Gerichter die gefertigten Extrakte aus den jährlich ratificirten Hofanlagslibellen auch unentgeldlich den Hofmärken zu ertheilen, damit sie sich bey den Landsteuerämtern, wo von gänzlich ödliegenden Gütern die Steuern ebenfalls, wie die Hofanlagen, per Abgang passieren sollen, hierüber legitimiren können, vi Steuermandat vom 29. April 1794. pct. 15. Es darf aber gleichwohl kein Beamter die in den Hofanlagen bewilligte 2. 3. oder

mehr-

mehrjährige Befreyung auf das Steuergefäll eigenmächtig und ohne ehevoriger Einberichtung erstrecken, ibi pct. 12. Eben so wird den städtischen Herrschaftsgerichtern in den Hofanlagsrechnungen weder Deputaten zur Amtsrechnungsreise, noch die Bothenlöhner und Geldlieferungskösten, dann das Einbinderlohn für die Rechnung passirt, vi Resolut. vom 15. Okt. 1788. Alle diese Ausgaben müssen ex propriis bestritten werden, und passiren auch in der Gemeinsrechnung nicht, vi Res. vom 20. August 1790. Dagegen ist der herrschaftliche Gerichtsbeamte der persönlichen Erscheinung bey der Rechnungsverhör gleichfalls dispensirt, ibid.

Hofanlagsbücher. Die Herrschafts- Hofmarks- und adeliche Sitzinnhaber wurden um diese zu verfassende Bücher der Einsendung halber bey Vermeidung eines abgeordneten Canzleyverwandtens innerhalb 6 Wochen stimulirt, vi Mandats vom 14. Nov. 1787.

Hofapotheke, gehöret unter die Hofoeconomiedeputation, nach Anweis der 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 8., hat die Medicamenten für die Münzarbeiter, ihre Weiber und Kinder ohne Bezahlung abzugeben, vi Dekrets vom 31. Oktober 1786. Dagegen am Ende des Jahrs über solche Abgabe eine mit den von denen verschiedenen Hofmedicis unterschriebenen Recepten belegte Specification abzufassen, darinn die bloße rohe Materialien nach dem Ankaufspreis in Ansatz zu bringen, sofort die Bezahlung vom Münzamte zu erhalten, ibi.

Hofbau oder Schloßbau, siehe Sedelhof.

Hofbauamt München. Dieses examinirt und approbirt die in jedem Rentamt zu churfürstl. Diensten auf-

zunehmende Maurer = und Zimmermeister, dann die erforderliche Pallier, vi Verordnung vom 14. Oktober 1766. pct. 1. Desgleichen die über die churfürstlichen Gebäude und Reparationen einkommende Plane und Ueberschläge, ibi pct. 2., item die bey milden Stiftungen und Gotteshäusern vorkommende Gebäude, verfaßte Ueberschläge, und bestimmt denen Werkmeistern die billige Gebühr, worüber die Beamte Rechnung zu führen, ibi pct. 3. Im übrigen hat es auch selbst die bestimmte jährliche 75000 fl. bey Vermeidung des Aussatzes nicht zu überschreiten, sohin ausser Reparationen und absoluten Nothgebäuden nichts zu unternehmen, und auch bey diesen mit möglichster Eingezogenheit arbeiten zu lassen, vi Dekrets vom 11. August 1787.

Hofbauamt Neuburg bestehet in dem Baudirektor, Bauverwalter und Bauschreiber, und geschah die Anordnung den 3. März 1787. Der Bauververwalter hat die Geld= und der Bauschreiber die Materialrechnung nach denen vorgeschriebenen Formularien und Instruktionen zu führen. Die Vorschußkassa hingegen haben beede miteinander unter doppelter Sperr zu halten, bey erfolgenden Auszahlungen die von dem Baudirektor attestirte Empfangscheine in die Cassa einzulegen, auch die Manualien von Zeit zu Zeit gegen einander einzusehen, ibi. Die von der churfürstlichen Hofkammer an das Bauamt erlassende Decreta sind von dem Baudirektor, und in dessen Abwesenheit von dem Bauverwalter zu erbrechen, sohin ohne eines andern Einmischung oder Einrede zum Vollzug zu bringen, ibi. Die Sachen, so zur Baukommission geeignet sind, hat auch

das

das Hofbauamt vorläufig in Ordnung und zum Vortrag zuzubereiten, und deßwegen jeden Montag ordentliche Sitzung unter sich zu halten, vi cit. Decr. und Anmerkung. Wenn ein Hofmaurer- Zimmer- und Hof-Brunnenmeister anzustellen kommt, geschiehet die Prüf- und Begutachtung der Subjekten zwar nur durch die Baukommission, die Aufnahme der übrigen Bauhandwerker aber hängt bloß von dem Hofbauamt ab, welches jedesmal die geschickteste auszuwählen hat, ohne sich an die bisherige sogenannte Hofhandwerksmeister zu binden, ibi cit pct. 7.

Hofbaugüter, über jene von den Hofmärken und gefreyt adelichen Sitzen, so von der Hofmarksherrschaft durch gebrodete Diener gebauet werden, dann jene, so einem Unterthan ganz oder stückweis auf eine landesübliche Gerechtigkeit verkauft, oder sonst übergeben sind, mußten besondere tabellarische Anzeigen eingesendet werden, vi Mandats vom 14. November 1787. pct. 3., und imgleichen über alle Unterthansgüter, welche von der Grund- und Jurisdiktionsherrschaft seit ao. 1752. zu den Hofgebäuden gezogen worden, ibi pct. 4.

Hofbauscharwerk, vide Scharwerk.

Hofbediente, dürfen nicht einmal mit Haltung eines einzigen Gesellens heimlich oder öffentlich ein bürgerliches Gewerb treiben, im widrigen soll ihnen ohne annehmende Entschuldigung oder Ausnahme aller Werkzeug und bey sich habende Materialien weggenommen werden, und selbst das Arbeiten auf eigene Hand ipso facto aufgehoben seyn, vi Resolut. vom 23. März 1741. Die incorrigible sollen noch darüber nach Ungnade gestraft, und in ferners verspürendem Ungehor-

sam ihres Dienstes entsetzt werden, ibi. Das Hof- und Stadtoberrichteramt hat deßwegen auf die beschehene Namhaftmachung eines solchen Pfuschers mit Anhandnehmung der Gerichtsdiener und Videnten aller Orten ohne Distinction einzufallen, und das Verordnete zur Exekution zu bringen, ibi. Dagegen sind alle edle und unedle Hofbediente mit ihren Hausfrauen, Kindern und Ehehalten, so lange sie in höchsten Diensten stehen, von der bürgerlichen Jurisdiktion exempt, vi Erläuterung der Stadtmünchnerischen Privilegien de dato 4. April 1607 pct. 1. Sofern auch gedachte Hofbediente, worunter die landschaftliche eben gezählt werden, nicht verbürgert sind, gebührt der Stadt München auf Absterben derselben weder Obsignation und Inventur, noch andere Verhandlung, sondern nur derjenigen Obrigkeit, worunter der Verstorbene im Leben gestanden, und verstorben ist, vi Resolut. vom 9. November 1725. Diese Obrigkeit ist dermalen der churfürstl. Hofrath, vi Decret. vom 24. Nov. 1786., vermög dessen die Hofstabsjurisdiktion dahin überlassen worden. Der Verstorbenen Wittwen und Kinder verbleiben nicht minder so lang unter gedachter Obrigkeit, bis sie das Bürgerrecht genommen, und sich deßwegen mit dem Magistrat verglichen haben, Erläuterung der Stadtmünchnerischen Privilegien vom 4. April 1607. pct. 6., & Resolut. vom 9. Nov. 1725.

Hofbibliothek, siehe Bibliothek.

Hofcapelle in München. Hierinn wird der Hofgottesdienst gehalten, und gaudirt alle Jura parochialia, ist auch überdieß von der Jurisdiktion Episcopi ordinaria eximirt, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §.

2.

2. n. 4. litt. a., und gemäß Resolut. Sermi. de dato 28. July 1783, ist diese Hofcapelle mit dem U. l. Frauen Collegiatstift vereiniget, & Decret. Sermi. vom 30. Oktober 1783. Die bisherige Beneficia der Hofkapläne aber sind, wie vorhin, Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu besetzen, vorbehalten, ibi pct. 6. Die Dienste in dieser Kapelle werden zwar wie bisher versehen. An hohen Festtagen aber hat der zeitliche Stiftsprobst das Pontificialamt, oder bey vorfallender Hinderniß der Viceprobst zu halten, und ist also das ganze Chorstift mit seiner sammentlichen Geistlichkeit als Hofclerisey zu betrachten, ibi pct. 11. Die Dienste des Ceremoniarii bey der Hofkapelle sind getheilt, und hat diejenige, welche bey Sr. churfürstl. Durchlaucht zu verrichten sind, der Vicedechant, welcher allemal in cappa magna erscheinen muß, selbst zu versehen, bey dem Altar aber wird die Ceremonienstelle von einem Hofpriester oder Beneficiaten vertretten, ibi pct. 17. Die Hofkapelle selbst stehet auch noch unter der Jurisdiktion des Obersthofmeisteramts, ibi pct. 18. Siehe auch München das Chorstift U. l. Frauen.

Hofcapläne, diese stehen mit der Jurisdiktion unter dem Obristhofmeisteramt, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d.

Hofclerisey, siehe Hofkapelle.

Hofcommission geheime. Diese bey der churfürstl. Hofkammer bestandene Hofkommission ist wieder aufgehoben, und in eine geheime Ministerial-Finanzconferenz abgeändert, vi Dekrets vom 11. August ao. 1786. Hingegen wurde schon ao. 1770. eine besondere geheime Hofkommission wegen der damaligen Theurung und

Getreidmangels angeordnet, vi Dekrets vom 3. Dez. 1770.

Hofcommission, eine unmittelbare in Rücksicht auf die vaterländischen Kriegsbeyträge ist unterm 28. Februar 1794. vi Decret. pct. 17. aufgestellt. Eine eigene Commission zu Abhelfung der Bürgerbeschwerden in München ist auch angeordnet worden, vi Decr. vom 10. May 1791, und zum nämlichen Ende auch eine unterm 4. Oktober 1788.

Hofdamen haben mit der Jurisdiction unter dem Obristhofmeisteramt zu stehen, vi Anmerk. ad Cod. Jud. c. 11. §. 11. litt. d. Dermalen 4 väterlich- und 4 mütterliche, folglich in allem 8 Ahnen darzuthun, und sowohl ihre Filiation als Lustre der genauesten Untersuchung der 4 Hofstäbe zu unterwerfen, vi Dekrets vom 8. Okt. 1772., & Befehl vom 11. Februar 1763., und das Lustrum nach der Norma vom 8. Oktober 1772. §. 5. ꝛc. zu belegen, und den Stammenbaum hiernach zu verfassen, sodann zur höchsten Stelle einzureichen, ibi §. 11. & §. 2. 3.

Hofeinkäufer hat auf den Wochenmärkten kein Mehrers als den Vorkauf, und ist ihme eben deßwegen das Anplatzen der Pfennwerthe nicht zu gestatten, vi Hofoberrichteramtsinstruktion vom 5. Aug. 1655.

Hoffeuerordnung. Hiernach solle sich bey einer in der churfürstl. Residenz, dann in anstossenden und andern Gebäuden des Hofes ausbrechenden Feuersbrunst von Seite der Hofstäbe und des gesammten Hofpersonals genau geachtet werden, vi Hoffeuerordnung vom 30. Juni 1794.

Hoffeuerstätte, wegen diesen, dann dem Heerd- und Windofenfeuer haben die Hofkaminkehrer, Hofheitzer, und Burgpfleger, so andere Personen, welche das Feuer in den Hofküchen und andern Officinen besorgen, die vorgeschriebene Schuldigkeit sorgfältig zu erfüllen, gemäß Hoffeuerordnung vom 3. August 1794. §. 14.

Höfe im Neuburgischen und Sulzbachischen dürfen nach Verhältniß ihrer Grösse in 2 oder 3 Mannschaften mit beobachtender proportionirlicher Ab- und Zuschreibung der auf solchen Hofgütern haftenden Lasten dergestalt zertrümmert werden, daß jedoch jede Familie ihren nöthigen Unterhalt haben, und über Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben noch ihre eigene Bedürfniß sich eintauschen und einkaufen kann. Pfalzneuburgisch Landtagsabschied vom 23. Christmonath 1782. pct. 5, und dessen Beylage von dato 6. dicti 1782. litt. e. Man soll aber derowegen billige Maas von Obrigkeits wegen treffen, sofort mit den einschlägigen Grundherrschaften sowohl als zwischen der Hofkammer und dem Landschaftskommissariat vertrauliche Communikation pflegen, ibi. Auch im Sulzbachischen dürfen die gebundene Bauerngüter auf die Hälfte und Viertl sammt den darauf haftenden Lasten zertheilet werden, vi Dekrets von dato 6. Dezember 1786. Die Hofkammer hat ihre Einwilligung, so oft es die Besitzer verlangen, selbst auch in Fällen, wo eine noch größere Zerstückung nachgesucht, und thunlich befunden wird, ohne Schwierigkeit zu ertheilen, ibi. Noch mehr aber sollts die Abtrennung oder Veräusserung der vom Gut zu sehr entlegenen gebundenen Grundstücken erleichtern, ibi. Von

den schädlichen Folgen der Unzertheilbarkeit der Höfe und Güter siehe die Beylage litt. e. cit.

Hoffactorscharakter. Für wechselseitige Negotianten sind zwar die damit privilegirte Juden, jedoch so viel den Handel mit Juwelen oder Prätiosen betrifft, nur so weit zu achten, als die Protocollirung der Zufriedenheit des Käufers, nebst der dießfalls von einem Juwelier beschehenen Schätzung bey dem Wechsel- und Mercantilgerichte selbst, und nicht vor einem Notario geschehen ist, Dekret vom 24. März 1787. Vorhin durfte diese Protocollirung und Schätzung auch nur vor dem verordneten Notario geschehen, vi 1785. Wechselordnung §. 3. litt. l. m, & Resolutio Serenissimi de dato 7. Juni 1786., und dermalen sind alle den Juden ertheilte Concessionen ganz oder zum Theil auf Prätiosen und Waaren, sich Wechselbriefe ausstellen zu lassen, wieder aufgehoben, vi Dekrets vom 19. July 1787. pct. 4. Das Dekret vom 16. Sept. 1618. siehet auch den denen Juden ertheilten Hoffaktorscharakter für keinen wirklichen Hofschutz an, und eximirt also selbe von ihrer sonstigen Ordinärinstanz nicht, deßwegen es auch die Klagen wider selbe allhier dem Stadtoberrichteramt als erster Instanz überläßt.

Hoffischerey. Sammentliche, wie auch das See- und Fischeinigungswesen gehören zur Hofdconomiedeputation, vi 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 2.

Hoffuß. Der gründliche Unterricht vom Hoffus in Bayern ist im bayrischen Staatsrecht P. 3. §. 172. litt. b. zwar berührt, in der Hauptsache sich aber auf den Cod. civ. P. 5. c. 28. §. 3. litt. g. bezogen, in solch

letz-

letzteren aber das Generalmandat vom 1. Febr. 1760. sammt beygefügten Instruktion §. 7., die Resolution vom 23. April 1766., B. Schmid Tit. 22. art. 4. n. 5., Chlingensperg Jus. Hoff. c. 18. n. 3., dann das Mandat. Gen. von 1752. 60 und 61 zum Grunde genommen worden, wornach der endliche Schluß nun dahin gegangen ist, daß, da man vollkommener Berichtigung wegen die große Kösten und Länge der Zeit, obgleich ein anderer, ungewisserer, doch kürzerer und minder kostbarer Weg per Mand. Gen. de dato 22. Oktober 1761. zur Wahl gekommen war, allerdings verschiechen, und gemäß solch letzterem Weg doch keine vollkommene Gleichheit zu erwarten geglaubt hat, die Sache bey der vorigen Einhöfung belassen werden müssen, und nur eine Milderung nach der Resolution vom 23. April 1766. in so weit beschehen ist, daß auch jener noch für ein 32tel Hof in der Belegung passiren solle, welcher bey seinem Haus zwar ein Grundstück, jedoch nicht mehr als ein halbes Tagwerk zu 20 Quadratschuh besitzet. Nach dieser Proportion und Abmaß sollte zwar nun ein ganzer Hof wenigstens 32 halbe, oder 16 ganze Tagwerk in sich halten, und die Hofanlagen hiernach zu prästiren haben. Es ist aber der Hoffuß noch nicht so weit rectificirt, vielweniger die Ausrechnung in Richtigkeit, nach welcher ein ganzer Hof 12 Tagwerk oder Juchart im Sommer, und 12 im Winter, und eben so viel im Brachfeld, mithin 36 in toto haben soll, und es werden weder die Steuern noch Hofanlagen nach dieser Proportion eingebracht, sondern die erste reguliren sich dermalen lediglich nach den verbessert- und instructionsmässigen

Steuerfuß von An. 1728., cit. Cod. civ. P. 5. c. 28. §. 3. litt. g. h. i. k. &c.

Ueberdieß hat man doch, vi Mandat vom 14. November 1787. die Pfleg = und Landgerichter, dann mit Jurisdiktion begabte Kastenämter sowohl, als die ständische Jurisdiktionsbeamte mittels besonderer und von den Hofmarks = und Sitzinnhabern eigenhändig zu unterschreibender Anzeige zu Erklärung aufgerufen, ob auf den in der Güterconscription de ao. 1752, oder auf den in den hernachgefolgten Hofanlagsbuch de anno 1760 angezeigten bestanden, oder solcher verbessert, oder wohl gar eine ganz neue Anzeige hierüber verfaßt werden wolle. Siehe auch Lande.

Hoffuß und Familienanzahl gab im Intelligenzblatt vom 1. Jenner 1800. Titl Herr Franz von Krenner, churfürstl. geh. Finanzrefrendär nach der Folge an:

1. Sr. churf. Durchl. Kastenamtsunterthanen, Grundunterthanen in churfürstl. Hofmarken und Lehenunterthanen bestehen in 13479 Familien und 4073 $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$ Höfen.

2. Landständen, als

a) der Prälatenstand, mit Einschluß der Kollegiatstifter, Johanniterordens, bayerischen Damenstifts und der Universität, besitzt an Grund = und Lehenunterthanen 31831 Familien und 9523 $\frac{5}{12}$, $\frac{10}{32}$ Höfe.

b) Ritter = und Adelstand 32974 Familien und Höfe 7105 $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{25}{32}$ Höfe.

c) Stadt = und Marktskammern an grundbaren Bauerngütern ausserhalb des Burgfrieds 170 Familien, 73 $\frac{21}{32}$ Höfe.

3. Unter den drey Ständen aber nicht begriffene Grundherren.

1) Nichtständische Klöster und geistliche Gemeinden besitzen 642 Familien und 305 $\frac{1}{6}$, $\frac{20}{32}$ Höfe.

2) Kirchen 11807 Familien, 3090 $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ Höfe.

3) Pfarrer und Beneficiaten 3893 Familien, 1151 $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ Höfe.

4) Spitäler, Armenhäuser und dergleichen 1163 Familien, 481 $\frac{1}{3}$, $\frac{7}{32}$ Höfe.

5) Bruderschaften und Zünfte 357 Familien, 96 $\frac{1}{3}$, $\frac{6}{32}$ Höfe.

6) Andere weltliche mit Rittersitzen nicht begüterte Grundherrn, Dorfsgemeinden oder auch Bauern besitzen Grundunterthanen 1563 Familien, 194 $\frac{3}{12}$, $\frac{6}{32}$ Höfe.

7) Ausländische Geistlichkeit, Hochstifter, Domkapiteln, Klöster, Kirchen ꝛc. 10537 Fam., 3247 $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{23}{32}$ Höfe.

4) Frey eigene Güter ohne Grundherrisch. 7361 Familien, 1162 $\frac{3}{32}$ Höfe. Mithin alle miteinander Summatim 115777 Familien und 29807 $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{31}{32}$ Höfe. Dieser Auszug ist eigentlich gemacht worden aus den landgericht = und hofmärkischen Hofanlagsbüchern des 1760sten Jahrs einschlüssig der Grafschaft Cham.

Aber gemäß der weitern Anzeig des Intelligenzblatts 1800. Jahrs fol. 91. nach dem Zustande 1791., waren im münchnerischen Regierungsgezirk der Hoffuß immediat churfürstl. Unterthanen 5498 $\frac{12}{32}$, und die begüterten Familien 22602.

Der hofmärkt = oder ständ = und landsassische Hoffuß 5131 $\frac{1}{3}$, die begüterten Familien 24518, beede zusammen genommen aber im Hoffuß 10629 $\frac{1}{3}$, $\frac{12}{32}$.

Im

Im landshutischen Regierungsbezirk bewieß sich im verstandenen Jahr der Hoffuß bey churfürstl. Unterthanen mit 4699 $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{7}{48}$, der begüterte Familienstand von 15548. Dagegen der hofmärkische Hoffuß in 3634 $\frac{1}{3}$, $\frac{11}{64}$, die begüterte Familien in 17261, Summatim beede in Höfen 8333 $\frac{1}{3}$, $\frac{28}{48}$, $\frac{13}{64}$, die begüterte Familien in 32809.

Im Regierungsgezirk Straubing bestund vermög dem 1800. Regierungsintelligenzblatt fol. 142. die Summa der in churfürstl. Gerichtsbarkeit sich bewiesene Hoffuß ad 4169 $\frac{3}{10}$, $\frac{5}{12}$ und der hofmärkische in 2933 $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{3}$, Summatim der beeden in 7103 $\frac{2}{3}$, und in erstern der begüterte Familienstand in 14649 und im anderen in 13588, sohin Summa der beeden in 28237 Köpfen.

Im Regierungsbezirk Burghausen unter der churf. Gerichtsbarkeit der Hoffuß ad 2332 $\frac{19}{32}$, der hofmärkische in 1448 $\frac{45}{96}$. Hingegen der Familienstand in erstern ad 11352 und im anderen in 9417 Köpfen, Summatim aber in beeden die Familien in 20769 Köpfen, die Höfe hingegen in 3781 $\frac{1}{6}$.

Uebersichtlich der Summen endlich in den 4 bayerischen Rentämtern oder Regierungsgezirken die sämmtliche begüterte Familien churfürstl. und hofmärkischer in 128935, und der Hoffuß in 29848 $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{13}{96}$, gemäß Intelligenzblatt fol. 157. angezeigten Fehlers.

Hoffuß in der obern Pfalz churfürstl. bestehet überhaupts in 4562 $\frac{1}{5}$, $\frac{21}{64}$, $\frac{1}{96}$ Höfen, und in 16446 Bürger- und Bauernhäusern. Hingegen haben die Landsassen 3214 $\frac{1}{5}$, $\frac{59}{96}$ Höfe, entgegen Häuser 12008. Die

beede

beede nämlich Summatim 7776 $\frac{2}{5}$, $\frac{61}{64}$ Höfe, Häuser aber 28654. vi Intelligenzblatts 1800. fol. 156.

Hoffußmoderation. Dießfalls kommt es in jedem Particularfall, wo man gegen die Uebermaaß der Prästanden klagt und Moderation sucht, lediglich darauf an, daß die ordinäre Obrigkeit gebührende Einsicht von der Sache nimmt, und wo ein Uebermaaß verspürt wird, die gesuchte Moderation, sofern sich die Grund- oder Jurisdictionsherrschaft nicht selbst gutwillig hierauf einverstehet, von Amtswegen vornehme, Resolutio ex Intimo vom 19. August 1783. an die churf. obere Landesregierung.

Hoffuttermeisteramt, dieses gehört unter die Hofökonomiedeputation, 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 6.

Hofgärten. Die zu deren Unterhaltung erforderliche Fuhren und Taglöhner sind nur in der Gartenamtsrechnung in Aufrechnurg zu bringen, Generalinstr. in Landscharwerkswesen vom 10. Februar 1756. Eilftens. Werden von einer besonders zur Aufsicht und Direction angeordneten Commission besorgt, 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 10.

Hofgärtner, die münchner, sollen sich die Stadtgärtner durchaus gleichhalten und deren lernende Jungen für ebenfalls auf Reichsmanier gelernte gebrauchen, Resol. ex aulico vom 27. May 1755.

Hofgebäu, vom Grund und Boden solle von diesen zum Getreidbau mehr nicht als was genugsam gedingt werden kann, all übriges aber zum Heu und anderer Futterey verwendet werden, Mandat vom 24. Merz

1762.

1762. pct. 16. Bey landesherrlichen Hofgebäuden hat der Genieſſer jede Baufälle allein, jedoch mit vorgeſetztem Onere ſucceſſorum zu wenden, Mand. Gener. vom 10. Nov. 1751. pct. 4.

Hofgericht. Von den niedern Reichsgerichtern hat man zuförderſt das Hofgericht zu Rothweil, nebſt den beeden kaiſerlichen Landgerichtern in Schwaben zu Weingarten, und in Franken Burggrafthums Nürnberg zu merken, deutſches Staatsr. P. 2. §. 83. Das erſte dependirt vom Kaiſer allein, und hat den Fürſten von Schwarzenberg zum Erbhofrichter, welcher durch einen Vicehofrichter vertretten wird, das zweyte ſtehet dem Hauſe Oeſterreich Jure pignoris und das dritte den markgräflichen Haus Anſpach und Bayreuth zu, ibi b. Keines von allen dreyen erſtreckt ſich durch das ganze Reich, ſondern ein jedes bleibt nur inner ſeinem Gezirk, und exercirt nicht nur über die Stände unmittelbare Reichsglieder, ſondern auch über ihre Unterthanen die Jurisdiktion, und zwar über die letzte concurrenter mit ihren Obrigkeiten dergeſtalt, daß dem Kläger freyſtehet, den Unterthan entweder gleich bey dem Hof- und reſpective Landgericht oder bey ſeiner Landesherrſchaft und Obrigkeit zu verklagen, ibi litt. c. Die meiſten Reichsſtände ſind zwar mit Exemptionsprivilegien dagegen verſehen. Ob aber die ſogenannte Ehehaftsfälle davon ausgenommen ſind, und worinnen dieſe Fälle beſtehen, iſt noch nicht allerdings richtig, ibi cit. litt. d. Die Appellation gehet hievon an die höchſte Reichsgerichte, welches aber das Erzhaus Oeſterreich in Anſehen des Landgerichts zu Weingarten difficultirt und von dort die Appellationen an die Regierung Insbruck

zu

zu ziehen ſucht, ibi litt. e. Die bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß in Vortrag gebrachte und ad Comitia verwieſene Abolition obiger Hof- und Landgerichter iſt zwar noch nicht zu Stande gekommen, indeſſen ſollen, vi Cap. cæſ. art. 18. §. 8. 9. &c., die hierwider geführte Gravamina, beſonders die allzuweit extendirte Ehehaftsfälle und andere Abuſus abgeſtellet, die Reichsſtände bey ihren Exemptionsprivilegien manutenirt, und der Appellation entweder ad aulam Cæſaream oder an eines der beeden höchſten Reichsgerichte Platz gegeben werden, ibi cit. litt. f. Die andere ſo betittelte kaiſerliche Landgerichte, deren es auſſer obigen dreyen noch gar viele giebt, ſind entweder nicht mehr im Gang oder vielmehr reichsſtändiſch, als kaiſerliche Reichsgerichte und werden nur gegen mediatos & ſubditos exercirt, ibi cit. litt. g. Verſchiedene Privilegia deren ſich das Churhaus Bayern zu erfreuen hat, kommen theils in notis ad Cod. Jud. civil., theils anderwärts vor, inſonderheit das Privilegium Emptionis ſowohl für ſich, als die ſämmtliche Unterthanen von allen kaiſerlichen Hof- und Landgerichtern, Cod. Jud. c. 1. § 12. l. & §. 21. a., Moſer bayr. Staatsr. p. 220. Sammt Jure primi fori, Kraft deſſen die Herzoge von Bayern extra caſum protractæ vel denegatæ juſtitiæ nirgends als vor ihren Räthen belangt werden mögen, Cod. Jud. cit. § 12. l. Welches zwar in allegirten Staatsr. noch in Zweifel gezogen werden will, jedoch ſeine gute Richtigkeit hat und ſammt obigem Privilegio exemptionis von allen Kaiſern her und her bis ad Carolum VI. incluſive confirmirt iſt, bayr Staatsr. P. 3. §. 123. litt. a. Siehe auch Rothweil.

Hof-

Hofkammer, dieſertwegen, weil ſie aufgehoben nun in Bayern und unter die Generallandesdirection geſtoſſen worden, ſiehe Generallandesdirektion ſowohl von Seite München als Amberg und Neuburg.

Hofkammer, dieſe hat den Juſtizdikaſterien nicht mit conträren Reſolutionen fürzugreifen und ſelbe eigenmächtig zu reformiren, vi Sign. in Int. vom 20. November 1750. Minder eine Ahndung gegen ſelbe ſich anzumaſſen, & Sign. Int. vom 26. September 1782., wohl aber bleiben die Unterregierungen in Fällen, wo nicht das bloſſe Richteramt eintritt, der Hofkammer ſubordinirt, Reſolut. Ser. von dato 28. Hornung 1783. an die churfürſtl. Oberlandsregierung. Giebt ſie in allen cauſis Domini oder Lands- und lehenherrlichen Intereſſeſachen ante deciſionem cauſæ zu denen Juſtizdicaſterien ihre Erinnerung ab, vi 1779. Hofrathsordnung §. 5. & 1750. ibi und Befehls vom 28. May 1755. Auch wenn die Frage vorfällt, ob ein veräuſſertes Gut nur ein walzendes Stück oder zu einem anderen Bauerngut eine Pertinenz ſeye, Sign. in Int. vom 17. September 1763. Desgleichen wenn die Delinquenten von den über ſie erloſſenen Maleſizkoſten abſolvirt werden ſollen, Sign. ex Int. vom 9ten Dezember. In Landkultursſachen aber nur in zwey Fällen, nämlich wenn der Streit einen Urbarsunterthan mitbetrifft oder die Frage iſt, ob der quäſtionirte Grund zum churfürſtl. Kaſtenamt gehöre, Sign. in Int. vom 10. April 1776. Es werden aber derſelben die acta in cauſis domini nur von den Regierungen und dem Hofrath, nicht aber vom Reviſorio ſub pœna nullitatis und zwar von Seite des Hofraths ohne Ab-

ſon-

sönderung der bey den Actis findigen Regierungsberichte und Relationen, ante decisionem Causæ communicirt, 1779. Hofrathsordn. §. 5. & 1750. §. 5. & Sign. ex Int. vom 20. November 1750. Hingegen ist auch ihre Erinnerung bey den untern und ständischen Gerichtern nicht nöthig, vi Sign. ex Int. vom 21. Februar 1776. Es hat auch dieselbe die Jura Principis in Ecclesiasticis nur mehr in denen, vi Resol. vom 9. May 1769 specifice benannten causis ganz allein oder mit andern Hofämtern cummulativ zu besorgen, Sign. in Conf. Eccles. den 9. May 1769., geistl. Rathsordn. de ao. 1779. pct. 21. litt. b. & derselben Instr. vom 25. April 1783. §. 5 litt. b. Ferner soll die churfürstl. Hofkammer in München in den einschlagenden Regalien und Jurisdiktionsgegenständen mit der obern Landesregierung jedesmalen Benehmen pflegen, vi Resolut. Ser. vom 26. September 1782. pct. 2. Die wichtigern Sachen, als die Schliessung der Contracte, Protokolle über aufgenommene Rechnungen und hierbey befundene Mängel, nöthige oder thunliche Verbesserungen, Bemayrung der Güter und behandelte Laudemien, zu machende Hofanlags- und Mauthgebührnachlässe, ertheilende Freyjahre, hauptsächliche Baufälle und weitere in den Kameralfällen treffende Vorfallenheiten, Dienstverleihungen, Exspectanzen, Wartgelder, Geld- und Naturalienzulagen und Anschaffungen, auch ansuchende Entschädigungen, Pension- und Gnadenertheilungen, Strassenerhebungen, Getreidverkauf und Projektentwürfe, somit hauptsächlich jene Vorfallenheiten, welche den immediaten Bezug auf Geldeinnahmen und Ausgaben haben, nicht mehr bey den

Departementen und Deputationen, sondern in Pleno in geziemender Ordnung vornehmen, Resolut. Ser. vom 4. Dezember 1786. & 27. Oktober 1786. pct. 1. Die geringere Sachen und Currentia hingegen, sonderlich jene, welche noch eine Berichtserholung und Instruirung erfordern, bey einem währender Rathssession verordneten und aus fünf Räthen bestehenden Separato zur Resolution beschleunigen und zur Ausfertigung bringen, Resolut. Ser. vom 4. Dezember 1786. & 27. Oktober 1786. pct. 2. Dagegen sollen auch die in wichtigen und besonderen Vorfallenheiten bestellte Re- und Correferenten dergleichen Sachen zwar noch extra Plenum Cameræ miteinander berathschlagen, jedoch deswegen niemal den treffenden Rathssitz versäumen, sondern sodann in Pleno nur desto gefaßter proponiren, Rescript. Ser. vom 27. Oktober 1786. pct 3 In causis fiscalibus hat die Hofkammer nach denen Resolutionen vom 6. May 1769 und 18. Merz 1785. ihre Erinnerung über die Acta erst wenn sie geschlossen sind abzugeben, sofort den Prozeß selbst durch den Fiscaln oder Kammeradvokaten sowohl active als passive führen zu lassen, Sign. ex Int. vom 6. May 1769 & 18. Merz 1785. Weil aber das Fiscalat bey der Hofkammer mit mehrern Personen besetzt ist, so soll selbe auch dem Hofrath bey Anfang des Prozeßes denjenigen, welcher die Causam Domini zu vertretten hat, allemal namhaft machen, so jedoch bey den Regierungen, wo nur ein Fiscal allein bestellet, keineswegs nothwendig ist, ibi. Nach der Verordnung vom 1. Febr. 1785 hingegen hätten die Schriften in causis Domini nur unter der Fertigung des Hofkammervorstandes und nicht

von

von dem Fiscalen abgegeben werden, jedoch gleichwohl bey der Commission der Kammeradvokat, in sofern es der Kammerrespicient nicht anders nöthig erachten würde, erscheinen sollen. Acta welche eine Cammeralerinnerung oder einen Consensum ad litigandum betreffen, sollen auch von denen Regierungen nach der Verordnung vom 27. April 1774. nicht zur Hofkammer gesendet, sondern gleich brevi Manu zum Rentamt und von dort dem Fiscaln hinübergegeben, sofort mit des Fiscals Parere und des Rentamts Gutachten dahin begleitet werden. In Betreff der Bewilligungen sind solche per Resolutionem vom 31. Oktober 1786. einem zeitlichen Hofkammerpräsidenten nach der bisherigen Observanz und bis auf 75 fl., jedoch mit behöriger Moderation und pflichtmässiger Beobachtung der vorliegenden Umstände, bevorab wo Periculum in mora ist, wieder neuerdings ohne weitere Anfrage beygelegt. Dagegen soll bey Besoldungs- Additions- Prästations und Confiscationsnachlaß und all andern erheblichen Verwilligungen überhaupts die Ingrossation auf der Hauptkassa genauest beobachtet, solche aber keineswegs der Willkühr des Hauptkassiers überlassen, sondern nach Vorschrift der Kammerordnung pünktlich verfahren werden, ibi. Ueber die Kanzleyverwandte, Bräu = Zahlamts und andere dergleichen Beamte allhier hat die Hofkammer per Resolutionem vom 17. April 1761 keine Jurisdiktion, ausser soweit sie ihrer obliegenden Dienste, Aemter und Verrichtungen halber excediren. Vi Decreti vom 31. September 1726. aber ist derselben die Obsignation und Inventur bey denen churfürstl. Bräumeistern und Bräuknechten allhier und auf dem Lande, wie auch die

Abwandlung und Bestrafung derselben in gemeinen Fällen beygelegt. Ingleichen wurde derselben erst per Decretum vom 24. November 1736 die Jurisdiktion zu Einholung der nöthigen eydlichen Erfahrungen in Fällen eingeraumt, wo eine Untersuchung der churfürstl. Beamten wegen verdächtigen Verrechnung, säumig oder ebenfalls verdächtiger Einbringung oder Verhaltung landesherrlicher Gefälle in Salz = Bräu = Mauth = Zoll = Schar = und Bergwerks = dann Anlagswesen, oder Vergütung der Stift = Gült = Kasten = und Anlagsnachlässe, Portionshinauszahlungen und dergleichen Cammeralsachen nöthig ist. Wie dann auch derselben in dem Fall, wo zwey churfürstl. Beamte solcher Gefälle halber miteinander in Streit verfallen, die Judicatur ohne dem gehührt, ibi. Und ingleichen in dem Fall, wo zwey churfürstl. Beamte in Amts = und Jurisdiktionssachen wider einander streiten, vi Befehl vom 2. Jenner 1739. & Decret. vom 31. Oktober 1787. Die churfürstl. Hofkammer solle bey Prozessirung der Beamten beygezogen werden, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 5. Und selbe hat ihre Erinnerung ante Sententiam abzugeben, ibi P. 2. c. 10. §. 7. Siehe auch Cammera.

Hofkammerkollegium kann in unausbleiblich nöthigen Strassen = Damm = und Bau = Reparatursachen die Ratification der wegen dringender Gefahr schon erloffenen oder auf das genaueste überschlagenen Kösten bis auf die Summe von 100 fl. selbst ertheilen, gemäß Rescripts vom 3. Dezember 1789. Diesen Verstand hat es auch bey jenen kleinen Ausgabsposten, die für Räumung, Säuberung und Unterhaltung oder unentbehrli-

cher

cher Meublirung unmittelbarer landesfürstlicher Gebäude passierlich sind und obige Summe nicht übersteigen, ibid. Eben so sind demselben die Heurathslicenz-Ertheilungen für ihre untergeordnete Individuen, jedoch nur in dem Maaß überlassen, daß es diese Vergünstigung nie auf die nicht förmlich dekretirte Diener anwende, vi Resol. Ser. vom 10. Juni 1796.

Hofkammer Neuburg und Sulzbach hat alles das, was die Hofrathsordnung art. 6. §. 6. mit sich bringt, zu beobachten, vi Dekrets vom 17. Jenner 1786. Auch sich in denen zur Hofkammer gehörigen Gegenständen überhaupts nach den bayerischen Gesetzen und sonderheitlichen Verordnungen, vorzüglich aber, was die Behandlungsart in Confiscationen, Defraudationen, Jagd- Mauth- und Waldfreveln, dann die Untersuchung der Cameralbeamten betrift, nach den bayerischen Verhaltsweisungen zu achten, Resolut. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Sulzbach. Nichtminder die Kanzleytaxen nach der Taxordnung vom Jahr 1759. von den Partheyen wieder zu erheben, vi Res. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Neuburg und sich wegen den Commissions-Tagsgeldern der Räthe an die Verordnungen vom 19. Februar 1770 und 26. Juni 1772. genau zu halten, ibi cit. Auch, die münchnerische Hofraths- und Kanzleyordnung, soweit sie in solchen mit betroffen sind, zu beobachten, Dekret vom 29. Jenner 1786 an Neuburg. Nebstdem ist die Hofkammer zu Sulzbach per Resolutionem vom 26. Oktober 1786 besonders angewiesen, ihre Feilschaften wie jeder andere Privatmann um möglichst besten Preis zu verwerthen, um durch eine solche gute Wirthschaft

ehender in Stand gesetzet zu werden, an denen höchstherrschaftlichen Abgaben bey der Unterthanen Unglücksfällen desto nachsichtiger und mildthätiger seyn zu können, vi Resolut. Sermi. vom 26. Oktober 1786. Zur Hofkammer selbst und dessen beträchtlichen Aemtern werden auch nach der Verordnung vom 17. Jenner 1786. künftig nur mehr Rechtsgelehrte gelangen, welche eine theoretische und praktische Cammeralkenntniß mit Bestand erlangt haben, ibi cit. pct. 9. Vide Generallandesdirektions-Instruktion.

Hofkammerkanzleypersonale. Das münchnerische derley Personale stehet ausser Dienst- und Amtsverrichtungen in Civil- oder Criminalsachen unter der Jurisdiktion des churfürstlichen Hofraths, vi Sig. Int. vom 17. April 1671.

Hofkammerordnungen. Im Jahre 1765. unterm 30. August, dann unterm 16. Aerndtemonats 1779. sind dieselbe ausgefertiget worden, und weil nicht alle Betreff in Pleno zu erledigen vermögend waren, sind folgende Deputationen erkiesen worden:

1. Das Plenum cameræ.
2. Das Fiscalatdepartement.
3. Das Commerciencollegium, und die Mauthdeputation, als womit das Fabriken- Strassen- oder Schifahrt- Chaussee- Schlacht- und Wasserbauwesen in gewisser Maaß verbunden sind.
4. Salz- und Bräudeputation.
5. Domainen- und Landverbesserungsdeputation.
6. Amtsrechnungsdeputation, als wohin auch das Bauwesen gehörig ist.

7.

7. Hof- und landesherrliche Oeconomie-Deputation, wohin die sammentlichen Hofämter sammt dem Schwaigwesen gehörig sind.

8. Das Münz- Bergwerks- und Forstwesen.

9. Die oberpfälzische Deputation, als welche alles zu übersehen hat, was die obere Pfalz angehet, und dahin von der Hofkammer in München nach der Landesverfassung, abhängig ist, noch zur Zeit.

10. Die Exjesuiten-Deputation auch noch damalen alles, vi 1779. Hofkammerordnung §. 1. Die ad Plenum gehörige Gegenstände sind die von höchster Stelle erfolgende Diensidekrete und Resolutionen zur Publication und Vertheilung n. 1. Alle Verpflichtungen der Beamten und Cammeralbedienten, n. 2., ibi. Alle Fiscalsachen, bis zur definitiven Erledigung, ibi n. 3. Cammeralerinnerungen zu denen Justizstellen, in allen Fällen, ibi n. 4. Landschaft- und Landtagssachen, so ins Cammeral einschlagen, ibi n. 5. Die Cammeralpolizey angehende Sachen, ibi n. 6. Die Administrations-Betreff über die churfürstl. Spitäler, Hofwaisen- und Krankenhaus zu Giessing, des Hof-Elemosinariat Hofstipendien und hohen Schulkastenamt Ingolstadt, ibi n. 7. Alle Jagd- und dahin einschlägige Betreff, ibi n. 8. Die Dienstverleih- Besoldungs- Additions- Pensions- und Stipendiensachen, so mit Bericht zu bekleiden, ibi n. 9. Zucht- und Arbeithäuser, von der Oekonomie abhangende Betreff, ibi n. 10. Das nothwendige Oeconomiewesen von der hohen Schule Ingolstadt, ibi n. 11. Das Regale der Perlfischerey, ibi n. 12. Das Strassen- und Chausseewesen, ibi n. 13. Endlich all übrige Currentien, und

alle mögliche Betreffe, so bey andern Deputationen nicht einschlagen, ibi n. 14. In allen wichtigen, ein Jus perpetuum oder beständige Moderation betreffenden Sachen ist der Collegialschluß einzuberichten, und das Definitivum von höchster Stelle zu erwarten, 1779. Hof Ordnung §. 3. In blossen Gratialien erstreckt sich ohne Anfragsbericht die Summe nicht über 75 fl. zu disponiren, ibi cit. §. 61. Welcher Gewalt selber in Fiscalats- und Amtssachen, zu Schützung der Domainen, Regalien und sonstiger Staatsgefälle eingeräumt ist, giebt ibi cit. §. 5. &c. Wie weit sie in Receßsachen mit Strafen, Entschädigungen und Untersuchungen gegen die Cammeraldiener verfahren mag, ibi. Gegen derley Strafgelder und Entschädigungsquanta der Cammeraldiener können die Justizdikasterien keinen Innstand mehr verfügen, ibi, vi Befehls vom 14. Febr. 1780. Wie und was für Gegenstände die Fiscalatsdeputation zu besorgen habe, Camm. Ordnung de ao. 1779. §. 4. Das Commerziencollegium besorgt alles das, was in §. 6. ibi enthalten. Und die Salz- und Bräudeputation das §. 7. ibi vorgeschriebene. Die Damainen- und Landesverbesserungs-Deputation zeigt der Enthalt §. 8. cit. Die Amtsrechnungsdeputation achtet sich nach der Vorschrift, ibi §. 9. & 10. Die Hof- und landesherrliche Oekonomiedeputation nach eben dem so ibi §. 11. vorschreibet. Das Münz- und Bergwerkscollegium soll sich ihres Orts nach dem halten, was in §. 12 festgesetzt, ibi. Die oberpfälzische Deputation hat die Weisung, das in §. 14. ibi enthaltene zu befolgen. Die Forstdeputation aber das ibi §. 13. entworfene. Die Rentdeputation jenes ibi §. 16. Die Deputationsprotokolle müssen umständig mit

bey-

beygehängten Rationibus decidendi und allenfalsigen Votis dissentientium eingetragen, die Exhibita und Materien ordentlich per Paragraphos vor- und eingetragen, vom vorsitzenden Rath unterschrieben, und dem Secretär contrasignirt werden, ibi cit. §. 17. Das Præsidium und Directorium solle sich das Rathspersonale wohl kennbar machen, zu welchem Fache es diene, ibi 18., und hiemit öfters wechseln, ibi 19 & 20. Alle Bittschriften sollen von denen Supplicanten nicht mehr zur Hofkammer, sondern direkte an die Pflegämter, oder andere erste untere Stellen in duplo halbbrüchig geschriebener eingereicht, das Begehren articulatim vorgetragen, und sodann Gutachtungsbericht mit derselben Anlegung von Aemtern eingesendet werden, ibi §. 21., & Mand. de dato 18. Dezemb. 1779. pct. 7. Hingegen wills die Beschwerden gegen Beamten von denen Unterthanen selbst dahin zur Hofkammer eingereicht wissen, und nicht zur Gerichtsstelle, ibi pct. 10., item was die verstandene Unterthanen und Aemter wegen Sieglung, Unterschreibung, Beysetzung des Taxes, und auch sonsten hierbey zu beobachten haben, zeiget ibi §. 11. & 12., & 1750. Hofkammerordn. §. 112. ꝛc. Den Präsidenten gebührt von allen Exhibitis und Memorialien, oder in dessen Abwesenheit dem Direktor, und in pleno dem dirigirenden Rathe die Eröffnung, 1779. Hofkammerordnung §. 22. 23. 24. und 25., und 1750. Hofkammerordnung §. 2. 4. und 6. Nach der Eröffnung wird alles präsentirt, und in das Protocollum exhibitorum eingetragen, und dem Kammerdirektor zur weitern Dirigirung überliefert, ibi cit. §. 23., & ibi cit. §. 3. Das Pro-

tocollum exhibitorum ist auch bey denen subordinirten Kammeralstellen, insonderheit bey der Rentkammer zu Amberg einzuführen, ibi § 65. Alle Resolutionen von höchster Stelle sind am nächsten Rathtag in Pleno zu publiciren, und sodann per registraturam cum actis prioribus von da aus an Proponenten der Proponirung willen zu überlassen. Wo aber periculum in mora obwaltet, kann brevi manu der Hofkammerdirektor das Erforderliche verfügen, ibi § 26., & cit. §. 7. In nicht genug instruirten Sachen darf der Proponent das Exhibitum gleich mit Bleyerzt dem Secretär zur weitern Expedition und Protocollseintrag geben; ibi §. 27., & ibi cit § 8. Oder an untersaumselige Stellen Mandata arctiora um den Bericht erlassen, ibi §. 28., & cit. §. 9 Aber nicht wirkliche Bothen und Executionen ohne Proponirung auch Vorwissen des Präsidii und Directorii unternehmen, ibi §. 29., & cit. §. 95. &c. Sodann aber wäre nach vorgangenen 2 Reichsthaler Strafandrohung auf wiederumige Stimulation ein eigner Both auf des Beamtens Unkösten gegen der Straferholung zu beordern, vi Resolut. vom 24. Jenner 1760. Ueber alle Hauptsachen ist umständig und in wichtigen Fällen schriftlich zu proponiren, 1779. Hofkammerordnung §. 3. & 1750. derley §. 11. & 12 Alle contra votum des Proponenten ausfallende Concluſa sind dem Secretario von dem Vorstand viva voce zu diktiren, ibi §. 31. & cit § 13. Von Wichtigkeit abfassende Berichte müssen in pleno abgelesen, und von 3 Räthen unterschrieben, sofort erst expedirt werden. Ein Gleiches mit der Conceptenunterzeichnung ist von denen Deputationen

zu

zu beobachten, ibi §. 32. & cit. 14. Alle Propoſitionen im Pleno und denen Deputationibus ſind dem Turno nach vorzunehmen, cauſæ fiſcales, und periculum in mora haben doch den Vorzug, ibi §. 33., & cit. §. 11. & 16. Mit Ausfertigung der Reſolutionen iſt ſich nach dem §. 34. cit., dann cit. §. 50. zu achten. Sammentliche Protocolla ſowohl des Pleni als der Deputationen ſind von Rath- zu Rathtag ad Præſidium & Directorium einzuhändigen, ibi cit. §. 36. Die Rathstägsbeſtimmung hängt vom Præſidio & Directorio ab, nach Befund der Nothwendigkeit, ibi §. 35., & cit. §. 17. Die Räthe haben ſich hierbey reſpektvoll gegen Præſidio, Directorio und dirigirenden Rath durch gute Conduit, emſigen Aufmerkens, Stillſchweigens, und beſcheidenen Votirens zu befleiſſen, alles Einredens, voreiligen Schwätzens, und unanſtändiger Animoſität zu enthalten, ibi cit. §. 38., & cit. §. 18. Rathdiener, Secretarien, Regiſtratoren, Kanzelliſten, ſollen ſich währenden Votierens zur Seſſion weder in Pleno, noch Deputationen aus- und einlaufend erfinden laſſen, ibi cit. §. 39., & cit. §. 24. Schlägt die Propoſition in mehrere Departemente ein, iſt dort zu proponiren, wo die Sache am meiſten einſchlägt, oder es ſind die erforderlichen Räthe beyzuziehen, cit. §. 40., & cit. §. 27. Die Aufſätze der Reſolutionen ſind in mehr Deputationen einſchlägigen Sachen nebſt dem Proponenten auch noch von zwey derſelben Räthen mit legit zu unterzeichnen, alsdann erſt ad Directorium & Præſidium zur Reviſion und Expediatur laufen zu laſſen, ibi cit. §. 41., & cit. §. 30. In wichtigen beſondre Ueberlegung bedür-

dürfenden Sachen und bey Relationen werden die Vorstände prägustirt, der Erinnerung halber, um die erforderliche Anzahl Räthe zu bestimmen, auch besondere Orte, Täge und Stunden hierzu festsetzen zu können, cit. §. 42. & 43., & cit. §. 31. Zur Erscheinung verhindernd seyende Räthe haben mit der Ursache es ad Præsidium vel Directorium melden zu lassen, ibi cit. §. 44., & cit. 32. Die Präsens der vorhandenen, und die Abwesenheit mit oder ohne Excusation ist im Diario bey jeder Rathssession vorzumerken, cit. §. 45., & cit. §. 33., um seiner Zeit von Vorstands wegen die gebührende Anzeige der Belohn- und Ahndung halber geschehen könne, ibi cit §. 46., & cit. §. 34. Verreisende Räthe haben den Kammerpräsidenten allezeit um Erlaubniß anzusuchen, und den Tag ihrer Abreise dem Direktor zu melden, ibi §. 47., & cit. §. 35. Auch die zu Hause habenden Akten ad Registraturam zu übergeben, ibi cit. §. 48., & cit. §. 36. Und die Bestellung eines Substituten für die ihnen committirte Cammeralgeschäfte zu besorgen, ibi cit. §. 49., & cit. §. 37. Neben denen Ferien ist jedem Rath 6 Wochen von dem Rath, doch mit Erlaubniß des Præsidii & Directorii auch abgetheilter, und daß die Ferien nicht gleich mitgehalten werden, auszubleiben erlaubt, ibi cit. § 50., & cit. §. 38. Keiner aber soll für sich selbsten ohne Erlaubniß einige Acta seinem Mitrathe zur Proposition übergeben, ibi cit §. 51., & cit. §. 39. Die Einantwortung der Aemter an neuangehende Beamten betreffend, sollen die Installationsgebühren und Ausspeisungen von Beamten unterbleiben, und die Installationen von Rentdeputa-

tio-

tionen vor sich gehen, ibi cit. §. 52., & cit. §. 88. Die erlaufende Commissionsdeputaten und Diäten, wenn das Amt in vollkommener Richtigkeit ist befunden worden, sind denn vom höchsten Aerario zu bestreiten, ibi cit. §. 53., & cit. §. 89. Bey der sich zeigenden Amtsunrichtigkeit wären die Einsatzkösten wegen Verlängerung der Zeit nur pro parte von 3 bis höchstens 6 Täge dem Aerario aufzurechnen, nach Erforderniß der weit- oder nähern Entlegenheit und Amtswichtigkeit, so andern Umständen. Alle weitere Commissionskösten sind von dem Beamten, der abgestanden, oder denen Erben dessen abzuledigen, ibi cit. §. 54., & cit. §. 89. Bey Amtsunrichtigkeiten von grösserer Art und Wichtigkeit ist das Vermögen auf Hofkammerrequisition durch das Justizcollegium bey solchen Beamten mit Arrest sogleich belegen zu lassen, oder Caution zu begehren, sofort die endliche Mobilienschätzung und andere Judicialverhandlung an einem nächstentlegenen Beamten zu committiren, ibi cit. §. 55., & cit. §. 90. Das Borgschaftscapital passirt der Wittib und Erben nur sechs Monath lang ohne vollkommener Richtigkeitsherstellung zu verinteressiren, ibi cit. §. 56. & §. 91., oder nach dritthalb Procent ein Jahr lang, vi Dekrets vom 18. März 1763. Wegen Wiederbesetzung der erledigten Aemter sollen die Berichte dahin mit Bedacht erstattet werden. Ob es nothwendig, das Amt wieder mit einem Subjekt zu besetzen, oder dies beyzulegen seye einem anderen. Worinn das Amt in der Dienstschuldigkeit bestehet? was für eine Fähigkeit hierzu erfordert wird? ob der Competent die Anständigkeit und Fähigkeit habe? ob der im Cammeralexamen practicum bestanden? wie hoch die Amtserträgniß sich belaufe,

sol-

ſolchen Dienſtes und in vollkommener Richtigkeit iſt hinterlaſſen worden? Ob keine Dienſtadjunction oder Reſignationseinwilligung vom Weme erbetten wird ꝛc.? ibi cit. 1779. Cammerordn. § 57., & 1765. §. 92. Ueber das Ordinarium iſt denen Beamten kein mehreres aufrechnen zu laſſen, als was bey der Hauptkaſſa wirklich iſt ingroſſirt, ibi cit. §. 59., & Mand. vom 10. Sept. 1762. P. 9. & Sig. ex Int. vom 13. Jenner 1770. Die bey der Ingroſſation ſich ergebende Anſtände hat der Hauptkaſſier an den Hofkammerpräſidenten gelangen zu laſſen, der dieſertwegen zu entſcheiden, oder den in Sachen beſtellten Proponenten zur Reproposition zu verweiſen hat, ibi cit. §. 60. Die Generalhauptkaſſa-Oberdirektion hat zur Obliegenheit mit Ende jeden Monats unter Beyziehung zweyer Räthe die Hauptkaſſa viſitiren zu laſſen, ibi cit. vi §. 62. Von dem Communications-Modum mit denen Dicaſteriis ſiehe cit. §. 63. ibi.

Hofkammer-Kanzleyperſonale. Dem Præſidio bey der churfürſtl. Hofkammer iſt dieſes Kanzleyperſonale, wie auch dem dortigen Directorio, in Dienſtſachen durchaus ſubordinirt, Hofkammerordnung de ao. 1779. §. 66., & dieſe von ao. 1705 §. 85. Sonſt ſtehet dieß unter der Jurisdiction des Hofraths, vi Sig. Int. vom 10. April 1783. Das Hofkammer-Præſidium und Directorium hat bey der Aufnahme eines Sekretärs auf bey Gerichtern vorhin wohl practicirte, mit Studien und guten Concepten von guten Jahren, und ſchon Oberſchreibersplätze verſehene Subjekten anzutragen, zu Regiſtratoren nicht bloſſe deutſche Schreiber, ſondern auch Sprachenkundige, in alten

Schrif-

Schriften bewanderte Leute zu wählen, zu Kanzellisten aber die mit bester Handschrift bey Gerichtern gestandene Personen zu erkiesen, 1779. Hofkammerordnung §. 66. Das Canzleypersonale soll sich aber überhaupt so verhalten, daß Bescheidenheit, gute Aufführung und Lebensart, Eyd und Pflicht, Verschwiegenheit, in Dienstobliegenheit allenthalben ohne mindeste Schmiraliennachsuchung in keine Wege verletzt werden, besonders aber des Gehorsams sich befleissen, und aller Bestrafung zu entziehen trachten, Hofkammerordnung de ao. 1765. §. 85.

Hofkammer Neuburgisches Kanzleypersonale. Dieses stehet ausser dem Dienst und Amtsverrichtungen in Civil- oder Criminalsachen unter der Hofrathsjurisdiction, vi Signat. vom 17. April 1671.

Hofkammerrechnungen sollen auch in Concursu universali, bey seiner Behörde liquidirt werden, vi Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a. Anm.

Hofkapelle, oder Kapelle Regia vel Palatina, worinn nämlich der Hof den Gottesdienst zu halten pflegt, gaudirt fast alle Jura parochialia, und ist überdieß de Jurisdictione Episcopali ordinaria eximirt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 2. n. 4. litt. a., wird durch das Obersthofmeisteramt curatelmäßig besorgt, vi cit. Anmerkung P. 1. c. 7. §. 42. n. 2. litt. b. Ist der Landsherr nicht, wie das Land gleicher Religion, so ist in contraversia, ob der erste nebst der Religion, welcher das Letzte in anno normali beygethan gewesen ist, auch die Seinige, mithin beede Religionen in Kraft des ihme zustehenden Juris reformandi einzuführen berechtiget seye, gemäß

An-

Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c 20. §. 13. n. 11. litt. a. b.

Hofkeller. Das Zechen und Weinausschenken in denen beeden Residenzen in der Hauptstadt München ist seit ao. 1660 wiederum neuerdings verbothen, vi Befehls an den Stadtmagistrat daselbst de dato 20. April 1727. pct. 1. Es solle auch gegen jene Kellerbediente, soferne in dem Kellerstübel bey dem churfürstl. Mund- und Hofspeiskeller in der churfürstl. Residenz die Setzung der Leute ohne Unterschied geduldet werde, oder ihnen Bier oder Wein zukommt, mit wirklicher Amotion verfahren werden, Resolution vom 7. November 1737.

Hofkriegsrath, wurde vi höchsten Rescripts de dato 12. September 1799. mit der Titulatur als Oberkriegscollegium begabt.

Hofkriegsrath. Zufolge der unterm 18. Aug. 1778. erstandenen Hofkriegsrathsinstruktion sollen vom Praesidio gesammte einkommende Materien dem zeitlichen Kanzleydirector oder dessen Stellvertretter zur Einsicht kommuniciret werden, vi pct. 1. Der churfürstl. Hofkriegsrath hat folgendes in Militär- und Kriegssachen zu besorgen: 1. Berichte und Referaten ad Intimum. 2. Correspondenzen in Marsch- Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen. 3. Correspondenzen mit inländischen Dikasterien. 4. Malefiz bey Militärpersonen. 5. Avancements derselben, sammt der Dekretsausfertigung und Anstellung. 6. Ertheilung der Beurlaubungslicenzen, ausser Lands- und Entlassungslicenz wirklicher Soldaten. 7. Heurathslicenzen sowohl für die regulirte Mannschaft, als eng- und weiten Ausschuß der Landmi-

miliz. 8. Das Pensionswesen. 9. Festungsbauwesen. 10. Rangdisputen unter Militairpersonen. 11. Marschsachen, jedoch cummulative mit der Hofkammer. 12. Rekrutirungen und Auswahl nebst der Entlassung des eng- und weiten Ausschusses. 13. Werbungsgeschäfte. 14. Ausschreibung der Deserteurs und Güter-Confiscation sowohl bey selben, als in Absicht auf die Militairdienste austrettenden Landeskindern. 15. Kartelmäßige Reclamirung der Deserteurs. 16. Alles, was das Commandowesen der Regimenter, als gesammte Militairpersonen betrifft. 17. Die Inquisitionsprocesse in Militairvorfallenheiten, mithin auch in Delictis militaribus. 18. Anordnung des Kriegsraths in Injurien- und Cassationshändeln, sonderbar, wenn es cum infamia geschehen soll, wie auch in Betreff der Oberofficiers die Einberichtung ad Intimum pro ratificatione des angeordneten Kriegsrechts. 19. Das schwäbische Kreiscontingentswesen quoad militaria, Sign. Int. de dato 3. Oktober 1768., und deme angelegten Specification sub litt. a. Die in militari überhaupt ergehende Generalien werden zwar noch von dem Hofkriegsrath projektirt, von dem Hofrath aber, oder dermalen von der obern Landesregierung secuta ratificatione ausgeschrieben, ibi cit. Beylage litt. b. n. 4. Die Cartel- und Conventionssachen mit auswärtigen Höfen, wie auch was in das Kreisobristen-Amt einschlägt, wird nur von dem geheimen Rath, und dem Departement der auswärtigen Geschäfte mit vorläufiger Vernehmung des Hofkriegsraths besorgt, ibi n. 5. Militairpersonen gehören nicht nur in delictis militaribus, sondern auch in allen Criminalverbrechen ganz

allein unter dem Hofkriegsrath, vi Sig. vom 22. Nov. 1768. Können also dahin, ohngeachtet demselben keine Jurisdictio bassa & ordinaria, sondern nur criminalis mehr zustehet, gleichwohl noch ihre Testamenta ad acta übergeben, vi Sig. in Intim vom 21. Novemb. 1774. Es hat auch ersagter Hofkriegsrath in den Lebens = Ehren = und andern schweren Leibesstrafen die Urtheilsbestättigung über das churpfälzische Militair, vi Rescript. Serenissimi de dato Mannheim den 28. Oktober 1779. pct. 4. Läßt jedoch die Kleinigkeiten durch die Regimenter selbst abmachen, und über grobe Verbrechen, falls es keinen Oberoffizier betrifft, ohne Anfrage Kriegsgerichte abhalten, oder durch größere Regimentscommissionen Sprüche fällen, und sich vor der Execution, der weitern Verhaltungs halber einsenden, vi Hofkriegsrathsinstruktion de dato 18. August 1778. pct. 9. Desgleichen die Annahme der Tambours, Pfeifer, Fouriers, Feldscherer, und Vergebung der Unteroffiziersstellen durch die Regimenter allein besorgen, ibi. Hält keine Separata, als nur zur blossen Vorbereitung der Geschäfte, ibi pct. 11. Das Protocoll wird schon Vorabends der Rathssession vom Sekretär eingetragen, die in währendem Rath einlangende Piece aber in Sessione selbst, wenns pressant sind, ausser diesem am nächsten Rathstage, ibi pct. 2. Die Commando = Justiz = und Oeconomiesachen sollen nicht durcheinander geworfen, sondern möglichst abgesondert, bemerkt und nummerirt werden, ibi pct. 3. Die Conclusa spricht der Kanzleydirektor, oder in seiner Abwesenheit dessen Nachfolger nach denen Votis dictirend dem Secretario aus, ibi pct. 5. Nach dem

geendigten Rath wird das Protokoll von dem Secretario abgeleſen, und vom Präſidenten oder deſſen Nachſitzer unterzeichnet, ibi pct. 6. Alle Concepten werden dem Kanzleydirektor zur Hauptreviſion behändiget, und ohne deſſen Unterſchrift oder Zug nichts expedirt, ibi pct. 7. In Austheilung der Geſchäften, und ſonſtiger Beſorgung der rückbleibenden Aufträge und Gutachten hat der Präſident freye Macht, das erforderliche zu verfügen, ibi pct. 8. Die Räthe haben auch dem Kanzleydirector als Gehülfen des Præſidii alle gebührende Achtung in Rathsſachen zu erweiſen, ibi pct. 10. Die Ordres an die Regimenter und Corps, wie auch die Berichte zur höchſten Stelle unterſchreibt allezeit der Präſident oder deſſen Nachfolger, ibi cit. pct. 16. Ein beſonderer Hofkriegsrath wurde erſt per Decretum vom 8. Februar 1620 angeordnet, und die dahin gehörige Sachen von der Hofkammer dergeſtalten ſeparirt, daß von dem darzu verordneten Präſidenten und Räthen die abſonderliche Zuſammenkünfte in der alten Kriegsrathsſtube gehalten, und alle hierzu gehörige Acta dahin transferirt und regiſtrirt werden mußten, ibi cit. In denen Civilhändeln der Militairperſonen iſt ſelber ſeit dem Regulativ vom 30. May 1787 über die Regiments- und Commandantſchaftsverbſcheidungen wieder die zweyte, und in Civilhändeln der unmittelbar unter ihme ſtehenden Militairperſonen die erſte Inſtanz, pct. 2. & 3. cit. In dieſen Fällen werden nach gedachtem Regulativ auch die in dem Neuburg- und Sulzbachiſchen Landen ſich ergebende Militair-Civil-Cauſæ bey ermeldtem Hofkriegsrath behandelt, ibi pct. 5. Und iſt derſelbe in Judicando über-

haupts an die vorhandene Landesgesetze, Freyheiten und Verordnungen, dann Militairreglements und andere einschlägige Specialweisungen angemahnet, ibi pct. 12. Bey Conferenz mit dem churfürstl. Hofrath, welche auch allezeit ohne Unterschied, ob die Materien in Hof- oder Hofkriegsrath gehören, bey gedachtem Hofrath entweder in Pleno oder Separato zu halten sind, gebührt nach denen Verordnungen vom 6. May 1661., und 19. April 1688. in Separato die Oberhand und Umfrage dem Hofrathsdeputirten von der Ritterbank, und die rechte Hand dem Kriegsrathsdeputirten, sodann die linke Hand dem Gelehrten vom Hofrath, vi Dekrets vom 19. April 1688.

Es hat auch der Hofkriegsrath den geraden Gang der Geschäfte ohne alle Nebenabsichten genau zu beobachten, teste Dekrets vom 11. März 1789. Auch der bloßen Courtesie halber die Geschäfte mit denen Regierungen nicht zu hemmen, gemäß Resolution vom 26. July 1796. Er ist in Delictis communibus der Militairpersonen die letzte Instanz, wovon keine Appellation ad Revisorium statt hat, gemäß Dekrets vom 23. August 1788., und imgleichen in blossen Militair- und Dienstsachen, vi Resolut. vom 19. July 1791. Er hat in Verlassenschaften der Militairpersonen durch alle Rang und Ordnungen auch das Judicium universale hergebracht, Resolut. vom 2. July 1795. Und alle Kriegsrechte müssen von den Regimentern vor der Execution an den Hofkriegsrath einberichtet werden, vi Resolut. vom 3. Sept. 1793. pct. 2. Die Vorschußkassa zum Besten der Civil- und Mi-

li-

litairpersonen ist allda schon seit dem Jahr 1790., gemäß Dekrets vom 18. Jenner anni dicti angeordnet.

Hofkriegsraths-Kanzleyverwandte. In Amtssachen stehen dieselbe unter der Hofkriegsrathsdirektion, in Civil- und Criminalsachen hingegen aber unter dem churfürstlichen Hofrath, vi Dekrets vom 3. Oktober 1768. litt. b. Beylage. Das Sekretariat, Registratur und Kanzley soll all dasjenige genau befolgen, was wegen der innern Einrichtung und guten Ordnung, als auch der zu haltenden Kanzleystunden vom Præsidio, und respective Directorio wird angedeutet, churfürstl. Hofkriegsrathsinstruktion vom 18. August 1778. pct. 12. Sammentliche Sekretärs sind gehalten, während der Session gegenwärtig zu seyn, ibi pct. 5. Selbe sind verbunden, mit gemeinsamer Hand die Concepten auszuarbeiten, um bis auf den Abend selbe mit dem legit besetzen zu können, Tags darauf aber Morgens 8 Uhr diese zum Directorio pro revisione kommen mögen, cit. pct. 7. Die monatliche Directoria sollen zeitlich vom Rechnungskommissär, von einem Hofkriegs- und Oekonomierath an den Hofkriegsrathspräsidenten übergeben werden, um alles weitere ad manus nothwendig gängige befördern zu können, ibi pct. 13. Die Buchhalterey soll ohne behörigen Befehl keinen Abzug oder Beyschlag in Directoriis oder sonst formiren, noch vielweniger Bescheid an die Regimenter oder sonst wohin eigenmächtig ertheilen, ibi pct. 14. Das Zahlamt ohne schriftlich höherem Collegialbefehl nicht das mindeste abführen, ibi pct. 15.

Hoflager, höchstes, ward im Jahre 1788. auf eine Zeit nach Mannheim verlegt, vi Resolut. vom 17.

Oktober 1788. und nach Sachsen, gemäß Dekrets vom 18. August 1796. Jahrs.

Hofmaister. Den unfähigen und ungeprüften ist alles Unterrichtgeben auf das schärfste verbothen, gemäß Mandats vom 3. Jenner 1795. pct. 2. litt. b. Denen Geprüften aber wird solches nur bey den Kindern des Adels, der Räthe, und andern Vermöglichern gestattet, ibi litt. f. Ohne Erlaubniß des geistlichen Raths solle kein Geistlicher dergleichen mehr annehmen, vi Rescr. Sermi. vom 31. August 1785. pct. 9. Diese Erlaub bey Bürgers- und gemeinen Leuten hat gar nicht mehr Platz, ibi.

Hofmärken und Sitze. Diese heißen in Bayern so viel als adeliche Landgüter, wenn sie mit der Niedergerichtbarkeit begabt, und der Landsmatrikel einverleibt sind, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 188., Erkl. des 60. Freyh. Briefs vom 1. Merz 1641. pct. 12. Sitz- und Sedelhöfe unterscheiden sich in dem von selben, daß sich deren Jurisdiktion ohne besondere Vergünstigung nicht über das Dachtrauf hinaus erstrecket, ibi ci a., & ibi Erkl. pct. 13. Dergleichen Hofmarken fanden sich in Bayern schon im 12. Sæculo, aber in geringer Anzahl, denn die Landesherrschaft hatte damal sowohl auf den adelichen als andern Gütern überhaupt alle Jurisdiktion. König Otto Herzog in Bayern war der erste, der ao. 1311. den geist- und weltlichen Ständen die Niedergerichtsbarkeit auf allen ihren Leuten, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten, gegen die verwilligte Geldhilfe auf ewig abtratt, welches man den großen Gerichtskauf, oder erste Handfeste nennt, weil sie in dem Privilegienbuch von ao. 1568. primo loco stehet, bayr. Staatsrecht P. 3. cit.

cit. litt. b. Wie nun König Otto und seine mitverschriebene zwey Vettern nicht das ganze, sondern nur das untere Land inne hatten, so wurde auch obige Freyheit erst nach beschehener Landesreunion ao. 1506. auf das obere Land, und endlich mittelst der erklärten Landesfreyheit von ao. 1516. auch auf die ausserhalb der Dorfs-Etter gelegene, und zur Hofmark gehörige Gründe extendirt, da sie vorhin vermög der ältern Freyheitsbriefe per verba: was mit Thür und Thor beschlossen, nur inner der Dorfs-Etter eingeschränkt war, ibi cit. litt. c. Es erstreckt sich demnach der hofmarkische Gerichtszwang so weit, als die zur Hofmark gehörige Gründe gehen, und zwar in unbeschlossenen Hofmärken auf die den Hofmarksherrn eigenthümliche Gründe, in beschlossenen aber auf alle sowohl fremd- als eigenthümliche, vi Decr. alleg. pct. 14, & cit. bayr. Staatsrecht litt. c., & Anmerk. ad Cod. Jud. c. 1 §. 21. litt. a. Sind die Hofmarksgränzen ordentlich beschrieben, so leidet es keine Difficultät, ausserdem soll es bey den Gründen, welche nicht unmittelbar an das hofmarkische stoßen, lediglich auf den Brauch und das Herkommen gesehen werden, und, wo dieses keine Auskunft giebt, hat das Landgericht die Präsumption hierinnfalls für sich, Erkl. Landesfreyheit Part. 2. art. 5. Es verordnet auch obbemeldtes Dekret pct. 11., daß jene Güter und Gründe, welche der Hofmarksherr ausser dem Hofmarksdistrikt besitzt, nicht gleich für Hofmarkspertinentien zu halten, sondern in dieser Qualität rechtmäßig und ausführlich zu beweisen sind, und wären als rechte Formal-Pertinentiæ wirklich den Hofmärken in der Landtafel einverleibt, ibi.

Diese Jurisdiktion erstreckt sich zwar auch über die zwischen den Hofmarksgründen durchgehende Privatwege und Stege, vi allegirten Dekrets pct. 17., & vi Resolut. vom 20. Februar 1736, ausgenommen in Fällen, wo die Sicherheit der Straßen Gefahr leiden möchte, oder, wo es um Mauth- Toback- Contreband- und andere das landesherrliche Interesse betreffende Fälle zu thun ist, ibi, nicht aber auf die ordentlich allgemeine Land- und Commerzialstrassen, ibi, und eben so wenig über die hierauf bestellte Wegmacher, vi Sig. Int. vom 10. September 1759. Sie haben zwar auch über ihre Unterthanen das Jus primæ cognitionis in criminalibus, so lange sie von dem Criminalrichter nicht präveniert sind, vi Sig. Int. vom 3ten August 1774. Können aber nach der Prävention die Auslieferung nicht mehr verweigern, sondern wenn sie den Unterthanen zu viel, oder Unrecht zu geschehen glauben, nur gehörigen Orten Vorstellung dagegen machen, ibi. Es sollen auch die Hofmarken ohne höchste Bewilligung in keine andere als edelmannsfreyheitfähige Hände veralienirt werden, vi Pragm. wegen der Fideicommissen, Verzicht adelicher Töchter de dato 23. April 1672. pct. 5., und zwar weder durch Extrajudicialkäufe, noch deren von der Gant, ibi pct. 6. Die Inhaber der Sitze und Hofmärke selbst, wenn sie nicht zugleich von Adel oder gefreyten Standes sind, haben nur in realibus und das Gut selbst betreffenden Sachen unter den Justizdikasterien zu stehen, vi Dekret vom 12. September 1755. Quoad Personalia aber, oder wegen ihren ausserhalb dem Hofmarksgezirk begangenen Verbrechen, werden sie an-

dern

dern unbefreyten Personen gleichgehalten, ibi & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. a.

Hofmarken öffentliche Ganten vorzunehmen ist regulariter verbothen, nicht aber stille, daß ist ohne Glockenstreich, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n. 13.

Hofmarken, deren Richter Salaria gehören bey der Gant unter die Currentposten, Cod. Jud. c. 20. §. 4.

Hofmarken, geistliche und weltliche Stände sollen dieselbe keine Herrschaften nennen, vi Mandat vom 23. July 1642.

Hofmarksgerichter, sollen sich keine anmassen den Titel eines Pflegamts zu gebrauchen, sondern bey Ediktalcitationen, Verrufen, Ankündigungen ꝛc. allzeit bey der Unterzeichnung des Amts mit der Benennung Churpfalzbayerisch anfangen, dann mit der Würde des Inhabers und der Art des Gerichts fortfahren und endlich mit dem Regierungsbezürk, worunter das gelegen, enden, z. B. churpfalzbayerisch reichsgräflich Törring-Seefeldisch Hofmarksgericht Haydhausen, Landgerichts N. Regierungsbezürk München, oder churpfalzbayrisch Hochstift freysingisches Hofmarksgericht Mässenhausen, Regierungsgezürks München, vi Verordn. vom 7. April 1800. & Intelligenzblatt anni ejusdem fol. 247.

Hofmarken, wann sie von unadelichen im Besitz und erkauft worden sind, gaudiren das kleine Wendwerk als ein Jus reale nicht, sondern es muß dieses Recht solchen specialiter concedirt werden, wanns behauptet werden will, weil sich nur Edelleute dessen exercitii, nicht aber Bürgers- und gemeine Leute dessen bedienen dürfen, welche weder Präscription, noch Kauf hierbey zu schützen vermag, Resolut. an die churf. Regierung Straubing wegen dem Landsassengütel Windisch Perger-

dorf de dato 7. July 1729. Ja es ist sogar Edelleuten bey kleinen Hofmärken, da es einen eigenen Jäger zu halten nicht austrägt, einen Jäger zu halten verbothen, vi Mandats von dato 19ten Juni 1673 pct. 7.

Hofmarken, in diesen gaudiren die ober- und niederbayrische Stände die Jurisdictionem forestalem, wann die Hofmarks-Corpora geschlossen sind, vi Resolut. vom 29. Jenner 1785. pct. 8. Auf Gemeindsgründen hingegen, welche nicht in geschlossenen Hofmärken liegen, wird keiner Hofmark diese Jurisdictio zugestanden, vi Sign. Intimi vom 23. July 1773 in Sachen B. von Köck zu Thierlstein.

Hofmärken, sollen ihre Richter, Verwältere dergestalt setzen, daß die Gerichtsbothen keine Umwege machen dürfen, bey Ersatz der verursachenden weitern Laufgeldern, vi Befehls vom 7. Merz 1766. Eben so haben auch die ausländische Hofmarksinhaber ihre Verwalter nur inner Lands zu bestellen, damit ihnen ihre Unterthanen nicht ausser Lande nachfolgen dürfen, Resol. Ser. vom 8. Februar 1786. Sodiel die im Hofmarksgezürk handvest gemachte Delinquenten betrifft, müssen selbe auf der Hofmarksgränze den dritten Tage dem Landgericht ausgeliefert werden, weßwegen das Hofmarksgericht zeitlich dem letztern Nachricht zu ertheilen, vi Resolut. Int. vom 3. August 1752. Für solche Auslieferung werden dem Hofmarksgericht keine Kösten vergütet, ibi. Den geist- und weltlich unbefreyten Ständen ist die Acquisition der Hofmärken, Sitz und Sedlen schon der Contrakt oder actus inter vivos ohne höchster Specialverwilligung als unerlaubt in gewisser

Maaß

Maaß von Seite der Edelmannsfreyheitfähigen kund gemacht worden, vi Mandat vom 20. Febr. 1669. Wie man sich auch in jene, welche jemand nur Jure hæreditario zufallen, ohne das novus Titulus & nova Possessio unterläuft, immittiren zulassen nicht schuldig. vi Befehls vom 12. Jenner 1717. Siehe auch Jus Hofmarchiale.

Hofmärken in der obern Pfalz mußten bey der churfürstl. Regierung Amberg ordentlich beschrieben, documentirt und immatriculirt werden, gemäß der Privilegien der oberpfälzischen Ritterschaft vom 28. November 1629. In gedachten Privilegien sind auch sowohl die Hofmarksgerechtigkeits- und niedergerichtlichen als die malefizisch- vicedomisch- und rentmeisterische Fälle nähers bestimmt, ibi cit. Besonders sind von der Hofmarksgerechtigkeit die hablichen Sprüche und Actiones Reales um Grund und Boden, soviel deren in der Güte nicht vertragen werden, wie auch die sich begebende Gantprozesse, soferne solche bey einem Landsassengut nicht hergebracht sind, dann die landesherrlichen und andere ihre besondere Rechte und Gerechtigkeiten wieder ausgenommen, ibi. Und wenn Zweifel entstehet ob dieser oder jener Fall malefizisch- oder niedergerichtlich seye, ist der churfürstlichen Regierung zu Amberg die Entscheidung vorbehalten, ibi. Das Malefiz wird denen Hofmärken und adelichen Gütern allda ebenfalls nur so weit gestattet, als es von Alters dabey hergebracht war, ibi pct. 9. Die Besetzung der Handwerke, Einführung und Aufrichtung der Tafernen Bier- und Mülzhäuser, Schenkstätten und Wochenmärkten und andere dergleichen Freyheiten gehören zur

oberpfälzisch. Hofmarksgerechtigkeit ebenfalls nicht, ausser es wäre ein so anderes schon zuvor bey einer Hofmark ruhiglich hergebracht gewesen, und also von den Inhabern schon bey der Immatrikulation dokumentirt worden, ibi. Die Niedergerichtbarkeit selbst erstreckt sich nur auf deren von Adel in ihren Gütern sitzende Unterthanen und derselben Gründe und Güter nicht aber über andere bey dem Edelsitz oder Hofmark sich beyfindende churfürstl. oder adelicher Personen Unterthanen, sofern einer von Adel solche Niedergerichtbarkeit auf eines anderen Gut und Unterthanen nicht zuvor schon gehabt und hergebracht hat, ibi pct. 11. Desgleichen ist selbe nur denen vom Ritterstand und Adel, welche höchster Orten dafür erkennt werden, auf ihren Hofmarken, Edelmannssitzen, Schlössern, Dörfern und andern ganzen Corporibus und Hauptgütern bestättiget, ibi pct. 3.

Hofmarks-Richter oder Verwalter. Diesen ist der Titel Pfleger zu geben nicht erlaubt, vi Signat. Int. von Schleißheim den 23. July 1642. Wenn sie auch nicht in denen Hofmärken wohnen, sich deswegen die Gerichtsbothen mit den zu vertragen habenden Patenten, Generalien, so andern, förderst in Malefizsachen vorfallenden Expeditionen ausser ihrem Gerichtszirkel bis zu deren anderweitig habenden Wohnungen begeben müssen, so haben sie dieselbe mit dem für den weitern Umweg abwerfenden Laufgeld nach den von den Gerichtern in den vorfallenden Patenten oder Amtsschreiben jedesmalen zu machenden Ansatz zu befriedigen, vi Befehls vom 7. Merz 1766. Die Aufnahme der Hofmarksrichter oder Verwalter gebührt den Landsassen

ganz

ganz frey, die auch ohne Unterschied, ob sie an- oder abwesend sind, gedachte Verwalter zur churfürstl. Pflichtsablage an die Regierung zu schicken keineswegs angewiesen werden mögen, vi Rescr. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Sulzbach, woraus der Schluß von selbst entstehet, daß dieser sowohl von Amts wegen als in andern Fällen, wie die Unterthanen unter der Jurisdiktion primæ Instantiæ seines Hofmarksinhabers stehet. Der Hofmarksherr kann aber in propria causa über ihn nicht Richter seyn, sondern muß solches einem dritten unpartheyischen Richter überlassen, doch kann er demselben in der Hofmark bis zu völliger Richtigkeitspflegung arrestirlich anhalten, Cod. Jud. c. 1. § 20. & bayer. Staatsr. P. 3. §. 188. litt. o. Dagegen haben diese letztere in allen Fällen für ihren Verwalter zu haften, ibi vorig. cit Rescript. von dato 17. Jenner 1786 an die churfürstl. Regierung Sulzbach. Und sollen auch die ausser Lands entsessen seyn, nach ausländischen Gesetzen nicht handeln, ibi. Es liegt auch den churfürstl. Aemtern ob, auf die Landsassen und ihre Verwalter wegen denen für das höchste Aerarium befürchtenden Unterschleifen und Gefährden genaue Obacht zu haben, und deßfalsige Vergehungen gehöriger Orten anzuzeigen, ibi. Derley Verwaltungen und Richtereyen sollen churfürstl. Beamten bey Amtsverlurst nicht annehmen ohne höchste Erlaubniß, besonders wenn die zu verwaltende Hofmark dessen Gericht incorporirt ist, vi Rescripti Ser. vom 18. April 1788. Einem jeden Hofmarksherrn stehet frey ob er selbst richten oder die Partheyen an das Landgericht weisen wolle, vermög erklärter Landsfreyheit P. 2. art.

15. Erstenfalls thut er das auf eigene Kösten, ibi art. 8. & cit. Staatsrecht ibi. Siehe auch Jus hofmarchiale, Hofmarken und Sitze.

Hofoberrichteramt München. Diesem gebührt wegen unrichtig oder falschen Hausänderungs-Anzeigen in Rücksicht der gefreyten Personen, wie in anderen blossen Polizeyvorfällen mit Ausschluß aller andern Jurisdiktionen die Verhandlung und Bestrafung, doch diesen sonst ohne Nachtheil, einzig und allein; und ist das auf Anrufen von Seite des Militari zu unterstützen, vi Befehls vom 23. Merz 1741. Weiters hat dasselbe die Besorgung des Zucht- und Arbeitshauses, sowohl im Polizey- und Justizwesen, welche ohnehin schon allzeit ein Annexum des Hofoberrichteramts gewesen sind, als quoad œconomicum seit dem Jahre 1781. beygelegter, vi Decreti vom 26. November anni dicti. Die Instruktion von 1618 und 1655 räumt einem zeitlichen Hofoberrichter hauptsächlich prima cognito, inspectio & executio im münchnerischen Polizeywesen ein. Er referirt auch darüber bey dem Hof- und Polizeyrath und hat darinn auf der Ritterbank vor allen Kammerherrn, welche nicht zugleich geheime Räthe sind, die Session, bayer. Staatsr. P. 3. §. 116. litt. c. Er hat über die ihm Untergebene Jurisdictionem propriam in prima Instantia, gemäß Rescript. Ser. vom 10. September 1790, und nach der Instruktion de ao. 1655 auch das Jus den defectum ordinarie Jurisdictionis zu supliren, Instr. vom 5. August 1655. Desgleichen auf eine Meile Wegs rings um die Stadt auf alle liederliche Leute zu streifen, ibid. Und alles dasjenige sonst noch zu erfüllen, was

die

die Instruktion sowohl in Rücksicht der Polizey als des Falkenthurms und anderer Gefängnisse mit sich bringt, ibi.

Hofoberrichter churfürstl. in München, hat die mit seinem Amt von jeher verbundene Polizey nach seiner Instruktion und nachgefolgten Verordnungen vorzunehmen, hingegen die Ausführung der bestehenden Polizeyverordnungen nicht blos auf besondere Veranlassung, sondern auch aus eigenem Amtseifer bestens sich angelegen seyn zu lassen, jedoch aber auch der Polizeybehörde in ihre Leitung und Oberaufsicht nicht einzugreifen. Sollte aber zu einer besondern künftigen Beschwerde dieses Amt vom Oberrichter des Hofes Anlaß geben, hätte die churfürstl. Polizeydirektion den Saumsall anzuzeigen und höchster Orten vorzustellen, vi Rescript. Ser. vom 23. April 1799.

Hofökonomiedeputation, diese besorgt die sämmtlichen Hofämter und Hofstäbe in Cammeral- und Oekonomieeinflüssen. 2. Sämmtliche Fischereyen und Seewesen. 3. Das churfürstl. Schwaigenwesen, auch 4. bey den Herzog Marischen Herrschaften in Schwaben die dahin einschlagenden Propositionen. 5. Die Hofküchen. 6. Das Hoffuttermeisteramt. 7. Hofapotheken. 8. Das Obristjägermeisteramt mit seinem statu. 9. Soviel aber das Gartenwesen anbelangt, soll solches bey der besondern zur Aufsicht und Direktion angeordneten Commission verbleiben. 10. Hat die Deputation den allenthalben übermässigen Kostenaufwand zu beschränken und die Ausgabsrubriken zu vermindern, den möglichst sparsamsten Aufwand einzuführen, 1779. Hofkammerordnung §. 11.

Hofpfarrer oder Verweser der churfürstliche, ist in seinen pfärrlichen Verrichtungen von dem Kapitel des hiesigen U. L. Frauen Chorstifts unabhängig und stehet wie bisher unter dem Obristhofmeisteramt, vi Dekrets vom 30. Oktober 1783. ratione Vereinigung der Hofkapelle mit besagtem Chorstift. Als Canonicus honorarius aber wird ihm das Ehrenzeichen des Stifts beygelegt und hat auch in öffentlichen Umgängen den Rang vor dem Stiftspfarrer, ibi. Hat auch die Verlassenschaften der unpräbendirten oder sonst armen Hofpriester, deren Vermögen sich nicht offenbar auf 300 fl. belauft, nomine cummulative summarissime zu behandeln, vi Decr. vom 5. Februar 1791.

Hofrathskollegium. In den Jahren 1750 und 1779 erschienen die neuverbesserte Ordnungen und Instruktionen für den churfürstl. Hofrath, das Revisorium und die Regierungen, die mit geschickten Präsidenten und Vicepräsidenten, Kanzlern, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthen von Grafen, Herren, Adelichen, auch graduirten oder sonst gelehrten, besonders in Rechtssachen wohl erfahrnen, frommen und ehrlichen katholischen Personen guten Namens und Herkommens besetzt und durch Proben ihrer Fähigkeit wegen versehen sind, vi §. 1. Nach abgelegtem Proberamen und Relation ist über das abgehaltene Protokoll fünf beorderter Räthen in Pleno zu proponiren und zu berathen, ob er der Hofrathscanditat mit den nothwendigen Qualitäten hinlänglich begabt und der Anstellung würdig sey. Hierüber sind auch die Stimmen per schedas scriptas einzuholen und darüber Gutachtungsbericht zu erstatten, Erläuterungspunkten über die neue Hofraths-

ord-

ordnung vom 15. Dezember 1779. pct. 3. Der Präsident hat den Vorsitz, die Umfrage, den Beschluß, die Eröfnung, Vertheilung der Arbeiten und Direktion, weßwegen alle Räthe demselben Gehorsam und ihme im Amt Respekt schuldig sind, darum er alle Unordnung, Mißbräuche und Uebertrettungen verhütet, die Untergebene bey ihren Ehren und Würden der Gebühr und Herkommen nach schützet und sich mit Achtung und Bescheidenheit gegen ihnen benimmt, keinem Rath keine Ahndung oder andere unangenehme Erinnerung ad Acta setzt, und sie bey den Kanzleyverwandten, dann Partheyen nicht selbst prostituirt, sondern ihm dieselbe auf einem abgesonderten Blatt oder zu Hause eröfnet, 1779. Hofrathsordnung §. 2. Der Vicepräsident versieht das Amt in seiner Abwesenheit, ibi §. 3. Dem Kanzler gebührt die vorzügliche Aufsicht über das Kanzleypersonale und deren Geschäfte, und in übrigen Rathssachen neben dem Präsidenten die Condirektion, und wenn beede ausser dem Rath sich befinden, die Präsentation, Eröfnung und Benennung der Commissarien für jene Session und ist ihm allenthalben vom gesammten Rath der schuldige Respekt zu erweisen, ibi §. 4. Weiters hat er die Direktion und Jurisdiktionsausübung ein für allemal über die Kanzley in Amtssachen, Erläuterungspunkte vom 15. Dezember 1779. pct 4. Die Advokaten und der Nachsehung ist dem Hofrath besonders anbefohlen, ibi pct. 5. Aber Kraft Resolut. Seren. vom 10. Februar 1783 exercirt der Kanzler über die Hof- und geistliche Rathskanzleyverwandte, dann das Corpus advocatorum die Jurisdiktion in prima Instantia bestättigter wie ehevor. Derselbe und die Re-

gierungskanzler haben bey dem Expeditionswesen die Befugniß, daß bey schlechten und unvermöglichen Partheyen nach Befund und Erwägung der Umstände leichter durchgehen, die Tax bis zu Ausgang des Streits vorgemerket, und wegen Taxfrey- und Milderung die Billigkeit verfüget werden möge ꝛc., Sign. in Int. vom 7. Juni 1765. Und also hat selber auch bey Gotteshäusern, Spitälern und andern milden Stiftungen oder causæ piæ derley Befreyung in der größten Unvermögenheit zu veranlassen, ibi cit.

Hofrathskollegial-Schreiben an Auswärtige sind allzeit mit der Unterschrift Präsident, Vicepräsident und Kanzler zu untersetzen, 1779. Hofrathsordnung §. 3. Auch ein gleiches ist mit denen Berichten nach Hofe und ad Revisorium zu beobachten, vi Erläuterungspunkte der neuen Hofrathsordn. de dato 15. Dezember 1779. §. 13. & 1779. Hofrathsordn. art. 8. §. 1. Die Berichte ad Revisorium aber kommen nur von einem zu unterschreiben, desgleichen die Bescheide, Erläuterungspunkte über die 1779. Hofrathsordn. cit. pct. 12. Beym Revisorio aber werden die Resolutionen an den Hofrath nicht mehr vom Sekretär, sondern von dem Direktor unterschrieben, ibi cit. Bey keinem Collegio ist das Direktorium oder Condirektorium mit einer landschaftlichen Verordnungsstelle compatibel, vi Resolut. ex Int. vom 8. Juni 1776. Beym Revisorio hat der älter vorsitzende Rath auf der Ritterbank in Abwesenheit des Direktors das Präsidium zu führen, in wichtigen Sachen aber, wie auch vor der Ansagung ausser ordentlichen Sessionen, mit dem ältern Rathe auf der gelehrten Bank sich zu unterreden, 1779. Hofrathsordn. art. 1. §. 5. not. Die Rathsverpflichtung

beym

beym churfürstl. Hofrath gehöret nicht in der absens des Hofraths = und Vicepräsidenten dem ältesten Rath von der Ritterbank, sondern allerdings dem Kanzler zu, vi Sign. in Int. vom 14. May 1773. Das Amt des abwesenden Kanzlers versiehet der älteste Rath von der gelehrten Bank, 1779. Hofrathsordn. art. 1. §. 5. Hingegen in der Kanzleramts = Jurisdiktion hat der Kanzler in seiner Abwesenheit das Jus subdelegandi, vi Sign. Int. vom 30. Merz 1774. Die Verpflichtung und Beeydigung der Hof = und Revisionsräthen fordert in Pleno vorgängig die Ablegung der katholischen Glaubensbekenntniß bey öffentlicher Rathssession, nach der Formula aber folgt erst, wie die 1779. Hofrathsordn. art. 1. § 6. mit sich bringt, die leibliche eydliche Verpflichtungsveranlassung, ibi. Die Revisionsräthe, so schon vorher in anderen churfürstl. Kollegien als wirkliche Räthe gestanden sind, werden nur ohne weitere Beeydigung der ehemals abgelegten Pflicht erinnert, vi Anm. der 1779. Hofrathsordn. art. 1. §. 6. Die Hofräthe sollen weder Inn = noch Ausländern mit Pflicht, Diensten, Sold oder Gnadengehalt zugethan, auch ohne gnädigste Erlaubniß mit keiner Vormundschaft, Curatorey geeignet seyn, weder Partheyen selbst, noch Advokaten ihr Vertrauen, und Umgang im Vertrauen weisen; weniger advociren, procuriren, Rath ertheilen, sich nicht ohne Consens verehelichen, sich der Aufführung und Hauswesen mässig, auch nicht eines übertriebenen Aufwandes bezeigen, ibi cit. § 7. Die subordinationswidrige und allenfalls das Plenum ärgernde, Respekt und Gehorsam weigernde, solle das Direktorium höchster Orten anzeigen, auch nach Befund von

der Session abtrettend machen, Dekret vom 21. Juni 1765. Die Ritterbank und die gelehrte sind im Hofrath abgetheilt, jene ist dem Präsidenten zur rechten, diese zur linken Hand, ibi art. 2. §. 1. Beym Revisorio hingegen, dann denen Regierung Amberg und Burghausen altherkommlich hat die gelehrte Bank noch die rechte Hand in Pleno zu behaupten, Anm. ibi. Der Rang wird jeden Orts nach dem Alter auf jeder Bank beobachtet, ibi §. 2. Auf der Ritterbank aber mit dem Unterschiede, daß der wirkliche Kammerer - dann der Grafen - und Herrenstand, sodann die Ritter erst die Session zu nehmen, ibi. Beym Revisorio hingegen wird es sowohl der Session als Stimme wegen so belassen, daß der später angestellte allzeit nachsitze, wenn jener gleich in einem andern Collegio ehender verpflichtet worden ist, ibi Anm. Bey Conferenzen, Commissionen, Deputationen verschieden zusammen kommende Räthe, sollen die Oberlandesregierungs - und Revisionsräthe, voraus zusammen gerufener nach ihrem Alter sitzen, sodann die Hofräthe und endlich die andere Hofkammerräthe, den Platz nehmen, ibi cit. §. 4. Würde jemand von der Kammer zum Hofgericht abgeordnet, gebührt solchem der Vorsitz auf der Ritterbank, die dritte Stimme und Sitz, & vice versa, da wer zur Kammer abgeordnet war, cit. art. 2. §. 3. Bey Conferenzen haben diejenige Mitglieder des Collegii dem die Geschäftseröfnung übertragen ist, den Vorsitz, ohne Rücksicht ob einer Kammerer sey oder nicht, Erläuter. über die 1779. Hofrathsordn. vom 15. Dez. 1779. pct. 6. Im Fall ein Hofkriegsrath beygezogen würde, ist ob eandem Casus analogiam das nämliche zu befol-

folgen, ibi cit. Eine andere Entscheidung vom 3. August von 1780 ist wegen Vorsitz der bey Deputationen zusammentrettenden Räthen erschienen, das fürohin das Senium von der obern Landesregierungs- und Revisionsräthen von der Zeit an, da einer derselben als wirklicher Hof- oder Regierungsrath schon vorhin gestanden ist, angerechnet, mithin a dato des erhaltenen ersten Charakters den Rang quoad votum und Sessionem genommen werden solle. Werden ein so andere Räthe von einem in das andere Kollegium versetzt, soll ein solcher in dem neu antrettenden denjenigen Rang haben, welcher ihm seiner ersten Pflicht und Posseß im ersten Dicasterio zukommen. Die Besoldung fallet ihm aber erst von jener Zeit an, als er im letztern Dicasterio den ordentlichen Sitz genommen. Dieß erstreckt sich aber nicht auf jene Räthe, welche nur Possession genommen, folglich nicht mehr frequentirt, denn einem solchen gehet der mit Acceß oder voto consultativo angestellte im Rang und Besoldung vor, Dekret vom 10. Juni 1772. Vom Rang der Räthe überhaupts, siehe Räthe, auch Rathsacceſſisten. Die Rathsversammlungen sollen regulariter alle Tag, ausser den Sonn- und nicht abgeschaften Feyer- dann Galla- Erch- Donners- und Samstägen von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und keinem Rath ohne besonders erhebliche Ursache davon zu weichen verstattet werden, und wenn eine gute Anzahl deren beysammen, solle der Präsident einige wählen, und zum Separatum oder Nebenrath bestellen, wo nur minder wichtige Sachen vorzunehmen, ist der Vicepräsident vorhanden, soll der dazu in dessen Abwesenheit allzeit der ältere von der Ritterbank vom Präsidenten ernannt

werden, 1779. Hofrathsordn. art. 4. §. 1. Das Revisorium kommt die Woche zwey oder dreymal ohne besonders angesagter Sessionen zusammen, ibi Anm. Es solle ein ordentliches Rathsdiarium vom Vorstand über die Gegenwart und Abwesenheit der Räthe, unter Bemerkung, mit oder ohne Erlaubniß, gehalten werden, weil die Diaria mit gewöhnlichen Quartalsberichten zur höchsten Stelle zu senden, also alle Quartal ein neues gebundenes Buch des Endes willen erfordert wird, ibi §. 4. Die Kollegialferien sind vom 24. Christmonats an bis 10. Jenner, vom Palmsonntag bis den ersten Sonntag nach Ostern, die ganze Pfingstwoche hindurch, endlich von Michaeli bis am ersten Wintermonats. Jedwelcher verreisende Rath, hat beym Vorstand hierunter sich um Erlaub zu melden. Keinen Verzug leidende Sachen aber sind durch die anwesende Räthe zu verhandeln, ibi §. 7. Die churfürstl. Kämmerer haben sich mit diesen Ferien eben zu begnügen, ibi §. 8. Das Hofrathsdirektorium hat, ohne Rückfrag des Pleni gesammter Hand aus erheblicher Ursach, so der Referent nicht zu wissen hat, abzuändern, Sign. Int. vom 19. August 1783. Wegen denen Ferien ist sich wieder an die Resolution vom 28. May 1770 zu halten, cit. Ist diese Resolution auch dem Obristkammeramt erneuert worden, ibi pct. 2. Wegen Inrotulation der Akten hievon abzuweichen, hat es sein voriges Verbleiben, ibi pct. 4. Die Rathsprotokollmundirung ist ganz unnöthig, ibi pct. 5. Das Raths-Diarium soll ins Direktorialpult versperrt, aber solches vom Rathdiener währender Session in Pleno im Angesicht des Præsidii eingeschrieben und von diesem von

nie-

niemand hierinnen viel umgesehen, und dieser Vorgang vor Endigung des Raths befolgt und dem Präsidenten die Uebergab bewirkt werden, 1779. Rathsordn. art. 4. §. 10. Denen Räthen sollen nicht leicht Commissionen über Land, sondern denen Beamten übertragen werden, ibi §. 12 Die Räthe sollen ihre Nebendienste, ausser denen gewöhnlichen Sessionen versehen, ibi. Bey mehrern Kollegien angestellte Räthe sollen unter dem Vorwand eines zu machen habenden Vortrags bis zum Ende der Versammlung nicht aus dem Rath gehen, ibi. Bey Prozessionen an Donnerstägen, wie auch an gewöhnlichen Gala- und andern Tägen fleissig erscheinen, ibi §. 13. Mit der Eingab, Eröfnung und Präsentirung der Schriften, dann deren Eintragung in die Registratursbücher soll es nach dem art 5. §. 1. gehalten werden. Alle einkommende Schriften sind nach der Präsidaleröffnung dem Kanzler ins Haus zu schicken, der Einsichts willen, ibi §. 6. Kein Rath solle sich selbst acta ad proponendum zueignen, ibi §. 8. Mit pressanten und Currentsachen solle gleich die Beförderung an den ernannten Rath veranlaßt werden, ibi §. 10. Die geschlossene Akten sollen auf Anzeige des Registratoris mit einer Lista an Präsidenten, der Austheilungs willen an die Referenten, kommen, ibi §. 9. Causas connexas sollen bey der Austheilung nicht auseinander getrennt werden, ibi §. 14. Die Ueberschreibung der Akten an die Proponenten sollen nach dem Normale, ohne die Wörter Gnaden und Herrn geschehen, durch Ueberschlag und churfürstl. Signet gebraucht werden, Reso ut. in Int. vom 13. Juni 1768. Räthe sollen sich durch Erbittung gewisser Akten alles Verdachts

enthalten, minder durch Partheyen sich in Vorschlag bringen lassen, ibi §. 14.

Wenn die Perhorrescenz des Referentens auf einer causa turpi beruhet, Prob und Satisfaktion begehrt wird, sollen 4 der ältesten Räthe zur Untersuchung der Sache ernannt werden, 1779. Rathsordn. Erläuterungs-Punkten de dato 15. Dezember 1779. pct. 10. Es soll auch kein Rath vor gänzlicher Berichtigung und Vortragung aller ihm zugetheilten Akten seiner Funktion entlassen werden, cit. Rathsordnung art. 5. §. 15. Alle Referenten müssen verheimlichet, auf das Ausschwätzen Amtshalber inquirirt, auf Befund Berichte zur höchsten Stelle erstattet werden der Bestrafungs willen, und das Referentenbuch ist vom Präsidenten selbst eigenhändig einzutragen, und von deme einzusperren, ibi cit. §. 16. Gar wichtige Akten, so verwirret, sollen vor der Re- und Correlation mehreren Räthen zum Lesen und Durchgehen zu Handen kommen, ibi §. 17. Von ordinär Relationen ist der Hofoberrichter dispensirt, solle aber in andern Sachen dessen Amts fleissig in Pleno proponiren, 1750. Hofraths-Ordnung art. 5. §. 18. Räthe, verreisende, haben einen andern Rath, im Fall 14tägigen Ausbleibens, um der Vertrettungs willen, zu bestellen, die Akten aber mittelst Lista zur Registratur zu geben, 1779. Hofr. Ordn. art. 5. §. 18. Die Akten soll man vor der Austheilung heften lassen, und in mehrere Bände fassen, ibi §. 19, im Referiren und Proponiren der Akten Ordnung halten, ibi art. 6. §. 1. In Separato sind in Definitivsachen nebst Vorstand 6 bis 7 Räthe erforderlich, nebst einer schriftlichen Relation, und der

Schluß

Schluß ist in Pleno zu thun, erforderlich, ibi. §. 5. Mit Simpliciis ist das Plenum nicht zu molestiren, sondern sind selbe ad Separatum zu weisen, ibi 6., und die ersten ohnbedenkliche Exhibita hat der Kanzler gleich von Haus aus zu expediren, ibi. Gegen den Fiscum ist in Zukunft bey Exhibirung des ersten Produkts kein Instand mehr zu verfügen, er seye dann ehevor unter erhaltenen 30tägigen Termin vernommen worden, und sich der Kläger der erlegten Strafe halber wirklich legitimirt hat, ibi cit. §. 6. Alle Vorträge soll man schriftlich erstatten lassen, ausser Simplicien, ibi § 8 Definitiva oder wichtige Sachen kommen nebst dem Präsidenten wenigstens 7, und im Fall es um eine Todesstrafe zu thun, vor 9 Räthen abzuurtheilen, ibi § 7. Räthe, welche entweder selbst Parthey, oder auch ihren Advokaten verwandt, sollen sich des Raths vor selbigesmal enthalten, besonders wenns wenigstens im 4ten Grad Blutsverwandte, oder im ersten Grade de jure canonico verschwägert sind, oder der Rath mit dem Advokaten, so in der Sache gedient hat, in 2do gradu consanguinitatis vel affinitatis 1mi generis nach canonischen Rechten verwandt ist, ibi art. 6. §. 13. Dahin ist das Votiren derselben in Testamentssachen, darinn sie vormals Executores gewesen, gleich nicht bedenklich, ibi art. 7. §. 1. & 2. Votirt solle aber nicht mehr nach der Session, sondern nach dem Alter werden, Sig. in Intim. vom 16. May 1766., & Erläuterungsdekret vom 15. Dezemb. 1779. pct. 11. über die 1779. Rathsordn. Quæst. Jeder soll uneingeschränkt votiren, der Präsident keinen präoccupiren, oder gar im Voto übergehen, weniger

einen Affect gegen eine Parthey erscheinen lassen, minder unter dem Vorwand eines Voti informativi vorgreifen, ibi cit. §. 3. Bey votis discrepantibus vel paribus hat der Präsident nochmahlen umzufragen, und nach Gutbefinden nochmahlen selbe Gründe zu wiederholen, ibi §. 9. Rathschlüsse, durch den Präsidenten ausgesprochene, sollen durch den Sekretär alsogleich protocollirt, und am Ende der Session abgelesen werden. Endsbescheide haben die Räthe selbst im Rath gleich, oder zu Hause, abzufassen, und im nächsten Rath abzulesen, so auch in andern Sachen von Wichtigkeit zu beobachten kömmt, ibi art. 7. §. 12. Einmal abgeurtelte und kundgemacht ausgefertigte Sentenzen dürfen nicht mehr geändert werden, ibi §. 13. Der Restitutionsgesuch darf keiner Parthey in integrum jemals anderst, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und vorhandenen Rechtserfordernissen zugestanden werden, ibi. Rathsschlüsse sollen alsobald behörig vom Sekretär ordnungsmäßig ausgefertiget werden, die Berichte aber von selben contrasignirt, und von gesammten Vorständen unterzeichnet werden, art. 8. §. 1. Im Revisorio sind alle Resolutionen vom Direktor an dem Hofrath, und nicht mehr vom Sekretär zu unterzeichnen, Erläuterungspunkten über 1779. Hofrathsordnung vom 15. Dez. 1779. pct. 12. Berichte aber sollen in Pleno Revisorii abgelesen, fort nach der einen Abschreibung von dem Vorstand gemäß art. 1. §. 3. der Hofrathsordnung 1779. unterschrieben werden, ibi cit. pct. 13. Pro Sportulis ab denen Commissionibus über Land gebührt jedem Rath des Tags 8 fl., er solle sich aber selbst verköstten, und

nicht

nicht von der Parthey defrayren lassen; in München selbst gebührt selben kein Commissiousdeputat, hingegen von Probrelationen, Testamentsaufnahmen und Publikationen hat jeder Rath 5 fl. zum Genuß. Das nämliche Deputat gebührt von denen in der Stadt vorgehenden Commissionen der Inventuren, in länger als 2 Tag Andaurung hingegen nur 3 fl., es sollen aber dergleichen Handlungen nicht an Rathstägen, sondern an andern, oder Nachmittagstägen geschehen, art. 9. §. 1. Der Hofrath hat auch von denen Definitiverkenntnissen, oder auch interlocutoriis vim definitive habentes nach Gutbefinden des Vorstandes erlaubtermassen nach Wichtigkeit der Sache zu nehmen, doch in wichtigsten Fällen nicht über 10 Reichsthaler zu erholen. Es muß aber hierüber alle Jahr eine Anzeige verfaßt, zur Hofkammer diese eingesendet werden, damit in causis domini Sachen, die Bezahlung beym Hofzahlamt man anschaffen könne, wo entgegen von armen Partheyen nichts zu verlangen, art. 9. §. 2. Die Advokaten sollen nach deren Ordnung genau observirt, und hierauf gehalten, und nach Schwere deren Exceß mit Geld, Verweisen, persönlichen Arrest, Suspension, und gänzlicher Aufhebung der Advociæ, und nach Beschaffenheit der Umstände noch empfindlicher bestraft, art. 10. §. 2., auf deren geflissentliche Prozeßverzögerungen, muthwillig leistende Patrocinanz, Aufhetzungen zu Streit solle wegen Strafverhängung genaue Obacht gehalten werden, ibi. Deren Advokaten sollen bey denen Unterregierungen nur 8 seyn, ibi Anmerkung. Quartalsberichten wegen ist bereits oben schon Meldung geschehen, siehe art. 11. §. 1. Die Raths-

ord-

ordnung solle alle Jahr bey der ersten Session in Pleno publicirt, ibi §. 2., die Designationes rerum relatarum von Registratoribus alle Viertel Jahr gemacht, und in Pleno vorgelegt, sofort mit denen Protocollen und Referentenbuche verglichen, die vom Vorstand contrasignirt, und Sekretär attestirt, und mittelst Extrakt aus dem Rathsprotocoll zur höchsten Stelle eingesendet werden, ibi art. 11. § 1. Was wegen Rathssitzanfang und Endigung bereits oben vorgekommen, hat auch das Dekret vom 15. Wintermonats 1780. pct. 1. zum Ziel.

Dieses Hofrathskollegium ist auch in 2 Senaten eingetheilt, gemäß Dekrets vom 3. Dezember 1779. pct. 1. Bloße Polizeygegenstände gehören nie dahin, vi Dekrets vom 18. April 1789., & 9. Dezember 1796.

Hofraths-Direktorium hat auf die Beobachtung der Advokatenordnung, und das dießfalls erlassene Mandat vom 9. Nov. 1795. genau zu wachen, und keine Ueberschreitung ungeahndet zu lassen, auch selbe nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, Verordnung vom 3. August 1799.

Hofraths-Direktorium hat auf Vergleichung der Partheyen bey Commissionen zu Beylegung der zweifelhaften Rechtssachen zu Abschneidung der Prozesse antragen zu lassen, und daher in Quartalsberichten hiefür eine eigne Rubrik einzuschlagen, fort die Verfügung zu treffen, daß immer ein angestellter Accessist beygezogen werde, vi Generalausschreibung an alle Justiz-Dicasteria zur Nachachtung, de dato 17. Jenner 1800.

Hofraths-Jurisdiktion. Dieser sind alle fürstliche Beamte aber Hofbediente dem Hofrath oder Regierungen jeden Rentamts untergeben, vi Anmerk. Cod. Jud. c. 1, §. 11. litt. b., item alle immatriculirte Landstände, hoch- und niedere Bediente, alle landschaftliche Bediente, wenn sie nicht zugleich bürgerl. Pflichten haben, ibi litt. e. Nur die Bey- und Nebenzöllner, Ueberreuter, Förster, Jäger, Kastenknechte, Amtleute, und dergleichen sind ausgenommen, ibi, und die unter denen Hofstäben stehende Personen, ibi litt. d.

Sollten sich einzelne Fälle circa Forum Anstände ergeben, hat der Hofrath sie ohne Gestattung eines Prozesses zu determiniren, und in wichtigen Fällen darüber Bericht zu erstatten, vi Specialresolution vom 31. Dezember 1799., vide Hofstäbe.

Hofraths-Kanzleyordnung. Im Jahre 1766. & 1779. sind die Hofraths-Kanzleyordnungen erneuert worden, worinnen die Dienste deren Secretairs, Canzellisten, Registratoren, Kanzleybothen, dann des Expeditoris und Rathdieners nach denen erforderlichen Eigenschaften enthalten, all diese aber unter eines jeden deren Standsort specifice vorkommend, zu finden seyen, siehe dahero Hofraths- item Regierungs-Sekretarien, Hofraths- oder Regierungs-Kanzellisten, Hofraths- oder Regierungs-Expeditores, Hofraths- oder Regierungs-Registratores, Hofraths- oder Regierungsbothen, Hofraths- oder Regierungs-Rathdiener, Hofkammer Sekretärs, Expeditores, Registratores, Rechnungskommissärs, Protokollisten, Kanzellisten, Rathdiener, Bothen.

Hofraths- und Oberlandes-Regierungssekretärs. Diese haben in der Ordnung ihre Arbeit dergestalt zu vollführen: am ersten Tag, da im neuen Jahr Session ist, hat der älteste Sekretär in Pleno, und in Separato der jüngste den Vorsitz zu nehmen, und das Jahr hindurch also vom ältesten herab, und vom jüngsten hinauf in Rathssitzen fort, und bey nächstem neuen Jahr wieder so anzufangen, und zu verfahren. Zu dem Ende sind die Vorsitztabellen alle Samstage in duplo zu verfassen, eine dem Vorstand in pleno vorzulegen, die andere im Sekretariat öffentlich aufzuhängen, Hofrathskanzleyordn. art. 2. §. 1. von ao. 1779. In Unpäßlichkeitsfällen oder andern erheblichen Hinderungen ist der Vorsitz von einem solchen wieder nachzumachen, in längerer Zeitdauer derselben hat solcher sich mit einem Medicinalatteſtat zu legitimiren, und sodann darf der wieder im Erscheinungsfall in seinem Turno eintretten, ohne die vergangene Vorsitze nachzumachen, ibi §. 2. Sollen separirte ordentlich eingetragene mit Tag, Monat und Jahr besetzt geschickte Protocolla vors Plenum und Separatum halten, und die im nächsten Rath ablesen, und ad Plenum legen, binden am Ende des Jahrs, und bey der Registratur verwahren lassen, ibi §. 3. Und da von Partheyen die Anlangen doppelt einzureichen stehen, solle auf eines die Resolution oder Befehl gesetzt, das andere der Parthey in simplicibus hinausgeschlossen werden, ibi §. 4. Kein Concept solle ohne Revision zum schreiben, ibi 5., und zu sehr corrigirte Concepten sollen dem Proponenten nochmahlen um das legit abgeschriebener gegeben werden, ibi §. 6. Aber vorzüglich

sol-

sollen aufgesetzt werden, jene, wo Gefahr ob dem Verzug, ein Malefiz, Arrest, obhanden ist, folgsam die Wittwen- und Waisen-, causæ domini und höchsten Interesse-Angelegenheiten, ibi §. 7. Der Vorsitz ist mit Fleiß und Behendigkeit, unter Besorgung förderlichster Expedition zu bearbeiten, und in margine Protocolli dieses Vorgangs der Tag der Geschichte dessen, wie, wenn, an wem das Concept gegeben, und zur Expedition gekommen, ibi 8. Der Sekretär hat ohne Entschuldigung um die Concepten zu haften, bis sie zur Expedition gelangen, ibi §. 9. Wenn Beylagen bey einem Befehl oder Sign., wo Sekretär unterschrieben, fehlerhaft sind, hierinn hat selber zu haften, dieweil nichts mangelhäftes hinausgehen darf, ibi §. 10. Nach ausgearbeitetem Vorsitz soll er das Protokoll dem Direktor mit der Erinnerung vorzeigen, wenn was nicht ausgefertiget ist, an wem es erwinde, ibi §. 11. Vom Sekretär solle die Publikation jenes ergangenen Spruchs geschehen, welcher unter seinem Vorsitz gemacht worden, §. 12. Werden Commissionen angesetzt, zu Zeugenvernehmungen, so anders ꝛc. hat Sekretär zu sorgen, daß alles so zeitlich an Mann gelanget, daß keine Hinderung gemacht werde, §. 13. Weil alle communicable Schriften in Duplo zu übergeben, hat Sekretär in Ermanglung des Duplikats dieß auf Unkösten der Parthey abschreiben zu lassen, §. 14. Die Land- und Stadtkommissionen sollen bey dem Sekretär nach dem Turno vorgenommen werden, und darum der Aelteste und Jüngste deren zu Vermeidung aller Zwistigkeiten nach dem Tag, wie sie vorfallen oder resolvirt werden, nach der dem Sekretär treffenden Ordnung

nung ins Protokoll eintragen, ein Nota der abgehenden verfassen, dem Direktor übergeben und unterschreiben lassen, ohne des übrigen Vorstands Wissen aber keine Aenderung geschehen, ibi § 15. Ex post der Commissionen aber seinen Collegen die Anzeige treulich machen, ob die Deputaten bezahlt worden sind, oder nicht, letztenfalls trifft ihme sodann die nächste Commission, ibi. Wird die Obsignation, Reseration, und Inventur der Unkösten wegen nachgesehen, oder an wem andern übertragen, soll kein Sekretär einige Sportel fordern, und Jura cancellaria keinen Platz nehmen, ibi §. 16. Hat eine Person in der Stadt München ein Haus, und zugleich auf dem Land eins, oder mehrere Güter, so hat der nämliche Sekretär überall bey selben die Inventur vorzunehmen, hat er aber bereits in dem Turno eine Commission über Land gehabt, so soll er in dem nächsten Turno mit der treffenden Commission übergangen werden, hat er aber keine gehabt, hat er sich mit diesem begnügen zu lassen, ibi §. 17.

Hofrathsexpeditor. Dieser hat täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und Abends wenigstens von 3 bis 4 Uhr im Amt zu seyn, und auf Anzeige, daß noch nothwendige Sachen zu expediren, auch länger zu verbleiben, Hofrathskanzleyordnung de ao 1779. art. 5. §. 1. In allen von Sekretarien erhaltenden Expeditionen hat er sowohl in Aufsätzen als Mandi ohne Unterschriften keine, doch auch die fehlerhaft schlaudrische Correktionen, oder Radirungen, oder Abschriften zurück zu geben, und besser machen zu lassen, ibi §. 2. Hat er alle Resolutionen in dem Expeditionsprotokoll mit der Partheyen Namen, wann und wem die Expedition

zu-

zugestellt, was hiefür bezahlt worden, und den Tax auf der Expedition zu entwerfen, ibi §. 3. Mit Einbringung der Taxe hat er sich nach der 1759. Taxordnung zu achten, den ergebenden Anstand dem Direktorio zu melden, und Erläuterung zu erholen, §. 4. Die Resolutionen, worum die Partheyen sich selbst melden, hat er durch die Kanzleybothen selben behändigen, die andern ad ædes tragen zu lassen, abwesenden Partheyen sollen die ihren Anwälden ad acta legitimirtermassen zugeschickt werden, ibi §. 5. Alle Interlocutorial- und Endesbescheide mit Akten sind durch Partheyen, so den Proceß verlohren haben, nicht, sondern von Amtswegen zu denen Unterregierungen oder Gerichtern direkte durch die gehende oder fahrende Bothen oder Post verführen zu lassen, die mehr vorhandene dem Direktorio anzuzeigen, damit zu der Einbringung ausständiger Taxen an die Behörden ein eigener Befehl möge erlediget werden, §. 6.

Da aber die Partheyen sind an Auslösung deren Taxen säumig, hat er denn zu sorgen, daß dieselbe allenfalls executive zur Bezahlung werden angehalten, ibi §. 7. Ferners liegt dem Expeditor ob, daß die in Vortrag gekommene, und zur Kanzley zum Schreiben gelangte Sachen mittelst einer Desiignation von Sekretarien angeschlagen werden, damit die Partheyen hierumen sich melden können, ibi §. 8. Nicht minder muß derselbe die an ihn kommende Akten den Protokolliſten zustellig machen, auf daß dieser die Resolutionen ordentlich eintrage, ibi §. 9. Endlich hat er nicht in Vergessenheit zu setzen, daß die geheime Rathsresolutionstax, welche vormahls beym geheimen Expe-

ditionsamt mit 1 fl., nebst 12 kr. vor dem geheimen Expeditionsdiener sind zu erholen gewesen, bey denen hierüber ergehenden Ausfertigungen auch erholet, und nebst dem gewöhnlichen Hofrathsexpeditionstax einbekommen, und in treuliche Verrechnung gesetzt werden, vi Resol. Sermi. vom 19. Oktober 1778. Welch alles nun auch sich auf andere Regierungsexpeditionsämter wörtlich verstehet.

Hofrathsregistratur. Sollen die Registrators dermassen besorgen, daß alle Rentämter nebst der obern Pfalz in ihre abgesonderte Fächer und Schubläden numerirter eingelegt, das Civil vom Criminal gesondert, und die Registratursbücher richtig gehalten werden, 1779. Hofrathskanzleyordnung art. 3. §. 1. Daß die Klag- Exceptions- und andere Schriften, wie auch Berichte mit der Vormerkung des puncti eingetragen, und die bestellte Respicienten benamset, die Auslieferung und wieder die Zurückkunft mag ersehen werden, ibi §. 2. Die Schubladen der innliegenden Akten kommen mit Nris. zu bemerken, und die Registratursbücher alphabetice einzurichten, ibi §. 3. Die Communikaten an die Collegia mit oder ohne Akten sind bescheinigen zu lassen, §. 4. Bey Erhaltung der Akten, nachgeschriebenen Resolutionen, und Eintragung des Protocollistens, ist die Nachsicht zu thun, ob alles richtig zugehörige hierbey findig, und die Eintragung des letztern geschehen ist, ibi §. 5. Auf die Aktennumerirung, Heftung, Paginirung, solle sowohl als auf einen Rotulo derselben nichts versäumt werden, da ein Aktenstück herausgekommen, solle ein Fehlblatt eingeleget, und hierauf selbes bemerkt werden, bis dasselbe

wird

wird zurück erhalten werden, wie dann alle Akten hinfür in Folio sind zu legen, cit. § 6.

Ist eine Commission angesetzt, und die Ausfertigung geschehen, müssen die Akten ohne Verzug dem Commissär zukommen, damit er von dem Tag des Ansatzes Wissenschaft hat, und zur Stelle komme, oder im Verhinderungsfalle einen anderen selbe zur Information übergebe, ibi §. 7. Der Registrator darf Niemand ohne des Direktors Erlaubniß weder Akten noch Extrakten communiciren, oder einsehen lassen, er habe dann hierzu schriftliche Erlaubniß, die auch zu den Akten zu legen, §. 8. Werden die Akten zur Einsicht bewilliget, so muß der Registrator beständig gegenwärtig und bedacht seyn, daß hievon nichts entzogen wird, §. 9. Besonders hat selber auf Anschaffen die Hofraths- und Regierungsberichte, Relationes hinweg zu thun, oder zu verschließen, damit sie nicht können eingesehen werden, ibi. Berichte zur höchsten Stelle, oder ad Revisorium sind nebst Akten nicht durch die Partheyen, sondern durch den Kanzleybothen überbringen zu lassen, ibi §. 10. Die zum schrift- oder mündlichen Vortrag bestimmte Akten sind ohne Verzug mittelst Designation dem Vorstand der Austheilung halber, und Ernennung eines Commissärs zu übersenden, und im Protokoll vorzumerken, und, wenn in Zeit 4 bis 8 Wochen diese Akten nicht zurückfolgten, dieß dem Vorstand anzuzeigen, ibi §. 11. Alle Monitorien oder Noten der Solicitationen sind zu den Akten zu legen, und bey der Expedition zu bemerken, auf was, oder bey wem die Sache erwinde, mit der Zeit Bemerkung, der im Rückstande befangenen Sache, §. 12. Die dem Falken-

thurmschreiber zur Verwahr kommene Akten sollen auch im Manual zur Wissenschaft vorgemerkt werden, §. 13. All dieses hat auch Bezug auf die Regierungs-Registratores.

Hofrathskanzelisten. Zu dessen Dienst wird eine rein ortographische Schrift, ernstlicher Fleiß, besonders zu Berichten erfordert, 1779. Hofraths-Kanzleyordn. art. 4. §. 1. Der Vorstand hat auf deren taugliche Auswahl zu sehen, und zur Arbeitsbeschleunigung einen Repartitorn zu setzen, Unterschied zwischen besoldeten und unbesoldeten zu machen, ersteren doppelte Arbeit zuzuwenden, und ihme Repartitorn die Arbeit allein zu Handen liefern zu lassen, §. 2. Darum soll der Repartitor ein eigenes Manual der getreuen Bemerkung der ausgetheilten und in wieviel bestehenden Sachen halten, als auch über die Zurückbringung deren, in müssigen Stunden sich mit Abschreibung einiger Produkte abgeben und gutes Beyspiel veranlassen, die säumige ihrer Schuldigkeit erinnern, die unbiegsame dem Direktor anzeigen, besonders aber die Gelderpressungen von den Partheyen bey Strafe nicht verhüllen, ibi §. 3.

Wofern Stadt- oder Landkommissionen oder bey einigen eine Krankheit vorfielen, wäre auf Beybringung eines Medizinalattestats letzternfalls zu dringen, die Arbeit aber andern zu übertragen, ibi §. 4. Könnte ein Kanzelist aus erheblichen Ursachen einen oder andern Tag in der Kanzley nicht erscheinen, soll vom Direktor die Erlaub gesucht und ein anderer von ihm zur Arbeit substituirt werden, welches Repartitor im Manual zu bemerken, daß jener dessen Arbeit übernommen, bey zu langem Anhalt aber muß dieß dem Di-

re-

rectorio gemeldet werden. In Verschweigung eines solchen kommt ein anderer Repartitor an dessen Stelle zu setzen, §. 4. Denen besoldeten Kanzelisten stehen die Verrichtungen mit Examinibus im Falkenthurme, Arbeitshaus, Vernehmung der Gezeugen, Commissionen, Inventuren und anderen Lokalcommissionen der Ordnung und Observanz nach zu, ibi §. 5. Im Winter- und Christmonat sollen die Kanzelisten, wie im Jenner und Februar jedes Tags 6 und in übrigen Monaten 7 vollständige Bögen schreiben, in wichtig ereignenden Fällen aber so lang anzuhalten und zu arbeiten verbunden seyn, bis die Geschäfte vollendet sind, ibi §. 6. Was bey denen Secretarien wegen denen Commissionibus geordnet, hat auch bey denen Kanzelisten seinen Bestand und haben nur die besoldete an Commissionen einigen Antheil alter Observanz gemäß, ibi §. 7.

Hofraths-Rathschreiber. Dieses Officium ist aufgehoben, vi Decretum vom 16. Aerndemonats 1779. Vorhin nach der 1750. Hofrathsordn. art. 7. §. 1. hatte der Rathschreiber sowohl Vor- als Nachmittag in der Rathstube zu erscheinen, die täglich eingekommene Schriften, Appellationen, Berichte und anderes auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr zu präsentiren, die sammtlichen Stücke mit Namensvortragung und des Puncti zu protokolliren, nichts von einem Rath, weniger von einer Parthey, es seye Anlangen oder Bericht, anzunehmen, sondern alles an den Rathdiener zu verweisen, sodann erst von diesem die Producta, es wäre dann ein anderes von Directorii wegen anbefohlen, zu übernehmen gehabt, und wenn über ein Anlangen, Appellation oder Bericht ein sonderliches Involucrum, wel-

ches davon leichtlich separirt, oder verlohren werden könnte, vorhanden, ist sowohl das Involucrum als das Hauptprodukt zu präsentiren gewesen, nebst Duplicaten, ibi §. 2. & 3. Dieß verstehet sich auch alles auf Regierungen.

Hofrathsrathdiener. Dieser ist verbunden, so oft eine Rathssession bestimmt wird, denen Räthen und den den Turno treffenden Sekretarien anzusagen, das Raths- Separat- und Commissionszimmer rein zu halten, Feder, Dinte, Papier, Federmesser, Scheere, Spagat, Streupulver ordentlich nebst Bleystüft herzurichten, sich besonderer seiner Art zu befleissen und auf das Glockenzeichen in Pleno oder Separato dann bey Commissionen sich einzufinden, die ihm gegebene Aufträge aufmerksam in Vollzug bringen, 1779. Hofrathsordn. art. 6. §. 1. Weiters hat er die kommende Anlangen, Berichten nebst andern Schriften, es mögen Eingabgelder bezahlt werden oder nicht, bey schwereften Einsehen zu übernehmen, diese in Conformität seiner ordentlich abgelegten Pflicht ins Protokoll mit dem Namen und Betreff jeden Tags richtig einzutragen und dessen gewöhnliches Zeichen darauf zu drücken, sollten ihm von Partheyen die Eingabgelder nicht bezahlt werden, hat er selbe vorzumerken und dem Expeditionsamt mittels Specification vorzulegen um ihme dasselbe solche mit dem Expeditionstax einhebe und ihme zustelle, als ihme diese in Partem salarii mit Recht gebühren. Dagegen hat er von Causa Domini Sachen, Criminalien, armen Partheyen und Polizey- und ex officio eingehenden Produkten nichts bey scharfem Einsehen zu nehmen, ibi §. 2.

Hofrathskanzleybothen. Dessen vorzügliche Sorge bestehet darinnen, daß die Kanzley rein gehalten, mit Dinte die Schreibzeuge und das Streupulver alle Tag ordentlich zu rechter Zeit Frühe um 8 Uhr vorbereitet, alles vor Feuersgefahr, besonders Winterszeit bey Heitzung der Oefen verwahret wird, daher ihm zustehet der erste in der Kanzley und der letzte daraus zu seyn, 1779. Hofrathskanzleyordn. art. 7. §. 1. Er hat niemand, wer der immer sey, ohne Bewilligung in die Kanzley zu lassen, vielweniger ins Sekretariat, sondern die Leute auf die gnädigste Verordnung, so ausser der Kanzley affigirt ist, zu verweisen. Auf den Weigerungsfall aber sie entweder mit Gewalt aus der Kanzley zu führen oder diesen Vorfall dem Direktor zu melden, damit das erforderliche vorgekehrt und besonders die Advokaten und ihre Schreiber zur gebührenden Strafe mögen gezogen werden, ibi §. 2. Dem lieget ferners ob, in der Kanzley zu erscheinen und den klopfenden, vor der Kanzley wartenden Partheyen die Auskunft zu geben, ob ihre Sachen bey der Expedition liegen, und und wenn diese zu erheben seyn möchten. Hat auch nach der Rathssession von denen Sekretarien die Rathszetteln der vorkommenen Sachen vor der Kanzley anzuschlagen, ibi §. 3. Alle Resolutionen, Signaturen und Befehle die ihm der Expeditor giebt, an die gehörige Orte zu vertragen und denen Personen eigentlich einzuliefern und dieses Geschäft nicht durch andere Personen verrichten lassen, ibi §. 4. Alle derley Lieferungen hat er in sein Einschreibbüchel mit seinen gehörigen Umständen, Bemerkung der Zeit, an wem, wann die Uebergab geschehen, und auf den Protokollarextracten

eigenhändig zu bescheinen, ibi §. 5. Die erhobene Taxgelder hat er gegen Abrechnung dem Expeditor einzuliefern. Und das verstehet sich nicht allein von ersten, sondern allen beym Hofrath vorhandenen und übrigen Regierungs = Kanzleybothen. Aber sonderlich das verstehet sich auch von selben, daß sie von dem Vorstande ihnen das aufgegebene Geschäfte treu und fleissig und von Seiten der Registratur durch Vertragung der Akten an die Räthe und Sekretarien vollführen und in Verschickungen gute Ausrichtung, und der anständigen nicht groben ungearteten Weise und Trunkenheit pflegen, bey schweren Einsehens, §. 7.

Hofrathsvicekanzler, siehe Kanzler.

Hofschwaigen, diese wie auch das Schwaigwesen von den Herzogmarischen Herrschaften in Schwaben, gehören mit der Proposition zur Hofökonomiedeputation, vi 1779. Hofkammerordnung §. 11. n. 3.

Hofschutz. Dieser wird nur von der Landesherrschaft aus besonders beweglichen Ursachen, und so ertheilet, daß der ertheilte zu niemands billiger Beschwerung ist, vi münchnerischer Privilegienconfirmation vom 4. April 1607. §. 3. respective Erläuterung derselben. Weil aber derselbe gleichwohl meistentheils sehr weit extendirt wird, so gestattet man hierunter keine vollständige Befreyung mehr und es muß jeder Hofschutzverwandte von seinem treibenden Gewerbe eine jährliche Recognition ad Aerarium Principis bezahlen, vi Resol. Ser. vom 3. Merz 1787. Von denen Handwerkspfuschereyen, siehe Handwerkspfuscher.

Jener Hofbedienten halber, welche bürgerliches Gewerb und Nahrung nebst dem Hofdienst treiben, ist in

dem

dem albertinischen Rezeß §. 4. abgemacht, daß sie zwar bürgerliche Bürden und Auflagen mit tragen müssen, im übrigen ihrer Person halber unter dem Hofschutz verbleiben sollen. Vi Dekr. vom 15. May 1682. soll aber kein Hofbedienter zu Abbruch der Bürgerschaft mehr bürgerliche Gewerbe treiben. Siehe auch Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Hofschutzverwandter Forum, s. Hofrathsjurisdiction.

Hofschutzgerechtigkeiten, gegen die neue Ertheilung derselben hat sich die Bürgerschaft zu München beschwert und hierauf ist eine Untersuchungskommission angeordnet worden, vi Dekret de dato 4. Oktober 1788.

Hofspitäler. Hierorts in München wurden in beeden die vorfallende Obsignationes und Inventurn nach der Resolution vom 19. Dez. 1730. von dem Obristhofmeisteramt und den Spitalkommissarien gemeinschaftlich vorgenommen, desgleichen wurde der Spitalmedicus und andere gemeinschaftlich verpflichtet, ibi. Siehe Hofstäbe auch Herzogspital.

Hofstab herzoglicher, der Herzog Clementische und die Bediente davon, welche in der Herzogin Kuchl, selbst eigenen Solde und Verpflegung stehen, haben ihre Heyrathslicenzen von dem churfürstl. Obristhofmeisteramt zu erholen, vi Sign. Int. vom 26. Juni 1769. pct. 3. Die aber im churfürstl. Solde stehen bey denen Stäben wo sie ihrem Dienst nach einschlagen, vi Sign. in Int. vom 12. July 1769.

Hofstäbe churfürstliche, sollen mit einer punktirlichen Instruction versehen und diesertwegen ihre Erinnerungen anvor noch abgegeben werden, vi Dekret vom 14. Dezember 1781. Eine ordentliche Cassam halten, und

die Cummulativsperr zwischen dem Stabsminister und Commissär beobachten, ibi pct. 3. Auch ein ordentliches Depositionsbuch nebst einem Manual über Einnahme und Ausgabe führen, ibi pct. 4. Der Stabsminister hat auch für die Handlungen des Stabscommissärs mit zu haften, ibi pct. 3. Und dieser die Besoldungsabzüge nicht mehr allein, sondern wenigst mit Zuziehung des Secretarii zu besorgen, ibi pct. 2. Die Jurisdiktion der Hofstäbe erstreckt sich nicht nur über die dem Stab subordinirte churfürstliche Hofbediente, sondern auch über seine eigene Bediente männ- und weiblichen Geschlechts, Weiber und Kinder, vi Sign. in Int. vom 22. May 1769. Desgleichen über seiner Domestiken männlichen Geschlechts, Weiber und Kinder, ibi. Diese bleiben auch nach dem Absterben ihrer Väter und Männer, so lang sie den Wittibstand nicht verrücken und in der Pension stehen, unter der nämlichen Stabsjurisdiktion, vi Sign. Int. vom 17. Jenner 1769. Die Frauen und Kinder der Stabsminister selbst aber haben das nämliche Forum zu gaudiren, denen diese für ihre Person selbst untergeben sind, Sign. Int. vom 22. May 1769. Die Stäbe sollen ihren untergebenen Personali keine Heyrathslicenz mehr ertheilen, es seye dann daß selbes eine hinlängliche Besoldung und Vermögen auszeige, auch ihre Verlobte sich zugleich reversiren, keine Pension oder Beysteuer suchen zu wollen, Dekret von Mannheim dato 23. August 1778. Ihre ertheilende Heyrathslicenzen sind nicht von denen Stabscommissarien allein, sondern von denen Stabsministern selbst eigenhändig zu unterschreiben, Sign. Int. vom 26. Juni 1769. pct. 2. Sämmtliche

Hof-

Hofstäbe gehören quoad Camerale & Oeconomicum unter die Hofökonomiedeputation, 1779. Hofkammerord. §. 7. n. 1. Es können auch derentwegen die Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a. beſehen werden, gemäß deſſen dieſelbe unter die Jurisdictionem ordinariam gehören. Auch können von ſelben die einfache Ehebrüche beſtraft werden, ibi cit. §. 11. litt. d. Ueber die vier Hofſtäbe wurde wider die alte Obſervanz und Herkommen nie ein neuer und fünfter Staab mit der völligen Jurisdiktion und erſten Inſtanz bey dem churfürſtl. Hof geſtattet, vi Sign. vom 14. Februar 1688. Dermalen aber haben die Hofſtäbe ſelbſt per Decretum vom 14. Feb. 1787 nur mehr die Amts- und Diſciplinarſachen ihrer untergebenen Hofbedienten zu beſorgen, das Jurisdictions- und Juſtizweſen hingegen gehöret zum churfürſtl. Hofrath. Die vier Stabscommiſſarien ſind deswegen als perpetuirliche Referenten und Commiſſarii bey gedachtem Hofrath in denen die Stabspartheyen betreffenden Sachen ernennt, vi Decreti vom 14. Februar 1787. pct. 6. Und haben nebſt denen Kanzeliſten, welche vorhin bey denen Stäben Dienſt gethan haben, den nämlichen Tax und Sportelgenuß wie ihnen ſolcher bey denen Stäben gebührt hat, ibi. Dieſe vier Stabscommiſſarien machen nun bey dem Hofrath unter dem Vorſtand einer Direktorialperſon ein Separatum und ſchlichten darinnen die Händel der Hofſtabspartheyen, ibi & Dekret vom 22. Februar 1787. Die bey den Stäben hinterlegte Gelder werden auch dermalen bey dem Hofrathsdepoſitionsamt verwahrt, vi Dekret vom 14. Februar 1787. Und die in das Juſtiz- und Jurisdiktionsweſen einſchlagen-

de Akta sammt den bey den Stäben ad acta Judicialia übergebenen letztwilligen Dispositionen bey dem Hofrath verhandelt, ibi pct. 2. 3. 5. Ist der Stabscommissär an selbst persönlicher Aufnahme eines ad acta Judicialia übergebenen letzten Willens gehindert, so hat die Disposition vi Resolutionis vom 12. Oktob. 1759. so weit Platz, daß jedoch derjenige, welcher ihm entweder überhaupt oder ad hunc actum specialiter substituirt ist, das nämliche hierunter beobachte, was dem Substituirenden ebenfalls selbst in Person oblieget, Sign. in Int. den 12. Oktober 1759. Die Correspondenz zwischen den churfürstl. Collegien und Hofstäben, soll nach der Resolution vom 12. Merz 1783 nur durch Promemoria gehen und per Resolutionem vom 5. August 1786 haben auch die Commissarien so, wie alle andere mit Jurisdiktion begabte Aemter, über ihre Cammeralgefälleinnahmen jährliche Rechnungen nach der vorgeschriebenen Rubrike Anzeigen zu verfassen, solche bey der Hofkammer abzulegen und allda Richtigkeit zu pflegen. Fällt bey einem oder dem andern Gefäll eine passirliche Ausgab vor, ist diese gleich nach der Einnahme und sofort der hierüber noch bestehende Rest an- und auszuzeigen, ibi. Wenn endlich die Hofstabsparthenen um den obrigkeitlichen Consens bey dem Hofrath einlangen, soll dieser gleichwohl niemal anders ertheilt werden, als wenn Implorant auch die vorläufige Einwilligung des Stabs, worunter er stehet, in glaubwürdiger Form beybringet, Resolut. Ser. vom 27. Merz 1787. Die Stabsbothen haben bey den Hofstäben in Amts- und Disciplinarsachen so, wie bey dem Hofrath in Justiz- und Jurisdiktionssachen ihre

Dien-

Dienste zu thun, Resolut. Seren. vom 22. Februar 1787.

Der Hofstäbe Jurisdiktion erstreckt sich zwar auf ihre Untergebene, doch niemal auf das Land, es befinden sich dann Se. churfürstl. Durchlaucht selbst auf ihren Lusthäusern, vi Resolut. Sermi. vom 3. Okt. 1726. Bey den appanagirten Prinzen der churfächsisch. und bayrischen hohen Häusern aber ist es nicht gewöhnlich, daß sie für sich einen Hofstab mit Jurisdiktion über ihre Dienerschaft aufstellen, vi Resolut. Sermi. vom 14. Nov. 1793.

Alle Individuen von den verschiedenen Hofstäben, welche adelich oder graduirt, oder siegelmässig sind, oder Stabsdirektores sind, als z. E. Kapell- und Musik- Gallerien- Bibliothek- des Schatzes- Münzkabinet- Baudirektion, Edelknaben- Hofmeister, der Kammerfourier, Oberbereiter, Jagdverwalter und Stabssekretarien haben mit der Jurisdiktion unter dem Hofrath, all übrige aber nur unterm Hofoberrichteramt zu stehen, vi Specialresolution vom 31. Dezember 1799.

Hofstabsamtsgegenstände in die Oekonomie einschlagende, laufen durch die Generallandesdirektion, und sind dahin statt Promemorien Berichte zur höchsten Stelle, als Collegien verschlossener zu erstatten, und Befehle von diesen zu erhalten, vi Specialresolut. vom 7. Jenner 1800. Noch weniger darf ein Stabamt unmittelbare Vorträge in Oeconomie- und Regiesachen des untergeordneten Amts machen, ibi. Bey Anstellungen, Besoldungs- oder Pensionsbewilligungen wird das einschlägige Hofstabamt durch das geheime Finanzdepartement um das Gutachten vernommen, aber das Hofstab-

stabamt von der Generallandesdirektion deren höchsten Entschließungen wegen der Anstellung und Verpflichtung in stylo majori benachrichtiget, vi Resolut. vom 14. Merz, und Intelligenzbl. de ao. 1800. fol. 199.

Hofstaat bayrischer. Der bayrische Hofstaat bestehet erstens in den Hofstäben, das ist, in jenen Aemtern, welche mit der Bedienung bey Hof meistentheils beschäftiget, und mit der Jurisdiktion über ihre Untergebene begabt, auch eben deßwegen mit dem Stab, als dem Zeichen der Gerichtsbarkeit, bey Hof zu erscheinen, berechtiget sind, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 113. litt. a. Dergleichen giebt es bey dem Münchner Hof nicht mehr als 4, nämlich den Obristhofmeister- Obristkämmerer- Obristmarschall- und Obriststallmeister-Amts-Stab, ein jeder hat seine besondere schriftliche Instruktion, und zwar der Obristhofmeister von ao. 1702., der Obristkämmerer von 1654. & 1769., der Obrist-Hofmarschall von 1674. & 1768., der Obriststallmeister von 1584. Die einem jeden untergebene Personen und Aemter sind im Hofkalender specificiret, ibi cit. litt. b. Der Obristjägermeister, Obristfalkenmeister, Obristkuchenmeister, und Obristsilberkämmerer, wie auch der Intendant de Musique & du theatre, und die beede Capitains de Garde haben keinen Stab, sondern stehen vielmehr selbst unter dem Obristhofmeister- und respektive Obristmarschallamtsstab. Soviel die Gerichtshändel betrifft in Amtssachen, haben sie ihren Subalternen allerdings zu gebiethen, ibi litt. c. Ihro Durchlaucht die Churfürstinn, wie auch des Herzogs Clement und Dero Frauen Gemahlinn Durchl. Durchl. ꝛc. haben einen besondern Hofstaat, aber keinen Hofstab,

ſtab, ſondern es ſtehen ihre Bediente auch unter obigen churfürſtl. Hofſtäben, ibi cit. litt. d. In die Jurisdiktionsſtreitigkeiten zwiſchen den Stäben haben ſich ihre churfürſtl. Durchlaucht laut der verbeſſerten Hofr. Ordnung art. 3. §. 13. die Entſcheidung ſelbſt vorbehalten, und den Hofrath dahin angewieſen, daß er ſich bey vorfallendem Zweifel hierinn höchſter Orten allzeit anzufragen hätte, ibi cit. litt. e.

Hoftafeln, die ſo betittelte, der Prälaten und anderer Kloſterobrigkeiten, ſind unter 100 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Befehls vom 7. März 1775.

Hoftafernen. Bey dieſen ſollen die Beamte die Zehrungen befördern, und ihnen durch die vielen Gey- und Winkelwirthe keinen Eintrag machen laſſen, Rentmeiſt. Inſtruktion vom 24. Dez. 1669. pct. 43.

Hof- und Kammerordnung. Um das Anſehen des Hofes aufrecht zu erhalten, wurde die Hof- und Kammerordnung der genaueſten Befolgung erneuert, den 6. Brachmonats 1794., ſie beſtimmt, was in Rückſicht eines Kammerdienſtes zu beobachten ſeye, ibi cit. §. 1. 2. &c. Desgleichen den Dienſt bey öffentlichen Tafeln, ibi § 17., den Dienſt auf Reiſen, ibi §. 18., das Entrée mit dem Stock, ibi §. 14., dann dieß mit Stiefel und Sporn, ibi §. 15., und daſſelbe mit Mänteln, ibi §. 16., desgleichen den Zugang in die Vorzimmer, des von Sr. churfürſtl. Durchlaucht bewohnten Appartements, ibi §. 8., und in die ſogenannte ſchöne Zimmer, ibi §. 25., desgleichen in die churfürſtl. Anticammer, ibid. §. 27., und in das Rit-

terzimmer, ibid., item die Einfahrt in die Residenz, ibid., dann das Auffahren der Fremden, ibi §. 21.

Hofviertelschreiber zu München stehen unter der Hofoberrichteramtsjurisdiktion, vi Decr. Sermi. vom 10. Sept. 1790.

Hofzahlamt, dieses bezahlt alle höhern Besoldungen und Pensionen ohne Ausnahme pro rata alle Quartal, vi Dekrets vom 13. Nov. 1778. pct. 1., die geringe aber bis auf jährliche 400 fl., ausschlüssig zu Erleichterung der solche genießenden meist bedürftigen Leuten in monatlichen ratis, ibi pct. 2., und zwar gegen die nach dem bisher üblichen Fuß gesiegelte Scheine, ibi pct. 3. Wittwen und Kindern wird statt dem vorigen Sterbquartal nur mehr der Monat, worinn der Mann gestorben, nebst einem sogenannten Nachmonat bezahlt, ibi pct. 4. Gestattet die vorher üblich gewesste Vormerkungen der Quartals- und Monatsquittungen nicht mehr, ibi pct. 8., und eben so wenig die Anticipationen auf die noch nicht verfallene Quartale, ibi. Bezahlet die Conten der Kauf- und Handwerksleuten, wie solche mit der Anweisung vorkommen, unaufhaltlich, ibi pct. 9., und so auch monatlich die Kammerey- Schneiderey- und Tapeziererey- Lieferanten, nach vorher verfaßter Rechnung, und darüber erhaltener Anweisung, ibi. Solle von Zeit zu Zeit an der Thüre öffentlich anheften, was für Partheyen sich um ihre Zahlungen melden sollen, ibi. Ordnung, welche mit Auszahlung der geringern und größern Besoldungen zu beobachten, ibi §. 7.

Hofzahlamt, bey diesem werden nur die ordinari Ausgaben zu den Hofämtern und Hofstäben, dann auf die

angewiesenen Besoldungen, Pensionen, Stiftungen, und dergleichen, welche in einem statu bestehen, oder doch wenigstens statusmäßig seyn sollen, bezahlt, und in Ausgab verrechnet, vi Rescr. Sermi. de dato 22. Jenner 1785. Die extraordinari Ausgaben aber werden von der Hauptkassa bestritten, ibi.

Das Hof- und andere Zahlämter haben das im Jahre 1791. von 6 auf 4 Wochen abgekürzte Quartals-Zahlungs-Normale zu beobachten, vi Dekrets vom 16. Jenner 1791.

Hofzahlamtsbeamte gehören nur in Dienst- und Amtssachen unter die Hofkammer, in Civil- und Criminalsachen aber unter den Hofrath, vi Sig. Int. vom 17. April 1671.

Hofzahlamts-Hauptbuch in diesem ist der status personalis aller Stellen und Collegien von letzt vorigen Regierungszeiten festgesetzt, gemäß Resolut. Int. vom 2. September 1786. pct. 1.

Hohenburg am Inn und Nordgau. Das am Nordgau liegt auf oberpfälzischem, das Hohenburg am Inn aber auf bayrischem Territorio, und ist das letzte vigore ejusdem recessus ein blosser Edelmannssitz, worauf dem Hochstift mehr nicht als die Niedergerichtbarkeit im Schloß, so weit die Dachtraufe gehet, und bey den einschichtigen Unterthanen die Pfandung hat, all übrige hoch- und niedrige Obrigkeit aber dem Churhaus zustehet, bayrisch. Staatsrecht 3. Th. §. 139. litt. f.

Hohenreichen, Wertingen, Anglberg, Mattsies, Ellnkofen, und Rinningen in Schwaben

ist ein reichsritterschaftliches Gut, welches das Churhaus Bayern in Schwaben besitzt, und war nebst Wertingen schon tempore Ludovici Severi bey dem Haus gewesen, und wurden auch verschiedenen Familien zu Lehen gegeben, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 110. litt. a., hatten sie auch als ein churpfalzbayr. Ritterlehen die Grafen von Pappenheim lange Zeit innen. Da nun die investirte Linie zu Ausgang des vorigen Säculi nur noch auf ein paar Augen beruhete, so vigilirte sich die schwäbische Reichsritterschaft um die Expectanz, und offerirte nicht nur zwey ritterschaftliche Familien zu Lehenträgern vorzuschlagen, sondern auch eine Summe von 100000 fl. an den Lehenhof zu bezahlen, woran gleich nach der Verleihung 20000 fl. in 2 Fristen entrichtet, 30000 fl. in casu vacaturæ nachgetragen, auf Absterben der ersten lehentragenden Familie wiederum 50000 fl. erlegt, nach Ausgang der letztern aber die Güter von all weiterer ritterschaftlicher Collation befreyet, und von dem Lehenhof, pleno jure eingezogen, hingegen auf den Fall, wenn der Graf von Pappenheim Lehenserben hinterließe, der Ritterschaft die beschehene Erlag refundirt werden solle. Jetztgedachte reichsritterschaftliche Offerta wurden durch den Vertrag vom 12. Merz 1692. angenommen, die gebetene Expectanz bewilliget, und die stipulirte zwey Fristen mit 20000 fl. baar erlegt. Im Jahre 1700. ergab sich der Todfall des Grafen von Pappenheim, und wurden die Schenken von Castell als erste Lehenträger vorgeschlagen. Churfürst Maximilian aber wollte an dem Vertrag theils aus Mangel genugsamer Information, theils weil die Summa nicht recht proportio-

nirt

nirt war, keineswegs mehr gebunden seyn. Man handelte also von neuem mit der Reichsritterschaft darüber, und, da diese von dem Vertrag andrergestalt nicht abstehen wollte, als gegen Bestättigung des Juris collectandi auf Wertingen, Hohenreichen, Angelberg, Mattsieß, Schwabdießen, Ellenkofen, und Rimmingen, so wurde ihr solches auch durch den neuen Vertrag vom 20. August 1700. zugestanden. Dagegen dieselbe nicht nur auf die vorige Expectanz, sondern auch auf den angeblichen Rückstand der bis dahin verfallenen Steuern und andern Præstandorum, wie nicht weniger auf die Hälfte des erlegten Quanti von 20000 fl. sammt den Interessen renuncirte. Dieser neue Vertrag, welcher auch bey Moser allegirt wird, pag. 205., und bey Lunig in extenso vorkommt, wurde nicht nur den 23. Sept. 1733 vom Churfürsten Carl Albrecht, nachmahligen Kaiser, sondern von Sr. churfürstl. Durchlaucht Maxmilian Joseph, nun höchstseel., den 3. Merz 1754. bestättiget. Das letztere Confirmationsgesuch stoße sich zwar einige Jahre theils an dem churfürstlichen Befehl, wodurch bereits ao. 1750. alle reichsritterschaftliche Collekten bey obigen Gütern gesperrt waren, theils an dem normativo generali, welches in Betreff der Reichsritterschaft bey dem Reichstag damahl auf dem Tapet war. Nachdeme man aber sothanes Normativum von Seite des Reichs selbst nicht für thunlich befand, und statt dessen dem Kaiser alle Partikularirrungen entweder zu gütlichem Vergleich, oder obristrichterlicher Erörterung und Entscheidung durch das Reichsgutachten vom 3. July 1753. empfahle, so nahm man auch churbayrischer Seits auf Interposition des kaiserlichen

Hofes keinen Anstand mehr, sich mit der Reichsritterschaft in Güte zu setzen, und derselben das Jus collectandi sammt dem davon abhangenden jure quartirii & armorum mit Wiederaufhebung des ao. 1750. ergangenen Verbothes unter gewissen Conditionen einzuräumen, bayr. Staatsrecht P. 3 §. 163. litt. a.

Hohenschwangau, siehe Schongau, Augsburg. Hochstift.

Hohenwaldeck, Herrschaft. Wegen der landesfürstlichen Obrigkeit über die Herrschaft Waldeck in Bayern an den tyrolischen Gränzen ventilirte sich zwischen dem Haus Bayern, dann dem von Maxlrain & Conf. als Herrschaftsinnhabern ein langwieriger Streit, welcher ao. 1559. dahin verglichen wurde, daß sich Herzog Albrecht der Landeshoheit über Miesbach, Waldenburg, Waldeck, Schliers, und zugehörige Güter ausser der Capitlischen in gewisser Maas begeben, annebens den von Maxlrain die Auswechslung der bayrischen Kastengüter und des Sees zu Schliers, auch das Niedergericht oder Vogtgericht sammt dem Malefiz auf den kapitlischen Gütern gegen gebührender Vergleichung bewilliget, hingegen dem Haus Bayern auf Abgang des Maxlrainischen Namens und Stammens nicht nur die landesfürstliche Obrigkeit durchaus, sondern auch die Reichslehen sammt den Kastengütern zu Schliers, dem See = und capitlischen Vogtgericht vorbehalten hat, Hund T. 1. p. 358. Dieser Vergleich wurde vom Kaiser Maxmilian ao. 1565 bestättiget, und in Kraft dieses nahm auch das Churhaus Bayern im Jahr 1734. auf Abgang des Maxlrainischen Mannesstamms von den vorbehaltenen Stücken wirklich Besitz, Moser p. 243.

243., Püter p. 291. Das Reichslehen und Alodium aber ist zwischen höchstgedachtem Churhaus und den Alodialerben dato noch nicht vollkommen auseinandergesetzt, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 100. litt. c.

Holl- und Seeland. Unter die Prætensiones, so Bayern noch zu machen hat, gehöret auch Holland und Seeland, vi bayr. Staatsrecht P. 3. §. 126. litt. d. Ob sich aber auf dieses, und all anderes, was in vorigen Zeiten einmal zum Haus Bayern gehört hat, und wieder davon weggekommen ist, ex hoc capite noch ein gegründeter Anspruch machen lasse, sagt B. von Kreittmayer im bayrischen Staatsrecht P. 3. §. 126. litt. k., das mögen andere beurtheilen. Wegen holländischem Subsidientraktat mit Bayern, siehe man das mehrere in ermeldtem Staatsrecht P. 3. §. 164. litt. a. selbst ein.

Holzabgab bey Thorwachen, oder Holzscheiter, Kraut, dann andere derley hereinbringende Markbedürfnisse sind gemäß höchstlandesherrlicher Verordnung an den Hofkriegsrath de dato 3. Februar 1798. abgeschafft in München.

Holz in Städten übermäßig vorhandenes, und zwar in den Privathäusern, wie auch in Stiftern und Klöstern soll nicht gestattet, sondern jedem Einwohner eine gewisse Quantität vorgeschrieben, und alles übrige aus der Stadt gebracht werden, vi Resolut. Sermi. vom 3. Sept. 1794. Diese Verordnung erstreckt sich vorzüglich auf die im Holz arbeitende Handwerker, ibid. Es soll auch deswegen bey Vermeidung des Arrests und empfindlicher Strafe Niemand sich unterstehen, in

hölzerne Häuser, Städel, Scheuern, und Holzschupfen, wo feuerfangende Sachen liegen, vielminder auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstöße mit offenem Licht oder mit Feuerbränden von Kien oder Spänen, Strohwischen, oder mit angezündeter Tobackspfeife zu gehen, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 30.

Holz in Wäldern. Das junge und geschlachte, es sey gleich Feichten, Tannen, oder Buchen, sollen die Förster nach der Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. niemand abzuhauen, zu scheitern, zu verbrennen, zu verzäunen, oder auf die Flös zu legen verstatten, sondern die Verbrecher auf Betretten oder Erfahren zur Bestrafung mit der Confiskation und 1 Pfund Pfennig anzeigen, Grale. dat. von Mittwoch nach dem St. Michaelstag 1536. pct. 5. Das stehende gute, und zu anderem Gebrauch dienliche Holz soll auch nach dem Mandat wegen Podaschensudwesen de 28. Jenn. 1785. §. 4. nicht zum Aschenbrennen, sondern vielmehr zu Bau- und Brennholz für die Forstrechtler und Professionisten, oder zum Kohlholz an die nächsten Eisenwerker, oder wenn es für die dortige Gegend nicht nothwendig wäre, zum Verflössen auf die nächste Flüsse aufbewahret, und niemal anderst, als unter Vor- und Auszeichnung der Forstbedienten um einen billigen und instruktionsmäßigen Werth abgegeben werden. Sonderbar aber soll das Scheiterholz nur nach Auszug der Forster- und Holzhayen geschlagen, und dazu allein ausgedörrt- oder ungeschlachtes Holz, große Stallbuchen, Afterschläge, oder Windwürfe genommen, und nach dem Gesicht oder Maaß verkauft werden, vi Mandats vom Mittwoch

nach Michaeli 1536. pct. 4. Das gerade junge Stangenholz hingegen soll man nach gedachter Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. ebenfalls bey 32 Pfennig Strafe von jedem Reis weder zum Hopfen, noch zu Zäunen und Gehägen mehr abhauen, ibi pct. 5. Auch bey nämlicher Strafe kein Buchen und Högern- und kein Eschenholz zu Reifen oder Gabeln abgeben, ibi. Eben soll man nicht in den gemeinen und hohen Gebürgen das Holz, so zu den fliessenden Wässern gebracht werden mag, zu schwenden gestatten, ibi pct. 6, und noch vielweniger, daß die Pechler das grüne Holz anreissen, reuten und nachbrennen, ibi. Ueberhaupts aber soll man das junge gerade und geschlachte Holz, es seye Tannen, Faichten, oder Buchen, verschonen, besonders nahe an dem Wasser gefährlich nicht abschlagen, schwenden oder scheitern, sondern allein das erwachsene und zeitige Holz zu Floßbäumen gebrauchen, und zwar bey Confiscation des Holzes, dann 60 Pfennig Strafe von jedem Baum, ibi pct. 7. Dagegen soll auch das abgestandene Holz zu Erhaltung des gesunden, weil nicht nur der abfallende Saamen, sondern auch die Wurzeln der abgestandenen Bäume das an selbe anstoßende frische Holz anzünden und verderben, zeitlich geschlagen, und von dem gesunden mit Machung tiefer Gräben abgesondert werden, vi Mand. der Eichenpflanzung von 27. Juni 1730. pct. 10. Desgleichen soll nach obiger Holzordnung vom Jahr 1536. pct. 10., niemand das geschlagene Holz über ein Jahr auf der Gandter liegen lassen, ibi pct. 12., und ohne Paß bey gleichfalsiger Confiscation kein Kohl- Stangen- Leiter- Wagner- und dergleichen Holz ausser

Lands verführen, ibi pct. 13. Man soll auch weder die churfürstl. noch der Stände Gehölze denen Bauern und Unterthanen zu allzeit wirklichem Gebrauch offen lassen, vielmehr sollen sammentliche Gerichts- und Kastenbeamte, dann Hofmarksinnhaber gestalten Dingen nach, und zwar bey wirklicher Dienstentsetzung und anderer schweren Bestrafung ihren nachlässigen Schergen oder Holzhayen möglichst aufgreifen, und die in ihren Gerichtsgezirk oder Hofmärken entlegene Förste und Gehölze mit Gelegenheit selbst bereuten, sofort alle Eigennützigkeiten und nachlässige Ungebühren verfänglich abstellen, oder auf nicht habende Folge gehöriger Orten pflichtmäßig berichtlich vorstellen, Mandat wegen Eichenholz, so andern vom 27. Juni 1730. pct. 9. Siehe Holzabgaben.

Das sogenannte Ab- Gipfel- dürre und windwürfige Holz ist keine Accidenz des Forstpersonals, vi Forstverordnung von dato 14. März 1789. pct. 14. Das liegende und abstämmige aber ist vor allen andern weg zu räumen, und von dem Forster jederzeit einige Wochen vor der Holzabgabe aufzuzeichnen, sofort dem Forstmeisteramt zu vernachrichten, vi Verordnung vom 16. März 1793. pct. 6., & Forstverordnung vom 14. März 1789. pct. 18. Das Klaub- und Leseholz hingegen kann das Forstmeisteramt den armen Personen gegen Ertheilung eines ohnentgeldlich schriftlichen Zettels zwey Täge in der Woche zu sammlen erlauben, ibi cit. pct. 34. Doch darf sich deswegen kein Armer mit einer Hacke oder Art in den Waldungen bey schwerer Strafe sehen lassen, ibid.

Holzabgabs-Signaturen und nndere taxordnungsmäßige Gebühren haben mit dem neuen Forstsystem bis auf die Anweisgelder ganz aufgehört, vi Forstverordnung vom 14. Merz 1781. pct. 24., & Decret. vom 7. July 1790.

Holzabgaben. Im Frühjahr und Herbst sind die Holzabgaben in ordentliche Beschreibungen zu bringen, und der Ratifikation willen zur Forstdeputation einzusenden, vi Befehls vom 9. März 1768. Diese Beschreibungen müssen nicht nur die Gattung und Quantität des anverlangten Holzes, dann den Preis und das Ort, wo solches abzugeben, sondern auch, wohin der Unterthan grundbar, ob er ohnedem, und mit was Quanto anzinsig, was er besitze, und was er an Steuern und grundherrlichen Reichnissen zu prästiren habe, enthalten, vi Befehls vom 11. July 1752. Unter dem Jahre sollen keine Holzabgaben geschehen, ausser wenn Periculum in mora, oder besondere Anschaffungen erfolgen, nach dem Befehl vom 9. März 1768. Wegen diesen Holzabgaben sollte auf das schon in ais. 1651. und 1677. erlassene, und seithero öfters wiederholte Geboth genauest gehalten, und ohne Vorwissen, Erinner- und Auszeigung der churfürstl. Gejaydsbedienten keine Holzabgab bewilliget werden, Mandat vom 28. Febr. 1731., & Befehl vom 8. Aug. 1651., Befehl vom 20. März 1720, & Eichenculturmandat vom 27. Juni 1730. pct. 2. Nach der an die Regierung Sulzbach unterm 5. August 1786. ergangenen Resolution stehet solche jährliche Holzanweisung dem respektive Obrist- und Forstmeisteramt, dann churfürstl. Forstern, auch in denen magistratischen Gemeind-Hei-

ling und anderen Privatwaldungen zu. Von welch forstmeisterischer Anweisung lediglich die Landsassen, jedoch vorbehaltlich der höhern Aufsicht, ausgenommen sind, ibi. Soviel die Holzauszeig selbst betrifft, soll selbe nach dem Mandat vom 27. Juni 1730. nur an jenen Orten geschehen, wo sie ohne Schaden des Gehölzes und der Wildfuhr am leichtesten seyn kann, vorzüglichst soll darbey der Bedacht genommen werden, daß die in der Forstordnung enthaltene Schläge mit Stehenlassung der benöthigten tauglichen Mutter- und Saambäume angeordnet werden, Mandat vom 27. Juni 1730. pct. 2. Imgleichen soll man nicht das frische und wachsende Gehölz erhacken, und dagegen die Windwürfe sammt dem Gipfel und Ueberholz in denen Waldungen liegen und verfaulen lassen, vi Mandats vom 13. Februar 1690. pct. 2. Die Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. vergönnte zwar einem jeden das Abstach- krumme und ungeschlachte Stangen- und Altholz, dann besonders das in Wäldern unnützlich verfaulende umsonst und ohne Entgeld aufzuräumen, und nach München zu verführen, Holz- und Kohlordnung cit. pct. 9 Nach denen jüngern Verordnungen aber ist weder zu Bau- Brenn- oder Wegholz, so lang und viel kein frisches auszuzeigen, bis nicht vorhero das windwürfig und abgestandene und übergewächsige Holz ausgebracht, und also die Förste rein und sauber gemacht worden sind, Generale vom 13. Februar 1690. pct. 2., & 27. Juni 1730. pct. 9. Eben so wenig soll man mehr einen Stamm aus denen Försten lassen, bis nicht das Ueber- und Gipfelholz wirklich aus dem Wald geführt ist, Mandat vom 13. Februar 1690.

pct.

pct. 2. Es soll auch dießfalls keine Entschuldigung als ob gedachtes Gipfelholz Winterszeit wäre verschnieben worden oder sonsten Schnee halber nicht mehr aufzubringen gewesen, attendirt, sondern die darwider handelnde statt des in der Forstordnung ausgeworfenen 1 Pfund Pfen. von jedem Stamm mit 2 Pfund Pfen. Strafe unnachlässig angesehen werden, Mandat vom 22. Juni 1730. pct. 3. Endlich soll auch das Schneid- und Zimmerholz nicht mehr zu Scheitern verarbeitet, und die dagegen handelnde Unterthanen gleichfalls von jedem Baum um 2 Pfund Pfen. gestraft werden, es wäre dann daß man Schläge mache, und die darunter befindliche Schnitt- und Zimmerbäume nicht zu Gebäuden anbringen könnte, welchenfalls der Unterthan jedoch die Erlaubniß darzu von seinem Beamten oder Hofmarksobrigkeit zu erholen hat, ibi pct. 4. Siehe auch Holzschläge, Holzhandel.

Im Neuburgischen und Sulzbachischen sind die Holzabgaben dermal auch neben den Forstmeistern unter Zuziehung der Hofkammer-Deputirten den Kastenbeamten in ihren Distrikt übertragen, vi neuburg- und sulzbachischen Rechnungsunterricht de dato 26. Oktober 1786. §. 16. Und muß über die gesammte Abgab jährlich eine Designation und zwar von jedem besonders tabelmässig verfaßt werden, welche sodann in Duplo zur Hofkammer einzusenden ist, von dieser aber die eine Verzeichniß dem verrechnenden Kastenamt mit der Ratification wieder ausgeschlossen, dem Forstmeister und Forster hingegen davon Notification ertheilt wird, ibi. Die Gelderlagen von dem erkauften Scheit- und Stammholz nimmt ingleichen nicht mehr der Forstmeis

ſter oder Forſter in Empfang, ſondern das Kaſtenamt, welches dieſelbe in der zu führen habenden Forſtrechnung zu verrechnen hat, ibi. Aus denen churfürſtl. ſulzbachiſchen Waldungen ſollen die Holzabgaben nach denen Reſcripten vom 7. Juni und 31. October 1786. allein für die Hofhaltung, Dienerſchaft und Kollegialgebäude geſchehen, die Bürger und übrige holzbedürftige Unterthanen aber lediglich auf die Privat- und andere gemeine Waldungen angewieſen werden, ibi & 5. July 1786. pct. 1. & 3. Doch ſoll man das Werk- und Bauholz, wie auch die Stöcke und das Ueberholz, in den churfürſtl. Waldungen, woraus das Hof- und Offiziantenholz abgegeben wird, der ſulzbachiſchen Bürgerſchaft um billigen Preis verabfolgen laſſen, vi Reſol. Ser. vom 26. Oktober 1786. Die Beſoldete und Penſioniſten haben ingleichen ſeit der Verordnung vom 31. Oktober 1786 die Beyführung ihres unentgeldlichen Holzes auf eigene Köſten zu beſorgen, und wird nur mehr das zur Hofhaltung, dann zu den Regierungs- und Hofkammergebäuden erforderliche Holz durch die Scharwerk in den Holzgarten beygeführt. Zu Erleichterung der ſolche Scharwerk zu verrichten habenden Landgericht ſulzbachiſchen Unterthanen, zugleich die Begutachtung und Beſtimmung eines Scharwerkgeldes für die entfernte Gerichter nach dem bayeriſchen Beyſpiel verordnet, vi Reſcript. Ser. vom 5. July 1786. pct. 2. & 31. Oktober 1786. Soviel aber das in den churfürſtl. Waldungen befindliche Bau- Werk- und Brennholz betrift, ſoll dasſelbe, ſoviel der Forſtſtand leidet, allzeit vorzüglich an Inländer, dann Eiſenhämmer und erſt das übrige an Ausländer überlaſſen werden,

den, Resolut. Ser. vom 5. July 1786. pct. 4., und zwar plus Licitandi mittels Protokollsabhaltung, in Beyseyn des Kastners, Forstmeisters und einschlägigen Försters, ibi pct. 5. Die churfürstl. Hofkammer hat sich also hierinnfalls, wie jeder andere Privatmann zu betrachten und das Holz um möglichst besten Preis zu verwehrten, vi Resol. Ser. vom 26. Oktober 1786. Deswegen soll der Holztax vom Scheit = Bau = und Werkholz jedesmal vorläufig einberichtet werden, wie sich nämlich selber mit jenen der Privat = und Stiftungswaldungen, auch angränzendem Ausland verhalte, vi Resolut. Ser. vom 31. Oktober 1786. Und wie das Bau = und Werkholz entweder Stammweis oder dem Schuhe nach, das Klafterholz hingegen entweder nach einer alten Observanz oder bestimmten Waldtaxordnung oder nach alljährlichen besonderem Bemessen einer churfürstl. Hofkammer im Preis abgegeben wird, so muß auch deßwegen in den Holzabgab = Designationen die behörige Vormerkung geschehen, gemäß Forstamtsdesignations = Formularbeylage zur Rechnung litt A. de ao. 1786. Diese Designationes müssen mit den mittels Zuziehung des Kammerdeputirten abgehaltenen Holzanweis = und Abzählungsprotokollen übereinstimmen, ibi.

Holzabgaben, bey diesen ist die vorgeschriebene Controlle genau zu beobachten, sohin keinen Stamm abzugeben, der nicht zugleich mit dem Kastenamts = oder Oberförsters Waldungshammer angeschlagen ist, vi Forstkammerdekret für die obere Pfalz de dato 25. Juni 1796. litt. E. & bayer. Forstkammerdekret vom 14. May 1796. spct. 15. & Forstverordnung vom 14. März 1789.

1789. pct. 24, Alle Abgaben und Desiginationen müssen von beeden zugleich unterschrieben werden, ibid. Sie sind auch alle Jahr wenigstens bis zu Anfang des Septembers einzusenden, und selben sowohl die Preise pro Aerario als die Anweisgelder für das Forstpersonale tabellarisch beyzusetzen, vi Befehls vom 14. Jenner 1791. litt. a. b. & k. Zu dem Ende aber haben die Forstämter die Täge zur Holzbeschreibung und Auszeigung zu bestimmen und verrufen zu lassen, ohne das ihnen ein anderer benachbarter Beamter die mindeste Einrede thun kann, vi Forstverordn. cit. vom 14. Merz 1789. pct. 24., vi Dekret vom 27. April 1791. Die Abgaben selbst müssen in jedem Walde nur in Forstordnungsmässigen Gehäuen oder Schlägen, und zwar bey Cassation nicht weiter als es der jährlich ordentliche Schlag erlaubt geschehen, vi Forstverordn. vom 14. May 1789. pct 10. Auch nicht ohne ehevoriger Hofkammerratification in den nur besonderen unvorgesehenen und dringenden Nothfällen, eine nicht beträchtliche Holzabgabe und sonstige Verfügung in der Maaß erlaubt ist, daß auf der Stelle Bericht erstattet werde, Forstkammerverordn. bayr. vom 14. May 1796. pct. 10. & oberpfälz. Forstkammeranordn. vom 25. Juni 1796. litt. e., dann Resolut. an die Forstm. vom 14. Jenner ao. 1791. litt. c. Die gratis Holzabgaben aber sind nur mehr an die Forstmeister und Förster, aber nicht an andere Beamte und Diener oder sonstige Personen erlaubt, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 26., und die Desiginationen über die ganze Holzabgabe auch mit Bemerkung der vorjährigen Abgabe allzeit in Duplo einzusenden, vi Resol. an die Forstmeister vom 14.

Jenner 1791. litt. d. e. Siehe Forstnutzungstabellen, Forstraporte.

Holzabgabsdesignationen, siehe Holzabgab.

Holzanweisungen. In den churfürstl. Waldungen sollen die Anweisungen des Holzes sowohl wegen der Quantität als Qualität von den Forst- und Kastenämtern cummulativ vorgenommen und den Percipienten zum Aufarbeiten eine bestimmte Zeit gesetzt werden, vi Befehls vom 9. Merz 1768. & Mand. vom 1. August 1778. pct. 5. Vor der Abfuhr des Holzes aus dem Forst soll man es an den bestimmten Tägen wiederum cummulative besichtigen, und die ein mehrers gemaiset, zur Strafe ziehen, vi Befehls vom 9. Merz 1768. Auch in den Gemeinds- dann zu den Pfarr- und Kirchen gehörigen und denen Unterthanen selbst eigenen Gehölzen sollen die Anweisungen nach vorläufiger Bewilligung des Grund- und ohnentgeldlicher Beyziehung des Jagdherrns durch die ordinäre Obrigkeit geschehen, vi Mand. vom 1. August 1778. pct. 5. & Befehl vom 11. July 1752., item 14. Merz dicti anni. Bey jeder Holzauszeige oder Verwilligung soll man dem Unterthan allemal den 4ten Theil an Stöck.n zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergigten und abhängigen Orten, anweisen, Landkultursmandat vom 24. Merz 1762. pct. 22. & Mandat vom 3. Juni 1762. pct. 13. Was denen Beamten von Holzanschafungen für die Amtszettel oder Signaturen an die Förster und Jäger bestimmt, das ist in der bayrischen 1735. Tarordnung folgendes: an Ort und Enden wo die Beamte denen Unterthanen das jährliche Brennholz in Gemeinds- oder andern Gehölzen anschaffen und auszeigen las-

sen,

sen, gebührt sowohl dem Beamten, Holzförstern, Jägern, Ueberreutern von jeder Klafter miteinander in gleiche Vertheilung 1 kr., von der Anschaffung auf Bau- oder eine wichtig mehrere Anzahl Zaunholz gebührt dem Oberbeamten 8 ½ kr., dem Gerichtschreiber 10 kr., ist es nur um 6, 8 bis 10 oder 12 Stämme zu thun, ist hiervon jedem nur die Hälfte passirlich, ibi fol. 36. cit. & oberpfälzische Taxordn. de anno 1750. sub litt. h. weiset nur das in dortiger Forstordn. bestimmte zur Gebühr an. Uebrigens siehe auch Holzschläge.

Holzanweisungen oder Holzauszeigungen stehen den churfürstl. Forstmeistern sowohl in churfürstl. als Unterthanswaldungen, worinn die Jurisdiktion Se. churfürstl. Durchl. gebührt, ordentlich zu, vigore Forstverordnung vom 14. Merz 1789. pct 17. Es sind daher alle und jede ohne Ausnahme sowohl beym Brenn- als Bauholz, wie auch den Aschenbrand der forstmässigen Holzauszeig unterworfen, folglich bleibt alles eigenmächtige Holzfällen bey Leibs- und anderer ergiebiger Strafe verbothen, vi Resolut. vom 6. Oktober 1792. Auch darf aus Gemeindswaldungen die künftige Behölzung nicht anders mehr als unter Landesherrlicher Forstaufsicht und Auszeige geschehen, vi Verordn. vom 6. Oktober 1792. & Rescript. Seren. vom 29. April 1796., auch Dekret an die Regierung Amberg wegen Gemeindholzabtheilung vom 4. July 1796. pct. 1.

Holzausfuhr zu Wasser. Diese Ausfuhr verbiethet gänzlich zu Wasser schon das in Holz- und Forstwesen unterm 3. Merz 1764. herauskommene Generalmandat

pct.

pct. 2. Es darf auch diese weder mit Bau- und Brennholz, noch geschnittner Holzwaare ohne erholtem Paß ausser Landes geschehen, vi Mandat vom 26ten Merz 1760. pct. 1. & 3. & Mandat wegen Holzniederlag am Lechstrome vom 19. August 1762. pct. 7. Das Holzconcessions-Ausfuhr-Tarregulativ, bestehet nach dem Mandat vom 26sten Merz 1760 in diesem:

Von einer Baueiche halbfüderiger Größe, das ist übern Stock 1 $\frac{1}{2}$ Schuh dick, vi §. 1. 1 fl.

Von einer füderigen Baueiche, das ist übern Stock 2 $\frac{1}{2}$ Schuh dick, §. 2., 1 fl. 30 kr.

Von einer noch stärkern Baueiche, §. 3., 2 fl.

Von einem eichenen Sägblock oder Schneidbaum, §. 4., 3 fl.

Von einem kleinen Eichreisel oder sonst kurzem Stück Eichen überhaupts, §. 5., 30 kr.

Von jedem Stamme langen Flosbaum, §. 6., 12 kr.

Von jedem Stamme kurzen Flosbaum, §. 7., 8 kr.

P. M. Von diesem auf die Flosbäume gelegten Concessionsgeld sind die innländische Flosleute zum Favor der Flosfahrt frey, wenn sie solche beladener ausführen, sofern sie aber nur leere Flöße, und Fremden zuführten, wären sie die vorstehende Gebühr zu erstatten schuldig, und soll für einen beladenen Flos passirt werden, welcher zum wenigsten eine halbe Ladung hat, & Befehl vom 5. Februar 1761., dann 16. Februar 1776. Generalmandat.

Feichtene Bauhölzer und zwar die so in der Länge 40, und in der Stärke am kleinen Orte einen Werkschuh oder darüber haben, jeder Stamm, vi §. 8., 1 fl.

Mindere déto von 8 Zoll bis gegen einen Schuh dick am dünnen Orte und voriger Länge, ibi §. 9., 45 kr.

Noch geringere dergleichen von 5 bis 8 Zoll am kleinen Orte, ibi §. 10., 30 kr.

Von Gerüst- Rafen- und Strähbäumen, jeder von 60 Schuh derselben, ibi §. 11., 10 kr.

Von Hopfen- Ruder- und Leiterstangen von jedem Stücke, §. 12., 1 kr.

Von einem Feichtbaum, §. 13., 30 kr.

Von einem feichtenen Sägblock, weil deren Ausfuhr bey Confiscationsstrafe ohne Specialconcession verbothen, §. 14., 1 fl. 30 kr.

Lerchen- Buchen- Bürken- Ahorn- Kirsch- Birn- und andern dergleichen Bäume, so für auswärtige Handwerksleute verführt werden, von jeder Länge zu 10 Schuh, §. 15., 12 kr.

Schopper- und Kipfholz, weil dessen Ausfuhr bey Confiscation verbothen, §. 16., — —

Eichene Kuftaufel dem Pfund nach, und zwar von jedem Schuh seiner Länge, §. 17., 24 kr.

Wornach e. g. vierschuhige Taufeln vom Pfund zahlen, ibi, 1 fl. 36 kr.

Feichtene Kuftaufeln, sind auf das Drittel des Taxes der eichenen belegt, als das vom Pfunde e. g. der vierschuhigen zu entrichten, §. 18., 32 kr.

Von alten oder neuen Fässern, welche ausser Lands geführt werden, ist von jedem Eimer einzubringen, §. 19., 3 kr.

Dieses verstehet sich auf diejenige, welche um Wein mit leeren Fässern ausfahren, doch dergestalt, daß ihnen

von

von den Fässern, welche sie wiederum zurück hereinbringen, die bezahlte Gebühr gegen Einziehung der Polliten wiederum zu erstatten kommt, ibi §. 19.

Eichene Läden von jedem Zoll ihrer Dicke, §. 20., 8 kr.

Detto Rämling, auch von jedem Zoll der Dicke, ibi §. 21., 8 kr.

Feichtene Läden von jedem Zoll der Dicke, ibi §. 22., 2 kr.

Falzbretter jedes Stück, §. 23., 1 kr.

Gemeine Anschlagbretter, Schwärtling, Deck- und Sträheläden, §. 24., das Stück ¼ kr.

Feichtene Rämlinge von jedem Zoll der Stärke, §. 25, 2 kr.

Latten das Hundert, §. 26., 24 kr.

Schindeln vom harten Holz und besonders die lerchene von jedem tausend, §. 27., 1 fl. 30 kr.

Schindeln vom weichen Holz, §. 28., 36 kr.

Von Mußlen zu Schindeln, weil deren Ausfuhr nicht zu gestatten, §. 29., — —

Alles Reifholz, wie auch gebundene Reife, ist bey Confiscationsstrafe auszuführen verbothen, also auch davon einzubringen, §. 30., — fl. — kr.

Brennholz hartes, als buchenes, eichenes, birkenes, jede Klafter zu 6 Schuh hoch und 6 Schuh weit, die Scheiterlänge aber zu 3½ Schuh gerechnet, bezahlt zum Concessionsgeld, §. 31., 30 kr.

Von einer gleich großen Klafter weichen Brennholzes, als Tannen, Espen ꝛc., die Scheiterlänge nach 3½ Schuh gerechnet, §. 32., 15 kr.

Vom Mischlingbrennholz, wenn nämlich unter dem weichen die Hälfte hartes Holz gemengt ist, §. 33., 20 kr.

Von einem Fuder Bauschen, §. 34., 8 kr.

Vom Lohe, von jedem münchner Schäfel, §. 35., 20 kr.

Von jedem Kübel Kohlen, §. 36., 3 kr.

Von den im Lande gemachten Schiffen, wenns beladen hinausgeführt werden, zum Favor der Schiffahrt — fl. — kr.

Sind dieselbe aber leer und wollten fremden Schiffleuten zugeführt werden, sind sie nicht passiren zu lassen, bey der Confiscation, doch ist die Ausfuhr alter Schiffe frey erlaubt, §. 37., — fl. — kr.

Von allerhand im Lande verfertigter Holzwaare kömmt einzubringen, §. 38., — fl. — kr.

Auf das auswärtige durch die Churlande nur zu transitirende Holzwerk hat das erste betrettene churfürstl. Mauthamt eine Transito Paßpollite zu ertheilen, und also die dießfalls bevorstehende Unterschleife möglichst zu präcaviren, §. 39. cit. Die von dem Verein de ao. 1770 ausgenommene Herzogthum neuburgische Aemter sollen sich keiner andern Holzausfuhr zu Wasser als in die bayerische Lande anmassen, hingegen auch von diesen den Holzbezug ungesperrter haben, Mandat vom 27. July 1779. pct. 3. Die Unterthanen in den nordgau- und sulzbachischen Landen haben das nämliche zu beobachten, ibi pct. 7. Die Verhandlungen über das auser Land geschwärzte Holz gehören in prima vel secunda Instantia remota omni appellatione zum Commercien-Collegio, vi Mand. vom 12. Jenner 1754. pct. 1. Siehe auch Holzhandel.

Holzausfuhr ist sowohl, als das Hauen des Holzes in Wintermonaten zu bewirken, damit die Waldungen

im

im Frühjahr, Sommer und Herbst soviel möglich Ruhe haben, Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 24. & Befehl an die Forstm. vom 14. Jenner 1791. litt. a. Es kann auch von dieser forstpolizeymässigen Zeit der Holzausfuhr nicht abgewichen und dispensirt werden, es wären dann in ein- oder dem andern Jahre höchstwichtige und besondere Umstände vorhanden, vi Resol. Ser. vom 16. Merz 1793. pct. 3. Deswegen soll auch dem Forstwesen und Käufern, welche nicht alles Holz in der gehörigen Zeit aus dem Walde bringen, das nächstfolgende Jahr kein Holz mehr gegeben werden, vi Verordn. vom 18. Merz 1793. pct. 6., Rescript. Ser. vom 14. May 1796. pct. 13.

Holzausfuhr ausser Lands. Mit dieser soll es nach den vorigen Generalien und den mit den Nachbarn bestehenden Recessen gehalten werden, vi Resolut. Ser. vom 11. Merz 1796. Aber das Generale vom 7. Dezember 1799. §. 7. verlangt von der Holzausfuhr zum Brennen, Bauen und Handwerken, dann geschnittenes Holz, Holzkohlen, auch im Lande gearbeiteten Schiffen zur Essitogebühr 6 kr., vom Gulden Werth zu entrichten, so wie dieser in der, der Austrittsstation nächst gelegenen Stadt im Mittelpreis stehet.

Holz zum Bauen, und zwar in ganz eichenen Stämmen und Blöken, worunter auch Schneidstämme verstanden sind, zahlen bey der Eintrittsstation ins Land bey der Mauthstation, gemäß Generale vom 7. Dezember 1799. pct. 8., Transitogebühr von dem Stücke zu Wasser 12 kr., zu Land 12 kr.

Holz und die feichtene, föhrene, tännene Baustäme, Sägblöcke und gebohrte Brunnteichen, das Stück zu Wasser 4 kr. 2 pf., zu Land 4 kr. 2 pf.

— zum Brennen in Stämmen, oder gesammte Lichtbäume zum Spannmachen zu Wasser 5 kr., zu Land 5 kr.

— geklobenes zum Liechten oder Spänn, das Gefäß zu Wasser 2 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— in Scheitern, und zwar hartes von Bürken, Buchen, Eichen, Ellern oder Föhren, das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit 3 $\frac{1}{2}$ Fuß lang, die Klafter zu Wasser 4 kr. 2 pf., zu Land 3 kr.

— weiches in Scheitern, und zwar Espen, Fichten, Tannen, Linden, die Klafter zu Wasser 3 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— Mischling zum Brennen, Aeste, Abholz, Stöcke, das Fuder zu vier Pferden, zu Wasser 3 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— Bauschen oder Borzen zum Brennen, Gesträuch, Reisig zum Zäunen, Wasser und Brückenbau, frey oder in Faschinen gebunden, das Fuder zu Wasser 2 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— Flosholz, d. i. zusammen gebundene Holzstämme, 20 Stämme für einen Flos gerechnet, der Flos 10 kr.

— Werkholz für Künstler und Handwerker und zwar in ganzen Stämmen und Blöcken, als von Ahorn, Apfel, Birn, Buchen, Eichen, Erlen, Eschen, Ulmen, Kirschen, Lerchen, Linden, Nußbäumen, das Stück zu Wasser 12 kr., zu Land 12 kr.

— Werkholz feineres, als Acajou, Anil, Buchs, Ceder, Cypressen, Eben, Eyben, Ficantin, Fournierspänne,

Mahagoni, Niern, Oliven, Paradieß, Rosen, Succadan ꝛc., der Zentner, zu Wasser 6 kr., zu Land 3 kr.

Holz, Werkholz in Spälten oder Scheitern, auch geschnitten zu Zäunen, Kufen, Schiffen ꝛc., das Fuder zu 4 Pferd, zu Wasser 4 kr. 2 pf., zu Land 4 kr. 2 pf.

— in Stangen von 100 Stück zu Wasser 3 kr. 2 pf., zu Land 2 kr. 2 pf.

— — — von 200 Stück zu Wasser 18 kr., zu Land 18 kr.

— in Kuftauben gespalten hartes zu Wasser 18 kr., zu Land 18 kr.

— weiches zu Wasser 9 kr., zu Land 9 kr.

— geschnitten hartes in Bretten, Läden von 100 Stücken zu Wasser 50 kr., zu Land 50 kr.

— weiches zu Wasser 25. kr., zu Land 25 kr.

— Latten aus hartem Holz zu Wasser 12 kr., zu Land 12 kr.

— — aus weichem Holz zu Wasser 4 kr. 2 pf., zu Land 4 kr. 2 pf.

— Bretterwaare schlechterer Art zu Wasser 12 kr. 2 pf., zu Land 12 kr. 2 pf.

— Reifstangen ganze zu 240 zu Wasser 6 kr., zu Land 6 kr.

— geschnittene zu Wasser 6 kr., zu Land 6 kr.

— Rinden oder Borke zum Lohe machen, das Gefäß zu Wasser 3 kr., zu Land 3 kr.

— Sägspäne zum Färben und anderem Gebrauche das Gefäß zu Wasser 1 kr. 2 pf., zu Land 1 kr. 2 pf.

Holz Schinteln zum Dachdecken, lerchene das 1000 zu Wasser 18 kr., zu Land 18 kr.

— — fichtene, tannene, vi allegirtem Generale, zu Wasser 9 kr., zu Land 9 kr.

Holzbatzenrechnung, die in Neuburg besonders geführte soll mit dortiger Forstrechnung gemäß dem Rechnungsunterricht vom Jahr 1786. vereiniget werden, vi bemeldtem Rechnungsunterricht de dato 26. Okt. 1786. §. 16.

Holzdiebstahl, vide Diebstahl.

Holz fällen oder schlagen, siehe Holzamweisungen.

Holzfrevel, siehe Forstfrevel, auch Forestal-Pfändungen, Waldfrevel.

Holzfuhren der Bräuer, die zu hohe Auflegung derselben ist in der Stadt München bey Strafe verbothen, gemäß Verrufs vom 14. November 1793. pct. 9.

Holzgartengefälle. Diese Gefälle rentiren über das 4te vom Ertrag der Forstgefällen, und soll also die churfürstl. Hofkammer die Aufrechthaltung dieser Anstalten bestens unterstützen, vi Resolut. Sermi. vom 11. August 1787.

Es wird aber den churfürstlichen Holzgärten kein Monopolium gestattet, gemäß Decr. Sermi. vom 11. März 1796., und stehen die unter der Forstkammer, vi Decr. vom 24. Dezember 1795. pct. 10. 19., vi Decr. vom 25. Juni 1796., & Forstmeisteramtsinstruktion vom 16. November 1790. pct. 16., und die Holzgarteninspektionen haben das jährliche Bedürfniß nicht nur von Zeit zu Zeit anzuzeigen, sondern auch

über

über den Verkauf und noch bestehenden Vorrath ihre Berichte zu erstatten, ibi cit. pct. 16.

Holzhandel. Dieses Handels sollen sich die Beamte, Mauthner und Zollner weder in noch ausser Lands bey Vermeidung wirklicher Dienstsuspension anmassen, vi Mandats vom 26. Merz 1760. pct. 8. schlüßlichen ꝛc. Der ausser Lands wird im Jahr 1788. durch die Verordnung vom 10. Juni ausser den Mauthordnungsmäßig mit Gütern auszuführen erlaubten ordinari Flößen sub pœna confiscationis überhaupt, und so lange verbothen, bis der Zustand sämmtlicher innländischer Waldungen untersucht seyn wird. Die Obrigkeiten und Mauthämter sind nicht minder ihre gute Amtsspäh darauf zu halten, und gegen die Uebertretter mit der unnachläßigen Confiskation zu verfahren angewiesen, ibi. Es ist auch sonst der Holzhandel allen churfürstl. Beamten, Mauthnern, Oberjägern, Oberförstern, Holzhayen, und allen in churfürstlichen Diensten stehenden Personen, besonders jenen, welche einige Aufsicht über churfürstl. oder ständische Waldungen anvertraut ist, bey Dienstentsetzung verbothen, vi des Forstmandats vom 9. May 1786., & 6ten Juni 1786. pct. 7. Und würde sich ein solcher gar einen Holzunterhändler sich zu halten unterfangen, der solle mit noch größerer Bestrafung angesehen werden, ibi. Deßwegen ist auch jedem Unterthan, welcher einen solchen Holzhändler anzeigt, eine ansehnliche Belohnung zugesichert, ibi. Der Unterthan selbst soll bey solcher Confiscation seines Holzes von keinem andern einiges Holz aufkaufen, sondern jeder dem Lechstrom das seinige dem Holzgarteninspektionsamt zu Lechhausen feilbiethen, und gegen ein be-

stimmtes Fuhrlohn dahin überführen, oder überführen lassen, ibi pct. 8., soll auch ein holzverkaufender Unterthan aus Mangel des Geldes den spätern Kauf von Lechhausen nicht abwarten können, soll er seine Bäume dem in seinen Gerichtsbezirk aufgestellten Holzkommissär anzeigen, dieser ihme sodann über den Werth der Bäume ein Attestat an das Holzinspektionsamt Lechhausen ausstellen, und letzteres sofort dem Unterthan einen Vorschuß hierauf von $\frac{1}{3}$ oder der Hälfte des Betrags machen, und nach wirklich abgeschlossenem Kauf alles in Ordnung bringen, ibi pct. 9. Jene Unterthanen, welche die Flosfahrt bisher ausgeübt haben, dürfen solche zwar noch ferner ausüben, und das Holz um ein billiges Fuhrlohn, nach Lechhausen liefern, bey Confiscation der Bäume aber niemal mehr mit Holz selbst handeln, ibi pct. 10., und wenn Hofmärkte und Klöster ihren oder anderen Grundunterthanen einiges Holz zur Ausfuhr und Verkauf auf dem Lech aus eigenen Waldungen abgeben, sollen sie jedesmal eine umständliche Specifikation vor Abhaltung der Holzmärkte an die Holzmarktskommissarien, in deren Bezirk die Unterthanen liegen, überschicken und anzeigen, wie viel und welche Gattungen Holz dieser oder jener Unterthan, und aus was für Waldungen erhalten habe, ibi pct. 11. Unansässigen jungen Leuten, Tagwerkern und dergleichen, welche das Holz mit ihren eigenen und gebrödeten Leuten abzuschlagen, und mit ihrer selbstigen Verköstung zu Wasser zu bringen nicht vermögen, ist das Holzwerk zu arbeiten, und zu verkaufen schon durch die Holz- und Kohlordnung vom Jahr 1536. verbothen, laut gedachtem Mandat vom Mittwoch nach St. Michaelstag

1536.

1536. pct. 12. Dagegen durfte jeder Angesessene nach gedachter Holz- und Kohlordnung seine eigene Arbeit von Holz, Flößen, Gefäßen, Kohlen, Brettern und Kalch verführen, darzu auch einen Flos kaufen, jedoch gleichfalls keinen Fürkauf damit treiben, ibi. Dieser Fürkauf ist per Decretum vom 5. Sept. 1740. wiederholter verbothen, und nicht erlaubt, daß das Holz von den nächst an der Stadt anliegenden Bauern und Unterthanen zusammen gekauft, oder von Münchnerischen Innwohnern vor denen Thoren, und auf der Straße, ehe solches auf dem Markt gebracht wird, erhandelt werde, Mandat wegen Fürkauf und Viktualientheurung, respect. Sig. vom 5. Sept. 1740. pct. 11.

Des Holzhandels darf sich kein Forstmeister und Forster bey unvermeidlicher Cassation anmassen, ausgenommen wenn selben eine Holzlieferung von der höhern Forstbehörde aufgetragen ist, vi Forstverordnung von dato 14. März 1789. p. 13.

Holzhaydienst, siehe Forstbediente, Holzpröbste.

Holzkauf. Die Klöster sollen wegen diesem Kauf sowohl, als die Herrschafts- und Hofmarktsinhaber das Stammrecht nicht übertreiben, vi Mandat. vom 3ten Merz 1764. pct. 4., & 22. August 1746. pct. 5. Das buchene Holz wurde die Klafter auf 3 fl. 30 kr. gesetzt, vi Mand. vom 3. Merz 1764. pct. 4., vorhin aber auf 3 fl., vi Mandat. vom 22. Aug. 1746. pct. 2., und die feichtene Klafter auf 2 fl., ibi. Bey dem auf Flößen kommenden Holz ist niemand verbunden, mit Holz auch den Flos zu erkaufen, ibi pct. 7. Von dem in die Stadt zum Verkauf kommenden

Holz gebührt dem Stadtkommandanten von jedem Wagen ein Scheit, vi emanirt churfürstl. Infanterieinstr. und Dienstreglement 3. Theils von Garnisonsdienst 12. Verhaltung §. 5.

Holzkirchen. Die in Holzkirchen befindliche Bräuer haben nach der Verordnung vom 12. July 1786. das ihrem führenden Biersudwesen proportionirte Umgeld wieder zu entrichten, nachdem sich die Umstände, wegen welchen sie einstweilen enthoben worden sind, gänzlich abgeändert haben, cit. pct. 4.

Holzmaß. Bey dem zum Verkauf kommenden Brennholz muß das Scheit vierthalb Schuh lang seyn, vi Mand. vom 22. August 1746. pct. 6., & Mandat. vom 24 Merz 1762. pct. 22., und Befehl vom 5. August 1762, das verstehet sich nur vom bayrischen Münchnerschuhe, Mandat vom 9. Nov. 1767. pct. 1. Jedem stehet aber frey, sich auch noch ein längeres Holz zu bestellen, vi Mand. vom 27. July 1769. pct. 3. Die Scheiterlänge zu 1 ¾ Schuhe wird anfänglich nur für jenes Brennholz passirt, welches zur eigenen Hausnothdurft gehöret, oder, wenn es ein krumm oder verwimmertes Holz ist, Mandat vom 3ten Merz 1764. pct. 5., & Mandat. vom 9. November 1767. pct. 5. Hinnach aber auch für das Holz zum Verkauf auf dem Markt, gemäß Mandats vom 27. July 1769. pct. 2., und für das blos zur Hausnothdurft bestimmte nicht zum Verkauf kommende Brennholz ist gar keine gesetzmäßige Scheiterlänge vorgeschrieben, ibi pct. 4. Das Klafter- oder Eisenmaaß muß 6 Schuhe lang, oder hoch, und 6 Schuhe breit seyn, vi Befehls vom 28. April 1760., Mandat vom 22.

July

July 1769. pct. 2., & 9. Nov. 1767. pct. 2., in welcher Länge und Dicke das Bauholz zu schlagen, siehe Baumaterialien.

Das in allen Forstmeistereyen eingeführte ist das Münchnerische Klaftermaß zu 6 Schuhe hoch und weit, und das Scheit zu vierthalb Schuh lang, gemäß Verordnung vom 14. März 1789. pct. 15., & Verordn. vom 4. Febr. 1791.

Holzmärkte. Die im Landgericht Landsberg sind in Gegenwart des Pflegers zu Rauchenlechsberg, die im Gezirk des Gerichts Rauchenlechsberg aber durch den Gerichtsschreiber, die im Schongauischen von diesseitigem Landrichter, und die Hohenschwangauische durch den dortigen Pfleger allezeit in eigener Person ohne Abschickung eines Schreibers abzuhalten, Mandat vom 6. Juni 1786. pct. 1., und zwar so viel die im Landsbergischen betrifft, den ersten am 19. Merz auf der Seifenstätter und Burgwißriese, den zweyten am 18. April, und den letzten am dritten May auf gedachten zwey Riesen, ibi pct. 2. Die im Rauchenlechsbergischen, und zwar der erste wird den 20. Merzen auf den Riesen zu Hohenfueg, Kinsau, Epfach, Dengling, und der Teufelsriese, Römmerkessel, Zimmer- Kalchöfen, und Muntraching-Riesen, dann den 22. Merz auf der Premmer- Hirschauer- Reichlinger- Höchlacher- und Hauser- Riesen, und den 23. ejusdem auf dem Apfeldorfer- Kalfbaumberger- Ober- und Unterfallung-Riesen, der zweyte aber auf die nämliche Art und Ordnung in Betreff der Riesen am 19. 20. 21. und 22. April, dann der 3. am 4. 5. 6. und 7. May, ibi. Die Schongauischen, und zwar der erste

wird am 24. Merz zu Schwabsoyen, Niederhofen, Dornau und Altenstadt, den 25. May zu Kalchofen, an der herzoglichen Sagmühl, den Bruggen- und Dessauerriesen, der zweyte aber am 8. und 9. May also fortgesetzt, ibi. Die hochenschwangauischen endlich hat das Forstgericht und zwar den ersten den 26. Merz an der Illach, den 27. Merz zu Erlisholz und am Halblehe, den zweyten alsdann den 25. und 26. April, und den dritten am 10. und 11. May zu vollenden, ibi. Bey Abhaltung dieser Holzmärkte, welche nur bey einfallenden Sonn- und gebothenen Feyertägen auf den nächsten Tag zu verlegen sind, haben alle auf dem Riesen ein Holz zum Verkauf habende Unterthanen bey Strafe zu erscheinen und ad Protocollum anzuzeigen, wie viel Bäume sie auf jeder Riese haben und aus welchen Waldungen dieselbe seyen, ibi pct. 2.

Ueber die in diesen Tägen geschlossene Käufe ist auch von der Holzmarkscommission den Käufern auf der Stelle eine Polliten ohnentgeldlich auszustellen und bey dem Holzgarten-Inspektionsamt Lechhausen ablegen zu lassen, welche sodann solche Polliten nach geschehener Abführung einzuziehen, und mit dem nächsten Monatsschluß zur Hofkammer, respective Forstdeputation einzusenden hat, ibi. Ueberdas hat die Holzmarktscommission alle zum Verkauf und Handel bestimmte Bäume durch einen Gerichtsdiener oder einen und im nöthigen Fall zwey Tagwerker gegen 30 kr. Taglohn mit der churfürstl. Marksaxe anschlagen zu lassen, Mandat vom 6. Juni 1786. pct. 4. Die Unterthanen hingegen sind bey Confiscationsstrafe schuldig, alle ihre Bäume, dann das Klafterholz lediglich auf die bestimmte

und

und auf keine andere sogenannte Winkelriesen zu verführen, ibi pct. 5. Müssen aber bey schwerer Strafe alle Bäume bis zum letzten Holzmarkte als mit Ende April, oder längst gleich zu Anfang des May aus den Wäldern auf die Riesen verführt seyn, ibi pct. 6. Auf die Holzmärkte Einführung soll die Regierung und Hofkammer zu Sulzbach ebenfalls den Bedacht nehmen, damit der Preis bey dem Scheitholz durch die Bauern und Privateigenthümer nicht übertrieben werden könne, Resol. Ser. vom 26. Oktober 1786. Besonders sollen diese an den ohnehin vorhandenen Wochenmärkten zugleich eingeführt, hierbey aber kein Zwang gebraucht, und noch weniger ein Holzpreis gesetzt werden, Resol. Ser. vom 5. July 1786. pct. 3. Zu solchem Ende und Steurung des Holzmangels mag jedoch um die sulzbacher Gegend auch mit Ausfuhrverbothen, als zum Beyspiel gegen Nürnberg, so weit es höchsterforderlich ist, wohl verfahren werden, ibi.

Holzmesserlohn ist bey den theuern Zeiten 1798 von 4 und 5 kr. mit dem Beding verhöhert worden, daß die Holzmesser, weder von Bauern noch Käufern was mehrers oder Geschenke, minder aber ein- oder mehrere Scheiter, wie es einige Zeit her geschehen, bey Strafe und des Dienstverlursts annehmen sollen, vi Polizeyverordnung vom 29. Okt. 1798.

Holzmaterialrechnung. Wie diese Rechnung nach dem neuen Unterricht mit neuen Rubriken in neuburg- und sulzbachischen Aemtern zu formiren und was alles hierbey zu beobachten stehe, erhellet das in Druck gegebene und dem Generale von dato 26. Okt. 1786

bey-

beygefügte Formular, welches der Weitschichtigkeit halber nicht mag ausführlich eingeschaltet werden.

Holzplätze. Es sollen die ausgehauene derley Plätze in den Nadel- und Schwarzwäldern, wo der Stock nicht mehr ausschlägt, so bald möglich, jederzeit nicht nur von allem Holz, sondern auch von den abgehauenen Stöcken gereiniget werden, Resolut. Ser. vom 9. May 1786., und zwar am füglichsten mit einer Stockwinde, ibi. Siehe Ausstocken, Holzabgaben.

Holzpreise werden von Zeit zu Zeit, wie sie steigen oder fallen bestimmt, vi Verordnung vom 14. Merz 1789. pct. 24., und keine Beschwerden dagegen angenommen, & Verordn. vom 16. Merz 1793. pct. 5. Vielmehr sind selbe nur als das minimum zu betrachten, sohin alle Brennwerke und Bauhölzer per Licitationem an die meistbiethenden zu verkaufen, vi Befehls vom 10. September 1795.

Holzpröbste, die nachlässigen, sollen die Gerichts- und Kastenbeamte, auch Hofmarksinhaber bey Dienstentsetzung und schwerer Strafe ernstlich aufgreifen und zu Zeiten selbst nachsehen, Eichencultursmandat vom 27. Juni 1730. pct. 9. Siehe Forstbediente.

Holzsaaten. Diese und andere nöthige Kultur in denen verödeten Waldungen vorzunehmen, wurde verordnet durch das Mandat vom 25. Heumonats de ao. 1787. Siehe Forstbediente, Holzabgaben. Für die künstliche Holzsaaten muß jeder Reservförster jährlich soviel Saamen ex officio und unentgeldlich sammeln, als er zu seinem Resier erforderlich hat, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 18. & 32. Sie müssen auf Anordnung des Forstmeisters nach der bestimmten Quantität

tität und Gattung vorgenommen werden, ibi pct. 18. Und wo es nöthig ist, den Boden aufzureissen und locker zu machen, werden auch die hierzu erforderlichen mässigen Kösten auf vorgängige Ratifikation ex ærario bestritten, ibid. Besonders aber ist auf verordneten Plätzen, wo keine bessere Holzgattung ohnehin wenig gedeihen würde, oder wo bey gänzlich ausgehauenem Buchholze die Birkensaat den jungen Buchen zu Schutz dienen muß, auf die Birkenpflanzung der Bedacht zu nehmen, gemäß Dekrets vom 14. May 1796. pct. 6. Eben so ist auch jährlich von Forstmeisterämtern einzuberichten, welche Förster sich hierinnen besonders auszeichnen, vi Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 18. Dann ob, und welche Besaamung erforderlich, woher und wie theuer zu erhalten sey, vi Dekret vom 14. May 1796. pct. 9., Dekret wegen Errichtung oberpf. Forstkammer vom 25. Juni 1796. litt. E.

Holzschläge. Man soll diese mit Stehenlassung der benöthigten tauglichen Mutter- und Stammbäume jedesmal sorgfältigst anordnen, Mandat vom 27. Juni 1730. pct. 2. Sie auch in nächsten drey Jahren vor der Einweidung mit dem Huf- und Klauvieh verschonen, deswegen ins Verboth legen, dann wo immer möglich einfangen und die Uebertretter unnachlässig bestrafen, ibi. Die der Wildfuhr schädliche sind nicht zu gestatten, und soll daher kein Unterthan, wo er auch des Holzschlags berechtiget ist, ohne Auszeig der Wildmeister oder Ueberreuter ein Holz mehr schlagen, ibi cit. vi Befehls vom 8. August 1651. Desgleichen sollen die Stämme nicht nur in churfürstl. Förstен sondern auch in den Unterthanswaldungen mit der churfürstl. Marks-

axe in Beyseyn eines Gerichtsbeamten und zwar allemal ohnentgeldlich angeschlagen, ein ordentliches Protokoll darüber verfaßt, und solches mit der Forstrechnung jährlich eingesendet werden, Generale wegen der Holzkiperey am Lech von dato 6. Juni 1786. pct. 12. Nach der Resolution vom 5. August 1786. an die Regierung Sulzbach, stehet die Holzanweisung in den magistratischen, Gemeinds- Heiling- und andern Privatwaldungen ebenfalls alljährlich dem respective Obrist- und Forstmeisteramt, dann churfürstl. Förstern zu, und sind von dieser forstmeisterischen Anweisung lediglich die Landsassen, jedoch vorbehaltlich der höheren Aufsicht, ausgenommen, ibi. Es sind aber die eigenmächtige Holzschläge ohne forstämtlicher Auszeig allenthalben verbothen, vi Resolut. Ser. vom 31. Dezember 1795, & Verordn. vom 14. Merz 1789 p. 17., & Rescr. Sermi vom 6. Oktober 1692. & Rescript. Seren. an die Regierung Neuburg vom 29. April 1796. & Verordn. vom 4. July 1796. pct. 1. der obern Pfalz. Junge Holzschläge aber sind mit unentgeldlich abzugebendem Zaunholz provisorie einstängeln zu lassen, vi Dekr. vom 14. May 1796. pct. 7. & Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 30. & 18., Verordn. vom 16. Merz 1793. pct. 8., und zwar so lang bis der Blumenbesuch dem heranwachsenden Holze unschädlich ist, vi Resolut. vom 7. July 1790. in Sachen des Markts Zwisel.

Holzschlag, soll nicht zu der Zeit, wenn der Baum schon in den Saft gehet oder noch nicht recht ausgetrocknet ist, geschehen, Mandat vom 1. Aug. 1778. pct. 5. Das Bauholz soll erst nach dem 24. November bis zu Ende Februar geschlagen werden, ibi Mand.

wegen Bäumaterialien vom 22. Oktober 1769. Dabey soll man keinen Stock höher als einen Schuh hoch abhauen, Mandat vom 9. November 1767. pct. 4. Und nach einmal umgehauenem Baume nicht mehr die Axt zum Schrotten gebrauchen, sondern das Holz mit der Säge abschneiden, Mandat vom 3. Juni 1762. pct. 13. & Mandat vom 12. November 1762. pct. 6., Befehl vom 5. Aug. 1762. Was man zu Schindeln oder Reparirung der Gebäude sonst vonnöthen hat, soll aus dem schlagenden Holz ausgeschieden und das übrige aufgescheitert werden, Mandat vom 9. Nov. 1767. pct. 3.

Holzschreib- und Auszeigträge haben die Forstmeisterämter ohne mindester Einrede der Beamten zu bestimmen, vigore Verordn. vom 14. Merz 1789. pct. 24. Es sind auch deren Verrufe kein Jurisdiktionsgegenstand, sondern den Forstmeisterämtern allein zuständig, vi Resc. Ser. vom 27. April 1791, & Befehl von 14. Jen. 1791. litt. c. Und wird dabey allen Unterthanen verbothen, den Jägern und Förstern einiges Geschenk zu reichen oder anzubiethen, vi Resol. Ser. vom 7. 1790. ad Cameram. Dem Forstmeisteramt München sind die Holzschreibträge jedesmal bey Zeiten durch die gewöhnlichen Mittwochblätter bekannt zu machen, vi Resc. Ser. vom 16. Merz 1795.

Holzsperre, die seit mehrern Jahren verfügte, bestehet nur mehr in gewisser Maaß, vi Befehls vom 7. Juni 1788. & Rescript. Ser. vom 16. Dez. 1794.

Holztriften- und Gärten, sind ein Gegenstand der Forstkammer, vi Forstkammerinstr. vom 24. Dezember 1795. & Dekret. wegen Errichtung der oberpfälz. Forstkammer vom 25. Juni 1796, Forstmeisteramtsinstruct. vom 16. November 1790. pct. 16.

Holz- und Forstcommission. Im Jahre 1752 ist die Holz- und Forstcommission unter der Regierung Sr. churfürstl. Durchl. Maximilian Joseph bestellt worden, bayer. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. e. Siehe Forstdeputation oder Forstkammer.

Holz- und Forstwesen. Die Beholzungsgerechtigkeit oder Jus Lignandi ist eine Befugniß in gewissen Waldungen Holz fällen zu dürfen, vi Anm. ad Cod Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1. Das Beholzungsrecht gehet nicht auf die Abschwendung, sondern auf Hauswirthschaftliche Weise, Bescheidenheit und den Gebrauch, daß an Brenn- Bau- und anderen benöthigten Holz nimmermehr ein Mangel und Abgang seyn möge, ibi n. 2. Ehe und bevor man mit dem Schlag an das gute, frische und grüne Holz kommt, wird vor allem das windwürfige, abgestandene, verdorrte oder schon angehaute, mithin der Verfaulung und dem Verderben am nächsten exponirte, wie auch ungeschlacht und verwachsen, sammt dem Aest- und sogenannten Gipfelholz angegriffen, ibi cit. n. 3. Junges und unerwachsenes Holz weghauen zu lassen, ist gegen die allererste Grundregel einer wohl geordneten Forst- und Waldökonomie, ausser es werden ordentliche Hayschläge gemacht, oder wo es so dick stehet, daß ein Stamm den andern im Wachsthum hindert, ibi n. 4. Eine Waldung pflegt auf zweyerley Art, nämlich nach und nach oder auf einmal mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu werden; ist nun eines nicht erlaubt, so gehet auch das andere nur desto weniger an, ibi n. 5. Um alle unordentliche und excessive Abschwende oder gänzliche Ausrottungen des Gehölz zu verhüten, ist kein besseres

Mit-

Mittel als die vorläufig obrigkeitliche Auszeig und Anweisung, ohne welcher allgemeinen Observanz von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr eigenwilger Weise geschlagen werden darf, ibi n. 6. Wegen der Schlagungszeit ist man so weit einig, daß das Holz nicht zur Zeit geschlagen werden soll, wenn der Baum schon in den Saft gehet oder noch nicht recht ausgetrocknet ist, dann die Erfahrung giebt, daß solches Holz weder zum Bauen noch Brennen recht tauglich ist, ibi cit. n. 7. Zur Conservation des Gehölz soll man keinen schädlichen Brand im Holz veranlassen, und den bereits entstandenen mit gemeinsamer Hand und Hülfe den benachbarten schleunigst zu retten suchen; dem einreissenden Holzsterb oder Seuche, wodurch das Gehölz in grosser Quantität abstehet, durch Gräben und Absönderung des gesunden Holzes vorbeugen ꝛc., cit. n. 8. Fürnehmlich soll man den Flosleuten, Pech- Kohl- und Aschenbrennern, Färbern, Lederern, Rothgärbern, Schmieden, Müllern, Kistlern, Schäflern, Drechslern und mehr andern, nebst den Baadstüben, Kalk- Ziegel- und Backöfen mit Bescheidenheit und in solcher Maaß, daß es den Waldungen nicht zu wehe thut, gegen billigen Preis oder Zinnß abgeben ꝛc., ibi n. 9. Der Forstzinnser halber, welche bey den churf. oder andern Förstern gegen gewissen Zinnß mit jährlich- monatlich- oder wochentlicher Holzabgabe eingeforstet sind, auf die Forstordnung art. 2, 13, 14, 16, 28, 53, 62, 63 und 79 getreulich halten, ibi n. 10. Wer der Beholzung nur in fremden berechtiget ist, der mag regulariter und so weit er kein mehrers hergebracht hat, dieselbe nur zur eigenen Nothdurft,

nicht aber zum Verkauf und Holzhandel prätendiren, welches auch in Gemeinwaldungen die ordinäre Regel ist, ibi n. 11. Auf die Landsperr zu Steurung des Holzmangels zu halten und von den Ordnungen und Mandaten nicht abzugehen und ohne Paß nichts hinauszulassen, ibi n. 12. Wie es ehehin im Forstwesen Hierlands gehalten worden, giebt cit. Cod. Max. weiters n. 13. mit mehrerm. Siehe Forstkammer.

Holzverkaufspreise. Die churfürstl. Hofkammer hat mit Bestimmung der Holzpreise die nämliche freye Disposition wie sie jedem Waldeigenthümer gebührt, Dekret wegen der Forstkammerverwaltung vom 12. May 1787. pct. 4.

Holzwaaren. Von Maybüschen, Blumen und Bildern dürfen die solche Waaren selbst verfertigende Unterthanen und Leerhäusler am Gebürge um Murnau, Rauhenlechsberg und Amergau auf die Märkte zum offenen Verkauf bringen, Generale wegen Hausieren und Patenten vom 15. May 1759. pct. 6., und auch an die Krämer verhandeln und dann diese die Märkte damit beziehen, ibi.

Holzzettelgelder sind abgeschaft, vi Resolut. Seren. vom 7. July 1790 über die Forst-Gravamina.

Holzzufuhr die an der Alz freye Holzzufuhr ist wieder dergestalt hergestellt, daß das Holz von jener auf diese Seite, wie vor, passirt wird, vi Dekret vom 23. November 1785.

Holzzufuhr nach München, soll wie sie nach München zu erleichtern und die nöthigen Vorräthe in billigen Preisen beyzuschaffen seyn, begutachtet werden, vi Relcr. Ser. ad Cameram vom 18. July 1795.

Honig. Auf sechs Jahr lang ist von jedem Pfund ins Land eingeführten Honig, auch in der Pfalz, ein Pfenning bey den Mauthämtern zu erholen, für die Bienengesellschaft-Unterhaltung gnädigst bewilliget worden, vi Resolut. vom 22. August An. 1785.

Honorarien. Die bey den jährlichen Rechnungsablagen vorhin an zerschiedentliche Partheyen von den Beamten zu entrichten gewesto Honorarien sind nunmehr aus dem höchsten Aerario bewilligten Aequivalent gänzlich abgeschaft, vi Resolut. vom 3. Oktober 1770. Die Schreiber und Rechnungsjustificanten so solche gleichwohl noch annehmen, sollen daher bey Dienstverleihungen allzeit präterirt und deßwegen von der Rechnungsaufnahmscommission ein besonders mit der Beamten Unterschrift bekräftigtes Protokoll gehalten werden, ob oder was von ihnen auf solche-Weise ungebührlich auszulegen gewesen, ibi. Siehe Gratialien.

Honorarium, ob solches wohl einen Gantcurator gebühre, entscheidet Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 9. dahin, daß die Obrigkeit, wann Curator sich darüber mit den Creditoribus seiner Mühewaltung halber vergleichen kann, ihm eine proportionirliche Belohnung nebst allen Kösten, die in die erste Klasse in Prioritätsurtheil zu setzen kommen, zusprechen solle.

Hopfen, der im Land erbaute solle nicht ausser Land verkauft werden, vi Befehls vom 24. Jenner 1767. Der Ankauf desselben ist auch nur denen, welche ein Bräuwerk führen, erlaubt, all übrigen aber bey der Confiscation verbothen, ibi.

Hopfenbau. Man soll die Unterthanen, wo es ihre Gründe und Gelegenheit gestatten, nach der Verordnung

vom 9. September 1754, zu dem Hopfenbau noch mehrers anfrischen, und ihnen ohnverhalten, daß man diesen Bau keineswegs mit einem Impost zu beschweren gedenke, Resolut. vom 9ten September 1754. Durch die nämliche Verordnung wurde auch verbothen, daß man den zum Verkauf bringenden Hopfen nicht mehr hacken, sondern wie den böhmischen ordentlich pflocken und zopfen, sohin von allem Unrath sauber an die Bräuämter liefern solle, ibi. In der obern Pfalz sollen die Bürger und Unterthanen nach der Verordnung vom 6. April 1750 an Orten, wo die Baumzieglung absolute vergebens und unthunlich befunden wird, ebenfalls mit dem Hopfenzügel verfahren, und jeder deren, als nämlich ein ganzer Hof 8 Stöcke, ein halber und Viertelhof die Hälfte oder den vierten Theil alljährlich anlegen und damit so lange continuiren, bis der ganze Hof 32 Stöcke und die übrigen Güter ebenfalls die behörige Zahl nach Proportion werden zur Reife gebracht haben, Resolut. vom 6. April 1750. Diese Anzahl muß hernach beständig in häulichen Würden erhalten, die darunter allenfalls abgehende oder verderbende Stöcke mit neuen und frischen Stöcken ersetzt, sofort die bey der jährlich angeordneten Visitation nachlässig betrettene von jedem abgängigen Fechser oder Stock per 15 kr. gestraft werden, ibi. Sollte aber diese Hopfenpflanzung über allen vorher anzuwendenden Fleiß gleichwohl nicht anschlagen, so soll auch dieses alles cessiren, ibi. Im Neuburgischen ist nach dieser Verordnung vom 23. Christmonats 1780 allen Obrigkeiten gleichfalls eingebunden, die Hopfenpflanzung mit Fleis und Nachdruck zu befördern und die Unterthanen

zu

zu Anleg- und Bepflanzung der Hopfengarten an schicklichen mit trockenem Erdreich versehenen, und besonders von Norden oder Nordwest nach Süden, oder Südost etwas abschüssigen Plätzen aufzumuntern, und über solch gemein ersprießliche Unternehmungen der landesherrlichen Gnade, Vorschub und Schutzes zu versichern, Grale. wegen Pflanzung der Obstbäume vom 12. Okt. 1780.

Hopfenbrocken. Dieses ist eine gebräuchige Scharwerk, Cod. Max. P. 2. c. 11. n. 3.

Hopfenstangen. Es sollen die Forstämter mit Abgab der Hopfenstangen, und zwar unumgänglich dürftigen an diejenigen Unterthanen in der obern Pfalz, welche mit eigenem Staugengehölz nicht versehen, allda gemäß der Verordnung vom 6. April 1750. gegen den behörigen Waldzins auf Anmelden unaufzüglich willfahren. Denen neuburgischen Unterthanen sollen imgleichen sowohl die neuburgische als bayrische Forstämter die erforderliche Hopfenstangen jedesmal abreichen, vi Decr. de dato Neuburg vom 23. Christmonath 1780. Nach der Sulzbachischen Verordnung vom 6. May 1780 aber sind die Hopfenstangen mit der Sperr belegt, und werden allein denen Landesunterthanen, und zwar jedes hundert für 3 fl. 20 kr. abgegeben, ibi.

Hörner, siehe Hirschgeweihe.

Hornspitze, siehe Beine.

Hospitalität, soll gegen der Fundatorum Intention in denen Klöstern nicht zu sehr mißbraucht werden, vi Satzungen des albertinischen Collegii vom 7. April Monats 1783. pct. 15., & Befehl vom 7. Merz 1775.

Hospitia, diese gaudiren ab den Franciscanern gleichfalls die Immunität, vi Befehls vom 23sten July 1718.

Huien- oder Huicontrakt. Alles was durch Tausch ungesehener permutirt wird, pflegt man huien, oder den Tausch auf Hui zu nennen, weil er gemeiniglich nur überhuiet, oder besser zu sagen, über die Knie abgebrochen wird, vi Anmerkung ad Cod. Jud. P. 4. c. 12. §. 30. litt. c.

Huklerey- Gerechtigkeiten, kann jeder mit der Niedergerichtsbarkeit begabte Stand in seinem Jurisdiktionsdistrikt ertheilen, vi Resol. Sermi. vom 31. Aug. 1782. in Sachen der Stadt Osterhofen. Seit dem Jahr 1788. darf aber gleichwohl keine neue mehr in Städten und Märkten und auf dem Lande errichtet werden, es seye denn die Nothwendigkeit derselben ehevor von der obern Landesregierung ordnungsmäßig untersuchet, und darüber zur höchsten Stelle der Bericht erstattet, vi Mand. in Patentsachen vom 16. Weinmonats 1788. pct. 17. Deswegen sind auch alle nach dem Jahre 1765. verliehene kassirt, ibid. pct. 16., und darf sich keine andere Stelle mehr in dieses Polizeygeschäfte einmischen, ibid. pct. 17.

Huldigungspflicht. Sowohl von Civil- als Militärbedienten mußte beym Regierungsantritt Sr. churfürstl. Durchlaucht Karl Theodor sogleich auf die gewöhnliche Weise abgelegt werden, vi Generalmandats vom 30. Dez. 1777. Die Beamte hingegen auf dem Lande hatten solche einsweilen nur schriftlich unter eigener Handunterschrift und Fertigung zum geheimen Rath einzusenden, ibi. Bey Ständen, Landsassen und

Un-

Unterthanen aber blieb solche bis zur völligen Verichtigung der Art und Weise ausgestellt, ibi. Hierbey sind Gehorsam und Treue die zwey Haupt- und wesentlichen Stücke der Pflicht und Obliegenheit eines Unterthans gegen sein Oberhaupt. Alle Unterthanen sind darinn gleich, und die Eidesformel, welche bey der Huldigung abgelegt zu werden pflegt, lautet ebenfalls hierauf, Allgem. Staatsrecht P. I. §. 35. litt. a. Solchemnach kann zwar der Landesherr z. E. seine Unterthanen von auswärtigen Landen avociren, ihnen fremde Dienst oder das Reisen und Auslaufen verbiethen, oder, wenn sie wiederum zurück kommen sollen, Ziel und Zeit setzen, ist auch kein Zweifel, daß sie in solchen Fällen aller Orten, wo sich selbe immer befinden, zu gehorchen schuldig sind, ibi cit. litt. d. Unter den vielen Criteriis und Merkmahlen, wordurch sich die Landsäßerey und Unterthänigkeit zu Tage legt, ist der Erbhuldigungsakt wohl der allersichtbarste. Wie und auf welche Weise nun solche sowohl ao. 1727. als 1747. in München vorgenommen worden seye, geben die in offenem Druck erschienene Informationes und Beschreibungen von selbigen Jahren mit mehreren zu ersehen, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 101. litt. f.

Hunde Herrnlose und ohne Halsband. Die Hundsschlager sollen die ohne den verordneten Zeichen herumlaufende Hunde auffangen, und, wenn sich inner 48 Stunden Niemand hierum meldet, und deme um 15 kr. auslöset, ohne weiters abschlagen, vi Verruf vom 16. Dez. 1788., desgleichen soll jedem Hund immer frisches Wasser vorgestellt werden, ibid. Und sich Niemand unterstehen, einen Hund in die Kirche mit-

mitzunehmen, bey Ahndung, vi Verrufs vom 9. März 1795.

Hund halten. Die Unterthanen sind Hunde der Herrschaft zu halten nicht schuldig, es seye dann hergebracht, oder bedungen, oder in denen Saalbüchern enthalten, Cod. Max. P. 2 c. 11. §. 3. n. 4. Hingegen

Hunde zu Abtreibung des Wildes, und Prügelung von denen Saamfeldern sind dem Unterthan nur gemeine, nicht gar große Fang- und Ried- oder andere Gattungen der Jagdhunde erlaubt, teste Mand. vom 22. Jenner 1757. pct. 2., & Resolut. vom 14. Okt. 1762. dürfen auch von mittlerer Größe seyn, und wenn sie schon dem Wild weiters in dem Forst hinein nachjagen, nicht todtgeschossen werden, Mandat vom 22. Jenner 1757. pct. 6., Resol. ex Conf. cameræ vom 4. July 1769, & Resolut. vom 14. Oktober 1762., sie müßen aber mit Prügeln, und zwar nicht nach der Queer, sondern nach der Länge behänget seyn, gemäß Mandats vom 2. Nov. 1771. pct. 3. Einen solch geprügelten Hund sollen auch die Jäger weder im Dorf, noch zu Haus, oder gar im Stall unter dem Vorwand einer Wuth, oder anderem erdichteten Vorgeben mehr todtschießen, ibi pct. 4., Mandat. vom 3. Merz 1778, und eben deswegen statt den vorig bewilligten 15 kr. für einen todtgeschossenen Hund künftig nur mehr 3 kr. genießen, Resol. cameræ vom 4. July 1769. Ausser dem Wildabtreiben sollen derley Hunde bey dem Tage angelegt seyn, oder die Prügel angehängt haben, vi Mandats vom 1. Aug. 1778. pct. 2., ausser dessen sich die Unterthanen die

Schuld

Schuld selbst beymessen, wenn selbe die Jagdberechtigte und ihre Jäger in denen Hölzern, oder auf denen Feldern und Wiesen todtschiessen, Mandat vom 2. Nov. 1771. pct. 7. Die Unterlassung der Hundsprüglung ist Unterthanen nicht zu gestatten, Befehl vom 1. July 1761. pct. 3. Würden auch die Amtleute selbst denen Unterthanen hierinnen conniviren, sollen sie zu gleicher Strafe gezogen werden, Mandat vom 19. Juni 1673. in fine: oder, falls gar die Obrigkeiten den klagenden Ueberreutern und anderen Gejaidsbedienten die hilfliche Hand nicht biethen, und ihre Schuldigkeit nicht thun würden, soll das Obristjäger- Forst- und Wildmeister-Amt sowohl gegen die Unterthanen, als gegen den Amtmann seiner etwa eigennützigen Connivenz halber mit der verdienten Bestrafung zu verfahren, und die saumselige Beamten höchster Orten zu überschreiben befugt seyn, ibi. Die Allmerinen sind keine andere als kleine jedoch geprügelte Hunde, denen Holz- und Pack- so andern Knechten hingegen gar keine zu gestatten, Resol. vom 1. July 1761. pct. 3. Siehe auch Weidwerk, Fang- und Riedhunde.

Hund in der Residenzstadt München, hiefür solle ohne Ausnahme, wenn derselbe ohne Noth, und bloß zur Ueppigkeit gehalten wird, sowohl vom Militär- als Civilstande eine Steuer jährlich von 2 fl. bezahlt werden, vi Gen. L. Direkt. Avertissement de dato 21. Okt. 1799.

Hunde ohne Halsband in der Stadt München und alle Jahr eingelößtes Zeichen erfundene, veranlassen eine Strafe von 5 fl., vi Avert. der Generallandesdirektion de dato 21. Okt. 1799.

Die Hunde sollen mit einem erholt obrigkeitlichen Zeichen von Blech, oder im Halsband auf der Gasse nur mehr gestattet werden, ausser solchen Zeichen sind die von Hundsschlagern aufzufangen, oder vom Militär niederzuschießen, vi Befehls vom 4. May 1784., & Decret. vom 4. Februar 1784. Verruf vom 28. Jenner 1784, & 29. Jenner 1784.

Hunde, von der Wuth behafte. Jedermann hat die vorgeschriebene Kennzeichen der Hundswuth zu beobachten, und das Mittel gegen den Biß derselben auf der Stelle anzuwenden, nach dem Verruf vom 27. März 1795., vorzüglich aber dem Hund, sobald sich nur ein und anderes Zeichen der Wuth an ihme äussert, todtzuschlagen, oder doch an Ketten zu legen, ibid.

Die wüthende Hunde sind aus gewissen Zeichen zu erkennen, denn sie fressen und saufen einige Tage vorher sehr wenig, oder gar nichts, zeigen sich traurig, und verkriechen, fliehen Menschen, murren statt daß sie bellen, sehen in den Augen verwirrt aus, sind unruhig, verabscheuen Nässe und Wasser, kennen ihren Herrn nimmer, sind veränderter Stimme, lassen ihm nicht nahe kommen, beissen, sind schwankenden Ganges, laufen nach der Queer, lassen Kopf und Schweif hangen, ihr Mund schäumet, strecken die Zunge aus, die bleichfärbig ist, die andere Hunde fliehen dieselbe, laufen von ihnen, sie schnappen rechts und links nach allen Menschen und Thieren, sinken entkräftet zu Boden, erholen sich wieder, sinken wieder, bis sie letzlich krepiren, vi Verordnung vom 31. Jenner 1784. Derwegen sind jene Mittel zu gebrauchen zur Wunde eines beschädigten Menschen:

Rcpe.

Rcpe. Ein Pfund gemein Saiz in laulichtem Wasser aufgelößt, wasche die Wunde wohl damit aus, und mache einen Bäuschl von unaufgelößtem Salz von Leinwath, und legs 12 Stunden lang darauf. Ein ähnlicher Ueberschlag wird auch aus 5 bis 6 Knoblauchzehen mit Kuchelsalz zusammen gestoßen, und eine Woche lang täglich frisch aufgelegt. Zum ähnlichen Endzweck können auch rohe Häring in der Mitte gespalten auf die Wunde gelegt werden, ibi cit. pct. 1.

Beträchtliche Wunden müssen sogleich durch Wundärzte mit mehreren Einschnitten geöffnet, und ein Schrepfkopf darauf gesetzt, dann nach Erforderniß wohl gar mit einem glühenden Eisen gebrannt werden, ibi pct. 2.

Um die Wunde in genugsame Eiterung zu bringen, und das Gift herausziehen zu können, solle ein Visicatorpflaster aufgeleget, und die Vereiterung längere Zeit hindurch mittelst Digestivsalben befördert werden, ibi pct. 2.

Zum innerlichen Gebrauch dienen alle schweißtreibende Mittel, als Holderblühthee öfters unter Tags zu einem Paar Schaalen getrunken, Theriak oder Ofenruß messerspitzweis genommen, bis sich ein hinlänglicher Schweiß ergiebt, ibi pct. 4. Bey großer Hitz und Kälte solle man Hunden überhaupts frisches Wasser darstellen, ibi.

Die von einem wüthigen Hund gebissene oder nur abgerauste Hunde solle man alsogleich anzeigen, und dem Wasenmeister übergeben, vi Verordnung vom 28. Jänner 1784. pct. 3. Auch die gebissene Personen

soll

soll man alsogleich der Obrigkeit ohne weiters anzeigen. ibi pct. 4.] Was hingegen die

Hundsgelder anbetrifft, welche von denen Pfarreyen und deren Wiedengütern hergebracht sind, die sollen bey verspührender Renitenz auch mittelst der Temporaliensperre erholet und eingebracht werden, vi 1779. Hofrathsordnung art. 3. §. 5., & Cod. civil P 2. c. 8. §. 20. n. 13. litt d. &c. Siehe auch bayrisch-Staatsrecht P. 3. §. 172. litt. q. Hund- und Jägergeld, vide Hundhaltung.

Hundsfütterung oder Hundhaltung ist keine gebräuchige Scharwerk ohne Special-Pacto und Herkommen, P. 2. c. 11. §. 3. n. 4. litt. a. &c. Anmerk., und der

Hundshandel, der auf dem sogenannten Vogelmarkt allhier in München ordentlich getrieben worden, ist gänzlich abgeschafft, vi Mand. vom 10. April 1782. pct. 16.

Hüner und Wachtel. Dieser Fang ist in der Aerndten und Heuzeit denen Bauersleuten auf Feldern nicht erlaubt, Mandat vom 4. März 1750., & Mand. vom 17. Februar 1758.

Hungarische Krone. Diese hat Herzog Otto in Niederbayern ao. 1300. zum Hause gebracht, sie gieng aber auch unter deme wieder verlohren, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 164. litt. f.

Hur. Eine Hur ist im wahren Verstand eine solche Person, die um Lohn mit Jedermann fleischlich zuhaltet, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 9. litt. b.

Hurenkinder, vide Kinder.

Hurenlohn bezahlter, ob er zurück zu rufen, vide Condictio ob turpem causam.

Hurerey, vide Unzucht. Allgemeine und offenbare ist an jener, welche nach jedens willen ist, nebst andern Schandstrafen mit der Landesverweisung und gestalten Umständen nach gar mit Rutenaushauung zu bestrafen, gemäß Mandats vom 11. Juni 1727., & Mand. de ao. 1635. §. und demnach ferners ꝛc., vide fleischliche Sünden.

Hüter, Hürt. Einen Hüter auf seine eigene Kösten bestellen zu dürfen, folgt unmittelbar aus dem Jure Pascendi, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 13. n. 6. litt. a. Der Gemein-Hirt wird von der Obrigkeit oder von den Führern mit obrigkeitlicher Ratifikation bestellt, und auf Gemeinsköſten unterhalten, ibi §. 14. n. 5. Die Wahl gehet auch sonst durch die Gemeinde, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. f., und der Lohn wird mit obrigkeitlichem Vorwissen eingebracht, ibi. Hüter sind zum Viehe an Orte zu bestellen, wo junge Schläge sind, vi Forstverordnung vom 14. März 1789. pct. 30., Resolut. Sermi. in Forstbeschwerden vom 7. Juli 1790. Ja es ist sogar das Weyden ohne Hüter durchgängig abgeschafft, und wird gegen die Uebertretter mit Pfänden und geeigneten Strafen unnachsichtlich verfahren, vi Verordnung vom 16. März 1793. pct. 8. Wo also Schaden geschiehet, dort sind die Hüter mit ergiebiger Leibs- und Zuchthausstrafe zu züchtigen, die Gemeinden aber zu Ersetzung des Schadens anzuhalten, ibid.

Der Hirt soll das Vieh an offenen und solchen Orten, wo es durch freyen uneingeschränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey unausbleiblicher Leibs- und anderer Strafe fleissig unter der Hut und Geisel halten, vi Mand. vom 3. Juni 1762. pct. 3. Wegen dem auf Holzschlägen betettenen Viehe soll der Hüter allzeit unnachläßig bestraft, und auf Requisition ad Judicem loci delicti unweigerlich verschafft werden, ibi cit. pct. 10. Es sollen auch die Hüter ihre Wachfeuer nicht in oder nächst denen Gehölzen, sondern gleichwohl auf das Feld hinaus machen, vi Resolut. vom 22. August 1652., und in denen Gehölzen sonderbare Obacht haben, daß das jung anwachsende Holz, die gemachten Schläge und neugesetzte Eichelpeltzer von dem Viehe nicht abgefretzet werden, vi Mand. vom 27. Juni 1730 pct. 6. Siehe Viehhirten.

Hussauszeit. Hier Lands soll und darf ein Wirth in Städten und Märkten über 10 Uhr Abends nach der sogenannten Hußauszeit keinen Gast im Wirthshaus mehr gedulden, so sich auch auf die Zäpfler und Coffeehäuser extendirt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 4. litt. f.

Hütten bey Marktszeiten, werden in Dulten und Marktszeiten, wo verschiedene unerlaubte Gespiele pflegen unterhalten zu werden, nicht geduldet, sondern sind gänzlich verbothen, vi Befehls vom vom 28. July 1772.

Hüte, dürfen in Marktszeiten auch von denen Hutschmuckern und Krämern verkauft werden unter 2 fl., ausser

ser den Marktzeiten keineswegs, vi Erläutert. Befehls vom 26. Aug. 1709.

Hypobolum heißt, was ein Ehegatte von des andern Verlassenschaft erlangt, was aber vi statuti zugehet, wird Portio statutoria genannt, vi Anmerkung ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 35. n. 3.

Hypotheca, Hypothecarii, die kein besonderes Unterpfand, sondern nur eine Generalhypothek haben, sind der Willkühr überlassen, obs der Schuldner, der mehrere Güter in verschiedenen Jurisdiktionen hat, in dem Ort, wo er persönlich sich aufhaltet, oder bey andern, wo das sonderbare Stück dessen Obrigkeit liegt, Klag stellen wolle, Cod. Jud. c. 19. §. 2 n. 3. In der Gant sind die Hypothecarii in die 8te Stelle zu setzen, ibi cit. c. 20. §. 9. n. 1., in der obern Pfalz aber kommen sie in die 6te, vi Anmerkung ad Cod. Jud. ibi litt. a. Der Unterschied zwischen einer General- und Specialhypothek ist, daß die Specialhypothek nicht pflegt angegriffen zu werden, als Generalis aus andern Gütern gänzlich entrichtet werden mag, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 9. litt. b. Die ältere Hypothek gehet der jüngern vor, ibi n. 1. Bey grundbaren Gütern wird eine Hypothek mit Consens des Grundherrns errichtet, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. Zu einer ausdrücklichen Hypothek wird bey siegelmäßigen die schriftliche Fertigung, bey anderen aber die Obrigkeitl. Instrumentserrichtung erfordert, ibi n. 4. Die coram Notarii errichtete Hypotheken haben die Wirkung, daß solche nur höchstens in die 9. Stelle bey der Gant kommen, Anmerkung ad Cod. Jud. c. 20. §. 11. Der sich ein Unterpfand vorbehaltende

Verkäufer hat keine Protocollirung nöthig, Cod. Jud. c. 20. §. 9 n. 6. Hypotheca publica gehet keiner Privathypothek vor, Anm. ad Cod Jud. c. 20. §. 11. Fidei-Commißgüter können ohne Consens nicht verpfändet werden, Cod. Max. P. 3. c. 10 §. 24., auch nicht die Erbrechtsgüter, ibi P. 4. c. 7. §. 12. n. 3. Deßgleichen Beutellehen nicht, auſſer quoad fructus, ibi P. 4. c. 18. §. 28. n. 7. Ein Creditor kann nur die Veräuſſerung einer Generalhypothek begehren pro quantitate debiti, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 12. n. 7. Iſt eine Sache mehreren verhypothecirt worden, und zwar zu gleicher Zeit, ſo iſt zu beobachten, ob man ſich an ſammentliche in ſolitum, und unzertheilt, oder jedem nur pro Parte verſchrieben habe. Letzternfalls concurriren ſie nicht pro rata vel quantitate debiti, ſondern jeder für ſeinen Theil, erſtenfalls aber iſt melior conditio Poſſidentis, oder, wenn keiner in poſſeſſione pignoris iſt, concurrirt jeder a Proportion ſeiner Forderung, ibi §. 13. n. 8. Denen Hypothecariis kommt regulariter auch das jus offerendi zu, ibi §. 15., & Cod Jud. c. 20. §. 14.

Hypotheca coram Notario. Dergleichen Notariatshypotheken werden in der Gant in die 9te Stelle getragen, vi Cod. Jud. c. 20. §. 11. n. 2. In der obern Pfalz kommens in concurſu unter die Currentiſten, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 20. §. 11. litt. a., müſſen anderen Hypothecariis ausweichen, Cod. Jud. c. 20. §. 11. n. 3. Die Hypothek kommen in die 8te Stelle zu ſetzen, wenn der Streit nicht zwiſchen

ihnen allein ist, so werden sie den obrigkeitlichen gleich angesehen, Cod. Jud. ibi n. 4.

Hypothecaria actio stehet dem Creditori und dessen Erben zu, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 19. n. 2., gehet gegen den Schuldner und dessen Erben, auch gegen einen dritten Besitzer des hypothecirten Guts, ibi cit. n. 3., und gehört unter die Realsprüche, ibi n. 5. Unterliegt der Kläger mit dieser actio, so kann er ex condictione agiren, ibi cit. n. 8. Die actio dauert regulariter 40 Jahre, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 20. n. 2. Wider einen dritten anwesenden Besitzer dauert sie aber 10, gegen abwesende aber 20 Jahre, ibi. Ausgenommen ist hierinnen der Kaufscontrakt, da dauret sie unter Anwesenden nur 5, und gegen Abwesende 10 Jahre.

Hypothecarii, vide Classe in der Gant, die 8te.

Hypotheca tacita. Stillschweigende Hypotheken oder Pfandschaften haben auch das Jus prælationis, wenns privilegirt, und gehören in die 7te Classe, die unprivilegirte aber in die 8te, doch wird die ältere allezeit der jüngern vorgezogen, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 1.

Eine solche Hypothek ziehen nur jene Sachen nach sich, da der Hausverpachter, zu latein locator prædii urbani, welchem nicht nur des Pachters, sondern auch des Afterpachters eigenthümlich und erweißliche Illata, so weit solche in dem Hause entweder verbleiben, oder gebraucht werden sollen, von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was in Kraft dessen immer zu leisten seyn mag, stillschweigend verpfändet sind. Es sollen auch

die Güter der Minderjährigen nicht hievon ausgenommen seyn. Baar Geld und Kaufmannswaare aber haftet dem Verpachter nur so weit, als zur Zeit des obrigkeitlichen Beschlags im Haus noch wirklich davon vorhanden ist, und wenn der Hauszins über 3 Jahre anstehet, so wird nur ein einziger Jahrgang in dieser Stelle passirt, es seye dann zu beweisen, daß der Pachter mit Unglück befallen, und dadurch an Bezahlung des Zinses gehindert worden sey, Cod. cit. n. 1. Sind auch jene dem Verpachter eines Bauernguts, zu Latein Locatori prædii rustici, die von dem Pachter wirklich eingebrachte und noch in natura vorhandene Gutfrüchten um den bedungenen Pachtschilling, und anderes contraktmäßiges stillschweigend verpfändet, ibi n. 2. Nicht weniger dem Handwerksmann das Gut, woran er Hand angelegt hat, um seinen gebührenden Lohn, ibi n. 3. Desgleichen denen Kindern das väterliche Vermögen um die von mütterlicher Seite herrührende und consinuirte Güter von der Zeit, da der Vater die Verwaltung derselben auf sich genommen, oder zu nehmen gehabt hat, ibi n. 4. Ferner denen Austräglern und andern, welchen die Alimentation gebührt, das Vermögen desjenigen, der den Austrag oder die Alimenta zu prästiren hat, ibi n. 5. Dem ex capite rei judicata & executionis gerichtlich immittirten Gläubiger das Gut, worauf er immittirt ist, und zwar von dem Tag wirklich beschehener, oder, wenn sie geflissener Weise gehindert wird, von dem Tag beschlossener Immission, ibi n. 6. Denen Legatariis, Fideicommissariis particularibus, & mortis causa donatariis die gesammte Habschaft des Erblassers von Zeit

seines Absterbens um das, was ihnen in dem letzten Willen verschafft worden, womit jedoch dieselbe in concursu allen Creditoribus sowohl Chyrographariis als Hypothecariis nachstehen müssen, ibi n. 7. Alle diese müssen regulariter denen Hypothecariis expressis ausweichen, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. a.

Hypothecierung fremder Sachen, vide Verpfändung.

Hypothek-Bücher. Die Einführung dieser Bücher lieget der obern Landesregierung ob, vi derselben Instr. de dato 16. Erndtemonats 1797. §. 37.

Hypothek-Gläubiger. Wenn dieser von einem Current-Gläubiger oder Extraneo entrichtet wird, kann auch diesem das nämliche Jus hypothecæ, vel prælationis, welches er selbst gehabt hat, cediren und einräumen, vi Resolut. vom 28. Jenner ao. 1765.

Supplement
zu den Buchstaben E. F. G. H.

E.

Eichstädt, das Erzstift, besitzt unter bayerischer Landeshoheit mit selbstiger Niedergerichtsbarkeit 10 $\frac{1}{6}$, $\frac{3}{8}$ Höfe, worauf 83 Familien, unter churfürstl. und anderer Hofmarksjurisdiktion 3 $\frac{22}{32}$ Höfe mit 8 Familien, Summatim also 91 Familien, auf 14 $\frac{1}{6}$ $\frac{2}{32}$ Höfen.

Eichstädt, das dasige Domkapitel besitzt unter churfürstl. und hofmarkischen Niedergerichtsbarkeit 6 $\frac{1}{2}$ Hof, worauf 12 Familien in bayerischen Landen.

Eichstädt, die daselbst vorhandene übrige Geistlichkeit hat in Bayern mit selbstiger Niedergerichtsbarkeit 7 $\frac{31}{32}$ Höfe, worauf 34 Familien, hingegen unter churfürstl. und hofmärkischer Jurisdiktion hat dieselbe Grund- und Lehenunterthanen 10 $\frac{24}{32}$ Höfe, die 30 Familien fassen. Summatim aber 18 $\frac{13}{32}$ Höfe mit 64 Familien.

Erbsteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbschaft an einen Seitenverwandten oder gar ad Extraneum kommt, haben Se. churf. Durchl. ꝛc. als ein ohnehin nie eingeführt und auf keinen richtigen Staatsgrundsatz beruhendes Gesetz für derogirt zu achten gnädigst erklärt, vi Specialresolut. vom 3. Merz An. 1800. so im nämlichen Intelligenzblatt Fol. 102. stehet.

Fär-

F.

Färben. Hierinnwegs ist sich nach dem Herkommen zu richten, oder daß denen Handwerksartikeln oder Rebus Judicatis gemäß sich nachgeachtet werde, Resol. Ser. vom 30. May 1786. & Resol. Intim. vom 31. Oktober ejusdem anni, dann 27. Merz 1787. Auch das nämliche ist bey den Weisgärbern, Neßlern, Tuchscherern wegen Fellfärben zu beobachten, Resol. vom 23. Jenner 1787. Jedoch ist den Weisgärbern gestalten Dingen nach in Bayern an Orten, wo kein tauglicher Neßler vorhanden, gegen einer jährlichen Recognition von 5 fl. ihre eigene Fabrikaten zu färben erlaubt, das Lohnfärben hingegen bey 50 Reichsthaler verbothen, Resolut. vom 5. Juni 1787. Das Färben der Tücher gebührt nur den Waid- und Schönfärbern, Befehl vom 3. May 1728., item die Wolle zu färben nur diesen gebührt, vi Mandat vom 4. Jenner 1764. All übrigen ist bey der Strafe der Waarenconfiscation, Kesselausreissung das Färben verbothen, ibi. Ferners ist denen Neßlern privative erlaubt nebst den Tuchscherern die Färberey in Wasser und Oel, Mandat vom 11. Juni 1784. Erstens. In Oertern aber, wo kein Tuchscherer oder Neßler auf vier Stund weit ansässig ist, auch den Weisgärbern, wenn sie bey dem Tuchscherer- und Neßlerhandwerk sich ehevor ordentlich einzüuftig gemacht haben, ibi 4. & 5. Denen Säcklern, Färbern, Schneidern und all übrigen hingegen ist das Schmitzen und Färben der Fälle durchaus verbothen, ibi 6.

Färbern gebührt der sogenamte Wachsblaudruck auf Leinwand ganz allein, vi Mand. vom 3. May 1779.

Erstens. Dahingegen sind ihnen sowohl als andern, mit Ausnahme des Oeldrucks für das gemeine Bauernvolk, alle übrige Druckereyen auf Baumwolle und Leinwandgezeug nebst der Wachsdruckerey verbothen, Mandat vom 3. Merz 1769. & 31. Dezember 1767. pct. 10. Desgleichen ist ihnen nicht nur das Schmitzen und Färben der Felle, sondern auch der Verkauf weisser und gefärbter Felle bey Confiscation verbothen, Mandat vom 11. Juni 1784. Sechstens.

Färbereyen, die landesherrlichen, gehörten nach der Commercien-Collegii-Instruktion von An. 1690 sowohl mit der Direction als Rechnungsaufnahme zum Commercienecollegium, Mandat vom 22. May 1690. Drittens. Desgleichen war ermeldtem Collegio bey all anderen im Lande neu aufrichtenden Färbereyen die völlige Direktion und Inspektion beygelegt, ibi Fünftens. Auf ausländische Färbereyen die Tücher zum Bereiten und Färben zu versenden, ist schon per Decretum vom 3. Merz 1629 verbothen.

Fiscalische Recesse, siehe Recesse.

Fiscus geistlicher, wo der als Haupttheil in milden Stiftungssachen oder als Intervenient auftritt in einem Rechthandel, hat die ihm schriftlich obliegende Haupthandlungen sowohl bey Commissionen als Communicationen bey allen Instantien nicht mehr im Namen eines Fiscals, sondern unter der Fertigung und Namen des geistlichen Raths zu überreichen, vi Verordn. vom 29. Merz 1800. & Intelligenzblatt ejusdem anni fol. 234. Der Fiscus hat sich mit Beobachtung seiner Rechtsnothdurft dann Rückgab der Akten an die ihm vorgeschrie-

schriebene Fristen zu halten, ibi cit. pct. 2. Siehe auch Kirchenfiscalämter.

Fiscus geistlicher, hat ins künftig zu vertretten nicht mehr in Obligation: a) Wenn Kirchen, Pfarreyen, fromme Stiftungen oder die Grundunterthanen derselben, so unter dem Schutz der churfürstl. Land- und Pfleggerichter oder des churfürstl. geistlichen Raths stehen, unter sich allein streiten. b) Wenn solche Kirchen, Pfarreyen und fromme Stiftungen von solchen Städten und Märkten, die unter der Administration der Landsdirectionen oder geistlichen Raths stehen oder mit ihren Unterthanen allein streiten, in welchem Fall auch die Vertrettung der churfürstl. Landsdirection aufhöret. c) Wenn Grundunterthanen der eben erwehnten Kirchen u. s. w. Prozesse führen, welche das grundbare Gut nicht betreffen. d) Wenn geistliche Personen Civilprozesse führen, die sie blos persönlich und keine geistliche Sache zugleich betheiligen ꝛc. g) Alle vorstehende Verfügungen erstrecken sich auch auf die Rechtssachen der sulzbachischen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beschränkung, daß in Rücksicht derselben die churfürstl. simultanische Kirchendeputation zu Sulzbach an die Stelle und in die Obliegenheiten, welche der geistliche Rath in München bey Rechtssachen der übrigen Kirchen und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintritt. Uebrigens soll erwähnt simultanische Kirchendeputation, in den Nro. 5. und 6. bemerkten Fällen angesehen werden, als wären sie an dem Orte der Regierung Amberg anwesend, ibid. cit.

Franken und Schwaben, siehe Schwaben.

Freysingen das Hochstift besitzt in Bayern selbst mit der Niedergerichtsbarkeit 151 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ Höfe, worauf 534 Familien, hingegen grund- und lehenbare Unterthanen bey churfürstl. und Hofmarksgerichtern 144 $\frac{1}{3}$ $\frac{4}{32}$ Höfe, mit 287 Familien, diese Summatim machen 296 $\frac{4}{32}$ Höfe und 821 Familien.

Freysingen das Domkapitel besitzt in Bayern Jurisdiktionsunterthanen 50 $\frac{5}{8}$ Höfe, wobey 193 Familien, hingegen grund- und lehenbare Unterthanen bey churfürstl. und Hofmarksgerichtern 262 $\frac{5}{12}$ $\frac{1}{16}$ Höfe, mit 537 Familien, zusammen aber 321 $\frac{5}{12}$ $\frac{11}{16}$ Höfe, dann 730 Familien.

Freysingen die übrige Geistlichkeit im Hochstift hat in Bayern grund- und lehenbare Unterthanen in churfürstl. dann Hofmarksgerichtern 261 $\frac{5}{32}$ Höfe und 620 Familien.

G.

Geistliches Rathscollegium, diesem sind unter Leitung des geheimen Ministerialdepartements der geistlichen Angelegenheiten die landesfürstlichen Rechte über die Geistlichkeit anvertraut. Es hat dieß die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und milden Stiftungen und die des Schul- und Erziehungswesen, jedoch mit Ausnahme der hohen Schule zu Ingolstadt. Die Recurse der Geistlichen von den Ordinariaten an den Fürsten, werden bey selbem angebracht und entschieden, es schlägt die Subjecte zu den Pfarren und Beneficien, worauf dem Landesfürsten das Patronatsrecht zustehet, vor, vi Hof- und Staatskalender 1800. fol. 102.

Generallandesdirektion als das erste Collegium, verwaltet theils unter Leitung der drey ministerielen Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der Justiz, theils durch sich selbst alle Reichskreis = und Gränz = dann Landeshoheits = und Polizey = kammeralische und fiscalische Gegenstände in Bayern, auch das Salz = Münz = Berg = Mauth = und Siegelwesen in sämmtlichen obern Churlanden von Bayern und der obern Pfalz, dann der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, Landgrafschaft Leichtenberg und der schwäbischen Herrschaften. Es spricht in letzter Instanz in allen Polizey = Confiscations = Kulturs = und Berggerichtischen Fällen. Bey selben ist die Generalrevision und Aufnahme aller churfürstl. Civil = dann Stadt = und Markt = Rechnungen, es bestättiget alle magistratischen Wahlen und Municipalämter und administrirt überhaupt alles, was vormal der obern Landesregierung, der Hofkammer, Forstkammer und Obristmünz = und Bergmeisteramte anvertraut war. Die Rathssitzungen deren fünf Deputationen sind im alten Hofgebäude am Montag, Mittwoch und Freytag, wo auch alle Samstag eine Direktorialsitzung gehalten wird, vi 1800 Staatskalender fol. 91.

Gnadenjagen, auf Wiederruf verliehene und nicht gnädigst bestättigte, werden versteigernd verpachtet, vi Kundmachung de dato 9. May 1800. und des Intelligenzblatts anni dicti fol. 311.

H.

Hochgewitter, derwegen ist das Schiessen und Läuten nach Maaß der vorigen Generalverordnungen neuerdin-

gen alles Ernstes an allen Orten verbothen, vi Generallandesdirections höchsten Verordnung von dato 28. May und 1800. Intelligenzblatts fol. 358.

Hofoberrichteramt, dessen Obliegenheit und Beschäftigung bestehet in der Jurisdictionsausübung nicht nur über die demselben vorhin bereits durch die churfürstl. Verordnung vom 13. Oktober 1790. zugewiesene Hofbedienstete und Hofschutzverwandte, sondern auch vermög neu höchster Verordnung vom 21. May 1799. über das gesammte Personale der churfürstl. Hofstäbe, mit Ausnahme der Privilegirten und wirklich Siegelmässigen, welche fernerhin den Verhandlungen des churfürstl. Hofraths untergeben verbleiben, cit. fol. 99.

Hofrathsdikasterium, ist ein Gerichtshof, welcher sich mit den bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen beschäftiget, er erkennt in Betreff der bürgerlichen theils in erster, theils in zweyter Instanz.

In erster in allen Streitsachen wo beede Theile oder auch nur der Beklagte im Bezirke München begütterte oder domicilirte adeliche und siegelmässige Personen sind. In zweyter Instanz erkennt selbes als Appellationsstelle in allen bürgerlichen Rechtssachen, worinn der eine oder andere Theil sich entweder über Sprüche der Regierungen in den herobern Landen oder der Untergerichte im Bezirk München beschweret, und zwar dießfalls ohne Rücksicht, ob die streitenden Theile oder einer derselben eine gefreyte Person sey oder nicht. Ist nun in einem der Rechtsstreite, die strittige Summa in einem gewissen Betrag, so ist auch selber die letzte Instanz. Des Hofraths Gerichtsbarkeit in peinlichen Rechtsfällen erstreckt sich aber nur auf das Rentamt München,

darinn erkennt er ohne Unterschied der Person über alle Verbrecher welche darinn zu Verhaft kommen, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo irgend ein mit dem Blutbann begabter Stand die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat. In peinlichen Rechtsfällen ist der Hofrath so, wie jede Regierung in ihrem Bezirke die letzte Instanz. Zu Todesurtheilen wird ein zweymalig umständlicher Vortrag erfordert und Falls sie eine adeliche oder charakterisirte Person betreffen, müssen sie der höchsten Stelle zur Ratifikation vorgelegt werden. Versammelt sich Montag und Mittwoch im ehemaligen Jesuitencollegium, vi Hof- und Staatskalender 1800. fol. 97.

MÜNCHEN

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anſtatt	lieſe.
2	5	Kirchſern	Kirchſeon
11	5	prætarum	prætorum.
42	11	Eichelpaſſen	Eichelpoſſen.
46	30	Sanitate	Sanctitate.
60	18	Einzünftig	Einzünftung.
81	—	ſuche	Entſchädigung.
89	29	n. 1.	n. 11.
97	26	Legitimatione	Legis.
111	1	Suſpenſionis	Suſpenſivus.
ibi	22	ehelich	ehrlich.
114	31	Klager	Klage.
123	16	Comando	Comandi.
154	19	wer	werden.
156	8	Wachſelord.	Wechſelord.
ibi	25	dole	dote.
163	—	ſuche	Fideicommiß.
165	ſind Farben in Supplement nachzuſuchen.		
225	6	Filiatio	vide Anerkennung.
238	4	1790	1796.
259	1	proſcribiren	präſcribiren.
264	11	litt. g.	litt. r.
271	16	unterm 18.	unterm 14.
279	17	1763	1762.
361	7	litt. f.	litt. i.
369	22	P. 1.	P. 2.
533	15	Geſetz	Geſätz.
534	21	Holzſchreitägen.	Holzſchreibtägen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

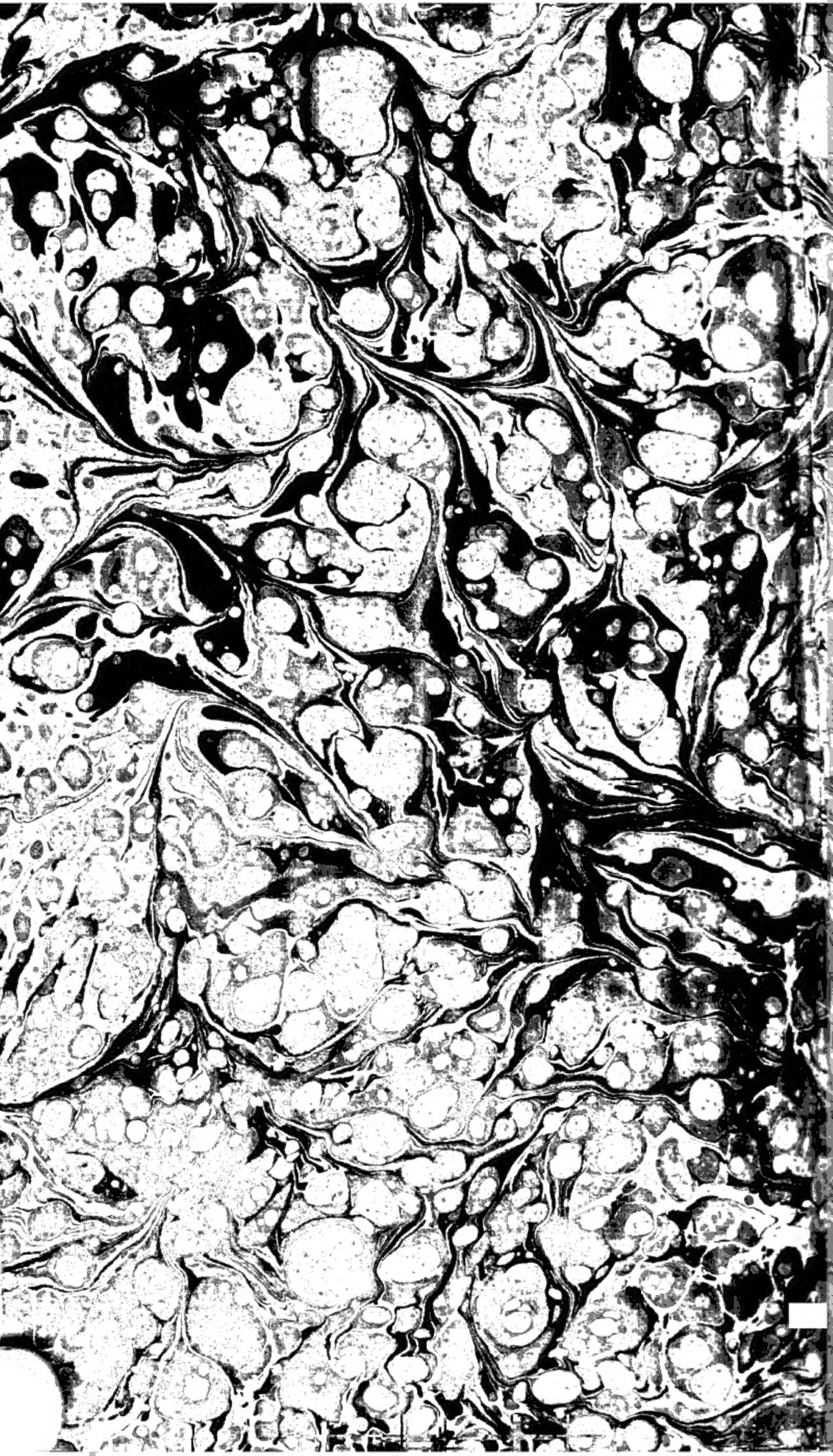

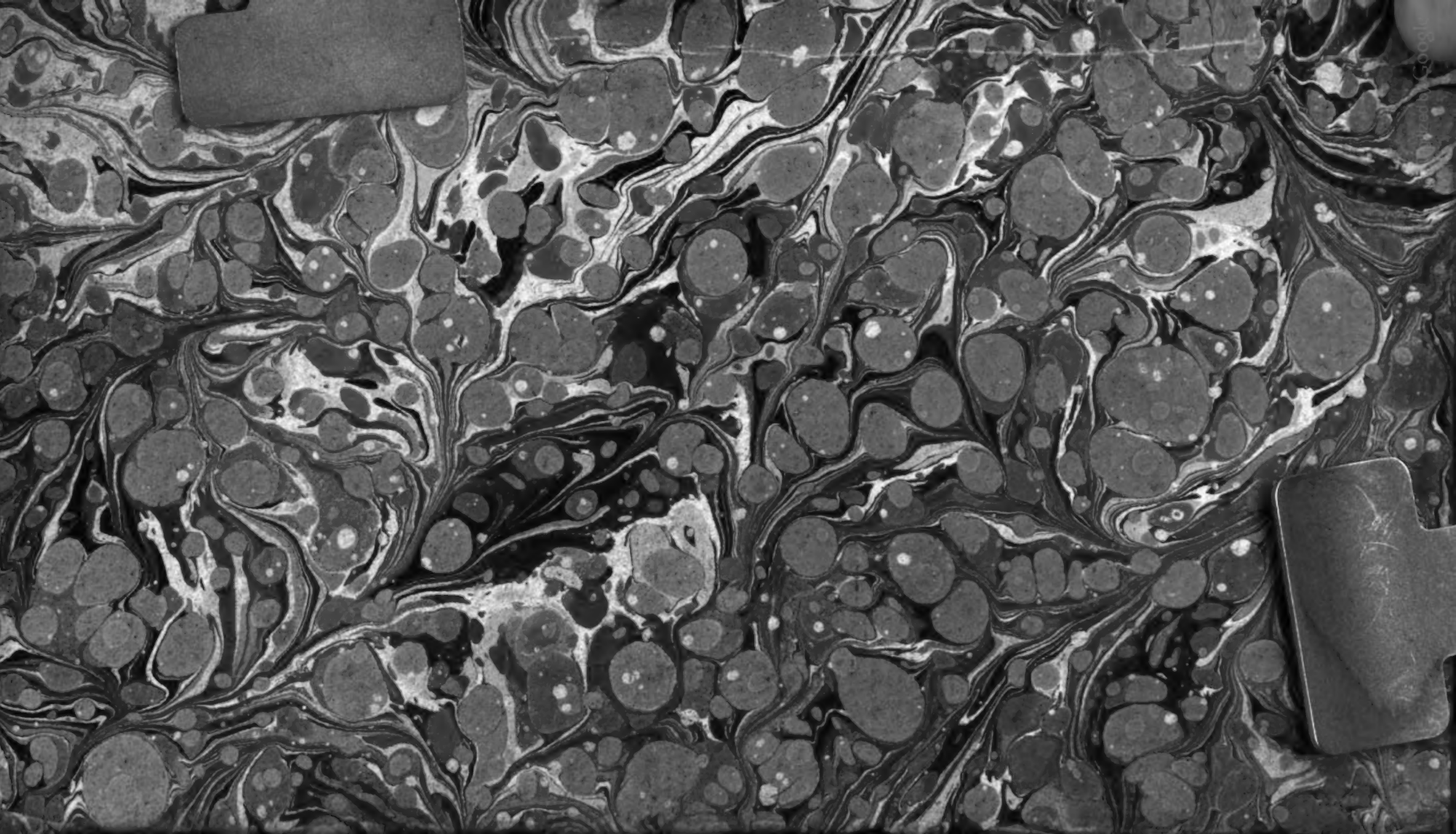

Digitized by Google